PERSÖNLICHES STAATS-RECHT DERER TEUTSCHEN REICHS-STÄNDE: NACH DENEN REICHS-GESEZEN...

Johann Jacob Moser

Digitized by Google

<36628256870017

<36628256870017

Bayer. Staatsbibliothek

4° J. publ. g.
810/1
Moser

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Persönliches Staats-Recht derer Teutschen Reichs-Stände,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften.

Erster Theil.

Franckfurt und Leipzig,
1775.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bey diſem Theil meines neuen Teutſchen Staatsrechts habe ich nichts vorläuffig zu erinneren, als, daß eben diſe Materien zwar auch bereits in meinem alten Teutſchen Staatsrecht abgehandelt zu befinden ſeynd: Hier aber erſcheinen ſie theils abgekürzt und concentrirt, theils mit neuen Zuſäzen bereichert:

Uebrigens haben diſes Teutſche perſönliche Staatsrecht und das Teutſche Familien-Staatsrecht eine genaue Verbindung mit einander.

*** *** ***

Denen, welche gerne wiſſen möchten, aus was für Theilen mein neues Teutſches Staatsrecht beſtehe, und wie ſelbige auf einander folgen, dienet diſes zur Nachricht: 1. Von Teutſchland und deſſen Staats-Verfaſſung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayſer, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayſerlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsſtänden, der Reichs-Ritterſchafft, auch anderen Unmittelbaren. 5. Von der Reichs-Verſammlung. 6. Von denen Reichstags-Geſchäfften. 7. Von der Teutſchen Religions-Verfaſſung. 8. Von der Teutſchen Juſtiz-Verfaſſung. 9. Von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung. 10. Von der Teutſchen Crays-Verfaſſung. 11. Von dem Reichsſtändiſchen perſönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsſtändiſchen Familien-Staatsrecht. 13. Von der Reichsſtände Landen, Landſtänden ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geiſtlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutſchen Unterthanen. 18. Von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung. 19. Teutſches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutſches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon ſeynd dermalen alle gedruckt, biß auf n. 12. ſo auch unter der Preſſe iſt.

Innhalt.

Vorbericht.

Von der Teutschen Reichsstände privat-Recht. S. 1.

Erstes Buch.

Von denen geistlichen Reichsständen.

1. Cap. Von der Wahl und Postulation. S. 14.
2. Cap. Von der Confirmation, Consecration und Benediction, auch Pallio und Annaten. S. 140.
3. Cap. Von minderjährigen geistlichen Reichsständen. S. 175.
4. Cap. Von Stiffts-Administratoren. S. 190.
5. Cap. Von Coadjutoren. S. 196.
6. Cap. Von dem Sede impedita. S. 226.
7. Cap. Von der Abdanckung und Abszung, auch geistlichen Vorbehalt. S. 230.
8. Cap. Von der Sedisvacanz. S. 270.

Zweytes Buch.

Von denen weltlichen Reichsständen.

1. Cap. Von der Gelangung zu ihrer Regierung überhaupt. S. 282.
2. Cap. Von der Vormundschafft. S. 286.
3. Cap. Von der Volljährigkeit und Venia ætatis. S. 559.
4. Cap. Von Regierungsgehülffen, Suspension von der Regierung, und Niderlegung derselben. S. 609.

Erstes

Digitized by Google

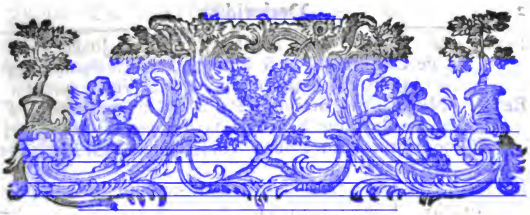

Vorbericht.

Von der Teutſchen Reichsſtände privat-Recht.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Der Reichsſtände privatrecht, was? §. 3. Allgemeine Gründe deſſelben. §. 4. Privilegien, §. 5. Verträge, §. 6. Familien-Herkommen, §. 7. gemeines Herkommen, §. 8. Die Teutſche Rechte, §. 9. Gemeine Rechte, §. 10. *Stylus* der Reichsgerichte. §. 11. Völckerrecht.

§. 1.

Zur gelehrten Geſchichte diſer Wiſſenſchafft dienet: Schrifften.
Entwurff einer Hiſtorie der privat-Rechtsgelahrtheit der erlauchten Perſonen in Teutſchland; in den Halliſch. Beyträg. zu der juriſt. gelehrt. Hiſtor. *Tom. 1. p. 97. ſqq.*

Von der Sache ſelber aber ſeynd folgende Schrifften heraus:
Inſtitutiones Juris Principum privati. Franckfurt und Leipzig, 1747. 4. Der Verfaſſer ware Joh. Frid. Wilh. von Neumann, der hernach einige Materien davon in eigenen Tractaten weiter ausgeführet hat.

Bechmann (Joh. Volkm.) oder der Resp. Henr. Joach. ab *Elz*, Diss. de Obligationibus & Prærogativis Principum in præcipuis negotiis civilibus privatis. Jena, 1669. 4.

Betsii (Nic.) Tr. de Statutis, Pactis & Consuetudinibus Familiarum illustrium & nobilium, illis præsertim, quæ jus Primogenituræ concernunt. 1611. 4. und, mit Schilters Noten, 1699. 4.

Breuning (Christian. Henr.) Diss. de conditionibus Principis diversis. Leipzig, 1754. 4.

Gribneri (Mich. Henr.) Delineatio Jurisprudentiæ privatæ illustris, cum Diss. Jo. Beni. *Reisig*, de usu Juris Romani in Jurisprudentia privata illustri. Göttingen, 1736. 8. hernach unter dem Titul: Principia Jurisprudentiæ privatæ illustris, oder Grundsätze des gemeinen Staatsrechts grosser Herren und Fürsten, cum ipsius Discursu &c. Franckfurt und Leipzig, 1745. 8.

Hahn (Joh. Phil.) oder des Resp. Joh. Ever. Dingerk, Disqu. quid statuendum sit de Doctrina: Status Imperii Rom. Germ. in causis privatis utuntur Jure communi, exemplis, maxime circa Tutelam Personarum illustrium, illustrata. Maynz, 1751. 4. v. Mein T. Staatsarch. 1751. 11. Theil, 174. S. und meine neuest. Bibl. des allgem. Teutsch. Staatsr. S. 255.

Helfferich (Joh. Jac.) de Jurisprudentia Principum Ordinumque S. R. G. Imp. privata. Specimen 1. Tübingen, 1730. 4. Specimen 2. ib. 1745. 4. Es ist eine grosse Hausthüre zu einem Gebäude, welches nie zu Stand gekommen ist.

Jherings (Seb. Eberh.) vorläuffige Grundlehren der bürgerlichen privat-Rechtsgelahrtheit der Reichsstände in Teutschland. Bremen, 1731. 8.

Myler (Nic.) Tr. de Principibus & Statibus Imperii Rom. Germ. Tübingen, 1685. 8.

Neumann (Joh. Frid. Wilh. de) Meditationes juris Principum privati, de jure Personarum illustrium, earumque Ministris. Præmittitur Notitia Scriptorum Juris Principum privati. Franckfurt, 1751. 4. v. mein T. Staatsarch. 1751. 10. Theil, 176. S. und meine neuest. Bibl. des allgem. T. Staatsr. 251. S.

Idem de Matrimoniis Principum. 1751.

Idem

Digitized by Google

Idem de patria Poteſtate & Tutela Principum. 1752.
Ejusdem reale Principum jus, ſive de Dominio & Servitute, Pignore & Hypotheca, Poſſeſſione & Præſcriptione, Dote & Dotalitio Illuſtrium. 1752.
Idem de Hereditatibus & Succeſſionibus Principum. 1752.
Idem de Pactis & Contractibus Principum. 1753.
Idem de Delictis & Pœnis Principum. 1753.
Idem de Proceſſu judiciario in cauſſis Principum. 1753.
Ejusdem Supplementa. 1756. 4.
PONICKAU (Joh. Ge. de) de conditione privata Statuum Imperii. Leipzig, 1711. und 1740. 4.
PÜTTERI (Joh. Steph.) primæ Lineæ Juris privati Principum, ſpeciatim Germaniæ. Göttingen, 1768. 8. v. H. Schotts Critik, 1. Band, 133. S. Allgem. deutſch. Bibl. 10. Band, 1. St. S. 69.
Ejusdem Sylloge Commentationum Jus privatum Principum illuſtrantium. Göttingen, 1768. 8. Der Stücke ſeynd nur drey.
de SELCHOW (Joh. Henr. Chriſt.) Elementa Juris publici S. R. I. hodierni. Tomus alter, continens Jus privatum Principum. Göttingen, 1772. gr. 8. ſ. H. Schotts Critik, 5. Band, S. 611.
STRUVII (Burc. Gotth.) Jurisprudentia heroica, edita à Joh. Aug. *Hellfeld*. 7. Theile. Jena, 1743.—1753. 4. Gehet ſo wohl auf die Europäiſche Souverainen, als auf die Teutſche Reichsſtände, und iſt nicht zu Ende gebracht.

§. 2.

Der Reichsſtände privat-Recht, was?

Unter dem privat-Recht, oder privat-Staatsrecht, derer Teutſchen Reichsſtände verſtehet man diejenige Handlungen, Rechte und Pflichten, welche in ihrer Art ſo wohl zwiſchen Standes- als privat-Perſonen vorzukommen pflegen.

§. 3.

Allgemeine Gründe deſſelben.

Es iſt dabey forderiſt die Frage: Nach was für Principiis die Materien von der Reichsſtände Succeßion, Vormundſchafften, Volljährigkeit, Vermählungen, Gemahlinnen und Kindern, Contracten, Teſtamenten, Erbſchafften, ꝛc. und was dahin einſchläget, abgehandelt und wornach die dißfalls entſtehende Strittigkeiten beurtheilet und entſchiden werden müſſen?

Digitized by Google

§. 4.

Privilegia. Man hat meines Ermessens, 1. und forderist auf die etwa bey jedem Hause dißfalls, z. E. in puncto Majorennitatis, u. s. w. vorhandene Kayserliche Privilegia zu sehen. Dann, bekannter massen, wird durch dergleichen dem Juri communi derogirt, folglich kommt es auch, wo solche Privilegia vorhanden seynd, nicht darauf an: Was sonsten und überhaupt gemeinen Rechtens seye? sondern was, bey jedem Haus, nach Innhalt dessen Privilegii, besonderen Rechtens seye? Dabey verstehet es sich aber von selbsten, daß ein solches Privilegium Rechtskräfftig und gegen dessen Gebrauch nichts einzuwenden seyn müsse. Sollte aber wegen dessen Existenz, Gültigkeit, Nicht-Gebrauch, widrigen Herkommens, Erlöschung, u. s. w. Streit obwalten, ist freylich vor allen Dingen dise præjudicial-Frage, nach denen in der Materie von Kayserlichen Privilegien an die Hand gegebenen Grund-Regulen, abzumachen.

§. 5.

Verträge. 2. Hiernächst kommt es auf die in der oder denen Familien, davon die Frage ist, vorhandene oder auch mit denen Landständen ꝛc. errichtete ausdrückliche Verträge, Testamente, Väterliche Verordnungen, und was sonsten für mehrere Gattungen von dergleichen Familien-Gesezen seyn mögen, an: Dann weil auch dise unter denen Interessenten die Natur und Würckung eines Juris specialis haben; so muß abermalen vorher darauf gesehen und darnach gesprochen werden, ehe man auf principia decidendi generaliora kommen kan. Wobey aber wiederum vorausgesezet wird, daß die Familien-Verträge, u. s. w. auf welche man sich beziehet, so beschaffen seyen, daß weder der Kayser und die höchste Reichs-Gerichte Bedencken haben müssen, darnach zu sprechen, noch auch deren Gültigkeit, Application und Gebrauch von denen Interessenten angefochten werde oder werden könne; widrigen Falles müßte wiederum erstlich diser Anstand aus dem Weg geraumet und entschiden werden: Ob und wie ferne der Vertrag qu. u. s. w. gültig, im Gebrauch und applicabel seye oder nicht? davon in dem T. Familien-Staatsrecht Cap. 18. mehreres nachzusehen ist.

Anno 1741. verlangten die zu Offenbach versammlete Alt-Fürstliche Gesandten, in die neue Kayserliche Wahl-Capitulation zu sezen: „Der Kayser solle, wann über Reichs-Lehen Streit entstehet, demjenigen, der ordinem Successionis, Pacta Domus & possessionem non vitiosam für sich hat, die Belehnung nicht aufhalten, und den Streit an sich seinen rechtlichen Ausgang nehmen lassen; doch daß, unange-

angeſehen deſſen, denen in jedem Hauſe ratione Succeſſionis & Renovationis Inveſtiturae hergebrachten Pactis und Obſervanz genau nachgegangen und ſelbige in Curia feudali beobachtet werden. „ Und wiederum: „ Der Regierende Kayſer ſolle dahin ſehen und ernſtlich darauf halten, daß die Reichs-Gerichte in vorkommenden Fällen die Pacta, Verfaſſungen und Obſervanzen der Churfürſten und Stände in rebus Domus genau beobachten, und dagegen mit widrigen Erkenntniſſen nicht verfahren, ſondern ſie, wie in controverſiis, ſo dahin einſchlagen und an ſie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, alſo auch auſſer ſolchen Fällen ſich nicht darein miſchen, noch weniger ſolche caßiren und vernichtigen ſollen. „

Bey denen Wahl-Conferentien ſelbſt verlangte Chur-Braunſchweig art. 11. nach dem §. 3. folgenden §. einzurucken: „ Wir ſollen und wollen auch, wann über Reichslehen Streit entſtehet, demjenigen, der Ordinem Succeſſionis, Pacta Domus und poſſeſſionem non vitioſam für ſich hat, die Belehnung ohnweigerlich wiederfahren laſſen, die etwa darwider erregende Contradiction aber zum rechtlichen Austrag, bey welchem jedoch auch die in jedem Hauſe ratione Succeſſionis & Renovationis Inveſtiturae hergebrachte Pacta und Obſervanz jederzeit genau zu beobachten ſind, verweiſen laſſen. „

Die Vota darüber aber fielen alſo aus: Chur-Trier: Wann diſes Monitum beſtehen ſolle, ſo ſeze es zum voraus wenigſtens ſummariiſſimam cauſae cognitionem circa ordinem Succeſſionis, Pacta & poſſeſſionem; da nun diſertwegen allſchon hinlängliche Vorſehung geſchehen, könnte man es bey ſelbiger bewenden laſſen. Chur-Cölln: Aus denen bey dem Chur-Brandenburgiſchen 3ten Monito guten Theils ſchon vorgekommenen Urſachen, wird dienlicher erachtet, es beym Tert zu belaſſen. Chur-Bayern: Ueber den Inhalt diſes Moniti iſt in denen Reichs-Satzungen ſo vilfältige Vorſehung geſchehen, daß man diß Orts glaube, es würde diſes Zuſazes nicht bedürffen. Chur-Sachſen: Quoad Subſtantialia finde man das Monitum in einem und dem andern gar erheblich; nur ſtehe zu erwägen: Ob der intendirte Zweck dadurch erreichet werden dörffte; inmaſſen doch eine cauſae cognitio ratione ordinis Succeſſionis, Pactorum Domus & Poſſeſſionis, utrum vitioſa ſit, nec ne? angeſtellet werden müſſe, wobey der Contradictor gleichwolen gehöret zu werden verlangen möchte. Nebſt deme würden auch die Worte: „ & renovationis Inveſtiturae „ zu omittiren ſeyn, bey welcher Umſtänden Erwägung rathſamer ermeſſen wird, von der Inſerirung zu abſtra-

hiren. Chur-Brandenburg: Wann vorhin denen diserthalb bedruckten Ständen gehörige Justiz widerfahren und ihnen ein promtes: audiatur verstattet wäre worden, hätte Chur-Brandenburg seines vorigen Moniti überhoben seyn können, accediret im übrigem dem Chur-Braunschweigischen Voto. Chur-Pfalz: Findet zwar das Monitum in denen kundbaren Lehen-Rechten und Reichs-Constitutionen wohl gegründet: Weilen aber, von denen Vorstimmenden wohl erinnerter massen, dergleichen Vorsehung in der Capitulation befindlich ist; so accediret man denen Majoribus, es beym Text zu belassen. Chur-Braunschweig: Lasse es bey seinem Monito bewenden. Chur-Maynz: Wie Chur-Trier. *Concluſum*: Beruhet beym vorigen Text.

Was nun den eigentlich hieher gehörigen Punct von denen Familien-Pactis belanget, so mag wohl bey dem Monito die hauptsächlichste Absicht gewesen seyn, dadurch die von dem Kayser noch nicht confirmirte Familien-Verträge zu salviren, und die Reichs-Gerichte zu obligiren, nach solchen eben so wohl, als nach denen confirmirten, zu sprechen; dann nach denen confirmirten wird ohnehin gesprochen und muß darnach gesprochen werden: Aber eben gegen jenes hatte man (wie ich genau weiß,) an einigen Orten diſe Bedencklichkeit: Es könnte leichtlich in diſen oder jenen bereits errichteten oder künfftig errichtenden Familien-Verträgen mancherley vorkommen, so des Kayſers, derer höchſten Reichs-Gerichte, anderer Reichsstände, derer Landstände und Unterthanen, oder anderer Tertiorum, Gerechtſamen nachtheilig wäre, welches so dann durch dergleichen allgemeine Bestättigung aller Familien-Verträge mit-legitimiret würde: Gleichwie aber diſes die gröſte Unbilligkeit wäre, und doch nicht abzuſehen seye, wie selbige, ſtante generalitate Moniti, verhütet werden könne, hingegen der bey dem Monito intendirte Zweck (wiewol freylich auch nicht ohne die gleichfalls wohl bekannte und in Betracht genommene Unbequemlichkeiten,) auf andere Art erreichet werden könne, wann nemlich dergleichen Familien-Verträge gehöriger Orten zur Unterſuchung und Bestättigung vorgeleget werden; so konnte man ſich weder entſchlieſſen, das Monitum, prout jacet, zu ſecundiren, noch es auf eine andere Weiſe so faſſen, daß beedes der Abſicht derer Monentium und der Gerechtigkeit ein Genügen geleiſtet worden wäre. Uebrigens wird in dem T. Familien-Staatsrecht von denen Familien-Verträgen ausführlich gehandelt.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Familien-Herkommen.

3. Wann keine ausdruckliche Familien-Verträge vorhanden, oder diſe unhinlänglich oder dunckel ſeynd, ſo ſihet man auf das particulare Herkommen in einer Familie, und zwar aus eben dem Grund und unter eben denen Cautelen, welche bey denen beyden erſten Principiis an die Hand gegeben worden ſeynd. Die Fürſtliche und andere Ehe-Pacta, Teſtamente, Landtags-Abſchide, u. ſ. w. thun dergleichen Familien-Herkommens öfftere Meldung, und geben es als eine normam præſentium & futurorum an. Z. E. In dem Anno 1492. ausgeſtellten Verzicht-Brieff Erzherzogin Kunigund zu Oeſterreich beziehet man ſich auf das Herkommen und den Gebrauch des Hauſes Oeſterreich. Nur iſt das übelſte, daß (wie bey Ausführung derer ſpecial-Materien ſich hier und da klar ergeben wird,) auch ſo gar auf diſes ſpecial-Herkommen eines Hauſes offt ſo ſehr wenig gebauet werden kan, weilen die Exempel (auf welchen doch das Herkommen gänzlich beruhet,) offt ſo dunckel und nach denen nöthigen Umſtänden unbekannt, oder ſo vilem Widerſpruch und Zweifeln unterworffen ſeynd, oder auch ſo unter, ja wider, einander lauffen, daß man nicht weißt, was man ſagen ſolle.

Uebrigens hat man an unten (1) angezeigtem Ort diſe Säze auszuführen geſucht: Das geſetzliche Herkommen eines hohen Geſchlechts kan nicht aus Handlungen einzelner Glider oder Linien deſſelben hergeleitet werden; ſondern es wird darzu der Einfluß des ganzen Geſchlechts erfordert: Ich halte aber diſes für übertriben; abſonderlich in dem Fall, wo das Herkommen der einzelnen Glider und Linien ſich nicht widerſpricht: Auch hielte ich für ſeltſam und widerrechtlich, wann man ein neues erweisliches Geſchlechts-Herkommen verwerffen, und ihme ein älteres vorziehen wollte, weil jenes mit denen gemeinen Rechten übereinkommt, diſes aber mit denen alten teutſchen Rechten und Gewohnheiten: Tempora mutantur, & nos mutamur in illis; das alte muß in ſolchen Fällen allemal dem neuen weichen.

§. 7.

Gemeines Herkommen.

4. Iſt aber auch das particular-Herkommen einer Familie nicht hinlänglich; ſo ſihet man auf das allgemeine Herkommen bey denen weltlichen Reichsſtänden, zumalen denen, die gleiches Standes ſeynd. Diſes beweiſen folgende Exempel: In dem Verzichtbrieff der Erzherzogin Kunigund zu Oeſterreich de Anno 1492. heißt es: Sie habe ihre

(1) Geſchicht. des Wild- und Rheingräfl. Hauſes, S. 195. u. f.

ihre Verzicht eydlich bestättiget, als einer Fürstin gebürt. Anno 1546. bezoge sich der Röm. König Ferdinand I. in seiner Prinzessin Mariä Ehe-Pacten wegen ihrer Fertigung darauf, daß solche ehrlich, ihrem Stand und dem Herkommen gemäß seyn solle. Und in seiner Prinzessin Anna Ehe-Pacten de eod. Anno wird sich wegen freyer Disposition über die Morgengabe auf freyer Morgengabe Recht und Gewohnheit bezogen. In dem Königseckischen Familien-Vertrag de Anno 1588. beziehet man sich wegen Renunciation der Töchter auf den alten gewohnlichen Gebrauch und Herkommen. Anno 1608. setzte Kayser Rudolf II. in dem Confirmations-Diplomate der Hessen-Darmstättischen Primogenitur: „So erklären Wir daſſelbige, aus Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich also und dergestalt, daß solche Abfindung (der nachgebohrenen Prinzen) nach billigen Dingen und Ermessung des Erstgebohrnen, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, und wie es bey andern Fürstlichen Häusern im Heil. Reich, so dergleichen *Statuta* und Ordnung der ersten Geburt-Rechtens haben, gebräuchlich ist, geschehen soll.„ Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen ordnete Anno 1652. in seinem Testament, daß in einem gewissen Fall der Successor an der Chur mit denen nachgebohrenen Prinzen, oder deren Descendenz, ihres Fürstlichen Unterhalts halben sich auf die Maasse vergleichen solle, wie es in Chur- und Fürstlichen Häusern Herkommens und gebräuchlich seye: Und ermeldte nachgebohrene Prinzen sezte er, anderer Fürstlicher Häuser Gewohnheit nach, in ihrem Deputat zu Erben ein. Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach sezet Anno 1685. in seinem Testament: „Wie solches (testiren) vermög geistlicher und weltlicher Rechte, Gewohnheit und Gebrauch, insonderheit bey Fürstlichen Standes-Personen, geschehen soll, kan, oder mag.„

Als Anno 1751. von dem Kayser dem Grafen zu Montfort die Untersuchung des Oettingen-Wallersteinischen Primogenitur-Aufsazes befohlen wurde, ward ihme zugleich aufgegeben, zu berichten: Ob nicht in demselben etwas nach dem Herkommen derer Gräflich-Schwäbischen Häuser zu erinneren seye?

In dem Vertrag zwischen einigen Grafen zu Solms von 1622. findet sich die Stelle: „In welchen ganzen Nachlaß, Vererbung und Succeßion Wir auch Uns und Unsere Erben hiermit reciproce gegen einander subsituiren, ein- und nachsezen thun; allermassen solches

ſolches bey höheren oder dergleichen Familiis und deren Erb-Pactis gewöhnlich und gültig iſt. „

Abſonderlich kommt diſes auch in der Materie von denen Verzichten derer Töchter gar offt vor, davon ich nur diſe Beyſpile zeugen laſſe.

In dem **Leiningen-Weſterburgiſchen** Familien-Vertrag von 1567. heißt es am Ende des Puncts von dem Verzicht der Töchtern: „ Wie ſolches bey Gräflichen Häuſern bräuchlich und herkommen. „

In einem Gräflich-Ritbergiſchen Canzley-Atteſtat von 1687. wird gemeldet: „ Und ob ſchon die Renunciationen vermittelſt Eydes nicht geſchehen, daß doch ſolchen niemalen widerſprochen, noch etwas an ligenden Gütern prätendiret, ſondern dieſelbe, nach dem uralten in hohen Familien diſer Orten hergebrachten kundbaren Gebrauch, ohne Streit und Einrede gehalten, ꝛc. „

Der Gräflich-**Wiediſche** Stamm-Vertrag von 1613. beſagt: „ Und weil bey allen Gräflichen Häuſern gebräuchlich und herkommen, daß die Töchter, zur Zeit der Verheurathung, dem Mannsſtamm zu gutem, auf väterliche, brüderliche und ſchweſterliche Erbſchafft zu renunciiren und zu verzeihen pflegen. „

Und was die alt-welt-Fürſtliche Geſandte zu Offenbach Anno 1741. wegen der Obſervanz erinneret haben, iſt bereits gemeldet worden.

Es hat aber auch mit diſem allgemeinen Herkommen manchmalen eben die Schwürigkeit, deren ich zuvor erwähnet habe; welches erſt diejenige recht inne werden, ſo die von Anderen bey diſer oder jener Materie angeführte Exempel genauer prüfen; maſſen offt ein einiger jenen unbekannt gebliebener, oder von ihnen überſehener, Umſtand die ganze Sache ändert, und das Exempel in der That ganz etwas anders beweiſet, als worzu es angeführet worden iſt.

In denen *Conſiliis Tubingenſibus* (1) heißt es zwar: Obſervantia aliarum Familiarum illuſtrium, in quibus Jus Primogenituræ obſervatur, hic operatur nihil: Conſuetudo enim & obſervantia de loco ad locum, de Familia ad Familiam, non eſt extendenda, maxime ſi eſt à Jure communi exorbitans, qualis eſt, maxime in Allodialibus, Juris Primogenituræ obſervantia.

Und

(1) Vol. 3. Conſ. 231. n. 145.

Digitized by Google

Und in denen Anno 1740. gedruckten Anmerckungen über die so genannte Würtembergische Grund-Veste liset man (1): „Es muß schlechterdings eines jeden Staats Verfassung und Herkommen zum Grunde geleget; in deren Entstehung aber nicht auf das, was etwa auch bey andern Häusern üblich, sondern vilmehr auf erstangezogene Principia, gesehen werden: Dann so wenig ein freyer Staat dem andern eine Norm seiner einzurichtenden Regierung verbindlich suppeditiren kan; eben so wenig läßt sich in unserem teutschen Reich von einem Fürstl. Hause auf das andere abschliessen, weilen sie, ausser dem nexu totius Imperii, (der aber bey besondern Haus-Angelegenheiten keine Determination giebet,) in der That als ganz von einander abgesonderte, und wie mit eigenen Juribus territorialibus, also auch davon abhangenden differenten Einrichtungen, belebte Staaten anzusehen seynd.„

Daß aber diſes in solcher Generalität ganz falsch seye, belehren die erst-angeführte Zeugnisse: Und der Kayser hat sich bey Entscheidung der Würtembergisch-Mömpelgartischen Succeßions-Sache ausdrücklich mit auf die im Heil. Röm. Reich herkommliche Observanz bezogen.

§. 8.

Die Teutsche Rechte.

Fehlet es aber dann auch an einem solchen ziemlich allgemeinen Herkommen; wo weiter hinaus? Einer derer sonst geschicktesten Rechtsgelehrten unserer Zeiten kommt in seinen in dergleichen Materien einschlagenden Deductionen alsdann nicht nur mit Sachsen- und Schwaben-Spiegel, sondern auch mit noch vil älteren und particulareren Teutschen Rechten, hervor: Ich bin es aber gewiß, daß er an beeden höchsten Reichsgerichten seiner Reputation so wohl, als seinen Parthien, damit keinen Dienst thue: Und ich habe meine Meinung von dem Gebrauch diſer alten Rechte bereits anderwärts (2) entdeckt.

Indessen hält auch Herr Geh. Just. Rath Pütter (3) die alte Teutsche Rechte in gegenwärtiger Materie von vilfältigem Nuzen.

Daß hingegen in denen Sachen, welche der Reichsstände ꝛc. Angelegenheiten betreffen, und gericht- oder auffergerichtlich verhandelt werden, die dahin einschlagende allgemeine Reichs-Grund- und andere Gesetze zur Norm dienen müssen, ist ausser allem Zweifel.

Wo ferner die gemeine Sächsische Rechte ausdrücklich und Vertrags-

(1) pag. 3.
(2) im Tr. von Teutschl. p. 539. sqq.
(3) in den prim. lin. Jur. priv. Princip. p. m. 7.

Digitized by Google

tragsweis mit als eine Norm in Hausſachen angenommen worden ſeynd, da verbleibet es billig dabey. Z. E.

Anno 1554. vergliche ſich das geſammte Chur- und Fürſtliche Haus Sachſen zu Naumburg unter anderem: „ Da auch irgend Articul fürfielen, die ſich in die Sächſiſche Recht in der Haupt-Sachen ziehen thäten, darinn ſoll demſelben Sächſiſchen Rechte nach geſprochen werden. „

Und Anno 1657. verglichen ſich beede Fürſtliche Häuſer Sachſen-Weimar und Gotha: „ Daß man in allen künfftigen Mißverſtänden, ſo ſich zwiſchen beyden Fürſtlichen Theilen, oder Dero Poſterität, ereignen könnten, auf das ſonſten in judicando übliche Sachſen-Recht ſehen und in Stellung der Urthel darnach ſprechen ſolle. „

In denen Sachſen-Jenaiſchen Vormundſchaffts-Streitigkeiten reſcribirte der Kayſer Anno 1687. 4. Febr. denen Herzogen zu Sachſen-Gotha und Coburg: Im Fall entſtehender Güte zu berichten: Was in den Fürſtlich-Weimariſchen, Eiſenachiſchen und Jenaiſchen Landen in dergleichen Vormundſchaffts-fällen üblicher Obſervanz ſeye? Der S. Eiſenachiſche Anwald bate darauf, das Reſcript ſo einrichten zu laſſen: Daß ſie auch berichten ſollten: Ob die Fürſtliche S. Weimar-Eiſenach- und Jenaiſche Häuſer zu ſolcherley Obſervanz, welche bey denen Unterthanen in diſen und anderen Fällen üblich, verbunden und gehalten ſeyen? worinn auch den 13. Febr. willfahrt wurde.

Es wurde aber ſo dann in dem Hauſe Sachſen ſelbſt pro & contra geſtritten: Ob diſe Vormundſchaffts- und andere Sachen nach denen Sächſiſchen, oder denen gemeinen geſchribenen, Rechten zu beurtheilen ſeyen? (1)

Anno 1748. 8. Mart. reſcribirte der Kayſer an den Herzog zu Sachſen-Gotha, bey Gelegenheit der Sachſen-Weymar- und Eiſenachiſchen Vormundſchafft: „ Darneben werde Ihme von ſelbſten bekannt ſeyn, daß, nach dem deutlichen und von ſeinem Herrn Großvater ſelbſt garantirten Vergleich de Anno 1686. nicht denen weiter entfernten Agnaten, ſondern alleinig dem, dem Grad nach, nächſten Seniori die Vormundſchafft gebühre: Und daß diſer Vergleich ſich ſo wohl auf die gemeine Sächſiſche Rechte, (nach welchen ſich die

(1) ſ. LONDORPII Acta publ. Tom. 16. p. 87. von LUDOLF de Jur. Fœm. ill. Append. Part. 1. p. 152.

Digitized by Google

Fürstlich-Sächsische Häuser, kraft ihrer *Pactorum Domus*, zu richten hätten,) als auch auf das Herkommen und Observanz, gründe, das könne ihme, dem Herrn Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannten Jenaischen Vormundschaftssache diſes alles weitläufftig verhandelt worden seye: Er, der Herr Herzog, habe sich also um desto lieber und gelassener diſer Vormundschafft gänzlich zu begeben, als es so wohl gegen gemeine und Sächsische Rechte, als auch gegen der Fürstlichen Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen, lauffen würde, wann sich ein Agnatus remotior - - - nähern Agnaten in der Vormundschafft vordringen wollte ꝛc. „

Nur kan diſes andere Reichsstände, welche keine dergleichen Verträge unter sich haben, nicht binden.

§. 9.

Gemeine Rechte.

Vilmehr halte ich 5. davor, es komme so dann auf die gemeine, Römische, Päbstliche und Longobardische, Rechte an; von welchen ich ebenfalls bereits (1) hinlänglich gezeiget habe, daß und wie ferne selbige besonders auch in dergleichen Materien, davon ich in diſem Tractat handle, applicabel seyen; so daß ich nicht nöthig finde, weder meine damals geäusserte Meinung im geringsten zu ändern, noch auch etwas weiteres hinzu zu sezen.

In der Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschafts-Streitigkeit bezoge Sich der Kayser in einem Reſcript an Chur-Sachsen vom 14. Oct. 1717. in Ansehung der mütterlichen Vormundschafft und Administration auf die gemeine Rechte.

In der oben angeführten Rheingräflichen Schrifft will man (2) behaupten: Bey dem Herkommen eines Hauſes habe eine fremde gesezgebende Macht nicht statt, und es seye zu vermuthen, daß das Geschlechte nach üblichen einheimischen Rechten seine Form werde gebildet haben. Die Römische Rechte seyen in der Gegend der Rheingräflichen Lande nicht vor der Mitte des 15den Jahrhunderts bekannt geworden; derowegen es bey dem älteren Herkommen hoher Häuſer keine Anwendung finde. Eben diſes gelte auch bey dem Longobardischen Rechte, welches lang nach festgesezter Rheingräflicher Verfassung erst eine Würcksamkeit erhalten habe. Von dem Canonischen Recht könne ohnehin keine Frage seyn ꝛc. worauf der späte Gebrauch der Römischen und Longobardi-

(1) l. c. pag. 531. ſqq.
(2) S. 197. u. f.

Digitized by Google

bardiſchen Geſeze weitläufftig erwiſen werden will: Es bedarff ſich aber keiner weiteren, als der bereits vorhin ertheilten, Antwort darauf.

Wie aber, wann Reichsſtände ſich in ihren Contracten, lezten Willen, u. d. ausdrücklich der gemeinen Rechte begeben hätten? Antw. Alsdann gehet freylich das, weſſen man ſich verglichen oder was man verordnet hat, vor; in ſo weit es auf das privat-Intereſſe derer Parthien ankommt:

Wann aber 1. Streit über dem Sinn entſtünde, muß man, in Ermanglung anderer oben berührter Normen, dennoch denen gemeinen Rechten nachgehen. 2. Wann die Parthien weiter gehen, als es ihr privat-Intereſſe berühret, gilt diſer Verzicht gar nicht. Z. E. wann ein Reichsſtand teſtiren und dabey verordnen wollte, daß ſein Teſtament nicht nach denen von dem Röm. Recht erforderten Solennitäten beurtheilet werden ſolle, es entſtünden aber hernach wichtige Zweifel, ob diſes kein untergeſchobenes, oder erzwungenes, oder ſonſten widerrechtliches, Teſtament ſeye? ſo kan das Teſtament denen auf die gemeine Rechte angewiſenen Reichsgerichten die Hände nicht binden, nach ſelbigen zu ſprechen.

§. 10.

6. Wo auch diſe gemeine Rechte nicht hinreichen wollen, da kommt es auf den Stylum derer höchſten Reichsgerichte an. Diſer Stylus iſt, (nach des H. von LUDOLFS (1) Beſchreibung,) Jus non ſcriptum, per actus plures (judiciales) uniformes introductum; nach welchem Stylo ſich zu richten, die Reichsgerichte in ihren Ordnungen angewiſen werden (2): Stylus der Reichsgerichte.

Aber auch hier deſideriret man offt die Gleichförmigkeit.

§. 11.

Reiſſen endlich alle andere Stricke, ſo nimmt man 7. nicht unbillig ſeine Zuflucht zu dem Europäiſchen, und endlich 8. zu dem allgemeinen Völcker- oder Natur-Recht. (3) Völckerrecht.

(1) in Jur. Cameral. p. m. 347.
(2) Cam. Ger. Ordn. Part. 2. Tit. 25. §. 11. add. Part. 1. Tit. 14. §. 7. 8. 9.
(3) v. cit. Tr. von Teutſchl. p. 527. ſqq.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Von denen geistlichen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von der Wahl und Postulation.

Innhalt.

§. 1. Schrifften.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 2. Schrifften. §. 3. Die Evangelische geistliche Reichsstände werden erwählt. §. 4. Lübeckische Capitulation. §. 5. Vertrag zwischen Hervorden und Jülich. §. 6. Wahl-Acta zu Lübeck, §. 7. Osnabrück, §. 8. Quedlinburg, §. 9. und Gandersheim. §. 10. Stritt über der Gültigkeit gewisser Verträge. §. 11. Recht, zu wählen. §. 12. Wer erwählet werden könne? §. 13. Gebrauch des *Juris Canonici*, &c. §. 14. Zeit der Wahl. §. 15. Wahl-Tractaten ꝛc. §. 16. Kayserliche Rechte. §. 17. Form der Wahl. §. 18. Eyd. §. 19. Capitulationen. §. 20. Entscheidung streitiger Wahlen. §. 21. Interims-Administration. §. 22. Sächsische Stiffter.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Ständen.

Von der Wahl.

§. 23. Schrifften. §. 24. Aeltere Zeiten. §. 25. *Concordata de Anno 1448.* §. 26. Deren Folgen. §. 27. Fälle, so dem Pabst reservirt worden. §. 28. a. Präsentationsrecht. §. 28. b. Wer das Wahlrecht habe? §. 29. Abwesende

wesende. §. 30. Wer erwählet werden könne? §. 31. Simonie. §. 32. *Pluralitas Beneficiorum.* §. 33. Geburtsstand. §. 34. Wer Teutschmeister werden könne? §. 35. Niederlegung eines Stiffts *ad effectum Eligibilitatis.* §. 36. Ob Einer zwey Erzstiffter besitzen könne? §. 37. Freyheit der Wahl. §. 38. Ob der Kayser Jemand ausschliessen könne? §. 39. Kayserliche ꝛc. Commissarien bey der Wahl. §. 40. Zustand der unter Franckreich stehenden Stiffter. §. 41. Ob eine Verbindung erlaubt seye? §. 42. Election und Postulation. §. 43. *Breve Eligibilitatis.* §. 44. *Requisita* eines Abbts, ꝛc. §. 45. Wann eine Wahl vorgenommen werde? §. 46. Zeit, wie lang die Wahl statt hat. §. 47. Wahl-Termin. §. 48. Vorbereitungen. §. 49. Vorläuffige Wahl. §. 50. Wahl-Actus. §. 51. Conditionirte Wahl. §. 52. Doppelte Wahlen. §. 53. a. Abbts- und Abbtißinnen-Wahlen. §. 53. b. Notification der Wahl ꝛc.

Von den Wahl-Capitulationen.

§. 54. Schrifften. §. 55. Capitulationen, was? §. 56. Ihr Ursprung, ꝛc. §. 57. Wer sie abfasse? §. 58. Wen sie verbinden? §. 59. Wann sie errichtet werden? §. 60. *Capitulationes perpetuæ.* §. 61. *Specialia.* §. 62. Der Capitulationen Rechtmäßigkeit. §. 63. Nutzen. §. 64. Mißbrauch. §. 65. Päbstlich- und Kayserliche Verordnungen. §. 66. Jeziger Zustand. §. 67. *Capitulationes extra Capitulationem.* §. 68. Supplirung ꝛc. der Capitulationen. §. 69. Noch etwas.

Von Entscheidung der streitigen Wahlen.

§. 70. Schrifften. §. 71. Vergleich von 1122. §. 72. Concordaten. §. 73. Was der Kayser etwa in solchen Fällen thue? §. 74. Wer jezo die streitige Wahlen entscheide? §. 75. Gründe, die Wahl anzufechten. §. 76. a. Streitige Wahl zu Chur, *Anno 1550.* §. 76. b. Zu Verdun, *Anno 1575.* §. 77. a. Zu Straßburg, *Anno 1592.* §. 77. b. Zu Fulda, *Anno 1635.* §. 78. Zu Trier, *Anno 1650.* §. 79. a. Zu Münster, *Anno 1650.* §. 79. b. Zu Cölln, *Anno 1688.* §. 80. Zu Lüttich. §. 81.

Digitized by Google

§. 81. Zu Freyſingen, *Anno 1695.* §. 82. Zu Münſter, *Anno 1706.* §. 83. Zu Lüttich, *Anno 1763.* §. 84. Teutſchmeiſter-Wahl. §. 85. Mehreres *remiſſive.*

§. 1.

Schrifften. Ueberhaupt gehören zu diſem Capitel:

Koch (Chriſtoph. Wilh.) Comm. de Collatione Dignitatum ac Beneficiorum in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1762. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 1. Theil, 142. S.

Wagner (Chriſt. God. Dan.) von teutſchen Biſchoffswahlen; in ſeinen *Comment. Jur. publ. n. 1. p. 1.* ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 23.

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Hoffmann (God. Dan.) oder der Reſp. Joh. Chriſt. Wilh. Steck, de jure Devolutionis, maxime in Capitulis Evangelicorum immediatis. Tübingen, 1753. 4. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. 3. Band, 355. u. 400. S. Tübing. gel. Bericht. 1753. *n.* 12. Nachr. von juriſt. Büch. 10. Band, 266. Critic über juriſt. Schrifft. 4. Band, 435. S.

* * *

Die in denen Lübeck- und Quedlinburgiſchen Wahlſtreitigkeiten herausgekommene Staats-Schrifften findet man erzählet beym Lünig (1) und in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 65. ſqq.*

§. 3.

Die Evangeliſche geiſtliche Reichs-Stände werden erwählt. Die Evangeliſche geiſtliche Stände gelangen alle durch die Wahl derer Capitel zu diſer Würde, und was in dem Osnabrückiſchen Frieden *art. 5. §. 16. 17.* verſehen iſt, gehet auch ſie hauptſächlich mit an,

(1) in ſeiner Biblioth. Deduct. Part. 1. pag. 783. Part. 2. pag. 3. Edit. Jenich.

Digitized by Google

an, nemlich: In omnibus Archi-Episcopatibus, Episcopatibus & reliquis Fundationibus immediatis Jura eligendi & postulandi, juxta cujusque loci consuetudines & Statuta antiqua, illibata maneant. - - - Postulati seu Electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates & beneficia, nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id præterea pariter cum Capitulo pro more competit, - - Electio & Postulatio.

Die Evangelische seynd bereits Anno 1555. bey Schliessung des Religions-Friedens alle Versicherung zu ertheilen erbietig gewesen, daß die Stiffter, deren Erz- und Bischöffe, ꝛc. auch Capitul, so sich zur Evangelischen Religion bekenneten, oder bekennen würden, deßwegen nicht erblich gemacht werden sollten.

Bey dem Westphälischen Fridens-Congreß meldeten die Evangelische Anno 1646. m. Febr. in ihren Mediis compositionis: „Welche Primat- Erz- und Stiffter Anno 1618. mit lauter Evangelischen besetzt befunden worden, bleibt es zu ewigen Zeiten dabey billig; doch nachgesetzter massen, auch dergestalt und also, daß die Capitula zu begebenden Fällen allemal ihre hergebrachte Wahl haben sollen.„

Nach vilen Handlungen über disen Puncten fassete man die Sache, wie bereits gemeldet worden ist.

§. 4.

Lübeckische Capitulation.

Deme gemäß heißt es in der Lübeckischen Capitulation de An. 1707. art. 8. „Zum 8ten soll auch Unser Sohn, Herzog Carl, dises Stifft, als ein Feudum und singulare Membrum Imperii Romani, zu incorporiren und auszuziehen, nicht allein für sich nimmermehr unterfangen, sondern auch, solches durch andere zu geschehen, nicht gestatten; und da sich jemand dessen anmassen wollte, demselben mit allen Kräfften, als ein getreuer Fürst und Stand des Heil. Röm. Reichs, widerstehen.„ Und art. 36. „So sollen auch dise Postulation und Denomination E. Wohlwürdigen Dom-Capitel, dessen Capitularen und Nachkommen, an dem wohlhergebrachten Jure Electionis und freyen Wahl, kein Præjudicium zuziehen, oder zu einiger Incorporation Anlaß geben.„

§. 5.

Vertrag zwischen Herford und Jülich.

Und Anno 1547. vergliche sich das Stifft Herford mit dem Herzog zu Jülich und Cleve: „Wann ein Aebtißin abstirbet, sollen

Se. Fürstl. Gnaden die Capitularen bey ihrer Chur handhaben und verthätigen. „

§. 6.

Wahl-Acta zu Lübeck.

Indessen resp. ware und ist doch dise freye Wahl bey verschidenen Evangelischen Stifftern durch Pacta eingeschränket worden, und darüber schon vile Strittigkeiten entstanden; sonderlich bey Lübeck, Osnabrück, und Quedlinburg.

Anno 1647. (1) nemlich schlosse das Domcapitul zu Lübeck mit dem Herzoglichen Hause Holstein-Gottorff einen Vergleich: Daß, ausser dem damaligen Bischoff und Coadjutor, noch sechs Prinzen von H. Gottorff nach und nach zu Bischöffen zu Lübeck sollten erwählet werden.

Uebrigens wurde nichts davon weder bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten angebracht, noch in dem Osnabrückischen Fridensschluß gemeldet.

Es wurde zwar verschidene mahle über der Gültigkeit dises Vertrags gestritten: Endlich aber verblibe es doch dabey; ob gleich nicht unter mehrmaligen Anfechtungen auch von anderer Art.

Anno 1667. schlossen Dänemarck und Holstein-Gottorff einen Tractat: Wann die sechs Personen vorbey seyn würden, wolle Gottorff nach Vermögen arbeiten, daß auch das Königl. Haus Dänemarck mit zu der Wahl kommen und also die Alternation eingeführet werden möchte: Das Domcapitul zu Lübeck aber hatte keinen Theil daran.

Was es hiernächst von Anno 1677. an für Bewegungen wegen Erwählung eines Dänischen Prinzen zum Coadjutore oder Subcoadjutore gegeben habe, werden wir hernach vernehmen.

Der jezige Bischoff, Herzog Friderich August von der Holstein-Gottorffischen Linie, ist der lezte, so vermöge des Vergleichs von 1647. das Bisthum erlanget hat.

Das weitere sehe man Cap. 5.

§. 7.

Osnabrück.

Was wegen der alternativen Wahl eines Evangelischen Herrns zu dem Bisthum Osnabrück in dem *Instr. Pac. Osn. art. 13. §. 1.* versehen worden ist, davon habe ich anderwärts (2) geredet.

Anno 1763. liesse der König in Groß-Britannien, (welcher das Hochstifft Osnabrück noch seit dem Krieg im Besiz, und bißher keine

(1) v. Schweders Theatr. Prætens. &c. Tom. 1. p. 266. Edit. 1727.
(2) im T. von der Teutsch. Relig. Verfaß. 2. Buch, 14. Cap.

Digitized by Google

keine Wahl hatte gestatten wollen,) dem Domcapitul erklären: Wann es sich anheischig machen würde, seinen neugebohrenen zweyten Prinzen zu wählen, und zu solchem Ende um die Erlaubniß anhalten, die Wahl vornehmen zu dörffen, würde sie erfolgen. Das Domcapitul glaubte, dadurch beschweret zu seyn, daß es 1. einen Prinzen wählen solle, der noch kein Jahr alt seye, und 2. daß die Wahl auf eine gewisse Person eingeschräncket würde, ꝛc. anderer geheimen Ursachen (1) zu geschweigen. Denen offentlichen Nachrichten zu Folge, truge man Königlicher Seits zwar auch darauf an, daß, wann der Prinz währender Minderjährigkeit versterben, und also nicht zu selbsteigener Regierung kommen würde, ein anderer Evangelischer erwählet werden sollte: Das Domcapitul aber wollte sich, weil es dem Westphälischen Friden entgegen seye, durchaus nicht darauf einlassen; wohl aber wollte es endlich den Königlichen zweyten Prinzen wählen, doch mit Vorbehalt der Kayserlichen Genehmigung, und unter noch einer Bedingung, welche der König nicht eingehen wollte: Das Domcapitul wandte sich dahero an den Kayser; worauf der König Sich näher erklärete, und endlich Anno 1764. 27. Febr. Dessen zweyter Prinz würcklich erwählet wurde.

§. 8.

Quedlinburg. Quedlinburg belangend, so entstunden wegen Erwählung der Abtißin Elisabeth, Gräfin von Reinstein, zwischen Chur-Sachsen, als damaligen Erb-Vogten des Stiffts, und dem Stifft Anno 1574. Irrungen, welche den 17. Aug. c. a. durch einen Vergleich beygeleget wurden, in welchem art. 1. und 2. also lauten; „1. Nachdem iezo-wohlermeldtes Fräulein von Reinstein ohne hochgedachtes Churfürsten Vorwissen und Bewilligung zur Coadjutorin hiezuvor erwählet und sich von Kayserlicher Maiestät und dem Cardinal Commendano, als Päbstlichen Legato, confirmiren lassen, und darauf sich der Abtey allhier, wie obstehet, angemasset, welches S. Churfürstl. Gn. von wegen derselben und Sr. Churfürstl. Gn. Vorfahren der Chur- und Fürsten zu Sachsen am Stifft habenden Recht und Gerechtigkeit, gefochten, und derhalben auf eine andere neue und freye Wahl, welche mit Sr. Churfürstl. Gn. Willen und Vorwissen geschehe, gedrungen: So ist, auf demüthige Ihre Gn. und Dero Freundschafft Bitte, diser Articul dahin verhandelt, daß die erwählte Aebtißin, mit Sr. Churfürstl. Gnaden, als des Erbvoigts, Nachlas-

(1) v. mein N. Staatshandb. 1. Theil, 323. S.

Digitized by Google

sung und guten Willen, bleiben solle. Zum 2. haben hiergegen die Aebtißin und Capitel gewilligt und zugesagt, daß hinfürder keine Aebtißin oder Coadjutorin gewählet werden solle, denn mit Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen Vorwissen, auch darzu keine andere, denn der Kayserl. Majestät, Confirmation gebraucht und gezogen werden, und soll der Pröbstin und Capitel gemein sonsten Ihr Jus der freyen Wahl vermöge der Fundation bleiben; jedoch daß Sie Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen niemand zuwider wählen, und daß bey der Kayserlichen Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden und derselben Nachkommen, und der zukünfftigen Aebtißin und Capitel sämtlich, wenn die Wahl, wie obstehet, mit Sr. Churfürstl. Gn. Vorwissen also geschehen, und nicht eher, oder sonsten, die Confirmation gesuchet, die erwählte Aebtißin auch mittlerweile in possessione der Kayserlichen freyen Abtey gelassen, und von Sr. Churfürstl. Gn. und derselben Nachkommen dabey geschützet = = werden, und, da deme etwas zu entgegen angestellet, daß solches nichtig und unkräfftig seyn solle. „

Daß diser Receß in Contradictorio zur Observanz gekommen seye, dißfalls beziehet man sich K. Preußischer Seits darauf, daß 1. Anno 1593. das Capitel Annen Margarethen, Herzogin zu Braunschweig, erwählet, Chur-Sachsen aber sich dagegen gesetzet; worauf der Kayser einen Commissarium hingesandt und es in die Wege richten lassen, daß die Prinzeßin von der Abtey abstehen und solche Herzogin Marien zu Sachsen überlassen, sich selbst aber mit der vacant gewordenen Dompropstey begnügen müssen. 2. Hätte das Capitel Anno 1683. die Prinzeßin Anna Dorothea von Holstein-Gottorff ohne Vorwissen des Schutzherrn zur Coadjutorin erwählet, welche Wahl aber auch wieder cassirt worden, und die anderweite Wahl auf die Prinzeßin Anna-Dorothea von Sachsen-Weymar gefallen seye.

In einem Anno 1716. den 7. Sept. an den König in Preussen ergangenen Kayserlichen Rescript hingegen heißt es: „ In denen zwischen dem Chur-Haus Sachsen und dem Stifft getroffenen Vergleichen, ohnerachtet solche von denen jedesmalen regierenden Kayserrn, als denen Juribus Imperii abbrüchig, widersprochen und zum Theil gänzlich cassiret worden. = = Da zumalen alles übrige, was = = super validitate Recessuum und sonsten, theils jezo, theils vormals, vorgebracht worden, und insgesamt in altiori indagine bestehet, zu dem bey nahe zum Schluß gediehenen Haupt-Proceß in Petitorio gehöret ꝛc. „

Anno

Anno 1711. verlangte man Königlich Preußischer Seits, daß die Abtißin sich unter anderem dahin reversiren sollte: „ Gleichwie ohnedem, nach Anweisung oberwähnter Recesse, keine Abtißin, Coadjutorin, oder andere ad Capitulum gehörende Person, als die dem Schutzherrn angenehm, erwählet werden kan, (inmassen hochbesagte Prinzeßin solch Sr. Königlichen Majestät, als Schutzherrn, competirendes Recht ausdrücklich und in bester Form vollkommlich hiermit agnoscire;) also verbinden Sich auch Dieselbe, daß Sie diejenige Prinzeßin oder Standesmäßige Dame, so Se. Königliche Majestät über kurz oder lang zu einer Coadjutorin bey dem Stifft vorschlagen und recommendiren, unweigerlich darzu annehmen, auch, daß dieselbe und keine andere von dem Capitel darzu erwählet werden möge, befördern ... sollen ꝛc. „ Die Abtißin wollte es aber nicht eingehen.

§. 9.

Krafft H. Ludolfs von Sachsen Stifftungs-Brieff müssen die aus dem Hause Braunschweig abstammende Prinzeßinnen vor Fremden zu Aebtißinnin zu **Gandersheim** erwählet werden; nach dem Bericht Herrn H. R. Scheidts. (1) Und Gandersheim.

In der Gandersheimischen Capitulation de Anno 1612. wird die Wahl-Freyheit ebenfalls dergestalt eingeschränckt, daß eine Abtißin aus dem Stamm Braunschweig erwählet werden solle. Es muß aber dises entweder nachhero wieder abgeändert worden seyn, oder sich ein Mangel an Braunschweigischen Prinzeßinnen ereignet haben, weilen die vorige Abtißin und ihre Vorfahren aus andern Häusern waren.

§. 10.

Ob ein Dom-Capitel befugt seye, zum Nachtheil seiner Nachkommen, die freye Wahl per Pacta einzuschräncken? darüber ist, aus Gelegenheit des Lübeckischen Pacti de Anno 1647. scharff gestritten worden. Streit über der Gültigkeit gewisser Verträge.

Auf gleiche Weise ist auch über dem Quedlinburgischen Pacto de Anno 1574. gestritten worden, nachdeme der Kayser Anno 1709. den 29. Apr. denen anruffenden Capitularinnen zum Bescheid ertheilete, daß, wann sie die Erfüllung oder Richtigkeit der in Pacto de Anno 1574. der Wahl halber vorgeschribenen Dinge darthun, oder genugsame Ursachen: Warum solches Pactum nicht bestehen könne, oder zu achten seye? beybringen werden, alsdann erfolgen solle, was sich gebühre. add. §. 8.

(1) in seinen Anmerck. zu meinem Braunschw. Staatsrecht, p. 148.

Digitized by Google

§. 11.

Recht zu wählen.

Die Personen, so das Recht haben, zu wählen, seynd resp. die Dom-Herrn und Stiffts-Fräulein solcher Evangelischen Stiffter; und zwar nur diejenige, welche im Capitul Siz und Stimme haben: Da zu Lübeck, Krafft des Anni decretorii, einige Catholische Dom-Herrn seynd, so müssen auch dise mit zur Wahl gezogen werden. Uebrigens ist, mutandis mutandis, manches hieher applicabel, was hernach in der Materie von denen Wahlen derer Catholischen Geistlichen von denen wählenden Personen vorkommt.

§. 12.

Wer erwählet werden könne?

Eben dises ist auch von denen Personen, so erwählet werden können, zu sagen; und ist in Ansehung dererselben die Wahl bey disen Stifftern um so vil freyer, als bey denen Catholischen, weil bey dem Eligendo oder Postulando nicht erfordert wird, daß er sich im geistlichen Stande befinde, sondern es ist ein jeder, er seye de Gremio Capituli oder nicht, darzu tüchtig, wann er nur die etwa nach denen Statuten erforderliche Ahnen, u. d. hat. Nur kan bey einem Lutherischen Stifft kein Reformirter und bey einem Reformirten kein Lutheraner eligiret oder postuliret werden: Dann ob man wohl kein deutliches Reichsgesez davon hat; so geben es doch die Westphälische Fridens- und Executions-Handlungen, daß beederseits die Absicht gewesen ist, jeder Theil solle das behalten, was er zuvor besessen hat: Nur bey Herford leidet es, vermöge Herkommens, einen Abfall.

§. 13.

Gebrauch des Juris Canonici &c.

Ob ferner in denen Evangelischen Stifftern bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden müsse, was das Päbstliche Kirchen-Recht in dergleichen Fällen erforderet? darüber haben die Rechtsgelehrte nicht einerley Meinung. Einige scheinen es zu verneinen, z. E. HERTIUS (1), weilen das Jus Canonicum in terris Protestantium nur, als weit es recipiret, zu observiren seye, und der Reichs-Abschid *de Anno 1544. §. 44.* ausdrücklich verordne, daß auch die gemeine beschribene Rechte, (wodurch ohne Zweifel das Jus Canonicum verstanden worden,) in causis Religionem & Pacem religiosam concernentibus suspendiret seyn und bleiben sollten: Gleichwie aber hieraus nur so vil folget, und sich von selbsten verstehet, daß das Päbstliche Kirchenrecht in Ansehung derer Evangelischen so fern nicht applicabel seye, als es etwas enthält, so denen Grundsäzen der Evangelischen Kirche,

(1) Resp. 24. n. 5.

Digitized by Google

Kirche, und deren Verfassung, wie auch denen Reichgesezen, zuwider wäre; also habe ich keinen Anstand, es zu bejahen, daß in dem übrigen allerdings, sonderlich in substantialibus, das Jus Canonicum bey dergleichen Wahlen zu beobachten seye, weil der Reichs-Hofrath in dergleichen strittigen Wahl-Fällen derer Evangelischen sprechen kan, diser aber in subsidium auf das Jus Canonicum angewisen ist, und weil alle Acta publica von der Zeit an, da die Evangelische Religion in einigen Stifftern die Oberhand bekommen hat, bezeugen, daß die Evangelische und Catholische darinnen jederzeit ganz einig gewesen seynd, es sollten solche Stiffter ihre vorige Natur behalten, nur, daß die Evangelische weder davon ausgeschlossen, noch dabey wider ihre Gewissen bedränget würden. Es hat dahero der Kayser auch in seinen in der Quedlinburgischen Wahl-Sache erlassenen Rescripten, ꝛc. so offt einer Canonischen Wahl gedacht, ingleichem, daß die vorgenommene Wahl contra Canones seye, und Preussen so wohl, als das Stifft selbsten, haben sich ebenfalls auf das Jus Canonicum bezogen.

Besonders streitet man auch darüber: Ob bey denen Wahlen derer Evangelischen ein Unterschid zwischen der Election und Postulation seye? woran, weil bey jener weniger Stimmen erfordert werden, vil gelegen ist: Wann aber erstgedachte Frage ihre Richtigkeit hat; so ergibet sich die Antwort auf die gegenwärtige daraus von selbsten; wie dann auch das *Instr. Pac. art. 5. §. 21. & 22.* disen Unterschid unwidersprechlich supponiret, da es heißt: Electi *aut* postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos *Augustanæ Confessioni addicti* à Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra Annum Electionis *aut* Postulationis suæ fidem fecerint &c. Und: De titulis Principum ecclesiasticorum *ex Augustana Confessione* ita convenit, ut - - - titulis Electorum *aut* Postulatorum - - insigniantur.

§. 14.

Die Zeit der Wahl geistlicher Evangelischer Reichsstände wird ebenfalls nach dem Canonischen Recht abgemessen. Zeit der Wahl.

Ob, wann solche versaumt wird, der Kayser die Stelle Amtshalber ersezen könne? streitet man: Ich halte es aber mit Herrn Geh. Rath Steck, welcher in der obangeführten Schrifft dafür hält, die Gründe wider den Kayser seyen stärcker, als die für Ihn: Indessen glaubt der Kayser zu dem jure Devolutionis berechtiget zu seyn. s. §. 16.

Als

Als der Catholiſche Biſchoff zu Osnabrück Anno 1761. währenden innerlichen Teutſchen Kriegs verſtarb, wollte der König in Groß-Britannien, der als Churfürſt zu Braunſchweig das Hochſtifft inne hatte, aus Staatsurſachen keine Wahl vor ſich gehen laſſen.

Nach geſchloſſenem Hubertsburger Friden befahl der Kayſer Anno 1763. 10. Jun. dem Domcapitul: Die Poſtulation eines neuen Biſchoffs zu vollziehen: Welches aber Chur-Braunſchweig nicht geſtatten wollte, weil die Einkünffte des Stiffts nicht zureicheten, einem Biſchoff einen Standesmäßigen Unterhalt zu verſchaffen: Wahrſcheinlich aber wollte die Geburt eines zweyten Königlich-Großbritanniſchen Prinzens abgewartet werden, um demſelbigen diſes Hochſtifft zuwenden zu können: Diſe Geburt erfolgte auch den 16. Aug. darauf in der Perſon des Prinzens Friderichs, welcher ſo dann Anno 1764. 27. Febr. würcklich zum Biſchoffen poſtulirt wurde.

§. 15.

Wahl-Tractaten. Mit denen Handlungen vor der Wahl, beſonders auch in Anſehung der Abfaſſung einer Capitulation, wird es bey denen Evangeliſchen eben ſo gehalten, wie hernach bey denen Catholiſchen zu ſehen ſeyn wird.

Anno 1764. 17. Jan. notificirte das Domcapitul zu Osnabrück dem König in Groß-Britannien den auf den 27. Febr. veſtgeſetzten Wahltermin, mit dem Erſuchen, einem zu Osnabrück befindlichen Miniſter Inſtruction zu ertheilen, daß er über dasjenige, worüber vor und bey auch nach der Wahl zu tractiren nöthig fallen dörffte, mit dem Domcapitul in Communication trette; weil nemlich ein Prinz aus der Braunſchweigiſchen Chur-Linie poſtuliret werden mußte.

§. 16.

Kayſerliche Rechte. Ob? wann? und wie ferne der Kayſer etwas bey der Wahl eines Evangeliſchen Reichsſtandes zu ſagen habe? beſonders: Ob Er eine Wahl verbieten könne? wie auch: Ob eine wider das Kayſerliche Verbott vorgenommene Wahl nichtig ſeye? ꝛc. davon iſt ſchon anderwärts (1) mit mehrerem gehandelt worden.

Aber kan wohl der Kayſer einem, der ſonſt nur poſtuliret werden könnte, ein Breve Eligibilitatis ertheilen? Ich antworte mit Nein: Dann diſes kan Niemand, als bey denen Catholiſchen ihr allgemeines ſichtbares Oberhaupt der Kirche: Dergleichen aber hat die Evangeliſche Kirche nicht; vil weniger hat ſie den Kayſer jemalen davor erkannt,

(1) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht. Cap. 14.

Digitized by Google

kannt, noch hat Diser dergleichen hergebracht: Von deme aber, was Er sonst bey denen Wahlen derer Evangelischen hergebracht hat, lässet sich kein Schluß auf ein mehreres machen; sondern es heißt auch hier: Tantum præscriptum, quantum possessum.

Daß zu Quedlinburg Anno 1710. zur Wahlzeit ein Kayserlicher Commissarius gegenwärtig gewesen seye, erhellet aus §. 17. Da aber auch, (z. E. zu Lübeck,) schon Wahlen ohne Vorbewußt des Kayserlichen Hofes vorgenommen worden seynd; so kan wenigstens bey selbigen kein Kayserlicher Commissarius erschienen seyn.

Anno 1708. hat der Kayser dem Capitul zu Quedlinburg eine Prinzeßin zur Abtißin vorschlagen lassen; es ist aber dise Prinzeßin doch nicht erwählet worden.

Zu gleicher Zeit liesse der Kayser dem Capitul erklären: „ Gestalten Wir dann auch in omnem eventum nimmermehr zugeben können noch werden, daß dem Stifft villeicht eine solche Person vorgesezet werde, respectu deren Thun und Lassen allerhand nicht ungegründete Erinnerungen obhanden seyn, und dahero auf solchen Fall Wir Unser Jus devolutum ausdrücklich vorbehalten. „ Alleine da dises eine Untersuchung und Entscheidung: Ob eine erwählte Person habilis sey oder nicht? involvirte, dises aber notorie nur einem Superiori ecclesiastico zustehet; so liesse sich daran zweiflen: Jedoch, wer eine Wahl confirmiren oder nicht confirmiren kan, muß dises Recht haben.

§. 17.

Was die Form der Wahl betrifft, so ist, nach obigen Säzen, forderist wiederum voraus zu sezen, daß das Jus Canonicum dabey, so weit es die Evangelische Religion und ihre Verfassung leidet, beobachtet werden müsse, und, weil solches nicht geschehen, ist darüber bey denen mehrmals angeführten Lübeckisch- und Quedlinburgischen Wahlen vil Streitens entstanden. Form der Wahl.

Die Anno 1708. vorgenommene Quedlinburgische Wahl wurde nemlich Königlich-Preußischer Seits ratione Formalium aus folgenden Gründen angefochten: Daß 1. kein Capitularischer Schluß über die Frage: Ob man zur Wahl schreiten wolle? vorhanden gewesen; massen nur zwey Capitularinnen dises unter sich, ohne Collegialische Versammlung und Deliberation, fest gesezet; 2. hätten sie den von ihnen selbst de facto angesezten Termin nicht observirt; 3. die Convocation des Capitels seye nicht von der Pröbstin, welcher dergleichen

chen alleine zukomme, geschehen, vilmehr habe sie widersprochen; 4. wären der Notarius und Zeugen nicht von dem Capitul, sondern nur von etlichen aus demselben, requiriret worden; 5. seye kein Gottesdienst vorhergegangen; 6. seye die Wahl nicht an gehörigem Ort vorgenommen worden; 7. der Notarius und Zeugen seyen quoad hunc Actum ihrer Homagial- und Dienst-Pflichten nicht erlassen worden; 8. man habe weder viam Scrutinii noch Compromissi gebraucht, sondern es seye eine blosse Conspiration gewesen; 9. endlich seye, wider den Recess de Anno 1574. dem Schuzherrn weder von dem Vorhaben Nachricht gegeben, noch dessen Beyfall ratione Personæ eligendæ vorgängig gesuchet worden.

Die Anno 1710. beobachtete Solennitäten bestunden, nach dem darüber verfertigten Instrument, darinn: Die Capitularinnen verfügten sich in die Stiffts-Kirche, woselbst vor dem hohen Altar ein Hof-Diaconus das: Veni, Sancte Spiritus! &c. intonirte, nachdem wurde das Lied gesungen: „Komm, heiliger Geist, Herre GOtt! ꝛc.„ ferner verlase man ein Capitel aus der Bibel nach der Ordnung, und endlich wurde ein auf die Wahl gerichtetes Gebet gesprochen, und der Segen gegeben. Alsdann begaben sich die Stiffts-Dames in die Capitul-Stube, woselbst der Stiffts-Hofmeister zween Notarien requirirte, über den Wahl-Actum ein Instrument zu errichten: Nachdeme hierauf wegen der an Seiten des Königl. Preußischen Ministers verlangten Nomination der Eligendæ ein Temperament getroffen worden, wurde der Wahl-Aufsaz, sonderlich aber §. 2. offentlich abgelesen, wobey samtliche Capitularinnen sich obligirten, daß sie darnach sich lediglich richten und sie an Eydes statt halten wollten. Darauf wurde durchs Loos die Decanissin zur Scrutatrice erwählet, welche sich zur Verschwigenheit verbindlich machte, so dann, nebst denen Notarien und Zeugen, in der Abtißin Gemach gienge, und allda in eine mit Papier versiegelte Schachtel, welche oben nur so vile Oeffnung hatte, daß ein Stücklein Papier hineindringen konnte, ihr Votum steckte; auf welche Weise auch mit der Pröbstin und Canonissin (nachdeme man sie herbeygeruffen,) Votis verfahren wurde. So dann eröffnete die Scrutatrix, mit Bewilligung des Capitels, die Schachtel, und lase die Vota laut her; alsdann gienge man wieder in die Capitel-Stube, die Scrutatricin verrichtete die Publication, und man wünschte Glück zur Wahl. So fort wurde ein Geheimer Rath an den Kayserlichen Commissarium geschickt, es ihme zu eröffnen, welcher antwortete: Er könnte nichts weiteres darzu sprechen, als daß er es

Digitized by Google

es alles dem Kayser referiren wollte, und möchte das Capitel es dem Preußischen Minister gleichfalls notificiren. Endlich wurde das: Te Deum laudamus gesungen.

§. 18.

Ein jedesmaliger Bischoff zu Lübeck muß bey seiner Wahl disen Eyd. Eyd abschwören: Nos N. Dei gratia Episcopus Lubecensis, juramus ad hæc Sancta Dei Evangelia, quod Ecclesiæ Lubecensi fideles erimus, ipsius possessiones, reditus, pensiones, bona mobilia & immobilia, & jura, præsertim ad mensam Nostram Episcopalem spectantia, sine consilio & consensu Dominorum Decani & Capituli Nostri non alienabimus; eisque Dominis Decano & Capitulo Nostro contra suorum bonorum, possessionum, jurium & personarum invasores consilio & auxilio diligenter adstabimus; fructus, reditus & pensiones, ipsis, & eorum successoribus, per Prædecessores Nostros solvi & erogari consuetos, singulis annis sine difficultate ministrabimus; eosdem Dominos, Præpositum, Decanum & Capitulum, & alios Prælatos Ecclesiæ Nostræ, Civitatis & Diœcesis Lubecensis, & quemlibet eorum, in jurisdictione sua nullo unquam tempore impediemus; majores causas sine eorum consilio & assensu non tractabimus, nec judicabimus; Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum prædictos, & eorum quemlibet, in jure suo conservabimus; jura, Statuta & Consuetudines Ecclesiæ Lubecensis licita & honesta observabimus; Decedentium voluntates non retractabimus. Sic nos adjuvent hæc Dei Sancta Evangelia.

Den Eyd, welchen der König in Groß-Britannien, als sein minderjähriger Prinz zum Bischoff zu Osnabrück postuliret worden ist, auf die Beobachtung der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation hat ablegen lassen, findet man an unten (1) angezeigtem Ort.

Anno 1566. gienge der die Regierung nun würcklich antrettenden bißherigen Coadjutorin zu Quedlinburg Eyd dahin: Daß Ihre Fürstl. Gnaden das Kayserliche freye Stifft Quedlinburg, die Pröbstin, Dechanin, und Capitel-Gemein, bey Ihren Ehren, Würden, Wesen, Freyheiten, und Privilegien, wollten bleiben lassen; das Stifft in geistlichen und weltlichen Sachen Christlich und wohl nach Ihrer Fürstlichen Gnaden besten Verstande regieren; nichts davon ohne

(1) in der neuen Staatscanzl. 19. Theil, 299. S.

Digitized by Google

Vorwissen des Capitels verkauffen, vergeben, versezen, verleihen, oder sonst alieniren wollen, anderst dann es in Rechten nachgelassen und sichs von Gewohnheit wegen des Stiffts eignet und gebühret; wie Ihro Fürstl. Gnaden sich dessen gegen die verstorbene seelige Aebtißin hätten reversiret, (welchen Revers Ihre Fürstl. Gnaden hiemit in allen seinen Puncten verneuert und ratificirt haben wollen:) Als wahr Ihrer Fürstl. Gnaden GOtt helffen sollte, und sein heiliges Evangelium. „

Eine Aebtißin zu Gandersheim muß schwören: „Von GOttes Gnaden Wir = = Abbatissa des freyen weltlichen Stiffts Gandersheim, geloben und schweren, daß Wir von diser Stunde nunmehr, so lange wir leben, gemeldtem Stifft und Capitel getreu und hold seyn, desselben Bestes nach Vermögen wissen und schaffen, von Besizung desselben Stiffts und Kirchen Zubehörung, nichts verkauffen, vergeben, verpfänden, noch von neuen verlehnen, oder sonsten einigerley ander Weise davon abbringen, ohne Vorwissen des Capitels, und auch alle löbliche Christliche Gewohnheit, Frey- und Gerechtigkeit der fürgenannten Kirchen halten, die Personen derselben bey löblichen Christlichen Gewohnheiten, Frey- und Gerechtigkeiten allerdings lassen und vertheidingen, auch solche Briefe, die Unsere Vorfahren dem Capitel dises Stiffts samt und sonders, und allen anderen Personen, mit Ihren und des Capitels Insigel versigelt, gegeben haben, allerseits nach Unser Möglichkeit, und wie sich das in den Rechten gebühret, treulich halten wollen; so wahr als Uns GOtt helffe und sein heiliges Wort. „

§. 19.

Capitulationen.

Und wie überhaupt bey allen Erz- Hoch- und Stifftern üblich ist, daß einem Neu-Erwählten oder Postulirten eine Capitulation vorgeleget wird; also wird dises auch bey denen Evangelischen Stifftern observirt.

Bey dem Hochstifft Lübeck ist es herkommlich, daß der neue Bischoff die Capitulation an Eydesstatt versichern muß. Die vom Jahr 1707. bestehet aus 38. Articuln und verschidenen Neben-Reversen und kan alles beym LÜNIG (1) gelesen werden.

Weil damals ein minderjähriger Prinz zum Coadjutore postuliret wurde, capitulirte sein Herr Vater, der Bischoff, Namens seiner, mit dem Dom-Capitel, und stellte die Capitulation unter eigenen Nahmen aus. Hingegen heißt es §. 38. „ Schließlich verobligiren und versprechen Wir, daß Unsers Sohns Liebden dise Capitulation, und

(1) in des R. Arch. Spicil. eccles. Part. 2. p. 471. sqq.

und alle und jede derselben Puncten, so bald sie ihre mündige Jahre erreichet, auch ehe und bevor sie zu einiger Administration verstattet werden, mit ihren eigenen Handzeichen und Pittschafft vollenziehen, auch, daß selbiger in allem unverbrüchlich solle nachgelebet werden, genughaffte bürgerliche Versicherung thun sollen. = = Dessen zu mehrer Sicherheit, und Festhaltung aller vorgeschribenen und hierinn enthaltenen Articulen, haben Wir, nicht allein für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch insonderheit für Unsers Sohns Liebden, disen Brief und Capitulation mit eigener Hand unterschriben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrücken lassen; sondern auch Unsers freundlich geliebten und hochgeehrten Herrn Vettern und Pflegesohns, des künfftig regierenden Herzogs Carl Friderichs zu Schleßwig-Holstein ꝛc. bestallte Land-Räthe und Amtleute, N. N. N. N. N. zu wahren Bürgen gestellet und ausgesezet, mit der ausdrücklichen Maasse, wo einer oder mehr von disen Bürgen bey währender diser Unserer Obligation mit Tode abgienge, da Wir und Unsere Erben, auch Unsers Sohns Liebden, darum von dem Lübeckischen Dom-Capitel ersuchet werden, innerhalb Monathsfrist nach der Erinnerung des Dom-Capitels, einen andern eben so guten Bürgen an des verstorbenen statt sezen sollen und wollen, welcher, gleich den andern Bürgen, in einer sonderbahren Verschreibung für Uns, auch Unsers Sohns Liebden, und dise Unsere und derselben Obligation Bürge werden, und sich verpflichten und verschreiben, und auf gesezten Fall des Verstorbenen Hand und Sigel (welche ohne Verlezung der Original-Capitulation nicht abgenommen, abgeschnitten noch ausgelöschet werden mögen,) zugleich mit todt und unverbündlich seyn sollen; unangesehen sie in der Original-Capitulation unausgelöschet und unabgeschnitten bleiben. Und wir N. N. N. N. N. als vorhöchstgemeldten Herzog Christian Augustus Fürstlichen Durchlauchtigkeit, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ausgestellte Bürgen, geloben hiemit, bey unsern Adelichen Ehren, Treuen und Glauben, da alle und jede Puncta diser Schrifft und Capitulation von Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, auch Dero Herrn Sohne, Herzog Carln, (da GOtt vor sey) sollten eingebrochen, und inwendig sechs Wochen, nach des Lübschen Domcapitels Notification und Erforderung, Se. Se. Hochfürstliche Hochfürstliche Durchl. Durchl. nicht zu Besserung, Inhalt diser Schrifft, wiederum gerichtet, und wir, als Bürgen, samt und sonders, darum gefordert und gemahnet würden, auf solchen unverhofften Fall, sollen und wollen wir, samt und sonders, von Stund an,

inwendig den nechsten vierzehen Tagen an Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Herrn Sohne, uns begeben, und verschaffen, daß solche Klag-Puncten, nach Ausweisung diser Schrifft, inwendig vier Wochen richtig gemacht werden: In Verbleibung aber dessen, für allen Schaden und Nachtheil, so dem Stifft Lübeck, und E. Wohlwürdigen Domcapitel daselst, solcher Nichthaltung halber, entstehen und zuwachsen möchte, gehalten seyn. Dessen zu Urkund und fester Haltung, haben Wir, für Uns, Unsere Erben, auch insonderheit für Unsers freundlich geliebten Sohns, Herzog Carls, Liebden, so denn auch wir obbenannte Bürgen, für uns, samt und sonders, disen Brif mit eigenen Händen unterschrieben, und Unsere Fürstliche und Adeliche Pittschafften darauf drucken lassen. „

Bey dem Stifft Quedlinburg seynd die Capitulationen auch üblich und der in LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. II.* unter den Abtiß. *p. 879.* befindliche Revers de Anno 1566. der Coadjutorin Elisabeth ist ohne Zweifel nichts anderes, als eine solche Capitulation, wobey ihre beede Brüder sich ebenfalls mit verschreiben mußten, daß sie dafür stehen und helffen wollen, daß ihre Schwester alle solche Puncten und Articul halten solle.

Zu Herford seynd die Capitulationen nicht weniger herkommlich, und muß deren Festhaltung mit gegebener Hand-Treu angelobet werden; doch weiß ich keine Particularien davon.

Eine Probe endlich de Anno 1612. derer, wenigstens damals, nur kurzen Capitulationen einer Abtißin zu Gandersheim findet sich in LÜNIGS Reichs-Archiv *Part. spec. Contin. II.* unter denen Abtißin. *p. 834.* und ist solche Nahmens der Coadjutricin Vaters und Mutter, dann des Stiffts zu Gandersheim, ausgestellt.

Bey HERTIO (1) findet sich, daß in einem Evangelischen Stifft, dessen Prälat ein Reichs-Stand (also Lübeck, s. §. 18.) die Gewohnheit gewesen, daß dessen Capitularen ohne Consens des Prälaten nicht haben testiren können: Es haben aber die Capitularen bey Erwählung eines neuen Stiffts-Haupts sich in der Capitulation das Gegentheil ausbedungen; wollte also der Prälat wissen: Ob er an die Capitulation in disem Stück gebunden seye? HERTIUS sagte: Nein: Was hingegen meine Meinung von dergleichen Strittigkeiten seye? wird hernach bey der Materie von denen Capitulationen derer Catholischen Geistlichen zu ersehen seyn.

§. 20.

(1) Vol. 1. Resp. 299.

Digitized by Google

§. 20.

Ob und wie ferne der Kayſer ſtrittige Wahlen Evangeliſcher Reichs-Stände entſcheiden könne? ſihe anderwärts (1); wobey ich es bewenden laſſe. Entſcheidung ſtreitiger Wahlen.

§. 21.

Wann nun eine Wahl ſtrittig iſt, wird die Regierung ad interim, biß zu Ausgang des Streits, durch das Domcapitul geführt, weil Sedes, wo nicht mehr vacans, doch wenigſtens impedita iſt, in beeden Fällen aber denen Capituln ſolches Recht der Stiffts-Adminiſtration zuſtehet: Wann aber die Hauptſache ſo beſchaffen iſt, daß ſolche durch ein höchſtes Reichs-Gericht entſchiden werden kan; ſo halte ich davor, es könne von demſelbigen wohl in ſummariiſſimo einesweils einem der Competenten die Adminiſtration zugeſprochen werden: Per modum Commiſſionis Cæſareæ aber jemand dergleichen Auftrag zu thun, würde nicht angehen, weil es zum Nachtheil des Dom-Capituls gereichete, welches legitimus Adminiſtrator iſt, wann niemand vorhanden iſt, der die Adminiſtration Jure & nomine proprio verlangen kan. Interims-Adminiſtration.

§. 22.

Hier hätte auch noch können der Sächſiſchen Hochſtiffter Meiſſen, Merſeburg und Naumburg, oder Zeiz, gedacht werden: Weil aber 1. derſelben Unmittelbarkeit noch bezweifelt wird, auch 2. ſie ſich dermalen in denen bekannten Umſtänden befinden; ſo will ich eigentlich nichts davon melden. Sächſiſche Stiffter.

In dem Biſthum Naumburg wurde Anno 1678. eine perpetuirliche Biſchoffliche Capitulation errichtet.

* * *

Von denen Catholiſchen Reichs-Ständen.

Von der Wahl.

§. 23.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Behlen (Lud. Phil.) oder des Reſp. Joh. Ge. Schloer, Diſs. ad Concordata Germaniæ de Electione Archi- & Epiſcoporum, ſive de Reſervatione apoſtolica Dignitatum Archi- & Epiſcoporum, ex qualitate Vacationis, ad textum Concordatorum: *Electione caſſata, Poſtulatione non admiſſa.* Maynz, 1767. 4.

Con-

(1) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Rechten Cap. 14.

Conring (Herm.) de Conſtitutione Epiſcoporum Germaniæ. Helmſtatt, 1647. 4. auch in dem Tr. *de Republ. Imp. Germ. Exerc. 6.* und in ſeinen *Operib. Tom. 2. p. 699.*

Neller (Ge. Chriſtoph.) de ſacræ Electionis proceſſu. Trier, 1756. 4. und in H. P. *Schmidts Theſaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 697.*

Ejusdem Collectio methodica SS. Canonum, de Electione Prælatorum. Trier, 1756. 4. und bey H. *Schmidt l. c. p. 733.*

Scheller (Joh. Sigism.) Diſs. de jure & Reſervato Imperatoris, mittendi Commiſſarios ad actum Electionis eccleſiaſticorum S. R. G. I. Principum & Præſulum. Altorff, 1738. 4.

Thomasii (Chriſtian.) Reſponſum Juris de Eligibilitate Candidati Epiſcopatus, qui jam eſt Epiſcopus in partibus Infidelium & Coadjutor in alio Epiſcopatu; in ſeinen *Programm.* (Halle und Leipzig, 1724. 8.) *p. 711.*

Wippermann (Carl. Guil.) Diſs. de fundamento & indole juris Excluſivæ, maxime ejus, quo Cæſar Aug. hodienum uti poteſt, quando Capitula Germanica in eligendo Præſule ſunt occupata. Rinteln, 1767. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 585. S.

Vil nüzliches von diſer ganzen Materie findet man auch kurz beyſammen in des Freyherrn von Kreittmayr Anmerckungen *ad Cod. civ. Bavar. p. 2041. ſqq.*

§. 24.

Aeltere Zeiten.

Gegenwärtige Materie hat hauptſächlich drey merckwürdige Zeitläuffte und eben ſo vile Veränderungen erlitten; 1. nemlich kommt in Betrachtung, wie die Erz- und Biſchöffe in Teutſchland zu diſer ihrer Würde gelangt ſeyen vor dem Vertrag de Anno 1122. 2. nach diſem Vertrag, biß auf die Concordaten, und 3. ſeit denen Concordaten biß jezo. Diſes leztere nun iſt es, das uns eigentlich angehet; dahero ich beedes erſteres nur berühren will.

Anfangs wählten die Geiſtlichkeit und das Volck Biſchöffe: Hernach zogen die Chriſtliche Kayſere und Könige das Recht, Biſchöffe zu ernennen, an ſich.

Was den 2ten Zeitlauff anbetrifft; ſo hatte zwar Kayſer Heinrich V. in dem Vergleich de Anno 1122. verſprochen: Concedo, in omnibus Eccleſiæ, quæ in Regno vel Imperio meo ſunt, fieri Electionem & liberam Conſecrationem; ſolchemnach hätte die

die Wahl nach denen alten Kirchen-Rechten von der gesammten Geistlichkeit und dem Volck gemeinschafftlich verrichtet werden sollen: Alleine nach und nach, sonderlich Seculo XIII. verdrungen bey denen Stifftern die Domherrn so wohl die übrige Geistlichkeit, als auch das Volck, und zogen die Wahl allein an sich. Hinwiederum aber suchte der Pabst die Domherrn ebenfalls aus dem Sattel zu heben; worüber lange Zeit offt die gröste Streitigkeiten, auch Land- und Leut verderbliche Unruhen, entstunden, weilen einer Seits die Capitul ihre Wahl-Freyheiten durchsezen wollten, und zu solchem Ende jemand wählleten, der Pabst hingegen disen nicht erkennete, sondern das Ertz-Bißthum oder Bißthum jemand anders auftrug, worüber beede Candidaten offt an einander geriethen und sich zuweilen lange Jahre mit einander zanckten, oder gar herumschlugen: Doch bliebe der Pabst gemeiniglich Meister; dahero es dahin kame, daß, wie z. E. Cranz von Bremen berichtet, kein Domherr mehr Lust bezeugte, sich wählen zu lassen, weil er voraus wußte, daß es doch nichts helffen würde. Ja die Päbste kamen gar her, und sezten ausländische Personen zu Bischöffen, wie also z. E. Pabst Martin V. Anno 1421. Nicodemum della Scala zum Bischoff zu Freysingen machte. Die Päbste disputirten zwar, wie es scheinet, denen Capituln in Teutschland die Wahl in Regula nicht; aber sie erdachten so vile Reservationes und Gratias, daß dise Exceptiones die Regel unbrauchbar machten; dahin sonderlich die *Constitutio: Ad regimen Ecclesiæ &c.* in denen *Extravag. comm. Lib. 3. Cap. 13.* und die Regulæ Cancellariæ Apostolicæ &c. gehören. Die Teutsche waren nun freilich des Dinges überdrüßig; sie wußten ihnen aber bey denen damaligen Umständen nicht zu helffen, biß das Concilium zu Costanz angienge, bey deme sie, unter anderen ihren Beschwerden, auch hierinnen Remedur suchten.

Pabst Martin V. gabe darauf in seinen Anno 1417. mit der Teutschen Nation errichteten Concordaten eine Erklärung von sich:

Weil aber selbige theils nur temporel ware, theils nicht so weit gienge, als es die Teutsche gerne wünschten; so drungen sie Anno 1442. auf dem Concilio zu Basel von neuem auf die Abschaffung der meisten Päbstlichen Reservationen: Sie erhielten auch Sess. 23. in denen Decretis de Electionibus & Reservationibus favorable Resolutionen.

Mehreres davon, was das Concilium zu Basel wegen der Wahl der Prälaten beschlossen hat, und was davon durch die nachgefolgte

Concordaten 1. abgeändert oder 2. beybehalten worden iſt, kan man an unten (1) angezeigtem Ort nachleſen.

§. 25.

Concordaten von 1448.

Durch die unglückliche Concordaten zwiſchen Kayſer Friderich III. und Pabſt Nicolao V. von 1448. aber wurden die Teutſche wieder um diſe Vortheile gebracht; indeme in beſagten Concordaten bloß die Concordaten Martini V. wiederhohlet wurden.

Es lautet nemlich: Sanctiſſimus Dominus noſter, Nicolaus Papa V. ſuper Proviſionibus Eccleſiarum Beneficiorumque quorumcunque utetur Reſervationibus Juris ſcripti, & Conſtitutionibus: *Execrabilis*, &: *ad Regimen.* modificatis, ut ſequitur.

Ad Regimen Eccleſiæ generalis, quanquam immeriti, ſuprema diſpoſitione vocati, gerimus in Noſtris deſideriis, ut debemus, quod per Noſtræ diligentiæ ſtudium ad quarumlibet Eccleſiarum & Monaſteriorum Regimina, & alia Beneficia eccleſiaſtica, juxta Divinum beneplacitum & Noſtræ intentionis affectum, Viri aſſumantur idonei, qui præſint & proſint committendis eis Eccleſiis, Monaſteriis & Beneficiis prælibatis. Præmiſſorum itaque conſideratione inducti, & ſuadentibus Nobis aliis rationabilibus cauſis, nonnullorum Prædeceſſorum Noſtrorum, Romanorum Pontificum, veſtigiis inhærentes, omnes Patriarchales, Archiepiſcopales, Epiſcopales Eccleſias, Monaſteria, Prioratus, Dignitates, Perſonatus & Officia, nec non Canonicatus & Præbendas & Eccleſias, cæteraque Beneficia eccleſiaſtica, cum cura vel ſine cura, ſecularia & regularia, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa Perſonæ conſueverint ſeu debuerint per Electionem, ſeu quemvis alium modum, aſſumi, nunc apud Sedem Apoſtolicam quocunque modo vacantia, & in poſterum vacatura, nec non per Depoſitionem, vel Privationem, ſeu Translationem, per Nos ſeu auctoritate Noſtra factas, & in antea faciendas ubilibet, nec non ad quæ aliqui in concordia electi vel poſtulati fuerint, quorum Electio caſſata, ſeu Poſtulatio repulſa, vel per eos facta Renunciatio & admiſſa auctoritate Noſtra extiterit, ſeu quorum electorum vel

(1) in H. NELLERS Diſſ. de certis S. Concil. Baſil. Decret. max hierarch. &c. Cap. 2. §. 2. 3. 6. in H. SCHMIDTS Theſaur. Jur. eccleſ. Tom. 1. p. 285. ſqq. 291.

Digitized by Google

vel poſtulatorum, & in antea eligendorum & poſtulandorum, Electionem caſſari, ſeu Poſtulationem repelli, aut Renunciationem admitti, per Nos aut auctoritate Noſtra contigerit, apud Sedem prædictam, vel alibi ubicunque, & etiam per obitum Cardinalium ejusdem Eccleſiæ Romanæ, aut Officiariorum dictæ Sedis, quam diu ipſa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vicecancellarii, Camerarii, ſeptem Notariorum, Auditorum Literarum contradictarum & Apoſtolici Palatii cauſarum Auditorum, Correctorum, centum & unius Scriptorum Literarum apoſtolicarum, & viginti quatuor Pœnitentiariorum præfatæ Sedis, & viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commenſalium Noſtrorum, & aliorum viginti quatuor Capellanorum Sedis ejusdem in epitaphio deſcriptorum, & quorumcunque Legatorum, ſeu Collectorum, ac in Terris Romanæ Eccleſiæ Rectorum & Theſaurariorum, deputatorum ſeu miſſorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in poſterum, nunc vacantia & in antea vacatura, ubicunque dictos Legatos vel Collectores ſeu Rectores aut Theſaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint ſeu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis; nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium, ſeu etiam recedentium ab eadem, ſi in locis à dicta Curia ultra duas Dietas legales non diſtantibus jam forſan obierint, vel eos in antea ab hac luce tranſire contigerit; & etiam ſimili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis, ſeu recreationis, vel alia quacunque cauſa, ad quævis loca ſecedentium, ſi eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas Dietas ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non exiſtat ibidem, jam forſan deceſſerint, vel in poſterum eos contigerit de medio ſubmoveri, & (etiam) nunc per obitum hujusmodi vacantia, vel in poſterum vacatura; rurſus Monaſteria, Prioratus & Decanatus, Dignitates, Perſonatus, Adminiſtrationes, Officia, Canonicatus, Præbendas & Eccleſias, cæteraque Beneficia eccleſiaſtica, ſecularia & regularia, cum cura vel ſine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa Perſonæ conſueverint ſeu debuerint per Electionem, ſeu quemvis alium modum, aſſumi, quæ promoti per Nos vel auctoritate Noſtra ad Patriarchalium, Archiepiſcopalium & Epiſcopalium

Ecclesiarum, nec non Monasteriorum, regimina, obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut in posterum vacatura, nec non etiam, quæ per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, Præbendarum, Ecclesiarum, aut Beneficiorum aliorum, per Nos, seu auctoritate Nostrarum Literarum immediate collatorum, seu conferendorum in posterum, (præterquam si virtute Gratiæ expectativæ assecutio fiat,) nunc vacantia, & in antea vacatura, (plena super præmissis omnibus & singulis cum Fratribus Nostris collatione præhabita, & matura deliberatione secuta,) ordinationi, dispositioni ac provisioni Nostræ, de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reservamus; decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super præmissis, & quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attemptari.

Item in Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus, etam Apostolicæ Sedi immediate non subjectis, & in Monasteriis Apostolicæ Sedi immediate subjectis, fiant Electiones canonicæ, quæ ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai (Papæ III.) quæ incipit: *Cupientes*. Papa expectet; quo facto, si non fuerint præsentatæ, vel si præsentatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat: Si vero canonicæ fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili & evidenti, & de Fratrum consilio, de digniori & utiliori Persona duxerit providendum; proviso, quod confirmati & provisi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præstent debita Juramenta, & alia, ad quæ de jure tenentur.

In Monasteriis, quæ non sunt immediate subjecta Sedi Apostolicæ, nec non in aliis Beneficiis regularibus, super quibus pro Confirmatione seu Provisione non consuevit haberi Recursus ad Sedem Apostolicam, non teneantur venire Electi, seu illi, quibus providendum est, ad Curiam, ad habendum Confirmationem seu Provisionem, nec etiam dicta Beneficia regularia cadant in Gratiis expectativis. Ubi autem in Monasteriis ad Curiam Romanam venire seu mittere consueverunt, ibi Papa aliter non confirmet, seu provideat, quam superius de Cathedralibus Ecclesiis est expressum. De Monasteriis Mo-

nia-

Digitized by Google

nialium Papa non diſponat, niſi ſint exemta, & tunc per Commiſſionem in partibus.

§. 26.

Deren Folgen.

Man hätte dencken ſollen, nunmehro werde es endlich einmal dabey verbleiben: Aber weit gefehlt; vilmehr wurden von Zeit zu Zeit wegen Uebertrettung derer Concordaten groſſe Beſchwerden geführet.

Gleichwie aber die Päbſte nach der Reformation des ſeeligen Lutheri überhaupt um vil beſcheidener gegen die Teutſche worden ſeynd, um ſie nicht vollends von ſich abwendig zu machen; alſo muß man ſagen, daß es ſeithero mit denen Wahlen derer geiſtlichen Reichs-Stände meiſtens Concordatenmäßig zugegangen iſt.

§. 27.

Fälle, ſo dem Pabſt reſerviret worden.

1. Alſo iſt dem Pabſt in denen Concordaten vorbehalten, die Vergebung aller Erz- und Biſthümer, Abteyen, ꝛc. apud Sedem Apoſtolicam quocunque modo vacantium & in poſterum vacaturarum. Fragt man nun: Was heißt: Apud Sedem &c. vacare? ſo weißt man es faſt nicht zu ſagen. Der berühmte P. Engel (1) ſchreibt: Hic difficilem diſputationem ordiuntur DD. an idem ſit, beneficium *apud Sedem* & idem *in Curia* vacare; & quando dicatur beneficium apud Sedem aut in Curia vacare? &c.

Kurz: Nach ſeiner Erklärung enthielten die angeführte Worte derer Concordaten nicht ſo wohl einen beſonderen Fall, als vilmehr die general-Rubric zu allerley hernachfolgenden beſonderen Fällen.

Der Freyherr von Kreittmayr (1) ſchreibt auch: „1. Seynd dem Pabſt alle Beneficia reſervirt, welche in Curia Romana vacant werden. Ob nun die Vacatur in Curia vel apud Sedem Romanam nur einerley oder zweyerley ſeye? wird zwar noch controvertirt: „ Es iſt aber nur lis de nomine, womit wir uns nicht aufhalten, ſondern unter der Vacatur in Curia diejenige verſtehen, welche ſich mit dem Beneficio, entweder per Depoſitionem & Privationem, oder per Translationem, Renunciationis admiſſionem, Electionis caſſationem, vel Poſtulationis repulſionem, zu Rom, oder auch anderwärts, jedoch auctoritate Papali, ergibt.

Die Conſtitutio: *ad Regimen.* in Extrav. commun. *C. 13. de Præbend.* (woraus die Concordata in hoc paſſu genommen worden ſeynd,) ſetzt zwar auch den Caſum Vacaturæ per Conſecratio-

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Thril. 19. Cap. §. 19. p. 2031.

Digitized by Google

nis suspensionem, oder, (wie Andere lesen wollen,) susceptionem, bey: Dieweil aber in Concordatis von disem Casu keine Meldung geschiehet; so wird auch der Reservation hierinnfalls nicht mehr Plaz gegeben. ⁂ Und obwohl fernet in Extrav. comm. *C. 14. ibidem.* die so genannte Beneficia affecta, worinn nemlich der Römische Stuhl die Hand schon einmal eingeschlagen hat, ebenfalls unter den Päbstlichen Vorbehalt gezogen werden wollen; so gestehet man doch dises in Teutschland eben so wenig als das vorige ein, wann die Hand (nicht) per Depositionem, Privationem, oder andere dergleichen in Concordatis specificirte Art, angelegt ist. ⁂

Zwischen Beneficiis majoribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & secularibus, curatis vel simplicibus, machen weder die Concordaten, noch Constitutio: *ad Regimen*, hierinnfalls einigen Unterschid; sondern declariren vilmehr alle und jede gar ausdrücklich pro reservatis; so fern sich obverstandene Vacatura Beneficii nur bey dem Röm. Stuhl selbst, oder wenigst auctoritate Sedis Apostolicæ, ereignet hat:

Dann wo dises nicht geschiehet, sondern z. E. die Deposition oder Privation etwan nur durch den Ordinarium gehet, oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt ist; da cessirt die Päbstliche Reservation, und stehet die Collation des verwürckt- oder abgenommenen Beneficii nicht mehr Pontifici, sondern Collatori ordinario, zu.„

2. Werden dem Pabst reservirt alle hohe und nidere Beneficia per Depositionem vel Privationem vacatura. Zwischen Depositio und Privatio könnte hier diser Unterschid zu seyn scheinen, daß Depositio heisse, wann ein würcklicher consecrirter Bischoff abgesezet wird, Privatio hingegen, wann einer, der zwar erwählt oder postulirt, und bestättiget, aber noch nicht consecriret, mithin in eigentlichem Verstand des Juris Canonici nicht so wohl Erz-Bischoff oder Bischeff, ꝛc. als vil mehr Administrator eines Erz- oder Hochstiffts ist, diser Administration priviret wird; doch wollen die Urkunden nicht recht damit übereinkommen, und also mögen es wohl gleichgültige Worte seyn.

Ein sehr merckwürdiges Exempel davon haben wir nach der güldenen Bull Anno 1461. an dem ersten Teutschen Erz-Stifft Maynz gehabt: Dann als in besagtem Jahr Pabst Pius II. Erz-Bischoff Diethern zu Maynz absezte, ernannte er zugleich Adolfen, Grafen von Nassau, zum neuen Erz-Bischoffen.

Es ist dabey merckwürdig, daß der Pabst sich hierinn keines-

wegs

wegs auf die Concordata beziehet, noch ſich die Beſezung ex capite Depoſitionis, quaſi ex regula, zuſchreibet, ſondern es ſelbſten als einen beſonderen Fall und exceptionem à Jure communi tractiret. Der Pabſt hatte indeſſen die Sache auch bey dem Kayſer unterbaut, und erhalten, daß Er darein willigte, und es denen übrigen Churfürſten notificirte. Diſer Adolf erhielte auch endlich gegen Diethern die Oberhand.

Eben ſo merckwürdig iſt hingegen auch, daß, als Pabſt Gregorius XIII. Anno 1583. Chur-Fürſt Gebhard zu Cölln abſezte, er nicht das Herz hatte, ſelber einen andern an deſſen Stelle zu ernennen, ſondern in der Sentenz meldete: „Cæterum idem Colonienſe Capitulum ſerio monemus, ut, quam primum de Privationis ſententia notitiam habuerint, ad Electionem novi Archi Epiſcopi, termino ad conveniendum Canonicis abſentibus præfixo, omni mora ceſſante, procedant, non obſtantibus Privilegiis quibusdam, etiam Apoſtolicis, Præſuli Colonienſi forſitan conceſſis, approbatis & innovatis, cæterisque contrariis quibuscunque. &c.

3. Solle der Pabſt nach denen Concordaten ein erledigtes hohes oder nideres Beneficium zu vergeben haben, ſi vacat per Translationem per Pontificem, ſeu auctoritate Pontificis factam. Translatio kan ſeyn, 1. wann jemand ein Beneficium hat, und zu einem anderen poſtuliret wird, auch ſolches annimmt und das erſtgehabte verläßt, 2. wann der Pabſt jemanden, in caſu reſervato, ohne vorhergehende Poſtulation, auf ein ander Beneficium transferirt.

An unten (1) angezeigtem Ort wird mit mehrerem ausgeführt: Es ſeye ein Miſsbrauch, wann in jedesmaligen Translationsfällen, ohne Unterſchid der Eccleſiæ à qua, die Collation dem Römiſchen Hof zugeeignet, hingegen denen Capituln die Wahlfreyheit benommen, werden wolle; da doch ſolches nur bey ſolchen Stifftern und in jenen Fällen Plaz greiffe, die der Pabſt für ſich freymüthig und aus eigener Gewalt zu vergeben habe ꝛc. weſſentwegen auch der Röm. Hof diſe ganze Zeither nimmermehr in einem ruhigen Beſiz ſich befunden habe; ſondern vilmehr haben die Capitul und Teutſche Nation allem Eingriffen diſer Art ſich mannhafft widerſezt; und die von einigen privat-Capitularen bißweilen, heimlich, zu eigenem Präjudiz, erſchlichene Indulte ſeyen von den geſammten Capituln entweder widerſprochen, oder wenigſt

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 98. Th. 87. S.

nigst an dem Kayserlichen Hof, bey Gelegenheit der Investitur, niemalen beygelegt, so fort von Disem in mindeste Achtung nicht gezogen worden.

Der Freyherr von KREITTMAYR sagt (1): „Translatio Episcopi ab una Ecclesia ad aliam geschichet zwar heut zu Tag so leicht nicht mehr: Dato casu aber halt „ (BARTHEL) dafür, daß man dem Capitul des Domstiffts, wovon der Bischoff transferiret werden soll, das Indultum Pontificium de eligendo novo Episcopo mit Recht kaum abschlagen, oder wenigist ohne Mitbewilligung desselben die Translation nicht verfügen könne.„

4tens solle dem Pabst nach denen Concordaten die Ersezung derer Erz- und Hochstiffter ꝛc. heimfallen, si Electio cassata fuerit, oder, wie es hernach noch ausführlicher heißt: Si (Electiones) canonicæ fuerint, Papa eas confirmet, nisi ex causa 1. rationabili & 2. evidenti, & 3. de Fratrum (Cardinalium) consilio de digniori & utiliori persona duxerit providendum.

Ein Exempel haben wir an dem bereits Anno 1684. zum Bischoffen zu Würzburg erwählten Johann Gottfrid II. von Guttenberg, dessen Wahl angefochten, und dadurch seine Confirmation biß auf das Jahr 1686. aufgehalten worden, da endlich die Cassation derselbigen erfolgte.

So dann werden wir auch unten ausführlich vernehmen, wie der Pabst Anno 1707. die Münsterische Wahl cassiret habe:

Bey beeden wird in denen Päbstlichen Sententien und Bullen nichts gemeldet, warum es geschehen seye; ausser daß man bey der lezteren in der Historie eine Spur findet, der Pabst habe es um mit untergeloffener Simonie wegen thun wollen: Bey beeden aber ist merckwürdig, daß der Pabst dannoch eben die Person, deren Wahl cassiret worden, zum Bischoff ernannt hat; vermuthlich weil er sich nicht getrauete, mit einer Dritten durchzudringen; und also ist es mehr Umbra potestatis, als eine würckliche Gewalt, die dem Pabst hierinnen zustehet: Wie dann, obgleich dem Pabst (zuvor angeführter massen,) in denen Concordaten nachgegeben worden ist, daß er eine Wahl cassiren könne, uns doch die Beschwerden der Teutschen Nation de Anno 1510. belehren, daß, wann der Pabst in vorigen Zeiten sich dises Rechts hat bedienen wollen, wo keine NB. evidens causa vorhanden ware, die Teutsche sich darüber beschweret haben, und keineswegs haben

(1) l. c. pag. 2032

ben zugeben wollen, daß dem Pabſt zuſtehe, die Wahlen zu caſſiren, wann es ihme einfällt, und ohne einen tüchtigen Grund davon angeben zu können, oder würcklich anzugeben.

An unten (1) angezogener Stelle heißt es zwar: Fruſtra metuitur abuſus hujus Clauſulæ: *niſi &c.* poſtquam Calixtus III. Anno 1457. hanc Imperatori dedit aſſeverationem in *Epiſtola Æneæ Sylvii n. 371.* „ Poteſtate autem illa, quæ Nobis ex divino & humano jure, ſimulque Concordatis ex prædictis, competit, providendi Eccleſiis de Perſona magis idonea, etiamſi canonica in illis Electio facta reperiatur, adhuc non ſumus uſi, nec uti proponimus, niſi ex magna & urgentiſſima cauſa: „ Doch diſe Schuzwehr möchte nicht weit reichen.

Beſſer hat es der Freyherr von KREITTMAYR (2) getroffen, wann er ſchreibt: „ Durch diſe angehängte Clauſulam reſervatoriam ſcheinet zwar das eingeſtandene freye Wahlrecht wiederum ſehr eingeſchränckt, wo nicht gar in ein von dem Römiſchen Stuhl lediglich abhangend-willkührliches Weſen abgeartet zu ſeyn: * * * Gleichwie ſich aber retro noch kein Caſus ergeben hat, wo man zu Rom diſe Clauſul geltend zu machen geſucht hätte; ſo dörfte man es auch in Zukunft um ſo ſchwerlicher wagen, als ſolches bey dem groſſen An- und Zuſammenhang aller Teutſchen Domſtifften kaum durchzuſezen ſeyn würde. „

5. Wann der Pabſt einer Poſtulation nicht Plaz gibet, kan er an ſtatt des Poſtulirten ebenfalls einen andern ernennen, und erſtrecket ſich in diſem Fall des Pabſts Macht vil weiter, als in dem vorigen, weil der Pabſt die Electiones ordentlicher Weiſe beſtättigen muß; bey denen Poſtulationen hingegen iſt es keine Schuldigkeit, ſondern res Gratiæ: Indeſſen iſt mir, der überaus häuffig in Teutſchland vorkommenden Poſtulationen ohnerachtet, doch kein einiges Exempel, ſonderlich aus neuern Zeiten, bekannt, daß der Pabſt, an ſtatt eine Poſtulation zu beſtättigen, jemand anderes dafür zum Erz- oder Biſchoff, oder Abt, ꝛc. ernnet hätte.

6. Stehet dem Pabſt die Conferirung der Beneficien zu, ſi per Electos vel Poſtulatos facta renunciatio & admiſſa auctoritate Pontificis extiterit. Nun iſt forderiſt hier Renunciatio und die ins-

gemein

(1) in des Freyh. von CRAMER Nebenſt. 50. Th. 105. S.
(2) l. c. pag. 2035.

gemein so genannte Resignatio ohne Zweifel einerley; übrigens aber wird eine Resignation eines würcklich besitzenden und bestättigten Beneficii erfordert. Dises Päbstliche Recht ceßiret also, a) wann zwar einer erwählet wird, die auf ihne ausgefallene Wahl aber nicht annimmt.

Z. E. Anno 1590. wurde Otto von Gemmingen zum Bischoff zu Eichstätt erwählt: Er nahme es aber nicht an; darauf wählte das Capitel einen andern: Und Anno 1705. den 14. Jan. wurde Heinrich Ferdinand Freyherr von der Leyen auch zu Eichstätt zum Bischoff erwählt: Er weigerte sich aber Alters halber ebenfalls, dise Würde anzunehmen; worauf den 9. Febr. ein anderer erwählet wurde.

b) Wann aber auch einer schon die Wahl oder Postulation angenommen hätte, resignirte aber eher, als die Päbstliche Bestättigung erfolgete; so hätte die Wahl wiederum statt, weil zu dergleichen Resignationen kein Päbstlicher Consens erfordert wird: In denen Concordaten aber der dem Pabst vorbehaltene Fall darauf gehet, wann eine Resignation mit Päbstlicher Bewilligung vorgenommen worden seye.

Als Bischoff Ruprecht zu Freysingen Anno 1498. resignirte, ernannte der Pabst seinen Bruder Philipp davor zum Bischoff.

An unten (1) bemercktem Ort will vor nachtheilig gehalten werden, daß alle Resignationen in manus Pontificis geschehen sollen; da doch der Buchstab nur von jenen Resignationen rede, welche durante Processu Confirmationis von einem Electo oder Postulato geschehen ꝛc. wie dann die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 14. §. 1. ins besondere die Mißbräuche derer Concordaten in Ansehung derer Resignationen ahnde.

An einem Ort heißt es: Restringenda hæc Verba (Concordatorum: *Vel per eos facta Renunciatio & admissa auctoritate Nostra extiterit,*) ad casum Renunciationis ob Electionem vel Postulationem; in aliis enim Resignationum casibus potius subintrat dispositio *Capit. Cæsar. art. 14. §. 1.* Conferantur, - - *Medit ad Capit. Joseph. art. 18. p. 170.*

Der Freyherr von Kreittmayr (2) sagt: „Bey der in manus Pontificis beschehener Resignation Beneficii electivi pflegt zwar der Pabst dem Capitel zuweilen ein Indult super nova Electione zu ertheilen: Welches aber keine Schuldigkeit ist, und eben deßwegen

(1) Freyh. von Cramer l. c. S. 88.
(2) l. c. pag. 2031.

gen auch nicht allemal geschehet; wie es insonderheit das Domcapitul zu Augspurg erfahren hat, deme das nachgesuchte Indult rund abgeschlagen, und, statt dessen, durch mündliche Insinuation nur so viel bewilliget worden ist, statt des resignirten Bischoffs etliche Subjecta bey dem Röm. Stuhl vorschlagen zu dörffen, um eines hieraus ernennen zu können. „

Auch finde ich noch ganz neue Spuhren, daß der Päbstliche Hof sich diser Ansprache nicht völlig begeben habe, der Kayserliche Hof aber sich derselbigen widersetze. Dann der Anno 1769. bey der Bischofflich-Regenoburgischen Wahl anwesend gewesste Kayserliche Wahl-Commissarius liesse in seinen den 16. Jan. dem Domcapitul gethanen Vortrag mit einfliessen: „ Da hingegen können und wollen Se. Kayserliche Majestät nicht umgehen, Ihre Kayserliche Warnung und allerhöchsten Befehl anhero eigends und ausdrücklich zu widerhohlen, welchen Allerhöchst-Sie dem am 30sten Wintermonath verflossenen Jahrs an das Hochwürdige Domcapitul erlassenen Kayserlichen Rescript des mehreren haben zukommen lassen, damit der in gegenwärtigem Fall der Erledigung hiesigen Bistums von dem Römischen Hof angemaßter, dahier nicht Plaz habender, facultati eligendi keine statt, weder die mindeste Würckung, einzeraumet, sondern rechtlich widersprochen werde: Gleichwie dann Se. Kayserliche Majestät, aus der Ihro für die Erhaltung der Teutschen Kirchen Freyheiten obligender Reichs-Väterlicher Vorsorge, sothaner Römischen Anmaßung hiedurch nochmals ernstlich widersprochen haben, und Sich gnädigst versehen wollen, daß von obgedachter Clausul, nach breiterem Innhalt vorgedachten Kayserlichen Rescripts, bey gegenwärtiger Sedisvacanz und bevorstehender Wahl von dem hochwürdigen Domcapitul, noch sonst Jemand, einiger Gebrauch nicht gemacht werde; als welches, wo es, wider Vermuthen, geschehen, oder annoch geschehen würde, Se. Kayserliche Majestät hiemit und im Voraus als unkräfftig erklären, auch in der Folge allenthalben dafür ansehen und halten werden; da zumalen, dem Kayserlichen Gesezmäßigen und für die Erhaltung der Teutschen Kirchen-Freyheiten erforderlichen Auftrag in allen seinen Theilen das gebührende Genügen geschehen zu seyn, aus dem an Se. Kayserliche Majestät von dem Hochwürdigen Domcapitul den 9ten vorigen Monaths und Jahrs erlassenen allerunterthönigsten Schreiben nicht abzunehmen seye, in der gnädigsten Zuversicht gegen das Hochwürdige Domcapitul, daß selbes solcher Kayserlichen, zu dises Hochstiffts, so wie zu aller andern Teutschen Erz- und Stiffter, wahren Nuzen und

Beſten beſchehenen Vorſehung danckbarlich beypflichten, mithin gegenwärtige Sedisvacanz und die Biſchöffliche Wahl lediglich auf das eigene, den Concordaten gemäß, ihnen zuſtehende, und nicht erſt neuerlich verliehene unſtatthaffte, Recht gründen, fort ſich daran genau halten werden.„

7. Wann ein Erz- oder Biſchoff ꝛc. zugleich ein Cardinal wäre, und mit Tod abgehet, ſollte, nach dem Buchſtaben der Concordaten, der Pabſt ſeine Stelle auch zu erſezen haben.

In unten (1) bemercktem Ort heißt es: „Die Stiffter und Präbenden derer Cardinälen wollen ebenfalls durchaus und ohne Unterſchid als reſervirt prätendiret werden; da doch die teutſche Nation in ihren Aviſamentis und Decretis Baſileenſibus, dieſelbe auf geringere Zahl zu ſezen, und alsdann aller Präbenden und Beneficien auſſer Rom unfähig zu erklären, verlanget: Im widrigen Fall aber nachhero in dem zu Gunſten des Röm. Hofs eingegangenen Inſtrumento die Beneficia Cardinalium inter Reſervata zwar genennet; jedoch ſelbe von denen Beneficiis Legatorum, vel Collectorum, ſeu Rectorum & Theſaurariorum, darinnen unterſchiden hat, daß nur diſe leztere ubicunque, und in caſu mortis extra Curiam, reſervirt ſeyn ſollen.„

Es iſt auch bekannt, daß wir ſeit Errichtung derer Concordaten eine Menge teutſche unmittelbare Erz- und Biſchöffe gehabt haben, welche zugleich Cardinäle geweſen ſeynd, und doch wurden ihre Pläze allemal wieder durch die Domcapitulariſche Wahl erſezt: Allein diſes gehet ſo zu: Man ſucht und erhält ein Päbſtliches Indult deßwegen.

Der Freyherr von Kreittmayr (2) berichtet: „Den Domcapituln pflegt der Römiſche Stuhl auf den Fall, wann der Biſchoff oder Erzbiſchoff zur Cardinalswürde promovirt wird, Indulta mitzutheilen, daß ihnen diſe Reſervation an ihrem Wahlrecht nicht ſchädlich ſeyn ſolle; wie es in ſpecie zu Paſſau geſchehen iſt.„

Darum heißt es in der Regenſpurgiſchen Capitulation von 1641. Art. 39. Si ad Cardinalatum quovis modo elevaremur, eam Dignitatem ante non acceptabimus, vel in eam prius conſentiemus, quam Capitulum de periculo ac damno, præſertim de impedimento liberæ Electionis, obtento Indulto Pontificio, cum derogationibus neceſſariis & derogatoriarum derogatoriis, ſecu-

(1) Beym Freyh. von Cramer l. c. S. 90.
(2) l. c. pag. 2033.

securum ac liberum præstiterimus; ne videlicet per acquisitionem Cardinalitiæ Eminentiæ præsens Episcopatus Pontifici ad liberam dispositionem nec reservatus, nec effectus, obtigisse videatur.

8. So sollte auch derer in würcklichen Päbstlichen, in denen Concordaten benahmsten, Diensten verstorbenen Personen Stellen dem Pabst zur freyen Vergebung heimfallen.

Dergleichen kan und wird sich aber schwerlich bey einem teutschen geistlichen Reichsstand ereignen: Uebrigens sehe man hievon bey dem folgenden 11ten Fall nach.

9. Sollen quorumcunque Legatorum &c. so in ihrer Legation versterben, Beneficia dem Römischen Hof eröffnet werden: Alleine ob gleich die Legati nati auch mit unter die quoscunque Legatos zu gehören scheinen; so ist doch an denen Erz-Stifftern Cölln und Salzburg (die dergleichen Legationem perpetuam haben,) unwidersprechlich, daß sie nicht unter diſe Claß gezogen zu werden pflegen, noch diſe Erzstiffter von dem Pabst, sondern durch die Domcapitul, besezet werden.

10. Wer aus irgend einiger Ursach nach Rom kommt, und allda, oder in dem Rückweg innerhalb zwey Tag-Reisen davon, verstirbet, dessen Plaz solle abermalen der Pabst zu vergeben haben. Der bekannte Cardinal Otto, Bischoff zu Augspurg, starb Anno 1573. zu Rom, und doch bezeugen die Geschicht-Schreiber einhellig, sein Successor seye von dem Domcapitul erwählet worden: Villeicht hatte es aber ein Indult erhalten.

Mehreres kommt gleich jezo vor:

11. Quorumcunque Curialium des Pabst; (so ausserhalb des Päbstlichen Hofes, innerhalb zwey Tag-Reisen davon versterben,) Pfründen sollen durch den Pabst wieder besezet werden.

An unten (1) angezeigtem Ort wird aber als ein Mißbrauch angegeben, daß man dem Pabst die Vergebung derer Beneficiorum derer Curialium vorbehalten wolle, welche 1. längstens vorher ihre Curialität schon abgeleget haben, oder die 2. nicht in der normal-Bull ausdrücklich benennt, oder 3. in der darinn angesezten Zahl nicht begriffen seyen.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) lehret: „Die zweyte

(1) beym Frenh. von CRAMER l. c. S. 89. 90.
(2) l. c. pag. 2032.

Digitized by Google

Päbstliche Reservation betrifft Beneficia, welche per mortem Curialium, oder, wie es Einige nennen, apud Sedem vaciren.

Curia heißt der Ort, wo die Päbstliche Geschäffte verhandelt und expedirt werden: ⁂ Curiales aber begreiffen nicht nur die Römische Hofleut, durch welche die Verhandlung und Expedition gehet, sondern auch all Jene, welche sich Geschäfften halber ad Curiam Romanam verfügen. ⁂

Falls nun die letztere entweder alldort, oder aber auch auf dem Rückweg, jedoch an einem über zwey Tagreis à Curia nicht entlegenen Ort, absterben; so seynd ihre Beneficia dem Pabsten zur weiteren Verleihung reservirt: Welche Beschaffenheit es auch mit ermeldten Hofleuten hat, wann sie sich Schwachheit, Ergözung, oder anderer Ursach halber, à Curia wegbegeben, und an einem über zwey Tagreis nicht entfernten Ort, allwo sie nicht domicilirt seynd, vor ihrer Zurückkunft das Zeitliche segnen. ⁂

Diſe Reservation ist nicht nur die ältiſte von allen Päbſtlichen Reſervationibus; ſondern auch die einzige, welche in dem ſo genamten Jure ſcripto, vel Corpore Juris clauſo, fundiret iſt: ⁂ Dann ſie kommt allſchon *in C. 2. 3. 34. de Præb. in 6to* vor, und wird ſo wohl in Concordatis, als Conſtitutione: *ad Regimen.* erneuert. Eben daher iſt ſie auch weit ſtärcker und dauerhafter, als all- übrige Reſervationes; dann ſie wird unter der Conceſſion, welche der Pabſt Jemand auf die Verleihung aller reſervirten Beneficien nur in genere mittheilt, niemalen verſtanden: ⁂ Und ob ſchon die andere Reſervationen mit dem Tod des Pabſts ſo weit erlöſchen, daß die erſt Sede Papali vacante erledigte, oder wenigiſt ante obitum Pontificis nicht erſezte, Beneficia reſervata Collatoribus ordinariis heimfallen; ſo dauert doch gegenwärtige Reſervation, tanquam perpetua, auch noch poſt mortem. - -

Im übrigen erſtreckt ſich gegenwärtige Reſervation ⁂ auf alle und jede Beneficia Curialiſtarum vacantia; ſie ſeyen gleich majora oder minora, collativa oder electiva, regularia oder ſecularia, ⁂ ſo fern ſie nur per mortem Curialiſtæ vacant worden.

Ein anderes iſt alſo bey Vacaturen, welche ſich nur durch die Reſignation, Permutation, oder ſonſt extra caſum mortis ergeben: Dann die Concordata ſo wohl, als Jura communia, reden nur von der Vacatur per obitum naturalem, - - und zwar, wie wir bereits oben aus dem buchſtäblichen Innhalt der Concordaten angefüh-

ret

ret haben, per obitum in loco Curiæ, vel viciniæ, contingentem. - - -

Hiernächst supponiret man auch, daß der verstorbene Curialist auf dem nachgelassenen Beneficio allschon ein jus in re bey Lebzeiten gehabt hat; weil solches ansonst durch seinen Tod nicht vacant wird: ⁂ Da nun bey Beneficiis collativis jus in re erst per acceptionem Collationis, und bey electivis erst per Confirmationem Electionis, erlangt wird; so folgt von selbst, daß, wann Curialista noch vor der Acception und resp. Confirmation stirbt, das Beneficium nicht mehr pro reservato zu halten sey; wie die Congregation zu Rom auf Absterben des Auditor di Ruota und erwählten Bischoffs (zu Trident) Gentilott Anno 1725. selbst erkennet und pro Capitulo gesprochen hat. ⁂ Vil weniger war Anno 1719. der casus Reservationis papalis bey dem Bisthum Münster und Paderborn auf Absterben des Prinz Philipp von Bayrn vorhanden; dann er starb zu Rom allschon einige Tage vor der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht electus, geschweige confirmatus.

Die teutsche Domstifft scheinen zwar wegen des in Concordatis festgesetzten Wahlrechts von gegenwärtiger Reservation ausgenommen zu seyn: Nachdem aber auch die dißfällige Päbstliche Befügnuß in den nemlichen Concordaten fundirt ist; so trauen die Domcapituln selbsten nicht, und pflegen sich in casum casus mit special-Indultis Pontificiis zu verwahren; wie die Exempel von Augsburg, Straßburg und Trident apud SCHLOER C. 2. ff. 14. n. 5. beweisen. „ (Uebrigens müssen dergleichen vacante Beneficia inner Monathsfrist von dem Röm. Stuhl ersetzet werden.)

12. Wann ein Abbt, Probst, ꝛc. von dem Pabst zu einem Erz-Bisthum oder Bisthum beförderet würde, solle der Pabst solche Abtey ꝛc. zu vergeben haben: Es ist mir aber kein dergleichen Fall bekannt.

13. Dem Pabst seynd nicht weniger reservirt die Beneficia derjenigen, welche durch fridliche Erlangung eines anderen von Ihm, oder durch Autorität seiner Schreiben, unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden:

Nun wäre zwar diser Fall auch bey einem geistlichen Reichsstand nicht unmöglich: Weil er sich aber meines Wissens noch nie würcklich ereignet hat, oder künfftig so leicht ereignen wird; so will ich mich auch nicht dabey aufhalten.

14. Endlich gestatten die Concordaten die Päbstliche Provision auch

auch in dem Fall, wann die Domcapitul die in der Conſtitution Pabſts Nicolai III. *Cupientes &c.* beſtimmte Zeit vorbeyſtreichen laſſen.

Ein ganz neues Exempel hievon haben wir an dem jezigen Biſchoff zu Trident, Chriſtoph Sizzo von Noris: Dann als das Domcapitul Anno 1763. ſich nicht vereinigen konnte, ſondern zwey Parthien machte, und darüber die Zeit verſtreichen lieſſe, übergienge der Pabſt die beyde in Vorſchlag gekommene Candidaten, und ernannte den 4. Jul. obigen damaligen Domherrn, worauf er auch den 12. Jul. proclamiret wurde.

§. 28. a.

Präſentationsrecht.

In allen teutſchen Stifftern hat die freye Wahl ſtatt; mithin fället alles Nominations- und Präſentationsrecht hinweg.

Nur von dem einigen ehemaligen Reichs-unmittelbaren Biſthum Lauſanne habe ich diſe merckwürdige ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa angetroffen.

24. Oct. 1651.

Lauſannenſis Epiſcopus, ſive Sabaudiæ Dux, aut ejus nomine, Marchio Lulini, ejusdem Orator, ſub præs. 2. huj. conqueritur, quod, tametſi proxime defunctus Epiſcopus Lauſannenſis ab Avo quondam Ipſius, Carolo Emanuele, ad Episcopatum Lauſannenſem fuerit præſentatus, prout à Prædeceſſoribus ſuis Anteceſſores Epiſcopi ſimiliter fuerint præſentati, modernus tamen Pontifex, poſt obitum prædicti ultimo defuncti, Nominationem à ſe factam Succeſſoris acceptare nolit; quod quum non tam juribus Ducum Sabaudiæ, (quæ late deducuntur, tam in Memoriali, quam in appoſito Conſilio Juris,) verum etiam Imperio, præjudicet, petit, ut Majeſtas Sua patrocinio ſuo Cæſareo, celerrime præſtito, Ipſum ab omni Gravamine tueatur. - - -

13. Nov. 1651.

Lauſannenſis Epiſcopatus; legitur concluſum ſuæ Cæſar. Majeſtatis ſuper Memoriali alias ab Oratore Sabaudico exhibito ſequentis tenoris: - - Si loco Memorialis ipſi reſtituendi, prout jam Imperii Procancellario obtulit, aliud in debita forma exhibeat, deliberetur quamprimum in Conſilio Imperiali Aulico cauſa principalis Epiſcopatus Lauſannenſis, & per Votum referatur Suæ Majeſtati, quid faciendum, ne vel Dux Sabaudiæ vel Imperium aliquid detrimenti patiatur.

In

Digitized by Google

In eadem d. Orator Sabaudicus sub præs. 8. hujus denuo instat, ut alias, mutatis mutari jussis titulis, pro patrocinio Cæsareo impertiendo in Curia Romana, quoad jus præsentandi ad dictum Episcopatum.

Dicatur loco voti Suæ Cæs. Majestari, Reichs-Hofrath halte dafür, daß dem Herzogen von Savoya in diesem petito so weit zu willfahren, daß dem Cardinali Columnæ tanquam Protectori Germaniæ möchte aufgetragen werden, cum inclusione hujus libelli, daß er daran seyn wolle, damit diß Orts Ihrer Kayserl. Mayj. und dem Reich, wie auch dem Hauß Savoya kein præjudiz geschehe, in Anmerckung, daß durch die Cession des Bistumbs und Stadt Lossanna, so denen von Bern geschehen, dem juri præsentandi domus Sabaudicæ ein mehrers nit, als dem Bäbstl. Stuhl, habe können præjudicirt werden: Zu deme auch zu besorgen, daß, wann man dieses in hac causa liesse hingehen, dieselbe sich eines gleichen, quoad Archiepiscopatus & Episcopatus per nuperam pacificationem Osnabrugensem cessos anzumassen Anlaß gewinnen möchte. ꝛc.

2. Jan. 1652.

Lausannensis Episcopatus, sive legitur Conclusum Suæ Cæsareæ Maj. de 16. Nov. 1651. quod est tenoris sequentis: Postquam nimirum Eidem Suæ Cæsareæ Maj. relatum fuerit oretenus per D. Procancellarium Imperii Consilii Imperialis aulici Votum ratione Episcopatus Lausannensis:

Placuit Suæ Cæs. Majestati, wie Reichs-Hofrath gerathen, und solle des Bottschaffters Memorial ratione Episcopatus Lausannensis dem Herrn Cardinal Colonna eingeschlossen, dabeyneben ihm die Sach, eingerathener massen, bestens recommendirt werden ꝛc.

Wann nun der Pabst auf eine oder die andere derer bißhero erzählten Arten eine solche geistliche Stelle zu ersezen hätte; so müßte er eine nach denen Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Closters darzu qualificirte Person ernennen. In denen vorigen Zeiten, da es noch bunt über Eck gienge, nahme es zwar der Pabst so genau nicht: Aber heutiges Tages dörffte er es gewiß nicht wagen, einer Person ein Stifft aufzutragen, an der nur das geringste auszusezen wäre, oder es würden alle geist- und weltliche Catholische Reichs-Stände wider ihne zusammen für Einen Mann stehen.

Auſſer diſen dem Pabſt per Concordata reſervirten Fällen nun gelangen alle Catholiſche geiſtliche Reichs-Stände, ſie haben Namen wie ſie wollen, einig und allein durch die Wahl ihrer Capitul zu ihrer Würde.

§. 28. b.

Wer das Wahlrecht habe?

Die Perſonen, ſo das Wahl-Recht haben, ſeynd die Capitul: Von diſen iſt hier ſo vil zu wiſſen, daß, nach Unterſchid der Gattungen des geiſtlichen Standes, ſich auch bey dergleichen Capituln in Anſehung derer Wahlen ein Unterſchid findet.

Bey denen Erz- und Biſthümern haben die Domherrn das Wahl-Recht, und zwar nur diejenige, welche emancipirt ſeynd, und auch auſſer der Wahl-Zeit Siz und Stimme in dem Capitul haben, und daher den Nahmen Capitularen, Dom-Capitularen, oder Canonici Capitulares tragen; da hingegen die bey vilen Erz- und Hoch-Stiftern vorhandene übrige, welche Domicellaren ꝛc. heiſſen, ſo wenig ſonſt im Capitul, als bey der Wahl, concurriren; wobey dann jeden Stiffts Statuta und Herkommen an die Hand geben, ob und wie vil unter denen Domherrn Capitularen und wie vil Domicellaren ꝛc. ſeyen, und träget es ſich öffters zu, daß ein Domherrn bey einem Stifft Capitular und bey einem anderen Domicellar, ja gar bey einem Stifft Erz-Biſchoff oder Biſchoff und bey einem anderen Capitular, oder wohl auch nur Domicellar, iſt.

Es pflegen auch bey denen Erz- und Hoch-Stifftern gegen die Wahl-Zeit öffters mit Emancipirung oder verweigerter Emancipirung derer Domicellaren, auch Reſignationen einiger Canonicate zu Faveur diſer oder jener Perſon, oder vil mehr Parthie, vile Intriguen vorzugehen. Der Biſchoff zu Paderborn und Münſter ſchriebe ſelbſt Anno 1706. den 11. Aug. an den Kayſer: Um dem Biſchoff zu Oßnabrück zu dem Biſthum Münſter behülfflich zu ſeyn, habe er bey ſeinem Vorfahren die Reſignation der Hildesheimiſchen Dom-Probſtey herausgebracht, und er würde gewißlich ein mehreres auszuwürcken Gelegenheit gehabt haben, wann die Münſteriſche Præbende frühzeitiger auf ſeine Perſon reſignirt, und er dadurch in den Stand geſezet worden wäre, mit denen übrigen Domherrn als Con Capitularis negotiiren zu können; ſo aber habe er ſothane Reſignation zu ſpat erſt kurz vor der inngeſtandenen Wahl erhalten ꝛc. Und in der Kayſerlichen Facti ſpecie von diſer Wahl heißt es: „Auf diſe (Ihro Fürſtl. Gn. von Paderborn,) hatte, durch Vermittelung Ihrer Durchl. von Oßnabrück, (als welche von Paderborn darum erſuchet worden,) der Mat-

thias

thias von Gahlen, zu Rom seine allhiesige Præbende zu dem Ende resignirt, um selbiges Votum, zu erstgedachter Ihrer Durchl. Nuzen, gleich als die vorhandene Original-Schreiben es bezeugen, zu führen; allein gebrauchten Ihre Fürstl. Gnaden, wider alle Billigkeit, solches Votum zu Ihrem eigenen Vortheil, und arbeiteten vor Sich nunmehro um so stärcker ꝛc.„

Anno 1763. machte das Domcapitul zu Lüttich durch die mehrere Stimmen den Schluß, keinen zu wählen, der nicht ein Mitglid des Capituls seye: Die Absicht gienge dahin, dadurch den Prinzen Clemens von Sachsen auszuschlieſſen; diser hingegen brachte doch noch vor der Wahl eine solche Domherren-Stelle an sich; wiewol es ihne am Ende nichts half.

Es entstehet aber auch mehrmalen über dergleichen Resignationen nicht wenig Streit, und die Parthie, denen die Resignatarii unanständig seynd, suchen alle mögliche, zu anderer Zeit schwerlich berührte, wahre und Schein-Gründe hervor, dergleichen Resignationen ungültig zu machen; wie z. E. Anno 1667. zu Münster vor der Coadjutorie-Wahl geschahe; dann da wurden zwar drey Präbenden zu Handen des Turnarii resignirt und von demselbigen wiederum vergeben; es wurde aber viles dagegen eingewandt.

Wann ein neuer Bischoff zu Speyer erwählet wird, wohnen zween Deputirte der dem Hochstifft Speyer incorporirten gefürsteten Probstey Weissenburg der Wahl mit bey, und unterschreiben das Wahlinstrument als erste Zeugen.

Die (1) Benedictiner-Abteyen Stablo und Malmedy, haben wegen der Wahl ihres gemeinschafftlichen Abts von langen Zeiten her Streitigkeiten mit einander gehabt; unterdessen geschiehet die gemeinschafftliche Wahl eines neuen Abts im Closter Stablo.

Bey dem Teutschen Orden constituiren die Land-Commenthure und Rathsgebietigere derer Balleyen, 1. Elsaß und Burgund, 2. Oesterreich, 3. Coblenz, 4. an der Etsch und im Gebürg, oder Tyrol, 5. Francken, 6. Hessen, 7. Alten-Vliesen, 8. Thüringen, 9. Westphalen, 10. Lothringen und 11. Sachsen, das Capitul, welches einen Hoch- und Teutschmeister wählet.

Von der Wahl des Teutschmeisters sehe man auch Herrn Geh. Rath Estor. (2)

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 729.
(2) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 209. u. f.

Digitized by Google

Mit dem Johanniter-Meisterthum verhält es sich also, daß die Teutsche Nation die Nomination hat, der Großmeister zu Maltha aber und das Concilium ordinarium allda die Wahl verrichten, Krafft der Ordens-Statuten de Anno 1584. *Tit. 13. §. 3.*

Bey denen weltlichen Stifftern, auch Manns- und Frauen-Clöstern, werden die resp. Domicellaren, Expectivirte, Novizen, wie auch die Layenbrüder und Schwestern, ebenfalls, wie bey denen Erz- und Hochstifftern, von der Wahl ausgeschlossen.

Extraneis, (1) welche nicht de gremio vacantis Ecclesiæ seynd, kan die Wahlstimm nur jure extraordinario, wo sie es entweder ex Fundatione, Præscriptione, vel Privilegio, hergebracht haben, gebühren; wie z. E. dem Prälaten zu St. Peter in Salzburg bey daſiger Erzbischoffswahl.

Bey dem Stifft Essen concurriren zu der Wahl: 1. Die Stiffts-dames, und 2. die Canonici. (2)

Weltliche Personen haben, ohne speciales Päbstliches Indult, bey denen Wahlen nichts zu sagen.

In denen Verträgen zwischen dem Hochstifft Regensburg und Bayern von 1205. und 13. wird denen Herzogen in Bayern bey der Regensburgischen Bischoffswahl ein Votum, und zwar so, wie einem jeden Domcapitularen, eingeraumt (3): Es ist aber nicht mehr üblich.

So ist auch bey denen jetzigen unmittelbaren Erz-Hoch- und anderen Stifftern nirgend üblich, daß ein weltlicher Herr das Nominations- oder Präsentationsrecht hätte: Von vorigen Zeiten aber habe ich dises angemerckt.

Der Freyherr von HARPPRECHT (4) erzählet bey dem Jahr 1544. „Kayser Carl hatten den Päbstlichen Indult erhalten, die Nomination derer Abbten in Dero Erblanden zu thun. Nun hatte das Convent zu Epfernach (Echternach,) einen Abbt, Matthias von Lüzenrod, erwählet: Der Kayser aber ernannten Gottfrid von Aspremont, der auch gegen Willen des Convents und der Statt Echternach würcklichen Besiz von der Abtey genommen hat; es entfernten sich dahero einige Conventualen, und erwählten, nach Abgang des von Lüzen-

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2042.
(2) von LUDOLF Symphor. Vol. 1. col. 149.
(3) FALCKENSTEIN Antiqu. Nordgav. Tom. 3. p. 54. 55. 68.
(4) im Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, 5. S.

Digitized by Google

zenrod, einen neuen Abten, Namens Jacob von alten-Eberſtein, den der Pabſt beſtättigte, und der auch den Beſiz von denen in Chur-Trieriſchen Landen ligenden Echternachiſchen Gütern erlangte: So fort bewürckte ſelbiger bey dem Cammergericht, ſo vil gedachten Güterbeſiz betrifft, ein Decretum Manutenentiæ; wo hingegen der von Kayſerl. Maj. ernannte Herr Graf von Aſpremont durch den Kayſerlichen Hofrath manuteniret worden. Chur-Trier brachte demnach diſen Conflictum auf dem Reichstag 1545. in Bewegung, und ſuchte durch die Reichsſtände eine Vermittlung zu bewürcken, wozu auch Kayſerliche Maj. im Jahr 1548. die hülffreiche Hand geboten, und eine Commiſſion zu gütlicher Vergleichung angeordnet haben; wodurch, allem Anſcheinen nach, diſe Colliſionen gehoben worden ſeyn dörfften.„

Nunmehro erkennet diſe Abtey die Luxemburgiſche Landeshoheit.

Bey der Reichs-Abtey Münſter im Gregorienthal ſolle herkommlich geweſen ſeyn, daß der Landvogt zu Hagenau allemal einen neuen Abten ernannt, ſelbigen dem Biſchoffen zu Baſel präſentirt, und diſer ſolchen confirmiret habe: Was es aber Anno 1653. diß-falls für Streit zwiſchen dem Franzöſiſchen Landvogten, dem Biſchoffen zu Baſel und dem Cloſters-Convent geſezet habe, iſt beym Londorp (1) zu erſehen: Nunmehro ſtehet diſe Abtey unter Franzöſiſcher Hoheit.

Ein ganz auſſerordentlicher Fall iſt, daß in dem *Inſtr. Pac. Oſn. art. 13. §. 5.* auf Abſterben des damaligen Biſchoffs zu Osnabrück, Franz Wilhelms, dem Domcapitul keine Wahl geſtattet, ſondern Herzog Ernſt Auguſt zu Braunſchweig durch den Fridensſchluß zu deſſen Regierungsnachfolger ernannt worden iſt.

Wer nach denen Kirchenrechten nicht fähig ſeye, eine Wahl mit verrichten zu helffen? das ſeze ich hier voraus (2); nur will ich einiger bey Teutſchen Wahlen aufgeworffener Fragen gedencken.

Anno 1688. fiele zu Cölln die Frage vor: Ob einer, der ſich währender Zeit, da er ſchon Canonicus geweſen, im Krieg gebrauchen laſſen, bey einer Wahl concurriren könne?

Daß auch kein Excommunicirter (verſtehe die Excommunicationem majorem,) oder Suſpendirter ab officio, oder ex propria perſona Interdicirter, mit-votiren könne, iſt wiederum richtig; nur müſſen dergleichen Perſonen als ſolche denuncirt ſeyn.

(1) Actor. publ. Tom. 7. p. 191. und 215.
(2) v. Freyh. von Kreittmayr l. c. pag. 2642.

Digitized by Google

Anno 1688. übergabe zu Cölln vor der Wahl ein Canonicus eine von vier Canonicis unterschribene Schrifft, darinn enthalten ware, daß einige Capitularen excommunicirt wären, wider welche also protestiret wurde. Der Cardinal von Fürstenberg reprotestirte, und lieffe endlich darüber votiren, da dann per Majora beschlossen wurde: Daß solche Protestation zwar bey dem Protocoll verbleiben könnte: Dieweil man aber von keinem, der würcklich excommuniciret wäre, wüßte, so seye solche Protestation nicht zu achten, noch zu attendiren. Und in einer eben dise Wahl betreffenden Schrifft heißt es, daß zween des Cardinals von Fürstenberg Parthie zugethanen Canonici vor der Wahl ad Cautelam absolviret werden müssen.

Wären hingegen auch bey einem Stifft gültige Statuta vorhanden und in usu, Krafft deren einer, so mit wählen helffen will, über die nach denen gemeinen Rechten erforderliche Requisita, auch noch besondere an sich haben muß, so kan ein Unqualificirter zwar wohl von der Wahl ausgeschlossen werden; doch können auch hiebey Chicanen vorgehen, wie z. E. Anno 1665. dem Domdechanten bey der Coadjutorie-Wahl zu Münster geschahe.

§. 29.

Abwesende. Alle Capitularen und wer sonsten bey der Wahl interessirt seyn möchte, müssen citirt werden; doch ist nicht unumgänglich nöthig, die weit entfernte zu citiren, welches an einigen Orten von denen genommen zu werden scheinet, die sich ausserhalb selbiger Provinz aufhalten; wiewol villeicht auch hierinn viles auf dem Herkommen jedes Stiffts beruhet.

Anno 1694. wurde der Dom-Probst zu Lüttich, Cardinal von Bouillon, währenden Krieges, nicht zu der damaligen Bischoffs-Wahl beruffen, dahero solche von ihme angefochten wurde; man machte aber eine Deductionem & Explanationem Rationum, propter quas Capitulum Ecclesiæ Cathedralis Leodiensis Cardinalem Bullionensem, Ecclesiæ Præpositum, ad Suffragium non admisit, bekannt.

Die, so abwesend seynd und gültige Ursachen haben, warum sie nicht erscheinen können, dörffen einen ihrer Mit-Capitularen bevollmächtigen, und ihme ihre Wahl-Stimm auftragen, auch eine Person benennen, auf welche er votiren solle: Und, wann das Capitul will, kan es auch (muß aber nicht,) einen Procuratorem von solchen ihren Mit-Capitularen zulassen, die wohl hätten erscheinen können, aber doch nicht erschienen seynd; und auf gleiche Weise kan es, wann es will, einen

Digitized by Google

einen Geistlichen, der nicht de gremio Capituli ist, als einen Procuratorem absentis, zulassen: Mönche und Nonnen aber dörffen ihrem Procuratori nicht aufgeben, eine gewisse benahmste Person zu erwählen.

Anno 1688. wurden zu Cölln vor der Wahl die samtliche Capitulares durch den Decanum, Cardinal von Fürstenberg, erinnert, daß wofern etwa einer der Capitularen, wegen eines Abwesenden eine Vollmacht hätte, er solche vorzeigen und sich Nahmens des Abwesenden qualificirt machen möchte: Als nun der Graf von Königseck eine Vollmacht von wegen Marckgraf Hermanns von Baden producirte, wurde zwar einiges dargegen, und zwar 1. als ob solche Vollmacht dem Stylo nicht gemäß, 2. daß der Marckgraf ausser der Cölnischen Provinz und dahero dahin zu citiren nicht vonnöthen wäre, ꝛc. eingewendet: Nachdem aber angedeutet worden, daß der Marckgraf specialiter citirt worden, auch in einigen vorhergehenden Electionen per Procuratorem erschienen seye, und daß in gedachter Vollmacht eine General-Clausul befindlich wäre; so sind denjenigen, so etwan dergleichen Exceptionen formiren möchten, alle dieselbe, so wohl wegen der Form des besagten Gewalts, als wegen des Marckgrafens Person, vorbehalten, das der Vollmacht einverleibte Votum aber, mit Protestation und Reservation, ad Scrutinium remittirt worden.

Seynd einige zwar ordentlich citirt worden, aber doch ausseng-bliben, haben auch keinem anderen Mit-Capitularen ihre Stimme aufgetragen; so werden sie pro contumacibus erklärt und von der Wahl ausgeschlossen.

§. 30.

Wer erwählet werden könne?

So vil nun die Personen betrifft, welche erwählet werden können; so gehöret wiederum die völlige Abhandlung davon eigentlich in das Päbstliche Kirchen-Recht; doch kan ich nicht umhin, allhier diejenige Stücke, welche vornemlich und meistens bey denen Wahlen derer Teutschen Catholischen geistlichen Reichs-Stände vorzukommen pflegen, mitzunehmen und zu erläuteren.

Einer, der zum Erz-Bischoff oder Bischoff erwählet werden will, solle von Rechtswegen (1) 1. ehlich gebohren, 2. 30. Jahr alt, 3. wenigstens schon sechs Monath lang Subdiaconus gewesen, 4. Doctor oder Licentiat in der Theologie, oder dem Jure Canonico, oder doch wenigstens, Krafft eines vorzulegenden Academischen Zeugnisses, tüchtig seyn,

(1) add. Freyh. von KREITTMAYR l. c. pag. 2042. sqq.

seyn, Andere zu lehren, 5. muß er dem Röm. Catholischen Glauben zugethan, 6. de gremio Capituli seyn, 7. nicht durch Simonie darzu gelangen, und 8. endlich solle er nicht schon ein ander Erz- oder Bißthum besitzen. Bey wem sich nun dises alles findet, der ist eligibilis, oder kan durch eine ins besondere so genannte Election erwählet werden.

Wem es aber an einem oder mehreren derer vorerzählten Requisiten, in welchen nach denen Sätzen des Päbstlichen Kirchen-Rechts und denen Maximen des Päbstlichen Hofes dispensiret werden kan, ermangelt, der kan zwar von dem Capitul wohl erwählet werden, aber nicht per modum Electionis, sondern Postulationis.

Unehlich gebohrene seynd als solche simpliciter aller geistlichen Würden unfähig; doch werden die per subsequens Matrimonium Legitimirte nicht als solche angesehen: Die von einer weltlichen Obrigkeit Legitimirte wollen von denen meisten Canonisten auch nicht paßiret werden; doch glaube ich gänzlich, daß, da man in Teutschland alles, was die Geburt angehet, als etwas weltliches betrachtet, würde man darauf beharren, eine Kayserliche Legitimation seye zu disem Ende kräfftig. Nun haben zwar die Teutsche sich ziemlich in acht genommen, dergleichen Personen unter ihre geistliche Reichs-Stände zu bekommen; indessen kan man doch aus dem 15den und 16den Jahrhundert verschidene Exempel anführen.

Mit denen unehlich gebohrenen aber seynd ja nicht zu vermengen die aus grosser Herrn rechtmäßigen Ehen, aber ungleichen Standes, erzeugete Kinder, dergleichen wir an Erz-Herzog Ferdinands in Oesterreich Sohn Andrea von Oesterreich, und Herzog Ferdinands in Bayern Sohn Franz Wilhelm, Grafen von Wartemberg, gehabt haben, welche beede verschidene Bißthümer in Teutschland inne gehabt haben.

Was das Alter anbelanget; so dörffte schwerlich oder doch kaum ein Exempel zu finden seyn, daß ein sehr junger Graf, Freyherr oder Edelmann, zu einem Erz- oder Bischoff erwählet worden wäre; aber die Königliche, Chur- und Fürstliche Prinzen seynd öffters noch in ihren Kinder-Jahren postulirt worden und der Pabst hat solche Postulationen genehm gehalten. Nur der neuesten Zeiten zu gedencken, so wurde Prinz Clement August von Bayern, geb. 1700. Anno 1715. Coadjutor zu Regenspurg, 1719. Bischoff zu Paderborn und Münster ꝛc. Prinz Johann Theodor von Bayern, geb. 1703. wurde Anno

Anno 1719. Biſchoff zu Regenſpurg ꝛc. Mehrerer anderer aus dem Hauſe Oeſterreich, Pfalz, u. ſ. w. nicht zu gedencken.

Was die Ordines anbelangt; ſo ſeynd einige der Meinung, daß einer, der per Electionem, und nicht per Poſtulationem, Erz- oder Biſchoff werden wolle, nothwendig Prieſter ſeyn müſſe: Es ſcheinet auch diſes dadurch beſtättiget zu werden, weil es in der Proviſions-Bull Biſchoffs Gottfrids II. zu Würzburg heißt: Ac etiam ſuper eo, quod non ſis adhuc Presbyter, - - diſpenſamus. &c. Ja einige meinen, es müſſe einer ſchon ſechs Monathe Prieſter geweſen ſeyn: arg. Bullæ Gregorii XIV. *Onus Apoſtolicæ ſervitutis &c.* Man ſehe aber S. 55. Im übrigen werden wir in der Materie von der Conſeeration hören, daß manche Erz- und Biſchöffe auch nach ihrer Wahl doch in langen Zeiten, oder gar ihr Lebtag, nicht Prieſter werden.

Daß heut zu Tag bey keinem Teutſchen Erz- oder Biſchoff der Gradus Doctoris oder Licentiati erfordert werde, iſt bekannt, und daß man ſich öffters eben ſo wenig darum bekümmere: Ob und wie ferne einer tüchtig ſeye, oder künfftig werden möchte, ſein Amt gebührend zu verſehen? kan man ſattſam daraus erkennen, weil ja ſonſt keine junge Herrn von 3. 10. 14. 16. ꝛc. Jahren könnten und würden erwählt werden; mehrers will ich Reſpects halben nicht anführen: Man weißt doch wohl, daß es offt mehr um die Verſorgung der Perſon, als der Kirche, (vor welche man ſeine Subalternen hält,) zu thun iſt.

Wegen der Religion ſeynd die Catholiſche nunmehro nicht nur durch die profeſſionem fidei ſecundum Concilium Tridentinum, welche jeder Neu-Erwählter ablegen muß, ſondern und hauptſächlich auch durch das in dem Weſtphäliſchen Friden beſtättigte Reſervatum eccleſiaſticum, geſichert, daß niemand zu denen ihnen verblibenen Erz- und Hochſtifftern gelangen kan, wer nicht Römiſch-Catholiſch iſt.

Ferner pflegen die Capitul derer Erz- und wichtigſten Hochſtiffter meiſtens Jemanden ex gremio Capituli zu erwählen, welches um ſo leichter geſchehen kan, als man denen, welche man gerne erwählen machen möchte, entweder bey Zeiten, oder auch wohl noch, obgehörter maſſen, kurz vor der Wahl, zu einem Canonicat behülfflich iſt; bey denen ſchwächeren Stifftern aber iſt es nichts neues, daß ſie auch andere poſtuliren, welche nicht de gremio Capituli ſeynd.

Anno 1688. wollte die Fürſtenbergiſche Parthie zu Cölln behaupten, es könne keiner extra gremium eligirt werden, wann der mehrere Theil des Capituls widerſpreche, und in gremio ſelbſt tüchtige

Personen vorhanden seyen; sie langte aber wenigstens zu Rom nicht mit disem Saz hinaus.

§. 31.

Simonie. Daß zwar in biblischem Verstand keine Simonie bey denen Wahlen, davon ich handle, vorgehe, wohl aber öfters durch Geld, Gaben, Verheissungen und Drohungen, getrachtet werde, die Stimmen so oder anderst votiren zu machen, davon kan man aus dem Munde derer Interessenten selbst unverwerffliche Zeugnisse vernehmen, und man kan dergleichen nie besser hören, als wann es eine zwifpaltige Wahl gibt, da immer ein Theil des anderen Pudenda aufdeckt.

§. 32.

Pluralitas Beneficiorum. Was die Pluralitatem Beneficiorum anbelangt, so haben seit der Reformation die grosse Catholische Herrn in Teutschland eine vortreffliche Invention erdacht, so vile Erz- und Hochstiffter, als nur möglich zu machen ist, auf Eine Person zu bringen, und doch dabey derer Canonum, (welche dergleichen geistliche Polygamiam simultaneam eben so wenig gestatten, als eine andere Polygamie,) Ansehen zu salviren und denen Franzosen, Spaniern, Italiänern, Polacken, (welche diſe Bilweiberey gar nicht fassen wollen,) etwas scheinbares entgegen zu halten. Es heißt nemlich: Das Interesse der heiligen Mutter, der Kirche, und der Catholischen Religion erfordere solches; die Evangelische seyen in Teutschland gar mächtig, diſen könnten nun die Catholische die Balance um so eher halten, wann ihre Force vereiniget und in wenigeren Händen wäre. u. s. w.

An unten (1) angemercktem Ort heißt es: Daß erst durch die Religionsdifferentien die Pluralitas Episcopatuum in Teutschland gemein eingeführet worden seye, und eben diſe Ursach die Beybehaltung des nervi rerum gerendarum um so mehr erheische: Man glaube aber auch, daß manche Domcapitul vil um deßwillen einen Herrn, der schon andere Stiffter hat, postuliren, damit, wann derselbige seine Residenz wenig oder nie bey ihnen habe, sie um so vil mehreren Antheil an der Landes-Regierung bekämen.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten sezten die Evangelische öffentlich unter ihre Media Compositionis in puncto Reservati ecclesiastici: „Schließlich seynd die Erz-Bisthum, Prälaturen, Canonicaten und Beneficia im Reich, unter andern von denen an- und eingesessenen Fürsten, Grafen, Herren, Adel und Unadel auch,

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 98. Th. 97. S.

auch darum gestifftet, daß ihre Nachkommen in und von denselben ihren Ehrenstand und Unterhaltung haben möchten; daher dann der Stiffter und Collatoren Intention ganz zuwider, daß Eine Person offt zwey, drey, vier, fünf und mehr Erz- und Bisthum, Prälatur, Pfründe und Beneficia besize und genieſſe, und andere Fürſtliche, Gräfliche, Adeliche, und dergleichen ehrliche Geschlechte, ausschlieſſe, dadurch die Posteri Fundatorum faſt von den fürnehmſten Stiffern excludiret, und langhero Andere dazu erhaben worden, derer Vor-Eltern nichts dazu conferiret haben: Demnach iſt Chriſt- billig und Recht, daß ein jeder Erz-Biſchoff, Prälat und Canonicus ſich mit Einem Beneficio begnügen laſſe: „ Welches auch nachhero etlichemal wiederhohlet wurde.

Die Catholiſchen antworteten endlich: „ Was die pluralitatem Beneficiorum anlanget; da läßt man es zwar Catholiſchen Theils dahin geſtellt ſeyn, was die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte unter ſich deſſentwegen zu fürkommen gedencken: Was aber diejenige Erz- und Stiffter anlangt, ſo in Handen der Catholiſchen ſeynd; da läßt man es bey Diſpoſition der geiſtlichen Rechten und des Römiſchen Stuhls, je nach erſcheinender Nothdurfft, erfolgenden Diſpenſationibus verbleiben. „

Und dabey wurde es auch endlich gelaſſen.

Es iſt alſo indeſſen die Sache ihren alten Gang fortgegangen; wie denn z. E. vor wenigen Jahren Prinz Clement Auguſt von Bayern zugleich 1. Churfürſt zu Cölln, 2. Teutſchmeiſter, 3. Biſchoff zu Osnabrück, 4. Münſter, 5. Paderborn und 6. Hildesheim ware, auch noch ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich hatte.

In der Würzburgiſchen Capitulation de Anno 1684. liſet man art. 82. Inſuper, cum ſacri Canones ſaluberrime ſanciant, ut unius uxoris ſit Epiſcopus, id eſt uni Epiſcopatui præſit; ſic nullum alium ſive per Poſtulationem, ſive per Adminiſtrationem, ſive quocunque alio modo, ſuſcipiemus, ſed, ſi per Dei voluntatem accederet Noſtræ perſonæ Poſtulatio ab alia Eccleſia, & eandem acceptaremus, mox Noſtrum Epiſcopatum Herbipolenſem ſoli Capitulo Noſtro, tanquam Domino hæreditario, & ad ejusdem manus, nulli alii, prout juris eſt, reſignabimus, ſicut ipſo facto & jure ſit reſignatus, & tamdiu etiam incapaces erimus alterius Eccleſiæ Regiminis, donec ad dictas manus reſignaverimus, quemadmodum neque apud Sedem Apoſtolicam, neque Concilium quoddam, ſuper facto Noſtro

promiſſo ullam diſpenſationem, abſolutionem, aut conceſſionem, impetrare aut per alios impetrari faciemus. Der Biſchoff gloßirte aber nachhero darüber: Iſte *art. 82.* deſtruit auctoritatem S. Sedis Apoſtolicæ, adeoqus reprobatus eſt à Jure, ſecundum quod, & non aliter, procedendum erit.

Indeſſen ſcheinet doch der Kayſerliche Hof ſelbſt nun nicht mehr gerne zu ſehen, daß ein einiger Herr, zumalen aus einem groſſen und nicht allemal mit dem Kayſerlichen Hofe allzugut ſtehenden Hauſe, durch allzuvile alſo zuſammenbringende Erz- und Hochſtiffter zu mächtig werde.

Derer Päbſte Aufführung bey diſem Punct betreffend; ſo hat man beobachtet, daß, je gewiſſenhaffter ein Pabſt vor ſeine Perſon geweſen iſt, um ſo vil weniger er Inclination bezeuget hat, ſo vile Beneficia in Einer Perſon vereiniget zu ſehen, entweder, weil er gedacht hat, die oben angeführte Puncten ſeyen die wahre Beweggründe, der angebliche Nuzen der Religion aber nur eine Neben-Abſicht, oder weil er wenigſtens geglaubt hat, non facienda eſſe mala, ut inde eveniant bona: Alleine es iſt die Verfaſſung der Catholiſchen Kirche nun ſchon ſo, daß Eli offt nicht einmal ſauer darzu ſehen darff, wann ſeine groſſe Söhne thun, was nicht ſeyn ſollte; dahero erfolgen nicht nur faſt allezeit illimitirte Beſtättigungen ſolcher Poſtulationen, ſondern die Päbſte geben noch durch ihre Brevia Eligibilitatis ſelbſten Erlaubniß, hierinnen gerade wider alle alte und neue Kirchen-Rechte zu handlen.

Wann hingegen der Pabſt mit einem groſſen Herrn übel ſtehet, kan er ihn damit vexiren, daß, wann einer, der ſchon eines oder mehrere Stiffter hat, noch zu einem poſtuliret wird, er es nicht leidet, ſie beyſammen zu behalten, wie es Anno 1711. dem Churfürſten zu Trier ergienge.

Nachdeme auch der jezige Churfürſt zu Trier, Prinz Clemens von Sachſen, das Erzſtifft Trier und Biſthum Augsburg erhalten hatte, erklärte der Pabſt deſſen bißherige Biſthümer, Freyſingen und Regensburg, für vacant, und es wurden neue Wahlen vorgenommen.

Mehreres dergleichen kommt in dem nächſtfolgenden Capitul vor.

§. 33.

Geburts-ſtand. In Anſehung des Geburtsſtandes ſchlieſſen weder die gemeine Kirchenrechte, noch die Reichsgeſeze, überhaupt Jemanden wegen ſeines hohen oder nideren Standes von denen geiſtlichen hohen Würden

in

in Teutschland aus: Wohl aber haben darinn die einzelne Erz- und Hochstiffter, auch Abteyen, bald besondere Grundsäze, bald besondere Statuten oder Herkommen.

Von denen Erzstiffstern Maynz, Trier und Salzburg, weißt man, daß sie sehr selten eine Person Fürstlichen Standes erwählen.

Von Speyer meldet der Herr von Zech (1): „Seit anderthalbhundert Jahren hat man keinen Grafen, und seither fast 200. keinen Fürsten, ins Capitul aufgenommen, noch zur Wahl active oder passive kommen lassen; daher, als vor etlichen Jahren Ihro Kayserl. Majestät vor Dero Schwager, den Herrn Hoch- und Teutschmeister, die Coadjutorie suchte, haben zwar Ihro Churfürstliche Gn. zu Trier, als Bischoff hieselbst, aus Devotion gegen das Erzhaus Oesterreich und der Röm. Kayserin Freundschafft, nichts difficultiret; doch aber keine Hoffnung machen können, daß das Capitul darein willigen würde; daher man auch nach der Hand lieber davon abgestanden, als abschlägliche Antwort und Deprecation erwarten wollen.„

Indessen ist doch der jezige Bischoff ein Reichsgraf, ware auch vor seiner Wahl Domdechant.

Auf die Frage: Ob bey denen Teutschen Catholischen geistlichen Reichsständen auf das Geschlecht oder eine gewisse Anzahl Ahnen gesehen werde? kan man nicht simpliciter mit Ja oder Nein antworten. Bey denen Erzstiffstern seynd nur Standes-Personen eligibel. Dann zu Cölln seynd wohl auch bürgerlichen Standes Canonici, die, gleich denen andern, vocem activam haben, aber nicht passivam; und zu Maynz, Trier und Salzburg kommen so wenig Unedle in das Capitul, als sie dergleichen nunmehro jemalen erwählen werden, wie zwar vor disem geschehen ist, oder ihnen doch dergleichen Personen aufgedrungen worden seynd.

Bey denen Hochstiffstern hingegen ist ein grosser Unterschid; massen bey manchen Capituln auf die Ahnen gesehen wird, bey manchen aber auch nicht, und bey disen lezteren sind die burgerliche offt eben so wohl eligibel, als die andere; davon man zwar je länger je weniger doch auch einige Exempel, in neueren Zeiten gehabt hat. Z. E. der noch Anno 1677. zu Brixen erwählte Bischoff Paulinus ware eines Gerbers Sohn; der Anno 172. zum Bischoff zu Trident erwählte Gentilotti ware vorhin Kayserlicher Bibliothecarius; mehrerer anderer

(1) im Europ. Herold, 1. Band, S. 349.

Bischöffe zu Chur, Costanz, Freysingen, Regenspurg, ꝛc. zu geschweigen.

Bey denen Reichs-Abteyen, ꝛc. endlich ist auch wiederum ein Unterschid zu machen. Die gefürstete (ausserhalb St. Emeran, dessen Aebte alle bürgerlichen Standes seynd,) haben lauter, oder doch meistens, edle Capitularen, wählen auch lauter dergleichen Häupter; in die übrige Manns- und Frauen-Clöster aber werden Bürger- und Bauren-Söhne und Töchter angenommen, und zu Aebten und Abtißinnen erwählet.

§. 34.

Wer Teutschmeister werden könne?

Bey dem Teutschen Orden wollte man ehedessen bey der Wahl Erz-Herzog Carls zu Oesterreich daran zweiflen: Ob einer, der Priester ist, zum Teutschmeister erwählet werden könne? Indessen hat nicht nur damals die affirmativa die Oberhand behalten, sondern es ware auch Churfürst Clement August zu Cölln bereits Priester, als er zum Teutschmeister erwählet wurde.

Eine Person so zum Teutschmeister erwählet wird, sollte ferner von Rechtswegen freylich aus dem Teutschen Orden seyn: Es hatte aber das Capitul schon mehrmalen auch Andere, sonderlich Erz-Herzoge zu Oesterreich, die vorhin keine Teutsche Herren waren, zu seinem Ordens-Haupte erwählet; wie es dann auch mit dem Churfürsten Clement August zu Cölln, und dem jezigen Teutschmeister, Prinz Carl von Lothringen, gleiche Bewandtniß hat: Doch werden sie noch vor der würcklichen Wahl in den Orden aufgenommen.

§. 35.

Niderlegung eines Stiffts ad effectum Eligibilitatis.

Der Cardinal von Fürstenberg wollte, als der Pabst weder seine Coadjutorie zu Cölln bestättigen, noch ihme ein Breve Eligibilitatis ertheilen wollte, um sich eligibel zu machen, das Bisthum Straßburg niderlegen, der Pabst litte aber auch dises nicht.

§. 36.

Ob Einer zwey Erzstiffter besitzen könne?

Es fragt sich auch: Ob Eine Person zwey Erzstiffter beysammen haben könne? Zwey unstreitige dergleichen Exempel hat man 1. an Cunone, der von Anno 1368. biß 1370. zugleich Erz-Bischoff zu Trier und Cölln ware, und 2. an dem bekannten Albrecht, Erz-Bischoffen zu Maynz und Magdeburg im 16den Seculo gehabt; daraus man also siehet, daß es an und für sich nichts unmögliches ist.

Heutiges Tages aber würde der Kayser und das Churfürstliche Collegium schwerlich geschehen lassen, daß Ein Herr zwey geistliche Churen bey-

Digitized by Google

beysammen habe; wie dann deßwegen auch vor wenig Jahren Churfürst Franz Ludwig Trier fahren liesse, als er nach Maynz kame, ohnerachtet er sonst kein Feind von mehreren Stifftern ware.

§. 37.

Uebrigens haben in allen Catholischen Erz- und Hochstifftern, auch Orden, die wählende vollkommen freye Hand, wen sie wählen wollen, und seynd nirgends an einige Familie, oder Person, u. s. w. verbunden, noch müssen sie, auf die ihnen etwa von dem Kayser oder jemand anders vorgeschlagene Person nothwendig Reflexion machen: Und ob gleich schon lange Jahre lauter Prinzen aus dem Hause Bayern zu Churfürsten von Cölln erwählet worden seynd; so ist es doch eben so wohl zufälliger und freywilliger Weise geschehen, als man etliche 100. Jahre Kaysere aus dem Hause Oesterreich erwählet hat; wie man dann auch nach dem Tode Churfürst Clement Augusts von dem Hause Bayern abgegangen ist. Freyheit der Wahl.

Zu dem Johannitermeisterthum gelanget allemal der älteste Commenthur dises Ordens; mithin exiret die Wahl. vid. tn. S. 52.

Von Einschränckung der Wahl bey einem Hochstifft ist mir nur dises bekannt.

Von der Wahl eines Bischoffes zu Chur berichtet Herr O. C. R. Büsching (r): „1541. wurde zwischen dem Gotteshausbunde und Hochstiffte ein Vertrag errichtet, welchen der gleich darauf erwählte Bischoff Lucius Iter in eben disem Jahr in eine ordentliche Urkund brachte, und mit seinem und des Domcapitels Sigel bestättigte. Das Hochstifft verpflichtete sich darinn, 1. daß es niemals ohne Vorwissen und Begünstigung des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischoffs anstellen, auch eine jedesmalige Wahl nicht anders, als mit Rath desselben, vollführen wolle. 2. Daß es folgende sechs Articul unverbrüchlich beobachten, und einen jeden Bischoff zu derselben feyerlichem Beschwörung und genauer Erfüllung anhalten wolle: ... Der Gotteshausbund versprach hingegen, einen jeden auf die oben beschribene Weise rechtmäßig erwählten Bischoff, so bald er die sechs Articul beschworen habe, anzunehmen, zu bestättigen, in würcklichen Besiz des Bisthums einzusezen, und ihn darinnen zu schüzen und zu erhalten. ... Obgedachte 6. Articul wurden nicht nur vom Bischoff Lucius Iter, sonder auch von seinen Nachfolgern, Thomas Planta und Peter Raschär, beschworen. Der Gotteshausbund behauptet, daß er im würcklichen

(r) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, p. m. 604.

lichen Besitze seiner Gerechtsame über das Hochstifft biß auf den 1692. erfolgten Tod Bischoff Ulrichs von Mont unverletzt gebliben sey: Seit diser Zeit aber hat sich das Domcapitul bey seinen angestellten Wahlen eines Bischoffs nicht daran gekehret. Der Kayserliche Minister, Freyherr von Risenfels, versicherte dasselbe bey der 1728. angestellten Wahl des Kayserlichen Schutzes. Als Bischoff Joseph Benedict Freyherr von Rost 1754. gestorben war, erinnerte der Gotteshausbund das Domcapitul an seine Gerechtsame bey der bischöfflichen Wahl, und verlangte, daß „ die bevorstehende Bischoffswahl nicht anders, als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung des Bundes, vorgenommen, niemand anders, als eine tüchtige Person, die ein Gotteshausmann, guter, patriotischer, erkannter und angesessener Bündner sey, erwählet, und dem neuerwählten Bischoffe ausdrücklich auferleget werden möge, obgedachte 6. Articul zu beschwören: Allein das Domcapitul schritt, des Widerspruchs des Bundes ungeachtet, 1755. in Gegenwart eines Kayserlichen Commissarii, zur Wahl: Worauf der Gotteshausbund nicht nur seine von dem Domcapitul nicht erkannte Gerechtsame aufs möglichste zu verwahren suchte, sondern auch in einer besonderen gedruckten Schrifft ausführete. „

So frey aber auch die Teutsche Erz- oder Bischoffliche Wahlen seyn sollen; so mengen sich doch bald dise bald jene (auch wohl auswärtige,) Höfe, bald offentlich, bald in der Stille, bald auf dise bald auf jene Art, bald mit mehrerem bald mit wenigerem Nachdruck und Erfolg, in das Wahlgeschäffte.

Vor der Wahl des jezigen Churfürstens Maximilian Friderichs zu Cölln meldeten die öffentliche Zeitungen, daß der Kayserlich- und Französische Hof Sich verglichen hätten, die Wahl auf seine Person zu lencken.

Wie weit der Kayserliche Hof zuweilen in dergleichen Fällen gehe, kan man aus dem folgenden schliessen:

In dem zwischen Kayser Carl VI. und dem Churfürsten zu Cölln Anno 1731. geschlossenen Tractat versprache Ersterer dem Lezteren, ihme biß zu würcklicher Uebercommung des Stiffts Lüttich jährlich 100000. fl. erlegen zu lassen.

Und den 1. Sept. darauf schriebe der Churfürst an den Kayser (1): „ Zu dessen Bestättigung dann die Erklärung gebe, daß deren Stiffter halber, von Euer Kayserlichen Majestät ein mehreres nicht, als

(1) v. Staatsschrifft. nach K. Carl VI. 3. Band, 479. S. add. p. 480.

als was Dieſelbe Art. 1. & 2. ſecreto wegen Lüttich oder des Teutſchmeiſterthums verſprochen haben, zu Folge des Tractats anzuverlangen, berechtiget ſeye, und daß mithin, wann villeicht auf ein- oder andere Stiffter, für mich oder Andere, annoch einige Abſicht ſtellen möge, Dieſelbe aber, darunter Dero gnädigſten Beyſtand zu leiſten, nicht inclinirten, ich keineswegs ꝛc.„ (ſolches als eine nicht-Erfüllung des Tractats anſehen werde.)

§. 38.

Ob der Kayſer Jemanden die Excluſivam geben könne, und diſes die Würckung habe, daß ein Solcher nicht erwählet werden dörffe? darüber ſtreitet man. Ob der Kayſer Jemand ausſchlieſſen könne?

Herr von Cronenfels hat (1) das Kayſerliche Ausſchlieſſungsrecht bey Teutſchen Prälatenwahlen vertheidiget.

Herr Prof. Wippermann hat in der oben angeführten Schrifft ein gleiches gethan: Wogegen aber Herr Hofr. von Selchow Zweifel vorgetragen hat.

Von der Anno 1688. zu Cölln und Anno 1706. zu Münſter beſchehenen namentlichen Ausſchlieſſung eines Candidatens habe ich anderwärts geredet.

§. 39.

Von dem Recht des Kayſers, Commiſſarien zu denen Wahlen derer Erz- und Fürſtlichen Stiffter zu ſchicken, ſehe man auch anderwärts (2) nach. Kayſerl. ꝛc. Commiſſarien bey der Wahl.

In dem Reichs-Hofraths-Protocoll von 1550. habe ich diſes angetroffen:

27. Jan. 1550.

Chriſtoff Herr zu Seiſeneck. In Sachen die Coadjutorey zu Saltzburg belangend, Pitt dem Capitell zu Saltzburg zu ſchreiben, dieweil der Cardinal zu Augſpurg als der Kayſ. Mayj. in berürter Sachen fürnembſter Commiſſari Jetzund zu Rom, vnnd alſo den jüngſt angeſetzten Peremptori Capitelstage, ſo auf den 18. diſes angeen ſollen, nit beſuechen können. Das ſy der Kayſ. Mayj. ein ſonder angenem Gefallen gethan In dem, das Sy auf des von Seiſenecks anlangen vnd begern, bis uf Ir Mayj. weitter Anſuchen eingeſtelt, vnnd ſey demnach

(1) in ſeinen Inſtit. Jur. canon. (1769.) nach H. Schotts Critik 2. Band, 206. S.

(2) im Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht. Cap. 14.

Digitized by Google

nach Ihrer Mayj. Beuelch, wann gedachter von Seiſeneck In Namen Irer Mayj. hinfüro vmb ainen andern gelegnen Tage anhalten würde, das Sy ſich alsdann gleichermaſſen wie vor, auf ſein anſuechen guetwillig vnnd willfarig finden laſſen.

Jem vmb ainen ſondern Beuelch auf ſich, darinnen Jme beuolhen werde, das er umb ainen gelegen Tage bey dem Ertzbiſchouen vnnd Capitel anhalten ſolle. Auch was er bisher mit Erſtreckung des Tags, mit dem Ertzbiſchoue vnnd Capitel gehandlet, darinnen hab er ſeinem habenden Beuelch, vnnd der Kayſ. Mayj. gnedigſten Willen vnd gemüet nach gehandlet, vnnd ſey demnach nochmals Ihr Kayſ. Mayj. ernſtlicher Beuelch, das er alles das, ſo hinfüro zu diſer Coadjutorey Handlung nützlich und dienſtlich anſehen werde, In Crafft ſeines hieuor haben Beuelchs, nit anderſt handlen wolle, als wann er jeder Zeit ſondere Beuelch darüber hette.

Reverendiſſimus Atrebatenſis.

Curet T. D. literas Cæſaris nomine, quas illi proponemus, ſub beneplacito Suæ Majeſtatis, per quas admoneantur Canonici ac Capitulum, velint in hac parte Suæ Majeſtati gratificari, ut, ſi contingat Archiepiſcopum è vivis excedere, non prius ad aliam electionem procedant, quam Sua Majeſtas ſuos Commiſſarios eo mittat.

Bey unmittelbaren Reichs-Abteyen und Probſteyen hat zwar der Kayſer die nemliche Befügniß: Er exercirt es aber nicht allemal bey gefürſteten, geſchweige ungefürſteten, ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR. (1)

Als Anno 1744. (2) der Ertzbiſchoff zu Salzburg währenden Krieges zwiſchen Kayſer Carl VII. und Oeſterreich mit Tod abgienge, nahme das Domcapital 400. Mann Oeſterreichiſche Völker in die Statt Salzburg ein. Daraus entſtunde ein weitläufftiger Schrifftwechſel zwiſchen dem Kayſer und dem Domcapitul; und der Kayſer bezeugte, daß Er bey diſen Umſtänden keinen Commiſſarium zur Wahl ſenden würde, wo aber die Wahl ohne denſelben vorgenommen würde, die Wahl als nichtig anſehen müßte: Die Wahl gieng aber dennoch ohne Beyſeyn eines Kayſerlichen Commiſſarii für ſich; der Kayſer ſtarb etliche Tage hernach, und der Pabſt beſtättigte den Neuerwählten.

Bey der Biſchofflich-Regensburgiſchen Wahl Anno 1769. wurde

(1) l. c. pag. 2046.
(2) v. Eur. Staatscanzl. 90. Theil, 576. S. 91. Theil, 308. S.

wurde es alſo gehalten: Den 2ten Jan. ſandte der von Kayſerlicher Maj. zum Wahl-Commiſſario ernannte Con-Commiſſarius bey dem Reichsconvent, Graf von Sendewiz, ſeinen Secretarium in einem Staatswagen an den Domdechanten, und lieſſe ihme den erhaltenen Auftrag notificiren, auch ein Kayſerliches Handſchreiben zuſtellen: Ein gleiches geſchahe auch bey denen übrigen Capitularen, deren jeder auch ein Kayſerliches Handſchreiben erhielte. Den 4ten Jan. gaben die Capitularen dem Kayſ. Wahl-Commiſſario die Viſite, und erhielten den 5. Jan. die Reviſite, wobey Einige ohne Mantel und Huth erſchienen, welches hernach gegen den Domdechanten geahndet wurde. Den 9. Jan. ſchickte der Kayſ. Wahl-Commiſſarius dem Domdechanten das Anno 1763. beobachtete Ceremoniel zu, welchem man auch diſesmahl nachgienge. Den 11ten ſchickte er ſein Credictiv in Originali & Copia dem Domdechanten zu, um es in Pleno Capituli bekannt zu machen, lieſſe auch melden, daß er den 16den feyerlich auffahren und die Kayſerl. Propoſition eröffnen würde; worauf den 13den des Capituls Syndicus die Antwort zurückbrachte: Und als der Wahl-Commiſſarius vernommen, daß nicht (wie Anno 1763.) der älteſte Domicellar, ſondern der nachfolgende, nebſt dem Stifftiſchen Erb-Cämmerer, Freyherrn von Stingelheim, ihne abhohlen würde, behielte er ſich fürs künfftige, gegen die vor jezo gemachte Entſchuldigung, das nöthige bevor. Den 16den fuhre er auf, wurde im Eingang der Domkirche von zween Capitularen in Talaren, und oben an der Stiege des Capitulhauſes von dem geſammten Capitul, empfangen; er ſaſſe auf einem eine Stafel hoch erhöheten Stuhl, bedeckt, die Capitularen aber auf Canapees ohnbedeckt: Bey der Antwort ſtunde alles auf; und die Zurückbegleitung geſchahe auf obige Weiſe. Am Wahltag wurde die Wahl ihme durch zween Capituls-Deputirte notificirt, und er in den Dom abgehohlt. Bey der groſſen Kirchthür wurde er von ſamtlichen Capitularen in ihren feyerlichen Chorkleidern, mit vortragendem Creuz, nebſt dem Clero minori, empfangen, unter Trompeten und Pauken-Schall in den Chor geführt, allwo in der Mitte eine Staffel hoch ein Beſtuhl und Lehnſeſſel für ihn bereitet ware: Darauf geſchahe die Proclamation des neu-erwählten Biſchoffs von der Canzel, worauf das Te Deum laudamus geſungen und der Kayſerl. Wahl-Commiſſarius auf die vorige Weiſe zurückbegleitet und allda Namens des Capituls die Danckſagung abgeſtattet wurde: Der Kayſ. Commiſſarius aber gabe dem geſammten Domcapitul und Andern eine Mittagsmahlzeit. In der Anrede heißt es, ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht

(in Rücksicht auf Bayern, so auch einen Commissarium zur Wahl schickte,): Daß Kayserliche Maj. der Teutschen Erz- und Hochstiffter alleiniger höchster Schuz- Schirm- und Lehenherr seyen ꝛc. Dise Anrede ist auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Bey der Wahl eines Churfürstens zu Maynz ist dises besondere, daß der Kayserliche Commissarius in seiner Anrede das Domcapitul erinnert, eine Person zu erwählen, welche tüchtig seye, des heil. Röm. Reichs Erz-Cancellariat zu verwalten: Und wann nach vollbrachter Wahl der Kayserliche Commissarius, gewohnlicher massen, Namens Kayserlicher Maj. die Administration derer weltlichen Regalien dem Erwählten übergibt, trägt er ihme zugleich auch namentlich das Kayserliche und Reichs-Erz-Cancellariat durch Germanien auf.

§. 40.

Zustand der unter Franckreich stehenden Stiffter.

Die beede Dom-Capitul zu Bisanz und Straßburg endlich sind, (seit deme sie unter Königlich Französische Botmäßigkeit gerathen seynd,) alleine so unglücklich, daß es mit ihrer Wahl ein bloses Schattenwerck ist, massen sie eben den pro forma wählen müssen, welchen der König zu solchem Ende ausersehen und ihnen nahmhafft gemacht hat.

§. 41.

Ob eine Verbindung erlaubt seye?

Weiter fragt es sich und wurde Anno 1688. aus Gelegenheit der Cöllnischen Wahl gestritten: Ob erlaubt seye, daß ihrer mehrere Capitularen sich eidlich zusammen verbinden, keiner anderen, als der unter ihnen verglichenen Person, ihre Stimme zu geben? Die Frage gehöret aber mehr in das Kirchenrecht und vor das Gewissen, als in das Staats-Recht.

§. 42.

Election und Postulation.

Es ist vorhin gesagt worden, wo bey einer Person ein Impedimentum canonicum, sed dispensabile, vorhanden ist; so könne solche Person nicht eligiret, wohl aber postuliret werden. Der Unterschid zwischen beeden bestehet kürzlich hauptsächlich darinn: 1. Ein Electus kan die Wahl pure annehmen, ein Postulirter aber nur unter dem Beding, wann die Postulatio von dem Superiore admittiret werde. 2. Eine Electio muß, cœteris paribus, von Rechts-wegen confirmiret werden: Die Admissio postulationis aber ist eine res gratiæ und der Superior kan es abschlagen. 3. Die Electio kan nach der

(1) in der neuen Staatscanzl. 29. Theil, S. 315.

der Publication nicht revociret werden: Wohl aber die Postulatio, so lange, als sie dem Superiori noch nicht würcklich überreichet ist. 4. Der wichtigste und hauptsächlichste Unterschid aber bestehet in der nöthigen Anzahl derer Stimmen, davon besser unten ein mehreres vorkommt. Zuweilen geschiehet es auch, daß, wann man daran zweifelt: Ob eine Person eligibilis seye oder nicht? die Electio und Postulatio in eventum conjungiret werden.

§. 43.

Es kommet aber öffters der Pabst denen Candidatis zu einem Erz- oder Bisthum, oder Prälatur ꝛc. vor angehender Wahl mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten, wodurch wegen einer solchen Person dispensiret wird, daß sie eligirt werden möge, gleich als ob die ihro im Weg stehende Impedimenta canonica nicht vorhanden wären. Weil nun, wie wir erst gehöret, ein Eligibilis weniger Stimmen braucht, auch dahero über einen æmulum Postulandum leichtlich sigen kan, ingleichem die Confirmation eines Electi res justitiæ, eines Postulati aber res gratiæ ist; so kan man sich leicht einbilden, daß die, so vernünfftige Hoffnung haben können, da oder dort sich bey einem Capitul eine Parthie guter Freunde zu machen, sich um dergleichen Brevia fleißig bemühen: Wer nun zu Rom wohl daran ist, oder weißt, was: Pecuniæ obediunt omnia, auf Italiänisch heißt, der bekommt dergleichen, und denen Andern wird es abgeschlagen: Doch ist der jetzige Pabst Clemens XIV überhaupt kein Freund davon, dergleichen Brevia Eligibilitatis zu ertheilen. Breve Eligibilitatis.

Anno 1770. wurde in denen öffentlichen Blättern gemeldet: Der Churfürst zu Maynz habe bey dem Pabst um ein Breve Eligibilitatis auf das Bisthum Speyer angehalten: Der Pabst aber habe es abgeschlagen, weil er schon Maynz und Worms habe, und das Bisthum Speyer ihne zu der dasigen Residenz verpflichtete:

Und ein anderes mahl wurde Anno 1772. berichtet: Der Pabst habe allen ausländischen Candidaten zu dem Bisthum Lüttich die nachgesuchte Brevia Eligibilitatis abgeschlagen.

Und nochmals: „Verschidene Bischöffe haben wegen des Erzbisthums Salzburg um eine Breve Eligibilitatis bey Ihro Päbstlichen Heil. supplicirt: Aber alle abschlägige Antworten erhalten: Der heil. Vater ist überhaupt sehr schwierig, das Breve Eligibilitatis zu ertheilen.„

Eine Formul eines Brevis Eligibilitatis findet man in meinem Teutschen Staatrecht, 11. Theil, S. 375.

Digitized by Google

Dise Brevia seynd meistens auf gewisse Stiffter gerichtet: Doch hindert den Pabst nichts, daß er nicht einem, der sonst Postulandus wäre, überhaupt ein Breve Eligibilitatis geben könnte. Ein solches generales Breve Eligibilitatis ad quascunque Episcopales & Archi-Episcopales dignitates quarumvis Cathedralium & Metropolitanarum Ecclesiarum erhielte z. E. der Prinz Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg um das Jahr 1688. (1) und mehrere andere würcklich.

Ferner kommt es auf des Pabsts Belieben an: Wie weit sich die speciale Brevia erstrecken sollen? da dann einem bald ein solches Breve nur auf ein einiges Stifft, bald auf zwey oder mehrere Stiffter, ertheilet wird.

Es kan auch wohl ein Breve zwar auf mehrere Stiffter gehen, aber nur alternative; also, daß, wann es seine Würckung bey einem Stifft gethan hat, es hernach nicht weiter gebraucht werden darff.

Zuweilen wird solchen Brevibus auch eine Bedingung angehängt; z. E. daß, wann der Impetrant dadurch zu einem oder mehreren fetten Stifftern gelangt seye, er hingegen von den mageren, die er schon hat, eines oder etliche fahren lassen, oder daß er Priester werden solle, u. d. z. E. Prinz Clemens von Sachsen hatte vom Pabst ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich, Freysingen und Regensburg erhalten; doch so, daß er nur zwey davon beysamen behalten könnte. Eben diser Prinz Clemens erhielte nachhero, als er bereits Bischoff zu Freysingen und Regensburg ware, neue Brevia Eligibiliatis auf das Erzstifft Trier und das Bisthum Augspurg, mit dem Beding, daß er hingegen, wann er zu jener Besiz käme, die Bisthümer Freysingen und Regensburg fahren lassen sollte.

Man kan um dergleichen Brevia bey dem Pabst bitten, wann man will. Manche lassen sich dieselbe offt vile Jahre vorausgeben, und nehmen sie an, wann sie sie haben können, damit sie nicht etwa zu anderer Zeit vergeblich darum ansuchen, oder es sie doch höher als jezo zu stehen kommen möchte; Andere aber warten biß gegen oder auf die Zeit, da es irgendwo auf eine Wahl eines Coadjutors oder würcklichen Erz- oder Bischoffs, ꝛc. losgehet, oder sich Hoffnung zeigt, eine Parthie zu erhalten, oder zu beförchten stehet, man bringe sonst die zu einer Postulation nöthige Stimmen nicht zusammen, u. s. w.

Die Bewilligung dergleichen Brevium ist eine blosse Gnade des Pabsts,

(1) vid LONDORPII Acta publ. Tom. 13. p. 645.

Digitized by Google

Pabſts, dahero ſolche niemand als ein Recht fordern kan; ſondern es lediglich darauf ankommt: Ob? wem? wann? und wie der Pabſt dergleichen Geſuch accordiren oder abſchlagen will. Das lezte erfuhre der Cardinal von Fürſtenberg Anno 1688. mit ſeinem groſſen Schaden, indeme Pabſt Innocentius XI ſeinem Corrivalen ein Breve Eligibilitatis auf Cölln ertheilte, dem Cardinal aber ein gleiches abſchlug, welches dann der ganzen Wahl das Gewicht alſo gabe, daß der Cardinal, ob er gleich vil mehr Stimmen hatte, doch zurückſtehen mußte.

Diſe Brevia werden auch wohl renovirt und extendirt.

Es geſchiehet ferner, daß mehreren Perſonen auf Ein Stifft Brevia Eligibilitatis ertheilet werden; z. E. als Anno 1698. das Biſthum Würzburg vacant ware, gabe der Pabſt ſo wohl dem Churfürſten zu Maynz, als dem Biſchoffen zu Breßlau, Brevia Eligibilitatis darauf; und Anno 1706. bekamen ſo wohl der Biſchoff zu Oßnabrück, als der zu Paderborn, Brevia Eligibilitatis auf Münſter. Je mehr nun der Candidaten, oder derer, die es erhalten, ſeynd, deſto mehr trägt es ohne Zweifel der Päbſtlichen Cammer ein.

Es dependiret übrigens von dem, ſo dergleichen Breve erhalten hat, wie frühe oder ſpat vor der Wahl er ſeiner Convenienz zu ſeyn erachtet, es zu produciren; ja ich glaube, daß es auch wohl in ipſo actu der Wahl geſchehen könne. So iſt auch der modus productionis unterſchidlich, indeme einige es gar drucken und offentlich, oder doch denen Capitularen, austheilen laſſen, andere aber es vermuthlich nur in Originali & Copia in dem verſammleten Capitel vorlegen, u. ſ. w.

Es geben ſich auch Andere jezuweilen Mühe, dergleichen Brevia wieder caßiren zu machen, oder fechten ſie ſonſt an.

Die Würckung diſer Brevium iſt nicht nothwendig in ſo ferne, daß einer, ſo dergleichen Breve erhält, ſicher ſtünde, daß er erwählet werden müſſe; ſondern es kommet dannoch auf die freye Wahl des Capitels an, nur daß, oben vermeldter maſſen, weniger Stimmen vonnöthen ſeynd, als der Candidat haben müßte, wann er mit keinem dergleichen Brevi verſehen wäre.

Der vor anderen ruhmwürdige Pabſt Innocent XI. hat Herzog Carls zu Lothringen Prinzen, zur Danckbarkeit wegen ihres Herrn Vaters der Chriſtenheit gegen die Türcken erwiſener guter Dienſte, Indulte zu Beſitzung mehrerer Stiffter ertheilet, Pabſt Clemens XI. aber ſich dannoch nicht daran gebunden.

Neben deme, was die Päbſtliche Cammer für diſe Brevia zi-

het,

het, hat der Pabst einen gedoppelten Vortheil davon, 1. daß er sich damit gute Freunde machen kan, 2. daß er einer ihme anständigen Person behülfflich seyn, oder einer ihme widerwärtigen Person den Weg ablauffen, und also der Wahl auf die eine oder andere Seite offt eine ganz andere Gestalt, ja, wie wir von **Cölln** gehöret, das völlige Gewicht und den Ausschlag geben kan.

§. 44.

Requisita eines Abbts, ꝛc.

Will jemand zum Abt oder Probst eines regularen Closters elligiret werden, so muß er 1. ebenfalls ehlich gebohren, oder, auf obvermeldte Weise, legitimirt seyn. 2. Muß er das 25ste Jahr angefangen haben. 3. Muß er zwar nicht nothwendig bereits die Ordines majores haben, doch aber innerhalb Eines Jahrs, von dem Tag des erlangten Besizes an, Priester werden. 4. Die Gelehrsamkeit wird bey ihme noch weniger erfordert, als bey einem Erz- oder Bischoff: Wohl aber muß er 5. Römisch-Catholisch seyn, 6. ingleichen in dem Orden, welchem die Abtey, ꝛc. zugethan ist, Profeß gethan haben, auch 7. nicht vorhin schon eine andere Abtey ꝛc. besizen.

Es kommt auch unter denen Regularen überaus selten vor, daß Eine Person zwey Abteyen oder Probsteyen hätte: Wohl aber postuliren die Capitul derer Probsteyen **Elwangen** und **Berchtolsgaden** meistentheils einen andern Erz- oder Bischoff zu ihrem Haupt, weil einer, der sonst nichts darneben hat, eben keine sonderliche Figur machen kan.

Eine Nonne oder Stiffts-Dame, so zur Abtißin, ꝛc. erwählet werden kan, solle, nach dem Concilio Tridentino, wenigstens 40. Jahr alt seyn, vor acht Jahren Profeß gethan und sich indessen wohl aufgeführet haben: Wäre keine solche Person im Convent, solle man eine aus einem anderen Closter nehmen; es wäre dann, daß der Präsident der Wahl erhebliches Bedencken dagegen hätte, als welchen Falles auch eine von 30. Jahren, und die nur 5. Jahre in dem Stifft gelebt hat, erwählet werden darff: Uebrigens muß sie eben auch die bey denen Aebten erzählte Qualitäten haben, und ist bey ihnen selten üblich, Einer Abtißin zwey Stiffter anzuvertrauen.

§. 45.

Wann eine Wahl vorgenommen werde?

Ordentlicher Weise wird eine Wahl nur alsdann vorgenommen, wann Sedes vacans ist; doch wird auch wohl bey Lebzeiten eines Erz- oder Bischoffs, ꝛc. ein Coadjutor erwählet; davon hernach ein mehrers. Etwas ganz ausserordentliches aber ist, wann weder das eine noch ande-

Digitized by Google

andere geschiehet, sondern jemand nur eine Expectanz in casum vacationis gegeben wird.

§. 46.

Die Zeit, innerhalb welcher die Wahl nothwendig so wohl in denen Erz- und Hoch- als auch weltlichen Stifftern und Abteyen geschehen solle, ist drey Monathe, welche von dem Tag an gerechnet werden, da das Capitul Notiz von der Sedisvacanz erhalten hat: Zeit, wie lang die Wahl statt hat.

Wann aber die inner drey Monathen geschehene Wahl ihre Würckung nicht erreicht, weil nemlich der Erwählte sie nicht anninmt, oder vor der Confirmation stirbt, oder resignirt, oder sich ein vorhin verborgener Mangel äussert, warum er nicht habe erwählet werden können; so kommen dem Capitul die drey Monathe von solcher Zeit an von neuem zu statten.

Wann aber auch diſe Zeit derer drey Monathe aus Faheläßigkeit oder Uneinigkeit derer Capitularen verstreicht, und der Pabst, oder resp. andere Superior ersezet die Stelle auch nicht, das Capitul wählet aber endlich einen, so stehet es bey dem Pabst, ob er den Erwählten bestättigen will oder nicht?

Es fragt sich hiebey: Ob der Pabst befehlen könne, mit der Wahl auf den angesezten Termin inne zu halten? Anno 1706. als es mit der Münsterischen Wahl nicht nach der Absicht des Kayserlichen Hofes für den Bischoff von Osnabrück fortwollte, suchte dessen Parthie wenigstens Zeit zu gewinnen, um alles noch besser zu ihrem Zweck einrichten zu können, und ersuchte zu dem Ende den Pabst, den Wahl-Termin auf Einen Monath zu prorogiren; wie auch geschahe.

Was sich in dem 30jährigen Krieg mit Bamberg zugetragen habe, belehret diſes wichtige ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum:

14. Jun. 1633.

Bamberg Bistumb, sive Nuntius Apostolicus refert, quod Summus Pontifex propter impedimenta bellica, quare Capitulum ad eligendum novum Episcopum difficulter convenire possit, deliberavit concedere administrationem dictæ Ecclesiæ vacantis Episcopo Herbipolensi, uti Canonico qualificato & vicino, cum declaratione tamen, quod, facta Electione Canonica, provisio ista administrationis cessare debeat.

In eadem Dominus Motmannus, Cæsareus Residens Romæ, commendat Excellentissimo Principi ab Eggenberg Episcopum Herbipolensem pro administratore Episcopatus Bamber-

genſis & Præpoſituræ Herbipolenſis, donec legitima Electio fieri poſſit. Concluſum in Conſilio Secreto den 14. Maji nechſthin, auf den Reichs-Hofrath zu conſultiern zu geben.

Fiat votum ad Cæſarem, dieweil die deputierten hiebeuor bey Abgebung Ihres Voti alle Circumſtantias dieſer Sachen, wie ſie jezt vorkommen, nit gewuſt, ſo hetten Sie ſich jezt mit den andern Herrn Reichs-Hofräthen dahin verglichen, daß, weilen die Zeit der Wahl, ſo in den Concordatis Germaniæ ausgeſezt, noch nicht verfloſſen, die Thumb-Capitulares auch, wie äuſſerlich Bericht einkombt, bey Ihrer Päbſtl. Heiligkeit von wegen der jezigen Kriegs-Gefar vmb prorogationem termini gebetten, oder noch bitten werden, auch de Jure bey ſolchen öffentlichen Kriegs-Impedimenten lapſus fatalium Ihnen nicht præjudiciren kan, über diß die Adminiſtration, ſo ihnen ſonſt de jure canonico vacante ſede competirt, vnter ihnen würcklich ausgethailt; ſo ſtehet Reichs-Hofrath nicht, wie Ihre Päbſtl. Heiligkeit befugt, ſich noch zur Zeit einzumiſchen, vnd etwa dem Stifft mit einer Adminiſtration, auch nur auf ein Interim, zu prouidiern, ſondern iſt der gehorſambiſten Mainung, eß ſeye eine rechtmäßige Wahl zu erwarten, vnd ſolches dem Herrn Nuntio Apoſtolico durch einen Kayſerlichen Miniſtrum anzudeuten, das Capitel aber durch Schreiben zu ermahnen, je eher je beſſer die Canonicam Electionem vortzuſtellen, vnd Ihr Kayſerl. Majeſt. den Tag derſelben zeitlich anzukhinden, nach welchem alsdann Ihr Kayſerliche Majeſtät dem Herkhommen nach, einen Commiſſarium darzu verordnen köndten, vnd wolte Reichs-Hofrath unmaßgeblich den Herrn Boppen, als welcher mit den Capitularen in guetem Vernehmen ſtehet, vorgeſchlagen haben. ∗ ∗ ∗ Weſſen ſich auch Ihr Kayſerl. Majeſtät reſolviren werden, daſſelbig könnten ſie dem Herrn Mothmann nacher Rom zu ſeiner Wiſſenſchafft, vnd damit er daſelbſt nit etwas in præjudicium Ihrer Majeſtät vnd des Reichs fürbringen oder einraumen thette, gnädigſt inſinuiren.

Ein anderer auſſerordentlicher Fall truge ſich während lezteren Teutſchen Krieges zu; da die Wahlen bey verſchidenen Weſtphäliſchen Hochſtifftern etliche Jahre aufgeſchoben werden mußten, weil ſelbige unter der Evangeliſchen Allirten Gewalt ſtunden, welche die Wahlen nicht für ſich gehen laſſen wollten. (1)

Der

(1) v. Neue Staatscanzl. 5. Theil, 227. S.

Der Kayser lieſſe deßwegen Anno 1761. 8. Maji ein Hof-Decret an den Reichsconvent ergehen, darinn Er den Hergang der Sachen erzählte, und anführte, wie ſolches dem Weſtphäliſchen Friden, denen Concordaten, und der Kayſerl. Wahl-Capitulation, zuwider laufe; mit dem Anhang: Der Kayser ſeze in die Comitial-Geſandte das Vertrauen, ſie werden diſen Vorfall, ſeiner Wichtigkeit nach, in reiffeſte Ueberlegung ziehen, und, mittelſt eines ſtandhafften Reichs-Gutachtens, dem Kayſer mit ihrem guten Rath an die Hand gehen, wie einem ſo verderblichen Unweſen geſteuert ꝛc. werden möge. (1)

Die Hochſtiffter Paderborn und Hildesheim übergaben ebenfalls dem Reichconvent zwey pro memoria, darinn ſie von denen gewaltſamen Hinderungen derer Wahlen bey diſen Hochſtifftern Nachricht ertheilten. (2)

Den 22. Maji faßten auch Chur-Maynz und einige vertraute Geſandtſchafften einen geheimen Schluß ab (3), wohin man ſich äuſſern wolle, wann die Sache bey dem Reichsconvent in Vortrag komme: Nun kame zwar diſe Materie in die Rathsanſage, aber zu keiner Berathſchlagung.

Darüber ſtunde es zu Münſter biß 1762. 16. Sept. zu Hildesheim biß 1763. 7. Febr. zu Paderborn biß 1763. 25. Jan. und zu Osnabrück biß 1764. 27. Febr. an, biß eine Wahl vorgenommen werden resp. konnte oder durfte: Weil nun alles diſes ſich ohne Verſchulden derer Domcapitul ereignete; ſo legte auch der Päbſtliche Hof diſen ſpäten Wahlen nichts in den Weg.

§. 47.

Bey Feſtſezung des Wahltermins iſt forderiſt ſonderlich auf die Wahltermin.
wile oder wenige, weit oder nicht weit entfernte, Abweſende zu ſehen.

Churfürſt Lotharius zu Trier ſtarb Anno 1623. 7. Sept. und den 25ſten ejusd. wurde ein neuer Churfürſt erwählt.

Anno 1743. ſtarb der Churfürſt zu Maynz den 21. Mart. und weil die critiſche Umſtände, darinn ſich Teutſchland befand, eine baldige Wahl erforderten, der Kayſerliche Hof auch in der Nähe zu Franckfurt ware, ſo gienge die neue Wahl ſchon den 22. Apr. für ſich.

Weil aber auch der Kayſer das Recht hat, einen Commiſſarium

(1) H. Oertels N. Tags-Diar. 1761. S. 217.
(2) Alda, S. 222. 223.
(3) Neue Staatscanzl. 8. Theil, 5 S.

zu denen Wahlen derer Erz- und Bischöffe zu schicken; so muß die bevorstehende Wahl Demselben gleichfalls kund gethan und ein solcher Wahltermin anberaumet werden, damit noch zuvor ein Commissarius von Ihme eintreffen könne.

Der festgesezte Wahltermin nun wird so wohl durch die, obvermeldeter massen, an die abwesende Capitularen ergehende Citationen denenselben, als denen Haupt-Interessenten, so dann auch dem Kayser in einem Dom-Capitularischen Schreiben, und endlich durch ein an der Dom-Kirche affigirendes Edict jedermänniglich und offentlich, bekannt gemacht.

§. 48.

Vorbereitungen.

An Orten, wo man gefährliche Nachbarn hat, und dabey wohl noch über dises Uneinigkeiten in dem Capitul selbsten vorhanden seynd, oder beforget werden, das Stifft aber sich ohnehin in wehrhafftem Stand befindet, pfleget man, zu Bedeckung der Wahl-Freyheit, auch wohl militarische Anstalten zu machen; wiewol dises manchmalen zu Streitigkeiten, u. s. w. Anlaß gibet.

Man pflegt auch wohl in allen Kirchen des Stiffts für den glücklichen Fortgang der Wahl Betstunden halten zu lassen.

Indeme man aber den nideren Clerum und gemeinen Mann beten läßet, wenden indessen die, so von Rechtswegen Antheil an dem Wahlrecht haben, wie auch die, welche die Capitularen gerne auf ihre Person oder Parthie lencken möchten, alle Kräfften und Kunst an, nunmehro zu dem Zweck zu gelangen, auf welchen man offt schon von geraumer Zeit und Jahren her unter der Hand gearbeitet hat. Z. E. In der Kayserlichen Facti Specie de Anno 1706. die Münsterische Bischoffs-Wahl betreffend, gestehet man selbst, es seye von langer Zeit her zwischen denen Bischöffen zu Osnabrück und Paderborn eine vertrauliche Correspondenz geführet worden, wie man jenem zum Bisthum Münster verhelffen wolle, und der Kayser habe es schon zwey Jahr vorher, ehe der Bischoff von Münster gestorben, bey denen General-Staaten unterbauen lassen: Und aus denen Beylagen zu der Oesterreich. vorläuff. Beantw. der Chur-Bayr. Prätens. auf die Oesterr. Succeß. ersihet man, daß schon Anno 1726. zwischen dem Kayser und Chur-Cölln wegen des erst Anno 1732. erledigten Teutschmeisterthums und des Bisthums Lüttich formliche Tractaten geschlossen worden seyen, der Kayser auch sich Anno 1731. anerboten habe, das Versprechen wegen des Bisthums Lüttich nicht nur zu erneuern,

sondern

sondern auch weiters solche nachdrück- und verbindliche Versicherungen, wie der Churfürst nur selbst verlangen möge, zu geben.

Gegen die Zeit der Wahl nun findet sich forderist ein Kayserlicher Commissarius ein. Was es mit dem Grund dises Rechts für eine Bewandtniß habe, und vil anderes davon, siehe anderwärts. (1) So trifft man auch in denen erstangeführten Beylagen, schon gemeldeter massen, Proben an, wie zwischen dem Kayserlichen Hof und solchen geistlichen Herrn, die sich gerne mit noch mehrerer Seelensorge beladen sehen möchten, zuweilen mancherley formliche Tractaten und Verbindungen geschlossen und getroffen werden, ob und wie ferne der Kayser einem solchen Herrn bey diser oder jener Wahl durch seinen Commissarium assistiren, und was hinwiederum ein solcher Herr dem Kayserlichen Hof in diser oder jener Sache dagegen zu Gefallen thun solle.

Der Kayser bedienet sich auch wohl auswärtiger und Evangelischer Potenzen zu Errichtung seiner Absichten. Ja andere Catholische Staaten, und die Geistliche selbst, zumalen die Candidaten der vacanten Würde, thun ein gleiches.

Wann der Pabst Händel oder Intriguen bey einer Wahl besorget, oder sonsten gerne dem Capitul per indirectum zu verstehen geben möchte, wohin er inclinire, lässet er auch wohl ein Breve an das Capitel ergehen, mit der Wahl canonisch zu verfahren und einen zu wählen, der die erforderlichen Qualitäten hätte, und welcher ihnen ohne Zweifel mündlich näher bekannt gemacht wird: Ja der Päbstliche Nuncius, unter welchen selbiges Stifft gehöret, bekommt wohl noch über dises Befehl, dem Domcapitul gleichmäßige schrifftliche Vorstellung zu thun.

Es stellen sich aber öffters auch andere Gesandten oder Bevollmächtigte an dem Ort der Wahl ein, oder es mengen sich doch andere, sonderlich benachbarte Höfe, unter der Hand mit in die Wahl; welches fürnemlich bey einigen gegen die vereinigte Niderlande und Franckreich hin gelegenen Ertz- und Hochstifftern zu geschehen pfleget. Z. E. Anno 1688. kamen Französische, Chur-Bayrische und andere Gesandte nach Cölln; und Anno 1706. waren zu Münster Kayserliche, K. Preußische, Chur-Braunschweigische, Chur-Pfälzische und Holländische Ministers.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt: „Die Bi-

(1) im Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 136. p. 260.

Digitized by Google

schofswahlen werden wenigst zu Salzburg, Passau, Freysing und Regensburg, dato noch allezeit von Chur-Bayern durch Gesandtschafften solenniter beschickt; welches auch zu Berchtolsgaden bey der leztern Wahl geschehen ist. „

Bey der Bischofflich-Regensburgischen Wahl Anno 1769. fande sich, nebst dem Kayserlichen Commissario auch ein Chur-Bayrischer Gesandter ein; dessen an das Capitul gehaltene Rede, und die von diesem darauf ertheilte Antwort an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen seynd.

In dem Wiener Diario vom 22. Febr. 1769. wurde aber gemeldet: „ Den 17. Jan. ist auch der Chur-Bayrische vermeintliche Wahl-Commissarius nach dem Capitel aufgefahren, und es soll das gegen ihn beobachtete Ceremoniel, dem Verlaut nach, sehr mäßig und gering gewesen seyn. „

Diser Stelle wurde in der Münchener Zeitung von 13. Mart. ein anderer Articul entgegen gesezt, und selbigem des Chur-Bayerischen Wahl-Commissarii ganzes Ceremoniel-Protocell eingerückt, aus welchem ich nur dises anführen will: Nachdeme der Herzoglich-Bayrische Wahlgesandte, Freyherr von Schneid, den 8. Jan. sein Creditiv an das regierende Domcapitul erhalten, sandte er den 9. Jan. seinen Legations-Secretarium damit en Caroſſe zu dem Dom-Dechanten, und lieſſe darauf durch eben denselben denen samtlichen Capitularen seine beschehene Legitimation notificiren, welche auch in folgenden Tagen besuchet wurden. Den 16. Jan. fuhre der Kayserl. Wahl-Commissarius, Herr Graf von Seyderwiz, zu dem Capitul auf; den 17. Jan. geschahe von dem Bayrischen ein gleiches. Bey dem Vortrag sezte lezterer nach geendigter Churfürstlicher Titulatur den Hut auf, und nahme solchen, so offt des Churfürstens Namen genannt wurde, wieder ab. Nach geendigter Anrede stunde (wie auch bey dem Kayserlichen Commissario geschehen,) alles auf, und der Domdechant beantwortete die Anrede stehend. Den 18. Jan. am Wahltage wurde nach Publication der Wahl ein Cavalier an den Chur-Bayrischen Commissarium geschickt, und ihme Nachricht von der Wahl ertheilt, er auch eingeladen, dem: Te Deum laudamus beyzuwohnen: Der Kayserliche Commissarius nahme seinen Plaz in der Mitte des Chors, der Bayrische aber in dem Fürst-Bischofflichen Oratorio; nach vollendetem

(1) in der neuen Staatscanzl. 29. Theil, S. 319.

Digitized by Google

lendetem Gottesdienſt wurde er wieder in ſein Quartier zurück begleitet: Worauf er den Character eines Wahl-Commiſſarii wieder ablegte.

In der Anrede prieſe der Chur-Bayriſche Wahl-Commiſſarius den bekanntlich von Chur-Bayern ſchon belobten hohen Fürſtlichen Candidaten von neuem an, jedoch unverfänglich und ohne die freye canoniſche Wahl auch nur im mindeſten andurch zu beſchränckten: Der Domdechant bliebe aber in der Antwort ganz in der Generalität.

Das Ceremoniel-Protocoll von der Biſchofflich-Regensburgiſchen Wahl vom Jahr 1769. iſt an unten (1) bemercktem Ort zu finden.

§. 49.

Vorläuffige Wahl.

Als der lezte Churfürſt Emerich Joſeph zu Maynz erwählet wurde, und ſich etliche ſtarcke Parthien äuſſerten, kame das Domcapitul Tages vor der feyerlichen Wahl zuſammen, um zu verhüten, daß es zu keiner zwiſpaltigen Wahl komme, und verglichen ſich, obbeſagten Herrn zu wählen.

Dahin gehöret ohne Zweifel auch, was Anno 1772. in denen Zeitungen gemeldet wurde: „Salzburg, vom 13. Merz. Heute Nachmittags ſeynd der Herr Fürſt Colloredo, Biſchoff von Gurck und Sohn des Herrn Herrn Reichs-Vicecanzlers, Fürſtens von Colloredo, zu unſerem Erzbiſchoffen, und zwar *extra Capitulum*, einmüthig erwählet worden.„

§. 50.

Wahl-Actus.

An dem Wahl-Tag ſelbſt wird der Anfang mit dem hohen Amt de S. Spiritu gemacht, welches man, wo es ein Ernſt damit wäre, lieber gleich bey Feſtſezung des Wahltermins halten ſollte. Wo ein Weyh-Biſchoff vorhanden iſt, pfleget derſelbige zu diſem Dienſt gebraucht zu werden. Es müſſen dabey alle erſcheinen, welche bey der Wahl eine Stimme haben und gegenwärtig ſeynd, auch währender Meſſe communiciren.

Nach dem Gottesdienſt begibt man ſich ins Conclave, oder an den Ort, wo die Wahl verrichtet wird, und mit welchem es auf jeden Stiffts Herkommen beruhet. So vil ich finden kan, geſchiehet die Wahl in dem Capitul-Hauſe, oder wo das Capitul ſonſt ſeine Seſſiones zu halten pflegt. Wann ſich aber die Capitul ſchon vor oder bey dem Wahl-Actu trennen, und eine gedoppelte Wahl vornehmen, geſchiehet wohl, daß die eine Parthe da und die andere dorten wählet; wie wir

(1) in der neuen Staatscanzl. l. c. S. 309.

wir dergleichen Exempel hernach vernehmen werden. So geschiehet auch etwa das Scrutinium selbst in einem besonderen Zimmer, als wo zuvor und hernach der übrige Wahl-Actus verrichtet wird.

In das Conclave gehen nur die Capitularen, nebst Notarien und Zeugen. Bey der Maynzischen Wahl Anno 1670. wurden drey Päbstliche Notarien und vier Zeugen in das Conclave genommen. Wo Scrutatores extra gremium Capituli erwählet werden, gehen auch dise mit in das Conclave, und zu Cölln wird der Secretarius Capituli ebenfalls mit beygezogen.

Wann einige abwesend seynd, ist bey dem Eintritt in das Conclave das erste, daß von dem Capituls-Procuratore die an sie erlassene Citationes, cum Documento Insinuationis, reproduciret und die etwa vorhandene Vollmachten examiniret werden.

Wann nun wegen der Zahl der Personen alles richtig ist, so heißt der Dechant alle und jede, so etwa excommunicirt, suspendirt, oder etwa sonst untüchtig seyn möchten, abtretten, mit der Protestation, daß derselben Vota ganz ungültig und weder nützlich noch schädlich seyn würden.

Die Wahl geschiehet ordentlicher Weise per Scrutinium; dann die per Inspirationem oder Compromissum seynd, wenigstens jetziger Zeit, in Teutschland unbekannt, ob man gleich ehedessen von beedem Exempel hatte.

Inspiratio vera ist, so durch den heiligen Geist geschehen solle: Sie wissen aber weder den Beweis noch Exempel davon anzugeben; die hier gemeinte quasi Inspiratio aber ist, wann die Wählende einesmals alle wegen einer Person eins werden, ohne daß sie sich zuvor wegen derselbigen beredet, oder daß sie ihnen vorgeschlagen worden wäre.

Hieher gehöret dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum:

1. Dec. 1649.

Lüttich, Bisthum, ** sive Herzog Maximilian Heinrich zu Bayern ** notificat, daß er zu einem Coadjutorn, cum futura Successione in gedachtem Bisthumb, via Spiritus sancti, sive Inspiratione, erwählet worden; bittet um Recommentationschreiben an Kayserl. Gesandten zu Rom ꝛc.

Der Freyherr von Kreittmayr (1) schreibt: „Bey clösterlichen Wahlen, (welche vi Concilii Tridentini *Sess. 25. de Regul. §. 6.* nur per Vota secreta geschehen sollen,) will diser Modus von

(1) l. c. pag. 2047.

von Einigen nicht einmal mehr für gültig geachtet werden. „ „ Bey andern Wahlen geschiehet es zwar öfter, daß gleich bey der ersten Zusammenkunft Vota unanimia ausfallen: Daß aber dises ohne vorgängig-mindester Tractation und Unterredung, mithin nicht per Conspirationem, sondern nur per Inspirationem, geschehen seyn soll, ist weder glaublich noch erweislich, „ „ sohin auch nicht rathsam, daß in dem Wahldecret von der Inspiration nur die mindeste Meldung geschehe, weil man nur dadurch risquirt, daß die Wahl cassiert werde; wie es Barthel „ „ von der Wahl eines gewissen Erzbischoffs bezeugt. „

Von der Wahl des jezigen Teutschmeisters, Prinz Carls von Lothringen, wurde in denen offentlichen Blättern gemeldet: Es seye dabey nicht votiret worden, sondern die Wählende hätten ihn zumal per Acclamationem zum Teutschmeister ausgeruffen.

Compromissum ist hier, wann die Capitularen einer oder mehreren tüchtigen geistlichen Personen, (sie seyen aus ihrem Mittel oder fremd,) Vollmacht ertheilen, in des Capituls Namen einen Erzbischoff, Bischoff ꝛc. zu erwählen:

Sie seynd aber bey unmittelbaren Erz- und Hoch-Stifftern gar nicht üblich: Bey dem Prämonstratenser-Orden hingegen solle ein mit dem Scrutinio verbundenes Compromiß beobachtet werden. (1)

Ordentlicher Weise bedienet man sich des Scrutinii; das ist, man erwählt gewisse Personen zu Scrutatoren, welche die Stimmen sammlen. Derselben seynd gemeiniglich drey. Werden sie aus dem Capitul genommen; so geschiehet es erst alsdann, wann die Legitimation derer Votanten richtig gestellet ist, auch die übrige Exceptiones gegen dieselbe gehoben seynd.

Zu Cölln wurden Anno 1688. drey Scrutatoren erwählt, darunter zween von denen Domherrn, so Standes-Personen seynd und Einer von denen Canonicis presbyteris waren. An einigen Orten hingegen erwählen die Dom-Capitul fremde Prälaten zum Præside und Scrutatoribus der Wahl. Wo nun dergleichen fremde Scrutatores genommen werden, wird wohl das Capitul sich ihrethalben vor dem Wahl-Actu vergleichen und sie ersuchen, dises Amt zu übernehmen; dann sonst manchmal nicht so gleich anständige Personen bey der Hand seyn dörfften.

Daß

(1) Freyh. von Kreittmayr l. c. pag. 2048.

Daß Oesterreich bey der Wahl der Abtißin zu Baindt den Besitz verlangt habe, diser Streit aber Anno 1734. auf beständig verglichen worden seye, davon siehe mein Staats-Recht der Abtey Baindt *p.* 5.

Mit der Art zu votiren wird es wiederum auf eine gedoppelte Weise gehalten: Entweder werden nemlich die Vota von einem Votanten nach dem andern denen Scrutatoribus in der Stille mündlich eröffnet und so gleich nidergeschriben, oder aber sie werden schrifftlich abgegeben, je nachdeme es jeden Stiffts Statuten, Herkommen, oder auch die auf jeden Actum deßwegen abgefaßte Capitular-Schlüsse, oder auch die Synodal-Schlüsse selbiger Provinz, vermögen.

Anno 1688. verlangten zu Cölln vor dem Wahl-Actu vier Canonici, daß die Wahl per Schedulas oder schrifftlich geschehen möchte; es wurde aber per Majora beschlossen: Es seye aus jüngster Coadjutorie-Wahl, wie auch der jüngst-abgelebten Chur-Fürstl. Durchl. beschehenen Erzbischöfflichen Wahl, bekannt, daß man juxta textum *Capit. Quia propter &c.* per secretum scrutinium mündlich verfahren habe, dannenhero man auch diesesmahl also verfahren müsse.

Wo eine Electio vorhanden ist, da kan einer, der einmahl votiret hat, sein Votum nicht zurück nehmen: Wo es aber auf eine Postulation ankommt, da hat die Variatio so lange statt, als die Postulatio dem Superiori noch nicht präsentiret ist.

Ob ein Capitular, so einem andern seine Stimm versprochen, zu seinem eigenen Faveur davon abgehen könne? davon schriebe der Bischoff zu Paderborn Anno 1706. 24. Aug. an den Kayser: „Da doch ein jeder particulier-Capitular, wann er schon jemanden sein Votum und alle Assistenz zugesagt hätte, dennoch auf den Fall, da er selbst zu einer Erz- oder Bischöfflichen Würde per Majora gelangen könnte, an dergleichen Zusage weiters nicht verbunden, weder dieselbe einem solchen Capitulari präjudiciren könne; massen selbige Reservation sich allemahl von selbst verstehet; wie dergleichen Exempla bey allen Erz- und Stifftern vorhanden, und Reichs-kündig seyn, auch biß dato Niemand verdacht noch verübelt worden.„

Aber kan wohl ein Capitular sich die Stimme selbst geben? Ich halte dafür, quod non, weil nach denen deutlichen Worten der Heil. Schrifft, welche man bey dergleichen Wahlen doch auch noch so in etwas mit will gelten lassen, jeder von sich selbst mäßiglich halten solle; Röm. 12, 3. Disem aber und der Demuth wäre ganz entgegen, wann einer von sich glauben wollte: Er seye tüchtiger, als alle seine Mit-

Mit-Capitularen. Ob zu Trier einem Capitularen ſein eigenes Votum auch mit zugerechnet werde, ob er es gleich einem andern gegeben? ſiehe mein Chur-Trieriſch. Staats-Recht *p. 11.*

Nach abſolvirtem Scrutinio conferiren die Scrutatores die abgelegte Stimmen mit einander, formiren daraus einen Schluß, und machen denſelbigen kund.

Anno 1747. gienge die Erzbiſchöfflich-Salzburgiſche Wahl in dem zu erſt angeſezten Termin fruchtlos ab, und es kame bey dem gemeinen Mann bey nahe zu Unruhen: Bey einem nochmals angeſtellten Wahlactu aber kame endlich die Wahl zu Stand.

Wann ſich ein Capitul in der Wahl theilet und 1. auf zwey oder mehrere Perſonen fället, welche aber alle eligibel ſeynd, iſt derjenige pro Electo zu halten, welcher die Vota majora hat, und zwar nicht nur die Majora in Anſehung der übrigen Competenten, ſondern auch des ganzen Capituls, z. E. wann das Capitul aus 20. Perſonen beſtehet, muß einer wenigſtens 11. Vota haben.

2. Wann ein Eligibilis und ein Poſtulandus mit einander concurriren, muß der Poſtulandus, wann er dem Eligibili vorgezogen werden ſolle, wenigſtens zwey Drittel derer Votorum haben, z. E. von 24. muß er 16 haben; wo diſes nicht iſt, wird ihme der Eligibilis vorgezogen, wann diſer gleich weniger Stimmen hätte, wann nur ſeine Stimmen über Ein Drittel austragen. Z. E. Wann von 24. Stimmen der Poſtulandus 14. oder 15. hat, der Eligibilis aber nur 9. ſo gelten diſe leztere, und nicht jene. Der Cardinal von Fürſtenberg und ſeine Parthie haben zwar diſen Saz gar ſtarck angefochten, und behaupten wollen, daß auch ſolchen Falls der Eligibilis majora totius Capituli haben müſſe, maſſen das *Cap. Scriptum. X. de Elect.* keinen allgemeinen Saz enthalte, auch in Teutſchland (wie ex *Inſtr. Pac. art. 5. §. 15. ſqq.* zu erſehen,) in diſem Stück kein Unterſchid zwiſchen der Election und Poſtulation Herkommens ſeye; beſonders hätten ſich auch Anno 1462. die Landſtände des Erzſtiffts Cölln zuſammen verbunden, keinen für ihren Erzbiſchoff und Herrn zu erkennen, der nicht von dem mehreren Theil des Capituls erwählet wäre; es halff ſie aber all ihr demonſtriren nichts.

Wann aber 3. beede Competenten Poſtulandi ſeynd, kommt es abermalen darauf an, daß einer von ihnen die Majora des ganzen Collegii habe, z. E. von 20. wenigſtes 11.

Wann keine genugſame Anzahl der Stimmen vorhanden iſt, wird es auf gedoppelte Weiſe gehalten: Entweder nemlich werden, wie

Anno 1688. zu Cölln geschehen, die Wenigere ersucht, denen mehreren beyzutretten, und wo solches von einem, oder etlichen, oder mehreren, geschichet, so heißt es ein Acceß: Ordentlicher Weise aber wird so lange immer wieder ein neues Scrutinium auf die vorige Weise vorgenommen, biß genugsame Stimmen vorhanden seynd: Wann aber auch die zu einer Election oder Postulation erforderliche Stimmen da seynd, ersucht man dannoch öffters die übrige, jenen zu accediren, nicht daß es nothwendig wäre, sondern aus Höflichkeit, und damit man sagen könne, die Wahl seye per Unanimia erfolget; wie dann, der Acceß geschehe oder nicht, in solchem Fall der vorhandenen genugsamen Stimmen, die Election oder Postulation einen Weg wie den andern publiciret wird.

Es hat aber das Jus Canonicum wiederum ein curioses Loch offengelassen, dem Pabst alles in die Hände zu spilen; nemlich es solle bey einer Wahl nicht nur auf partem majorem, sondern zugleich auch auf saniorem, gesehen werden; nun kan oder darff aber niemand, so vil die unmittelbar unter dem Pabst stehende Erz- und Stiffter, auch Abteyen, ꝛc. betrifft, davon urtheilen: Wer die Saniores seyen? als der Pabst. Alleine die Zeiten haben sich so geändert, daß dise muscipula unbrauchbar worden ist, und die Majora seynd und bleiben der Würckung nach saniora, sie seyens oder seyens nicht.

Wann nun die nöthige Stimmen vorhanden seynd, und der Acceß geschehen, oder nicht zu hoffen, oder auch nicht einmal verlangt worden ist, erfolget die Publicatio Scrutinii, und darauf die so genannte communis Electio vel Postulatio, da Einer derer Scrutatorum, Nahmens und Krafft ertheilender Vollmacht aller derer, welche dem Electo oder Postulato ihre Stimmen gegeben haben, denselben offentlich erwählet oder postuliret, oder vil mehr die Wahl in dem Conclavi publiciret.

Ist nun also die Wahl oder Postulation bekannt gemacht, wird der Erwählte oder Postulirte, wann er gegenwärtig ist, ersucht, darein zu consentiren: Ohnerachtet er nun meistentheils kaum die Zeit hat erwarten können, biß er Ja sagen dörffe; so pflegt er sich doch zuweilen eine kleine Bedenck-Zeit auszubitten, und wohl allerley rationes dubitandi vorzubringen, endlich aber doch, dem Schein und denen Worten nach, das Heil der Kirchen bey sich vordringen zu lassen, und der Election oder Postulation Plaz zu geben: Ist aber der Erwählte oder Postulirte abwesend; so acceptirt ein anderer, Krafft habender

bender Vollmacht, ja auch wohl ſub Cautione rati, die Election oder Poſtulation Nahmens ſeiner.

Biſchoff Hugo Eberhard zu Worms nahme Anno 1653. die Wahl nicht anderſt an, als cum expreſſa reſervatione retinendorum Beneficiorum & Praeturarum antehac ſibi competentium. Das mehrere hievon ſehe man hernach Cap. 2. §. 12.

Schon vorhin gemeldeter maſſen, hatte Prinz Clemens zu Sachſen vom Päbſtlichen Hof ein Breve Eligibilitatis auf Lüttich, Freyſingen und Regensburg erhalten; doch ſo, daß er nur zwey davon beyſammen behalten könnte: Er wurde darauf Anno 1763. zum Biſchoffen zu Freyſingen und Regensburg erwählt; zu Lüttich aber fiele die Wahl zwiefpaltig aus: Weil nun Lüttich weit wichtiger iſt, als Regensburg; ſo erhielte er vom Pabſt Erlaubniß, ſeine Erklärung: Ob er die Regensburgiſche Wahl annehmen wolle? ſo lang aufzuſchieben, biß der Streit wegen Lüttich entſchieden ſeye: Nachdeme nun ſolches gegen diſen Prinzen erfolgte; ſo nahme er Regensburg an.

Wann die Wahl ſo weit vorbey iſt, und es iſt ein Kayſerlicher Commiſſarius an dem Ort zugegen, wird es ihme zu wiſſen gethan, worauf er ſich in das Chor der Kirchen verfüget, und unter einem Baldachin niderläſſet.

So fort geſchiehet die Publication der Wahl in der Kirche auch offentlich, und zwar entweder auf einmal, oder erſtlich der Cleriſey abſonderlich in dem Chor, und dann auch dem übrigen Volck in dem Navi der Kirch.

Nach der Publication wird, wo es ruhig hergehet, der Erwählte oder Poſtulirte auf den hohen Altar geſezt, das: Te Deum Laudamus geſungen, alle Glocken geläutet, und das Geſchüz abgefeuert: Der Kayſerliche Commiſſarius übergibt dem Neu-Erwählten Namens des Kayſers die Weltlichkeit, und wünſcht ihme, nebſt den Domherrn, Glück: Alle begleiten ihne in den Palaſt, woſelbſt er an einigen Orten auch noch beſonders inthroniſiret wird. Bey dem Tractament, welches allda gegeben wird, ſizet der Kayſerliche Commiſſarius dem Neu-Erwählten, wann diſer kein Churfürſt iſt, zur Rechten.

Ueber den ganzen Wahl-Actum wird endlich ein Notariats-Inſtrument (welches man das Wahl-Decret nennet,) verfertiget. Diſes Inſtrumentum Electionis vel Poſtulationis muß dem Geſuch pro Confirmatione beygeleget werden.

Der Kayſerliche Commiſſarius bekommt, zu Ehren Seines Principalen allezeit, pro ſtudio & labore, eine Verehrung, ſein Antrag

mag angenehm gewesen seyn, und etwas gefruchtet haben, oder, nicht. Als der Churfürst Clemens August zu Cölln zum Bischoff zu Osnabrück erwöhlet wurde, solle der Kayserliche Commissarius von dem neuen Bischoff fein auf 6000. Thlr. geschätztes Bildniß, von dem Dom-Capitul aber 2000. Thlr. erhalten haben.

Nähere Beschreibungen verschidener Wahlen finden sich in meinem Teutsch. Staatsrecht.

Die jüngst vollzogene Wahl des jetzigen Churfürstens zu Maynz wurde in denen öffentlichen Blättern also beschriben:

„Maynz, vom 21. Julii. (1774.)

Abgewichenen Montag, als den 18ten dieses, war der für uns so frohe Tag, an welchem die Wahl eines neuen Landesfürsten vorgegangenen. Morgens um halb 8 Uhr versammlete sich das hohe Domcapitul in hiesiger Metropolitankirche und wohnten dem hohen Amt von dem Heil. Geist bey, welches durch den Herrn Weyhbischoff abgesungen wurde, nach dessen Endigung schritte man in der Capitulsstube zur Wahl selbsten. Zween Domcapitularen, nämlich des Freyherrn von Hoheneck und des Herrn Grafen von Metternich Hochw. Hochw. Gnad. Gnad. zeigten hiernächst solche des Kaiserl. Commissarii, Herrn Grafen von Neipperg Excellenz, an, Hochwelche sich einsweilen in dem sogenannten Bischoffshof aufhielten, und des Herrn Domdechant, Freyherrn von Dahlberg, Hochw. Gnaden machten diese einmüthige Wahl eines neuen Churfürsten, in der Person des T. pl. Herrn Domcustos, Friederich Carl Joseph Freyherr von und zu Erthal, dem Volck bekannt, worauf ein allgemeines Jubel und Vivatruffen die Beystimmung des Volcks zu einem so beglückt vollbrachten Wahlgeschäfft an Tag legte. Ihro Excellenz der Kaiserl. Herr Commissarius begaben sich hierauf von etlichen Churfürstlichen Geheimen Räthen, Cammerherrn, Pagen und der Livree des Hofes begleitet, und unter Vortrettung der zu Dero eigenem Gefolge gehörigen Cavaliers, Officianten und Livreebedienten, in die Kirche und nahmen ihren Plaz an der Seite des hohen Altars, auf welchem ein Lehnstuhl für Ihro Churfürstl. Gnaden zubereitet gewesen, Höchstdieselben wurden durch das hohe Domcapitul an den Altar geführt, allwo Sie die Glückwünschung vorberührten Herrn Ministers und von dem ganzen hohen Domcapitul empfiengen, während welchen das: Te Deum unter Trompeten- und Pauckenschall, nebst Lösung 300. Kanonen, abgesungen wurde. Nach solchen vollendeten Ceremonien erhoben sich Ihro Churfürstl. Gnaden, (unter Vortrettung aller Dicasterien und Dero ganzen Hofes zu Fuß,) sodann

denen

denen sämtlichen Herren Domcapitularen zu zweyen in jedem sechsspännigen prächtigen Wagen, in dem feyerlichsten Zug und in folgender Ordnung, unter Paradirung sämtlicher Burgerschafft und hiesiger Garnison nach Höchstdero Residenz: 1) kam der Reichs-Fourier, und 2) disem folgten die Livree aller Herren Cavaliers und Ministers. Demnächst 3) der Hof-Fourier mit allen Churfürstl. Livreebedienten und Trompeter; sodann 4) kame das ganze Departement vom Kaufhaus und der Rent, alsdann 5) der Stadtrath, und 6) das Stadtgericht, 7) die Churfürstl. Hofcammer, 8) die Universität, 9) das Churfürstl. Hofgericht, 10) Churfürstl. Regierung mit ihren Subalternen; hiernächst 11) unter Vortrettung des Cammer-Fourier kamen die Herren Truchses, Hof-Cavaliers, Cammerherrn und adeliche Herren Geheime Räthe. Disen folgten 12) zu Pferd des Herrn Domcapitularen Freyherrn von Ritters Hochw. Gnaden im Chorhabit mit dem Erzbischöfflichen Kreuz, und 13) des Herrn Geheimen Raths von Warnbolds Excellenz in spanischer Kleidung mit dem Churfürstlichen Schwerdte; nach diesem 14) Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person, in Dero prächtigem Staatswagen, begleitet 15) von des Herrn Domprobsten und Domdechanten Hochw. Excellenz und Gnaden. Neben dem Staatswagen gieng 16) des Herrn Obristcammer- und Obriststallmeister Exc. Exc. Nach dem Staatswagen folgten 17) die Edelknaben, und disen 18) die Garde zu Fuß. 19) Der übrigen Herrn Domprälaten und Capitularen Hochw. Gnaden folgten zu zwey und zwey in neun sechsspännigen Hof-Galawagen nach disem 20) vierzehen leere sechsspännige Staatswagen, unter Vortrettung der Livreebedienung eines jeden Herrn, deme der Wagen eigen gewesen. Sodann 21) der Herr Prälat vom Jacobsberg in einem zweyspännigen Wagen, nach welchem 22) zween Wagen mit zwey Faß Wein und 23) zwey dergleichen mit Korn und Haver folgten. 24) Den Beschluß machten die Schützen-Compagnie, Studenten und eine Burger-Compagnie. Als Ihro Churfürstl. Gnaden vor der Residenz anlangten, präsentirten die Ringauer Burger-Compagnie, welche die Residenz-Thore besezet hielte, Hochderoselben dazu die Schlüssel und baten um die Bestättigung ihrer Privilegien. Nach deren gnädigsten Ertheilung und Abnahm der Schlüssel, welche Höchstdieselbe sogleich Dero Herrn Hofmarschallen zustellten, Höchstdieselbe sich in Dero Residenz erhoben, allwo die von sämmtlichen Herren Domprälaten und Capitularen die Glückwünsche wiederholter abgestattet, darauf von Sr. Churfürstl. Gnaden mit den Herren Capitularen an einer prächtigen

gen Tafel zu 23. Couverts, unter dreymaliger Abfeurung von 100. Kanonen, geſpeiſet wurde. Die Miniſtertafel beſtand aus 30. und die Cavalierstafel aus eben ſo vil Gedecken. Nach vollendetem Zug machte die paradierende Garniſon auf der groſſen Bleich ein dreymaliges Lauffeuer. Der Jubel war allgemein, und mit einer Illumination der ganzen Stadt wurde diſe ganze Feyerlichkeit beſchloſſen. Ihro Churfürſtl. Gnaden geruheten Abends um 10. Uhr in Höchſteigener Perſon mit einer Suite von 114. zweyſpännigen Wagen alle die Beleuchtung, Sinnbilder, Ehrenpforte ꝛc. ꝛc. unter beſtändigem Vivatrufen in höchſten Augenſchein zu nehmen, und darüber jedermänniglichen Ihr höchſtes Wohlgefallen zu bezeugen.„

§. 51.

Conditionirte Wahl. Ein beſonderes Exempel einer conditionirten Wahl haben wir an der Freyſingiſchen von 1695. davon wir bald ein mehreres hören werden.

§. 52.

Doppelte Wahlen. Noch iſt zu gedencken, daß die Hefftigkeit derer Parthien und Affecten derer Domherrn zuweilen ſo weit gehet, daß, wann eine Parthie der anderen an Stimmen überlegen iſt, diſe aber ſich nicht gerne überſtimmen laſſen will, und doch, arte miniſtra &c. &c. ihre Sache zu Rom ſich durchzutreiben getrauet, ſie ſich lieber gar trennet, und jeder Theil eine beſondere Wahl vornimmt.

Anno 1694. geſchahe dergleichen zu Lüttich. (1)

Anno 1706. erfolgte diſes ebenfalls zu Münſter, als der Pabſt den Wahl-Termin zum 2tenmal prorogirte und diſes 2temal ein Theil des Capituls dem Pabſt hierinnen nicht gehorchen wollte. Dann es nahme den 30. Aug. die Paderborniſche Parthie einſeitig eine Wahl vor: Als ſie aber damit nicht hinauslangen konnte, kame es den 30. Sept. zu einer neuen, aber gedoppelten, Wahl.

§. 53. a.

Abbts- und Abbtißinnen-Wahlen. Das ganze Ceremoniel, ſo bey der Wahl eines Abts (Ciſtercienſer-Ordens, wie es ſcheinet,) wenn die Abtey durch den Tod des vorigen Abts vacant geworden, pfleget beobachtet zu werden, ſtehet in Lünigs *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 139.* Eine Nachricht, mit was vor Ceremonien ein dergleichen Abt per viam Scrutinii erwählet wird, ſihe *ibid. p. 143.* Und ſo auch *p. 147.* eine Nachricht, mit was

(1) v. Eur. Herold, 1. Band, S. 369.

Digitized by Google

was vor Ceremonien eine Abtißin in denenjenigen Abteyen, ſo der Viſitation eines zeitlichen Abts zu Salmansweiler unterworffen ſind, pfleget erwählet zu werden.

Bey der Wahl eines Abts zu St. Emeran (1) befinden ſich zween Biſchöffliche Miniſtri, als Päbſtliche Subdelegati, mit ihrem Syndico und Notario; ferner werden die Dechante bey der alten Capell und zu St. Johann zu Aßiſtenten und Zeugen erfordert: Zu Scrutatoribus aber nimmt man nach Belieben zween Aebte aus der Nachbarſchafft, vor welchen der Neu-Erwählte den Eyd der Treue gegen den Pabſt ablegt, ſo dann in die Kirche geführet, daſelbſt aber das: Te Deum laudamus, geſungen wird.

§. 53. b.

Wann gleich ein Kayſerlicher Commiſſarius bey der Wahl gegenwärtig iſt; ſo notificiret doch ein jeder neu-erwählter Erz- oder Biſchoff, gefürſteter Abt oder Probſt, ꝛc. die auf ſeine Perſon ausgefallene Wahl alſo gleich dem Kayſer; davon im folgenden Capitel ein mehreres vorkommt. Notification der Wahl.

Ferner pfleget ein jeder neu-Erwählter um ein Judult zur Lehensempfängniß zu bitten; davon theils unten, in des 3ten Buchs, 1. Cap. theils in dem Tr. von der T. Lehensverfaß. 1. Buch, 9. Cap. nachzuſehen iſt.

* * *

Von denen Wahl-Capitulationen. (*)

§. 54.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Buder (Chriſtian. Gottl.) oder der Reſp. Joh. Jac. Schwarz, de Capitulationibus Epiſcoporum Gemaniæ. Jena, 1537. 4.

Gallade (Petr.) Diſs. de Capitulatione Epiſcopo Germaniæ electo à ſuis Electoribus propoſita, & Jurejurando confirmata. Heidelberg, 1758. 4. und in Herrn *P. Schmidts Theſaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 767.*

Ickstatt (Joh. Ad. L. B. de) Vindiciæ territorialis poteſtatis adver-

(1) v. Lünig l. c. p. 699.

(*) Ich will hier die Evangeliſche und Catholiſche geiſtliche Reichsſtände zuſammen nehmen.

adverſus Capitulationum, Compactatorum & Literarum Reverſalium abuſus, in Imperii R. G. Principatibus partim inoleſcentes. München und Ingolſtatt, 1759. 4. auch Teutſch:

Ickſtatt (Joh. Ad. Freyh. von) Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, ꝛc. Franckfurt, (1765.) 4.

Von der Würzburgiſchen Capitulation.

Factum & Jus Juramenti Epiſcopalis, ſive Capitulationum Herbipolenſium Anno Chriſti 1411. à Capitulo ejusdem Eccleſiæ Cathedralis adinventarum & usque ad præſens tempus adauctarum, præprimis Juramenti, ſive Capitulationis noviſſimæ, opera & paſtorali ſolicitudine Joh. Godofredi, Epiſcopi Herbipolenſis, autoritate Innocentii P. P. XII. reprobati, caſſati & annullati 1. die m. Mart. 1697. fol. auch in Lünigs *ſelect. Script. illuſtr. p. 450.*

§. 55.

Capitulationen, was? Die Wahl-Capitulationen, davon hier die Rede iſt, ſeynd ein Vergleich zwiſchen einem neu-erwählten Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtand und ſeinem Capitul, oder auch noch Anderen, in welchem bedungen wird, wie ſolcher Stand ſeine Regierung ſo wohl überhaupt, als auch in denen beſonders benahmſten Stücken, führen ſolle.

§. 56.

Ihr Urſprung, ꝛc. Den Urſprung und Fortgang diſer Capitulationen findet man in der angeführten Diſſertation mit viler Gelehrſamkeit beſchriben. Kurz: Sie ſeynd bey dem einen Stifft früher, bey dem andern ſpäter, (z. E. zu Würzburg erſt Anno 1411.) aufgekommen; öfters hatten ſie einen geringen Anfang, und giengen meiſt auf das gemeine Beſte, nach und nach aber wurden ſie immer weiter ausgedehnet, und mehrers nach dem privat-Intereſſe derer Capitul eingerichtet, u. ſ. w.

In den meiſten Erz- und Hochſtifftern hat man lauter zeitliche und veränderliche Capitulationen, welche vor einer jeden neuen Wahl nach freyem Belieben des Capituls abgefaßt werden. Wohl vermuthlich wird allemal die nächſtvorhergehende zu Grund geleget; doch ſo, daß man nach Gutfinden dazu und davon thut.

§. 57.

Wer ſie abfaſſe? Als die Biſchöffe in denen vorigen Zeiten noch von dem Clero und Volck zugleich erwählet wurden, concurrirte das leztere, oder die Landſtände, auch bey Errichtung derer Capitulationen, wie diſes ſonderlich

derlich Herr KRESS in der Erläuterung des *Archi-Diaconal-*Weſens, und aus ihme Herr SCHWARZ, gezeiget hat; an einigen Orten haben ſich die Stände auch noch biß in das 16de Seculum bey diſem Recht erhalten: Nach und nach aber ſeynd ſie wenigſtens faſt alle darum gekommen.

Dann nun werden die Biſchoffliche ꝛc. Wahl-Capitulationen allein von dem verſammleten Capitul errichtet: Mithin ware in dem hernach gemeldeten Osnabrückiſchen Fall etwas gedoppelt auſſerordentliches, 1. daß der ſchon regierende Biſchoff die beſtändige Capitulation mit durffte machen helffen, ja daß 2. ſo gar das weltliche Herzogliche Haus **Braunſchweig-Lüneburg** mit darzu gezogen wurde, als deme um deßwillen daran gelegen ware, weil der Evangeliſche Biſchoff allemal aus diſem Hauſe genommen werden ſollte.

Doch iſt nicht zu vergeſſen, daß eben darum, weil das ganze Land bey einer ſolchen Capitulation intereßirt iſt, zuweilen auch die Landſtände verlangt haben, daß ſie mit zur Verfertigung ſolcher Capitulationen gezogen werden ſollen; wie dann Herr SCHWARZ aus Herrn KRESSEN (1) eben von Osnabrück anführet, daß die Ritterſchafft proteſtirt und verlangt habe: Daß die Abfaſſung der Capitulation mit einhelliger Beliebung aller dreyer diſes Stiffts Stände, als Capituls, Ritterſchafft und Raths, geſchehen ſolle. Ingleichem beziehet er ſich auf eine von der Osnabrückiſchen Ritterſchafft wider die Capitulariſche Behauptung einſeitiger Capitulation gedruckte Gegen-Deduction von Anno 1721. ferner auf einen Anno 1597. in dem Erz-Stifft Bremen errichteten Vergleich wegen der Regierung, Wahl, Poſtulation, auch Capitulation.

Zu Eſſen concurriren, wie bey der Wahl, ſo auch bey der Capitulation, die Stifftedames und die Canonici. (2)

Worzu das Domcapitul zu Chur, nach dem mit dem Gotteshauſbund Anno 1541. getroffenen Vertrag, einen neuen Biſchoff verbinden ſollte, wie es aber nun nicht mehr daran gehalten ſeyn wolle, habe ich ſchon oben erzählt.

§. 58.

Diſe Capitulationen werden alſo heut zu Tag ordentlicher Weiſe von Wen ſie verbinden?

(1) vom Archidiaconal-Weſen. Beyl. G. add. Cap. 4. §. 4. not. 13. und Beyl N.

(2) H. von LUDOLFS Obſ. forenſ. Part. 1. p. 238. und ſein Symphor. Conſult. &c. Tom. 1. p. 149.

von dem Capitul verabredet. Nur fragt es ſich: Wie ferne die von dem Domcapitul allein errichtete Capitulation auch die übrige Stände und Unterthanen eines Stiffts verbinde? Ich glaube, man könne diß-falls keine Regel geben, ſondern nachdeme ſonſten die Verfaſſung eines Erz- oder Hochſtiffts ꝛc. beſchaffen iſt, und das Capitul, nach dem Landes-Herrn, in Landes-Angelegenheiten entweder alles allein zu ſagen hat, oder auch noch Andere neben ihme mehr oder weniger Antheil daran haben, nachdeme richtet ſich in ſolchen Sachen auch die Verbindlichkeit der Capitulation: Ja, wo auch das Capitul vor andern Landſtänden, ꝛc. einen Vorzug in Staats-Sachen des Landes hat, kan es doch nichts zu ſeinem Vortheil und Anderer Nachtheil capituliren, oder die leztere wären widrigen Falles befugt, ihren Recurs an ein höchſtes Reichsgericht zu nehmen.

Anno 1593. vergliche ſich das Bremiſche Domcapitul mit denen Landſtänden vorläuffig: „Fürs 3te, die Capitulation angehende, deren Editio, oder in Entſtehung dero Caſſatio, von der Ritterſchafft und Ständen innſtändigſt begehret und gefordert worden, vom Domcapitul aber nit eingeräumet und gewilliget werden wollen; hat man ſich einhelliglichen dahin reſolviret und verglichen, daß diſer Punct Capitulationis, und ob ein Domcapitul mit den Herren Eligendis oder Poſtulandis allein zu capituliren befugt, oder aber die andere Stände mit darzu zu ziehen, oder denenſelben die Capitulationen zu ediren? gleichermaſſen zu gütlichem oder rechtlichem Entſcheid und Austrag heimgeſtellet werden ſolle.„

Als Anno 1624. das Domcapitul zu Osnabrück der Ritterſchafft die Capitulation des neuen Biſchoffs nicht mittheilen wollte, lieſſe ſie ein Proteſtations-Inſtrument deßwegen errichten. (1)

§. 59.

Wann ſie errichtet werden?

Die Capitulationen pflegten ehedeſſen währender Sedisvacanz in dem Capitul adjouſtirt, ſo dann dem Neu-Erwählten in actu Electionis vorgelegt zu werden; alleine nach der unten vorkommenden Bull Pabſts Innocentii XII. ſeynd alle ſolche Wahl-Capitulationen nichtig und nur die erſt nach der Wahl verglichene in ſeiner Maaſſe gültig; ich weiß aber nicht anderſt, als daß die Domcapitul hierinn dem Pabſt ungehorſam ſeynd, dannoch ihren alten Gang fortgehen, und es darauf wagen, ob es ad ſtatum Contradictionis kommen werde oder nicht.

Der

(1) Lünig von der landſ. Ritterſch. Tom. 1. pag. 1523. ſqq.

Digitized by Google

Der neu-Erwählte muß diſemnach alſogleich, nachdeme er die Wahl angenommen, noch vor deren Publication, in dem Conclavi die Capitulation ſelbſt, oder, wann er abweſend iſt, durch einen beſonders darzu Bevollmächtigten, beſchwören, und enthalten wenigſtens einige dergleichen Eyde, daß darüber, oder einigen darinn begriffenen Puncten oder Articul, keinerley Diſpenſation oder Gnade, Entledigung, Auflaſſung, Vernichtigung, oder Läuterung, von dem Stuhl zu Rom, oder einem Concilio, erlangt oder erworben werden ſolle. (1)

Churfürſt Joſeph Clemens lieſſe ſo wohl Anno 1688. 19. Jul. bey der auf ihn gefallenen Wahl, als auch den 12. Oct. bey dem erlangten Beſiz des Erzſtiffts, die Wahl-Capitulation durch ſeine Bevollmächtigte reſp. annehmen und beſchwören. (2)

§. 60.

Bey dem Hochſtifft Osnabrück hat man eine beſtändig einerley verbleibende Wahl-Capitulation. In dem Inſtr. Frid. Art. 13. §. 3. heißt es davon: Reſtituatur - - Epiſcopatus Osnabrugenſis, - - pleno jure poſſidendus, prout uniformis perpetuæque Capitulationis Leges communi Principis Franciſci Wilhelmi Domusque Brunſuigo-Luneburgicæ Capitularium Epiſcopatus Osnabrugenſis conſenſu jam ineundæ ſancierint. Capitulationes perpetuæ.

Es wurde auch diſe Capitulation gleich Anno 1650. zu Stande gebracht. Man ſehe davon Herrn von MEIERN (3), ingleichem die ſeit 1764. wegen der Adminiſtration des Biſthums Osnabrück gewechſelte Streit-Schrifften (4). Die Capitulation ſelbſt aber findet ſich beym LÜNIG (5).

Uebrigens veranlaßte die in dem Fridens-Schluß beliebte jedesmalige Abwechslung zwiſchen Evangeliſch- und Catholiſchen Biſchöffen zu Osnabrück diſe Vorſorge, damit nicht ein- oder anderem Religions-Verwandten Theil, abſonderlich denen Evangeliſchen durch die mehrere Stimmen derer Catholiſchen Domherrn, ein Nachtheil daraus entſtehen möchte, wann man es hätte wollen darauf ankommen laſſen, bey jedem beſonderen Fall eine neue Capitulation zu errichten.

(1) H. BUDER de Juram. Princ. eccleſ. §. 2. ſqq. p. 6. ſqq.
(2) ſ. Samml. Cölln. Ordn. 1. Theil, S. 14.
(3) Neuiſt. über die Weſtphäl. Fridens-Handl. voc. Osnabrückiſche Capitulation.
(4) in der neuen Europ. Staatscanzl. Tom. 12. ſqq.
(5) im Reichs-Archiv Part. ſpec. Cont. 1. unter Osnabrück. p. 240.

Es scheinet aber, das Domcapitul zu Osnabrück habe es denen Churfürsten abgelernt, daß auch bey einer Capitulatione perpetua das Jus adcapitulandi statt habe; es mag sich jedoch noch mehr, als andere Hochstiffter, in Acht nehmen, daß es nicht zur Contradiction komme; sonst würde wohl ohne Zweifel gegen das Capitul gesprochen werden, zumalen wann es einen Bischoff aus dem Hause Braunschweig beträffe, zu deren specialen Favor die Capitulatio perpetua errichtet worden ist.

Zu Trier drunge im vorigen Seculo Churfürst Philipp Christoph auf eine Capitulationem perpetuam; konnte es aber nicht erhalten.

Was endlich zu **Würzburg** wegen einer Capitulationis perpetuæ vorgewesen, werden wird bald vernehmen.

Der beständigen Capitulation zu **Osnabrück** ohnerachtet aber hat doch das Domcapitul Anno 1698. Bischoff Carln noch eine weitere Capitulation vorgelegt, welche in Lünigs **Reichs-Archivo** *Spicil. eccles. Contin. 1. p. 669.* zu lesen ist.

§. 61.

Specialia. Es wäre ohne Zweifel eine nüzliche und angenehme Arbeit, wann jemand ein Teutsches unmittelbares Erzstifft, Hochstifft und Stifft, nach dem andern durchgehen und zeigen wollte, was es bey demselbigen mit disen Wahl-Capitulationen von Zeit zu Zeit für eine Bewandtniß gehabt habe: Was aber die Arbeit überaus schwer machen würde, ist dises, daß die Domcapitul dergleichen Wahl-Capitulationen so geheim zu halten pflegen, als es nur mensch-möglich ist; dahero man von vilen Stifftern wenig oder nichts davon in publico weißt: Doch will ich hier nur eine ganz kleine Probe mit etlichen machen.

Maynz betreffend, so wurde Anno 1662. ein Statutum perpetuum gemacht, daß hinführo die Erz-Bischöffliche Einkünffte auf keinerley Weise durch das Domcapitul sollten verringeret werden, welches dann nothwendig seine Haupt-Absicht auf die Capitulationen hat.

Von denen Wahl-Capitulationen der Erz-Bischöffe zu **Trier** findet man in meinem **Staats-Recht** dises **Erz-Stiffts**, *1740. fol. p. 12.* allerley curioses angeführt.

Cölln anlangend, so schlosse Anno 1642. 13. Aug. die Congregatio rerum Consistorialium zu Rom, aus Gelegenheit Prinz Maximilian Heinrichs von Bayern Bestättigung zum Coadjutore zu Cölln: Quod ad Capitulationes spectat, eadem Sac. Congregatio

gatio cenſuit, - - - declarandum: Capitulationes prædictas nullas & prorſus invalidas fuiſſe, eſſe & ſemper fore, adeo ut nullum ſortiri poſſint aut debeant effectum, æque ac ſi initæ, vel conceptæ nunquam fuiſſent. &c. Der Pabſt erlieſſe auch an diſen Coadjutorem würcklich ein ſolches Breve: Uebrigens hatte Prinz Maximilian Heinrich damals eine gedoppelte Capitulation eingehen müſſen, deren eine auf die Zeit gienge, ſo lange er Coadjutor ſeyn würde, und die andere auf die Zeit der würcklichen Churfürſtlichen Regierung.

Churfürſt Joſeph Clemens zu Cölln meldete in ſeinem Anno 1701. 15. Oct. gegen das Domcapitul erlaſſenen Manifeſt (1): „Zumalen, wann ſchon die Weltkündige von dem natürlichen Recht ſelbſt herrührende Reichsgrundſazungen, und verſchidene particulariter in cauſis Bamberg, Würzburg, Mecklenburg, Würtemberg, ꝛc. ja für Uns in ſpecie ſub datis 29. Oct. 1699. und 20. Dec. 1700. ergangene Kayſerliche Declarationen, ſo vil das Temporale betrifft; in puncto Capitulationis & Spiritualium aber das ad perpetuam rei memoriam vom Pabſt Urbano VIII. wider Unſers leztverſchidenen Herrn Vorfahrers Lbden Chur-Cölniſche Wahl-Capitulation den 16. Jun. 1642. emanirte Breve und die im Jahr 1695. durch erfolgte Conſtitution Innocentii XII. und die erſt jüngſt in Salisburgenſi Capitulat. für des noch regierenden Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg Lbden den 5. Mart. und 9. Jul. 1701. utraque Parte informante, zu Rom ausgefallene Deciſionen nicht für Uns unwiderſprechlich ſtünden ꝛc. „

Darauf aber ſchriebe das Domcapitul den 12. Dec. an den Kayſer (2): „Zu deme kan auch = = die gegenſeitige Intention nicht beſtärcket, wohl aber mehriſt zu Schanden werden, daß man die Verbindlichkeit formlicher Contracten auszuſchlagen, und zu dem Ende anjezo die Vernichtigung der Erzſtifftiſchen Wahl-Capitulation, gleichwie vorhin der Landeseinigung, ſuchen thut; worüber dann zur Nachricht dienet, daß erwehnte Wahl-Capitulation ein altes inter Archiepiſcopos & Capitulum zum gemeinen Beſten aufgerichtetes und bemeldter Erblandes-Union per Literas ſigillatas einbedungenes Rechts-Pactum, auch derenthalben zur beſtändigen Feſthaltung, nach vorhergegangener reifflicher Erwägung alles ihres Innhalts, von Ihrer Chur-

(1) Eur. Staatscanzl. 6. Theil, 460. S.
(2) l. c. p. 542.

Churfürſtl. Durchl. nicht allein bey genommener Erzbiſchofflicher Poſſeßion, vermittelſt der per ſpecialem Mandatarium geſchehener Beſchwörung, ſondern annebens nachgehends Anno 1692. bey damaligem Erzſtifftiſchen Landtag zu Bonn, und alſo faſt vier ganzer Jahr poſt Electionem, annoch durch eigenhändige Unterſchrifft und Verſieglung approbiret ſeye; geſtalt nichts neues, oder unzuläßiges, weniger ichtwas von ſolcher Art darinn begriffen, warum die angezogene Bamberg- Würzburg- und Salzburgiſche Capitulationen verworffen, und dahero de loco ad locum, absque paritate rationis & punctorum Capitulationis, nicht zu argumentiren, - - zumalen aber nicht vorzuſchüzen iſt, daß gegen vormeldte Capitulation ein vom Pabſt Urbano VIII. den 16. Jun. 1642. emanirtes Breve obhanden ſeyn ſollte; maſſen damalen Maximiliani Henrici Churfürſtl. Durchl. annocht nicht Erzbiſchoff geweſen: Und wann auch ſchon deme alſo, wie nicht; ſo helffen gleichwol diſe irrige Vorrückungen nichts, weilen höchſtgemeldten Churfürſtens Maximiliani Henrici Durchl. acht ganzer Jahr hernach, nemlich Anno 1650. den 16. Oct. mehrangeregte Capitulation beſchworen und vermög Hand und Sigels beſtättiget, auch Zeit Dero Regierung unverbrüchlich gehalten haben. „

Die hier angeführte Confirmation de Anno 1632. lautet: Nos, Joſephus Clemens, - - notum facimus univerſis & ſingulis publice, quod, cum tam in anno Milleſimo ſexcentiſimo octuageſimo octavo, Decima nona Menſis Julii, in actu de Nobis factæ Electionis ad Archi-Epiſcopatum Colonienſem, per Sereniſſimum Principem ac Dominum D. Ludovicum Antonium, Montium ac Juliæ Ducem, Principem Neoburgenſem ac Supremi Ordinis Teutonici Magnum Magiſtrum &c. Dominum Cognatum noſtrum, quam inſuper etiam in deſuper ſub 12. Octobris Anni præmiſſi, per nomine Noſtro conſtitutum Procuratorem, Celſiſſimum Dominum Philippum Henricum Ducem de Croy, &c. Eccleſiæ Metropolitanæ Colonienſis Canonicum Capitularem, adeptæ Poſſeſſionis præfati Archi-Epiſcopatus & Electoratus tempore per utrumque promitti & reſpective adjurari fecimus: - - - In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium has Noſtras Literas propria manu ſubſcripſimus, & Sigilli Noſtri juſſimus & fecimus appenſione communiri.

Biſchoff Peter Philipp zu Bamberg hat im vorigen Seculo ſich vergeblich um die Caſſation ſeiner Capitulation bemühet, ſondern

ſich

Digitized by Google

sich endlich mit dem Capitul vergleichen müssen, welchen Vergleich der Pabst bestättiget hat.

Von denen Erzstifft-Bremischen Capitulationen hat Herr Gen. Sup. PRATJEN (1) Nachricht ertheilt; und Herr Prof. CASSEL hat (2) vile derselben, nebst andern darzu gehörigen Urkunden, im Druck bekannt gemacht.

Pabst Innocentius X. liesse durch den Cardinal Azzolini dem Bischoff zu Brixen schreiben: Havendo la Santita di Nostro Signore fatto essaminare minutamente i capi delle convenzione seguite tra V. S. Illustrissima & il Capitolo di questa sua Chiesa, nell esser le i eletta al governo pastorale di essa, mi commanda la Santita Sua, di scrivere in suo nome à V. S. Illustrissima, ch' Ella possa lasciare d' osservare tutti quelli, che sono contro ò fuori delli disposizione dè sacri Canoni, è del S. Concilio di Trento &c.

Anno 1748. 29. Jan. rescribirte der Kayser an den Bischoff zu Eichstätt: „Es versehete Sich übrigens Kayserliche Maj. zu dem Herrn Bischoffen, daß er, in Betracht seiner beschworenen Capitulation, in so weit dieselbe in die von Kayserlicher Maj. allein herfliessende Weltlichkeiten einschlagen dörffte, alles in so lang in integro werde belassen, als nicht solche Capitulation Kayserlicher Maj. nach ihrem ganzen Innhalt würde vorgelegt, und demnach die allerhöchste Verordnungen ratione Temporalium, nach dem Befund der Sachen, erfolgt sey.„

Und Anno 1749. 10. Dec. resolvirte der Reichs-Hofrath ferner: „Was aber seine beschworene Wahlcapitulation belange; so stehe ihm zwar frey, (so fern der Herr Bischoff annoch vermeinte, in Ansehung der weltlichen Hoheit und Regalien gegen die Reichsständische Befugniß allzusehr eingeschräncket zu seyn,) solche bey Ihro Kayserl. Maj. zu übergeben und vorzulegen: Unterdessen aber, biß nicht die allerhöchste Entscheidung erfolget, solle er alles in Ansehen derer Temporalien in dem Stand, wie die Sach vor angegangenem Proceß gestanden, lassen. Es könnten übrigens Kayserliche Maj. gar wohl geschehen lassen, daß er dise Wahlcapitulation auch Ihro Päbstlichen Heiligkeit quoad Ecclesiastica vorlege; indeme Kayserliche Maj. ohnehin

(1) in der Brem. und Verd. Samml. 6. Theil, n. 1. S. 1.
(2) in seinen Bremensibus, hin und her.

nehin zu Deroſelben das vollkommenſte Vertrauen hegeten, daß Solche niemalen würden zugeben, daß man bey Unterſuchung derer Capitulations-Articuln etwas ſollte wegen denen von Kayſerlicher Maj. alleinig herflieſſenden Temporalien zu Rom verordnen; gleichwie auch Kayſerliche Maj. Ihres allerhöchſten Orts Sich niemalen würde die Entſcheidung über die zur geiſtlichen Obrigkeit gehörige Sachen zueignen. „

Herr P. SCHMIDT (1) ſchreibt ferner: Si iſtis Capitulationibus reſtringitur Epiſcopo exercitium poteſtatis territorialis, Aula Cæſarea minime eas ratas habere ſolet; cujus rei præjudicium recentiſſimum exhibet Concluſum Senatus Imperii aulici in cauſſa Capitulationis nuperæ Euchſtadienſis.

Anno 1642. 17. Jul. hienge die Congregatio rerum conſiſtorialium der Beſtättigung des Coadjutoris zu Fulda die Bedingung an: Jurejurando affirmet (Coadjutor,) in hujusmodi poſtulatione, aut illius occaſione, nullas prorſus Capitulationes, Conventiones, aut Pacta, inter Abbatem coadjuvandum, Coadjutorem ipſum deputandum, Capitulumve prædictos, aut eorum aliquos, reſp. eſſe vel fuiſſe contractas, aut quomodolibet initas.

Biſchoff Burcards zu Hildesheim Anno 1562. beſchworene Capitulation iſt beym LÜNIG (2) zu leſen. So auch Biſchoff Jobſt Edmunds von 1688. (3)

Des zum Coadjutore zu Lübeck Anno 1707. erwählten Prinzens Carls zu Holſtein-Gottorff Wahlcapitulation iſt ebenfalls beym LÜNIG (4) anzutreffen; ſo auch (5) ſeines Herrn Vaters, in deſſen Namen, dem Domcapitel ausgeſtellter Revers wegen dreyer der Wahlcapitulation nicht einverleibter Articul.

Die Wahlcapitulation des jezigen Coadjutoris zu Lübeck wurde durch die Anno 1765. 1. Mart. in diſer Coadjutorie-Sache ergangene Kayſerliche Reſolution ſtillſchweigend beſtättiget.

Wie eyferig Biſchoff Bernhard Chriſtoph zu Münſter ſich gegen ſeine Capitulation geſezet habe, erzählet ALPEN. (6).

Von

(1) in Inſtit. Jur. eccleſ. Tom. 1. p. 319.
(2) in des R. Archiv. Spicil. eccleſ. Part. 2. p. 1059.
(3) l. c. pag. 1112.
(4) l. c. 471. S.
(5) l. c. pag. 478.
(6) in ejus Vita & reb. geſt. P. 2. L. 10. p. 574. ſqq.

Digitized by Google

Von denen Osnabrückiſchen Capitulationen hat Herr KRESS (1) gehandelt.

Biſchoffs Franz Wilhelms Capitulation von 1626. ſtehet beym LÜNIG. (2) Eben diſer Biſchoff Franz Wilhelm erklärte ſich aber (3): Cum audiverim Juramentum Epiſcopis hujus Noſtræ Eccleſiæ prælegi ſolitum: In eo vero multa contineantur abolita, impoſſibilia, contra Sanctiones canonicas, meam auctoritatem Epiſcopalem & Principalem, jura Eccleſiæ Noſtræ; illud non intendo jurare aliter, quam uti me hodie coram Notario declaravi, & ad ratificationem ſummi Pontificis & Imperatoris.

Von der beſtändigen Osnabrückiſchen Capitulation ſiehe oben.

Biſchoff Carls nach derſelbigen verfertigte von 1698. iſt beym LÜNIG (4) zu leſen.

Anno 1713. meldete Pabſt Clemens XI. in einer Oratione conſiſtoriali bey Beſtättigung Biſchoff Raymunds Ferdinands zu Paſſau: Præficimus eum dictæ Eccleſiæ in Epiſcopum & Paſtorem, prævia tamen caſſatione, rejectione & abolitione, Capitulationum ſeu Pactionum ab eisdem Capitulo & Canonicis initarum & juramento vallatarum, quas propterea, juxta formam Conſtitutionis Innocentii XII. diſerte & expreſſe nullas, irritas & invalidas, viribusque & effectu penitus & omnino vacuas ac nullius roboris & momenti eſſe & perpetuo fore, neminemque ad illarum obſervantiam teneri, aut obligatum exiſtere, vel fore, perinde, ac ſi illæ nunquam factæ aut juratæ fuiſſent, declaramus.

Anno 1437. mußte Biſchoff Friderich II. zu Regenſpurg eine Capitulation eingehen: Nachmals wollte er nicht daran verbunden ſeyn; der Pabſt aber ſprache Anno 1448. daß der Biſchoff ſchuldig ſeye, die Capitulation zu halten. Die Anno 1641. dem Coadjutori Franz Wilhelm zu Regenſpurg fürgelegte Capitulation liſet man in LÜNIGS Reichs-Archivo *Spicilegii eccleſiaſtici Contin. III. p. 1216.* add. *Ejusd. ſel. Script. ill. p. 547. ſeqq.* Es wurde aber Jahres hernach aus Gelegenheit des Coadjutoris Franz Wilhelms zu Regenſpurg in der Congregatione conſiſtoriali beſchloſſen: Sacra Congregatio

(1) in ſeinem Tr. von dem Archdiacon. Weſen.
(2) l. c. Spic. eccl. Cont. 1. p. 643.
(3) LÜNIG l. c. pag. 657.
(4) l. c. pag. 669.

Digitized by Google

cenſuit, Electionem eſſe confirmandam, cum clauſula tamen: Per præſentes non intendimus approbare Capitulationes &c. Porro circa Capitulationes prædictas eadem Sac. Congregatio cenſuit, ſi Sanctiſſimo Domino Noſtro viſum fuerit, Breve ad partes, priusquam Eccleſia Ratisbonenſis in Conſiſtorio proponatur, eſſe præmittendum, in quo declaretur, Capitulationes hujusmodi nullas & prorſus invalidas fuiſſe, eſſe & ſemper fore, adeo ut nullum ſortiri poſſint aut debeant effectum, æque ac ſi initæ vel conceptæ nunquam fuiſſent. Worauf auch ein ſolches Breve, gleichen Innhalts mit dem zuvor angeführten Cölniſchen, erfolgte.

Wegen der Salzburgiſchen Capitulation entſtunde auch ein Streit: Es wurde aber den 5. Mart. und 9. Jul. 1701. zu Rom für den Erzbiſchoffen geſprochen; wie wir bereits bey Cölln gehöret haben.

Wegen Trident hat man ſchon von Pabſt Innocentio III. diſe Epiſtolam decretalem: Sicut Noſtris eſt auribus intimatum, Eccleſia Tridentina vacante, ipſius Canonici & Epiſcopus cum eis, dum eſſet in minoribus ordinibus conſtitutus, juramenta quædam in damnum Epiſcopalis juris fecerunt, priusquam de Pontificis Electione tractatus aliquis haberetur, quæ: Utrum ſervari debeant, cum ex iis contingeret præſertim reditus Epiſcopales minorari? tanquam vir providus & diſcretus olim, Nos duxit idem Epiſcopus conſulendos: Nos igitur ſaluti ejus paterna volentes ſolicitudine providere, pro juratione incauta imponi fecimus Epiſcopo pœnitentiam congruentem, &, nihilominus attendentes, quod juramentum non, ut eſſet iniquitatis vinculum, fuerit inſtitutum, & quia non juramenta, ſed perjuria potius, ſunt dicenda, quæ contra utilitatem eccleſiaſticam attentantur; mandamus, quatenus ab ipſis Canonicis inquiras ſuper præmiſſis diligentius veritatem, &, ſi ea inveneris eſſe vera, quod in damnum Epiſcopalis juris repereris taliter attentatum, in ſtatum debitum, appellatione remota, reducas.

Zu Würzburg wurde Anno 1411. erſtmals dem Biſchoff Johann von Brun, über den vorhin gewohnlichen Eyd, eine eigene Capitulation vorlegt: Es wollte aber derſelbe ſich hernach nicht an die Capitulation binden; worüber es zwiſchen ihm und dem Capitul zu groſ-

ſer

ſer Weitläufftigkeit kame, und er genöthiget wurde, Anno 1423. noch eine weitläufftigere Capitulation einzugehen: Er lieſſe ſich aber noch in eben diſem Jahr durch einen Päbſtlichen Legatum de latere davon abſolviren.

Die Biſchöffe Franz und Johann Philipp zu Würzburg hatten in ihren Capitulationen verſprochen, dem Domcapitul ein gewiſſes Lehen auf den Erledigungs-Fall zukommen zu laſſen: Als aber der Fall entſtunde, hielte Biſchoff Johann Philipp wider ſein Gewiſſen zu ſeyn, der Kirche etwas zu vergeben, und es ad privatos uſus & commoda Capitularium kommen zu laſſen. Endlich verglichen ſich beede Theile Anno 1651. wegen eines Statuti: (1) Das Capitul hielte aber nicht Parole, ſondern ſupprimirte das Statutum, und bedingte ſich in allen folgenden Capitulationen wiederum etwas neues zu ſeinem Vortheil aus; worüber ſich der Anno 1673. erwählte Biſchoff Peter Philipp Anno 1677. bey dem Pabſt beſchwerete, da dann zwar die Sache in diſem und folgenden Jahr von einer particular-Congregation unterſuchet wurde: Weil aber das Anno 1651. errichteten Statutum nicht zum Vorſchein gekommen ware, des Biſchoffs Defenſion auch ſonſt ſchlecht geführet worden ſeyn ſolle; ſo wollte es mit der Sache nicht fort, es gienge auch bey der Congregation ſo confus zu, daß man in denen folgenden Jahren in der Regiſtratur nichts von ihren Reſolutionen finden konnte. Darüber wurde der Biſchoff müde, und, nachdeme er bey 50000. Fl. verproceſſiret hatte, die Sache indeſſen auch an dem Reichs-Hofrath anhängig gemacht worden ware, citirte der Kayſer, mit des Pabſts Bewilligung, beede Theile vor ſich, und lieſſe durch deputirte geheime Räthe die Güte verſuchen: Endlich aber verglichen ſich beede Theile Anno 1678. unter Mediation Graf Ludwig Guſtavs zu Hohenlohe mit einander, da dann einiges weniges in der Capitulation geänderet wurde: Der Kayſer beſtättigte diſen Vergleich den 19. Jan. 1679. Und ſo erlieſſe auch der Pabſt den 4. Febr. ein Breve an den Biſchoff, darinn es gleich Anfangs heißt: Exhibitas Nobis Conventiones Apoſtolica auctoritate confirmavimus, minime dubitantes, quin ad eas inconcuſſe ſervandas magni ponderis ſit futura ejusmodi Confirmatio. &c.

Diſes machte das Domcapitul ſo muthig, daß es in der folgen-

(1) v. Lünigs ſelect. Script. illuſtr. p. 450 und ſeines R. Archivs Spicil. eccleſ. 2. Theil, S. 1050.

den Capitulation wieder weiter gienge, und ſo wurde Anno 1684. endlich Biſchoff Johann Gottfrid II. erwählt. Diſer erklärete Anno 1689. dem Domcapitul, daß er ſich an verſchidene Articul ſeiner Capitulation nicht verbunden halte, und extrahirte eine Päbſtliche Commißion auf den Teutſchmeiſter, die Nullität und Ungültigkeit diſer Capitulation zu unterſuchen, welcher ihne Anno 1690. per Sententiam à juramento ad effectum agendi abſolvirte: Als aber zur Haupt-Sache geſchritten werden ſollte, verglichen ſich beede Theile alſo: Der Biſchoff bequemte ſich zu einer Capitulation auf den Fuß des Statuti de Anno 1651. verſprache auch dem Domcapitul 120000. Rthl. mit dem Beding, daß diſes künfftig ſich nichts weiteres von denen Biſchöfflichen Rechten, Regalien und Einkünfften anmaſſe. Beede Theile ſchickten darauf Anno 1691. jemand nach Roln ab, die Päbſtliche Confirmation darüber zu erhalten. Es wurde eine particular-Congregation angeordnet, welche den Bevollmächtigten auferlegte, eine Defenſions-Schrifft für die in der Capitulation enthaltene Articul zu verfertigen, wie auch beede Capitulationen gegen einander zu halten. Hierauf ſchloſſe die Congregation den 28. Sept. 1693.: S. Congregatio Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium Carpinei, Mariſcotti & Caſanatte, una cum interventu Secretarii Sacræ Congregationis Concilii a Sanctiſſimo D. N. Papa ſpecialiter deputata pro reviſione præfatæ Concordiæ, ſive Capitulationis, prævio maturo examine ejusdem, nec non jurium tam ab Agente Epiſcopi quam ab Agente Capituli pro Concordiæ dictæ Confirmatione deductorum, cenſuit: Eandem Concordiam ſeu Capitulationem, prout jacet, non poſſe confirmari. Der Biſchoff ſezte demnach den vorigen Proceß in der Haupt-Sache vor dem Teutſchmeiſter fort, das Domcapitul aber appellirte und thate dem Pabſt eine Vorſtellung, wie nothwendig dergleichen Capitulationen ſeyen, u. ſ. w. Der Pabſt fügte darauf Anno 1694. m. Apr. denen drey zu diſer Sache deputirten Cardinälen noch zween und m. Jun. noch einen bey, avocirte dagegen die Sache wiederum von dem Teutſchmeiſter. Anno 1695. 23. Jan. reſolvirte die Congregation unter anderem: Examinentur ſigillatim omnes ex 96. Articulis nuper exhibitis; worauf auch beede Theile noch zwey Jahre hierüber vor der Congregation zubrachten. Nun machten zwar vile, wo nicht alle, Capitul derer Catholiſchen Teutſchen Erz- und Hoch-Stiffter in Teutſchland mit dem Würzburgiſchen gemeinſchafftliche Sache, und thaten dem Päbſtlichen Hofe Vorſtellungen: Es erfolgete aber dennoch von Pabſt Innocen-

nocento XII. den 22. Sept. 1695. eine Bull gegen diſe Capitulationen. (1)

Endlich faßte die Congregation Anno 1697. diſen Final-Schluß ab: Congregatio particularis a S. D. N. deputata Emin. S. R. E. Cardinalium Acciajoli, Carpinei, Caſanatæ, Mariſcotti, Panciatici, Tanaræ & Otthoboni; re mature perpenſa, cenſuit: Epiſcopum non teneri ad obſervantiam Inſtrumenti & Capitulationum, non obſtante Juramento. Der Pabſt aber beſtättigte diſes unter dem 1. Mart. e. a. mit folgenden Worten: Cum, - - ſicut pro parte dicti Epiſcopi Nobis ſubinde expoſitum fuit, ipſe Decretum hujusmodi, quo firmius ſubſiſtat & ſervetur exactius, Apoſtolicæ Confirmationis Noſtræ patrocinio communiri plurimum deſideret: Nos, - - ſupplicationibus ejus nomine Nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati, Decretum præinſertum authoritate Apoſtolica tenore præſentium approbamus & confirmamus, illique inviolabilis Apoſtolicæ firmitatis robur adjicimus, ac omnes & ſingulos juris & facti defectus, ſi qui deſuper quomodolibet intervenerint, ſupplemus. &c.

Der Kayſer aber lieſſe an den Biſchoffen zu Würzbnrg diſes Reſcript ergehen:

Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Ehrwürdiger Fürſt, lieber Andächtiger. Euer Andacht wird guter maſſen erinnerlich ſeyn, was die jetzregierende Päbſtl. Heiligkeit, in Conformität und Extenſion Ihrer Vorfahrer, Päbſten Nicolai III. Vii V. und Gregorii XIII. ergangenen Verordnungen, zu einſtmaliger gänzlicher und würcklicher Abſtellung deren insgemein bey denen in des Heil. Röm. Reichs Erz- und Stifftern fürgehenden Wahlen und Poſtulationen eingeriſſenen Capitulationen, ſub dato den 22. Sept. Anno 1695. für eine neue Bullam publiciren laſſen; inſonderheit auch, daß ſie Euer Andacht mit dero untergebenem Domcapitul beliebte Capitulation, prævia cauſæ cognitione, ſeparatim für null und nichtig erkläret und caßirt haben. Wann Uns nun Se. Päbſtl. Heiligkeit erſuchet, diſer Dero Löblichen Intention und heylſamen Verordnungen die Kayſerl. Hand zu bieten, und Wir dann ſelbige, mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniæ,

(1) Sie ſtehet in der Würzburg Schrifft. Summar. 34. Beyl. 18. p. 537. ſqq. in LUNIGS ſelect. Script. Hiſtor. und in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 2. p. 13.

niæ, auch Unserer und des Reichs Gerechtsamen, nicht improbiren können; da bevorab Wir mißfällig wahrgenommen, wie daß ein und anderes Capitulum, bey ereignenden Fällen, durch die Capitulationes denen wählenden oder postulirenden Bischoffen und Fürsten von denen von einem zeitlichen Röm. Kayser ihnen zu Lehen verliehenen Regalien und Weltlichkeiten einen grossen Theil ab- und an sich ziehen, und in ein Condominium eindringen wolle, wodurch dann sothane Geistliche Fürsten also eingeschränckt worden, daß, wann ein Casus Necessitatis des gesammten Reichs, oder auch solchen Stiffts in particulari, vorgefallen, sie, zu Folge ihres bey Empfahung der Reichs-Regalien abgeschwornen theuren Eyds, nichts oder wenig prästiren können; ja wann sie so gar mit Uns, als Röm. Kayser, zu des Reichs und ihrer eigenen Sicherheit, ein Bündniß eingehen wollen, auch dißfalls zuweilen durch die Capitulationes gebundene Hand gehabt, als wann nicht Wir, als Röm. Kayser, sondern das Capitulum, dergleichen Landsfürstliche Jura zu übergeben hätte. Anderer daraus entstandener und ferner besorgender Inconvenientien, auch Mißtrauen und continuirlichen Streits und Irrungen zwischen Haupt und Glidern, zu geschweigen: So verordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß hinfüro das Domcapitul zu Würzburg, bey künfftigen Sedisvacanzen und darauf erfolgenden Electionen oder Postulationen, vor oder nach, weder für sich insgesammt, noch einem particulari zum Besten, vil oder wenig, circa temporalia Regalia, nempe Jura Territorialia, Cameralia & Politica, als da seynd Constitutiones Judiciorum & Officialium sæcularium, und dergleichen, und was in Summa von einem zeitlichen Röm. Kayser einem jedesmaligen Bischoffen zu Lehen verliehen wird, auch sonsten durch die Constitutiones Imperii demselben, als einem Reichsfürsten, zukommt, capituliren oder Concordata, Vergleich, oder Bündungen, machen sollen; gestalten Wir alles das, was, disem Verbott entgegen, vor oder nach denen Wahlen oder Postulationen geschehen mögte, jezt als dann, und dann als jezt, für null, nichtig und krafftlos erklären, auch mit gleichmäßiger Abrogation derer in Eingangs gemeldter Päbstlicher Bulla enthaltenen Gegenbehelffen, bey Unsern und des Reichs höchsten und anderen Gerichten hierauf nichts erkennen, sondern solches alles ohne Effect, Execution und Würckung so lang überbleiben lassen werden, biß ein erwählter oder postulirter Bischoff zu Würzburg, neben dem Capitulo, dergleichen Capitulationes, Concordata, Beding oder Vergleich, zu Unserer Kayserl. Erkanntniß eingeschicket, und Wir dieselbe würcklich confir-

confirmirt haben: Wie Wir dann auch, nach dem Exempel der Päbstl. Heiligkeit, die bereits hiebevor diser Unserer allergnädigsten Intention zuwider begriffene Capitulationes keineswegs approbiren, sondern der Zeit noch (jedoch ganz unvorgreifflich und ohne Consequenz) dahin gestellt seyn lassen; mit der angehenckten Versicherung, daß Wir in Examinirung dergleichen Uns einschickender Capitulationen Uns dergestalt erklären werden, daß der Bischoff und das Capitulum Unser ihnen zutragende Kayserl. Clemenz, nach Gestalt der Conjuncturen und Umständen, genugsam zu verspühren, folglich sich zu beschwehren keine befugte Ursach haben werden: Gesinnen demnach an Euere Andacht gnädigst, daß Sie dise Unsere Kayserl. Verordnung Ihrem Domcapitul gebührend insinuiren, und Documentum factæ Insinuationis Uns gehorsamst einsenden, nicht weniger ihres Orts darob halten wollen. Hierinn beschiehet Unser gnädigst-gefälliger Will und Meynung, und Wir verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Septembris Anno 1698. Unser Reiche, des Römischen im 41sten, des Hungarischen im 44sten, und des Böheimischen im 42sten.

Leopold.

Unter eben disem dato ergienge auch ein Kayserliches Rescript an das Domcapitul zu Würzburg.

Der Bischoff zu Würzburg liesse darauf alle bißherige Verhandlungen in offentlichen Druck ausgehen, die Widerrechtlichkeit und Ungültigkeit diser Capitulationen mit mehrerem zeigen, auch seine eigene caßirte Capitulation ganz mit einrucken, und von Puncten zu Puncten zeigen, worinn sie im geist- oder weltlichen zu weit gehe.

Bey Erwählung derer Teutschmeistere waren vormals keine Wahlcapitulationen üblich, statt dessen aber mußte der Teutschmeister ein Juramentum Magistrale leisten: Bey der Wahl des jezigen Teutschmeisters, Prinz Carls von Lothringen, aber beliebten die mehrere Landcommenthure, den alten Teutschmeister-Eyd abzuschaffen, und demselbigen eine Wahlcapitulation zu substituiren. (1)

Daß in denen Abteyen, zumalen in denen ungefürsteten, üblich seye, einem neuen Prälaten eine Capitulation vorzulegen, habe ich nicht gelesen: Wohl aber, daß er einen etwas specialen Eyd ablegen muß; i. E.

(1) s. neue Staatscanzl. 29. Theil, S. 243.

z. E. zu Strablo; indessen gedencken doch die hernach vorkommende Päbstliche Bullen auch derer Capitulationen, welche bey Wahlen von Ordensprälaten errichtet würden.

Und von der weiblichen Abbtey Essen finde ich, daß allda eine Wahlcapitulation üblich seye. Einiges daraus trifft man bey dem Herrn von Ludolf (1) an.

§. 62.

Der Capitulationen Rechtmäßigkeit.

An und für sich ist gegen die Rechtmäßigkeit, Rechts-Krafft und Verbindlichkeit, der Wahl-Capitulationen nichts einzuwenden. Ohne mich anderer, auch erheblicher, und auf alle Capitulationen aller erwählter gecrönter Häupter und anderer Regenten passender, Gründe zu bedienen, beziehe ich mich lediglich darauf, daß, schon berührter massen, der Kayser und das Reich für recht erkannt haben, daß einem Bischoffen zu Osnabrück eine Capitulation vorgeschriben werde: Was nun bey dem Hochstifft Osnabrück recht ist, kan auch bey anderen Erz- und Hochstifftern nicht unrecht seyn.

Dises bestärcket noch mehr das *Instr. Pac. Osn. art.* 5. *§.* 17. allwo es überhaupt heißt: Postulati vero seu Electi *in Capitulationibus suis* spondeant, se susceptos ecclesiasticos Principatus, Dignitates & Beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id præterea pariter cum Capitulo de more competit, tam Electio & Postulatio, quam Sede vacante Administratio & Jurium episcopalium exercitium. Der Fridens-Schluß billiget also nicht nur überhaupt die Bischoffliche Capitulationen, sondern er sezet auch zum Grund und Voraus, daß bey allen Wahlen und Postulationen dergleichen Capitulationen errichtet werden, und gibt so gar selbsten einiges an die Hand, so mit in alle dergleichen Capitulationen gebracht werden solle.

§. 63.

Nuzen.

Und so seynd auch dise Capitulationen an und für sich allerdings nüzlich, ja nöthig. Wir haben in denen Geschichten derer Teutschen Erz- und Bischöffe Exempel genug von Regenten, die üppig und verschwenderisch gelebt, die Stiffts-Güter verkaufft oder versezt, oder sonst ohnnöthige Schulden gemacht; welche unruhige Köpfe gewesen, allerley Händel mit Nachbarn und Andern angefangen, welche hernach das Stifft hat büssen müssen; ferner solche, welche

(1) in seinem Symphor. &c. Vol. 1. col. 150.

Digitized by Google

che mehr für ihre Familie, als für derer ihnen anvertrauten Lande, Beste geſorget, u. ſ. w. Warum ſollte dann ein Capitul nicht befugt, ja gehalten ſeyn, da man ſo offt mit Schaden klug worden iſt, allen ſolchen und anderen Ausſchweiffungen lieber in Zeiten vorzubiegen, als hinten nach zu berathſchlagen, wie der Schade zu verbeſſeren ſeyn möge?

Das Domcapitul zu Würzburg ſchriebe an den Pabſt: Patiatur S. V. Sibi - - ob oculos poni, qua ratione in omnibus Regnis & Principatibus electivis perſonalibus & temporalibus neceſſario ſit præcavendum, ne à ſuis Regentibus & Antiſtitibus non tantum non opprimantur, juri innodentur hæreditario, ſed etiam Subditi & Principatus tali ratione adminiſtrentur, ut in ſuo vigore perſiſtant, & non immaturis aviditatibus propriisque paſſionibus peſſum eant. Dignetur S. V. conſiderare gratioſiſſime magnam Principalis dignitatis prærogativam cum Epiſcopali in Germania connexam, magnos Diœceſium & Provinciarum, quas poſſident, diſtrictus, fortalitia, munitiones, Regnantium minorennitates, Familiarum eorundem indigentias easque exaltandi concupiſcentias, - - ita, ut ob dominatum & regimen ſeculare inevitabiliter & de neceſſitate abſoluta juxta Principis & Principatus exigentiam, Capitulatio ſit inеunda, ne ſcilicet regnans Epiſcopus, cum non ſit Dominus, multo minus hæreditarius, ſed purus putus Adminiſtrator temporaneus, Principatui & Eccleſiæ abſolute dominetur, & occaſione poteſtatis principalis adminiſtrationem independentem dominiumque deſpoticum introducere valeat. - - Quemadmodum autem periculoſis ejusmodi auſibus neceſſario contraveniendum eſt, ita medium aliud magisque ſalubre non eſt excogitandum, præter ſolam Capitulationem, cujus virtute Capitula, tanquam Matres, in faciendis Electionibus ſollicite proſpiciant, & inde pendentes Epiſcopales poteſtates, utpote cum Dignitate Principali inſeparabiliter connexas, eo moderentur, ut is non ſolum Epiſcopalis, ſed etiam Principalis Dignitatis ſecularis, viceque verſa, reſpectum habeat, ac taliter præſit, ne qualitas una ab altera præferatur, aut abſorbeatur, ſed pedum & gladius æquali bilance librentur, atque ita unanimis conſervetur concordia Caput inter & Membra, hisque in ſuis juribus, conſuetudinibus & obſervantiis, ullum quovis modo præjudicium non inferatur.

So meldet FRIESE (1) von dem Urſprung der zu Würzburg Anno 1411. eingeführten Capitulationen: „Es wollten die Herren vom Domcapittel des gewöhnlichen Biſchöfflichen Eydes, den ihn der neu-erwählte Herr thät, nicht geſättiget ſeyn, in Anſehen der Beſchwerden, ſo ihnen hiebevor von dem nechſtverſtorbenen Biſchoff unverſehnlich begegnet waren, ſondern mußt er ihnen, welches hievor nicht mehr beſchehen, darneben auch eine Verſchreibung unter ſeinem Sigel geben. „

§. 64.

Mißbrauch. Wie aber alles dem Mißbrauch unterworffen iſt; ſo iſt es auch denen Wahlcapitulation derer geiſtlichen Reichsſtände ergangen: Die Domcapitul haben nemlich 1. ſich des Mit-Regiments allzuvil angemaſſet, und dem Regenten die ihme zuſtändige Gerechtſamen allzuſehr eingeſchräncket, auch 2. von denen Stiffts-Gütern und Gefällen ſich allzuvil zugeeignet.

Auf dem Reichstag Anno 1641. meldeten die Braunſchweig-Lüneburg- und Heſſen-Caſſeliſche Geſandte (2): „Das jus Superioritatis, wie bekannt, wird nun in den Erz- und Stifftern durch die Capitulation insgemein ſehr reſtringirt; daß alſo dem Erz- oder Biſchoff die Landesfürſtliche hohe Jurisdiction, und was derſelben anhängig, allein nicht zuſtändig. „

In der oben angeführten Würzburgiſchen Schrifft wird unter anderem gemeldet: Petrus Philippus (Biſchoff zu Würzburg,) Anno 1677. retulit per Nuncium Summo Pontifici, Innocentio XI. ex eo, quod Capitulationes Sacris Canonibus, antiquis & novis Conſtitutionibus Apoſtolicis adverſarentur, ſummumque, tum Jurisdictioni, tum reditibus menſæ epiſcopalis & Ærario Principis, ante omnia vero Regalibus per Inveſtituram Cæſaream ſoli Epiſcopo pro tempore exiſtenti privative collatis, præjudicium & damnum, vilipendium vero dignitati, poteſtati & Prælaturæ nedum inferrent, ſed etiam omnia hujusmodi jura ac privilegia in Capitulum mediatum & minime ex ſe exemtum transferrent.

Herr Vice-Canzler STRUBE (3) hat mit mehrerem ausgeführt, daß, nachdeme die Domcapitul die Wahlgerechtigkeit allein erhalten

(1) in H. von LUDEWIGS Script. rer. Wirzburg. p. 694. 702.
(2) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 5. p. m. 187.
(3) in ſeiner Nebenſt. 1. Theil, 34. S.

Digitized by Google

halten haben, selbige denen Bischöffen manche Befügniß abcapitulirt haben, welche ihnen allen Rechten nach zustünde, und daß sie öfters mehr den besonderen Nuzen des Domcapituls, als des ganzen Stiffts, zu beförderen gesuchet haben.

Es wurde dahero Anno 1522. unter die Beschwerden der Teutschen Nation gesezt: „ Und erwählen die Thumherren der Thumstifft keinen Bischoff, desgleichen etwan die Chorherren in den Collegiat-Stifften keinen zu ihren Prälaten, er habe sich dann zuvor aufs höchste mit Eyden obligiret und dermassen gegen ihnen verpflichtet, daß er ihnen, oder ihren gesezten Richtern und Officialen, (ob er sonsten darzu geneigt wäre,) ihr beschwerlich und unbillig Fürnehmen und Handlung nicht wenden, auch sie selbst um ihre Ueberfahrung nicht straffen wolle; das denn ohne Zweifel nicht eine kleine Ursache vil unziemlicher Mißbräuche der Stiffter ist, und von Päbstlicher Heiligkeit billig nicht geduldet ꝛc. „

Anno 1652. (1) haben die Hildesheimische Ritterschafft und Stätte Beschwerde darüber geführet, daß das Domcapitul verschidenes dem Lande und ihren Juribus nachtheiliges der Capitulation einverleibte.

§. 65.

Päbstlich- und Kayserliche Verordnungen.

Es haben ferner schon von alten Zeiten her allerley Päbste Verordnungen gegen die denen Stiffts-Häuptern abgenommene unerlaubte Eyde gemacht; als Alexander III. Innocentius III. und Nicolaus III. Pius II. und V. v. *Cap. Sicut nostris. 27. X. de Jureiur. Cap. Contingit. 1. de Jureiur. in 6.*

Sonderlich gabe Gregorius XIII. gegen alle Juramenta illicita, impossibilia, damnosa, vel Libertati ecclesiasticæ, aut Decretis Concilii Tridentini obviantia, sive ante sive post Electiones præstita, Juramenta &c. eine Bull heraus (2).

Und die Päbste Clemens VIII. Urbanus VIII. und Alexander VII. thaten ein gleiches.

Weil sich aber die Domcapitel nicht daran kehreten; so wurden bey mehreren dergleichen Gelegenheiten, z. E. Anno 1642. und 1664. solche Capitulationen und die darauf geleistete Eyde von dem Päbstlichen Stuhl cassirt; wie in obangezeigter Würzburgischer Schrifft umständlich zu lesen ist.

(1) H. STRUBE l. c. S. 39.
(2) in CHERUBINI magn. Bullar. Rom. Tom. 2. p. 478. Edit. nov. Lugdun.

Digitized by Google

Anno 1594. ſtellte der Päbſtliche Legat, Cardinal Madrutius, auf dem Reichsconvent zu Regenſpurg dem Kayſer und denen Catholiſchen Reichsſtänden unter anderem vor: Epiſcoporum Jurisdictio per contrarias ſacris Canonibus Capitulationes & Pacta conſtringitur, und verlangte dißfalls Remedur.

Anno 1642. 13. Aug. ſchloſſe die Congregatio Conſiſtorialis zu Rom, aus Gelegenheit der Cölniſchen und Regenſpurgiſchen Capitulationen: At vero harum Capitulationum occaſione, Sac. Congregatio animadvertens, à Capitulis Eccleſiarum & Monaſteriorum Germaniæ, in vel circa actum ſibi eligendi aut poſtulandi Præſules, multas hinc inde oriri ac jurari Capitulationes, pacta, ſeu conventiones, quarum aliquæ ſacris Canonibus, aliæ Conſtitutionibus Apoſtolicis, vel aliæ denique Sacri Concilii Tridentini decretis, ut plurimum adverſantur, ex eoque pravo agendi abuſu tum humana tum divina jura perſæpe contemni, cenſuit, ſi Sanctiſſimo Domino Noſtro videbitur, Breve, ſeu Conſtitutionem generalem, eſſe promulgandam, in qua declaretur, Capitulationes, Pacta, aut Conventiones hujusmodi, quomodolibet factas, aut quandocunque faciendas, fuiſſe, eſſe & fore, nullas, irritas ac prorſus invalidas, nullumque ſortiri, aut conſequi debere vel poſſe effectum non magis, quam ſi factæ nunquam fuiſſent: Es erfolgte aber damals, meines Wiſſens, keine dergleichen Conſtitution.

Hingegen nahme obgedachte zu Unterſuchung der Würzburgiſchen Capitulation angeordnete Congregation zugleich überhaupt das ganze Capitulations-Werck derer Teutſchen Erz- und Biſchöffe unter Handen, und faßte den 10. Mart. 1692. diſen Schluß ab: S. Congregatio Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium, Carpinei, Caſanate, Mariſcotti, una cum interventu Secretarii S. Congregrationis Concilii à Sanctiſſimo D. N. Papa ſpecialiter deputata, cenſuit: Innovandas eſſe Conſtitutiones S. Nicolai III. *in cap. 1. de jurejur. in 6.* Pii V. inter ſuas la. 104. Bullar. tom. 2. fol. 478. & reſpective ampliandas ſub eisdem & majoribus pœnis, tam irritationis juramenti, nullitatis Electionis, privationis vocis activæ & paſſivæ, ac Præbendarum in contra facientes & ſimilia jura extorquentes: Et ne hujusmodi renovatio neceſſaria Conſtitutionum ſtatui politico perturbationem inferat, injunctum eſt Secretario, cum Sanctiſſimo, qui permittat hujusmodi irreptos abuſus communicari Cardinali de Goes

&

Digitized by Google

& una cum inſtructione Nuncio Apoſtolico Germaniæ transmittenda, qui viriliter agat cum Cæſare, ne invaleſcant, & ne remedium diutius differatur.

Anno 1693. 29. Dec. reſolvirte die Congregation ferner: S. Congregatio Eminentiſſimorum S. R. E. Cardinalium, Carpinei, Caſanate & Mariſcotti, ſpecialiter à Sanctiſſimo Domino Noſtro deputata ſuper Capitulationibus, Conventionibus, Concordatis & Juramentis ſuper eisdem interpoſitis, quæ fiunt & hucusque facta fuerunt tempore Sedis vacantis, ante vel poſt Electiones, Confirmationes, Proviſiones, Receptiones & Admiſſiones, Archiepiſcoporum, Epiſcoporum, aliorumque Prælatorum inferiorum, tam a Capitulis Cathedralium & Collegiatarum, quam Monaſteriorum & ſimilium Eccleſiarum, jus electionis, ſive poſtulationis habentium, ad eradicandos quoscunque abuſus irreptos, & ſaluti animarum conſulendum, cenſuit, re mature diſcuſſa: Si Sanctiſſimo D. N. placuerit, motu proprio per litteras Apoſtolicas Sanctitatis Suæ publicandum eſſe Decretum die 10. Martii 1692. renovationis & Confirmationis Conſtitutionum Apoſtolicarum ſ. m. Nicolai III. incipiens: *Contingit. in Cap. 1. de jurejur. in 6.* Pii V. la. 104. *Durum nimis:* & Gregorii XIII. la. 93. *inter Apoſtolicas*, eisque Conſtitutionibus addendas pœnas ipſo facto incurrendas, privationis ſcilicet vocis activæ & paſſivæ, ac omnium & quarumcunque Dignitatum, Canonicatuum, Præbendarum & Beneficiorum, nec non ſub eisdem pœnis prohibendas eſſe quascunque Capitulationes ante Electionem prædictam; quas vero contigerit fieri poſt Electionem, exhibendas & judicio Sedis Apoſtolicæ ſubjiciendas, ſuſpenſa interim earum & quarumcunque executione, donec & quousque transmiſſæ cum Inſtrumento Electionis ab eadem S. Sede, ſine cujus Authoritate nihil omnino in ſimilibus paciſci fas eſt, robur confirmationis, in totum vel in partem, receperint, ita tamen, ut Capitulationes jam factæ ante hoc præſens Decretum, contra formam dictarum Conſtitutionum non intelligantur approbatæ, confirmatæ, nec admiſſæ, nec pœnæ quomodolibet incurſæ & Sanctiſſimo reſervatæ intelligantur remiſſæ, firmis ſemper & in ſuo robore manentibus præfatis Conſtitutionibus, earumque pœnis, cenſuris, Interdictis aliisque in eis expreſſe contentis.

In

In Conformität deſſen nun wurde durch den Päbſtlichen Nuncium zu Wien mit dem Kayſerlichen Hof communicirt, welcher Anno 1694. 22. Sept. diſe Reſolution von ſich gabe: S. Cæſarea Majeſtas, Dominus Clementiſſimus, ad ea, quæ Sanctiſſimi Domini, ſummi Pontificis, nomine à Sanctitatis Suæ ad aulam Cæſaream Nuncio ordinario, Reverendiſſimo Domino Archiepiſcopo Damaſceno, circa abolendas in Eccleſiis per Germaniam Capitulationes, quæ contra Sacr. Canones & ſummorum quorundam Pontificum Nicolai III. Pii V. & Gregorii XIII. Conſtitutiones, per Capitula ante Electionem ab ipſis eligendis extorqueri dicantur, eumque in finem confirmandam & ampliori forma publicandam Gregorianam Bullam propoſita ſunt, eidem ſignificari juſſit, quod, ſicuti Sacra Cæſarea Majeſtas omnino confidat, modo dictam Confirmationem & extenſionem ad mere Eccleſiaſtica & ſpiritualia directam, nec quidquam Cæſareis ſuis Sacrique Imperii Juribus, ut & Concordatis Germaniæ, contrarium in eam inſertum iri, ita Eadem quoque, pro Cæſarei muneris ſui ratione, nihil omiſſura ſit, quo paterna & laudabilis hæcce Sanctitatis Suæ in Eccleſiæ bonum ſollicitudo & vigilantia promoveri poſſit.

Es ſcheinet darauf das Concept der Päbſtlichen Bulle dem Kayſerlichen Hof communiciret worden zu ſeyn, der dann Anno 1695. 9. Febr. die bereits oben befindliche zweyte Reſolution von ſich gabe.

Hierauf reſolvirte offtgedachte Congregation Anno 1695. 18. Mart. Lecto Decreto 10. Mart. 1692. & 29. Decembr. 1693. emanato, eoque relecto, de benignitate Apoſtolica per viam Secretariæ Status ab Archi-Epiſcopo Damaſceno Nuncio Viennenſi Imperatori Auguſto, ejusque Adminiſtris, apprime illud commendanti, nec non perpenſis animadverſionibus per Nuncios Viennenſem & Colonienſem deſuper factis, cenſuit, extradi Decretum prædictum, ad effectum extendendi Bullam per Eminentiſſimum Secretarium Brevium, & extenſam publicandi, ſi Sanctiſſimo D. N. placuerit; & facta die 24. dicti Martii relatione Sanctiſſimo, Votum Congregationis benigniter approbavit, ac mandavit, omnia notificari Cardinali Secretario Status, qui Decretum prædictum extradat Cardinali Secretario Brevium, ad effectum extendendi & publicandi Bullam ad terminos prædicti Decreti, prævia Secretarii Concil. informatione de integro ſtatu rei & negotii.

Darauf

Digitized by Google

Darauf wurde die Bull von dem Cardinal Albani, nachmaligen Pabſt Clemens XI. abgefaßt und den 22. Sept. publicirt. Es heißt darinn: Omnia & ſingula præmiſſa, a præfatis Nicolao, Pio & Gregorio, Prædeceſſoribus, conſtituta, ordinata, interdicta, decreta & reſpective declarata, ut præfertur, expeditasque deſuper illorum Conſtitutiones ſeu literas ſupradictas, tenore præſentium, perpetuo approbamus, confirmamus & innovamus, illisque perpetuæ atque irrefragabilis Apoſtolicæ firmitatis robur, patrocinium & præſidium adjicimus. Præterea, ut eadem præmiſſa firmius atque inviolabilius de cætero obſerventur, ultra omnes & ſingulas pœnas, in iisdem Conſtitutionibus, ſeu literis impoſitas, privationis Dignitatum, Canonicatuum & Præbendarum, aliorumque Beneficiorum eccleſiaſticorum, & quoad Regulares etiam vocis activæ & paſſivæ, ac graduum, munerum & officiorum quorumcunque per eos reſpective obtentorum, perpetuæque inhabilitatis ad illa & alia ſimilia, vel diſſimilia quæcunque in poſterum quomodolibet obtinenda, pœnas per contrafacientes ipſo facto absque alia declaratione incurrendas adjungimus. Porro, ad penitus extirpandum atque evellendum abuſum Capitulationum, Pactionum, Conventionum, Concordatorum, ſeu Statutorum quorumcunque, quæ perperam ac adverſus Sacrorum Canonum & Conſtitutionum Apoſtolicarum diſpoſitionem, occurrente Eccleſiarum qualibet, præſertim Cathedralium & Metropolitanarum, ſeu Monaſteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos Electio perſonarum idonearum ipſis Eccleſiis, ſeu Monaſteriis ad Electionem hujusmodi reſpective præficiendarum, juxta Privilegia & Indulta Apoſtolica eis deſuper conceſſa, aut alias, legitime ſpectat, ſive ante ſive poſt Electionem prætactam, interdum iniri, condi, aut fieri conſueverunt, motu, ſcientia, deliberatione & poteſtatis plenitudine paribus earundem tenore præſentium, omnibus & ſingulis, ad quos ſpectat, & pro tempore quandocunque ſpectabit, cujuscunque ſtatus, gradus, ordinis, conditionis, præeminentiæ, vel dignitatis fuerint, ſub eisdem omnino pœnis ſuperius expreſſis, quarum abſolutionem ſeu relaxationem Nobis & Romano Pontifici pro tempore exiſtenti duntaxat ſpecialiter reſervamus, diſtricte prohibemus & interdicimus, ne Capitulationes, Pactiones, Conventiones, Concordata, ſeu Statuta hujusmodi ante ipſam quidem Elec-

ctionem, seu etiam Postulationem, de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, seu præsumant; illaque proinde, quatenus de facto contra præsentis nostræ prohibitionis formam inita, condita, seu facta fuerint, nulla, inania, invalida, irrita, viribusque & effectu penitus & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti esse & perpetuo fore, neminemque ad illorum, seu cujuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint, observantiam teneri, aut obligatum existere, vel fore, decernimus & declaramus: Quæ vero, Electione seu Postulatione hujusmodi secuta, quomodolibet iniri, condi seu fieri contigerit, ad Nos, seu eundem Romanum Pontificem pro tempore existentem, quamprimum deferri, atque ita Nostro & Sedis Apostolicæ judicio subjici præcipimus, suspensa interim eorum omnium & singulorum executione, donec & quousque ab eadem Sede, (sine cujus autoritate nihil omnino in similibus paciſci fas est,) Apostolicæ confirmationis robur in totum vel in partem receperint. Cæterum per præsentes non intendimus ea, quæ antehac contra supradictarum Nicolai, Pii & Gregorii, Prædecessorum, seu forsan aliarum Apostolicarum Constitutionum seu Literarum formam quomodolibet gesta fuerunt, ullatenus approbare, nec pœnas ea de causa per transgressores incursas remittere vel condonare. &c.

Wegen einer Bischofflich-Eichstättischen Capitulation kan ich folgende ungedruckte wichtige Reichs-Hofraths-Resolution mittheilen:

Veneris 2. Mart. 1759.

Zu Eichstätt Domcapitul contra den Herrn Bischoffen und Fürsten daselbst, pto diverſorum Gravaminum.

1. Ponantur des Herrn Bischoffen zu Eichstätt hum. Literæ ad Imperatorem d. d. 14. Sept. & præſ. 27. Oct. 1754. ad Acta.

2. Haben Ihro Kayserliche Maj. bey der von dem Herrn Bischoffen so wohl, als dem dasigen Domcapitul, in Gemäßheit dessen, was von weyl. Kayser Leopoldo glorw. Ged. wegen der Bischofflichen Wahlcapitulationen verordnet worden, zu Dero allerhöchsten Kenntniß und um Erlangung der Kayserlichen Confirmation eingebrachter Wahlcapitulation, so vil die Temporalia betrifft, folgendes zu erinnern und abzuändern, und anderweit vorzusehen, für nöthig und denen Rechten gemäß zu seyn befunden: Und zwar:

ad

ad art. 1. So vil die Bedingung betrifft, wie diejenige Räthe und Beamte, welche unnöthiger Dingen zwischen einem zeitlichen Regenten und dessen Domcapitul Irrungen und Zwitracht anrichten, zu bestrafen seyen, wolle es diser Vorsehung nicht nöthig seyn, sondern es werde ein zeitlicher Regent von selbsten wissen, in was Art und Maaß Er derley schädliche Rathgebere zu bestrafen habe, oder allen nöthigen Falls hierwegen bey Kayserlicher Maj. das weitere anzubringen seye: Gleichwie dann auch hinwiederum das Domcapitul jenen deren seinigen Dienern, welche, gleich geartete böse Rathschläge zu geben, sich unternehmen sollten, ebenmäßig mit Straf zu belegen habe.

ad Art. 2. Habe es zwar bey Innhalt diſes Articuls sein Bewenden: Nachdeme jedoch derley Bedingungen mehrmalen auch auf den Fall hätten erstrecket werden wollen, wann ein zeitlicher Regent mit Kayserlicher Maj. zu des Reichs und des Stiffts eigener Sicherheit, ein Bündniß habe eingehen wollen; so werden derley Verbindungen und Tractaten, gleichwie es sich von selbsten verstehet, davon ausdrücklich ausgenommen.

ad Art. 3. habe es zwar ebener massen dabey sein Verbleiben, daß, wann ein zeitlicher Regent ausser denen Stiffts Landen auf eine längere Zeit verreiset, von Demselben ein Statthalter aus dem Mittel des Domcapituls bestellet werde: Wen aber Derselbe in Gesandtschafften und andern Verschickungen gebrauchen? ingleichem ob Er die Präsidia deren Stellen (Collegien) Domcapitularen, oder andern Personen anvertrauen, und welchen Gehalt er solchen beylegen wolle? diſes hange von dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten lediglich ab, und werde Diſer auf seine Capitularen, wann dieselbe zu derley Dienstverrichtungen die erforderliche Fähigkeit haben, und solchen gebührend nachkommen wollen, die vorzügliche Rücksicht allschon von selbsten zu nehmen, die Vice-Präsidenten aber, wann deren Ansezung nöthig seyn sollte, nach seinem Gutbefinden zu bestellen wissen:

Es hätten dahingegen die solcher gestalten zu Fürstlichen Diensten angestellt werdende Domcapitularen dem zeitlichen Regenten eigens zu geloben und zu schwören, in ihrer Dienstleistung Dessen Gebotten allein nachzuleben; gleichwie auch Demselben die Ahndung deren etwaigen Amtsverbrechen und Mängel zustehe, und die also angesezte Statthalter, Präsidenten und Vice-Präsidenten,

ten, Er nach seinem Belieben und Gutfinden anwiederum abändern möge.

ad Art. 4. Nachdeme in denen nachfolgenden Articuln allschon diejenige Fälle benennet und ausdrücklich angeführet worden seyen, welche pro caulis gravioribus & arduis könnten geachtet werden; so seye ein dißfallsiger weiterer Vorbehalt überflüßig und unnöthig:

Anlangend dahingegen die activ-Capitalien; so solle ein Unterschid zwischen jenen zu machen seyn, welche ein zeitlicher Regent bey dem Antritt seiner Regierung vorgefunden habe, und denen, welche Er währender Regierung selbsten erwerbe: Wo dann wegen deren ersteren es billig seye, und das Beste des Stiffts erheische, daß derley Capitalien nicht anderst, als mit Wissen und Willen des Domcapituls, jedesmalen an sichere Orte ausgeliehen würden; wegen deren lezteren aber einem zeitlichen Regenten allerdings frey zu bleiben habe, solche nach seinem Gutbefinden auszuleyhen, oder sonsten, zum Besten des Hochstiffts, anderweit zu verwenden.

Und da übrigens ein zeitlicher Regent, nach seinen gegen das Hochstifft tragenden Pflichten, allschon von selbsten gemeinet seyn werde, in abgebenden Schanckungen, (welche Er jedoch nicht anderst, als von dem Ertrag derer jeweiligen Einkünfften, machen, keines Weges aber einige des Stiffts Lande, Rechte, oder alte Capitalien, begeben könne,) die Regul einer guten Wirthschafft nicht zu überschreiten; so werde deren Abreichung dessen eigener vernünfftiger Anwendung überlassen.

ad Art. 5. bleibe einem zeitlichen Regenten nicht allein frey und bevor, sondern es geschehe auch von Demselben wohl daran, daß Er die Feuda infeudari solita, und zwar seines Gefallens, ohne daß es dißfalls eines Consenses des Domcapituls bedörffe, anwiederum begebe: Auf daß jedoch dem Hochstifft von einem solchen Lehensheimfall einiger Nuzen zugehe; so wollten Ihro Kayserliche Maj. den Herrn Bischoffen dahin angemahnet haben, daß wegen deren heimfallenden und anwiederum begebenden Lehen es in der Maaß gehalten werden wolle, daß solche nach einem dasiger Orten üblichen Anschlag tariret, und der dritte Theil sothanen Anschlags von dem neuen Lehenmann erstattet, so fort dises Geld zum Besten des Hochstiffts angewendet werde.

Ingleichem bleibe einem zeitlichen Regenten frey, wann (wem) Er

Er die in Erledigung kommende Erbämter anwiederum verlephen wolle; jedoch, daß Er zu diſen ſolche Perſonen nehme, wider welche das Domcapitul, nach deren Ernennung, keine gegründete Einwendung haben möge.

Nicht minder habe ein zeitlicher Regent ſeinen Canzler, Miniſters, Räthe, auch Oberbeamte, Pfleger, und übrige Bediente, lediglich nach ſeinem Gutfinden an- und aufzunehmen.

Und ob zwar es ſich ohnehin gebühre, daß die Cammer- und Steuercaſſen von einander abgeſondert, und eine jede deren in einen eigenen Verſchluß genommen werde, ingleichem wohl daran geſchehe, daß die Cammer- ſo wohl, als die Landſchafftsrechnungen alljährlich in Beyſeyn etlicher Deputirten des Domcapituls abgehöret werden; ſo wolle jedoch es nicht nöthig ſeyn, daß das Domcapitul an dem Verſchluß ein- oder der andern diſer Caſſen Antheil nähme; ſondern es wäre genug, daß der bey einer jeden Caſſa ſich alljährlich zeigende Receß in der Rechnung gebührend angemercket werde; gleichwie dann auch wegen der Abhörung deren Rechnungen die Domcapituliſche Deputirte einiges Diätengeld, wann die Abhörung in loco Eichſtätt beſchähe, nicht zu erforderen, und in die ſpecial-Rechnungen weiter nicht einzugehen hätten, als deren Einſehung zu der Erläuterung deren general-Rechnungen nöthig ſeyn möge.

Uebrigens ſeye es billig, daß nicht allein die Cammer- und Landſchafftsräthe, Beamte, und ſammtliche des Hochſtiffts Officianten und Bediente, dem Domcapitul mit verpflichtet würden; jedoch nicht anderſt, als in caſum Sedis vacantiæ; wo hingegen für die Lebenszeit eines zeitlichen Regentens alle Miniſtri, Räthe und Bediente, in Deſſen alleinigen Pflichten und Gehorſam ſtünden; welchemnach alſo dem Domcapitul frey zu laſſen wäre, daß daſſelbige einige Deputatos de Gremio ad locum & actum der Verpflichtung abſenden möge.

ad Art. 6. ſtehe es einem zeitligen Regenten frey, die Pflegen, gleich übrigen Dienſten, nach ſeinem Gutdüncken zu begeben; und wegen der Verpflichtung derer Pflegere wäre es bey der ſo eben ad Art. 5. bemerckten Anordnung ebenmäßig zu belaſſen.

Anlangend dahingegen den Stattrichter; ſo habe es dabey ſein Verbleiben, daß ſolcher von einem zeitlichen Regenten nicht anderſt, als mit Conſens des Domcapituls, angenommen werde; ingleichem, daß er an ſolches den Eyd gewohnlicher maſſen mit

ablege, und demselben weiter die auch gewöhnliche Verschreibung abgebe.

Was es aber mit dem Schloßhauptmann zu Willibaldsburg für eine Bewandsame habe, darüber habe der Bischoff zuforderst umständlich zu berichten.

ad Art. 7. habe der Herr Bischoff gleichmäßig umständlich zu berichten, was es mit der Besteurung deren dem Domcapitul, wie auch denen Domcapitulischen Prälaturen und Dignitäten, angehörigen Orthschafften, oder auch einzelen Unterthanen, für eine Bewandtsame habe, und wie das wegen des Domcapituls jährlich à 200. fl. benannte Steuerquantum eigentlich gemeinet seye.

ad Art. 9. habe es, so vil die Reichs- und Crays-Prästanda, und die zu deren Bestreitung auszuschreibende Steuern betrifft, als in einer durch den Reichs- oder Crays-Schluß allschon ausgetragenen Sache, des Domcapitulischen Consenses nicht nöthig; wo hingegen es billig und der Verfassung des Hochstiffts Eichstätt gemäß seye, daß die für die übrige Landeserforderniße nöthige Steuerabgaben nicht anderst, als mit Consens des Domcapituls, angesezet würden.

So vil aber die Concurrenz des Domcapituls bey der Repartition deren Steuern, wie auch die Rathssazung und Benennung, auch Anstellung derer Sazleute betreffe, darüber habe der Bischoff so wohl, als das Domcapitul, zuforderist umständlich zu berichten, was es damit allenthalben für eine Bewandtsame und bey der hierwegen angetragenen Vorsehung für eine eigentliche Meinung habe; wo übrigens wegen Bestellung der Nachtwach es bey der dißfallsigen Anordnung sein Verbleiben habe, und der Herr Bischoff so wohl, als das Domcapitul, auf deren im Jahr 1598. wohlverfaßte Erneuerung, als eine allenthalben löbliche Vorsehung, hiemit ausdrücklich angewiesen würden.

ad Art. 10. Wäre einem zeitlichen Regenten mehrmalen frey und Dessen für die Förderung des Hochstiffts Bestens zu tragen habender Obsorg anheim zu lassen, durch wen Er die Visitation des Hochstiffts in Temporalibus von Zeit zu Zeit vornehmen lassen wolle.

Anlangend die Strafgelder, wann die Hunde mit Prügeln nicht behangen werden; so hätten zwar dise dem Domcapitul in dessen vogteylichen und jagdbaren Bezirck zu verbleiben; da hingegen in denen Hochstifftischen Förster, Jagd- und anderen Bezirck-

Digitized by Google

cken und Landen solche einem zeitlichen Regenten billig gebühreten.

Ingleichem könnten Ihro Kayserliche Maj. die von dem Domcapitul angetragene Bedingniß eines demselben neuanzuweisenden Jagdbezircks und dessen Mitglidern abzureichenden Deputats an Wildprett nicht gestatten; gleichwie dann auch

ad Art. 11. so vil den Punct angehe, daß die Dignitates deren Nebenstiffter nur allein an Capitularen des Domstiffts conferiret werden sollten, Ihro Kayserliche Mayj. ein Bedencken trageten, solchen, in so weit es die Jura Cæsarea betreffe, zu confirmiren.

ad Art. 12. hat der Bischoff so wohl, als das Domcapitul, anforderist umständlich zu berichten, und damit zu erläutern, was für eine Anordnung mit der Fabrica der dasigen Domkirche bestehe, und aus was Ursachen die Halbscheid derer Baukosten der mensæ episcopali wolle aufgelegt, auch woher die andere Helffte der dißfallsigen Erfordernniß solle bestritten werden.

ad Art. 13. habe der Herr Bischoff ebenmäßig zu berichten, und das Domcapitul zu gleicher Zeit behörig zu erläutern, was für eine Bewandtsame es mit der dem Domcapitul auf allen seinen Lehen-Zins- und Gültleuten nachgelassen werden wollender Vogtey und Scharwercksfreyheit, wie auch mit der Cent-Einfall-Freyheit all- und jeder Domcapitularischen Güter habe; mit der insonderheit darüber zu ertheilen seyender Auskunfft: Ob es die Meinung habe, die Schaarwercks-Freyheit auch auf die Heer- und andere allgemeine, wie nicht minder auf die für die Reparation deren Landstrassen, dann Fürstlicher Residenz- und Amts- auch Cent-Gebäu nöthige Frohnen, dann ferner auf die Rays, Folg und Musterung, zu erstrecken? und was der wegen der Cent angezogene Vertrag vom Jahr 1685. in seinem ganzen Innhalt besage?

Uebrigens habe es zwar dabey sein Verbleiben, daß das Domcapitul eine eigene Wald- und Forstordnung, so vil dessen Waldungen betreffe, machen könne, und die Forstfreveler behörig zu bestrafen habe: Es werde aber damit denen Landesherrlichen Rechten eines zeitlichen Landesregenten nichts benommen, sondern es stehe demselben allerdings zu, darunter nöthigen Falles eine dem allgemeinen Besten des Landes nöthig erachtende Vorsehung zu machen; gleichwie dann auch das dem Domcapitul zustehende

Recht,

Digitized by Google

Recht, Forſtfreveler zu beſtrafen, ſich nicht weiter, als auf deſſen Waldungen, oder wo ſonſten daſſelbe das Forſtrecht rechtserweislicher maſſen hergebracht, zu erſtrecken habe.

ad Art. 14. habe der Herr Biſchoff ferner zu berichten, was es mit dem von weyl. Herrn Biſchoffen Moriz errichteten Saalbuch und mit dem Neugereut daſiger Landen für eine Bewandtſame habe?

Ob aber, und unter was Bedingungen, die Juden und deren Gewerb in des Hochſtiffts Landen zu dulden ſeyen, oder nicht? deſſen Verfügung und Anordnung wäre dem Gutbefinden eines zeitlichen Regenten lediglich anheim zu laſſen.

ad Art. 16. Habe der Herr Biſchoff ebenmäßig zu berichten: Aus was Urſach die Zahl deren Canonicorum in denen beyden Stifftern Herroden und Spalt, gegen die alte Fundation, wolle vermindert werden?

ad Art. 17. Möge dem zeitlichen Regenten kein Zil und Maaß gegeben werden, ſondern hange es von deſſen Gutfinden lediglich ab, was Er ſeinen Räthen und Dienern zur Beſtallung, nach denen Kräfften ſeines Stiffts Einkünfften, reichen könne und wolle: Diſemnach werde dem Herrn Biſchoffen anheimgelaſſen: Ob und in was Maaß Er jene Bewilligungen begnehmigen wolle, welche das Domcapitul Sede vacante ertheilet habe: Für das künfftige aber werde das Domcapitul, diſer und anderer Puncten halber, an jenes gewiſen, was in denen Rechten wegen der Sede vacante einzuhalten ſeyender Gebühr verordnet ſeye.

ad Art. 18. habe der Herr Biſchoff ſo wohl, als das Domcapitul, weiter zu berichten, was es mit demjenigen dem Domdechant beygelegt werden wollenden jure obligationis in der Statt Eichſtätt, wie auch mit der Anlegung einer Getraydſperr, für eine Bewandtſame habe? und was für Urſachen das Domcapitul für ſich angeben möge, daß deſſen Wiſſen und Bewilligung vor der Anlegung einer Getraydſperr erfordert werde?

ad Art. 19. habe der Herr Biſchoff gleichfalls zu berichten: Wie es vorhin wegen der ſo genannten Handgeldern eines zeitlichen Regentens daſigen Hochſtiffts ſeye gehalten worden? und was zu der angetragenen anderweiten neuen Anordnung den Anlaß gegeben habe?

Da hingegen die von denen Domcapitularen zu ihrem Vortheil beygefügte Bedingung eines Adjuto aus denen Mitteln der Men-

Mensæ episcopalis, und diser zur Beschwerung, keinesweges gebilliget, noch auch der Bischoff zu Anlegung eines Fundi für die Vermehrung des Cleri von dessen Domcapitul verbunden werden könne.

ad Art. 20. Wäre lediglich dem Gutfinden eines zeitlichen Regenten heimzulassen, wann, und wie offt, auch in was Art und Weise, Derselbe die Domcapitularen zu seiner Tafel ziehen, und was Derselbe dabey, dem etwaigen Herkommen gemäß, beobachten lassen wolle.

ad Art. 21. Habe der Herr Bischoff ferner zu berichten: Was es mit denen Domcapitularischen Laden, wie auch mit der einem zeitlichen Domdechant zustehen sollender Befügniß, in Erkaubung des feilhabens, dann mit dem angeblichen jure pincernandi des Domcapitulischen Wirths zu Irgertsheim, und mit der Domcapitulischen Apotheck zu Eichstätt, für eine Beschaffenheit habe? Wegen dem zu Berchingen neuangelegten Pflasterzoll aber habe er, Herr Bischoff, in separato zu berichten, und dises Reichssazungswidrigen Unternehmens halber sich standhafft zu verantworten.

ad Art. 22. habe der Herr Bischoff so wohl, als das Domcapitul, näher zu erläutern, warum bey der vorhin errichteten Policeyordnung ein Bedencken obwalte, so, daß deren Abänderung nöthig seyn wolle? dann, aus was Ursachen das Domcapitul vermeine, daß zu der Errichtung einer solchen Landesherrlichen Vorsehung dessen Wissen und Bewilligung zu erforderen seyn wolle?

Was sonsten am Ende dises Articuls von vorherigen älteren Capitulationen und sonderen Verschreibungen derer Ober-Amtmannen und Pflegern gemeldet werden wolle, darein könnten Ihro Kayserliche Majestät, so vil den ersten Punct betrifft, nicht willigen, nachdem in eine solche allgemeine Meldung alles könnte eingezogen werden, und daraus in der Folge nichts als Stritt und Irrung erwachsen würde: Wegen dem andern Punct aber seye hieroben allschon genüglich vorgesehen worden.

ad Art. 24. stehe dem Capitul keineswegs zu, den Electum, nach der einmal richtig vollbrachten Wahl, von der Verführung der Landesregierung ab- und aufzuhalten, oder sonsten einiger das Hochstifft betreffender Geschäfften und Anligenheiten sich weiter zu unterziehen: Sondern, gleichwie Ihro Kayserliche Maj. so gleich

nach vollbrachter Wahl, (wann anderst Allerhöchstdieselbe dabey einen bedencklichen Anstand nicht befindeten,) die Verführung der Landesregierung, und Uebung aller Regalien, dem neuerwählten Bischoffen durch Dero Kayserlichen Commissarium heimzulassen pflegeten; so habe an deren Uebung das Domcapitul künfftighin einen zu erwählenden Bischoffen nicht mehr zu hindern, sondern davon gänzlich abzustehen; wo übrigens

ad Art. 25. ienes anhero wiederhohlet werde, was hieroben allschon ad Art. 22. seye erinneret worden; ansonsten auch der Bischoff ohnehin gemeinet seyn werde, auf alles dasienige fest zu halten, was zum Besten des Hochstiffts verabredet oder gutachtlich angerathen worden; und endlich wegen dem angetragenen Compromiß beeden Theilen frey bleibe, dessen sich in vorkommenden Fällen, zur gütlichen Auskunfft, jedoch sine ulla forma Judicii, zu gebrauchen.

3. Cum notificatione & acclusione diser Kayserlichen allerhöchsten Entschliessung, rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt, wie auch dem Domcapitul daselbsten, jedem in separato: Daß Sie darnach Sich allergehorsamst zu achten, über die zur weiteren Erläuterung ausgesetzte Puncten aber in Zeit von 2. Monathen den erforderten Bericht allerunterthänigst zu erstatten hätten; worauf so dann weitere Kayserliche allerhöchste Entschliessung erfolgen werde.

In einer allererst Anno 1767. bey der Rota Romana abgelegten Relation findet sich dise merckwürdige Stelle (1): Sed frustra tempus teritur in inquirenda Capituli, quantumvis generalis, potestate, Sede vacante, ante Superioris Electionem, in novis ferendis veteribusque abrogandis Legibus; jam dudum siquidem inoleverat abusus in detrimentum ecclesiasticæ disciplinæ, ut eo tempore, quo Sedes ante novi Superioris Electionem vacabant, plura à Capitulis condebantur Statuta, Capitulationes, Pactiones, Conventionesque, quibus, abrogatis veteribus Legibus, plura concedebantur, quæ forte minus erant licita: Ad hunc itaque adeo gravem ac pernicioſum è medio tollendum abusum, - - Summus Pontifex Innocentius XII. salutarem edidit Constitutionem, incipientem: *Ecclesiæ Catholicæ &c.* per quam omnimode interdicta est Capitulis hujusmodi

(1) v. Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Theil, 34. S.

Digitized by Google

modi poteſtas ; quæ ſane Conſtitutio adeo optimis viſa eſt innixa fundamentis , ut à Congregatione negotiis Conſiſtorialibus præpoſita Anno 1727. declaratum extiterit: Eam porrigi etiam ad Statuta licita & utilia ; id quod ſucceſſive etiam confirmavit - - Benedictus XIV. alia ſua Conſtitutione, quæ incipit : *Paſtoralis Regiminis &c.* ut ex illius *§. 3.* His autem ſtantibus, vaniſſimum profecto eſt, inquirere, an Capitulo generali Ordinis Teutonici, Sede Magiſtrali vacante, jus ſit, quidquam ſtatuendi decernendique, quod ſit quoquo modo contrarium fundamentalibus Legibus ejusdem Ordinis atque Statutis, ut appoſite ad rem obſervat SCARFANT - - & in ſimilibus circumſtantiis reſcripſit Sacra Congregatio Concilii Tridentini Interpres, in Leodien. Capitulationum 30. Sept. 1730.

Weil nun alſo die Capitul wohl wiſſen, daß ihren Capitulationen ſo vieles entgegen ſtehe, und daß es mit der bloſſen Beſchwörung derſelbigen nicht ausgemacht ſeye ; ſo haben ſie auf noch andere offt faſt ſeltſame Mittel geſonnen, um zu erhalten, daß ihre Erz- und Biſchöffe ſich davon auf keinerley Weiſe ſollten losmachen können. Z. E. in der Würzburgiſchen Capitulation de Anno 1684. heißt es art. 85. Quod ſi accideret (quod Deus avertat,) quod hanc contra Capitulationem quid ſuſciperemus Impetrationis, aut ab eadem abſolveremur, ex tunc nullus de noſtra Familia ſpatio 100. Annorum aſſumatur in Canonicum hujus Eccleſiæ Cathedralis, ſed propterea incurrendo quaſi notam infamiæ pro excluſa habenda erit. Ferner art. 96. Finaliter contra hæc Capita & Articulos nullam diſpenſationem, vel gratiam, abſolutionem, leuterationem, vel interpretationem, apud Sedem Sacram Romanam, vel apud Concilium, vel ab aliis Protectoribus Noſtris, impetrabimus, vel aperte, vel occulte, clam & palam, &, ſi impetraremus, vel motu proprio Superiorum fieret, nihilominus pro nullis & absque effectu cenſebimus.

Es iſt aber nicht mehr als billig geweſen, daß dergleichen unbillige und widerrechtliche Zunöthigungen caßiret worden ſeynd ; wer Recht thut, hat das Licht und ſeiner Oberen Unterſuchung nicht zu ſcheuen ; und die paciſcirte Strafe ſchickte ſich beſſer für die, welche ſolcherley ungerechte Dinge auf die Bahn bringen.

§. 66.

Uebrigens iſt es zwar an deme, daß, weil doch öffters ſo wenig Jeziger Zudie Biſchöffe als die Capitul ſeynd, wie ſie ſollten, und man dahero ſtand.

Digitized by Google

weder der Capitulationen ganz entbehren, noch deren Verfertigung denen Capituln bloßhin überlaſſen kan, am beſten wäre, man lieſſe diſe leztere immer Capitulationen machen, hielte ſie aber mit Ernſt an, ſelbige, nebſt allen Articulis ſecretis & ſeparatis, was die Spiritualia betrifft, dem Pabſt, ſo vil aber die Temporalia anlanget, dem Kayſer zur Unterſuchung und Approbation vorzulegen: Alleine alle vorerzählte Päbſtliche Verordnungen haben bißhero noch ſchlechte Würckung gehabt; ſo gar, daß mich ein gewiſſer geiſtlicher Reichs-Fürſt verſicherte, es ſeyen in ganz Teutſchland nur noch drey mir benahmste Erz- und Biſchöffe, welche noch einiger maſſen in publicis &c. freye Hände hätten, die Andere alle müßten thun, was ihre Capitul wollten: Dann will gleich ein ſolcher Herr ſeine Capitulation anfechten, ſo koſtet es ihn doch groſſes Geld, zu Rom einen Spruch zu erhalten, und er macht ſeine Familie ſo odios, daß er ſie damit gleichſam von allen Wahlen excludirt. Er comportirt ſich alſo meiſtens lieber ſo taliter qualiter mit dem Capitul, und dieſes nimmt es auch nicht ſo genau, weil es weißt, wann es zur Contradiction kommt, beſtehe doch das ganze Werck nicht. Wie es ſich aber auf beeden Seiten mit dem Gewiſſen und Jure, auch dem Gehorſam gegen den Pabſt, reime? weiß ich nicht. Indeſſen hat das Reich groſſen Schaden davon, daß die Erz- und Biſchöffe von ihren Capituln ſo eingeſchräncket werden.

Doch weißt man auch von allerley Chur- und Fürſtlichen geiſtlichen Wahlen, daß, nach würcklich geſchehener Wahl und ergriffener Poſſeßion, man nachmals nichts mehr von Unterſchreibung einer Wahl-Capitulation, und noch vil weniger von deren Verbindlichkeit, etwas hat wiſſen wollen.

§. 67.

Capitulationes extra Capitulationem. Es wird aber auch wohl noch extra Capitulationem mancherley paciſcirt und bedungen, worüber gar hernach Streitigkeiten entſtehen, wie Anno 1694. zu Lüttich geſchehen iſt.

§. 68.

Supplirung ꝛc. der Capitulationen. Wie die Capitulation zu ſuppliren und zu erläuteren ſeye? davon heißt es in der Osnabrückiſchen Capitulation de Anno 1699. art. 31. „Was nun in der perpetuirlichen und gegenwärtigen Capitulation ſpecifice nicht exprimiret, præcaviret und diſponiret iſt, ſolches alles und jedes ſoll nach denen Canoniſchen Rechten, hieſigen Hoch-Ehrwürdigen Domcapituls und Stiffts Privilegiis, löblichen Herbringen und Capitulationen mit vorigen Gottſeeligen Catholiſchen Biſchöffen, erörtert, reguliret, decidiret und practiciret werden.„

§. 69.

Digitized by Google

§. 69.

Uebrigens gehören, (ſchon oben berührter maſſen,) dergleichen Capitulationen unter diejenige Stücke, welche man meiſtens, ſo vil nur immer möglich iſt, geheim zu halten pfleget; deſſen Haupt-Urſach wohl diſe ſeyn wird, damit nicht offentlich bekannt werde, was die Capitul ſich darinn für groſſe Vorrechte ausbedingen, und wie ſehr ſie hingegen den Regenten einſchräncken und ihme die Hände binden. Noch etwas.

Von den Wahl-Capitulationen derer Coadjutoren ſehe man auch noch mehreres unten Cap. 5.

* * *

Von Entſcheidung der ſtreitigen Wahlen.

§. 70.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Erörterung des Entſcheidungsrechtes in zwiſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten. 1766. gr. 8. Der Gräflich-Wartembergiſche Secretarius Peſtel ſolle ſie abgefaſſet haben; wiewol Einige auch dem Chur-Maynziſchen Herrn Geh. Rath Horix einen Antheil daran zuſchreiben wollen. add. allgem. deutſch. Bibl. 8. Band, 1. St. 23. S.

Dürr (Franc. Ant.) Diſs. de Judice Controverſiarum in cauſis Electionum Epiſcoporum Germaniæ. Maynz, 1768. 4. und in Herrn *P. Schmidts Theſaur. Jur. eccleſ. Tom. 2. p. 354.* v. H. von Selchow jur. Bibl. 3. Band, 589. S.

Mein Päbſtliches Entſcheidungs-Recht in zwiſpaltigen Wahlen geiſtlicher Reichsfürſten geprüfet und vertheidiget; in meinen neueſt. klein. Staatſchrifft. *n. 1. p. 1. ſqq.*

* * *

Die Streitſchrifften von der Cölniſchen Wahl Anno 1688. der Lüttichiſchen Anno 1694. und der Münſteriſchen Anno 1706. ſeynd angezeigt in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 11. p. 312. ſq.* und in Lünigs *Biblioth. Deduct. bis voc.*

Von Lüttich.

Die wegen der Lüttichiſchen Wahl Anno 1763. und 64. zum Vorſchein gekommene Streitſchrifften erzählet Herr Oertel (1) alſo:

(1) im R. Tags-Diar. 1764. S. 748.

S. Congregatione Conſiſtoriali R. P. D. Antonelli Secretario Leodien. Electionis. Pro Regio Principe Clemente è Saxonia, cum D. Carolo Nicolao Alexandro Comite de Oultremont, & litis &c. Reſtrictus Facti & Juris. Rom, 1763. gr. 4.

S. Congregatione Conſiſtoriali R. P. D. Antonelli Secretario Leodien. Electionis. Pro Regio Principe Clemente à Saxonia. Summarium. Rom, 1763. gr. 4.

Septimii Cedri, JC. & in Romana Curia Advocati, Reſponſum Juris pro veritate in cauſa Leodien. Electionis. Rom, 1763. gr. 4.

S. Congregatione Conſiſtoriali R. P. D. Antonelli, Secretario Leodienſis Confirmationis Electionis, pro Dn. Comite Carolo Nicolao Alexandro ab Oultremont, Epiſcopo & Principe electo, nec non Capitulo Eccleſiæ Cathedralis Leodienſis, cum Regio Principe Clemente è Ducibus Saxoniæ. Reſtrictus Facti & Juris. Pars 1. Juxta exemplar Romæ impreſſum 1763. Leodii, 1764. gr. 4.

S. Congr. &c. Summarium. Pars 2. Juxta exemplar Romæ impreſſum 1763. Leodii, 1764. gr. 4.

§. 71.

Vergleich von 1122.

In dem Vergleich zwiſchen Kayſer Heinrich V. und Pabſt Calixto II. von 1122. heißt es: (Ego, Papa) concedo, Electiones Epiſcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad Regnum pertinent, in præſentia Tua (Imperatoris) fieri, - - ut, ſi qua inter partes diſcordia emerſerit, Metropolitani & Provincialium conſilio vel judicio, ſaniori parti aſſenſum & auxilium præbeas.

Es ſeynd aber in denen darauf gefolgten vilen Streitigkeiten zwiſchen denen Kayſern und Päbſten die Kayſere ganz um diſes Recht gekommen.

§. 72.

Concordaten.

Und nachdeme in denen Concordaten von 1448. die Kayſere denen Päbſten überlaſſen haben, die Erwählte confirmiren zu können; haben ſie Sich des Entſcheidungsrechts derer zwiſpaltigen Wahlen eben dadurch ſtillſchweigend begeben.

§. 73.

Was der Kayſer etwa in ſolchen Fällen thue?

Wohl aber läſſet der Kayſer etwa dem Pabſt Vorſtellungen thun, oder ſonſten per modum Negotiationis in der Sache handeln.

Z. E.

Digitized by Google

Z. E. ſo ſchriebe Kayſer Ferdinand III. Anno 1650. wegen der zwiſpaltigen Coadjutorie-Wahl zu Trier an den Cardinal Columna: Cum uterque Prætendens cauſam ſuam Nobis diligenter & expoſuerit & commendarit, & Nos mature ac ſollicite id negotii, pro eo ac ejus gravitas meretur, deliberavimus. Sicut igitur Sanctitati Suæ in his, quæ ad Suam cognitionem pertinent, quicquam detrahere vel derogare non intendimus; ita ſane, cum res novi in Germania ac plane periculoſi foret exempli, ſi in hoc vel ſimili caſu majora vota in dubium vel diſputationem vocarentur, hoc præſertim tempore, quo ſopitis, quæ Catholicis cum Acatholicis intercedebant (non ſine ingenti, quod dolemus, jactura,) motibus ex hac Catholici inter ſe ad præſentaneam non minus univerſæ Reipublicæ Catholicæ in Germania, quam illius Archiepiſcopatus, in Confinibus belligerantium adhuc inter ſe & Chriſtianiſſimi Regis ſiti, ruinam committi poſſent, eique rei prævertere tum Suam imprimis Sanctitatem, tum Nos quoque, ex officio Imperatori Noſtri muneris, omnino deceat, benigne ac benevole Reverendiſſimam Paternitatem Veſtram requirimus, ut in his ad Suam Sanctitatem accurate referre, idque omni impenſiore cura agere velit, ut, ſiquidem id omitti non poſſit, Sua Sanctitas proceſſum informativum ſuper prælibata Electione à Petrâ, ſine dilatione formari, ac totum negotium ex uſu conſueto Germaniæ & prout ſalus & incolumitas rei publicæ Catholicæ in Germania poſtulat, quantocyus terminari curet.

§. 74.

Wer jezo die ſtreitige Wahlen entſcheide?

Heutiges Tages verhält ſich demnach die Sache alſo: Wann ſich ein Capitul bey einer Wahl alſo trennet, daß jeder Theil den von ihm Erwählten vor das rechtmäßig erwählte Oberhaupt hält, ſo betrifft es entweder ein Erz- oder Biſthum, oder eine dem Pabſt unmittelbar unterworffene Abbtey, ꝛc. oder es betrifft eine andere Abbtey, ꝛc. In jenen Fällen thut der Pabſt, in diſen aber der Biſchoff, in deſſen Diöces das Cloſter gehört, den Ausſpruch.

In folgendem Reichs-Hofraths-Concluſo heißt es:

1. Dec. 1649.

Lüttich, Biſthum, ꝛc.

Loco Voti Ihro Kayſerliche Majeſtät gehorſambiſt zu erinnern: Daß zwar, dem Stylo gemäß, das Inſtrumentum Electionis hätte zu mehrerer Nachricht beygelegt werden ſollen: Weilen aber

aber die *Cognitio super Electione* eigentlich hieher nicht, sondern nacher Rom, gehöre, ꝛc.

Wann sich nun ein dergleichen an den Päbstlichen Stuhl qualificirender Fall zuträget; ordnet der Pabst entweder eine aus Cardinälen und anderen Prälaten bestehende particular-Congregation an, welche die Sache untersucht und einen Spruch abfasset, der dem Pabst als ein Gutachten vorgetragen und von demselben, nach Gefallen, entweder bestättiget, oder modificiret, oder gar abgeänderet wird, wiewol meistens das erste zu geschehen pfleget; oder der Pabst überläßt es der ordentlichen Congregationi Consistoriali, da dann abermalen auf vorbesagte Weise verfahren wird.

§. 75.

Gründe, die Wahl anzufechten.

Die Gründe, aus welchen die Wahlen pflegen angefochten und strittig gemacht zu werden, betreffen 1. entweder die Formalien, welche zu beobachten gewesen wären, aber nicht beobachtet worden seyn sollen, oder 2. Exceptiones wider die Personen derer Wählenden oder Erwählten, oder 3. die Zahl und das Gewicht derer Stimmen: Die weitere Ausführung alles dessen gehöret in das Päbstliche Kirchen-Recht; ich aber will nur noch einige dise Materie erläuterende special-Fälle, so sich in Teutschland zugetragen haben, anführen.

§. 76. a.

Streitige Wahl zu Chur, Anno 1550.

Von einer streitigen Bischoffswahl zu Chur um das Jahr 1550. und des Kayserlichen Hofes Betragen dabey, gibt folgender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls einiges an die Hand:

24. Mart. 1550.

Bartholomäus von Stamp, In causa Electi Churensis dieweil Thoma Plaunta, mit Bezalung ainer grossen Summa gelts vnd durch andere Practiquen Bartholomeum von Salis In der Wahl mit ainer Stim übertroffen vnd also zu Bischoue, darzu er doch, des Stiffts Chur altem löblichen Gebrauch nach, gar nit qualificiret oder tauglich, erwelt worden, Hett sich dessen gemeldter von Salis nit vnpillig beschwert vnd sich dessen (das durch ordentliche Appellation für den Stuel zu Rhom zu füren) berufft, Pete er, In Namen gedachten von Salis, die Kayserl. Majestät wolte dem erwelten, vor vnd ehe solche Appellation vor dem Stuel zu Rhom erleuthert vnd erledigt werde, seine Regalien keineswegs mittheilen oder verleyhen.

Soll dem Cardinal von Burges geschrieben werden, das er dem von Salis Beystandt thue, vnd sollen causæ Simoniæ angezogen

gen werden, vnd das er den newen Leren anhengig ſeye, Die andere aber auszulaſſen.

§. 76. b.

Anno 1575. erwählte das Capitul zu Verdun Simon Cumin zum Biſchoff; der Pabſt Gregorius XIII. aber conferirte das Biſthum Nicolao Bausmart. Jener und das Domcapitul wandten ſich darauf Anno 1576. an den Reichsconvent zu Speyer, welcher ein Reichs-Gutachten deßwegen an den Kayſer erſtattete, in deſſen Conformität der Kayſer an die Stätt, Lehenleut und Unterthanen des Stiffts, Befehl ergehen lieſſe, den Electum für ihren Herrn zu erkennen: Der Kayſer wollte ſich auch ſeiner bey dem Pabſt annehmen. Alleine bald hernach ſtunde der Electus, und das Capitul von der Wahl ab, und erkannten den vom Pabſt Eingeſezten für ihren Biſchoffen. Diſer ſuchte darauf bey dem Kayſer verſchidene mal um die Belehnung an, welcher aber die Sache dilatorie tractirte, biß ſie Kayſer Rudolf II. Anno 1582. von neuem an den Reichsconvent zu Augſpurg brachte, bey welchem ſich auch der Proviſus meldete, worauf das Reichs-Gutachten den 31. Aug. dahin ausfiele: Der Kayſer möchte, bey nunmehro geänderten Umſtänden, den Proviſum zwar belehnen, jedoch ꝛc. daß diſe Belehnung dem Heil. Reich, wie auch andern Erz- und Stifftern, an ihren Privilegien und Concordaten, dem Stifft und Capitul zu Verdun auch inkünfftig ohne Præjudiz und Nachtheil, ſeyn ſolle. Zu Verdun, Anno 1575.

Von diſer Verduniſchen Sache hat auch Herr Reg. Rath Gatzert (1) Nachricht ertheilt, den Ausgang derſelben aber nicht gemeldet.

§. 77. a.

Zu Straßburg wählten Anno 1592. 14. Evangeliſche Domherrn den Evangeliſchen Prinzen, Johann Georg, Marckgrafen zu Brandenburg, 7. Catholiſche aber den Biſchoffen zu Mez und Cardinal, Carl von Lothringen. Man fochte darauf mit der Feder und mit dem Degen. Anno 1593. wurden 3. Evangeliſche und 3. Catholiſche Schiedsrichter erwählt, die ſich aber in ihrem Spruch theilten, und die Acten an den Kayſer einſandten; Der aber nichts in der Sache erkannte: Darüber wurde Anno 1604. ein Vergleich getroffen, Zu Straßburg Anno 1592.

(1) von der Dauer der Cam. Ger. Viſit. §. 10. S. 32.

sen, krafft dessen der Cardinal das Stifft behielte, der Marckgraf aber ein Stück Geld erhielte.

Es ist aber dises ein ganz besonderes Exempel, wobey so wohl der Kayser als der Pabst durch die Finger sehen mußten, und nicht den ordentlichen Weg gehen konnten, weil der Streit sich nicht bloß zwischen zweyen Catholischen Parthien, sondern zwischen Evangelischen und Catholischen verhielte, deren jene einen so starcken Anhang von mächtigen Reichsständen hatten, daß der Sache so wenig mit einem, nur auf dem Papier stehenden, Kayserlichen als Päbstlichen Ausspruch geholffen gewesen wäre.

§. 77. b.

Zu Fulda, Anno 1635.

Daß um das Jahr 1635. und 36. wegen der Wahl eines Abten zu Fulda Streitigkeiten obgewaltet haben, und zu Rom anhängig gewesen seyen, belehren folgende Fragmente von Reichs-Hofraths-Concluſis:

24. May 1635.

Fulda, Stifft, sive der Herr Churfürst zu Maynz, sub dato Cölln den 26. Febr. jüngsthin, berichtet Ihre Kayſ. Mayj. was massen den 14. ejusdum weiland Herr Johann Adolph Abbt besagtes Stifts Fulda tods verblichen, demnach Er dann in der Vorsorg begriffen, es mögte der Herr Apt zu Sigberg, alß ob das Jus Succeſſionis bey besagtem Stifft Fulda auf Ihne devolviert; bey der Päbstlichen Heyl. und Ihre Kayſ. Mayj. diß Werck sich annehmen, als hab Er, als Metropolitanus, was dem Stifft hierdurch für Nachtheil zugezogen würde, weil man auf Seitten des Abbten von Sigberg jactiern thue, daß sie sich in Französische Protection begeben, und von derselben Cron alle Assistenz zu erwarten haben, Erinneren wollen, mit angeheffter Recommendation, weilen Er nit zweifele, daß die übrige Fuldaische Capitularen. ſ ſ ſ

18. Febr. 1636.

Fulda Stifft, sive Herr Churfürst zu Maynz, wegen dises Stiffts Elections-Sach, so an die Päbstl. Heiligkeit simpliciter remittirt worden, recenſet in quatuor punctis die Jenige inconvenientien, welche in Curia Romana contra Concordata Germaniæ vorgehen, und bittet, Ihr Kayſerl. Majeſtät wolten dero Oratori zu Rohm beuelch ertheilen, daß Er der Päbstl. Heiligkeit ein und anders remonſtrire, und die besorgende Inconuenientien abgeſtellt werden möchten.

Scribatur ad Oratorem Romæ petito modo.

18. Febr.

18. Febr. 1636.

Fulda, Stifft ꝛc.

Fiat Protectorium, petito modo, cum clauſula: Sine præjudicio Litispendentiæ in Curia Romana inter Electum & Poſtulatum.

§. 78.

Von der ſtreitigen Wahl, ſo ſich zu Trier im Jahr 1650. ereignet hat, werde ich, weil es eine Coadjutorie-Wahl betrifft, hernach Cap. 5. reden. Zu Trier, Anno 1650.

§. 79. a.

Zu Münſter wurde Anno 1650. Chriſtoph Bernhard von Gahlen zum Biſchoff erwählt; deſſen Wahl ſich der Domdechant von Mallinkrot zu Rom und zu Wien ſtarck und lang, aber vergeblich, widerſezte, wie diſe Reichs-Hofraths-Concluſa belehren: Zu Münſter, Anno 1650.

18. Aug. 1651.

Münſter Biſtumb, die Wahl betr. ſive Bernhard von Mallenchrott Dum-Dechant daſelbſt ſub præſ. 16. hujus, conqueritur, daß er zu Rom mit ſeiner Oppoſition wider die zu Münſter ergangene Biſchöffliche Wahl nicht wolle gehört werden, petit Ihr Kayſerliche Majeſtät, mit Ertheilung der Regalien zurück zu halten, bis in dieſer Sachen die annoch ermanglende Cognition bey der Päbſtl. Heiligkeit ertheilt werden möge.

Den Supplicanten per Decretum abzuweiſen.

23. Febr. 1653.

Zu Münſter, Erwehlter Biſchof, Herr Chriſtoph Bernhardt ſub præſ. hodierno, pittet nochmalen umb ein Recommendationſchreiben ſowohl an Ihr Päbſtl. Heiligkeit als den Herrn Cardinal Columna zu Beförderung ſeiner Confirmation.

In eadem das Dum-Capittul daſelbſt, ſub eodem præſentato, allegat rationes, warumb die Beſchleunigung dieſer Confirmation dem Stifft hochnothwendig ſeye, pittet umb gleichmeßige Recommendationſchreiben.

In ſimili ſub eodem præſ. petit, neben Thumb-Capitul, auch der ſamtliche Adel vnd Ritterſchafft, wie auch Burgermeiſter vnd Rath vnd Stette des Stiffts Münſter.

Scribatur denuo ad utrumque Dominum Cardinalem, Pamphilium & Columnam, pro aſſiſtentia & acceleratione Confirmationis, cum inſertione allegatarum rationum.

17. Mart. 1653.

Münster Bistumb, sive der Dhom-Dechant, Bernhardt von Mallingrodt, in literis ad Cæsarem sub dato Regensburg 10. & præs. 18. Februarii & in duobus memorialibus sub præs. 10. m 12. hujus, opponirt sich abermahlen der zu Münster vorgegangenen Wahl des jezigen Herrn Bischoffen, und erbietet sich die jura nullitatis commissæ in eligendo durch ein gedrucktes Manifestum zu deduciren, und dergestalt auszuführen, daß hoffentlich Ihr Kayserl. Majestät nit Ursach haben werden, ihne indefensum zu lassen, & petit, Ihr Kayserl. Majest. wollen sich in hoc puncto seiner annehmen, und hierüber ferner hören, zumahlen er gänzlich von seinen präbenden und beneficien ausgeschlossen und suspendirt, derentwegen auch etliche Päbstl. Commissiones ausgangen, er aber dabey ganz rechtlos und ungehörter gelassen werde. In den andern Memorialien aber erinnert er, was gestalt zu Münster ein ganz unförmlicher und nichtiger criminal-Procels geführt, welcher in consequentiam seine Ehr und guten Nahmen betreffen könne, und weilen dieser Procels von ihme nicht anders, als coram Principe habente jus gladii, möge ausgeführt werden, petit dem Herrn Churfürsten zu Cölln Commißion allergnädigst aufzutragen, und in specie auf den Dr. Albrechten Rochhorsten, als Principal-Intentorem dieser Sachen, zu extendiren. 3. erzehlt er, daß ihme die gütliche Handlung zu Hinlegung diser Sachen nit zuwider, wiewohl er in geringer Hofnung stehe, daß etwas fruchtbarliches daraus zu erwarten.

In primo bleibts bey dem vorigen Decret, und denselben nochmals abzuweisen, damit Ihr Kayserliche Majestät einsmahlen unbehelligt bleiben.

Im übrigen wird Supplicant seine Nothdurfft an gehörigen Orten anzubringen wissen; Et hoc referatur Suæ Majestati loco voti.

Ihrer Kayserl. Majestät den 22. Martii anno 1653. im geheimen Rath vorgebracht und von Deroselben approbiret worden.

28. Apr. 1653.

Münster Bistumb, sive Bernhardt Mallenkrodt contra den Bischoffen daselbsten, sub præs. 2. hujus, Antwortet auf das den 24. Martii concludirte und den 27. ejusdem ihme insinuirte Decret und erbietet sich, demselben allerdings nachzuleben, zumahlen er noch hiebe-

Digitized by Google

hiebevor in anno 1650. alſobalden nach der Wahl, wie auch hernacher mehrmahlen, die Güte tentirt und geſucht, aber niemahlen einiger Antwort, vielweniger einer Audienz von dem Biſchofen gewürdiget, und weilen er nit verſichert, wann er ſich ſchon völlig zu der Güte legen wollte, daß er hingegen auch, als welcher kein refractarius & rebellis, ſondern legitimus Contradictor ſeye, wider zu ſeinen beneficiis und decanatu reſtituirt werde, als bittet er, zu Stifftung völliger Richtigkeit und Vergleichs, eine Commißion auf Chur-Maynz, Trier und Cölln ergehen zu laſſen.

Idem contra eundem, ſub præl. 8. hujus, beſchwert ſich abermahlen, daß ihme in der contradicirten Wahl-Sach des Herrn Biſchofen Einbringen bis dato nicht communiciret werden wollen, nit zweifelnd, wann Ihr Kayſerl. Majeſtät ſeine Rationes und Urſachen vernehmen würden, daß hierüber ein anders Judicium, zumahlen in puncto inveſtituræ & regalium, geſchöpfet werden ſollte; ingleichen replicirt er in puncto des angezogenen criminal-Proceſs, daß er hierinnen keinen andern judicem competentem wiſſe, als Ihr Kayſerl. Majeſtät; petit primo communicationem alles des Herrn Biſchofen Einbringen, wodurch er denunciirt und übel angegeben worden, wiederfahren zu laſſen, in ſecundo aber den criminal-Proceſs, hievor gebettener maſſen, an denſelben Orten befindlichen Ständen, ſo die criminal-Jurisdiction ohne das haben, zu völliger Ausführung zu committiren.

Verbleibt allerdings bey jüngſt ertheiltem Beſcheid, und werde er Ihr Kayſerl. Majeſtät weiter nicht zu behelligen wiſſen, und wegen des criminal-Proceſs, als welcher hieher gar nicht gehörig, ſich fernern Supplicirens allerdings enthalten.

5. Maji 1653.

Münſter Biſtumb, ſive Bernhardt Mallinkrodt contra den Herrn Biſchoffen daſelbſten, ſub præl. 26. Aprilis replicat ad nuperum concluſum, und beſchwert ſich der ihme bisher abgeſchlagenen Communication, zumalen es juris und ganz nichts neues, daß auch ein geringerer eine Fürſtl. Perſon vor recht vornehme, und weilen ihme dann allzuſchwer, durch dieſe Abweiſung und verweigerte Communication des Biſchoffen einkommener Schrifften und Anbringen geſchehe, als bittet er nochmals ex cauſis allegatis, ihme die Communication circa punctum electionis, zu deſſen Ausführung er ſich erbietet, wiederfahren zu laſſen; urget pro ſecundo die jüngſt gebettene Commißion zu einem gütlichen Vergleich zwiſchen dem Herrn Biſchofen

und ihm, damit er von ſeiner Suſpenſion einsmahlen mögte wiederumb in ſeinen alten Stand und Beneficium reſtituirt werden.

1. in puncto communicationis bleibts allerdings bey vorigem Beſcheid, mit dem Anhang, daß er, Supplicant, ſich aller weitern Contradiction und Replicirens wider die ergangene, approbirte und confirmirte, Wahl des Herrn Biſchoffen enthalte, damit Ihr Kayſerl. Majeſtät nit verurſacht werden, gegen ſeine Perſon ein weiter- und ernſtlichers Einſehen vornehmen zu laſſen.
2. Dicatur Suæ Maj. loco voti, daß dieſe Sach, als welche bereits vor dem Nuntio Apoſtolico anhängig, hieher gar nit gehörig; dahero es auch billig ſein Verbleiben bey dem vorigen Decreto habe: Jedoch ſtelle der gehorſamſte Reichs-Hofrath Ihrer Kayſerl. Majeſtät unterthänigſt anheimb, ob ſie etwann zu reconcilirung ſeiner Perſon, wofern er vor allen Dingen eine genugſame Abbitt bey dem Herrn Biſchoffen und Thumb-Capitel, wie auch einen Schein, daß er diſe Election weiter nicht impugniren wollte, von ſich geben thäte, einige aus ihren Räthen deputirten, welche den Herrn Biſchofen, wie auch das Thumb-Capitel, zu reconcilirung disponiren wollten.

*

Lectum coram S. C. M. in Conſ. ſecr. 10. Junii 1653. & ab Ead. concluſum: Den von Mallinkrodt ſimpliciter abzuweiſen, mit dem Beſcheid, wie auf ſeine beede Memorialia im Reichs-Hofrath den 4. Junii gerathen und überſchriben worden, auch keine weitere Interpoſition anzuordnen.

4. Jun. 1653.

Münſter Biſtumb, ſive Bernhard von Mallenkrodt contra den Herrn Biſchofen daſelbſten in duobus memorialibus de præs. 16. 22. Maji wiederholt weitläufftig ſeine vorige Bitt, wobey aber ſo wohl wegen des Herrn Biſchofen, als auch ſeiner Miniſtrorum und des Capituls Syndici, vilfeltige injurioſiſche Angriff befindlich.

Dem Supplicanten die famos- und injurios-Schrifften mit Verweis wiederum hinaus zugeben und dabey aufzulegen, daß er ſich weitern Supplicirens und Contradicirens allerdings enthalte.

Et annectatur dem vorigen Gutachten an Ihr Kayſerl. Maj. was geſtalt ihme, Supplicanten, dieſe injurios-Schrifft wiederum mit Verweis hinausgegeben worden, und ſtellt Reichs-Hofrath Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt anheim, ob

Sie

Digitized by Google

Sie es bey dem jüngst gemachten Schluß verbleiben, und, auf vorgehende Abbitt, einige Interposition vor ihne thun lassen wollten.

14. Sept. 1653.

Münster, Bistumb; sive Wilhelm von Fürstenberg Münsterischer Abgesandter contra den Dhom-Dechant daselbsten Bernard von Mallinerot sub præs. 7. hujus instat pro expeditione Decreti contra den Malinerot, daß demselben ferners sub pœna perpetuum silentium mögte injungirt werden.

Expediatur Decretum nuperum, & addatur clausulæ Daß sich der von Mallinerot zur Ruhe begeben und dergleichen anbringen ferner enthalten solle.

§. 79. b.

Zu Cölln.

Was sich Anno 1688. mit der zwispaltigen Chur-Cölnischen Wahl so weit, biß solche an den Pabst gediehen ist, zugetragen habe, ist bereits oben erzählet worden. Der Pabst Innocentius XI. welcher nicht gut Französisch gesinnet ware, hatte sich bereits genug wider den postulirten Cardinal von Fürstenberg erkläret; dahero zauderte auch die Congregation nicht lange, auf die Bestättigung des Prinzens Joseph Clemens von Bayern anzutragen: Als aber der Cardinal dises erfuhre, legte er und seine Parthie den 23. Sept. St. n. vor einem Notario eine Protestation ein. In der Beylage wollte aus einigen Texten des Juris Canonici und einigen Canonisten behauptet werden, wann ein Würdiger postuliret worden seye und dessen Postulatio doch nicht admittiret werden wolle, so müssen 3. Monathe Zeit und eine neue Wahl gestattet werden, von welcher aber in substrato der sich seines Wahl-Rechts (prætense) verlustigt gemachte wenigere Theil des Capituls auszuschliessen seye: Es sind aber lauter Verdrehungen und Sätze, die wider den geraden Buchstaben derer Concordaten lauffen. Der Nuntius zu Cölln gabe auch bey Insinuation diser Protestation zur Antwort: Assertam protestationem non admitto, sed eandem remitto ad quos pertinet.

Es erfolgte indessen den 15. Sept. 1688. zu Rom diß Urtheil: Sacra Congregatio rebus Consistorialibus præposita, examinato authentico Instromento à Canonicis & Capitulo Metropolitanæ Coloniensis Ecclesiæ tradito per Syndicum suum Archiep. Damascено, Apostolico ad tractum Rheni Nuntio, in quo à XIII. ex XXIV. Capitularibus Eminent. & Rever. D. Cardinalem de Fürstenberg, Episc. Argentoratensem postulatum, ut à

IX.

IX. ex iisdem Capitularibus Ser. & Rev. Josephum Clementem, ex Bavariæ Ducibus Episc. Ratisbonensem & Frisingensem, in Archiep. & Elect. Colonienſem, vigore Apostolici indulti Eligibilitatis illi pridie concessi, electum fuisse constat, reliquis duobus suffragiis in alios collatis: Omnibus mature & diligentissime perpensis, unanimis Patrum sententia censuit, si Sanctissimo Domino nostro placuerit, præfata Postulatione de persona ejusdem Cardinalis repulsa, confirmandam esse Electionem ejusdem Josephi Clementis, cum clausula supplente omnes defectus, quatenus opus sit, &, facta relatione, Sanctitas Sua Congergationis sententiam benigne probavit.

Als nun die würckliche Päbstliche Bestättigung bekannt wurde, wiederhohlte der Cardinal und sein Anhang den 3. Octobr. coram Notario seine Protestation super Nullitatibus, und verlangte wiederum, solche dem Nuntio, Prinz Joseph Clements Mandatario und denen Capitularen zu Cölln, zu insinuiren, so dann durch Anschlagung an der Dom- und anderen Kirchen zu Cölln und Bonn, auch in dem übrigen ganzen Erzstifft offentlich bekannt zu machen. Der Französische Gesandte übergabe auch wegen diser Wahl den 22. Sept. (2. Oct.) dem Reichsconvent ein Memorial.

Alleine gleich darauf kündigte der König, unter anderem mit um diser Ursach willen, dem Kayser und Reich den Krieg an: Prinz Joseph Clemens bliebe aber dennoch Churfürst.

Das gesammte Reich von beeden Religionstheilen, erkannte auch das Päbstliche Entscheidungsrecht in der Kriegserklärung gegen Franckreich von 1689. wann es allda heißt: „Wie nicht weniger, wider die rechtmäßige auf Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln ausgefallene, und vom Päbstlichen Stuhl confirmirte canonische Wahl, den Cardinal von Fürstenberg mit Gewalt zum Churfürsten dem heil. Röm. Reich aufzudringen, sich angemasset.„

§. 80.

Zu Lüttich. Zu Lüttrich entstunde Anno 1694. eine zwispaltige Wahl; davon der Verfasser des Europäischen Herolds (1) Bericht ertheilet; nemlich: Aus anwesenden 46. Capitularen stimmeten den 20. Apr. 24. auf den Churfürsten zu Cölln, 22. aber wählten Tages hernach den Teutschmeister: Jede Parthie suchte sich zu behaupten; allein der Teutschmeister starb den 4. Maji. Seine Parthie sahe den Bischöfflichen

(1) Tom. 1. p. m. 369.

chen Stuhl als erledigt an, und wollte zu einer neuen Wahl schreiten: Der Pabst aber liesse es ihnen ernstlich untersagen, und bestätigte den Churfürsten zu Cölln.

§. 81.

Zu Freysingen gabe es Anno 1695. auch eine streitige Wahl. Der Verfasser des Europäischen Herolds erzählet (1): „Wie Anno 1694. die Wahl auf Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln bey dem Stiffte Lüttich gefallen, wollte der Pabst die Confirmation eher nicht ertheilen, er resignirte denn das Stifft Freysingen und Regensburg; weil aber das Erzstifft Cölln und Stifft Lüttich von Freunden und Feinden enerviret und wenig Subsistenz geben konnte, die Stiffter auch über ein Seculum bey der Bayrischen Familie gewesen, fiel es überaus unbequemlich, solches nun erst aus dem Hause weg und auf eine freye Wahl kommen zu lassen, und deshalber fehlete es nicht an guter Unterbauung. Der Stuhl zu Rom wollte es nicht abschlagen, doch aber auch nicht zulassen, und Ihro Kayserl. Maj. hätten gern des Herrn Bischoffs zu Raab Herzog Christians Augusti zu Sachsen-Zeitz F. Durchl. in das Bisthum Freysingen befördert gesehen; der Pabst differirte aber die Wahl: . . . Da nun das Domcapitul die beschwerliche Devolution besorgen mußte, erwählete es per Majora den Domdechant Herrn Johann Franz Eckern von Küpfing und Lichteneck, Anno 1695. wiewohl mit der Condition, wann vor dem Tage oder Termin der Wahl der Pabst das Breve für Chur-Cölln Confirmation ausstellen würde, so sollte dise Wahl vor ungeschehen geachtet werden: Hergegen haben die Chur-Cöllnische und Bayrische Commissarii und der Domprobst, samt Bayrisch-gesinnten Capitularen, dem Neuerwählten vil Verdruß gemacht: Die Confirmation aber ist zu Rom vor den Herrn Ecker von Küpfing und Lichteneck Anno 1696. ausgefallen.„ Zu Freysingen.

§. 82.

Was nach der zwispaltigen Münsterischen zweyten Wahl Anno 1706. paßieret ist, davon findet man eine überaus merckwürdige Erzählung beym Lamberti in seinen *Mémoires &c.* und aus selbigen in meinem Teutsch. Staatsrecht *Tom. II. p. 482. sqq.* daraus ich nur dises melde. Zu Münster.

Zu Rom fiele die erste Urthel dahin aus: „Sacra Congregatio

(1) Tom. I. p. 360.

Digitized by Google

tio rebus Conſiſtorialibus præpoſita die 23. Dec. præteriti, examinatis Inſtrumentis Electionum factarum 30. Sept. præteriti à majori parte Capituli Monaſterienſis, de perſona Reverendiſſimi Principis, Domini Franciſci Arnoldi à Metternich, Epiſcopi Paderbornenſis, nec non à minore de perſona Sereniſſimi Principis Caroli à Lotharingia, Electi Olmucenſis & Osnabrugenſis, vigore Indultorum Eligibilitatis prævie à Sanctitate Sua ambobus benigne conceſſorum, cenſuit, ſi Sanctiſſimo Domino noſtro placuerit, Electionem in Epiſcopum Monaſterienſem de perſona præfati Epiſcopi Paderbornenſis à majore parte Capituli factam eſſe confirmandam, cum clauſula: Supplentes &, quatenus opus ſit, &, facta Relatione, Sanctitas Sua Sacræ Congregationis Sententiam benigne probavit.

Verum ſuppliciter inſtante minori parte Capituli, ut denuo in Sacra Congregatione idem Dubium diſcutiatur, Sanctiſſimus Dominus Noſter clementer iudulſit, ut in eadem hac Congregatione Sacra die 27. Jan. omnino habenda proponatur Dubium: An ſit ſtandum, vel recedendum à Deciſis? &c.„

Die fernere Reſolution lautete: „De mandato Sanctiſſimi, habita coram Sanctitate Sua Congregatione rebus Conſiſtorialibus præpoſita, in qua denuo diſcuſſum fuit: An eſſet ſtandum, vel recedendum à deciſis in eadem Sacra Congregatione, habita die 23. Dec. præteriti, in cauſa Monaſterienſis Electionis Epiſcopi? Sanctiſſimus Dominus noſter, auditis votis Dominorum Cardinalium & Prælatorum, qui rem totam mature atque exactiſſime diſcuſſerunt, prævio receſſu ab approbatione alias facta decreti editi ab hac Sacra Congregatione dicta die ſuper Confirmatione Electionis Epiſcopi Paderbornenſis, neutram Electionem confirmandam eſſe decrevit; utraque autem Electione caſſata, decrevit inſimul, vacanti Eccleſiæ Monaſterienſi ex integro providere de Perſona ejusdem Epiſcopi Paderbornenſis, juxta modum à Sanctitate Sua præſcribendum.„ Und nachdeme der neue Biſchoff ein Entſchuldigungs- und Vorſtellungs-Schreiben an den Kayſer erlaſſen hatte, erhielte er auch die Kayſerliche Belehnung.

§. 83.

Zu Lüttich. Anno 1763. 20. Apr. erfolgte zu Lüttich wieder eine gedoppelte Biſchoffs-Wahl: Die Mehrere ſtimmeten auf den Grafen Carl Nicolaum Alexander von Outremont; die Wenigere aber auf den Prin-

zen

zen Clemens von Chur-Sachſen. In der Erörterung des Entſcheidungs-Rechts in zwiſpaltigen Wahlen ꝛc. will *p. 137. ſqq.* dem bey der Wahl anweſend geweſenen Kayſerlichen Commiſſario, Grafen von Pergen, Schuld gegeben werden, er habe ſich übereilt, da er, bey erhaltener Nachricht davon, ſich erklärt: Daß der Pabſt hierinn den Ausſpruch thun müſſe, und biß dahin keiner von beeden Erwählten als Biſchoff und Fürſt erkannt werden, noch ſich der Landes-Regierung anmaſſen ſolle: Er hatte aber ganz recht daran gethan. Diſe Sache machte ſo wohl zu Lüttich, als zu Rom, groſſe Bewegungen. Den 30. Apr. reſcribirte der Kayſer an das Domcapitul, nebſt einem Verweis, und vorbehaltener Ahndung: Vobis hiſce diſtricte injungimus, ut, usque dum per Sanctam Sedem ſuper una aliave Electione decretum fuerit, nihil innovetur, ſed, ad normam factæ Vobis per - - Commiſſarium Noſtrum intimationis, adminiſtratio Temporalium Principatus Leodienſis interea communi, prout hucusque Sede vacante obſervatum fuit, omnium Capitularium conſilio geratur, - - ut ſeverioribus non opus ſit mediis. Die Oultremontiſche Wahl ware aber ſo nach dem Geſchmack des gröſten Theils des Landes, daß manche Collegia und der Clerus ſecundarius den Ausgang der Sache zu Rom nicht erwarten konnten, ſondern allerley Schritte thaten, welche der Kayſer durch ein anderweites Reſcript an das Domcapitul vom 10. Oct. 1763. ſcharf ahndete, alle Partheylichkeit verbote, und inſonderheit befahle, zu verhüten, daß keine öffentliche Tumulte daraus entſtehen möchten. (1)

Indeſſen hatten beyde Parthien zu Rom alle Kräfften angewandt, ihre Wahl durchzuſezen: Den 20. Dec. 1763. aber erfolgte der Päbſtliche Ausſpruch für den Grafen von Oultremont.

§. 84.

Wann wegen der Wahl eines Teutſchmeiſters Streit entſtehet, will man die Entſcheidung dem Kayſer zuſchreiben, weil Er, und nicht der Pabſt, die Wahl deſſelbigen beſtättige. (2) Teutſchmeiſter-Wahl.

§. 85.

In des Tr. von der Teutſchen Religionsverfaſſung 3ten Buche 3ten Cap. kommt auch allerley vor, ſo zur Erläuterung der in diſem und denen folgenden Capiteln enthaltenen Materien dient. Mehreres remiſſive.

(1) ſ. Select. Jur. publ 47. Theil, S. 131.
(2) v. mein R. Staatshandb. 2. Th. 259. S.

Zweytes Capitel.

Von der Confirmation, Consecration und Benediction, auch Pallio und Annaten.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1. Confirmation. §. 2. Ordination. §. 3. Inthronisirung.

Von denen Catholischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 4. Schrifften. §. 5. Eingang. §. 6. Aeltere Zeiten. §. 7. Concordaten *Anno 1448.* §. 8. Zeit. §. 9. Wie die Confirmation zu ertheilen? §. 10. Glaubens-Bekenntniß. §. 11. Der Wahl ꝛc. Vortrag im Päbstlichen Consistorio. §. 12. Bullen und Taxe. §. 13. Kosten-Concurrenz. §. 14. Was einem noch nicht Confirmirten zukomme, oder nicht? §. 15. Eyd der Treue. §. 16. Consecration. §. 17. Deren Nothwendigkeit. 18. *Praxis.* §. 19. Wo sie geschehe? §. 20. Von wem? §. 21. Form. §. 22. Consecration durch den Pabst. §. 23. Mehreres davon. §. 24. Confirmation und Benedicirung eines Abts, ꝛc. §. 25. Teutschmeister.

Vom Pallio.

§. 26. Schrifften. §. 27. Was das Pallium seye? §. 28. Wer es habe? §. 29. Taxe. §. 30. Mehreres davon.

Von denen Annaten.

§. 31. Schrifften. §. 32. Annaten, was? §. 33. Ihr Grund. §. 34. *Concordata de Anno 1448.* §. 35. Beschwerden. §. 36. Kayserliche Wahl-Capitulation. §. 37. Mehreres davon. §. 38. Bischoffliche Annaten.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1.

§. 1.

Daß die Evangelische geistliche Reichs-Stände keiner Päbstlichen Bestättigung vonnöthen haben, ist seit dem Westphälischen Friden eine ausgemachte Sache, woran niemand zweifelt, noch dergleichen Confirmation an Evangelische verlanget. Confirmation.

Daß aber auch die Evangelische geistliche Stände eben so wenig einer Kayserlichen Bestättigung bedörffen, hielte ich vormals auch für richtig, indeme der Kayser dißfalls weder die Reichs-Grund-Gesetze, noch die gemeine geschribene Rechte, noch ein allgemeines Reichs-Herkommen für sich, also auch keinen Grund habe, dergleichen zu begehren, oder sich anzumassen; absonderlich da die Confirmation derer Wahlen ein actus ecclesiasticus Superioris ecclesiastici ist, dafür sich der Kayser in Ansehung derer Evangelischen nicht geriren kan.

Noch nach dem Westphälischen Friden finde ich von Hervorden diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

13. Sept. 1650.

Zu Hervorden Stifft, ſive Eliſabeth Loyſa, Pfalzgräfin de dato 2. Aug. & præſ. 5. hujus, exponit, welchergeſtalt ſie in vergangenem Jahr zu einer Abtißin erwehlt vnd ſolenniter introducirt worden. Petit confirmationem protectorii olim ab Imperatore Maximiliano Secundo eidem Monaſterio conceſſi & eidem confirmationi hanc clauſulam inſeri, daß ſie in ihrem Stifft's Bezirck vnd Freyheit in Hervorden in liberrimo exercitio jurisdictionis territorialis vnd in allen davon dependirenden Actibus von niemand turbirt werden möge.

Dicatur Supplicanti, ut apponat inſtrumenta Suæ Electionis & introductionis, nec non allegatam copiam dicti protectorii in probanti Forma, ſolle alsdenn ferner Beſcheid erfolgen.

Aus demſelbigen erhellet, daß nicht um die Confirmation der Wahl, ſondern nur eines Kayſerlichen Protectorii, gebeten, und der Wahl nur beyläuffig gedacht worden iſt, ingleichem die Introduction, (welche erſt auf die Confirmation folget,) bereits geſchehen ware; gegen alles diſes auch in dem Concluſo nichts erinnert worden iſt.

Doch muß ich auch ſagen, daß ſich vile andere Beyſpile finden, da von dem Kayſer die Confirmation dergleichen Wahlen geſucht und ertheilet worden iſt.

§. 2.

Als die Erz- und Biſchöffe bey der Evangeliſchen Religion noch Ordination.

nicht recht sicher stunden, liessen sich wenigstens einige derselben ordiniren: Nunmehro aber empfangen die geistliche Evangelische keine Ordination, Consecration, oder Benediction mehr; dahero sie auch das nicht in Person verrichten können, was bey denen Evangelischen ordentlicher Weise nur ordinirten Priestern zukommt, z. E. die Sacramenten administriren, copuliren, Prediger ordiniren, u. s. w. als welches alles sie resp. ihren subordinirten Consistoriis, Superintendenten, u. s. w. überlassen.

§. 3.

Inthronisirung.

Wann nun die Wahl oder Postulation ihre Richtigkeit hat, die erwählte oder postulirte Person volljährig und resp. vom Kayser confirmirt ist; so geschiehet die Inthronisirung, wodurch die erwählte Person von dem Capitul in den Besiz des Stiffts gesezet wird.

Mit was für Ceremonien solches geschehe, kan aus meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. II. p. 104. sq.* oder aus Lünigs *Theatro ceremoniali* ersehen werden.

Zu Quedlinburg hat es bey der Aebtißin Maria Elisabeth, so schon Anno 1708. erwählet worden, Introduction Schwürigkeiten gesezt: Dann obwohlen der Kayser sie endlich in diser Qualität erkannte, auch belehnete; so wollte doch der König in Preussen sie, wegen gewisser mit Ihro und dem Stifft habender Differenzien, nicht in das von seinen Soldaten bewachte Stifft, oder zur Administration der Abtey, lassen: Nun erinnerte zwar der Kayser den König verschidentlich, solche Introduction und Besiznehmung, auch Geniessung der Abteylichen Würde, und was davon dependiret, nicht länger zu hindern, truge auch des Stiffts Conservatoribus, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel, auf, die Abtißin alsofort in das Stifft und dessen Abteyliche Würde, Regierung, und alle davon dependirende Administration, zu immittiren, und dieselbe dabey kräfftiglich contra Quoscunque zu schüzen, zu manuteniren und handzuhaben, ꝛc. Es ware aber auch dises vergeblich. Endlich wurde ein Vergleich getroffen; worauf Anno 1718. den 26. Jun. die Introduction, in Gegenwart Königlich-Preußischer Abgesandten, geschahe.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Behlen &c. v. *Cap. præc.*

Buder

Buder (Christian. Gottl.) Diatr. de Juramentis Principum ecclesiasticorum S. I. R. Germ. 2te Aufl. Jena, 1737. 4.
Idem de Confirmatione Pontificia Episcoporum & Prælatorum Germaniæ; *in Symmict. Observ. Lib. 1. n. 3. p. 37.*

§. 5.

Vorhin haben wir vernommen, wie die streitige oder gar gedoppelte Wahlen entschiden werden; nun wollen wir sehen, was es mit der auf eine ruhig und ordentlich abgegangene Wahl oder Postulation erfolgenden Päbstlichen Bestättigung für eine Bewandtniß habe. Eingang.

§. 6.

Es ist aber dißfalls ein grosser Unterschid zwischen denen vorigen und jezigen Zeiten. Ehedessen wurden nur die Erz-Bischöffe und die unmittelbar unter dem Röm. Stuhl stehende Bischöffe von dem Pabst, die übrige Bischöffe aber insgesammt von ihrem Erz-Bischoff, confirmirt; und zwar sie mochten eligirt oder postulirt seyn. Aeltere Zeiten.

Seit dem 13den und 14den Jahrhundert aber hat der Pabst auch hierinn fast alles an sich gezogen, und ist denen Erzbischöffen ihr Recht in disem Stück von ihme völlig benommen, denen Bischöffen hingegen das ihrige über die nicht eximirte Abbteyen annoch gelassen worden.

Was auf dem Baselischen Concilio dißfalls beschlossen worden seye, sehe man bey Herrn Prof. Neller (1)

§. 7.

Diſe Päbstliche Usurpation wurde so gar in denen Concordatis Nationis Germanicæ Anno 1448. gutgeheissen, in verbis: In Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus, etiam Apostolicæ Sedi immediate non subjectis & in Monasteriis Apostolicæ Sedi immediate subjectis fiant Electiones canonicæ, quæ ad Sedem Apostolicam deferantur, . . (&) si canonicæ fuerint, Papa eas confirmet. Concordaten Anno 1448.

Heutiges Tages also verhält sich die Sache dergestalt: Wann ein Erz-Bischoff, Bischoff, oder eximirter (keinem Bischoff unterworffener) Abbt, eligiret oder postuliret wird, muß die Bestättigung bey dem Pabst gesuchet werden; wo es aber um eine nicht eximirte, sondern der Gerichtbarkeit eines Bischoffen unterworffene, Abbtey zu thun ist, muß um die Bestättigung der Election oder Zulassung der Po-

(1) in H. Schmidts Thesaur. Jur. eccles. Tom. 1. p. 293. 294.

Postulation bey dem Diœcesaon, oder dem Bischoff, unter dessen Sprengel das Closter gehöret, gebeten werden.

§. 8.

Zeit. Die Päbstliche Confirmation muß innerhalb dreyer Monathe (von dem Tage an, da der Erwählte oder Postulirte in die Wahl oder Postulation gewilliget hat, zu rechnen,) gesuchet werden, widrigen Falles ist die Wahl oder Postulation von sich selbsten gefallen.

§. 9.

Wie sie zu ertheilen? Wie nun die Sache zur Confirmation zu präpariren und dise endlich selbst zu ertheilen seye? davon ordnet das Concilium Tridentinum *Sess. 24. de Reform. Cap. I.* folgendes: Ut, cum hoc examen, seu inquisitio de persona promovenda perfecta fuerit, ea, in Instrumentum publicum redacta, cum toto testimonio ac Professione fidei ab eo facta quamprimum ad Sanctissimum Rom. Pontificem omnino transmittatur, ut ipse summus Pontifex, plena totius negotii ac personarum notitia habita, pro Gregis Dominici commodo de illis, si idonei per examen, seu per inquisitionem factam, reperti fuerint, Ecclesiis possit utilius providere. Omnes vero inquisitiones, informationes, testimonia atque probationes quæcunque de Promovendi qualitatibus & Ecclesiæ statu à quibuscunque, etiam in Romana Curia habitæ, per Cardinalem, qui Relationem facturus est in Consistorio, & alios tres Cardinales diligenter examinentur ac Relatio ipsa Cardinalis Relatoris & trium Cardinalium subscriptione roboretur: In qua ipsi singuli quatuor Cardinales affirment, se, adhibita accurata diligentia, inveniſſe Promovendos qualitatibus à Jure & ab hac Sancta Synodo requisitis, præditos ac certo existimare, sub periculo salutis æternæ, idoneos esse, qui Ecclesiis præficiantur: Ita ut Relatione in uno Consistorio facta, quo maturius interea de ipsa Inquisitione cognosci possit, in aliud Consistorium judicium differatur.

Das erste Requisitum ist, daß untersuchet wird: Ob die erwählte oder postulirte Person nach dem Jure Canonico, &c. fähig seye, das Amt, darzu sie erwählet oder postuliret worden ist, zu bekleiden? worüber ein so genannter Processus verbalis formiret wird. Ich finde, daß Anno 1650. bey der Bischoffs-Wahl zu Münster (1) und

(1) v. Lünigs Spicil. eccles. Cont. I. p. 598.

und Anno 1688. bey der Erz-Bischofflichen Wahl zu Cölln der Päbstliche Nuncius zu Cölln solchen Processum verbalem selbst formiret habe; hingegen ersihet man aus einem Salzburgischen Synodal-Schluß von 1568. daß auch wohl dem Metropolitano, oder einem anderen benachbarten Bischoff, hierinnfalls Päbstliche Commißion aufgetragen werde.

Ehedessen fande sich auch bey einem Teutschen Hochstifft eine Art einer weltlichen Confirmation:

Nach dem zwischen dem Hochstifft Chur und dem Gotteshausbund Anno 1541. errichteten Vertrag, bestättigte nemlich der Bund den Bischoff, wann er die verglichene 6. Articul beschworen hatte.

§. 10.

Zweytens muß der Erwählte oder Postulirte ein eydliches und offentliches Glaubens-Bekenntniß ablegen. In dem Concilio Tridentino *Seff. 24. de Reform. Cap. 1.* wird es zwar nur von denen Erz- und Bischöffen erfordert; alleine Pabst Pius IV. hat in seiner Bull: *Injunctum.* und Pabst Pius V. in seiner Bull: *In sacrosancto.* verordnet, daß solche Professo fidei auch von denen geschehen sollte, qui de Monasteriis, Conventibus, domibus & aliis quibuscunque bonis Regularibus, quorumcunque Ordinum, etiam militarium, quocunque nomine vel titulo, providiret werden. Glaubens-Bekenntniß.

In Ansehung der Zeit, wann solche Profeßion gethan werden muß, will zwar das Concilium Tridentinum, daß die Professio fidei vor Ertheilung der Confirmation geschehen solle, ich finde auch, daß in verschidenenn Confirmations-Bullen gemeldet wird, es seye solches bereits vollzogen worden; dagegen habe ich aber auch andere angetroffen, da bey der Confirmation das Formular der Professionis fidei allererst mit gesandt und von dem Pabst verlangt worden ist, sie zu prästiren.

Die Profeßion selbst geschiehet vor einem Päbstlichen Nuntio, oder benachbarten Erz-Bischoff, Bischoff, oder auch Weyh-Bischoff, deme der Pabst, oder auch einem dessen Nuntiorum in Teutschland, in dessen Bezirck das Stifft gehöret, Commißion deßwegen aufgetragen hat.

Das Formular diser Profeßion hat Pabst Pius IV. Anno 1564. in der zuvor angeführten Bull: *Injunctum.* vorgeschriben, sie ist auch in meinem Teutsch. Staatsrecht, 11. Theil, S. 501. zu lesen.

In einer Urkunde des Päbstlichen Nuncii zu Cölln von 1650. 6. Dec. (1) heißt es von dem neuerwählten Bischoff Christoph Bernhard zu Münster, daß er, noch vor erhaltener Päbstlicher Confirmation, ex Commissione des Nuncii, vor dem Bischoffen zu Osnabrück, tanquam viciniore Episcopo, sein Glaubens-Bekenntniß abgelegt habe.

Mit was für Solennitäten dise Professio fidei zu geschehen pflege, ersiehet man aus einem im Druck vorhandenen Notariats-Instrument vom 7. Nov. 1724. über die von einem neu-erwählten Probst zu Berchtolsgaden abgelegte Glaubens-Bekenntniß.

Ueber den Actum der Beschwörung wird so dann von dem, der die Profeßion angenommen hat, ein Attestat ertheilt, auch ein Notariats-Instrument errichtet.

Uebrigens ist freylich diser Eyd bey denen Catholischen von solcher Nothwendigkeit, daß ohne denselben entweder die Bestättigung nicht erfolget, oder doch wieder caßirt wird; wie dann Churfürst Friderich IV. zu Cölln, der Anno 1562. erwählet wurde, sich genöthiget sahe, weil er diſen Eyd nicht ablegen wollte, Anno 1567. zu resigniren: Ja wann ein Bischoff, ꝛc. der bereits diſe Professionem fidei gethan hat, zu noch einem Stifft, ꝛc. postulirt wird, muß solche Professio von neuem geschehen.

§. 11.

Der Wahl ꝛc. Vortrag im Päbstl. Consistorio.

Der Vortrag wegen Bestättigung einer Wahl, oder Admißion einer Postulation, geschiehet in dem Päbstlichen Consistorio von dem Cardinal, welcher Protector Nationis Germanicæ ist, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Con-Protectore, welche Relation man die Präconisation eines Erz-Bisthums oder Bisthums zu nennen pfleget. Der Pabst selbst aber ertheilet so dann, nachdeme die Cardinäle ihre Vota über diſe Sache abgegeben haben, ebenfalls in dem Consistorio, die würckliche Bestättigung.

Wann es mit der Confirmation nicht fortwill, wird zuweilen der Kayserliche Hof um Aßistenz angesprochen. S. Cap. 1. §. 79. a.

Ja es geschiehet wohl auch auſſer deme, und so gleich nach vollzogener Wahl, z. E.

10. Dec. 1650.

Zu Paderborn, Erwählter Bischoff Friderich Adolph, sub præs. 20. Nov. nechsthin, notificat Suæ Cæs. Majestati, daß die Wahl,

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 598.

Wahl, laut beygelegten inſtrumenti electionis, publicato ſcrutinio, auf ſeine Perſon ohne einiges Menſchen Einredt vnd Widerſprechung ausgeſchlagen, weilen er dann ſolche Ihme aufgebürdete Laſt nit abwenden können, ſondern alſolchen ordentlichen Beruefſ, als deſſen Erlaſſung er von den eligirenden Capitularen auf inſtändiges anhalten nit erhalten können, billig anzunehmen vnd demſelben nachzuleben ſich verpflichtet befinde; Als bittet er ihne bey Päbſtlicher Heyligkeit zu Beſchleinigung ſeiner Confirmation allergnädigſt zu verſchreiben, auch ſonſten in ihre Kayſerl. Protection aufzunehmen vnd biß zu Einlangung ſolcher Confirmation ein Indultum ſuper adminiſtratione Regalium allergnädigſt wiederfahren zu laſſen. Apponit inſtrumentum Electionis.

In eadem ſub eodem præs. idem petunt, Dom-Dechant, Senior vnd Capitularen zu Paderborn.

1. Scribatur Cardinali Columnæ, bey Päbſtl. Heyligkeit diſe Confirmation in Nahmen Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu recommandiren.
2. Detur indultum ad ſex menſes.

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg, erwählter Biſchoff, aut, ejus nomine, Georg Melchior von Ganß, producit zwey Schreiben von dem Biſchoffen und eines von dem Domcapitel, ꝛ ꝛ ꝛ worinn der Herr Biſchoff ꝛ ꝛ um Recommendation an die Päbſtliche Heiligkeit pro Confirmatione ſeiner Wahl ꝛ ꝛ bittet. ꝛ ꝛ ꝛ

Capitulum idem petit.

- - - Fiant commendatitiæ pro Confirmatione Electionis &c.

Es gehet aber auch bey diſen Beſtättigungen manchmalen nicht ohne Intriguen ab, bald Anderer, die dem Confirmando zuwider ſeynd, bald des Päbſtlichen Hofes ſelbſten, der den Confirmandum etwa nicht leiden kan, oder ſonſten ſeine Abſichten bey diſer Gelegenheit zu erreichen verhoffet.

Wie noch zu unſerer Zeit der Pabſt ſich ſeines Confirmations-Rechts bedienet habe, andere ſeine Affecten und Rache empfinden zu laſſen? kan man in einer Anno 1711. gedruckten Schrifft des Kayſerl. Hofes leſen.

Zuweilen aber ſind auch nicht ſo wohl Intriguen, als andere Umſtände, Schuld, warum der Pabſt ſeine Reſolution: Ob er eine ohnbeſtrittene Wahl oder Poſtulation reſp. beſtättigen oder admitti-

ren wolle oder nicht? wohl Jahr und Tag, ja wohl etliche Jahre, anſtehen läſſet.

Anno 1688. iſt darüber geſtritten worden: Ob der Pabſt eine Election, die einen canoniſchen Mangel habe, beſtättigen könne? welches einige gelaugnet, und aus denen Worten: Si canonicæ fuerint, Papa eas confirmet, à contrario geſchloſſen: Si non canonicæ fuerint, Papa eas non confirmet; alleine die Worte leiden auch eine andere Auslegung, nemlich diſe: Wann die Wahlen canoniſch ſeyen, ſolle der Pabſt ordentlicher Weiſe ſchuldig ſeyn, ſie zu beſtättigen; wann ſie aber einen Mangel hätten, ſeye er zwar nicht ſchuldig, ſie zu beſtättigen, doch könne er es, wann er wolle. Diſes iſt auch nicht nur der Praxi und der in denen Confirmations-Bullen befindlichen Clauſul, wodurch der Pabſt, reſp. ſo weit es nöthig, alle defectus juris & facti ſuppliret, gemäß, ſondern es iſt auch, nach denen Principiis der R. Catholiſchen Kirche, nicht abzuſehen, warum der Pabſt nicht auch nach der Wahl eben ſo wohl in Anſehung ein- oder anderen Mangels ſollte diſpenſiren können, als er es zuvor durch die Brevia Eligibilitatis thun kan.

Ein canonice Electus muß nothwendig von dem Pabſt beſtättiget werden; und darinn beſtehet eben mit einer der hauptſächlichſten Unterſchide zwiſchen der Election und Poſtulation: Von der in den Concordaten enthaltenen Ausnahm von diſer Regel aber habe ich ſchon in dem nächſtvorhergehenden Capitel geredet.

Eines Poſtulirten Wahl hingegen muß der Pabſt, oder reſp. ein anderer Oberer Geiſtlicher, nicht als aus einer Schuldigkeit genehm halten.

An unten (1) angezeigtem Ort wird angemerckt: 1. Die in denen Concordaten, contra Decreta Baſileenſia, dem Röm. Hof überlaſſene Confirmations-Befügniß ſolle nicht arbitrarie gebraucht, noch, nach eigenen vorgefaßten Meinungen, aufgeſchoben oder gar abgeſchlagen werden; 2. die Confirmation, (welche ohnehin einem Electo ex jure communi debita und juris & Juſtitiæ ſeyn ſollte,) ſeye nicht willkührlich zu tractiren, oder zu erſchweren, noch als eine Gelegenheit, Römiſche Prätenſionen und privat-Abſichten, aufzudringen, gebraucht werden.

P. Schmidt (2) ſchreibt: In Germania ſunt, qui velint, quod

(1) Beym Freyh. von Cramer in ſeiner Nebenſt. 98. Theil, pag. 91.
(2) Inſtit. Jur. eccleſ. Tom. 1. p. 298.

Digitized by Google

quod Confirmatio vel Admiſſio Poſtulationis non tam ſit actus ſolius gratiæ, quam Juſtitiæ; - - exinde porro inferre conantur, Epiſcopos poſtulatos Germaniæ illico quoque adminiſtrationem Diœceſeon ſuarum capeſſere poſſe: Sed recte negat utrumque NELLERUS.

Den Beweis davon haben wir an der Anno 1688. geſchehenen Poſtulation des Cardinals von Fürſtenberg zum Churfürſten zu Cölln, welche der Pabſt nicht genehmigte.

Indeſſen pflegen doch auch ſonſt dergleichen Poſtulationen, wann die Wahl nicht zwiſpaltig ausfällt, allemal beſtättiget zu werden.

Ordentlicher Weiſe geſchiehet die Päbſtliche Confirmation pure, zumalen bey Electionen (wiewol wir auch von diſen Exempel einer bedingten Beſtättigung haben,) bey Poſtulationen hingegen träget es ſich eher zu, daß der Pabſt zwar die Beſtättigung auch ertheilet, aber derſelben eine Bedingung anhänget. Z. E. Als der Churfürſt zu Cölln Anno 1694. zum Biſchoff zu Lüttich poſtuliret wurde, admittirte zwar der Pabſt ſolche Poſtulation, doch mit dem Beding, daß er dagegen Freyſingen und Regenſpurg reſigniren ſollte; wie ſie dann von dem Pabſt für eo ipſo vacirend erkläret wurden: Das Domcapitul zu Freyſingen wählete auch ein anderes Haupt, das Capitul zu Regenſpurg dagegen poſtulirte Anno 1695. 1. (17.) Febr. den Churfürſten von neuem zum Biſchoff: Der Pabſt gabe aber bis ins vierte Jahr keine Reſolution von ſich, entweder weil er Einer Perſon nicht ſo vile Erz- und Hochſtiffter anvertrauen wollte, oder dem Domcapitul zu Gefallen, damit ſolches indeſſen die Einkünfften des Stiffts genieſſen könnte: Endlich erfolgte zu Rom Anno 1699. den 9. Maji diſer Ausſpruch: Cum vacante Eccleſiæ Ratisbonenſi ab Anno 1694. Capitulum & Canonici unanimi conſenſu poſtulaverint Sereniſſimum Principem Joſephum Clementem, Adminiſtratorem Eccleſiarum Colonienſis & Leodienſis, nec non Coadjutorem Hildesheimenſem, ac non ita pridem Sanct. Suæ literis denuo ſupplicaverint, ob utilitatem & neceſſitatem ejusdem Eccleſiæ, dari ſibi Epiſcopum prædictum Sereniſſimum Principem, negotio hoc alias in Sacra Congregatione Conſiſtoriali generali propoſito, ac mature nunc iterum in eadem particulari Congregatione diſcuſſo, cenſuit, dictæ Congregationis Generalis ſententiæ inhærendo, ad enixas iteratasque preces providendum ex integro Eccleſiæ Ratisbonenſi de perſona præ-

dicti Sereniſſimi Principis Joſephi Clementis, cum retentione omnium, quæ obtinet; adjecto tamen decreto, quod, facta Succeſſione in Eccleſia Hildesheimenſi, unam ex prædictis quatuor Eccleſiis, intra 6. menſes inde decurrendos, dimittere omnino teneatur, alias dictis ſex menſibus elapſis prædicta Eccleſia Ratisbonenſis vacet eo ipſo, ipſique Principi Joſepho Clementi liberam Adminiſtrationem in temporalibus dictæ Eccleſiæ Ratisbonenſis concedendam eſſe, non vero ſpiritualium, pro quibus adminiſtrandis, quousque idem Princeps Joſephus Clemens munus Conſecrationis ſuſceperit, unus Adminiſtrator doctrina, pietate & prudentia præſtans, de gremio ejusdem Eccleſiæ à Capitulo eligatur, qui tamen ad ſui muneris Exercitium minime admittatur, niſi prius ſuæ Electionis Confirmationem à Sede Apoſtolica obtinuerit: Ipſi autem Adminiſtratori ſic electo & ſufficientem & congruam ſummam ex reditibus dictæ Eccleſiæ aſſignandam eſſe in actu Confirmationis hujusmodi ab eadem Sede præfiniendam. Et facta relatione Sanctitas Sua prædicta Congregationis particularis Sententiam benigne probavit, & literas Apoſtolicas in forma Brevis ſuper præmiſſis expediri mandavit.

§. 12.

Bullen und Taxe.

Von denen vilerley Bullen, Sportuln und Taxen, welche die Biſchöffe vor die Erhaltung ihrer Beſtättigung entrichten müſſen, ſchreiben die Evangeliſche Stände (1): „Da noch über die Haupt-Tax erlegt werden muß, die Haupt-Bulla; die Befehls-Bulla; die Bulla der Abſolution; die Bulla an das Capitul; die Bulla an die Cleriſey; die Bulla an die Gemein; die Bulla an die Lehenleut; die Bulla an den König; die Form des Eydes; und was man behalten muß im Conſiſtorio für die Einweihung und Einſegnung; ꝛc.„

Allerley Formuln davon finden ſich in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. II. p. 513. ſqq.* und zwar ſo wohl von Confirmations-Bullen, als Notifications-Brevibus an die Capitul und Unterthanen.

Pabſts Innocentii X. Bull von 1651. 11. Cal. Jun. wodurch er Biſchoffs Bernhard Chriſtophs zu Münſter Wahl beſtättiget, kan man beym Lünig (2) leſen.

U.bri-

(1) In der Ausführ. der Urſach. warum ſie das Trident. Concil. nicht beſuch. können.

(2) in des R. Arch. Spicil. eccleſ. Cont. 1. p. 599.

Digitized by Google

Uebrigens will der Kayſerliche Hof nicht leiden, daß denen Päbſtlichen Confirmations-Bullen neuerliche Clauſuln einverleibt werden.

Anno 1746. 20. Sept. reſcribirte der Kayſer an den Biſchoffen Caſimir Anton zu Coſtanz: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten ob der ſeinem allerunterthänigſten Requiſitions-Schreiben (um die Belehnung) angeſchloſſenen Bulla confirmatoria des mehreren zu erſehen gehabt, was maſſen in dem Schluß derſelben ihme verſchidenes wegen Reparirung ſeiner Biſchöfflichen Reſidenz, Errichtung einer Præbendæ pœnitentiariæ, wie auch Seminarii pro Alumnis, und eines ſo genannten Montis pietatis, auferleget worden ſeye: Wie nun aber Ihro Kayſerliche Majeſtät diſe von dem Päbſtlichen Stuhl ihme beſchehene Auflage vor einen der teutſchen Kirchen Freyheit, und zu deren Aufrechterhaltung errichteten Concordaten, ſehr nachtheiligen Eingang anſeheten, deme Ihro Kayſerl. Majeſtät, qua ſupremus Advocatus & Protector omnium Eccleſiarum in Germania, gebührend zu ſteuren, Sich verbunden erachteten; als hätte Ihro Kayſerlichen Maj. der Herr Biſchoff über der Sachen eigentliche Beſchaffenheit ſeinen gründlichen und ſtandhafften Bericht längſtens binnen zwey Monathen allerunterthänigſt zu erſtatten, um ſo dann, befundenen Umſtänden nach, das weitere von tragenden allerhöchſten Kayſerlichen Amts wegen mit Nachdruck vorkehren zu können. „

Und Anno 1746. 3. Oct. reſolvirte der Reichs-Hofrath abermals: „ 2. Reſcribatur gedachtem Herrn Biſchoff zu Speyer: Ihro Kayſerliche Majeſtätt hätten ꝛc. (wie vorhin.)

Wegen des Taxes beſchwerten ſich die Teutſche auf dem Concilio zu Baſel Anno 1442. und ſelbiges faßte in ſeiner 21ſten Seßion den Schluß ab (1): Statuit hæc Sancta Synodus, quod, tam in Curia Romana, quam alibi, pro ſeu in Confirmatione Electionum, Admiſſionum Poſtulationum, Præſentationum Proviſione, Collatione, Diſpoſitione, Electione, Poſtulatione, Præſentatione, etiam à Laicis facienda Inſtitutione, Inſtallatione & Inveſtitura, de Eccleſiis etiam Cathedralibus & Metropolitanis, Monaſteriis, Dignitatibus, Beneficiis, Officiisque eccleſiaſticis quibuscunque, nec non Ordinibus ſacris & Benedictione, ac Pallio, de cætero nihil penitus ante vel poſt exigatur, ratione Literarum, Bullæ, Sigilli, Annatarum communium, & minutorum Servitiorum, primorum Fructuum, Deportuum,

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 50. Theil, 45. S.

portuum, aut ſub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, prætextu cujusvis Conſuetudinis, Privilegii vel Statuti, aut alia quavis cauſa vel occaſione, directe vel indirecte: Solum Scriptoribus Abbreviatoribusque & Regiſtratoribus Litterarum, ſeu Minutarum, pro ipſorum labore, competenti Salario ſolvendo. Huic autem ſacro Canoni, ſi quis exigendo, dando, vel promittendo, contraire præſumſerit, pœnam incurrat adverſus Simoniacos inflictam, & in ipſis Dignitatibus ac Beneficiis taliter obtentis nullum jus ac titulum acquirat: Obligationes quoque, promiſſiones, & menſuræ ac Mandata, & quicquid in præjudicium Decreti hujus ſaluberrimi fieri continget, nullas obtinere vires atque irrita cenſeantur. Et ſi (quod abſit,) Romanus Pontifex, qui præ Cæteris univerſalium Conciliorum exſequi & cuſtodire Canones debet, adverſus hanc Sanctionem aliquid faciendo, Eccleſiam ſcandalizet, Generali Concilio deferatur: Cæteri vero, pro modo culpæ, juxta Canonicas Sanctiones, per ſuos Superiores digna ultione puniantur.

Davon heißt es in dem Inſtrumento Acceptationis Decretorum Baſileenſium, cum Modificationibus, ſub Alberto Rege Anno 1439. facta (1): Similiter (acceptamus) omnia Decreta 21. Seſſionis, quorum primum tollit Annatas: Circa hoc tamen decernentes, Sacrum Concilium declarare, quod non intendit, per hoc Decretum prohibere, quin licite exigatur & ſolvatur, ſi quid tempore receptionis Beneficiati ſolitum ſit ſolvere Fabricæ, vel pro Ornamentis Eccleſiæ, vel ſimili caſu; ad uſum tamen divini cultus, & non ad privatum commodum perſonarum, convertendum.

Pabſt Nicolaus V. hat es auch Anno 1449. genehmiget.

Es iſt aber alles vergeblich geweſen, und diſe Rubric iſt wohl eine derer einträglichſten in der Päbſtlichen Canzley und Cammer, welche, um diſe Erpreſſungen zu bedecken, das, was wohl in Eine Bull zuſammen hätte gefaſſet werden können, in vile vertheilet, damit man, unter dem Vorwand einer mehreren Bemühung, den ſonſt für Eine Bull jedermann als ungeheuer und unverantwortlich in den Augen fallenden Tax unter verſchidenen Nahmen um ſo kecker forderen dörffe. Als Churfürſt Diether zu Maynz ſich über die gar zu groſſe Confirmations-Koſten

(1) l. c.

Koſten beſchwerete, hat ſich der Päbſtliche Legat erſchröcklich darüber ereyfert, daß der Churfürſt ſo keck ſeye, diſes zu ſagen; da man ihme doch nur 14000. Goldgulden gefordert, Trier hingegen 30000. bezahlet habe; eben als wann diſes nicht zu ſelbiger Zeit eine Summ geweſen wäre, dafür man ganze Grafſchafften kauffen konnte.

Wie ein neu-erwöhlter Erz- oder Biſchoff ſich zuweilen an den Kayſerlichen Hof addreßire und bitte, ihme zu einem Taxnachlaß behülfflich zu ſeyn, belehren diſe Reichs-Hofraths-Concluſa:

12. Mart. 1653.

Zu Bamberg erwählter Biſchoff, aut ejus nomine Georg Melchior von Ganß, producit 2. Schreiben von dem Biſchoffen, und eines von dem Thumcapitel, ꝛ ꝛ worinn der Herr Biſchoff ꝛ ꝛ ꝛ um Recommendation an die Päbſtliche Heiligkeit pro ꝛ ꝛ remiſſione Taxæ bittet. ꝛ ꝛ ꝛ

Capitulum idem petit.

- - - Fiant commendatitiæ pro - - remiſſione Taxæ, ſi non in totum, ſaltem in partem.

5. Jun. 1654.

Wormbs Biſtumb: Sive Herr Hugo Eberhardt Graf Traz von Scharpfenſtein per literas ad Cæſarem de dato 20 & pr. 30. May, notificat Suæ Cæſ. Majeſtati, welchergeſtalt er zum Biſchof zu Worms erwehlt worden, welchen Laſt er aus vilen bewegenden Urſachen lieber auf ein anderes Subjectum dirigirt zu ſeyn wünſchen möge. Bittet dannenhero, diſes ohne das hülfloſe Stifft mit Kayſ. Gnaden anzuſehen und ihme zu deſſen Conſervation Kayſ. Hülf und Hand zu bieten.

In Secundo P. S. petit, ob notoriam depauperationem hujus Epiſcopatus die rückſtändige Römer-Monath allergnädigſt nachzulaſſen, ingl. weilen er dieſen Stifft nit anders, als cum expreſſa reſervatione retinendorum beneficiorum & Prælaturarum antehac ſibi competentium, angenommen, auch ohne Nachlaſſung der jurium confirmationis dieſen ſchweren Laſt zu übernehmen ihme unmöglich; als bittet er, dieſes ſeines intent ſowohl der retention als Nachlaß halben durch den Kayſ. Oratorem zu Rom allergnädigſt zu ſecundirn und zu effectuiren.

Referantur Suæ Cæſ. Majeſtati literæ Domini Epiſcopi, & dicatur loco voti: Es hätte ſich zwar gebührt, daß der noviter electus das inſtrumentum electionis producirt hätte, dieweilen er aber ohne Zweifel ſolche ſeine Wahl vorher zu Rom

wird richtig machen wollen, und ihme dißfalls wohl zu glauben, auch Ihr Kayſ. Mayi. ſeiner Devotion genugſam verſichert, als wäre ihme durch ein Kayſerl. Reſcript allergnädigſt zu congratuliren, er auch der Kayſ. Aſſiſtenz und protection de meliori zu aſſecuriren, dabeneben dem Cardinal Columnä, als Protectori Germaniæ, nach Rom zu ſchreiben, daß bey bekannten öffentlichen Ruin dieſes Biſtums der neu-erwählte Biſchof ohne andere Zubueß und Einhaltung ſeiner vorigen inhabenden Präbenden den Fürſtl. Stand nit manuteniren, noch auch die Jura Curiæ leichtlich erſchwingen könne, derowegen der Herr Cardinal Columna ſein Suchen dißfalls in Curia Romana beſten Fleiſſes ſecundiren wolle: Was den gebettenen Nachlaß der hinterſtändigen Römer-Monath antrifft, wäre davon mit der Kayſ. Hof Cammer Communication zu pflegen. Interim aber die obeingerathene Schreiben auszufertigen.

Man ſehe auch Cap. 1. §. 78.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Das hohe Capitel zu Lüttich erſpahrt durch ſeine einmüthige Erwählung des Grafen von Veldbrück 25000. fl. an die Päbſtliche Bullen-Expeditions-Cammer, welche, wenn es nur per Majora geſchehen wäre, 50000. fl. fordern würde. * * * Ein hübſcher Schreibtax!„

Ingleichem wurde unter dem 4. Apr. aus Rom berichtet: „Se. Heiligkeit haben, auf Anſuchen des neuen Fürſt-Biſchoffen zu Lüttich, demſelben bey Ausfertigung der Bullen zu ſeinem Biſthum einen Erlaß von 2000. Scudi zu willfahren geruhet.„

§. 13.

Koſten-Concurrenz.

Wer in dem Erzſtifft Trier zu denen Confirmationskoſten concurrire? habe ich anderswo (1) berichtet.

§. 14.

Was einem noch nicht Confirmirten zukomme, oder nicht?

Ehe diſe Beſtättigung erfolget, ſchreibet ſich das neue Stiffts-haupt nur erwählten oder poſtulirten Erzbiſchoff, Biſchoff, Abt, Probſt, ꝛc.

Weil aber biß zur würcklichen Confirmation und Expedirung derer Bullen vile Zeit verſtreichet; ſo diſpenſirt der Pabſt, auf Verlangen, daß der neu-Erwählt- oder Poſtulirte indeſſen doch auch das Geiſtliche verſehen möge. Z. E.

Nach

(1) in meinem Trier. Staatsr. S. 14.

Nach der Wahl Biſchoff Chriſtoph Bernhards zu Münſter Anno 1650. (1) erſuchten das Capitul und der Neuerwählte den Päbſtlichen Nuncium in Nider-Teutſchland, daß er, pro hac vice & citra conſequentiam, ihme ein Indultum apoſtolicum ad adminiſtrationem Diœceſis & Epiſcopatus ertheilen möchte:

Der Nuncius gabe ihme auch den 6. Dec. daſſelbe in diſen Formalien: De Epiſcopatu antedicto fideliter adminiſtrando, &, quatenus Electionem Tuam reprobari, vel alias minime approbari, contigerit, de reddendo fidelem computum Adminiſtrationis, & de reſtituendo reditus, fructus & proventus quoscunque per Te exactos & receptos, quotiescunque fueris ad hoc requiſitus, amplam Tibi per ſex Menſes; ut interea Confirmationem Tuam ex Romana Curia poſſis impetrare, facultatem adminiſtrandi præfatum Epiſcopatum Monaſterienſem authoritate apoſtolica concedimus & impertimur &c. Und ob gleich diſe Worte nur auf das Weltliche zu gehen ſcheinen, ſo heißt es doch in dem vorhergehenden, es ſeye auch um das exercitium Jurisdictionis Epiſcopalis gebeten worden.

Das Capitul lieſſe darauf den 22. Dec. diſes in das Land verkündigen, und befahl, dem Neuerwählten zu gehorchen.

Und Anno 1772. m. Apr. wurde aus Rom berichtet: Der Pabſt habe dem neuerwählten Erzbiſchoffen zu Salzburg erlaubt, 6. Monathe lang die Adminiſtration in Spiritualibus zu verwalten, noch ehe die Confirmations-Bullen ausgefertiget ſeyen.

An unten (2) bemercktem Ort wird zwar gemeldet: „Wann die Teutſche Biſchöffe, in Anbetracht der zu Rom hohlen müſſenden Confirmation, denen ſonſtigen Exemptis, oder Sedi Apoſtolicæ immediate ſubjectis Epiſcopis, nur ähnlich ſeynd; ſo erfordert auch die Billigkeit, daß ſie gleich nach ihrer in Concordia geſchehenen Election, ohne alle Hinderniß, oder ſonſtige Diſpenſations- und Placiti Apoſtolici Einhohlung, in vim juris, juxta *Cap. 44. de Elect.* ihre Diöceſen in omnibus, quæ Jurisdictionis ſunt, ſo gleich adminiſtriren dörffen: „ Daß aber die Praxis in contrarium ſeye, ſcheinet diſes zu belehren:

Der P. Engel meldet (3): Omnibus Electionis in concordia

U 2

(1) v. Lünigs R. Arch. Spic. eccl. Cont. 1. p. 598.
(2) beym Freyh. von Cramer l. c. 91. S.
(3) in Colleg. Jur. Canon. Lib. 1. Tit. 6. §. 4. n. 51.

dia extra Italiam, quorum Confirmatio ad Sedem Apostolicam spectat, conceditur interim Administratio in spiritualibus & temporalibus, ita tamen, ut nihil de rebus Ecclesiasticis alienent. *c. nihil 44. de Elect.* - - Quod tamen ad Postulatos, quibus per Postulationem, ante Superioris admissionem, nullum Jus acquiritur, non videtur extendendum. - - Imo etiam circa Electos, an *d. c. 44.* adhuc in vigore sit? dubium mihi movet, quod audierim, Episcopos Germaniæ, etiam in concordia electos, ab Administratione abstinuisse, antequam cum: *Placet* (ut vocant,) licentiam administrandi Roma acceperint. Immo PASSERINUS - - docet, per *Extravag. Injunctæ 1. b. tit. inter Com.* hodie sublatum esse illud Indultum *ex d. c. nihil 44.* ut Electi sine licentia S. Pontificis, vel absque literis, eorum Promotionem, Confirmationem, Consecrationem, seu Benedictionem continentibus, (si hæc ad Sedem Apostolicam pertineant,) ad Ecclesias, ad quas promoti sunt, accedere, vel administrationem accipere non possint.

Besagter Bischoff Christoph Bernhard zu Münster suchte und erhielte auch den 6. Febr. 1651. (1) noch ehe die Päbstliche Confirmation erfolgte, und ehe die zu Empfangung derer Reichslehen vorgeschribene Zeit eines Jahres verflossen ware, von dem Kayser ein Indult auf 6. Monathe: Ut toto illo semestri spatio omnia & singula prætactæ Diœcesis Regalia, feudalia & secularia jura, in vim hujus Indulti & Concessionis Nostræ, possidere, iisdemque uti ac frui, ipsamque Diœcesin administrate ac gubernare re ipsa possit & valeat &c.

Doch geniesset ein Neu-Erwählter, wann die Wahl von Niemand angefochten wird, gleich nach der Wahl alle seinem neuen Stand anhängende Würden und andere personelle Gerechtsame, legitimirt auch gleich seine Gesandte auf Reichs- und Crays-Tägen ꝛc.

§. 15.

Eyd der Treue.

Endlich muß auch noch jeder neuerwählter Erzbischoff, Bischoff, Abbt ꝛc. dem Pabst den Eyd der Treue ablegen.

Herr BUDER (2) zeigt, daß der bekannte Erzbischoff Bonifacius zu Maynz denen Teutschen dises Joch auf den Hals geladen, Pabst Gregorius VII. selbiges noch härter gemacht, und auch die folgende Päbste

(1) v. LÜNIGS l. c. p. 599.
(2) l. c. §. 19. 599.

Päbſte an dem Formular diſes Eydes immer noch weiter fortgekünſtelt haben, biß es endlich zu dem heutigen Aufſaz gediehen iſt.

Der Eyd lautet alſo, wie aus diſem Muſter de Anno 1688. zu erſehen iſt: Ego Joſephus Clemens, Adminiſtrator Apoſtolica autoritate deputatus Metropolitanæ Eccleſiæ *Colonienſis* & futurus illius Epiſcopus, ab hac hora in antea fidelis & obediens ero Beato Petro Apoſtolo, Sanctæque Romanæ Eccleſiæ & Domino Noſtro, Dn. Innocentio PP. XI. ſuisque Succeſſoribus canonice intrantibus. Non ero in Conſilio aut conſenſu vel facto, ut vitam perdant aut menbrum, ſeu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriæ aliquæ inferantur, quovis quæſito colore. Conſilium vero, quod mihi crediturі ſunt, per ſe aut Nuncios ſuos, ſeu Literas, ad eorum damnum, me ſciente, nemini pandam, Papatum Romanum & Regalia S. Petri adjutor eis ero, ad retinendum & defendendum, ſalvo meo Ordine, contra omnem hominem. Legatum Apoſtolicæ Sedis in eundo & redeundo honorifice tractabo & in ſuis neceſſitatibus adjuvabo. Jura, Honores, Privilegia & Auctoritatem S. Eccleſiæ Romanæ, Domini noſtri Papæ & Succeſſorum prædictorum, conſervare, augere, defendere, promovere, curabo, neque ero in Conſilio vel facto ſeu tractatu, in quibus contra ipſum Dominum noſtrum, vel eandem Romanam Eccleſiam, aliqua ſiniſtra vel præjudicialia Perſonarum, juris, honoris, ſtatus & poteſtatis eorum machinentur. Et ſi talia à quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro poſſe, &, quanto citius potero, ſignificabo eidem Domino noſtro, vel alteri, per quem poſſit ad ipſius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes ſeu Diſpoſitiones, Reſervationes, Proviſiones, & Mandata Apoſtolica totis viribus obſervabo, & faciam ab aliis obſervari; Hæreticos, Schismaticos & Rebelles eidem Domino noſtro vel Succeſſoribus prædictis pro poſſe perſequar & impugnabo. Vocatus ad Synodum veniam, niſi præpeditus fuero canonica præpeditione; Apoſtolorum limina ſingulis quadrienniis perſonaliter per me ipſum viſitabo, & Domino noſtro ac Succeſſoribus præfatis rationem reddam de toto meo paſtorali Officio, ac de rebus omnibus ad meæ Eccleſiæ ſtatum, ad Cleri & populi diſciplinam animarumque denique, quæ meæ fidei ſunt traditæ, ſalutem quovis modo

pertinentibus, & viciſſim mandata Apoſtolica humiliter recipiam & quam diligentiſſime exequar. Quod ſi legitimo impedimento detentus fuero, præfata omnia adimplebo per certum Nuntium ad hoc ſpeciale Mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate Eccleſiaſtica conſtitutum, ſeu alias perſonatum habentem, aut, his mihi deficientibus, per Diœceſanum Sacerdotem, &, Clero deficiente, omnino per alium aliquem Presbyterum ſecularem vel regularem ſpectatæ probitatis & Religionis, de ſupra dictis omnibus plene inſtructum. De ejusmodi autem impedimento docebo per litteras ad S. R. E. Cardinalem proponentem in Congregatione Sacri Concilii per ſupradictum Nuncium transmittendas. Poſſeſſiones vero ad menſam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum conſenſu Capituli Eccleſiæ meæ, inconſulto Romano Pontifice, &, ſi ad aliquam alienationem devenero, pœnas, in quadam ſuper hoc edita Conſtitutione contentas, eo ipſo incurrere volo. Sic me Deus adjuvet & hæc ſancta Dei Evangelia. Und zwar wird allemal jedem, der diſen Eyd ablegen muß, die Formul dayon, um die Gebühr, aus der Päbſtlichen Canzley unter der Päbſtlichen Bull zugeſchickt.

Eigentlich ſollte zwar diſer Eyd bey der Conſecration geleiſtet werden: Wann aber ein Beſtättigter entweder die Jahre noch nicht auf ſich hat, welche erfordert werden, um die Conſecration empfangen zu können, oder wann er wenigſtens noch nicht Luſt hat, ſich weyhen zu laſſen; ſo muß doch diſer Eyd alſobalden abgeleget werden. In Pabſt Clementis X. Bulla Confirmationis Probſts Johann Chriſtophs zu Elwangen de Anno 1674. heißt es: Volumus autem, quod - - - antequam poſſeſſionem dictæ Præpoſituræ aſſequaris, in manibus dilectorum filiorum, Decani dictæ collegiatæ Eccleſiæ ac Officialis Venerabilis Fratris noſtri Epiſcopi Auguſtan. dictæ Provinciæ, ſeu alterius eorum, fidelitatis debitæ ſolitum præſtes juramentum, juxta formam, quam ſub bulla noſtra mittimus intercluſam, quibus per alias noſtras literas mandamus, ut ipſi, aut alter eorum, à te Noſtro & Romanæ Eccleſiæ nominibus recipiant, ſeu recipiat, hujusmodi juramentum.

Ja der Pabſt nimmt es ſo ſcharff, daß er es nicht einmal bey Abſchwörung des Eydes bewenden läſſet, ſondern der, ſo ihne abgeſchwo-

ren

ren hat, muß noch über diſes ſolches Formular in forma patenti unter ſeinem Nahmen ausfertigen, mit ſeinem Sigel beſigeln, und dem Pabſt durch einen Expreſſen zufertigen laſſen.

Wann ein Erzbiſchoff oder Biſchoff, der diſen Eyd der Treue bereits einmal präſtiret hat, zu noch einem oder mehreren Stifftern poſtuliret wird, muß ſolcher Eyd der Treue jedesmal wiederhohlt werden.

Es hat aber nicht nur Herr Buder (1) durch Gründe und Exempel gezeigt, wie höchſtnachtheilig diſer Eyd dem Kayſer und Reich ſeye, indeme dadurch die geiſtliche Reichs-Stände verpflichtet werden, einer auswärtigen Potenz zu gehorchen, welche nicht auf des Reichs, ſondern bloß auf ihren eigenen, Nuzen ſihet, ꝛc. ſondern es iſt fürnemlich auch die Clauſul: Hæreticos, Schismaticos & rebelles eidem Domino noſtro, vel Succeſſoribus prædictis, pro poſſe perſequar & impugnabo, ſo blutdürſtig und mit allen Reichs-Grund-Geſezen incompatibel, daß die Evangeliſche mit gröſtem Fug und ohne, daß ihnen die Cammergerichts-Ordnung oder etwas anderes in dem Weg ſtünde, behaupten, einer, ſo diſen Eyd geſchworen, ſeye nicht fähig, einen Cammerrichter, Reichs-Hofraths-Präſidenten oder Reichs-Vice-Canzler abzugeben. (2)

Was die Evangeliſche von diſem Eyd halten, kan denen, welche etwas von ihren Lehr-Säzen wiſſen, nicht verborgen ſeyn. In denen Urſachen, warum ſie das Tridentiniſche Concilium für verdächtig halten, nennen ſie es ſchröckliche Eyde und Verfluchung. Auch haben die auf mehreren Reichs-Tägen geführte Beſchwerden derer Evangeliſchen Reichs-Stände über die Schärffung derer Eyde bey denen Hoch-Stifftern ihre Abſicht ohne Zweifel guten Theils auch mit hierauf. Z. E. wann ſie Anno 1582. in ihren Religions-Beſchwerden ſezten: „Daß die von Adel ſich beſchwerten, daß von dem Pabſt, nach aufgerichtetem Religions-Friden, ſolche hefftige und gefährliche Eyd in die hohe Stifft eingeſchoben und den geiſtlichen Perſonen aufgedrungen würden, die nicht allein dem Religions-Friden ungemäß, ſondern auch der Stifft und Teutſchlandes wohlhergebrachter Freyheit gänzlich zuwider, dardurch dem Pabſt aller Gehorſam und die Stiffts-Perſonen auſſerhalb Teutſches Landes gegen Rom zu ziehen, und noch vil ein mehrers, einen und den andern ſeines Gefallens auf-

(1) l. c. § 27.
(2) Siehe J. E. Lünigs Staats-Conſil. Tom. 2. c. 1703.

auf- und abzusezen, und sich also auch der Güter und Reichs-Lehn anzumassen, eingeraumet würde, welches vor alten Zeiten dem Stuhl zu Rom von den Teutschen Erz- und andern Bischoffen nie verstattet worden und gefährliche Suiten nach sich ziehen könnte.„

Ja selbst ausländische Catholische Scribenten gebrauchen sich von disem Eyd des Ausdrucks, daß die Erz- und Bischöffe ꝛc. dadurch dem Pabst tanquam absoluto Monarchæ so adstringiret werden, ut Papatum Sacræ Romanæ Ecclesiæ, id est, Curiæ Romanæ usurpationes, defendant, (1)

Am allermerckwürdigsten aber ist der Anno 1556. und 1557. zwischen dem Anno 1553. erwählten Bischoff Wilhelm zu Münster und dem Catholischen Theologo Cassandro zu Cölln wegen dises Eydes geführte Brieff-Wechsel. (2) Bischoff Wilhelm ware auch so gewissenhafft, daß er lieber disen fetten Braten, nach welchem so vile andere schnappen, fahren liesse, als sein Gewissen beschweren wollte; dann er resignirte Anno 1557. den 3. Dec.

An unter (3) angezeigtem Ort schreibt eine Catholische Feder: „Das Juramentum Episcoporum, (welches nicht ohne allen Grund zeithero denen Protestanten zum Stein des Anstossens gedienet,) scheinet zu vil auf eine weltliche Subjection und Unterwürffigkeit, nicht zur Contestation der Canonischen Subordination, hinaus zu lauffen, wie es bey einer Kirchen-Function doch zu mehrerer Auferbauung seyn solle; wäre daher widerum in die alte Canonische Form zu reduciren.„

Bey einer 1706. gehaltenen Conferenz zu Hildesheim meldete man Catholischer Seits selbst (4): Der Pabst binde einem zeitlichen Bischoff jedesmalen expresse mit in seinem Eyd ein, daß er keine andere, als Catholische, Ministros und Bediente zu seiner Landesregierung aufnehmen sollte:

Ich zweifle aber keineswegs, daß der Kayser und Reichs-Hofrath, wann es zur Sprache darüber käme, Selbst dem Pabst nicht zugestehen würde, daß er sich in weltlichen Sachen so vil herausnehmen dörffe.

Uebri-

(1) Richerii Histor. Concil. General. Lib. 1. Cap. 13. p. 564. bey Herrn Buder l. c. §. 25.

(2) vid. Herr Buder l. c. §. 29. sqq. & ibi citati; wie auch mein T. Staatsrecht, l. c. pag. 532. sqq.

(3) in des Freyh. von Cramer Nebenst. 98. Theil, 1021. S.

(4) s. den Tr. von der Landesh. im Geistlich. S. 401.

Digitized by Google

Uebrigens findet ſich bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) ein Extract Reichs-Fürſtenraths-Protocolls von 1665. 2. (12.) Oct. betreffend die in dem von den Geiſtlichen dem Pabſt zu leiſtenden Juramment enthaltene Ausdruckung: Hæreticos &c. pro poſſe perſequar & impugnabo &c. fort die von denen Catholiſchen beſchehene Erklärung, daß man die Evangeliſche hierunter nicht verſtehe, und die von denen Evangeliſchen daraufhin beſchehene Aeuſſerung.

§. 16.

Wann die Beſtättigung erfolget iſt, ſo ſolle ein Erz- oder Biſchoff ſich alsdann conſecriren, oder zum Biſchoff einweyhen oder ordiniren, ein Abt oder Abtißin aber ſich benediciren oder einſegnen laſſen. Conſecration.

§. 17.

Diſe Conſecration iſt bey denen Erz- oder Biſchöffen nach dem *Concilio Tridentino Seſſ. 23. de Reform. c. 2.* ſo nothwendig, daß, woferne einer, von dem Tag ſeiner Beſtättigung an, ſelbige nicht innerhalb dreyer Monathe empfangt, er alle indeſſen gezogene Einkünfften wieder erſezen muß; woferne er aber ſich nicht innerhalb ſechs Monathen conſecriren läſſet, iſt er ſeiner Würde ipſo Jure verluſtigt, es wäre dann, daß er durch einen erheblichen Umſtand daran verhindert worden wäre. Deren Nothwendigkeit.

Ehe aber die Biſchoffliche Conſecration für ſich gehen kan, muß einer, der noch nicht Prieſter iſt, forderiſt nothwendig Prieſter werden; auch können beede Actus nicht auf Einmal fürgenommen werden.

§. 18.

Indeſſen findet man doch vile Erz- und Biſchöffe, welche nur die ordines minores haben, und weder Prieſter noch conſecriret ſeynd, z. E. ſo ware Biſchoff Albrecht Sigmund zu Freyſingen und Regenſpurg 33. Jahre Biſchoff und wurde doch nie Prieſter, noch conſecrirt; Churfürſt Joſeph Clemens zu Cölln ware bereits Anno 1685. Biſchoff und Anno 1688. Erz-Biſchoff worden, er lieſſe ſich aber dannoch erſt Anno 1707. conſecriren; Churfürſt Franz Ludwig zu Trier, hernach zu Maynz, ware 49. Jahr Biſchoff und Erz-Biſchoff, und lieſſe ſich dannoch niemalen conſecriren; Churfürſt Clemens Auguſt zu Cölln wurde erſt nach vilen Jahren Prieſter. Praxis.

Die

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. 2. Band, S. 88.

Die Ursach, warum so vile Teutsche Catholische Erz- und Bischöffe lange nicht oder niemals Priester werden, ist insgemein, um allen Falles, wann sie wegen Zusammengehung ihrer Familie, oder bey anfallenden Landen, oder aus anderen Ursachen, sich entschlieſſen sollten, den geistlichen Stand wieder mit dem weltlichen zu vertauschen, oder zu heurathen, selbiges annoch thun zu können, als welches nicht mehr geschehen kan, wann einer einmal Priester worden ist.

Zuweilen aber dringet der Pabst simpliciter darauf, daß die Consecration empfangen werden solle. Z. E. so wollte der Pabst Anno 1554. mit Erz-Bischoff Ernst zu Salzburg, der ein gebohrener Herzog von Bayern ware, nachdeme er das Erz-Bisthum bereits 14. Jahre besessen hatte, wegen der Priester-Weyhe und Consecration nicht länger dispensiren, Erz-Bischoff Ernst hingegen resignirte lieber.

Oeffters hindert aber auch noch eine andere Ursach die Consecration, weil nemlich niemand zum Bischoff consecriret werden solle, der nicht wenigstens 30. Jahre alt ist, hingegen die zu Erz- und Bischöffen eligirt- oder postulirte Fürsten-Kinder manchmalen erst 3. 10. 15. u. s. w. Jahre auf sich haben, also auch nicht consecriret werden können oder dörffen, wann sie gleich wollten.

Doch dispensiret der Pabst zuweilen, daß einer sich noch vor dem 30sten Jahr consecriren lassen darff.

§. 19.

Wo sie geschehe? Wann ein Erz- oder Bischoff nicht an dem Päbstlichen Hof selbsten consecriret wird, solle solche Consecration in des Consecrandi eigener Kirche, oder doch in selbiger Provinz, geschehen; wiewol auch das leztere eben nicht nothwendig ist.

§. 20.

Von wem? Nach denen gemeinen Rechten sollte ein Bischoff von dem Erz-Bischoff, unter welchem er stehet, ein Erz-Bischoff aber von allen seinen Suffraganeis consecriret werden; und zwar so, daß der älteste die Consecration selbsten verrichte: Es haben aber nach und nach, und, wie einige glauben, sonderlich seit dem Ende des 14den Seculi, die Päbste auch dises Recht in so ferne an sich gezogen, daß sie dem Consecrando, auf dessen Ansuchen, salvo Jure Metropolitani, Erlaubniß ertheilen, daß er sich consecriren lassen darff, von wem er will.

§. 21.

Form. Zur Consecration werden wenigstens drey Bischöffe erfordert, also daß einer die Consecration verrichte und zwey aßistiren, und zwar sub

ſub pœna nullitatis : Jedoch werden nicht nur auch hierzu Weyh-Biſchöffe gebraucht ; ſondern man hält auch dafür , der Pabſt könne diſpenſiren , daß nur der Conſecrator ein Biſchoff und die Aßiſtenten Aebte oder andere in geiſtlichen Würden ſtehende Perſonen ſeyen.

Vor der Conſecration gehet (aber lediglich pro forma,) ein nochmaliges Examen wegen des Conſecrandi vor, und muß derſelbige, mittelſt gewiſſer Articul, verſprechen, die Kirche wohl zu adminiſtriren und ſein Amt auch übrigens gut zu verſehen.

Das bey dem Conſecrations-Actu ſelbſten übliche Ceremoniel iſt in dem Pontificali Romano beſchriben.

Von des Conſecrandi ordentlicher Weiſe bey ſeiner Conſecration in die Hände des Conſecratoris abzulegenden Juramento fidelitatis gegen den Pabſt und die Römiſche Kirche iſt bereits geredet worden.

Ein Biſchoff ſolle aber bey ſeiner Conſecration auch ſeinem Metropolitano, und ein Abt, ꝛc. ſeinem Diœceſano, einen Eyd ablegen. Wie diſes vermuthlich aufgekommen, auch wie es in denen mittleren Zeiten damit gehalten worden ſeye ? kan man bey Herrn BUDERN (1) nachſehen. In denen Concordaten ſelbſten heißt es davon: Proviſo, quod Confirmati & Proviſi per Papam nihilominus Metropolitanis & aliis præſtent debita Juramenta, & alia, ad quæ de Jure tenentur. Indeſſen finde ich doch in denen neueren Actis publicis, wie auch in denen Canoniſten, nichts davon.

§. 22.

Der Churfürſt Clemens Auguſt zu Cölln endlich iſt auf eine beſondere Weiſe conſecriret worden. Er truge ein Verlangen, von dem Pabſt ſelbſten geweihet zu werden, und wollte zu dem Ende nacher Rom kommen : Weilen man aber wegen des Ceremoniels nicht einig werden konnte, ſo ſchluge der Pabſt Viterbo vor, daſelbſt diſe Weihung vorzunehmen ; wie auch geſchahe. (2) Conſecration durch den Pabſt.

§. 23.

Diſe Conſecratio geſchiehet nur einmal ; wann dahero ein conſecrirter Biſchoff auf ein anderes Stifft transferiret wird, oder noch ein Stifft oder Erz-Stifft, oder auch mehrere, darzu erhält, wird er nicht von neuem conſecrirt, weil ihme der Character ordinis ſchon bey der Erſten Conſecration imprimiret worden iſt. Mehreres davon.

(1) de Jurisd. Princ. eccl. §. 18.
(2) v. Leben P. Benedicts XIII. ad Ann. 1727. p. 1244.

So lange ein Erz- oder Bischoff noch nicht consecriret ware, schrieben sie sich in vorigen Zeiten: „ Erwählter und Bestättigter, „ alleine nunmehro lassen wenigstens vile es aus, und schreiben sich simpliciter: „ Erz- oder Bischoff. „

Es kan auch ein noch nicht consecrirter Bischoff nichts verſehen, was Ordinis ist, wohl aber kan er einem anderen Bischoff erlauben, es in seiner Kirche zu verrichten; und eben zu dem Ende mit halten die Teutsche Erz-Bischöffe und Bischöffe ihre so genannte Weyh-Bischöffe, welche sie von dem Pabst zu Bischöffen in partibus Infidelium machen und so dann ihre Stelle in Pontificalibus durch sie verwalten lassen. Als auch der Pabst Anno 1699. Churfürst Joseph Clemens zu Cölln abermalige Postulation zum Bisthum Hildesheim genehm gehalten, ist es mit dem Beding geschehen, daß das Capitul aus seinem gremio einen Administratorem in spiritualibus erwählen, und von dem Pabst (welcher ihme so dann eine convenable Summ aus denen Stiffts-Einkünfften anweisen lassen wolle,) confirmiren lassen solle, welcher dises Amt so lange zu versehen habe, biß sich der Churfürst habe consecriren lassen.

Der Teutsch- und Johanniter-Meister werden nicht consecrirt, noch die Teutsch Ordens-Land-Commenthure benedicirt, weil dises ein proprium des Bischofflichen und Prälaten-Characters ist, den sie nicht haben, wohl aber wird der Teutschmeister inaugurirt.

Von diser Inauguration eines Teutschmeisters findet sich in Lünigs *Theatro Ceremoniali* (1) ein umständlicher Bericht.

§. 24.

Confirmation und Benedicirung eines Abts, ꝛc.

In Ansehung der Confirmation eines erwählten Abtens, Probstens, Abtißin, ꝛc. ist ein Unterschid.

Die, so unmittelbar unter dem Pabst stehen, werden auch von demselbigen confirmirt:

Diejenige hingegen, welche unter einem Bischoff stehen, erhalten auch ihre Confirmation von demselbigen.

Was es bey diser Gelegenheit für Streitigkeiten geben könne, und daß dieselbige solchen Falles, wann sie in das Weltliche einschlagen, an den Kayser gebracht und von Demselbigen entschiden werden, belehret dises Reichs-Hofraths-Concluſum:

3. Jul. 1635.

St. Ulrich und Afrä Gottshauß, sive Herr Bernhart elec-

Aus

(1) Tom. 2. p. 1071.

Digitized by Google

ctus Abbas daſelbſten, de præſ. 24. Junii contra Epiſcopum Auguſtanum, refert, das Er den 21. Maji jüngſthin unanimi voto zur Prälatur eligirt, von dem Herrn Biſchoffen aber die Confirmation darumb nit ertheilt werden wolle, daß man Ihme wider die litispendentiam in Camera, vnd daſelbſten ergangene mandata inhibitorialia ein newerliches Juramentum, den Herrn Biſchoffen auch in temporalibus für ſein Herrn zu erkennen, auftringen wollte, Pittet ſich allergnedigſt zu beſchaiden, weſſen Er ſich gegen den Herrn Biſchoffen verhalten ſolle, weilen Ihme an ſolcher Confirmation ratione plenariæ adminiſtrationis ſehr vil gelegen. Apponit A. B. C. D. E. Scribatur Epiſcopo, ne in præjudicum litis pendentis Cameralis & Imperii Abbatem ad novum Juramentum adigat, ſed confirmationem ſtatim largiatur, quemadmodum antehac Rudolphus ſecundus reſcripſit.

Die Benedicirung oder Einſegnung eines Abts oder Abtißin geſchiehet von einem Biſchoff, in Aßiſtenz zweyer Aebte: Sie gibt aber keinen Characterem Ordinis, iſt auch nicht unumgänglich nöthig zu Verrichtung ihres Amts; und wann ſie einmal geſchehen iſt, wird ſie nicht wiederhohlt, wann der Abt ꝛc. in ein anderes Cloſter oder Stifft verſezet wird, ꝛc.

Eine erwählt- und beſtättigte Abtißin muß innerhalb Jahr und Tag in ihrem Cloſter benediciret werden; doch wird ſie auch noch zuvor Abtißin genannt.

§. 25.

Teutſchmeiſter.

Ein neu-erwählter Teutſchmeiſter ſolle allein vom Kayſer, und nicht vom Pabſt, beſtättiget werden. (1)

* * *

Vom Pallio.

§. 26.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

Nachricht von dem Pallio, und deſſen Bedeutung, nebſt angehengter Specification der Tage, an welchen die Erzbiſchöffe nurgedachtes Pallium anlegen können; in LÜNIGS *ſel. Script. illuſtr. pag. 1089.*

BARTHEL (Joh. Caſp.) Diſs. de Pallio; una cum inſertis Vindiciis Pallii Herbipolenſis, contra Seriem Facti & Juris &c.

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, 258. S.

Digitized by Google

Würzburg, 1753. 4. und in ſeinen *Diſs. Tom. 2. p. 1.* v. Gött. gel. Anz. 1753. *n. 136.* Erlang. gel. Anm. 1753. *n. 44.* Herr Hofr. PERTSCH hat ihn in der Vorrede zu ſeinem Tr. de Pallio widerlegt. v. Weidlichs Nachr. von Rechtsgel. *Tom. 1. p. 45.*

GRIEDMANNS (J. J.) Darſtellung einer ohne Grund und Glaubwürdigkeit vorgeſpiegelten Nachricht eines neueren Schrifftſtellers von dem an Erzbiſchöffe und auch an Biſchöffe gediehenen Pallio; nebſt einem Vorbericht von einer der Sache nähere und gründliche Beſchaffenheit vorzulegenden beſſern Ausführung. 1754. 4.

PERTSCH (Jo. Ge.) de origine, uſu & auctoritate Pallii Archiepiſcopalis. Helmſtatt, 1754. 4. für Maynz.

add. *Bibl. Jurid. Lipen-Jenich. Tom. 1. p. 458b.*

Die übrige Streitſchrifften wegen des Würzburgiſchen Pallii werden an unten (1) angezeigtem Ort erzählt.

§. 27.

Was das Pallium ſeye?

Ferner kommt, über die Beſtättigung und Conſecration, bey theils Catholiſchen geiſtlichen Ständen auch noch das Pallium hinzu, welches eine von Rom überſandte ſchmale Binde von weiſſer Wolle mit einigen darein gewürckten Creuzen iſt, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird, fornen herab hanget und zu gewiſſen Zeiten getragen wird.

§. 28.

Wer es habe?

Diſes Pallium müſſen alle Erzbiſchöffe haben: Unter denen Biſchöffen aber haben es nur einige, als eine beſondere Päbſtliche Freyheit; nemlich 1. der zu Bamberg. Erſtmals gabe ſolches Pabſt Leo IX. Biſchoff Hartwigen Anno 1048. hernach gabe Pabſt Paſchalis II. Biſchoff Otten ein ander Diploma. 2. Bey was für Gelegenheit der Biſchoff zu Paſſau Anno 1728. und 3. der Biſchoff zu Würzburg Anno 1752. darzu gekommen ſeyen, habe ich anderwärts (2) erzählt. Die Päbſtliche Bull für Würzburg von 1752. 13. Oct. iſt an unten (3) angezeigtem Ort zu leſen.

Ob das Pallium von dem Pabſt einem Biſchoffen ohne des Kayſers und Reichs Wiſſen und Willen ertheilet werden könne? iſt bey diſem lezten Fall geſtritten worden: BARTHEL ſagte ja, PERTSCH nein,

(1) in der Eur. Staatscanzl. 113. Theil, S. 118. u. f.
(2) im Tr. von der Teutſch. Relig. Verf. 3. Buch, 3. Cap.
(3) in der Eur. Staatscanzl. 113. Theil, 121. S.

Digitized by Google

nein, wenigſtens in ſo fern, als die Reichs-Verfaſſung und Rang-ordnung dadurch abgeändert werde: Ich ſehe aber nicht, wie das eine oder andere dadurch geſchähe; finde auch nicht, daß der Kayſer Sich darein gemenget habe; vil weniger iſt etwas davon an das Reich gekommen.

So vil Erz- oder Biſthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, ſo offt muß man ein neues bezahlen: Und ſo muß auch das Pallium von neuem bezahlt werden, wann ein Erzbiſchoff von einem Erzbiſthum auf das andere kommt. Vil weniger darff ein Succeſſor ſich ſeines Anteceſſoris Pallii bedienen; ſondern das Pallium wird jedem, der es bekommen hat, mit in das Grab gegeben.

Der Pabſt gibt aber das Pallium nicht eher heraus, als biß ihme zuvor der Capite præcedenti beſchriebene Eyd der Treue abgelegt worden iſt.

§. 29.

Das Pallium muß ſehr theuer bezahlet werden: Zwar hat Sec. 6. Pabſt Gregorius M. und Sec. 7. Pabſt Leo II. befohlen, das Pallium umſonſt zu geben; auch haben die Teutſche diſe Wollen-Krämerey vorlängſt als etwas einem angeblichen Vicario Chriſti ſehr unanſtändiges angeſehen, und bereits Anno 1442. auf dem Concilio zu Baſel verlangt, daß, bey Straff der Simonie, nichts dafür genommen, noch gefordert werden ſolle, womit auch das ganze Concilium einſtimmig geweſen iſt: Aber die Päbſte kehreten ſich nicht daran: Tax.

Man findet dahero Klagen der Teutſchen darüber von 1461. und 1523. ꝛc.

Von denen noch jezo vordaurenden Chur-Trieriſchen Beſchwerden über die allzuhohe Pallien-Gelter, wie auch wer in diſem Erzſtifft zu ſolchen Pallien-Geltern concurrire? ſihe mein Chur-Trieriſch. Staats-Recht. *p. 14.*

§. 30.

Die, ſo das Pallium empfangen, ſollen ſich von Rechts wegen ſo lange nur: **Erwählte** oder **Poſtulirte**, und (nach der Confirmation) **Beſtättigte**, nennen, biß ſie das Pallium erhalten haben. Mehreres davon.

Ein Erzbiſchoff, ſo das Pallium noch nicht empfangen hat, iſt nicht fähig, bey der Kayſerlichen Crönung das Amt eines Conſecratoris zu verſehen.

Weil auch ein Erzbiſchoff durch Vorenthaltung des Pallii in ſeinem Amt gehindert wird; ſo bedienen ſich die Päbſte diſes Mittels *jezuweilen*, die Erzbiſchöffe ꝛc. zu chicaniren. Z. E. Im vorigen Seculo

culo hielte der Pabſt den Erzbiſchoff Paris zu Salzburg anderthalb Jahre mit dem Pallio auf, weil er nicht in die bekannte Ligam derer Catholiſchen mit eintretten wollte: Er thate es aber doch nicht.

Die, ſo das Recht haben, das Pallium zu tragen, dörffen endlich ſich deſſen doch nicht zu allen Zeiten bedienen, ſondern nur an denen Tagen, welche einem jeden, der es bekommt, von dem Pabſt namentlich hierzu beſtimmet werden, oder ſonſten bey ſeinem Stifft herkommlich ſeynd: Und ſo dörffen ſie es auch nur in ihrer reſp. Provinz oder Diöces tragen; von welchem allem aber, weil dem Röm. Reich nichts daran gelegen iſt, bey denen Canoniſten mehrere Nachricht eingezogen werden kan.

* * *

Von denen Annaten.

§. 31.

Schrifften. Schrifften hievon:

Estor (Joh. Ge.) wie und woher die Bezahlung derer Annaten in Teutſchland entſtanden? ſamt einiger Nachricht von dem Anſchlag derer Teutſchen Stiffter in der Apoſtoliſchen Annaten-Tax-Rolle; in ſeinen auserleſ. klein. Schrifft. *Tom. 2. p. 263.*

Ludewig (Joh. Petr. à) de Jure Annatarum, præſertim Principis Evangelici. Halle, 1707. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. 2. Lib. 3. n. 4.*

§. 32.

Annaten, was? Die Annaten ſeynd eine Summ Geldes, welche ein jedesmaliger neu-angehender Prälat dem Pabſt, nach Maaßgab derer Concordaten, auszuzahlen gehalten iſt.

Sie haben den Namen Annaten, von Anno, Jahr, weilen ſie dem Pabſt aus denen Einkünfften, welche eine wieder erſezte Kirchen-Pfründ in dem erſten Jahr abwirfft, gegeben werden müſſen.

§. 33.

Ihr Grund. Den Urſprung derer Annaten belangend, ſo halten einige Pabſt Bonifacium IX. für deren Erfinder, Andere den Anno 1314. verſtorbenen Pabſt Clemens V. noch andere Pabſt Johann XXII. (den einige den XXIſten nennen,) und wieder Andere glauben, diſer leztere habe das von ſeinen Vorfahrern dißfalls angefangene Werck nur noch feſter geſtellt.

Wegen des Grundes, aus welchem die Annaten gefordert werden, ſind ebenfalls vilerley Meinungen. Einige leiten ſie von dem Jure Rega-

Digitized by Google

Regalium her; Andere meinen, es seyen Zehenden, welche der Pabst von allen Geistlichen in der Christenheit forderen könne; noch Andere, die Annaten hätten sich eingeschlichen, weil die Päbste denen Bischöffen offtmals nachgesehen hätten, die in ihrer Diöces erledigte Stiffter einige Zeit ohnersetzt zu lassen, um die hievon fallende Einkünfften zu Bezahlung derer Schulden anwenden zu dörffen: Die Mehreste glauben, daß die Annaten aus dem bey der Aufführung und Ordinirung gewohnlichen Honorario welches der neue Prälat vor die Reichung des Stiffts gezahlet hätte, entstanden wären; Herr ESTOR ist der Meinung, daß die Annaten von denen, an die Teutsche Kayser und die Römische Päbste, von denen angehenden Prälaten, abzutragenden Geldern ihren Anbeginn und Gelegenheit gewonnen, ꝛc. Nur habe ich hiebey dises Bedencken: Weil doch die Annaten auch in andern Reichen eingeführet worden seynd, wie dann diser speciale nur auf Teutschland applicable Umstand der Grund einer so allgemeinen Sache seyn könne?

Herr P. SCHMIDT (1) schreibt: Quod hic de Annatis non nisi Bello sacro destinatis recoquit Anonymus, ita confutat Celeb. RIEGGERUS *Jurisprud. eccles. Part. 1. §. 420.* „ Duo sunt, quæ circa Annatas in Concordatis stabilita constat. Primum earum solutio, causaque solvendi, quam Sedis Apostolicæ provisionem esse his verbis declarant: *Placet similiter Nobis, quod circa provisionem dictæ Sedis ordinandam modus Annatarum hoc modo currat:* eaque ex Actis Conciliorum, Constantiensis & Basileensis amplius intelligi potest, „ (dum videlicet Basileense, se alio modo, Annatis abolitis, sustentationi Curiæ Romanæ provisurum promisit.) „ Quidquid sit, (pergit deinde idem Scriptor,) pactum certe in Concordatis initum, placet similiter nobis, nulla conditione, nullo tempore circumscriptum est. Cel. BARTHEL Opp. rec. Part. 1. C. 5. §. 30. sqq. Causa quoque earundem perpetua atque justa, ut jam hodie de iniquitate earum & simoniaca pravitate queri fortasse audeat nemo. „ Hæc ex Viro hoc clarissimo, partium certe studio minime abrepto, adducere volui, ut exinde, quibus consiliis aut fundamentis agantur recentiores quidam, Pacta hæc publica omni ope subruere conantes, luculenter appareat.

Weil

(1) in Thesaur. Jur. eccl. Tom. 1. p. 315.

Weil aber die Päbste sich diser Sache abscheulich mißbrauchten; so drungen auf dem Concilio zu Costanz sonderlich die Franzosen und Engelländer auf die gänzliche Abschaffung diser Annaten, wogegen sich aber die Cardinäle mit aller Macht sezten: Endlich erfolgte von dem Concilio ein Schluß zum Vortheil des Pabsts: Die Franzosen protestirten wider disen Schluß: Die Teutsche aber verglichen sich Anno 1417. mit Pabst Martin V. auf fünf Jahr lang: Als aber dise Zeit verflossen ware und die Päbste das Joch immer schwerer machten, klagten die Teutschen Anno 1442. wieder auf dem Concilio zu Basel und erhielten eine favorable Resolution.

Mehreres davon sehe man bey Herrn Prof. NELLER, (1) welcher von dem Erfolg meldet: Dum postea Galli an. 1516. concordabant, satis sibi non vigilantes, latenter ac sensim sine sensu, clausis velut oculis rem non videntes, in Annatarum & servitiorum Curiæ foveam inciderunt; è contra Germani an. 1448. concordantes, aperto visu in eandem descenderunt volentes.

§. 34.

Concordata de An. 1448.

Dann in denen Anno 1448. nunmehro auf beständig geschlossenen Concordaten zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl heißt es: Modus Annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus & Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, solventur pro fructibus primi anni à die vacationis, summæ pecuniarum in libris Cameræ Apostolicæ taxatæ, quæ communia servitia nuncupantur. Si quæ vero excessive taxatæ sunt, juste retaxentur; & provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium prægraventur: Ad quod Sanctiss D. N. petentibus dabit Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum à die habitæ Possessionis pacificæ totius vel majoris partis solvantur, & pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in Successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat. De cæteris dignitatibus, personatibus, officiis & beneficiis secularibus quibuscunque & regularibus, quæ auctoritate Sedis Apostolicæ conferentur, vel

(1) in H. Schmidts Thes. Jur. eccl. Tom. 1. p. 295.

Digitized by Google

vel de quibus providebitur, (præterquam vigore gratiarum expectativarum, aut causa permutationis,) solvantur annatæ seu medii fructus juxta taxam solitam, à tempore possessionis infra annum, & debitum hujusmodi in Successorem in beneficio non transeat. De beneficiis vero, quæ valorem viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque hæc observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu (Nationis) immutari contingat.

§. 35.

Aber auch nachhero dauerten diſe Beſchwerden fort, und wur- Beſchwerden
den auf den Reichstägen Anno 1498. und 1500. Schlüſſe deßwegen abgefaßt: Als aber diſe nichts fruchteten, wiederhohlte man die Beſchwerden Anno 1510. und 1518.

Anno 1519. ſetzten die Churfürſten in Kayſer Carls V. Wahl-Capitulation die Annaten *art. 16.* mit unter diejenige Beſchwerden, die der Kayſer abwenden helffen ſollte: Kayſer Carl V. ſchriebe auch Anno 1522. 31. Oct. an den Pabſt, und Anno 1523. wurde auf dem Reichstag mit dem Päbſtlichen Legaten deßwegen gehandelt.

Nachhero iſt es etwas ſtiller worden, nicht ſo wohl, als ob die Beſchwerden ceſſiret hätten, ſondern weil man geſehen hat, daß alle Beſchwerden nichts helffen, und die Catholiſche, um der Evangeliſchen willen, etwas ſchüchterner worden ſeynd, offentlich zu klagen. Churfürſt Lotharius Friderich zu Maynz ſolle Anno 1675. auch das Unglück ſeines Erzſtiffts auf ſeinem Todtbett beklagt haben, daß es in ſo weniger Zeit ſo vil Annaten zahlen müſſe: Und von denen noch biß jezo währenden Chur-Trieriſchen Beſchwerden wegen der allzuhohen Annaten, ſiehe mein Chur-Trieriſch. Staatsrecht, *p. 14.*

Ferner lautet es an unten (1) bemerektem Ort:

„ad §. 4. (Concordatorum:) Die Annatas betreffend.

a) Scheinen noch vile Stifftere in Teutſchland, nach Maaß ihrer Revenüen und darauf hafftenden Onerum publicorum zu Regier- und Schüzung ihrer Land- und Leuten, allzuſehr damit beſchweret zu ſeyn; daß alſo auf eine Minderung derenſelben deſto billiger angetragen werden möge, als die Retaration in denen Concordaten vorbehalten, auch von Rom verſprochen, und doch bekanntlich biß hiehero noch niemalen geſchehen iſt.

(1) v. Freyh. von CRAMER l. c. 98. Theil, 95. S.

Digitized by Google

b) Die Taxæ in Libris Cameræ apostolicæ contentæ, deren in den Concordaten Erwehnung geschiehet, seynd bißhero der Teutschen Nation ganz unbekannt verblieben; daß sie also ohne habende legale Notiz lediglich von der Direction und Willkühr der Römischen Expedition abzuhangen habe.

c) Die Erfahrniß zeuget so gar, daß nicht einmal eine gewisse Tax gehalten, sondern vilmal darinnen geändert, und sonderlich wegen allzugrosser Vermehrung derer Römischen Officien gesteigert worden seye; wie hierob die Klagen Teutscher Nation unter Maximilian I. und Carl V. geführt, und in jedesmaliger Wahlcapitulation, nicht ohne Beschämung des Römischen Hofes, wiederhohlet werden.

d) Bey denen besonderen Zeitumständen, als Kriegstroublen ꝛc. seynd auch wenig Beyspile einer Minderung oder Nachlasses derer Annaten vor die besonders bedrangte Hochstiffter zeithero zu erfahren gewesen.

e) Auch die zuweilen das allgemeine Reich druckende offentliche Angelegenheiten scheinen eine zeitliche Ursach an Handen zu geben, warum die dahin näher verpflichtete Hochstifftische Annaten von dem Päbstlichen Hof dem Kayserlichen sollten alsdann überlassen, und sonderlich in Kriegen zu des Teutschen Reichs und der wahren Catholischen Religion besserer Beschirmung verwendet werden.

f) Die vorgeschribene zweyjährige Zeitfrist, binnen welcher erst die ganze Annaten sollen fällig seyn und gezahlet werden, pfleget auch nicht mehr gehalten zu werden; worüber gleich Anfangs vom Chur-Maynzischen Canzler Mayer in der Diæta Cleri Confluentina und unter Maximilian I. Anno 1510. geklaget worden.

g) Noch beträchtlicher aber ist jene Beschwerde der Teutschen Hochstiffter, daß auf die kurz nach einander folgende Todesfälle derer Prälaten nicht die geringste Reflexion gemacht werde; wie unter Maximilian I. in Remediis sonderlich das Beyspil dreyer zu Bamberg kurz auf einander gestorbenen Bischöffen angeführet wird.

h) Endlich am allerhärtesten finden sich jene Hochstiffter gedruckt, welche noch bey Lebzeiten des nemlichen Bischoffs dennoch zu wiederhohlter Zahlung deren Annaten mitgedrungen werden, in dem Fall, wo selbiger zu einem andern Bisithum postulirt, und, mit Beybehaltung des vorherigen, so fort ohne wahre dessen Erledigung, transferiret wird. Die hiergegen streitende Gründe werden weitläufftiger in der *Diss. 3. de Concordatis Cap. 5. §. 47.* ausgeführet, und können noch ferner daraus bestättiget werden, daß diser Casus zur Zeit der

Er-

Digitized by Google

Errichtung derer Concordaten noch nicht vorkommlich geweſen ſeye, weilen erſt durch die Religionsdifferentien die Pluralitas Epiſcopatuum in Teutſchland gemein eingeführet worden, und eben diſe Urſach die Beybehaltung des Nervi rerum gerendarum um ſo mehr erheiſchet. Solche Retentio aber hat vilmehr einige Aehnlichkeit mit dem caſu Permutationis; wo, ohnerachtet, daß eine wahre Erledigung beeder Kirchen vorkomme, dennoch der Clerus Rhenanus in der mehrbelobten Diæta Confluentina 1479. §. 10. die Annatenforderung ſchnurſtracks dem Textui Concordatorum entgegen zu ſeyn befunden hat.„

§. 36. a.

Die Kayſer werden zwar noch heutiges Tages in ihren Wahlcapitulationen Art. 14. §. 1. verpflichtet, diſen Beſchwerden abzuhelffen: Man ſiehet aber bißhero noch keine Frucht davon. Kayſerliche Wahlcapit.

§. 36. b.

Man hat vile Päbſtliche Bullen wegen der Annaten, als von Paulo II. d. d. 1469. 8. Id. Jan. (1) Innocentio VIII. d. d. 1484. 13. Cal. Mart. (2) Julio II. d. d. 1505. 5. Cal. Aug. (3) Clement VII. d. d. 1532. (4) Julio III. d. d. 1553. 15. Cal. Jan. (5) Paulo V. d. d. 1557. Cal. Nov. (6) und 1558. 10. Cal. Febr. (7) Pio V. d. d. 1567. (8) Sixto V. d. d. 1586. 14. Maj. (9) Päbſtliche Bullen.

§. 37.

Diſen Annaten ſeynd alſo unterworffen alle Erz- und Biſthümer, ſo dann die Mannsklöſter: Die Frauenſtiffter aber zahlen nichts. Mehreres davon.

Der Fuß, wornach die Annaten proportionirt ſeynd, iſt weder der alte, noch der dermalige Zuſtand derer Einkünfften eines Stiffts, ſondern die alte in der Päbſtlichen Cammer hierüber vorhandene Tax-Rolle und das ſich darauf gründende Herkommen. Man muß alſo nicht meinen, als ob noch jezo (wie wohl Anfangs geſchehen mag,)

(1) In CHERUBINI magn. Bullar. Rom. Tom. 1. p. 400.
(2) ibid. p. 447.
(3) l. c. p. 480.
(4) ibid. p. 685.
(5) l. c. p. 801.
(6) ibid. p. 818.
(7) l. c. p. 836.
(8) ibid. Tom. 2. p. 224.
(9) l. c. p. 537.

Digitized by Google

dem Pabst die Einkünfften eines ganzen Jahres statt der Annaten gegeben werden müßten: Wann jedoch einem Stifft die Annaten allzuhoch angesezet wären, solle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie, auf Verlangen, Commissarii in partibus von dem Pabst gegeben werden, welche die Sach untersuchen, und den Tax, nach Beschaffenheit des Landes, der Zeit, und anderer Umstände, einrichten sollen.

Man hat zwar bey COELESTINO, BANCK und HORTLEDER verschidene Listen über die Annaten derer Teutschen Stiffter: Man kan aber von keiner versichert seyn, daß sie richtig ist, wie sie dann auch nicht mit einander übereinkommen und die Disproportion zwischen denen Stifftern überaus groß ist.

Die Zahlung diser Annaten geschiehet in zwey gleichen Theilen, die eine Helffte das erste Jahr, die andere Helffte das andere Jahr: Und weil kein Successor seines Antecessoris Rest, so er einen gebliben wäre, bezahlen darff; so ist der Päbstliche Hof um so unerbittlicher, Zahlungs-Fristen zu geben, damit er ja nicht zu kurz komme.

Wann jedoch ein geistlicher Stand innerhalb des ersten Jahres wieder mit Tode abgienge, darff sein Nachfolger die Annaten nicht wieder von neuem bezahlen: Und eben dise Bewandtnuß hat es auch, wann sich innerhalb eines Jahres diser Fall mehrmalen zutrüge.

Wer in dem Erzstifft Trier zu denen Annaten concurrire? siehe mein Chur-Trier. Staatsrecht. *p. 14.*

In der Regensburgischen Capitulation de An. 1641. art. 1. heisset es: Apud summum Pontificem per certum à Nobis ablegandum Canonicum afflictæ Diœcesis præsentem necessitatis statum exponemus, sublevationem ac remedium rogabimus, idque specialiter curabimus, ut Annata, & alia Officialium Romanæ Curiæ, si à Nobis refundenda essent, remittantur, aut certe moderentur, ne exhausta jam Diœcesis omnino intereat.

§. 38.

Bischoffliche Annaten.

Von disen Päbstlichen Annaten endlich seynd die Bischöffliche Annaten unterschiden, welche darinn bestehen, daß in einigen Teutschen Hochstifftern die neue Chorherrn eines Collegiatstiffts, oder auch wohl die Pfarrer, dem Bischoffen von ihren ersten Einkünfften ein gewisses abgeben müssen. (1)

Drit-

(1) s. DÜRR de Annis Carent. §. 9. p. m. 43. sqq.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von minderjährigen geiſtlichen Reichsſtänden.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen.

§. 1. Schrifften. §. 2. Erwähltes Kind. §. 3. Minderjährige. §. 4. Von Lübeck, §. 5. und Osnabrück. §. 6. *Venia ætatis.* §. 7. Anhang. §. 8. Mehreres *remiſſive.*

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichs-Ständen.

§. 9. Schrifften. §. 10. *Adminiſtratores in ſpiritualibus.* §. 11. Ihre Ernennung. §. 12. Coadminiſtration. §. 13. Etwas von Regensburg, §. 14. und Osnabrück. §. 15. Wie lang ſie währe? §. 16. *Adminiſtratio in temporalibus.* §. 17. Diſpenſation. §. 18. Mehreres *remiſſive.* §. 19. *Venia ætatis.*

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de SCHOENBURG (Frid. Ern. Comitis) Diſſ. de Epiſcopo minorenni. Jena. 1769. 4. v. H. Schotts Critic, 3. Band, 373. S. H. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, 795. S.

SÜNDERMAHLER (Joh Jac. Joſ.) Diſſ. de Tutela Epiſcopi impuberis. Würzburg, 1766. 4. und in ſeinen *Opuſc. n. 10. p. 493. ſqq.*

Von Osnabrück. (1)

In Facto & Jure gegründete Vorlegung deſſen, was nach Abſterben Biſchoff Clemens Auguſts zu Osnabrück der König in Groß-Bri-

(1) add. mein N Staatshand. 1. Theil, 320. S. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, 145. S.

Britannien vor und nach der neuen Poſtulation wider das Inſtr. Pacis und die Osnabrückiſche immerwährende Stiffts-Capitulation verfüget. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 12. p. 234. ſqq. Tom. 19. p. 195.* add. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1764. S. 776.

Kurze und vorläuffige Abfertigung des Osnabrückiſchen Dom-Capituls Vorlegung deſſen ꝛc. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 14. p. 298. Tom. 15. p. 331.* H. OERTEL *l. c.* S. 853.

Nachtrag darzu. *cit. Tom. 15. p. 378.*

Pro memoria der Chur-Braunſchweigiſchen Comitial-Geſandtſchafft, die zwiſchen dem König in Groß-Britannien und dem Dom-Capitul zu Osnabrück entſtandene Streitigkeiten betreffend. 1764. fol. und in der neuen Staats-Canzl. *Tom. 13. p. 84.* auch *Tom. 22. p. 468.* add. H. OERTEL *l. c.* S. 868.

Geſchichts- und Rechts-gegründete Prüfung des pro memoria der Chur-Braunſchweigiſchen Comitial-Geſandtſchafft. 1765. fol. Herr Geh. Rath SÜNDERMAHLER zu Würzburg iſt der Verfaſſer. add. H. OERTEL l. c. S. 883.

Vergleichung und Betrachtung der Biſchöfflichen Minderjährigkeit zu Regensburg vom Jahre 1587. mit derjenigen Biſchöfflichen Minderjährigkeit, welche ſich dermalen beym Stifte Oßnabrück herfürthut etc. Angeſtellet von einem Regensburgiſchen Rechtsgelehrten. 1764. 4.

Kurze Anzeige der Gründe, worauf die von dem König in Groß-Britannien in Anſehung der Osnabrückiſchen Biſchoffs-Wahl und der Regierungs-Einrichtung im Stifft genommene Maaßregeln gebauet ſind. (Hanover) 1765. 4. und in der neuen Staatscanzl. 20. Th. 314. S. add. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band 146. S. H. OERTEL *l. c.* S. 890.

Widerlegung der von dem Domcapitul zu Oßnabrück herausgegebenen Prüfung des pro memoria der Chur-Braunſchweigiſchen Comitial-Geſandtſchafft; als eine Zugabe zu der kurzen Anzeige der Gründe etc. 1765. fol. und in der neuen Staatscanzl. 23. Th. 332. S. add H. OERTEL *l. c.* S. 912.

Nähere Beleuchtung derjenigen Schein-Gründen, ſo in denen bißhero in Betreff der Oßnabrückiſchen Sache herausgekommenen Chur-Braunſchweigiſchen Schrifften vorgebracht worden. 1766. fol. add. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1766. S. 61.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliche Behauptung derer Gründe, worauf die von Chur-Braunſchweig in Anſehung der Osnabrückiſchen Biſchoffs-Wahl und der Regierungs-Einrichtung im Stifft genommene Maasregeln gebauet ſind; der näheren Beleuchtung diſer Gründe entgegen geſezt. 1767. fol. add. H. OERTEL *l. c.* S. 184.

Pro memoria vom Domcapitul zu Osnabrück, d. d. 6. Nov. 1767. die Königlich-Groß-Britanniſcher und Chur-Braunſchweigiſcher Seits bekannt gemachte: Rechtliche Behauptung der Gründe ꝛc. betreffend. fol.

Patriotiſche Gedancken über die Streitigkeiten zwiſchen dem Könige von Groß-Britannien, als Vater des minderjährigen Biſchofs zu Osnabrück und dem Osnabrückiſchen Dom-Capitel. 1766. 4. und in der neuen Staatscanzl. 17. Band, 343. S. Unter dem Namen Theodor Onoſor, und ohne denſelben.

Anmerckungen zu denen patriotiſchen Gedancken ꝛc. 1766. 4. und *l. c.* S. 371.

§. 2.

Erwählter Kind.

Daß bey denen Evangeliſchen ein kaum gebohrenes Kind dennoch fähig ſeye, zu einem Teutſchen Biſchoff, Fürſten und Reichsſtand, erwählet zu werden, davon haben wir ein ganz friſches Beyſpil: Dann zu Osnabrück wurde Anno 1764. 27. Febr. der erſt Anno 1763. 16. Aug. gebohrene zweyte Prinz König Georgs III. von Groß-Britannien zum Biſchoffen poſtulirt.

§. 3.

Minderjährige.

Die Evangeliſche geiſtliche Reichsſtände werden ordentlicher Weiſe in eben dem Alter volljährig, wie die weltliche: Zuweilen aber wird in denen Wahl-Capitulationen deßwegen eine Verfügung gemacht. Z. E.

Nach der Osnabrückiſchen beſtändigen Wahl-Capitulation wird ein Evangeliſcher Biſchoff allda mit 20. Jahren volljährig.

Wie es wegen der Stifftsregierung zu halten ſeye, wann ein Minderjähriger poſtuliret worden iſt? darüber iſt noch kürzlich ſtarck geſtritten worden.

§. 4.

Von Lübeck.

Derer älteren Exempel nicht zu gedencken, ſo heißt es in der Lübeckiſchen Capitulation von 1707. welche der damalige Biſchoff Namens ſeines zum Coadjutore erwählten Prinzens geſchloſſen hat: „Fürs 2. da Uns - - etwas menſchliches begegnen und wiederfahren, oder durch Unſere Reſignation, auch ſonſten auf andere Art und Weiſe, diſes Stifft vacant werden ſollte, ehe und bevor Unſers Sohns Lbden

ad Majorennitatem der 20. Jahre gelanget; alsdann, und auf solchen Fall, soll die ganze Administration des Bischoffthums bey Wohlwürdigem Domcapitel, biß so lang S. Lbden obgedachte Jahre erreichet, verbleiben, also und dergestalt, daß E. Wohlwürdig Domcapitel alle Einkünffte des Stiffts drey Jahr lang nach einander, biß zu besagter seiner Majorennität, für sich vollkommentlich behalten und genieſſen, jedoch auch dabey die Onera des Stiffts abtragen, und Unserm Sohne, in solcher Zeit, zu seinen Studiis und Fürstlichen Unterhalt, aus denen Stiffts-Hebungen, 1500. Rthlr. daferne es alsdann mit demselben in frid- und genießlichen Stande seyn wird, jährlich reichen und geben, von den übrigen Jahren aber hochgedachtem Unserm Sohne, quotannis, biß daß Seine Liebden, nach erlangter Majorennität, die Administration eingeantwortet und befohlen, gebührliche Rechnung, (welche jedoch, so weit dieselbe von Einem ganzen Domcapitel approbiret, von denen dazu verordneten Deputirten beleuchtiget und unterschrieben werden solle,) thun, und was über die Onera, als Reichs- Crayß- Cammer- Gerichts- und andere Zulagen und Ausgaben, welche das Capitel jährlich von den Einkünfften wird abtragen müssen, wie auch die Haußhaltung, it. des Amtmanns, welcher ex gremio Capituli zu verordnen, und anderer Diener Unterhalt, Baukosten, und was dessen mehr, it. was E. Wohlwürdiges Domcapitel pro onere Administrationis, als jährlich 1000. Rthlr. gebühret, (welches alles von denen Intraden billig zu nehmen,) jährlich übrig und in Vorrath verbleiben wird, alle und jede Jahr Sr. Liebden zu deren Studiis und Fürstlichen Unterhalt, ohne einigen Mangel zustellen und würcklich einlifern sollen. „

In des jetzigen Lübeckischen Herrn Coadjutoris Capitulation ist versehen: Daß, wann der regierende Bischoff stürbe, ehe besagter Herr Coadjutor die Volljährigkeit erreichet hätte, das Domcapitul die Regierung des Hochstiffts führen sollte.

§. 5.

Und Osnabrück. In der Osnabrückischen Capitulatione pepetua lautet es: „ Wann und so offt aus dem Fürstlichen Haus Braunschweig-Lüneburg einer unter 20. Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar biß zur Erlangung des 20sten Jahrs das Thum-Capitel die Regierung führen, und kein anderer Statthalter oder Administator, weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte, noch sonst einigen Ausländischen, angeordnet werden, dem Postulato minorenni aber soll frey- und bevorstehen,

ſtehen, ſolcher Regierung vor Sich Ein oder Zwo Perſonen, als Räthe, beyzuſezen, wie dann Zeit währender Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichten 20. Jahren aufhören, und der Poſtulatus eo ipſo pro Majorenni, cum omni Jure ac poteſtate, gehalten werden ſoll,) dem Poſtulato minorenni von dem Domcapitul und der alſo beſtellten Regierung jährlich 8000. Rthlr. aus den geradeſten Intraden diſes Stiffts Osnabrück ohnfehlbarlich baar gelifert und abgefolget, und, wann über jezt-erwähnte 8000. Rthlr. auch die gewohnliche Salaria entrichtet und abgezogen, das alsdann, nach richtig abgelegter Rechnung, überbleibende Reſiduum in zwey gleiche Theile getheilt, von der Einen Halbſcheid, mit Vorbewußt des minderjährigen Poſtulati und Biſchoffs, entweder die Biſchoffliche Tafel-Güter redimirt, oder neue erkaufft, oder auch ſelbige auf Zins ausgethan, die andere Halbſcheid aber zu Verbeſſerung der Thum-Kirchen und Dero Gebäudes genommen und angewendet werden ſolle. „

Als Anno 1764. 27. Febr. des Königs in Großbritannien zweyter Prinz Friderich zum Biſchoffen poſtuliret worden, lieſſe der König dem Domcapitul vorſchlagen: Er wolle, als Vater und Vormund des minderjährigen Biſchoffes, und Haupt des Hauſes, zween Räthe ernennen, welche, nebſt denen beeden Dom-Capitularen, ſo nach Abſterben des vorigen Biſchoffs von dem Capitul darzu erwählet worden, die Landes-Regierung ſo führen ſollten, wie ſie es vor dem Könige und dem künfftigen Biſchoff zu verantworten gedächten; wie dann auch die Regierung ſchuldig ſeyn ſolle, des Königs Vorſchrifften anzunehmen: Das Domcapitul hingegen wollte 1. die Regierung allein führen, und 2. dem König zu keiner Rechenſchafft verbunden ſeyn; 3. die Räthe, welche Namens des minderjährigen Biſchoffs mit zu denen Regierungs-Geſchäfften gezogen würden, ſollten nur Vota conſultativa haben; 4. das Domcapitel wollte alle geiſt- und weltliche Stellen vergeben, u. ſ. w.

Darauf ſtellte der König dem Domcapitul einen Revers aus: Daß, weil Er Sich durch die eingetrettene Zeit-Umſtände gemüßiget geſehen habe, währender Sedis-Vacanz eine Adminiſtration zu verfügen, ſolches denen Befügniſſen des Domcapitels bey einer Sedis-Vacanz, in ſo weit ſelbige in denen Rechten und der perpetuirlichen Osnabrückiſchen Wahl-Capitulation gegründet ſeyen, unnachtheilig ſeyn, mithin in künfftigen Fällen gegen ſelbiges nicht angezogen werden ſolle: Zugleich aber wurden auch Königliche Patenten angeſchlagen: Daß, ſo lang das Domcapitel wegen der Regierungs-Einrichtung mit

dem Könige nicht verstanden seye, alle Dicasterien und Beamten sich allein an die Königliche Räthe zu wenden und deren Befehlen Folge zu leisten hätten.

Hiernächst stritte man 1. wegen Abstattung des Bischofflichen Eydes, und 2. wegen der Huldigung: Die Ritterschafft und Stätte liessen sich den Bischofflichen Eyd abschwören und huldigten: Das Domcapitel aber protestirte wider beydes.

Ferner nahme das Domcapitel seinen Recurs an Kayserliche Majestät und das Reich, und bate lezten Orts um Interceßionalien an besagte Kayserliche Majestät, damit dem Domcapitel der Kayserliche Schuz zu Handhabung des Westphälischen Fridens, der darinn fundirten perpetuirlichen Stiffts-Capitulation und seiner Landes-Regierungs-Befügnisse währender Bischöfflicher Minorennität werckthätig angedeyhen möge. (1)

Darüber entstunde ein weitläufftiger Schrifft-Wechsel: (2) Die Regierung des Bisthums aber wird doch von zween Königlichen Räthen, mit beharrlichem Widerspruch des Domcapitels, geführet.

Des Domcapitels Gründe seynd: 1. Das Haus Braunschweig habe kein Recht an das Hochstifft Osnabrück, als daß alternative ein Prinz aus disem Haus zum Bischoff erwählet werden müsse; 2. dises bestättige die Observanz; 3. dessen Rechte beruhen also auf der Wahl und Postulation; 4. dises habe man nach dem Tode Bischoffs Carls, 5. auch Anno 1763. selbst erkannt. 6. Die Osnabrückische Wahl-Capitulation seye ein durch den Westphälischen Friden bestättigtes Land-Grund-Gesez. 7. In diser nun laute der Art. 33. „ Wann und so offt aus dem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Haus einer unter zwanzig Jahren seines Alters zum Bischoff eligiret oder postuliret wird, so mag zwar, biß zu Erlangung des zwanzigsten Jahres, das Domcapitul die Regierung führen, und kein anderer Statthalter, oder Administrator, weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte, noch sonsten einigen Ausländischen, angeordnet werden: Dem Postulato minorenni aber solle frey- und bevorstehen, solcher Regierung vor sich ein oder zwo Personen als Räthe beyzusezen. „ 8. Da man Königlicher Seits disem §. nun einen andern Verstand beylegen wolle, müsse die Kayserliche obristrichterliche Entscheidung der Sache den Ausschlag geben. 9. Auch de

(1) s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1764. S. 776. add. p. 790. 791.
(2) l. c. S. 851.

de jure communi gebühre Sede vacante denen Domcapituln die Landes-Regierung.

Chur-Braunſchweigiſcher Seits hingegen behauptet man: 1. Wann ein Catholiſcher Biſchoff minderjährig ſeye, komme dem Domcapitul die Ausübung der Landes-Hoheit nicht zu, ſondern dem vom Pabſt beſtellten Adminiſtratori. 2. Bey denen Evangeliſchen minderjährigen Biſchöffen können alſo die Capitel ſich derſelbigen ebenfalls nicht anmaſſen, ſondern ſie ſtehe deren Vater, als natürlichen Vormündern, zu. 3. Das Stifft Osnabrück ſeye von diſer Regel nirgend ausgenommen. 4. Die Osnabrückiſche Wahl-Capitulation rede von einer ſubordinirten und von der Vormundſchafft abhängigen Regierung. 5. Man wolle dem Domcapitul die Regierung gerne zugeſtehen, aber mit Zuſezung einiger Vormundſchafftlichen Räthe, und daß das Capitul wegen ſeiner Regierung dem Könige in Großbritannien, als Vormund, Red und Antwort gebe. 6. Wann die Landes-Hoheit währender Minderjährigkeit eines Biſchoffens in Catholiſchen Händen bliebe, gereichte es zum Nachtheil der Evangeliſchen Alternirung. 7. Die Osnabrückiſche beſtändige Wahl-Capitulation ſeye als ein Theil des Weſtphäliſchen Fridens anzuſehen: Wann alſo auch ein Zweifel wegen des Verſtandes einer Stelle in beſagter Capitulation entſtünde, könnte er von keinem Reichs-Gerichte entſchieden werden, ſondern der Kayſer und beederſeitige Religions-Verwandte müßten ſich darüber gütlich mit einander vergleichen.

Auch gabe es noch einen anderen Streit: Das Domcapitul wollte währender Minorennität des Biſchoffens den Comitial-Geſandten bevollmächtigten, und zwar einen Catholiſchen: Der König in Großbritannien hingegen wollte, als Vormund, eben diſes Recht haben, und einen Evangeliſchen darzu ernennen.

Chur-Braunſchweig (1) brachte die Sache an das Corpus Evangelicorum, welches den 14. Nov. 1764. ſich auf den Fall, wann die Sache in denen Reichs-Collegiis vorkäme, mit diſem Voto communi gefaßt machte: „Nachdeme einem Hochlöblichen Corpori Evangelicorum von Seiten der vortrefflichen Chur-Braunſchweigiſchen Comitial-Geſandtſchafft, mittelſt pro memoria vom 9ten diſes lauffenden Monaths, vorſtellig gemacht worden, in was für Art das Domcapitul zu Osnabrück dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig-Lüneburg bey dem diſem ſo kundbar, vermöge Art. 13.

(1) H. Oertel l. c. S. 553.

des Westphälischen Fridens-Schlusses, zukommenden Wechsel-Besiz und Regierung solchen Fürstenthums und Stiffts, nach der bereits den 27sten Febr. gefolgten Postulation des Königlich-Großbritannischen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen zweyt-gebohrenen Prinzens Friderichs Königlicher Hoheit, gleichwolen dermalen unter mehr anderem auch in specie die Stimm-Verführung sothanen Reichs-Stiffts auf Evangelischer Seite währender Minderjährigkeit gedachter Sr. Königl. Hoheit streitig zu machen suche, ohne dabey die mindeste Rücksicht weder überhaupt auf die so klare Verordnungen Art. 5. §. 22. nemlichen Fridens-Schlusses, noch die selbst zu Osnabrück hierunter bereits zu zweyenmalen fürgewaltete Observanz, und den daher von selbst folgenden generalen Schluß, daß unter der Regierung eines Evangelischen Bischoffs nothwendig auch das Votum Evangelicum seyn müsse, zu nehmen, der Grund sothanen des Domcapituls Widerspruchs aber, und daß vilmehr die Stimme auf der Catholischen Seite von ihm auszuüben sey, zwar auf den Art. 33. der perpetuirlichen Osnabrückischen Wahl-Capitulation gebauet werden wolle, der jedoch von der Dom-Capitularischen Stimm-Gestion währender Minderjährigkeit eines Evangelischen Herrn Bischoffen allda schlechterdings nichts bestimmete, überhaupt auch dergleichen so willkührliche Auslegung eben so wenig mit dem Verstand und Worten, als Absicht, des Westphälischen Fridens selbst, und der darauf sich gründenden Osnabrückischen Capitulation, übereinkomme, allenfalls aber, und wenn es ja einer Interpretation hierunter annoch nöthig seyn sollte, solche doch nur dergestalt, wie sie, dem eigenen Westphälischen Friden in dergleichen streitigen oder zweifelhafften Fällen gemäß, durch eine von beyden Religions-Seiten, mittelst gütlichen Einverständnisses, zu Stande zu bringende authentische Auslegung jener Capitulation erfolgen möge; als hat man ex parte Evangelicorum bey heutiger ordinairen Conferential-Deliberation, nach genauer Erwägung aller diser angeführten Umstände, und dabey obwaltenden, so tieff in das gemeinsame Interesse Evangelicorum einschlagender, Momentorum, sich in der Sache überhaupt dahin vereiniget, und bey derselben festgestellet: Daß man von Seiten des Evangelischen Reichs-Theils dem Domcapitul zu Osnabrück die Führung dises, (als eines jezo Evangelischen,) Voti nicht einraumen könne, vil mehr der Meinung seye, daß solches Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Zeit währender Minderjährigkeit des postulirten Bischoffs zu Osnabrück Königl. Hoheit zu verführen gebühre, und daß, wenn,

wider

wider Vermuthen, ex parte Catholica ein anderes hierunter behauptet werden wollte, auf solchen Fall nichts weiter übrig bleibe, denn die solcher gestalt streitige Osnabrückische Capitulation, ad ductum Pacis Westphalicæ, durch die zwischen beyderseits Religions-Theilen anzutrettende gütliche Handlung authentisch zu erklären; zumalen noch Evangelici allerdings der Meinung wären, daß auch die weitere Erörter- und gänzliche Entscheidung jener übrigen wegen der Regierungs-Verführung in dem Stifft Osnabrück entstandenen Irrungen, da die erwehnte Osnabrückische Capitulation abermalen hauptsächlich auch hierbey einschlage, gleichmäßig wiederum auf derley zwischen beyden Religions-Theilen gütlich zu behandlende authentische Interpretation diser lezteren alleine ankomme. „

Weiter suchte das Domcapitul bey Kayserlicher Majestät die Belehnung mit denen Regalien: Der König thate aber nicht nur ein gleiches, sondern beschwerte sich auch über des Domcapituls Begehren hierinn bey dem Reichsconvent, als über eine unerhörte Sache und allen Stifftern höchst-nachtheilige Neuerung.

Noch einen Streit bekame das Domcapitul mit seinen Metropolitano, dem Churfürsten zu Cölln, welcher Krafft Westphälischen Fridens, zur Zeit, wann ein Evangelischer Bischoff zu Osnabrück ist, die Bischöffliche geistliche Rechte über die Catholische in dem Hochstifft auszuüben hat. Das Domcapitul vermeinte zwar, daß solche währender Minderjährigkeit ihres Bischoffs ihme eben so wohl zustünden, als Sede vacante: Der Churfürst aber dachte anderst, und lesse eine Verordnung ergehen, wer in Pontificalibus & Spiritualibes seine Stelle versehen sollte, welche auch von allen Canzeln verlesen wurde.

Uebrigens ist es bißhero bey der von dem Könige angeordneten Administration verbliben.

Mit der personellen Vormundschafft über die Person eines solchen Reichsstandes wird es gehalten, wie bey denen weltlichen Reichsständen.

Der Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck stunde unter der Vormundschafft seiner Mutter und des Herzogs zu Holstein-Gottorff.

§. 6.

Venia ætatis.

Es kan aber ein solcher minderjähriger Herr, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl bey dem Kayser um Veniam ætatis ansuchen.

Bischoff Heinrich Julius zu Halberstatt erhielte sie Anno 1578.

da

da er erſt 14. Jahre alt ware; und Biſchoff Adolf Friderich zu Lübeck Anno 1728. mit 18. Jahren.

Anno 1755. 4. Jul. wurde vom Kayſer der neu-erwählten Coadjutricin zu Herworden bey der Confirmation Ihrer Wahl zugleich auch Diſpenſatio ætatis ertheilt.

§. 7.

Anhang. Anhangsweiſe will ich von denen Sächſiſchen Stifftern diſes wenige melden:

Herr STRUVE (1) ſchreibt: In Saxonica gente, ſecundum leges & mores Provinciales, annus equidem ætatis vigeſimus primus ad majorem ætatem, attamen in *Misniæ* Epiſcopatibus annus decimus octavus, ſufficit, quod vocatur die Stiffts-Mündigkeit. ‹ ‹ ‹ Sic enim in Capitulatione *Numburgenſi* perpetua de an. 1678. apud LÜNIGIUM *P. ſpec. Cont. II. T. 1. p. 805.* So bald aber der Poſtulatus das 18de Jahr ſeines Alters erfüllet, ſoll bey Kayſerl. Majeſtät er ſelbſt um die Belehnung, auf Art und Weiſe, wie der vorhergehende 3te §. erfordert, inſtändig anzuhalten ſchuldig ſeyn, auch nach Erfüllung ſolchen 18den Jahrs, (wie es je vor Zeiten anders nicht gehalten worden,) die Stiffts-Regierung ſelbſt antreten. In Epiſcopatu *Merſeburgenſi* vero ſub initium hujus ſeculi deſuper controverſia fuit mota, inter Fridericum Auguſtum Electorem atque Ducem Mauritium Guilielmum.

add.

Kurze und gründliche An- und Ausführung, daß des Herrn Adminiſtratoris zu Merſeburg Fürſtl. Durchl. nach zurückgelegten achtzehenden Jahre Dero Stiffts-Regierung daſelbſt anzutreten und bey der Röm. Kayſerlichen Majeſtät des Stiffts wegen die Lehen zu ſuchen, dem uhralten Herkommen, Poſtulationen, Capitulationen und Rechten nach, befugt. 1706. fol.

§. 8.

Mehreres remiſſive. Der Herr Graf von SCHOENBURG handelt in der vorhin angeführten Diſſertation unter anderem davon: §. 28. Epiſcopi Evangelici minores qua tales ſub tutela ſunt in regula, & Capitulum non adminiſtrat. §. 30. De Majorennitate Epiſcoporum Evangelicorum. §. 31. Epiſcopis Evangelicis, qua talibus, veniam ætatis concedere poteſt Imperator. §. 32. Sæpiſſime ſibi Adminiſtrationem ſtipulata ſunt Capitula Evangelica tempore

(1) in Corp. Jur. publ. p. m. 475.

Digitized by Google

pore Minorennitatis, & ſpeciatim in Magdeburgenſi & Halberſtadienſi Epiſcopatu, §. 33. in Lubecenſi, Merſeburgenſi & Numburgenſi Epiſcopatu. §. 34 Sæpe etiam Tutela expreſſe agnita fuit. §. 35. In Osnabrugenſi Eccleſia nuper ſuper Adminiſtratione tempore Minorennitatis lis orta. Argumenta Capituli. §. 36. Argumenta Regis. §. 37. Eventus. §. 38. De conſenſu Epiſcopi minoris Evangelici in Capitulationem & Electionem, ac de Confirmatione Privilegiorum Subditorum. §. 39. De Inveſtitura Cæſarea Epiſcopi Evangelici minorennis. §. 40. De reditibus Epiſcopatus Evangelici, tempore Minorennitatis Epiſcopi perceptis.

* * *

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 9.

Die oben angeführte Schrifften ſeynd auch hiebey zu gebrauchen. Schrifften.

§. 10.

Wann bey denen Catholiſchen einer zum Erz-Biſchoff oder Biſchoff ꝛc. poſtuliret wird, welcher die in denen Päbſtlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf ſich hat, ſo wird ihme 1. ein Adminiſtrator in ſpiritualibus geſezet, welcher ſeine Stelle, ſo vil das geiſtliche Amt betrifft, vertritt. Adminiſtratores in ſpiritualibus.

Und Anno 1699. wurde dem Churfürſten zu Cölln, als Biſchoffen zu Regenſpurg, nicht ſo wohl wegen der noch abgehenden kurzen Zeit, ſo ihme zu ſeiner Volljährigkeit ermangelte, als in ſo lang, biß er conſecrirt ſeyn würde, von dem Pabſt ein Adminiſtrator in ſpiritualibus geſezt.

Ob und wie ein dergleichen Adminiſtrator in ſpiritualibus von einem Vicario generali in ſpiritualibus unterſchiden ſeye? weiß ich zwar ſo eigentlich nicht zu ſagen; wo ich aber nicht irre, ſo kommt es ſonderlich darauf hinaus, daß eines Vicarii generalis Gewalt in mancherley Fällen eingeſchräncket iſt, und in manchem ein ſpeciale Mandatum des Biſchoffs erfordert wird, welches hingegen bey einem Adminiſtratore ſich anderſt verhält.

§. 11.

Der Pabſt pfleget ſolchen Adminiſtratorem ex gremio Capituli zu erwählen, ihn bey Admißion der Poſtulation darzu zu ernennen, auch ihme aus denen Biſchöfflichen Einkünfften etwas zu ſeiner Beſol- Ihre Ernennung.

dung auszuwerffen; wie es dann auch bey dem Pabſt ſtehet, diſen Adminiſtratorem, nach Befinden, wiederum zu entlaſſen und einen anderen an ſeine Stelle zu ſezen.

Jedoch behaupten wenigſtens einige Capitul, daß ſie das Recht haben, währender Minorennität des Regentens die Adminiſtration zu führen.

Von Cölln ſihe unten.

Und von Freyſingen liſet man beym MEICHELBECK (1): Anno 1727. (da der damals minorenne Biſchoff Johann Theodor zur Regierung kame,) die 31. Mart. Reverendiſſimum Cathedrale Collegium elegit Adminiſtratorem Epiſcopatus in Spiritualibus Rev. & Ill. Dn. Joh. Lud. Jos. Baronem de Welden, in Hochaltingen & Lauphaim, Cathedralis hujus Eccleſiæ Friſingenſis Canonicum & Eichſtettenſis Decanum; cui die ſequenti 1. Apr. in novo ſcrutinio adlectus Rev. & Exc. Dn. Proepiſcopus Friſingenſis.

§. 12.

Co-Adminiſtration. Uebrigens findet ſich darinnen ein Unterſchid, daß zwar meiſtens diſe Adminiſtratio in ſpiritualibus dem Adminiſtratori allein aufgetragen wird: Zuweilen aber committiret ſie der Pabſt dem minorennen Stand, auch wohl bey noch zimlich jungen Jahren, und dem Adminiſtratori conjunctim. Z. E. Anno 1688. den 15. Sept. lieſſe der Pabſt wegen des minorennen Churfürſtens Joſeph Clements zu Cölln diſes ergehen: Sacra Congregatio rebus Conſiſtorialibus præpoſita, poſt maturam diſcuſſionem, quo præſertim modo Eccleſiæ Colonienſi conſuleretur, donec Ser. & Rev. Joſephus Clemens ex Bavariæ Ducibus ad ipſam canonicè electus, ad legitimam ætatem perveniat, cenſuit, ſi Sanctiſſimo Domino placuerit, temporalium adminiſtrationem ejusdem Eccleſiæ libere præfato Joſepho Clementi eſſe dandam: Spiritualium vero Eidem ea lege committendam, ut ipſam gerere debeat una cum Epiſcopo Hierapolitano, præfatæ Eccleſiæ Suffraganeo ac Canonico, qui eligatur Deputatus in eadem adminiſtratione ad Sanctitatis Suæ & Sedis Apoſtolicæ beneplacitum; &, facta relatione, Sanctitatis Sua congregationis ſententiam benigne probavit.

§. 13.

(1) in Hiſtor. Friſing. Tom. 2. p. 502.

Digitized by Google

§. 13.

Anno 1579. wählte das Domcapitul zu Regenſpurg Philipp, Prinzen von Bayern, einen jungen Herrn von drey Jahren zum Biſchoffen; darauf wurde die Adminiſtration des Stiffts dem Päbſtlichen Nuncio Feliciano, Scalenſi Epiſcopo, und Wilhelm Schlidener aufgetragen; ich finde aber nicht: Ob ſie nur Adminiſtratores in ſpiritualibus, oder auch in temporalibus, geweſen und wie ſie diſe Adminiſtration unter ſich getheilet oder gemeinſchafftlich geführet haben? Nur iſt man übel damit zufriden geweſen, daß der Pabſt einen Italiäner zum Adminiſtratore beſtellet hat: Dann Anno 1587. wurde, unter Mediation eines Päbſtlichen Nuncii, zwiſchen dem Herzog in Bayern und dem Domcapitul zu Regenſpurg wegen eines Vicarii in Spiritualibus verabredet: Summus Papa à Sereniſſimo Duce rogabitur, ut in Jurisdictionibus eccleſiaſticis & ſpiritualibus, ac in cauſarum ſpiritualium, temporalium, ſeu mixtarum, ad forum Epiſcopale quoquo modo pertinentium, cognitione, ac ad perſonarum cõercitionem, cum plena ordinaria & Apoſtolica auctoritate, pro Suæ Sanctitatis benignitate, dignetur ad libitum decernere Vicarium generalem, Germanum, Virum doctum, prudentem, expertum, Deum timentem, & ad nutum Suæ Sanctitatis amovibilem, cui pro more aſſiſtat Conſiſtorium, in quo, ſi in negotiis Conſiſtorialibus, aliquo caſu juris vel facti, ipſe ſupplere non poſſit, aliquem ex Capitulo vel Senatu Conſiſtoriali ſubſtituere ejusdem Senatus conſilio, valeat, & ejus vices generales, ſi aliquo modo deficere contigerit, & Eccleſia ejusmodi Superioritate Eccleſiaſtica repente nudaretur, donec ab ipſo Pontifice opportune proſpiciatur, is gerat, qui pro tempore fuerit Decanus, ſi modo doctrina & experientia polleat; ſin minus, Suffraganeus.

Etwas von Regensburg.

§. 14.

Wie es zu Osnabrück mit einem minorennen Catholiſchen Biſchoff zu halten ſeye? davon ſtehet nichts in der Osnabrückiſchen Capitulatione perpetua. Anno 1698. wurde dem minderjährigen Biſchoff Carl der Dom-Probſt, Baron von Metternich, zum Adminiſtratore beſtellt; ich finde aber nicht, von wem?

und Osnabrück.

§. 15.

Anno 1640. bedunge der Pabſt Prinzen Albrecht Sigmund zu Bayern bey Ertheilung eines Brevis Eligibilitatis ein, und wieder-

Wie lang ſie währe?

hohlte es Anno 1642. bey Bestättigung seiner Wahl zum Coadjutore zu Freysingen, quod, vivente Episcopo, vel etiam secuta quomodolibet vacatione dicti Episcopatus, Administrationem spiritualem ante annum ætatis trigesimum exercere non valeat.

§. 16.

Administratio in temporalibus.

Jedoch der Pabst lässet es hiebey nicht bewenden, sondern er masset sich auch an, wegen der Administration in temporalibus Verordnungen zu machen, und zu determiniren, wann ein solcher junger Herr die Administrationem in temporalibus zu übernehmen fähig seyn solle.

Anno 1640. wurde obgedachtem Prinz Albrecht Sigmund in Bayern in seinem Brevi Eligibilitatis, und zwey Jahre hernach bey Bestättigung seiner Coadjutorie-Wahl zu Freysingen, einbedungen, sich in keinem Fall der Administration in temporalibus zu unterziehen, nisi post completum Annum vigesimum quintum.

Wie es Anno 1688. dißfalls mit dem 17jährigen Churfürst Joseph Clemens zu Cölln gehalten worden? siehe zuvor. Anno 1699. wurde ihme, da er von neuem zum Bischoff zu Regenspurg postuliret wurde, die Administratio in temporalibus um so mehrers überlassen, als er damals bald 30. Jahre alt ware.

Der Pabst ist also wohl freylich in dem Besiz, auch circa temporalia puncto Administrationis zu disponiren: In Petitorio aber finden sich ungleich stärckere Gründe, daß dises vil mehr dem Kayser zukäme, als von welchem die Regalien und Weltlichkeit derer Stifftslande unstreittig zu Lehen gehen; wie dann auch Churfürst Joseph Clemens, der Päbstlichen Dispensation ohnerachtet, dennoch, wegen seines der güldenen Bull noch nicht gemässen Alters, auch von dem Churfürstlichen Collegio Dispensation erhalten mußte, ehe er in demselbigen Siz und Stimme nehmen konnte.

Etwas besonderes ware es endlich, daß, als Herzog Wilhelms in Bayern minorenner Prinz Philipp zum Bischoff zu Regenspurg erwählet wurde, der Pabst dessen Vater zum Administratore Bonorum mensæ Episcopalis machte. Das Capitul scheinet, aus leicht begreifflichen Ursachen, ungerne daran gekommen zu seyn, Anno 1587. aber wurde, unter Mediation eines Päbstlichen Nuncii, ein Vergleich getroffen.

Sonsten habe ich auch noch folgende hieher einschlagende Fälle angetroffen.

In

Digitized by Google

In einem Lehenbrieff Biſchoffs Johann Theodors zu Regensburg von 1726. 13. Aug. heißt es am Ende: „ Deſſen zu wahrem Urkund haben Wir diſen Lehenbrieff durch Unſern verordneten Herrn Adminiſtratorn in temporalibus - - eigenhändig unterzeichnen ꝛc. laſſen. „

Und dem Anno 1763. zum Biſchoffen zu Regensburg erwählten Prinzen Clemens zu Sachſen ſolle, biß zu Erreichung des erforderlichen Alters, auch ein Coadminiſtrator geſezet worden ſeyn. (1)

Wie es wegen der Stiffts-Einkünffte in dergleichen Fällen in Anſehung des Eigenthums derſelbigen zu halten ſeye, darinn kommt es wohl meiſtens auf die Capitulationen oder andere Verträge an. Ueber das bereits gemeldete, mercke ich noch an:

Anno 1624. wurde Erz-Herzog Leopold Wilhelm zu Oeſterreich Biſchoff zu Straßburg und Paſſau: Weil er aber minderjährig ware, iſt mit denen Capituln abgehandelt und beſchloſſen worden, daß die Einkömmen, biß zu Antrettung der Biſthümer und der Regierung, zu Abzahlung der Schulden angewendet werden ſollten; hingegen hat der Kayſer dem Prinzen ſeine Hofſtatt ausgehalten und ihn mit aller Nothdurfft verſorgt.

§. 17.

Das Churfürſtliche Collegium lieſſe, (bereits berührter maſſen,) den Anno 1688. erwählten minorennen Churfürſten Joſeph Clemens zu Cölln per Diſpenſationem in dem Collegio ſelbſt das Votum führen, verwahrete ſich aber wegen der Conſequenz durch einen deßwegen abgefaßten Schluß. (2) Diſpenſation.

§. 18.

In des Herrn Grafens von SCHOENBURG Schrifft werden folgende hiehet gehörige Säze ausgeführt: §. 15. Pontifex, ſi admittit Minorennem, de Adminiſtratione diſponit, §. 16. vi Obſervantiæ, quamvis Cæſari competere videatur. §. 17. In Epiſcopatibus Catholicis itaque Tutela locum non habet. §. 18. De Diſpenſationibus propter ætatem in genere, & ſpeciatim in Eccleſia *Trevirenſi*, §. 19. in *Bambergenſi* & *Paderbornenſi* Eccleſia, §. 20. in Eccleſia *Friſingenſi*, §. 21. in *Leodienſi* Eccleſia. §. 22. Minores, cum quibus diſpenſatum fuit, Admini- Mehreres remiſſive.

(1) H. SEYFARTS Lebens ꝛc. Geſch. K. Franz. S. 385.
(2) v. LÜNIGS R. Archiv. Part. ſpec. Contin. 1. unter Churfürſt. und Ständ. p. 367.

Digitized by Google

miniſtratores tantum vocantur, ſed omnia jura exercent. §. 23. De conſenſu Minoris in Poſtulationem & Capitulationem, & de Inveſtitura Cæſarea. §. 24. Poſtulati Minores ante Confirmationem adminiſtrare nequeunt. §. 25. De profeſſione Fidei Minoris, de Supplica pro Confirmatione, & de Confirmatione ipſa. §. 26. Nonnulla Capitula ſibi tribuunt Adminiſtrationem durante Minorennitate Poſtulati. §. 27. De Adminiſtratoribus à Pontifice conſtitutis in genere. §. 28. Adminiſtratores nonnulli à Pontifice conſtituti.

§. 19.

Venia ætatis. Auch Catholiſche geiſtliche Reichsſtände können, ſo vil die Weltlichkeit betrifft, von dem Kayſer Veniam ætatis erlangen.

Carl, Cardinal von Lothringen und poſtulirter Biſchoff zu Mez, erhielte dergleichen.

Viertes Capitel.

Von Stiffts-Adminiſtratoren.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtände.

§. 1.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2. Adminiſtrator, wer? §. 3. Wann beſtellet werden? §. 4. *In Commendam* gegebene Stiffter.

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Davon weiß ich, auſſer deme, was aus dem vorigen Capitel auch hieher mit einſchläget, nichts zu ſagen.

Von

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 2.

Ein Administator eines Erzstiffts, Hochstiffts oder Stiffts ist überhaupt eine Person, welche die Stelle eines Erz-Bischoffs, Bischoffs, oder Abts, Probsts, ꝛc. entweder nur in Spiritualibus, oder nur in Temporalibus, oder in beedem zugleich, vollkommen versihet. Administrator, wer?

§. 3.

Es kommen dergleichen Arten von Administratoribus vor: 1. Sede vacante, sonderlich in dem Intervallo von einer erfolgten strittigen Wahl an biß nach deren Entscheidung. Wann bestellet werden?

Hieher gehöret einiger massen das, was im Concilio Tridentino *Sess. 24. de Reform. Cap. 16.* wegen Bestellung eines Vicarii und Oeconomi Sede vacante verordnet worden ist; noch mehrers aber das, wann der Pabst, pendente lite über einer strittigen oder gedoppelten Wahl, mit Aufhebung der solchen Falles üblichen Domcapitularischen Administration, einen besonderen Admistratorem sezen wollte; wie er dergleichen Anno 1707. zu Münster hat thun wollen, aber abziehen müssen.

Wie ferner der Pabst Anno 1633. währender Sedisvacanz dem Bischoffen zu Würzburg zum Administratore des Hochstiffts Bamberg, biß nach einer vorgegangenen Wahl, habe bestellen wollen, der Reichs-Hofrath aber solches mißrathen habe, siehe oben Cap. 1.

2. Ein Administrator ist und heißt auch der, wann ein Erwählter oder Postulirter, noch vor erhaltener Päbstlicher Confirmation, mit Einwilligung des Domcapituls, die Landes-Regierung und Bischoffliche Jurisdiction übernimmt und ausübet; wiewol sie sich nicht also, sondern Erwählte oder Postulirte Erz-Bischoffe, Bischöffe ꝛc. zu schreiben pflegen.

3. Ein Erz-Bischoff oder Bischoff, der noch nicht 30. Jahr alt ist, auch nicht Päbstliche Dispensation erhalten hat, die Bischoffliche Weyhe vor solcher Zeit empfangen zu können, ist währender solcher Zeit selbst de Jure stricto nichts anderes, als ein Administrator; wie sie dann auch in denen Päbstlichen Bullen und anderen Actis publicis offt also genannt werden, ja in vorigen Zeiten vor empfangener Priester-Weyhe sich selbst also tituliret haben. So nennet Kayser Maximilian I. in einem Indult d. d. 3. Jan. 1497. den minorennen

Bi-

Bischoff Ruprechten zu Regenspurg, „ postulirten und confirmirten zum Administratoren des Stiffts Freysingen: „ In der Confirmations-Bulle Churfürst Joseph Clements zu Cölln heißt es deutlich: Te ex nunc, donec ad ætatem legitimam perveneris, eidem Ecclesiæ Colonienſi *Administratorem* - - constituimus & deputamus &c. und in seinem Jurament: Ego Josephus Clemens, *Administrator* Apostolice deputatus Metropolitanæ Ecclesiæ Colonienſis & *futurus* illius Episcopus &c. Es mag auch seyn, daß sich dergleichen Herrn gegen dem Pabst, oder sonst bey gewissen Gelegenheiten, noch jezo also schreiben: Insgemein aber nennen sie sich auch während solcher Zeit schlechtweg Erz-Bischoff, Bischoff, ꝛc. bekommen auch dises Prædicat von dem Kayser selbst, und sonsten von jedermann. Es ist auch zwischen solchen und anderen Administratoribus diser Unterschid, daß jene irrevocabiles Administratores seynd, und eo ipso, da sie die Bischoffliche Weyhe empfangen, auch des Tituls vollkommen fähig werden, nicht zu gedencken, daß sie keine Rechnung wegen ihrer Administration abzulegen schuldig seynd.

Wann aber 4. diser Administrator noch so jung ist, daß ihme selbsten auch nicht einmal die Administratio temporalium, vel spiritualium, oder beeder, anvertrauet werden kan, so wird dem Administratori, so lächerlich es auch herauskommt, wieder ein Administrator, oder, Teutsch zu sagen, ein Vormünder, verordnet, oder doch ein Co-Administrator, zugegeben; davon oben.

5. Wann Sedes impedita ist, muß ein mit solchem suspendirten Regenten versehenes Stifft ebenfalls durch Andere administriret werden.

6. Eben dises geschiehet auch, wann ein Erzbischoff oder Bischoff das Unglück hat, blödsinnig oder kindisch zu werden.

Anno 1708. verfiele Bischoff Alexander Sigmund zu Augsburg in einen solchen Gemüths-Zustand, daß er mit keinem Geschäfft beladen werden dörffen. Da nun diser Zufall über ein halbes Jahr angehalten, und, allem Ansehen nach, so bald nicht Hoffnung ware, daß er curiret werden würde, wollte das Domcapitel sich, biß zu erfolgender Besserung, der Administration des Stiffts unterziehen, berichtete es auch an den Kayser, welcher dessen Schwester Sohn ware: Diser aber rescribirte den 2. Apr. 1709. Er verliere die Hoffnung nicht, daß der Bischoff nicht sollte restituiret werden; dahero, und weil ihme besorglich nicht allein sehr zu Gemüthe gehen, sondern auch das Uebel mercklich und gefährlich verschlimmern dörffte, wann man an

dessen

dessen Genesung offentlich verzweiflen, und er sich vor der Zeit seiner Regierung gleichsam entsezet sehen sollte; so könne der Kayser nicht gut heissen, daß das Domcapitul mit Uebernehmung der Administration des Stiffts ohne Noth füreile, sondern versehe sich, daß es damit noch zur Zeit an sich halten, und, was GOtt mit des Bischoffens Genesung zu disponiren gefällig seyn werde, um so mehr erwarte, als der Kayser sich, bedörffenden Falles, wohl getraue, den Bischoffen zu vermögen, daß er einen oder mehr aus dem Gremio Capituli benenne, durch welche er sich bey währender Unpäßlichkeit subleviren lasse. ꝛc. Weilen aber diser Zustand des Bischoffens lang anhielte; so erwählete endlich das Domcapitul, nach der von Rom darzu erhaltenen Erlaubniß, Anno 1714. den 11. Jun. den Bischoffen zu Costanz zum Coadjutore, welcher auch die Administration des Bisthums übernahme: Jedoch wurde der Bischoff zu Augspurg nachmals, als er sich wieder erhohlete, in die Regierung restituirt, behielte solche auch biß an sein Ende.

7. Wann ein geistlicher Regent gar zu übel Haus gehalten hat, oder doch dessen beschuldiget worden, hingegen von dem Kayser und Pabst noch nicht abgesezet werden wollen, so haben wir in älteren Zeiten auch Exempel, daß sich das Domcapitul und Land durch eine Administration zu helffen gesuchet haben.

Anno 1442. (1) währendem Reichstag zu Franckfurt hat Kayser Friderich III. die zwischen Bischoff Sigmund und dem Domcapitul zu Würzburg obgeschwebte schwere Irrungen, vermöge aufgerichteten Compromisses, mit Rath einiger Chur- und Fürsten, auch Kayserlicher geist- und weltlicher Räthe, dahin entschiden, daß während Bischoff Sigmunds Lebzeiten eine provisorische Verwaltung angeordnet wurde.

Ja die Domcapitul bedingen sich dergleichen wohl gar in denen Wahlcapitulationen aus. Z. E. in der Würzburgischen de Anno 1684. heißt es art. 74 Casu, quo contingeret, (quod Deus avertat,) ut non bene Administrationi & Oeconomiæ, sed prodige, præessemus, ita, ut Capitulum necessario aliter disponendum judicaret, jus quæsitum tunc Capitulo competet, ut secundum veterem normam D. Episcopi Friderici & D. Julii, DD.

(1) Aus Müllen und Lünig, Freyherr von Harpprecht im Cam. Ger. Staatsarch. 1. Th. 49. S.

DD. Prædeceſſorum Noſtrorum, Adminiſtratio rurſus inſtituatur. Der Biſchoff gloßirte aber nachhero darüber: Proviſio Art. 74. vigore cujus Adminiſtrationem Epiſcopatus Capitulum ſibi vendicat caſu, quo Reverendiſſima Celſitudo Sua prodige in eadem procederet, adverſatur Sedi Apoſtolicæ, ad quam in tali caſu (quem Deus avertat,) ſpectat, per tradita *Artic. 65.* & per *Seſſ. 13. cap. 8. Seſſ. 24. cap. 5. de reformat. S. Conc. Trid.* Quin etiam adverſatur S. Cæſareæ Majeſtati, uti Domino directo Feudi, ad quam eo eventu dijudicatio ſpectare dignoſcitur, per *cap. verum 7. de foro competent.* ibi: „Verum quoniam de quibusdam Feudis adverſus Præpoſitum quæſtio mota fuit, ſtatuimus, ut, ex quo Epiſcopus fuerit in Eccleſia conſecratus, de Feudis ipſis ſub ſuo judicio cognoſcatur, ſi ad Eccleſiaſticam cognitionem pertineant; alioquin beneplacito Imperiali (ſicut juſtum fuerit,) relinquatur,„ ſervatis tamen Concordatis Germaniæ, *num. 9. & 10.* per quas depoſitio, privatio & translatio, ad ſummum Pontificem ſpectat.

8. Muß bey einer langwührigen Abweſenheit des Erz- oder Biſchoffs eine Adminiſtration des Stiffts in ſpiritualibus & temporalibus angeordnet werden. Wie ferne nun der Regent ſolches ſelbſt thun könne oder das Capitul dabey concurrire? ſiehe hernach.

Die 9te Gattung derer Adminiſtratorum iſt die, wann der Pabſt entweder eine Wahl oder Poſtulation in ſuſpenſo läſſet, und indeſſen die erwählte oder poſtulirte Perſon zum Adminiſtratore beſtellet, oder wann der Pabſt in denen Fällen, wo gar die Electio oder Poſtulatio nicht ſtatt hat, ſondern die Erſezung der Stelle ihme zukommt, ſtatt eines Erzbiſchoffs oder Biſchoffs nur einen Adminiſtratorem ernennet.

Ein ſolcher Adminiſtrator braucht weder die Bullen, welche ein würcklicher Biſchoff bekommt, noch kan er dieſelbige erhalten, noch wird er in dem Conſiſtorio præconiſirt, noch kan er zum Erz-Biſchoff oder Biſchoff geweyhet, oder zum Probſten, Abten, ꝛc. benediciret werden; es iſt auch um ſolche Adminiſtration etwas revocables. Indeſſen aber und ſo lange ſolche Adminiſtration währet, handelt er doch im geiſt- und weltlichen wie ein würcklicher Erzbiſchoff, oder Biſchoff, darff auch keine Rechnung über des Stiffts Tafel-Gefälle thun, führet auf Reichs- und Crayßtägen, ꝛc. Siz und Stimme in eigenem Nahmen, u. ſ. w. behält auch ordentlicher Weiſe ſolche Adminiſtration lebenslang, oder doch ſo lang, biß er etwa noch mehrere Erz-

oder

oder Stiffter darzu bekommt, und darauf von dem Pabſt angehalten wird, die Adminiſtration niderzulegen, oder im Gegentheil, biß der Pabſt die Adminiſtration aufhebt, und den Administratorem zum würcklichen Erzbiſchoff oder Biſchoff erkläret.

Einen deutlicheren Begriff von allem diſem gibet das Breve, wodurch der Pabſt Anno 1707. den Biſchoff zu Paderborn Anfangs nur zum Adminiſtratore des Bißthums Münſter beſtellet hatte.

10. Wann der Pabſt ein Stifft einem anderen Stifft incorporirt, heißt das Haupt des lezteren Adminiſtrator jenes Stiffts. Z. E. ſo iſt der Churfürſt zu Trier Adminiſtrator der ſeinem Erzſtifft incorporirten gefürſteten Abtey Prüm, und der Biſchoff zu Speyer Adminiſtrator der ſeinem Hochſtifft incorporirten gefürſteten Probſtey Weiſſenburg.

§. 4.

In Commendam gegebene Stiffter.

Wann endlich der Pabſt jemanden ein Stifft in Commendam gibt, das iſt, wann der Pabſt einem Layen, oder doch einem, der keine Ordines hat, z. E. einem Teutſchen Herrn, oder Johanniter-Ritter, oder auch einem Clerico ſeculari, erlaubt, bey einem regularen Stifft deſſen Abts, Probſts, ꝛc. Stelle in ſo ferne zu verſehen, daß er reſp. die Spiritualia durch einen tüchtigen Vicarium adminiſtriren laſſe, die Temporalia aber ſelbſt adminiſtriren und die dem Abt ꝛc. zuſtändige Gefälle für ſich einziehe; ſo heißt ein ſolcher Abbas oder Præpoſitus commendatarius auch Adminiſtrator.

So hatte im vorigen Seculo der bekannte Biſchoff Chriſtoph Bernhard zu Münſter die Benedictiner-Abtey Corvey in Commendam; ingleichem die Churfürſten Maximilian Heinrich und Joſeph Clemens zu Cölln die regulare Probſtey Berchtolsgaden.

In der Kayſerlichen Beſtättigung des Hochſtiffts Münſter Freyheiten von 1570. heißt es: „Daß Uns der Ehrwürdige, Johann Biſchoff zu Münſter, Adminiſtrator des Stiffts Osnabrück, und Commendator der Kirche Paderborn ꝛc.„

Fünftes Capitel.

Von Coadjutoren.

Innhalt.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen.

§. 1. Schrifften. §. 2. Coadjutoren. §. 3. Deren Kayserliche Bestättigungen, §. 4. Rechte, und Succeßion. §. 5. Expectivirter.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 6. Schrifften. §. 7. Coadjutor, was? §. 8. Absicht. §. 9. Wann sie statt haben? §. 10. Consens des Regenten, §. 11. und Capituls. §. 12. *Coadjutor per Instr. Pacis datus.* §. 13. Kayserlich- oder Päbstliche Erinnerung. §. 14. Intriguen. §. 15. Candidaten. §. 16. Kayserliche Commissarien. §. 17. Wahl-Actus. §. 18. Wahlcapitulation. §. 19. Zwispaltige Wahl. §. 20. Confirmation. §. 21. Händel über Coadjutorien. §. 22. Eines Coadjutors Rechte in Regierungs-Sachen, §. 23. und sonst. §. 24. Resignation. §. 25. Succeßion. §. 26. Inthronisation. §. 27. Einiges von Hildesheim, §. 28. und dem Johannitermeisterthum.

* * *

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:
(Siehe hernach.)

Von Lübeck.

Hæberlin (Franc. Dom.) Diss. de Friderici, Daniæ Principis, justa & legitima Postulatione in Adjutorem Episcopatus Lubecensis. Helmstatt, 1758. 4.

§. 2.

Coadjutoren. Die Coadjutorie-Wahlen sind auch bey denen Evangelischen Stiff-

Stifftern gar gewohnlich, und werden gemeiniglich auf eigene Inſtanz des regierenden Stiffts-Haupts, welches dabey ſeine Abſicht auf eine ihme anſtändige Perſon hat, vorgenommen.

Da hingegen es in der Lübeckiſchen Capitulation de Anno 1707. art. 1. heißt: „Daß zuforderſt und 1. diſe, auf Unſer gnädigſtes Anſuchen, vorgenommene Poſtulation E. Wohlwürdigen Domcapitul des Stiffts Lübeck an ihrer hergebrachten freyen Wahl und jure Electionis, Poſtulationis und Denominationis, im geringſten nicht präjudicirlich ſeyn, ſondern demſelben die freye Wahl und jus liberæ Electionis & Poſtulationis, tam Coadjutoris, quam Epiſcopi, allerdings ungeſchmälert und unabbrüchig gänzlich verbleiben ſolle.„ Ferner art. 10. „Inſonderheit aber ſollen Unſers Sohns Liebden, ohne ausdrücklichen einhelligen Mit-Rath und Bewilligung des Lübeckiſchen Domcapituls, keinen Coadjutorem, neben Deroſelben, zu diſem Stifft annehmen, deswegen niemanden einen Vorſchlag oder Vertröſtung thun, noch ſich in einigen Tractaten darüber einlaſſen.„

Anno 1677. ſchickte der König in Dännemarck jemand an das Domcapitel zu Lübeck, und lieſſe inſtantiſſime anſuchen, daß ſein Prinz würcklich zum Coadjutore erwählet werden möchte; da es dann langweilige Tractaten abgegeben: Endlich reſolvirte das Domcapitul, um das Stifft vor allem Unheil zu bewahren: Weilen das Haus Gottorff ein Jus quæſitum habe, und der jezige Herzog bereits zum Coadjutore erwählet ſeye, wolle man den Däniſchen Prinzen zum Sub-Coadjutore wählen: Dabey verbliebe es damahls.

Anno 1684. (1) aber drunge der König von neuem auf die Coadjutorie-Wahl; worauf der Kayſer Mandata inhibitoria & dehortatoria an den König, den Biſchoff und das Domcapitel erlieſſe; ingleichem wurde die Sache durch Kayſerl. Commißions-Decrete d. d. 1684. 10. Oct. 1. Dec. auch 1685. 5. Jun. und 14. Jul. an das Reich gebracht: Das verlangte Reichsgutachten aber erfolgte nicht, und aus der Coadjutorie-Wahl wurde auch nichts.

Anno 1756. leitete Dänemarck es alſo ein, daß das Domcapitul zu einer Coadjutorie-Wahl ſchreiten wollte: Der Biſchoff wollte nicht darein willigen, und gieng an den Reichs-Hofrath; worauf den 14. Sept. dem Domcapitul reſcribiret wurde: Im Fall ſich die Sache angebrachter maſſen verhalte, die Urſachen, ſo dieſelbe, zur Wahl eines Coadjutoris ohne Genehmhaltung des Herrn Biſchoffens zu verſchrei-

(1) v. Londorpii Acta publ. Tom. 12. p. 141. ſqq.

schreiten, veranlasset hätten, Ihro Kayserlichen Maj. innerhalb zwey Monathen umständlich anzuzeigen, indessen aber mit disem Wahlgeschäfft, biß auf fernere Kayserliche Resolution, anzustehen.

Das Domcapitul aber fuhre dennoch fort, und erwählte den 4. Oct. den zweyten Königlich-Dänischen Prinzen Friderich.

Endlich erfolgte den 1. Mart. 1765. die von dem Reichs-Hofraths-Gutachten abgehende Kayserliche Resolution: Daß, ob zwar das Capitul anfänglich und bey dem Actu Electionis (Postulationis) nicht alles beobachtet, was dasselbe Ihro Kayserlichen Maj. als des Reichs Oberhaupt, obersten Schuzvogt und Lehensherrn, schuldig seye, dennoch aber, weilen ein solches zugleich wegen seines begangenen Fehltritts sich submittiret, und durch die beygebrachte Protocollen und Capitulations-Acten die schuldige Parition geleistet habe; so wollten Kayserliche Maj. aus besonderen bewegenden Ursachen, die vorgenommene Coadjutorie-Wahl vor dißmahl, und ohne alle Consequenz, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit bestättigen; mit der zuversichtlichen Erwartung und Warnung, daß bemeldtes Capitul bey denen künfftig sich ereignenden Wahlen ein derley Benehmen sich nicht mehr zu Schulden kommen lassen, sondern, zu Folge seiner allerunterthänigst gethanen Zusage, die Gebühr besser einhalten werde.

Anno 1773. aber resignirte der Dänische Prinz die Coadjutorie wiederum, und es wurde ein Prinz des regierenden Bischoffens statt seiner zum Coadjutore erwählt.

Anno 1698. klagte das Capitul zu Quedlinburg dem Kayser, daß von der Abtißin in puncto Coadjutoriæ, wie vorhin, also auch noch, einseitig verfahren werde; worauf der Kayser den 21. Apr. an die Abtißin referibirte: „Daß Sie der angemutheten Coadjutorie halben, ohne des Capituls Wissen und wider dessen Willen, in nichts sich weiters einlasse, noch zu dessen Präjudiz verhänge; = = massen Dero Andacht und Liebden von Selbsten begreiffen kan, daß, im Fall deme entgegen etwas vorgenommen, selbiges an und vor sich selbst ipso Jure null und nichtig seyn würde.„ Weil auch der Kayser Selbst die Gräfin von Königsmarck zur Coadjutorin recommendiret hatte; so meldete Er: „Massen = = Wir auch durch Ablassung Unserer ehemaligen Recommendation für die Gräfin von Königsmarck die Meinung gar nicht gehabt, die Freyheit der capitularischen Wahl zu hemmen, oder dieselbe dem Capitul auforingen zu lassen.„

Was es aber über dergleichen Coadjutorien manchmalen schon vor

vor Streit geſezet haben, iſt theils allererſt, theils anderwärts (1) gemeldet worden.

An unten (2) angezeigtem Ort wird auch unter anderem berichtet: Die Coadjutorie des Stiffts Lübeck habe nur 46000. Thl. und einige Penſionen gekoſtet.

§. 3.

Daß die Kayſere in dem Beſiz ſeyen, die Evangeliſche Coadjutorie-Wahlen zu beſtättigen, belehret das bereits angeführte neueſte Lübeckiſche, wie auch diſe Beyſpile: Deren Kayſerliche Beſtättigungen.

Anno 1747. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Veneris 3. Mart. 1747.

Quedlinburg, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis & Poſtulationis Coadjutricis; ſive der Königl. Preußiſche und Chur-Brandenburgiſche geheime Legationsrath und accreditirter reſidirender Miniſter von Gråve ſub præſ. 14. Oct. A. p. exhibendo Inſtrumentum Poſtulationis Coadjutricis pro Ser. D. Anna Amalia Regia Principe Poruſſiæ, ſupplicat pro clem. dictæ Poſtulationis Confirmatione, ac retraditione originalis Inſtrumenti, retenta Copia apud Acta. Appon. Inſtr. Poſtul. - - -

In eadem die Frau Abtißin und Capitul daſelbſt, ſub dato 24. Sept. & præſ. 14. Oct. a. p. zeigen allerdemüthigſt an, und bitten, pro clem. confirmanda dicta Poſtulatione. appon. Lit. A. & B.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Eodem.

Hervorden Stifft, in puncto Electionis Coadjutricis, ſive Königl. Preußiſcher und Chur-Brandenburgiſcher geheimer Legationsrath und accreditirter Miniſter von Gråve ſub præſ. 15. Sept. a. p. exhibendo Dn. Abbatiſſæ ut & Capituli Hervordienſis Repræſentationes ac Supplicas ſuper rite ac unanimiter facta Electione novæ Coadjutricis, poſt Reſignationem Dn. Annæ Amaliæ, Regiæ Poruſſiæ Principis, ſupplicat hum. pro clem. deferendo eisdem, retentaque Copia Inſtrumenti Electionis in Regiſtratura Imperiali aulica vidimata, concedenda Originalis retraditione. appon. dicta hum. Memorialia.

In

(1) im T. Staatsr. 3. Theil, 313. S.
(2) in der Apolog. de Mis. le Comte de Bernſtorff. 1772.

Digitized by Google

In eadem Johanna Charlotte, Prinzeßin zu Preussen, gebohrene Prinzeßin zu Anhalt, Aebtißin zu Hervorden, sub præs. 13. Sept. a. p. thut allerunterthänigste Anzeige, auf vorgängige Resignation der von Kayserl. Maj. bestättigten Coadjutorin und eventualen Successorin an der Fürstl. Reichsabtey Hervorden, Frauen Annen Amalien, Prinzeßin zu Preussen, anderweit erwählter Prinzeßin, Hedwig Sophia Augusta, Prinzeßin zu Schleßwig-Holstein, mit Bitte, pro clem. Confirmatione Cæsarea dictæ Electionis.

In eadem die Decanißin, Küsterin, Canonissennen und Capitularen besagten Fürstl. Stiffts sub eod. præs. zeigen allerunterthänigst an, nach geschehener Resignation beym Stifft Hervorden, Frauen Anna Amalia Prinzeßin zu Preussen, anderweit einhellig erwählten Frauen Hedwig Sophie Auguste, Prinzeßin zu Schleßwig-Holstein, Pröbstin am Stifft Quedlinburg und Canonißin zu Hervorden, mit Bitte pro clem. confirmanda dicta Electione. appon. Extractum Protocolli & Instrumentum Electionis.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Martis 16. Maji 1747.

Zu Quedlinburg, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis. Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget. Disemnach

1. Fiat petita Confirmatio in forma consueta.
2. Retradatur Instrumentum Postulationis in Originali productum, retenta apud Acta Copia vidimata.

Eodem.

Zu Hervord, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis. Publicatur &c. (wie vorhin.)

1. Fiat petita Confirmatio in forma consueta, und mit dem Anhang, daß künfftig dergleichen Wahlen, dem alten Herkommen gemäß, ohne vornehmende Neuerung, vollzogen werden sollen.
2. Retradatur &c. (wie vorhin.)

Anno 1755. 4. Jul. kame beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Hervorden Stifft, in pto Confirmationis Electionis Coadjutricis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget. Disem zu Folge

Fiat

Fiat petita Confirmatio, una cum diſpenſatione Ætatis.

Ferner gehöret diſes hieher;

4. Mart. 1768.

Quedlinburg, Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betr. ſive die Frau Aebtißin und Capitularinnen des Reichs-Stiffts Quedlinburg ſub dato 20. nov. anni præt. & præſ. 29. Jan. nuperi überreichen allerdemüthigſte Anzeige der auf die Königl. Prinzeßin in Schweden Frau Sophia Albertina ausgefallenen Wahl einer Coadjutorin des Reichs-Stiffts Quedlinburg ſamt Bite: pro clem. impertienda deſuper confirmatione Cæſarea. Cum adj. Lit. A. & B.

In eadem der Königl. Preußiſche Hof- und Legations-Rath und accreditirter Reſident Bœhmer ſub præſ. 29. Januarii nuperi überreichet allerdevoteſtes Memoriale wegen zu ertheilender allerhöchſt Kayſ. Confirmation der bey dem freyen Reichs Stifft Quedlinburg neuerlich beſchehenen und auf Ihro Kön. Hoheit, die Prinzeßin von Schweden, Sophie Albertine, ausgefallenen Coadjutorie-Wahl appon. Inſtrumentum Poſtulationis, una cum litteris humillimis Abbatiſſæ & Capituli.

Fiat Votum ad Imperatorem.

7. Mart. 1768.

Quedlinburg Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betreffend.

Legitur nuper decretum votum & approbatur.

14. Mart. 1768.

Quedlinburg Reichs-Stifft, die Wahl einer Coadjutorin betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſ. Mayj. haben dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſt erſtattetes Gutachten allergnädigſt beſtättiget, dieſemnach fiat petita Confirmatio in forma conſueta.

§. 4.

Rechte. In der Capitulation des Coadjutoris de Anno 1707. ſtehet zum Vortheil des regierenden Biſchoffs zu Lübeck: „Sonderlich und fürs 5. ſoll bey Unſern Lebzeiten, als p. t. regierenden Biſchoffs diſes Stiffts, Unſers Sohns Liebden, Herzog Carl, ſich der Regierung oder Adminiſtration ſolchen Stiffts, noch deſſen Einkommen, oder Intraden, weder ganz, oder zum Theil, keinerley Weiſe unterfangen noch anmaſſen, ſondern dieſelbe bis zum erledigten Fall,

der in GOttes Händen stehet, gänzlich auf- und hingestellet verbleiben lassen. „

Und zu Quedlinburg mußte Anno 1566. die Coadjutorin Elisabeth versprechen: „Wir wollen ‥ hochgedachter Unser gnädigen Frauen (der Abtißin) in Ihrer Fürstl. Gnaden Regierung und Haußhaltung, noch auch sonsten, keine Verhinderung, oder Beschwerung, einiger Weise thun, oder zufügen, noch durch Andere zu thun verschaffen, oder verhängen; vilweniger Uns wider Ihre Fürstl. Gnaden verhezen oder verführen lassen, sondern Uns alles gebührlichen Gehorsams jederzeit verhalten.„

Eben dise Coadjutorin mußte auch bey ihrer Wahl versprechen, daß sie auf den Fall Absterbens der Abtißin sich die Succeßion weder mit Geschenck, noch sonst auf andere Art, abhandlen lassen wolle; welche Clausul wohl wegen derer damaligen Strittigkeiten mit Chur-Sachsen eingeflossen ist.

Wann aber auch gleich ein Coadjutor erwählet worden ist, und zwar cum spe Successionis; so solle doch wenigstens zu Lübeck üblich seyn, daß nach Absterben des Bischoffs ein General-Convent ausgeschriben und der Coadjutor von demselben pro Episcopo proclamirt und introduciret werde; wie dann Anno 1705. Herzog Christian Augusts eigenmächtige Possessions-Ergreiffung aus disem Grunde angefochten worden ist.

§. 5.

Expectivirter. Ob aber also gleich auch bey denen Evangelischen die Regierung eines unmittelbaren Hoch- oder anderen Stiffts ordentlicher Weise durch die Wahl oder Postulation zum würcklichen Stifftshaupt, oder desselbigen Coadjutore, erlanget werden muß; so haben wir doch auch schon ein Beyspil gehabt, da Jemand, ohne eine solche Wahl, von dem Kayser und Reich auf ein Hochstifft expectivirt worden ist.

Dann Herzog Ernst August zu Braunschweig ware nicht zu Bischoffs Franz Wilhelms zu Osnabrück Coadjutore erwählt, dennoch aber schon bey des Lezteren Lebzeiten durch den Osnabrückischen Frieden zu dessen künfftigen Regierungs-Nachfolgern ernannt.

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 6.

Schrifften. Schrifften hievon:

Dithmar (Just. Christ.) Diss. de Coadjutoribus Ordinum eque-

equeſtrium Eccleſiaſticorum. Franckfurt, 1726. 4. und in ſeinen Diſſert. Acad. p. 120.

STECK (Joh. Chriſtoph. Wilh.) Diſſ. de Adjutoribus Præſulum Germaniæ. Göttingen, 1755. 4.

Von der Münſteriſchen Coadjutorie-Wahl Anno 1667.

Erſtlich kame eine Chur-Cöllniſche Facti ſpecies heraus, deren eigentlicher Titul mir aber abgehet; darauf folgte

Fürſtlicher Münſteriſcher wahrhaffter Gegenbericht auf die Chur-Cöllniſche Speciem facti, die Münſteriſche Coadjutorie-Wahl betreffend, mit angehefften Chur-Cöllniſchen und Fürſtlich-Straßburgiſchen Schreiben und deren Beantwortung, aus welchen zu erſehen, worauf es der Zeit beruhe? 1667. auch god. lateiniſch.

Villeicht iſt die in LÜNIGS *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 130.* befindliche ausführliche Beſchreibung von der Wahl Biſchoff Ferdinands zu Paderborn zum Coadjutor zu Münſter, de Anno 1667. eben diſer Gegenbericht, ohne die Beylagen oder auf dem Titul angeführte Schreiben.

§. 7.

Coadjutor, was?

Ein Coadjutor ſollte von Rechtswegen eine Perſon ſeyn, welche einem Erz- oder Biſchoff, ꝛc. der ſein Amt nicht mehr allein verſehen kan, als Gehülffe in demſelbigen zugeordnet worden iſt; alleine, nach der Praxi zu reden, iſt es faſt allezeit eine Perſon, welche man bloß noch bey Lebzeiten eines Erz-Biſchoffs oder Biſchoffs, ꝛc. auf den Fall deſſen Abgangs, zum Voraus zu ſeinem Succeſſore erwählet.

Churfürſt Philipp Chriſtoph zu Trier nennet in einer Anno 1634. gedruckten Deduction *Part. 4. p. 70.* die Coadjutores Miedtlinge.

§. 8.

Abſicht.

Die Coadjutores ſeynd ſonſten in Jure zweyerley Gattung, nemlich temporales & revocabiles, oder perpetui & cum ſpe Succeſſionis: Jene ſeynd aber in Teutſchland ſo wohl unbekannt, als unnöthig, indeme die Erz-Biſchöffe und Biſchöffe ohnehin meiſtens oder gar alles auf ihre Officialen und Weyh-Biſchöffe, oder Vicarios generales in ſpiritualibus, legen, mithin es ſich keines weiteren Amts-Gehülffens bedarff; die vile in Teutſchland von Zeit zu Zeit vorkommende Coadjutorien alſo haben allemal die Abſicht auf die Succeßion.

§. 9.

Wann ſie ſtatt haben?

Nach dem Concilio Tridentino ſollten die Coadjutorien bey denen Stifftern nicht anderſt ſtatt haben, als wann es urgens neceſ-

ſitas vel evidens utilitas erforderte: Man bekümmert ſich aber wenig darum; ſondern wann entweder ein Erz-Biſchoff oder Biſchoff ſelbſten gerne jemanden die Succeßion zuwenden möchte, und er kan den mehreren Theil des Capituls auf ſeinen Sinn bringen, oder wann jemand Luſt zu einem Erzſtifft oder Stifft hat, und er kan den Erz-Biſchoff, oder Biſchoff, und das Capitul gewinnen, daß ſie ihme den Braten gönnen, ſo glaubt man Grund genug zu einer Coadjutorie-Wahl zu haben. (1)

§. 10.

Conſens des Regentens.

Es kommt alſo bey denen Coadjutorien an 1. auf den regierenden Erz-Biſchoff, oder Biſchoff, ꝛc. ſelbſten. Diſer nun iſt entweder noch zur Regierung tüchtig oder nicht: Lezteren Falles aber iſt er noch bey Verſtand oder nicht.

Iſt ein ſolcher Herr ſo weit vom Verſtand abgekommen, daß er nicht im Stande iſt, ſolche wichtige Dinge behörig zu überlegen, und ſich darauf zu entſchlieſſen; ſo ſcheinet es, ein Capitul ſeye wohl befugt, zu einer Coadjutorie-Wahl zu ſchreiten, und es ſeye nur prudentiæ & conſilii, wann es zuvor deßwegen bey dem Pabſt anfragt, um hernach der Confirmation deſto geſicherter zu ſeyn. Anno 1714. wählete das Domcapitul zu Augſpurg dem ſchon ins 5te Jahr blödſinnigen Biſchoff erſt einen Coadjutorem, nachdeme es von Rom Erlaubniß darzu erhalten hatte; ob es nun ſolche Erlaubniß civilitatis, oder neceſſitatis Gratia, oder weil etwa der Kayſer (des Biſchoffs Neveu,) wie vorhin nicht in die Adminiſtration, ſo nun auch nicht in die Coadjutorie-Wahl, willigen wollen, geſucht? weiß ich nicht. Es proteſtirten zwar der Biſchoff und drey Domherrn dagegen: Es verbliebe aber doch dabey.

Iſt aber der Herr zwar durch Kranckheit, oder Alter u. ſ. w. entkräfftet, aber noch bey hinlänglichem Verſtand, und er willliget in die Coadjutorie-Wahl, wohl und gut, ſo gehet ſie ohne weiteren Anſtand vor ſich, und halte ich die Einhohlung des vorgängigen Päbſtlichen Conſens noch überflüßiger als im erſten Fall: Wollte er aber nicht darein bewilligen; ſo kan entweder die Sache forderiſt an den Pabſt berichtet und deſſen Ausſchlag: Ob die Wahl geſchehen ſolle oder nicht? erwartet werden; oder das Capitul kan auch zur würcklichen Wahl ſchreiten, muß es aber alsdann darauf ankommen laſſen: Ob der Pabſt

(1) v. Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. 5. Th. 19. Cap. §. 25. p. 2075.

Pabſt den eligirten oder poſtulirten Coadjutorem beſtättigen will oder nicht.

Kan aber ein Regent ſeinem Amt noch ſelber vorſtehen, ſo kan ordentlicher Weiſe wider ſeinen Willen ihme kein Coadjutor gegeben werden; und wurde mir erzählt, Churfürſt Franz Ludwig zu Trier, hernach zu Maynz, habe denen, welche bey ihme auf eine Coadjutorie-Wahl angetragen, pflegen die Thaler zu weiſen, ſo er habe prägen laſſen, und zu ſagen: Es ſtehe darauf: Dominus *Adjutor* meus und nicht: *Coadjutor*. Doch wann es das Capitul am Päbſtlichen Hof zu unterbauen und eine wenigſtens ſcheinbare Urſach (die man ja leicht aus einem Stein graben kan,) vorzubringen weißt, iſt es eine mögliche Sache, daß ein Capitul auch wider den Willen ſeines Stiffts-haupts mit einer Coadjutorie-Wahl hinaus lange.

Iſt aber der Regent mit der Wahl zufriden, ſo iſt es um ſo vil beſſer; wie dann auch die meiſte Coadjutorie-Wahlen würcklich auf derer regierenden Herrn eigenes Veranlaſſen oder Verlangen vorgenommen werden: Indeſſen muß es doch auch bey diſem Punct zuweilen Intriguen geben, wann es wahr iſt, was die Bayriſche Parthie Anno 1688. von der Chur-Cöllniſchen Coadjutorie Wahl ſchriebe: Ii (des Cardinals Anhänger) nondum conſtare arbitrantur, quibus technis & artibus negotium Coadjutoriæ à Dydimo Brülæ ceptum & accedente poſtmodum opera Dückers, (cujus nomen in Weſtphalia Sathanam ſonat,) ac aliorum, ad finem, ſed adeo infeliciter, perductum, ut Sereniſſimus Elector defunctus, accepto de rei ſucceſſu Nuntio, mox acri Colicæ dolore correptus ac paulo poſt mœrore conſumtus fuerit.

§. 11.

2. Kommt es bey denen Coadjutorien auf die Capitul an, zumalen, wo es um einen Coadjutorem cum ſpe Succeſſionis zu thun iſt, als welcher nicht anderſt, dann auf eben diſe Weiſe, wie ein Erz-Biſchoff, Biſchoff, Abt, Probſt, ꝛc. ſelbſt zu ſeiner Würde gelangen kan, wie ſich dann die Capitul diſsfalls gemeiniglich in denen Wahl-Capitulationen zu proſpiciren pflegen. Und Capituls.

In der Hildesheimiſchen Capitulation de Anno 1688. *art.* 1. heißt es: Nec Coadjutorem ſine præſcitu & conſenſu Capituli petituros.

In der Oßnabrückiſchen Capitulatione perpetua ſtehet: „Art. 30. Soll ꝛ ꝛ von einem Regierenden Biſchoff ꝛ ꝛ kein

Coadjutor angenommen werden, dadurch ⁂ ein Thumcapitul einigerley Weise an ihrer, vermöge Fridenschlusses de Anno 1648. auf die Alternation restringirter, Election ode Postulation verhindert, beschweret und beläſtiget werden möchte; sondern so dessen ichtwas jemals angefangen oder vorgenommen würde, das soll allerdings krafftlos und ungültig seyn.„

In dem **Münsterischen** Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Einen ⁂ Coadjutorn Unsers Stiffts sollen Wir nicht machen noch sezen, ohne Bewilligung gerührtes Unsers Domcapitels.„

In der **Regenspurgischen** Capitulation de Anno 1641. liset man *art. 40.* Ubi per Dei disposition em, ingravescente senio, vel ex aliis causis, aliquo Coadjutore in spiritualibus & temporalibus indiguerimus, ex quacunque causa, nunquam ullum cum spe futuræ Successionis petemus, aut si talis à Superiore motu proprio Nobis adjungi vellet, citra Capituli voluntatem eum non acceptabimus, sed tantummodo Coadjutorem absolutum, quamdiu necessitas exegerit, juxta antiquiores Canones ex Capitulo, nec ullum alium, quantum in Nobis est, assumemus.

Anno 1667. liesse der Bischoff Bernhard Christoph von **Münster** alle an- und abwesende Capitularen auf den 23. Maj. zusammenbeschreiben, ihnen so dann durch zwey Geheime Räthe sein Alter, ꝛc. vorstellen und ferner melden: „Es würden die in den lezten Wahlen unterschidlicher Bischöffe entstandene Streitigkeiten, und wie sie sich untereinander getrennet, noch einem jeden vor Augen schweben; deme zu begegnen Ihro Heiligkeit selbsten gerathen, und so wohl Ihro Fürstl. Gnaden, als das Capitul, durch Apostolische Schreiben ernstlich ermahnet hätte, daß Sie einen Coadjutorn, nächstkünfftigen Successorn, ehestens erwählen und annehmen sollten: Hierzu hätten Sie in Ihrem Capitul, so wohl hier, als anderswo, um die Kirche wohl verdiente und zu solchem Amt geschickte und tüchtige Männer, worzu Ihro Fürstl. Gn. aber keinen insonderheit vorschlagen und recommendiren, ja, da man einen von den benachbarten Chur- oder andern Catholischen Fürsten zu erwählen oder zu postuliren für gut angesehen würde, Sie solche Wahl keinesweges hindern, sondern dem Capitul hierinne seine Freyheit gelassen haben wollten: Disemnach verlangten Ihro Fürstl. Gnaden einen Coadjutorem, so die Anwartung auf die künfftige Successsion hätte, zu haben; ⁂ weswegen Sie dann einer gewührigen Antwort

wort gewärtig wären.„ Nach Verleſung des Päbſtlichen an das Capitul gerichteten Schreibens, und der Biſchofflichen Commiſſarien genommenen Abtritt, zoge das Capitul die beſchehene Propoſition in Berathſchlagung, dabey einige Domherrn der Meinung geweſen, daß diſe Sache gar wichtig ſeye, und eines mehreren Nachſinnens bedörffe, dahero die Erörterung der Frage: An? auf eine andere Zeit zu verſchieben wäre: Die mehrere aber reſolvirten, die Coadjutorie-Wahl den 19. Jul. vorzunehmen und die Citations-Schreiben wurden, (der Anderen eingewandter Proteſtationen, als unerheblich, ohngeachtet,) ausgefertigt und intimirt. Was darauf für Künſten und Gewaltthätigkeiten gebraucht worden, diejenige Capitularen, welche es nicht mit dem Biſchoff gehalten, untüchtig zu machen, ihre Stimmen geben zu können, iſt in denen zu Anfang diſes Capituls angezeigten Schrifften zu erſehen.

§. 12.

Coadjutor per Inſtr. Pacis datus.

Ein ganz auſſerordentlicher Fall ware es, daß (ſchon oben berührter maſſen,) in dem Weſtphäliſchen Friden dem Cath. Biſchoff Franz Wilhelm zu Oßnabrück per Legem publicam, ohne einige Concurrenz des Domcapituls, eine Art eines Coadjutors gegeben wurde: Es verſtehet aber jeder von ſelbſt, daß das, was damals zu Beruhigung des Reichs hat geſchehen müſſen, auf keine andere Fälle applicabel ſeye.

§. 13.

Kayſerliche oder Päbſtliche Erinnerung.

Ein Beyſpil, da der Kayſer auf die Beförderung einer Coadjutoriewahl gedrungen hat, gibt diſer Extract Reichs-Hofraths-Protocolls an die Hand:

16. Sept. 1550.

Coadjutoria Salisbusgenſis. Iſt beuolhen worden, dem Biſchoffen zu Saltzburg zu ſchreiben, daß er, unangeſehen der Irrungen, ſo ſich zwiſchen Jme vnd Hertzog Albrechten in Bayern halten, in der Coadjutorey-Sachen fürſchreitten wolle; dann was die angezogene Irrung belang, hab ſich Jr Mayj. hieuor erpotten, dieſelben durch gütliche Handlung alhie abzuhelffen ꝛc. vermöge vnd Jnhalt der Notel, ſo Docter Seld in die Cantzley geſchickt.

Hingegen lieſſe der Reichs-Hofrath Anno 1647. 25. Febr. in Sachen: Lüttich, Statt ꝛc. in ein Gutachten an den Kayſer einflieſſen: „Leztlichen hielte Reichs-Hofrath auch gehorſambiſt dafür, weilen man gleichwohl auch einer vermeinten Coadjutoriæ in beſagtem Stifft Lüttich ſich befürchten müſſe, damit dißfalls wider die Con-

cor-

cordata Germaniæ auch das bekannte Herbringen durch die Französische Practiquen nicht etwas gefährliches durchgedrungen werden möchte, Ihr Kayserl. Mayj. möchten dero Oratorn zu Rom, dem Fürsten von Sauelli, davon gnädigist parte geben, vnd dahin befehlen, daß er bey diser gefährlichen conjunction fleißige Obacht haben solle, damit diser Kayſ. gnädigsten Fürsorg nachgegangen vnd dem Stifft Lüttich keine Neuerung zugezogen werden möchte: Und wehre auch eine Notturfft, daß von disem allen dero Residenten Dham, wessen sich Ihr Kayserl. Mayj. hierüber entschliessen, zu seiner Nachricht, vnd gehöriger Orthen die gebührende Erinnerung zu thun, zu wissen gemacht würde.„

Zuweilen dringet der Pabst auch selbst auf die Wahl eines Coadjutors; Z. E. Anno 1675. zu Münster: Es hatte sich aber ohne Zweifel der Bischoff hinter den Pabst gestecket, und ist wohl, was diser quasi motu proprio gethan hat, alles auf des Bischoffs Sollicitation geschehen.

§. 14.

Intriguen. In Ansehung derer wählenden Personen ist bey einer Coadjutorie-Wahl eben das zu beobachten, was oben in der Materie von denen Wahlen überhaupt erinneret worden ist; deme ich nur noch diss beyfüge. Wo man mercket, daß ein oder anderer Capitular denn Absichten derer, welche das Coadjutorie-Werck treiben, entgegen seye, etwa auch noch über diſes der Sache ein Gewicht auf die andere Seite geben könne; so ist nichts neues, daß man frivole Prætexte hervor sucht, sie zu suspendiren, oder als excommunicirt zu erklären, sie dergestalten um ihre Wahlstimm zu bringen, relaxirt aber auch wohl die Suspension wieder, wann man derer Majorum indessen genugsam versicheret worden ist. Hinwiederum suchen dergleichen Suspendirte oder Excommunicirte artem arte zu eludiren, und lassen sich z. E. von dem Metropolitano restituiren oder absolviren. Alleine damit gibt es der Gegentheil noch nicht verlohren; sondern sucht ebenfalls einige Sub- & Obreptiones, Nullitäten, Perplexitäten und Contrarietäten heraus zu zwingen, um sich dem Gehorsam des Metropolitani in diſem Stück zu entziehen; woraus hernach gemeiniglich zwiſpältige Wahlen, oder doch Protestationes, u. s. w. entstehen. Ein ärgerliches dergleichen Gezänck de Anno 1667. von Münster kan bey Lünigen *l. c.* nachgesehen werden.

§. 15.

Candidaten. In Ansehung derer Personen, welche zu Coadjutorn erwählt werden

werden können, ist abermalen alles das zu wiederhohlen, was wir von denen Wahlen würcklicher Erzbischöffe, Bischöffe, ꝛc. vernommen haben, weil es nicht nur um die Coadjutorie, sondern auch um die Successiõn selbst, zu thun ist.

Noch schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ Man supponirt im übrigen bey einer Coadjutorie-Wahl einen Episcopum vel Prælatum adhuc actualiter existentem: Dann wo kein Episcopus vel Prælatus mehr vorhanden ist; da kan auch kein Coadjutor mehr seyn. „

Als dahero Churfürst (Joseph) Clemens von Cölln, nach erlangtem Bisthum Hildesheim, das Bisthum Regenesburg Anno 1716. resignirte, und das Capitul hierauf den Bayrischen Prinzen Clement August pro Coadjutore erwählte; so war die Wahl nicht nur null, sondern auch, weil der Terminus Vacantiæ darüber verstrich, so hatte zwar, den Concordatis nach, das Devolutionsrecht, und, in Folge dessen, das: Damus vobis Episcopum, Plaz gehabt, welches zu Favor gedachten Prinzens in Rom auszuwürcken nicht schwer gehalten haben würde: Um aber dem Hochstifft Regensburg keinen so unangenehmen Streich zu versezen, wodurch zugleich alle übrige Domstifft per indirectum betroffen gewesst wären, hat man es auf eine neue Wahl eingeleitet, welche auch per Unanimia für den Prinzen ausgefallen ist. „

§. 16.

Kayserliche Commissarien.

Der Kayser pflegt auch die Erz- und Bischoffliche Coadjutorie-Wahlen durch eine Commission zu beschicken.

Anno 1716. wurde dahero durch den Kayserlichen principal-Commissarium an das Domcapitul zu Regensburg geahndet, daß man bey damaliger Coadjutorie-Wahl die vorläuffige Intimation an den Kayserlichen Hof unterlassen hat. (2)

§. 17.

Wahl-Actus.

Mit dem Wahlactu selbst eines Coadjutoris ist es auf gleiche Weise beschaffen, wie mit der Wahl eines würcklichen Erzbischoffs, Bischoffs, ꝛc.

Anno 1667. liesse zu Münster vor Anfang der Coadjutorie-Wahl der Vizthum eine Protestation ablesen, protestirte und appellirte wegen

(1) l. c. pag. 2077.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. p. 2077.

wegen Vergewaltigung, Nullität, ꝛc. gienge auch mit 10. anderen Capitularen davon: Die übrige reprotestirten dagegen, und appellirten von des Metropolitani ihnen widrigen Befehlschreiben: Indessen relaxirte der Bischoff die selbigen Morgen gegen 4. Capitularen verhängte Suspension in so ferne, daß sie mit wählen könnten; es erschiene aber nur Einer von ihnen, worauf dann, nachdeme zwey Stunden auf die andere gewartet worden, mit der Wahl fortgefahren und per Majora ein Coadjutor erwählet, solche allerdings forcirte Wahl auch von dem Pabst bestättiget wurde.

Von dem Ceremoniel bey der Wahl eines Coadjutoris kan dises zur Probe dienen. Als Anno 1670. zu Maynz ein Coadjutor cum spe futuræ Successionis erwählet wurde, führte man ihn nach der Wahl in das hohe Chor, und ertheilte ihme an gewohnlichem Ort Possession; darauf wurde das Te Deum laudamus gesungen, die Glückwünschungen von dem Capitul abgestattet, und die Canonen und Musqueten gelöset; so dann wurde der Erwählte von dem Domcapitul nach Hof begleitet und dem Churfürsten präsentirt, welcher nochmals, wie schon zuvor geschehen ware, in die Wahl consentirte, und darauf den Erwählten, nebst dem Domcapitul, bey der Tafel behielte; Tages hernach aber tractirte der Coadjutor den Churfürsten und das Domcapitul.

§. 18.

Wahlcapitulation.

Ein Coadjutor muß nicht nur eben so wohl, als ein die Regierung würcklich antrettender Erzbischoff, oder Bischoff ꝛc. eine Wahl-Capitulation beschwören, sondern wohl gar sich zu einer zweyfachen verbinden.

So wurde Anno 1641. dem Coadjutori Franz Wilhelm zu Regenspurg eine gedoppelte Capitulation vorgelegt: Und Anno 1642. wurde Prinzen Maximilian Heinrich zu Bayern, als er zum Coadjutore zu Cölln erwählet wurde, ebenfalls eine gedoppelte Capitulation vorgelegt, deren eine auf die Zeit gienge, wann er würcklicher Churfürst seyn würde, die andere aber ware nur auf die Zeit der Coadjutorie eingerichtet.

§. 19.

Zwispaltige Wahl.

Zu Trier wurde Anno 1650. (1) eine Coadjutorie-Wahl vorgenommen: Die Mehrere wähleten einen von der Leyen, die Wenigere aber

(1) v. von MEIERN Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. und mein Chur-Trier. Staatsrecht, p. 28. §. 99.

aber einen Grafen Traz. Die Sache wurde nicht nur am Päbſtlich- und Kayſerlichen Hof, ſondern auch bey dem Fridens-Congreß zu Nürnberg, betriben; endlich begabe ſich der Graf Traz ſeiner Anſprüche, und Anno 1651. 19. Jan. erfolgte zu Rom die Beſtättigung des durch die mehrere Stimmen Erwählten von der Leyen.

Diſem füge ich aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgende wichtige ungedruckte Stücke bey:

8. Apr. 1648.

Trier contra Trier, das Thumb-Capitul daſelbſt de præs. 6. Aprilis 1648. conqueritur de perſecutione Electoris vnd daß derſelbe mit Aufwerfung eines neuen Thom-Capituls ihrer Vngehört einen neuen Coadjutorem vnd zwar den Freyherrn Philipps Ludwig von Reifenberg auftringen, denſelben in Coblenz zu Gefahr der Veſtung Ehrenbreitſtain einſezen vnd zwey neue Veſtungen zu Bern Caſtel vnd Mergenburg in favorem Gallorum & præjudicium Imperii & Archiepiſcopatus Trevirenſis aufrichten wolle, petunt ſolches zu verhindern, ut in Memoriali. apponunt Inſtrumentum, welchergeſtalt er Ihren mit-Capitularn von Waldendorff zu vnterſchreibung ſolcher Action bezwungen vnd der von Waldendorff hernach dieſelbe widerrufen.

In eadem der Commendant zu Ehrenbreitſtein de dato 22. Martii 1648. & præs. 31. ejusd. berichtet, welchergeſtalt Ihrer Kayſerl. Majeſtät Cammer-Präſident zu Speyer den 7. ejusdem durch ettliche Chur-Trieriſche Soldaten vnverſehens überfallen vnd von dannen nacher Coblenz gefengklich weggefiert worden, petit ſich zu beſcheiden, weſſen er ſich zu verhalten.

In eadem iſt auch der Churfürſt ſelbſt noch hiebeuohr mit einem ſcharpfen Schreiben de dato 9. & præs. 20. Decembris des verwichenen 1647ſten Jahrs pro reſtitutione der Veſtung Ehrenbreitenſtein vnd Hamerſtein. 2. Pro relaxatione depoſiti Lucelburgenſis. 3. Pro confirmatione Neutralitatis Gallicanæ einkhomen, hat auch deſtwegen vnter obgedachten dato des 9. Decembris an Reichs-Vice-Canzlarn Grgf Curzen geſchriben, welches alles zugleich in Deliberation gezogen worden.

Ihr Kayſerl. Majeſtät loco voti ausführlich zu berichten, was in ein vnd andern Fall für Mandata auf des Capituls Anſuechen auszufertigen, vnd fürs ander, was dero Oratori zu Rom, ſonderlich aber der newen Coadjutoriæ zuzuſchreiben ſeyn möchte, vnd dann was wegen Verſicherung Ehrenbreitſtain einzurathen

vnd wegen Relaxirung gedachtes Cammer-Presidenten von Miledonckh für Mandata zu erkhennen.

Lectum in Consilio Secreto die Lunæ 20. Aprilis Anno 1648. & concluſit Cæſar: quod Mandata expediantur wie gerathen: quoad literas ad Ducem Sabelli expediantur ſimiliter. Scribatur iterum dem Commendanten zu Ehrenbreitſtein, daß er auf Mittel vnd Wege bedacht ſeye, wie er den Presidenten Mülendonckh auf freyen Fuß ſtelle: So wohl daß er von deſſen in Handen habenden Schrifften vndt Sachen ohne Ihr Kayſerl. Majeſtät Befelch niemandten nichts folgen laſſe.

22. May 1648.

Zu Trier Coadjutorey ſive das Thumb-Capitul zu Tryer de dato Cölln den 8. und præſentato 20. May vnder ihren Capitular-Inſigl berichten Ihro Kayſerl. Majeſtät was maſſen der Churfürſt zu Trier den von Reifenberg zum Coadjutor erwählet vnd daß derſelbe deswegen nacher Pariß vnd wegen der Confirmation nach Rom verraiſſen werde, agunt gratias Ihrer Kayſerl. Majeſtät, daß ſie ſich derſelben allberaith zu Rom angenommen vnd bitten Ihre Kayſerl. Maj. daß ſie ſich noch weiter derſelben annehmen wollten.

Ihre Kayſerl. Majeſtät per votum gehorſambiſt zu berichten, wie Herr Walderode ſolches auffezen wird.

4. Apr. 1651.

Trier, Erzſtifft, ſive das Domcapitul daſelbſt, per litteras de dato den 12. & præſ. 26. Martii nechſthin, in puncto Coadjutoriæ & gravaminum wider Ihr Churfürſtl. Gnaden zu Trier ad litteras Cæſareas de dato den 11. Februarii nuperii, berichten, daß die Päbſtliche Confirmation über die Coadjutori-Wahl in favorem des Electi von der Laye nunmehr reſolvirt, Pitten weilen das Stifft in Grund verderbt, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät ihnen mit dero gnädigſten Intercеßionalien an Ihre Päbſtl. Heyligkeit pro remiſſione vel moderatione jurium Conſiſtorialium allergnädigſt willfahren wollen, in mehrer Betrachtung dieſes eine Sach, ſo nit mere gratialis, ſondern auch in Concordatis Germaniæ fundirt. 2. Erinnern ſie, was ſie nach vnd nach wider Ihro Churfürſtl. Gnaden wegen dero Contraventionen contra receſſum Dominorum Commiſſariorum für Beſchwerden geführt. Item, was für Gutachten darüber von den Deputirten zu Nürnberg einkommen, bitten um förderliche Reſtitution vnd Abſtellung der geklagten Attentaten.

In

Digitized by Google

In eadem der Herr Electus Coadjutor Carl Caſpar von der Lay ſub dato & præs. eodem, bedanckt ſich allerunterthänigſt wegen der von Ihr Kayſerl. Majeſtät in dieſer Sachen erwieſener höchſtanſehentlichen Beförderung, die er in vnuergeßlicher ſteiffen Gedächtniß die Tage ſeines Lebens beſtändig halten vnd in allen Occaſionen gegen Ihr Kayſerl. Majeſtät vnd dero hochlöblichen Erzhaus nach äuſſerſten Kräfften vnd Vermögen vnd ſeiner ohne das obhabenden Schuldigkeit nach in allerunterthänigſter Treu vnd Devotion dienſtbahr erkehnnen vnd derſelben Intereſſe, ſo viel menſchlich vnd möglich zu allen Begebenheiten befürdern wolle, bittet ferner vmb interceſſionales pro remiſſione vel moderatione jurium conſiſtorialium zu Rom referendo ſe ad litteras des Dohm-Capituls.

1. Fiant Interceſſionales an Ihr Päbſtl. Heyligkeit wie gebetten. Et includantur dem Herrn Cardinaln Columnæ, ſolche mit möglichſten Officiis zu ſecundiren.
2. Reſpondeatur etiam dem Herrn Electo von der Laye congratulando de ſecuta confirmatione Apoſtolica & acceptando ejusdem officioſas oblationes, & includantur illi copiæ der ergehender Intercеßionalien zu ſeiner Nachricht.
3. Die Gravamina betr. referantur acta & hoc quoque notificetur dem Dohm-Capitul.

9. Octobr. 1651.

Trier Erzſtifft in puncto Coadjutoriæ leguntur diverſæ litteræ in hac cauſa à tempore ultimæ reſolutionis Cæſareæ hoc eſt ab 11. Februarii hujus anni hactenus ſcriptæ; Videlicet

1. Ein Schreiben vom Dhom-Capitel de dato den 30. Januarii & præs. 21. Februarii mit Beylagen 1. 2. 3. darinn berichtet wird, was für ein gefährliches Schreiben von dem Churfürſtl. Agenten zu Paris an Ihr Churfürſtl. Gn. durch den Commendanten zu Trier intercipirt. Was das Domcapitul darauf an den Churfürſten geſchrieben vnd erinnert vnd derſelbe hinwiederum ſich vernehmen laſſen. Erholen ihre vorige Bitten vnd deuten auf die Execution des von denen zu Nürnberg geweſenen Deputirten in dieſer Sach an die Handt gegebenen Gutachtens.

2. Ein Schreiben von Chur-Cölln de dato 30. Januarii & præs. den 18. Februarii, darinnen Ihr Churfürſtl. Durchl. intercedirn pro continuandis Officiis in Curia Romana ad obtinendam confirmationem Coadjutoriæ vnd dann daß Ihr Kayſerl. Majeſtät

dem Coadjutori vnd dem Erzstifft wider unbilliche Zunöthigung die Hand bieten wollen.

3. Ein Schreiben von gedachtem Dohm-Capitul de dato 19. Febr. & præs. 21. Mart. hujus anni mit Beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10., in Französischer Sprach, so alle aus des Herrn Churfürsten Canzley erlangte vidimirte Correspondenz-Schreiben seynd, mit der Cron Franckreich. Führen aus, in was für Gefahr sie sich dahero befinden vnd wiederholen ihre vorige petita.

4. Ein Schreiben von dem erwehlten Coadjutore de dato den 19. Febr. & præs. den 18. Martii, darinn er sich auf nechstermeldtes Schreiben des Dohm-Capituls beziehet, vnd ferner berichtet, was massen ihme von dem Herrn Churfürsten ein gütlicher Tractat angebotten, jedoch daß er die Französische Neutralitet eingehen solle; darzu aber er sich nit verstehen wollen, auch das geringste dißfalls niemahlen eingehen werde. Saget benebenst nachmaligen höchsten Danck wegen seiner promotion cum obsequentissima oblatione gratitudinis.

5. Ein Schreiben vom Herrn Churfürsten de dato 19. Februarii & præs. 21. Martii, darinn Ihre Churfürstl. Gnaden sich beschweren, daß Ihro aller Churfürstl. Gewalt vom Dom-Capitul durch ein offenes Patent benommen vnd damit alle media defensionis abgeschnitten worden. Alles unter dem Prætext, als wann Ihr Kayserl. Majestät resolvirt wären, so bald die Bäpstliche Confirmation über die Coadjutori-Wahl wird einkommen, die völlige Erzbischöffliche vnd Churfürstliche Regierung sine ulla limitatione dem Coadjutor auf anhalten jeziger dero feindseliger Unterthanen einzuraumen, dessen versehe er sich zwar nicht, weilen Ihr Kayserl. Majestät die Sachen vnd was aus dergleichen entstanden vnd noch entstehen möchte ꝛc. besser betrachten werden, so er vnterthänigst gehorsamist entdecken wollen.

6. Wiederum Ein Schreiben vom gedachten Dohm-Capitul de dato den 21. May vnd præs. 4. Junii, darinnen sie sich wegen ertheilter Interceßionalien in Sachen die Remißion oder Moderation der jurium consistorialium in Curia Romana, so wohl auch wegen gegebener Vertröstung, daß sie ihre in dieser Sach wider den Herrn Churfürsten führende Klagen vnd was zu deroselben Remedirung dienlich, in Deliberation ziehen vnd die Nothdurfft darauf verordnen wollen. Deducirn nochmals ihre gravamina per quinque capita vnd erinnern, ob Ihr Kayserl. Majestät Ihro gnädigst wollten belieben

lassen,

Digitized by Google

laſſen, dero Kayſerliche Reſolution über das Nürnbergiſche Gutachten in puncto translationis der Regierung ergehen zu laſſen: Oder aber, da ſie ſolches nicht für practicable befinden, pro Securitate Archiepiſcopatus auf eine anderwertige Regierung gedencken. Weilen aber Ihre Churfürſtliche Gnaden ſich in der Güte zu nichts bequemen werden, ſo ſtellen ſie dahin und bitten, daß Ihr Kayſerl. Majeſtät höchſten Kayſerl. Amts wegen ſich in die Sach ſchlagen, und entweder mehrgedachtem Nürnbergiſchen Gutachten gemeß der Regierungs-Adminiſtration wegen anderwerte Verordnung ergehen laſſen, oder aber aufs wenigiſt ihren erwehlten und confirmirten Coadjutorn durch ein Kayſerlich Indult dahin authoriſirn, daß derſelbig bey je länger je mehr zunehmender Leibs unremedirlicher Gebrechlichkeit Ihrer Churfürſtlichen Gnaden dieſelbe in der weltlichen Regierungs-Adminiſtration ſublevirn und uf vorgehende Communication ſo wohl mit Ihrer Churfürſtlichen Gnaden als dero Dohm-Capitul in Juſtiz-Policey- und militar-Sachen ſtatuirn und verordnen möge und ſolle, was das Erzſtiffts Nothdurfft und gemeine Wohlfarth des Vaterlands erfordern, und zu Abwendung aller gefährlichen Anſchlägen geraichig ſeyn wird.

7. Ein Schreiben de dato 20. Aug. & præs. den 10. Septembr. des Herrn Coadjutoris daſelbſten er in copiis authenticis beylegt, was maſſen Ihr Heyligkeit ihme zuförderiſt den titulum Archiepiſcopatus in partibus infidelium conferirt, ſodann die Trieriſche Coadjutori-Wahl confirmirt und drittens Ihr Kayſerliche Maj. die Handhabung deſſelben recommendirn, maſſen die Originalia nächſtens Ihrer Kayſerl. Majeſtät von ſeinem Agenten zu Rom überſchickt werden ſollen. Erkennet und bekennet, daß nechſt GOtt allein Ihr Kayſerl. Majeſtät und andere dero hochgeehrten Erzhaus anverwandte Potentaten mächtigſten Patrocinio der Succeſs zuzuſchreiben ſeye. Wünſchet ihme die Mittel, daß er ſeine höchſtſchuldige Danckbarkeit im Werck erzeigen mögte. Erbietet ſich immittelſt ganz bereitſchuldigſt, Ihre Kayſerl. Majeſtät unterthänigſt verſichernd, daß er bey Antrettung ſeines jetzt Coadjutorie- und göttlichen Willen nach künftigen Erzſchöflichen Amts und Standts die empfangene groſſe Gnad unnachläßlich ſtets in friſchem Andencken halten und wohl keine Zeit und Gelegenheit verabſäumen werde, worinn Ihrer Kayſerl. Maj. und dero hohen Erzhauß und dem Heil. Römiſchen Reich, ſeinem ohnedem obliegenden Officio gemeß, er werde einige angenehme nützliche Dienſt und deroſelben Intereſſe befördern können. Bittet benebenſt allerunterthänigiſt, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollen ihn und den Erzſtifft jetzt bey Eintrettung

Digitized by Google

seiner Coadjutorie-Administration und fürs künftig in dero Kayserl. mächtigsten Schuz vnd Protection nehmen und darinn beständig erhalten. Ist hingegen dasjenige, was Ihre Kayserl. Majestät dieser ex causa necessaria erlangter Coadjutorie-Administration wegen dem Herkommen gemeß von ihme erfordern werden, zu erstatten und zu prästirn, allerunterthänigst willig und bereith, verhofft auch, mit göttlichem Beystand vnd unter Ihr Kayserl. Majestät allergnädigstem Præsidio, auch mit Gutachten des Dohm-Capitels, sein Coadjutorie-Amt gegen des Erz-Stiffts Land-Ständen dergestalt in Frid, Liebe vnd Gerechtigkeit zu üben vnd zu exerciren, wie er es gegen GOtt vnd beeden höchsten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten getraue zu verantworten, zumahlen er hierinn von Anfang, wie noch, nicht sein particular Ehr vnd Nuzen, sondern allein die gemeine Wohlfahrt vnd Securitæt des Erzstiffts vnd Restabilirung guter Policey vnd Justiz insonderheit aber Stifft- und Fortpflanzung guten Vernehmens zwischen Ihr Kayserl. Majestät, Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs, benachbarten Potentaten vnd Fürsten vnd dem Erz-Stifft Trier suche und intendire. Apponit num. 1. 2. 3.

8. Ein Schreiben von mehrerwehntem Dohm-Capitel de dato 19. August. & præs. 6. Septembr. darinn sie sich auf des Coadjutors Schreiben referirien vnd weilen die erwartete Confirmation nunmehr angelangt, wiederholen sie ihre vorige petita.

9. Ein Schreiben von den geist- vnd weltlichen Land-Ständen de dato 20. Augusti & præs. 6. Septembris, darinn sie sich mit des Dhom-Capituls Schreiben allerdings conformiren.

Differatur.

14. Oct. 1651.

Trier, Erzstifft in puncto Coadjutoriæ.

Concluſum:

Per votum ad Cæsarem, Reichs-Hof-Rath seye der gehorsambisten Meynung, weilen das höchste Alter und Abgang der Kräfften bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorhanden, wie Ihr Bäbstl. Heyligkeit in ihrer Bulla confirmationis vermelden, vnd dahero derselben ex causa hac necessaria ein Coadjutor gegeben vnd confirmiret worden, Solcher Abgang der Kräfften auch so wohl an denen Gebrechlichkeiten des Gemüths als steten Leibs-Schwachheiten sich so weit verspüren lasse, daß Ihre Churfürstliche Gnaden nicht allein selbst Ihro nicht wohl rathen können, sondern auch von dem erwehlten Coadjutorn vnd Dom-Capitul,

von

von dem sie auch sonsten in Krafft geschwohrner Erzstiffts Capitulation Rath zu nehmen schuldig, nicht rathen lassen wollen, dergestalt, daß sich zu denen Rath-Stellen auch andere taugliche Leuthe, (ohne welche die Regierung nicht geführt werden kan) nicht gebrauchen lassen wollen, so gar, daß Ihro Churfürstliche Gnaden auch von ihren Haus-Bedienten vnd Medicis verlassen werden. Woraus denn nothwendig, wo weder in Geistlichen oder Weltlichen, Justiz- oder Staats-Sachen keine Direction ist, nichts anders, als Vnrath, Verwirr- vnd Vnordnung erfolgen muß, anderer mehr Vrsachen, als der Verbitterung des Gemüths wider das Dohm-Capitul, Landstände und Vnterthanen, Rachgierigkeit, sehr gefährlicher Correspondenzen vnd Zuneigung zu der Cron Franckreich, dadurch leicht ein neuer Krieg erweckt, und nicht allein selbiges Churfürstenthumb, Land vnd Leute, sondern das ganze Römische Reich in Vnruhe vnd Ruin gesetzt werden könnte, für dißmal zu geschweigen; Alldieweilen dieselben, ob sie zwar genugsamb am Tag vnd fast notorisch seyen, jedoch mehr Weitläufftigkeit, als der Sachen Nothdurfft leiden will, ob sich tragen, vnd Ihre Kayserl. Majestät nun tragenden hohen Amts wegen solchem Vnheil zu remediren, so wohl auch grössern Gefährlichkeiten vorzubiegen, zumahlen, da sie von dem ganzen Dohm-Capitul, geist- und weltlichen Landensständen, so instständig darumb gebetten worden, nicht allein wohl befugt, sondern auch schuldig vnd verbunden, als mögten Ihr Kayserl. Majestät sich ins Mittel schlagen vnd Verordnung thun, daß der erwehlte Coadjutor vnd das Dohm-Capitul der weltlichen Regierung mit vnd neben dem Herrn Churfürsten sich annehmen, also vnd diesergestalt, daß die Regierung zwar im Nahmen Ihrer Churfürstlichen Gnaden geführt, derselben auch Ihr gebührender Respect, Churfürstl. Dignitet vnd Vnterhalt gelassen, jedoch ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Herrn Coadjutoris vnd Domcapituls nichts vorgenommen, angeordnet oder geschafft werde; Allermassen die zu Nürnberg versammlet gewesste der Churfürsten vnd Stenden Gesandten in ihrem unter dato den 30. Julii des jüngst verwichenen Jahrs eingeschickten Gutachten zuuohr vnd ehe noch die Päbstl. Confirmation über die vorgangene Coadjutori-Wahl einkommen, diß und ein mehrers an die Handt gegeben, indeme sie auch gar ad exclusionem Ihrer Churfürstlichen Gnaden gegangen, vnd hat dieses umb so viel weniger

Bedencken, nit allein, weilen, wie oben vermeldet, Ihr Churfürstliche Gnaden ohne das in Crafft geschworner Erzbischofflichen Capitulation in wichtigen Sachen ohne Einrathen vnd Bewilligung des Dohm-Capituls ichtwas von sich selber zu statuiren nicht befugt, sodann auch weilen seithero die Bäbstl. Confirmation vnd zwar nicht mit der gewöhnlichen Clausula, daß nemlich der Coadjutor ohne Consens des Coadjuti sich in die Verwaltung nicht einlassen solle, sondern unbeschrenckt vnd mit Auslassung jezterwehnter Clausul einkommen, nicht weniger auch umb deswegen, weilen vorhin mit dergleichen Gutachten vnd Bewilligung der Ständte das Commando über die Besazung in der Vestung Ehrenbreitstein, wie auch in der Stadt Trier selbsten, vnd also die Administratio in militaribus, nicht dem Herrn Churfürsten, sondern dem Dohm-Capitul anvertraut worden.

Was aber die Subscription der ausgehenden Brieff, Verordnung vnd Befehl anlanget, möchten dieselben von dem Herrn Churfürsten, dafern er könnte vnd wollte, unterschrieben werden; Wofern aber nicht, von dem Herrn Coadjutorn vnd dem Dohm-Capitul gleichwohl vnd des Herrn Churfürsten Nahmen unterschrieben werden.

Diese Ihrer Kayserl. Majestät Resolution möchte zuvörderist durch verschiedene Kayserliche Antwort-Schreiben an den Herrn Coadjutorn, das Dohm-Capitul vnd die geistlichen Landstände mit Einführung der Vrsachen, als nemblich des höchsten Alters vnd Abgangs der Kräfften, so bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden vorhanden, vnd dahero ermanglenden ordentlichen Lands-Regierung vnd Administration der Justiz, so dann der einkommenen Bäpstl. Confirmation über die Coadjutori vnd endlichen der vorerwehnten geschwornen Erzbischöflichen Capitulation und des von dem Dohm-Capitul in ihrem Schreiben vom 21. Maji, jüngsthin in dergleichen Fällen angezogenen Herkommens intimirt werden. Vnd diese Schreiben möchten in Abschrifft dem Herrn Churfürsten zu seiner Nachricht, vnd mit der Erinnerung, daß er derselben gutwillig sich bequeme, in Antwort auf sein Schreiben eingeschlossen werden.

Nechstdeme möchte auch denen Herrn Churfürsten, einem jeden absonderlich, mit Einschliessung der ergehenden Resolution so wohl, als auch des am 21. May von dem Dohm-Capitul einkommenen Schreibens mit seinen Beylagen, Communication geschehen,

wie

wie nicht weniger Ihrer Päbſtl. Heyligkeit durch den Herrn Cardinal Columna mit Einſchlieſſung dieſer Kayſerlichen Reſolution parte dauon gegeben werden.

Der Proteſtation gegen die Anno 1714. vorgegangene Augsburgiſche Coadjutorie Wahl iſt bereits oben gedacht worden.

§. 20.

Nach der Wahl iſt, wann nicht alles vorhero auch hier ſattſam unterbauet worden, noch ein harter Knoten übrig; nemlich die Päbſtliche Beſtättigung: Dann nach dem *Concil. Trident. Seſſ. 25. de Reformat. Cap.* 7. ſolle der Pabſt keinen Coadjutorem cum ſpe Succeſſionis beſtättigen, die Sache ſeye dann zuvor wohl unterſucht und befunden worden, daß es die dringende Noth, oder ein offenbarer Nuzen des Stiffts, erfordere, der Coadjutor habe auch alle die Qualitäten an ſich, welche von einem Erzbiſchoff, Biſchoff, oder anderen Prälaten, erforderet werden; widrigen Falles ſollen dergleichen Beſtättigungen pro ſub- & obreptitiis gehalten werden. Confirmation.

Daß die zu Coadjutoren Erwählte dahero zuweilen den Kayſerlichen Hof zu Hülffe nehmen, belehren diſe noch ungedruckte ältere und neuere Reichs-Hofraths-Concluſa:

ult. May 1550.

Thumb-Capitel zu Magdeburg, vermeldten Ires Biſchouen tödtlichen Abgang. Pitten der Kayſerl. Majeſtät wolle In behülflich vnd fürderlich ſein, damit ſie die Confirmation Marggraue Fridrichens, der hieuor zu Coadjutorn des Stiffts Magdenburg vnd Halberſtat befürdert, von der Pebſtlichen Hailigkeit fürderlich bekommen möge.

Fiant literæ ad Capitulum Magdeburgenſe & Halberſtatenſe, ut Adminiſtrationem Epiſcopatuum, defuncto jam ſuo Epiſcopo, cum ſumma cura ac diligentia ſuſcipiant & caveant pro viribus, ne quid detrimenti capiant, Coadjutorem vero ſuum poſtulatum, confirmari à Pontifice curent ac ſollicitent. Suam etiam Majeſtatem hanc rem pro ſua parte libenter apud Pontificem promoturam eſſe. Deinde ut aliquos ex Capitulo ad Suam Majeſtatem deſtinent, qui de ſingulis rebus ſuam Majeſtatem ſufficienter informent, & S. Majeſtatem res utriusque Epiſcopatus curæ habituram, eorumque emolumentum benigniter promoturam.

Fiant literæ ad duos Electores Saxoniæ & Ducem Brunſwicenſem, ut defuncto Epiſcopo Magdenburgenſi,

& adminiſtratione ad Capitula devoluta, incolumitatem Epiſcopatuum pro viribus adjuvent Sicuti hoc partim ex officio protectionis, & quod ipſorum plurimum interſit, teneantur.

11. Jun. 1550.

In cauſa Poſtulati Magdenburgenſis. Schreiben bede Churfürſten Sachſen vnd Brandenburg an die Kayſerliche Majeſtät, mit Pitt dieſelb wolle Marggraue Fridrichen als Poſtuliertem Coadjutorn an die Päbſtlich Heyligkeit ad Collegium Cardinalium, vnd an den Defenſorem Germanicæ Nationis zu Rhom, Fürſchrifft mitthailen, die Confirmation vmb ſo vil deſto fürderlicher zu erlangen, vnd mitler weil biß die Confirmation erlangt, gedachten Marggraue Fridrichen zum Stathalter zu Hall zu verordnen.

Darauf iſt verordnet Jnen zu antworten: Die Kayſerl. Majeſtät ſtelle in keinen Zweiuel, Sy werden nunmer Jrer Mayeſtät jüngſt Schreiben, ſo ſy an Jr Churfürſtliche Gnaden, deßgleichen Herzog Heinrich, vnd an bede Ertz vnd Stifft Magdenburg derſelben Adminiſtration halben gethan, vernomen haben, vnd ſey Jr Mayeſtät des gnedigen Vorhabens, nach eheſter Gelegenhait bey Pabſtlicher Hailigkeit vmb die Confirmation anzuhalten.

14. Jul. 1550. Auguſtæ.

Dechant vnd Capitell der Ertz vnd Stifft Magdenburg vnd Halberſtat. ſ ſ ſ

Weiter die Coadjutorey der Stifft Magdenburg vnd Halberſtat vnd die Poſtulation Jrer Ertzbiſchouen belangend, vermelden ſie, wie die Sachen geſchaffen, daß nemblich der verſtorben Ertzbiſchoue mit dem geweſnen Churfürſten zu Sachſen ettliche Vertrage aufgericht, das ainer ſeiner Söne zu ainem Coadjutorn vnd konftigen Ertzbiſchoue verordnet werden ſolle, deren Vertrege ſie Copias mit A. B. vnd C. vnd dann ein Inſtrument veber die Handlung zwiſchen Marggraue Albrechten vnd Jnen aufgericht mit D. vermerckt, veberſchicken.

Darauf iſt ihnen geantwort worden. ſ ſ ſ Der andern Punct halben Jn ihrem Schreiben vermeldet mögen ſie zu Ankunfft Jrer Geſandten ferner anſuechen.

1. Dec. 1649.

Lüttich, Biſtumb, in puncto Vicariæ, ſive Herzog Maximilian Henrich zu Bayern ſub dato den 22. Octobris & præs. 19. Novembris jüngſthin, notificat, daß er zu einem Coadjutorn cum futura ſucceſſione in gedachtem Biſtumb via Spiritus Sancti ſive inſpi-

inſpiratione erwehlet worden. Bittet vmb Recommendationſchreiben ahn Kayſerl. Geſandten zu Rom, die Confirmation darüber beweglich befürdern zu helffen.

In eadem deſſen Herr Vater Herzog Albrecht ſub dato den 5. & præſ. 19. Novembris, bittet gleichfalls um dergleichen Recommendationſchreiben.

Loco voti Ihr Kayſerl. Mayeſtät gehorſambiſt zu erinnern, daß zwar, dem Stylo gemeß, das Inſtrumentum electonis hette zu mehrer Nachricht beygelegt werden ſollen. Weilen aber die cognitio ſuper electione aigentlich hieher nit, ſondern nacher Rom gehöre, vnd dieſer Fürſt ſonſten wol meritirt, als hätte Reichs-Hofrath der gebettenen Recommendation wegen kein Bedenckhen.

Man kan es aber ordentlicher Weiſe nicht als eine Schuldigkeit an den Pabſt fordern, daß er eine Coadjutorie-Wahl beſtättige, ſondern es ſtehet ihme frey, ob er die Confirmation ertheilen oder anſtehen laſſen, oder gar abſchlagen will. Von dem Zweyten haben wir einen merckwürdigen Fall gehabt, als Anno 1688. der Cardinal von Fürſtenberg zum Coadjutore zu Cölln erwählet wurde. Churfürſt Maximilian Heinrich ſelbſt recommendirte dem Pabſt die Beſtättigung mit nachdrücklichen Worten: Der Pabſt wollte aber doch nicht an die Beſtättigung. Hierüber ſtarb der Churfürſt den 3. Jun. und das Domcapitul ſchriebe den 5. ejusd. an den Pabſt: Der Pabſt aber lieſſe nochmals die Coadjutorie-Wahl, gleich als ob ſie nicht geſchehen wäre, auf ſich beruhen, und ermahnete vil mehr das Capitul, zu der Wahl eines tüchtigen neuen Erzbiſchoffs zu ſchreiten.

Und hierzu iſt auch ein Capitul verbunden, wann der Pabſt, vorbeſagter maſſen, die Coadjutorie-Wahl nicht genehm hält; oder daferne ein Capitul, ſich auf diſe Wahl verlaſſend, die neue Wahl über den Terminum legalem derer drey Monathe anſtehen laſſen wollte, würde der Pabſt ex Jure devoluto eben ſo wohl ſelbſten einen Erzbiſchoff, Biſchoff, ꝛc. ernennen können, als wann die Coadjutorie-Wahl nicht geſchehen wäre.

Wann ein zum Coadjutore Erwählter bereits vorhin eines oder mehrere Stiffter in würcklichem Beſiz hat, und der Pabſt nicht darein willigen will, ſolche neben dem Stifft, deſſen Coadjutor er worden iſt, zu behalten, ſo iſt die Frage: Ob er, um ſothaner Coadjutorie willen, reſigniren müſſe? Ein ſolches Exempel hatten wir Anno 1705. da der Biſchoff zu Wien, gleich nach erhaltener Coadjutorie zu Salzburg,

und noch vor Erledigung des Ertſtiffts, das Biſthum Wien abtrate. Hingegen hat Anno 1699. der Pabſt an den Churfürſten zu Cölln nur auf den Fall, da er in dem Hochſtifft Hildesheim, deſſen Coadjutor er damals ware, würcklich succediren würde, verlangt, eines ſeiner übrigen Stiffter abzutretten.

So ſcharff aber auch das Concilium Tridentinum in der Materie von Beſtättigung der Coadjutorie-Wahlen iſt; ſo wenig bindet ſich der Pabſt daran, und der P. ENGEL (1) entſchuldiget ihne diſſfalls auf eine artige Weiſe vel quaſi: Verum (ſchreibt er,) quia Concilium non eſt ſupra Pontificem, nec valet ei legem imponere, à qua de plenitudine poteſtatis ſuæ recedere non poſſit, cum in omnibus Conciliis Summi Pontificis autoritas vel expreſſe excipiatur, vel excepta intelligatur, *c. ſignificaſti 4. de Elect. Trid. Seſſ. 25. de Reform. cap. 21.* ideo ſolent Summi Pontifices, non obſtante ſupradicta Concilii conſtitutione, *in gratiam magnorum Principum* quandoque etiam minorennibus Coadjutorias cum futura ſucceſſione concedere, „ quamvis nec qualitates Epiſcopales, vel Abbatiales, nec manifeſta utilitas vel neceſſitas Eccleſiæ particularis, concurrant; niſi forſan dicatur Eccleſiæ univerſalis utilitatem concernere, ut magni Principes, quorum authoritate plurimum muniri poteſt Eccleſia, beneficiis afficiantur, & illorum Familiæ conſerventur. „

Auch ſchreibt der Verfaſſer der *Remarques nouvelles &c.*: Ses (des Pabſt) Miniſtres n'ont-ils pas auſſi fait entendre dans la méme aſſemblée, que S. A. E. Palatine mettroit en riſque la confirmation de ſon Seréniſſime Frére à la Coadjutorie de Mayence, s'il s'oppoſoit aux volontés de la Cour de Rome? Und noch bedencklicher iſt, wann er ferner ſchreibt, wie der Pabſt Anno 1711. Chur-Maynz ſeinen Unwillen habe zu erkennen geben wollen über das, was ſich wegen der Kayſer-Wahl zwiſchen dem Pabſt und denen Churfürſten zugetragen: Que n'ont-ils (die Päbſtliche Miniſters,) ſchreibt er, pas dit, mais aſſés clandeſtinement, croiant d'ébranler S. A. E. de Mayence par rapport à un Prélat, qui lui touche? Sembloit-il pas, à les entendre, qu'il étoit dans la diſpoſition de la Cour temporelle de Rome, de rendre litigieuſe ſa Confirmation à la Coadjutorie de Bamberg? welche Coad-

(1) in Colleg. Jur. Can. Lib. 3. Tit. 6. n. 7. p. 496.

Digitized by Google

Coadjutorie bereits vor etlichen Jahren beſtättiget ware, nun aber, als der Pabſt Chur-Maynz chicaniren wollte, als ſub- & obrepta angeſehen werden ſollte.

Es werden übrigens bey ſolcher Confirmation eines Coadjutoris zugleich alle übrige Bullen, welche ein würcklicher Biſchoff, ꝛc. vonnöthen hat, expedirt; nur mit diſem Unterſchid, daß ſie auf den Fall des Abgangs des regierenden Biſchoffs, ꝛc. ſtyliſirt ſeynd. (1)

Anno 1642. 17. Jul. wurde in der Congregatione rerum Conſiſtorialium wegen der Beſtättigung des Coadjutoris zu Fulda geſchloſſen: Sacra Congregatio cenſuit, adeſſe cauſas, cum hodiernus Abbas, multis detentus ægritudinibus, muneri ſuo obeundo impar exiſtat, hoc præſertim rerum ſtatu, quo Provincia illa, bellicis tumultibus agitata, multo præſentiorem, quam alias, Paſtoris curam exigit, atque adeo Poſtulationem à Capitulo dicti Monaſterii de perſona Joannis Salentini, ejusdem ordinis Monachi, in Coadjutorem prædicti Abbatis factam, ſi Sanctiſſimo D. N. placuerit, eſſe confirmandam; his tamen adjectis conditionibus, nimirum, ut dictus Coadjutor coram litterarum Apoſtolicarum Executore juret, ſe non modo reformationem à Nuntio Apoſtolico Anno 1627. in prædicto Monaſterio inſtitutam & peractam, nulla appoſita limitatione, obſervaturum; ſed etiam deciſioni Rotali ſuper dubio Anno 1630. dato: An ſcilicet Monachi dicti Monaſterii, tam ignobiles, quam nobiles, habere debeant vocem Capitularem? quandocunque illa promulgabitur, ſtaturum & pariturum; ac denique jurejurando affirmet, in hujusmodi poſtulatione, aut illius occaſione, nullas prorſus Capitulationes, conventiones, aut pacta inter Abbatem Coadjuvandum, Coadjutorem ipſum deputandum, Capitulumve prædictos, aut eorum aliquos, reſpective vel fuiſſe contractas, aut quomodolibet initas: Horum quoque juramentorum omnium & ſingulorum inſtrumentum authenticum quam primum ad Urbem transmittere teneatur.

§. 21.

Händel über Coadjutorien.

Zuweilen haben dergleichen Coadjutorien auch ſchon gewaltige Händel nach ſich gezogen. Zu Anfang des vorigen Seculi wurde Prinz Ferdinand von Bayern zum Coadjutore zu Berchtolsgaden erwählet, auch von dem Pabſt beſtättiget: Nachhero aber ſezte der mehrere Theil des

(1) ſ. mein T. Staatsr. 12. Theil, S. 69.

des Capituls von ihme ab, und hienge sich an Erzbischoff Wolff Dieterich zu Salzburg, der auch Berchtolsgaden wegnahme: Alleine Herzog Max in Bayern kame ihme hinwiederum über den Hals, bekame ihn gefangen, und nöthigte ihn, abzudancken.

§. 22.

Eines Coadjutors Recht in Regierungssachen,

Wann der Pabst eine Coadjutorie-Wahl bestättiget, so hat ordentlicher Weise der Coadjutor bey des regierenden Stiffts-Hauptes Lebzeiten weder in dem geist- noch weltlichen etwas zu sagen; ausserordentlicher Weise aber kan es geschehen, wann der würckliche Regent seinem Amt nicht vorstehen kan, und also die Regierung mit, oder in gewissen Fällen ohne seinen Willen, ganz oder zum Theil dem Coadjutori aufgetragen wird, welchen Falles er aber dem Regenten oder Capitul Rechenschafft von seiner Administration thun muß.

Was der Reichs-Hofrath Anno 1653. wegen Führung des Erzstiffts Trier Regierung, Namens des Churfürstens, durch dessen Coadjutoren beschlossen habe, siehe Cap. 1. §. 78. und oben §. 19.

§. 23.

und sonst.

Ein Coadjutor nimmt zwar den Titul von diser seiner Stelle an; weil aber die Coadjutorie eine Expectanz auf die Erz- oder Bischoffliche, ꝛc. Würde ist; so wird ihme auch keine nur denen würcklichen Erz- oder Bischoffen, ꝛc. zukommende Titulatur beygelegt, sondern er muß sich mit denen ihme sonsten seinem Stand nach zustehenden Curialien vergnügen; ausser daß man ihme freylich, in Ansehung seines künfftigen Standes, gnädiger, freundlicher und höflicher begegnet, als anderen Domherrn.

Dem Anno 1651. erwählten Coadjutori zu Trier legte der Pabst bey seiner Confirmation die Würde eines Archiepiscopi in partibus Infidelium bey:

Und als der Churfürst Franz Georg sich einen Coadjutor erwählen liesse, erhub der Kayser denselben zum Fürsten von der dem Erzstifft Trier incorporirten gefürsteten Abtey Prüm.

§. 24.

Resignation.

Anno 1715. resignirte der Coadjutor zu Regenspurg, Carl Joseph Graf von Kauniz, zu faveur des Bayrischen Prinzens Clement Augusts. Es muß aber solchen Falles mit dergleichen Resignationen eben also gehalten werden, wie wir von denen Resignationen würcklicher Erzbischöffe, u. s. w. das mehrere vernehmen werden.

§. 25.

Succeßion.

Ist aber eine Coadjutorie von dem Pabst bestättiget worden und

es

es gehet an Seiten des Coadjutors keine dergleichen oder andere Veränderung vor, sondern er erlebt den Abgang des Prälatens, deme er zum Coadjutore gegeben worden ist, so succediret er alsdann demselbigen ipso jure, und nimmt von dem Erzstifft oder Stifft gleichbalden mit denen gewohnlichen Formalitäten Besiz.

Von der Interims-Administration des Stiffts, wann bey Abgang des Bischoffs der Coadjutor nicht gleich zur Stelle wäre, heißt es in der Regenspurgischen Capitulation de Anno 1641. art. 2. Si moderni Episcopi, aut Principis, obitus tempore, quo Nos Ratisbonæ actu non præsentes, aut è vestigio illuc venturi essemus, (quem tamen adventum non differemus,) contingeret, tunc Decanus, cum uno pluribusve Capitularibus sibi adjunctis, plenariam administrationem usque ad ingressum Nostrum habebit, similiter & litteræ omnes, absque originali Cancellariæ Sigillo Ecclesiæ insignientur.

§. 26.

Die Inthronisatio des bißherigen Coadjutoris und nunmehrigen Churfürstens Lotharii Franzens zu Maynz, so Anno 1695. 26. Apr. geschehen ist, wird beym LÜNIG (1) beschriben. Inthronisation.

§. 27.

Anno 1694. wurde zwar der Churfürst zu Cölln zum Coadjutore zu Hildesheim postulirt, und solche Postulation von dem Pabst admittirt: Weil er sich aber nachhero mit Franckreich wider den Kayser verband; so vergliche sich der Bischoff vor seinem Anno 1702. erfolgten Ende noch mit dem Kayser, daß diser nach jenes Ableben die Administration des Hochstiffts dem Domcapitul auftruge und das Stifft in seinen besonderen Schuz nahme; worauf auch der von dem Domcapitul bevollmächtigte Gesandte auf dem Reichs-Tag zu Siz und Stimme zugelassen wurde, in welchem Stand es biß nach dem Badischen Friden verbliebe. Einiges von Hildenheim,

§. 28.

Von der Expectanz auf die Johanniter-Ordens-Balleyen, mithin auch auf das Johanniter-Meisterthum, siehe die Ordens-Statuten de Anno 1584. *Tit. 10. n. 34.* und dem Johanniter-meisterthum.

Ein sehr irregulairer Fall ware es endlich, da im vorigen Jahrhundert der Johanniter-Orden Georg Burcarden von Schauenburg die

(1) im Theatr. cerem. Tom. 2. p. 336.

die Expectanz auf das Groß-Priorat von Teutschland ertheilte, hernach aber, auf des Pabst und Kayſers Verlangen, zu ſeinem Präjudiz, den Landgrafen Friderich von Heſſen zum Coadjutore des Johanniter-Meiſters ernannte, welchen auch der Pabſt beſtättigte.

Sechstes Capitel.

Von dem Sede impedita.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2. *Sedes impedita*, was? §. 3. Ganz verhinderter. §. 4. Gewiſſer maſſen verhinderter. §. 5. Wie es alsdann zu halten?

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Von diſen weiß ich nichts hieher gehöriges zu ſagen.

* * *

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 2.

Sedes impedita, was?

Sedes impedita wird in gedoppeltem Verſtand genommen; nemlich 1. wann die Stelle eines Stiffts-Haupts über die beſtimmte Zeit ledig ſtehet, oder es zu einer zwiſpaltigen Wahl gekommen, und dieſelbige noch nicht entſchiden iſt; ſo dann 2. wann zwar ein Stiffts-Haupt vorhanden iſt, ſolches aber ſeinem Amt im geiſt- oder weltlichen nicht abwarten kan.

Jenes wird Sedes plene impedita genannt, diſes Sedes ſecundum quid impedita.

§. 3.

§. 3.

Von dem ersteren Fall haben wir in dem lezten Teutschen Krieg verschidene Beyspile gehabt; deren aber schon oben Cap. 1. Meldung gethan worden ist. Ganz verhinderter.

§. 4.

Hier ist es eigentlich um die zweyte Gattung zu thun. Gewisser massen verhinderter.

Der Unterschid von der Sedisvacanz bestehet darinn, daß Sede vacante kein Stiffts-Haupt vorhanden ist, Sede impedita aber ist zwar eines da, das aber unbrauchbar ist.

Sedes kan impedita werden 1. wann das Stiffts-Haupt in Gefangenschafft geräth; wie dergleichen Churfürst Philipp Christoph zu Trier in dem vorigen Seculo zehen Jahr lang erdulden mußte.

2. Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, ꝛc. zwar von dem Kayser seiner Regalien priviret, aber von dem Pabst noch nicht seines geistlichen Amtes entsezet ist, so ist in Ansehung des weltlichen, nicht aber des geistlichen, Regiments Sedes impedita; dergleichen Exempel wir von Anno 1706. biß 1714. in denen von Churfürst Joseph Clemens zu Cölln besessenen Erz- und Hoch-Stifftern gehabt haben.

3. Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, seiner Regalien zwar noch nicht würcklich entsezet, wohl aber dergestalten in des Kayfers Ungnade verfallen ware, daß diser ihne von der Regierung suspendirte; so ware ehedessen Sedes in temporalibus eben auch impedita: Dahin gehöret das Anno 1702. 18. Nov. von Kayser Leopold in das Erzstifft Cölln erlassene Patent.

Jedoch kan diser Fall nunmehro nicht mehr vorkommen, nachdeme in der Wahlcapit. Art. 1. §. 4. versehen worden ist, daß der Kayser keinen, (also auch keinen geistlichen,) Reichsstand seiner Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände, vorhergehende Bewilligung, entsezen solle.

4. Wann ein geistlicher Herr zur Regierung ganz untüchtig wird, entstehet auch daraus Sedes impedita.

Bischoff Alexander Sigmund zu Augspurg verfiele in eine Blödsinnigkeit; da dann das Domcapitul sich der Administration des Hochstiffts unterzoge, welches aber Kayser Joseph in einem An. 1709. an Dasselbe erlassenen Rescript nicht genehmigen wollte. (1)

Den weiteren Erfolg haben wir bereits vernommen.

(1) v. Elect. Jur. publ. Tom. 6. pag. 707. sq.

Digitized by Google

5. Wird Sedes impedita, wann zwar jemand zum Coadjutore cum spe Succeſſionis erwählet und von dem Pabſt beſtättiget worden iſt, der Kayſer, (oder nunmehro der Kayſer und das Reich,) aber bey ſich ereignendem Succeßions-Fall, nicht leiden wollen, daß ſich der Coadjutor der würcklichen Regierung unterziehe; welches ſich abermals Anno 1702. zugetragen, als die Regierung des Biſthums Hildesheim dem bißherigen Coadjutori, vorbeſagtem Churfürſten Joſeph Clemens, anfiele, der Kayſer aber ihne, um erſtgehörter Urſachen willen, nicht darzu laſſen wollte.

6. Endlich iſt Sedes auch alsdann impedita, wann ein Erzbiſchoff in die Excommunication oder ander Cenſuren verfallen, und dadurch untüchtig worden iſt, ſein geiſtliches Amt zu verſehen, derſelbige aber doch nicht auch zugleich deſſelbigen gar entſezet worden iſt.

§. 5.

Wie es alsdann zu halten?

Wo nun alſo Sedes auf die erſte oder ſechſte Art impedita iſt, und es das Anſehen hat, daß ſolches eine Zeitlang währen möchte, auch nicht vorhin ſchon ein Vicarius generalis in ſpiritualibus vorhanden iſt; da ſorget ohne Zweifel der Pabſt, oder reſp. der Ordinarius, dafür, daß das geiſtliche Amt des Erzbiſchoffs, Biſchoffs ꝛc. ſo vil das Domcapitul deſſen nicht fähig iſt, durch einen Weyhbiſchoff, oder andern benachbarten Biſchoff, verſehen werde; in dem 2ten, 3ten und 4ten Fall aber gehet ohne Zweifel das geiſtliche ſeinen alten Gang fort.

Was hingegen das weltliche betrifft, ſo iſt in dem Fall, da das Capitul an der Verſchuldigung ſeines Stiffts-Haupts nicht mit Antheil genommen hat, wohl das natürlichſte, daß die Adminiſtration der Landes-Regierung ermeldtem Capitul aufgetragen werde; wie es dann auch bißhero alſo gehalten worden iſt.

In dem Anno 1702. 18. Nov. (1) von dem Kayſer an die Erzſtifft-Cöllniſche Landſtände und Unterthanen erlaſſenen Patent lautet es: „So thun Wir ꝛ ꝛ hiemit, und in Krafft diſes Briefs, aus Röm. Kayſerlicher Macht, ꝛ ꝛ ꝛ die Adminiſtration des Erzſtiffts Cölln, ſamt deren darzu gehörigen Orten, dem Domprobſten, Aſſterdechanten, und geſammten Domcapitul daſelbſt auftragen, mithin Euch gnädigſt und gemeſſen gebieten und befehlen, daß Ihr ꝛ ꝛ Euch an des Domcapituls als von Uns erklärten rechtmäßigen Adminiſtratoris, Gebot und Verbot halten, und demſelben nicht anders, als wann Sedes vacans wäre, gebührende Folge leiſten ſollet ꝛc. „

Jedoch

(1) Europ. Staatscanzl. 7. Theil, p. m. 531.

Jedoch hat der Kayſer nicht nur die Correos von ſolcher Adminiſtration ausgeſchloſſen, ſondern zugleich auch jemand von denen Seinigen bevollmächtiget und in diſen Landen gehalten, mit deme die Capitul in wichtigen Dingen haben communiciren müſſen:

Die Stimmen auf Reichs- Wahl- Crays- und Collegial-Tägen aber ruhen alsdann.

So vil nun die Adminiſtration ſelbſten belanget; ſo gehen, nach einmal beſtellter Adminiſtration, zwar die Staats- Juſtiz- Policey- und Cameral-Sachen, in denen nicht wohl einen Verſchub leidenden, wie auch bloſſen privat-Sachen, ihren Gang fort; die Gnaden-Sachen hingegen ſtehen, auſſer was Kleinigkeiten betrifft, ganz ſtill, und auch von Staats- und Juſtiz-Sachen wird das, was in die perſonelle Prärogativen und Landesherrliche Reſervaten einſchläget, ſo vil möglich, dilatorie tractirt, z. E. die Belehnungen, u. d. neue Verträge mit Benachbarten, u. ſ. w.

Die Einkünfften eines ſolchen Stiffts endlich, ſo vil deren ſonſten von dem Regenten gezogen werden, anbelangend, kommt es auf die Umſtände an, und iſt es bißdahero verſchidentlich damit gehalten worden: Dann wann, und ſo lang ſich der in Ungnade, ꝛc. gefallene Ertzbiſchoff, oder Biſchoff, ꝛc. de facto noch in dem Land manuteniret hat, iſt es ohne Zweifel auch in Anſehung derer Einkünfften bey dem alten verbliben: Hat ihne aber der Kayſer zum Land hinausgejagt; ſo haben die Domcapitul dem Kayſer jährlich ein verglichenes gewiſſes gereicht, und das übrige zu des Landes Beſten verwandt, oder in der Caſſa behalten; wiewol ich zweifle und wenigſtens nicht finde, daß der Kayſer währenden Arreſts des Churfürſtens zu Trier etwas aus deſſen Landen gezogen habe.

Ueber diſe alſo geführte Adminiſtration iſt zwar das Domcapitul, oder wer ſonſten Adminiſtrator iſt, in Anſehung des weltlichen ordentlicher Weiſe weder dem Kayſer, noch dem wieder zu ſeiner Activität gelangten Stiffts-Haupt, Rechnung zu thun, oder Red und Antwort davon zu geben, gehalten; doch können ſich Fälle ereignen, da ſich der Adminiſtrator währender oder nach geendigter Adminiſtration deſſen nicht entziehen kan, der Landesherr auch auf den Weigerungs-Fall des Kayſers obriſt-Richterliches Amt hierinnen zu imploriren befugt iſt; wann nemlich in die Reſervata perſonalia ohne Noth eingegriffen, oder die Einkünfften in privat-Beutel geſtecket, oder ſonſten das gemeine Beſte nicht beobachtet worden wäre, u. ſ. w.

Sibendes Capitel.

Von der Abdanckung und Abſezung, auch geiſtlichen Vorbehalt.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1. Reſignationen. §. 2. Abſezung.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 3. Schrifften. §. 4. Tod. §. 5. Abdanckung. §. 6. Freywillige und andere. §. 7. Cautelen in den Wahl-Capitulationen. §. 8. Des Capituls und Pabſts Conſens. §. 9. Reſignationen *in favorem Tertii*. §. 10. Ceremoniel. §. 11. Des Reſignirten Unterhalt, §. 12. und Würde. §. 13. Translation. §. 14. Abſezung. §. 15. Nicht-Erfüllung der Capitulation. §. 16. Abſezung eines Abts zu Fulda. §. 17. Suſpenſion.

Von dem geiſtlichen Vorbehalt.

§. 18. Schrifften. §. 19. Geiſtlicher Vorbehalt, was? §. 20. Aeltere Handlungen. §. 21. *Inſtrum. Pacis.* §. 22. Ob der geiſtliche Vorbehalt auf die Sächſiſche Stifftet applicabel ſeye? §. 23. oder auf die mittelbare geiſtliche Güter überhaupt?

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Reſignationen.

Von Evangeliſcher Reichsſtände Reſignationen will ich ſo vil melden.

In der Lübeckiſchen Capitulation von 1707. Art. 11. heißt es: „Vil weniger ſollen Se. Lbden ꝛc. in des einen oder andern Faveur reſigniren, ſondern, da ſie zu einer Reſignation verſchreiten, und den Stifft abzutretten gewilliget werden möchten, ꝛc. ꝛc. daß Se. Lbden

Lbden alsdann den Stifft Lübeck, ohn einigen Reſpect und vorhergehende Condition oder Pacten, ad liberas Capituli manus, pure abtretten und überlaſſen, auch demſelben Domcapitul darauf die anderweitige freye Wahl unverhinderlich heimſtellen: Und da Sie Sich deſſen zu thun verweigern würden; ſo ſoll doch dadurch die Adminiſtration und alle Gerechtigkeit, ſo Se. Lbden an dem Stifft gehabt, ipſo facto exſtinguirt, und ohne alle ihre oder der Ihrigen Widerrede E. Wohlw. Domcapitul, allermaſſen ſolches per obitum, oder Reſignationem, oder ſonſten geſchehen möchte, heimgefallen ſeyn, und daſſelbe, einen andern Biſchoffen, oder Ober-Haupt, zu erwählen, freye und vollkommene Macht und Gewalt haben, auch die Huldigung der Unterthanen und Veränderung der Aemter gleichergeſtalt ipſo facto todt und erloſchen ſeyn. „

Und in der Gandersheimiſchen Capitulation de Anno 1612. heißt es: „ Da dann leztlich etwa mehrhochgedachtes Fräulein Hedewigs L. und F. Gn. bey lebendigen Leibe, oder ſonſten, von der Ebtei Regierung, fürfallender Gelegenheit nach, abſtehen würden; ſo ſollen Ihr L. und Fr. Gn. die Abtei wiederum ad liberas manus Capituli, doch nach Stifftung des erſten hochlöblichen Fundatoris und darauf Königs Ludovici beider ſeligſter Gedechtniß erfolgter Confirmation, immaſſen Ihr L. und Fr. Gn. dieſelbige empfangen, und Rechtens, auch ohne das inſonderheit diſes Stiffts in allen Fällen wohlhergebrachte alte löbliche Gewohnheit iſt, reſigniren, und alsdann per novam dem Capitel durch die hochlöbliche Fundatores und König Ludewigen gegebene Electionem, wie jezo gemeldt, eine andere Gottsfürchtige, verſtändige und friedfertige Abbatiſſin, jedoch Augſpurgiſcher Confeßion, aus dem Fürſtlichen Hauſe oder Stammen Braunſchweig, erkohren werden. „

Es geſchiehet aber dergleichen Reſignation entweder aus Noth, oder aus freyem Willen. Jenes träget ſich, Krafft des geiſtlichen Vorbehalts, alsdann zu, wann ein Evangeliſcher geiſtlicher Reichs-Stand Catholiſch wird, da er durch ſolche Religions-Veränderung das Stifft ipſo jure verliehret:

Anno 1712. reſignirte Abtißin Heinriette Chriſtiana zu Gandersheim und wurde Catholiſch.

Weiter iſt die Frage; Ob ein Evangeliſcher geiſtlicher Stand reſigniren müſſe, wann ihme die Regierung eines weltlichen Landes anfället? Daß verſchidene Erz- und Biſchöffe in ſolchem Fall reſigniret haben, iſt richtig: Z. E. Biſchoff Chriſtian Albrecht zu Lübeck reſig-

resignirte Anno 1666. als er regierender Herzog zu Holstein-Gottorff wurde.

Und nachdeme der Bischoff Adolf Friderich zu Lübeck zum Anno 1743. Thronfolger in Schweden erwählet worden ware, resignirte er das Bisthum, aber erst Anno 1750.

Hingegen fehlet es auch nicht an Beyspilen, da dergleichen nicht geschehen ist. Z. E.

Bischoff Ernst August Sen. zu Osnabrück wurde regierender Herzog zu Braunschweig, und endlich gar Churfürst; es muthete ihme aber deßwegen niemand zu, Osnabrück zu quittiren.

In der Lübeckischen Capitulation de Anno 1707. *art. 11.* hingegen liset man: Wann der Bischoff zu Landes-Fürstlicher oder anderer weltlicher Regierung tretten werde, solle er das Stifft pure abtretten.

Wo nun dergleichen Pactum vorhanden ist, da hat es freylich seine geweißte Wege, und so mag es mit manchen von denen beschaffen gewesen seyn, von welchen zuvor gemeldet worden ist, daß sie, nach erhaltenen Erb-Landen, resigniret haben: Ausser solchem Fall aber ist dergleichen Resignation unvonnöthen, wie das erwisene Herkommen bezeuget, und hat man dahero nicht nöthig, sich mit Widerlegung derer in contrarium vorhandenen Exempel aufzuhalten, welche sich entweder noch vor dem Westphälischen Friden zugetragen haben, da es mit denen unmittelbaren geistlichen Gütern die jezige Bewandtniß noch nicht hatte, oder von deren übrigen keinem erweislich ist, daß es anderst, als ex pacto, oder freywillig, zum Besten der Agnaten, geschehen wäre.

In besagter Lübeckischen Capitulation liset man ferner: Wann der Bischof den geistlichen Stand verlasse, solle er das Bisthum pure abtreten: Es kan aber unter diser Verlassung des geistlichen Standes fast nichts anderes gemeinet seyn, als, wann er sich vermählen, oder in einem weltlichen Land succediren würde; da ich nicht finde, worinn der Evangelischen geistlichen Stände geistlicher Stand sonst bestehe? Wiewohl 1. auch vile Bischöffe zu Lübeck vermählt waren, und noch seynd, so dann 2. nach denen Grundsäzen der Evangelischen Religion der geistliche Stand und die Ehe wohl neben einander stehen können.

§. 2.

Abseßung. Von Abseßung eines Evangelischen geistlichen Reichsstandes ist mir kein Exempel bekannt.

Von

* * *

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 3.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Bedencken, wodurch erwiſen wird, daß der Pabſt einem vornehmen Biſchoff im Heil. Röm. Reich, ſo der lezte männliche Erbe ſeines Geſchlechts iſt, mit gutem Gewiſſen und Recht verſtatten könne, den geiſtlichen Stand und die Biſchöffliche Würde niderzulegen, auch in der Qualität einer weltlichen Standes-Perſon zu heurathen, in LUNIGS *ſelect. Script. illuſtr. p. 439 ſqq.* Der Verfaſſer iſt Friderich BOSIUS, J. U. D. Senatus Mantuæ Præſes &c.

* * *

Von denen wegen Abſezung Churfürſt Gebhards zu Cölln herausgekommenen Schrifften ſehe man LUNIGS *Bibliothecam Deductionum*, (1) und mein Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 12. pag. 84. ſq.*

§. 4.

Die gewöhnlichſte Art, wodurch die Teutſche Erz- Hoch- und andere Stiffter erlediget werden, iſt der natürliche Tod des Regentens. Tod.

Was es dabey wegen der Obſignation für Streitigkeiten geben könne, belehret diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

4. Jul. 1651.

Nider-Münſter zu Regensburg, ſive Senioriſſa vnd andere Capitular-Frauen, ſive earum nomine Matthias Wolſching, ſub præſ. hodierno, berichtet, daß die Aebtißin daſelbſt mit einem ſchweren Zuſtand heimgeſucht worden, daß zu beſorgen ſey, ſie die Schuld der Natur bezahlen müſſe, auf welchen Fall ſie, die Capitular-Frauen, vernommen, daß der Vicarius generalis daſelbſten Vorhabens ſey, die Obſignation in dem Stifft vorzunehmen: Weilen aber vor dieſem jederzeit bräuchlich und Herkommens geweſen, daß ſo wohl in Ober- und Niedermünſter dergleichen Obſignationes von dem Convent in beyſein eines Notarii und Zeugen vorgenommen, als verhoffen Sie, Ihr Kayſerl. Mayeſtät werden ihnen an ihren habenden Gnaden, Freyheit

(1) Part. I. p. 274. ſqq. Edit. 1745.

heit und Privilegien nichts entziehen lassen, sondern sie wider dergleichen Neuerungen und Attentaten schützen und wessen sie sich auf begebenden Fall zu verhalten, gemessene und gnädigste Instruction ertheilen.

Scribatur, cum inclusione memorialis, an Herrn Bischoffen zu Regensburg, daß er auf begebenden Fall das Stifft als ein Stand des Reichs wider ihr Herkommen und Privilegia von seinem Vicario generali nit beschweren lasse, & hoc originale includatur der Senioriſſæ und Capitular-Frauen, una cum copia, damit sie sich dessen bedienen und dadurch ihre Freyheit behaupten mögen.

§. 5.

Abdanckung. Eine andere ungewohnlichere Art der Erledigung derer teutschen Stiffter ist die Abdanckung, welche in denen vorigen unruhigen Zeiten in Teutschland häuffiger ware, als schon seit geraumen Zeiten her; jedoch kommt der Fall noch von Zeit zu Zeit vor, worzu aber bald dises bald jenes Gelegenheit gibt.

Wann ein Erzbischoff, oder Bischoff, der aus einem vornehmen Haus entsprossen ist, abdancket, geschiehet es meistens in der Absicht, den geistlichen Stand gar niderzulegen und zu heurathen; wiewol auch (doch selten,) so gar mittlere Standes-Personen um diser Ursach willen zuweilen resigniren. Z. E. Erz-Herzog Sigmund Franz zu Oesterreich, welcher Cardinal und Bischoff zu Augspurg und Trident ware, legte Anno 1665. den geistlichen Stand nider, und wollte sich vermählen, starb aber als Bräutigam, u. s. w.

Erzbischoff Friderich IV. zu Cölln legte lieber sein Erzstifft nider, als daß er die von dem Pabst in Gefolg des Concilii Tridentini vorgeschribene Glaubens-Bekenntniß abgelegt hätte.

Von Bischoff Wilhelm IV. zu Münster haben wir auch vernommen, daß er lieber abdancken, als dem Pabst den Eyd der Treue schwören wollen.

Von Erzbischoff Ernst zu Salzburg haben wir gehört, daß er lieber abdancken, als Priester werden wollen.

Als Churfürst Joseph Clemens zu Cölln nach dem Badischen Friden das Hochstifft Hildesheim in würcklichen Besiz bekame, resignirte er Anno 1716. das Bisthum Regensburg.

Und so finden sich bey anderen andere Ursachen, wiewohl es auch seyn kan, daß zuweilen offentlich eine andere vorgegeben wird, als in der That die wahrhafftige ist.

Bey denen Reichs-Prälaten kommen die Resignationen noch öffter

ter vor, als bey denen Erzbiſthümern und Biſthümern, weil bey jenem Stand nicht ſo vile Einkünfften und andere Annehmlichkeiten ſeynd, als bey diſem, und ein ſtarcker Convent müßiger, wohllüſtiger, unnüzer und widerſpenſtiger Mönche einem ehrlichen und gewiſſenhafften Mann vil mehr zu ſchaffen machen kan, als ein hin und her zerſtreutes und nicht ſo genau unter dem Biſchoff ſtehendes Capitel, nebſt der geiſt- und weltlichen Regierung etlicher Erz- und Hochſtiffter, nach dem Fuß, wie diſe Regierung insgemein eingerichtet zu ſeyn pflegen.

§. 6.

Freywillige und andere.

Ordentlicher Weiſe kommt es auch auf jeden geiſtlichen Reichs-Stand ſelbſten an, ob er reſigniren will oder nicht, und kan man keinen darzu nöthigen: Vilmehr haben wir vor nicht langen Jahren ein bekanntes Exempel gehabt, daß man einem gewiſſen alten Biſchoff auf mancherley Weiſe hefftig zugeſezt hat, er möchte reſigniren, damit er ſeinem Coadjutorn Plaz machte: Ob es ihne aber gleich Thränen gekoſtet; ſo hat er dannoch ſeinen Poſten biß in den Tod behauptet: Doch können ſich auch Zufälle zutragen, da einer ſo ſtarck gebeten wird, zu reſigniren, daß freylich ein oportet daraus wird.

So wurde Wolf Dieterich, Erzbiſchoff zu Salzburg, nachdeme er von dem Herzog in Bayern Anno 1611. gefangen genommen worden, von demſelbigen genöthiget, abzudancken.

Ob ein zum Coadjutore eines Stiffts erwählter Prälat, der bereits eines oder mehrere andere beſizet, um ſolcher Coadjutorie willen reſigniren müſſe? davon ſihe oben.

Ferner haben wir oben vernommen, daß vile Erz- und Biſchöffe, wann ſie neue fettere Erz- oder Hochſtiffter erhalten haben, eines oder etliche derer geringeren haben reſigniren müſſen; weil der Pabſt auf keine andere Weiſe in ihre Poſtulation hat bewilligen, oder dieſelbige beſtättigen wollen: Ja der Pabſt wartet auch wohl die Reſignation nicht ab; ſondern erkläret bey der ertheilenden Confirmation der Poſtulation diſes oder jenes von dem Poſtulirten vorhin innegehabtes Stifft vor vacant.

§. 7.

Cautelen in den Wahl-Capitulationen.

Es pflegen ſich auch die Domcapitul gemeiniglich in denen Wahl-Capitulationen vorzuſehen, daß die Reſignationen nicht anderſt, als mit ihrem Wiſſen und Willen, beſchehen ſollen, um nemlich proſpiciren zu können, damit ihnen nicht widrigen Falles, vermöge der Concordaten, ein neues Haupt vom Pabſt geſezet werde, und zwar villeicht gar eine Perſon, die ihnen nicht anſtünde.

In der Hildesheimiſchen Capitulation de Anno 1562. art. 57. heißt es: Eccleſiam Hildeſienſem & ejus poſſeſſionem & Regimen non dimittam, aut reſignabo, neque ulli cedam aut renunciabo, ſine expreſſo ſcitu & voluntate conſenſuque Capituli. Und in der de Anno 1688. liſet man art. 1. Poſt ſuſceptam hanc Eccleſiam, ejus poſſeſſionem & regimen non dimiſſuros, aut illi ſine expreſſo præſcitu & voluntate conſenſuque Capituli majoris Eccleſiæ noſtræ non renunciaturos.

In der beſtändigen Osnabrückiſchen Capitulation lautet es *art. 30.* „ 30. Soll diſes vorbenannte Stifft und Biſthum Osnabrück ohne Conſens, Wiſſen und Verwilligung des Domcapituls zu keinen Zeiten von einem regierenden Biſchoff reſignirt oder permutiret . . werden, dadurch jeztgemeldtes Stifft in andern Stand und Weſen geſezet, oder auch ſonſten dadurch ein Thum-Capitul einigerley Weiſe an ihrer, (vermöge Fridens-Schluſſes de Anno 1648.) auf die Alternation reſtringirter Election oder Poſtulation verhindert, beſchweret und beläſtiget werden möchte; ſondern ſo deſſen ichtwas jemals angefangen oder vorgenommen würde, das ſoll allerdings krafftlos und ungültig ſeyn. „

In der Regenſpurgiſchen Capitulation de Anno 1641. liſet man art. 3. Caſu autem, quo Epiſcopatum hunc non amplius retinere, ſeu adminiſtrare vellemus, aut poſſemus, illum ad manus Capituli libere, ſine ulla penſione, atque onere, plena cum adminiſtratione omnium dominiorum ac ſubditorum, cum omnibus pertinentiis, bonis, mobilibus & immobilibus, ex Noſtris in Capituli manus trademus.

art. 39. Ex quo ſequitur, in Noſtra poteſtate non eſſe, Epiſcopalem Dignitatem cum ulla alia permutare, nec quidquam alia via diſponere, ex quo Capitulo ejusque Poſteris in libera Electione ex gremio Capitulari obex aliquis aut præjudicium tam in ſingularibus Privilegiis, quam in Concordatis Germaniæ, obvenire poſſit.

Und in der Würzburgiſchen Capitulation de Anno 1684. art. 33. ſtehet: Non reſignabimus, nec cedemus, nec permutabimus Eccleſiam Noſtram Herbipolenſem, nec Coadjutorem ſeu Adminiſtratorem ullo modo poſtulabimus, nec promiſſionem alteri de ea faciemus, absque voluntate & conſenſu Capituli Noſtri. Der Biſchoff aber gloßirte hernach darüber darüber: Art. 33. à Sacris Canonibus fuit præſcriptus, adeoque ſuperfluus

fluus hic additur; ſalvanda etiam eſt S. Sedes Apoſtolicæ auctoritas, ſine qua, etiam conſentiente Capitulo, neque Episcopatum reſignare, neque ullo alio modo à ſe abdicare licet, & ſic S Congregatio particularis Articulo 30. 1678. Capitulo in examine illius Capitulationis Philippinæ reſpondit.

§. 8.

Des Capituls Conſens kan alſo zwar per Pacta ſtipuliret werden: De Jure communi aber iſt er nicht nöthig; des Pabſts, (oder bey Abteyen, ꝛc. welche unter einem Diœceſano ſtehen, des Ordinarii,) Conſens hingegen iſt allemal nöthig, und wird nicht ertheilt, es ſey dann cauſæ cognitio vorhergegangen: Ob die angefühtte Urſachen erheblich ſeyen oder nicht? nach deſſen Befund der Pabſt ſo dann ſeine Einwilligung ertheilen oder abſchlagen kan; welches leztere Anno 1688. dem Cardinal von Fürſtenberg wiederfahren iſt, welchem der Pabſt nicht geſtattete, das Biſthum Straßburg niderzulegen, um Churfürſt zu Cölln werden zu können. Des Capituls und Pabſts Conſens.

Nach dem zwiſchen dem Hochſtifft Chur und dem Gotteshausbund Anno 1541. errichteten Vertrag, ſollte ein Biſchoff ſein biſchoffliches Amt an Niemand ohne Einwilligung des Capituls und des Bundes überlaſſen.

§. 9.

Bey der Frage: Ob jemand ein Stifft zum Beſten einer gewiſſen benahmſten Perſon niderlegen könne? kommt es forderiſt auf die ſchon oben berührte Frage an: Wem die Erſezung einer ſolchen reſignirten Stelle zukomme? Hätte das Capitel das Wahl-Recht; ſo müßte ſo wohl diſes als der Pabſt darein willigen: Wann aber, Krafft derer Concordaten, der Pabſt die reſignirte Stelle vergeben könnte; ſo wäre es an deſſen Conſens genug: Sein Conſens aber muß allemal dabey ſeyn, weil es auf ihne ankommt: Ob er eine Reſignation admittiren will? iſt ihme alſo eine Reſignatio conditionata nicht anſtändig, ſo darff er nur nicht erlauben, daß die Reſignation geſchehe. Reſignationen in favorem Tertii.

Von deme, wie es in praxi gehalten werde, iſt mir ſo vil bekannt, daß zwar Erz-Herzog Leopold Anno 1626. ſeine Biſthümer Straßburg und Paſſau zu Favor ſeines Vetters Erz-Herzog Leopolds Wilhelms reſigniret hat: Es wird aber ausdrücklich gemeldet, es ſeye mit Bewilligung beeder Domcapitel geſchehen.

§. 10.

Eine Nachricht von dem Ceremoniel, ſo bey der Reſignation eines Ceremoniel.

Abtens (wie es scheinet, Cistercienser Ordens,) observiret wird, stehet in Lünigs *Theatr. Ceremon. Tom. 2. p. 142.*

§. 11.

Des Resignirten Unterhalt,

Ob und was ein resignirender Erzbischoff, Bischoff, Abt, ꝛc. zu seinem künfftigen Unterhalt sich ausbedingen könne? kommt auf die Umstände der Sache, und auf die Tractaten zwischen dem, der resignirt, und seinem Capitul an. Einem, der resigniret, um weltlich zu werden, wird ohne Zweifel nichts bewilliget: Wer aber Alters, Kranckheit, und anderer dergleichen Ursachen halber, sein Amt niderlegt, und geistlich bleibt, deme wird billig mit einem nach des Stiffts Einkünfften proportionirten Leibgeding unter die Arme gegriffen; um so mehrers, wann er die Stiffts-Regierung lang und wohl geführet hat. Dem Anno 1567. resignirenden Churfürsten Friderich IV. zu Cölln wurden jährlich 3000. Goldgulden bewilliget.

§. 12.

und Würde.

Ein resignirter geistlicher Stand verliehret damit zugleich auch alle seinem vorigen Stand anklebende Würden, folglich auch das vorhin gegen ihme üblich geweßte Canzley-Ceremoniel, und muß er so dann mit deme vor lieb nehmen, was seine Geburt, oder jeziger Stand, mit sich bringt; doch stehet dahin: Ob nicht wenigstens einem, der resignirt, aber geistlich bleibt, etwa der Titul: „resignirter Bischoff zu N.„ oder dergleichen, und in solcher Absicht noch die vorige Prädicate und Curialien, hier und da beygelegt werden?

§. 13.

Translation.

3. Kan ein Catholisches Stifft erlediget werden, wann der Pabst bey Admißion einer Postulation eines oder etliche derer Stiffter, welche diser Prälat zuvor innegehabt hat, eo ipso für vacirend erkläret, wie wir oben Exempel gehabt haben.

§. 14.

Absezung.

4. Wird dem Pabst in denen Concordaten de Anno 1448. eingeraumt, daß er einen geistlichen Reichsstand absezen könne; welcher Macht er sich auch nicht nur gebrauchet, sondern sie auch in denen ehemaligen finsteren Zeiten so weit ausgedehnet hat, daß er kein Bedencken truge, die vornehmste geistliche Reichsstände nur darum abzusezen, weil sie es mit denen von ihme unbillig verfolgten Kayfern hielten; wiewol es damit nicht allezeit gelungen ist.

In dem 14den und 15den Jahrhundert haben wir verschidene dergleichen Exempel bey Maynz, Trier und Cölln gehabt, davon in dem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 12. p. 92. sqq.* mehreres zu finden

finden iſt: Hier aber will ich mich bey diſen alten Zeiten nicht aufhalten.

Durch die Reformation wurden auch die Catholiſch verblibene Teutſche klüger, und die Päbſte beſcheidener, daß alſo ſeithero keine dergleichen Päbſtliche Tragödie mehr erfolgt, noch fürs künfftige zu befahren iſt; hingegen kame nun ein anderer Vorwand auf, unter welchem der Pabſt denen geiſtlichen Reichsſtänden, mit des Kayſers und aller Catholiſchen guten Zufridenheit, an den Hals konnte, nemlich die Bekenntniß der Evangeliſchen Religion.

Churfürſt Hermann zu Cölln ware der erſte, der diſes erfuhre, als er eine ſtarck nach der Evangeliſchen Religion ſchmeckende Reformation vornehmen wollte. Er ſahe wohl, daß die Kirche einer Reformation nöthig habe, und bediente ſich darzu Evangeliſcher Theologen: Als er aber, auf des Capituls Anhalten, weder die geſezte Prediger zu erlaſſen, noch mit fernerer Reformation innezuhalten, ſich bewegen ließ, appellirte das Capitul m. Octobr. Anno 1544. ordentlicher Weiſe an den Kayſer und Pabſt: Es würckte diſes auch ſo vil, daß der Kayſer das Capitul in ſeinen Schuz nahm, alle Aenderungen in Kirchen-Sachen verbot, und den Churfürſten nach Brüſſel citirte. Gleiche Citation ergieng auch von dem Pabſt, der ihn endlich den 16. April Anno 1546. gar in den Bann that, und der Erzbiſchofflichen Würde verluſtigt erklärte; wogegen diſer im November ſelbigen Jahrs an ein rechtmäſſiges Concilium appellirte. Indeſſen nahm der Schmalkaldiſche Krieg für die Proteſtanten ein gar unglückliches Ende; darauf griff der Kayſer die Cölniſche Sache, die ihm ohnedem von dem Pabſt aufgetragen war, mit Gewalt an, ſchickte Geſandte nach Cölln, und ließ allerſeits Stände vermahnen, Hermannen nicht mehr, an ſeine Stelle aber Graf Adolphen von Schaumburg, der biß dahin Coadjutor geweſen war, für ihren Herrn zu erkennen, welches zwar die Geiſtlichkeit gar bald eingieng, hingegen aber der Adel und Stätte nicht annehmen wollten, ſo daß man ſich auch einer öffentliche Fehde zu beſorgen hatte, wenn nicht an einem Theil der Herzog von Cleve die Geiſtlichen abgehalten hätte, gleich zuzufahren, am andern aber einige von dem hohen Adel, und namentlich die Grafen von Neuenar und Manderſcheid, den Churfürſten beredet hätten, gutwillig zu weichen und ſich in ſeine angeerbte Grafſchafft Wied zu begeben, wo er hernach den 13. Auguſt. Anno 1552. im 80. Jahre ſeines Alters verſtorben.

Noch übler, (aber, wann wahr iſt, was von ihme erzählet wird, ganz recht,) gienge es dem Anno 1577. erwählten Churfürſt

Geb-

Gebhard zu Cölln. Diser hatte Agnes Gräfin von Mansfeld seit Anno 1579. zur Concubine; Ihre Brüder aber droheten beeden deßwegen den Tod: Deme vorzukommen, versprache er, abzudancken und sie zu ehlichen; nachhero aber thate er zwar das lezte, wollte aber Churfürst dabey bleiben. Um sich nun eine hierzu nöthige Parthie zu machen, bezeugte er Inclination zur Evangelischen Religion. Der Kayser schickte erstlich den berühmten D. Gailen, hernach Herrn Jacob Kurzen, und endlich Hans Preiner Freyherrn, an ihne, und liesse ihme wegen des erschollenen Gerüchts von Veränderung der Religion und Standes Vorstellung thun. Er erklärete sich: Daß er sich nicht allein für seine Person zu der Augspurgischen Confeßion bekenne, sondern auch dieselbe den Unterthanen im Stifft Cölln, vermög eines offentlichen Anschlags und Abdrucks, frey gestellt. 2. Daß er auch die Administration und Regierung des Stiffts Cölln, deren er sich gleichwol hievor zu entschlagen vorgehabt, aus Rath seiner Herrn und Freunde, länger behalten, und 3. durch die Disposition geistlicher Rechten und Kirchen-Sazungen unverbunden seyn wollte, sich künfftig, seiner Gelegenheit nach, in ehlichen Stand zu begeben. Der Kayser liesse ihme daraus eine Vorstellung thun: Wann er je auf seinem Vorsaz beharre, so solle er, zu Verhütung viles Unglücks, das Erzstifft gutwillig abtretten und die Waffen niderlegen. ꝛc. Der Churfürst ertheilte darauf eine Antwort, darinn er anführte, warum er bey seinem Vorsaz beharre, und das Erzstifft dannoch darneben behalten zu können glaube. Es bliebe aber nicht hiebey, sondern der Kayser stärckte das Capitul münd- und schrifftlich in seiner Widersezlichkeit, und versprache ihme des Pabstes Hülffe: Der Pabst Gregorius XIII. schriebe auch ziemlich glimpflich an den Churfürsten, ihne auf andere Wege zu bringen; aber ebenfalls umsonst. Darüber gienge Anno 1582. der Reichstag zu Augspurg an, allwo zwar der Churfürst zugelassen, auch von diser Sache nichts offentlich gehandelt wurde; doch suchte der Churfürst es unter der Hand durch seine Gesandten also einzuleiten, daß er bey dem Erzstifft bleiben könnte; welches hingegen der mehrere Theil des Capituls durch seinen Abgeordneten auf alle Weise zu hintertreiben trachtete. Hierauf sezten sich beede Theile in Positur gegen einander, der Churfürst nahme den 4. Nov. Bonn wieder hinweg, und erklärte endlich den 16. Dec. durch ein offenes Ausschreiben seinen Abtritt von der R. Catholischen Religion, und in einem andern d. d. 1583. 16. Jan. liesse er die Evangelische Religion männiglich freystellen, vollzoge auch den 2. Febr. seine Heurath offentlich. Indessen thaten den 9. Jan.

Chur-

Chur-Pfalz, Sachſen und Brandenburg dem Kayſer eine Vorſtellung, was es für Folgen haben könne, wann das Domcapitel mit ſeinen Gewaltthätigkeiten gegen den Churfürſten, (der doch weder das Stifft erblich zu machen, noch daß Pabſtthum abzuſchaffen, ſondern allein die Gewiſſens-Freyheit zu erlauben, verlange,) fortfahren ſollte; er möchte es alſo anweiſen, ſich zur Ruhe zu begeben. Auf gleichen Schlag ſchriebe Chur-Pfalz an Chur-Maynz und Chur-Trier. Statt deſſen aber nahme der Chor-Biſchoff, mit Genehmhaltung des Capituls, einen Ort nach dem andern hinweg; das Capitul beſchriebe die Landſtände zu zweymalen, und es wurde per Majora geſchloſſen: Der Churfürſt habe ſich durch ſeine Religions-Veränderung und Heurath des Erzſtiffts verluſtigt gemacht. Chur-Pfalz, Sachſen, Brandenburg, und andere Evangeliſche, ſuchten das Capitul und die Landſtände auf gelindere Gedancken zu bringen; ſie bekamen aber den 18. Febr. zur Antwort: Der Churfürſt habe wider die Erb-Lands-Verein, die güldene Bull und den Religions-Friden gehandelt, das Land ſeye alſo, Krafft ſolcher Erb-Lands-Verein, nicht mehr dem Churfürſten, ſondern dem Capitul, zu gehorſamen ſchuldig, habe ſich auch, daſſelbe zu thun, auf jüngſt zu Cölln gehaltenem Landtag erkläret: Worüber ſie um ſo mehrers beſtärcket wurden, als der Kayſer in einem den 16. Febr. an den Chor-Biſchoff erlaſſenen Schreiben ein groſſes Wohlgefallen über ſein bißheriges Verfahren bezeugete, und ihne aufmunterte, ferner alſo fortzufahren; Dahero auch der drey weltlichen Churfürſten geſammt-Schreiben an das Capitul vom 14. Mart. vergeblich ware. Der Churfürſt kame bey dem Cammer-Gericht um ein Mandatum pœnale S. C. de reſtituendo & amplius non offendendo wider den Chor-Biſchoff, wie auch um ein Mandatum avocatorium an deſſen Kriegs-Volck, ein; es wurde aber m. Mart. beedes per Majora abgeſchlagen, und können die in drey Deputationen darüber abgelegte 18. Vota beym LEHMANN *de Pac. relig. Lib. 3. Cap. 18. p. 359.* nachgeleſen werden. Der Churfürſt zu Pfalz thate den 10. April noch einen Verſuch bey dem Domcapitul, und ſuchte ausführlich zu zeigen, daß deſſen in ſeiner Antwort vom 18. Febr. angeführte Gründe unhinlänglich ſeyen, des Capituls Verfahren zu rechtfertigen. Immittelſt hatte der Pabſt den 1. Apr. gegen den Churfürſten eine Abſezungs-Urthel ergehen laſſen, und befohlen, eine neue Wahl vorzunehmen; Es kame auch der Biſchoff von Vercelles noch in diſem Monath als Päbſtlicher Nuncius nach Cölln und publicirte den Bann.

Bißhiehin hatte der Kayſer die Evangeliſche Churfürſten vertrö-

stet, er wollte gütliche Handlung in der Sache pflegen; nun aber sagte Er: Es gehe jezo nimmer an, weil der Churfürst excommunicirt und abgesezt seye; doch wolle er etliche Chur- und Fürsten von beeden Religionen in gleicher Anzahl verordnen, zu berathschlagen: Wie disem unruhigen Wesen gesteuert und Frid und Ruhe im Reich erhalten werden möge? Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg schrieben darauf den 17. Maii an den Kayser: Alleine den 23. Maji wählte das Domcapitul Ernsten, einen gebohrnen Prinzen von Bayern, der auch schon drey andere Stiffter innehatte, an Gerhards statt zum Churfürsten. Der Churfürst zu Pfalz schriebe den 8. Jun. in kräfftigen Terminis an den Kayser; Ferner beschriebe der Churfürst zu Pfalz den 21. Aug. die übrige Evangelische Reichsstände auf einen Convent nacher Mühlhausen: Dises scheinet die Catholischen bewogen zu haben, in eine m. Sept. zu Franckfurt gehaltene Zusammenkunfft derer Churfürsten zu willigen. Man schluge allda vor: Gerhard sollte das Erzstifft Ernsten abtretten, und ein convenables Leibgeding bekommen; es wollte es aber keine von beeden Parthien annehmen: Damit verbliebe es bey denen Waffen. Im October darauf starb der Churfürst zu Pfalz, an welchem Gebhard eine starcke Stüze verlohre, und sein anderer bester Freund, Pfalzgraf Johann Casimir, bekame auch anderwärts zu thun, die übrige Evangelische aber griffen die Sache nicht ernstlich an; damit mußte Gebhard, nachdeme er in etlichen Scharmüzeln den kürzern gezogen, nach Holland flüchten. Es wurde zwar hernach zu Rotenburg an der Tauber ein Convent auch seiner Sache wegen gehalten, aber nichts ausgerichtet. Aus Holland begabe sich Gebhard nach Engelland, und endlich nach Straßburg, allwo er Dom-Dechant ware, und die Evangelische Capitularen seine Parthie hielten. Daselbst starb er Anno 1601. wie es scheinet, mehr in der Reformirten, als in der Lutherischen, Religion. Und so liesse also GOtt nicht geschehen, daß sein Evangelium der Schalckheit Deckel seyn sollte.

Während diser Sache thaten die Evangelische Churfürsten Anno 1582. 2. Aug. denen geistlichen Churfürsten überhaupt eine Vorstellung gegen die Päbstliche Absezungen; auch kame Anno 1594. und 98. einiges davon auf Reichstägen vor: Endlich aber beruhete alles auf sich.

Von dem unförmlichen Verfahren wider den Churfürsten Gebhard II. zu Cölln hat Herr Geh. Rath Estor (1) gehandelt.

Im

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 338.

Digitized by Google

Im vorigen Jahrhundert ſtunde es dem Churfürſten Philipp Chriſtoph zu Trier nahe, daß er abgeſezt, oder ihme doch eine Adminiſtration geordnet worden wäre.

Deme, was ich dißfalls ſchon anderwärts (1) gemeldet habe, füge ich folgendes aus dem Reichs-Hofraths-Protocoll bey:

23. Jun. 1636.

Trier Churfürſt, ſive Ihr Kayſerl. Mayeſtät Commiſſarius Herr Johann Cran refert, was ſich im Chur-Trieriſchen Archiv befunden.

9. Jul. 1636.

Trier Churfürſt ꝛc. continuantur Vota & Concluſum.

Fiat votum ad Cæſarem, der Herr Referent habe ſeine Commißion fleißig vnd wohl verrichtet, vnd viel guete Nachrichtung zue dieſer Sachen eingepracht vnd vermaine Reichs-Hofrath gehorſamiſt, daß von dieſem allem zweyerley Relationes zu machen, in deren ainer die jenige facta, ſo notoria vnd weiter keines Beweißthumbs bedürfen, in der andern aber die übrige Sach vnd Vmbſtendt zu begreiffen vnd ſolche denen geſambten Herrn Churfürſten auf dem bevorſtehenden Collegial-Tag, vmb Ihr Guettachten zu communiciren, mit Erinnerung, ſich gegen Ihr Kayſerl. Mayeſt. vertrewlich zu eröffnen, ob ſie befinden würden, daß bemeldter Churfürſt ſalvo eorundem & imperii honore & exiſtimatione in ſolchem fürnemmen conſilio publico vnd zur Adminiſtration der Erz- vnd Stüffter weiter zue admittiren, & poſito caſu, daß ſie villeicht deſſen ſelbſten Bedencken haben möchten, was alßdann mit ihme Churfürſten ferner fürzunemmen, & inſeratur voto, was Reichs-Hofrath von der Sachen an ſich ſelber halte, vnd wie weit ſonſten Ihre Kayſerl. Mayeſt. de Jure gehen könndten, doch daß hievon gegen die Hherrn Churfürſten vor Ihrem eingelangten Guettachten nichts gemeldt, ſonder allein ein diſcurſus Juris aus des Herrn Referenten Voto, vnbenennt woher es komme, beygelegt werde, vnd da die Hherrn Churfürſten gedachten Churfürſten zu Trier nit admittiren, noch zue Einraumung der Stiffter einraten würden, ſo möchte alßdann den Capituln zu Trier vnd Speyer zugeſchrieben werden, daß, weilen bey ſo geſtalten Sachen Ihre Kayſerl. Mayeſtät gedachten Churfürſten zu würcklicher Adminiſtration derſelben Erz-

2) H 2 vnd

(1) in meinem Trier. Staatsrecht, S. 22. u. f. add. oben Cap. 1. §. 78.

vnd Stüffter nicht admittiren könnten, daß sie beederseits ein andere qualificirte Person auß Ihrem Mittel, jedes Capitul absonderlich, zue führung der Administration in temporalibus zu Ihrer Kayserl. Mayestät gnedigsten Ratification fürschlagen sollen, & hæc omnia explicentur in voto latius, prout Dominus Referens.

In dem jezigen Seculo drunge Kayser Joseph, sonderlich um das Jahr 1709. bey dem Pabst starck darauf, den seiner weltlichen Regalien und Churfürstlichen Würde privirten Erzbischoff Joseph Clemens zu Cölln auch seiner Erz- und Bischöfflichen Würden zu entsezen; wie dann der Kayserliche Minister zu Rom deßwegen verschidene Audienzen bey dem Pabst nahme, und mit seinen Ministers darüber conferirte: Der Pabst aber wollte, zu des Kaysers grossem Mißvergnügen, durchaus nicht darein willigen, und also bliebe die Sache in solchem Zustand, biß der Erzbischoff Anno 1714. durch den Badischen Friden auch wieder im weltlichen restituiret wurde.

Von der Privation derer geistlichen Reichsstände aber ist anderwärts (1) nachzusehen.

§. 15.

Nicht-Erfüllung der Capitulation.

5. Solle zuweilen die Nicht-Erfüllung der Capitulation den Verlust der Würde eines geistlichen Reichsstandes nach sich ziehen: Z. E. nach der Osnabrückischen Capitulation de Anno 1626. Art. 32. Alleine der Kayser und Pabst werden es schwerlich darzu kommen lassen, daß ein Catholisches Domcapitul einen Erz- oder Bischoff, bloß um der Capitulation Verlezung willen, eigenmächtig absezte.

§. 16.

Absezung eines Abts zu Fulda.

Noch eines besonderen Falles wäre hier zu gedencken, zu dessen ausführlicherer Erzählung es mir aber an denen nöthigen Subsidien ermangelt, nemlich der gegen End des 16den Seculi geschehenen Entsezung Abt Balthasars zu Fulda durch den Bischoff zu Würzburg und seine eigene Landstände: Es erfolgte aber Anno 1602. 2. Aug. am Reichs-Hofrath dise Urthel: „In Sachen Herrn Balthasars, Abbts des Stiffts Fulda, Klägern an einem, wider Herrn Julium, Bischoffen zu Würzburg, Beklagten Anders, so denn Dechandt und Capitel, sowol Ritterschafft vorgenannten Stiffts, als Conforten, Intervenienten, dritten Theils, die Entsezung des Stiffts Fulda und darbey verloffene Thätlichkeiten betreffend, ist uf allerseits, tam in conventione, quam

(1) im Tr. von den R. Tagsgeschäfft. S. 181. 342.

quam in reconventionibus, eingekommene Acta und Proceß erkannt: Daß dem beklagten Biſchoffen nicht gebührt, ſich mit dem vorgenannten Capitul und Ritterſchafft articulirter maſſen in Tracation einzulaſſen, ſich des vorgedachten Stiffts zu unterfahren, und daſſelbe würcklichen ein- und anzunehmen, ſondern daß er daran zu vil und unrecht gethan, und daß derowegen obgedachte zwiſchen dem Biſchoffen, Capitul und Ritterſchafft und Abbten aufgerichte Capitulation zu reſcindiren, caßiren und aufzuheben ſey; immaſſen Ihro Kayſerl. Maj. dieſelbige, ſamt allem ihren Anhängen, hiemit reſcindiren, caßiren und aufheben, den mehrgedachten Abbt wiederum zu ſeiner vorigen Dignität, Stifft, Amt und Regalien reſtituiren, und den beklagten Biſchoff zu Wiedergeltung aller und jeder Früchten und Nuzung, die er von Zeit an der beſchehenen Entſezung, biß auf die Abtrettung des verordneten Sequeſtri, uffgehoben, oder ſo ein fleißiger Haußhalter hätte haben oder nieſſen mögen, ſamt Koſten und Schaden diſer Sachen halber erlitten, uff rechtliche Mäßigung auszurichten und zu bezahlen, vertheilende. Ferner und ingleichen, weil auch obgemeldten Capitul und Ritterſchafft nit geziemet, ihren vorgeſezten, erwehlten und beſtättigten Abbt und Herrn beklagter maſſen zu entſezen, und ſich der ſchuldigen Pflichten und Gehorſams mit der That zu entbrechen, ſondern auch daran zu vil und unrecht gethan; alß iſt ferner von Amtswegen erkannt, daß ſie hierum Ihrer Kayſerl. Majeſtät in Dero billige Straff fallen, welche Straff mehrhöchſtgedacht Ihre Kayſerliche Majeſtät hiermit auf 120000. fl. in Jahresfriſt der Kayſerlichen Hof-Cammer zu bezahlen wollen gemäßiget haben; Alſo und dieſergeſtallt, daß an ſolcher Summa der 120000. fl. das Capitel 10000. fl. die Ritterſchafft 100000. fl. und die Stätt, ſo ſich Capitul und der Ritterſchafft beyfällig gemacht, auch 10000. fl. Straff-Geld ablegen, und ſie alle 3. Theil, das iſt, das Capitul, Ritterſchafft und Stätte, ihrem Herrn und Abbt forthin alle ſchuldige Pflicht und Gehorſam leiſten; auch Capitul und Ritterſchafft ufferloffene Unkoſt und Schaden, nach Ihrer Proportion und auf Richterliche Mäßigung, zu entrichten ſchuldig ſeyn. „

§. 17.

Suſpenſion. Die Suſpenſion eines catholiſchen Reichsſtandes in Anſehung des geiſtlichen kan von ſeinem unmittelbaren Oberhaupt in geiſtlichen Sachen geſchehen:

Wann aber eine ſolche Suſpenſion auch auf das weltliche erſtrecket werden will, geſtattet der Kayſer nicht, daß es ohne ſeine Genehmigung geſchehe; wie diſes Reichs-Hofraths-Concluſum zum Beyſpil dienet:

Veneris 3. Jul. 1761.

Zu Sallmansweyler Reichsgotteshaus, in specie des alldasigen Reichs-Prälaten widerrechtlich verhängte Suspension betreffend; sive des Reichsgotteshauses Sallmansweyler weltlicher Canzler und Räthe sub dato 18. Mart. & præs. 7. Apr. a. c. überreichen allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige, was massen von einer von dem Ordens-Generalen zu Cisterz veranlaßten Commißion der Reichs-Prälat des Gotteshauses Sallmansweyler seines Amts so wohl in geist- als weltlichen Sachen enthoben, und die Verwaltung desselbigen einigen Patribus conventualibus aufgetragen worden seye, samt Bitte, pro clem. decernendo Rescripto Suspensionis cassatorio. Apponit num. 1. & 2.

1. Fiat Rescriptum Cæsareum an den Abbten zu Eberach in Francken, als bestellten Vicarium generalem des Cistercienser-Ordens in Ober-Teutschland, dahin: Es hätten Ihro Kayserliche Majestät glaubwürdig vernommen, was massen, als jüngsthin im Februario in dem Reichsunmittelbaren Gotteshaus Sallmansweiler, und zwar gegen den dortigen Reichs-Prälaten, eine special-Visitation in spiritualibus & temporalibus vorgenommen werden wollen, hiezu nicht allein, neben ihm, Abten von Eberach, der Abt von St. Urban in der Schweiz zu Commissarien ernannt worden, sondern auch sie Beede, ohne vorhero bey Allerhöchstdenenselben eine allerunterthänigste Anzeige gethan zu haben, dabey so weit gegangen wären, daß sie durch ein förmliches Suspensions-Decret gedachten Reichs-Prälaten von der Administration in temporalibus so wohl, als spiritualibus, zu entsezen, ja solche gar andern Conventualen daselbst zu übertragen, kein Bedencken genommen hätten: Gleichwie nun aber keineswegs zu gestatten, noch mit denen Reichssazungen und heutiger Reichs-Verfassung zu vereinbaren wäre, daß, ohne Kayserlicher Majestät ausdrückliche Erlaubniß, sich ein Ausländischer im Heil. Röm. Reich, auch nur bloß in Spiritualibus, einiger Jurisdiction oder richterlichen Amts unterziehen, noch vil weniger aber gedultet und nachgesehen werden könnte, sondern zum handgreifflichen Abbruch des Heil. Röm. Reichs Hoheit und Allerhöchst-Ihro obristrichterlichen Amts gereichete, daß einiger Ordens-Commissarius in Fällen, wo eine Suspensions- oder Depositions-Straf statt finden möchte, oder es das Temporale, principaliter, oder auch nur incidenter, betrifft, ohne Beyseyn und Zuthun

thun eines Kayſerlichen Commiſſarii, gegen einen Reichsſtand mit ſpecial-Inquiſitionen zu Werck ſchreite, und würcklich derley Strafen anſeze, ſomit denſelben ſeiner Reichsſtändiſchen Gerechtſame und der Adminiſtration des weltlichen privire, ja noch weiter ſich einer anderweiten Diſpoſition hierüber anmaſſe, und Jemanden ſonſten nach Willkühr ſolche übertrage; als könnten Ihro Kayſerliche Majeſtät Dero über diſem Viſitations-Vorgang geſchöpftes allergerechteſtes Befremden, ihm, Abten zu Eberach, zu erkennen zu geben, und ſothanes Reichsſazungs- und Verfaſſungs-widrige Verfahren nachdruckſamſt zu verweiſen, nicht umhin, declarirten auch ſolches hiemit krafftlos, incompetent, null und nichtig, und befehleten denſelben ernſtlich und gemeſſen, das original-Suſpenſionsdecret ad caſſandum ſo gewiß allerunterthänigſt einzuſenden, als lieb ihm ſeye, Dero Kayſerliche Ungnad und fernere Vorſehung zu vermeiden; zu deſſen allergehorſamſter Befolgung ihme zwey Monathe pro termino anberaumt würden: Und ſo wenig übrigens Ihro Kayſerliche Majeſtät in Beförderung der Ehre GOttes, in Reformirung der Kirchenzucht und Aufrechterhaltung derer Ordensregeln, dem Orden, oder auch ihme, Abten zu Eberach, als deſſen Vicario generali in Ober-Teutſchland, hinderlich zu ſeyn, oder die Hände zu binden, gemeinet wären; ſo gewiß verſeheten Sich auch Ihro Kayſerliche Majeſtät und verordneten ſolches hiemit und in Krafft diſes, daß fürohin, ſo offt im Reich, bevorab in Kayſerlichen oder Königlichen Stifftern und unmittelbaren Reichsgotteshäuſern, eine Cloſter-Viſitation, auch nur in Spiritualibus, nöthig erachtet und vorgenommen werden wolle, hierzu keine andere Commiſſarii, als Teutſche, beſtellet und genommen, oder, ſo fern es etwa die Noth, oder ſonſtige Umſtände, erheiſchen wollten, darzu ausländiſcher Viſitatoren ſich zu bedienen, darüber anforderiſt bey Allerhöchſt-Denenſelben um Erlaubniß gebührend angeſucht und erwartet; ſo fern auch entweder gleich anfänglich die Viſitation das Temporale derer Gotteshäuſer und Clöſter zum Gegenſtand haben, oder auch währender Viſitation ſich veroffenbaren würde, daß ſolche in das Temporale einſchlagen, und eine Veränderung entweder in der Verwaltung oder ſonſten nach ſich ziehen möchte; darüber bey Kayſerlicher Majeſtät eine allerunterthänigſte Anzeige überreichet, um Benennung eines Kayſerlichen Commiſſarii angeſuchet, und biß zu erfolgender Kayſerlicher Reſolution mit weiterem Unterſuchen

und

und Verfahren an sich gehalten werden würde. Wornach sich also derselbe zu achten, und anderer gestalt sich bey dergleichen Fällen nicht einzulassen, sondern vilmehr, wo ihm was anders zugemuthet würde, davon Kayserlicher Majestät zur ferneren Verfügung die pflichtschuldige Anzeige zu thun hätte.

2. Fiat Decretum an Prior und Convent zu Salmansweiler dahin: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät, aus bewegenden rechtlichen Ursachen, wegen eines, ohne vorhero erhaltene Kayserliche Erlaubniß, darzu gezogenen ausländischen Visitatoris, und Eingriffen in das Temporale, die bey der jüngsthin vorgenommenen Visitation von denen Visitatoribus sich incompetenter angemaßte Suspension des dortigen Abten, und die darauf sich weiters arrogirte Uebertragung der Administration an ihn, Prioren, und etliche Conventualen, für null und nichtig zu erklären und zu caßiren allergerechtest geruhet hätten; als würde solches Prioren und Convent mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, um nicht nur sich des anmaßlichen Visitations-Auftrags in Ansehung der Administration in Temporalibus so wohl, als Spiritualibus, nicht zu unterziehen, sondern auch nach wie vor den Abten als ihren geist- und weltlichen Oberen zu erkennen, und demselbigen schuldigen Gehorsam und Folge zu bezeugen, auch, wie sie disem nachgekommen, bey Kayserlicher Majestät binnen zweyen Monathen allerunterthänigst zu dociren. Similiter

3. Fiat Decretum an die Salmansweilerische Canzley ejusdem tenoris, mit dem Anfügen: Sich nicht allein selbst hiernach zu achten, sondern auch alle von dasigem Gotteshaus abhangende weltliche Beamte, Diener und Unterthanen, zu Bezeugung schuldigen Gehorsams, Treue und Folge gegen den Abten, und daß sie keinen anderwärts her dagegen an sie ergehenden Befehlen Gehorsam leisten sollen, nachdrucksamst anzuweisen, und so wohl über dessen Befolgung, als auch über die etwaige Contraventions-Fälle, Kayserlicher Majestät in Zeit zweyer Monathe den allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Et

4. Cum notificatione horum omnium fiat Rescriptum an den Abten zu Salmansweiler, mit dem Bedeuten, sich auch seines Orts darnach zu achten, und die ihme Untergebene darzu anzuhalten.

Prior und Convent zu Salmansweil so wohl, als der weltliche Canzlar und Räthe, übergaben darauf Paritions-Anzeigen, und der Prälat

Prälat bate um Kayſerliche Approbation des von dem Päbſtlichen Hof erbettenen und denominirten Commiſſarii ad viſitandum in puris Spiritualibus; worauf den 30. Oct. 1761. ein Votum ad Imperatorem erkannt wurde, Deſſen Reſolution ich aber nicht vermelden kan.

Von dem weiteren Erfolg aber iſt mir ſo vil bekannt, daß der Abbt noch jezo die Regierung führet.

* * *

Von dem geiſtlichen Vorbehalt.

§. 18.

Schrifften hievon: Schrifften.

Supplicationes, Erklärungen und Proteſtationes der Churfürſten, Fürſten und Stände der Augſpurgiſchen Confeßion verwandt, die Freyſtellung der Geiſtlichen belangend, ſo ſie auf unterſchidenen Reichs-Tägen nacheinander der Römiſchen Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät übergeben: ſamt Ableinung einer ſummariſchen Verzeichniß etlicher Erinnerungen, ſo man wider die Freyſtellung fürzubringen der Kayſerl. Majeſtät auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Anno 1577. von Grafen und Herrn der A. C. verwandten Ständen und derſelben Geſandten übergeben; Daraus erſcheinet, daß ſie niemals in den Articul, den Geiſtlichen Vorbehalt betreffend, ſo dem Religions-Friden zugeſezt worden, bewilliget, ſondern allwegen demſelben widerſprochen. 1579. 4.

Der geiſtliche Vorbehalt, aus ſeinen Gründen erörtert, das iſt, gründliche Demonſtration und Beweiſung, daß der geiſtliche Vorbehalt, ob er gleich dem Religionsfriden mit einverleibet, die Proteſtirende Stände keines weges verbinde und alſo eine Perſon geiſtlichen Standes von der Catholiſchen Religion zur Lutheriſchen tretten könne, ohne Verluſt der Beneficien, ſo dieſelbe von ihrem geiſtlichen Stand gehabt. 1630.

Fundamenta derer der alten Religion zugethanen Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs wegen des geiſtlichen Vorbehalts oder Freyſtellung derer der alten Religion zugethanen Reichsſtände, in LÜNIGS Grund-Feſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. *Tom. 1. p. 128.* in ſeinen Staats-*Conſil. Tom. 2. p. 1431.* in FRITSCHII *Opuſc. variis Tom. 1. p. m. 831.* in des Herrn von MEIERN Weſtphäl. Fridenshandl. *Tom. 2. p. 639. &c.*

Gegen-Fundamenta derer der Augſp. Conf. verwandten Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs wider die von den Römiſch-Catholiſchen in puncto des geiſtlichen Vorbehalts angeführte Fun-

damenta; beym LÜNIG in der Grund-Feſt. *l. c. p. 130.* und in den Staats-*Conſil. l. c. p. 1433.* beym FRITSCHEN *l. c. p. 833.* bey H. von MEIERN *l. c. p. 833.*

Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den geiſtlichen Vorbehalt betreffend; bey H. von MEIERN *l. c. p. 647.*

ARETINI (Scip.) gründliche Deduction, wie es mit dem Kayſerlichen Religions-Edict und der Geiſtlichen vermeintlichen Vorbehalt eigentlich bewandt und was dieſelbe beyderſeits vor Krafft und Würckung haben. Der Verfaſſer iſt Jac. LAMPADIUS.

FRICK (Albr. Frid.) Diſs. de Reſervato eccleſiaſtico, ex mente Pacis Weſtphalicæ. Helmſtatt, 1757. 4.

FRITSCHII (Ahasv.) de Reſervato eccleſiaſtico von Einigen angeführte Schrifft iſt bloß das 7de Cap. des 1ſten Theils ſeiner Electorum Juris publici, und begreifft lediglich obige beederſeitige Fundamenten in ſich.

GEBAUER (Ge. Chriſt.) de vero *Art. 5. §. 15. Pac. Weſtph.* ſenſu. Göttingen, 1756. 4.

HÆBERLIN (Franc. Dom.) oder des Reſp. Alb. Frid. Frickens Diſs. de Reſervato eccleſiaſtico, ex mente Pacis religioſæ, ejusque effectibus & fatis usque ad Pacem Weſtphalicam. Helmſtatt, 1755. 4. v. Götting. gel. Anz. 1755. *n. 36.* Leipz. gel. Zeit. 1756. *n. 16.*

HAMELII (Henning.) Bedencken über den Paß des Geiſtlichen Vorbehalts oder Freyſtellung, de Anno 1596. in LÜNIGS Staats-*Conſil. Tom. 1. p. 476.*

OBRECHT (Ulr.) de Reſervato Eccleſiaſtico. Straßburg, 1675. 4. und unter ſeinen *Diſſert. Acad. n. 10.*

SCHRECKENFELS (Frid. Ben.) de Bonorum eccleſiaſticorum mediatorum & immediatorum differentia, reſpectu Reſervati eccleſiaſtici. Erfurt, 1730. 4.

WERNHER (Joh. Balth.) de Reſervato eccleſiaſtico. Wittenberg, 1727. 4.

add. CORTREJUS ad Pac. relig. art. 5. p. 99. ſeqq.

§. 19.

Geiſtlicher Vorbehalt, was?

Es ſtehet zwar allen ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſchen Geiſtlichen Ständen des Reichs frey, ihre Religion mit einer anderen zu verwechslen, jedoch verliehren ſie damit, ſo bald ſie ſolches thun, ihr Amt und

und das damit verknüffte Land und Gebiet, und die Capitul oder Conventе ſeynd befugt, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten.

Man nennet ſolches den geiſtlichen Vorbehalt, oder das Reſervatum Eccleſiaſticum zuweilen auch die Freyſtellung; wiewol diſes leztere Wort eigentlich einen vil weiteren Verſtand hat, nemlich, daß jedermann erlaubt ſeyn ſolle, ſich zu einer anderen Religion zu wenden.

§. 20.

Aeltere Handlungen.

Diſe Materie kame eigentlich erſtmals auf dem Anno 1555. zu Augſpurg gehaltenen Reichs-Tag, aus Gelegenheit des zu errichtenden Religions-Fridens auf das Tapet. Ich habe in meinem Teutſch. Staatsrecht *Tom. 12. p. 168. ſqq.* umſtändlich davon gehandelt: Weil es aber eine nun verglichene Sache iſt, will ich es ganz kurz faſſen.

Die Catholiſche wollten haben, wann ein Geiſtlicher ihrer Religion die Evangeliſche Religion annehme, ſolle er ſeiner Würde verluſtiget ſeyn; die Evangeliſche hingegen wollten es nicht zugeben: Nach langen Handlungen thate der Röm. König Ferdinand I. einen Machtſpruch für die Catholiſche.

Solchemnach wurde in dem Religions-Friden (im Reichs-Abſchid §. 18.) geſezt: „ Und nachdem bey Vergleichung diſes Fridens Streit vorgefallen, wo der Geiſtlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen biß daſelbſthin beſeſſenen und eingehabten Erzbiſthum, Biſthum, Prälaturn und Beneficien halben gehalten werden ſoll, welcher ſich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben Wir, in Krafft hochgedachter Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät Uns gegebenen Vollmacht und Heimſtellung, erkläret und geſezet, thun auch ſolches hiemit wiſſentlich, alſo, wo ein Erzbiſchoff, Biſchoff, Prälat, oder ein anderer geiſtlichen Stands, von Unſerer alten Religion abtretten würde, daß derſelbige ſein Erzbiſthum, Biſthum, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Früchte und Einkommen, ſo er davon gehabt, alsbald ohne einige Widerung und Verzug, jedoch ſeinen Ehren ohnnachtheilig, verlaſſen, auch den Capiteln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifften Gewohnheiten, zugehöret, eine Perſon der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen, zugelaſſen ſeyn, welche auch, ſamt der geiſtlichen Capiteln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Election, Präſentation, Confirmation, alten Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, ligend und fahrend, unverhindert und fridlich gelaſſen werden ſollen; jedoch künfftiger,

tiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreifflich. „

Die Evangelische verlangten aber gleich auf dem Reichstag Anno 1556. die Aufhebung dises Articuls; und als sie nichts erhielten, verwahrten sie sich mit einer Protestation.

Anno 1559. 66. 70. 75. 76. 82. 90. 94. 98. und 1613. machte dise Sache auf denen Reichs- und Wahl-Tägen wieder vil zu schaffen.

Anno 1629. bauete Kayser Ferdinand II. sein bekanntes Restitutions-Edict hauptsächlich auf disen Grund des geistlichen Vorbehalts.

Anno 1641. brachten hingegen die Evangelische den Punct des geistlichen Vorbehalts von neuem unter ihre Beschwerden.

Als bey denen Westphälischen Fridenshandlungen die Evangelische ihre Gravamina ecclesiastica exhibirten, ware gleich das Erste darunter: „ 1. Geben die Catholischen vor, wann ein Erzbischoff, Prälat, oder von Capitularen und Canonicis &c. zur Augspurgischen Confeßion trete, mache er sich hierdurch seines Erzbisthums, Prälatur und aller Beneficien verlustig; wenn auch gleich das Capitul damit zufriden sey, oder auch selbst zur Augspurgischen Confeßion sich bekennen wollte: Zu welchem Ende und mehrer Behauptung dises Intents, sind durch die Päbstliche Censur, fast in allen hohen und andern Stifftern und Collegial-Kirchen, die Juramenta und Statuta geschärffet und unterbauet, daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorhero das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen, sondern sie pro inhabilibus geachtet, und ihnen weder Seßion noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden will: Welches denn wider die hellen klaren Worte des Religions-Fridens läufft; denn allda stehet die Regula mit deutschen unbewundenen Worten: Daß kein Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, einigerley Weise beschwert oder veracht, oder von der Augspurgischen Confeßion abgedrungen, sondern bey solcher Religion, Land, Leuten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich und friedlich gelaßen werden sollte. Dergleichen Universal-Regul auch allbereit zuvor 1541. ingleichen, mit Aufhebung aller widrigen Abschide, 1544. wie nicht weniger 1552. zu Paßau beliebet worden; so hat auch das Churfürstliche Collegium 1555. bey erstem Entwurff des Religions-Fridens keine Aenderung begehret, noch hierinnen begehren können, daß die Evangelischen, (da man eben beysammen, die vorigen Fridens-Handlungen zu ergänzen

und

und eine unpartheyiſche Gleichheit einzuführen,) ihrer Religion zu groſſem Nachtheil, von gemeldter Regula und Jure quæſito abſchreiten, ihnen ſelbſt und ihren Glaubens-Genoſſen den Zugang zu geiſtlichen Würden und Nuzungen verſperren, und, mit unauslöſchlichem Schimpff und Gewiſſens-Verlezung, ihre Religion ſelbſt vor eine verworffene Lehre und cauſam & modum amittendi dominia & dignitates machen ſollten. Ob gleich etliche Geiſtliche bey Aufrichtung des Religion-Fridens erinnert, man möchte zu dem Worte: Stand, das Wörtlein: Weltlicher hinzuſezen; ſo haben ſie doch ſolche Reſtriction nicht erhalten, ſondern es iſt, auf der Evangeliſchen Remonſtration, daß ſolch Begehren denen Reichs-Abſchiden 1541. ingleichen 1544. ſtracks entgegen lieffe, bey der Generalität des Worts: Stand gelaſſen worden: Wie dann ſolches alles und anders mehr, als 1583. Gebhardus, Archiepiſcopus & Elector Colonienſis, darum, daß er die Augſpurgiſche Confeſſion angenommen, zu nicht geringem Schimpff und Präjudiz Kayſerlicher Majeſtät und des Reichs, auf Befehl des Pabſts, ſeines Erzſtiffts und Chur-Dignität entſezet worden, allerhöchſtgedachter Kayſerlicher Majeſtät von Chur-Pfalz, Sachſen und Brandenburg, mit ſo ſtattlichem Grunde zu Gemüth geführet worden, daß Sie es, wie THUANUS ſaget, nicht beantworten können, ſondern als vor einem Scopulo ſtillſchweigend vorbey paßiret. Sonſt bemühen ſich aber die Catholiſchen, Exceptionem à Regula zu probiren und beyzubringen, daß obangezogene Regula nur von weltlichen Ständen zu verſtehen ſey; dann, ſagen ſie, von den geiſtlichen Ständen, die zur Augſpurgiſchen Confeſſion treten, wäre in §. des Religion-Fridens, der ſich anfähet: Und nachdem ꝛc. gar ein anders verordnet, welchen §. Sie den Geiſtlichen Vorbehalt nennen. Nun iſt gewißlich ſichtbahr und greiflich, daß dieſer §. ganz unverbindlich ſey, und vim Legis niemahls gehabt: Dann was in vorigen Reichs-Abſchiden, ja eben in hac ipſa Conſtitutione Pacis Religionis, in genere verwilliget und verordnet, daß kein Stand um der Augſpurgiſchen Confeſſion willen ſein Land und Herrlichkeiten verliehren ſolle, das ſoll diſer von den Catholiſchen angeführte §. corrigiren, und reſpectu der Geiſtlichen Stände, ein anders ordnen; da doch in ipſo contextu deſſelben ausdrücklich ſtehet, daß die Stände ſich hierinnen nicht vergleichen können: Nun iſt ja einem jeden, der von deutſchen Sachen nur ein wenig Wiſſenſchafft träget, nicht unbekannt, und aus jezo herausgelaſſener Kayſerlichen Reſolution Art. 5. mit mehrem zu erſehen, daß in dem Römiſchen Reich kein neu Geſez geben, noch die alten interpre-

tiret werden könnten, es geſchehe dann mit Einwilligung der geſamten Reichsſtände. Darzu 2) auch diſes kommet, daß 1552. zu Paſſau verglichen worden: Es ſollte in Religions-Sachen das mehrere nicht gelten, damit kein Theil des Ueberſtimmens ſich zu befahren haben möchte: Dieweil dann ad validitatem cujusque actus nicht allein Voluntas, ſondern auch Poteſtas, erfordert wird; ſo folget aus dem vorhergehenden unwiderſprechlich, daß, ob es ſchon bey Einrückung diſes §. und vermeinten Vorbehalts, König Ferdinando und den Catholiſchen Ständen es am Willen nicht ermangelt, doch gleichwohl Poteſtas ipſorum ſich dahin nicht erſtrecket, die Reichs-Sazung und Religion-Friden ihres Gefallens, ohne Einwilligung der Evangeliſchen, welche diſen §. für, bey, und nach dem Religion-Friden beſtändig widerſprochen, zu reſtringiren und zu ändern; ſondern, was ſolchergeſtalt geſchicht, und alſo auch diſes gerühmte Reſervatum, iſt an ſich ſelbſt null und unkräfftig. Daß aber hierauf von den Catholiſchen die Inſtanz pfleget gegeben zu werden: Es hätten diſen Punct König Ferdinando die Evangeliſchen heimgeſtellet, iſt dem Buchſtaben des Religion-Fridens und den Reichs-Actis ganz entgegen; denn die bezeugen klärlich, daß die Evangeliſchen in diſe Dinge niemahlen gewilliget, ſondern König Ferdinandus hat es auf Kayſerliche Heimſtellung und Gewalt alſo hinein geſezt, welche Gewalt und Heimſtellung aber diſes nicht würcken kan, daß Seine Königliche Majeſtät, invitis Statibus, ein Geſeze hätten können vorſchreiben. Ohne iſt es nicht, die Evangeliſchen haben ſich vernehmen laſſen, ſie könnten Ihrer Römiſchen Königlichen Majeſtät weder Maaß noch Zil geben, was Sie aus Heimſtellung Kayſerlicher Majeſtät thun oder laſſen wollten; aber ſtracks darauf und in eodem Scripto bedingen ſie mit ausgedrückten Worten: Sie vor ihre Perſon könnten in das Reſervatum nicht willigen; und weil ſie ja endlich das factum inſerendi Reſervati nicht wehren können, haben ſie zum wenigſten nur die Worte zu mildern gebeten; damit aber ſo wenig in das Reſervatum verwilliget, als einer pro confeſſo zu halten, wenn er ſeinen Gegenparth bäte, er möchte das übergebene Libell ändern, und die anzügliche verkleinerliche Worte auſſen laſſen: Die in fine aber des Religion-Fridens befindliche Aſſecuration und Subſcription berufft ſich auf das, was obſtehet: Nun ſtehet aber oben, nemlich in Contextu des Religion-Fridens, daß die Evangeliſche in das vermeinte Reſervatum nicht gewilliget. Welchen Diſſenſum bey allen künfftigen Reichs-Verſammlungen und anderer bequemer Gelegenheit, ſie eyfrig wiederhohlet; Und hat ſich abſonderlich Kayſer Ferdinand

der

Digitized by Google

der I. den 17. Febr. 1557. erboten, ſolcher Widerſprechung eingedenck und geſtändig zu ſeyn; daher auch Kayſer Maximilianus II. Anno 1566. in einer ertheilten Kayſerlichen Reſolution diſen Punct vor ſtreitig hält, der in GOttes Nahmen auf andere fügſame Tractaten zu verſchieben, und, nebſt andern unverglichenen Religions-Puncten, zur chriſtlichen Vergleichung zu bringen ſey. Wiewol es an Seiten der Evangeliſchen für unſtreitig gehalten wird, und nichts billiger iſt, als daß, zu folge ſo viler klaren Reichs-Abſchide, die das Fundament des innerlichen Fridens und Wohlſtandes des heiligen Römiſchen Reichs darauf ſezen, daß kein Stand, er ſey Geiſt- oder Weltlich, um der Augſpurgiſchen Confeßion willen, beſchwehret, verachtet, oder ſeiner Lande und Herrlichkeit beraubet werden ſollte, die Catholiſchen von ihrem prätendirten ungegründeten Reſervato, als welches verbis, rationi, & intentioni Conſtitutionum Imperialium diametraliter entgegen laufft, dermaleinſten abſtehen; ſo vile Churfürſtliche, Gräfliche, Herrliche und andere Häuſer, auch uralte adelich- und andere ehrliche qualificirte Perſonen, deren Vorfahren doch die meiſten hohen Stiffter fundiret, auszuſchlieſſen ferner nicht begehren, ſondern die diß-falls geänderte Juramenta und neuerlich gemachte widerliche Statuta in vorigen Stand und denen Reichs-Abſchiden gemäß einrichten, auch, wie bißhero ohne allen Fug geſchehen, der Evangeliſchen Erzbiſchöffe und Prälaten Beleihung mit den Regalien, gebührenden Titul und Admißion ad Seſſionem & Votum, in Reichs-Deputation-Viſitation- und Reviſion-Tägen, auch andern Conventen, hinfürter nicht fechten, oder den Evangeliſchen einigerley Weiſe den Zutritt zu den hohen und anderen Stifftern, Prälaturen, Capituln, Ritter-Orden, Commenden, Beneficien, ſub prætextu jurium Papalium (welche doch fürlängſt ſuſpendiret,) verhindern, noch ſonſten andergeſtalt ſchwer machen, viltweniger diejenigen Geiſtlichen, die zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennen, von ihrem Amt, Dignität und Nuzungen dringen, ſondern alles, was deme zu entgegen gehandelt worden, eheſtens und gänzlich abthun, auch, wie nicht unbillig, es dahin vermitteln, daß in den Erz- und Stifftern, davon die Evangeliſchen Erz- und Biſchöffe, wie auch Canonici, de facto verſtoſſen worden, zum forderlichſten Evangeliſche Canonici nicht allein zur Perception der Präbenden, ſondern auch ins Capitulum recipiret, ſo wohl bey erſter Sedisvacanz Evangeliſche Erzbiſchöffe und Prälaten eligiret oder poſtuliret, und alſo, was zu Nachtheil der Evangeliſchen geſchehen, wiederum emendiret werden möge. ꝛc. „

Anno

Anno 1646. 11. Jan. meldete der Kayſerr in der Inſtruction für ſeine auf dem Weſtphäliſchen Fridens-Congreß befindliche Geſandten: „Es geſtehen aber die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten nicht, daß ſie die Stände der Catholiſchen Religion von ihren Land und Leuten verdrungen, oder in ihrer Religion turbirt haben, ſondern geben für, daß ſie zu denen innhabenden Erzbiſthümen und Stifftern durch ordentliche Wahl und Poſtulation der Domcapitel kommen, und conſequenter rechtmäßige titulirte Poſſeſſores und Innhaber derſelben Lande wären: Und obwohl ſolche Wahlen und Poſtulationes ſcheinen dem Geiſtlichen Vorbehalt zuwider zu lauffen; ſo hätten ſie doch nie in ſolchen Vorbehalt gewilliget, demſelben alſobald, und für und für biß jezo, widerſprochen, zum wenigſten aber nur in ſo weit gut ſeyn laſſen, quatenus una vel altera tantum perſona deficiat, non vero totum Capitulum, ſich auch dadurch in der Poſſeßion gemeldter Erz- und Stiffter conſerviret, daraus ſie unerkannten Rechtens nicht geſetzt werden könnten. * * * Deſſen doch allen ungeachtet * * ſeynd ſie darzu * * nicht befugt, dieweil der Geiſtliche Vorbehalt ſie von dergleichen Erz- und Stifftern zumal ganz und gar * * excludirt.„ Und hernach wieder: „Das 21ſte und lezte (Gravamen derer Evangeliſchen) iſt von dem Geiſtlichen Vorbehalt: * * Diß Gravamen iſt beym 6ten Gravamine allbereit reſolvirt, daß de Jure den Proteſtirenden dergleichen Erz- und Stiffter keineswegen gebühren, und conſequenter auch Seßion und Vota nicht; deswegen Wir es dann beym Religion- und Prager-Friden allerdings bewenden laſſen, und habt ihr von dem Geiſtlichen Vorbehalt keinesweges zu weichen.„

Die Catholiſchen antworteten auch zu Ende diſes Monaths auf vorbeſagte Beſchwerde der Evangeliſchen: „Ad 1. Gravamen. Iſt man gar nicht in Abrede, habens auch Catholiſche Stände allezeit vor, in und nach Aufrichtung gemeldten Religion-Abſchids, aus vilen unwiderleglichen Rationibus behauptet, daß die Veränderung oder Verlaſſung des Geiſtlichen Standes, Gelübde und Profeßion, privationem der Geiſtlichen Dignität und Nuzung, welche der Verlaſſer nullo alio titulo, als von wegen des Catholiſchen Geiſtlichen Standes gehabt, importire und nach ſich ziehe; das iſt alſo in gemeldtem Religions-Abſchid §. Und nachdeme ꝛc. klar und deutſch, nach lang gepflogenen Tractaten, mit der ſämtlichen Churfürſten und Ständen beyder Religion Rath und gutem Willen gemacht, beſchloſſen, mit Eyd-betheuerlichen Worten, wie alle andere Puncte und Articul, ſtet und unverbrüchlich zu halten, verſprochen, Kayſerliche Majeſtät in Ihrer Wahl-

Wahl- und Crönungs-Capitulation auf den ganzen Innhalt und Begriff des Religion-Fridens, ohne Ausnahme, und alſo auch an diſen Articul des Geiſtlichen Vorbehalts, gewiſen, und endlich dem Cammergericht, nicht ſtückweis, ſondern nach dem ganzen Religions-Friden, ohne Exception, zu richten und zu urtheilen anbefohlen worden. Und iſt eben vil, ob ein Erzbiſchoff, Prälat oder Capitular, mit Wiſſen und Willen des Capituls, die Religion verändere, oder auch das Capitul ſelbſt mit dem Biſchoff zur Augſpurgiſchen Confeßion ſich bekennen wollte; in Erwegung der angezogene Articulus de uno vel pluribus, & ſic collective de toto Capitulo, in verbis: **Wann einer oder mehr der Geiſtlichen** ꝛc. diſponitet, quo caſu idem Capitulo, quod Membris, prohibetur, cum eo ipſo, quod religionem mutet, Capitulum eſſe deſinat, eademque apud omnes, quæ apud unum vel plures prohibitionis ſit ratio, nempe incapacitas talium poſſeſſorum quoad Beneficia Eccleſiaſtica, promanans ex Jure Divino, Fundatorum diſpoſitionibus, generalibus Eccleſiæ Catholicæ nec non Imperialibus Conſtitutionibus, & noviſſimis Statuum Imperii Anno 1555. conſtitutis ac juratis Fœderibus. Zu deme ſo ſeynd, vermöge geiſt- und weltlicher Rechten, weder Biſchoff noch Capitul proprietarii Domini Jurium Eccleſiæ, ſondern nur allein nudi Procuratores ſive Adminiſtratores, können auch univerſo Eccleſiaſtico Ordini Pactis privatis nichts begeben, unoque contradicente ſervatur jus toti Ordini; wiewohl bey erſter Occupation der Geiſtlichen Erz- und Stiffter kein Caſus ſich befinden wird, daß alle Capitulares in die Electiones Augſpurgiſcher Confeßions-Verwandter Biſchöffe conſentiret, oder mit dem Electo ſelbige Confeßion ſamt und ſonders angenommen; ſondern es ſeynd die Mutationes auf Erz- und Stifftern insgemein Arte & Marte, ad exemplum Truchſeſſii Electoris Colonienſis, oder mit ſolcher Practica fürgangen, wie bey den Mediat-Clöſtern und Stifftern, davon der Reichs-Abſchid de Anno 1530. §. **Und dieweil ſeithero Unſers zu Worms ausgangenen Edicts** ꝛc. cum ſequentibus, verſchidene modos amovendi Catholicos, exprimiret und erzehlet: Ja man hat a parte der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, zu Erlangung der Erz-Biſthümer, und anderer geringerer Dignitäten, ſich deren Fundation, Statutis, Conſuetudinibus, zu Zeiten der Election oder Annehmung ſolcher geiſtlichen Benéficien oder Prälaturen, theils kräfftiglich bey Fürſtlichen, Gräflichen, Adelichen, ꝛc. Ehren, Worten und Handſchrifften, und mündlich per expreſſa Ju-

ramenta, Bürgschafft und Cautiones, versprochen, theils auch, dissimulando Religionem propriam, mit würcklicher Annehmung Ordinum minorum & Subdiaconatus bey den Catholischen Bischöffen, theils persönlich, theils per suppositas personas, allein zu dem Ende, daß man bey den Capitulis testimonia susceptorum Ordinum aufzeigen, und also zu den Präbenden, Capituln und Dignitäten respective auf- und angenommen und eligiret werden könne; so man doch, nach Erlangung solches Zwecks, im geringsten weiter nicht gehalten, sondern unqualificiret und in aliena Religione verbliben, auch Land und Leut, Stifft- und Clöster, den Catholischen entzogen, und die Religion eliminiret; gleich dessen unterschidliche vile Exempla, so man in continenti beybringen kan, vorhanden. Man weiß Catholischen Theils von einigen neuen ad exclusionem anderer Confeßions-Verwandten geschärfften, und mit Päbstlichen Censuris roborirten Statutis sich nichts zu erinnern, und hat man dessen nicht vonnöthen, weiln von Anfang der Catholischen Religion keine andere Person, als welche selbiger Religion ist, bey Erz- und Stifftern angenommen, oder darinn geduldet worden; dahin gehen alle neue und alte Statuten, auch der Geistlichen Pflicht und Profeßion, die so wol Bischöffe, als Prälaten und Capitularen, bey ihrer Aufnahm ablegen: Und wann gleich durch neue Statuta die Clerisey, nach entstandener Spaltung in der Religion, befindender Nothdurfft nach, strictius verbunden wird; so haben doch die Augspurgische Confeßions-Verwandte sich dessen, als einer sie nicht angehende Sache, nicht anzunehmen; immaßen sie sich dessen in ihrer letzten Erklärung an die Römische Kayserliche Majestät wegen des geistlichen Vorbehalts, immediate vor Ausfertigung des Religion-Abschides, mit ausdrücklichen Worten vernehmen lassen §. Gleichergestalt ꝛc. „ Wollen Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden sich der Geistlichen Chur- und Fürstlichen Satzungen und Ordnungen, so sie, ihrer, oder auch ihrer geistlichen Güter, Stands, Wesen, Amts, Beneficien und Officien halben, aufrichten, nicht anmassen oder anfechten lassen; sondern stellen dasselbig alles auf ihr selbst gegen GOtt dem Allmächtigen Verantwortung, und sezen dabeneben dise Sachen, wie auch andere, auf endliche Christliche Vergleichung. „ Es beklagen sich hingegen mit mehrer Befugniß die Catholischen, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte sich mit ihrer im Religions-Friden verbotener Intrusion auf Catholischen Erz- und Stifftern nicht allein nicht begnügen lassen; sondern nunmehr es auch so weit kommen, daß sie sich unterstehen, beschwerliche Statuta & Formulas Juramen-

ramenti ad exclusionem Catholicorum aufzurichten; wie dann Exempla vorhanden, daß Catholiſche Subjecta, ob ſie ſchon legitime nominiret, & secundum antiqua Statuta qualificiret ſeynd, nicht aufgenommen, ad Capitulum & Dignitates nicht zugelaſſen, ja die admittirte gar ausgeſchloſſen, und den Kayſerlichen ergangenen Befehlen nicht pariret werden wollen. „ (Das folgende betrifft die Belehnungen, auch Siz und Stimm.) „ Der Reichs-Abſchid de Anno 1541. item der Paſſauiſche Vertrag de Anno 1552. decidiren die Freyſtellung auf Immediat-Stifft und Prälaturen, quoad effectum Retentionis & Bonorum Eccleſiaſticorum, für die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte im geringſten nicht; wie gleichwol an ihrer Seiten in Gravaminibus ohne Fundament ſuſtinirt werden will: Denn 1) erſcheinet aus vorgemeldtem Abſchid 1544. §. Doch ſollen ꝛc. das gerade Contrarium, daß nemlich die Freyſtellung quoad dignitates & fructus nicht zugelaſſen worden, ſondern den Geiſtlichen ausgewichenen oder vertribenen Fürſten ihre Einkommen völlig vorbehalten, und den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten daran nichts zugeräumet worden. 2) Geſezt, aber unbegeben, wann vorige Reichs-Abſchide die Freyſtellung auf Mediat-Stiffter ad interim zugelaſſen hätten; ſo derogirte doch der Religions-Fride in diſem Fall allen vorigen Reichs-Abſchiden §. Und ſoll alles ꝛc. und diſponiret ausdrücklich wider die Freyſtellung, in mehr angezogenem Articulo; daher die Deciſion der von den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen prätendirten Freyſtellung nicht aus vorigen, ſondern aus dem lezten Abſchid Anno 1555. genommen werden ſoll und muß, thun auch die angezogene ältere Reichs-Abſchide nichts zur Sache. Die General-Worte des Religions-Fridens §. Und damit ſolcher Friede ꝛc. darinn ſtehet, daß kein Stand von der Augſpurgiſchen Confeßion abgedrungen, ſondern bey ſolcher, wie auch bey Land und Leuten, Recht und Gerechtigkeiten, fridlich gelaſſen werden ſolle, decidiret die Freyheit auf Erz- und Stifftern, mutata Religione Catholica zu bleiben, durchaus nicht: Dann es weder Ihro Kayſerlichen Maieſtät, noch damaliger Geiſtlicher und Weltlicher Churfürſten und Stände, Meynung und Intention geweſen, ſolche Freyheit durch angezogene Generalität zuzulaſſen; ſonſten es des folgenden klaren und unverdunckelten Reſervats nicht bedörfft. Fürſten und Stände von der alten Catholiſchen Religion, nachdeme bey dem General-Wort: Stand, das reſtringirende Wort: Weltlicher, ex altera parte nicht hat wollen zugelaſſen werden, haben ſich durch einen ſpecial-Articul zu dem

Ende verwahren wollen, daß, ob zwar Niemands, weder geiſt- noch weltlichen Standes, der Religion halber zu vergewaltigen, dannoch diejenige geiſtliche Beneficia und Präbenden ad manus Conferentium zu verlaſſen ſchuldig ſeyn ſollen, oder, im Fall der Oppoſition, diejenige, welchen die Collation oder Proviſion anerfallen, über die erledigte Beneficia diſponiren mögen; welches dann neque re neque nomine für eine im Religion- und Prophan-Friden verbotene thätliche Entſetzung genennet oder ausgedeutet werden kan; weiln, nach Diſpoſition gemeiner Rechte und des Religion-Frides, der Detentor weder Titulum noch Poſſeſſionem beneficii hat, alſo wider denſelben kein Spolium begangen wird. Wollte man aber ſagen, es hätten die Augsburgiſcher Confeßion-Verwandte Stände, auf die obangedeutete Freyheit gezilet, und bey Aufrichtung des Religion-Fridens mit den angezogenen general-Worten die Catholiſchen obligiren wollen; ſo hat doch diſe einſeitige Intention neque Legis neque Contractus vim & effectum operiren können, zumahln zu Zeit des Religion-Fridens alle Immediat-Erz- und Stiffter, wenig ausgenommen, mit Catholiſchen Häuptern verſehen geweſen, und alſo nicht Noth noch Urſach gehabt, durch die wenigere den Catholiſchen Geiſtlichen Stand und deſſen Poſterität, von ihren geiſtlichen Stifftungen per Pactum verſtoſſen und verdringen zu laſſen; auch haben die Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandte Stände gar nichts mit dem geiſtlichen Vorbehalt zu thun gehabt, ſondern allein die geiſtlichen Stände, deren ſie ſich nichts anzunehmen, ſintemal dieſelbe auch ſelbſt keiner Freyſtellung begehret, und ihnen ſolches ihrentwegen zu ſuchen nicht befohlen. Ob die Geiſtliche Churfürſten, bey Anfang des Religion-Tractats, hierinn anderer Meynung als die Fürſtliche Geiſtliche geweſen, gibt und nimmt der Sachen nichts, denn man nicht auf das, was in initio Tractatus, ſondern was in concluſione geweſen, und in Abſchid gebracht, zu ſehen hat. Die Quäſtion: Ob die Veränderung der Catholiſchen Religion cauſa & modus amittendi eccleſiaſtica Dominia & Dignitates ſey? iſt hie oben mit wenigen berühret, im Religion-Friden aber klärlich erörtert worden; ſo iſt auch der geiſtliche Vorbehalt den Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen an Ehren und Gewiſſen weder hinderlich noch beſchwerlich: Dann der Ehren halben ſich dieſelbe mit dero eigenen Correctur des geiſtlichen Vorbehalts ſchon verwahret. Catholiſche Geiſtliche, ſo ſich in den Ehe-Stand, etiam prævia Diſpenſatione, begeben, müſſen, als ohnqualificiret, ihre geiſtliche Beneficia verlaſſen; geſchicht doch ohne Nachtheil ihrer und

des

des Ehſtands Ehren: Die Freyheit des Gewiſſens oder Glaubens, darum es den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten bey angefangener Aenderung der alten Religion allein zu thun geweßt, wird auch durch den geiſtlichen Vorbehalt keineswegs verhindert, weiln keines Theils Religion mitbringt, oder ihre Religion darauf fundiret iſt, daß ein jeder derſelben zugethan müßte ein Erzſtifft oder Præbendam haben, und kan ja ein jeder, ohne Nieſſung Geiſtlicher Stifftungen, Renthen und Gefällen, glauben, was die Augſpurgiſche Confeßion zu glauben lehret und vorſchreibet; wie dann der Gebhardus Truchſeſius, vor Verlaſſung der Catholiſchen Religion geweſener Erzbiſchoff und Churfürſt zu Cölln, ſich ſelbſt ſeiner Dignität, und was davon dependiret, vermög aller Rechten und des Heiligen Reichs Religion-Fridens, unfähig gemacht; dahero nicht allein von ſeiner geiſtlichen hohen Obrigkeit, welcher derſelbige mit ſchwerem Eyd und Pflichten zugethan war, auch von der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät, als ſupremo Pacificatorii Tractatus Judice & Executore, vor unfähig ſeiner geiſt- und reſpective weltlicher Dignität judiciret, erkannt und wider demſelben Mandata Privationis ausgelaſſen worden: Darwider die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Stände nicht, wohl aber die Catholiſche, inſonderheit der Erzſtifft Cölln, ſich hoch zu beklagen hat, daß diß wider den hochbetheuerten Religion- und Prophan-Friden lauffendes Attentatum, mit nicht geringer Commotion des Reichs, inſonderheit der benachbarten Stände, per arma durchgedrungen werden wollen, welches, da es bey diſem Churfürſtlichen Erzſtifft gelungen wäre, ohne Zweifel desgleichen auf andern Geiſtlichen Electoratibus attentiret, und folglich der ganze Geiſtliche Catholiſche Stand, worauf gleichwohl und beneben den Weltlichen, vor ſo vil hundert Jahren das Römiſche Reich fundiret und gewidmet worden, ſamt der Catholiſchen Religion, funditus evertiret und aus dem Reich abgeſchafft und vertriben worden wäre; dahero bey dem angezogenen Cölniſchen Unweſen ja dem Catholiſchen Stand, zu Erhaltung diſes uralten Churfürſtlichen Erzſtiffts, alle nothwendige Fürſehung zu thun, Amts und Pflichten wegen um ſo vil mehr obgelegen, wie mehr der andere Theil um deſſen Everſion ſich bemühet: Catholiſchen Theils hat man in diſem Fall nur de damno vitando & non de inferendo certiret und geſtritten, man iſt in terminis naturalis defenſionis verbliben, auf der andern Seiten hat man arma offenſiva ergriffen, und dannoch müſſen die Catholiſchen Gravantes die andere aber Gravati ſeyn, und wo man zu ſeiner ſelbſteigenen Unterdrückung nicht thut, was der andere Theil will, ſo will

es dahin ausgedeutet werden, als wann es zu Verſchimpfung ihrer Religion gereiche, und die Catholiſchen Urſach zum Mißtrauen und conſequenter zum Unfriden geben. Daß aber ſonſten Kayſer Rudolphus, glorwürdigſten Andenckens, die wegen des Gebhardi Truchſeſſii Religions-Aenderung von den dreyen Churfürſten, Pfalz, Sachſen und Brandenburg, Seiner Majeſtät zu Gemüth geführte Urſachen, nicht, wie der allegirende THUANUS ſagt, unbeantwortet gelaſſen, und als vor einem Scopulo vorüber gefahren, ſondern aus ſtattlichen Fundamentis, vornemlich aber denen bey Abhandlung des Religion-Fridens gepflogenen Actis, abgeleint und widerſprochen, kan man aus deren noch vorhandenen Erklärung, unterm dato Wien den 20. Febr. Anno 1583. in continenti darthun und erweiſen. Gleichwie hieoben erwieſen, daß im general-Religions-Fridgebot keine Freyſtellung den andern Confeßions-Verwandten auf Erz- vnd Stifftern zugelaſſen; alſo bemühen ſich dieſelbe vergebendlich, exceptionem à Regula zu allegiren, da man à parte Catholicorum der Regul nicht geſtändig, noch dieſelbe von den Alleganten erwiſen iſt. Beyde Articuli des Religion-Fridens ſeynd Eſſential-Stücke deſſelben, und einer ſo verbindlich als der andere, keiner corrigiret auch den andern, ſondern verbleibet ein jeder in ſeinem Begriff; wie er von Ihrer Majeſtät uud den Ständen abgehandelt und aufgeſezt worden. Ob wohl beym geiſtlichen Vorbehalt gemeldet, daß beyder Religion Stände ſich hierinnen nicht vergleichen können; ſo iſt doch der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Aſſenſus ad effectum obligatorium in deme genugſam adhibiret worden, daß ſie diſen Punctum ad Deciſionem Imperatoris geſtellet: Ob zwar diſer Heimſtellung im Religions-Friden keine Erwehnung geſchicht; ſo iſt doch dieſelbe, & per conſequens der Conſens über die Kayſerliche Deciſion des geiſtlichen Vorbehalts, in Actis Imperii überflüßig erwiſen: Dann als die Catholiſche Stände in beyde, die Freyſtellung der Augſpurgiſchen Confeßion und in die Suſpenſion der geiſtlichen Juriſdiction, nicht willigen wollen, haben die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte diſe Erklärung gethan, wenn Catholiſche den Articul der Suſpenſion geiſtlicher Juriſdiction eingehen, und denſelben der Cammergerichts-Ordnung einverleiben, ſie alsdann dargegen den Articul der Freyſtellung fallen laſſen wollten; welches dann ihren Aſſenſum in den geiſtlichen Vorbehalt ausdrücklich bezeuget: Wie nun die Catholiſchen die wegen Suſpenſion der geiſtlichen Juriſdiction vorgeſchlagene Condition adimpliret; alſo iſt der andere Theil hierdurch zu Bewilligung des geiſtlichen Vorbehalts ex natura conditio-

ditionati Contractus obligiret worden, oder es müßte, ex capite non ſubſecuti implementi, die ganze Pacification aufgehoben, und alles in den Stand, wie es dazumal geweſen, geſezet werden. Dahin dann Kayſer Ferdinandus allerhöchſtſeeligen Andenckens Anno 1557. am 2. Febr. die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Stände mit diſen Worten beſcheiden laſſen: Daß ſie bey der hochbetheurten Zuſage des Religion-Abſchids, und demſelben einverleibten geiſtlichen Vorbehalt, bleiben wollten, oder wohlvernünfftig zu ermeſſen hätten, ob nicht dadurch dem andern Theil, (Catholicis,) Urſach gegeben würde, zu gedencken, als ob Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden auf ſolchen Weg den ganzen Religions-Friden wiederum in Zerrüttung und die Sachen in vorige Weitläufftigkeit zu richten und zu bringen, Vorhabens wären; wie dann Catholiſche Churfürſten und Stände vor Beſchlieſſung des Religion-Fridens ſich mehrmals ausdrücklich vernehmen laſſen, lieber und ehender keinen Friden einzugehen, die Sache GOtt und der Zeit zu befehlen, dann des geiſtlichen Vorbehalts, worauf allein die Conſervation ihres Standes und der Catholiſchen Religion beſtünde, zu begeben, zumal die Catholiſchen ohne deme, mit der nachgegebenen Suſpenſion der gehabten geiſtlichen Jurisdiction in der weltlichen Stände Landen, und beſchehener Renunciation auf die mediat-Stifft, Clöſter und Geiſtliche Güter, ſo vor dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogen worden, zu vil und weit mehr dem geiſtlichen Stande präjudiciret, als ſie aus dem Religionsfriden für Nuzen und Vortheil erlanget. Vorangedeutete Heimſtellung an die Kayſerliche Majeſtät iſt aus der Augſp. Conf. Verwandten obangezogener Erklärung noch klärlicher abzunehmen, §. **Da aber Ew. Königliche Majeſtät je auf berührter Ihrer Reſolution beruhen** ꝛc. „Diſe und andere Ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden hochbewegende Urſachen Sich davon nicht abwenden laſſen wollten, ſondern diſen Articul dergeſtalt, wie es von Ew. Königlichen Majeſtät geſezt, an ſtatt, auf Heimſtellung und habenden Gewalt, auch Vollkommenheit der Kayſerlichen Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, und alſo von wegen Ihres obligenden Amts, und für Sich Selbſten; ſo wiſſen Ihro Chur- und Fürſtliche Gn. Ew. Königlichen Majeſtät, über beſchehene Bitte und Fürwendung, hierinn keine Form noch Maaß zu ſezen: Aber dabeneben wollen Ihre Chur- und Fürſtliche Gnaden ſich ihres Gewiſſens halber diß declariret und erkläret haben, daß ſie vor ſich in ſolchen Articul nicht willigen, (NB. aus diſer Urſach, und zu diſem Effect und Ende,) damit ſie der Ehre GOttes nichts entziehen, und in ihrem Gewiſſen nicht

einen

einen Stachel laſſen.„ Aus welcher Erklärurung gar deutlich abzunehmen, daß die contrahirende Stände Augſp. Conf. plenitudinem poteſtatis Cæſareæ, den ſtreitigen Puncten zu decidiren, nicht, wie jezo geſchehen will, widerſprochen, ſondern agnoſciret, die Kayſerliche Verordnung quoad effectum obligativum & in foro civili, gleich andern Fridens-Articuln, acceptiret, auch darüber Ihrer Majeſtät, von wegen Ihrer gehabten väterlichen getreuen Bemühung und Arbeit, unterthänigen hochfleißigen Danck geſagt, und ſich zu deren Obſervanz verbunden, und allein in foro Poli ihr Gewiſſen vermeintlich ſalviren wollen, ſich aber ſonſt damals, wie auch bey Publication des Religionfridens, gar keiner Proteſtation dargegen vernehmen laſſen, und aber Ihre Kayſerliche Majeſtät hernacher in Ihrer ausgegebenen Erklärung die beſchehene Verordnung auf ihr Gewiſſen und Verantwortung gegen GOtt genommen. Der Aſſenſus der Stände Augſp. Conf. wird noch weiters in deme erwiſen, daß ſie in dem von Ihrer Majeſtät aufgeſezten Project folgende Erinnerungen gethan, welche Ihre Majeſtät, um Fridens willen, einrücken laſſen, 1. daß ſich diſer Puncten halber beyde Stände nicht vergleichen können, 2. daß die Verlaſſung der geiſtlichen Dignitäten den Ständen Augſp. Conf. ohne Nachtheil ihrer Ehren, und 3. diſe Verordnung künfftiger fridlicher Vergleichung der Religion unvorgreifflich ſeyn ſolle; wobey dann fremd zu vernehmen, daß in ſo hochwichtigen Sachen, welche damalen zwiſchen Kayſerlicher Majeſtät, Churfürſten und Ständen, in gutem teutſchem Glauben und chriſtlichen Vertrauen, und mit der alleinigen Intention, das Röm. Reich aus dem Krieg in Friden zu ſezen, tractiret und abgehandelt worden, der durch obberührte Correcturen adhibirte Aſſenſus von Ständen der Augſp. Conf. mit einer allein in Foro contentioſo üblicher cautela Cauſidicorum beſtritten und in Zweifel gezogen werden will; welche Ausrede deſto mehr ungültig, weil auf diſe ex parte der Augſp. Conf. Verwandten bey dem Religionsfriden gethane Ab- und Zuſäze der Kayſerliche Ausſpruch erfolgt, den ſie auch mit Hand und Sigel ohne Exception bekräfftiget, und zu deren feſt- und ſteiffer Haltung, bey Fürſtlichen wahren Worten, und bey der dem Religion- und Profan-Friden aufgeſezter ſcharffen Pön, ſich pflichtig gemacht. Von Kayſerlicher Gewalt, welchen die Augſp. Conf. verwandte Stände, mit geringer Aeſtimation der Kayſerlichen und des Reichs Hoheit, diſſitiren, erachtet man Catholiſchen Theils unnöthig, ſich in weitläufftiges Diſputat einzulaſſen; dann es iſt vorhin erwiſen, daß nicht allein bey Abhandlung des Religionfridens die Proteſtirende ſelbſt Ihrer Majeſtät

Amt

Digitized by Google

Amt und Gewalt erkannt, ſondern es haben auch dieſelbe in dem hernacher Anno 1576. Kayſer Maximilian überreichten Suppliciren um Erledigung ihrer Gravaminum, mit gutem Grund, ſelbſt klärlich in recognitionem ſupremæ Jurisdictionis Cæſareæ angedeutet, daß ohne Noth ſey, auf des einen oder andern Theils Bewilligung zu ſehen, oder zu warten, ſondern der Kayſerlichen Majeſtät, als dem Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Geſeze, auch Beſchirmer und Beſchüzer der Bedrängten, alle vollkommene Macht und Gewalt zuſtehe, Ihr Kayſerliches Amt zu interponiren, und, was zu Fortſezung gemeiner Wohlfahrt und Abſchaffung alles ſchädlichen Mißtrauens, erſprießlich ſeyn mag, und vorigen Reichsſazungen gemäß iſt, vorzunehmen. Haben nun der Augſp. Conf. zugethane Stände Ihrer Majeſtät Ihren gebührenden höchſten Gewalt nach dem Religionsfriden attribuiret; da doch derſelbe in Pacificatione Religionis etlicher maſſen limitiret worden; wie vil mehr haben Ihre Majeſtät Sich Ihres Gewalts bey Aufrichtung des Religionsfridens gebrauchen können, da noch keine Reſtriction vorgegangen, bevorab dieweil Ihro Majeſtät durch Ihre Verordnung den Catholiſchen kein neues Jus attribuiret, ſondern allein das, ſo dieſelbe vor Alters, und zwar ſo lange das Römiſche Reich bey Deutſcher Nation geweſen, und vorhero bey allen Catholiſchen Kayſern wohl hergebracht, confirmiret und beſtättiget, zu welcher Confirmation keines Conſens der Stände, oder neuen Kayſerlichen Gewalts, nöthig geweſen; in Erwägung die Stände der andern Religion zugethan mit den Erz- und Stifftern nichts zu thun, noch einiges Recht oder Gerechtigkeit daran gehabt. Geſezt auch, der Articul des geiſtlichen Vorbehalts wäre ex defectu poteſtatis Cæſareæ ohngültig, und dahero kein Eſſential-Stück des Religion-Fridens, (das doch nicht zugegeben wird;) ſo müßte doch die Sache ad Deciſionem gemeiner Kayſerlichen Rechten geſtellet werden: Nun aber die gemeinen Rechte, inſonderheit der Codex Juſtinianeus, Titulo de Sacroſanctis Eccleſiis, cum ſequentibus, diſponiren vom geiſtlichen Vorbehalt alſo: Volumus, Eccleſias iis omnibus adimendas eſſe, qui vel levi argumento à Judicio Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deviare. Den gemeinen Rechten abſtipuliret auch Uſus & Obſervantia aliorum Regnorum: Denn ob zwar im Königreich Franckreich, Pohlen, und andern, die Freyheit der Conſcienz in Glaubens-Sachen hohen und andern Standes-Perſonen zugelaſſen; ſo iſt doch kein anderer, als die Catholiſche Geiſtliche, der Stifftungen fähig. Es haben auch billig und von Rechts wegen die Römiſche Kay-

ser und Könige mit den Catholischen Ständen, durch angeregtes Reservatum, die Erhaltung der Erz- und Stifftet bey ihrer Catholischen Religion ihnen angelegen lassen seyn sollen; weiln sie nicht, wie von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten gesezet wird, von Churfürsten, Grafen, Herren und vom Adel, sondern meistens vom Kayser Carl dem Grossen, und dessen Successoren, Kaysern und Königen des Römischen Reichs, auf Geistliche Catholische, und keine andere Confeßions-Verwandte, Personen, auch zu gewissen geistlichen und gottseeligen Diensten und Officien, eingesezet, gestifftet und fundiret worden. Wann ein Minister, oder auch ein Ministerium, Augspurgischer Confeßion zu der Catholischen Religion treten würde, ist nichts gewissers, dann daß sie samt und sonders ihre Dignität mit allen Einkommen und Nuzungen quittiren müssen; dahero ex æquitate naturali dergleichen Gesez den Catholischen wider die, so von ihrer Religion abtreten, zugelassen werden sollen und müssen. Daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte Churfürsten und Stände nach dem Religions-Friden angefangen, den geistlichen Vorbehalt nicht allein zu bestreiten, sondern auch, demselben zuwider, auf Erz- und Stifftern durch allerley Mittel und Weg sich einzudringen, ist eben das, so die Catholischen jederzeit bey allen Reichs- und andern Conventibus pro primo & maximo Gravamine angezogen: Es ist aber von vorigen Römischen Kaysern jedesmals keine andere als dise Resolution gegeben, daß sie es des geistlichen Vorbehalts wegen, bey dem darinn mit Hand und Sigel allerseits bestätigten Religion-Friden unausgesezt verbleiben liessen; dahero um so vil weniger zu justificiren, daß, hindangesezt aller Kayserlichen Resolution, ja ihres selbsteigenen hieoben angezogenen Zusazes, darinn die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände den acceptirten geistlichen Vorbehalt auf fernere Christliche und endliche Vergleichung der Religion ausgestellet, eigenthätlich zugefahren, und, unerachtet anderweiter Kayserlicher Declaration und vorbehaltener Christlicher Vergleichung in der Religion, sich eines nach dem andern so viler vornehmer Erz- und Stiffter bemächtiget, und den Geistlichen Stand davon vertrieben. Dise thätliche Abnahm so ansehentlicher Catholischer Gottes-Häuser, Dignitäten, Renten, Gefällen, Recht- und Gerechtigkeiten, ist eine von den gröSten Haupt-Quellen, davon Mißtrauen und Widerwillen zwischen den Ständen, und daraus folglich unsägliches Uebel im Römischen Reich, hergeflossen. Solchem Uebel zu steuern, und damit Churfürsten und Stände in einträchtigen guten Verstand zu bringen, ist vonnöthen, daß die mit und offt angezogene Religions-

gions-Verträge, als über welche keine ſtärckere Banden menſchlicher Societät ſeyn können, desgleichen die Kayſerliche Rechte und Fundamental-Geſetze des Reichs, fürs künfftig ſtet, feſt und unverbrüchlich, dem klaren Buchſtaben nach, obſerviret und gehalten, was darwider für Erz- und Stiffter, auch andere Prälaturen und Immediat-Geiſtliche Fundationes, und was denſelben an geiſt- und weltlicher Dignität, Land, Leut, Recht und Gerechtigkeiten, an- und zugehörig, dem Geiſtlichen Stande, quovis modo, mit Gewalt, oder in andere Wege, cum vel ſine Aſſenſu totius Capituli, unius vel plurium Capitularium, vor und nach dem Paſſauiſchen Vertrag und Religion-Friden, entzogen, von den jetzigen Inhabern Augſpurgiſcher Confeßion quittiret, verlaſſen, und dieſelbe den Geiſtlichen Catholiſchen zu dem Ende abgetretten, damit, nach Innhalt des geiſtlichen Vorbehalts, die Erz- und Stiffter mit Häuptern und Capitularen der Catholiſchen Religion verwandt, durch ordentliche Wege, den Fundationen und den Gewohnheiten der Erz- und Stiffter gemäß, beſezet, und in vorigen Catholiſchen Stand wiederum gebracht, bey denen annoch Catholiſchen Theils innhabenden Erz- und Stifftern, und andern Immediat-Clöſtern und Prälaturen aber von allen thätlichen und andern Eingriffen, ſie ſeyn beſchaffen wie ſie wollen, ruhig, unturbiret, ſicher und frey gelaſſen und dabey gehandhabet werden. „

Die Catholiſche machten auch „ Fundamenta wegen des geiſtlichen Vorbehalts, oder Freyſtellung der alten Religion zugethaner Stände „ bekannt.

Es kamen aber dagegen heraus: „ Der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Fundamenta, den geiſtlichen Vorbehalt betreffend; „ desgleichen: „ Gründliche Antwort auf der alten Religion zugethaner Stände Fundamenta, den geiſtlichen Vorhalt betreffend. „

Worauf viele mühſame Handlungen folgeten, biß man ſich vergliche: Es ſollte zwar bey dem geiſtlichen Vorbehalt verbleiben, derſelbige aber reciproque ſeyn.

§. 21.

Solchemnach liſet man nun im *Inſtr. Pac. Osn. art. 5. §. 15.* Instr. Pacis. Si igitur Catholicus Archiepiſcopus, Epiſcopus, Prælatus, aut Aug. Confeſſ. addictus, in Archiepiſcopum, Epiſcopum, Prælatum electus vel poſtulatus, ſolus, aut una cum Capitularibus, ſeu ſingulis ſeu univerſis, aut etiam alii Eccleſiaſtici, Religionem in poſterum mutarint, excidant illi ſtatim ſuo jure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra

moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum ſit, aliam Perſonam Religioni ei, ad quam beneficium iſtud, vigore hujus transactionis, pertinet, addictam eligere aut poſtulare, relictis tamen Archiepiſcopo, Epiſcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus & reditibus interea perceptis & conſumtis.

Die Moralitas diſer und aller anderer *art. 5. Inſtr. Pac.* enthaltenen Sachen wurde beeder Seits an ihren Ort geſtellt, und von jedem Theil des anderen ſeiner Verantwortung vor GOtt überlaſſen: Daß aber die Evangeliſche ſich endlich gedrungen geſehen haben, das Reſervatum eccleſiaſticum quoad effectus civiles allerdings genehm zu halten, und daß alſo diſe Stelle beede Theile nicht weniger obligire, als alle übrige Stücke des Weſtphäliſchen Fridens, iſt aus denen Acten und dem Text des Inſtrumenti Pacis offenbar.

§. 22.

Ob der geiſtliche Vorbehalt auf die Sächſiſche Stifter applicabel ſeye?

Als Churfürſt Friderich Auguſt zu Sachſen Catholiſch wurde, ſtritte man unter der Hand: Ob er das Stifft Meiſſen behalten könne? Offentlich aber kame es nicht zur Sprache, und er bliebe im Beſiz.

Als Herzog Moriz Wilhelm zu Sachſen, Adminiſtrator des Stiffts Naumburg, Anno 1717. ebenfalls zur Catholiſchen Religion trate, quittirte er das Stifft; hingegen zoge Chur-Sachſen ſolches an ſich, ob gleich der Churfürſt ſelbſt auch Catholiſch ware.

§. 23.

oder auf die mittelbare geiſtliche Güter überhaupt?

Wann man aber überhaupt fragt: Ob der *art. 5. §. 15. Inſtr. Pac.* nur auf die unmittelbare, oder auch auf die mittelbare, Kirchen-Güter gehe? ſo ſcheinet dem lezteren zu ſtatten zu kommen, 1. daß der Religions-Frid, wo eigentlich der Urſprung und Siz des geiſtlichen Vorbehalts zu ſuchen iſt, weder in denen Worten, noch in der Connexion, den geringſten Unterſchid zwiſchen beeden machet. 2. CRANIUS *de Pac. relig. Part. 1. Probl. 12.* meldet: Qui mediate Imperio ſubjecti ſunt, ſi à Pontificia Religione deficiant, ducendo uxorem, vel aliud quid contra eam committendo, privantur ſuo beneficio ſeu commenda, *Adrian.* GYLMAN. *in Symphor. Suppl. tom. 1. p. 1. tit. 3. voto 6.* ad Supplic. in cauſ. Joan. L. contra Epiſc. T. *num. 8. pag. m. 223.* ubi Cameræ præjudicia refert in cauſa Teutſchmeiſter contra E. Fürſt zu A. und E. von Lattorf contra Teutſchen Ordens Comptur zu V. ubi Commendator mediate ſaltem Imperio ſubjectus legitimam dux-

xit uxorem & ita irrecuperabile damnum Ordini & magnum periculum attuliſſe creditur, & propterea Religionem mutaſſe, hoc eſt, à veteri Catholica-pontificia Religione deſeciſſe dicitur, ac proinde vigore d. §. und nachdem, ꝛc. 18. eum, ſuam commendam Magiſtro Ordinis Teutonicorum reſtituere, eamque deſerere teneri, concluditur. 3. Erhellet aus den Acten, daß bey der Anno 1646. 13. Jul. unter denen Evangeliſchen gehaltenen Conferenz Culmbach bey diſer Materie expreſſe der mediaten Güter gedacht habe. 4. Seynd auch die Worte des Inſtrumenti Pacis ſelbſten ſo general, daß ſie auf die mittelbare Güter eben ſo wohl applicabel ſeynd, als auf die unmittelbare.

Hingegen militiren für die erſte Meinung folgende weit ſtärckere Gründe: 1. In dem Religionsfriden ſelbſt wird erſt §. 19. „Dieweil aber etzliche ꝛc. „ von denen mittelbaren Kirchen-Gütern diſponiret; daraus zu ſchlieſſen iſt, daß der vorhergehende §. 18. nur auf unmittelbare gehe. 2. Meint SCHRECKENFELS, das Cammergericht habe nie Proceß auf diſe Conſtitution erkennen wollen, wann es Mediatos betroffen habe; alleine ich habe erſt das Gegentheil dargethan, und das, was Anno 1645. von denen Evangeliſchen in ihrem Gravamine eccleſiaſtico 3. (auf welches von ihme gezilet wird,) gemeldet worden iſt, gehet auf etwas anderes. 3. Will SCHRECKENFELS ſich darauf beruffen, die Catholiſche hätten Chur-Sachſen Anno 1620. zu Mühlhauſen und nachhero wiederhohlte Verſicherungen ertheilt, daß ſie an ſeine innhabende Stiffter keine Anſprach machen wollten; aber diſes gehöret gar nicht hieher, maſſen diſe Aſſecuration nicht Chur-Sachſen alleine, ſondern für ſich und alle Innhabere aller un- und mittelbaren geiſtlicher Güter, und aus ganz anderen in der Aſſecuration deutlich enthaltenen Gründen, auf gewiſſe Bedingungen, ertheilt worden iſt. 4. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Vorgeben, daß Chur-Sachſen Anno 1629. von dem Kayſer die Verſicherung erhalten habe, es ſollte das Reſtitutions-Edict nicht auf die Sächſiſche Biſthümer gehen, indeme der Kayſer bloß die Aſſecuration de Anno 1620. wiederhohlte, und der Mittelbarkeit, oder daß diſes der Grund ſolcher Verſicherung ſeyn ſollte, mit keinem Wort gedachte. 5. Von mehrerem Gewicht hingegen iſt, daß alles, was in dem Inſtr. Pacis vor und nach dem §. 15. ſtehet, unſtreitig bloß auf die unmittelbare Kirchen-Güter gehet, von den mittelbaren aber erſt §. 15. ſeqq. gehandelt wird, deme 6. beytritt, daß auch bey denen Tractaten ſelbſten diſe Materie allezeit unter denen Puncten, welche nur die unmittel-

bare Kirchen-Güter angehen, verhandelt worden iſt, und 7. keine Raiſon vorhanden ware, warum wegen der mittelbaren eine dergleichen Verfügung ſollte gemacht werden, da kein Theil dem andern diſputirlich zu machen verlangte, daß ein jeder Herr, unter welchem ſich dergleichen Fall zutragen möchte, ſich, Krafft ſeiner Landeshoheit, ſelber helffen könne; ja man ſahe es als einen caſum non imaginabilem an, daß ein ſolcher Herr in dergleichen Fall ſich ſeiner Landeshoheit dißfalls nicht würcklich bedienen würde. Es entgehet auch keinem Theil das geringſte dadurch, wann gleich das Reſervatum eccleſiaſticum auf einen ſolchen Fall nicht applicabel iſt, weil es ſo dann auf den ſtatum Anni decretorii ankommt, wegen deſſen Erhaltung in einem Land ꝛc. ſich ja die Conſorten ſelbiger Religion intereßiren können, zumalen wo z. E. an ſtatt eines Anno 1624. geweßten Evangeliſchen Biſchoffs oder Prälatens ein Catholiſcher geſezt oder doch geduldet werden wollte; welches wie es, wann gleich in dem Stifft ſelbſt übrigens alles in ſtatu quo gelaſſen würde, doch noch über das Simultaneum hinausgienge, und mit einer Umſtürzung des Evangeliſchen Weſens in tantum verbunden wäre, alſo auch ſich auf keinerley Weiſe mit irgend einigem mit denen Reichs-Grundgeſezen compatiblen Schein Rechtens vertheidigen lieſſe.

Achtes Capitel.

Von der Sedis-Vacanz.

Innhalt.

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1. Stifftsregierung *Sede vacante*. §. 2. Streit bey Osnabrück. §. 3. Bey Quedlinburg.

Von denen Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 4. Schrifft. §. 5. *Sedes vacans*, was? §. 6. Beſorgung des Geiſtlichen und *Cameralis*. §. 7. Ob, und *quo jure* das Capitel die Regalien verwalt? §. 8. Proben. §. 9. Wie es *in Petitorio* ſtehe? §. 10. *Modus Adminiſtrationis*. §. 11. Klagen darüber. §. 12. Unruhen währender Sedisvacanz. §. 13. Beſtättigung des *Sede vacante*

cante verhandelten. §. 14. Innhalt einiger Capitulationen, ꝛc. §. 15. Sedis-Vacanz bey dem Teutſchen Orden.

* * *

Von denen Evangeliſchen geiſtlichen Reichsſtänden.

§. 1.

Stifftsregierung Sede vacante.

Anno 1646. m. Jun. ſchlugen die Evangeliſche ſelbſten vor: „ Sede vacante ſollen (in denen den Evangeliſchen überlaſſenden unmittelbaren Stifftern) die Capitula die Adminiſtration, auch Jura Epiſcopalia zu üben Macht haben. „

m. Julio antworteten die Catholiſche: „ Auch Sede vacante die Capitula die Adminiſtration, und Jura Epiſcopalia, ſo weit ſich die unter Augſpurgiſchen Confeßion-Verwandten erſtrecken mag, zu üben Macht haben. „

Endlich wurde im *Inſtr. Pac. Osn. art. 5. §. 17.* geſezt: Libera ſit ubique Capitulo - - Sede vacante Adminiſtratio & Jurium Epiſcopalium exercitium.

§. 2.

Streit bey Osnabrück.

Als der Catholiſche Biſchoff zu Osnabrück Anno 1761. währenden Teutſchen Kriegs ſtarb, übernahme der König in Groß-Britannien und Churfürſt zu Braunſchweig, aus Deſſen Hauſe der neue Evangeliſche Biſchoff erwählet werden mußte, die Regierung des Hochſtiffts, weil das Beſte des Landes ſolches bey damaligen Umſtänden erforderte:

Das Domcapitul aber hielte ſeine Gerechtſame dadurch verlezt, und wollte, als der König auf eine Wahl drang, nicht eher darzu ſchreiten, biß es in ſeine Gerechtſame reſtituiret und entſchädiget worden ſeye.

Endlich erklärte Sich der König: Daß Er, nach vollzogener Wahl, und wann dasjenige, was darzu gehörete, berichtiget wäre, dem Domcapitul eine Verſicherung ausſtellen wolle, daß das, was biß dahin geſchehen, denen Gerechtſamen des Domcapituls unnachtheilig ſeyn ſolle:

Darauf gienge die Wahl vor ſich; alsdann ſtellte der König dem Domcapitul einen Revers aus: Daß, weil Er Sich durch die eingetrettene beſondere Zeitumſtände genöthiget geſehen habe, währender

Sedis-

Sedisvacanz eine Administration zu verfügen, solches denen Befugnissen des Domcapituls bey einer Sedisvacanz, in so weit selbige in denen Rechten und der perpetuirlichen Osnabrückischen Wahl-Capitulation gegründet seyen, ohnnachtheilig seyn, mithin in künfftigen Fällen gegen selbiges nicht angezogen werden solle.

Als Bischoff Franz Wilhelm zu Osnabrück Anno 1662. starb, und Herzog Ernst August zu Braunschweig, Krafft Osnabrückischen Fridensschlusses, demselbigen succediren sollte, wollte das Domcapitul sechs Monathe lang die Stiffts-administration haben: Es wurde aber ein Vergleich geschlossen, wodurch beede Theile in etwas nachgaben. (1)

§. 3.

Bey Quedlinburg.

In dem jezigen Jahrhundert entstunde bey der Quedlinburgischen Sedisvacanz Streit: 1. Ob der Pröbstin einige Stimm in Regierungs-Sachen so vil gelte, als der Decanißin und Canonißin beede Stimmen zusammen? 2. Ob zwey Schwestern in einem nur aus drey Personen bestehenden Collegio zwey Stimmen führen können? Die darüber befragte Rechtsgelehrte verneinten das erste, und bejahten das andere (2).

* * *

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

§. 4.

Schrifft.

Hieher gehörige Schrifft:

de Ickstaatt (Joh. Ad. L. B.) Diss. de Capitulorum metropolitanorum & cathedralium Archi- & Episcopatuum origine, progressu, & juribus, Regimine præsertim territoriali interimistico Sede vacante, ejusque usu & abusu; in seiner *Opusc. Tom. 2. n. 7. p. 370.*

§. 5.

Sedes vacans, was?

Sedes vacans ist, wann bey einem Erzstifft der Erzbischoffliche bey einem Hochstifft aber der Bischoffliche Stuhl, u. s. w. ganz leer stehet; es seye nun durch Absterben, oder Absezung, oder Resignation, oder Translation, des bißherigen Stiffts-haupts, und kein Coadjutor cum spe Successionis vorhanden, oder doch noch nicht bestättiget ist.

§. 6.

Beforgung des Geistlichen und Cameralis.

Wie währender Sedisvacanz das Geistliche durch Bestellung eines

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 667.
(2) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 14. p. 550. sqq.

Digitized by Google

eines Vicarii, und das Camerale durch Anordnung eines Oeconomi, beſorget werden ſolle, dißfalls iſt im Concilio Tridentino Vorſehung geſchehen: Bey denen Teutſchen Stifftern aber kommt es vornemlich auf die Landes-Adminiſtration an.

§. 7.

Beym LÜNIG (1) findet ſich eine kurze Deduction über die Frage: An Capitulum Cathedralis Eccleſiæ *Herbipolenſis* Sede vacante Temporalia, politica & Regalia Jura exerceat de per ſe, ſeu Jure ordinario Epiſcopali, vel an cum Literis Imperatoris, vel quo Jure denique? Der Innhalt kommt darauf hinaus: Denen Capituln gehöre in dergleichen nichts weiter, als was ſie mit Bewilligung des Kayſers und Reichs hergebracht hätten; wie ſie dann auch deßwegen nicht zu allen Reichsſachen zugelaſſen würden, welches nicht ſeyn könnte, wann ſie Jure ordinario in alle Rechte des Stifftshaupts einträten. Worinnen alſo die Capitul Sede repleta nicht als Membra mit ihrem Biſchoff, ꝛc. als Haupt, concurrirten, daran hätten ſie auch keinen Antheil, wann ſie ohne Haupt ſeyen. Ob und quo Jure das Capitul die Regalien verwalte?

Des Catholiſchen Freyherrn von ICKSTATT Meinung gehet im Hauptwerck dahin: 1. Capitulorum poteſtatem Sede vacante non niſi vicariam, nudeque adminiſtratoriam ac tutelarem, eſſe, non proprio, ſed alieno, nomine competentem. 2. Vicariam hancce Adminiſtrationem ad illa ſolum negotia reſtringendam eoque limitandam eſſe, ut, quæ aut moram haud patiuntur, aut intermiſſa publicam tranquillitatem, juſti rectique viam, turbare apta ſunt, peragantur; &c. 3. Fructus Succeſſori (Epiſcopo) aſſervandi veniunt. 4. Temporale Epiſcopatus Regimen interim à Capitulo ſub ſolo nutu Cæſareo geritur. 5. Ad majoris momenti negotia, moram ferentia, eaque, quæ in futuri Epiſcopi Succeſſoris, Imperii & Territorii, detrimentum vergere quacunque ratione poſſunt, idem haud protenditur. &c. (2)

Der ebenfalls Catholiſche Herr Hofrath von RIEGGER (3) behauptet auch: Die Gewalt eines Domcapituls zur Zeit des erledigten Biſchofflichen Stuhls ſeye eine bloß vormundſchafftliche, die demſelbi-

(1) in ſelect. Script. illuſtr. p. 569.
(2) Man ſehe auch Herrn P. SCHMIDTS Inſt. Jur. eccl. Tom. 1. p. m. 305.
(3) in Inſtit. Jurispr. eccleſ. Part. 2. p. 152. ſq.

selbigen nicht in eigenem, sondern in fremden, Namen zukomme.

Anno 1591. 18. Febr. ertheilte Kayser Rudolf II. dem Hochstifft Augspurg währender Sedisvacanz dises Indult: „Wir Rudolf II. ꝛc. bekennen offentlich mit disem Brieff und thun kund allermänniglich: Als Uns die Ersamen, Unsere liebe Andächtigen, N. Dechant und Capitul des hohen Stiffts zu Augspurg, in Unterthänigkeit zu erkennen geben, was massen der Allmächtig weiland ihren gewesten Bischoff den 29sten Jan. aus diesem zeitlichen Leben abgefordert und Uns dabey gehorsamlich gebetten: Demnach anjezo in beneldtes Stiffts Jurisdiction ein ziemliche Anzahl Malefiz-Personen vorhanden, die mit nicht geringer Gefahr und Kosten erhalten werden müßten, Wir geruheten, zu Exercirung der hohen freischlichen Oberkeit erstgedachtes Stiffts weltlichen Räthen biß zu eines andern Bischoffs und ordentlichen Haupts Erwälung und Belehnung, Unser Kayserlich Indult gnädiglich mitzutheilen; daß Wir darum angesehen bemeldtes Domcapitels gehorsamlich ziemlich Bitt, und denselben, aus obberührten Ursachen und damit das Uebel nicht ohngestraft bleibe, gnädiglich indulgirt und erlaubt haben, thun das auch hiemit, von Römisch-Kayserlicher Macht, indulgiren und erlauben wissentlich, in Krafft diß Briefs, also, daß bemeldtes Domcapitel von nun an durch des Stiffts weltliche Räth, Amtleut und Diener allen desselben Stiffts hohe Oberkeit, Gericht und Recht, biß so lang ein anderer Bischoff ordentlich erwählet und belehnet wird, exerciren, gebrauchen und vollziehen, auch alle Uebelthäter und Mißhandler, so in des Stiffts Landen, Oberkeiten und Gebieten betretten, fahen und greiffen, um ihre Mißhandlungen und Uebelthaten, mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gebühret, straffen und richten lassen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch Uns und dem heil. Reich an Unser Oberkeit und Hoheit unschädlich. Mit Urkund ꝛc.„

In einer Urkund des Domcapituls zu Münster vom 22. Dec. 1650. (1) heißt es: Nos Senior & Capitulum Cathedralis Ecclesiæ Monasteriensis - - manifestum esse volumus, qualiter Sede vacante - - omnis potestas Episcopalis, Administratio ac Jurisdictio, tam in Temporalibus, quam Spiritualibus, nec non Regalibus & Criminalibus, resp. juxta Sacros Canones, Apostolicas Constitutiones, Indulta & Privilegia Cæsarea, aliasque penes nos fuerit & resederit, sit & resideat &c.

Was

(1) v. Lünigs R. Arch. Spicil. eccles. Cont. 1. p. 598.

Was der Osn. Friede Art. 5. §. 17. wegen der Stiffts-Administrationen währender Sedisvacanz verordne, habe ich bereits angeführet; und gehet ſelbiges auch auf die Catholiſche Stiffter.

In einem Reichs-Hofraths-Concluſo von 1772. 21. Jan. heißt es: „Hoque notificetur dem dermalen, Sede vacante, adminiſtrirenden Domcapitul zu Salzburg.„

Hingegen gabe Anno 1772. 17. Jan. Sede vacante der Salzburgiſche Geſandte im Reichs-Fürſtenrath zum Protocoll: Es hätten ſich legitimirt: Von Seiten eines Sede vacante regierenden Domcapituls zu Lüttich; = = dann er, Graf von Saurau, zu Führung des Directorii und Voti im Namen eines Sede vacante regierenden Domcapituls zu Salzburg. „

Bey der Cammergerichts-Viſitation zeigte Chur-Maynz bey der Anno 1768. 25. Jan. gehaltenen Seßion die von dem Chur-Trieriſchen Subdelegirten beſchehene Uebergebung der auf ihn zur Viſitation und Reviſion von dem Sede vacante regierenden Domcapitul daſelbſt ausgeſtellten Vollmachten an: Es verwahrten ſich aber ſo gleich die mehreſte Subdelegirte, nach Maaßgab *Inſtr. Pac.* Art. 5. §. 21. gegen den Ausdruck eines regierenden Domcapituls; indeſſen wurden die Vollmachten dennoch, ſalvis Proteſtationibus & Reproteſtationibus, angenommen.

Meines Erachtens kommt es übrigens theils auf das allgemeine Reichs-Herkommen, oder wie es überhaupt und insgemein dißfalls bey denen Stifftern gehalten werde, theils auf das beſondere Herkommen eines jeden Stiffts in particulari, an, als wodurch dem allgemeinen eben ſo wohl derogiret werden kan, als auch in anderen Fällen, da z. E. in der Materie von der Landeshoheit hier und da per Pacta vel Obſervantiam manches ſich anderſt verhält, als ſonſt überall im Reich.

So wurde z. E. Anno 1650. 18. Jul. auf dem Fridens-Executions-Convent zu Nürnberg bey Adjouſtirung der Oßnabrückiſchen Capitulationis perpetuæ mündlich ad Protocollum gegeben: „Weil die Statt Oßnabrück angeführet, daß ſie vor deſſen, Sede vacante, die Coadminiſtration gehabt; ſollte ſie, wann und wie ferne es ſich befinden würde, bey künfftigen Fällen auch dabey gelaſſen werden:„ Wie dann den 3. Aug. von denen Kayſerlichen Geſandten bewilliget worden, denen Braunſchweigiſchen darüber einen Extractum Protocolli zu geben.

§. 8.

Proben. Um aber auch von dem allgemeinen Herkommen pro & contra einige Proben zu geben; ſo iſt richtig, daß Sede vacante von denen Domcapituln Geſandten auf Reichs- und Crays-Tägen, und anderen dergleichen Conventen, angenommen werden, ſolche auch eben den Rang behalten, welcher ihnen Sede repleta zukommt:

Bey Römiſchen Kayſer- und Königlichen Wahl-Tägen aber werden die Capitul oder deren Bevollmächtigte nicht zugelaſſen; wie man davon auf dem Wahl-Tag des Röm. Königs Maximilians II. das notable Præjudicium gehabt, da, als währenden Wahl-Convents der Churfürſt zu Cölln geſtorben, deſſen Geſandten zu keinen weiteren Conferentien zugelaſſen worden ſeynd, auch dem Capitul von des Kayſers und Churfürſtlichen Collegii wegen beditten worden iſt, woferne es nicht noch vor dem würcklichen Wahl-Tag einen neuen Churfürſten wählete, würde man, ſalvo Jure Colonienſi, mit der Wahl ohne ſie fortfahren.

So iſt auch nicht auſſer Streit: Ob die Domcapitul Sede vacante das Crays-Ausſchreibamt und Directorium ausüben können? (1)

Das Domcapitul zu Paderborn errichtete Anno 1719. Sede vacante eine Juden-Ordnung. (2)

Was das Münzrecht betrifft; ſo kan ich forderiſt davon diſe merckwürdige ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen:

22. Jun. 1651.

Zu Münſter, Dohm Probſt, Senior, Präſident vnd Capitul daſelbſten, de dato 9. January & præſ. 16. May nechſthin, Exponunt, welchergeſtalt gedachtes Dohm Capitul von vorigen Römiſchen Kayſern ein Privilegium erhalten, ſo ihnen auch nach der Hand confirmirt vnd extendirt worden, daß ſie nemlich Sede vacante alle regalia vnd jurisdictionalia auch über ein ganzes Jahr, wann villeicht die Confirmation vom Römiſchen Stuhl nit ſo bald herauskommen thete, adminiſtriren vnd verwalten mögen. Nun zweifelten ſie aber nicht, daß auch das Münz Regal darunter mit begreiffen: Weil aber ſelbige bey einem Weſtphäliſchen Craiß etwas ſcrupulirt, oder in ungleichen Verſtand gezogen werden mögten. Als bitten ſie gehorſambiſt, nit allein zu declariren, daß unter den Regalien auch in ſpecie das Münz Regal Sede vacante ſich ſelbſten mit begriffen ſeye, vnd von Rechts-

(1) ſ. der Tr. von der T. Craysverfaſſ. S. 224.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 109. Theil, 69. S.

Digitized by Google

Rechtswegen davon nicht excludirt werden könne; sondern auch die hiebeuor ertheilte Kayſ. Gnaden zu confirmirn. Apponit copias gedachten Privilegien.

Fiat confirmatio privilegii in priori Forma; das übrige Begehrn abgeſchlagen.

28. Jul. 1651.

Zu Münſter Thumb Probſt, Senior, Präſident vnd Capitel de præſ. 18. Juny nechſthin, denuo inſtant pro declaratione privilegiorum, daß vnter den Regalien, ſo ihnen Sede vacante zu exercirn verwilligt, in ſpecie auch das Münz Regal begriffen ſey. Apponunt copias 4. privilegiorum.

Bleibt beym vorigem Beſcheid.

Ferner wird in denen Würzburgiſchen Wahl-Capitulations-Acten erzählt, daß, als das Domcapitul zu Bamberg Anno 1693. währender Sedisvacanz unter ſeinem Nahmen Münzen habe prägen laſſen, der Reichs-Fiſcal gegen daſſelbe einen Proceß vor dem Reichs-Hofrath angefangen und denſelben ſtarck poußiret habe: Der Ausgang diſes Handels iſt mir zwar unbekannt, hingegen ſo vil wiſſend, daß ſeithero ein Domcapitul nach dem anderen, die zuvor nie daran gedacht haben, kommt, und es nachmacht; davon in Herrn KOELERS hiſtoriſchen Münz-Beluſtigung die Proben anzutreffen ſeynd.

Die Reichsgerichte geſtehen auch denen Domcapituln währender Sedisvacanz das Recht der Austräge nicht zu.

§. 9.

Wie es in Petitorio ſtehe?

Solle man aber ja auch etwas von dem Petitorio ſagen, ſo halte ich denen Kirchen- und Staats-Rechten Teutſchlandes am gemäſſeſten zu ſeyn, daß die Capitul befugt ſeyen, die currentia in Juſtiz-Policey- und Staats-Sachen zu beſorgen; was hingegen wichtige Sachen ſeynd, und in die Reſervata Principis und anſehnlichſte Stücke der Landeshoheit einſchläget, wo auch kein periculum in mora vorhanden iſt, das ſolle und müſſe biß nach der Wahl verſchoben bleiben.

§. 10.

Modus Adminiſtrationis.

In ſo ferne nun das Capitul befugt iſt, ſich der Landes-Regierung anzunehmen, in ſo ferne iſt ihme auch vergönnet, ſich derſelben entweder (wie auch meiſtens geſchichet,) unter dem ſonſt gewohnlichen Præſidio des Domdechants in Corpore zu unterziehen, oder aber einem oder mehreren aus ſeinem Gremio aufzutragen, ſeine Stelle in totum vel tantum zu vertretten. Z. E. Als Anno 1688. der Churfürſt zu Cölln ſtarb, ware zwar ein Coadjutor cum ſpe Succeſſionis

vorhanden: Weil aber derſelbe von dem Pabſt noch nicht confirmiret ware, mithin eine neue Wahl vorgenommen werden mußte; ſo fiele die Adminiſtration des Erzſtiffts dem Domcapitul anheim, diſes aber truge ſolche währender Sedisvacanz beſagtem Coadjutori auf.

Nach Churfürſt Carl Philipps zu Maynz Tod Anno 1748. erwählte das Domcapitul drey Capitularen zu Statthaltern.

Beym H. von LUDOLF (1) liſet man einen Capitular-Schluß derer beeden Fürſtlichen Abbteyen Stablo und Malmedy, welchen ſie den 12. Aug. 1715. nach Abſterben ihres damaligen Abbtens gefaſſet haben, der die Materie von der Sedisvacanz in verſchidenem erläutert.

§. 11.

Klagen darüber.

In einer Chur-Braunſchweigiſchen Schrifft von 1765. (2) heißt es: „In denen ** (neuen) Zeiten brachte die Domcapituliſche Adminiſtration Sede vacante bey jedem Fall die bitterſte Klagen zuwegen, daß, wenn der Biſchoff ſeine Regierung anträte, alle Amthäuſer von Vorrath entblöſet, die Gefälle vorausgenommen, und die Einkünfte der Kirche, (welche, nach denen Canonibus, futuro Epiſcopo per Oeconomum aufbehalten werden ſollen, ***) verzehret wären; wie ſich davon in den Osnabrückiſchen Landtagsabſchiden und anderen darüber errichteten Verträgen die deutlichſte Beweiſe finden: Und biß auf die allerlezte Sedisvacanz fehlet es nicht an den gerechteſten Beſchwerden der übrigen Stiffts-ſtände. *** Man muß ſelbſt den Geiſt der Religion bey Seite ſezen, um eine Adminiſtrationem Sede vacante, (deren Vortheile der Würzburgiſche Geheimde Rath von ICKSTATT am Beſten ausgeführet hat,) pro favorabili zu achten.„

§. 12.

Unruhen währender Sedisvacanz.

Von Unruhen, welche ſich währender Sedisvacanz ereignet haben, kan diſes zum Beyſpil dienen.

Anno 1763. 20. Apr. erfolgte zu Lüttich eine zwiſpaltige Biſchoffswahl; biß zu deren Entſcheidung alſo die Sedisvacanz und Adminiſtration des Domcapituls fortwährete; aber unter groſſen innerlichen Streitigkeiten des Domcapituls, an welchen auch das übrige Land Antheil nahme.

Den 30. Apr. reſcribirten Kayſerliche Maj. an das Domcapitul, nebſt einem Verweis, und vorbehaltener Ahndung: Vobis hiſce diſtri-

(1) in Symphor. Conſult. &c. Tom. 2. p. 1365.
(2) neue Staatscanzl. 15. Th. 335. S.

diſtricte injungimus, ut, usque dum per Sanctam Sedem ſuper una aliave Electione decretum fuerit, nihil innovetur, ſed, ad normam factæ Vobis per - - - Commiſſarium Noſtrum intimationis, adminiſtratio Temporalium Principatus Leodienſis interea communi, prout hucusque Sede vacante obſervatum fuit, omnium Capitularium conſilio geratur, - - - ut ſeverioribus non opus ſit mediis.

Aber auch diſes thate die verhoffte Würckung nicht, wie folgendes belehret:

Veneris 30. Sept. 1763.

Lüttich, Stifft, die bey dermaliger Domcapitulariſchen Adminiſtration dortſelbſt entſtandene Irrungen betreffend. Ihro Kayſerliche Maj. laſſen Dero Reichs-Hofrath per Decretum ſub dato & præſ. hod. in Gnaden anzeigen, wie von der die Eigenſchafft des geſammten Domcapituls ſich immer beymeſſenden Oultremontiſchen Parthie der dem Kayſerlichen Reſcript geziemende Gehorſam gänzlich auſſer Augen geſezt und der Unfug ſo weit getriben werden will, daß nicht nur die gröſte Thätlichkeiten, ſondern auch ſo gar der Umſturz der Lüttichiſchen Landesverfaſſung, zu befahren; verlangen dahero allergnädigſt, daß, um dem Uebel noch in Zeiten zu ſteuren, von Ihro Reichs-Hofrath forderſamſt überlegt und Allerhöchſtderoſelben vorgetragen werde, in welcher Maaſſe diſem ſträflichen Beginnen der Oultremontiſchen Parthie und derſelben ferneren Unternehmungen das behörige Zil zu ſtecken, anmit die Ruhe zu Lüttich wieder herzuſtellen, und der Clementiſchen Parthie die von ſelbiger anſuchende Sicherheit zu verſchaffen ſeye; ſamt Beylagen n. 1. usque 9. incl.

Legitur Decretum Cæſareum, und ſolle demſelben die allergehorſamſte Folge geleiſtet werden.

Nachdeme nun der Reichs-Hofrath Gutachten an Kayſerliche Maj. erſtattet hatte, erfolgte den 10. Oct. ein ſehr ſcharffes Reſcript an das Domcapitul; welches an unten (1) angezeigtem Ort geleſen werden kan:

Nachdeme aber bald darauf den 20. Dec. der Päbſtliche Ausſpruch erfolgte, wurde es wieder ſtille.

§. 13.

Uebrigens pflegen es die Domcapitel zu machen, wie die Reichs-Vicarien, und in denen neuen Wahlcapitulationen fleißige Vorſehung zu

Beſtättigung des Sede vacante verhandelten.

(1) in der Select. Jur. publ. 47. Theil, S. 132.

Digitized by Google

zu thun, daß das währender Sedisvacanz von dem Capitel verhandelte durch das neue Stifftshaupt genehm gehalten werde; welche Vorſichtigkeit doch nicht weiter reicht, als ſo ferne ein ſolcher Neuerwählter ſeine Capitulation überhaupt gelten laſſen will oder muß.

§. 14.

Innhalt einiger Capitulationen, ꝛc.

In der Oßnabrückiſchen Caoitulatione perpetua heißt es art. 23. „Wie dann dasjenige, was von beſagtem Thum-Capitul tempore competentis Adminiſtrationis Capituli, den Rechten, Gewohnheiten und dieſer Capitulation gemäß, verordnet wird, von dem Electo oder Poſtulato ratificiret werden ſolle „

In der Osnabrückiſchen Capitulation von 1698. lautet es am Ende: „33. Soll und will der Herr Eligendus vel Poſtulandus alle hierinn beſchriebene Puncta poſt Inthroniſationem mit möglichſter Beſchleunigung vornehmen, und zum Effect bringen, und darüber, auch ſuper illorum inviolabili obſervantia, wie weniger nicht, daß Er alles dasjenige, was durante Sedisvacantia, biß zu der Apoſtoliſchen Confirmation und Imperial-Regalien Aus- und Einbringung, das Hochehrwürdige Domcapitul in Spiritualibus & Politicis, in Juſtiz- und Rechts-Händeln, Ordonnanzen, Determinationen, Transactionen, Executionen, Policey-Landgerichts-Brüchten-Marcken-Ordnungen, Reformationen, Sazungen und Verfügungen, auch in Ab- und Anſezung oder Translationen der Bedienten, ſtatuiret und abgemacht, und reſp. eingeführet hat, alles lediglich ſtet, feſt und ungeändert und umumgeſtoſſen laſſen und approbiren, genehm halten und confirmiren, auch darüber ſein Biſchöffliches Juramentum abſchwören und interponiren.„

Anno 1651. verglichen ſich der Biſchoff zu Würzburg und das Capitul mit einander: „Nachdemmalen auch, zum fünfften, die Erfahrenheit zu erlernen giebet, daß bey der Stiffter Interregnis, wann die Kirch verlaſſen und ihres ordentlichen Haupts beraubet, vor deſſen anderwerter Election, ſo wohl geiſt- als weltliche Perſonen, Sachen, welche ſie ſonſten bey denen Ordinariis cum plenaria cauſæ cognitione zu erhalten nicht vermögen, durchzudringen unterſtehen; iſt ebenmäßig geſammter Hand vor gut befunden, capituliret und geſchloſſen worden, daß ein Domcapitul ſolcher Sachen Sede vacante ein mehrers nicht, als die ſacri Canones zulaſſen, ſich annehmen, ſondern biß zu künfftiger Election und des Electi angetrettener Regierung verwiſen und dieſelbe Sachen alsdann, nach Geſtalt deren Importanz und Wichtigkeit, mit Zuziehung eines Domcapituls, decidirt und erörtert werden ſollen.„

In

In der Würzburgiſchen Capitulation de Anno 1684. hingegen heißt es art. 84. ſimpliciter: Acta & actitata Sede vacante irrevocabiliter tuebimur, ne quid iis contraveniatur: Der Biſchoff gloßirte aber nachhero darüber: Pars (articuli,) quatenus R. Celſitudo debet approbare acta & actitata Sede vacante à Capitulo ſuſcepta, non poteſt ſubſiſtere occaſione S. Concilii Tridentini *Seſſ. 24. cap. 16. de reformati.* ubi plane inverſo modo ſtatutum reperitur, quod Neo-Epiſcopo ſas ſit exigere rationem ab Oeconomo, Vicario, & aliis quibuscunque officialibus & adminiſtratoribus, qui Sede vacante fuerunt à Capitulo - - - conſtituti, etiamſi fuerint ex eodem Capitulo, quodque poſſit eosdem punire, qui in officio ſeu adminiſtratione deliquerint, etiamſi prædicti officiales redditis rationibus à Capitulo vel à Deputatis ab eodem abſolutionem obtinuerint, & quod Epiſcopo teneatur Capitulum de Scripturis ad Eccleſiam pertinentibus, ſi quæ ad Capitulum venerunt, rationem reddere: Qua ſtante Regula, non prius hujusmodi notæ & monita debuiſſent executioni committi, niſi prius diſcuſſa ad formam Juris politici, canonici & civilis reducta fuiſſent: Und das iſt auch wahr und recht.

§. 15.

Sedis-Vacanz bey dem Teutſchen Orden.

Wann bey dem Teutſchen Orden die Land-Commenthure während der Sedisvacanz verſammelt ſind, haben die zween, ſo ſonſten die erſte Seßion im groſſen Capitul haben, nemlich Elſaß und Francken, biß zur Wahl eines anderen Teutſchmeiſters, das Directorium ſo wohl in Anſagung und Führung des Capituls, als allen anderen Sachen: Der Statthalter, Canzlar und Räthe aber dörffen in währender Zeit, da kein Teutſchmeiſter iſt, in Ordens-Sachen keinen Beſcheid ertheilen, ſeynd auch immittelſt, wie alle des abgeleibten Teutſchmeiſters Bedienten und Unterthanen, mit ihrer zuvor gethanen Pflicht und Gehorſam an beſagte zween Directores gewieſen.

Zweytes Buch.

Von denen weltlichen Reichs-Ständen.

Erstes Capitel.

Von der Gelangung zu ihrer Regierung überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Ueberhaupt davon. §. 3. Geblüts-Erbfolge, §. 4. Wahl. §. 5. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Böhmen.

Meine Diss. de jure & modo succedendi in Regna Europæ, speciatim in Regnum Bohemiæ. Franckfurt an der Oder, 1739. 4. vermehrt; Jena, 1741. 4. und in meinen *Opusc. acad. p. 351.*

Streimens (Rich.) Freyherrns von Schwarzenau, Information, daß das Königreich Böhmen kein Wahl- sondern ein Erb-Königreich des Erzhauses Oesterreich seye, de Anno 1599. in Lünigs Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtsame. *Tom. 1. p. 23.*

Schlicks (Joach. Andr.) Grafens zu Passaun, ꝛc. Information, daß das Königreich Böhmen kein Erb- sondern ein Wahl-Königreich sey; *ibid. p. 33.*

§. 2.

Ueberhaupt davon. Auf was für verschidene Arten weltliche Personen zu dem Besitz eines Landes in unserem Teutschen Reich gelangen könne? davon ist schon anderwärts (1) gehandelt worden: Wer nun das Land erhält, bekommt auch dessen Regierung.

§. 3.

(1) in meinem Tr. von der R. Stände Landen, p. 193. sqq.

§. 3.

Der gemeineste und ordentliche Weg, wie die weltliche Reichs-Geblüts-Erbfolge.
ſtände in Teutſchland zur Regierung ihrer Lande und Leute gelangen, iſt das Erbrecht; und der Grund diſes Erbrechts iſt meiſtens die Geblüts-Verwandtſchafft mit ihrem Regierungs-Vorfahrer: Davon aber das mehrere in dem Familien Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände nachzuſehen iſt.

§. 4.

So dann kan in gewiſſen Fällen ein König und Churfürſt in Wahl.
Böhmen durch die Wahl zu ſeiner Würde gelangen. Hievon heißt es in der güldenen Bull Cap. 7. nachdeme von Erſezung der vacanten Chur-Fürſtenthümer durch den Kayſer gehandelt worden ware §. 5. Salvis ſemper Privilegiis, Juribus & Conſuetudinibus Regni Noſtri Bohemiæ, ſuper electione Regis in caſu vacationis per Regnicolas, qui Jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda, juxta continentiam eorundem Privilegiorum & obſervatam conſuetudinem diuturnam, à divis Romanorum Imperatoribus ſive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi Sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus: Imo ipſa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni ſuo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem. Nun haben zwar das Haus Oeſterreich und die Böhmen ehedeſſen mit einander über dem Verſtand und Gebrauch diſes Privilegii geſtritten, und Böhmen heißt und wird ſeit Kayſer Ferdinands II. Zeiten als ein Erb-Königreich tractirt; indeſſen iſt doch kein Zweifel, daß, auf den Abgang der ſo wohl männlich- als weiblichen Deſcendenz des jezt-regierenden Königlichen Hauſes, ſolches Wahl-Recht derer Böhmiſchen Stände von Rechtswegen Plaz greiffen würde.

So dann hat die Landſchafft in Holſtein, wenigſtens noch zu End des 16den Seculi, das Recht hergebracht und geübt, ſich einen oder mehrere Herrn zu Landes-Regenten zu erwählen. Ein mehreres davon findet man in diſem Document de Anno 1588. „ Nachdem „ „ Frau Sophia, zu Dännemarck „ „ Königin, „ „ und dann „ „ der Kron Dännemarck-Norwegen zu der Regierung verordnete Reichs-Räthe, durch deroſelben Abgeſandten, „ „ vor ſich und in Nahmen der andern Reichs-Räthe, den jezo beſtimmten und von der ganzen Landſchafft berameten und gemeinen Land- und Wahl-Tag allhie zum Kiel gnedigſt und freundlich beſchicken und beſuchen laſſen, und bey ſolcher Beſuchung höchſtgemeldte Königliche Majeſtät die Königliche

Digitized by Google

Kinder und junge Herrschafften sammtlich der ganzen Landschafft gnedigst recommendiren lassen, die Herren Reichs-Rethe aber insonderheit König Christian den Vierten, zu Dennemarcken-Norwegen erwehlten Königen, fleißig commendirt und präsentirt, zu dem Ende, daß ein Erbar Landschafft Ihre Königliche Majestät zu einem regierenden Herrn diser Lande durch ihre ordentliche Wahl, die, ausserhalb Kayserthums und Königreich, sonsten wenig oder fast keine andere Fürstenthume mit ihnen gemein hätten, erwehlen und annehmen wollen; nicht in Meynung, ihnen damit in ihrer Wahl vorzugreiffen, (wie sie denn auch die allgemeine Stende diser Fürstenthume nicht verdächten, daß sie solche Wahl, so von ihren Vorfaren an sie gekommen, als ein theures Pfand und Kleinod, lieb und werth achteten, und solches auf die posteritè zu transferiern sich angelegen seyn liessen,) mit Einführung, daß die Fürstenthume mit der Kron Dennemarck benachbaret, ein geraume Zeit her unter einem Haupt und Herrschafft gewesen, auch je und allwege in Erkenntniß mit einander gestanden, und daneben sich erbotten, daß, wann die Königliche Majestät ihre mündige Jare erreichet, und in die Regierung tretten werde, Dieselbe alsdann einer Erbaren Landschafft ihre Privilegia, so sie von Grafen zu Fürsten, von Fürsten zu Königen, von Königen zu Königen, erlanget, confirmiren sollte; gleich Ihrer Königlichen Majestät Herr Vater vorhin auch gethan: Als aber Ihrer Königlichen Majestät werender Mindersjärigkeit halben Bedencken vorgefallen, haben sich, auf freundlich Erinnerung der Landstend, die Königliche Abgesandten ferner dahin erkleret, daß die Herrn Reichs-Rethe sammtlich dafür hafften, und zu obgesetzter Zeit die Königliche Confirmation, zuvor und ehe dann Ihre Königliche Majestät in die vollenkommene Regierung treten, wircklich beschaffen sollten, und auch der Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Philipps, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, ... in der Person erschienen, sich präsentiert, und darneben ebenmäßig und gleicher gestalt sich erbotten, woferne Ihre Fürstliche Gnaden ein Erbare Landschafft vor einen regierenden Herren diser Fürstenthumen und Landen uff- und annehmen, auch huldigen würden, daß Ihre Fürstliche Gnaden alle und jede der Landschafft Privilegien, Indulten, alte löbliche Gebräuche, nicht allein gnädig confirmirn und bestettigen, sondern auch verbessern, und, wofern etwas in desuetudinem kommen, dasselbige gnedig restauriren, und also regieren, wie es einem frommen Christlichen Fürsten gebühret, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Herr Vater und löbliche Vorfaren diſen Landen und Fürstenthumen mit Lob, Ruhm und Ehre,

sein

sein vorgestanden: Als haben Prälaten, Ritterschafft, Manschop, Stedte und Stende dieser beider Fürstenthumen Schleßwigk und Holstein, im Namen der Heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit, nach gehaltener reiffer Berathschlagung, mit einmüthiglicher Stimme den Durchlaucht-Großmechtigen, auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian den Vierten, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen erwehlten König und Herrn, Herrn Philipsen, Erben zu Norwegen, beide Herzogen zu Schleßwigk, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen, Grafen zu Oltenburgk und Delmenhorst, unsern gnedigsten und gnedigen Herrn, zu Ihren regierenden Landes-Fürsten erwehlt und erkoren; jedoch und dergestalt, daß Ihre Königliche Majestät und Fürstliche Gnaden, dem geschehenen gnedigsten Erbieten zu wircklicher Folge, vorangezogene uralte Privilegien, Statuten, Freyheiten, löbliche Gewohnheiten, gnädigst und gnädig de novo confirmirn, renovirn, und, was dagegen eingerissen, endern, abschaffen, und alles in vorigen Stand, den Privilegiis gemäß, bringen lassen wollen, und wofern angezogenem Erbieten und versprochener Caution, über Zuversicht, nicht nachgesezt werden sollte, daß alsdann ein Erbare Landschafft ihrer Eide und Pflicht erlassen, und dise ergangene Wahl nichtig seyn soll. „

Auf dem Landtag Anno 1616. bezogen sich die Stände wieder auf ihr Wahlrecht; Königlicher Seits hingegen beruffte man sich auf die Kayserliche Belehnung: Endlich wurde die Sache dahin abgethan, daß das Wahlrecht auf die Erstgeburt eingeschränckt wurde: Und in denen neueren Bestättigungen derer Landesfreyheiten heißt es: „ Daß Wir - - ihre Privilegien, Freyheiten und Begnadungen, - - - (jedoch den Punctum Electionis, der den Landschafftlichen Privilegien inserirten Erklärung nach, ad jus Primogenituræ reducirt,) verneuert, confirmirt, ꝛc. „

Die Sachsen-Lauenburgische Landesunion vom Jahr 1585. enthält auch einiges von der Wahl eines Landes-Regentens; hat aber jezo keinen Nuzen mehr.

Unter denen Reichs-Unmittelbaren, so keine Reichsstände seynd, gelanget der Burggraf der Kayserl. und Reichs-Burg Fridberg jedesmal durch die Wahl zu diser Würde. Mehreres davon findet man anderwärts (1).

(1) im Tr. von den R. Ständen ꝛc. p. 1497.

§. 5.

Mehreres remissive. Uebrigens ſehe man auch in dem Teutſch. Famil. Staatsrecht das 1ſte Cap. nach.

Zweytes Capitel.

Von der Vormundſchafft.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Oeſterreichiſche Erblande. §. 4. Bayern, §. 5. Sachſen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunſchweig, §. 9. Anhalt, §. 10. a. Baden, §. 10. b. Fürſtenberg. §. 11. Heſſen, §. 12. Holſtein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Würtemberg, §. 15. Hohenzollern, §. 16. Lichtenſtein, §. 17. Lobkowiz, §. 18. Naſſau, §. 19. Salm, §. 20. Schwarzburg, §. 21. Schwarzenberg, §. 22. a. Barby. §. 22. b. Baſſenheim. §. 22. c. Bentheim, §. 23. Caſtell, §. 24. Erbach, §. 25. a. Fugger, §. 25. b. Gumpenberg, §. 26. Hazfeld, §. 27. Hohenlohe, §. 28. Leiningen, §. 29. a. Leiningen-Weſterburg, §. 29. b. Leyen, §. 30. Limburg-Styrum, §. 31. Lippe, §. 32. Löwenſtein, §. 33. Mansfeld, §. 34. Marck, §. 35. Metternich, §. 36. Oettingen, §. 37. Ortenburg, §. 38. a. Oſtein, §. 38. b. Quadt. §. 38. c. Rechtern. §. 39. Reuß, §. 40. Rheingrafen, §. 41. Salm-Reifferſcheid, §. 42. Schönborn, §. 43. Schönburg, §. 44. Solms, §. 45. Waldeck, §. 46. a. Welz, §. 46. b. Wied, §. 47. a. Witgenſtein, §. 47. b. Wolckenſtein. §. 48. a. Wurmbrand. §. 48. b. Yſenburg. §. 49. Namen. §. 50. Pupillen und Minderjährige. §. 51. *Principia*, §. 52. Gattungen, §. 53. Wichtigkeit. §. 54. Wem Vormünder gegeben werden? §. 55. Wann? §. 56. Wer dafür ſorge? §. 57. Von wem ſie würcklich beſtellet werden? §. 58. Churfürſtliche Vormundſchafften. §. 59. Familien-Verträge, §. 60. particular-Verträge, §. 61. Landes-Verträge, §. 62. elter-

elterliche Dispoſition. §. 63. Teſtamentliche und Geblüts-Vormundſchafften. §. 64. Großeltern, §. 65. Vater, §. 66. Mutter. §. 67. Gemeine Rechte. §. 68. Verwandte, §. 69. Landſtände, §. 70. Kayſer und die Reichsgerichte. §. 71. Lehen- oder Landesherrn. §. 72. Einmiſchung fremder Potenzien. §. 73. Der Landescollegien ꝛc. Verhalten bey entſtehenden Streitigkeiten. §. 74. *Forum competens.* §. 75. *Modus procedendi.* §. 76. Nachgebohrener Herrn Kinder. §. 77. Wer Vormund ſeyn könne. §. 78. Natürliche Vormundſchafft, §. 79. väterliche, §. 80. mütterliche, §. 81. Großeltern, §. 82. Gemahlin. §. 83. Noch etwas vom weiblichen Geſchlecht. §. 84. Brüder, §. 85. Schweſtern, §. 86. Vettern. §. 87. Eines Vormünders Alter. §. 88. Geiſtliche. §. 89. Religion. §. 90. Fremde. §. 91. Churfürſt eines Churprinzens, §. 92. Fürſt eines Grafens, §. 93. Reichsritter eines Grafens. §. 94. Ausländer eines Reichsſtandes, §. 95. Einer, der mit dem Pupillen Streitigkeiten hat, §. 96. oder deſſen *Creditor* oder *Debitor* iſt, §. 97. vil geringere Perſonen, § 98. Landſtände. §. 99. Des Kayſers obriſte Vormundſchafft. §. 100. Ober- §. 101. Mit- und Unter-Vormunder. §. 102. Ihre Concurrenz. §. 103. *Tutores honorarii.* §. 104. Vormundſchafftliche Aßiſtenten. §. 105. Nicht-Uebernahm der Vormundſchafft. §. 106. *Exceptiones* wider einen Vormund. §. 107. Wer einer Beſtättigung nöthig habe? §. 108. Wo ſie zu ſuchen? §. 109. Wie? §. 110. *Cognitio cauſæ.* §. 111. Eyd. §. 112. *Tutorium, &c.* §. 113. Cammergerichts-*Praxis.* §. 114. Erneuerung der Vormundſchafften. §. 115. Lehenherrliche Confirmation. §. 116. Publication der vormundſchafftlichen Diſpoſitionen. §. 117. Amtsantritt. §. 118. Worüber ſich die Vormundſchafft erſtrecke? §. 119. Concurrenz mehrerer Vormünder. §. 120. Theilung der Vormundſchafft und Adminiſtration. §. 121. Rang. §. 122. Verwaltung der Vormundſchafft. §. 123. *Jura perſonalia.* §. 124. Inſtruction. § 125. Erziehung der Pupillen. §. 126. *Inventarium.* §. 127. Sigel. §. 128. Huldigung, ꝛc. §. 129. *Modus*, die *Publica* zu tractiren.

§. 130.

§. 130. Rechte in Regierungs-Sachen. §. 131. Des *Curandi* Rechte. §. 132. Endigung der Vormundschafft. §. 133. Vormundschafft der übrigen Minderjährigen. §. 134. Niderlegung vor der Zeit. §. 135. Ceßion, §. 136. Tod, §. 137. Entsezung. §. 138. Bekanntmachung der Endigung. §. 139. Verbindlichkeit des Vormunds. §. 140. Rechnung. §. 141. Vormunds Rechts-Wohlthaten. §. 142. *Tutoris facta.* §. 143. *Absolutorium.* §. 144. Der Landstände Gerechtsame. §. 145. Von Oesterreich, §. 146. Sachsen, §. 147. Hessen, §. 148. Ostfrießland, §. 149. Sachsen, §. 150. Würtemberg, §. 151. Bentheim.

*) Es ist zwar an deme, daß dises Capitel sich eigentlicher in den Tr. von dem Teutschen Familien-Recht schickte; indessen habe ich es doch hier einrücken wollen, 1. weil ich oben auch von der Vormundschafft derer geistlichen Stände geredet habe; so dann 2. damit dises persönliche Staatsrecht nicht gegen dem Familien-Staatsrecht zu schwach, und dises gegen jenem zu starck werde.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Arumæus (Dominic.) de Tutela, Cura & Administratione Electorali legitima, semper & soli Agnato seniori atque proximiori, nulla obstante Dispositione testamentaria, ex Lege Imperii publica debita. Jena, 1620. 4. und in seinen *Discurs. Jur. publ. Vol. 3. p. 50.*

Ejusdem Discursus: num Elector Filio suo, qui in Electoratu successurus est, alium Tutorem, vel Curatorem, quam Agnatum proximiorem, Testamento dare possit? *l. c. Vol. 1. p. 530.*

Ayrer (Ge. Henr.) de Gynæcocratia tutelari Viduarum illustrium. Pars 1. Göttingen, 1746. 4.

Bechmann (Joh. Volkm.) de Privatorum, Principum ac Nobilium Tutelis. Jena, 1685. 4.

Braun (Joh. Dan.) de Tutela testamentaria ex Jure tam publico, quam privato. Straßburg, 1760. 4.

Buder

Digitized by Google

Buder (Chriſtian. Gottl.) de Concurſu Statuum provincialium Germaniæ in Tutela & Cura Principum ſuorum; in ſeinen *Obſerv. Jur. publ. n. 10.*

Canz (Eberh. Chriſtoph.) oder des Reſp. Conr. Frid. Hoſers, Diſp. de Tutela fructuaria Perſonarum S. R. G. Imperii illuſtrium. Tübingen, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 181.

Christmann (Joh. Rup. Joſ. Xav.) de invaliditate teſtamentariæ Tutelæ Electoralis S. R. I. Straßburg, 1726. 4.

Cocceji (Henr.) de Tutelis Illuſtrium. Franckfurt an der Oder, 1693. 4. und in ſeinen *Diſs. Vol. 1. n. 84.*

Estor (Joh. Ge.) num Elector ſecularis impuber ſit in Tutela Electoris Clerici Agnati? Marburg, 1745. 4. und in ſeiner *Comment. & Opuſc. Vol. 1. Part. 3. n. 12. p. 561.*

Fleischer (Joh. Laur.) an Princeps ex factis ſui Tutoris poſſit obligari? Halle, 1716. 4.

Fleischmann (Joh. Frid.) de Tutela dativa Perſonarum illuſtrium. Straßburg, 1713. 4.

Gambs (Jac. Seb.) de materna Tutela Electorum. Straßburg, 1751. 4.

Hahn (Joh. Phil.) oder der Reſp. Joh. Ever. Dingerk &c. (ſiehe oben 1. Buch. 1. Cap.)

Jenichen (Gottl. Aug.) oder des Reſp. Chriſtian Jac. von Zwierlein, Obſervationes ſelectæ ex Jure Germanico & S. R. I. publico de Excuſationibus Tutorum & Curatorum. Gieſſen, 1755. 4. v. Götting. gel. Anz. 1755. *n. 63.*

Kemmerich (Diet. Herm.) Progr. an Tutor illuſtris ad Inventarium conficiendum & rationes reddendas obſtrictus ſit? Jena, 1739. 4.

Ludewig (Joh. Pet. von) von mütterlicher Vormundſchafft in Reichs-Lehenbaren Fürſtenthümern und Herrſchafften; in denen Halliſch. wöchentl. Anzeig. 1737. *n. 44.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in Tutelis, teſtamentaria & legitima; Halle, 1712. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. 2. p. 1161.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in maternis Tutelis; Halle, 1712. 4. und *l. c. p. 1115.*

— — Differentiæ Juris Romani & Germanici in Fructuum attributione, inprimis Tutelæ fructuariæ; Halle, 1712. 4.

und *l. c. p. 1204.* von welchen Ludewigiſchen Diſſertationen Herr von LEYSER *in Medit. ad Pand. Spec. 327. n. 2. p. m. 430.* ſehr vortheilhafftig urtheilet.

MATTHIÆ (Diet. Guil.) Generalia Tutelæ ad Principes & illuſtres Perſonas accommodata; Erfurt, 1679. 4.

à NEUMANN (Joh. Frid. Wilh.) de patria Poteſtate & Tutela Principum. Franckfurt, 1751. 4.

PÜHEL; ſihe RICHTER.

RICHTER (Chriſtoph. Phil.) Diſs. de Tutela Electorum, Principum aliorumque S. R. I. Statuum, Reſp. Joh. Leonh. à PÜHEL; Jena, 1669. 4. und eod. unter des Reſpondenten Nahmen, als ein Tractat. Conf. *ſeq. §. 60.*

RINGLER (Joh. Phil.) de Tutelis Illuſtrium; Erfurt, 1694. 4.

ROMANUS (Paul. Franc.) de Tutelis Perſonarum illuſtrium; Leipzig, 1674. 4.

SCHROEDER (Lud. Conr.) Diſs. de Principe Imperii citra Teſtamentum de Tutela Filii ſui diſponente; Marburg, 1749. 4.

SETZERI (Jerem.) Diſcurſus: an contra vel præter Sanctionem Carolinam Pater in Teſtamento alium Tutorem Filio ſuo, qui in Electoratu ſucceſſurus eſt, poſſit conſtituere? in ARUMÆI *Diſcurſ. Jur. publ. Vol. 1. p. 536.*

SPENER (Jac. Car.) Tr. de dativa Tutela Sub-Vaſallorum S. R. I. Halle, 1720. 4. Er iſt aus Gelegenheit des Mannsfeldiſchen Streits verfertiget worden.

STRYCK (Sam.) de Tutela materna Principum Imperii; Halle, 1696. 4. und in ſeinen *Diſſ. Halenſ. Tom. 1. n. 12.*

UNRATH (Joh. Caſp.) de Tutela Electorali teſtamentaria; Jena, 1648. 4. und in FRITSCHII *Exerc. Jur. publ. P. 1. p. 1.*

add. Herrn KOELERS hiſtor. Münz. Beluſt. *Part. 4. p. 274. ſeqq.*

Die überhaupt von der Vormundſchafft handlende Schrifften aber, (welche zuweilen ſich gelegenheitlich auch mit auf die Vormundſchafften derer Reichs-Stände extendiren,) können in der Bibliotheca Juridica Lipenio-Jenichiana und deren Supplementen nachgeſchlagen werden; und die von der Vormundſchafft geiſtlicher Reichsſtände, oben *Lib. 1. Cap. 4.*

Streitſchrifften, ſo in allerley Vormundſchaffts-Fällen herausgekommen ſeynd, habe ich in meinem Teutſch. Staatsrecht,

Tom.

Tom. 17. p. 173. ſqq. und *Tom. 18. p. 1. ſq.* erzählt: add. LÜNIGS *Biblioth. Deduct.* unter den Namen der Familien.

Hierzu gehören nun noch ferner die in denen zweymaligen Sachſen-Weymar- und Eiſenachiſchen Vormundſchaffts-Streitigkeiten um die Jahre 1748. und 1758. gewechſelte, von mir anderwärts (1) angezeigte, Schrifften; ſonderlich

Acta, die Fürſtlich-Sachſen-Weimariſche Ober-Vormundſchafft und Landes-Adminiſtration betreffend, de Anno 1758. Regensburg, fol. (2)

* * *

Von denen Churfürſtlichen Vormundſchafften.

FREHERI (Marqu.) Locus, deſumtus ex integro ad Auream Bullam Caroli IV. Commentario ſuo de legitima Tutela curaque Electorali Palatina; Heidelberg, 1611. 4.

Ejusdem Commentatio nova de teſtamentaria tutela curaque electorali libera & integra, ad Imperatorem, reges & principes. Acceſſit Sigismundi Imp. Bulla utroque ſermone ex Archetypis accuratiſſime edita, plenoque commentario illuſtrata. Heidelbergæ, 1614. 4.

GOTHOFREDUS (Dionyſ.) de Tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibns, Libri VI. Primus cauſas aperit, propter quas Ser. Fridericus IV. Elector Palatinus de Tutela Liberorum ſuorum teſtatus, & utilia quædam ad ſequentia melius intelligenda continet; Secundus Aſſertiones XX. quibus Teſtamentum ſuperius defenditur; Tertius Refutationes XLV. compendioſæ & brevis Demonſtrationis nuper editæ; Quartus Refutationes XV. Informationis ulterioris & plenioris Düſſeldorpii non ita pridem evulgatæ; Quintus Refutationes XIV. Reſolutionis Caſimirianæ ibidem typis excuſæ; Sextus Refutationes XLII. Reſponſionis Apologeticæ, Düſſeldorpii impreſſæ, ad S. Imperii Electores; Genf, 1611. 4.

Ejusdem Metator de Tutelis Electoralibus teſtamentariis, legitimas excludentibus, Zach. *Fridenricho* miſſus interim, dum Liber VII. de Tutelis Electoralibus ejusdem *Gothofredi*, *Fridenricho* oppoſitus, imprimitur; Heidelberg, 1613. oder 1614. 4.

(1) von dem neueſt. Zuſtand des beſond. Teutſch. Staatsr. S. 153. u. f.
(2) ſ. H. GERSTLACHERS juriſt. Biblioth. 1. Band, S. 391.

Digitized by Google

Ejusdem Prodromus, vel Antecurſor, Joh. *Zeſchlino* miſſus, interim, dum Liber de Tutelis Electoralibus ejusdem *Gothofredi*, *Zeſchlino* oppoſitus, VIII. excuditur; Heidelberg, 1613. 4.

Ejusdem Liber VII. de Tutelis Electoralibus teſtamentariis, adverſus Synopſin Zach. *Fridenrichi*; Heidelberg, 1614. 4.

Ejusdem Prodromi nuper editi Defenſor primus, adverſus vindicias tutelares & Replicationem Apologeticam Joannis *Zeſchlini*; Heidelberg, 1614. 4.

Fridenreich (Zach.) Synopſis Controverſiæ, quæ hodie in S. R. I. de Tutela & Adminiſtratione Electorali Palatina agitatur; Synopſi Marquardi *Freberi* & Dionyſii *Gothofredi*, ſparſis ea de re ſcriptis, potiſſimum oppoſita, una cum Præfatione ad Imperatorem & Proceres Germaniæ, pro Legibus Imperii fundamentalibus tuendis; Cölln, 1613. 4.

Zeschlinus (Joh.) de Tutela Electorali legitima, ſemper & ſoli Agnato ſeniori atque proximiori, nullo obſtante Teſtamento, ex Lege publica debita, Liber unus, oppoſitus ſex Dionyſii *Gothofredi* Libris & Marquardi *Freberi* Commentariis, contrarium aſſerentibus; Lauingen, 1613. 4.

Ejusdem Vindiciæ tutelares ſecundum Legem; ſive pro libro ſuo de legitima tutela Electorali ſemper & ſoli Agnato ſeniori ac proximiori, ex Lege Imperii fundamentali, contra teſtamentum debita, Apologia adverſus contrariæ aſſertionis maledicum & famoſum Dionyſii *Gothofredi* libellum, ſub Prodromi ſive Antecurſoris nomine emiſſum, interim dum liber ſcilicet ejusdem farinæ octavus Zeſchliniano oppoſitus excuditur; Cölln, 1614. 4.

§. 2.

Vorerinnerung.

Es wäre freylich ſehr gut, wann bey allen Exempeln wenigſtens die Haupt-Umſtände bekannt wären, z. E. wann eine Mutter die Vormundſchafft geführet hat, ob es ex teſtamento, oder Krafft der Ehe-Pacten, geſchehen ſeye, oder ob es habe tutela legitima ſeyn ſollen? ob die Agnaten nichts dagegen movirt haben? ob die Erziehung des Pupillens und die Landes-Adminiſtration beyſammen geweſen ſeyen? (welches leztere man jedoch in dubio billig präſumirt,) u. ſ. w. Da aber meine, und villeicht auch anderer, Subſidia öffters nicht hinreichen wollen, diſe Lücken auszufüllen; ſo habe ich wenigſtens Andern dadurch die

die Spuhr gezeigt, auch welcher die, so Gelegenheit darzu haben, der Sache weiter nachforschen können: Ich will aber nur derer noch blühenden Häuser gedencken.

§. 3.

In Böhmen maßten sich vormals die Stände der Vormundschafft ihrer minderjährigen Könige an: Nunmehro aber und künfftighin werden sich die Böhmische Stände wohl keine dergleichen Vormundschaffts-Prätension mehr einfallen lassen, sondern die in der jedesmals regierenden Familie herkommliche Vormundschafft erkennen müssen; und also will ich mich dabey nicht länger aufhalten. Oesterreichische Erblande.

Von der Erzherzoge zu Oesterreich Vormundschafft hat Herr D. SCHOETTER (1) gehandelt.

In meinem T. St. R. *T. 17. p. 195. sqq.* findet sich allerley von der Vormundschafft über die Kinder Herzog Rudolfs, Albrechts IV. Kayser Albrechts II. Herzog Friderichs IV. Kayser Friderichs III. und König Philipps, so ich aber übergehen will.

Kayser Ferdinand I. disponirte Anno 1543. in seinem Testament: „Und damit gedacht Unser liebste Süne vnd Tochtern, nach Unserm Abgang, bis Sy zu ihren vogtbahren Jahren kommen, und Ihre Personen, auch unser Kunichreich, Land und Leut in fürfallenden Nöthen destomehr Hülf, Trost, Rath und Beystand befinden; so ordnen und sezen wir die Röm. Kayserl. Mayestät, Unseren lieben Brudern und Herren, aus sonderm hohen und brüderlichen Vertrauen, so wir zu seiner Kayserlichen Mayestät tragen, berührten unseren Söhnen und Töchtern zum vollmächtigen Gewalttrager, Vormund und Gerhaben, mit sonderm hohen und freundlichen Fleiß bittend, Sein Kayserl. Mayestät wolle sich, Uns und Unser beeder Erben zu Ehren, Nuz und gutem, solcher Gewalthabung, Vormund- und Gerhabschaft brüderlich beladen, dieselb durch sich selbst, oder Ihr ansehnlichen Commissarien, so vil vonnöthen, handlen und verwalten, und sonderlich ob diesem unsern Testament, Ordnung und lezten Willen gnädiglich halten, und Handhabung thuen, auch unsre liebste Söhne und Töchtern in allen ihren obliegen und Sachen vätterlich befohlen haben, immassen wir seiner Lieb und Kayserl. Mayestät gänzlich und endlich vertrauen. „

Anno 1554. aber ordnete er weiter: „ Wo auch Unserer geliebten Söhn einer oder mehr, nach dem Willen des Allmechtigen, von todtes wegen abgienge und unvogtbare Kinder hinter ihm ließ, so sollen

(1) in der 5ten Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsrecht. Wien, 1765. 8.

der oder die, so am Leben blieben, dieselben Kinder, als derselben nächst-gesipte Agnaten, Vetter und Vormünder, annehmen, innhaben und nach ihrer allerseits Würden und Ehren erziehen, unz sie zu ihren bescheidenen vogtbahren Jahren kommen und vogtbar werden, es wäre dann, daß derselbigen unmündigen Kinder Vatter bey seinem Leben in seinem Testament oder sonst seiner Kinder Gerhabschafft halb Ihrer Liebden noch jemand anderen zugeordnet hätte; dann in solchem Fall achten wir billig, daß ihres verstorbenen Vatters Ordnung oder lezter Will, wie sich gebühret, kräfftig seye und vollzogen werden solle. „ Und hernach: „ Beschlüßlich haben wir wiederum zu unserm Königlichen Gemüth geführet und bedacht, nachdem wir alle nichts gewissers haben, dann daß wir einmahl sterben müssen und herwiederum nichts ungewissers, dann die Stunde des Todes, daran uns der Allmächtig aus dieser Zeit erfordern will und wo sich nach dem genädigen Willen des Allmächtigen zutrüge, daß wir von dieser Welt berufen und erfordert würden, ehe noch unser geliebter Sohn Erz-Herzog Carl seine vogtbare Jahr vollkommentlich erlangte, daß die Nothdurfft wohl erforderte, jezo auch Ordnung und Maaß zu sezen, wie es mit Regierung und Vorstehung Seiner Liebden anererbten und zugetheilten Fürstenthum und Landen, biß Sein Liebden vogtbar würde, gehalten soll werden: Und demnach ist unser Vätterlich, freundlich und genädige Verordnung, Sazung, Will und Meinung, wo wir von Tods wegen abgiengen, ehemahlen wohl-benannter unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, sein vogtbare Jahr, nehmlich das achtzehend seines Alters, vollkommentlich erfüllet hätte, daß nichts destoweniger obbemeldter dritter Theil unserer Oesterreichischen Fürstenthum, Landen und Leuten, so wir Seiner Liebden ausgezeigt und zugetheilt haben, alsbald vervolgen, und von Ihro ohne männiglichs Verhinderung eingenommen und behalten werden soll, doch mit solcher Maaß und Bescheidenheit, daß unsere geliebte ältere Söhn, König Maximilian zu Beheimb, ꝛc. und Erz-Herzog Ferdinand, Seiner Liebden Vormünder und Versorger seyen, biß sie das achtzehend Jahr Alters vollkommentlich erlangen würde, und in Krafft solcher anbefohlnen Vormundschafft sollen Ihre Liebden Verordnung thun, daß wohlbedachter unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, solche Zeit aus seinem Stand gemäß wohl unterhalten, aber Seiner Liebden Fürstenthum, Land, und Leuth nachfolgender Gestalt regiert und verwalten werden, nehmblich daß obbemeldte unsere geliebte eltere Söhne aus seiner Liebden Fürstenthumen und Landen aindlif (11.) Personen erwehlten, nehmblich

lich aus unsern Fürstenthumben Steyr, Kernten und Crayn, jeden drey, und aus unser Fürstlichen Grafschafft Görz zwo, und aus denselbigen aindlifen ainen zu Seiner Lieb Stadthalter, die andern aber zu Räthen und Regenten verordnen, welche alsdann die berührten Seiner Liebden Land und Leuth treulich und fleißig regieren, aber was etwas wichtig und ansehnliche Sachen seyn werden, zuforderist allweg mit ihrem Rath und Gutbedüncken an wohlbemeldte unsere geliebte ältere Söhn gelangen, und ihrer Liebden Beschaid und Bevelch nach entschaiden und verrichten sollen, wie sie das gegen Ihren Liebden, auch unserm geliebten Sohn, Erz-Herzog Carl, wann Sein Lieb obbemeldte ihre vogtbare Jahr erlanget hat, zu verantwortten getrauen. Es soll auch unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, bey solchen Seiner Liebden Räthen, sonderlich in wichtigern ansehnlichen Sachen, selbst Persöhnlich im Rath seyn, die Sachen hören, aber nit Seiner Liebden Kopf folgen, sondern den Rathschlag fürgehen lassen. Wo auch unser geliebten älterer Söhn ainer auch vor unsers Sohns, Erz-Herzog Carls, Vogtbarheit von Todes wegen abgienge, so soll der ander, so im Leben bleibt, allein das verrichten, so wir beeden Ihren Liebden solcher Vormundschafft halb aufgelegt haben. „

Erzherzog Carl in Steyermarck truge in seinem Testament die Vormundschafft seiner Kinder seines Bruders Sohn, Kayser Rudolfen II. seinem eigenen Bruder, Erzherzog Ferdinanden in Tyrol, seiner (Erzherzog Carl,) Wittwen und Herzog Wilhelmen in Bayern auf: Dise hinwiederum trugen das Gouvernement der Lande erstlich Erzherzog Ernsten und nach dessen Resignation Erzherzog Marilian auf: Als aber Anno 1595. Erzherzog Maximilian sich in Kayserlichen würcklichen Kriegs-Diensten in Ober-Ungarn befand, und dahero der Administration nicht wohl abwarten konnte, auch Erzherzog Ferdinand, Krafft väterlichen Testamentes, fähig ware, die Regierung zu übernehmen, forderten ihn seine übrige Vormündere von der Universität zu Ingolstatt ab nach Haus zu Antrettung der Regierung; Erzherzog Maximilian legte auch die Vormundschafft mittelst eines Resignations-Patents d. d. 1596. 27. Nov. nider.

Kayser Ferdinand II. ordnete Anno 1621. in seinem Testament: „ Auf den Fall Wir aber, nach dem Willen des Allmächtigen, aus disem zergänglichen Jammerthal abgefordert werden sollten, ehe und zuvor mehr-ernennter Unser ältister Sohn und instituirter universal-Erb, Ferdinand Ernst, sein Vogtbahrkeit und die 18. Jahr seines Alters völlig erreichet, und derhalben zur Regierung Land und Leuthen

noch

noch nicht tauglich seyn würde; so ersuchen Wir hiemit, ganz freundlich und gnädigst, Unsere freundlich geliebte Vettern, Brüder und Schwäger, König Philippen den Vierten zu Hispanien, Erz-Herzog Albrechten, Leopolden und Carln, zu Oesterreich, und Herzog Maximilian in Ober- und Nider-Bayern, daß Ihre Liebden, so wohl Unß in Freundschafft, als zu Handhabung und wohlanständiger Regierung mehr-berührter aller Unserer damahls nachgelassener Erb-Königreich, Erzherzogthumen und Lande, auch Unseres ganzen Hauses Wohlfart, aller Unserer lieben Kinder Gerhab- und Vormundschafft bis zu rechter Zeit freundlich und gutwillig auf sich nehmen wollen. Und allermassen Unser ernstlicher Willen, Meinung und Befehl ist, daß vielbemeldter Unser geliebter Sohn und instituirter Erbe, Ferdinand Ernst, obbenannte seine künfftige von Unß ihme vermachete und von GOtt verliehene Land und Leute in aller Gottesfurcht, guter Justiz, rechter Manns-Zucht und einhelliger Religion, nach Außweisung dises Unsers, so wohl Unserer hochgeehrten Vor- und Ur-Eltern, sonderlich Unsers geliebten Herrn Ehn und Herrn Vatters, Kaysers Ferdinandi und Erzherzogs Caroli, hochlöblichen und christlichen Gedenckens, hinterlassenen lezten Willen, regieren solle; Also versehen Wir Uns zu obangedeuten von Uns erbettenen Gerhaben und Vormundern, daß Sie Zeit ihrer Administration solches alles und jedes, sonderlich die Abwendung aller heimblich und offentlich einschleichenden Secten, von der Catholischen Kirchen verworffener Lehren, Kezereyen und Trennungen, aus welchen nichts anders als Ungehorsam und Schwürigkeiten der Unterthanen, auch lezlich Zerrüttung und Untergang des geist- und weltlichen Regiments, entspringen thut, ihnen zum Besten angelegen seyn werden lassen, wie ohne das und in disem allen Unser freund-vetter-brüderlich-auch gnädiges Vertrauen in Sie samt und sonders gestellet ist, zu welchem Ende Wir ihnen dann und auf angedeuten Fall Unsers Sohns noch unerlangten Vogtbahrkeit heim- und freystellen, einen aus ihrem Mittel zum Gubernatorn und Regierer so wohl Unserer Pupillen hinterlassenen Personen, als vielbesagter Erb-Königreich, Erzherzogthumen und anderer Land und Leute, zu versicheren und zu verordnen; ꝛc. „

Kayser Ferdinand III. starb Anno 1657. als sein einiger Prinz und Successor Leopold im 17den Jahr stund; worauf jenes Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm, in gewisser Maaße die Vormundschafft übernahme, biß er 18. Jahr alt wurde.

Erzherzogs Leopolds in Tyrol Wittwe Claudia, gebohrene Floren-

Florentiniſche Prinzeßin, führte die Vormundſchafft über ihre Kinder und die Adminiſtration ihrer Lande nach dem Anno 1632. erfolgten Ableiben ihres Gemahls.

§. 4.

Vom Hauſe Bayern will ich wieder die ältere Zeiten und Vor- Bayern.
mundſchafften über die Kinder H. Ludwigs des Strengens, H. Stephans, H. Ottens, H. Heinrichs XIII. Churfürſt Ludwigs des älteren zu Brandenburg und H. Friderichs zu Landshut, übergehen.

Anno 1647. ſolle Churfürſt Maximilian zu Bayern ſich mit Kayſer Ferdinand III. verglichen haben: Wann der Churfürſt mit Tod abgehen würde, da ſein Churprinz noch minderjährig wäre, ſolle die Churfürſtliche Wittib und einer ihrer Herrn Brüder die Vormundſchafft führen: (1) Es wurde aber nach des Churfürſten Anno 1651. erfolgtem Tod (einigen Berichten nach, Krafft Teſtamentes,) alſo gehalten, daß deſſen Bruder Albrecht in denen der Chur anklebenden Sachen, (incluſive, wie es ſcheinet, der Regierung der obern Pfalz, als eigentlichen Churlandes,) die Wittwe aber, nebſt Erziehung des Prinzens, in der Regierung des Herzogthums Bayern reſpective die Vormundſchafft und Adminiſtration verſahe; daher heißt es in der Unterſchrifft des Reichsabſchids de Anno 1654. „Von wegen ſ. Albrechten, in ober und nider Bayren, auch der obern Pfalz Herzogen, ſ. als des Churfürſtenthums Bayern Adminiſtratorn; ſ. von wegen Marien Annen, in ober und nider Bayren, auch der obern Pfalz, Herzogin, ſ. verwittibten und bevollmächtigten Regentin, in Vormundſchafft ihres Sohns, Ferdinandi Mariä, Herzogen und Churfürſten in Bayren, ꝛc. wegen der Herzogthumen ober und nider Bayren.„ Und ſo wurde auch Nahmens eben diſer Frau Wittwe unter denen Schwäbiſchen Grafen wegen der Grafſchafften Wiſenſteig und Haag und der Herrſchafft Mindelheim unterſchriben. Stryck meldet: Man finde keine Spur, daß die Wittwe vom Kayſer in der Vormundſchafft beſtättiget worden ſeye: Mich düncket aber, es folge hieraus nur ſo vil, man finde nichts im Druck davon; nicht aber, daß es gar nicht geſchehen ſeye.

Churfürſt Ferdinands Mariä Prinzens, Maximilian Emanuels, Vormund und ſeiner Lande Adminiſtrator ware ſeines Vaters Bruder, Herzog Maximilian Philipp.

§. 5.

(1) Hiſtoire des Traités, Tom. 2. p. 203.

Digitized by Google

§. 5.

Sachsen. Von Sachsen, Ascanischen Stamms, Vormundschafften über die Kinder Churfürst Albrechts I. und II. denen Bullen Kayser Carls IV. von 1357. und 1376. Kayser Sigmunds von 1414. von Thüringen- und Meißnischen Vormundschafften über die Kinder Landgraf Hermanns und Marckgraf Dietrichens, L. Friderichs des Ernsthafften und des Strengen, so dann dem Vergleich von 1410. siehe mein Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 17. p. 209. sqq.*

Herzog Albrecht zu Sachsen, der Stiffter der jetzigen Churlinie, ordnete Anno 1498. in seinem Testament: „Würde auch einer unter Unseren beyden Söhnen, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen, verscheiden, (das GOtt lange Zeit friste,) und unmündige Leibes-Lehns-Erben in seinen Landen, so einem jeden zugesondert seyn, hinter ihme lassen, wo dann vormals durch denselben Unsern verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern sollte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre, so soll doch solches durch den lebendigen seinen Bruder, mit Rathe der Kinder Land und Leute, den vorzustehen, bestellt und verordnet werden: Wo aber solches vorhin durch den Verstorbenen verordnet wäre, darnach, und nicht anders, soll es gehalten werden.„

Anno 1539. übergabe Herzog Georg zu Sachsen seinem Sohn Friderich das Regiment: Weil er aber blöden Verstandes und dahero der Regierung nicht allerdings fähig ware, ordnete er demselben 18. von Adel, 4. Priester und 8. Rathsherrn aus den Stätten zu, um ihm in der Regierung treulich an die Hand zu gehen.

Churfürst Johann Friderich führete, über Herzog Heinrichs Pringen Moriz und Augusten, beede nachmalige Churfürsten, die Tutelam legitimam.

Churfürst Christian I. disponirte Anno 1591. in seinem Testament: „Wann auch Gott nach Seinem Willen über Uns gebieten, und Uns von diser Welt abfordern wird; so wollen Wir, daß Unsere vilgeliebte Gemahlin bey Unsern Kindern bleiben und sie auferziehen helffen soll: So vil aber Ihre Liebden und Unserer Kinder Vormundschafft betrifft; so wollen Wir, daß der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlich-lieber Vetter, Bruder und Gevatter, Herr Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, als dessen Liebden es, vermöge güldener Bulle und sonsten, gebühret, neben dem auch Hochgebohrenen Fürsten, Herren Johann Georgen, Marckgrafen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürsten, dieselbe verwalten, und soll des Churfürsten zu Brandenburg Liebden auch Unserer geliebten

ten Gemahlin Vormund seyn; doch sollen Ihro Liebden, sonderlich in Religions-Sachen, nichts wider Unsere Verordnung vornehmen: Es sollen auch zu der Churfürstlichen und Landes-Regierung niemand, als Unsere jetzige Räthe, und etliche aus Unserer getreuen Landschafft, gebrauchet werden, welche, mit Vorwissen des Ausschusses der Landschaft, was etwa schwere Sachen, verrichten und darnach darauf Verordnung thun sollen.„

Der Herr von LUDEWIG (1) führet diesen Fall als ein Exemplum Tutelæ pactitiæ an: Da aber doch der eigentliche Grund diser Vormundschafft in dem Testament beruhet, und der Verspruch, dieselbe zu übernehmen, nur als ein accessorium hinzugekommen ist, um sicherer zu seyn, daß die testamentarische Vormünder dises Onus nicht depreciirten; so weiß ich nicht, ob sothanes Exempel eben vil pro tutela pactitia beweiset. Von dem Erfolg heißt es bey STRYCKEN: (2) Qui (Elector Brandenburgicus) etiam ab illo (Divo Friderico Wilhelmo) ad Contutelam admissus, & communi utriusque nomine varia tunc temporis in Electoratu expedita, de quo satis abundeque in Saxonia constat. Cum vero hoc exemplum adjuncti Tutoris Electoralis rarius sit, Lectori non ingratum erit, modum hujus conjunctæ Administrationis Electoratus ex Tabulis publicis super hoc negotio Dresdæ d. 12. Nov. Anno 1591. confectis percepisse. Verba ita se habent: Zwischen denen Chur- und Fürstl. Sächsisch- und Brandenburgischen zusammen verordneten Räthen ist von wegen der Administration der Chur Sachsen ꝛc. und darzu gehöriger Lande, auf vorgehabte freundliche Communication und Unterrede, nachfolgende Vergleichung heut dato beschehen, daß nemlich unser gnädigster Fürst und Herr, Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ꝛc. als der nächste Agnat der Churfürstlichen jungen Herrschafft, die Administration der Chur Sachsen und dazu gehöriger Lande, dieselbe auch zuförderst zu der Ehre Gottes, Fortpflanzung Kirchen und Schulen, auch Gedeyen der jungen Herrschafft, so wohl dero Land und Leuten zu sonderlichem Aufnehmen, verwalten und vollführen solle; jedoch mit der bescheidentlichen Maaß, daß alle Rescripta, Bestallungen, u. d. in beyder Chur- und Fürsten, Brandenburg und Sachsen ꝛc. Nahmen, auch auf die Weise verfertiget werden und ausgehen sollen, wie die verglichene Notel besaget und ausweiset; darum

2) P 2 auch

(1) in Differ. Jur. R. & G. in Tutel. testam. & legit. Diff. 4. not. yy.
(2) in Usu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 4. §. 26.

auch die Regierung und andere Personen, so in jezigen ihren Diensten behalten, auch künfftig gebraucht werden möchten, nach jezigen gesammten Anordnungen an S. Fürstl. G. als den Administratorn, gewiesen werden sollen, sich Ihrer Fürstlichen Gnaden Bescheids und Befehls in fürfallenden Sachen zu erholen. Wofern auch die Churfürstliche Brandenburgische Räthe und Gesandten zur Stätte, soll mit ihnen von allen Sachen, wie die fürlauffen, auch einige Wichtigkeit auf sich haben werden, freundliche Communication gehalten, auch mit ihrem Vorwissen und Belieben darinnen geschlossen und verfahren, da sie aber abwesend, nichts destoweniger die Rescripta und andere Händel auf angezogene Maasse ausgefertiget werden. Deßgleichen, da auswärtiger Könige und Potentaten, so wohl Reichs- und andere hochangelegene Landsachen, fürkommen möchten, soll hierunter des Churfürsten zu Brandenburg, als des Mit-Vormunden, Bedencken und Rath erhohlet und gebraucht, wie denn auch die jährliche Rechnungen in Beyseyn und Gegenwart Sr. Churfürstl. Gnaden Gesandten gehalten und allenthalben mit Fleiß gesehen werden, wie, nach Ausbreitung des Heil. göttlichen Nahmens, auch Fortsezung Kirchen und Schulen, der jungen Herrschafft Gedeyen und Nuz destomehr fortgestellet werde, welches dann unser gnädigster Herr, Herzog Friderich Wilhem zu Sachsen, ꝛc. also zu thun sich gnädigst erkläret und erboten, auch die Churfürstlichen Brandenburgischen, biß auf Ihres gnädigsten Churfürsten und Herrn Ratification, solches angenommen. Actum Dreßden, am 12. Nov. Stylus vero in Rescriptis ita conceptus fuit: Von GOttes Gnaden, Wir Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Administrator der Chur Sachsen, und Vormund, bekennen vor Uns und den Hochgebohrenen Fürsten, Herrn Johann Georgen, Marckgrafen zu Brandburg, Unseren freundlichen lieben Oheim, Schwagern und Herrn Vatern, in gesammter Vormundschafft weyland Herrn Christiani, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, ꝛc. Christlöblicher Gedächtniß, nachgelassener jungen Herrschafft ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich. Vi hujus Conventionis super Administratione Tutelæ in Comitiis Imperialibus Ratisbonæ Anno 1594. in Collegio Electorali ipse Fridericus Wilhelmus solus subscripsit, sed postea inter Principes ratione Comitatus Hennebergici Subscriptionem ita concepit: Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachsen und der Chur Sachsen Administrator, ꝛc. vor sich und von wegen Johann Georgen Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, ꝛc. in Vormundschafft Christian, Johann Georgen, Augusten, Gebrüder, Herzoge

zu

zu Sachsen. E contrario in Receſſu de Anno 1598. ipſe Fridericus Wilhelmus ut Tutor ſolus ſubſcripſit, quia tunc temporis Joh. Georgius Elector Brandenb. jam deceſſerat; imo & hoc notabile eſt, quod ad indigitandum, ſe non ſolum eſſe Electoratus Tutorem, notanter in dicto Rec. Imp. de Anno 1594. in claſſe Electorum non ſubſcripſerit als Vormund, ſed Vormundſchafft; defuncto autem Con-Tutore Joh. Georgio Elect. Brandenburg. in Rec. Imper. de Anno 1598. ſimpliciter ſe ſcripſit: Vormund. „ Als nun Churfürſt Johann Georg zu Brandenburg Anno 1598. ſtarb, führte Herzog Friderich Wilhelm die Vormundſchafft und Adminiſtration allein fort, biß Anno 1602. da Churfürſt Chriſtian II. nach erlangter Majorennität, ihne über die getragene Vormundſchafft ꝛc. quittirte.

Churfürſt Chriſtian II. führete hernach ſeines unmündigen jüngſten Bruders Auguſt Tutelam legitimam alleine fort, auch nachdeme der mittlere Bruder Johann Georg ſeine volle Jahre erreichet hatte.

Anno 1622. 27. Febr. iſt auf dem Landtage zu Torgau, mit Einwilligung der Churfürſtlichen Sächſiſchen Landſtände, auf begebenden Todsfall des Churfürſtens Johann Georgs, Herzog Johann Philipſen zu Sachſen-Altenburg die Adminiſtration des Churfürſtenthums und Vormundſchafft der Churfürſtlichen Kinder eventualiter aufgetragen worden; mit diſem Anhang: Daß, wann auf erfolgten Fall Herzog Johann Philipp nicht mehr im Leben, jedesmahl der älteſte von der Altenburgiſchen Linie, ſo lange ſelbige währete, Adminiſtrator und Vormund ſeyn ſollte.

König und Churfürſt Friederich Auguſt I. hat An. 1698. 6. Oct. eine Diſpoſition, wie es, im Fall Seines Abſterbens, mit der Vormundſchafft und Adminiſtration des Churfürſtenthums Sachſen und der übrigen Lande gehalten werden ſolle, in Druck ergehen laſſen, unter anderem diſes Innhalts: Weilen ſowohl die allgemeine, als auch beſondere Sächſiſche goldene Bullen, und das darinnen begründete Primogenitur-Recht, ſo wohl Churfürſt Johann Georgen I. Teſtament und Compactaten, die Kayſerliche Decreta, Reichs- und Königliche Böhmiſche Belehnungen und die darauf eingerichtete Landes-Huldigungen dem nächſten Agnaten des Churhauſes, nach ſelbiger Linie Abgang, die Succeßion und Folge der Lande transferiren und zueignen, und alſo ſolchemnach auf Herzog Johann Georgen zu Sachſen-Weiſſenfels die legitimam Tutelam übertragen; als wollten die-

selbe sich hiermit erkläret haben, daß sie obgedachtem Herzoge sothane Vormundschafft und Administration gerne gönnen, und darwider weder durch Testament, noch in andere Wege, nichts verändern, oder etwas dagegen thun und fürnehmen, noch andern, solches zu thun, gestatten, zugleich aber auch dero Landschafft dahin verbunden haben wollen, mit dem Begehren, dieselbe wolle, auf gedachten Fall, sich an niemand anders, als obgedachten Herzog, und, wann derselbe so dann nicht mehr am Leben, an den nächsten mündigen Fürsten der Fürstlich-Weissenfelsischen Lienie, nach der Primogenial-Linie, halten, denselben vor den Chur-Vormund und Administratorn der gesammten Lande erkennen, ehren, und demjenigen, was von der Art und Weise, wie sothane Vormundschafft und Administration geführet werden solle, verordnet, und darüber Fürstliche Reversales ausgestellet, unverbrüchlich und getreulich nachkommen.„

Als Churfürst Christian Friderich Anno 1763. mit Tod abgienge, übernahme dessen ältester Bruder, Prinz Xaverius, die Vormundschafft und Regierung; doch hatte die verwittwete Churfürstin an beydem auch einigen Antheil.

Von denen abgestorbenen Neben-Linien zu **Weissenfels**, **Merseburg** und **Zeiz**, will ich nichts melden.

* * *

In der **Ernestischen** Linie disponirte Churfürst Johann Anno 1529. in seinem Testament: „Und nachdem Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, noch klein und kindlicher Jahren ist; so ordnen Wir, daß Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, als der Aelter, Sr. Lbden Vormund seyn soll, Sr. Lbden, wie einem getreuen Vormund und Tutorn eignet, fürzuseyn: * * * Wann aber Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, das 21. Jahr vollbracht, alsdann soll Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, auf gemeltes Unsers Sohns Johann Ernsts Begehren und Ansuchen, der gepflogenen Vormundschafft, bey Brüderlichem und gutem Glauben und wie Se. Lbden in gleichem Fall wollte gethan nehmen, Bescheid und Unterricht geben.„

Als Herzog Johann Friderich der mittlere in die Acht und in Kayserliche Gefangenschafft geriethe, heißt es in dem R. **Abschied** *de Anno 1570. ff. 40.* „Haben Wir (der Kayser) * * Uns gnädiglich erbotten, gemelten Söhnen etliche Vormünder * * zu verordnen;„ wie ihnen dann der Kayser die Churfürsten zu Sachsen und Pfalz,

so

ſo dann den Marckgrafen Georg Friderichen zu Brandenburg, darzu beſtellete.

Müller ſchreibet: „Diſes gefangenen und hinweggeführten Fürſtens beede Söhne, Johann Caſimir und Johann Ernſt, waren damahls noch ſehr jung und minderjährig, nemlich jener von drey und diſer von fünf viertel Jahren, deren Tutor legitimus hätte ſeyn ſollen Ihrer Vaters Bruder, Herzog Johann Wilhelm: Weilen aber diſer die Landes-Theilung mit denſelben vorgehabt; ſo hätte die Tutel dem Churfürſten zu Sachſen alleine gehört: Weilen aber auch diſer mit den Pupillen, wegen der Gothaiſchen Kriegs-Koſten und deshalber verſchribenen 4. aſſecurirten Aemter, in Irrungen gerieth; ſo konnte er berührte Tutel allein nicht führen, ſondern es wurden, nebſt ihm, die beeden Churfürſten Pfalz und Brandenburg zu Mit-Vormunden conſtituirt.„

Herzog Johann Wilhelm zu S. **Weimar** verordnete Anno 1573. in ſeinem Teſtament Pfalzgraf Ludwigen und Herzog Johann Albrechten zu Mecklenburg, auf alle Fälle aber Pfalzgraf Reicharden und Herzog Ulrichen zu Mecklenburg, zu Ober- und etliche Räthe zu Unter-Vormündern.

Müller ſchreibt aber: „Obwohl Herzog Johann Wilhelm in ſeinem Teſtament zu Ober-Vormunden Pfalzgraf Ludwigen bey Rhein und Herzog Albrechten zu Mecklenburg verordnet, die darinnen zugleich conſtituirte Unter-Vormündere auch diſen ihres Herrn erfolgten tödtlichen Hintritt notificirt, auch nachgehends die ihnen im berührten Teſtament legirte Pferdte zugeſchicket, und nicht anders vermeinet, es würde in allem bey diſer Verordnung ſein unverändertes Verbleiben haben; ſo iſt es doch nicht erfolget, ſondern es hat Churfürſt Auguſtus zu Sachſen, als nechſter Agnat, und anwartender Lehens-Folger, (wie nachmals denſelben die beede unmündige Herzogen, Friderich Wilhelm und Johannes ſelbſt, in einem zwiſchen ihnen aufgerichteten gewiſſen Receß alſo genennet) ſothaner Vormundſchafft und Adminiſtration ſelbiger Lande ſich angemaſſet, und ſolche biß in ſeinen Tod verwaltet: Geſtalt er dann von der Weimariſchen Ritterſchafft und Landſtänden . . die Huldigung eingenommen, und zugleich einen Landtag gehalten.„

Stryck mercket (1) an: Cum Johannes Wilhelmus Vinariensis Anno 1572. decederet, & Joh. Fridericus II. in vinculis ab

(1) in Uſu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 4. §. 23.

Digitized by Google

ab Imperatore detineretur, Auguſtus Elector Saxoniæ jure agnationis tutelam relictorum filiorum Friderici Wilhelmi & Johannis ſibi vindicavit; ſed cum inique ſe excludi exiſtimaret vidua, Dorothea Suſanna, & inde auxilium à Cæſare imploraret, hic monuit Auguſtum Electorem, ut in partem curæ etiam matrem filiorum impuberum admitteret.

Der Anno 1562. gebohrene Herzog Friderich Wilhelm wurde zwar Anno 1583. majorenn: Er bliebe aber dannoch biß auf den Anno 1589. erfolgten Tod Churfürſts Auguſts, unter deſſen Vormundſchafft, und zwar, wie aus dem bald folgenden zu erſehen iſt, aus dem Grund, weil ſein jüngerer Brunder Johannes noch minorenn ware, und er mit demſelben die Lande unzertheilt beſaſſe: Als aber Churfürſt Auguſt ſtarb, trate nicht nur Herzog Friderich Wilhelm die Regierung an, ſondern übernahme auch zugleich die Vormundſchafft ſeines jüngern Bruders.

Diſer Herzog Friderich Wilhelm, der Stiffter der Altenburgiſchen Linie, machte Anno 1599. 31. Dec. (1) die Verordnung, daß, nebſt ſeinem Bruder Johann, ſein Schwieger-Vater, Pfalzgraf Philipp Ludwig bey Rhein, und Landgraf Moriz zu Heſſen, ſeiner Söhne Vormünder ſeyn ſollten, wann zwiſchen denenſelben und gedachtem ſeinem Bruder die erbliche Landes-Theilung vor ſich gehen ſollte: Nachdem ſich aber diſe Teſtamentarii noch bey Lebzeiten des Teſtatoris excuſirt, und die Vormundſchafft dem Bruder, Herzog Johannſen, als Tutori legitimo, überlaſſen wollen, diſer hingegen, wegen der mit den Unmündigen unter Handen gehabten Landes-Theilung, ſich auch nicht gerne darzu verſtehen wollte noch konnte; ſo erſuchte te der Teſtator wenig Stunden vor ſeinem Tode Churfürſt Chriſtian II. in einem beweglichen Schreiben zum Con-Tutore, welches aber derſelbe anfangs nicht annehmen wollen, biß nicht nur die Wittwe und Herzog Johannes ihn dahin vermochten, ſondern auch der Kayſer ſelbſt deßhalber an den Churfürſten ſchriebe, worauf er ſich der Mit-Vormundſchafft unterzog; die Kayſerl. Confirmation derſelben aber wurde nicht geſucht, weilen dergleichen in dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen nicht gebräuchlich ſeye.

Bey dem Herrn von Ludolf (2) findet ſich wegen diſer Vormundſchafft noch ein umſtändlicherer Bericht.

In

(1) Müller in Annal. Saxon. ad Anno 1599. & 1602.
(2) de Jur. Fœmin. ill. in Append. P. 1 p. 132.

In einer Eisenachischen Deduction endlich heißt es: Herzog Friderich Wilhelm seye ohne testamentarische Verordnung der Vormundschafft verstorben, worauf die Wittwe und ihr Herr Vater, der Pfalzgraf zu Neuburg, Churfürst Christian II. ersucht hätten, die Vormundschafft, neben Herzog Friderich Wilhelms Brudern, Johann, auf sich zu nehmen, wie auch geschehen, und seye der Stylus also geführet worden: „Von GOttes Gnaden, Johannes, Herzog zu Sachsen, vor Uns und dann neben = = Herrn Christiano II. Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, in gesammter Vormundschafft weyland Herrn Friderich Wilhelms ꝛc. hinterlassener unmündiger Söhne„ und die Unterschrifft des Reichs-Abschids de Anno 1603. laute: „Von wegen Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. vor sich und dann neben Christian II. Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, in Vormundschaffts-Nahmen weyland Friderich Wilhelms, Herzogens zu Sachsen, seel. nachgelassener Söhne. „

Als aber Churfürst Christian II. starb, und Herzog Johann Ernst zu Weymar, der proximus Agnatus, annoch zur Tutel unfähig ware, wurde solche Mit-Vormundschafft nicht dem nächstfolgenden Agnaten zu Coburg, sondern Churfürst Johann Georgen I. deferirt, welche er auch nach der Zeit behielte, als der Herzog zu Weymar majorenn worden ware.

Als Anno 1618. Herzog Johann Philipp majorenn worden, übernahme er von Churfürst Johann Georg I. nebst der Landes-Regierung, auch die Vormundschafft seiner andern Brüder, behielte auch solche, nachdeme die beede mittlere Brüder majorenn worden waren, dannoch über den jüngsten Bruder allein.

Herzog Friederich Wilhelm II. zu S. Altenburg ersuchte in seinem Testament Anno 1668. den Churfürsten Johann Georg I. und Herzog Moritz zu Ober-Vormündern, verordnete daneben einige Unter-Vormündere.

Nach dem Tode dises Herzogs fragte man zu Wien an: Ob es der Confirmation der Vormundschafft bedörffe? und erhielte An. 1669. von dem Reichs-Hofraths-Agenten Schrimpf die Nachricht: Daß er mit Herren Reichs-Hofrath Schützen aus der Sache geredet, und von denselben so vil vernommen, daß Confirmatio von Ihrer Kayserl. Majestät der per Testamentum verordneten Ober- und Unter-Vormündere allewege nöthig seye, wann dieselbe anders an dem Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammergericht zu Speyer dafür gehalten werden wollten, müßten auch darüber gewisse Kayserl. Tutoria ausgefertiget

und ertheilet werden; immassen er auch unterschiedliche dergleichen, sonderlich vor Ost-Frießland, vor die Fürstl. Anhaltische Ober-Vormünder zu Zerbst, auch wegen der Brandenburg-Onolzbachischen Ober-Vormundschafft vor den Landgrafen zu Hessen-Darmstatt und Eberharden, Herzogen zu Würtemberg, solliticiret und ausgewürcket habe. Die S. Altenburgische Ober-Vormundschafft verlangte hierüber der Unter-Vormundere Bedencken, welches sie Anno 1669. 23. Jul. erstatteten, und die Suchung der Confirmation auch anriethen: Ob aber die Ober-Vormundschafft sich mit disem Bedencken conformiret habe? ist aus denen Altenburgischen Canzley-Acten nicht ersichtlich; nur wollte man äusserlich so vil vernommen haben, daß zu muthmassen seye, es möchte wohl keine Confirmation gesucht, vilweniger Præstanda præstiret worden seyn, wie dann auch das damalige Kayserliche Indult nichts davon melde.

Von Herzog Johannes zu Weimar, so Anno 1605. verstorben, Kinder Vormundschafft schreibt Müller: „Derer Vormundschafft hat zwar Herzog Johann Casimir zu Coburg, als nechster und ältester Agnat, übernehmen wollen, sich auch in Schrifften gegen die Fürstl. Frau Wittwe dazu offerirt und anerbotten, und zu solchem Ende seinen Amtmann zu Sonnefeld, Albrechten von Steinau, genannt Steinrück, nach Weimar abgefertigt: Nachdem aber Churfürst Christian II. Krafft des vom Kayser Maximiliano II. seinem Groß-Vatter, Churfürst Augusten, in Anno 1573. ertheilten Begnadigungs-Brieffs und darinnen vor der Fränckischen Linie erhaltenen Vorgangs, Prærogativ und Erst-Gerechtigkeit, sich obangeregter Tutel, als civiliter und in effectu nechster Agnat, so bald angemasset, derselbe auch von der Frau Wittwen darum ersucht worden, hat Herzog Johann Casimir zurücktreten müssen; jedoch ist dabey zu bemercken, daß dises Herzogs sein Bruder, Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, ob er schon nach den Kayserlichen Rechten mit demselben gleiches Recht zu der Weymarischen Vormundschafft gehabt, sich dennoch dißfalls nicht geregt, noch die geringste Prätension darnach gemacht, sondern seinen ältern Bruder, obgenannten Herzog Johann Casimirn, (welcher das Sachsen-Recht, dem Herkommen nach, da dem nächsten und ältesten Bruder oder Vetter, ob er gleich andere in pari gradu neben sich hat, die Vormundschafft zukömmet, zum Grund gelegt) die Vormundschafft alleine suchen lassen.„ Alleine die Sache kan auch einen anderen Grund haben, und mag seyn, daß der jüngere Bruder den Braten gerochen hat. Herzog Johanns Wittwe Dorothea Maria, gebohrene Fürstin

zu

zu Anhalt, machte zwar auch an die Vormundschafft Ansprach, und die Sache kame vor den Reichs-Hofrath, allwo die beede Referenten ganz verschidener Meinung waren; doch ergienge keine Urthel darinn, und die Frau Wittwe begnügte sich endlich mit der ihr überlassenen Erziehung der Kinder. Als Churfürst Christian II. verstorben, hat sein Herr Bruder, Johann Georg I. dise Vormundschafft continuiret: Und ob zwar der ältere von denen Fürstlich-Weimarischen Prinzen Veniam ætatis bey Kayserlicher Majestät auszuwürcken Vorhabens gewesen, indem er das achtzehende Jahr bey nahe erfüllet; So hat doch der Churfürst darzu nicht willigen wollen, und war damahls (heißt es in einem Bedencken,) die Zeit, daß man, ohne des Herrn Vormunds Consens es am Kayserlichen Hofe zu erlangen, nicht getrauet, obschon in andern Fürstlichen Häusern Exempla mögen gewesen seyn. Da nun endlich Anno 1615. der Prinz das ein und zwanzigste Jahr erfüllet gehabt, welches nach Sächsischer Gewohnheit die Majorennität ausmacht, und unter denen Fürsten selbst also gebräuchlich, so war man wiederum bedacht, wie von dem Churfürstlichen Herrn Vormund bey damaligen Conjuncturen die Resignation der Vormundschafft zu erlangen seyn möchte. Man schriebe an den Churfürsten dergestalt, daß die Fürstliche Frau Mutter die Majorennität berichtete, mit dem Anhang, sie wolle nicht zweifeln, der Churfürst würde künfftiger Regierung halben behörige Anstalt machen: Es kam auch in Bedencken: Ob auch der Churfürst die Vormundschafft über die jüngere Herren Gebrüdere dem Aeltern abtretten würde? Doch glaubte man, es würde sich dises von selbst ergeben. Die Churfürstliche Antwort lautete dahin: Sie wollten resigniren; doch begehrten Sie eine vorgeschribene Quittungs-Notul, worinnen auch alle Vormundschaffts-Handlungen zu ratificiren, alle Befehle und Decreta genehm zu halten, der Churfürst als Caput Familiæ zu respectiren, ohne dessen Rath und Bedencken in Reichs-Sachen nichts anzuordnen, vilweniger sich in einige Bündnis einzulassen, begehret worden. Dise Formul war gar bedencklich, wurde auch mit allem Fleiß deprecirt, und eine generalgefaßte Quittung anerbotten. Auf Einsendung einer geänderten Notul, sind die Fürstlichen Räthe auf die vorige Vormundschaffts-Pflicht angewiesen worden. Ob man nun zwar vor eine ausgemachte Sache gehalten, quod Tutela per Majorennitatem ipso jure extinguatur, und also ein Vormund sich unterm Vorwand der Quittung nicht aufzuhalten hätte, die geleistete Pflichten auch ultra naturam actus nicht zu verstehen seyn, hierzu auch das Exempel Herzog Fride-

rich Wilhelms käme, welcher die Churfürſtliche Vormundſchafft zu reſigniren erinnert worden; ſo hat man doch in Betracht der Zeiten und Umſtände ſich erkläret, die vorgeſchribene Notul in billigem und rechtem Verſtand zu vollziehen. Darauf der Churfürſt ſich erboten, zur Reſignation einen Tag anzuſezen, ſo auch auf den 30. Octobris geſchehen. Als nun die Churfürſtliche Commiſſarien zu Weimar angelanget, hat Herzog Johann Ernſt vor requirirten Notarien und Zeugen declariret, daß er die Quittungs-Notul anders nicht, als unter dem Verſtand, wie ſchon an den Churfürſten geſchriben worden, zu vollziehen willens wäre: Darauf iſt die Reſignation mit behörigen Solennien erfolget. „

Ferner hat der Herr von Ludewig derer Churfürſtlichen Deputirten merckwürdigen Bericht d. d. 1615. 4. Nov. (1) bekannt gemacht.

Anno 1641. 22. Sept. verglichen ſich die Herzoge Wilhelm, Albrecht und Ernſt, Weimariſcher Haupt-Linie, unter anderem: „ Zum 29ſten haben Wir Uns auch mit einander verglichen, daß einem jeden ſeines Gefallens unter den Lebendigen, oder Teſtaments-weiſe, für ſeine unmündige Erben Vormünder zu ſezen, freyſtehen und erlaubt ſeyn ſoll. „

Herzog Wilhelm zu S. Weimar verordnete Anno 1631 7. Nov. daß nach ſeinem Abſterben, nebſt ſeiner Gemahlin, der König in Schweden, Guſtav Adolf, die Mit-Vormundſchafft über die hinterlaſſene Kinder und Execution diſer Vätterlichen Diſpoſition über ſich nehmen, und als ein Vormund, honorarius Tutor, Curator und Executor, darüber Königlich halten und die Fürſtl. Gemahlin und Kinder darbey allenthalben mächtiglich ſchüzen und ihme ufs beſte und treulichſte befohlen ſeyn laſſen - - wolle. „

Anno 1667. wurde im Hauſe S. Weimar und Eiſenach paciſciret: „ Da auch unmündige junge Herren vorhanden, ſoll dem Herrn Vater zwar, wegen Beſtellung der Vormundſchafft, ſo weit freye Hand gelaſſen ſeyn, daß er ſolche entweder einem Herrn Bruder und Herrn Veter von diſem Hauſe, oder aber, nach Belieben, einem Fremden, auftragen möge, jedoch, daß er bey dem Lezten ſolche Verordnung mache, daß derſelbe allein bey Adminiſtration derer Intraden und getheilten Jurium verbleibe, nicht aber er, ſondern ein anderer vom Hauſe, in publicis & ſecretis Domus, das Votum, auch, da

(1) in Append. Diſſ. de ætat. Puber. & Major. p. m. 170.

da hierdurch die Majora auf dessen Person kommen sollten, dasselbe die gesammte Regierung zu führen hätte; wären auch theils mündige, theils unmündige, soll es mit beyden auf die bißher gemeldte Weise gehalten werden. „

Der Anno 1707. verstorbene Herzog Johann Ernst zu Sachsen-Weymar truge zwar seiner Wittwe, Charlotten Dorotheen Sophien, nebst dem Herzogen zu Sachsen-Gotha und Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Vormundschafft und Administration auf; alleine Herzog Wilhelm Ernst, des verstorbenen Bruder, behauptete, als Agnatus proximus, die Regierung, S. Gotha und Anhalt-Zerbst cedirten ihme auch ihr Jus Tutelæ testamentariæ, und der Wittwe wurde bloß die Auferziehung des Prinzens überlassen. (1)

Anno 1668. disponirte Herzog Adolf Wilhelm zu S. Eisenach: „ Wenn nun GOtt der HErr, nach seinem väterlichen Wohlgefallen, Unserer Gemahlin Lbd. einen lebendigen Leibes-Erben beschehren und Ihro denselben beym Leben lassen und erhalten würde; so wollen Wir solchem zuförderst die Durchlauchtige Fürstin, hochgedachte Unsere hertzgeliebte Gemahlin, Frau Maria Elisabethen, Herzogin zu Sachsen, gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. als leibliche Frau Mutter, zur Vormunderin hiemit ernennet, daneben aber auch den Durchl. Fürsten, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlich geliebten ältesten Bruder und Gevatter, hiemit, und in Krafft dises, freundlich ersucht und gebeten haben, daß Ihre Lbd. beyderseits nicht weniger, und zwar Unsers ältesten Bruders Lbd. was die Jurisdictionalia und alle Landesfürstliche gesammte Jura, Regalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten betrifft, allein; neben Derofselben aber Unsers freundlich geliebten Vetters, des Herzogs von Braunschweig Lbd. von wegen der Intraden mit einander conjunctim, die Vormundschafft über solches Unser Fürstlich Kind, als nechste Blutverwandte, unbeschwert auf- und über sich nehmen. „ Herzog Johann Ernst übernahme auch diſe Vormundschafft ohne Widerrede seiner beeden jüngeren Gebrüder.

Herzog Johann Georg I. zu S. Eisenach ordnete Anno 1685. „ Und ersuchen die Röm. Kayserliche Maiestät Unsern allergnädigsten Herrn, Wir hierdurch allergehorsamst, daß Sie Sr. Lbden (dem Majorennitati proximo Primogenito) die Veniam ætatis, so solchenfalls vonnöthen ist, nicht allein zu Antrettung Dero Regierung, son-

(1) add. Consil. Halens. Tom. 2. Lib. 2. p. 1090.

Digitized by Google

dern auch, gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserl. Macht und Dispensation, zur Vormundschafft über Dero jungen Bruder und Schwester zu ertheilen, in Kayserl. Gnaden geruhen wollen, welche Vormundschafft alsdann ermeldten Unsers ältern Sohns Lbden, nechst hochermeldter Dero Frau Mutter, Unserer Herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. zu übernehmen, auch Derofelben Befehl, Rath und Willen, in allen, auch seinen eigenen Geschäfften und Handlungen, zu geleben und Ihrer Lbd. allezeit mit kindlicher Lieb und Gehorsam zu begegnen, hierdurch ernstlich und väterlich ermahnet seyn soll; Hochgedachter Unserer herzliebsten Gemahlin Lbd. ersuchen Wir auch hierdurch, sich zu Uebernehmung solcher Vormundschafft nicht allein zu verstehen, sondern auch, da nach GOttes Willen Unser älterer Sohn vor Uns versterben und männliche Erben verlassen, oder, in Mangel derselben, die Regierung auf Unsern jüngern Sohn, so noch nicht mündig wäre, fallen sollte, alsdenn ernennen Wir Ihre Lbd. auf Unser selig Absterben, hierdurch zur Vormünderin und Regentin, mit freundlich-angelegener Bitte, Ihre Lbd. wollen sich darzu zu verstehen und confirmiren zu lassen, auch sodann solche angemuthete Vormundschafft und Regierung auf sich zu nehmen, belieben. Ingleichen ersuchen Wir hiermit den Durchleuchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Vetter und Sohn, Herrn Wilhelm Ernsten, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. daß derselbe, als Mit-Vormund, Unserer freundlichen herzgeliebten Frau Gemahlin Lbd. allen nöthigen Beystand leisten, und sich so wohl Unsers jungen Sohns Lbd. bey seiner noch währenden Unmündigkeit, als auch Unserer Princeßin Tochter, mit anzunehmen Ihro gefallen lassen wolle. Sollte nun der alsdann regierende Herr indessen die Mündigkeit erlangen, so wollen Wir demselben, nach solcher seiner Majorennität, die Mit-Vormundschafft, benebst Unserer freundlich-herzliebsten Gemahlin Lbd. über Unsere andere Fürstliche Kinder alleine anbefohlen, und so dann Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Lbd. derselben hiemit enthoben haben. „

In denen Ehe-Pacten zwischen Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach und Princeßin Amalia zu Nassau-Diez de Anno 1690. heißt es §. 3. „ Die Bevormundung der Kinder, auch wo die Fürstliche Pupilli und Minorennes erzogen werden sollen, ist dem Herrn Vater bevorbehalten, um darüber nach Herkommenheit Ihres Hauses eigengefällig zu disponiren; es soll aber solche Disposition also eingerichtet werden, damit der Fürstlichen Frau Mutter eine Con-

tutel

tutel quoad œconomica nicht entzogen, und demjenigen, was im vorigen wegen der Fürſtlichen Prinzeßinnen befeſtiget, entgegen geleget werde. „

Ferner: §. 15. Wann der Herzog mit ſeiner Gemahlin erzeugte Leibeserben verlieſſe, ſo unter ihren vollkommenen Jahren wären, ſollen dieſelbe, in Ermanglung einer der Bevormundung halber von Ihme hinterlaſſenen teſtamentlichen Verordnung, nach ſeines Fürſtlichen Hauſes Gewohnheit und Verträgen bevormundet, jedoch die Fürſtliche Frau Wittwe, als Mitvormunderin, nicht davon ausgeſchloſſen werden.

Herzog Ernſt Auguſt zu Sachſen-Weymar und Eiſenach (1) ſolle kurz vor ſeinem Anno 1748. erfolgten Tode ſeinem obriſt-Stallmeiſter befohlen haben, aufzuſchreiben, daß der Herzog zu Sachſen-Gotha ſeines hinterlaſſenden Erb-Prinzens Vormund ſeyn ſolle: Krafft deſſen, und weil Gotha die älteſte Linie iſt, hielte diſes ſich zu der Vormundſchafft und Landes-Adminiſtration berechtiget, es ſezte ſich auch in den Beſiz von beyden: Der Herzog zu Sachſen-Meiningen hingegen vindicirte ſich ſolche, weil er unter denen dem verſtorbenen Herzogen dem Grade nach am nächſten Verwandten der älteſte an Jahren ſeye; und der Herzog zu Sachſen-Coburg-Saalfeld wollte ebenfalls, als dem Grade nach näher, dem Herzogen zu Gotha vorgehen, den Herzog zu S. Meiningen hingegen wollte er, gewiſſer perſonellen Umſtände wegen, nicht im Stande zu ſeyn erachten, die Vormundſchafft führen zu können.

Darüber wurde, auf ein von dem Reichs-Hofrath erſtattetes Gutachten, von dem Kayſer den 8. Mart.

1. An den Herzog zu S. Gotha reſcribirt: Der Kayſer habe aus ſeinem Schreiben mit mehrerem erſehen, was vor Urſachen ihn, den Herzog, bewogen hätten, ſich der Vormundſchafft und Landes-Adminiſtration über des verſtorbenen Herzogs zu Sachſen-Weimar und Eiſenach hinterlaſſenen Prinzen und Lande zu unterziehen: So gute Meinung er, der Herzog, dabey gehabt zu haben verſichere; ſo wenig könnte hingegen der Kayſer finden, daß er, der Herzog, durch die bloſſe Eröffnung, die von dem nunmehro abgelebten Herzog zu S. Weymar und Eiſenach an ſeinen Oberſtallmeiſter geſchehen ſeyn ſoll, eine Tutelam teſtamentariam erhalten habe: Dabeneben werde ihme von ſelbſten bekannt ſeyn, daß, nach dem deutlichen und von ſeinem Großvater ſelbſt garantirten Vergleich von Anno 1686. nicht denen weit-

(1) ſ. mein Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 91.

weitentfernten Agnaten, sondern allein dem, dem Grad nach, nächsten Seniori, die Vormundschafft gebühre: Und daß diser Vergleich sich so wohl auf die gemeine Sächsische Rechte, (nach welchen sich die Fürstlich-Sächsische Häuser, Krafft ihrer Pactorum Domus, zu richten hätten,) als auch auf das Herkommen und Observanz, gründe, das könne ihme, dem Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannten Jenaischen Vormundschaffts-Sache dises alles weitläufftig verhandelt worden seye: Er, der Herzog, habe sich also um desto lieber und gelassener diser Vormundschafft gänzlich zu begeben, als es so wohl gegen gemeine und Sächsische Rechte, als auch gegen der Fürstlichen Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen, lauffen würde, wann sich ein Agnatus remotior, wider Kayserliche Abmahnung, näheren Agnaten in der Vormundschafft vordringen wollte; welches bey dem ganzen Reich selbst ein grosses Aufsehen und Nachdencken machen müßte: Damit aber der Fürstliche Pupill, bey der jezigen Abwesenheit des Senioris Domus, und so lange dessen beschwerliche Schulden-Umstände dauren, nicht unbevormundet gelassen werde; so hätte der Kayser provisionaliter dem in gleichem Grad mit dem Herzog zu S. Coburg-Meiningen dem Fürstlichen Pupillen anverwandten Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, (als welcher zugleich auch dem jezigen Seniori der nächste im Senio seye,) biß sich obige Umstände änderen, die würckliche Vormundschafft aufgetragen: Der Kayser zweifle also keinesweges, daß er, der Herzog S. Gotha, den Herzog zu S. Coburg-Saalfeld an der Verwaltung der Vormundschafft nicht hindern, sondern vilmehr derselben sich gänzlich enthalten werde ꝛc.

2. Dem Herzogen zu S. Meiningen wurde referibirt: Der Kayser habe aus seinen Schreiben ersehen, wohin er sich wegen der Vormundschafft des S. Weimar- und Eisenachischen minderjährigen Erbprinzens erklären, und worauf er sein unstreitiges Vormundschaffts-recht, als Senior und nächster Agnat des verstorbenen Herzogs zu S. Weimar und Eisenach, aus denen Fürstlichen Hausverträgen habe gründen wollen; der Kayser seye auch durchaus nicht gemeint, ihme dises Vormundschafftsrecht entziehen zu lassen; wie dann er, der Kayser, den Herzog zu S. Gotha bereits ermahnet habe, sich in diser Vormundschafftssache, als Agnatus Gradu remotior, nicht zu mischen: Es seye aber im übrigen ihme, Herzog, selbst bekannt, daß er in seinen eigenen Sächsischen Landen noch nicht gegenwärtig seye, noch auch anscheine, daß er in denselben sich künfftig beständig aufhalten, und sein Cammerwesen in solche Ordnung bringen und führen wolle, daß der

Kayser

Digitized by Google

Kayser, nach Seinem Kayserlichen und Obervormundschafftlichen Amt, Personam und res Pupilli genugsam besorget zu seyn, ermessen könnte; dahero der Kayser, ihn zu würcklicher Führung derselben, ehe und bevor er durch wercktháthige Anstalten hievon überzeugende Proben gebe, zuzulassen, noch Anstand nehmen müßte: So sicher nun der Kayser zu ihm das Vertrauen hätte, er würde diſe Hinderniſſe baldmöglichſt aus dem Wege raumen; ſo wenig könnte Er hingegen den Erbprinzen biß dahin unbevormundet und deſſen Länder unbesorgt laſſen; er hätte diſem nach dem in eben ſo nahem Grad der Anverwandtſchafft, als er, ſtehenden, und, dem Senio nach, gleich ihm folgenden Herzog zu S. Coburg-Saalfeld provisionaliter die würckliche Führung der Vormundſchafft aufgetragen; als wodurch ſein des, Herzogs, Vorrecht bey diſer Fürſtlichen Vormundſchafft nicht gekränckt, die Hausvergleiche beybehalten, der unmündige Erbprinz, nebſt ſeinen Landen, beſorget, ihme, Herzog, aber Zeit und Raum gelaſſen werde, die obangeführte Hinderniſſe zu heben etc.

3. Wurde dem Herzog zu S. Coburg-Saalfeld diſes notificirt, und das Kayſerliche Wohlgefallen bezeugt, daß er mit ſo ſtattlichen Gründen ſelbſt dargethan habe, daß dem Herzog zu S. Meiningen, Krafft derer Hausvergleiche und Herkommens, ob Senium diſe Vormundſchafft allein gebühre ꝛc. indeſſen ſollte er ſich, aus obgemeldten Urſachen, biß die Hinderniſſe, die den Herzog Anton Ulrich von würcklicher Antrettung der Vormundſchafft abhielten, gehoben ſeyn würden, dieſelbe provisionaliter führen; als worzu der Kayſer, Krafft Kayſerlichen und obriſtvormundſchafftlichen Amts, ihne autoriſirt haben wollte ꝛc. Zugleich erwarte der Kayſer ſeinen Vorſchlag, wie ſo wohl die Erziehung des Fürſtl. Pupillens, als auch die Beſorgung ſeiner Lande, am beſten einzurichten ſeye; worüber er dann auch von denen Fürſtlich-Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſchen Ständen zuvor ihr räthliches Gutachten ſich erſtatten zu laſſen habe etc.

Den 9. Maii erfolgte, auf ein erſtattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die fernere Kayſerliche Reſolution dahin:

1. Des Herzogs zu S. Coburg-Saalfeld hierzu genugſam bevollmächtigter Hofrath Cyprian ſolle zu dem Juramento tutorio zugelaſſen werden.

2. Dem Herzogen zu S. Coburg-Meiningen wurde reſcribirt: Nachdeme der Herzog aus dem den 8. Mart. an ihn erlaſſenen Reſcript genugſam und klar werde erſehen haben, daß der Kayſer durchaus nicht gemeinet ſeye, ihme ſein, als Senior, habendes Vormundſchafftsrecht

entziehen zu laſſen; ſo hätte Er wohl nicht vermuthet, daß er, gegen die Natur und Eigenſchafft einer Fürſtlichen Tutel, Aufſchub begehren, und ſo gar bitten würde, dem Reichs-Hofräthlichen Gutachten einen Anſtand zu geben, biß er eine weitläufftige und hinlängliche Deduction gegen die S. Cohburg-Saalfeldiſche Einſtreuungen werde übergeben haben. Je gewiſſer ſein Recht zu diſer Vormundſchafft, als Senioris und nächſten Agnati, (wann nur die Hinderniſſen aus dem Wege geräumet worden,) ſeye, je weniger ſollte er, der Herzog, zum gröſten Schaden des Pupillen, hindern wollen, biß diſe Impedimente gehoben ſeyen, die proviſorie auf den mit dem in gleichem Grad der Anverwandtſchafft ſtehenden, und dem Senio nach ihm gleich folgenden Agnaten erkannte Vormundſchafft zu ihrer Würcklichkeit kommen zu laſſen; als wodurch ſein eigenes Recht ſtärcker und die Pacta Domus aufrecht erhalten, weit entfernteren Agnaten aber die Wege abgeſchnitten würden, in die Hausverträge und Vergleiche Eingriffe zu machen. Nachdeme in diſer proviſoriſchen Verordnung nicht das mindeſte vor ihn gravirliches ſeye; ſo könne der Kayſer unmöglich weitläufftige Ausführungen, zum offenbaren Schaden des Fürſtlichen Pupillen, verſtatten; ſonderlich da es lediglich bey ihme haffte, die Hinderniſſe, welche im Weg ſtünden, ihm diſe Vormundſchafft vorerſt noch anzuvertrauen, zu heben. Es ſeye ferne, daß der Herzog zu S. Saalfeld durch üble und falſche Vorſtellungen gegen ihn, und durch böſe Ausſtreuungen, nur ungegründete Hinderniſſe vor Augen gemachet habe; ſondern ſie exiſtirten durch ſeine eigene Schuld noch immerfort und würcklich: Dann ob er gleich in ſeinem an den Kayſer erlaſſenen Schreiben ſelbſt geſtehe, daß er wohl begreiffe, wie er auſſer Land diſe Vormundſchafft nicht führen könne; ſo habe er deme ungeachtet ſeine Rückreiſe nicht vorgenommen, ja er erkläre ſich, mit Hintanſezung der dem Kayſer ſchuldigen Folgleiſtung, daß er erſt alsdann in ſeine Lande zurückgehen wolle, wann ihme die Vormundſchafft allein und privative conferiret werde: Der Kayſer könnte aber ja unmöglich ihme die Vormundſchafft anvertrauen, und hernach erſt warten, ob ſeine Zurückkehr in ſeine Lande erfolgen werde, oder ihme wieder etwas anders dazwiſchen komme? Es ſeye ja bekannt, wie ſehr offt er ſchon von ſeiner Zurückkunfft Verſicherung thun laſſen, dieſelbe aber doch niemals ins Werck gerichtet habe; und gebühre ſich ja allen Rechten nach, daß er die Hinderniſſe, die ihm zu Führung der Vormundſchafft in dem Wege ſtünden, zuvor hebe, ehe der Kayſer ihme dieſelbe anvertrauen könne, nicht aber, daß er die Auftragung der würcklichen Vormundſchafft dem Kayſer gleich-

gleichsam als eine Bedingung voraussezе, ehe er in seine Lande zurückkehre, und werckthätig zeige, daß er, in demselben zu bleiben, und diſe Vormundschafft, wie sichs gebühre, selbſt zu führen, gesinnet seye. Im übrigen werde hiedurch die fernerweite Hinderniß, durch die Versicherung, daß er seine Debitſache in vollkommene Richtigkeit sezen, und die etwa gemacht werden wollende Dubia heben wolle, um so weniger gehoben, als ihme selbſt bekannt seye, wie es an solchen Versicherungen zwar nicht gefehlet, in der That aber bißher noch immer das Gegentheil geſchehen seye: Ueber das komme es hier nicht auf seine Debitſache an sich an; sondern der Kayſer habe ihme in dem Reſcript vom 8. Mart. ja deutlich genug zu erkennen gegeben, daß er zuvor sein Cammerweſen in solche Ordnung bringen und führen müſſe, daß der Kayſer, nach seinem Kayſerlichen und Obervormundſchafftlichen Amt, aus werckthätigen Proben sehen könnte, daß unter seiner Vormundſchafft Perſona und res Pupilli genugſam beſorgt seyn werde. Der Kayſer müßte es nun auch noch lediglich dabey bewenden laſſen, und könnte alſo, ehe die Hinderniſſe aus dem Grunde gehoben seyen, ihne weder zur würcklichen Führung diſer Vormundſchafft laſſen, noch auch die dem Herzog zu Sachſen-Saalfeld proviſionaliter aufgetragene Verwaltung derſelben wieder aufheben, noch, den Vormundſchaffts-Eyd abſchwören zu laſſen, verſagen, ehe er, der Herzog zu S. Coburg-Meiningen, dasjenige, was auf ihne ſelbſt lediglich ankomme, geleiſtet, und werckthätig die obige Hinderniſſe aus dem Grund gehoben haben werde; als worzu der Kayſer die nöthige Zeit und Friſt bereits verſtattet habe, und bey fortwährender proviſional-Adminiſtration noch ferner verſtatten könne.

3. Wurden in einem an den Herzog zu S. Gotha erlaſſenen Reſcript die in dem vorigen vom 8. Mart. enthaltene Gründe wiederhohlt, und der Schluß daraus gemacht: Es seye, da kein teſtamentariſcher Vormund vorhanden, der Senior und proximus Agnatus zur Vormundſchafft zu laſſen; vor jezo aber müſſe es, bewandten Umſtänden nach, bey der proviſoriſchen Anordnung verbleiben; wie dann, ohne höchſten Schaden des Fürſtlichen Pupillens und Zernichtung der Pactorum Domus der Fürſtlich-Erneſtiniſchen Häuſer, ſich nicht nur keine Aenderung machen, ſondern auch nicht einmal ein Aufſchub verſtatten, und zuvor, wie er, der Herzog, verlange, ein weitläufftiger Proceß ſich abführen laſſe: Wie dann die Natur einer Vormundſchafft dergleichen Aufzüglichkeiten nicht erlaube: Daß aber in der Jenaiſchen Vormundſchafft ein: Communicetur hinc inde, erkannt worden,

seye aus dem mercklichen Unterschid des jezigen und damaligen Falles hergekommen: Dann die damalige Herzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach seyen bekanntlich in gleichem Grad der Anverwandtschafft mit dem verstorbenen Herzog zu Sachsen-Jena gewesen: Gewisse zwischen Weimar und Eisenach errichtete Verträge hätten auf einer Seiten die Sachsen-Eisenachische Vormundschafft, hingegen die Sächsische Rechte und Observanz die S. Weimarische wegen des Senii, bestreitet; dahero allerdings die Sache noch zweifelhafft und illiquid geschienen: Um aber doch kein langes Verfahren zuzulassen; so seye eben auf seinen, des Herzogs, Großvatern und den damaligen Herzog zu S. Coburg eine Commißion, aufs schleunigste die Sache zu vergleichen, oder, in Entstehung der Güte, gutachtlich zu berichten, erkannt worden: Da nun endlich der Vergleich Anno 1688. zu Stand gekommen, auch vor alle künfftige Fälle für den Seniorem, der proximus Agnatus seye, darinnen decidirt, und solches über das noch von seinem, des Herzogs zu S. Gotha, Großvater garantiret worden; so lasse sich unmöglich ein weitläufftiger Proceß, und über das noch gegen eine provisional-Verordnung, verstatten etc.

Der S. Coburg-Saalfeldische Bevollmächtigte legte auch den 10. Maj. den Vormundschafts-Eyd im Reichs-Hofrath ab.

Es fehlte aber an der Execution. Verschidene grosse Höfe schlugen sich ins Mittel, und endlich wurden zu Wien langwührige Vergleichs-Tractaten deßwegen gepflogen: Der Herzog zu S. Meiningen protestirte zwar dagegen; sie kamen aber den 17. Sept. 1749. doch zum Schluß: Gotha behielte die Erziehung des Prinzens und die Administration des Eisenach- und Jenischens, C. Saalfeld aber des Weymarischen Antheils: Der Kayser hielte auch den Vergleich genehm, und er wurde zur Vollziehung gebracht; doch entstunden wegen einiger Nebenumstände zwischen Gotha und Saalfeld neue Verdrießlichkeiten: Meiningen aber protestirte nach wie vor gegen den Vergleich, und S. Hildburghausen hielte sich durch einen separaten Articul desselbigen beleidiget:

Hildburghausen gienge auch an den Reichs-Hofrath, und erhielte den 22. Mart. 1751. ein Decretum salvatorium, in conformitate art. 12. des errichteten Vergleichs d. d. 17. Sept. 1749.

Der Herzog Anton Ulrich beschwerte sich zwar darüber bey dem Reichsconvent; allwo aber die Sache in keine Berathschlagung kame.

Mehreres von diser Sache sehe man an unten (1) angezeigten Orten.

Aus

(1) in den Staatsschrifft. unter K. Franz, 7. Band, S. 262. 281. 282. 384.

Aus Gelegenheit eines an den nun die Regierung selbst angetretenen Herzogs vom Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen Anno 1756. 2. Febr. erlassenen Schreibens, rescribirte der Herzog zu S. Gotha den 2. Apr. an seinen Comitialgesandten unter anderem: „Es ist notorisch, daß durch die im Jahr 1680. in dem Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Gesammthaus vorgegangene Theilung und dadurch in selbigem stabilirte lineal-Verfassung die Successio in Stirpes eingeführt, eo ipso die Succession secundum proximitatem Gradus aufgehoben, anbey auch die Prærogativæ des Senii naturalis auf Casus specialissimos auf das deutlichste determiniret worden: Gleichwie nun in Ansehung der lezteren unter denen stipubirten Prärogativen die Tutelæ keineswegs begriffen sind, dergleichen Pacta aber ohnehin strictissimi Juris, folglich dabey keine Interpretatio extensiva Plaz greiffen kan; also fället forderist die Meiningische von dem Senio hergeleitete Einbildung von selbsten dahin. Eben so wenig ist aber auch diejenige gegründet, welche auf die proximitatem Gradus gebauet werden will: Unwidersprechlich richtet sich die Tutela legitima nach dem Successionsrecht: Da nun durch die Anno 1680. in dem Fürstl. Gothaischen Gesammthaus eingeführte lineal-Verfassung die Successio in Stirpes stabiliret worden; so folget daraus, daß bey einer vorkommenden Tutela legitima der regierende Herzog der ältesten Linie nimmermehr excludiret werden kan; mithin dabey nichts als die Quæstio super Contutela der an der Succession theilhabenden Fürsten nach denen diversen Principiis dubios bleibet.„

* * *

Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weymar und Eisenach verordnete Anno 1758. in seinem Testament seinem Erb-Prinzen zu Vormündern seine Frau Gemahlin und den König in Dänemarck:

In seinem Codicill aber änderte er es dahin ab: Der König in Dänemarck sollte nur Tutor honorarius seyn: Der Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel aber solle die Vormundschafft und Landesadministration haben, biß die Frau Wittwe die Annos Majorennitatis

384. 388. 556. 574. 8. Band, S. 241. 273. Collect. nov. Act. publ. 1750. Part. I. p. 11. 93. 98. 117. 119. 121. Staatscanzl. 9. Theil, 1. S. 96. Theil, 119. S. 97. Theil, S. 1. 242. 98. Theil, S. 383. 99. Theil, S. 606. Neuer Staatssecret. 1. Band, S. 39. 121. 330. 570. 763. Neue Europ. Fam. 13. Band, S. 752. 843. 936. 1017. 14. Band, S. 8. 83. 423. 440. 554. 701. 890. Neuen Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 91.

erreiche, oder Veniam ætatis erhalte: In beeden lezteren Fällen solle so dann sie beedes allein haben; wann sie aber sterben oder wieder heurathen würde, solle die Vormundschafft und Regierung wieder an den alsdann regierenden Herzogen zu Br. Wolfenbüttel fallen: (1) Er verordnete auch sonsten allerley dahin einschlagendes.

Als nun der Herzog starb, übernahme der Herzog zu Br. Wolfenbüttel die Vormundschafft und Landesregierung, bate aber, nebst seiner Frau Tochter, der verwittweten Herzogin, um Veniam ætatis für die Lezztere: Darauf erfolgte dises:

Martis 1. Aug. 1758.

Sachsen-Weymar, weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantin nachgelassene Fürstl. Frau Wittib, Frauen Anna Amalia, geb. Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbittel, Veniam ætatis, Mitvormundschafft, Coadministration und Regierung derer Fürstlichen Lande betreffend ꝛc.

Legitur Decretum Cæsareum, und solle demselben in allem die gehorsamste Folge geschehen.

1. Expediatur nunc die von Ihro Kayserlichen Maj. der Fürstlichen Frau Wittib allergnädigst verwilligte Venia ætatis, cum extensione ex speciali gratia, daß Dieselbe dadurch zu Führung der Mitvormundschafft über Dero unmündigen Erbprinzen, Herrn Carl August, und Uebernehmung der Mitregierung und Landes-Coadministration, mit Zuordnung eines Mitvormundens, fähig seyn solle.
2. Wird gedachter Fürstlichen Frau Wittib, nebst dem König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, die gedachte Vormundschafft und Gesammt-Regierung dergestalt aufgetragen, daß Beyde, nach abgelegtem Vormundschaffteyd und resp. eydlicher Renunciation, die Vormundschafft und Landesregierung conjunctim übernehmen und führen sollen. Würde nun
3. diſe beyderseitige eydliche Pflichtleistung und Renunciation, durch durch einen mit special-Vollmacht ad jurandum in animam versehenen Bevollmächtigten, gebührend erfolgen; (wie Denenselben intra terminum duorum mensium zu thun aufgegeben wird;) so sollen alsdann
4. die Tutoria in behöriger Form expediret werden.

Der König in Polen ware bereit, den Kayserlichen Auftrag zu be-

(1) v. Eur. Staatscanzl. 114. Theil, 663. S. u. f.

befolgen: Derselbige wurde aber von vilen grossen Häusern für so bedencklich angesehen, daß bey dem Reichsconvent unter der Hand grosse Bewegungen deßwegen entstunden.

Bey dem Reichs-Hofrath hingegen kame dises vor:

Veneris 22. Dec. 1758.

Zu Sachsen-Weymar und Eisenach, weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantins nachgelassene Fürstliche Frau Wittib, Frau Annen Amalien, geb. Prinzeßin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Veniam ætatis, Mitvormundschafft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths erstattete Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

1. Ponantur Literæ hum. der Fürstl. Frau Wittib, d. d. 10. Nov. & præs. 1. Dec. a. c. ingleichem des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, dann sämmtlicher Fürstl. Herrn Agnaten, d. d. 4. 6. 10. und 15. Nov. & præs. 20. Nov. 1. & 9. Dec. nebst denen Vorstellungen sämtlicher Ausschüsse derer Weymar-Eisenach- und Jenaischen Landstände de præs. 1. Dec. nup. ferner des Königs von Pohlen und Churfürsten von Sachsen Schreiben an Kayserliche Maj. d. d. 18. Oct. & præs. 20. Nov. ingleichem des Königl. Dänischen Anwalds von Gullmann Anzeige de præs. 6. Oct. ad Acta.
2. Hat der Fürstl. Frau Wittib, und Dero Herrn Vatern, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, so ein- als anderes Begehren nicht statt.
3. Mit Verwerffung derer von sämtlichen Herrn Agnaten, als auch von denen Landständen, gemachten unstatthafften Einwendungen, hat es lediglich bey voriger Kayserlicher Verordnung d. d. 1. Aug. a. c. sein nochmaliges Bewenden.
4. Wird das von dem König von Pohlen und Churfürsten von Sachsen schrifftlich geleistete vormundschafftliche Angelöbniß, gestalten Sachen nach, hiemit angenommen, und Derselbe vor diesmal, jedoch ohne alle Consequenz, aus Kayserlicher ober-Vormundschafftlicher und obrist-lehenherrlicher Macht und Gewalt, von würcklicher Eydesleistung dispensiret.
5. Cum hujus notificatione, und mit Einschluß derer von Kayser Leopoldo gl. A. erlassenen Verordnungen d. d. Aug. 1687. und 23. Mart. 1697. rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Maj. hätten

hätten Ihn zwar diesmal, in Betracht derer gegenwärtigen besonderen Umstände, aus obervormundschafftlicher und obrigkeitlicher Macht, ohne alle Consequenz, mit denen Vormundschafftlichen Præstandis verschonet: Nachdeme aber Derselbe in der Meinung stehe, als ob bey der Churlinie dißfalls eine besondere Exemtion hergebracht, und so gar Anno 1697. in contradictorio behauptet worden seye; so könnten Ihro Kayserliche Maj. nicht umhin, Ihme die Beylagen (die Ihme, allem Ansehen nach, bey seiner dermaligen Entfernung von dem Chur-Sächsischen Archiv nicht bekannt gewesen seyn würden,) mitzutheilen, woraus sich ergebe, daß Kayser Leopold p. m. so wohl damalen, als schon vorher Anno 1688. lediglich pro casu speciali, und mit ausdrücklicher Reservation der weiteren Verordnung und künfftiger Leistung derer Præstandorum, dispensiret habe; dahero Ihro Kayserliche Maj. zu dem König und Churfürsten das zuversichtliche Vertrauen hätten, daß Er sich in andern dergleichen Fällen demjenigen nicht entziehen werde, was die Reichsgesetze ausdrücklich von Vormündern erfordern.

6. Expediatur nunc jam decretum Curatorium auf gedachten König und Churfürsten, in conformitate der vorigen Kayserlichen Verordnung.

7. Detur ex officio der Fürstl. Frau Wittib terminus duorum mensium, ad satisfaciendum Membro 3. ejusdem.

8. Wird der König von Dänemarck, als Herzog zu Holstein, in der Ihm aufgetragenen Tutela honoraria hiemit bestättiget.

Damit ware aber der Sache noch nicht geholffen.

Darauf erliesse der Kayser wegen diser Sache Anno 1759. 13. Febr. folgendes Rescript an Seine Commissarien bey der Reichsversammlung: „P. P. Wir haben aus denen von Dr. Ebden und Dir erstatteten allerunterthänigsten Berichten mehrfältig zu entnehmen gehabt, wie daß verschidene deren dasig-Fürstlichen Gesandten jenes, was von Uns wegen der Fürstlich-Weymarischen Tutel ist verfüget worden, dahin ansehen wollen, als ob dadurch denen Ständen des Reichs das Recht, ihren verlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz, oder zum Theil, wolle benommen, oder sonsten, denen Reichsgesetzen zuwider, und zum Abbruch deren Ständischen Rechten und Zuständigkeiten, von Uns verhänget werden. Die Reinigkeit Unserer Gedenckungsart, und die Zärtigkeit Unsers Gewissens, welche männiglich bekannnt sind, geben die vollkommenste Sicherheit, wie weit Wir von

von allem deme entfernet seynd, und jedesmalen entfernt bleiben werden, dessen Uns obgedachter gehäßiger Vorwurff beladen will. Wir erkennen anbey die Vorzüglichkeit derer Reichsständischen Rechten und Zuständigkeiten allzuwohl, und Wir schäzen solche allzuhoch, als daß Wir dise in dem mindesten jemalen zu beeinträchtigen gedencken wollten; sondern Wir suchen vilmehr den Ruhm Unserer Kayserlichen Regierung darinn zu begründen und nach Uns zu lassen, daß Wir die Freyheit, die Rechten und die vorzügliche Zuständigkeiten gesammter Stände des Reichs, und eines jeden ins besondere, treulich bewahret, und alles dasjenige auf das unverbrüchlichste eingehalten haben, was Wir bey Unserer Erwählung zur Kayserlichen Würde dem Reich angelobet und dessen Ständen so heilig zugesichert haben. Bey diser Reinigkeit Unserer Kayserlichen Gesinnung betrübet Uns der Eingangs gemeldte Vorwurff, (so widrig auch solcher in sich ist,) keineswegs; sondern nehmen Wir vilmehr solchen zum Anlaß, nun vor allen Ständen des Reichs zu erklären, und diſe zu versichern, wie aufrichtig und Reichsväterlich Wir es mit denenselben meinen, und wie angelegen es Uns seye, die Bewahrung ihrer Rechten, als des edelsten Kleinods Teutscher Freyheit, allenthalben sicher zu stellen. In Gemäßheit dessen wollen De. Lbden und Du aller Orten erklären, und in Unserm Namen die Versicherung geben, wie daß Wir keineswegs gedencken, denen Ständen des Reichs das Recht, ihren verlassenden Kindern Vormündere zu benennen, ganz, oder zum Theil, zu benehmen, noch sonsten was zu verfügen vermeinen, was denen Reichsgesezen zuwider seyn, oder zum Abbruch derer Ständischen Rechten und Zuständigkeiten gereichen könnte; sondern daß jenes, was Wir, wegen der Fürstl. Weymarischen Vormundschafft zu verfügen, nicht haben umgehen können, seine ganz besondere, allenthalben das Beste des Reichs und jenes derer Fürstlichen Pupillen betreffende, auch allerseits so geartete Ursachen habe, deren niemalen mehr sich ergeben mögende Ereigniß Wir wünschen; gleichwie dann dessen Offenkündigkeit in männiglichen Wissen ohnehin beruhe ꝛc. „ Diſe lezte Worte zilen wohl auf die von dem testamentlichen Vormund, dem Herzogen zu Br. Wolfenbüttel bey denen damaligen innerlichen Kriegszeiten ergriffene Parthie.

Es übergaben aber dennoch den 10. Mart. darauf die Braunschweig-Wolfenbüttelische, Sachsen-Weymarische, auch übrige Herzoglich-Sächsische Comitial-Gesandte und resp. Bevollmächtigte, dem Reichsconvent eine Vorstellung: Daß es wider alle Reichsverfassung und für die Reichsstände von unendlich-schädlichen Folgen seyn würde,

wenn man eine Befugniß statuiren wollte, welche die in Vormundschafftssachen ergehende Kayserliche Verfügungen, (zumalen wenn sie in die innerliche Regierung der Staaten und in die Jura Partium einschlagen,) von der auf dem Grund der Reichsverfassung beruhenden und in denen Gesezen so heilig vorgeschribenen Rechtsordnung eximirte, und des Kayſers alleinigem Willkühr anheimstellete, ohne daß eine contradicirende Parthie vorhanden, testamentliche Dispositionen regierender Reichsfürsten nach Gefallen abzuändern, darinn verordnete Vormünder ihrer wohlerlangten Possession zu entsezen, oder an deren Ausübung zu behindern, andere darinn nicht verordnete Vormünder aber, mit Ausschliessung der nächsten Agnaten, (denen, in Ermanglung eines Testaments, oder bey einem nach rechtlicher Cognition befundenen Defect, die Tutela legitima gebührte,) willkührlich zu adjungiren, die Landschafften hingegen (wider ihre so wohl in Ansehung der vorhandenen legalen Disposition ihres Landesfürstens, als gegen die proximos Agnatos erkannte Eydes- und Erbpflichten,) unter den Gehorsam eines fremden Vormunds und in denen betrübtesten (für die Sachsen-Weymarische und Eisenachische Lande selbst höchstgefährlichen,) Kriegstroublen verwickelten Landesadministratoris zu verweisen, sämtliche dagegen geschehene Rechtsgegründete Vorstellungen aber, (ohne solche in Judicio contradictorio erörtert zu haben,) simpliciter zu verwerffen.

Endlich erklärte der König in Polen: Er wolle von dem ihme beschehenen Auftrag abstehen; worauf am Reichs-Hofrath diſes erfolgte:

Lunæ 9. Jul. 1759.

Zu Sachsen-Weymar ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Solchemnach

1. Ponatur des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen per Literas beschehene Anzeige, Erklärung und Interceßion d. d. Warschau, den 14. Apr. a. c. ad Acta.
2. Ponantur itidem Literæ hum. der von der verwittibten Frau Herzogin von Sachsen-Weymar und Eisenach d. d. 6. Febr. und 14. Apr. ingleichem Deren Herrn Vaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel d. d. 25. Jan. a. c. ferner des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha vom 9. & præs. 23. Dec. a. pr. auch d. d. 30. Jan. a. c. Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld, d. d. 6. Mart. a. c. wie auch des

Herrn

Herrn Herzogs von Sachsen-Hildburghausen d. d. 4. & præs. 22. Dec. a. pr. und 30. Jan. a. c. insgesammt nunmehro, gestalten Sachen nach, ad Acta.

3. Werden die von dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen angezeigte Entschuldigungs-Ursachen angenommen, und Dieselbe der ihnen aufgetragenen Mitvormundschafft, gestalten Sachen nach, hinwiederum entlassen.

4. Haben Ihro Kayserliche Majestät nunmehro, aus besonderen Kayserlichen Gnaden, die der verwittweten Frau Herzogin ertheilte Veniam ætatis dahin allermildest extendiret, daß Dieselbe führohin die alleinige Vormundschafft und Landesadministration, ohne Ausnahm und Einschränckung, in Conformität des von dem verstorbenen Herrn Herzog hinterlassenen Codicills d. d. 22. Mart. a. pr. zum Nutzen und Besten deren unmündigen Prinzen und deren Land führen und verwalten solle.

5. Cum hujus notificatione rescribatur dem König von Pohlen und Churfürsten zu Sachsen: Ihro Kayserliche Majestät hätten die in Dero Schreiben angemeldete Entschuldigungs-Ursachen nicht nur vollkommen erheblich gefunden, und Dieselbe dahero der aufgetragenen Mitvormundschafft und Landes-Coadministration hinwiederum entlassen, sondern auch des Königs Vorspruch in voller Maaße deferirt, und der verwittibten Frau Herzogin die alleinige Vormundschafft und Landesadministration übertragen.

6. Würde nun die Frau Herzogin den gewohnlichen Vormundschaffts-eyd, mit Renunciation derer secundarum Nuptiarum und beneficiorum Sexus, durch einen mit special-Vollmacht, in ihre Seele zu schwören, versehenen Mandatarium ablegen lassen; so ist so dann

7. das Tutorium nach Maaßgebung vorstehenden Membri 4. auszufertigen.

Eine Anzeige und resp. Auszug aus denen beym Reichs-Hofrath dißfalls zum Vorschein gekommenen Schrifften findet man bey Herrn Oertel. (1)

* * *

Anno 1678. 18. Mart. richtete Herzog Bernhard zu Jena ein Testament auf und verordnete darinnen unter andern: Wann Zeit seines Absterbens dessen Prinz, Johann Wilhelm, noch unmündig oder

2) S 2 minder-

(1) im R. Tags-Diar. 1758. S. 716. sqq. Siehe das Register zum 4ten Band. Art. Vormundschaffts-Sache.

minderjährig seyn würde, daß so dann die resp. Frau Wittbe und Mutter desselben, wie auch der Princeßin Charlotten Marien, Vormünderin, so vil nemlich die Auferziehung, Pflegung und Wartung derselben, wie auch den darzu gehörigen Hof- und Haushalt, belanget, seyn solle; jedoch mit der Maaße, daß sie in puncto Religionis denen Ehe-Pacten allerdings nachlebe, und die Fürstlichen Kinder in keiner andern, als der Christlichen Religion Augspurgischer Confeßion, auferziehe. Weiter sezte er: „So vil aber, zum fünften, die Regierungs-Land-Consistorial- und Cammer-Sachen belanget, wollen Wir hiemit zum Vormunde Unsers geliebten Sohnes ersuchet und instituiret haben, den Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten ältern Herrn Bruder, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. ꝛc. oder, da Zeit Unsers seel. Absterbens Se. Lbd. (das doch GOtt gnädig verhüte,) nicht mehr am Leben seyn würde, den gleichfalls Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich geliebten Herrn Vettern Fürstlich-Gothaischer Linie, Herrn Friderichen, auch Herzogen zu Sachsen ꝛc. als zu Dessen Lbd. Wir hierunter nicht weniger ein sonderbares gutes Vertrauen tragen. „

Herzog Johann Ernst notificirte die übernommene Vormundschafft dem Kayser, worauf der Reichs-Hofrath resolvirte: Daß der Herzog sub termino duorum mensium, der Policey-Ordnung gemäß und dem Herkommen, in puncto Tutelæ sich zu verhalten wissen werde. Die Regierung zu Jena verlangte von der zu Altenburg Nachricht: Wie es nach Absterben Herzog Friderich Wilhelms gehalten und was dabey prästiret worden seye? welche solche Nachricht, wie oben zu sehen, ertheilete. Ob und wie aber dem Reichs-Hofraths-Bescheid Folge geleistet worden seye? weiß ich nicht.

Anno 1682. starb Herzog Bernhards Frau Wittwe.

Anno 1683. wurde auch Herzog Johann Ernst tödtlich kranck, da er sich dann mit seinem Herrn Bruder zu Eisenach unter anderem dahin zu vergleichen suchte: Daß, nach des Herzogs zu Eisenach Absterben, die Jenische Vormundschafft ohnweigerlich und ohne einige Bedingung dem ältesten Prinzen zu Weimar wieder abgetretten werden sollte. Als Eisenach dises nicht eingehen wollte, schluge Weimar vor: Nach des Herzogs zu Eisenach Todesfall solle die Jenische Vormundschafft demjenigen Herrn, so alsdann in der Weimar- und Eisenachischen Linie der älteste seyn werde, unweigerlich verbleiben; Eisenach wollte aber auch darein nicht willigen, sondern verlangte, daß die Vormundschafft nach Herzog Johann Ernsts Absterben ohn-

ohnbedingt an Eisenach fallen sollte, worinn dann Weimar auch endlich nachgabe, und der Herzog von Eisenach trate, nach dem bald darauf erfolgten Tode des Herzogs von Weimar, die Vormundschafft würcklich an.

Anno 1686. 19. Sept. starb auch Herzog Johann Georg zu S. Eisenach: Die beede Herzoge zu Weimar und Eisenach bekamen darüber einen beschwerlichen Proceß mit einander vor dem Reichs-Hofrath, welcher eine Kayserliche Commißion in der Sache erkannte. Endlich wurde, nachdeme verschidene Congresse gehalten worden waren, Anno 1688. 1. Maji ein neuer Vergleich getroffen, welcher, so vil die Vormundschafft betrifft, dahin gehet: „ 1. Obwol Herrn Herzog Johann Georgens zu Eisenach Fürstl. Durchl. genugsamen Grund zu haben vermeinet, die Mitvormundschafft über den Jenaischen unmündigen Prinzen und dessen zugehörige Landes-Portion zu behaupten, auch die im Julio verwichenen 1687. Jahrs im Nahmen Kayserl. Commißion vorgeschlagene Compositions-Puncten, worauf bey jeziger Handlung der Fuß wieder gesezet werden sollen, dahin eingenommen, daß nur super modo Administrationis vollends Abrede zu nehmen seye; so haben Dieselbige jedoch endlich, freywillig, und bloß zu Beförderung Freund-Vetterlichen Wohlvernehmens im Fürstl. Hause, die Prätension auf solche Contutel fallen und dagegen geschehen lassen, daß Herrn Herzog Wilhelm Ernsts zu Weimar Fürstl. Durchl. sothane Vormundschafft fürterhin alleine über sich behalte und fortführe. „ 3. Wegen des Prinzen Education und dabey vorgehenden sonderbahren und bedencklichen Veränderungen, wollen Herrn Herzog Wilhelm Ernsts Durchl. mit Dero Herrn Vetters zu Eisenach Durchl. vertraulich communiciren, die wohlmeinende Erinnerungen, nach Billigkeit und Beschaffenheit der Umstände, freund-vetterlich statt finden, auch von denen Jenaischen Cammer-Rechnung-Schlüssen einen ausführlichen und genugsamen Extract, samt etwa bey ein- und anderm Punct benöthigten kurzen Nachricht, jährlich nacher Eisenach ertheilen lassen, und die nöthig befundene Fürstlich-Eisenachische Monita ebenfalls gebührend attendiren. 4. Damit das Jenaische Vormundschafftliche Votum nicht jedesmahl mit dem Fürstlich-Weimarischen in denen vorfallenden communicandis blosser Dings conjungirt und dadurch die Majora gemacht werden; so wollen Herzog Wilhelm Ernsts Durchl. in den Fällen, da man zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach discrepiret, die Fürstl. Jenaische Räthe, auf ihre Pflicht, mit ihrer Meynung vernehmen und deren Gutachten gnädigst statt geben.

Damit auch §. bey künfftigen Fällen nicht neue Streitigkeiten erregt werden; so soll in dem gesammten Fürstl. Hause, Weimarischer Linie, die Vormundschafft jedesmahl, wenn kein Tutor testamentarius vorhanden, von den ältesten unter denen in pari gradu stehenden Agnaten, allein übernommen und geführet werden. § § 9. Als auch schließlichen der beyden Herrn Interponenten F. F. D. D. zu mehrerer Versicherung dises Vergleichs um dessen freund-vetterliche Guarantirung ersucht worden; so haben Ihro Fürstl. Durchl. um künfftiger desto zuverläßigerer guten Verständniß willen im gesammten Fürstl. Hause, solche zu übernehmen, sich freundlich anerkläret ꝛc. „

* * *

Herzog Ernst zu S. Gotha machte in seinem Testament Anno 1654. wegen der Vormundschafft seiner Kinder eine Disposition, wodurch er seine Frau Gemahlin zur Vormünderin verordnete, und Derselben das Collegium seiner Regierungs-Räthe zu Mit-Vormündern zugab, und disen eine weitläufftige Instruction vorschriebe. Ferner heißt es: „ In vorkommenden wichtigen Landschafft-Sachen soll bemeldtes Collegium erinnern, daß von der Principal-Vormünderin etliche aus dem Ausschuß der Landschafft beschriben, und mit Deroselben getreuen Anrath darinnen verfahren, auch das darauf befindende Gutachten der Principal-Vormünderin vortragen und so dann Innhalts jezterwehnter geheimder Instruction weiter verfahren. „ Er substituirte auch der Gemahlin einen anderen und disem wieder einen andern Vormund, mit dem Anhang: „ Demnach auch in Unserm Fürstlichen Hause herkommen, daß, wenn der älteste unter denen Fürstlichen Personen seine voigtbare Jahre erreichet, er der andern jüngern noch unmündigen Brüdere Vormundschafft zugleich, nebst der Landes-Administration, über sich nehme; als lassen Wir es also darbey verbleiben, und ist Unser Will und Meynung, daß alsdann dise von Uns Substitutions-weise verordnete Vormundschafft, (dann den Unserer Gemahlin Lbden drunten ein anders verordnet) ihre Endschafft empfahe; es trüge sich dann nach dem Willen GOttes zu, daß bemeldeer Unser ältister Sohn zuvor, ehe einer oder der andere Unserer jüngeren Söhne zu seinen vollbürtigen Jahren kommen, verstürbe; auf solchen Fall soll bemeldte substituirte Vormundschafft, auf Maaße und Weise, wie vorher stehet, gegen Unsern noch unmündigen Söhnen, Krafft dises unsers leztens Willens, reassumiret und dergestalt continuiret werden, ob hätte Unser ältester Sohn seine Majorennität nicht erlanget. Würde auch es etwan bey der Römischen Kayserl. Majestät, Unserm aller-

allergnädigsten Herrn, aus beweglichen Ursachen, noch von Uns, oder sonsten, dahin gerichtet werden, daß Unser ältester Sohn, nach Erfüllung seines achtzehenden Jahrs, veniam ætatis erlangete; so wollen Wir, daß vorofftbochgedachter Unserer Gemahlin Lbden, nebens dem Vormundschaffts-Collegio, nichts desto minder in der ihnen aufgetragenen Vormundschaffts-Administration mit ihm zugleich, biß er das 21ste Jahr erfüllet, fortfahren, nach derselben Zeit aber Unserer Gemahlin Lbden die Vormundschafft allein mit jetztgedachtem Unserm Sohn so lang, biß noch einer aus den jüngern auch seine voigtbare Jahre erreichet, continuiren: Welches denn auch also mit den substituirten Vormündern, wann Unserer Gemahlin Lbden nach dem 18den Jahr Unsers Sohns versterben sollte, biß zu Endigung des 21sten Jahrs zu halten: Nach Erlangung aber dessen, hat Unser Sohn die Vormundschafft der jüngern Brüdere und des Landes-Administration allein zu führen ꝛc. „

Weil aber Herzog Ernsts ältere Söhne noch vor des Herrn Vaters Tod die Majorennität erreicheten; so gienge dise Disposition nicht in ihre Würckung: Herzog Friderich, der älteste Prinz, aber übernahme die Vormundschafft über seine beede jüngste Brüder alleine, mit Ausschliessung derer übrigen nachgebohrenen majorennen Brüdere.

* * *

In der Meiningischen Lienie führte der älteste Herzog, Ernst Ludwig, Krafft väterlichen Testaments und Vergleichs von 1706. die Vormundschafft über seinen jüngsten Bruder, Herzog Anton Ulrichen.

Herzog Ernst Ludwig verordnete Anno 1725. den Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha und seinen Bruder, Herzog Friderich Wilhelm zu S. Meiningen zu Vormundern, denen er auf allen Fall Andere substituirte, allen aber gewisse Unter-Vormündere zugabe.

Als Herzog Anton Ulrich zu S. Meiningen sich seinem Lebensende zu nahen schiene, verglichen sich Sachsen-Coburg, Gotha und Hildburghausen Anno 1761. daß sie zwar die Tutelam legitimam über besagten Herzogs Succeßionsfähige Kinder zweyter Ehe übernehmen; aber sogleich, (wann kein illegales Testament, oder andere Pacta contraria es verhinderten,) solche der verwittibten Herzogin übertragen wollen:

Der Herzog Anton Ulrich truge aber in seinem Anno 1763. errichteten Testament seiner hinterlassenden Frau Wittwe die Vormundschafft über die mit ihro erzeugte Prinzen dergestalt auf, daß sie selbige, nebst

nebſt der Adminiſtration und Landes-Regierung, ſo lang allein führen ſolle, biß in Anſehung ſeiner beyden älteren Prinzen (erſter Ehe,) die von Kayſerlicher Majeſtät Sich reſervirte Deciſion ihrer zur Ungebühr angefochtenen Succeßionsſache, wie er zuverſichtlich hoffe, zu deren Favor erfolgt ſeyn werde; gabe anbey auch derſelben auf, den Beſiz in gemeinſchafftlichem Namen zu ergreiffen, und ſezte ſeine Söhne beyder Ehen pro indiviſo zu Erben ein.

Die Frau Wittwe befolgte diſes Teſtament: Darauf wollten die Herzoge zu Sachſen-Coburg, Gotha und Hildburghauſen den Beſiz der Stamms-Vormundſchafft zu Meiningen ergreiffen; worüber es zu Thätlichkeiten kame.

Anno 1763. 5. Febr. ergienge, auf Anruffen des Herzogs zu Sachſen-Gotha, am Cammergericht gegen die Söhne erſter Ehe und die Meiningiſche Regierung ein Mandatum turbarum oppoſitionumque prohibitorium, & de non reſiſtendo Tutori legitimo in Adminiſtratione per Pacta Familiæ, Confirmatione Cæſarea corroborata, ſibi delata, neque ullo modo via facti, ſed juris, in Cameræ Imperialis Judicio, procedendo S. C. und den 19. Febr. wurde daſſelbe auch auf die Herzoge zu Sachſen-Coburg und Hildburghauſen extendirt: Bey dem Reichs-Hofrath hingegen wurde den 25. Febr. unter anderem, die interims-Landesregierung der Regierung zu Meiningen aufgetragen, und der Fr. Wittwe aufgegeben: Mit Weglaſſung deſſen, was in ihren Exhibitis dem Reichsſchluß von 1747. zuwider eingefloſſen ſeye, behörige Renunciationes SCti Velleiani & ſecundarum Nuptiarum beyzubringen.

Die Herzoge zu Sachſen-Coburg, Gotha und Hildburghauſen lieſſen darauf eine Nachricht bekannt machen, in welcher ſie ein Recht zur Vormundſchafft behaupteten; ſie wandten ſich auch an den Fränckiſchen Crays, und beſchwerten ſich in einem Schreiben an den Kayſer über des Reichs-Hofraths Erkenntniſſe, mit Bitte, ſie des ihnen, theils ex Pactis & Obſervantia Domus ratione Tutelæ legitimæ zuſtehenden, theils aus denen Cämmergerichtlichen Mandatis pro præſenti erfochtenen, Rechts ruhiglich genieſſen, oder aber die Herzogliche Wittwe anweiſen zu laſſen, zu einem anſtändigen Vergleich die Hände zu bieten:

Am Reichs-Hofrath hingegen wurde 1764. 17. Mart. die Herzogin zur alleinigen teſtamentariſchen Vormünderin und Landesregentin wegen ihrer mit dem Herzog erzeugten Kinder beſtättiget, ſolches der Meiningiſchen Regierung, den Landſtänden und den Unterthanen notifi-

Digitized by Google

notificirt, und ſie an die Fr. Wittwe angewieſen. Der Schrifftwechſel gienge aber dennoch, auch bey dem Reichsconvent, fort. Endlich verglichen ſich die ſtreitige Theile, und die Fr. Wittwe behielte die Vormundſchafft und Landesadminiſtration.

Mehreres davon ſehe man anderwärts. (1)

* * *

Herzog Ernſt Friderichs I. zu Sachſen-Hildburghauſen Wittwe, Sophia Albertina, gebohrene Gräfin zu Erbach, führte von Anno 1724. biß 1728. die Vormundſchafft und Regierung.

Herzog Ernſt Friderich II. zu S. Hildburghauſen ernannte in ſeinem Teſtament ſeine Gemahlin zur Vormünderin ſeiner Kinder und zur Landesregentin: Als ſie nun bey dem Reichs-Hofrath um deſſen Confirmation bate, erhielte ſie Anno 1746. 1. Febr. zum Beſcheid: „Würde imploritende Frau Herzogin ein Documentum certiorationis ihrer weiblichen Rechten ꝛc. ꝛc. ad Acta bringen; ergehet ſo fort, ratione petitæ Confirmationis Adminiſtrationis, ferner Kayſerliche Verordnung: „ Und als deme ein Genügen geſchehen, wurde den 28. Febr. die Confirmation bewilliget.

* * *

Als Anno 1678. der Landgraf von Heſſen-Darmſtatt von Herzog Johann Ernſten zu Sachſen-Weimar Nachricht verlangte: Was für Exempel im Hauſe Sachſen vorhanden ſeyen, daß die Müttern ſo wohl die Vormundſchafft, als auch die Landes-Regierung, geführet haben? wurde ihme geantwortet: Im Weimariſchen Archiv wolle ſich hievon, nach fleißiger Nachſuchung, nichts finden; ſondern vilmehr, daß von undencklichen Jahren her die vormundſchafftliche Verwaltung von nächſten Vettern geführet worden ſeye. Schilter aber ſeget hinzu: „Vormundſchafftliche Verwaltung, „ hoc eſt, adminiſtratio Status publici; interim Tutela Educationis commiſſa Matri eſt per Teſtamentum Bernhardi II. Ducis Saxoniæ.

§. 6.

Bey dem Hauſe **Brandenburg** will ich aus denen älteren Zeiten nur diſes anführen. Brandenburg.

Anno 1473. verordnete Churfürſt Albrecht: „Ob der obgenannten wehrentlichen Söhne einer ſtürbe und unmündige Kinder hinter ihm ver-

(1) in meinem R. Staatshandb. 1. Theil, 428. S. und in H. Oertels R. Tags-Diar. 6. Band, S. 565. 568. 587. 591. 656. 674.

verlaſſen würde, ſo ſollen der oder die andere ſeine wehrentliche Brüder derſelben Kinder Vormunde ſeyn.„

Als Herzog Albrecht Friderich in Preuſſen blöd wurde, führte ſein nächſter Agnat, Marckgraf Georg Friderich, die Vormundſchafft und Regierung.

Ueber Marckgraf Georgs zu Anſpach Prinzen Georg Friderich führte deſſen Frau Mutter Aemilia, nebſt dem Vaters Bruder, Albrecht, die Vormundſchafft.

In dem Stamm-Vertrag des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Brandenburg de Anno 1598. heißt es: „Nachdem dann über diß in mehrberührten Churfürſt Alberti Diſpoſition unter anderem ⁂ nothdürfftige Verſehung gethan worden, ⁂ wie es mit der verſtorbenen Fürſten und Marckgrafen zu Brandenburg hinterlaſſenen Söhnen und Töchtern Bevormundung ⁂ gehalten werden ſoll; ⁂ ſo laſſen Wir es bey ſolcher hochernanntes Churfürſtens Alberti Achillis gethanen wohlmeinenden Verordnung ⁂ gleichfalls bewenden.„

* * *

Ueber Marckgraf Erdmann Auguſts zu Brandenburg-Culmbach Erbprinzen Chriſtign Ernſten führte, Krafft Groß-Väterlichen Teſtaments, Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg die Ober-Vormundſchafft, der proximus Agnatus, Marckgraf Georg Albrecht, aber ware Con-Tutor.

Eine Brandenburg-Culmbachiſche Vormundſchafft im 17den Seculo wollte ſich nicht darzu verſtehen, die Kayſerliche Confirmation zu ſuchen, weil es legitima Tutela ſeye: Es mußte aber doch zuletzt geſchehen, wollte man anderſt die deßwegen eine geraume Zeit angeſtandene Belehnung befördert wiſſen.

In der Brandenburg-Onolzbachiſchen Linie kam im 30jährigen Krieg beym Reichs-Hofrath diſes vor:

16. Aug. 1635.

Friedenſchluß im Reich; ſive Sereniſſimus Rex Hungariæ d. d. Heilbronn den 26. Junii transmittit Marggraf Chriſtians zu Brandenburg accommodation vnd bittet wegen der Onolzbachiſchen Vormundſchafft, ſo wohl, was die Onolzbachiſche Wittib geſucht vnd gebetten vnd Ihr Königl. Mayſt. darauf erthailt, Erinnert darneben, daß Ihre Kayſ. Mayſt. die Ober Vormundſchafft tragen, vnd die Adminiſtration durch andern getreue Landt- vnd Raths-Perſohnen beſtellen laſſen könnten. Alles ſub A biß K.

Fiat recepiſſe ad Regem mit Erinnerung, das Ihre Kayſerl. Mayſ.

Mayj. in puncto der Anſpachiſchen Vormundtſchafft erwarten wollten, was etwan Hert Chriſtian Marggraf vnd die Fürſtl. Wittib deſtwegen ſelbſten bey Ihr Kayſ. Mayj. anbringen möchten, darauf ſie ſich alsdann ferner reſolviren wollten, Immittels möchten Ihr Königl. Mayj. die Fürſtl. Wittib, weilen Sie ſich mit Acceptirung des Fridens-Schluß habilitirt gemacht, Immaſſen Ihr Königl. Mayj. ſelbſten hievon Meldung gethan, bey Ihrem Wittumb verbleiben laſſen.

26. Oct. 1635.

Onolzbachiſche Vormundſchafft ſive Sereniſſimus Rex Hungariæ & Bœmiæ de dato 1. Octobr. transmittit Imperatori, weſſen ſich die Fürſtl. Frau Wittib zu Onolzbach wegen der angeordneten Interims-Adminiſtration beſchwert vnd welchergeſtalt dieſelbe bitten thuet, weilen ſie ſich ſamt den andern Fürſtl. Vormundern wegen Ihrer Pupillen allbereit vorlängſt zum Fridensſchluß erklert, ſolche Erklerung auch angenommen worden, das demnach die angeregte Interims-Adminiſtration aufgehoben werden vnd der Vormundſchafft Regierung ihr ſtracker Lauf gelaſſen werde, welches dann Ihre Königl. Würden der Kayſ. Mayj. zu dero fürderlichen Reſolution recommandiren thuet;

In eadem Sereniſſimus Rex in aliis litteris de dato 11. Octobr. transmittit & recommendat, was Marggraf Johann Georg zu Brandenburg wider die Onolzbachiſche Vormundſchafft wegen ſeines gebührenden Deputats vnd Vnderhalts, damit ſolcher Ihme verſchafft vnd zu ſolchem Ende gewiſſe Amter eingeraumbt werden möchten, bey Ihr Königl. Würden geſucht vnd dieſelbe deßwegen für ein Erinnerung ſchreiben an die Kayſ. Sequeſtrations-Commiſſarien daſelbſt abgehen laſſen.

Cum voto ad Cæſarem, Reichs Hofrath hielte dafür, Ihr Königl. Würden ſeyen dahin zu beantworten, daß, weilen die Fürſtl. Fraw Wittib zu Onolzbach vnd Marggraf Chriſtian zu Culmbach den Fridenſchluß nit allein für ihre Perſon ſondern auch von wegen der Pupillen acceptirt, vnd gemelte Pupillen von der Amniſtia nit ausgeſchloſſen, das nunmehr die ſonſt hiebeuor wolmeinent angeordnete Sequeſtration wieder aufzuheben vnd der Vormundtſchafft die völlige Regierung wider einzuraumen, jedoch mit dieſem beſchaidt, das hierzue keine fridhaßige Perſon, Inſonderheit aber diejenige, welche in formato Conſilio geſeſſen, vnd von der Amniſtia noch zur Zeit ausgezogen, nicht gezogen werde.

In secundo puncto hetten Ihr Königl. Würden bey Aufhebung der Sequestration der Fürstl. Onolzbachischen Frau Wittib vnd Herr Marggraf Christian zu Culmbach in Nahmen Ihr Kayſ. Mayſ. Krafft hierinn aufgetragener Commißion zu befehlen, den Marggraf Johann Geörgen wegen ſeines gebührenden Deputat vnd Unterhalts klaglos zu halten.

Nachhero hat Marggraf Carl Wilhelm Friderichs Frau Mutter die Vormundſchafft von 1723. biß 1729. geführt.

§. 7.

Pfalz. Von dem Hauſe Pfalz handelt mein T. Staatsrecht T. 17. p. 319. ſqq. von der Vormundſchafft über die Kinder Churfürſt Rudolfs I. dem Vergleich von 1356. denen Kinder Churfürſt Ludwigs III. Kayſer Sigmunds Urkunden von 1414. und 34. denen Kindern Churfürſt Ludwigs IV. und Pfalzgraf Ruprechts; von welchen allen ich aber nichts melden will.

Churfürſt Ludwig VI. verordnete ſeinen Bruder Johan Caſimir zum Vormund, gabe ihme aber in denen nicht in das Churweſen einſchlagenden Sachen drey Mitvormündere zu; und Kayſer Rudolf II. beſtättigte das Teſtament: Pfalzgraf Johann Caſimir wollte aber die Mitvormundere nicht erkennen. Die Tutores teſtamentarii extrahirten zwar beym Cammergericht Compulſoriales, Editionem Teſtamenti quoad punctum Tutelæ betreffend, und Anno 1584. 23. Dec. erfolgte eine Paritoria, der Pfalzgraf aber ſuchte Reviſion, damit ware die bevorgeweſene Quæſtio Tutelæ geſteckt; der Kayſer beſtättigte auch den Pfalzgrafen als Tutorem legitimum, und er bliebe biß auf ſeinen Anno 1592. erfolgten Tod im Beſiz der Vormundſchafft und Adminiſtration.

Churfürſt Friderich IV. machte eine teſtamentliche Diſpoſition, darinn er ſeinen nächſten Agnaten zu Neuburg übergienge und Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken zum Vormund verordnete. Als er diſe Diſpoſition von dem Kayſer confirmiren laſſen wollte, wollte der Kayſer Anfangs nicht daran: Endlich aber beſtättigte der Kayſer An. 1607. 22. Nov. den Pfalzgrafen zu Zweybrücken. Es entſtunden darüber vile Bewegungen und ein ſtarcker Schrifftwechſel: Es halff aber alles nicht; die Sache kame weiter zu keiner Unterſuchung noch Spruch, und der Tutor teſtamentarius erhielte ſich in dem Beſiz.

* * *

Pfalzgraf Ludwig Philipp zu Simmern ernannte ſeine Gemahlin Maria Eleonora, gebohrene Marckgräfin zu Brandenburg, per Teſta-

Digitized by Google

Testamentum zur Vormünderin und Administratorin ihrer Kinder, worzu sie auch vom Cammergericht Anno 1655. 6. Jun. bestättiget wurde.

* * *

In dem Anno 1543. zwischen denen Pfalzgrafen Ruprecht zu Veldenz und Wolfgangen zu Zweybrücken errichteten Vertrag heißt es: „Nachdem auch Herzog Ruprecht sich aus Vetterlichen Treuen der Vormünderschafft Herzog Wolfgang unternommen, wo dann Herzog Wolfgang von seinem Vetter, Herzog Ruprecht, der Vormünderschafft und Administration halb Rechnung haben wollte; so soll Seine Lbden dieselbige bey Zeit Herzog Ruprechts Leben gebührlicher Weis suchen und fordern: Würde aber Herzog Wolfgang solche Rechenschafft bey Zeit Herzog Ruprechts Lebtagen nicht suchen oder fordern; alsdann sollen Herzog Ruprechts Erben solche Rechnung zu thun nicht schuldig seyn, sondern es sollen alle Ansprache, Forderung und Action solcher Vormundschafft halben alsdann gänzlich gefallen, tod und abseyn. Nachdem auch Herzog Ruprecht, als Vormünder Herzog Wolfgangs seines Vettern und in dem Nahmen, sich in vielerley Rechtfertigung zu Erhaltung gemeldtes Herzog Wolffgang, seines Vettern, Gerechtigkeit hat einlassen müssen; so soll Herzog Wolffgang und Sr. Lbden Erben solche Rechtfertigung für sich und in seinem Nahmen nun hinführo ohne Zuthun Herzog Ruprechts im Rechten prosequiren und vollführen, und derhalben Herzog Ruprecht schadlos halten. Desgleichen, dieweil Herzog Ruprecht von wegen solcher Vormünderschafft allerley Ungunst der benachbarten Fürsten, Grafen, und Anderer, uf sich geladen; so soll Herzog Wolfgang gemeldten seinen Vettern vertretten, vertheidigen, und deßhalben Schadens entnehmen.„

* * *

Wegen Neuburg kame am Reichs-Hofrath dises vor:

10. Jul. 1634.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg de dato den 11. Jan. pr. 27. Martii jüngsthin berichtet, was massen Ihme vorkomben, als sollte weilandt Pfalzgraf Augustus sein Herr Bruder seinen hinderlassenen Kindern in testamento zue Vormünderen verordnet haben, Herr Hertzog Friderichen zu Holstein, Herrn Johann Friderichen zu Pfaltzgrafen bey Rhein vnd Herrn Friderichen Marggrafen zu Baaden, neben der Fürstlichen Wittib Hedwig Pfaltzgräfin bey Rhein, weilen aber diſe Verordnung Ihme Pfaltzgrafen sowohl ratione agna-

tionis vnd proximitatis, als auch jurisdictionis territorialis zum præjudiz vnd Nachtheil gereichet, alß bittet er Ihr Mayi. wollen nicht gestatten, daß er Pfalzgraf von gedachter Vormundschafft ausgeschlossen werde, sondern gnädigst zu verordnen, daß er als nechster vnd Eltister Agnat vndt Landtsfürst darzu admittirt werde. Appon. Extractum in clausula concernente ex testamento gedachten Pfaltzgrafens Augusti.

Ad acta zue legen usque ad meliora tempora.

* * *

Anno 1742. wollte, währenden Kayser-Wahl-Tags, verlauten, Churfürst Carl Philipp habe seinem minderjährigen proximo Agnato und eventualen Successori, dem Erbprinzen zu Sulzbach, Chur-Bayern zum Tutore testamentario verordnet: Man hielte aber entgegen: 1. Chur-Pfalz habe keine patriam potestatem über den Printzen von Sulzbach, könne ihme also keinen Vormund verordnen; 2. seye noch unausgemacht: Ob die Tutela testamentaria bey Chur-Häusern statt habe? und 3. ob Chur-Bayern zwey Vota, resp. proprio & tutorio nomine, im Churfürstlichen Collegio führen könne? Einige fielen auf den Vorschlag, die Reichs-Vicarii, oder das ganze Churfürstliche Collegium, sollten den im December sein achtzehendes Jahr antrettenden Prinzen von Sulzbach provisionaliter für majorenn erklären; wie also auch König Leopold in Böhmen und Churfürst Joseph Clemens zu Cölln vor zurückgelegtem 18dem Jahr admittiret worden seyen. Andere schlugen vor, man sollte den proximum Agnatum den ganzen Wahl-Actum vollziehen lassen, der neue Kayser aber gleich nach der Crönung dem Prinzen veniam ætatis ertheilen. Noch Andere wollten dem proximo Agnato zwar die Chur-Administration, aber nicht die Landes-Regierung, eingestehen: Weil aber Churfürst Carl Philipp nicht nur damals, sondern auch hernach, so lang bey Leben bliebe, biß der Printz majorenn worden ware; so legte sich diſe Besorgniß von selbst.

* * *

Herzog Johann I. zu Zweybrücken ordnete Anno 1591. in seinem bey du MONT (1) befindlichen Testament, wie es mit der Vormundschafft seiner Kinder solle gehalten werden.

Pfalzgraf Ruprecht zu Veldenz gabe seinem Sohn, Georg Johann, seinen Bruders-Sohn Wolfgang zu Zweybrücken zum obristen Vor-

(1) Corps dipl. T. 5. P. 1. p. 484.

Digitized by Google

Vormund, doch dergestalt, daß er die Administration nicht eher antretten sollte, als biß er 28. Jahr alt seyn würde; Pfalzgraf Wolfgang aber wartete diſe Zeit nicht ab, sondern trate die Vormundschafft gleich nach das Testatoris Anno 1544. erfolgtem Ableiben an, da er erst 18. Jahr alt ware: Neben ihme waren einige Mitvormündere. Anno 1566. als Pfalzgraf Wolfgang und sein bißheriger Pupill ihre Lande theilen wollten, wurden Pfalzgrafen Georg Johann neue Vormündere verordnet.

§. 8.

Von **Braunschweig** trifft man in dem **Staatsrecht**, *l. c. pag. 358.* (1) an, eine Disposition Herzog Friderichs von 1477. einen Vertrag von 1535. Nachrichten von der Vormundschafft über die Kinder Herzog Erichs I. und Herzogs Julii Disposition von 1582. Braunschweig.

Herzog Ernsts zu Br. Zelle Sohn Franz Otto wurde unter der Vormundschafft der Landstände erzogen.

Herzog Ferdinands Albrechts I. zu Br. Bevern Wittwe, Christina, gebohrene Landgräfin zu Hessen, nebst des verstorbenen Brüdern, Herzog Rudolf Augusten und Anton Ulrichen, waren seiner Kinder Vormündere.

Anno 1735. bate Herzog Ferdinand Albrechts II. Frau Wittwe, die Herzogin Antonietta Amalia zu Wolffenbüttel, gebohrene Herzogin zu Braunschweig, als natürliche Vormünderin, um Confirmation der Tutelæ & Curatelæ solitariæ über ihre nachgebohrene Prinzen und Prinzeßinnen, und ihr ältester Sohn, der regierende Herzog Carl, übergabe eine Anzeige, daß er ihr die Tutel und Curatel allein überlassen hätte: Der Reichs-Hofrath schlosse darauf den 7. Oct.

1. Admittatur die verwittibte Frau Herzogin zu Wolffenbüttel ad Juramentum tutorium.
2. Wann diser Eyd von ihrem Mandatario würcklich abgeschworen ist; so soll die Confirmation der gedachter Frau Fürstin alleinig und solitarie anvertrauten Tutel und Curatel der sämtlichen minderjährigen Prinzen und Prinzeßinnen, præstitis præstandis, ausgefertiget werden.

Herzog Georg zu Lüneburg sezte Anno 1641. in seinem Testament: „Alldieweil aber Unsere junge Herrschafft noch allerdings ihr völli-

(1) add. mein Braunschw. Staatsrecht. p. 63. 89. 98. und H. Hofr. Scheidens Anmerck. darüber. p. 47.

völliges voigtbares Alter nicht erreichet, ja theils annoch in ihrer ersten Kindheit constituiret und begriffen; so sezen, wollen und ordnen Wir, daß zwar nach Unserm tödlichen Abgang Unser ältester Sohn, Herzog Christian Ludwig, oder, da derselbe den über Verhoffen nicht erleben würde, Unser Andergebohrner, Herzog Georg Wilhelm, die Regierung im Nahmen der allerhöchsten Dreyfaltigkeit antreten, auch in dessen Nahmen und zu desselbigen Behuff alles ohnverzüglich würcklich ergreiffen, und alle Unterfassen, Angehörige und Unterthanen, in gewöhnliche Pflicht und Geliebde genommen werden sollen: Es soll aber derselbige, welcher also die Regierung antreten wird, ohne Rath und Vorwissen Unser herzlieben Gemahlin, als der herzvilgeliebten Frau Mutter, wie auch ohne Unser Cantler und Räthe, insonderheit derer, so zu den Staats-Sachen gezogen und gebrauchet, dann, der Sachen Wichtigkeit nach, ohne der fürnehmsten Unserer getreuen Landständ Einraths, nichts thun, verhengen noch vornehmen: Ersuchen auch ** Herrn Friderich, Herzogen zu Braunschweig, * * Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, wann Dessen Lbd. Unsern Tod erleben würde, daß Sie Unsern Söhnen, fürnehmlich dem Regierenden, alle Hülff und Beystand leisten, sich Unser die Zeit Unsers Lebens, GOtt sey Lob, gebrauchten, nie einen geringsten Mangel oder Fehler erlittenen, brüderlichen Liebe und Vertraulichkeit erinnern, und sich der Unsrigen nicht weniger, dann wann sie dero leiblicher Vater, dazu treulich annehmen wollen. Nicht weniger ersuchen Wir * * Herrn Johann, Landgrafen zu Hessen, * * Unsers freundlichen lieben Schwagers Lbd. weil Dessen Lbd. mit keiner andern Regierungs-Last beladen, Sie wollen belieben, sich bey Unsers die Regierung antretenden Sohns Residenz und bey Unser Gemahlin nach Unserm Tod, so vil möglich, wesentlich aufhalten, denen Consiliis an dero statt, auch beneben denselbigen, beywohnen, Ihnen mit Rath und That assistiren, und alles zu dem in diser Unserer Verordnung enthaltenen Ende dirigiren und einrichten helffen.„

Herzog Johann Friderichs zu Hanover Wittwe Benedicta Henriette Philippine, gebohrene Pfalzgräfin, ware Vormünderin ihrer Töchtern.

Nunmehro träget zwar die Churlinie die Großbritannische Cron: Indessen würde es doch, in Ansehung Derselben Teutschen Lande, bey sich ereignendem Fall, bey dem Inhalt der güldenen Bull, und, so ferne es derselben nicht zuwider ist, bey einer allenfalls vorhandenen testamentarischen Disposition, verbleiben müssen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Von denen Vormundschafften in dem Fürstl. Hause Anhalt habe ich anderwärts (1) gehandelt, deme ich hier folgendes beyfüge. Anhalt.

Anno 1650. kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

13. Jun. 1650.

Zu Anhalt weyland Fürst Ludwig, testamentarische Vormünder, Frau Sophia von Anhalt Wittib, Augustus vnd Johann Casimir, Fürsten zu Anhalt, sub præs. 17. May nechsthin, berichten, was gestalt Fürst Ludwig ihnen die sonst gebräuchiche Solennia in seinem Testament nachgelassen; Petunt conformationem istius testamenti vnd ihren Geuollmechtigten auf die ueberreichte Aydts-Notul ad præstandum juramentum tutelæ zuzulassen, quod idem petit gedachter Gewalttrager, Jonas Schrimpff, sub eodem præs. & apponit num. 1. 2. 3. 4.

Conclusum per majora, die gebettene Confirmation zu ertheilen, vnd den Gewalttrager ad juramentum tutelæ, wie es sub no. 3. beygelegt, zuzulassen.

Fürst Emanuels zu Cöthen Wittwe Anna Eleonora, gebohrene Gräfin zu Stollberg, wurde vom Kayser Anno 1672. zur Vormunderin bestättiget und führete auch die Landes-Regierung.

Als Fürst Johanns III. zu Zerbst ältester Prinz, Carl Wilhelm, majorenn wurde, übernahme er auch seiner übrigen Geschwistrigte Vormundschafft.

Ueber des Fürstens Leopold Maximilians zu Anhalt-Dessau hinterlassene Kinder wurde des verstorbenen Fürstens Bruder, Prinz Dieterich, Anno 1752. 24. Febr. zum Vormund bestättiget: Ich weiß aber nicht, ob er diſe Vormundschafft Krafft Testamentes, oder Geblüts, geführet hat.

§. 10. a.

Von denen Vormundschafften in dem Fürstlichen Hause Baden habe ich anderwärts (2) mit mehrerem gehandelt: Ich melde daraus nur von der noch jezo übrigen einigen Linie folgendes. Baden.

Marckgraf Jacob II. Durlachischer Linie ordnete Anno 1590. in seinem Testament seine Wittwe, seinen Bruder Ernst Friderich, so dann Herzog Wilhelm in Bayern und Grafen Carl zu Hohenzollern, zu

(1) im Anhalt. Staatsrecht, Cap. 2. § 18. — 31.
(2) in meinem Badisch. Staatsrecht, S. 43. u. f.

zu Vormündern; Marckgraf Ernst Friderich hingegen wollte die Vormundschafft allein haben: Der Graf von Hohenzollern gieng an den Kayser; nachdeme aber des Marckgrafens Jacobs einiger Prinz mit Tod abgieng, wurde Anno 1594. ein Vergleich wegen der Vormundschafft der Töchtern getroffen. (1)

Marckgraf Carl II. zu Durlach ordnete seinen Kindern zu Vormündern, seine Wittwe, so dann den Churfürsten Ludwig zu Pfalz, den Pfalzgrafen Ludwig zu Neuburg, und den Herzog Ludwig zu Würtemberg: Ohnerachtet aber das Testament nicht zu seiner Vollständigkeit gediehen ware; so verbliebe es dennoch bey diser Vormundschafft. Als die beede ältere Prinzen volljährig wurden, übernahmen sie, nebst der Frau Mutter, die Vormundschafft über die jüngste. (2)

Marckgraf Georg Friderich zu Durlach verordnete Anno 1615. seinen Kindern auf allen Fall zu Vormündern Marckgraf Joachim Ernst zu Brandenburg und Herzog Johann Friderich zu Würtemberg: Währender Vormundschafft solle es bey der jezigen Regierungsverfassung bleiben; die Geheime Räthe sollen der Evangelischen Religion zugethan seyn; Staatssachen solle man an die Vormundschafft gelangen lassen, die Justizadministration aber, wie auch die Annahm und Erlassung der Räthe, Beamten und Kirchendiener, verbleibt denen geheimen Räthen: Wenn beede Vormünder sterben, oder die Religion ändern, oder sie nicht genau beobachten, solle ein anderer der Evangelischen Religion zugethaner Fürst erwählet werden: Die vormundschafftliche Räthe sollen sich die Verschwigenheit empfohlen seyn lassen ꝛc.

Marckgraf Friderich V. zu Durlach sezte Anno 1649. in seinem Testament seinen Kindern zu Vormündern Herzog Eberhard zu Würtemberg und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstatt.

Marckgraf Friderich Magnus zu Baden-Durlach ordnete in seinem Testament Anno 1693. seinen Kindern zu Vormündern seine hinterlassende Wittwe und seinen Bruder Carl Gustav, welchen er den Marckgrafen Georg Friderich zu Brandenburg-Onolzbach und den Marckgrafen Ludwig Wilhelm zu Baden-Baden substituirte.

Marckgraf Carl Wilhelm zu B. Durlach verordnete zu seines bereits zuvor verstorbenen Erbprinzens hinterlassenen Prinzen Vormündern, seine, des Marckgrafens, Wittwe, nebst seines verstorbenen Bru-

(1) H. SCHOEPFLINS Hist. Zaring. Badens. Tom. 4. p. 78. sqq. H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 4. Theil, 207. S.
(2) H. SACHS l. c. S. 174. 185. 198.

Bruders ältestem Prinzen, Carl August. Ihnen wurde ein vormundschafftliches Geheimes Rathscollegium zugeordnet. Wann eine diser Fürstlichen Personen abgehen würde, solle eine andere Fürstliche Person derselbigen Stelle ersezen. (1) Als nun die Wittwe Anno 1742. starb, gelangte des Administratoris, Carl Augusts, zweyter Bruder, Prinz Wilhelm Eugenius, zur Mitvormundschafft.

Beym Reichs-Hofrath kame dises davon vor:

Jovis 26. Jun. 1738.

Baden-Durlach weyl. Herrn Marckgrafens Carls nachgelassener Prinzen (Enckel) Vormundschafft betr. sive Frau Magdalena Wilhelmina, verwittwete Marckgräfin, und Herr Carl August Marckgraf zu Baden-Durlach, in Lit. ad Imperat. sub dato 23. Maji nup. & præs. 19. huj. notificiren, wie daß Ihnen, vermittelst testamentlicher Disposition, die Vormundschafft und Landesadministration übertragen worden.

Eadem Frau Marckgräfin und gedachter Herr Marckgraf in aliis Literis ad Imperatorem sub dato & præs. eodem, per à Gräve exhibitis, bitten allerunterthänigst, pro clem. confirmanda Tutela testamentaria & admittendum ad præstandum præstanda. cum Adj.

1. Ponantur die beede allerunterthänigste Notifications- und Bittschreiben de præs. 16. & 19. Jan. ad Acta.
2. Fiat petita Confirmatio der der verwittweten Frau Marckgräfin Magdalenä und Herrn Marggrafen Carl August per Testamentum übertragener Vormundschafft und Landesregierung.
3. Haben nunmehro dieselbe innerhalb zwey Monathen durch einen mit zulänglicher special-Vollmacht versehenen Mandatarium die gewöhnliche Vormundschafftliche Pflichten bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath abzulegen.

Auch will ich noch diſes Falles gedencken: Als Marckgraf Christoph I. Anno 1515. mit einer Gemüthsschwachheit befallen wurde, verordnete Kayser Max. I. Anno 1516. ihme seine drey Prinzen, jeden in seinem erblich zu hoffenden Antheil, zu Curatoren, und Anno 1518. brachten seine Prinzen ihne, nach einer unter sich gemachten Convention, in das alte Schloß zu Baden, woselbst er biß 1527. und an sein Lebensende verbliebe.

Es wird auch öffters angeführt, daß ein Marckgraf zu Baden

(1) H. Sachs 5. Theil, S. 230. u. f. H. Schoepflin Tom. 4. p. 400.

in seinem Testament seinen Kindern seinen Canzler zum Vormund gegeben habe, der Anno 1589. vom Cammergericht darzu bestättiget worden seye. (1)

§. 10. b.

Fürstenberg. Von Fürstenberg kan ich dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum mittheilen:

21. May 1635.

Von Fürstemberg Frau Lauinia Grävin Wittib, Exponit, daß zwar Ihr gewester geliebter Herr Seel. Ihrem Stifftsohn Graf Albrechten zu Fürstenberg, wie auch Ihrem Söhnlin, dem Herrn Graf Egon zu Fürstenberg, in seinem Testament zu einem vollmächtigen Vormünder, veber die Ihm Reich gelegene Graf- vnd Herrschafften verordnet, Er auch sich solcher Vormundschafft anfangs vnderfangen, Weil Er aber dieselbe hiernach ohne Vebergebung einiger Administrations-Raittung resignirt vnd aufgekündt, petit Ihr Kayserl. Mayi. wollen ex officio anstatt ermelten Herrn Graf Egons, Herrn Bratißlawen von Fürstemberg neben Herrn Graf Carl Ludwig Ernsten zu Sulz, als nechste Bluetsverwandte zu Vormündern veber die im Reich gelegene Verlassenschafft verordnen, auch Ihnen zueschreiben lassen, daß Sie einen wol fundirten Bericht einziehen, wie gedachter Herr Graf Egon die Vormundschafft administrirt, damit ins künfftig eines vnd das andere gegen Gott vnd Ihr Kayſ. Mayi. guette Verantworttung gegeben werden möge.

Conquiratur priora, insonderheit aber, ob Herr Graf Egon zu Fürstenberg die Vormundtschafft schrifftlich resigniert habe.

§. 11.

Hessen. Von der Vormundschafft im Hause Hessen schreibet Herr G. R. Estor (2): Tutelæ maternæ, frequentia prostant exempla, in Hassia. Philippus magnanimus sub tutela matris, Annæ Meclenburgicæ, educatus fuit, & hæc Hassiam, contradicentibus licet Saxoniæ Ducibus, rexit nomine filii minoris ætatis. Vide Hulder. ab Eyben *de tutela fœminea p. 344.* Amelia Elisabetha Wilhelmi IV. filii tutelam gessit, id quod testantur Acta publica Mich. Casp. Londorpii *tomo IV. p. 707. 709* Contradixit quidem Georgius Darmstadinus, & administrationem provinciæ ex Cæsaris auctoritate sibi depopoſcit: teste

(1) v. Gylmann Tom. 3. Symph. verb. Tutor.
(2) in Jur. publ. Hass. Cap. 9. §. 74.

Digitized by Google

teſte Sam. PUFENDORFIO *in Comment. de rebus Suecicis Libro IX. §. 31. p. 287.* ſed irrito conatu. Mich. le VASSOR *dans l'hiſtoire du regne de Louis XIII. Tomo IX. part. I. p. 525.* hac de re ita philoſophatur: *Guillaume perſuadé qu'il étoit, que George Landgrave de Heſſen-Darmſtat, zelé partiſan de l'Empereur & ennemi de la branche ainée de Caſſel, chercheroit avec empreſſement à ſe ſervir de l'occaſion des troubles preſens, pour depouiller les efans mineurs, que Guillaume laiſſoit. Cela ſeroit arrivé ſelon toutes les apparences, ſi les habitans de Caſſel & des autres villes n'étoint demeurez conſtamment attachez aux heritiers légitimes de leur Souverain mort, n'avoient preté ſerment de fidelité au jeune Gillaume, l'ainé de ſes fils, & reconnu Emilie comme adminiſtratrice des états du feu ſon epoux. George Landgrave de Darmſtat ne manqua pas en effet, de ſe prevaloir d'un acte, quoique non publié, par le quel Guillaume étoit mis au ban de l'empire par le feu Empereur Ferdinand II. & d'obtenir du ſucceſſeur de celui-ci des lettres patentes, qui l'etabliſſoient adminiſtrateur de la baſſe Heſſe.* De Hedwige Sophia, Brandenburgica, conſtat, quod tutelam Wilhelmi VII. Caroli, Philippi & Georgii, geſſerit & provinciam rexerit. Evolve acta publica LONDORPII *Tom. IX. Cap. 249. p. 821.* notatque Jo. Frid. PFEFFINGER *Tom. IV. Vitriar. illuſtr. p. 150.* quod, licet ab Imperatore confirmationem tutelæ non impetraverit, hic tamen ipſam vocaverit: Vormünderin und Regentin. Eliſabetham Dorotheam, Gothanam, Erneſti Ludovici, Darmſtadini, tutelam adminiſtraſſe & provinciam rexiſſe, notum eſt. Imo inter apanagiatos tutelæ maternæ reperiuntur exempla. Nam Margaretha Eliſabetha, Leiningenſis, mortuo anno 1668. marito, Friderico Landgravio Homburgenſi, tutelam geſſit filiorum. Quidquid demum ſit, ſecundum principia Germanorum, agnatorum tutela fructuaria & in Haſſia locum habere debet.

Die vollſtändigſte Nachrichten ertheilet der Geſchichts- und Acten-mäßige Bericht von denen Vormundſchafften in dem Fürſtlichen Geſammthaus Heſſen, 1751. fol. auch in meines I. Sohnes Samml. der neueſt. Deduct. *Tom. 2. p. 135.* welcher auch der Verfaſſer davon iſt.

Landgraf Hermanns des Gelehrten Prinz Ludwig II. wurde zu Anfang des 15den Seculi unter der Vormundſchafft der Landſtände erzogen.

Als Landgraf Ludwig III. Anno 1471. verſtorben, wollte ſich ſein jüngſter Bruder, Hermann, neben dem mittleren, Heinrich, der Vormundſchafft unterziehen: Heinrich wollte es aber nicht geſtatten, und zwar aus dem Grund, weil vorhin verglichen worden ware, Landgraf Hermann ſollte nicht mit in Land- und Leuten ſuccediren; hingegen vermehrte Heinrich ſeinem Bruder Hermann ſein Deputat: Als aber Heinrich Anno 1483. verſturbe, bekame der indeſſen zum Churfürſten zu Cölln erwählte Landgraf Hermann die Vormundſchafft doch noch; wie er ſich dann in einem Inſtrumento publico von beſagtem Jahr Landgraf Heinrichs zu Heſſen hinterlaſſener Kinder geſezten und geordneten Vormünder und Montpar nennet. Nach Landgraf Heinrichs Tod forderte Landgraf Wilhelm der jüngere, deſſen geweſener Curandus, von jenes Sohn, Landgraf Wilhelmen dem jüngern, Rechnung von aller Einnahm und Ausgab währender Vormundſchafft: Es ſchlugen ſich aber andere Stände ins Mittel und verglichen beede Parthien Anno 1495. alſo, daß Landgraf Wilhelm der mittlere die Rechnungs-Prätenſion fallen lieſſe, hingegen Landgraf Wilhelm der jüngere verſprach, nicht allein geſchehen zu laſſen, daß Landgraf Wilhelm der Mittlere mit ihme in alle und jegliche Lehen, ſo ihme von denen Grafen von Cazenelnbogen angeerbet, oder er in andere Wege an ſich gebracht, eventualiter geſezet werden möge, ſondern auch mit helffen zu befördern, daß ſolches zum Effect komme.

Von Landgraf Wilhelms des mittleren Prinzens, Philipps des Großmüthigen, Vormundſchafft ſchreibt Herr STRUVE (1): Diſceptabatur: An Tutela ſecundum paternum Teſtamentum, vel per Status Provinciales, ſit definienda, vel Ser. Matri Annæ, ex Gente Megapolitana, ſit deferenda? Hæc etiam, poſt longas lites, Anno 1516. obtinuit. HERTIUS (2) aber meldet davon: Cum Philippi Magnanimi Tutelam contra Wilhelmi medii teſtamentum Fridericus Sapiens Elector, itemque Joannes Georgius & Henricus, Fratres & patrueles Saxones, ſuſcepiſſent, ab Ordinibus Haſſiæ vocati & ab Imperatore Maximiliano I. confirmati geſſiſſent, conſtituto Provinciali Regimine, id tandem Anno 1514. Anna Mecklenburgica, Vidua, Philippi illius mater, deſtituit.

Landgraf Moriz hat Anno 1620. beede Churfürſten zu Pfalz und

(1) in Corp. Jur. publ. p. 1222.
(2) de R. G. J. ſpecial. Rebuspubl. Sect. 2. §. 18.

Digitized by Google

und Brandenburg samt und sonders zu Vormündern seiner Kinder geordnet: Und als er Anno 1627. die Regierung seiner Lande seinem ältesten Prinzen Wilhelm V. abtrate, behielte er sich bevor, über den punctum administrationis Tutelæ seiner minderjährigen Kinder liberrime per Testamentum disponiren zu können.

Nach Landgraf Wilhelms V. zu Cassel Anno 1637. erfolgtem tödtlichem Hintritt prätendirte Landgraf Georg II. zu Darmstatt die legitime Vormundschafft, worinn ihme auch der Kayserliche Hof Beyfall gabe: Jenes Wittwe, Amalia Elisabeth, gebohrene Gräfin zu Hanau, conservirte sich aber doch bey der Vormundschafft und Administration. (1)

Was nach Niderlegung ihrer Vormundschafft bey dem Reichs-Hofrath vorgekommen seye, davon habe ich dises Fragment bey Handen:

18. Nov. 1650.

Hessen-Cassel sive die verwittibte Frau Landgräfin Amalia Elisabetha sub dato 28. Sept. & præs. 3. hujus, berichtet, daß sie nunmehr den 25. Septbr. stylo veteri nechsthin, ihre 13. Jahr lang geführte vormundliche Administration ihrem Sohn, Herr Landgraf Wilhelmen zu Hessen, nachdeme Ihre Kayf. Mayj. demselben veniam ætatis ertheilt, vermittelst Erlaß- vnd respective wieder-Anweisung Prälaten, Ritter vnd Landschafft, auch aller Geist- vnd weltlichen Bedienten, in öffentlich darzu angestellter Versamblung, nach Anleitung deren bey der Fürstl. Casselische Lini hergebrachter primogenitur, solenniter abgetretten vnd vebergeben habe. Bedanckt sich für die Ihr vnd ihrem Sohn bis dahero erzeigte Kayf. Gnad, cum recommendatione ihres Sohns zu fernern Kayf. Hulden, auch allergnädigster Protection vnd manutenenz bey der angetrettenen Landsfürstl. Regierung, vnd andern hergebrachten Rechten vnd Gerechtigkeiten.

In eadem Herr Landgraf Wilhelm sub eodem dato & præs. 4. hujus, berichtet gleichergestalt die geschehene Resignation vnd respective Wieder-Antrettung der Landsfürstl. Regierung. Agit similiter gratias für die bißhero allergnädigste Bezeigung, commendat se Cæs. ulteriori protectioni, mit Bitt, seine allhier anwesende Gesandte Räthe in ihrem allerunterthenigstem suchen vnd anbringen ferner allergnädigst zu hören, vnd demselben gewührige Resolution ertheilen zu lassen: Offerens humillima servitia.

Concl. - - -

Land-

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 18. Theil, S. 2.

Landgraf Wilhelm VI. zu Hessen-Cassel verordnete seine Gemahlin, Hedwig Sophie, gebohrene Chur-Brandenburgische Prinzeßin, zur Vormünderin und Regentin.

Als der Erbprinz Friderich zu Hessen-Cassel Catholisch wurde, reversirte er sich Anno 1754. Er wolle seinem H. Vater lediglich überlassen, was er vor jezo und auf den Fall seines, des H. Landgrafens, Absterbens, ins besondere auch wegen Bestellung der Vormundschafft über des Erbprinzens sämtliche dermalige Fürstliche Kinder, im Fall derselbe, oder eines derselben, bey des Erbprinzens Absterben die Großjährigkeit noch nicht erreichet haben sollten, zu verordnen vor diensam erachte.

Als auch der H. Landgraf Wilhelm starb, da seines Erbprinzens Kinder noch minderjährig waren, übernahme die F. Mutter, bey des H. Vaters Lebzeiten, die Vormundschafft ihrer Kinder, und, Krafft derselbigen, die Regierung der Grafschafft Hanau. Die Rechtfertigung dises Verfahrens ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

* * *

Landgraf Ludwigs VI. zu Darmstatt Wittwe, Elisabetha Dorothea, führete die Vormundschafft und Administration über ihren Erbprinzen Ernst Ludwigen und dessen Lande.

* * *

Wegen Hessen-Rheinfels kame beym Reichs-Hofrath dises vor:

19. Aug. 1653.

Zu Hessen Landgraf Ernst de præs. 15. huj. producit ein aufgesetztes instrumentum, worinn er seinen beeden Herrn Söhnen Chur Trier und Pfalz-Neuburg neben der Frau Gemahlin pro tutoribus constituirt, & petit, Ihr Kayſ. Mayj. wollten diese Dispesition vor genehm halten, und die darinn verordnete Vormundschafft, aus Kayſ. Gewalt vollkommentlich bevestigen und authorisiren, apponit ein Original-Schreiben von Chur-Trier.

Fiat petita Confirmatio mit dem Anhang, daß, wofern einiger Abgang oder Mangel an dieser Constitution erscheinen sollte, daß solchen Ihr Kayſ. Mayj. ersezt, und auf begebendem Fall die verordnete Vormünder von neuem constituirt und gegeben haben wollen, zumahlen beede ersuchte Vormunder solche Vormundschafft auch gutwillig angenommen haben.

Land-

(1) in meinem T. Staatsarch. 1756. 2. Band, S. 1088.

* * *

Landgraf Friderichs zu H. Homburg Wittwe, Margaretha Eliſabetha, führte die Vormundſchafft ihrer Kinder.

Nach dem Anno 1751. 7. Febr. erfolgten Tode Landgrafens Friderich Carl Ludwigs zu Heſſen-Homburg entſtunde zwiſchen deſſen Fr. Wittwe und dem H. Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt Streit wegen der Vormundſchafft über den jungen Prinzen zu Homburg: Den 11. Maji aber kame es zu einem Vergleich, welchen ich anderwärts (1) mitgetheilet habe.

Darauf bate deſſen Fr. Wittwe um Beſtättigung der Vormundſchafft über ihren Prinzen, wie auch um Veniam ætatis zu ſolchem Ende, erhielte auch Anno 1751. 17. Aug. beydes von dem Kayſer. Anno 1752. 28. Febr. wurde ſo dann die Landgräfin zu dem Vormundſchafftseyd zugelaſſen; doch mit dem Anhang: Daß ſolches noch zur Zeit dem Fürſtlich-Heſſen-Darmſtättiſchen Theil an ſeinem zur Mit-Vormundſchafft etwa habenden Recht unſchädlich ſeyn ſolle.

Als aber wieder neue Streitigkeiten entſtunden, (2) wurde Anno 1752. 2. Oct. ein neuer Vergleich getroffen, welcher an unten (3) angezeigtem Ort zu leſen ſtehet. Es ergienge auch Anno 1753. 8. Jan. diſes Reichs-Hofraths-Concluſum:

1. Fiat petita Confirmatio des unterm 2ten Oct. a. p. errichteten Vergleichs, und gebetener maſſen, mit dem Anfügen: Daß Ihro Kayſerl. Maj. jedem Theil darauf wider den Contravenienten, auf Anruffen, jedesmal mit Mandatis S. C. und Manutenenz-Commiſſionen ohnverzüglich allergerechteſt an Hand gehen würden.
2. Admittatur nunc der Fürſtlich Heſſen-Darmſtättiſche Anwald ad Juramentum Tutelæ.

In Sachen: Zu Heſſen-Homburg verwittibte Frau Landgräfin, modo deren Frau Tochter, Fürſtin zu Hohenlohe-Bartenſtein contra den Herrn Landgrafen zu Heſſen-Homburg, pto Dotis &c. reſolvirte der Reichs-Hofrath ferner Anno 1761. 23. Oct. unter anderem: „Wird der Fürſtl. Mit-Vormund, Herr Landgraf zu Heſſen-Darmſtatt, hiermit angewieſen, ꝛc. das benöthigte gemeinſam zu verhandlen, und zu ſolchem Ende einen gemeinſchafftlich-Vormund-

ſchafft-

(1) im Teutſch. Staatsarch. 1751. 9. Theil. 53. S.
(2) St. Arch. 1751. 9. Theil, S. 55. 10. Theil, S. 118.
(3) l. c. 1753. 1. Band. 239. S.

schafftlichen Mandatarium so gewiß ad Acta zu legitimiren, als im widrigen der Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg, des Fürstl. Pupillen Angelegenheit, so vil gegenwärtige Sache betrifft, einseitig zu vertretten, unbenommen, und Sie darzu hiermit authorisirt seyn solle.„

Mehreres von Hessen sehe man unten *f. 148.*

§. 12.

Holstein. In dem Hause Holstein gehöret das, was die Vormundschafft der Glückstättischen oder Königlich-Dänischen Linie betrifft, nicht hieher.

* * *

Nach Absterben Herzog Joachim Friderichs zu Holstein-Plön ordnete der König in Dänemarck dessen drey Prinzeßinnen Vormündere, der Kayser dagegen resolvirte Anno 1723. 15. Jun.: „Wird weiland Herrn Herzog Joachim Friderichs nachgelassenen Prinzeßinnen Töchtern erster Ehe der Herr Herzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel ex officio zum Vormund angeordnet, und ihme zu Ablegung gewöhnlicher Vormundschaffts-Pflicht Zeit zweyer Monate hiemit anberaumt.„ In einer gewissen die Holstein-Plönische Succeßions-Sache betreffenden Deduction wollte das Dänische Verfahren justificiret werden: In einem anderen Impresso hingegen behauptete man: Dänemarck habe dadurch dem Kayserlichen Amt und Reservatis Eingriff gethan, maßen niemand, als dem Kayser, oder denen höchsten Reichs-Gerichten, zukomme, unmittelbarer Stände des Reichs Pupillen Tutores zu verordnen.

* * *

Nach dem Anno 1702. erfolgten Tode Herzog Friderichs IV. zu Holstein-Gottorff führte dessen Bruder, Christian August, die Landes-Administration, die Frau Wittwe, Hedwig Sophia, gebohrene Königlich Schwedische Prinzeßin, aber die Mit-Vormundschafft über den minderjährigen Herzog Carl Friderich: Der König in Dänemarck machte zwar auch an dise Vormundschafft Anspruch, oder wollte doch wenigstens die Mit-Vormundschafft behaupten; er langte aber nicht damit hinaus.

Hertius (1) führet aus denen Zeitungen d. d. 1702. 19. Sept. an: „Der Holsteinische Adel, so verwichenen Freytag zum ersten mal beysammen gewesen, will dem Vernehmen nach gar nicht zulassen, daß die Herzoginnen Regenten seyn sollen, dieweilen solches in

(1) de R. G. I. special. Rebuspubl. Sect. 2. §. 18.

Digitized by Google

in diſem Fürſtenthum, wie erweislich, nicht üblich, daß das weibliche Geſchlecht die Regierung und Vormundſchafft übernehmen und verwalten könne, wie darvon gar vile Exempel vorhanden.„

Ueber erſtgedachten Herzog Carl Friderichs Vater- und Mutterloſen Prinzen Carl Peter Ulrich führete der proximus Agnatus, Herzog Adolf Friderich, die Vormundſchafft und zugleich die Regierung deſſen Lande.

Der lezte Herzog zu Gottorff, der zugleich Rußiſcher Thronfolger ware, ſtunde unter der Vormundſchafft ſeiner Frau Mutter, der Kayſerin Catharinâ II. in Rußland: Der König in Dänemarck machte zwar Anfangs auch Anſprache daran; ſtunde aber hernach davon ab.

Anno 1763.. Nov. gabe die Kayſerin dem Reichsconvent zu Regensburg in einem Schreiben Nachricht, daß Sie diſe Vormundſchafft übernommen, und den Prinzen Georg Ludwig zu Holſtein zum Adminiſtrator und Statthalter verordnet habe. (1)

Bey dem Reichs-Hofrath kame folgendes deßwegen vor:

Martis 20. Dec. 1763.

Schleßwig-Holſteiniſche Tutel und Landesadminiſtration betr. ſive Jhro Mayj. die Kayſerin aller Ruſſen ſub dato 20. (31.) Oct. & præſ. 19. Dec. nup. erſuchen Se. Römiſch-Kayſerliche Maj. die von Höchſtderoſelben dem Herrn Herzog Friderich Auguſt zu Holſtein-Gottorp, Biſchoffen zu Lübeck, aufgetragene Ablegung der Vormundſchafftlichen Eydespflichten annehmen, über die Formalitäten der Renunciation SCti Vellejani und ſecundarum Nuptiarum diſpenſiren und das gewöhnliche Tutorium auf Dero Namen ausfertigen zu laſſen.

1. Ponantur Literæ ad Imperatorem ad Acta, &
2. Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Veneris 23. Dec. 1763.

Schleßwig-Holſteiniſche Tutel und Landesadminiſtration betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Jhro Kayſerliche Maj. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt gutgeheiſſen:

Würde nun der Herr Biſchoff zu Lübeck, als beſtellter Adminiſtrator derer Holſtein-Schleßwigiſchen in dem Reich gelegenen Landen, ſich behörig zur Adminiſtration legitimiren, ſo fort die Vollmacht ad præſtandum Juramentum Tutelæ überreichen; ſo

2) X 2 erge-

(1) ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1763. S. 528.

ergehet alsdann ratione der würcklichen Eydesleistung fernere Kayserliche Verordnung.

Jovis 9. Aug. 1764.

Die Herzoglich-Schleßwig-Holsteinische Tutel und Landesadministration betr.

1. Ponantur des Herrn Administratoris Literæ ad S. Cæsaream Maj. samt denen Vollmachten, ad Acta, &
2. Admittatur nunc Supplicans ad Juramentum Tutelæ.

§. 13.

Mecklenburg. In Mecklenburg wollte Herzog Johann Albrecht seinen Bruder Ulrich zu seiner Kinder Vormündern ernennen: Er schlug es aber ab; darauf erbate der Herzog die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg.

Herzog Johann Albrecht II. zu Mecklenburg und seine Gemahlin Eleonora Maria, gebohrene Fürstin zu Anhalt, beliebten Anno 1631. in ihren Ehe-Pacten: „Im Fall auch Wir, Herzog Hans Albrecht, nach dem Willen GOttes, vor ehegemelter Unser freundlichen herzliebsten Gemahlin mit Tode abgiengen, und Leibes-Erben mit einander erzeuget hinterliessen, die noch unter ihren Jahren oder minderjährig wären; so sollen dieselben, Unserer, Herzog Hans Albrechten, Verordnung nach, bevormundet und von andern Unsern verlassenen Gütern, ohn Abgang des Wittums, unterhalten und erzogen werden, Unsere freundliche herzliebste Gemahlin aber, als Wittwe, sich ihres Wittums gebrauchen, denselben beziehen, und ihren Fürstlichen Unterhalt, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert und verruckt, davon haben.„

Anno 1636. 19. Mart. ordnete er in seinem Testament: „Dieweil Unser herzlieber Sohn noch ein sehr junger Prinz, und von Jahren zart ist, indem er das vierte Jahr neulich allererst angetretten, ꝛc. Unsern vilgeliebten Herrn Bruder aber, ꝛc. Herrn Adolph Friderichen, Herzogen zu Mecklenburg, ꝛc. mit solcher Vormundschafft Unsers lieben Sohns zu beladen, propter legitima præterita, præsentia & in futurum moventia, benebenst auch in puncto Religionis von Uns discrepiren, rechtmäßiges vernünfftiges Bedencken gehabt, ꝛc. so ist Unser Wille und Meinung, Wir setzen, ordnen auch und wollen, daß, wann der Allmächtige GOtt über Uns gebieten, und Unser Sohn noch unter seinen Jahren seyn, und der Vormundschafft bedürffen würde, alsdann die Hochgebohrne Fürstin, Unsere herzliebe Gemahlin, Frau Eleonora Maria, Herzogin zu Mecklenburg,

Ge-

gebohrene Fürstin zu Anhalt, als Unsers Erben wahre und leibliche Mutter, und welche von diser ihres Sohns Vormundschafft durch einige Reichs-Sazungen nicht ausgeschlossen, sondern darzu vilmehr speciali jure ex Imperatorum constitutionibus befugt ist, die Ober-Vormundschafft Unsers herzlieben Sohns, Herzog Gustav Adolphen, und, in dessen Nahmen in seinem Besten die Regierung und Administration des Landes, auf sich nehme und antrete, allhie zu Güstrow auf Unserm Residenz-Schlosse residire, und alle dem, was in profan- und geistlichen Sachen nöthig und möglich, recht und rühmlich seyn wird, als eine vollmächtige Regentin, mit Fleiß vorstehe, dirigire und administrire; zu welchem Ende und zu Erleichterung diser in effectu schweren Last, Wir Ihrer Lbden Unsere geheimde Regiments- und resp. Canzley-Räthe, Krafft dises Unsers lezten Willens zuordnen. . . . Damit auch Unsere herzliebste Gemahlin bey angetrettener Ober-Vormundschafft und Landes-Regierung Unsers lieben Sohns, als einer schweren Beläſtigung, nicht ohn Trost und Beystand gelassen werde; so haben Wir deroselben zu Mit-Vormunden und Executorn dises Unsers lezten Willens erwehlet und zugeordnet, die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwäger, Bruder und Gevattern, Herrn Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten, . . oder, da Seine Lbden bey Unserm tödlichen Hintritt nicht mehr am Leben, Ihrer Lbden Herrn Sohn und Chur-Erben, den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderich Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg . . und Herrn Ludwigen, Fürsten zu Anhalt. „

Den 23. Apr. darauf starb Herzog Johann Albrecht. Den 5. Maj. notificirte Herzog Adolf Friderich zu Schwerin dem Kayser, daß er die Vormundschafft übernommen habe und bate um deren Confirmation. Hierüber nun entstunde ein Proceß beym Reichs-Hofrath; davon ich aber nur diſes meines Wiſſens ungedruckte Concluſum hieher sezen will:

10. Jun. 1636.

Zu Meggelburg Herzog Adolph Friderich de dato Güstrow den 5. Maji & præſ. 7. hujus notificat den Todsfahl seines Brudern Hans Albrechten, & dicit, ob zwar derselbe ein teſtamentum aufgerichtet vnd darinnen die tutelam auf die hinderlaſſene Wittib gerichtet vnd dieſelben zu einer Lands Regentin conſtituirt, auch zu mehrerer Verſicherung den Herrn Churfürſten zu Brandenburg vnd Landtgraf Wilhelmen zue Heſſen, zue Mit-Vormündern verordnet: So hette

Er doch, weil solche Tutel dem alten Herkommen, Fürstlichen Verträgen vnd Reservaln zuwider, sich als nechster agnatus vnd legitimus Tutor der Vormundschafft, wie auch der Possession vnd Huldigung vndernommen, vnd pittet Ihr Kayſ. Mayj. wollten darvber dero Kayſ. Confirmation gnädigſt ertheilen.

In eadem Sereniſſimus Elector Saxoniæ intercedit für gedachten Herzog Adolph Friderichen.

Fiat votum ad Cæſarem Ihr Kayſ. Mayj. möchten den Herrn Herzogen zu Meggelnburg dahin beantwortten, Sie hetten den fürgangenen Todtfahl vngern vernommen, ſo viil aber die teſtamentariam tutelam anlange, hetten Ihr Mayj. gleichsfalls verſtanden, was maſſen Er Herr Herzog ſich vngehindert derſelben, alß welche den pactis vnd antiquis Juribus vnd transactionibus zuwider, der Poſſeßion des Lands, wie auch der Huldigung vndernommen, vnd weilen kain Contradictor biß dahero bey Ihr Kayſ. Mayj. einkommen, als lieſſen ſie es bey vorgenommenen Huldigung vnd Poſſeßion noch zur Zeit bewenden, wollten auch, zum fahl inner 3. Monathen auf der gegenſeite nichts widriges eingebracht würde, ſich der gebettenen Confirmation halben alßdan ferner zu erkleren nit vnderlaſſen, vnd dieſes möchte Chur-Sachſen zur Nachrichtung loco Recepiſſe communicirt werden.

Anno 1639. 7. Maj. erfolgte die Urthel: „Daß die Fürſtl. Frau Wittib, Herzog Adolf Friderichs ⸗ ⸗ Vor- und Einwendens ungeachtet, als welches hiemit verworffen wird, bey der, in ihres geliebteſten Herrn Gemahls ſeeliger aufgerichteten Teſtamentlichen Diſpoſition, deren mit ihm erzeugten unmündigen Kindern ihr aufgetragenen Vormundſchafft, beneben Ihro Churfürſtlichen Durchl. zu Brandenburg und Fürſt Ludwigen zu Anhalt, in erſtbeſagtem Teſtament ihr zugeordneten Mit-Vormundern, zu laſſen, und in dieſelbige, wie auch in die Adminiſtration des Fürſtenthums Mecklenburg, Güſtrauiſchen Antheils, neben allen und jeden dazu gehörigen Pertinentien, Ein- und Zugehörungen, zu immittiren und einzuweiſen ſeye; wie ſie dann auch, ſo wohl deroſelben Herrn Mit-Vormundere, hiemit darein immittiret, auch zu ſolcher Tutel und Adminiſtration, in Krafft diſes, confirmiret und beſtättiget werden; jedoch, daß ſie die gewöhnliche Solennitäten und Requiſita, vermög des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnung, förderlichſt durch ihre hiezu gevollmächtigte Gewalthabere am Kayſerlichen Hof, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſtatten: Hingegen

gegen aber solle Herzog Adolph Friderich sich diser Vormundschafft alsbalden entschlagen und äussern, und die darzu gehörige Land und Leute, neben deren Ein- und Zugehörungen und zu sich genommenen Mobilien, woran auch dieselbe seyn mögen, der Fürstlichen Frau Wittib abtretten und restituiren. Dann so sollen auch die Stände Güstrauischen Antheils derjenigen Pflicht und Huldigung, so sie Herzog Adolph Friderichen geleistet, hiemit gänzlich entlassen, derselben entbunden, und damit an die Fürstliche Frau Wittib und die verordnete Herrn Mit-Vormundere gewisen, dieselbe auch würcklich zu leisten, wie auch des Güstrauischen Antheils Beamte, Hauptleute, Pensionirer und Zoll-Verwalter, und der Rentmeister des Güstrauischen Antheils, ebenermassen ihm, Herzog Adolph Friderichen, geleisteter Pflicht hiemit entlassen, und an die Fürstliche Frau Wittib, deren sie hinführo alle und jede Gefälle, Renten, Pension und Zollgelder, unweigerlich zu entrichten schuldig seyn sollen, Krafft dises remittiret und angewisen seyn, wie auch hieran Herzog Friderich weder die Stände, noch ermeldte Beamte, im wenigstens nicht hindern solle, und seyn auch Gehorsams-Patenta an mehrermeldte Stände, wie auch die Beamte, Pensionirer und Rentmeister, hiemit erkannt. Nicht weniger soll Herzog Adolph Friderich den Fürstlichen Pupillen, Herzog Gustavum Adolphum, alsobalden Herzogen Augusto zu Braunschweig Lüneburg, zu seiner Verpflegung und Education, alles seines Einwendens, als unzuläßig, ungehindert, auf seine Abforderung abfolgen lassen: Er soll auch die Fürstliche Frau Wittib, in ihrem, mit seinem, des beklagten Herzogen, Wissen und Willen, richtig verschribenen Leibgeding im geringsten nicht turbiren, auch deroselben Officirer, Canzler, Räthen und Dienern, einen freyen Zu- und Abtritt verstatten, dieselbige weder vor sich, noch die seinige, gar nicht beleidigen, noch etwas thätliches wider sie vornehmen, auch in disem allen, wie bißhero particulariter erzehlet, sich des schuldigen Gehorsams verhalten: Da aber Herzog Adolph Friderich der Tutel halber die Fürstliche Frau Wittib Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, soll ihm solches, nach zuvor beschehener Partition, in Petitorio vorzubringen unbenommen, sondern hiemit reservirt und vorbehalten seyn.„

Anno 1640. den 7. Jun. thate das Churfürstliche Collegium, auf Veranlassen des Herzogs zu Schwerin, dem Kayser eine Vorstellung, unter anderem des Innhalts: Der Herzog habe angeführt, es seye offenbar am Tag, daß es der Wittwe um Einführung ihrer Religion zu thun seye: Weil nun diser Streit leichtlich ein immerwäh-

währendes Mißtrauen zwischen beeden Linien erwecken möchte; so bitten sie, der Kayser möchte den Herzog hören, und diser weit-aussehenden Sache, entweder durch fernern Weg Rechtens, oder Reassumirung der vorigen wohl-angeordneten Commißion, und dabey vorgekommener beederseits wohl-annehmlicher Mittel, durch gütliche Handlung, ihre abhelffliche Maaß geben lassen, unterdessen aber den Herzog bey der von dem vorigen Kayser selbst approbirten Possession der Administration schützen.

Den 1. (11.) Oct. sezte es im Reichs-Fürstenrath Streit, weil so wohl ein von der Wittwe als ein von dem Herzog Bevollmächtigter das Votum führen wollte: Endlich bliebe des Herzogs Bevollmächtigter von denen Seßionen hinweg, und in der Unterschrifft des Reichsabschides wurde der Wittwe, nicht aber des Herzogs, gedacht.

Anno 1641. 24. Jan. truge der Kayser dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Reichs-Vice-Canzlern, und zwey Reichs-Hofräthen, Commißion auf, beeder Theile Gesandten vor sich zu erfordern, und sich dahin zu bemühen, damit diſe Sache in der Güte, (jedoch, in unverhoffter Entstehung derselben, salvo Processu und eines jeden Rechten unbeschadet,) wo möglich, beygelegt werden möchte: Es ware aber zu keinem Vergleich zu bringen, und die Wittwe bliebe im Besiz.

Herzog Adolf Friderich I. zu Mecklenburg-Schwerin disponirte: „Und wollen Wir denselben Unsern Söhnen, wie auch unmündigen Fräulein Töchtern, jezt-gedachte Unsere herzgeliebte Gemahlin, samt Unsern beeden ältesten Söhnen, zu Vormündern gesezt haben, daß selbige sie allerseits mit treuen und redlichen, der wahren ohngeänderten Augspurgischen Confession zugethanen, Hofmeistern, Praeceptoren, Dienern und anderer zu rühmlicher Education Fürstl. Kinder gehörigen Nothdurfft und Exercitiis, versehen, und zu der GOttes-Furcht und allen Fürstlichen Tugenden erziehen lassen mögen, auch dero respective Fräulein Töchter und Schwester Bestes und Gedeyen, wie getreuen Vormündern eignet und gebühret, allewege suchen, zu wissen und zu befördern.„ Herrn Struvens Bericht von diser Vormundschafft ist unrichtig, sonderlich auch darinn, daß Herzog Christian (sollte heissen Herzog Christian Ludwig,) ob mutatam Religionem, praeteriret worden seye; da doch derselbe erst Anno 1663. Catholisch worden, Herzog Adolf Friderich I. aber bereits Anno 1658. verstorben ist. Es wurde übrigens so wohl die Wittwe, als die beede ältere Söhne, Anno 1661. 14. Febr. vom Kayser zu diser Vormundschafft und

und Adminiſtration beſtättiget, davon die ganze Formul in STRYCKENS *uſu modern. Pandect. Lib. 26. Tit. 3. ff. 8.* geleſen werden kan.

Aus einem den 15. Mart. 1753. ausgefallenen Reichs-Hofraths-Concluſo erſiehet man, daß, nach Abſterben des Herzogs Adolf Friderichs III. zu Mecklenburg-Strelitz ohne männliche Erben, des minderjährigen Herzogs Adolf Friderichs IV. Frau Mutter, in Krafft der von ihrem Gemahl in ſeinem Teſtament ihr aufgetragenen und von dem Kayſer beſtättigten Vormundſchafft, ſich auch der Adminiſtration der Fürſtlich-Strelitziſchen Lande angenommen, der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin hingegen, als nächſter Agnat, ſich ebenfalls der Vormundſchafft und Adminiſtration beſagter Lande unterzogen, und ſich derſelben mit gewaffneter Hand bemächtiget, beyde Theile aber bald darauf einen gütlichen Vergleich getroffen haben; wiewol die von dem Kayſer dem Prinzen ertheilte Venia ætatis ohnehin dem ganzen Streit ein Ende gemacht hat.

Anno 1755. 14. Jul. verglichen ſich Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit einander:

„ 21. Wegen der Tutelæ in dem Herzoglich-Mecklenburgiſchen Geſammthauſe bleibet es pro futuro in regula bey der legitima Agnatorum: Jedoch ſoll Sereniſſimæ Mirovienſi, ſo lange Sie leben, die Fürſtliche Vormund- und Regentenſchafft auf alle in GOttes Händen ſtehende Fälle hiemit verſichert ſeyn.

22. Ein gleiches wird für das Herzoglich-Schwerin- und Güſtrauiſche Haus in Anſehung der Fürſtlichen Frau Gemahlinnin des Erbprinzen Friderichs und des Prinzen Ludwigs Durchl. Durchl. feſtgeſetzet: In welchen dreyen Fällen der Fürſtliche Agnat einen Vormundſchaffts-Rath, ſo, wie in Zukunfft bey der Tutela agnatica einen ſolchen, im Conſeil zu haben, berechtiget ſeyn ſollen. Die Tutelæ ſollen niemals fructuriæ, jedoch auch nicht damnoſæ, ſeyn. „

§. 14.

Von Würtemberg kan in meinem Teutſch. Staatsrecht, *Tom. 17. p. 385. ſqq.* nachgeſehen werden von denen Vormundſchafften Graf Ulrichs mit dem Daumen, Graf Eberhards Anno 1419. und Graf Ludwigs des Aelteren Anno 1450. Würtemberg.

Anno 1489. wurde in dem durch den Röm. König Maximilian I. zwiſchen Graf Eberhard dem ältern und Graf Eberhard dem jüngern zu Würtemberg errichteten Vertrag verſehen: „ Ob ſich auch begebe, daß Graf Eberhard der älter mit Tod abgieng, und Graf

Eberhard des jüngern Sohn sein Theil Landes, oder einem andern von Würtemberg, würde, wie hievor stehet, ob dann derselben einer unter seinen rechten Jahren und Tagen, also daß der zu regieren zu jung wäre; so soll Graf Eberhard der jünger desselben von Würtemberg Fürmünder nicht seyn noch werden, sondern seine Sachen sollen werden geregieret und gehandelt, wie Graf Eberhard der Elter das bey seinem Leben sezen und machen wird: Were aber, daß derselbe Graf Eberhard zuvor und ehe er Satzung und Ordnung machte, ausser diser Zeit scheid; so sollen seine Sachen durch die drey Ständ der Prälaten, Ritterschafft und Landschafft seines vermachten Lands, von jedem Theil vier, dazu von ihnen selbs erwählet und geordnet, ausgericht und gehandelt werden, so lang, biß er 18. Jahr alt wird; alsdann so soll er zu regieren selber anstaun, alles ohne Irrung, Intrag und Hinderniß Graf Eberharts des jüngern und männiglichs von seinen wegen, ungefährlich. „

In dem ferneren Vertrag zwischen disen beeden Grafen Eberharden de Anno 1492. wurde verglichen: „ Dieselbe erwählte und geordnete Land-Hofmeister und Räth sollen auch ... fürhin von keinem Herrn von Würtemberg anders, dann nach Verscheinung der 20. Jahr, ob es, wie hernach folgend, zu Fällen auf sie kommen wird, an solcher Regierung nicht geirret, gehindert, davon geurlaubt, oder entsezt, noch kein Ungnad gegen ihnen fürgenommen werden, sondern ohnwidersprechlich dabey bleiben. „ Ferner wurde auf allen Fall etwas wegen der Vormundschafft des blöden Grafens Heinrichs verabredet. Weiter heißt es allda: „ Ob aber derselb Graf Heinrich auch abgieng vor Graf Heinrichen dem jüngern, seinem Sohn, dieweil der noch nit zu 20. Jahren seines Alters kommen ist; solle alsdann ... das Regiment, mit aller Verwaltung in seinem Nahmen, biß zu Verscheinung der 20. Jahren seines Alters, durch die bestimmten geordneten und erwählten Land-Hofmeister und Räthe, nach ihrem besten Verständniß, zum getreulichsten ausgericht und gehandelt werden. ... Ob aber derselb Graf Heinrich der Jünger auch Todts abgieng, und der Graf Heinrich der Elter mehr ehelich Mannlich Leibes-Erben überkäme; so soll allweegen die Herrschafft Würtemberg ungetrennt also für und für uf den Elltesten Erblich gefallen, und mit dem Regiment, wie versteht, gehalten werden. Begeb sich aber, daß Unser Schwager und Oheim, Graf Eberhard der Elter, vor Unserm Schwager und Oheim, Graf Eberhard dem Jüngern, mit Tod abgieng und eheliche Mannliche Erben hinter Ihm verließ; ... sollen dieselben von Unserm

Schwa-

Schwager und Oheim, Graf Eberharden dem Jüngern, mit sampt den vorgemeldten Land-Hofmaister und Räthen, in obgemeldter Ordnung des Regiments, auch regiert werden, immassen wie vorsteht: Deßgleichen ob Unser Schwager und Oheim, Graf Eberhard der Jünger, vor Unserm Schwager und Oheim, Graf Eberhardten dem Eltern, mit Tod abgieng, und ehelich Mannlich Leibes-Erben hinter sich verließ; „ „ sollen die unter den 20. Jahren Ihres Alters von den geordneten Hofmaister und Räthen, immassen wie vorsteht, auch geregieret werden. „

Eodem Anno 1492. disponirte Graf Eberhard der Aeltere, nachmaliger Herzog: „ Item Wir sezen und ordnen Unserem lieben Vettern, Graf Heinrich (nachmaligen Herzog Ulrich) zu Würtemberg dem Jüngern, zu einem rechten Tutorn und Pflegern aller der Legaten und beschiedenen Gütern in disem Unsern Testament beschehen, Unsern lieben Vettern Grafen Eberharden zu Würtemberg den Jüngern, Ihn treulich zu pflegen, nach Tutor-Recht, biß er 16. Jahr alt wird: Und ob, da GOtt vor seye, unter denen 16. Jahren Unser lieber Vetter Graf Eberhard von Todswegen abgienge, sezen Wir Ihme zum Tutorn, Curatorn und Pflegern, wie Ihm die von denen dreyen Ständen der Herrschafft Würtemberg zugeordnet werden. „

Als An. 1498. Herzog Ulrich seinem Vetter, Herzog Eberhard II. welcher resigniret hatte, succedirte, aber kein Agnat vorhanden ware, welcher des erst eisidhrigen Herzogs Vormund hätte seyn können, ordnete ihm der Kayser, denen Familien-Verträgen gemäß, den Land-Hofmeister und aus denen Land-Ständen 12. Personen zu Mit-Regenten zu; wie dann Herzog Ulrich bey der damals empfangenen Kayserlichen Belehnung, sich nicht allein vor sich, sondern neben ihme auch Graf Wolfgang zu Fürstenberg, als Land-Hofmeister und die 12. geordnete Räth des Regiments des Fürstenthums Würtemberg, gegen Kayser Maximian I. sub dato Reutlingen den 28. Maji Anno 1498. obligirt und verbunden, auch alle Geschäfften also gemeinschafftlich tractirt haben.

Herzog Christoph disponirte Anno 1568. „ Es ist auch ferner Unser ernstlicher Will und Meinung und Väterliche Verordnung, wann GOtt der HErr nach seinem göttlichen Willen Uns aus disem Jammerthal zu seinen göttlichen Gnaden und ewiger Freude vätterlich abfordern wird, zuvor und ehe Unser Sohn Ludwig, oder, so er nach dem Willen GOttes alsdann nicht mehr im Leben wäre, Unser nächstkünfftiger Sohn, seine vier und zwanzig Jahr völlig erlangt hätte, daß

mittlerweile Unser freundlich liebe Gemahlin, deßgleichen die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundlich liebe Vettern, Schwäger, Bruder und Gevattern, Herr Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Herr Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg und Herr Carl Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. (welcher Liebden Wir, immassen hernach folgen wird, Unsern Söhnen und Töchtern zu Vormündern, auch darzu Testamentarien und Vollstreckern dises Unsers letzten Willens und vätterlicher Ordnung, bedacht, und darzu Ihre Lbden zum höchsten gebeten, wie dann aller Ihrer dreyen Lbden solches allbereit freundlich gewilliget, laut deren drey unterschidlichen an Uns verfertigten und hiebey liegenden Original-Missiven,) und dann Unsere verordnete Land-Hofmeister, Marschalck, Canzler und Räthe, wie die Zeit Unsers Absterbens in Unserm Dienst und ordinairen Expedition bey der Canzley seyn werden, das Gubernament und Regierung beyder obgemeldter Unserer Söhne, gedachter Theil und also Unser Land und Leut, (die Wir jezund innhaben und regieren,) haben sollen, biß gemeldter Unser Sohn, Herzog Ludwig, seine 24. Jahr völlig alt worden ist und nicht länger, ꝛc. „ ⁂ Wann auch GOtt der HErr ihn mit Gnaden und Gesundheit seine achtzehen Jahr völlig erleben lässet, er mit zeitigem gehalten Rath und guter Vorbetrachtung gemeiner Unser Vormnndschafft völlig zu verwalten nicht zugelassen, sondern dieselbige neben ihme durch Unsere geliebte Gemahlin und andere geordnete Vormundschafft samt denen Räthen allenthalben nothdürfftig administriret werden, biß zur vollkommenen Erlangung seiner 24. Jahren, gleichwohl aber die Bescheid, Ausschreiben, Befehl und andere briefliche Urkunden allein unter Unsers Sohns Nahmen gefertiget und ausgehen. „

Ferner: „ Und nachdem Unser Vetter, Graf Georg von Würtemberg seeliger, in seinem Testament den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Vettern, Brudern und Gevattern, Herzog Wolfgangen Pfalzgraf, Philippsen von Hanau den ältern, auch Uns, zu Vormunden verordnet, und also Seiner Lbden lezter und endlicher Will und Meynung gewesen, daß Sr. Lbd. hinterlassener Sohn, Unser junger Vetter Graf Friderich, mit dreyen Vormündern versehen werde: Damit dann solchem Unsers Vettern Graf Georgen seel. lezten Willen in all Wege ein Veranäuung und Vollziehung beschehe; so haben Wir Uns mit den Hochgebohrnen Fürsten, Unserem freundlich lieben Vettern, Söhn- und Tochtermännern, Landgraf Wilhelmen und Landgraf Ludwigen Gebrüder, als gedachts Unsers jungen Vet-

Vettern Graf Friderichs nnchsten Agnaten, verglichen, und ist darauf Unser endlicher und letzter Will und Meynung, daß nach Unserem tödtlichen Abgang, (der zu dem Willen GOttes stehet) an Unser statt Unser Land-Hofmeister, Marschalck und Canzler, so selbiger Zeit in Unsern Aemtern seyn werden, (als die der Grafschafft Mömpelgard Gelegenheit am besten Wissenschafft haben) dergestalt zu Mit-Vormündern surrogirt seyn sollen, biß Unser Sohn Herzog Ludwig sein vollkommenes Alter das 24ste Jahr erlangt; alsdann soll gemeldte Cur von obgemeldten Land-Hofmeister, Marschalcken und Canzler gänzlich auf obbemeldten Unseren Sohn Herzog Ludwigen kommen ꝛc. deren er sich auch so lang unternehmen soll, bis Unser junger Vetter Graf Friderich sein vollkommenes Alter auch erlangt habe. „

Als sich Herzog Ludwig Anno 1575. mit Prinzeßin Dorothea Ursula von Baden vermählete, wurde wegen der Vormundschafft der etwa zu erzeugenden Kinder denen Ehe-Pacten diſes eingeruckt: „ So dann ist weitter ausdruckenlich beredt, ob Herzog Ludwig, Unser freundlicher lieber Vetter, vor dem gemeldten Fräulein Dorothea Ursula, nach dem Willen des Allmächtigen, Todes abgehen, und Leibes-Erben mit einander hätten und verliessen, so unter ihren Jahren wären, daß die alsdann, wie in dem Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet werden sollen, und alsobald darauf Fräulein Dorothea Ursula sich Ihrer Lbden Witthums, Zugelds und Widerlegung gebrauchen, darauf ziehen, und ihren Staat davon halten, ihr Lebenlang, alldieweil Ihre Lbden ihren Wittwen-Stand nit verändert und verrückt, ungehindert männiglichs. „

Anno 1585. wurde zwischen Herzog Ludwig und seiner zweyten Gemahlin, Ursula, gebohrener Pfalzgräfin, paciſcirt: „ So dann ist weiter ausdruckenlich beredt, ob Wir Herzog Ludwig vor dem bemeldten Fräulein Ursula nach dem Willen des Allmechtigen Tods abgehen und Leibs-Erben miteinander hätten und verlassen, so unter ihren Jahren wären, daß die alsdann, wie in dem Fürstlichen Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundt, doch Fräulein Ursula, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so die Haushaltung und der Kinder Education, und nicht Lands- oder Regiments-Händel betreffen, auch als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle. „

Eben diser Herzog Ludwig verordnete Anno 1587. in seinem Testament, auf den Fall, da ihme noch Kinder gebohren würden: „ So haben Wir ihnen, und allen denenjenigen, so noch minderjährig seynd, und befunden werden, biß auf obbestimmte Zeit und Gelegenheit, mitt-

lerweil zu Vormündern verordnet und gesezt die Hochgebohrne Fürstin, Unser freundlich liebe Gemahlin, als die Frau Mutter, deßgleichen auch Unsern lieben getreuen Erasmum von Leiming, Land-Hofmeistern, Melchior Jäger von Gärtringen, Geheimen Rath, Johann Schultern, der Rechte Doctorn, Canzlern und andere Geheime Räthe, oder im Fall darunter einer oder mehr Unsern Tod-Fall nicht erleben sollten, diejenige, so nach Unserm Absterben in solchen Diensten seyn, oder wen Wir beyneben Ihrer Liebden und Ihnen noch vor Unserm endlichen Abschid schrifftlich oder mündlich nahmhafft machen würden. „ * * * So verordnen Wir demnach und fürs Siebende: zu Ober-Vormündern und zum Nothfall auch Execution diß Unsers wohlbedachten testamentlichen lezten Willens die Hochgebohrne Fürsten, Unsere freundliche liebe Vetter, Schwäger und Brüder, Herrn Ludwigen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Kazenelenbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, oder, im Fall Se. Lbd. vor Uns abstürben, alsdann, an Se. Lbd. statt, Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwager und Sohn, Herrn Ernst Friderichen Marggrafen zu Baden, * * * so dann unsere freundlich lieben Vettern und Gevattern, Herrn Friderichen Grafen zu Würtemberg und Mömpelgard, ꝛc. dergestalt, daß Ihre Lbd. auf Ersuchen Unserer freundlich lieben Gemahlin, Landhofmeister und geheimden Räthe, als Unter-Vormünder, besonders jedoch in vornehmsten wichtigsten Land und Leut, oder andere treffliche Ehehafften Unsers Fürstenthums berührendem Sachen (dann Wir Ihrer Lbd. sonsten, so vil immer möglich ist, selbsten gern verschonet sehen wollten) Ihrer Lbd. und ihnen zu Unsers Sohnes, auch anderer Unserer hinterlassener Kinder Wohlfahrth, sonderlich aber, damit vilbemeldtem diesem Unserem lezten Willen in allen Artickeln und Clausuln beständig angehangen und gelebt, dero Rath, Hülf und Beystand, wie es die Nothdurfft erheischen, und Ihrer Lbd. Gelegenheit erleiden würde, freundlich, gutherzig, und getreulich mitgetheilet. „

In denen Anno 1609. zwischen Herzog Johann Friderichen und Prinzeßin Barbara Sophia von Brandenburg errichteten Ehe-Pacten heißt es eventualiter wegen der Vormundschafft: „ Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir, Herzog Johann Friderich, vor Unser künfftigen lieben Gemahlin verfielen und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselbe Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Barbara Sophia, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstlichen

Fräulen

Digitized by Google

Fräulen Education allein, aber nit der jungen Herrn, noch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle. „

In dem Fürst-Brüderlichen Vertrag de Anno 1617. heißt es: „ Wann denn auch nöthig erachtet, auf alle Todfälle, die der Allmächtige nach seinem unwandelbaren Willen zuschicken möchte, der Vormundschafft halber über die hinterlassene Fürstl. Kinder und deren zugehörige Land und Leut, und andern, gewisse Verordnungen zu thun; so ist, nach fleißiger Erwegung, hiermit verabschidet: Wofern der ältiste regierende Herr Bruder zeitlichen Todes verfahren würde, ... und hierüber durch Testamentliche Disposition nichts anders befohlen hätte, daß alsdann der Herr Bruder, Herzog Ludwig Friderich, ꝛc. als Aeltester, wie auch die alsdann hinterlassene Fürstl. Frau Wittib, als die Frau Mutter, sich der Vormundschafft und deren Verwaltung, mit Zuthun vertrauter Räthe, wie in weyland Herzog Christoph, ꝛc. und Herzog Ludwigs, ꝛc. zu Würtemberg, hochseel. Andenckens, hinterlassenen Testamenten Verordnung geschehen, unternehmen, ... sollen: Würde aber der andern Herrn Gebrüder einer, mit Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben und ohne Testamentarische oder andere Verordnung über die Curatel absterben, so soll die Vormundschafft dem ältisten alsdenn noch lebenden Bruder gelassen und zu dessen Gutachten und wohlgefälligen Belieben gestellet werden, ob und welchen er unter den andern Herrn Brüdern zu sich zu ziehen und die Mit-Administration zu verstatten, rathsam und dienlich befinden möchte; nicht zweiflend, derselbe, als der Aelteste, sich hierunter in der That eyfrig und also Fürstlich beweisen werde, wie dises Hauses Conservation und der hinterlassenen Pupillen Wohlfarth in alle Wege erfordert. „

Als nun Herzog Johann Friderich Anno 1628. mit Hinterlassung unmündiger Prinzen starb, kame sein zweyter Bruder, Herzog Ludwig Friderich, von Mömpelgart nach Stuttgart und liesse der Landschafft proponiren: Daß er, als des abgeleibten Herzogs ältister Bruder, die Landes-Administration übernehmen, dann auch mit der Landschafft tractiren wollte. An dem dem engern Ausschuß auf den 19. Augusti zu Anhörung der Fürstlichen Proposition gesetzten Termin liesse er in solcher Proposition melden: Es wäre nach dem Todesfall Herzog Johann Friderichs die Vormundschafft und Administration der hinterlassenen Kinder und Herzogthums, so wohl vermög dises Fürstlichen Hauses Compactaten, Dispositionen und Verordnungen in disem Hause, als der geschribenen Kayserlichen Rechte, forderist auf Ihn

und

und die hinterlassene Fürstliche Frau Wittwe gefallen, und hätten Sie beede dahin sich miteinander verglichen, daß er, Herzog Ludwig Friderich, die Vormundschafft und Administration bereits würcklich unternommen, auch, zum Besten des Landes, seinen Hof-Staat eine Zeitlang von Mömpelgart nach Stuttgart verlegen wollte. Der übrige Contextus und die darauf gefolgte Handlungen giengen ganz allein auf des Administratoris Person, ohne daß der Fürstlichen Wittib, oder einiger andern Regierung, weiter gedacht, oder von der Wittwe einige Regiments- Landschaffts- Sachen und Curialien wären unterschriben worden: Der Land-Hofmeister, Canzler und Geheime Räthe aber wurden, wie unter der vorigen Regierung, considerirt und respectirt. Der Kayser ertheilte darauf Herzog Ludwig Friderichen und der Wittwe sub dato 1629. 29. Jan. ein Tutorium.

Daß auch Herzog Ludwig Friderich die Landes-Regierung ganz allein geführet habe, ergeben noch ferner alle damals in das Land ausgelossene General-Rescripten, ingleichem der Land-Tags-Abschid de Anno 1629.

Anno 1631. starb Herzog Ludwig Friderich; worauf im Nahmen gemeiner Prälaten und Landschafft der engere Ausschuß den 1. Febr. solchen Jahrs dem geheimen Raths-Collegio zu erkennen gegeben: Daß nunmehro die Regierung, Vormundschafft und Landes-Administration, den Rechten, und besonders dises Fürstl. Hauses sonderbaren Compactaten nach, auf Herzog Julium Friderichen von Würtenberg, ꝛc. erwachsen seye; da er nun dieselbe verhoffentlich unternehmen würde, so wollte die Landschafft noch vor Einziehung der Erbhuldigung um die jedesmahl gewöhnliche und in denen Landes-Verträgen fundirte Confirmation ihrer Privilegien gebeten haben. Der Herzog, der eben bey Uebergebung diser Schrifft im geheimen Rath gegenwärtig gewesen, erklärte sich, daß er die Administration übernehmen wollte; da auch Tags darauf der Engere Ausschuß durch Deputirte gratuliren lassen, vermeldte der Administrator eigenmündig: Daß er zwar Anfangs Bedencken getragen hätte, die Vormundschafft zu unternehmen, damit nicht die bißhero genossene Kayserliche Gnad gegen ihn geschmälert werde; auf gethane Remonstration aber, daß, vermöge der brüderlichen Einigung und Compactaten, die Regierung auf ihn kommen, hätte er sich unter diser Bedingung dazu verstanden, daß in Sachen, die Land und Leute beträffen, auch die Landschafft mit dazu gezogen, und, weil dieselbe nicht allezeit zur Stelle, doch etliche Personen denen Deliberationibus beywohneten. Bey disem Actu ware niemand von

Seiten

Seiten der Fürſtlichen Frau Wittwe zugegen, es wurde ihr auch nicht gratulirt; die Confirmation der Landes-Privilegien geſchahe in alleinigem Nahmen des Adminiſtratoris; wie dann auch der zu Einnehmung der Erbhuldigung abgeſchickten Commiſſarien Inſtruction und Patente bloß auf deſſen Perſon gelautet. In der Kayſerlichen Commiſſions-Sache wegen Wiederbringung der occupirten Clöſter wurden die Fürſtliche Räthe bloß in Herzogs Julii Friderichs Nahmen inſtruirt. In der den 6. Jun. 1631. gethanen Fürſtlichen Land-Tags-Propoſition, ward bloß des Adminiſtratoris, hingegen aber keiner Concuratorum, gedacht. Auf die nehmliche Art ergiengen bloß in ſeinem Nahmen Schreiben an Kayſer Ferdinandum II. und Chur-Bayern: Und überhaupt lieſſen alle Handlungen, Fürſtliche In- und Subſcriptiones, in deſſen alleinigen Nahmen, ſo lange er der Adminiſtration vorgeſtanden. Er erhielte auch ſub dato 1631. 16. Sept. ein Kayſerliches Tutorium.

Anno 1633. aber hat ſich einige Aenderung zugetragen; indem die Fürſtliche Frau Mutter, der Land-Hofmeiſter, Cantzler und Räthe, ſamt Prälaten und Landſchafft, den jungen Landsfürſten zu eigener Antrettung der Regierung vor tüchtig erkläret, und ſich gegen den Adminiſtratorem der fernern Vormundſchaffts-Führung bedanckt: Da dann zwar damahls die Fürſtliche Frau Wittib, unter ihrem Vormunds-Nahmen, dem Engern Ausſchuß den 4. Mart. 1633. eine Propoſition alleine thun, die Inſtruction für die nach Heilbronn zur Schwediſchen Conferenz abgeſandte Räthe in Dero Nahmen ausfertigen, auch an die Fürſtliche Beamte unter ihrem Nahmen und Subſcription ein General-Ausſchreiben ausgehen laſſen: Es ergibt ſich aber ex Actis diſes dabey, daß die Fürſtliche Wittwe wegen der würcklichen Regierungs-Apprehenſion ihres Sohns mit Herzog Julio Friderich einige Wochen in ſchweren Streit geſtanden; inmaſſen derſelbe unterm 2. Mart. unter ſeinem Nahmen auch wieder ein Ausſchreiben in das Land ausgehen laſſen, auch darüber an die Geheime- und Ober-Räthe und Beamten vile Schreiben und Brieff-Wechslungen ergangen. Die Fürſtl. Wittwe ſuchte indeſſen, ihren bereits achtzehenjährigen Prinzen auf alle Weiſe in den würcklichen Beſiz der Regierung zu bringen, und da wegen des damaligen Schwediſchen Convents zu Heilbronn und anderer wichtigen Landes-Angelegenheiten die Landſchafft-Conſultationen keinen Aufſchub litten, konnten die Deputirte des groſſen und engern Landſchafft-Ausſchuſſes mit niemand anders, als der Fürſtlichen Wittwe, in Unterhandlung treten: So bald aber Herzog Eber-

hard III. die Regierung durch Einnehmung der Erbhuldigungs-Pflicht würcklich angetretten, nahme die Fürstl. Wittwe sich keiner Subscription noch Regiments-Geschäffts im geringsten mehr an; sondern der Herzog liesse den 29. April an alle Balleyen der Canzley ein Decret ergehen, dem der Fürstlichen Regierung halber in das Land ausgelassenen Placat gemäß, fürohin alles mit ihme immediate zu verhandeln. Zwar wurde noch das Concept Fürstlicher Confirmation derer Landschafftlichen Privilegien so wohl im Nahmen der verwittweten Herzogin, als ihres Sohns, begriffen und solcher gestalt zur Landschafft ad statum videndi communicirt: Als aber darauf eine Landschafftliche Deputation in den Fürstl. Oberrath erfordert wurde, ward, in Beysein besagter Landschafftlicher Deputirten, geschlossen, der Fürstl. Vormünderin nicht zu gedencken; wie dann auch solche Confirmation würcklich nur unter Herzog Eberhards Nahmen, Unterschrifft und Sigel ausgefertiget wurde.

Als Herzog Eberhard III. Anno 1637. seine erste Gemahlin, die Wild- und Rhein-Gräfin Annam Catharinam, ehlichte, wurde in denen Ehe-Pacten versehen: „Fügte aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhardt vor Unserer künfftigen lieben Gemahlin verfielen und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselben Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Anna Catharina, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstl. Fräulen Education allein, aber nicht der jungen Herrn, noch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle.„

Anno 1656. vermählte sich Herzog Eberhard III. zum zweytenmal mit Gräfin Maria Dorothea Sophia von Oettingen; da dann in denen Ehe-Pacten abermalen gemeldet wurde: „Fügte es aber die Schickung GOttes, daß hingegen Wir Herzog Eberhardt zu Würtenberg ꝛc. vor Unserer künfftigen lieben Gemahlin verfielen, und Leibes-Erben, die unter ihren Jahren wären, verlassen würden; so ist weiter verglichen, daß dieselben Leibes-Erben, wie im Fürstl. Haus Würtemberg Herkommen und sich gebühret, vervormundet, doch Fräulen Maria Dorothea Sophia, als die Frau Mutter, in denen Sachen, so der Fürstl. Fräulen Education allein, aber nit der jungen Herrn, auch Lands- oder Regiments-Händel betreffen, als eine Mit-Vormunderin zugelassen werden solle.„

In seinem Testament aber machte Herzog Eberhard III. wegen

der

der Vormundſchafft Anno 1664. diſe Verordnung: „Zum 22igſten, wofern aber, GOttes gnädigen ohnwandelbaren Willen nach, Wir diſe Welt frühzeitig geſeegnen, und Unſer liebe ehelich erzeugte Söhne und Töchtern noch in minderjährigen Jahren hinterlaſſen, ſonderlich aber Unſer älteſter Sohn, als künfftiger Lands-Regent, dann zumalen das achtzehende Jahr Alters noch nicht compliret, oder auch, wann derſelbe, nach Antrettung ſeiner Regierung, ohne Teſtamentliche Diſpoſition und ohne Verordnung einer gewiſſen Vormundſchafft für ſeine männliche Deſcendenten, mit Tod abgehen und der nachgebohrne Bruder zu ſolcher Zeit die vollkommene Majorennität noch nicht erreicht, und alſo das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters nicht erfüllet oder zuruckgeleget haben würde; auf ſolche beederley Fälle nun conſtituiren und verordnen Wir Unſern minderjährigen Söhnen und Töchtern, auch reſpective Enckeln, und darunter nahmentlich und fürnemlich auch Unſerm ältiſten Sohn, als künfftigen Landes-Regenten und Univerſal-Succeſſorn, zu Ober- und Vormundern vorderiſt Unſern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, Herrn Friderichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. ſo dann auch Unſern, zur Zeit Unſers tödtlichen Hintritts, zugegen ſeyenden Land-Hofmeiſtern und übrige geheime Regiments-Räthe, dergeſtalten und alſo, daß hochermeldt Unſers Bruders Lbden, als Adminiſtrator und Vormunder, mit und ſamt gedachten Land-Hofmeiſter und geheimden Regiments-Räthen, als Mit-Vormundern, die ganze Regierung des Herzogthums, nach den Lands-Compactaten und Verfaſſungen, zu führen. ꝛc. ꝛc. Da aber öffters hochernannten Herzogs Friderichs Lbd. zur Zeit Unſers ſeeligen Hinſcheidens nach dem Willen GOttes nicht mehr im Leben ſeyn, oder folgends vor erlangter Majorennität des in der Regierung ordentlich ſuccedirenden Herrn mit Tod abgehen würde; ſo ſolle alsdann die Adminiſtration und Ober-Vormundſchafft auf den Hochgebohrenen Fürſten, Unſern freundlich lieben Brudern und Gevattern, Herrn Ulrichen Herzogen zu Würtemberg ꝛ ꝛ ꝛ devolvirt, jedoch Sr. Lbd. gleichergeſtalten die oben genannte Land-Hofmeiſter und geheime Regiments-Räthe zur Vormundſchafft auf ganz gleiche Maaß und Weiß, wie obgedacht, mit zugeordnet, auch alle oben gemeldte Conditiones und Diſpoſitiones, wie bey Herzog Friderichs Lbd. gründlich erwehnet, in allem ſtrictiſſime obſervirt, erfüllt und gehalten werden. Wann nun auch Herzog Ulrichs Lbd. nach dem Willen GOttes mit Tod abgehen würden, ſolle auf ſolchen Fall die Vormundſchafft bey denen dann dazumahlen zugegen ſeyenden Land-Hofmeiſtern und geheimden Regiments-Rä-

Räthen alleinig verbleiben; jedoch, daß dißfalls alles dasjenige, was in diser Unserer Testamentarischen Disposition, und sonderlich bey gegewärtigem 22sten Puncten der Administration und Regierung halber, ausführlich versehen, pünctlich in Acht genommen und zu Werck gestellet, auch die jährliche Einschickung der Herren Executorum Räth auf Georgii keineswegs unterlassen werden solle. ꝛc. ꝛc.„

In denen Anno 1673. zwischen Herzog Wilhelm Ludwig und seiner Braut, Prinzeßin Magdalenen Sibyllen zu Hessen-Darmstatt, errichteten Ehe-Pacten wurde wegen der Vormundschafft versehen: „Und damit man auch künfftiger Fälle halben, wie es damit zu halten, eine Gewißheit haben möge, begäbe es sich dann, daß Unser geliebter Sohn, Herzog Wilhelm Ludwig, vor Seiner Lbd. künfftigen Gemahlin, Prinzeßin Magdalenen Sibyllen, mit Tode abgehen und Leibes-Erben erzeugt hinterlassen würden, die unter ihren Jahren wären; so sollen dieselben, wie es in dem Herzogthum Würtemberg Herkommen, bevormundet werden, (jedoch daß Sr. Unsers geliebten ältisten Sohns Lbd. künfftige Gemahlin, Prinzeßin Magdalena Sibylla, als legitima Tutrix, so lang dieselbe im Wittwenstand verbleibet, nicht excludiret, sondern zu Verwaltung der Vormundschafft neben Unsers ältern geliebten Sohns Lbden ältisten Sohn, so fern einer verhanden und majorennis ist, so dann Land-Hofmeister, Marschall, Canzler und geheime Regiments-Räthe, zugelassen werden,) es sey dann daß Ihrer Lbden Gemahls, Unsers Herzog Eberhards zu Würtemberg ꝛc. ältisten Sohns, Lbden ein anders deßwegen disponirt hinterlassen hätten.„

Als aber Herzog Wilhelm Ludwig Anno 1677. 23. Jun. schnell und ohne Hinterlassung eines Testamentes verstarb, entstunden wegen der Landes-Administration und Vormundschafft dessen hinterlassener Fürstl. Kinder weitläufftige Streittigkeiten zwischen des verstorbenen Herzogs Vaters Bruder, Herzog Friderich zu Neuenstatt, des verstorbenen Herzogs ältestem Bruder, Herzog Friderich Carl, und der Frau Wittwe. Herzog Friderich Carl kame in den Besitz, der Herzog zu Neuenstatt und die Wittwe aber wendeten sich an den Kayserlichen Reichs-Hofrath.

Die Landschafft in Würtemberg stellte indessen zu Behuf Herzog Friderich Carls ein ausführliches Attestat aus, daß die Vormundschafftliche Regierung dem nächsten Agnaten zukomme.

Darauf liesse der Kayser den 24. Nov. 1677. in Possessorio den Spruch dahin ergehen: Daß Herrn Herzog Friderich Carl die Admini-

miniſtration und Tutel, nebſt denen geheimen Regiments-Räthen, der Frau Wittib aber die Mit-Vormundſchafft, zuſtehe,„ welchemnach dann beyde Theile die Præſtanda forderſamſt abzulegen wiſſen würden; jedoch mit dem Anhang, daß mehrgedachter Frau Wittib ihr Recht, ſo ſie zu haben prätendirte, auszuführen vorbehalten bleiben ſolle.

Darauf erfolgte ein Vergleich, des Innhalts: „1. Daß des Herrn Herzog Friderich Carls Fürſtl. Durchl. das im väterlichem Teſtament geſetzte Prädicat eines Adminiſtratoris und Ober-Vormunders verbleiben, der verwittibten Frau Herzogin Fürſtl. Durchl. aber, um mehrern Reſpects wegen, der Character einer Ober-Mit-Vormunderin gegeben werden ſolle. 2. In Sachen der Fürſtl. Kinder Education, derer Perſonen und Bedienten Obſicht und Verſorgung, belangend, ſollen beyde hohe Partheyen, mit und neben denen geheimen Regiments-Räthen, zugleich concurriren, und allerſeits mit allem Fleiß dahin cooperiren, damit dieſelbe nach Maßgab und heilſamer Verordnung des väterlichen Teſtaments eingerichtet und expediret werden: Wann aber, wider Verhoffen, man ſich in einem oder dem andern wichtigen Puncten nicht vergleichen könnte; ſollen darüber des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt ꝛc. und Herrn Fürſten zu Oettingen Fürſtl. Fürſtl. Durchl. Durchl. Rath und Meynung eingeholet, und nach denen mehrern Stimmen die Sach, jedoch in allem nach Innhalt und Verordnung des obgedachten väterlichen Teſtaments, ausgemacht und erörtert werden. 3. Die Jura Territorialia und Jurisdictionalia, auch was ſolche concernirt und davon dependirt, belangend, beſtehen des Herrn Adminiſtratoris Durchl. darauf, daß deren Exercitium und Verwaltung einem Adminiſtratori, neben denen geheimen Räthen, allein gebühre: Und obwohl der Fürſtl. Frau Wittib Fürſtl. Durchl. ſich befugt erachten, dabey auch zu concurriren; ſo hat doch ſelbige ihre Erklärung dahin gethan, daß, was ſie hierinn zu prätendiren vermeynt, zu Erhalt- und Fortpflanzung guter Verſtändnus, und der ſo hochnöthigen Einigkeit, dem Herrn Adminiſtratori übertragen ſeyn ſolle: Wobey es auch ſein Verbleiben haben, und doch der Frau Herzogin Fürſtl. Durchl. in wichtigen Sachen, nach deren Beſchaffenheit, ſonderlich auf deren Begehren, Nachricht und Communication geſchehen ſolle. 4. Endlich die Oeconomica betreffend, ſollen ins künfftige in Verbeſſerung der Menage, der Haushaltung, und dergleichen, wie auch in Annehm- und Caßirung derjenigen Diener, ſo allein des Fürſtl. Pupillen Oeconomica auf dem Land und bey dem Hof-Staat verwalten, auch Abhör deren in dem väterlichen Teſta-

ment erforderter Rechnung, die Fürstl. Frau Ober-Vormunderin zugleich concurriren, und in solchem allem der gesammte Rath und Consens erfordert, auch, wo man über Verhoffen discrepanter Meynung seyn, und sich nicht gütlich untereinander vergleichen möchte, die Sach secundum Majora und nach Innhalt des Fürstl. väterlichen Testaments ausgemacht und expedirt werden. 5. Ferner haben des Herrn Administratoris Fürstl. Durchl. neben denen geheimen Räthen sich auch dahin erklärt, daß dieselbe die Verordnung thun wollten, daß der Fürstl. Frau Wittib Hochfürstl. Respect bey allen Begebenheiten ferner beobachtet, und dero obgedachtes Prädicat einer Ober-Mit-Vormunderin durch schrifftliche Notification bey dem Fürstl. Hof, Canzley und Landschafft, auch bey Einnehmung der Huldigung an denen Orten, da dieselbe noch nicht eingenommen, intimirt und kund gethan werde.„

Hiebey verbliebe es, biß im Jahr 1688. der Französische Krieg angienge, und Herzog Friderich Carl eine Kayserliche Generals-Stelle annahme, folglich in der Campagne seyn mußte.

Bey diser Gelegenheit nun machte er einen neuen Receß mit der verwittweten Herzogin, Krafft dessen ihro, in Abwesenheit des Herzogen, die ganze Regierung aufgetragen worden; ausser in etlichen Casibus reservatis, worinn der Herzog sich die Disposition vorbehalten hat, z. E. die Crays-Affairen und die Militaria: Es ergienge auch deßwegen den 4. Maj. 1689. ein General-Rescript in das Land, und die Befehle lieffen solche Zeit über unter folgender Rubric in das Land aus: „Jn Abwesenheit, auch von wegen und im Nahmen des Herrn Administratoris Liebden, Wir Magdalena Sibylla, ꝛc.„ Alleine Anno 1692. truge sich zu, daß Herzog Friderich Carl von denen Franzosen gefangen wurde; damit gienge der Administrations-Streit von neuem an.

Prinz Ludwig, Herzog Friderich Carls Halb-Bruder, meldete sich als proximus Agnatus: Die Wittib hingegen stellte vor: Es seye ihro vorhin das Petitorium vorbehalten, und sie habe auch in Herzog Friderich Carls Abwesenheit die Regierung geführet, daß es also dermalen nur darum zu thun seye, daß sie die von dem Herzog sich reservirte Casus auch an sich ziehe, und, neben denen Geheimen Räthen, die plenam Administrationem zu verwalten habe: Weilen sie aber solche ertendirte Potestät in dem Anfangs ertheilten Kayserlichen Tutorio nicht, sondern solche theils durch nachgefolgte Recesse mit dem Herzogen, und lezlich durch seine Gefangenschafft ex necessitate, erlanget habe; so seye ein Kayserliches Decret, worinnen ihro, cum ulteriori extensione, alle Jura und vollkommene Administration

des

des Herzogthums autoritate Cæsarea conferirt und confirmirt würde, vonnöthen, wodurch sie in sichere Possession gesezet würde. ꝛc.

Man gienge indessen am Kayserlichen Hof mit allerley Rathschlägen um, und wollte sonderlich der Wittwe zwar die Administration überlassen, ihro aber einen Reichs-Hofrath zuordnen: Unter der Hand aber meldete sich der Erb-Prinz, so im 17den Jahr stunde, um Veniam ætatis, und als Herzog Friderich Carl noch im December 1692. ohnvermuthet von dem König in Franckreich freywillig und ohne Ranzion losgelassen wurde, schiene der Kayserliche Hof einen Verdacht geschöpft zu haben, der Herzog möchte etwa unter der Hand etwas nachtheiliges, z. E. die Neutralität, versprochen haben, griffe also durch, und erklärete den jungen Herzog für majorenn, in welcher Erklärung der verwittweten Herzogin gar nicht gedacht, sondern die Vormundschafft als durch des Herzogs Gefangenschafft impedirt tractiret wird.

Nach dem Anno 1737. erfolgten Absterben Herzog Carl Alexanders ereigneten sich abermals grosse Streitigkeiten. Anfänglich sezte er Anno 1735. 27. Jun. in seinem ersten Testament: Daß die Obervormundschafft und Landesregierung von dem Herzog Carl Rudolf zu W. Neuenstatt und seiner, des Testirers, Gemahlin geführet werden solle: In seinem zweyten und lezten Testament aber ware wegen dises Punctens folgende Verordnung gemacht: „19. Nachdeme nun so wohl wegen der Vormundschafft als Bestellung der Landes-Administration auch die behörige Vorsehung zu thun, ohnentbehrlich vonnöthen ist; als sezen, ordnen und wollen Wir hiemit, vermöge der nach denen Rechten und des Reichs üblichen Herkommen aufhabender Obligenheit, und ohnstrittig zustehenden Gewalts, daß während der allenfallsigen Minderjährigkeit Unsers herzgeliebtesten Sohns und Nachfolgers im Regiment die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration von Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Herzogen Carl Rudolphs von Würtemberg-Neuenstatt Lbd. und von Unserer herzlichgeliebtesten Frauen Gemahlin, so wohl wegen Unsers Erb-Prinzens Person, Stands, Vermögen, Regiments-Einkünfften, Territorial-Hoheiten, Rechten und übrigen Gerechtigkeiten, nach Innhalt deren allgemeinen Reichs- und Landes-Verfassungen, besonders aber diser Unserer lezten Willens-Verordnung, versehen werde: ꝛ.ꝛ.ꝛ. Als verordnen Wir ferner, daß selbiges (Geheimes-Cabinets-Raths-Collegium,) wie es von Uns wird hinterlassen werden, nach dem üblichen Herkommen deren meisten Chur- und Fürstlicher Häusern Unsers geliebten Teutschlandes, auch Unsers eigenen, die Mit-Vormundschafft und Regierung besorgen helffen solle; folglich alles in Ge-

gen

genwart Unserer Geheimen Cabinets-Räthen von Unseres Herrn Vettern und Unserer Gemahlin Liebd. beschlossen und abgehandelt, und dabey nur jenes eigentlich gelten und vollzogen werden solle, was die mehreste Stimmen concludiren. ∗ ∗ ∗ Wäre aber 20. daß ermeldter Herzog Carl Rudolph vor Uns oder doch währender Minderjährigkeit Unsers Prinzens und Nachfolgers auch mit Tod abgienge; so wollen Wir, daß die Ober-Vormundschafft allein bey Unserer herzlichgeliebtesten Frau Gemahlin, die vormundschaftliche Regierung aber bey Ihro und Unsern Geheimen Cabinets-Räthen, als Mit-Vormundern, nach Unserer in vorstehendem Articul gemachten Verfügung und Vorbehaltung seyn; und, wann auch Dieselbe vor erlangter Volljährigkeit Unsers Sohnes von GOtt abgefordert würde, so dann die sämtliche Vormundschafft bey vorgedachten Unsern Regiments-Räthen allein, unter der vorbemerckten und hernach folgenden Erläuterung, verbleiben solle. Wie demnechst 21. Wir auf des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würzburg Liebden ∗ ∗ ∗ ein vollkommenes durch vilährige Bekanntschafft befestigtes Vertrauen setzen, und dahero Derosselben, als Bischoffen und Fürsten zu Würzburg und Herzogen zu Francken, die Mit-Vormundschafft, nebst Unserer Frauen Gemahlin Lbd. Freundnachbarlich und Vetterlich angetragen, Dieselbe auch, Uns, Unserm Fürstlichen Haus und gereuen Landen zu Lieb, solche zu übernehmen, und Unserer herzlichgeliebten Frauen Gemahlin in der schweren Verwaltung der nach Unserer Verordnung auf Sie kommenden vormundschafftlichen Regierung mit wohlmeynendem Rath und getreulichen Beystand jederzeit an die Hand zu gehen sich gütig erkläret haben; als erkennen Wir sothane geneigte Erbietung, auch Uns und Unserem Fürstlichen Haus erweisende hohe Gefälligkeit, mit besonderem Danck; wollen solchemnach, und ordnen hiemit wohlbedächtlich und unveränderlich, daß, auf den gesetzten Fall Unseres nach göttlicher Verhängniß in der Minderjährigkeit Unseres Erb-Prinzens erfolgenden Absterbens, in allen sich dusserenden wichtigen Begebenheiten Sr. Lbd. Meynung und Einwilligung ohnfehlbar solle eingeholet, und weder in Religions-Sachen, (worinnen der Westphälische Friden die Grund-Sazung und wahre Richtschnur zu geben hat,) weder in Reichs- und Crays-Regierungs-Kriegs- und Fridens-Angelegenheiten, und jeden andern Geschäfften, welche die Rechte, Vorzüge und Herrlichkeiten Unsers Herzogthums, Christliche und Fürstenmäßige Erziehung Unserer geliebten Prinzen, und die Wohlfahrt und Aufnahm Unserer Lande betreffen, nebst deme auch in denen Vorfallenheiten, wo es um Besetzung

zung deren Stellen, oder Veränderung von denen Vormundschafts- oder andern Unsern Geheimen und übrigen Räthen, höhern Hof- und Kriegs-Officiern und Ober-Beamten zu thun ist, ohne Sr. Lbd. Vorwissen und Gutbefinden nichts solle unternommen, verordnet, beschlossen, noch vilweniger vollzogen, sondern in Sachen berathschlaget, Deroselben ausführlicher Bericht gegeben, und was von Sr. Lbd. beschlossen wird, vorzüglich in das Werck gesezet werden, damit auf dise Weise der Nuzen Unseres Fürstl. Hauses und das Heyl dessen angehörigen Unterthanen desto besser und sicherer möge besorget und befördert werden; Wir wollen auch auf allen nicht verhoffenden Fall Dero frühzeitigen Ablebens Dero Nachfahrer an dem Hochstifft Würzburg hiemit in sothane Vormundschafft substituiret haben. * * * Und damit auch 24. bey noch nicht erfolgter Volljährigkeit eines Successoris die Einrichtung der Ober-Vormundschafft und Lands-Administration in Unserm Fürstlichen Haus zu ewigen Zeiten keinem weitern schädlichen Stritt und Trennung der Gemüther unter nahen Anverwandten, auch andern Unordnungen, unterworffen seyn mögen; als sezen Wir hiemit zu einer beständigen Grund- und Richtschnur des Hauses, daß in solchen Fällen der nächste Agnat, und mit solchem die im Leben sich befindende Mutter, oder bey deren Ableben die Groß-Mutter, oder, wann solcher keine mehr vorhanden, der erstere allein, und zwar in allen vorgedachten Fällen nebst dem Fürstlichen Geheimen Cabinets-Raths-Collegio, jedesmal die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration führen, denenselben aber zwey Tutores oder Curatores honorarii aus dem Mittel derer Chur- und Fürsten des Reichs, deren einer der Catholischen, der andere aber der Augspurgischen Confeßion verwandten Religion zugethan, und mit Unserm Fürstlichen Haus in keinen Strittigkeiten stehen, oder ein sonstiges widriges Interesse haben, an die Seite gesezet und solche angewisen werden sollen, in wichtigen Vorkommenheiten deren Raths zu pflegen und darauf die erforderliche Reflexion zu machen. „

Allein so bald Herzog Carl Alexander todt ware, ergriffe Herzog Carl Rudolf zu Neuenstatt, als nächster Agnat des minderjährigen Herzogs, den Besiz der Landes-Administration und Vormundschafft, wurde auch von denen Fürstl. Collegiis, denen Landständen und dem Land, davor erkannt. Hingegen übergabe die verwittwete Herzogin ihres Gemahls Testament dem Kayser, und bate um dessen Handhabung und Manutenenz, und der Bischoff zu Bamberg thate ein gleiches, mit dem Erbieten, die ihme darinn aufgetragene Mit-Vormundschafft zu übernehmen.

Es wurde auch hierauf zu Wien vor einer Kayserlichen Deputation die Güte zwischen denen streitenden Parthien versucht und der König in Polen wurde indessen sowohl von dem Herzog Carl Rudolf, als auch der Herzogin, pro Tutore honorario erkieset oder erkannt, schickte auch deßwegen einen geheimen Rath nach Stuttgart.

Anno 1737. 5. Nov. erfolgte ein Vergleich dahin: 1. Sollen, nebst des Herrn Administratoris und Ober-Vormunders Hochfürstlichen Durchleucht, der Frau Herzogin Hochfürstliche Durchleucht den Nahmen einer Ober-Vormunderin führen. Nicht weniger 2. weilen die Fürstl. Pupillen in der Catholischen Religion wohl erzogen werden sollen; so wird nicht nur Höchst-Deroselben die Education der Fürstl. Jugend ohne die geringste Hinderniß und Eintred dergestalten überlassen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Dieselbe in mehrbesagtem Catholischen Glauben rechtschaffen und gründlich informiren, und zu allen Fürstlichen Tugenden und Wissenschafften anhalten, dabey aber mitbesorgt seyn solle, daß Ihnen keine widrige Principia gegen die Landes-Religion, noch gegen die Reichs-Satzungen, und so wohl ältere als neue Landesgesetze, beygebracht werden; zu dem Ende dann auch 3. Ihro Durchl. der Frau Herzogin frey stehet, die zu Ihrem privat-Gottesdienst und Erziehung erforderliche Geistlichkeit, und Informatores, jedoch ohne Uebermaaß, anzunehmen, und solche des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Vormundschafftlichen Geheimden Raths-Collegio zur Nachricht nahmhafft zu machen, dabey es auch, wann keine erhebliche Exceptiones zugegen, gelassen werden solle: So vil hingegen die Annahm der Hofmeister und übrigen hohen und niderer Bedienten betrifft; so wird der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. überlassen, solche des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Mit-Vormundschafftlichen Geheimden Raths-Collegio vorzuschlagen, um, nach gepflogener Communication, deren Aufnahm gemeinsam zu berathen und fest zu sezen; gestalten dann auch alles übrige, was sonsten in die Erziehung der Fürstl. Jugend einschlägt, mittelst pflegender Communication, solcher gestalten gemeinsam und auf das sorgfältigste veranstaltet, dabey aber ins besondere eine so nöthig als heylsame Menage, so vil möglich, beobachtet werden solle; so dann wird 4. mehrgedachter Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. nicht nur die erforderliche Einrichtung des Catholischen Gottesdiensts Ihrer Fürstlichen Famille, und was sonst zu jenem nöthig ist, nach Art und Weise, wie es der Hochseelige Herr Herzog Carl Alexander bey Seinen Lebzeiten Selbsten reguliret, und

denen

denen Reichs-Grund- und Land-Gesezen, auch ausgestelltlen Reversalien, nicht entgegen ist, zu besorgen, sondern auch 5. die in Deroselben statu œconomico täglich vorkommende geringere particuliers-Vorfallenheiten, so vil Dero Leib- und Gemüths-Zustand, auch andere Nothdurfft betrifft, nach Höchst-Dero tragender Mütterlichen Sorgfalt, zu reguliren, übertragen, jedoch, daß Dero Hof-Staat und privat-Oeconomie forderſamſt mit gemeinſamem Berathen und Zuſammentretten, wie es der Fürſtl. Wohlſtand, die Nothdurfft und Klugheit, erfordert, ordentlich eingerichtet, und darüber, mittelſt gemeinſamer Aufſicht, exact gehalten, auch von keinem Theil einſeitig hierunter eine Abänderung gemacht werden ſolle: Damit aber allen künfftig beſorglichen Mißhelligkeiten vorgebogen werde; ſo iſt hierbey expreſſe verglichen worden, daß, wann in denen ratione der Vormundſchafft zwiſchen denen Fürſtlichen Perſonen und Dero zugeordneten Geheimen-Raths-Collegio, zur beederſeitigen Communication und Genehmigung ausgeſezten Angelegenheiten, die beederſeits hegende Gedancken und Abſichten nicht übereinkommen könnten, ſolches an Ihro Königliche Majeſtät in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen, (welchen der verwittibten Frau Herzogin Hochfürſtl. Durchl. zum Tutore honorario und Ihrer Ober-Vormundſchafftl. hohen Aſſiſtenz erbetten haben,) ſchrifftlich gebracht, und ſo dann auf Dero höchſtes Einrathen vorzügliche Attention gemacht, und hiernach das weitere berathet, auſſer Höchſt-beſagten Königs Majeſtät aber, unter dem Nahmen eines Fürſtl. Aßiſtenten, oder eines Tutoris honorarii, oder auch ſonſten, währender Minorennität, Niemand zu diſer Vormundſchafft und Adminiſtration gezogen werden ſolle. So vil hingegen 6. das Adminiſtrations-Weſen belanget; ſo iſt ſolches dahin verglichen worden, daß daſſelbe, nebſt dem Nahmen, des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. als proximo Agnato, alleinig verbleibet; jedoch mit dem Anhang, daß der Frau Herzogin Hochfürſtl. Durchl. in Conformität des zwiſchen dem Herrn Adminiſtratore und dem Mit-Vormundſchafftlichen Geheimen Raths-Collegio errichteten Reglements, von allen wichtigen Vorfallenheiten, exceptis cauſis Religionis, eccleſiaſticis & criminalibus, und was dahin einſchlägt, es ſeyen gleich Publica, Civilia, Territorialia, Oeconomica, (wobey, wann Rechnungen abgehört werden, Ihro Durchl. der Frau Herzogin frey ſtehet, jemand, Nahmens Ihrer, jedoch, daß ſolcher in des Fürſtlichen Hauſes Pflichten ſtehe, beyſezen zu dörffen;) item Gratialia, namentlich in groſſen Verehrungen und Penſionen, Annahm

der Hof- Civil- und Militar-Bedienten, und zwar vom Ober-Marschall biß zum Cammer- und Hof-Juncker, und vom Chef aller Collegiorum an, ausgenommen das Consistorium und Kirchen-Rath, biß auf die Räthe in Collegiis inclusive, durch zwey Geheime Räthe referiret, Dero führende Meinung darüber vernommen, und in dem Vormundschafftlichen Geheimen Rath secundum Majora Collegii concludirt werden solle; gestalten übrige und nicht in die Reservat-Sachen einschlagende Dinge ohnehin denen Collegiis zu erledigen zukommen: Und eben so solle es auch 7. in Militaribus, so fern es in deren Principal-Disposition einschlägt, ex. gr. Aufrichtung, Vergebung, Reduction, Ueberlassung der Regimenter und Creirung der Stabs-Officiers, gehalten werden: Die Commando-Sachen aber, Ausstellung der Ordres, Verhör und Kriegs-Recht, und alles übrige, verbleiben des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchleucht und dem Mit-Vormundschafftlichen Geheimen Raths-Collegio, nach ob-allegirtem Reglement allein zu besorgen, reservirt. Und nachdeme 8. in Religions- profan- und politisch- in das Religions-Wesen einschlagenden Sachen überhaupt alles bey der bißherigen Verfassung und denen ausgestellten Reversalien belassen, auch in Ansehung der Landes-Religion nicht das geringste innoviret wird; also solle hingegen auch das Exercitium Religionis Catholicæ in dem Stand und Verfassung gelassen werden, wie oben Articulo IV. gedacht worden. 9. Lasset der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. alles bey der alten und neuen Landes-Verfassung, und was bißhero geschehen, durchgängig, und will hierwieder weder directe noch indirecte im geringsten nichts unternehmen lassen, auch beede Theile alles paßirten nimmermehr gedencken. Sodann renunciret 10. Höchst-Dieselbe dem bißherigen Proceß und abstrahiret vollkommen von dem Fürstlichen Testament und Dero auf die Mit-Administration gemachten Prätension; es solle auch das Fürstl. Testament gegen des Fürstl. Hauses und gesammte Landes-Verträge, auch dessen ältere und neue Verfassung, niemal allegiret werden. Dahingegen 11. der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. bey denenjenigen Expeditionen, welche in Vormundschafftlichem Nahmen geschehen, auch diserwegen ad Exteros gehen, ingleichem in denen Notifications-Schreiben wegen des geschehenen Verglichs, wie nicht weniger, Krafft dises Verglichs, in denen Haupt-Sachen, so zu nahmhafften Geld-Aufnahmen zu des Landes Besten, in Erkauff- Vertauschung Güter, auch wo eine Haupt-Veränderung mit Land und Leuten vorgehen sollte, sich mit dem

Digitized by Google

dem Beyſaz als Ober-Vormunderin mit zu ſubſcribiren befugt iſt. „ „ „ ꝛc. Damit aber auch 14. in Zukunfft alle weitere Irrungen verhütet werden möchten, ſo ſollen des Herrn Herzogs von Oels Hochfürſtl. Durchl. bey Abgang des jezigen Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. in deſſen Stelle und obig recenſirte Jura eintretten. „ „ Gleichwie aber 17. alles dasjenige, was in diſem Verglich der Frau Herzogin Hochfürſtl. Durchl. in Vormundſchaffts- und Adminiſtrations-Sachen über das ehemalige Herkommen und Verträge aus beſonderer Conſideration vor Dero hohe Perſon eingeraumet worden, fürohin zu keinem Præjudiz, Exempel oder Conſequenz anzuziehen oder anzuſehen; alſo ſolle hingegen, 18. zu Bekräfftigung diſes heylſamen Verglichs, Kayſerlicher Majeſtät allerhöchſte Confirmation hierüber eingeholet und das Verglichene, ſo bald allerhöchſte Confirmation eingelangt, zum Vollzug gebracht werden. „

Den 18. Dec. aber verglichen ſie ſich ferner: Daß der abgeſchloſſene Vertrag von nun an in allen ſeinen Articuln und Puncten zur Würcklichkeit gebracht werden ſolle.

Der Kayſerliche Hof ſahe nun freylich diſes ungern; hielte aber dennoch nicht für räthlich, ſich dagegen öffentlich zu ſezen: Sondern, als Herzog Carl Rudolf die Ober-Vormundſchafft Alters und Schwachheit halber dem Herzogen zu W. Oels abtrate, wurde diſer beym Reichs-Hofrath zu Ablegung des Vormundſchafft-Eydes zugelaſſen, und erhielte darauf Anno 1739. 23. Mart. das Kayſerliche Tutorium.

Hiebey iſt es verbliben: Wegen des Biſchoffs von Bamberg und Würzburg aber iſt es ganz ſtille worden; mithin iſt die Tutela legitima contra teſtamentariam (deren in der Herzogin Tutorio mit keinem Wort gedacht wird,) auf eine éclatante Art behauptet worden.

§. 15.

In denen Hohenzoller- und Badiſchen Ehe-Pacten de Anno 1662. heißt es: „ Es ſollen auch, auf Unſer Verableiben, im Fall Wir Kinder, Eines oder mehr, bey Leben hinterlieſſen, die Prinzeßin Maria Sidonia, ſo lang ſie im Wittib-Stand verbleibt, die Fürſtliche Kinder aus ihren vätterlichen Gütern erziehen und neben den legitimis oder dativis Tutoribus, welche denen Fürſtlichen Kindern von beederſeits Freundſchafft verordnet würden, Mit-Vormünderin, Regentin und Adminiſtratorin ſeyn und ſolle darzu beſtättiget werden, auch mit und neben den andern Vormündern die Regierung haben und davon Hohenzollern.

nicht ausgeschlossen seyn: Wollte aber hochgedachte Prinzessin mit bey denen Kindern hausen oder verbleiben, auf solchen Fall sollen ihro alle obspecificirte Wittums-Nuzungen gefolget und jährlich bezahlet werden, an Ort und Ende, wie schon oben vermeldet. „ Es führete auch, nach des Fürstens Absterben, die Wittwe würcklich die Vormundschafft ihrer Kinder.

Fürst Maximilians zu Hohenzollern-Sigmaringen Erb-Prinz Meinhard II. stunde unter der Vormundschafft seiner verwittweten Mutter, Mariâ Clarâ, gebohrner Gräfin von Bergen, und Grafens Franz Antons zu Hohenzollern.

Ueber dises Fürst Meinhards II. Erb-Prinzen Joseph Friderichen endlich führte die Mutter, Johanna Catharina Victoria, gebohrene Gräfin zu Montfort, die Vormundschafft und Administration; der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen aber war Tutor honorarius und Graf Oßwald von Hohenzollern, des Prinzens Vaters Bruder, Con-Tutor.

§. 16.

Lichtenstein. Anno 1733. meldete sich, nach dem Tode Fürst Josephs zu Lichtenstein, dessen nächster Agnat, Fürst Joseph Wenzel, bey dem Reichs-Hofrath, als legaler Vormunder, und bate pro Confirmatione Tutelæ juxta Pacta Domus susceptæ & admittendo Mandatario ad consuetum Tutelæ juramentum: Der Reichs-Hofrath aber resolvirte den 9. Jan. „ Würde der Herr Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät an Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath unter dem 26. Febr. 1714. allergnädigst ergangenen Decrets, die Vormundschafftliche Pflicht bey Kayserlichem Reichs-Hofrath in Person ablegen, (weßhalben sich derselbe gehörigen Orts förderlich zu melden hat,) so folget in puncto Confirmationis Tutelæ ferner, was sich gebühret. „

§. 17.

Lobkowiz. Anno 1736. bate Fürst Philipps zu Lobkowiz Wittwe, Maria Wilhelmina, gebohrene Gräfin von Althan, als sie in die zweyte Ehe mit einem Grafen von Althan getretten ware, bey dem Reichs-Hofrath, ex causis allegatis, non obstante secuto transitu ad secunda Vota, sie doch in officio Tutelæ zu bestättigen: Der Reichs-Hofrath erstattete darüber den 23. Februarii ein Votum ad Imperatorem; Dessen Resolution mir nicht bekannt ist.

§. 18.

Nassau. Zu End des 16den und Anfang des 17den Seculi ware am Cammerge-

mergericht ein Proceß wegen einer Naſſauiſchen Vormundſchafft (wie es ſcheinet, über Graf Johann Ludwigs Anno 1605. verſtorbenen Sohn, auch Johann Ludwigen, Saarbrückiſcher Linie,) anhängig: Die von dem einen Competenten extrahirte Mandata aber waren ohne Würckung, weil der Pupill währenden Proceſſes ſtarb: Ueber beſagten Graf Johann Ludwigs Schweſtern aber führeten Anno 1610. deren Mutter Maria, gebohrene Gräfin von Naſſau-Dillenburg, und Graf Wolf Ernſt zu Iſenburg die Vormundſchafft.

In dem Erb-Theilungs-Receß Graf Ludwigs zu Naſſau-Saarbrücken hinterlaſſener Söhne de Anno 1629. heißt es: „Für das Erſte; weil die Bevormundung der beeden jüngern Herrn Brüder, Herrn Ernſt Caſimirs und Herrn Otto, für ein länger unumgängliche Nothdurfft angeſehen worden; da dann ſowohl Ihre Gn. Gn. Gn. Gn. ſelbſt, als dero Räthe, in vilfältigem Umdencken geweſen, wer von ſolchen Standes-Perſonen, die Ihren Gn. Gn. Gn. Gn. mit Verwandtſchafft zugethan, dazu erſucht und erbetten werden möchte? und aber vor bedencklich angeſehen worden, diejenige, ſo nicht des Saarbrückiſches Stammes und Nahmens, darzu zu vermögen, die auch durch vorgewandte Entſchuldigungen allen nöthigen Sachen einen Aufhalt würden verurſachet haben, und ſo wohl die beede jüngere Herren Brüder ſelbſt, als deren Räthe, die ältere beeden Herrn Brüdere billig darunter erſucht, Ihre beede Gn. Gn. ſich aber allerhand vorgefallener Bedencken halber nicht darunter vergleichen können, noch für fürträglich befunden, daß beede Ihre Gn. Gn. (die einander etwa entſeſſen ſeyn würden,) die Verwaltung geſammter Hand auf ſich nehmen ſollten, und in ſolchen und andern mehrern Betrachtungen dafür gehalten worden, Herrn Graf Wilhelm Ludwigs Gn. als der Aeltere, würde ſich deſſen ſowohl Rechts und Herkommens, als des Stammes Beſten wegen, nicht wohl entſchlagen können und Se. Gn. derowegen innſtändig von hochermeldten beeden jüngern Herrn, wie auch denen Räthen, darunter erſucht und gebeten worden, daß Se. Gn., ob ſie gleich allerhand erhebliche Bedencken eingewendet, ſich endlich, mit ſonderlichem Danck der jüngern Herrn, darzu erbitten haben laſſen; darauf es auch am Kayſerlichen Cammergericht zur gebührlichen Confirmation kommen iſt, und Se. Gn. ſich der Vormundſchaffts-Adminiſtration, im Namen GOttes, unterfangen haben. ꝛc. „

Fürſt Wilhelm Heinrichs zu Naſſau-Uſingen Wittwe, Charlotta Amalia, gebohrene Prinzeßin zu Naſſau-Dillenburg, führete von Anno 1718. an die Vormundſchafftliche Regierung, und als ſie

Anno

Anno 1738. starb, da der jüngere Printz noch minorenn ware, übernahme der ältere regierende Bruder dessen Vormundschafft.

Anno 1675. starb Graf Friderich zu Nassau-Weilburg, ohne Hinterlassung eines Testaments; dessen-Wittwe, Christiana Elisabetha, gebohrene Gräfin zu Sayn-Witgenstein, kame darauf bey dem Cammergericht ein, und stellte vor, daß sie die Vormundschafft ihrer minderjährigen Kinder übernehmen wolle, auch ihres verstorbenen Gemahls Brudern, Grafen Johann, vermöcht habe, die Tutelam honorariam zu übernehmen; sie habe auch ihrem Anwald Vollmacht ertheilt, den Vormunds-Eyd und andere Solennia abzulegen, insonderheit aber secundis Nuptiis & SCto Vellejano gebührende Renunciation zu thun; es möchte also derselbe zu Ablegung dises Eydes und anderer Solennien zugelassen und die Confirmation der Vormundschafft, nebst einem Tutorio, ertheilet werden: Das Cammergericht aber gabe den 16. Oct. zum Bescheid: „ Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern wofern Supplicant einen verbefferten Gewalt, darinn Cautio rem Pupillorum salvam fore, einverleibt seye, vorbringen wird, solle darauf ergehen was recht ist. „ Die Wittwe liesse darauf einen verbesserten Gewalt übergeben und zugleich vorstellen: Der Graf von Nassau-Idstein könne nicht wohl mit der Tutela ordinaria belegt werden, weil er bereits 73. Jahr alt und baufällig seye, bey disen Kriegs-gefährlichen Zeiten täglich seine Bedienten vor sich vonnöthen, auch dahero sich entschuldiget habe, nur die Tutelam honorariam zu übernehmen, da bey jetzigem schlechten Zustand der Zeiten ein jeder mit sich zu thun habe; nebst deme hätten beede Häuser Weilburg und Idstein verschidene Irrungen, Forderungen und Gegen-Forderungen gegen einander, welche allbereits vor des Gräflichen Hauses Compromiß anhängig seyen; sie wiederholte solchemnach ihr Gesuch. Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Graf Johann der ältere zu Nassau-Cazenelnbogen ordnete Anno 1597. „ Da auch, zum 19den, einer unter Unsern Söhnen nach Uns mit Tod abgehen würde, sollen desselben nachgelassenen Kindern Unserer ältister Söhne einer, beneben der Frau Mutter, so lang sie im Wittiben-Stand verbleiben würde, samt derofelben nächsten Blutsverwandten Freunden einer, zum Vormund genommen und am Kayserlichen Cammergericht, wie bräuchlich, bestättigt und confirmiret werden; wie Wir auch gleichfalls hiermit verordnet haben wollen, daß nach Unserm tödtlichen Abgang allen und jeden Unsern minderjährigen und unmündigen Kindern, aus beyderseits nächsten Verwandt- und

Freun-

den, Vormünderе benennet und gebührlicher massen angesezet werden.„

In der Nassau-Cazenelnbogischen Erb-Verein de Anno 1607. heißt es: „Vormünder, welche jederzeit in begebenden Fällen aus denen Agnaten, (es seye dann, daß einer jemand anders zu Vormündern verordnet hätte,) in Krafft dißer Erb-Verein genommen und am Kayserlichen Cammergericht bestättiget werden sollen.„

Graf Johanns des Jüngern zu Nassau-Siegen Wittwe, Ernestina, gebohrene Prinzeßin zu Ligne, ware ihres Sohns Johann Franz Desiderati Vormünderin.

Als des Anno 1735. verstorbenen Catholischen Fürstens Franz Hugo zu Nassau-Siegen hinterlassene Wittwe schwanger zu seyn vorgab, reскribirte der Kayser den 5. Jul. an die Westphälische Crays-ausschreibende Fürsten unter anderem: Allenfalls einen Curatorem aus dem Fürstlichen Hause, wider welchen kein erhebliches Bedencken seyn könne, in Vorschlag zu bringen: Die Sache alterirte sich aber hernach so, daß es keiner Vormundschafft bedurffte.

Fürst Wilhelm Moriz zu Nassau-Siegen Wittwe, Ernestine Charlotte, gebohrene Prinzeßin zu Nassau-Schaumburg, ware ihrer Söhne Vormünderin.

Anno 1652. 7. Mai. verglichen sich Fürst Wilhelm Friderich zu Nassau-Diez und seine Braut, Albertina, gebohrene Prinzeßin zu Nassau-Oranien, in ihren Ehe-Pacten §. 10. „Ihro Fürstl. Gnaden obligiret sich zugleich, als Vormunderin, oder, wann sie sollte Ihre wittumliche Güter besizen, alle Bedienten, samt denen Unterthanen, so wohl geistliche als weltliche, bey ihren Freyheiten, Gewohnheiten, Landrechten, wie sie dieselben bißanhero gehabt, zu beschüzen und handzuhaben, und dieselbe auf keinerley Weise zu verändern, oder zuzustehen, daß sie von andern verändert oder beschweret werden; wie auch gemeldte Bedienten und Unterthanen gegen Ihro Fürstl. Gnaden behörliche Treu, Respect und Gehorsam erweisen sollen.„ Sie führete auch nach ihres Gemahls Tod würcklich die Vormundschafft und Regierung.

Von Prinz Wilhelms I. zu Nassau-Oranien Vormundschafft kommt unten etwas vor.

Prinzens Wilhelms III. von Oranien-Nassau, nachmaligen Königs in Engelland, Vormünderе waren seine Frau Mutter, väterliche Großmutter und der Churfürst zu Brandenburg. (1)

Fürst

(1) Eur. Staatscanzl. Tom. 77. p. 507.

Fürst Heinrich Casimir zu Nassau-Diez und seine Braut, Henrietta Amalia, gebohrene Prinzeßin zu Anhalt, sezten Anno 1683. 15. Nov. §. 12. in ihre Ehe-Pacten: „Unserer zukünfftigen Gemahlin Liebden sollen verpflichtet und gehalten seyn, als Vormünderin, oder, wann dieselbe dero Wittum-Siz beziehen werden, alle und jede Unsere Beamten, wie auch Unterthanen, geist- und weltliche, bey ihren Freyheiten, Rechten und hergebrachten Gewohnheiten, wie sie dieselbe bißhero gehabt, ruhig verbleiben zu lassen, und darüber in keinerley Weise beschweren, noch auch gestatten, daß dieselbe von andern beschweret werden: Wogegen vorgedachte Unsere Bediente und Unterthanen sich gegen Ihro Lbd. getreu und gehorsam bezeugen, und deroselben allen schuldigen unterthänigsten Respect erweisen sollen.„

Und in seinem Testament ordnete besagter Fürst Heinrich Casimir Anno 1695. „Folgends ist auch Unser ernstlicher Will und Meinung, auch freundliches Ersuchen, daß hochgemeldte Unsere herzgeliebte Gemahlin nach Unserm Ableben, und mit Ausschliessung, wie zuvor, soll haben und belieben zu übernehmen die Administration aller Unserer beweglich- und unbeweglichen Güter, wo dieselbige mögen gelegen seyn, nicht allein, die Wir gegenwärtig besizen, sondern auch die Uns oder Unsern freundlich geliebten Kindern hernachmals durch Erbschafft ab intestato oder durch testamentarische Dispositionem, und in specie zugleich mit aus Krafft deren von Herrn Prinz Moriz von Oranien, Unserem Hochgeehrten Groß. Br. hochlöbl. Gedächt. und anderwärts werden zukommen und zu Theil fallen. Zu Erkänntniß der Bemühung, welche hochgedachte Prinzeßin, Unsere herzgeliebte Gemahlin, belieben wird auf sich zu nehmen, wegen vorgedachter Auferziehung und Administration, haben Wir gut gefunden, derselben Douaire von 12500. Caroli-Gülden zu mehren auf 20000. Caroli-Gülden, welche Wir an den Prinzen, Unsern freundlich lieben Sohn, ordiniren, Ihro nach Unserm Ableben und Separation der Hofhaltung jährlich ruhig geniessen zu lassen, ohngehindert des 7den Articuls vorgemeldter Ehe-Pacten, welchem Wir durch dise Unser Disposition hiemit derogirt haben wollen.„ In dessen Conformität führte auch dise Wittwe die Vormundschafft.

Ueber Fürst Johann Wilhelm Friso zu Nassau-Diez Prinzen Wilhelm Carl Heinrich Friso führte seine Frau Mutter, Maria Louysa, und deren Vater, der Landgraf Carl zu Hessen-Cassel, die Vormundschafft. Anno 1717. 29. Nov. reskribirte der Kayser der Fürstl. Dieziſchen Vormundschafft: Dem bereits unterm 10. Nov. 1712. wegen

wegen illimitirter Beschwörung der Pactorum Familiæ und Aushändigung der Reversalien ergangenem Rescripto dermaleins gebührende Folge zu leisten, und ab der würcklich beschehenen Parition an Ihro Kayserliche Majestät den unterthänigsten und so unfehlbaren Bericht innerhalb zwey Monathen zu thun, als widrigenfalls dieselbe nicht werden umgehen können, die Vormundschafft, mit Aufhebung der bißherigen, einem anderen ex officio aufzutragen. ꝛc.

Prinz Wilhelm Carl Heinrich zu Nassau-Oranien ernannte seine Frau Gemahlin, nebst dem Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, zu Vormündern seines hinterlassenen Prinzens; welche auch Anno 1751. 3. Dec. vom Reichs-Hofrath darzu bestättiget wurden.

Nassau-Saarbrücken kame darauf bey dem Reichs-Hofrath ein, um Communication dessen, was allda in Ansehung der Oranien-Nassauischen testamentarischen Vormundschafft übergeben worden seye, nebst deren Beylagen; welches Gesuch den 3. Maii 1753. der Fürstlich Oranien-Nassauischen Vormundschafft zu ihrer Erklärung communiciret wurde.

Der weitere Verlauff ist mir unwissend; nur ist so vil bekannt, daß die Frau Mutter die Administration nebst dem Herrn Herzog zu Br. Wolfenbüttel fortgeführet hat, und es also bey der testamentlichen Disposition verbliben ist.

Als die Frau Mutter Anno 1759. starb, kame der Prinz unter die Vormundschafft des Prinzens Ludwigs von Braunschweig-Wolfenbüttel: In Ansehung seiner Teutschen Lande aber ware der regierende Herzog zu Br. Wolfenbüttel Coadministrator, oder, nach anderen Nachrichten, (die besser gegründet zu seyn scheinen,) alleiniger Administrator.

Ueber Fürst Carl Augusts zu Nassau-Weilburg Prinzen wurde der im Testament darzu verordnete Ober-Vormund, Fürst von Nassau-Usingen, vom Cammergericht Anno 1754. 26. Jan. darzu bestättiget.

§. 19.

Anno 1769. 18. Sept. erhielte der Prinz Maximilian Fride- Salm.
rich von Salm-Salm vom Kayser die Curatel über die Person seines Vaters und die Administration seiner Lande.

§. 20.

Anno 1493. paciscirten Günther und Heinrich der Jüngere Ge- Schwarz-
 vet. burg.

vettern, Grafen zu Schwarzburg; „Ob auch Unser einer Leibes-Lehns-Erben zeugen und darnach Todes wegen abgehen würde, das GOtt lang verhüte, so soll der ander biß zu ihren mündigen vollkommenen Jahren derselben Kinder Vormünder seyn und bleiben.„

Anno 1667. wurden Graf Anton Günthers zu Schwarzburg-Arnstatt Wittwe, Maria Magdalena, gebohrne Pfalzgräfin, und jenes Bruder, Ludwig Günther, zu Anfangs gedachten Graf Anton Günthers hinterlassener Kinder legalen Vormünderin und Vormunderen vom Kayser bestättiget.

Ueber Johann Günthers I. Grafens zu Schwarzburg-Arnstatt Kinder führeten seine Schwäger, die Grafen Johann und Anton von Oldenburg, die Vormundschafft.

Graf Ludwigs Günthers zu Schwarzburg-Rudelstatt Wittwe, Aemilia, gebohrne Gräfin zu Oldenburg, führete in der Mitte des 17den Seculi währender Minderjährigkeit ihrer Kinder, die Vormundschafft und Administration, nebst Herrn Heinrichen II. Reussen zu Gera, worzu sie vom Kayser bestättiget wurden.

In der Sachsen-Weimarischen Deduction gegen Schwarzburg de Anno 1712. wird behauptet: S. Weimar habe je und je derer unmündigen Gräflichen Kinder bestes als Landesfürst und Ober-Vormund besorget; zu dessen Beweis angeführet wird, daß die Gräfin Ottilia in einer Supplic de Anno 1539. an Churfürst Johann Friderichen gemeldet habe: Graf Heinrich habe den Churfürsten zum obersten Tutorn und Vormunden erbeten, er auch die Ober-Vormundschafft angenommen, ingleichen, daß in einem Receß zwischen dises Churfürstens und derer Grafen Räthen der Churfürst eben dises Graf Heinrichs Kinder Landesfürst und oberster gebetener Vormund genannt werde. In einer Mansfeldischen Deduction aber heißt es: Wann man dise Beylagen recht bey dem Licht besehe, ergebe sich nichts anderes daraus, als daß Graf Günther den damaligen Churfürsten zu Sachsen als einen Testamentarischen Tutorem honorarium erbeten habe, welches wie es in libera voluntate Patris Testatoris gestanden seye, also sehe man nicht, quo Juris colore solches auf eine necessitatem absolutam, ex Landsassiatu resultantem, könne gezogen werden.

§. 21.

Schwarzenberg. In denen Schwarzenberg- und Freundsbergischen Ehe-Pacten de Anno 1571. ware etwas wegen der Vormundschafft versehen.

Anno

Anno 1732. übergabe die verwittwete Fürstin zu Schwarzenberg bey dem Reichs-Hofrath ihres Gemahls letzten Willen, mit Bitte um dessen Manutenenz, um Admißion ihres Bevollmächtigten zum Vormundschaffts-Eyd und um Bestellung eines Con-Tutoris; worauf der Reichs-Hofrath den 11. Aug. resolvirte:

1. Ponatur die von der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg allerdemüthigst beygebrachte Fürstliche lezte Willens-Disposition ad Acta und soll darauf autoritate Cæsarea gebührend gehalten werden.

2. Admittatur der verwittibten Frauen Fürstin Anwald Soufferein, in Krafft producirter Vollmacht, samt Instrumento certiorationis & renuntiationis SCti Vellejani, ad consuetum tutelæ juramentum, quo præstito expediatur das gewöhnliche Tutorium.

3. Wird der Frau Supplicantin der Herr Fürst von Fürstenberg, gebetener massen, pro Contutore honorario, hiermit zugeordnet.

4. Rescribatur dem Herrn Fürsten von Fürstenberg: Ihro Kayſ. Maj. liessen ihme ohnverhalten, was gestalten Allerhöchst-Dieselben ihn, auf der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg allerdemüthigstes Begehren, auch in dem auf ihn gestellten Kayserlichen allergnädigsten besondern Vertrauen, zum Contutore honorario allergnädigst ernennet, und Deroselben zugeordnet hätten, trageten demnach demselben allergnädigst auf, daß er, deßhalben die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflicht bey Kayserl. Reichs-Hofrath innerhalb zwey Monathen abzulegen, jemand mit gehöriger Vollmacht forderlich versehen, und solche allda so fort produciren lassen solle.

§. 22. a.

Von dem abgestorbenen Hause **Barby** kan ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen: **Barby.**

18. Jul. 1651.

Zu Barby Graf und Herr Augustus Ludwig die Vormundschafft betr. sive Herzog Augustus zu Braunschweig Lünenburg in literis sub præs. 3. hujus berichtet, daß Graf Albrecht Friderich vor wenig Jahren gestorben und einen unmündigen Sohn August Ludwigen hinter sich im Leben verlassen, dessen Vormundschafft des Vaters

Bruder Jobst Günther eine Zeitlang verwaltet, aber am 19. Aprilis hujus anni gleichfalls tods verblichen. Weilen nun dieser Graf Augustus Ludwig ein Enckel sein Herzogs Augusti leiblicher Schwester Frauen Sybillä Elisabeth gebohrner Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Gräfin zu Oldenburg vnd Delmenhorst, auch sein Sohn Herzog Rudolph Augustus mit des unmündigen Grafen Augusti Ludwig leiblichen Schwester vermählet, als habe er sich, weilen der Graf sonsten fast aller nahen Verwandtschafft endtohniget, diese Vormundschafft anzunehmen erklärt, auch in Ermanglung aller andern Assistenz albereit angenommen, jedoch auf Ihr Kayſ. Mayj. allergnädigste Confirmation. Vmb welche Confirmation zu mehrgedachter Vormundschafft des unmündigen Grafen vnd seiner noch unmündigen drey Geschwistern vnd deßwegen Ausfertigung eines Tutorii er allerunterthänigst bitten thuet.

Rescribatur Domino Duci Brunonisvicensi, daß er seinem Herrn Sohn anzeige, wann er, vermög der Policey Ordnung, die requisita tutelæ præstirn vnd dann einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ an dem Kayſ. Hoff bestellen werde, daß alsdann der Confirmation halben weiter Bescheid erfolgen solle.

Scribatur etiam Fürst Johannſſen zu Anhalt, cum notificatione Ihrer Kayſ. Mayj. wegen dieser Vormundschafft genommener Resolution, mit der ebenmeßiger Auflag, daß er præstanda præstirn vnd einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ am Kayſ. Hoff constituiren solle.

19. Sept. 1651.

Zu Barby Graf und Herr Augustus Ludovicus, die Vormundschafft betr. sive nomine Herrn Rudolph Auguſt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Anwaldt Andreas Neumann übergiebt ad Conclusum de 18. Julli nechsthin von gedachten Herrn Herzogen ein Original Vollmacht ad præstandum juramentum tutelæ & petit, ihn zu Leistung solches Juraments zuzulaſſen.

Expecterur biß Fürst Johann zu Anhalt seines theils auch ein Gewalttrager ad præstandum juramentum wird bestellt oder sich sonsten erklärt haben.

Et moneatur dictus Princeps, daß er demjenigen, so Ihr Kayſ. Mayj. wegen dieser Vormundschafft sich den 18. July allergnädigst resolvirt vnd an ihn albereit ergehen lassen, fürder-

der-

derlich nachkomme, damit solche Vormundschafft dermaleinst der Gebühr bestellet werden möge.

§. 10. b.

Grafens Rudolfs Johanns von Waldpott zu Bassenheim, so Anno 1731. verstorben, hinterlassener Kinder obrister Vormund ware der Churfürst zu Maynz: Die ordentliche Vormundschafft aber führte die Gräfliche Wittwe. Bassenheim.

§. 22. c.

Anno 1570. ware Graf Erweins zu Bentheim und Steinfurt Wittwe Anna, gebohrene Gräfin von Tecklenburg, Vormünderin ihrer Söhne. Bentheim.

Graf Ernst Wilhelms zu Bentheim Wittwe, Anna Elisabeth Wilhelmina, ware Vormünderin ihres Sohnes Arnold Moritzens: Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg aber hatte die Obervormundschafft desselbigen übernommen. (1)

Vermuthlich betrifft nachstehendes Reichs-Hofraths-Conclusum Graf Friderich Moritzens zu Bentheim-Tecklenburg hinterlassener Kinder Vormundschafft:

Lunæ 12. Jan. 1711.

Bentheim-Tecklenburgische Vormundschafft betreffend, ꝛc.

1. Fiat petita Confirmatio Tutelæ, so viel die Wittib betrifft, admittaturque Supplicans ad Juramentum.
2. Notificetur die in Testamento befindliche Adjunctio dem Herrn Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, ingleichen dem jezo regierenden Herrn Bischoffen zu Münster, mit der Erinnerung, daß, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät dabey ihres Orts kein Bedencken trügen, also zweifelten Sie nicht, es würden dieselbe sich derselben willig unterziehen, vorhero aber auch zu Beobachtung deren Requisitorum jemand bevollmächtigen.

Graf Arnold Moriz Wilhelms zu Bentheim-Bentheim Sohn, Hermann Friderich, stunde währender Minderjährigkeit unter der Curatel zweyer Grafen von Manderscheid und Kauniz.

Diser Graf Hermann Friderich wurde nach angetrettener Regierung blöden Verstandes, und dahero Anno 1723. 15. Jun. die Administration der Grafschafft dem Churfürsten zu Cölln, qua Bischoffen zu Münster, aufgetragen, der Graf von Kauniz aber zum

(1) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 39.

zum Mit-Vormünder verordnet. Des Grafen Gemahlin kame zwar Anno 1726. bey dem Reichs-Hofrath mit verschidenen Vorstellungen ein, daß die Landes-Administration nicht, der Kayserlichen Intention gemäß, zur Aufhelffung der Grafschafft anschlage, mit Bitte, ein anderes Mittel zu ergreiffen, oder allenfalls eine Untersuchungs-Commißion anzuordnen, oder ihro die Administration zu überlassen, und einen Co-Administratorem honorarium zuzuordnen: Hinwiederum aber beklagte sich der Churfürst, daß die Gräfin schädliche Eingriffe in die Administration thue, und bate, ihme hierinn völlige Macht und Gewalt zu lassen, und die Gräfin zur Ruhe anzuweisen: Der Churfürst behielte auch die Administration biß an des Grafen Tod.

Anno 1731. starb diser blöde Graf Hermann Friderich, worauf dessen Wittwe beym Reichs-Hofrath den Todesfall anzeigte, und vorstellte, daß die bißherige Administration dadurch erloschen seye, mit Bitte, solche nunmehro einzuziehen, und, zu Folge derer Ehe-Pacten, ihr die Regierung der Grafschafft und das Tutorium über ihre drey Kinder zu lassen, so dann ihren Bruder, den Landgrafen zu Rheinfels, ihr zur Erleichterung zu adjungiren: Des verstorbenen Grafens jüngerer Bruder, Ludwig, bate ebenfalls, so wohl wegen der bißherigen Administration, als benöthigter Tutel des Pupillen, und zu dessen Education und erforderlicher Alimentation, gebetener massen das nöthige zu verfügen.

Anno 1733. 12. Aug. hingegen erneuerte der Kayser die Administration des Churfürstens zu Cölln, qua Bischoffens zu Münster.

Anno 1736. 7. Aug. aber resolvirte der Kayser: 1. Fiat Rescriptum an den Herrn Churfürsten von Cölln, als Kayserlichen Administratorem der Grafschafft Bentheim, folgenden Innhalts: Es seye Ihro Kayserlichen Maj. noch guter massen erinnerlich, welcher gestalten allerhöchst-Dieselbe die durch weyland Hermann Friderichs Grafen zu Bentheim, den 29. Nov. 1731. erfolgten Todesfall erloschene Kayserliche Administration der Grafschafft Bentheim auf ihn, den Herrn Churfürsten, unterm 12. Aug. 1733. wiederum zu erneuren bewogen worden: Nachdeme Allerhöchst-Dieselbe aber nicht weniger gnädigst erwogen, daß derselbe um Entlassung diser Administration zu wiederholten mahlen angelegentlichst gebeten habe, und daß ein gleiches auch von der Gräflichen Frau Wittib, in Ansehung der zwischen dem Hochstifft Münster und der Grafschafft Bentheim obwaltenden Differentien, geschehen seye, als wollten Ihro Kayl. Maj. denselben nunmehro Ihrer Kayserlichen Landes-Administration hiemit entladen und Ihnen dabey unverhalten lassen, daß Allerhöchst-

höchst-Dieselbe solche dem Herrn Churfürsten von Trier unter heutigem dato übertrageten. ꝛc. „

Es muß aber der Churfürst zu Trier solche Administration abgelehnet, hingegen der Bischoff zu Bamberg und Würzburg sich erklärt haben, vor die Erziehung des jüngern Grafens besorgt zu seyn, wohingegen der Graf von Kauniz die Mitvormundschafft depreciret haben muß: Alle dise Erklärung- und Vorstellungen nun, nebst des Churfürsten zu Cölln Berichten, wurden, den 15. Apr. Krafft Kayserlicher Resolution ad Acta gelegt, mit dem Anhang: „ Wobey es Ihre Kayserl. Majestät allerseits allergnädigst bewenden lassen und

2. Demnach den Grafen von Kauniz von der Mit-Vormundschafft der Gräflich-Bentheimischen Pupillen, gebetener massen, in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden entlassen, und

3. Solche Mit-Vormundschafft, neben der Gräflichen Frau Wittib, die Kayserliche Landes-Administration aber der Grafschafft Bentheim, samt der Obsicht des Gräflichen Archivi, alleinig dem Herrn Bischoffen von Wattiberg und Würzburg, als Bischoffen zu Würzburg, allergnädigst übertragen. ꝛc. „

Indessen trainirte Chur-Cölln, qua Münster, die Abtrettung der Administration, die Bentheimische Landstände baten auch einmal über das andere, es bey der Münsterischen Administration zu lassen, und selbige dauerte biß Anno 1745. da der junge Graf von dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat Vaniam ætatis erhielte, welche aber der Churfürst zu Cölln als sub- & obrepirt angabe; worauf der Reichs-Hofrath Anno 1746. 27. Jun. einen Vorbescheid ertheilte: Der Graf sollte so wohl ein Documentum Ætatis ad Acta bringen, als auch anzeigen, wie er sonsten zu Uebernehmung der eigenen Landes-Regierung qualificiret seye.

Nachdeme nun dises geschehen, befahl der Kayser Anno 1747. 30. Jan. dem Churfürsten: Dem jungen Grafen die Regierung zu übergeben, ertheilte auch dem Churfürsten ein Absolutorium wegen der geführten Vormunschafft.

§. 23.

In Grafens Wolf Dieterichs zu Castell und Gräfin Dorothea Renata von Zinzendorff Ehepacten von 1693. liset man: „ In erstgesetztem Fall, da Wir, (der Graf,) von Fräulein Dorothea Renata überlebet würden, wenn von Uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräflichen Haus Castell Herkommens, mit getreuen und darzu genugsam qualificirten und Ihr Leben annehmlichen Castell.

Personen bevormundet und ohne Abgang des Witthums unterhalten und erzogen, auch die Frau Mutter und Wittib, als eine Mit-Vormunderin, in allen so wohl Regiments- als Haushaltungs-Sachen und was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden; massen Wir, Graf Wolfgang Dietrich, Ihr Lbd. auf solchen Fall hiemit ausdrücklich zur Vormünderin constituiret und verordnet haben wollen. „ Es wurde auch sein jüngster Sohn, Graf Ludwig Friderich, unter der Mutter und des Grafens zu Hohenlohe-Kirchberg Vormundschafft erzogen.

In Graf Friderichs Magni zu Castell und Gräfin Susanna Johanna zu Oettingen Ehepacten de Anno 1678. heißt es auch: „ Da Wir (Graf Friderich Magnus) von Fräulein Susanna Johanna überlebt würden, wann von Uns minderjährige Kinder vorhanden, sollen solche, wie bey dem Gräflichen Hause Castell Herkommens, bevormundert, auch die Frau Wittib und Mutter, als eine Mit-Vormunderin in allen, so wohl Regiments- als Haushaltungs-Sachen, und was die Kinder-Zucht betrifft, zugelassen werden; massen Wir, Graf Friderich Magnus, Ihre Lbden auf solchen Fall hiemit ausdrücklich zur Vormunderin constituirt und verordnet haben wollen. „

Graf Philipp Gottfrids zu Castell-Rüdenhausen Sohn, Johann Friderichen, wurde die Mutter, so dann Graf Albrecht Friderich zu Wolffstein und Vollrath Reichs-Erb-Schenck zu Limburg, am Cammergericht zu Vormündern constituirt und confirmirt.

Als die Mutter starb, führten die beede übrige die Vormundschafft; nach Absterben des Grafens von Wolfstein aber setzte sie der Schenck von Limburg allein fort, welcher den jungen Grafen, nach vollbrachten Reisen und Studien, sich der Herrschafftlichen Geschäffte selbst unterziehen liesse, und endlich die Vormundschafft gar niederlegen wollte; zu welchem Ende der junge Graf um Veniam ætatis bey dem Kayser bate, sie auch erhielte. (1)

§. 24.

Erbach. Graf Friderich Carl von Erbach zu Erbach hinterliesse von seiner Gemahlin, einer Erb-Gräfin zu Limburg, zwey Töchtern: Denenselben wurde, neben der Mutter, ein benachbarter Reichs-Graf (wie es scheinet, von dem Cammergericht,) zum Con-Tutore gegeben: Als sich aber die Wittwe erklärete, daß sie zu seiner Person kein sonderliches Vertrauen hätte, legte er die Mit-Vormundschafft freywillig

(1) s. Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 165.

willig nider. Die Wittwe bate darauf, ihro Reinharden von Gemmingen, einen Reichs-freyen von Adel, zum Con-Tutore zu geben; wie auch geschahe. Als aber die Wittwe starb, entstunde ein schwerer Streit zwischen denen Grafen von Erbach und disem Con-Tutore, welchen die Agnaten nicht in solcher Qualität erkennen wollten, weil er kein Reichs-Graf seye, und die Grafen mit der Reichs-Ritterschafft allerley Streitigkeiten hätten, auch die Pfleg-Töchtern an dem Limburgischen Reichs- und Crays-Voto participirten, welches kein Edelmann führen könnte. Das Cammergericht liesse darauf Anno 1738. 1. Sept. dise Urthel ergehen (1): „ In Sachen der minderjährigen Gräfinnen zu Erbach Mit-Vormundes, Reinhard von Gemmingen, Klägers, wider Herrn Georg Wilhelm, Georg August und Johann Wilhelm, allerseits Grafen zu Erbach, Beklagte, Mandati de non impediendo constitutum Curatorem in functione officii Curatelæ, sed abstinendo ab omnibus violentiis, nec non de abducendo milite ex mero vexandi animo in domum vidualitii intruso ac ubique dispersо, & refigendis Sigillis, conclavibus, aliisque locis, præter necessitatem omnem, in vexam legitime constituti Curatoris, impositis S. C. uti & Confirmationis Contutelæ, ist zuforderst, auf Absterben weyland Frauen Sophien Eleonoren, Gräfin zu Erbach, Herr Christian Crato, Graf zu Hohenlohe-Ingelfingen, gedachten beyden minderjährigen Gräfinnen zum Curatore von Amts-wegen angeordnet, auch demselben zu Leistung gewöhnlichen Gelübdes und Eydes, Zeit 3. Wochen, von Insinuation der Urthel an zu rechnen, pro termino & prorogatione angesezet, übrigens aber erkannt, daß, unerheblichen Einwendens ohngeacht, Kläger bey der ihm aufgetragenen und durch Leistung Gelübdes auch Eydes übernommenen Mitvormundschafft, jedoch dergestalt, daß die denen minderjährigen Gräfinnen angefallene Limburgische Lande und dabey vorkommende Geschäffte von nur-ermeldtem Curatore, Herrn Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen, allein, ohne Concurrenz des Mit-Vormundes, alles übrige aber von ihnen beyden conjunctim, administriret und besorget werde, zu lassen und zu manuteniren sey; als Wir denselben dabey lassen und manuteniren, denen Herren Beklagten, daß sie die etwan noch versigelte Zimmer wieder eröffnen, die bestellte Wachen abführen, und beyde Curatores an Verfertigung eines Inventarii, und überhaupt an Verrichtung ihres Vormundschafftlichen Amts, nicht behindern, aufgebend. „

2) C 2 Anno

(1) Dn. de LUDOLF Symphor. Consult. & Decis. forens. T. 3. p. 946. sqq.

Anno 1736. starb Graf Philipp Carl zu Erbach-Fürstenau; seine Wittwe, Anna Sophia, gebohrene Freyin von Speßhard, übergabe beym Reichs-Hofrath eine Anzeige, mit Bitte, pro confirmanda Tutela & admittendo Mandatarium ad Juramentum, nec non ex causis allegatis constituendo Curatores &c. Der Reichs-Hofrath resolvirte darauf den 15. Sept.

1. Ponantur die beygebrachte Vollmachten ad jurandum, wie auch das Instrumentum Renunciationis, ad Acta.
2. Admittatur nunc Supplicans ad præstandum Juramentum Tutelæ.
3. Quo præstito expediatur consuetum Tutorium.
4. Notificetur per separata Rescripta dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, wie auch dem Grafen Georg Wilhelm zu Erbach: Daß selbige die Supplicantin zu Mitvormündern ihrer Kinder vorgeschlagen, Kayserl. Majestät aber den gethanen Vorschlag genehm hielten, und Ihnen die besagte Vormundschafft aufzutragen gesinnet wären; solchemnach Kayserliche Majestät hiemit Ihnen allergnädigst anbefohlen haben wollten, unverlängt, und längstens in termino duorum mensium, ihre Vollmachten zu Ablegung des Vormundschaffts-Eydes unterthänigst beyzubringen, damit die Vormundschaffts-Bestellung gemeldter Erbachischen Kinder auf das förderſamste zu völligem Stand gebracht werden möge.

Jovis 17. Apr. 1738.

Zu Erbach-Fürstenau, weyl. Grafen Philipp Carls hinterlaſſener Söhne Vormundschafft betr. ꝛc. ꝛc.

Communicentur hinc inde sämtliche Exhibita beyder Theile; so wohl in puncto paritionis, als attentatorum, dem Grafen zu Erbach und der bestellten Gräflich-Erbach-Fürstenauischen Vormundschafft, per Rescripta separata, mit dem Beyfügen: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät gnädigst gerne sehcten, daß unter so nahen Verwandten die Einigkeit und gutes Vernehmen, als die feſteſte Stüze derer Familien, wieder hergeſtellt, und Allerhöchſtdieſelbe über allen Kleinigkeiten nicht behelliget, noch darüber zu Erlaſſung Dero Verordnungen erst bemüßiget werde; als wollte Kayserliche Majestät beeden Theilen hiemit auferlegt, ſolche auch hierzu Reichsväterlich gnädigst angemahnet haben, wegen derer etwa unter Ihnen ſtrittigen Puncten ſich in Güte mit einander förderſamſt zu ſezen, dasjenige, was villeicht aus Animoſi-

tät,

tät, oder vorgefaßter ungleicher Meinung, beederseits zu Unrecht verhänget worden, von selbsten alsogleich abzuthun, ins künfftige communicatis consiliis und gemeinschafftlich in allen Stücken zu verfahren, und dadurch ihr eigenes und resp. ihrer Pupillen Bestes würcklich zu befördern: Sollte aber gleichwohl, gegen das von Ihro Kayserlichen Majestät zu Ihnen allerseits gesetzte allergnädigste Zutrauen, diser heilsame Endzweck nicht erreichet werden können; so wäre Kayserliche Majestät über die angegebene Parition und gegenseits vorgebrachte Attentata von beeden Theilen eines gründlichen und standhafften Berichts zu unverweilter Kayserlicher Entscheidung in termino duorum mensium gewärtig; wobey Kayserlicher Majestät man zugleich umständlich anzuzeigen hätte, an wem es eigentlich gehafftet, daß das angeordnete Tentamen der für beede Theile so ersprießlichen Concordiæ sich fruchtlos zerschlagen.

Die Wittwe kame aber von neuem mit einer Vorstellung und Bitte ein, pro constituendo Tutores Pupillis conducibiles, ferner pro constituendo Tutores Testamento denominatos, & in casu quo non, aliorum denominationem permittendo; worauf Anno 1737. 28. Maji ein Interlocut ergienge.

Die Wittwe bate von neuem pro confirmando Dn. Landgravium Darmstadiensem, Con-Tutorem in testamento paterno nominatum &c. Der Herzog zu Sachsen-Hildburghausen und der Graf von Erbach-Reichenberg aber baten, sie mit der aufgetragenen Con-Tutel zu verschonen, und der Reichs-Hofrath resolvirte den 28. Maji.

1. Werden, gestalten Sachen nach, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen und des Grafens Georg Wilhelms zu Erbach übergebene unterthänigste Excusationes à Tutela für genugsam begründet erkläret und hiemit angenommen, mithin der Herr Herzog von S. Hildburghausen und der Graf von Erbach von der zugedachten Mitvormundschafft allergnädigst wiederm befreyet.

2. Hingegen wird an deren statt dem Grafen zu Solms-Rödelheim, aus allergnädigstem in denselben gesetzten Vertrauen, dise Mitvormundschafft nunmehro übertragen:

3. Et hoc notificetur eidem per Rescriptum, um forderſamſt seine Vollmacht zu Ablegung deren erforderlichen Vormundschafts-Pflichten einzusenden; und mit dem Anhang, Kayserl. Majestät ver-

seheten sich gnädigst zu demselben, daß er diſe Contutel willigſt übernehmen werde. „

Der Graf von Solms-Rödelheim bate sich aber diſe Mitvormundſchafft ebenfalls ab; und der Reichs-Hofrath ſchloſſe den 30. Jul.

Reſcribatur dem Grafen zu Solms-Rödelheim; Nachdeme Ihro Kayſerl. Majeſtät deſſen angeführte Beweg-Urſachen, wodurch er die ihme lezthin unter dem 29. Maji nup. aufgetragene Erbach-Fürſtenauiſche Mitvormundſchafft allerunterthänigſt abzubitten ſich gemüßiget gefunden, vor erheblich angeſehen; als thäten Ihro Kayſerl. Majeſtät deſſelben Entſchuldigung in allerhöchſten Kayſerl. Gnaden annehmen, folglich ihn von diſer aufgetragenen Vormundſchafft hiemit allergnädigſt befreyen.

Den 16. Sept. muß diſe Vormundſchafft vom Reichs-Hofrath dem Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen aufgetragen worden ſeyn: er ſchluge es aber auch ab, und die Wittwe brachte nun den Grafen von Leiningen-Güntersblum in Vorſchlag; der Reichs-Hofrath reſolvirte auch den 20. Dec.

1. Ponatur die allerunterthänigſte Excuſation des Grafens zu Hohenlohe-Ingelfingen ad Acta, und wird derſelbe, ex adductis juſtis cauſis, der aufgetragenen Mitvormundſchafft hiemit gnädigſt entlaſſen.
2. Fiat nunc die gebetene Uebertragung der Contutelæ qu. auf den Grafen zu Leiningen-Güntersblum.
3. Deme zu Folge, & cum hujus notificatione, reſcribatur eidem: Kayſerl. Majeſtät verſeheten ſich gnädigſt, es werde derſelbe die ihm committirte Mitvormundſchafft nicht allein ohnweigerlich übernehmen, und darinn ſeinen willfährigen Gehorſam Kayſerl. Majeſtät forderſamſt anzeigen, ſondern auch einen Mandatarium, zu Leiſtung derer gebührlichen Vormundſchaffts-Pflichten, rite und längſtens binnen zween Monathen conſtituiren. „

Diſer Graf von Leiningen übernahme auch endlich ſothane Vormundſchafft.

Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Schönberg machte Anno 1756. eine weitläufftige teſtamentariſche Diſpoſition wegen der Vormundſchafft ſeines hinterlaſſenden Sohnes, welche an unten (1) angezeigtem Ort geleſen werden kan, und im Hauptwerck darauf hinauslaufft:

(1) in meinem Staatsarch. 1757. S. 927.

Digitized by Google

laufft: Die Wittwe solle die Vormundschafft führen; jedoch (weil, aus angeführten Ursachen, kein Agnat Mit-Vormund seyn könne,) den Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen zum Mitvormund, den Canzley-Directorem Bock aber zum Vormundschaffts-Rath haben ꝛc.

Worauf beym Reichs-Hofrath dises erfolgte:

Lunæ 29. Aug. 1757.

Zu Erbach Grafen weyl. Georg Wilhelms Todesfall und dessen nachgelassenen einzigen Sohns Franzens Vormundschafft betreffend, puncto Confirmationis Tutelæ &c.

1. Ponatur die in Literis hum. ad Imperatorem geschehene Anzeige des erfolgten Todesfalls, nebst der unterm 27. Jun. von der Gräflichen Wittib Anwald übergebenen, special-Vollmacht ad jurandum, und dem Renunciations-Juramento, ad Acta.
2. Admittatur idem ad Juramentum Tutelæ in animam Principalis; quo facto
3. Expediatur petitum Tutorium in forma consueta.
4. Fiat publicatio Testamenti in præsentia eorum, quorum interest.
5. Injungatur der Gräflichen Wittib, einen Mitvormund innerhalb zwey Monathen in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen.

Es wurde aber hernach vom Reichs-Hofrath Anno 1760. 21. Mart. Graf Georg Ludwig von Erbach-Schönberg, gestalten Sachen nach, von Kayserlichen Amtswegen (neben der Gräfin Mutter) zum Mitvormund ernannt.

§. 25. 2.

Von Fugger habe ich dise ungedruckte Reichs-Hofraths-Con- Fugger.
clusa bey Handen:

23. Jun. 1633.

Fugger Herrn Graf Hieronymi nachgelassene Wittib Frau Maria Exponit, daß Ihr geliebter Ehemahl gedachter Herr Graf Hieronymus seel. den 7. Maji jüngsthin verstorben, und einen Sohn Leopoldum, so er mit Ihr in stehender Ehe erzeugt, hinder sich im Leben verlassen, petit die Vormundschafft desselbigen sowol Ihr, alß der leiblichen Mutter, als Ihrem Herrn Brudern Herrn Graf Hanß Ernst Fuggern Reichs-Hofraths-Präsidenten als den nechsten Agnaten und Vettern aufzutragen. Apponitur Copia eines Schreibens, darinn

darinn der Herr Reichs-Hofraths-Präsident dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler die Beförderung der Vormundschafft recommendirt, auch sich zu derselbigen Annehmung willig erkläret.

Concluſum, wenn die Frau Wittib dem S. C. Vellejano vnd ſecundis nuptiis renuciiren, wie auch ſonſten ſowol Sie, alß auch der Herr Reichs-Hofraths-Präſident, die gewöhnliche Requiſita vermög der Policey-Ordtnung erſtatten, vnd mandatarios alhier den Vormunds-Eidt zu laiſten, conſtituiren werden, daß alsdann die Vormundſchafft Ihnen aufgetragen, vnd das gewöhnlich Tutorium außgefertiget werden ſoll.

25. Sept. 1634.

Fugger contra Fugger, Herr Maximilian der jünger, contra weyland auch Maximilian, anjezt deſſen Erben, Commiſſionis auf den Rath zu Augſpurg, nunc auf Churbayern & ejus extenſionis, ſein Maximilian des jüngern alimenta betr. ſive Herr Georg Fugger, als Miterb ſeines Bruedern Maximilian des Eltern, excipit de ſub- & obreptione impetratæ commiſſionis, inſonderheit wegen angelegter Sequeſtration ſeines Antheils an der Spaniſchen Cruciada, welche ſich an Capital 260000. fl. belaufft, petit duo, primo mandatum de relaxando ſequeſtro & ſecundo ſimile mandatum de ſolvendo ſine clauſula wider Marquardt Fuggern, als Adminiſtratorn gedachter Spaniſchen Cruciadæ, cum oblatione cautionis in eventum. Apponit numeros quinque & copiam atteſtationis Hanß Adam Weißhaupts, Pflegers zu Babenhaußen, daß Maximilian der Aelter, ein ziembliche Anzahl Früchten ab dem Zehendt-Caſten zu Babenhaußen nacher Oberndorf in ſein Vormund-Amt abgeben laſſen.

In eadem Idem Herr Georg Fugger, berichtet, daß Ihre Durchleucht in Bayern, Ihne auf den 19. Junii jüngſthin nacher München zur Commißion citiren laſſen, warumben er nit erſcheinen können, iſt von Ihme in viererley Beylagen Numeris 1. 2. 3. 4. inſonderheit Nro. 4. weitläufftig ausgeführt.

Includantur hæc omnia, Domino Electori Bavariæ, mit der Erinnerung, dieweil von Herrn Geörg Fugger darinnen ausführliche Remonſtration beſchicht, als wann der Pupill, Graf Maximilian der Jünger, in editione der Raittungen etwas in mora geweßen, vnd ohne Erſehung derſelben, ſo uil man deroſelben mächtig ſeyn kan, nit wol in puncto alimentorum, vnd vngehört aller intereßirten ab altera parte etwas ſicherliches kan

ſtatuirt

ſtatuirt werden, daß Ihre Durchleucht ihnen angelegen ſein laſſen wollen, hierinnen durch dero Subdelegirte Summariam cauſæ cognitionem anzuſtellen, vnd darauf ein ſolches Mittel zu verordnen, wie ſolches den Rechten gemäß, vnd damit beeden Theilen ſowol in dieſem Puncť, als in dem puncto principali der Raittungen halber, ſchleunig ab den Sachen zu Ainigkeit vnd Fridten geholffen, vnd wegen der verfallenen Intereſſe bey der Spaniſchen Cruciada zwiſchen den Intereßirten auch ein billiches getroffen werde.

Graf Ruprecht Joſeph Anton Fugger zu Babenhauſen ernannte in ſeinem Teſtament zu ſeiner Kinder Vormündern, den Grafen Johann Jacob Fugger zu Booß, den Grafen Chriſtoph Franz Heinrich Albrecht von Muggenthal, und ſeine Wittwe, Maria Anna, gebohrene Gräfin Fuggerin; welche auch allerſeits von dem Kayſer darzu beſtättiget wurden: Es bekame aber diſe Vormundſchafft Differentien mit denen Grafen Johann Jacob und Johann Maximilian Fugger, welche ſich, als Seniores, in vim Declarationis Ferdinandi II. Imp. die Adminiſtration des Babenhauſiſchen Fideicommiſſes vindicirten. Endlich wurde vor einer Kayſerlichen Commißion ein Vergleich in Poſſeſſorio getroffen.

Hernach reſolvirte der Reichs-Hofrath:

1. Wird dem Grafen Johann Jacob Fugger zu Booß, nicht weniger Ihme, Grafen von Muggenthal, als allerſeits in Teſtamento Ruperti ernannten, und von Kayſerl. Majeſtät beſtättigten, Vormundern, hiemit ernſtlich anbefohlen, ſich aller einſeitigen Adminiſtration und Eingriff in die Pupillar-Caſſa zu enthalten, folglich die ihnen anvertraute Vormundſchafft, ihren obhabenden Pflichten nach, jederzeit gemeinſchafftlich zum Beſten des unmündigen Curandi zu verwalten.

2. Bleibt der hinterlaſſenen Gräflichen Wittib, als gleichfalls beſtättigten Mitvormunderin, frey und unbenommen, in cauſis majoris momenti ſich bey Jemanden, wie es Ihro gefället, Raths zu erhohlen, und in Fällen, wo angezogene beede Vormundere ſich nicht vereinigen mögen, ein oder der andern Meinung beyzutreten, und ſolle ſo dann diejenige Meinung, welcher beſagte Wittib beypflichten wird, als ein Schluß derer Majorum angeſehen und diſem auf das genaueſte nachgelebet werden. ꝛc.

Als der junge Graf Franz Carl auf gewiſſe Weiſe majorenn

wurde, ereigneten sich neue Streitigkeiten, deren Verlauff aus disen Extracten Reichs-Hofraths-Protocolli erhellet:

Mercurii 26. Mart. 1738.

Fugger-Babenhausische Fideicommiß-Administration betreffend. ꝛc.

„ 1. Hat ꝛ ꝛ ꝛ Graf Franz Carl Fugger zu Babenhausen sich aller anmaßlichen Eingriffe, so vil die Fideicommiß-Administration betrifft, zu enthalten, und darüber die Obsorge, so wohl in Politicis als Oeconomicis, denen von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst angeordneten Administratoribus, so lange er die erforderliche Jahre nicht erreichet, oder allerhöchst-Dieselbe ein anders verordnet haben werden, lediglich zu überlassen.

2. Hingegen fänden Ihro Kayserl. Maj. billig, daß ernannter Graf Franz Carl Fugger, wann es anders füglich und ohne Aufenthalt der von Zeit zu Zeit vorfallenden Fideicommiß-Geschäfften geschehen kan, so offt er es verlanget, zu denen gemeinschafftlichen Deliberationibus, (damit er sich um so besser des innerlichen Zustandes der Fideicommiß-Güter und derenselben Gerechtsame erkundigen möge) zugelassen werde; jedoch mit diser ausdrücklichen Erklärung, daß ihme hiedurch keineswegs ein Votum activum beygelegt, oder auch denen Administratoribus im geringsten die Hände dergestalten gebunden seyn sollen, um sich an dessen Difensum zu kehren, nachdeme ihnen ganz allein die Befugniß zusteht, dasjenige zu verfügen, was sie, ihren geschwornen Pflichten nach, zum besten dem Babenhausischen Fideicommiß nuz- und ersprießlich erachten werden.

3. So vil die Allodial-Herrschafft Kettershausen und übrige mit dem Fideicommiß nicht behafftete Güter betreffe, lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey der von denen Administratoribus in Literis de 16. Decembr. a. p. an ihne erlassenen Erklärung lediglich bewenden, und hat Innhalts selber er, Graf Franz Carl Fugger, davon den Besiz zu nehmen, sie, Administratores, hingegen über die bißhero geführte Verwaltung sothaner Güter ihme die erforderliche Rechnung auszuhändigen. ꝛc.

§. 25. b.

Gumpenberg. Von denen Freyherrn von Gumpenberg, Besizern der Grafschafft Breiteneck, kan ich disen Extract Reichs-Hofraths-Protocolls mittheilen:

Martis

Martis 19. Aug. 1766.

von Gumpenberg Freyherr, ꝛ ꝛ ꝛ puncto Confirmationis Tutelæ, sive des Grafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, dann des Freyherrn Joseph Adam von Gumpenberg, als verordneter Vormündere über den minderjährigen Maximilian Joseph von Gumpenberg, bevollmächtigter Anwald, Franz Ignaz Ferner von Fernau, hat anheut im Namen derselbigen den Vormundschafftlichen Eyd abgeschworen.

§. 26.

Anno 1739. kame Graf Franzens zu Hazfeld Wittwe Charlotta um Confirmation der ihro in ihres Gemahls Testament aufgetragenen Vormundschafft ein, erhielte aber den 13. Apr. zum Vor-Bescheid: Sie sollte das Testament in forma probante produciren. Hazfeld.

§. 27.

Die Grafen von Hohenlohe sezten Anno 1511. in ihre Erb-Einigung: „ Zum 15den: Sollen weder Wir, Unsere Nachkommen, Unsere ehliche Gemahlin, Unsere Freunde, oder niemands von Unsern wegen, keinen Unsern Kindern in Ewigkeit keinen Fürsten, Fürstmäßigen, noch Mächtigern, dann Wir, Grafen von Hohenlohe, seyn, zu Regierern, Gerhaben, Vormundern, oder Curatorn, sezen, noch ordnen, sondern je einen andern, oder einen Mindern; derselbe solle auch diese Einigung zuvor geloben, schwören und sich verschreiben, die zu halten, auch die Kinder, dergleichen zu thun, zu vermögen, so sie ihr nachgemeldt Alter erreichen. „ Hohenlohe.

Graf Ludewig Casimirs zu Hohenlohe-Neuenstein, so Anno 1568. gestorben, Wittwe Anna, gebohrene Gräfin zu Solms, ware Mitvormünderin ihrer Söhne.

Graf Eberhards zu Hohenlohe-Langenburg und Waldenburg, der Anno 1570. den Weg aller Welt gegangen, Wittwe, Agatha, gebohrene Gräfin zu Tübingen, ware ebenfalls Mitvormünderin ihrer Söhne.

Ferner kan ich diese ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa mittheilen:

19. Aug. 1647.

Hohenlohische Vormundschafft: sive Graf Henrich Friderich von Hohenlohe, als Curator Testamentarius weyland Georg Friderichs von Hohenlohe hinterlassenen unmündlichen Tochter Eleonoræ Magdalenæ de præs. 18. Junii &_12. hujus per Joannem Löwen, instat pro confirmatione curatelæ, weilen Er vndt die Concura-

torn in Mangel dieſer Legitimation weder die Debita einfordern, noch die Proceſs im Cammergericht fortführen können und alſo die Alimentation für die Frayln ganz geſteckt werde.

Doceat de inſinuatione Decreti Communicatorii de 11. Mart. hujus anni.

29. Jul. 1652.

Zu Hohenlohe Grafen, contra den Commenthur zu Heilbrunn, ſive Friderich Crafft Graf zu Hohenlohe-Pfedelbach per Jonam Schrimpff ſub præſ. 23. hujus, docendo de ſua diligentia, daß er zur Parition des Kayſerl. Reſcripti de dato 12. Febr. wegen Beſtellung der Vormundſchafft für ſeinen jüngſten Brudern Hiskia Grafen zu Hohenlohe das Seinig gethan, aber niemand zu Uebernehmung ſolcher Vormundſchafft erhandlen können. Uebergibt ſeine Erſuch-Schreiben, ſo er derentwegen an Graf Wolfgang Geörgen zu Caſtel abgehen laſſen und was er für Antwort von dem von Oettingen zuruck empfangen, mit Erinnerung, ſintemahlen er Graf mit continuirlicher Leibs-Unpäßlichkeit behafftet und neben ſeinem minderjährigen Bruder wider Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürſt in einem vieljährigen und hoch importirenden Proceſs begriffen, daß, wo er nit einen Herrn von Authoritæt und Befreunden neben ſich zum Mitvormundern haben ſollte, der mit Reſpect gehen und die Unbillichkeit, ſo gegen Hohenlohe-Pfedelbach ex adverſo behauptet werden wollte, remonſtriren könnte, daß alles würde in mehrere Confuſion gerathen. Sollte dann der Mitvormunder weit und in einem andern Craiß geſeſſen ſeyn, wäre abermals ob diſtantiam loci & difficultatem conveniendi die Sach beſchwerlich gemacht, alſo daß ad conſervationem dieſes Gräflichen Hauſes die unumgängliche Nothdurfft erfordere, daß von gedachten beeden Grafen einer ex officio & plenitudine poteſtatis Cæſareæ darzu vermöcht werde. Prout petit, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollen ex officio die Verordnung thun, damit dieſe Gräfliche Vormundſchafft gebührend beſtellt, und ihme Supplicirenden Grafen jemand tauglicher darzu adjungiret und alsdann tempus deliberandi & conficiendi inventarium geſtattet werde möge. Apponit num. 1. & literas A. B. C.

Fiat Reſcriptum an Graf Geörg Friderichen zu Caſtel, damit demſelben notificirt werde, daß Kayſerl. Majeſtät ihne ex officio zum Vormundern über weyland Graf Ludwig Eberhardt zu Hohenlohe-Pfedelbach hinterlaſſenen minderjährigen Sohn Hiskia, Grafen zu Hohenlohe verordnet hätten, mit Befehl, daß er, als nech-

Digitized by Google

nechster Verwandter solche Vormundtschafft übernehmen und innerhalb 3. Wochen nach Ueberraichung die gewöhnliche Pflichten und andere Requisita allhie beym Kayserl. Hof abstatten solle.

Ueber Graf Georg Friderichs zu Waldenburg Sohn Philipp Eberharden führte die Wittwe, Dorothea, neben Grafen Gottfrid zu Oettingen, Grafen N. zu Leiningen und Herrn Eberharden zu Limburg die Vormundschafft, welche auch vom Cammergericht bestättiget wurde.

Als Anno 1730. Herrn Grafen Philipp Carls zu Hohenlohe-Bartenstein hinterlassene drey Söhne puncto Corregiminis & Condominii, item resp. Primogenituræ, in Streit geriethen, resolvirte der Kayser den 19. Sept. unter anderem:

„ 2. Hiernächst werden der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim, und dann der Graf zu Hohenlohe-Ingelfingen, denen obgedachten beyden annoch minderjährigen Grafen, Josepho und resp. Ferdinando, zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach hiermit pro Curatoribus allergnädigst bestellet. ꝛc.

Anno 1731. 16. Maji schlosse der Reichs-Hofrath ferner:

„ 2. Lässet man es zwar, in Ansehung derer vor jezo obwaltenden ganz besondern Umständen, bey der dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim gnädigst aufgetragenen Curatel über die beede jüngere Grafen Joseph und Ferdinand zu Hohenlohe-Bartenstein und Pfedelbach, wie auch bey dem vor Kayserl. Reichs-Hofrath würcklich abgelegten Juramento Curatelæ derer beeden gnädigst angeordneten Curatorum, vor dißmahl ohngeändert bewenden: es geschieht aber daneben die Kayserliche allergnädigste Declaration dahin, daß solches in zukünfftigen Fällen, wo über die Gräflich-Hohenlohische Pupillen oder Minorennen einige Tutores oder Curatores zu bestellen und der Erb-Einigung gemäß zu beeydigen seyn, niemahlen zu einiger Consequenz oder Nachtheil angezogen, sondern die dem Gräflich-Hohenlohischen Haus zustehende Jura dißfalls jederzeit unabbrüchig beybehalten werden sollen. ꝛc. „

Es zilet diser Conclusum ohne Zweifel darauf, weilen, der Erb-Einigung zuwider, ein Fürst pro Con-Tutore ernannt ware: Nun aber seynd sie selber alle Fürsten.

§. 28.

Graf Emichs XI. zu Leiningen-Hartenburg Wittwe Maria Elisabeth, gebohrne Pfalzgräfin zu Zweybrücken, stunde nach ihres Leiningen.

Gemahls Anno 1607. erfolgtem Tod der Vormundschafft ihrer Kinder vor.

Ueber Grafen Emichs X. zu Leiningen-Dachsburg Söhne Johann Ludwig und Philipp Georgen X. führte Graf Sebastian von Daun-Falckenstein die Vormundschafft und Administration.

Graf Georg Wilhelms zu Leiningen-Heydesheim Sohns, Johann Carl Augusts, Vormund ware Graf Emich Christian zu Leiningen-Dachsburg.

Dises Grafen Johann Carl Augusts hinterlassene beede Söhne stunden unter Leiningen-Hartenburgischer Vormundschafft.

Emich Christians Grafens zu Leiningen-Dachsburg Wittwe, Elisabetha Wilhelmina Dorothea, gebohrene Gräfin von Dhaun-Falckenstein, wurde Anno 1703. vom Kayser zur Vormünderin ihres Sohnes bestättiget.

§. 29. a.

Leiningen-Westerburg.

Ueber Graf Georgs zu Leiningen-Westerburg-Grünstatt Kinder führten die Wittwe, Margaretha Christiana Augusta, gebohrene Gräfin von Güldenlöw, und der Landgraf zu Hessen-Darmstatt die Vormundschafft; doch scheinet jene die Administration derer Lande allein gehabt zu haben.

In Sachen: Zu Leiningen-Westerburg, Graf Carl Ludwig, contra die verwittibte Gräfin zu Leiningen-Westerburg, flosse Anno 1750. 20. Nov. in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „ Jedoch bleibet Demselben, die Impetratin, daferne er, sie der geführten Vormundschafft halber Anspruchs zu erlassen, nicht gemeinet, besonders zu belangen, unbenommen, und erfolget so dann, we[illegible] gebührendes förmliches Anruffen, rechtlicher Bescheid. „

§. 29. b.

Leyen.

In der damaligen Freyherrn, nun Grafen, von der Leyen Erbvertrag von 1661. welchen Kayser Leopold bestättiget hat, liset man (1): „ Hiebey ist ferner abgeredt, wann einer unter Uns, oder Unsern Erben, versterben, und keine Vormünder in seinem Testament verordnet haben würde, daß alsdann zwey der nächsten Befreundten von der Väterlichen, und zwey von der Mütterlichen Seiten, gleicher Weis die nächste, zu der Vormundschafft tüchtig, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs-Hofrath, oder an Dero und des Reichs Cammergericht zu Speyer, vorgeschlagen, und daselbst zwey aus ihnen zu der Vormund-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 19. Theil, 167. S.

mundschafft sich verordnen und constituiren zu lassen, (wie solches desselben Stylus und der gemeine Brauch bey ungemittelten Ständen des Reichs mit sich bringet,) schuldig seyn sollen. Jedoch soll die Administration der pupillar-Häuser, Güter und Herrlichkeiten den väterlichen Verwandten gelassen werden; es wären dann erhebliche, und in Rechten, oder auch in politischen Rationibus, beständige Ursachen vorhanden, warum solches nicht geschehen möchte: Es soll aber der Agnat und Administrator mit seines Mitvormunders Consens, Rath und Bewilligung, die Administration, insonderheit in wichtigen und dem Nuzen des Pupillen oder Minderjährigen nothwendigen Sachen, führen, Beamte und Diener darzu bestellen, und sich der Pupillen Education halber vergleichen: Jedoch, so wegen derenselben zwischen denen Vormündern und der Pupillen noch lebenden Müttern Mißhelligkeit und Streit vorfallen würde; soll derentwegen mit Rath und Zuthuung aller Agnaten nothdürfftige Versehung beschehen, und es gänzlich dabey ohne ferneres Widerstreben verbleiben. „

§. 30.

Limburg-Styrum. Graf Hermann Otto zu Limburg-Styrum disponirte Anno 1642. „ Damit nun immittelst Unsere liebe Kinder, nach Unserm tödtlichen Abtritt, desto besser in Zucht, Disciplin, Einigkeit und beysamen erhalten, gebührlich auferzogen und verpfleget werden mögen; so sezen, machen und anordnen Wir hochgedachte Unsere freundlich liebe Gemahlin zur Vormünderin und Verpflegerin Unserer samtlichen minderjährigen Kinder, biß daß sie zu ihren Jahren kommen, und sich, mit deroselben Rath, Wissen und Willen, zum anderen Stande begeben werden; wie dann auch folgends zur Regentin über alle Unsere Graf-Herrschafften, Domainen, Jurisdiction, Recht- und Gerechtigkeiten, gestalt nach Unserem tödtlichen Abfall der Abnuzung, Pachten, Verfällen, Zinnsen, Zehenden, und was Nahmens sonst Unsere Intraden sein mögen, biß daß ein jedes Kind sein Antheil, nachgesezter massen, wird zu empfangen haben, aufzuheben, und zu genieſſen, und damit besten Gefallens, ohne Rechnung und Reliqua, zu schalten und zu walten. „

Moriz Hermanns, Grafens zu Limburg-Styrum, Wittwe, Wilhelmina Dorothea, ware Vormunderin und Administratorin ihres Sohns Christian Otto.

Anno 1740. ware Adam Joseph Christoph Freyherr von Freyberg Vormünder Graf Carls zu Limburg-Styrum nachgelassener Pupillen.

§. 31.

§. 31.

Lippe. Graf Simon VI. zur Lippe machte Anno 1597. die Dispoſition: „ Ferners, da Wir, nach dem Willen des Allerhöchſten, noch bey unmündigen Jahren Unſerer Söhne und Töchter, durch den zeitlichen Tod abgefordert würden; ꝛ ꝛ auf den Fall ſezen und geben Wir zu Vormündern, Tutorn und Curatorn die zur Zeit Bürgermeiſtere und Räthe beeder Unſerer Städte Lemgo und Horne, und dazu noch eine Adeliche Perſon aus der Ritterſchafft, welche Unſere ſämtliche Ritterſchafft innerhalb 14. Tagen, von Zeit Eröffnung diſes Unſers lezten Willens, aus ihrem Mittel zu nehmen und zu benennen, Macht haben ſolle; ſonſt, wofern dieſelbe in benannter Zeit keine tüchtige Perſon dazu eligiren würden, ſoll alsdenn die Wahl deſſelben, jedoch eine Perſon von der Ritterſchafft, bey obbenannten zween Städten Lemgo und Horne ſeyn. ꝛ ꝛ ꝛ Deßgleichen wollen Wir auch die Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſern allergnädigſten Fürſten und Herrn, zu einem Ober-Vormünder Unſerer Söhne und Töchter, auch zum Ober-Executorn-Herrn diſes Unſers lezten Willens, unterthänigſt erſucht und erbeten haben. „

Nach dem Anno 1636. erfolgten Abſterben Graf Simon Ludwigs zu Lippe-Detmold entſtunden zwiſchen ſeiner Wittwe, Catharina, gebohrener Gräfin zu Waldeck, und des Verſtorbenen Bruder, Johann Bernhard, wegen der Vormundſchafft ſchwere Streitigkeiten: Die Wittwe obtinirte aber am Kayſerlichen Hof, und der Kayſerliche General von Wahl depoſſedirte Graf Johann Bernharden mit gewaffneter Hand. In einer Mecklenburgiſchen Deduction heißt es: Daß die ſich zur Tutel angegebene Agnaten mit dem Pupillen de Primogenitura & toto Comitatu ejusque diviſione in lite geſtanden, mithin zur Tutel inhabiles geweſen ſeyen; ſonſten die Mutter die Tutel nicht affectirt hätte.

Wegen der Vormundſchafft über Graf Simon Heinrich Adolfs zu Detmold Kinder ware vor einigen Jahren ein biß auf den Spruch (der doch meines Wiſſens nicht erfolget iſt,) gediehener Proceß vor dem Reichs-Hofrath anhängig, wobey die Land-Stände interveniendo eingekommen waren. Unter anderem kame darinn die Rubric vor: in ſpecie des Grafen Chriſtoph Ludwigs führende üble Adminiſtration betreffend, und ergiengen dißfalls folgende Reichs-Hofraths-Concluſa.

Mercurii 26. Aug. 1739.

Zur Lippe, weyl. Grafen Simon Heinrich Adolphs nachgelaſſe-

ner

ner Pupillen Vormundschafft betr. sive Friderich Alexander Graf zu Lippe-Detmold, als proximus Agnatus, sub dato 9. Jul. & præs. 11. huj. exhibet allerunterthänigste Denunciationem & querelam über die von dem Grafen Christoph Ludwig bißhero äusserst mißbrauchte Vormundschafft, führende grundverderbliche Administration, und daher über Hand nehmende Obäration des Gräflichen Pupillens und gänzlichen Verfalls dises alt-Gräflichen Hauses, mit allerunterthänigstflehentlichster Bitte pro clem. ferendo celerrimo remedio, eumque in finem decernenda Commissione auf den Herrn Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, oder einen anderen benachbarten Reichsstand, um gedachten Grafen Christoph Ludwig zu Justificirung bißher geführter vormundschafftlicher Administration und Rechnung forderſamſt anzuhalten.

Communicetur Exhibitum sub præs. 11. huj. der Gräflich-Lippe-Detmoldischen Vormundschafft, um ſich darüber, mit Beyfügung der bißherigen Vormundschaffts-Rechnungen, in termino duorum mensium vernehmen zu laſſen.

Veneris 9. Oct. 1739.

Zur Lippe weyl. Grafens Simon Heinrich Adolph nachgelaſſener Pupillen Vormundschafft, in specie des Grafens Christoph Ludwig führende üble Administration betr. sive die Gräflich-Lippiſche Agnaten, Albrecht Wolfgang, Friderich Alexander, und Friderich Carl Auguſt, übergeben per à Middelburg allerunterthänigste Anzeige ad Concl. de 26. Aug. nup. ſamt nothgedrungener Vorſtellung des in dem Gräflichen Haus zur Lippe durch die Grundverderbliche Administration über Hand nehmenden Verfalls des Gräflichen Pupillens, auch bevorſtehend-äuſſerſten Ruins des Landes und derer Unterthanen, mit wiederhohlter Bitte, um Kayſerliche allergerechteſte Einſicht und hinlängliche Remedur, mittelſt forderſamſter Erkennung der vorhin gebetenen Unterſuchungs-Commißion. appon. Lit. A. usque O. incl. in duplo.

Communicetur & hoc Exhibitum ſub præs. 6. huj. der Gräflich-Lippiſchen Vormundschafft, um ſich darüber in termino duorum mensium vernehmen zu laſſen.

Noch gehöret folgendes hieher:

Lunæ 21. Jun. 1751.

Zur Lippe regierender Graf contra weyl. Graf Christoph Ludwigs nachgelaſſene Deſcendenten und Erben; puncto Mandati, ſive Implorantiſcher Anwald von Fabrice ſub præſ. 27. Maj. nov. ſup-

plicat pro clem. decernendo Mandato de justificando negotium Sternbergense, nec non de edendo Inventarium, de reddendo rationes administratæ Tutelæ, atque præstando residua, pœnali S. C. annexa Citatione solita. appon. Lit. A. — M. incl: in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 27. Maj a. c. loco petiti Mandati, fiat Rescriptum ejusdem tenoris an weyl. Grafen Christoph Ludwigs zur Lippe Descendenten und Erben, cum termino duorum mensium.

Graf Philipp zu Schaumburg-Lippe disponirte Anno 1668. „Wann aber Unsere eingesetzte Erben, so wohl Unsere Söhne, als Unsere Töchter, annoch minderjährig seyn, und anderer Regierung nöthig haben, aber zu der Hochgebohrnen Fürstin, Frau Sophien, gebohrner Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Schaumburg, Lippe und Sternberg ꝛc. Unser herzlieben hochgeehrten Frau Gemalin, Wir Uns versichern, daß sie Unser Kinder Bestes leisten und thun werde; wollen Wir Ihr Lbd. zu Unserer Kinder Vormünderin verordnet und gebetten haben, den vormundlichen Eyd abstatten zu lassen, und die Regierung, so wohl mit Vertrettung Unserer Kinder Rechte, als mit Administration der Justiz, Einnahme der Rechnung, Bestellung des Hofes, Erziehung der Kinder, und Verrichtung alles dessen, was sich gebühret, zu führen. Sollten aber Ihr Lbd. ehe und bevor Unsere Kinder ihre vogtbare Jahre erreichen, ⁂ ablebig werden, oder, die Last der Vormundschafft allein zu tragen, Bedencken haben; auf solche Fälle setzen Wir zu Vormundern ⁂ Herrn Moritz, Grafen zu Bentheim ⁂ und Herrn Casimirn, Grafen und edlen Herrn zu Lippe ꝛc. ⁂ und ersuchen Ihr Ihr Lbd. Lbd. die Vormunder-Last auf sich zu nehmen, auch bey vormundlicher Administration Unserer hochgeehrten Frau Gemahlin, auf Anhalten Ihr Lbden, mit Rath und That beyzuspringen: Und sollte Unserer Frau Gemahlin Lbd. es für nöthig ansehen, mit mehrerm Beystand sich und Unsere Kinder zu verwahren, ist an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Hans Georg, Fürsten zu Anhalt, ⁂ Unsere gehörige Bitte, den Nahmen und Mühe eines Tutoris honorarii anzunehmen, und Unser Kinder Bestes dabey möglichst zu vertretten.„

In seinem Codicill de Anno 1672. aber setzte er: „Den Punct der Vormundschafft betreffend, hätten Wir von dem lieben GOtt von Herzen gewünschet, daß in allem derselbe nach Disposition Unsers Testaments blieben wäre: Nachdem aber Göttlicher Majestät ein anders gefal-

gefallen, über dem auch Wir mit dem Gräflichen Haus Tecklenburg in Ehrenrührende Differentien gerathen, haben Wir solche Vormundschafft auf Unsers im Testament benannten Herrn Vettern, des Hochgebohrnen Herrn Casimirs, Grafen und Edlen Herrn zur Lipp Lbd. dergestalt hiemit restringiren wollen, daß dieselbe mit denjenigen Unsern Räthen, welche bey Zeit Unsers Abschids aus diser Zeitlichkeit in Unsern Diensten seyn werden, als welche zu Mit-Vormundern Wir hiemit benennen, Unsern Kindern nach Vormundschaffts-Art getreulich vorstehen möchten; dabey zwar jedweder Rath, als Mit-Vormund, seine Stimme und Votum, Sr. Lbd. aber die Direction haben sollen; gestalt in wichtigen Sachen nichts ohne gemeinen Beschluß vorgenommen oder verrichtet werden soll. Zu solchem Ende ersuchen Sie Liebden Wir hiermit, daß Sie alle 6. Wochen anhero nach Bückeburg möchten kommen, zu vernehmen, was in publicis und privatis vorgangen, und ob die causæ privatorum und unsere Cammer der Gebühr beachtet und alsdann in allen einen beständigen Schluß zu machen: Sollten aber Sachen von Wichtigkeit vorfallen, welche solchen Anstand nicht leiden könnten; alsdann soll Unser Sohn, nebst einigen von denen Räthen, darzu deputiret, zu Ihr. Lbd. hinüber reisen und die mündliche Meynung einhohlen.„

Anno 1757. 14. Jan. kame im Reichs-Hofrath zum Protocoll: Zur Lippe, Graf Ludwig Friderich Adolf, pto Confirmationis Curatelæ Fratris ætate minoris.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten in Gnaden gut geheissen. Deme zu Folge wäre der Graf Ludwig Heinrich Adolf zur Vormundschafft seines minderjährigen Bruders Wilhelm Albrecht Ernsts, nach vorheriger Abschwörung des Juraments, (worzu er forderſamst die Vollmacht beyzubringen hätte,) aus besonderen Ihro Kayserl. Maj. darzu bewegenden Ursachen, zuzulassen; und soll so dann puncto Confirmationis, was sich gebühret, weiter ergehen.

§. 32.

Churfürst Friderich zu Pfalz gabe in seinem Testament de Anno 1475. seinem Sohn Ludwig, dem Stammvater der Fürsten und Grafen zu Löwenstein, zu Vormündern Pleicard Landschaden, Groß-Hofmeistern, Simon von Basthoven, Fauten zu Heidelberg, Dietern zu Handschuchsheim, und den Protonotarium Alexander Bellendorffer. Löwenstein.

Um das Jahr 1587. bate Graf Ludwig der Aeltere zu Löwenstein mehrmalen an dem Cammergericht: Es möchten seinen Söhnen gewisse Personen zu Vormündern bestättiget werden; er erhielte aber allemal eine abschlägige Antwort, und bekame endlich zum Bescheid: „Läßt man es bey vorigem Decret nochmals endlich verbleiben, und soll sich der Supplicant dergleichen unformlichen supplicirens hinführo, bey Strafe nach Ermäßigung, enthalten.„ Endlich merckte der Graf, oder seine Räthe, wo der Fehler stecke, und erbote sich, seine Söhne zu emancipiren. Der Bescheid darauf lautete: „Ist dem Supplicanten sein Begehren, so vil Herrn Ludwig des älteren Grafens zu Löwenstein seine zween anwesende Söhne, Herren Christoph Ludwig und Ludwig Friderichen, betrifft, zugelassen, und ihnen, ad actum Emancipationis heut zu Ein Uhr Nachmittage in der gewöhnlichen Audienz zu erscheinen, ihre Nothdurfft und Gebühr zu verrichten, hiemit ernannt. In Conf. 28. Mart. Anno 87.„ Als nun der Actus Emancipationis vorbeygegangen ware, liesse der Graf eine fernere Supplic übergeben, worauf dises Decret erfolgte: „Auf Herrn Christoph Ludwigs und Ludwigs des Jüngern, Grafen zu Löwenstein, Ansuchen und Begehren, auch Herrn Wolfgang, Grafen zu Löwenstein und Herrn Bertholds, Freyherrn zu Königseck, erfolgte Bewilligung, seynd dieselbe ermeldten Herrn Christoph Ludwigen, und Ludwigen, Grafen zu Löwenstein ꝛc. zu Curatoren, doch, daß sie zuvor gewohnlich Gelübd, Eyd und Obligation thun, verordnet; darauf werdet ihr, D. Leonhard Wolff, in Krafft vorgebracht unterschidlichen Gewalts, angeloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium in ihre Seele schwören, daß sie alles und jedes, so gedachten emancipirten beeden Gebrüdern gut und nüzlich ist, thun und handeln, was unnüz und schädlich, vermeiden, und lassen, und verhüten, ihre Güter und Sachen in gutem Glauben und Treuen verwahren, vertretten, und zum besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern ein Inventarium förderlich errichten lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles deßjenigen, so solcher Curatel halber zu ihren Handen kommt, und bemeldten Grafen Christoph Ludwigen und Ludwigen zuständig seyn wird, auch dessen, so sie ihnen schuldig bleiben, und sonst alles thun wollen, das getreuen Curatorn zustehet und gebühret, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohn Gefährde.„ D Wolff juravit. Auf solchen jezt erstatteten Eyd und Obligation ist ernannten Herrn Wolfgang Grafen zu Löwenstein und

Herrn

Herrn Bertholden Freyherrn zu Königseck ꝛc. die Administration und Verwaltung Herrn Christoph Ludwigs und Ludwigs, Gebrüdern, Grafen zu Löwenstein, Haab und Güter zuerkannt und befohlen, darüber richterlich Decret und Authorität interponirt.„

In denen Ehe-Pacten Graf Friderich Eberhards zu Löwenstein und Gräfin Susanna Sophia zu Hohenlohe de Anno 1681. wurde bedungen: „Uff den Fall nun, 1odens, Kinder von beeden Hochgräflichen Leibern gebohren zugegen, und nach Ihro, Herrn Graf Friderich Eberhards, Hochgräflichen Gn. Tod, noch in ihrer Mündigkeit begriffen seyn würden, so soll dero künfftigen Frau Gemahlin, so lang sie in dem unverruckten Wittibstand bleibt, die Vormundschafft über dieselbe und Dero Antheil Graf- und Herrschafft, neben andern Mit-Vormundern, als regierenden Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Virneburg, auf sich nehmen und getreulich, wie Ihro Hochgräflichen Gn. ohne diß anderst nicht zugetrauet wird, verwalten.„ Und Anno 1682. ernannte er in seinem Testament zu seiner Kinder Vormündere die Wittwe, Herzog Friderich Carl, Administratoren in Würtemberg, einen Agnaten und gewisse Räthe; der Herzog declinirte aber die Vormundschafft, die übrige baten zwar bey dem Cammergericht um Confirmation, es starb aber der Agnat darüber, und das Cammergericht wurde durch die Zerstöhrung Speyer ausser Activität gesetzt: Der proximus Agnatus, Graf Eucharius Casimir, so indessen vom Kayser Veniam ætatis erhielte, bate, dises Diploma dahin zu erklären, daß er auch zu Führung diser Vormundschafft tüchtig seyn solle; es wurde ihme aber abgeschlagen: Weil jedoch der Kayserliche Hof gerne zu gleicher Zeit die Wertheimische Theilungs-Sache zu Favor derer Catholischen Agnaten durchtreiben wollte, und besagter Graf Eucharius Casimir excipirte: Es könne ja unmöglich eine Theilung absque nullitate fürgenommen werden, wann die Pupillen nicht bevormundet seyen; so resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1691. 19. Jul. „Rescribatur an den Grafen Eucharj Casimir: Welchergestalten von Ihro Kayserlichen Majestät er, aus denen angebrachten und andern sonderbar bewegenden Ursachen, salvo tamen de reliquo Jure quorumcunque & cujuscunque, ex jam ante impetrata venia ætatis, specialiter zum Vormunder habilitiret, und, neben dem allhasigen Canzleyrath Fürsen, denen beeden (Graf Friderich Eberhards und Georg Albrechts Kinder) bißherigen Vormundschafften ex superabundanti adjungiret worden seye; demnach sollen sie beede, sub termino unius mensis, allhier bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ohnfehl-

bar die Præſtanda präſtiren und ſich deſſen weiter nicht erinnern laſſen ꝛc.„ Der Graf excipirte aber: Die eine Vormundſchafft, an deren vollſtändiger Erſezung des numeri Tutorum der Mangel ſeye, ſeye in Camera confirmirt, auch die Confirmatio der zweyten daſelbſt ebenmäßig geſucht und verſchidene Decreta Anno 1688. & 1690. darinn erkannt worden, alſo daß die Præſtatio Solennium Tutelæ & actualis Confirmatio nirgend anderswo, als in Camera, beſchehen könne und ſolle. Der weitere Verlauff iſt mir unbekannt; nur erſcheinet aus folgendem, es ſeye nach dem Anno 1691. erfolgten Abſterben Graf Friderich Eberhards Wittwe der Graf Albrecht Wolfgang zu Hohenlohe-Langenburg, (den die Gräfin per Teſtamentum darzu ernannt hatte,) vom Reichs-Hofrath zum Con-Tutore reſp. conſtituirt worden: Es zeigte aber diſer Graf von Hohenlohe bey dem Reichs-Hofrath an: Daß Graf Eucharius Caſimir zu Löwenſtein die Inſinuation ſeines Tutorii nicht acceptiret habe, weil ſich ſolches auch ad Paterna erſtrecke, über welche aber die abgeleibte Gräfin weder habe diſponiren, noch ihres Gemahls Teſtament umſtoſſen können; mit Bitte, entweder ihne bey ſothanem Tutorio zu manuteniren, ꝛc. oder ihn diſer ganzen Vormundſchafft zu entheben; worauf der Reichs-Hofrath Anno 1695. 8. Aug reſolvirte:

„5. In puncto Tutelæ läſſet man es bey denen ergangenen Verordnungen und dem von dem Grafen von Hohenlohe-Langenburg abgelegten Jurament, dagegen unſtatthafftig geſuchter Reſtitution in integrum ungehindert, ebenmäßig in ſo weit bewenden, daß erſagter Graf von Hohenlohe, gleichwie in denen Maternis durchgehends, alſo in denen Paternis, das Intereſſe des Pupillen bey bevorſtehender Commiſſion, Diviſion und Peräquation fleißig beobachten ſolle ꝛc.„

Graf Georg Albrecht, ſo Anno 1688. verſtarb, ordnete ſeinen Kindern zween Vormündere, welche auch von dem Cammergericht darzu beſtättiget wurden: Der eine davon aber, nemlich der Canzleyrath, Engelbert Göler, ſtarb bald; darauf demſelben von dem Reichs-Hofrath ſein Amts-Succeſſor ex officio ſubſtituiret wurde.

Hieher gehören auch folgende Reichs-Hofraths-Concluſa:

Mercurii 1. Jul. 1767.

Zu Löwenſtein-Wertheim, Herrn Prinzen Joſeph Antons Vormundſchafft betr. ſive verwittibte Frau Fürſtin Joſepha zu Löwenſtein gebohrne Freyin von Schirding Vormünderin ſub præſ. 4. hujus überreichet allerdemüthigſte Vorſtellung ſamt Bitte: Dero minderjährigen

rigen Sohn, über welchen ihr die Vormundſchafft im Königreich Böhmen anvertrauet iſt, einen andern Vormund im Reich allergnädigſt beſtellen zu laſſen.

In eadem Fürſtlich Löwenſteiniſcher Anwaldt Moll ſub præſ. 23. Decembris anni præt. übergibt allerunterthänigſte poſtulationem ſuſpecti Curatoris cum petito humillimo: pro clementiſſime conſtituendo alio Curatore. Cum Adj. ſub no. 1. 2. 3. 4. & 5. nec non ult. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 10. Marty nuperi legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clementiſſima mandatorum procuratorium regiſtratione & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem ſub præſ. 26. hujus überreichet allerunterthänigſte Additional-Anzeige und Exhibition des neuen Fürſtl. Löwenſteiniſchen Hausvertrags cum petito humilimo pro clementiſſime acceleranda conſtitutione alius Curatoris. Appon. Num. 6. & ult. Concl. in duplo.

1. mo Ponatur der verwittibten Frau Fürſtin von Löwenſtein ad hanc Cauſam eingekommene allerunterthänigſte Vorſtellung ad acta.

2. do Nachdem wegen dem in dem Fürſtl. Hauß Löwenſtein entſtandenen und dermahls von dem Herrn Fürſten Joſeph allein unterhalten werdenden Streit puncto des Primogenitur-Reichts, das Intereſſe des Herrn Fürſten Joſeph und ſeines bisherigen Curandi des Prinzen Joſeph Anton allerdings gegen einander liefen, ſo fänden Kayſerl. Maj. ſich bewogen, erſagten Herrn Fürſten Joſeph ſeiner bißhero über bemelden Curandum getragenen Vormundſchafft und darüber geleiſteter Pflichten in Gnaden zu erlaſſen; hingegen

3. tio ſothane Vormundſchafft dem regierenden Herrn Fürſten Joſeph Wenzel zu Fürſtenberg, gebettener maſſen, zu übertragen. Sicque

4. to Reſcribatur eidem ſequenti tenore: Ihro Kayſerl. Maj. hätten wegen dem in dem Fürſtlichen Haus Löwenſtein von dem Herrn Fürſten Joſeph allein noch in Streit gezogen werden wollenden Recht der Erſtgeburth, woran jedoch ſeinem bishero geweßten Curando in der Folge vieles gelegen ſeyn dörffte, ſich bewogen gefunden, ermelten Herrn Fürſten Joſeph ſeiner bishero über den nachgelaſſenen minderjährigen Prinzen weyland des Herrn Fürſten Franz obgehabten Vormundſchafft in Gnaden zu erlaſſen, hin-

hingegen ihne den Herrn Fürsten von Fürstenberg zu dessselben Vormund zu ernennen. Dieses werde hierdurch denselben zu dem End kund gethan, damit er als neuernannter Vormund wie zu Ablegung des Vormundschaffts Eydes die erforderliche Special-Vollmacht ausstelle, und behörig in termino duorum mensium einbringe, so auch sothanen Eyd würcklich in seine Seele binnen obiger Frist abschwören lasse. Dem vorgangen Ihro Kayserl. Maj. das weiters nöthige zu verfügen nicht entstehen würden.

5.to Ponantur quoque des impetrantischen Herrn Fürsten mandata procuratoria interim ad acta.

Martis 23. Sept. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herrn Prinzen Joseph Antons Vormundschafft betr. sive der Herr Fürst zu Fürstenberg sub dato 27. Augusti novissimi & præsentato 14. hujus überreichet per à Wallau allerunterthänigste Vorstellung ad Rescriptum clem. de 1. July nup. und bittet: Denselben von der Fürstlich-Löwensteinischen Vormundschafft allergnädigst zu entbinden und zu entlassen.

Hat das Suchen um Entledigung der aufgetragenen Vormundschafft nicht statt, und hat so anmit es bey dem Rescripto cæsareo de 1. Julii abhin sein bewenden.

Martis 10. Nov. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim, Herrn Prinzen Joseph Antons Vormundschafft betr. sive Fürstl. Löwensteinischer Anwald Moll sub præs. 3. hujus documentando de insinuatione ultimi Concluſi clem. supplicat humillime: pro clementissime ejusdem positione ad acta. appon. sig. ⊙. & ultimum Concluſum.

In eadem Herr Joseph Wenzel, Fürst zu Fürstenberg, sub dato 10. Octobr. novissimi & præs. 3. hujus stellet fernerweit allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. dispensando à tutela. Cum adjuncto sub No. 1.

Rescribatur dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg: Kayserl. Maj. hätten zwar die von dem Herrn Fürsten vorgebrachte Entschuldigungs-Ursachen umständlich vernommen. So gerne nun allerhöchstdieselbe dem Gesuch des Herrn Fürsten statt geben wollten, so sehr würden sie durch das besondere auf den Herrn Fürsten setzende Vertrauen hievon abgehalten, auch aus dem fernern Anbetracht, weilen sothane Vormundschaffts-Uebertragung in der Folge keine sonderliche Beschwerlichkeit dem Herrn Fürsten verursachen

sachen könne. Kayserliche Majestät hofften dahero allergnädigst, der Herr Fürst sich nicht längers entladen werde, jenes bald möglichst in die Erfüllung zu sezen, was das Kayserliche Rescriptum vom 1. Julii abhin ausweise.

Als eine Gräflich-Löwensteinische Primogenitur Anno 1770. 23. Oct. vom Kayser bestättiget wurde, behielte Er Sich, in Betreff derer §. 10. bestimmten Vormundschafften, die Ertheilung der in quovis casu Tutelæ besonders gebührend zu suchenden Kayserlichen Confirmation ausdrücklich bevor.

§. 33.

In dem Mannsfeldischen Familien-Vertrag de Anno 1721. heißt es „ So Unser einer versterben würde, und seinen nachgelassenen Unmündlein keine Vormünden gesezt oder verordnet hätte, daß alsdenn Wir, andere Grafen, welche denselben Unmündlein der Sipzahl am nechsten verwandt, denen Vormunder sezen und verordnen wollen; und so der Verstorbene Diener, so Zeit seines Lebens in seinem Rath gebraucht, oder sonst seiner Herrschafft Gelegenheit wüßten, hinter ihme verlassen hätte, dieselbe wollen Wir, dazu zu verordnen und zu gebrauchen, verpflicht seyn; dergleichen auch etliche aus den Lehenmannen, so anders der unter den Unmündlein, die darzu dienstlich, gesessen wären und also, daß der Vormunden nicht über drey, oder, nach Gelegenheit des Unmündleins Grafschafft, gesezt werden, und welche also durch Uns zu Vormunden bestättiget, sollen Eyd- und Rath-Pflicht thun, Uns, noch niemand, anzusehen, auch um keinerley Furcht, Liebniß oder Gabe den Unmündlein ichts entziehen lassen, sondern treulich und fleißig über dem ihren halten, und zu ihrem Besten vorstehen, auch an dem, so ihnen versprochen, oder jährlich zu Dienst-Gelde gereichet, begnügen lassen: Wir und Unsere Erben wollen auch dieselbe Vormunden treulich vertheidigen, und, ob sie gegen Uns derselben Unmündlein Sachen halben zu thun genommen, nicht verdencken, noch Ungnade zu ihnen fassen, noch in Ungute nichts derwegen gegen ihnen vornehmen, sondern denselben Billigkeit, und, an statt ihrer unmündigen Herrn, was denen zuständig, widerfahren lassen. Dieselbe gesezte Vormunden sollen auch alle Jahr denen, so an der Sipzahl am nechsten verwandt, Rechnung von aller Einnahme und Ausgabe thun; solche Rechnung sollen Wir selbst, wo Wir nicht durch Ehehafft verhindert, hören und Einsehens haben, dadurch also den unmündigen Herrn zum Besten vorgestanden werde, alsdann solche Rechnung verpitschieren und hinterlegen, auf daß, so die Unmündlein zu ihren Jahren kommen, die zu be- Mannsfeld.

sehen, und, wie ihnen fürgestanden, zu erkunden haben, und was sie daran für Mangel, sollen die Vormunden dafür stehen, und solches zu verantworten verpflichtet seyn. Durch keinerley Ursachen sollen die geordnete Vormunde geurlaubt, oder der Vormundschafft erlassen werden; es wäre denn, daß die untüglich, oder eigennüzlich in der Rechnung oder andern Sachen, befunden, oder aber solche Vormundschafft Unmöglichkeit halben nicht länger ausrichten könnten. Dergleichen, wenn ein Vormund Todeshalben abgehen würde, solle von der nächstgesippten Freundschafft ein anderer an des Vorstorbenen statt, in Monaths-Frist zum längsten, verordnet und geben werden. „

Des Anno 1569. verstorbenen Graf Johanns I. zu Mannsfeld Wittwe, Margaretha, gebohrene Herzogin zu Braunschweig, ware Vormünderin ihrer Kinder.

Im 17den Jahrhundert karne beym Reichs-Hofrath dises vor:

2. Oct. 1652.

Zu Mannsfeld Graf Philipps und mitinteressirte Grafen zu Mannsfeld; peticæ investituræ; sive der Mannsfeldische Anwald, Georg Melchior von Gans, informat, daß die Investitur allein an deme noch hafften thue, daß auch in Nahmen weyland Wolfgang Georgen zu Manßfeld nachgelassenen Sohns ein Gewalt eingebracht werde. Bittet das Tutorium & Curatorium ex officio, Graf Carl Adolphen zu Mansfeld mit dem Befehl aufzutragen, daß er einen andern in den Mannsfeldischen Herrschafften wohnenden von Adel vorschlage, ihme denselben zum Administratorn adjungiren und alsdann zur angeregten Belehnung Gewalt einschicken soll.

Scribatur Graf Carl Adolphen, daß Ihr Kayserl. Majestät ihn zum Vormundern angenommen und verordneten dahero, daß er vermög der Reichs-Policey-Ordnung die Nothdurfft wegen dieser Vormundschafft verfüge und einen Procuratorem ad præstandum juramentum tutelæ am Kayserlichen Hof bevollmächtige, zugleich auch einen in den Mannsfeldischen Herrschafften wohnenden vom Adel zum Mit-Vormunder vorschlage und daß derselbe ebenmeßig die Præstanda prästire, in Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät anweisen solle.

Nach dem Anno 1717. erfolgten Absterben Fürst Carl Franzens zu Mannsfeld übernahme dessen Wittwe, Maria Eleonora, gebohrene Fürstin zu Mannsfeld, die Tutelam legitimam maternam und der Kayser confirmirte sie dergestalt, daß er ihr noch einen Vormund aus dem Reichs-Fürsten-Stand adjungiren wollte, auch denen gesammten

Manns-

Digitized by Google

Mannsfeldischen Vasallen und Unterthanen, der Frau Wittib und demjenigen, welchen Ihro Kayserl. Majestät Ihro hiernächst zum Mit-Vormund beysezen würden, auf die Art und Weise, wie selbige dem lezterstorbenen Fürsten Carl von Mannsfeld geleistet worden, die Huldigung abzulegen, per Patentes ernstlich anbefohlen; nicht weniger, weilen Chur-Sachsen und Preussen, als Herzog von Mageburg ex capite der Landes-Hoheit die Tutelam & Administrationem rerum Pupillarium behaupteten, an gedachte beede Könige Dehortatorias sub dato 17. Aug. dahin ergehen lassen: Daß sie, nachdem das Haus Mannsfeld seit vilen Seculis her ein ohngezweifelter Stand des Reichs und des Ober-Sächsischen Crayses gewesen und noch seye, mithin dem Kayser die Vormundschafft alleine zukomme, gleichwie auch dero Vorfahrer dieselbe jederzeit und noch bey dem lezterstorbenen Fürsten exercirt haben, von disem Vorhaben abstehen, und so wohl die Wittib, als denjenigen, welche Ihro Kayserl. Majestät Ihr in der Vormundschafft adjungiren würden, in dem Exercitio derselben ohnbeeinträchtiget lassen sollten, damit Ihro Kayserl. Majestät, die in denen Rechten und Reichs-Constitutionen vorgeschribene Mittel dagegen vorkehren zu lassen, entübriget seyn mögen.

Den 14. Oct. wurde ferner resolvirt:

1. Rescribatur dem König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen: Es wäre das in Exhibito de præsentato 2. Septembris nuperi gethane Ansuchen, daß die Bevormundigung des unmündigen Fürstens von Mansfeld nicht auf die Grafschafft Mansfeld extendiret werden möge, in behörige Berathschlagung gezogen worden: Nachdeme aber Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchstes Amt erfordern wollen, besagten unmündigen Fürsten unverlängt zu bevormunden; gleichwie solches auch bey andern Fällen von Dero in GOtt allerseeligst ruhenden Herrn Vorfahren am Reich beschehen, zur Vormünderin auch dessen leibliche Fürstliche Frau Mutter dermahlen constituiret worden, welcher sothane Tutel, und einfolglich auch die Administration der Grafschafft Mansfeld, währender Unvogtbarkeit des Pupillens durch die gemeine Rechte selbst beygeleget wird; als lassen es Ihro Kayserliche Majestät bey denen ergangenen Verordnungen nochmahls bewenden: Gleichwie aber allerhöchst Dieselbe keineswegs gemeint seyen, dem König, als Churfürsten zu Sachsen, in dero etwan habenden Rechten hiedurch einiges Præjudiz zuziehen zu lassen; als würden Dieselbe, wann von Chur-Sächsischer Seits die bey ei-

nigen hieher gehörigen Fällen in dem Hause Mansfeld angeblich gesetzte Vormundschafften in Rechts-beständiger Form beygebracht seyn werden, so fort schleunige Justiz wiederfahren lassen.

2. Rescribatur in simili an den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg. ꝛc.

Anno 1718. m. Julio bate die Frau Fürstin, Ihro den Churfürsten zu Maynz zum Beystand in der Vormundschafft zu adjungiren, und der Reichs-Hofrath schlosse den 15den ejusdem: „ Cum inclusione Exhibiti - - - rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Maynz: Ihro Kayserliche Majestät hätten dieselbe, auf allerdemüthigstes Ansuchen der Frau Fürstin zu Mansfeld, als einen Vormundschafftlichen hohen Beystand allergnädigst adjungiret, und wären allerhöchstbesagte Ihro Kayserliche Majestät der gnädigsten Zuversicht, der Herr Churfürst werde, dise Bemühung über sich zu nehmen und der Frau Fürstin in Ihren Vormundschafftlichen Angelegenheiten zu assistiren, keinen Anstand nehmen. „

Um das Jahr 1732. aber traffe die Fürstin mit dem König in Preussen einen Vergleich.

§. 34.

Marck. Anno 1653. verordnete Graf Ernst zu der Marck seinen hinterlassenden Kindern Franz Egon, Grafen zu Fürstenberg, und Philipp Valentin, Grafen zu Manderscheid, als seine nächste Vettern und Verwandte, wie nicht weniger den zeitlichen Abt zu Steinfeld und den Archi-Diacon zu Schleyden, samt und sonders, zu Vormunden; das Cammergericht bestättigte auch die drey erste darzu Anno 1654. (1) des Archi-Diaconi aber wird in sothaner Cammergerichts-Urkund nicht gedacht.

§. 35.

Metternich. Anno 1739. 27. Oct. resolvirte der Reichs-Hofrath wegen Grafens Philipp Adolf von Metternich-Winneberg hinterlassener Kinder Vormundschafft: „ Gestalt auch demselben (älteren Bruder) die Vormundschafft über seine minderjährige Brüder, Franciscum und Ludovicum de Paula, hiedurch allergnädigst aufgetragen, und zu Abschwörung des gewöhnlichen Juramenti Tutelæ eine zweymonathliche Frist angesetzet wird: Im Fall aber einer von ihnen ad divisionem Bonorum provociren würde, solle dem lezteren durante Minorennitate ad hunc actum ein besonderer Curator verordnet werden. „

Nach-

(1) s. Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 624.

Nachdeme ferner, in einer anderen Gräflich-Metternichischen Vormundschafftssache die Reichsritterschafft am mittleren Rhein einen Bericht erstattet, und der Herr Churfürst zu Trier eine Vorstellung gethan, wurde vom Reichs-Hofrath Anno 1751. 9. Aug. der Graf Emerich Carl von Metternich mit seinem Gesuch puncto Confirmationis Tutelæ abgewisen, hingegen so wohl der Herr Churfürst zu Trier, als Obervormunder, als die übrige Vormündere, nemlich derer Pupillen Mutter, der Graf von Metternich, Domherr zu Maynz, der Marquis von Hoensbroech, und der von Kesselstatt, zu Ablegung des Vormundschafft-Eydes zugelassen.

§. 38.

In der Erb-Einigung des Gräflichen Hauses Oettingen de Anno 1495. liset man: „Zum 7den haben Wir Uns also vertragen, daß weder Wir, Unsere Erben, Unsere Freunde, noch jemand von Unsern wegen, keinem Unserm Sohne, den Wir jezt haben, oder den Wir oder Unsere Erben hienach überkommen möchten, kein Fürsten, Fürstmäßigen, noch Mächtigern, dann wir Grafen zu Oettingen seyn, zu Gubernatorn, Regierer, Gerhaben oder Vormund sezen noch ordnen sollen, sondern je einen Unsers Nahmens, gleichen oder minnern; derselbig soll diese Einung, vor- und nachgeschriben, zu GOtt und den Heiligen auch geloben und schwören, und vor dem Stand der Vormundschafft nicht haben, noch dazu gelassen werden, in keine Weiß.„ Oettingen.

Folgende ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa gehören auch hieher:

21. Jan. 1633.

Zu Oettingen Frau Gräfin Maria Gertrudt in puncto Tutelæ Ihrer Kinder, petit ordinari tutores an statt deß verstorbenen Herrn Gottfridt Heinrichs Graven zu Pappenhaimb, Ernsten Grauen zu Oettingen vnd Wolff Christophen Ettisten Marschalckh zu Pappenhaimb, oder Hanß Warmueth zu Preißingen, vnd Sye nach dem Exempel der Frawy Gräfin zu Hohen-Baldern vngehindert der Oettingischen Erbaigung zur Mitvormunderin zu verordtnen.

Der Frau Supplicantin oder Ihrem Anwaldt anzuzeigen, wann Sie zuuor den secundis nuptiis & SC. Vellejano ordentlich würdt renunciiren, vnd darauf wieder bey Ihr Majestädt pro tutela einkhommen, das alßdann dieselbe gegen Ablegung der gewöhnlichen Vormundtschafft-Pflicht Ihr anuertrautt vnd der von Preißing adjungirt vnd zugeordnet werden solle.

14. Febr. 1633.

Zu Oettingen Fraw Maria Gertraudt in puncto tutelæ constituendæ beschwärdt sich ob dem letsten Concluso Ihr selbst Persohn betreffendt, das Sie den secundis nuptiis vnd Senatus Consulto Vellejano renunciüren, da doch dergleichen mit der Balderischen Fraw Wittib nit beschehen, Bittet derowegen, das jezt gedachte Fraw Gräwin zu Oettingen mit der zu Baldern mit dem Juramento gleich mögte gehalten werden.

Es pleibt bey vorigem Concluso, vnd mit der Balderischen Fraw Wittib nachzusehen, wie es mit Ihr gehalten, vnd ob sie sich nit selbst freywillig zu solcher Renunciation erbiettig gemacht, casu quo non solle die Renunciation nochmahl von Ihr erstattet werden.

14. Mart. 1633.

Zu Oettingen Fraw Gräwin Gertraudt, weilandt Herrn Graf Johann Albrechten zu Oettingen hinderlassene Wittib, in puncto tutelæ, petit ordinari tutores Herrn Graf Carl Ludwig Ernsten zu Sulz vnd Herrn Graf Ernsten zu Oettingen.

Herrn Grauen zu Sulz über diß Petitum zu vernemmen, ob er sich zu dieser Vormundschafft neben dem Herrn von Preysing vnd der Fraw Wittib wolle gebrauchen lassen, zu welchem Endte Ihme das letste Reichs-Hofraths-Concluſum zu communiciren.

8. Jan. 1635.

Oettingische Vormundschafft, sive Frau Maria Gertraudt, Grävin zu Oettingen, vnd neben Ihr Herr Graf Carl Ludwig Ernst zu Sulz vnd Erasmus Herr von Gera, petunt admitti ad Juramentum Tutelæ, weilandt Graf Johann Albrechts zu Oettingen hinderlaßner Pupillen. Apponunt tria specialia mandata procuratoria in Doctorem Martinum Serro.

Videatur, wie es mit dem von Gera beschaffen, ob Er zu der Tutel mitverordneter Vormunder seye, & in hunc casum admittantur ad Juramentum.

Graf Johann Friderich zu Oettingen-Wallerstein führte von seines Vaters Anno 1738. erfolgtem Tode an die Vormundschafft über seinen jüngeren Bruder Philipp Carl.

Eben diser Graf Johann Friderich hatte in seinem Testament die Vormundschafft seines Sohnes Maximilians seiner hinterlassenden Frau Wittib zugedacht, ihro den Canzler Knebel zugegeben, auch einen Grafen von Törring zu Jettenbach und den Reichs-Erbtruchsessen Graf

von

Digitized by Google

von Zeil zu Ehren-Vormundern erbetten: Die beede leztere hingegen baten es ſich beym Reichs-Hofrath ab, die Gräfin brachte, ſtatt des Knebels, Franz Valentin von Emmerich als Vormundſchafftlichen Rath in Vorſchlag, und der Knebel renuncirte auf diſe Stelle: Darauf wurde diſes vom Reichs-Hofrath Anno 1744. 23. Sept. alles genehmiget, und die Gräfin als Principal-Vormünderin beſtättiget, ihro auch der Reichs-Erbtruchſeß Graf von Zeil-Wurzach zum Contutore gegeben. Die deßwegen ergangene Reichs-Hofräthliche Erkenntniſſe ſeynd bey dem Freyherrn von CRAMER (1) zu leſen.

Endlich kan ich noch dieſes mittheilen:

Martis 22. Apr. 1766.

Zu Oettingen und Wallerſtein weyl. Grafen Philipp Carl hinterlaſſener Pupillen Vormundſchafft betr. puncto Confirmationis Tutelæ, ſive Carolina Juliana verwittibte Gräfin zu Oettingen und Wallerſtein, gebohrene Gräfin zu Oettingen-Baldern und Sötern, ſub præſ. heſt. überreichet per Agentem Edlen von Biſſing allerunterthänigſte Anzeige der von weyl. Grafen Philipp Carl in Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerſtein per Teſtamentum angeordneten Vormundſchafft, mit Bitte, pro clem. impertiendo Confirmatione Tutelæ & recipiendo Juramentum tutorium à Mandatario Dn. Viduæ, ejusque Conſiliarii aſſiſtentis. Appon. num. 1. usque 6. incl.

Idem von Biſſing ſub præſ. eod. ſupplicat pro clem. concedendo termino duorum menſium ad producendum Mandatum ſpeciale in animam Tutoris honorarii, interim vero admittendo ad Juramentum Tutelæ.

1. Admittatur der im Teſtament ernannten Gräflichen Haupt-Vormünderin Anwald von Biſſing ad præſtandum Juramentum Tutelæ.
2. Detur eidem petitus terminus bimeſtris zu Beybringung der von dem Curatore honorario auszuſtellenden Vollmacht ad jurandum; wo alsdann
3. wegen Ausfertigung des Tutorii fernere Verfügung erfolgen ſolle.
4. Wird auch der von Biſſing in Vollmachts-Namen des von dem Gräflichen Teſtatore angeordneten Vormundſchafftlichen Aßiſtenz-Raths von Schaden zu Ablegung des Eydes hiemit zugelaſſen.

Vene-

(1) Obſ. 1325. Tom. 3. p. 130. ſqq.

Veneris 9. Maji 1766.

Zu Oettingen und Wallerstein weyl. Graf Philipp Carls hinterlassener Pupillen Vormundschafft betr. puncto Confirmationis Tutelæ, sive Implorantischer Anwald, Edler von Bißing, sub præs. 5. huj. exhibet die à Contutore honorario ausgestellte Vollmacht, mit Bitte, pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad Juramentum nomine Dn. Contutoris honorarii præstandum, ac demandanda expeditione Tutorii. Appon. num. 7. & ult. Concl.

1. Admittatur nunc der von Bißing auch zu Allegung des Vormundschafft-Eyds im Namen Joseph Anton Grafen zu Oettingen und Sötern, als Contutoris honorarii; quo præstito,
2. Expediatur, in Conformitate gegenwärtig- und des letztvorigen Concluſi, Tutorium in forma consueta.

§. 37.

Ortenburg. Anno 1667. 14. Nov. ersuchte das Corpus Evangelicorum den Kayser, Grafen Christian zu Ortenburg dahin anzuweisen, seines abgelebten Bruders Georgs Wittib wegen Erziehung ihrer Kinder keinen weiteren Eintrag zu thun, und die benannte Con-Tutores zu confirmiren.

Anno 1668. 20. Nov. intercedirte eben diſes Corpus wieder bey dem Kayser: Daß Er das von dem Reichs-Hofrath in der Gräflich-Ortenburgischen Vormundschafft-Sache gegen die Jura und Gräfliche Erb-Verein gemachte Concluſum, erklären möchte, daß kein verdächtiger Vormund, wie Graf Christian, aufgedrungen, sondern auf der Gräflichen Mutter Anführen reflectiret werde.

Und Anno 1669. 10. Apr. bate das Corpus Evangelicorum den Kayser nochmals: Daß die verwittwete Gräfin von Ortenburg in ihrer streittigen Vormundschafft-Sache Reichs-Constitutionsmäßig möge gehöret, und nicht also, diſen und denen Pactis Familiæ zuwider, von dem Reichs-Hofrath verfahren, hingegen Graf Christian zu Abstellung seiner Thätlichkeiten per Mandata S. C. angehalten werden.

Was bey dem Corpore Evangelicorum wegen diſes Ortenburgischen Vormundschafft-Streits vorgekommen ist, trifft man bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) beysammen an.

§. 38. a.

Ostein. Von eines Grafens von Ostein Vormundschafft siehe unten *ſ. 88.*

§. 38. b.

(1) in der Samml. der Concluſ. &c. Corp. Evang. Tom. 2. p. 266. ſqq.

Digitized by Google

§. 38. b.

Vor Anno 1751. ware eines Reichsfreyherrns von Quadt Vormunder ein Graf von Linden. Quadt.

§. 38. c.

Das Cammergericht (1) verordnete und bestättigte Anno 1766. 16. Sept. über Grafens Johann Eberhard Adolfs zu Rechtern und Limburg drey minderjährige Söhne, Joachim Adolf, Friderich Ludwig Christian, und Friderich Reinhard Burcard, den Grafen August Wilhelm zu Hohenlohe zum Mitvormund: Und Anno 1767. m. Jan. erkannte es ein Mandatum de non contraveniendo nec resistendo Contutelæ in Comites minorennes de Rechteren, in Camera Imperiali, prævia causæ cognitione, confirmatæ, wider den Grafen Carl Friderich von Pückler und die Gräflich-Sontheim-Speckfeldische Canzley, S. C. Rechtern.

§. 39.

In dem Gräflich-Reußischen Hause habe ich vor der Geschlechts-Vereinigung de Anno 1668. jedoch in neueren Zeiten, von Vormundschafften folgende Exempel bemerckt. Reuß.

Anno 1572. bestättigte Kayser Maximilian II. Bohuslla Felix von Lobkowiz und Hassenstein, Herrn Heinrich den Mittleren Reussen, Ulrich von Ende, und Georg von Wolframsdorff, zu Herrn Heinrichs des Jüngern Reussen Kinder Vormündern.

Anno 1578. bestättigte Kayser Rudolph II. Herrn Heinrichs des Mittlern Reussen Söhnen Hans Günther Grafen zu Schwarzburg, Paul Martin Herrn von Pohlheim, Günther von Bünau zu Pahren, und Jobst Heinrich von Watzdorff zu Jeßniz, zu Vormündern.

Herrn Heinrichs V. Aeltern Reussen zu Unter-Gratz unmündiger Söhne Vormündere waren Anno 1608. Wolf Herr von Schönburg, und Rudolf von Bünau zu Elsterberg.

Herrn Heinrichs Posthumi, jüngerer Linie, beede jüngste Söhne, Heinrich IX und Heinrich X. stunden unter der Vormundschafft ihres ältesten Bruders, Herrn Heinrichs II. zu Gera.

Anno 1641. 6. Mart. bestättigte Kayser Ferdinand III. disen Herrn Heinrich II. Jüngeren und Aeltesten Reußen zu Gera, und Frau Julianen Elisabeth Reußin, gebohrene Wild- und Rhein-Gräfin, als

(1) Staatsacta unter K. Joseph II. 6. Theil, S. 392. 396.

als Mutter, zu Vormündern Herrn Heinrichs I. jüngeren Reußens zu Schlaiz.

Eodem Anno 13. Jul. bestättigte eben diser Kayser gedachten Herrn Heinrich II. zum Vormund Herrn Heinrichs IV. zu Ober-Graiz Sohnes, Heinrichs des Aelteren.

In der Geschlechts-Verein de Anno 1668. wurde diſe Materie ausführlich gefasset und folgendes deßwegen verordnet: Hätte ein Herr seinen Söhnen und Töchtern einen oder mehr Vormündere durch ein Testament und lezten Willen namentlich gesezet, so hat es bey solcher väterlichen Vormundschaffts-Verordnung billig sein Verbleiben: Es hat aber ein Testator wohl in acht zu nehmen, daß er nicht ohne sondere wichtige Ursache ausserhalb der Familiæ Tutores und Executores Testamentarios erkiese, oder, wann er die Agnatos übergehen wollte, daß er jedoch einen aus den Cognatis darzu vermöge, keine höhere Standes-Personen aber, oder dero Räthe und Beamte, (als welche zumahl ohne das mit vilfältigen Negotien und wichtigen Verrichtungen, dadurch leicht der Unmündigen Nothdurfft und Angelegenheiten versäumet werden können, überhäufft, auch, um höhern und geziemenden Respects willen, mehrere Aufwendungen erfordern,) hierum bemühe und ersuche, oder dieselbe darzu ziehe. Da nun der Testator zu einem oder mehr aus denen Agnaten das Vertrauen getragen, und den, oder dieſelben darzu, oder auch zu einem Executore Testamenti, insonderheit denominiret hätte, der, oder dieſelbe Herren sollen, sie wären ex proximis oder remotioribus Agnatis, und vorhero vom Testatore hierum bittlichen ersucht worden oder nicht, schuldig seyn, die ihnen allein, oder nebst andern, aufgetragene Vormundschaffts-Administration und resp. Execution des Testaments ohne einzige Verwegerung oder Difficultät über sich zu nehmen, und darbey in specie den Innhalt des väterlichen Testaments treulichen zu beobachten, und zu Werck zu sezen. Würde aber ein Herr ohne dergleichen väterliche Disposition diſe Welt gesegnen, und unmündige Söhne oder Töchtere hinterlassen; so soll sodann ein anderer regierender Herr Reuß, welcher der Sipzahl nach dem Defuncto am nächsten verwandt, wegen der Vormundschaffts-Administration, sowohl der Söhne und Töchtere Personen, als dero resp. Herrschafften, Güter und Erbschafft, alsobald, mit Zuziehung und reiffem Einrathen des Defuncti hinterlassener Räthe oder Beamten, treue Sorge tragen, und sich, als der nächste Agnat, mit solcher Administration, (jedoch wann die Frau Mutter oder auch Groß-Frau-Mutter noch am

Leben

Leben und nicht etwan ihrenthalben hierunter ein sonderbares Bedencken vorfiele, nebst derselben, wie Rechtens und Herkommens,) unverlängt willig beladen lassen. Wären nun der nächstgesipten Agnaten in uno gradu zwey oder mehr vorhanden; so trifft zuförderst die Ordnung aus denenselben den Aeltisten: Wann aber seinetwegen erhebliche Entschuldigung, oder sonsten eine wichtige Consideration, einkäme; wäre derjenige, der etwa mit dem Defuncto die vertrauteste Freundschafft getragen, oder auch denen Pupillis und Minoribus am nächsten gesessen, oder welchen die Agnati remotiores insgesamt per Majora ex proximis Agnatis, (da dise selbst hierunter ungleicher Meynung seyn möchten,) darzu denominiren würden, die Vormundschafft zu verwalten verbunden: Lieffen aber auch der nächsten Agnaten, oder der Frau Mutter oder Groß-Frau-Mutter halber, einige Hinderung, Ehehafft und sonderliche Ursach mit unter, daß der- oder dieselbe die Vormundschafft, mit gutem Rath und Nuzen der Unmündigen oder Minderjährigen, zu verrichten nicht vermöchten, oder sonsten durch sie solche Administration zu bestellen nicht zu rathen wäre, auf solchen Fall sollen und wollen die andere Agnaten sich der Vormundschaffts-Verwesung, welchen unter ihnen die mehrere Stimmen hierzu, auch ohne Absehen auf den nähern oder weitern Grad der Sipschafft, erkiesen werden, nicht entziehen, sondern vielmehr dieselbe mit und nebenst, oder auch ohne der Frau Mutter, willig und getrost, auf sich nehmen. Gestalt dann, was die leibliche Mutter, als hinterlassene Wittwe, betrifft, deroselben zwar, so lange sie sich nicht wieder verehelichen würde, die Tutel zukommet, ihr auch frey stehet, ob sie bey denen Söhnen, gegen Innenlassung eines beniembten Antheils ihrer Leib-Renten, wie hernach bey dem Leibgedings-Punct erwehnet wird, verbleiben wolle? Es hat sich aber die Wittwe, oder auch eine Avia, vor sich und ohne Vorwissen, guten Rath und Einwilligung der nächstgesippten Herrn, denen sonst die Tutela legitima mit-zukommt, keiner Regierung oder Vormundschaffts-Verwaltung (es wär ihr dann solche von dem verstorbenen Herrn durch dessen lezten Willen also aufgetragen,) anzumassen; sondern es sollen vilmehr vorgedachte Agnaten, und denen das Onus Tutelæ mit-obliget, reif- und treulich erwegen, ob mit derer unmündigen Söhnen Nuz und Frommen die Mutter oder Groß-Mutter mit zur Vormundschafft zu ersuchen und zu ziehen, oder, nach Gelegenheit, wegen besorgenden Unraths oder Weitläuftigkeit, derenthalben zu verschonen und zu übergehen seyn möge? Da nun die Wittwe oder die Avia also, mit Rath und Gutbefinden derer Agna-

ten, die Vormundschafft mit auf sich nehmen würde, soll dieselbe zu alle demjenigen ingemein und insonderheit, was andern constituirten Vormündern, vermöge der Rechte und nach Innhalt dises Vergleichs, gebühret und obliget, gleichfalls mit gehalten seyn. Im Fall sich aber eine Wittwe wieder verehelichet, solle sie ihres Theils gehörige Rechnung, auch Erstatt- und Ausantwortung dessen, was ihr etwan überreichet worden, oder sie sonsten unter sich gehabt, gebührend wieder zurück- und übergeben. Es haben sich ferner die Herrn Reussen, aus sondern Motiven, bey diser Vormundschaffts-Verwaltung, welche die Mutter oder Groß-Mutter mit und nebst derer Agnaten einem über sich nehmen würde, dahin vereiniget, daß deroselben Person, dero sonsten vermöge der Rechten ein Curator ad litem pfleget geordnet zu werden, durch denselben Agnaten völlig integrirt oder legitimiret seyn, und keines absonderlichen Curatoris oder Kriegischen Vormundens hierüber vonnöthen haben, auch, da sie gleich sonsten zu andern ihren eigenen Sachen einen Curatorem hätte, denselben doch zu denen Vormundschafft-Geschäfften nicht mit ziehen, sondern alle dasjenige, was sie also mit dem Vormundschaffts-Agnaten inn- oder ausserhalb Gerichts handlen, transigiren, quittiren, unterschreiben, schliessen und verrichten würde, ohne Ratification oder Genehmhaltung einigen andern Kriegischen Vormundens, auch künfftig ratione der Unmündigen verbindlich und kräfftig seyn solle: Jedoch solle solche nicht auf dasjenige, so sie allein ohne den mitgeordneten Stamms-Verwandten Vormund thun möchte, auch nicht auf den Fall, wann eine Mutter oder Avia einen oder mehr Contutores extra Familiam und die nicht Agnati wären, hätte, gezogen, sondern ihr dißfalls nichts desto weniger ein kriegischer Vormund hiezu geordnet werden. Es solle ferner diser Unterschid gehalten werden, daß, wann ein Agnatus Contutor ist, derselbe vor der Wittwen, da es aber ein Cognatus wäre, die Wittwe vor ihme, den Vorzug oder Vorgang haben solle. Würde auch etwa in fremdem Judiciis der Unmündigen halber zu litigiren oder zu handlen seyn, und die Wittwe ohne Curatore, oder dero Actor und Gevollmächtigter solchergestalt nicht zugelassen werden, hat sich die Vormundschafft billig nach dem Stylo Curiæ zu legitimiren. Es sollen eine Wittwe und ein jeder ohne Unterschied, deme oder dero also die Vormundschafft allein oder nebst andern zu verrichten obliget, bey Zeiten, um mehrerer Autorität und Verpflichtung willen, die Confirmation darüber von der Röm. Kayserlichen Majestät ausbringen, und den obligenden Vormundschaffts-Eyd darbey, wo nicht in Person, doch

doch durch seinen oder ihren hierzu Gevollmächtigten, willig ablegen: ... Würde es sich aber, über alle bessere Zuversicht, zutragen, daß, wegen ferner Abgelegenheit, langer Abwesenheit, oder aus andern trifftigen Ursachen, derer Agnaten oder Lehen-Successoren keiner, noch auch die Mutter, nebst gewissen Zugeordneten, die Vormundschafft füglich in Person über sich nehmen und verrichten, und kein anderer Anverwandter oder Cognatus (welchen so dann nächst denen entstehenden Agnatis die Vormundschafft billig vor andern aufzutragen,) vorhanden, so hiezu nützlich gebrauchet und bittlich vermöcht werden könnte; so sollen doch die Agnati und Freunde, sonderlich welche der Sippzahl nach am nächsten verwandt, und denen sonst das Onus Tutelæ obliget, aus gedachten des verstorbenen Herrn hinterblibenen Räthen, Vasallen, oder andern treuen Leuten, (deren gute Geschicklichkeit, Aufrichtigkeit, Fleiß und Experienz, wie vorhero erinnert, nicht unbekannt,) zween, oder höchstens drey, nach Wichtigkeit des Unmündigen Herrschafft und Güter, zu Vormunden erkiesen und vermögen, so dann entweder von der Röm. Kayserl. Majestät deroselben Confirmation, auf ihre allda ablegende gewöhnliche Eydes-Pflicht, ausbringen, oder, da die Administration nicht sonderer Weitläufftigkeit oder Wichtigkeit wäre, oder sonsten Zeit und anderer Umstände halben es nicht eben der Kayserl. Confirmation vonnöthen hätte, solche erkohrene Tutores selbst constituiren, ordnen und bestättigen. ꝛc.„

Nach diser Geschlechts-Verein habe ich mir folgendes von Gräflich Reußischen Vormundschafts-Sache angemerckt:

Anno 1686. bestättigte Kayser Leopold Heinrich I. jüngeren Graf Reussen, und Anna Dorothe, Gräfin Reußin, gebohrene Gräfin zu Schwartzburg, zu Vormündern Heinrichs IV. jüngeren Graf Reussens hinterlassener Kinder.

Anno 1692. 5. Aug. bestättigte Kayser Leopold Heinrich XI. jüngeren Graf Reussen zum Vormünder seines Bruders Herrn Graf Heinrichs XXIV. Den 4. Nov. bestättigte er den zwischen besagtem Grafen Heinrich XI. und Melchior Otten Freyherrn von Bodenhausen wegen diser Vormundschafft getroffenen Vergleich und den 5. Dec. bestättigte er besagten Freyherrn von Bodenhausen statt Grafen Heinrichs XI. zum Vormünder.

Anno 1698. 9. Maj. bestättigte Kayser Leopold Heinrich XVIII. Jüngeren Graf Reussen zum Vormund seiner drey noch unmündigen Brüder, Graf Heinrichs IV. zu Gera Kinder.

Graf Heinrichs X. Sohn Heinrich XXIX. zu Ebersdorff hatte

zu legitimen Vormundern seine Mutter und deren Herrn Bruder, Grafen Carl Otto zu Solms-Utphe, so dann Anfangs Grafen Heinrich VIII. Reussen zu Hirschberg, hernach Grafen Heinrich XXIV. Reussen zu Kösteritz; doch gabe der Graf von Solms in publicis und Familien-Sachen kein Votum, erschiene auch nicht bey Geschlechts-Tägen.

Ueber Grafen Heinrichs XI. zu Schlaiz nachgebohrenen Sohn, Grafen Heinrich XII. führte dessen Mutter, nebst dem Agnaten, Graf Heinrich XXIIsten Geraischer Linie, die Vormundschafft: nach dises Absterben aber erbate die Wittwe Grafen Heinrich XXIX. zu Ebersdorff zum Con-Tutore.

Graf Heinrichs II. Sohn Heinrich XI. zu Ober-Graiz hatte zu Vormündern Grafen Heinrich XXIV. zu Kösteritz und Grafen Henckel zu Pölzig; jener kame aber allein auf die Geschlechts-Täge, und gabe in dergleichen, wie auch sonst in publicis, sein Votum, für sich und in Vollmacht des Mitvormunders: Und zwar waren beede von dem Vater im Testament darzu ernannt, wurden auch vom Kayser bestättiget. Des jungen Grafens mütterliche Groß-Mutter, die verwittwete Gräfin von Bothmar, suchte zwar, (wie es scheinet,) Anfangs die völlige Vormundschafft, hernach aber nur die Mitvormundschafft; die testamentliche Vormündere, die sammtliche Grafen Reussen und die Landstände, auch Dorfschafften der Herrschafften Ober-Graiz und Dölau hingegen thaten Vorstellungen dagegen, und der Reichs-Hofrath resolvirte Anno 1732. 22. Sept.

1. Wird der Mütterlichen Groß-Mutter gethanes ein- und anderes Begehren hiemit abgeschlagen:
2. Denen bereits verordneten und confirmirten Vormündern aber die gänzliche Besorgung diser Vormundschafft, so wohl ratione Educationis als Administrationis bonorum, allen gegenseitigen Fürbringens ohngehindert, lediglich und allein überlassen, und gedachte Vormünder dabey manutenirt.
3. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem.

Die Gräfin von Bothmar übergabe zwar eine weitere Ausführung der bey der Sache obwaltenden Umständen: Der Reichs-Hofrath aber schlosse den 12. Nov.

1. Lässet man es, weitern ganz ohnstatthafften Einwendens ohngeachtet, lediglich und ein-vor allemahl so wohl in puncto Educationis, als Administrationis bonorum, bey lezterm Conclusso bewenden. ꝛc.

Und

Digitized by Google

Und den 1. Decembr. wurde, mittelſt der auf das Reichs-Hofraths-Gutachten publicirten Kayſerlichen Reſolution das Concluſum vom 22. Sept. beharret; wobey es dann auch verbliebe.

§. 40.

Des Rheingrafens Johanns VI. Söhne ſtunden um die Jahre 1506. und 1507. unter der Vormundſchafft ihrer Mutter. (1) Rheingrafen.

Anno 1538. ware Churfürſt Ludwig zu Pfalz der Rheingräfin Margaretha Vormund,

Anno 1545. wollten zwey Rheingrafen einen Familien-Vertrag errichten, durch welchen, unter anderem, alle Wittwen von aller Vormundſchafft, auſſer der teſtamentariſchen, ausgeſchloſſen werden ſollten (2); er kame aber nicht würcklich zu Stande.

Als (3) ſich bey der Kyrburgiſchen Vormundſchafft ein Abgang ereignete; ſo beſchickten die Verwandte des minderjährigen Rheingrafens Ottens Anno 1558. einen Tag nach Hagenau, um wegen der Wiederergänzung diſer Vormundſchafft zu berathſchlagen. Sie erbaten darzu Jacob, Grafen zu Zweybrücken, und vereinigten ſich, die Kayſerliche Beſtättigung zu ſuchen, baten aber indeſſen den noch allein übrig geblibenen Vormund, Johann Herrn von Hohenfels, ſich der Vormundſchafft biß dahin allein zu unterziehen.

Rheingrafens Johann Chriſtofs, (der Anno 1586. verſtorben,) Teſtament mußte ſo wohl denen noch lebenden Brüdern, als dem Rheingrafen Otto zu Kyrburg vorgelegt werden; welche nach deſſelben Einſicht beſchloſſen, daß es bey dem Teſtament ſein Verbleiben behalten ſolle, und es bey der darinn verordneten Vormundſchafft, (zu welcher noch beſonders Graf Emich zu Leiningen zu erbeten wäre,) zu belaſſen ſeye. (4)

Die beede Söhne Rheingraf Adolfs Heinrichs, des Stiffters der beſonderen Dhauniſchen Linie, Wolfgang Friderich und Johann Conrad, lebten unter der Vormundſchafft ihrer Mutter Juliana: Als aber diſe im Jahr 1619. ſich zur zweyten Ehe entſchloß, verließ ſie die Dhauniſche Vormundſchafft. (5)

Anno 1733. hatten die Rheingrafen zu Salm Neufvilliſcher Linie gegen den Fürſten zu Salm in puncto Tutelæ Grafens Friderichs Magni

(1) Geſchicht. des Rheingräfl. Hauſ. S. 99.
(2) Allda S. 118.
(3) S. 121.
(4) S. 127.
(5) S. 151.

Digitized by Google

Magni einen Proceß am Reichs-Hofrath, in welchem den 14. Jul. ein Rescript an den Fürsten erlassen wurde: Die weitere Umstände aber seynd mir unbekannt.

Ferner gehöret hieher:

Lunæ 27. Jul. 1739.

Zu Dhaun Wild- und Rheingrafens Carl nachgelassener Pupillen Vormundschafft betr. ***

Idem des Grafens Carl Ludwigs zu Leiningen und Dachsburg Anwald von Middelburg, sub præs. 8. Febr. nup. supplicat hum. pro clem. liberatione à munere Tutelæ, seu potius Curatelæ, Rheingravianæ. Appon. Lit. A. B. & C.

1. Wird der Graf Carl Ludwig zu Leiningen-Hartenburg-Bockenheim, aus denen angeführten und anderen bewegenden Ursachen, (zumalen da er mit der Administration der Güter und Rechnungen nichts zu thun gehabt,) seiner vormundschafftlichen Pflichten hiermit gnädigst wiederum entlassen; da hingegen aber
2. nach dem von der verwittibten Rheingräfin, und Curatrice ihrer minderjährigen Gräflichen Kinder, selbst gethanen Vorschlag und allerunterthänigster Ansuchung, der Gräfliche Canzley-Rath, Joh. Daniel Weyher, Krafft dises zum vormundschafftlichen Aßistenzrath allergnädigst bestellet und adjungiret; wie dann
3. zu dem Ende auch der Kayserliche Reichs-Hofraths-Agent von Middelburg, vermög des von ihme übergebenen special-Gewalts, zu Ablegung des nomine des vormundschafftlichen Raths abzustattenden Eydes hiernächstens zugelassen werden soll:
4. Uebriges Begehren aber, puncto der ihme, dem Gräflichen Rath Weyher, pro futuro eventualiter anvertrauender Interims-Landesadministration, hat nicht statt.

Anno 1767. kame bey dem Reichs-Hofrath dises vor:

23. Nov. 1767.

Zu Salm-Salm Herr Fürst Niclas Leopold Investituræ, über den Zoll zu Geissenheim auf dem Rhein; sive implorantischer Anwaldt von Middelburg sub præs. hodierno supplicat hum. pro clem. indulgendo ulteriori termino bimestri, ad producendum producenda. Apponit num. 16.

1. Nachdem Kayserl. Majestät aus der Vorstellung des Herrn Fürsten von Salm-Salm de præs. hodierno ersehen, daß nach deme bereits schon den 11. Julii 1763. erfolgten Absterbens, des Wild und Rhein-Grafen Carl Wollrad Wilhelm wegen der auf

dessen

dessen älteſt gebohrnen Sohn den Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm gefallenen tutela legitima seiner noch unmündigen Brüdern bey Allerhöchſtderoſelben um Obriſt-Richterliche Kayſerliche Beſtättigung nicht allein nicht angerufen, ſondern auch der Vormundſchafft halber gedachter noch unmündigen Wild- und Rheingrafen das Nöthige keineswegs beobachtet und hierdurch das gegenwärtige Lehens-Geſchäfft bishero auch mit aufgehalten worden ſeye; Als befehleten Kayſerl. Majeſtät gedachtem Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig Wilhelm, dieſen Abgang in einer zweymonathlichen Friſt um ſo gewiſſer zu berichtigen, auch ſich darüber, warum ſolches bishero von ihm unterlaſſen worden, zugleich mit zu verantworten, und hierdurch das Lehens-Geſchäfft nicht weiter aufzuhalten, als allerhöchſtdieſelbe widrigenfalls mit ſchärfern Ahndungen gegen ihn fürzugehen ſich bewogen ſehen würden.

2. Wird dem Reichs-Hofraths-Thürhüter anmit aufgegeben, vorſtehendes Concluſum dem Wild- und Rheingräflichen Agenten behörig zu inſinuiren, und, wie ſolches geſchehen, in termino tridui allerunterthänigſt anzuzeigen.

§. 41.

Von Salm-Reifferſcheid kan ich ſo vil melden: Anno 1755. Salm-Reifferſcheid.
1. Dec. wurde vom Reichs-Hofrath, nach Abſterben Grafens Carl Antons, deſſen hinterblibenen Kindern Graf Carl Leopold zu Salm-Reifferſcheid als Vormund beſtellt ꝛc.

Anno 1756. 27. Febr. aber ſchloſſe der Reichs-Hofrath anderweit:

1. Werde beſagter Graf Leopold, aus denen angeführten rechtlichen Urſachen, der ihme aufgetragenen Vormundſchafft hiemit entlaſſen.

2. An deſſen ſtatt wurde Johann Wilhelm Graf von Manderſcheid zum Tutore ernannt.

3. Wurde ihme ſolches mit dem Anhang notificirt: Längſtens in Zeit von zwey Monathen die gewöhnliche Vormundſchafftliche Pflicht abzulegen.

4. Wurde ein Decret an die Salm-Reifferſcheidiſche Bediente erlaſſen, des Innhalts: Der Kayſer befehle ihnen insgeſammt und jedem inſonderheit, davor gebührend zu ſorgen, daß alles überhaupt, beſonders aber das Archiv, in guter Ordnung unverſehrt, und in demjenigen Stand, wie es ſich bey Ableben der Pupillen Vatern befunden,

erhalten werde; wie sie dann auch, biß zu vollkommener Berichtigung der Tutel, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, hievon, und von denen bißhero eingehobenen, auch weiter eingehenden, Revenüen an Niemanden etwas abfolgen zu lassen hätten ꝛc.

Der 23. Jul. wurde unter anderem ferner beschlossen:

1. Man lasse es bey der von dem Grafen von Manderscheid beygebrachten Entschuldigung bewenden.

2. Wurde dem Westphälischen Grafencollegio rescribirt: Der Kayser habe zwar denen minderjährigen Carl Salm-Reifferscheidischen Kindern so gleich deren Oncle, Grafen Leopold zu Salm-Reifferscheid, zu deren Vormund ernennt, und, da derselbe einen an die Pupillen selbst habenden bedencklichen Anspruch vorgeschützet, an dessen statt solche Vormundschafft dem Grafen von Manderscheid aufgetragen: Nachdeme aber auch diser sich nunmehro mit seiner Unpäßlichkeit entschuldiget, und der Kayser bey dem von dem Grafen Leopold vorgeschlagenen Grafen Franz zu Salm-Dyck noch zur Zeit die Bedencklichkeit fände, daß auch dessen Linie an die Gräflich-Carlische Nachkommenschafft einen noch nicht gänzlich abgethanen Anspruch haben solle; als verlange der Kayser von besagtem Gräflichem Collegio, daß es Ihme Jemanden seines Mittels vorschlage, welcher erwehnten in ihr Consortium mit-gehörigen Kindern zum Vormund bestellet werden könne ꝛc.

Endlich resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1756. 16. Dec. unter anderem: „Wird nunmehro, vorgeschlagener massen, Graf Friderich Carl von Limpurg-Styrum zum Vormund der Gräflich-Salm-Reifferscheidischen Kinder benennet: Idque notificetur Eidem per Rescriptum, mit dem Anhang, längstens in Zeit zweyer Monathe die erforderliche Vormundschafftliche Pflichten abzulegen ꝛc.

Anno 1768. 8. Jan. wurde Grafen Carl Antons zu Salm-Reifferscheid Pupillen Vormundschafft rescribirt: Die bißherige Vormundschaffts-Rechnung an den Kayser gebührend einzusenden.

Als solches von dem Grafen zu Limburg-Styrum, als Curatore, geschehen ware, wurde

1. dem nunmehro majorennen Grafen Sigmund zu Salm-Reifferscheid rescribirt: Der Kayser hätte aus gedachten Rechnungen mißfälligst ersehen, was für ein ansehnliches Geldquantum derselbe aus denen der vormundschafftlichen Administration untergebenen Einkünfften der von dessen Vater hinterlassenen Graf- und Herrschafften, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kayserl. Curatoris und Administratoris,

toris, sich zugeeignet habe; er hätte sich also nicht nur hierüber geziemend zu verantworten, sondern auch fürohin, biß die von ihm angesuchte Eintrettung in seines ältesten Brudern Stelle ausgemacht, und in puncto Administrationis ein anderes verfügt seyn werde, sich dergleichen Eingriffe so gewiß zu enthalten, und mit dem nemlichen Unterhaltsquanto, so seinen nachgebohrenen minderjährigen Brüdern bißhero abgereichet worden, sich zu begnügen, auch sich in die Administration noch zur Zeit nicht einzumengen, und hierunter den Grafen von Styrum auf keine Weise zu beeinträchtigen, oder sonst etwas eigenmächtiges vorzunehmen, damit im widrigen der Kayser, schärffere Verordnungen ergehen zu lassen, nicht bemüßiget werden möchte.

2. Wurde ein Decret an die gesammte Ober- und übrige Beamte der Grafschafft Salm und Reifferscheid, wie auch der Herrschafft Bedburg, erlassen: Daß sie, biß der Kayser nicht ein anderes verordnet, und das nöthige dißfalls an sie erlassen haben würde, den Grafen von Limburg-Styrum annoch fort und fort als alleinigen von dem Kayser bestellten Administratorem geziemend erkennen, ihme allein und dessen Befehlen gebührenden Gehorsam leisten, sonderlich aber ohne dessen Vorwissen, Erlaubniß und Genehmigung, an Niemand, wer der auch seye, einige Gelder verabfolgen lassen, widrigen Falles aber, dieselbe aus eigenen Mitteln zu ersezen, schuldig und gehalten seyn sollen; wie dann auch dasjenige, so bißhero ohne sein, des Administratoris, Vorbewußt, von ihnen eigenmächtig abgereichet worden, auf deren Verantwortung und zur ferneren Kayserlichen Erkenntniß ausgestellet bleibe.

3. Wurde dem Grafen von Limburg-Styrum reſcribirt: Der Kayser habe aus denen von demselben eingeschickten Beamten-Rechnungen wahrgenommen, welcher gestalten er eine Zeither geschehen lassen, daß die Beamte der Herrschafft Salm, Reiferscheid und Bedburg, mit denen eingegangenen Renten ohne sein Vorwissen und Genehmigung nach Willkühr gebaaret hätten: Gleichwie nun der Kayser diſe schädliche, und nach denen ihme, Grafen, am besten bekannten, annoch verwirrten, Umständen seiner Pflegbefohlenen ganz nicht abgemessene Nachsicht keineswegs billigen könnte; also versehe Sich auch Derselbe zu ihme unfehlbar, daß er vor das künfftige mit mehrerem Eyfer zu Werck gehen, und, daß alles in behörigen Schrancken und Ordnung verbleibe, gebührende Obsorge tragen werde ꝛc.

Noch gehöret folgendes hieher:

Lunæ 16. Maji 1763.

Zu Salm-Reifferscheid weyl. Grafen Carls hinterlassenen minderjährigen Erben Vormundschafft betreffend ꝛc.

1. Hat des Grafen Sigismund wegen ihme allein zu übertragender Administration der von weyl. seinem Vatern besessenen Graf- und Herrschafften angebrachtes Gesuch, bewandten Umständen nach, nicht statt:
2. Nachdeme aber Derselbe, daß er die Vollbürtigkeit würcklich erlanget, gebührend dargethan; als wird ihme, jedoch nur in Ansehen seines an gedachten Herrschafften habenden Antheils, die Selbstverwaltung, und, biß zu erfolgender Theilung, die Coadministration, hiemit zugestanden.
3. Würde er hiernächst, daß auch sein jüngster Bruder würcklich majorenn seye, gebührend bescheinigen, und, daß Ihme von disem auch wegen seines Antheils die Mitverwaltung übertragen worden, mittelst hinlänglicher Vollmacht, erforderlich darthun; so erfolget auch dißfalls fernere Verordnung. Da übrigens,
4. so vil den ältesten Bruder, Grafen Franz, betrifft, bey dessen nunmehro bescheinigten leidigen Umständen, es in Ansehung desselben bey der von dem Grafen von Limburg-Styrum bißhero aufgehabten Curatel, gestalten Umständen nach, sein Verbleiben behaltet.
5. Ponatur der von nur-erwehntem Grafen zu Limburg-Styrum sub præs. 19. Apr. nup. erstattete Bericht ad Acta, &
6. rescribatur dem Grafen Sigismund zu Salm-Reifferscheid: Ihro Kayserlichen Majestät seye verläßlich angezeiget worden, welcher gestalten der bey denen Herrschafften Salm, Reifferscheid und Bedburg angestellte Oberamtmann Devis, unter vorgeschützter, von ihme, Grafen Sigismund, aufhabender Vollmacht, bey der Churfürstl. Cöllnischen Regierung ein Decret bewürcket habe, wodurch ihme, Grafen, die Administration der lehenbaren Herrschafft Bedburg, Namens seines ältern schwachsinnigen Brudern, zugestanden worden seye: Gleichwie aber Ihro Kayserliche Majestät bey disem zu Vereitelung Dero bißherigen allerhöchsten Verfügungen gereichenden unverantwortlichen Vorgang es um so weniger bewenden lassen könnten, da die von Allerhöchstderoselben vorlängst angeordnete, bißher allenthalben ganz ruhig bestandene, Administration nicht die Substanz des Lehens, sondern allein die fructus und reditus Feudi, zum Gegenstand habe; solchemnach

nach wollten Kayserliche Majestät, woferne es an deme seye, daß er, der Graf, dem Devis hierzu den Auftrag gethan, und, angegebener massen, Vollmacht ertheilet haben sollte, ihme dises Unternehmen in Ungnaden verwisen, und Denselben zugleich ernstlich ermahnet haben, von dem zur Ungebühr erschlichenen Churfürstl. Cölnischen Decreto so gewiß keinen Gebrauch zu machen, oder in seinem Namen von Jemanden machen zu lassen, wo im widrigen Kayserliche Majestät, gegen Denselben es nachdrucksamst zu ahnden, nicht entstehen würden.

7. Fiat quoque Decretum an den Oberamtmann Devis: Ihro Kayserliche Majestät hätten höchstimißfälligst vernommen, was vor ein bedencklicheſ Decretum derselbe, als angeblicher des Grafen Sigismund zu Salm-Reifferscheid Bevollmächtigter, bey dem Churfürstlich-Cölnischen Lehenhof in Ansehung der Herrschafft Bedburg zu bewürcken, und dadurch eine Abänderung der von Allerhöchstderoselben in Ansehen der gesammten Gräflich-Salm-Reifferscheidischen Graf- und Herrschafften vorlängst angeordneten, ohne Jemandens Widerspruchs seit mehreren Jahren ruhig bestandenen, Administration in so ferne zu veranlassen, sich sträflicher Weise angemasset habe. Disen unerlaubten und zu Vereitelung aller bißher ergangenen Kayserlichen Verordnungen abgezilten Abſprung gegen ihne, Devis, von nun an auf das empfindlichste zu ahnden, hätten zwar Kayserliche Majestät zulängliche Ursach: Wollten aber die Milde der wohl verdienten Schärffe vordringen lassen, und ihne vor disesmal annoch, jedoch ernstlich, angewisen haben, derley unverantwortliches Unternehmen sich ferner nicht zu Schulden kommen zu lassen, darzu weder mit Rath noch That zu concurriren, keine andere, als die von Kayserlicher Majestät angeordnete, Administration zu erkennen, und sich hierunter durch keine sonstige Verfügungen, woher sie auch kommen möchten, irre machen zu lassen, allem deme auch so unfehlbar gehorsamst nachzukommen, wo ansonst Kayserliche Majestät, gegen denselben mit schwereſter Bestrafung fürzugehen, nicht anstehen würden.

8. Cum inclusione des in Membro præcedente erkannten Decreti in Originali & Copia ad insinuandum, & cum notificatione sämtlicher vorhergehender Erkenntnissen, rescribatur dem Grafen zu Limburg-Styrum, sich hiernach in allen Stücken zu achten.

§. 42.

Schönborn. Eine verwittwete Gräfin von Schönborn-Heussenstamm liesse Anno 1736. beym Reichs-Hofrath ein Documentum renunciationis SCti Vellejani & secundarum Nuptiarum, una cum Mandato ad præstandum Juramentum Tutelæ, übergeben.

§. 43.

Schönburg. Hugons II. Herrns zu Schönburg Wittwe Catharina, gebohrene Rheingräfin, ware um das Jahr 1613. Vormünderin ihres Sohnes.

§. 44.

Solms. In der Solmsischen Erbverein von 1578. heißt es: „ So Unser oder Unserer Erben einer versterben und unmündige Kinder verlassen würde, denen keine Vormündere im Testament verordnet, soll der älteste unter Uns, oder Unsern Erben, in Zeit zutragenden Falls die andere Grafen zu Solms, auch sonst die nächste Freunde, aufs förderlichste zusammenbeschreiben, und alsdann solchen Unmündigen nothwendige Vormünder erwählen, auch die Regierung immittelst dermassen bestellen, damit keine Gefahr oder Schaden den Unmündigen entstehe. „

In dem Anno 1622. zwischen denen Grafen Philipp, dem ältern zu Solms-Lich und Philipp Reinhard zu Solms-Hohensolms getroffenen Vergleich liset man, daß sie sich beschweret, daß ihr resp. Bruder und Vetter, Graf Ernst, sie der ab intestato gebührenden Tutel und Bevormundung entsetzet habe.

von Eyben berichtet (1): Ferdinandus III. Imper. Anno 1647. d. 14. Dec. Comitissam Catharinam Julianam, (Graf Albrechts Otto zu Laubach Wittwe,) utut ipsa secundas nuptias Anno 1644. cum Comite Wiedano contraxisset, filio suo Carolo Ottoni Comiti Solm. Laubacensi, puberi facto & id petenti, Curatricem constituit, prævia causæ cognitione & renunciatione SCti Vellejani, & deinceps, ob contradictiones Agnatorum, Comitum Solm. & Subditorum nonnullorum, Conservatorium Anno 1649. d. 6. Dec. & Mandatum aliud ad Civitatem Laubacensem Anno 1651. d. 4. Apr. decrevit & emisit.

In ein die Fürsten zu Solms-Braunfels betreffendes Reichs-Hofraths-Conclusum von 1762. 1. Apr. flosse ein: „ Wofern ein-

oder

(1) de Tutel. fœmin. Part. 3. Membr. 4. §. 14.

oder anderer aus ihnen nicht die Volljährigkeit derer 25. Jahren beschritten habe, und die Vormundschafft etwa auch sonsten nicht allschon bestellet seye, würden Dieselbe, darinn alle Behörde zu beobachten, mit angewiesen.

Die jüngere Prinzen schlossen darauf Anno 1763. 21. Mart. eine Verein, daß sie über den Prinzen Friderich, die wenige Jahre seiner Minderjährigkeit hindurch, die Tutelam honorariam ohnentgeltlich übernehmen wollten, notificirten es dem älteren Bruder, und baten sich darzu seinen Beystand aus: Ingleichem berichteten sie es an den Kayser, mit dem Anhang: Es wären bißher keine wichtige Geschäffte vorgefallen, und sie würden sich dergleichen gerne äusseren, da nur noch eine kurze Zeit rückständig seye:

Der Reichs-Hofrath aber resolvirte Anno 1763. 29. Aug. Es werde die von denen jüngeren Herrn Fürsten geschehene Paritions-Anzeige wegen Bevormundung des jüngsten minorennen Herrn Fürsten, gestalten Umständen nach, hiemit verworffen, denen sämtlichen vier älteren Herrn Fürsten aber aufgegeben, ohne einigen Zeitverlust, gestalteten Sachen nach, eine Person extra Familiam, die hierzu geschickt wäre, Kayserlicher Majestät zum Curatore ihres jüngsten Herrn Bruders vorzuschlagen, und hierinnen so wohl, als allem übrigen, bey einer anzustellenden Zusammenkunfft, ohne Animosität und Partheylichkeit, oder ohnerlaubte vorläuffige Zusammenverbindung wegen der Votorum, zu verfahren; damit Kayserl. Majestät nicht, etwa deßfalls ex officio ein billiges Einsehen zu nehmen, bewogen werden möchten.

Die drey nachälteste Prinzen stellten darauf vor: Ihr jüngster Bruder stehe bereits in seinem 25sten Jahr, seye von sehr guter Begabniß, stehe schon mehrere Jahre bey dem Ober-Rheinischen Crays in Kriegsdiensten, und es seyen keine dringende Umstände vorhanden, um welcher willen sie eines Curatoris ad supplendum consensum benöthiget wären; man werde Niemand ausser der Familie finden, der sich auf so wenige Zeit mit der Curatel werde beladen wollen, so dann werde es doch Kosten geben; alles, was geschehen, seye zu ihres Bruders Nutzen gehandelt worden, wobey auch ein Minor sine Curatore contrahiren könne; er habe Lehensvollmachten mit ausgestellt, wogegen weder der Lehenherr, noch der Senior der Familie, etwas eingewendet, nicht weniger Vollmachten an die höchste Reichsgerichte unterschrieben: Sie bitten also, der Kayser möchte es entweder bey der übernommenen brüderlichen Curatelschafft bewenden lassen, oder aber den Prinzen vor die übrige wenige Monathe von aller Curatelschafft dispensiren.

Anno

Anno 1764. 3. Febr. aber schlosse der Reichs-Hofrath: Es habe der drey jüngeren Herrn Fürsten wegen ihres Herrn Bruders Friderichs Bevormundung gestelltes Suchen nicht statt.

In Sachen: Zu Solms-Hohensolms weyl. Grafens Friderich Wilhelms nachgelassener Minorennen Curatel betr. resolvirte der Reichs-Hofrath Anno 1744. 21. Maji:

„ 1. Wird die verwittibte Gräfin Wilhelmina zu Solms-Hohensolms, Gräfin zu Ysenburg und Büdingen, als ohnedem leibliche Mutter, über ihren noch minderjährigen Sohn, Grafen Carl Christian, dann auch über die noch minderjährige Gräfliche Töchter, Henrietta Augusta und Sophia Mariana, hiemit als rechtmäßige Curatrix allergnädigst bestellet und angeordnet:

2. Jedoch soll sie vorhero secundis Nuptiis & SCto Velleiano, nach vorgegangener Certioration, eydlich und schrifftlich renunciiren.

3. Quo facto, admittatur gedachte verwittwete Gräfin von Solms ad Juramentum Curatelæ; & tunc

4. Expediatur quoque clementissimum Curatorium in forma consueta &c.

Anno 1705. 8. Mart. wurde einer in Solmsischen Theilungs-Differentien angeordneten Kayserlichen Commißion unter anderem aufgegeben: „ In puncto der Vormundschaffts-Rechnung und weilen auch ratione derselben, indeme solche der Graf Johann Friderich zu Solms-Laubach wegen deren jüngern Grafen zu Solms-Rödelheim (Graf Johann Augusts, der Anno 1680. verstorben, Söhne,) geführet, noch einige wenige Differentien obhanden wären; als möchten Sie die gezogene Defectus nochmalen summarisch durchgehen, die Beantwortung dagegen halten, und, wo sie dieselbe gegründet finden thäten, die Partes zur Ruhe weisen: Auf den Fall aber noch etwas erhebliches übrig bleiben sollte, solches, nebst dem räthlichen Gutachten, anhero zum Reichs-Hofrath berichten. „

Ueber des Anno 1717. verstorbenen Graf Ludwigs zu Solms-Rödelheim Kinder führten die Wittwe, Charlotta Sibylla, gebohrene Gräfin von Athlefeld, und Wilhelm Moritz, Graf zu Solms-Braunfels, die Vormundschafft, wurden auch Anno 1717. vom Reichs-Hofrath darzu bestättiget.

§. 45.

Waldeck. In dem Waldeckischen Theilungs-Receß unter Graf Philipps des ältern Söhnen de Anno 1538. heißt es: „ Und dieweil die jüngsten

ſten Brüder ihr vollkommenes Alter noch nicht erreicht haben; ſo ſeyn ihnen („von denen Mediatoren diſes Vertrags, wie es ſcheint,„) zu der Mutter, ihrer natürlichen Vormünderin, geſetzt, Reinhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, und Philipps, Graf zu Waldeck, der Jüngere.„

In dem Anno 1568. zwiſchen Graf Franz zu Waldeck und der verwittweten Gräfin Anna von Waldeck errichteten Vertrag heißt es: „Als auch wohlermelter Graf Franz von ſeiner Gnaden Bruder, weyland Graf Johann gottſeligen, zu Vormünder ſeiner Gnaden hinterlaſſener minderjähriger Söhne erbeten worden; ſo hat ſeine Gnade ſich, um ſolcher ihres geliebten Bruders ſeeligen Bitt willen, und auf das zu ſeiner Gnaden gefaßtes brüderliche Vertrauen, mit ſolcher Vormundſchafft zu beladen, freundlich erbotten, welches die Wittwe zu Waldeck zu ſondern freundlichen Danck und Gefallen angenommen.„

Grafen Günthers zu Waldeck (des Anno 1570. verſtorbenen Graf Samuels Sohns,) Vormündere waren Schönberg Spiegel, Arndt von Rehen und M. Joiſt Scheffer.

Anno 1585. ſtarb Günther zu Waldeck mit Hinterlaſſung eines jungen Sohns; Landgraf Wilhelm zu Heſſen-Caſſel ſchriebe darauf an Grafen Joſias zu Waldeck wegen Verordnung etlicher Tutorum. Graf Joſias erſchiene auf dem Schloß Alten-Wildungen, und wollte, als nächſter Agnat und mit-regierender Landes-Herr der Grafſchafft Waldeck, die Vormundſchafft übernehmen: Der Landgraf und die Wittwe, Margaretha, gebohrene Gräfin von Gleichen, aber verglichen ſich indeſſen, daß die Wittwe, nebſt denen Grafen Franzen und Philippen zu Waldeck, die Vormundſchafft führen ſollte, und der Landgraf ordnete ſeinen Vice-Cantzler und Räthe ab, ſolche Vormundſchafft zu beſtättigen: Graf Joſias bate, damit ſo lange inne zu halten, biß er andere ſeine Herrn und Freunde darüber zu Rath gezogen hätte, um in der Sache nicht zu vil oder wenig zu thun; die Heßiſche Abgeordnete aber fuhren mit der Beſtättigung, ſalvo Jure Graf Joſias und anderer Grafen zu Waldeck, fort, Graf Joſias dagegen proteſtirte dawider coram Notario & Teſtibus. Die Heßiſche Abgeordnete, die Wittwe und Graf Franz aber (maſſen Graf Philipp ausgebliben, und die Mitvormundſchafft declíniret,) ſchloſſen diſen Receß: „Anfänglichs, als die Gräfliche Wittib, als die Frau Mutter, aus allerhand von Ihr Gnaden erregten Urſachen, Bedenckens gehabt, ſich der Vormundſchafft ihres Söhnleins, Herrn Wilhelm Ernſtens,

alleine anzunehmen, und derowegen Ihre Gnaden obwohlgedachte beede Grafen zu Waldeck und Gleichen zu Mitvormündern also zu ordnen gebeten, damit sich Ihre Gnad. bey denselben jederzeit, in vorfallenden ihres jungen Söhnleins Sachen, Raths zu erholen haben möchte: Ob dann wohl ermeldter Graf Franz gerne gesehen, daß der Confirmation und Bestättigung, biß so lange Graf Philipps zu Gleichen anderweits auch zur stätt beschriben, Anstand gegeben worden wäre: Jedoch, dieweil es dafür geacht, daß der Verzug dem Pupillen so wohl, wie der Wittiben, zu Nachtheil gereichen möchte; so haben sich darauf wohlermeldte Gräfliche Wittib, als die Frau Mutter, vor die Principal-Vormünderin, und Graf Franz zu Waldeck zu deren Mitvormünder, dismahls, uff Form und Maaß, wie beyliegender Brief mit 1. notirt ausweiset, von obgedachten Heßischen hiezu abgeordneten Vice-Canzlar und Räthen, an statt und von wegen hochgedachts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Landgraf Wilhelms, confirmiren und bestättigen lassen, und haben ermeldte Abgeordnete ferner auf sich genommen, bey Seiner Fürstlichen Gn. Erinnerung zu thun, daß wohlermeldter Graf Philips zu Gleichen nochmals anderweits zu solcher Mitvormundschafft in Schrifften erfordert, und darzu, oder, im Fall er nochmals bey seiner eingewendten Entschuldigung, über Zuversicht, bestehen sollte, ein ander an seine statt, gleicher gestalt, wie mit Graf Franzen beschehen, zum Mitvormunder confirmirt und bestättiget werde. ꝛc.„

Graf Philipps zu Waldeck-Eisenberg, (der Anno 1645. gestorben ist,) Wittwe, Anna Catharina, truge die Vormundschafft ihrer Kinder.

Lunæ 23. Jan. 1764.

Zu Waldeck weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

1. Rescribatur der Fürstlichen Frau Wittib von Waldeck ex officio.: Aus dem allerunterthänigsten Anbringen der Gräflichen Waldeckischen Gebrüdern seye zu ersehen gewesen, was gestalten Dieselbe, krafft einer angeblichen testamentarischen Disposition des letztverstorbenen Herrn Fürsten von Waldeck, sich der alleinigen Vormundschafft und Landesadministration unterzogen habe: Nachdeme aber gedachte Fürstliche Frau Wittib hievon allhier bey Kayserlichem Reichs-Hofrath nichts angezeiget, und, wie sichs gebühret, um die Kayserliche Confirmation nicht nachgesu-

gesuchet; als habe Dieselbe, was es mit disem angeblichen Testament vor eine Beschaffenheit habe, die allerunterthänigste Anzeige noch nachzuhohlen, und, falls eine solche testamentarische Disposition würcklich vorhanden seyn sollte, mit Beylegung einer vidimirten Abschrifft, dißfalls weiters pro Confirmatione Tutelæ gebührend anzuruffen, auch solches alles, gehöriger Ordnung nach, in termino duorum mensium allergehorsamst zu befolgen.

2. Interim ponantur deren Gräflich-Waldeckischen Gebrüdere Exhibita de præs. 27. Oct. & 19. Dec. 1763. una cum Mandatis procuratoriis, ad Acta.

Sabbathi 4. Aug. 1764.

Zu Waldeck weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

1. Ponatur der von der verwittibten Frau Fürstin von Waldeck sub præs. 5. Jul. a. c. allerunterthänigst übergebene Bericht, ad Acta, &

2. Rescribatur Eidem: Gleichwie es sich schon längstens gebühret, und es der verwittibten Frau Fürstin von Waldeck Reichsständische Pflicht und Schuldigkeit erfordert hätte, nach denen bekannten Rechten und Reichsherkommen, bey Antrettung der Vormundschafft um die Kayserliche Confirmation allerunterthänigst anzuruffen; also habe Dieselbe nunmehro forderſamſt, und längstens intra terminum duorum mensium, ihre Vollmachten ad præstandum Juramentum Tutelæ, Renunciationem secundarum Nuptiarum & SCti Vellejani, allerunterthänigst einzureichen; worauf so dann weitere rechtliche Verordnung und Kayserliche Resolution erfolgen solle.

§. 46. a.

Welz. Graf Friderich Ernst von Welz, ein Limburgischer Mit-Interessent, starb Anno 1741. mit Hinterlassung zweyer unmündiger Töchtern: Die Mutter derselben hatte in ihrem Testament den Grafen Christian August von Schönburg zum Vormunder derselben ernannt; der Graf Johann Eberhard von Rechtern aber suchte, als Tutor legitimus und Agnatus gradu proximior, die Vormundschafft am Cammergericht, erhielte sie auch. (1)

3) J 2 Hin-

(1) Neueſt. Staatsacta, 4. Theil, 392. S.

Hingegen finde ich auch diſe Extracte Reichs-Hofraths-Protocolls (1):

Veneris 29. Nov. 1748.

Zu Schönburg und Limburg, Graf Chriſtian Auguſt, die Vormundſchafft über innbenannte minderjährige Gräfinnen von Welz und Limburg betreffend; ſive ermeldten Grafens zu Schönburg und Limburg Anwald von Fabrice, ſub præſ. 10. Sept. a. c. ſupplicat hum. pro clem. Tutelæ Confirmatione, nec non admiſſione ad præſtandum conſuetum Juramentum; cum Adj. Lit. A. B. & C. - - -

Fiat petita Confirmatio der Vormundſchafft auf den ſupplicirenden Grafen Chriſtian Auguſt von Schönburg und Limburg, & admittatur ejus Mandatarius ad Juramentum.

Sabbathi 17. Mart. 1764.

Zu Welz und Limburg minderjährigen Gräfinnin Vormundſchafft betr.

1. Wird Impetrantiſcher Graf (Friderich Ludwig zu Löwenſtein-Wertheim,) in Betracht, daß deſſen Pfleg befohlene in wenigen Tagen ihre Volljährigkeit erreichen, der Vormundſchafft (jedoch unter Vorbehalt der ihme, als Vormunden denen Rechten nach obligenden Schuldigkeiten,) hinwiederum entladen; idque
2. notificetur per Reſcriptum Impetratiſcher Gräfin von Pückler.

§. 46. b.

Wied. Graf Hermann zu Wied diſponirte Anno 1624. „Endlich und letzlich damit diſes Unſer Teſtamentum und lezte Willens-Verordnung der Execution halber keinen Mangel haben, ſondern in allen Puncten gerichtlich vollzogen, gehandhabet und ausgerichtet werde; ſo erbitten, erwählen und verordnen Wir zu Unſeren teſtamentariſchen Executoren und Unſerer unmündigen Kinder Vormündern, Johann Wilhelm, Grafen zu Wied, Philipp Reinhardten Grafen zu Solms-Lich ꝛc. auch Grafen Ernſt von Sayn und Witgenſtein. . . . Daran ſoll nichts hindern, ob ſich gleich zutrüge, daß Wir einige Streitigkeit mit einem oder andern Unſerer Herren Executoren und Vormündern über einige Puncten haben, verlaſſen, oder ſonſt nach Unſerm Tod entſtehen möchte; dann ſolche Puncten und ohnverhoffte Streitigkeiten ſollen auf eine Seite geſezt, und entweder in gütliche oder ſonſt rechtliche Wege abſonderlich ausgeführet, und gleichwohl unterdeſſen an diſer teſta-

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 8. Band, S. 373.

Digitized by Google

teſtamentariſchen Execution und Vormundſchafft nichts unterlaſſen, gehindert, noch aufgehoben werden: ꝛc. Woferne aber einer oder der andere von wohlgemeldten Unſeren teſtamentariſchen Executoren und verordneten Vormünderen, bey Unſerm Leben, oder nach Unſerm Tod, mit Tod abgienge, und Wir keinen andern Executorn und Vormünder verordnet hätten, oder auch, wann die überlebende Herren Executoren und Vormündere, was Wir obgemeldter maſſen von Ihnen begehret und verordnet haben, gutwillig und aufrichtig nicht thun würden, noch thun wollten; ſo ſollen die andere Unſere teſtamentariſche Executoren und Vormündere, mit Rath, Wiſſen und Belieben Unſerer herzlieben Gemahlin, wann Ihre Lbd. als noch im Leben, eine oder mehr andere Gräfliche und Herren-Standes-Perſonen zu teſtamentariſchen Executoren und Vormündern zu erwählen, anzuſezen und zu ſubſtituiren, oder zu ſurrogiren, Krafft diſes, ausdrückliche Macht haben. Sollte ſich aber, über alle Zuverſicht, und welches Wir nimmer hoffen, zutragen, daß wohlbemeldte Unſere Herrn Vormündere und teſtamentariſche Executoren, was Wir von Ihnen ſo treulich und freundlich begehren, nicht auf ſich nehmen, oder thun wollen, oder, wann Sie darinn fahrläſſig und anders, als Wir hierinn verordnet, zu Abbruch, Verkleinerung oder Nachtheil Unſers lezten Willens, thun und handlen werden, (deſſen Wir Uns je nicht verſehen können,) ſo bitten und erſuchen Wir hiemit den Hochwürdigſten in GOtt, Durchlauchtigſten Churfürſten und Herrn, Herrn Ferdinand, Erz-Biſchoffen zu Cölln, ꝛc. unſern gnädigſten Herrn, ganz unterthänigſlich, Ihre Churfürſtl. Durchl. wollen ꝛc. die Execution und Handhab diſes Unſers Teſtaments, und was Wir ſonſten weiters künfftiger Zeit werden diſponiren, auf ſich gnädigſt zu nehmen, auch Unſerer hinterlaſſener Kinder ein gnädigſter Herr, Vater und Vormünder zu ſeyn.„

Anno 1693. emancipirte Graf Friderich ſeinen 9jährigen jüngſten Sohn Friderich Wilhelm, und erſuchte Graf Auguſten zur Lippe, deſſen Vormundſchafft zu übernehmen, welchen auch das Cammergericht den 4. Oct. e. a. darzu beſtättigte.

Graf Friderich aber hinderte hernach diſen Vormund ſelbſt an der Adminiſtration, wollte ihn auch gar ſuſpect machen; wogegen diſer Anno 1696. ein Mandatum de præſtandis alimentis & de non impediendo in libera adminiſtratione Tutelæ bey dem Cammergericht extrahirte. (1)

(1) ſ. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. col. 89.

Grafen Maximilian Heinrichs zu Wied-Runckel Wittwe, Sophia Florentina, gebohrne Gräfin von der Lippe, ware Vormünderin ihrer Kinder und Regentin derer Lande, der Landgraf zu Hessen-Darmstatt aber ware Tutor honorarius. Anno 1727. lieſſe ſich der Vormünderin älterer Sohn Johann Ludwig Adolf einfallen, ſeine Mutter zu depoſſediren: Als aber der Landgraf diſes an den Kayſer berichtete, auch die Mutter ſich deßwegen bey dem Reichs-Hofrath beſchwerete, wurde den 19. Sept. an den Grafen reſcribirt: „ „ „ Als wollten Ihre Kayſ. Maj. nach vorhergängiger hiemit beſchehender Caſſir- und Vernichtung des ganzen anmaßlichen Facti, auch mit Verwerfung der Impetratiſchen Präliminar-Anzeige, Krafft diſes dem Impetratiſchen Grafen gnädigſt, und bey Straff 20. Marck löthigen Goldes, ernſtlich befehlen, daß derſelbe ſich gleich nach Empfang diſes aller von ſelbſten eigenmächtig angemaßten Landes-Regierung und alles deſſen, was dazu gehöret, gänzlich entſchlagen, hingegen die Autoritate Cæſarea angeſetzte, und hiemit wieder in ihre Activität geſtellte, Vormundſchafft in allen und jeden Functionen und Landes-Adminiſtration oder Vormundſchafftlichen Regierung (als wohin die Räthe, Beamte und Unterthanen, durch Kayſerliche Patentes ſub eodem dato noch zur Zeit lediglich angewiſen ſeyn,) nach wie vor, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, unbehindert, auch ſelbiger diß falls weder directe noch indirecte nichts in den Weg legen laſſen, ſondern vilmehr, wie ſolchem allergnädigſten Kayſerlichen Befehl gehorſamſt nachgelebet worden, innerhalb zwey Monathen bey allerhöchſtgedacht Ihro Kayſerl. Maj. geziemend anzeigen, und ſich zugleich über diſe eigenthätige Anmaſſungen verantworten ſolle. ꝛc.„

§. 47. a.

Witgenſtein. Graf Ludwig der ältere zu Witgenſtein ordnete Anno 1593. in ſeinem Teſtament: „Damit auch diſer lezter Wille und deſſelbigen Vollenziehung kräftiglich gehalten und ins Werck geſetzt werde; ſo ordnen, bitten und ſezen Wir „ „ „ Johann Grafen zu Naſſau-Catzenelnbogen, ꝛc. den Aeltern, darzu Graf Hannß Georgen, und Graf Hannß Albrechten, beyde Grafen zu Solms, ꝛc. zu Ober-Executorn, Tutorn und Curatorn Unſerer lieben Söhne und Töchter und diſes Teſtaments: Da aber deren einer, nach dem Willen Gottes, mit Tod abgehen würde, ſoll es bey den zwey übrigen verbleiben: Da dieſelbigen auch verfielen; alsdann ſoll an ſtatt wohlermeldtes Grafen Johanns tretten ihr Lbd. Sohn, Graf Johann zu Naſſau ꝛc. der jüngere: Nachdem aber hochermeldte Herrn von wegen der Entſeſſenheit

und

Digitized by Google

und eigener obligender Geschäffte disen Sachen nicht wohl stetigs abwarten können; so sezen und ordnen Wir zu Unter-Vormündern und Administratorn, Unsern Secretarium, Johann Auen und Wilhelm Bilgem, und, im Fall deren eins Abgangs, Johann Dickel, und wen die Obervormunder aus den vornehmsten vertrautesten Dienern ferner hierzu erwählen. * * * Wo auch den angeordneten Unter-Vormündern und Administratorn schwere gefährliche Sachen zustehen würden; so sollen sie jederzeit sich Hülff und Bescheids bey den Obervormündern, auf Unserer Söhne Unkosten, erhohlen, und hierinn nichts verabsäumen, und sollen die andere Diener und Befehlhaber den angeordneten Ober- und Untervormündern allen gebührenden Gehorsam leisten, und denselben sich nicht widersezen: * * * Ob Wir auch wohl, aus beweglichen Ursachen, Unsere freundliche liebe Gemahlin mit diser Vormundschafft gern verschonet; so ist doch Unsere freundliche Bitte und Begehren, sie wollen sich deren Dingen, so ihres Thuns und Vermögens seyn, nicht allerdings entschlagen, sondern, Unsern Kindern zu gutem, nach Vermögen beträthig seyn und behülfflich, und also den Wagen aufrichtig helffen erhalten. Ingleichen wollen wir Unsern ältern Söhnen, wann sie ihre verständige Jahre erreicht, und zu der Regierung kommen, hiemit ernstlich befohlen und auferlegt haben, daß sie ihrer minderjährigen Brüder und Schwester mit treuem Fleiß sich annehmen, und nicht weniger, als wenn sie selbst zu Vormündern wären verordnet, ihnen alle mögliche Hülffe und Vorschub thun und beweisen.„

In dem Gräflich-Witgensteinischen Familienvertrag de Anno 1607. heißt es: „Und ist hiebey bevorab unter Uns abgeredt: Wenn einer unter Uns, oder Unseren Erben, versterben und keine Vormünder in seinem Testament verordnet haben wird, daß alsdann, neben noch einem von andern Gefreundten, der nächste Agnatus der minderjährig Verlassenen Vormundschafft und Education sich unternehmen, und am Kayserlichen Cammergericht confirmiren zu lassen, auch jederzeit alle beyde dem Aeltesten im Stamm auf die Brüder-Einigung zu schwöhren schuldig seyn sollen: Da aber wegen Education der Pupillen zwischen der noch lebenden Mutter, Cognaten und Agnaten, oder Stammsverwandten, Mißverstand vorfallen möchte; soll derwegen mit Rath und Zuthun aller Agnaten nothdürfftige Versehung geschehen, und es gänzlich dabey ohne ferneres Widerstreben gelassen werden.„

Anno 1742. bate Graf Casimirs zu Witgenstein-Berlenburg

Witt-

Wittwe, Maria Esther, gebohrene Gräfin von Wurmbrand, beym Reichs-Hofrath um Constitution und Confirmation der Tutel und Curatel ihrer Kinder, auch Zulassung ihres Mandatarii zu Ablegung des Vormundschafts-Eydes, und erhielte den 24. Jul. zur Resolution darauf: „1. Wird die Gräfin Maria Esther zu Sayn-Witgenstein, gebohrne Gräfin von Wurmbrand, als leibliche Mutter ihrer beeden Gräflichen Kinder, zu deren Vormünderin, wie auch nächst dem der Graf Wilhelm Carl Ludwig zu Solms-Rödelheim, als Mitvormünder derselben, hiemit allergnädigst bestellt und angeordnet.

2. Zu dem Ende sie denn auch beederseits angewisen werden, die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflichten durch ihren hiezu allbereits specialiter bevollmächtigten Reichs-Hofraths-Agenten, Neukirch, forderſamst allhier bey Reichs-Hofrath ablegen zu lassen.„

Aus einer Cammergerichts-Urkund de Anno 1652. erhellet, daß über Graf Ernsts zu W. Homburg Kinder Johann Graf zu Witgenstein und Johann, Graf zu Waldeck, als utriusque Matrimonii ab utroque latere proximi Agnati & Cognati, auf sammtlicher Pupillen Requisition, wegen ihrer nahen Gesippschafft, neben Graf Ernstens hinterlassenen Wittwen, Christianen, gebohrener Gräfin zu Waldeck, die Vormundschafft übernommen haben, auch vom Cammergericht darzu bestättiget worden seyen; doch die Wittwe nur, so vil ihre eigene Kinder betrifft. Als nun der älteste Sohn erster Ehe verstorben, der andere aber majorenn worden ware, verlangte er unter anderem, seine Stieffmutter zur Rechnungs-Erstattung anzuhalten: Dise aber excipirte: Sie seye nicht seine Vormünderin gewesen, also auch ihme keine Rechnung zu thun schuldig.

Graf Ernst zu Witgenstein-Sayn disponirte Anno 1632. wegen seines einigen Sohns: „Dieweil derselbe noch jung und unmündig; so verordnen Seine Gnaden demselben, wie auch den übrigen Dero Kinder, zu Vormündern die hochwohlgemeldte Seiner Gnaden Gemahlin, so dann auch die Hochwohlgebohrene Grafen und Herren, Herrn Ludwig den Aeltern, Grafen zu Erpach, und Herrn Vollrathen Grafen von und zu Waldeck, des Versehens, dieselbe werden sich, in Ansehung der nahenden Verwandtniß, solcher Vormundschafft gern und willigklich unternehmen.„ Seine Wittwe, Louysa Juliana, gebohrne Gräfin zu Erbach, führete auch nach seinem Absterben die Vormundschafft über ihren Sohn, und die Administration dessen Lande, nach seinem frühzeitigen Tod aber über ihre Erb-Töchtern.

Graf

Graf Gustav von Witgenstein zu Witgenstein muß um das Jahr 1698. von seines verstorbenen Bruders zu Vallendar hinterlassener Kinder Vormundschafft einer Hauptes-Blödigkeit beschuldiget worden seyn, und zwar eben um die Zeit, da er mit Chur-Brandenburg wegen der Grafschafft Hohnstein transigiren wollte; massen besagte Vormundschafft bey dem Cammergericht anzeigte, daß, aus denen angeführten trifftigen Ursachen, die unumgängliche höchste Noth erfordere, ihme Curatores von Amts-wegen zu sezen; wie dann auch besagtes Cammergericht ihme den Fürsten zu Nassau-Dillenburg, jedoch nur provisionaliter und ad interim, aus sonderlich hierzu bewegenden Ursachen, zum Curatore verordnete, mit dem Befehl an den Fürsten, solche Curatel alsofort zu übernehmen, Graf Gustaven Notification davon zu thun, auch Chur-Brandenburg solche geziemend und ungesäumt zu berichten, damit es von dem vorhabenden Contract (weil Graf Gustav nunmehro facultate contrahendi & alienandi destituiret seye,) abstrahire; ferner solle der Fürst sich der Regierungs- und Lehens-Sachen in beyden Grafschafften Witgenstein und Hohnstein Curatorio nomine annehmen, und alles das thun, was, nach Ablegung bey disem höchsten Gericht gewöhnlicher Eyd und Pflichten, einem solchen rechtlichen Curatoren sich eigne und gebühre. Als aber dises bekannt wurde, ertheilte der Chur-Brandenburgische Canzler des Fürstenthums Halberstatt dem Landes-Hauptmann und übrigen Bedienten der Grafschafft Hohnstein, auf Churfürstliche Ratification, eine Declaration und Instruction, des Innhalts: Demnach jemand sich unterfangen wolle, die Grafschafft Hohnstein in Administration zu nehmen: Chur-Brandenburg aber dergleichen offenbare Turbation in seinem Eigenthum und Hoheit niemand, wer der auch sey, jemals werde gestatten können noch wollen; als sollten sie, bey hoher Straffe, ausser Graf Gustaven, von niemanden, er seye wer er wolle, auch unter was für Prætext und Vorwand es immer gefordert und begehret werden möge, diserwegen einigen Befehl, Anstalt oder Verordnungen annehmen, sondern sich mit Gebot und Verbot einzig und allein, wie bißher, an Chur-Brandenburg, als alleinigen Eigenthums-Herrn diser Grafschafft, halten, die Regierung in dessen Namen fortsezen, und alles das thun und vornehmen, was ihnen gebühre. Der Landes-Hauptmann versprache auch solches, für sich und im Namen ihrer aller, an Eydes statt, und stellte Reversales darüber aus, wogegen obgedachter Canzlar ihnen Churfürstlichen Schuz und Vertrettung gegen männiglich versprache: Der Churfürst ratificirte und wiederhohlte auch alles.

Anno 1698. waren Graf Friderich Wilhelms zu Witgenstein-Vallendar hinterlassener Kinder Vormündere die hinterlassene Wittwe, Charlotta Louysa, gebohrene Gräfin zu Leiningen, so dann Johann Ernst Graf zu Nassau-Weilburg und Friderich Wilhelm, Graf zu Witgenstein-Homburg.

§. 47. b.

Wolckenstein. Von Wolckenstein ist dises ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusum merckwürdig:

24. Dec. 1652.

Wolckensteinische Vormundschafft: sive weyland Graf Pauln Andrä von Wolckenstein hinterlassener Kinder Vormund Fürst Mainhardt zu Hohenzollern für sich und seinen Mit-Vormunder Graf Dieterich von Törring, exponit, daß sie beede von dem Churfürstl. Hofrath zu München zu verschidenen mahlen erinnert worden, ihre Vormundschafts-Raitung daselbst abzulegen. Nun wäre zwar von Ihrer Kayserlichen Majestät der vorige Churfürst in Bayern pro supremo inspectore dieser Vormundschafft verordnet; weilen aber derselbe verstorben, und Ihme Fürst von Zollern unbewust, ob solche Inspection sich auf den Churfürstl. Hofrath erstrecke, sondern er und sein Mit-Vormunder ihre Vormundschafft-Pflicht allein bey Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath abgestattet: Damit nun weder ihme noch seinem Pfleg-Sohn, als unmittelbaren Reichs-Ständen keine präjudicirliche Consequenz verursacht werde; Als bittet er, ihme zu befehlen, wessen er sich neben seinen Mitvormunder dißorts zu verhalten. Ob nehmlich ermeldte Rechnungen im Kayserl. Reichs- oder vorbesagtem Churbayrischem Hofrath abgelegt werden sollen?

Includatur der Frau Churfürstin in Bayern als Churfürstin und Herrn Herzog Albrechten als Administratorn der Chur Bayern, mit dieser Erinnerung, weilen gemeldte Vormundschafft immediate von Ihrer Kayserlichen Majestät Hof aus bestättiget, und derowegen auch die Raittung vor dieselbe gehörig; Also begehren Ihr Kayserliche Majestät daß sie in Nahmen Deroselben durch ihre hievor Deputirte Räthe solche Raitung förderlich aufnehmen und Ihrer Kayserl. Majest. den Befund derselben berichten wollen.

Et hoc notificetur D. Principi Mainhardo, sich neben seinem Mitvormundern darnach zu richten zu haben.

§. 48. a.

Wurmbrand. Des verstorbenen Reichs-Hofraths-Präsidentens, Grafens Johann Wilhelms von Wurmbrand, hinterlassenem Sohn wurde Anno

Anno 1751. 8. Novembr. vom Reichs-Hofrath ein Vormund gegeben.

§. 48. b.

In der Ysenburgischen Erb-Theilung de An. 1517. heißt es: „Und dieweil Graf Diether sich in dem der Grafschafft zu gut also brüderlich und treulich erzeiget; so haben Wir ihne weiter gebetten und vermöcht, daß er die Curation seines Bruders, Graf Philipsen, genommen, und sich der treuer Meinung auch beladen hat, und ist darauf abgeredt, daß Graf Diether solcher seiner Curation, auf Bitt und Begehr der beyder Brüder, fürderlich bey der Obrigkeit confirmiret und bestättigt soll werden, nach Form und Ordnung der Rechten. „ Alleine Anno 1518. gabe Kayser Maximilian I. dises Graf Philipps Sohn Anton Veniam ætatis, emancipirte ihne von der väterlichen Gewalt, und übertruge ihme die Curatel seines Vaters und die Administration seines Antheils Landes. Ysenburg.

Graf Wolfgang Heinrichs zu Ysenburg-Offenbach Wittwe, Maria Magdalena, gebohrene Gräfin zu Nassau, ware Vormünderin ihrer Söhne und Landes-Regentin.

Grafens Johann Ernstens zu Büdingen (der Anno 1673. gestorben,) Wittwe, Maria Charlotta, gebohrene Gräfin zu Erbach, ware Vormünderin ihrer Kinder.

Sonst kan ich auch noch dises mittheilen:

Jovis 15. Mart. 1759.

Zu Ysenburg und Büdingen Herrn Prinzen Wolfgang Ernst Vormund- und Regentschafft betr.

- - 2. Reseribatur der verwittibten Frau Fürstin zu Ysenburg-Büdingen, als Vormunderin des Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg-Büdingen: Bey Ihro Kayserlichen Majestät seye vor kurzem die allergehorsamste Anzeige beschehen, als sollten bißanhero, bey der Derselben und dem Herr Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen, unterm 28. Maji 1754. gemeinschafftlich allergnädigst übertragenen Vormundschafft ihrer beyden unmündigen Prinzen und damit verknüpften Landesadministration, verschidene der Kayserlichen allerhöchsten Reichsväterlichen Intention zuwider lauffende Vorfälle sich ereignet haben, und solches dadurch veranlasset worden seyn, daß die Frau Fürstin mehrentheils in denen wichtigsten Fällen, ohne Vorwissen, Beyrath und Zustimmung so wohl besagten Herrn Mitvormunders, als auch des zu Besorgung der Landesangelegenheiten bestellten Regierungscollegii, einseitig

seitig und willkührlich, durch blosse so genannte Cabinets-Resolutionen und Expeditionen, der Landesverfassung und guter Ordnung zuwider, zu Werck gegangen seye, und hierunter sich lediglich dem Gutbefinden und Einrathen des zur Instruction ihrer Prinzen ehedem aufgenommenen, in gemeinschafftlichen Pflichten nicht stehenden, auch derer Reichs-Crays- und Landessachen unerfahrenen Hofmeisters, Namens Kleinschmid, einzig und allein überlassen habe; wodurch es dann nicht nur geschehen, daß nicht nur eine gute Unterweisung und anständige Erziehung derer Prinzen sehr verabsaumet, sondern auch die meiste alte erfahrene Räthe und Diener, ihren Abschid zu fordern bewogen worden, so, daß dermalen erwehntes Regierungscollegium fast gänzlich unbesetzt sich befinde: Daferne nun dise angezeigte Umstände sich in der That also verhalten sollten, werde die Frau Fürstin von selbsten, ihrer bekannten guten Einsicht nach, ermessen, was solche auch für das künfftige ihren Prinzen und dem ganzen Land vor Nachtheil zuzuziehen vermögend wären; und wollten demnach Ihro Kayserliche Majestät Dieselbe hierdurch zu forderlamster Abstellung aller hierunter eingerissenen Unordnungen Reichsväterlich anermahnet, und dahin gnädigst, jedoch alles Ernstes, angewisen haben, den obbesagten Kleinschmid seiner Dienste so fort völlig zu entlassen, ihn von ihrem Hofe und der Person des ältesten Prinzen zu entfernen, und ihm alle Einmischung in Landesangelegenheiten, vor jezo und das künfftige, zu untersagen, das Regierungscollegium aber unverzüglich durch geschickte, redliche und erfahrene Räthe, in behöriger und vormaliger Anzahl, hinwiederum zu besezen, und sich so wohl über die Subjecta, als auch in allen anderen wichtigen Fällen, mit Ihrem Mitvormund, dem Herrn Fürsten Friderich Ernst, die wenige Zeit über, als die gemeinschafftliche Vormundschafft über den ältesten Prinzen noch währet, vollkommen einzuverstehen, und, wie Sie diser allerhöchsten Kayserlichen Verordnung nachzukommen gemeinet sey, an Ihro Kayserliche Majestät in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst zu berichten. Idque

3. notificetur dem Herrn Fürsten Friderich Ernst zu Ysenburg-Büdingen per Rescriptum &c.

§. 49.

Namen. Nun wollen wir zur Sache selbst schreiten: Es kommen dabey zwey Haupt-Personen vor, nemlich 1. der Pflegling, Pupill, oder Minor,

Minor, und 2. dessen Pfleger, Tutor vel Curator. Wer Lust hat, ihre verschidene Benennungen zu sammlen, der kan von beeden in denen alten und neuen Teutschen Urkunden, nach Unterschid derer Zeiten und der Landes-Arten, mancherley Ausdrücke antreffen. Z. E. Der Pupill heißt: der Junge, ein Unmündiger, ein Minderjähriger, einer der noch unvogtbar ist, der noch nicht zu seinem Alter oder Jahren, oder zu seinem rechten Alter und Jahren kommen ist, u. s. w. Von denen Tutoribus cumulirt Kayser Ferdinand I. in seinem Testament die Prädicate: vollmächtiger Gewalttrager, Vormund und Gerhab; und in seiner Dispositiion de Anno 1554. sezet er: Vormünder und Versorger. Und ist besagtes Wort: Gerhab eigentlich in denen Oesterreichischen Erb-Landen von Vormündern üblich. In alten Kayserlichen Bullen ꝛc. heissen sie auch Schirmer und Verweser des Jungen, Vertretter, u. s. w.

§. 50.

Pupillen und Minderjährige.

Ob nach denen Teutschen Rechten unter einem Pupillen und Minore, so auch unter einem Tutore und Curatore, ein Unterschid seye? ist von vilen untersucht worden. Was die zwey Haupt-Differentien zwischen Tutel und Curatel nach dem Röm. Recht anbelangt, nemlich 1. quod Tutor magis Personæ detur, Curator bonis, 2. quod Minor invitus Curatorem non accipiat; so ist zwar, jenes betreffend, nicht zu laugnen, daß dises Principium öffters urgirt wird, und daß, wann es Grund hätte, selbiges zuweilen, wie bey dem Streit wegen der Churfürstlichen Vormundschafften und bey der Mannsfeldischen Sache zu sehen ist, in wichtige Strittigkeiten einen starcken Einfluß hätte: Ich kan aber doch nicht sagen, daß sich diser Unterschid in praxi zeige, wohl aber das Gegentheil. Man sehe alle Väterliche Dispositionen, alle Geschlechts-Recesse, alle Ehe-Pacten, alle Kayserliche Tutoria & Curatoria, u. s. an, so wird man immer gegen Einem Exempel, da sich einiger (ohne Zweifel von dem in das Römische Recht verliebten Concipisten herrührender,) Unterschid findet, allemal 50. biß 100. andere antreffen, da alles über einen Leisten geschlagen ist, da bey einem Pupillen eben so principaliter und sorfältig auf die Administration der Güter, als auf die Erziehung der Person, und bey einem Minore eben so principaliter und sorgfältig auf die Erziehung der Person, als die Admistration der Güter, gesehen worden ist. Ja wer eine Freude an vermeintlich- oder wahrhafftig unerkannten Wahrheiten, wie auch an Differentiis Juris Romani & Germanici, hat, dem wäre es ein leichtes, plausibel zu machen,

quod etiam Pupillo Tutor principaliter detur respectu Bonorum; weil wir oben mehrere Exempel haben, da zwar denen Müttern die Mit-Vormundschafft oder Concurrenz bey Erziehung derer Kinder willig eingestanden, oder dise ihnen wohl gar allein überlassen worden ist, wo man hingegen sie von der Landes-Regierung, als dem wichtigeren und für eine Dame zu schweren oder doch unschicklicheren, Theil, zumalen in Chur-Häusern, ausgeschlossen hat. Wer aber die Sache unpartheyisch ansihet, der findet so vil, daß bey denen Vormundschafften teutscher Reichs-Stände so wohl auf die Person, als auf die Güter, æque principaliter gesehen werde, und dises mit grösterm Recht, aber aus einem Grund, den man vergeblich in dem Röm. Recht suchen würde: Dann bey einem privat-Pupillen ist freylich an der Person mehr gelegen, als an dem Vermögen, welches rarissime so beschaffen ist, daß das Publicum dabey sonderlich interessirt wäre: Aber so vil dem Reich, und des Pupillen eigenem Land, an der Person eines jungen Reichs-Standes und dessen Geschwistrigte, und an ihrer sorgfältigen Auferziehung, resp. zu einem künfftigen Regenten, gelegen ist; so vil ist auch dem Pupillen, seinem Haus, Collegio, Craps und ganzen Reich, daran gelegen, daß sein Vermögen und Lande wohl administriret werden; zumalen er sich des Schadens gar offt oder meistens vil schwerer erhohlen könnte, als ein Privatus. Was aber 2tens die Freyheit eines Minoris betrifft, einen Curatorem zu wählen; so ist zwar nicht ohne, daß man einige Exempel findet, welche hieher gehören, z. E. bey Löwenstein wurde in der Supplic und von dem Cammergericht viles auf den Consens der Minorum gesezet; ferner haben wir unter Solms vernommen, daß der Kayser einem Comiti puberi facto, auf sein Begehren, seine Frau Mutter zur Curatrice verordnet habe, und von Landgrafen Friderichen dem Strengen in Thüringen ist bekannt, daß er sich von seinen noch nicht 14jährigen Söhnen habe versprechen lassen, wann sie zu ihren Jahren kämen, (welches der Connexion nach wohl so vil heissen solle: Wann sie mündig oder puberes würden,) wollten sie niemand anders zu Vormunden kiesen, als ihre Mutter; alleine es ist dises durchaus nicht durchgängigen Herkommens in Teutschland, sondern gehört ad singularia, welche, so vil die Stände betrifft, ohne Zweifel von Römisch-gesinnten Räthen, die es ihren Herrn also beygebracht haben, bey dem Cammergericht aber von dem vormals üblichen, nach und nach aber abgekommenen, nimio usu des Römischen, nur subsidiarischen, Rechts, herrühren. Hingegen belehren die oben häuffig angeführte Exempel, daß die Väter ihren

über

über vierzehen Jahren gekommenen Söhnen eben so wohl, als denen unter vierzehen Jahren, Vormündere angesezet haben, und selbige bestättiget worden seynd, ohne daß weder der Testator noch die Reichsgerichte dem Curando einige Wahl gelassen oder ihn darum befragt hätten: Und eben so wenig findet sich eine Spuhr von dergleichen in denen von Vormundschafften handlenden Ehe- oder Familien-Verträgen, in denen von den Reichs-Gerichten ex officio angeordneten Vormundschafften, u. s. w. Am allerwenigsten aber lässet man es auf einen solchen jungen Herrn ausgesezet seyn: Ob er gar einen Curatorem haben will oder nicht? sondern er muß einen ihme allenfalls ex officio gesezten annehmen, und so lange behalten, biß er seine Majorennität oder Veniam ætatis erlangt hat, er mag wollen oder nicht; wie unter anderem oben das H. Barrensteinische und S. Braunfelsische Exempel belehret. Es bleibet also dabey, daß man ordentlicher Weise dißfalls den geringsten reelen Unterscheid weder in Ansehung des Unmündigen, noch des Vormunds, noch des modi Tutelam vel Curatelam administrandi, nicht wahrnimmt; ob man gleich etwa, nach Beschaffenheit der Jahre, sich nach dem Römischen Reglement, was die Benahmsung des Pupilli vel Minoris, Tutoris vel Curatoris, anlanget, richtet.

§. 51.

Es ist ferner die Frage: nach was für Rechten man sich in diser Materie zu richten habe? Keine neue allgemeine Reichs-Gesezе von Vormundschafften haben wir, als was die Reichs-Policey-Ordnung davon enthält; dise nun handelt offenbar von Privatis; indessen ist doch dererjenigen Meinung nicht ungegründet, welche dafür halten: Da die Reichs-Gerichte besagter Reichs-Policey-Ordnung biß dahero, tanquam juri communi, in subsidium, auch in Sachen, so der Reichs-Stände Kinder Vormundschafften betreffen, nachgegangen seyen, und die meiste Reichs-Stände sich darinn accommodiret haben; so könne und müsse es, vermöge derer die Reichsgerichte in subsidium auf das Jus commune & Stylum verweisenden Reichsgesezе, auch fürs künfftige geschehen; es wäre dann, daß ein- oder anderes Haus ein mehreres erweislich hergebracht hätte. Principia.

Der Reichs-Hofrath resolvirte um das Jahr 1678. in Sachen der Sachsen-Jenischen Vormundschafft: Daß der Herzog (Vormünder,) sub termino duorum mensium der Policey-Ordnung gemäß, und dem Herkommen, in puncto Tutelæ sich zu verhalten wissen werde.

Wo

Wo nun also ein der Reichs-Policey-Ordnung widriges Herkommen sich befindet, und so auch in denen in besagter Ordnung nicht entschidenen Fällen, gehet man billig forderist denen Familien-Verträgen und dem specialen Herkommen jedes Hauses nach; als worauf sich so vilfältig in Ehe-Pacten, u. d. bezogen wird: Aber es ist eben wieder zu beklagen, daß dises Herkommen offt mehr Parade macht, als dahinter ist, wann man es beym Licht besihet. Ich will nicht nur davon sagen, wie es mir und allen privat-Scribenten ergehen kan, daß man bona fide erwisen zu haben glaubet, in einem Hause seye dises oder jenes Herkommens, und es äussert sich doch hernach manchmalen, daß Haupt-Umstände verborgen gebliben seynd, welche der Sache eine ganz andere Gestalt geben; sondern man beziehet sich auch wohl in einem Hause selbst auf das Herkommen, und wann man nach disem Herkommen forschet, so finden sich entweder gar keine, oder keine sichere, oder nicht genugsame, oder einander widersprechende, Exempel, oder es zeigen sich besondere, in anderen Fällen unapplicable, Umstände dabey, oder die Sache ist per Transactiones gelossen, da unausgemacht gebliben ist, wer recht oder unrecht habe? u. s. w. Welche allerdings nöthige Erinnerung aber nicht dahin zu mißbrauchen ist, daß man deßwegen alles special-Herkommen dadurch verdächtig und die ohnehin zuweilen verwirrte Principia in diser Sache noch verwirrter mache.

Daß übrigens der Reichs-Hofrath selbst in Vormundschaffts-Sachen auf das special-Herkommen und die Familien-Verträge eines Hauses reflectire, ist aus dessen bey verschidenen Gelegenheiten ertheilten Resolutionen ersichtlich, z. E. aus dem Anno 1696. in der S. Merseburgischen Vormundschaffts-Sache ertheilten Bescheid, ferner aus der in der Sachsen-Jenaischen Vormundschaffts-Strittigkeit geschehenen Commissarischen Instruction, aus dem denen Grafen von Hohenlohe-Bartenstein bewilligten Salvatorio, u. s. w. Und nicht weniger merckwürdig ist, was, auf Eisenachisches Ansuchen, vorgedachte Commißion noch ferner hat berichten sollen.

Da auch, nach des Reichs-Hofraths eigener Geständniß, durch ein Herkommen, oder conventionem tacitam, die Tutel in einem Haus reguliret werden kan, ohne daß der Kayser dabey confirmando concurrirete, so ist nicht abzusehen, warum nicht ein gleiches per conventionem expressam sollte geschehen können, wann nur die Kayserliche Reservaten unberührt bleiben.

Weiter ist wohl richtig, daß, in Ermangelung eines special-Her-

Digitized by Google

Herkommens, nicht allemal gleich auf anderer Häuser und Länder Observanz, sondern forderist auch auf eines jeden Landes Freyheiten, Verfassung und Herkommen in anderen Staatssachen, so mit der Vormundschafft und Landesadministration connectiren, gesehen werden müsse; doch muß man auch dise Analogie nicht zu weit extendiren, noch den Gebrauch des Herkommens anderer Häuser gar laugnen.

Und also kan ich zwar dem Autori derer Anmerckungen über die Würtembergische Grundfeste wohl darinn meistens beypflichten, wann er schreibet: „Es schlagen solcherley general Principia alsdann erst an, wann in einem Staat, darinnen sich der Vormundschaffts-Fall = = ereignet, nichts besonderes, entweder durch ausdruckentliche Verträge, oder gleiche Krafft habendes Herkommen, verordnet zu befinden, als wodurch jener Grundlehre in allewege derogirt wird; allermassen bekannt, daß nicht nur allein die Instituta Gentium sehr weit dißfalls von einander unterschiden seynd, sondern in unserm Röm. Reich teutscher Nation, welches ein aus vilen Staaten zusammengesezter Cörper ist, hat bald ein jeder seine besondere Einrichtung und Regierungs-Form; dahero sich die Frage von einer Vormundschafftlichen Landes-Administration = = nicht nach einer universal-Richtschnur, am allerwenigsten aus denen Römischen civil-Rechten, entscheiden lässet, sondern es muß schlechterdings eines jeden Staats-Verfassung und Herkommen zum Grunde geleget, in deren („des Familien-Herkommens„) Entstehung aber nicht auf das, was etwa auch bey andern Häusern üblich, sondern vilmehr auf erstangezogene Principia („die Landes-Freyheiten und Verfassung„) gesehen werden.„ Aber das kan ich nicht billigen, wann es weiter illimitate heißt: „Dann so wenig ein freyer Staat dem andern eine Norm seiner einzurichtenden Regierung verbindlich suppeditiren kan, eben so wenig läßt sich in unserem teutschen Reich von einem Fürstlichen Hause auf das andere abschliessen, weilen sie, ausser dem nexu totius Imperii, der aber in derley besondern Haus-Angelegenheiten keine Determination gibet, in der That als ganz von einander abgesonderte, und, wie mit eigenen Juribus territorialibus, also auch davon abhangenden differenten Einrichtungen, belebte Staaten anzusehen seyn.„ So raisonirt weder der Kayser, noch die Reichs-Gerichte, noch die Stände selbst, in ihren Verträgen, Dispositionen, Ehe-Pacten, judicial Exhibitis, u. s. w. noch die Staats-Rechts-Lehrer, und es ist ein schädlicher Saz, wann man aus unsern particular-Reichs-Staaten lauter solche Scopas dissolutas machen will; haben sie in vilem differente Einrichtungen, so

haben hinwiederum ganze Classen, ja wohl etliche Classen derselben, in manchen Sachen, zumalen welche Jura Territorii und die so genannte Jurisprudentiam privatam illustrem betreffen, in substantia gleichförmige Einrichtungen, und beziehen sich daher, in specie auch in Vormundschaffts-Sachen, gericht- und ausergerichtlich auf das Herkommen ihres gleichen Häuser, wie oben mehrere Exempel davon anzutreffen seynd.

Was dann ferner den Gebrauch der gemeinen Rechte, ins besondere des Römischen, anbelangt; so ist man dißfalls ziemlich einerley Meinung.

Das Corpus Evangelicorum hat sich in der Ortenburgischen Vormundschaffts-Sache starck auf das Röm. Recht bezogen.

Die Rechtsgelehrte aber kommen meistens darinn überein: In Subsidium gelte das Röm. Recht; und so ist es auch dem Recht und der Praxi gemäß, und die Meinungen, welche dahin gehen, das Röm. Recht habe in diser Materie gar keinen Nuzen, würden wohl nirgend Beyfall finden, und lauffen wider die Grund-Reglen von dem Gebrauch des Röm. Rechts in dem teutschen Staatsrecht; das Röm. Recht ist auch manchmalen auf die Reichsstände gar nicht so inapplicabel, als manche Juristische Freygeister meinen.

Das Gribnerische Principium endlich, daß man in defectu Legum fundamentalium gleich ad Jus Naturæ recurriren müsse, ist nicht nur ein allzugrosser Sprung; sondern stösset auch directe wider die Principia unseres Staatsrechts an, welche uns, in Ermanglung derer Gesezе, auf das Herkommen, und, in dessen Entstehung, auf die gemeine Rechte weisen; welches auch vil sicherer ist, weil unter unseren Gelehrten jeder sich ein Jus Naturæ bildet, wie er will, Z. E. der eine sagt: Jure Naturæ seyen die Kinder in der Mutter Gewalt, wie in der Väterlichen, und manchen daraus Schlüsse auf die Vormundschafft; andere läugnen jenes und schliessen dahero auch ganz umgekehrt.

§. 52.

Gattungen. Ferner lassen sich die Vormundschafften in denen grossen teutschen Häusern verschidentlich eintheilen.

1. Einige seynd beständig, und währen biß auf die auf eine oder andere Weise bestimmte Zeit der Volljährigkeit; andere hingegen gehen auf eine ungewisse Zeit, nemlich, bey Blödsinnigen, biß zu ihrer etwa wieder erlangenden Tüchtigkeit zur Regierung, und noch andere gehen nur auf gewisse einzele Actus.

2. Trifft

2. Trifft man mehrmalen den dem Römischen Recht ganz unbekannten Unterschid ratione Objecti an, daß einige Vormündere nur mit der Person, andere mit der Person und Land, und noch andere nur mit dem Land, zu thun haben.

3. Wann man auf die verschidene Arten der Bestellung derer Vormundschafften sihet; so trifft man nicht nur die denen Römern bekannte Species testamentariæ, legitimæ & dativæ, sondern auch noch mehrere, nemlich privilegiatæ, pactitiæ, electivæ, usualis, &c. an.

Bey der Eintheilung in die Tutelam publicam & privatam will ich mich nicht aufhalten: Man besehe mit einem unpræoccupirten Gemüth die güldene Bull, Familien-Verträge, Ehe-Pacten, Elterliche Dispositionen, Urtheile derer höchsten Reichsgerichte, ꝛc. so wird man eben ordentlicher Weise allemal eine unzertheilte Vormundschafft antreffen, welche des Pupillen Person, Land und Leute, privat-Vermögen, Rechte und Würden unter sich begreifft; und dises ist meistens auch für den Pupillen, das Land und das Reich, das beste.

§. 53.

Weiter ist es freilich um die Vormundschafft und deren fürsichtige Bestellung in Ansehung des Pupillens und des Landes eine sehr wichtige Sache, und dahero kein Wunder, daß es über mancher Vormundschafft solche motus gegeben hat, welche von üblen Folgen nicht nur für das ganze Haus oder Land, sondern auch für den Crays und das Reich, hätten seyn können, oder auch würcklich gewesen sind. Den Pupillen betreffend, so haben wir nicht nur verschidene Exempel gehabt, daß die Vormündere viles von des Pupillen Vermögen und besten Mitteln an sich gezogen, auch wohl Land und Leute verderbet haben, sondern Churfürst Ludwigs IV. zu Pfalz vormundschafftliche Disposition kostete auch dessen Erbprinzen die Chur; und Kayser Friderichen III. hat man gerathen, sich der ihme angetragenen Vormundschafft zu bedienen, seinem Pupillen das Königreich wegzufischen: Es heisset also billig auch hier: Fide, sed cui, vide! Das Land aber ist ebenfalls, so wohl wegen Erziehung des künfftigen Regentens, als der interims-Landes-Regierung, bey denen Vormundschafften mercklich interessirt, und heißt es wiederum auch hier: Vestigia me terrent! Pfalzgrafs Johann Casimirs Vormundschafftliche Regierung kostete die Familie und das Land die Evangelische Religion; und sollte wohl einem Evangelischen Lande gleichgültig seyn, wann dessen Catholischer Erbprinz an dem Hof eines Catholischen geistlichen Fürstens, (welche wohl alle, Wichtigkeit.

auch die beste und vortrefflichste, etwas starcke Eyferer für ihre Religion und Membra honoraria Congregationis de propaganda fide seynd,) oder wohl gar unter denen Händen derer Jesuiten, erzogen würde, und ihre Religions- und Regierungs-Principia imbibirte; cum, quo semel est imbuta recens post servet odorem olla diu? Es wäre dahero ja wohl gut, wann sorgfältige Eltern, und, noch besser, wann ganze Familien dißfalls umständliche rechtskräfftige Dispositionen und Verträge machten.

§. 54.

Wem Vormünder gegeben werden?

Ordentlicher Weise kommt die Vormundschafft vor bey eines verstorbenen weltlichen Reichsstandes hinterlassenen unmündigen Kindern; dann was die denen über ihre volle Jahre gekommene Weibs-Personen zugegebene Aßistenten, oder Curatores ad litem, anbelangt, so gehöret selbiges nicht hieher.

Zwischen dem zur Regierung gewidmeten Sohn und dessen nachgebohrenen Brüdern und Schwestern pfleget meistens kein Unterschid gemacht, sondern beeden einerley Personen zu Vormündern gegeben zu werden: Wohl aber wird zuweilen zwischen Kindern aus zweyen oder mehreren Ehen ein Unterschid gemacht; also daß z. E. die Stieffmutter nur ihren eigenen, nicht aber ihren Stieffkindern, und die mütterliche Anverwandte nur ihren Vettern, nicht aber denen, welche andere Mütter gehabt haben, zugegeben werden.

Es geschiehet aber ausserordentlicher Weise auch bey Lebzeiten des Vaters, daß resp. ihme selbst und seinen unmündigen Kindern, oder auch nur disen allein, Vormündere gesetzet werden; nehmlich 1. wann der Vater in Blödigkeit geräth, und sich und denen seinigen nicht mehr vorstehen kan; dergleichen Exempel wir oben verschidene gehabt haben: Es muß aber solchen Falls freilich Cognitio & Decretum Judicis vorhergehen; ausser was, wo periculum in mora, oder das Unvermögen notorisch ist, von der Gemahlin, Kindern, Agnaten, Landständen, u. s. w. provisorie und interims-Weise billig geschiehet. Was es hingegen für Streit gesetzt habe, als das Cammergericht einem Grafen von Witgenstein (tanquam Personæ mentis male sanæ) ex officio einen Vormünder angeordnet hat, Chur-Brandenburg aber den Vormund nicht dafür hat paßieren lassen wollen? kan oben nachgesehen werden.

Wenn der regierende Herr, seinem Amte vorzustehen, weder ganz tüchtig noch ganz untüchtig ist, gibt es allerley Temperamenten. Dahin gehöret z. E. was Herzog Georg zu Sachsen in Anschung seines

nes Erbprinzens verordnet hat, ingleichen die verschidene zwischen Graf Eberhard dem älteren und Graf Eberhard dem jüngeren zu Würtemberg errichtete Verträge, welche dahin gehen, daß dem lezteren, wenn er wieder zur Regierung käme, wegen seines wunderlichen Kopfs, (um dessentwillen er auch hernach die Regierung gar niderlegen müssen,) ein gewisses Regiment oder Regierungs-Collegium zugegeben worden, und er, ohne dasselbe nichts in Regierungs-Sachen vorzunehmen, befugt seyn sollte.

Bey Bresthafften ist auf die schon anderswo angezeigte Umstände zu sehen, nach deren Bewandtniß denn ein solcher Herr entweder der Regierung gar enthoben, und dieselbe auf den oder die nächste Agnaten pleno jure transferiret, oder ihme nur ein Vormund zugeordnet wird. Es kommt dabey öffters auch viles auf die politische Umstände und das Haus, so es betrifft, an.

Ob zwar ferner einem Reichsstand, der nur ein böser Regente ist, für seine Person der Lauff gelassen und kein Tutor gegeben wird; so nimmt man ihme doch die Regierung, und sezet ihme einen Administratorem; wie Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin und Fürst Wilhelm Hyacinthen zu Nassau-Siegen wiederfahren ist: Und obgleich die neuere Wahlcapitulationen *art. 1.* einiger massen dagegen zu seyn scheinen; so gehen sie doch nur dahin, daß der Kayser dergleichen Verfügung nicht für sich allein treffen, sondern die Sache an den Reichs-Convent gelangen lassen solle.

2. Wann ein Vater seinen Sohn emancipirt, oder aus seiner Väterlichen Gewalt erlässet, und der Sohn ist noch minderjährig, werden disem ebenfalls Vormündere zugeordnet.

3. Werden denen Kindern weltlicher Reichsstände auch noch bey des Vaters Lebzeiten, (aber nur ad hunc actum,) Vormündere verordnet, wann der Vater das Primogenitur-Recht einzuführen gedencket und einige seiner Söhne annoch minderjährig seynd. Z. E.

Als im Hause Fürstenberg im Jahr 1755. ein Appanagialvergleich geschlossen werden wollte, wurde vom Reichs-Hofrath den 20. Oct. des Fürstens vorhandenen Pupillen der Fürst Carl von Dietrichstein, denen minderjährigen Söhnen des Landgrafens Ludwigs Egon hingegen der Bischoff zu Costanz, so wohl zu Errichtung des Appanagial-Recesses, als aller übrigen dem Haus Fürstenberg nüzlichen Einrichtungen und Verträgen, zu Curatoren bestellt, und jedem derselben rescribirt: Sich dabey das Wohlseyn des Fürstenbergischen Hauses und das Beste ihrer Pflegbefohlenen bestens angelegen seyn zu las-

sen, und darüber dem Kayser zu seiner Zeit, nebst räthlichem Gutachten, zu weiterer Kayserlicher Verfügung zu berichten.

Des Grafen Carl Ludwigs zu Leiningen-Westerburg unmündigen vier Söhnen, und des Grafens Georg Ernst Ludwigs zu Leiningen-Westerburg unmündigen zween Söhnen, wurden Anno 1759. 25. Oct. vom Reichs-Hofrath resp. der Graf August zu Kirchberg-Hachenburg und der Graf zu Neuwied zu special-Curatoribus ad actum des Consenses in das errichtete Pactum Primogenituræ bestellt.

4. Wie eines in die Reichs-Acht und Kayserliche Gefangenschafft gerathenen Reichsstandes Kindern von dem Kayser Vormündere geordnet worden seyen? sihe oben unter Sachsen bey Herzog Johann Friderichen dem Mittlern.

5. Als der Gräfin von Bentinck die Administration ihrer Reichsunmittelbaren Herrschafft Kniephausen Schulden halber ꝛc. vom Kayser benommen wurde, ward sie ihrem Gemahl, als natürlichem Vormund derer mit einander erzeugten Kinder, gegeben.

6. Als in dem Plettenbergischen Debitwesen die unmündige Kinder in die Veräusserung gewisser Güter bewilligen sollten, wurde ihnen zu disem Ende von dem Kayser eine Vormundschafft gesetzt und vor dem Reichs-Hofrath verpflichtet; wie von letzterem dises zeuget.

Veneris 5. Sept. 1766.

Von Plettenberg-Wittem, Graf Franz Joseph, proprio & uxorio nomine, pto Cessionis Bonorum, in specie die Bevormundung der Gräflich-von Plettenbergischen Kinder betr. sive Dominicus Andreas Graf von Kauniz-Rittberg-Questenberg sub præs. 25. Aug. nup. stellet allerunterthänigst vor, und bittet pro clem. denominando Curatore pro Liberis minoribus Comitis Francisci Josephi de Plettenberg.

Wird denen ohnmündigen Graf-Plettenbergischen Kindern der Kayserliche Reichs-Hofrath, Graf Dominicus Kauniz-Rittberg und Questenberg, zum Vormund hiemit bestellt, und derselbe angewisen, das Juramentum resp. Tutelæ & Curatelæ behörig zu prästiren; quo præstito, expediatur Tutorium & resp. Curatorium in forma consueta.

§. 55.

Wann? Die Bestellung derer Vormundschafften über eines weltlichen Reichsstandes hinterlassene, oder emancipirte, Kinder, u. s. w. geschiehet 1. gar offt schon zum voraus, ehe man noch weißt, ob und wann ein.

Digitized by Google

ein solcher Fall existiren werde? Dahin gehöret, wann in Reichsgesetzen, Familien-Verträgen, Ehe-Pacten, u. s. w. eventualiter in casum casus geordnet, oder Abrede genommen wird, wie es mit denen Vormundschafften gehalten werden solle.

2. Träget man Sorge dafür, wann es scheinet, der Casus werde bald, oder gar nächstens, existiren, daß man eines Vormünders benöthigt seye; z. E. wann Eltern vermuthen, sie dörfften mit Tod abgehen, ehe ihre bereits habende Kinder volljährig würden: So auch, wann ein Reichsstand keine Kinder, aber eine schwangere Gemahlin, hinterlässet, wird meistens zum voraus für die Vormundschafft des anhoffenden Kindes gesorget.

3. Wann die Vormundschafft weder auf die eine noch andere derer vorhergehenden Arten in Richtigkeit gestellet ist, wird ordentlicher Weise doch wenigstens alsdann das nöthige veranstaltet, wann würcklich solche Personen vorhanden seynd, welche der Vormundschafft bedörffen.

4. Weil aber zuweilen einige Minderjährige in der Stille so ohne Curatel durchzuschleichen suchen, oder auch niemand ist, der sich der vorhandenen Pupillen recht annimmt; so geschiehet es auch wohl, daß die Vormundschafft einige oder lange Zeit nicht behörig bestellet ist, biß sich endlich entweder jemand findet, der solchen Personen quæstionem status movirt, oder sie active vel passive an einem Reichsgericht zu thun bekommen, der verborgene Mangel sich bey diser Gelegenheit endecket, und ex officio Judicis ergänzet wird.

§. 56.

Wer das Recht hat, die Vormundschafft zu bestellen, der hat auch eigentlich das Recht und die Pflicht auf sich, zu sorgen, daß die Vormundschafft würcklich bestellet werde: Wann aber ein solcher, z. E. ein Vater, von dem Tode übereilet wird, ehe es geschiehet; so gebühret solches Recht und Pflicht forderist deren Pupillen Anverwandten; folglich 1. der Mutter, wo sie noch im Leben ist, 2. denen vogtbaren Geschwistrigten, 3. denen übrigen nächsten Anverwandten Väter- oder Mütterlicher Seits: In deren Ermanglung, oder bey erscheinender ihrer Negligenz, aber haben die dafür zu sorgen, welche ein Interesse dabey haben, mithin vor allen anderen die Landstände und Unterthanen, so dann auch eine jede mit denen Pupillen in Streittigkeiten verfangene Parthie: Wann aber auch von disen sich niemand der Sache annimmt, oder resp. niemand dergleichen vorhanden ist; so können und sollen die höchste Reichsgerichte ex officio den Bedacht nehmen, daß die

Wer dafür sorge?

die Vormundschafft bestellet werde; zumalen aber liget solches dem Kayser ob, so wohl qua Chef des Reichs, in welcher Qualität Er dahin zu sehen hat, ne quid detrimenti capiat res publica, vel in universum, vel in partibus, als auch qua obristen Vormundern aller Reichsstände.

§. 57.

Von wem sie würcklich bestellet werden?

Die Bestellung derer Vormundschafften in Teutschland geschihet also 1. durch ein Reichs-Gesez, oder 2. durch Familien- oder 3. durch andere particular- oder 4. durch Landesverträge, oder 5. durch väterliche oder mütterliche Disposition, oder 6. durch die gemeine Rechte, oder 7. durch die Anverwandte, oder 8. durch die Landstände, oder 9. durch den Kayser und die Reichsgerichte, oder 10. durch den Landes- und Lehenherrn. Oefters schlagen auch etliche, oder mehrere, diser modorum zusammen, wie aus folgendem erhellen wird.

§. 58.

Churfürstliche Vormundschafften.

Ich habe gesaat: 1. Werde zuweilen die Vormundschafft durch ein Reichsgesez bestellt. Dergleichen haben wir nur in der güldenen Bull *Tit. 7. §. 4.* in Ansehung derer Churfürsten, von welchen es heißt: Si Principem Electorem, seu ejus Primogenitum, aut Filium seniorem laicum, mori & hæredes masculos, legitimos, laicos, defectum ætatis patientes, relinquere contingeret, tunc Frater senior ejusdem Primogeniti Tutor eorum & Administrator existat, donec senior ex eis legitimam ætatem attigerit, - - quam dum exegerit, jus, vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia, Tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

Bey diser Disposition nun ist 1stens kein Zweifel, daß selbige auch auf den Fall gehe, wann die Churfolge, nach Abgang des Primogeniti Descendenz, auf eines Churfürstens zweyt- oder drittgebohrenen Sohnes Manns-Leibes-Erben kommt, und daß, wann der Pupill keinen Patruum hätte, ex paritate rationis, der jedesmalige nächste Agnat in dessen Stelle eintrette; wie solches auch einige special-Bullen ausdrücklich enthalten.

Aber das ist 2tens schon schwerer zu entscheiden: Ob und wie ferne ein Churfürst dem nächsten Agnaten gewisse Conditionen vorschreiben, und Reversalien, oder wohl über dises noch mehrere oder andere Sicherheit, abfordern und verlangen könne, der Erziehung der Kinder und der Vormundschafftlichen Landesregierung nicht anderst, als vorgeschribener massen, vorzustehen? Was vormahls zwischen

Chur-

Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg deßwegen paßiret seye und wie diſes, da es ſich nicht hat accommodiren wollen, darüber gar um die Vormundſchafft gekommen seye? kan man oben ſehen. Wann man ſtatuirt, ein Vater könne den proximum Agnatum gar übergehen, ſo iſt diſer Streit freylich gleich aus; denn wer das gröſſere kan, der kan auch das kleinere: Aber, wann man dafür hält, ein Teſtator könne ſeinen Agnaten diſes ihme in der güldenen Bull zugelegte Vorrecht nicht entziehen; ſo hält es ſchwer, zu ſagen: quid Juris? Dann einer Seits militiret vor den Agnaten, daß er die Vormundſchafft nicht beneficio des Churfürſtens, ſondern Lege fundamentali Imperii, bekomme; alſo könne auch diſer ihme ſein Jus quæſitum nicht ſchmälern, noch beſchweren: Anderer Seits hingegen iſt auch hart, und ſcheinet denen Rechten ungemäß ſeyn, zu ſagen, ein Vater müſſe ſeine Kinder und Lande nur platterdings der Diſcretion ſeines Vettern überlaſſen, ohnerachtet er wegen ihrer beeder differenter Religion, oder anderer Strittigkeiten, oder Umſtände, oder perſoneller Beſchaffenheit des Agnaten, u. ſ. w. beſorgen müßte, diſer möchte ſich der Vormundſchafft zum Schaden der Pupillen, oder des Landes, mißbrauchen. Mich deucht aber, es gebe ein der güldenen Bull nicht zuwider lauffendes und allen Rechten gemäſſes Temperament, daß nemlich, weil eben doch ein Vater und Regent auf alle Weiſe ſchuldig iſt, ſeinen Kindern und Landen zu proſpiciren, der Agnat ſich nicht beklagen könne, wann jener eine ſpeciale Verbindung von ihme auf das verlanget, was ein Vater zum Beſten ſeiner Kinder und des Landes, nach denen allgemeinen oder beſonderen Familien- oder Landes-Rechten, Freyheiten und Verfaſſungen, verlangen kan: Könnten ſie aber entweder über denen Bedingungen ſelbſt, oder über dem modo der Verpflichtung, nicht eins werden; ſo ſeynd die Reichs-Gerichte da, welche dem Streit, nach denen vorhandenen principiis ſpecialibus, oder (in deren Ermanglung,) generalibus, und endlich ex æquo & bono, einen Ausſchlag geben können. Das oben ad An. 1698. angeführte Chur-Sächſiſche Edict zeiget auch, daß der proximus Agnatus ſich würcklich zu dergleichen Reverſalien verſtanden habe.

3tens iſt die Frage: Ob ein Churfürſt dem proximo Agnato jemand in der Vormundſchafft und Adminiſtration zuordnen könne? Was die Praxin anbelangt, ſo haben wir ein dergleichen Exempel in dem Hauſe Pfalz, da Churfürſt Ludwig VI. dem nächſten Agnaten zwar das Exercitium der Chur-Würde überlaſſen, in denen übrigen Stücken der Vormundſchafft aber ihme Con-Tutores adjungiret hat;

welche jedoch gegen den Agnaten nichts haben ausrichten können. Hingegen schrieben die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Anno 1584. 31. Jan. an Churfürst Ludwigen zu Pfalz: „Daß es ein schwer Thun seyn würde, wann die güldene Bulle, indem sie dem nechsten Agnaten die Vormundschafft aufträgt, die Meinung haben sollte, daß dadurch in den Churfürstlichen Häusern den Eltern dermassen die Hand geschlossen, daß dieselbe, so gar auch andere mehr Personen und Freund, dazu sie ein besonder herzliches Vertrauen haben, im Testament oder lezten Willen zu verordnen nicht Macht haben sollen. „ Und ein würckliches Exempel in contrarium haben wir in dem Hause Sachsen an der Vormundschafft der Kinder Churfürst Christians I. gehabt; allein dises macht noch kein Concluſum Electorum Collegiale oder Interpretationem authenticam aus. Ferner hat zwar der nächste Agnat dise Dispoſition Churfürst Christians I. ebenfalls erkannt; aber da wäre forderist zu untersuchen, ob er nicht vorher um seinen Consens ersucht worden ist, ehe der Churfürst dergleichen Dispoſition gemacht hat, oder ob es doch nicht ex poſt geschehen sey? Gesezt auch, es seye nicht geschehen; so hat er ja wohl sich etwas vergeben können, aber nicht Andern. So dann hat Brandenburg doch dem Agnaten ein groſſes Præcipuum gegönnet, und zumalen die Administration der Chur und der darzu gehörigen Lande allein überlaſſen. Abstrahiret man aber von dem Herkommen, so scheinet es ſimpliciter darauf anzukommen, was man von der bald folgenden Frage halte: Ob nemlich ein nächster Agnat gar übergangen werden könne? Dann obwohl freylich jenes glimpflicher ist, als dises; so benimmt es doch des Agnaten Rechten so vil, daß, wann ihm die güldene Bulle das Vormundschaffts- und Administrations-Recht ſimpliciter zuspricht, solches ihme auch nicht so weit gekräncket werden kan.

4. Kan ein Churfürst einen Unterschid machen zwischen der Chur und denen Chur-Landen einer- und seinen übrigen Landen anderer Seits, also daß er zwar jene dem nächsten Agnaten überlasse, dise aber einem anderen anvertraue? Das Herkommen belangend, so haben wir oben das notable Exempel von Bayern gehabt, mit deme es auf solchen Fuß gehalten und dise diſtincte Vormundschafft von dem Kayser und gesammten Reich auf offentlichem Reichs-Tag tacite erkannt worden ist: Und da auch die zuvor angeführte Chur-Sächsische Vormundschafft Anno 1591. auf disen Fuß reguliret und ebenfalls auf Reichs-Tägen erkannt worden ist; so ist das Herkommen diſſfalls zimlich richtig.

5. Ist

5. Ist einem Churfürsten vergönnet, den nächsten Agnaten bloß mit dem Exercitio der Chur-Würde abzufertigen, die Administration derer Chur-Lande aber, wie auch derer übrigen, einem Dritten anzuvertrauen? Ich meines Orts glaube, die güldene Bull erkläre sich *Titulo 20.* selber ganz deutlich, in was für einem Verstand sie die Worte: Jus, vocem, & potestatem & omnia ab ipsis dependentia, nehme; und was sie in besagtem *Tit. 20.* von einem würcklichen Churfürsten erfordert, daß muß offenbar auch von dessen NB. *Jure proprio* ihn repräsentirenden und votirenden Agnaten gelten, nemlich: Præsenti Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, unumquemque Principatuum prædictorum, cum jure & voce Electionis, ac officio, ceterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod Possessor Principatus cujuslibet etiam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat & libera possessione gaudere; ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque, & nemo alius, per ceteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat separari, aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant, aut evinci, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujuscemodi contra præsentem dispositionem Nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum, & omnia ex his & quolibet eorum sequentia, eo ipso viribus non subsistant. Ich halte auch disen Grund um so vil stärcker, weil in dem 7den Titul, wo incidenter die Materie von denen Churfürstlichen Vormundschafften vorkommt, principaliter nicht von der Chur-Würde, Chur-Stimm, Kayser-Wahl, u. d. sondern so wohl in dem ganzen Capitel, (wie dessen Rubric ausweiset,) als auch insbesondere in dem §. 4. qu. (wie dessen Anfang belehret,) von der Succession, und zwar so wohl in die Chur-Würde, als auch in Land und Leute, die Rede ist; da also ja auch dise Tutelar-Disposition pro subsstrata materia verstanden werden muß.

6. Ist noch die schwere Frage übrig: Ob ein Churfürst seinen nächsten Agnaten gar übergehen könne? Diser Streit kame in dem Hause Pfalz vor, der Tutor testamentarius drange auch durch. Der Kayserliche Hof war Anfangs durchaus darwider, hängte jedoch nachhero den Mantel nach dem Wind, und sprach pro Testamento; doch, quod probe notandum, nur in Possessorio: Nun werden aber die in Possessorio ergangene Urtheile in Petitorio offt reformirt, und in diſem ist es nie darinn zum Spruch gekommen. Es seynd auch vile der Churfürsten damalen pro Tutela legitima gewesen. Weiter ist, was das Herkommen betrifft, für den nächsten Agnaten, daß im Hause Sachsen derselbe Anno 1626. auf offenem Land-Tag und Anno 1698. von Churfürst Friderich Augusten als zu dergleichen Vormundschafft berechtiget erkläret worden ist. Daß die güldene Bull in diſer ihrer Dispositiön, da sie den nächsten Agnaten zum Vormünder und Administratore bestellet, dunckel seye, hat noch niemand gesagt; nur behaupten vile, die güldene Bull rede bloß von dem Fall, wann ein Churfürst nicht per Testamentum ein anderes verordnet hätte; doch sind auch diſe wieder von zweyerley Art. Einige supponiren getrost: Die Tutela testamentaria seye zur Zeit der güldenen Bulle bereits Juris communis in Teutschland gewesen; andere neuere aber sagen: Diſes seye wohl irrig, aber das Römische Recht, welches der Tutelæ testamentariæ den Vorzug vor der legitima gebe, seye doch hernach in Teutschland recipiret und dadurch der güldenen Bull derogiret worden. Mich belangend, so mögen SCHILTER, STRUVE und andere es mit LANGGUT & Consorten ausmachen: Ob und wie ferne zur Zeit der Errichtung der güldenen Bulle die Römische Rechte in Teutschland schon recipirt und die testamentliche Vormundschafften schon üblich gewesen seyen oder nicht? Seynd-jene schon recipirt und diſe bekannt gewesen; so halte ich denen regulis bonæ Interpretationis und der Absicht der güldenen Bull, welche alle Zänckereyen hat abschneiden wollen, gemäß zu seyn, die Tutela legitima seye dadurch der testamentariæ vorgezogen worden: Solle aber der güldenen Bull erst ex post durch Einführung derer Römischen Rechte und derer testamentlichen Vormundschafften derogiret worden seyn; so nimmt mich überaus Wunder, daß die geschickte Verfechtere diſer Meinung sich nicht darauf besonnen haben, daß wir Teutsche das Römische Recht unwiderſprechlich nur *in subsidium* angenommen haben, und also könnte ich, cœteris paribus, wohl schlieſſen: Weil wir von denen Vormundschafften derer Fürsten, u. ſ. w. kein Haus-Geſez haben;

so

so müssen wir uns an das Jus subsidiarium halten; daß aber das bloß *in subsidium* recipirte Recht dem wegen der Churfürsten vorhandenen ausdrücklichen Reichs- und Haus-Gesez derogire, ist eine nimmermehr erweislich zu machende petitio principii. Die Instanz: Daß es in der güldenen Bull auch heisse: Der nächste Agnat solle derer nachgebohrenen Churfürstlichen Kinder Vormünder seyn, und doch niemand daran zweifle, daß ihnen testamentarische Vormündere gegeben werden können, belangend; so steht nirgend, daß dises leztere geschehen könne. Ein anderes ist: Ob der Agnat vil daraus machen, und ob er nicht, wann es bloße mit Geld abgefundene Herrn wären, favori pro se introducto leicht renunciren würde? ein anderes ist: Ob er schuldig wäre, es wider seinen Willen geschehen zu lassen? oder wo haben wir Exempel zum Beweis des obigen Sazes? Und da Schilter selbst erkennet, die güldene Bull seze die Tutelam legitimam zur Regel; so muß er besser beweisen, daß die testamentaria als eine exceptio davon anzusehen seye: Dann das zu dessen Beweis angeführte Jus commune & Gentium machet es nicht aus. Auf jenes ist schon geantwortet, und da jedem Staat erlaubt ist, dergleichen regulas Juris Gentium, so vil ihn für sich betrifft, nach seiner Convenienz einzurichten, es auch, wann es aufs raisoniren ankommt, gewiß eben so vile und wichtige Gründe pro exclusione Tutelæ testamentariæ gibt, als contra eam; so ist abermals eine pure petitio principii, daß das Jus Gentium von diser klaren Regel eine Ausnahm mache. Ob ich aber gleich dafür halte, daß in regula keine testamentaria dispositio in Ansehung der Chur und Chur-Lande in puncto der Vormundschafft und Administration statt habe; so bin ich doch in so ferne auch der Meinung, daß, wann ein Churfürst gegen den Agnaten rechtsbeständige wichtige Exceptiones hat, er, nach Beschaffenheit derselben, wohl entweder ihme jemand adjungiren, oder auch ihne gar prätteriren könne. Alleine weil ein Churfürst sich dessen auch mißbrauchen könnte; so gehöret billig, wann der nächste Agnat nicht dabey acquiesciren will, eine obrist-richterliche Erkenntniß darzu, deren sich auch so wenig der eine als andere Theil entziehen kan; ausgenommen wann es auf das punctum Religionis (welches zwar an und für sich niemand à Tutela legitima ausschlieffen kan,) ankommt; dann weil diſes nicht nur Jura privata Partium betrifft, sondern starck in die allgemeine Staats-Verfassung des Reichs, des Churfürstlichen Collegii, derer Crayse, u. s. w. einschläget, so wird davon billig auf dem Reichs-Tag, wohin dergleichen Sachen gehören,

gehandelt. Wie es aber zu halten seye, wann die beederley Religions-Verwandte allda nicht eins werden können, oder auch so lang, biß die Sache allda vorgenommen und zum Schluß gebracht werden kan? ist mehr Quæstio prudentiæ Status, als Juris: Und ob man gleich allerley Temperamente vorschlagen könnte; so weißt man eben doch wohl, daß es die grossen Herrn meistens auch hiermit machen, wie mit ihren Leib-Medicis: Man läßt dise rathen, was sie wollen, und thut, was man selber will und kan.

§. 59.

Familien-Verträge.

2tens habe ich gesagt: Denen Vormundschafften könne auch durch Verträge ganzer Familien, oder einiger, oder auch einzeler, Linien derselben ein Reglement vorgeschriben und sie dadurch bestellet werden. Wir haben schon oben vile Proben davon gehabt. Nun seynd zwar dergleichen Familien-Verträge in so ferne hierinn von verschidener Art, da nemlich einige etwas contra, oder doch præter, Jus commune disponiren, wann sie z. E. alle Tutelam testamentariam ausschliessen, oder doch die legitimam derselben vorziehen, da hingegen andere nur das Jus commune mehrers bestättigen, z. E. daß einem Vater erlaubt seyn solle, wegen der Vormundschafft seiner Kinder zu disponiren, in deren Ermanglung hingegen der nächste Agnat die Vormundschafft ꝛc. haben solle; und noch andere endlich das Jus commune nur mehrers in Ansehung der Erziehung der Kinder, oder der Administration ihrer Güter, erläutern: Indessen seynd doch auch diejenige Verträge, welche nur das, was Juris communis ist, bestärcken, nicht blos als etwas überflüssiges, oder dem Jure civili subordinirtes, anzusehen; sondern theils ist es doch eine gute Sache, weil so vil Streitens darüber ist, wie weit sich der Gebrauch des Römischen Rechts unter denen hohen Häusern in Teutschland in diser Materie erstrecke? theils wird das, was vorhin Juris subsidiarii ware, nunmehro also Juris domestici, und darff ich also nicht mehr, wie bey jenem, dencken: Ja, das ist wohl in subsidium Juris, aber was ist Juris proprii & domestici? Wo nun solche Familien-Verträge vorhanden sind, da kan auch wider Willen eines interessirten Theils nichts dagegen vorgenommen werden; es wäre dem einem Testatori darinn erlaubt, anderst disponiren zu können. Uebrigens haben wir an dergleichen Familien-Verträgen, welche etwas præter vel contra Jus commune reguliren, ein Exempel, daß in Teutschland allerdings die Tutela pactitia statt habe; und zwar eine gedoppelte Art derselben, indeme einige Verträge nur die Principia an die Hand geben, nach welchen

welchen man sich in Bestellung derer Vormundschafften richten solle, die Benahmsung aber derer Individuorum selbsten, so die Vormundschafft führen sollen, ausgestellt lassen, andere Verträge dagegen benennen gleichbalden auch die Personen selbsten derer Vormündere. Besonders findet sich ein notables Exempel einer solchen Tutelæ pactiæ bey Sachsen-Weissenfels vom Jahr 1682.

§. 60.

Wie nun die Familien-Verträge denen Vormundschafften für beständig ihr abhelffliches Zil und Maaß geben; also habe ich unter denen oben bemerckten particular-Verträgen diejenige gemeint, welche nur über einzele Vormundschafften gehen, z. E. wann künfftige Eh-leute in ihren Ehe-Pacten sich zum Voraus vergleichen, wie es, wann sie Kinder zeugen und der Vater selbige minderjährig hinterlassen würde, mit deren Vormundschafft gehalten werden solle? oder wann etliche Vettern, oder andere gute Freunde, sich also wegen ihrer Kinder Vormundschafft vergleichen, oder wann Mutter und Agnaten, oder auch diſe alleine, über eines Pupillen Vormundschafft sich ante vel post motam litem mit einander vertragen, u. s. w. von welchen Gattungen allen wir auch schon oben mancherley Exempel gehabt haben, die ebenfalls guten Theils mit zum Beweis dienen, daß es in Teutschland Tutelas, pactitias gebe, von welchen die Römer nichts gewußt haben. Uebrigens ist in seiner Art von diſen Verträgen eben das zu sagen, was von denen vorigen. Wie aber, wann die Familien-Verträge einer und die Ehe-Pacten, oder andere solche particular-Verträge, anderer Seits nicht harmoniren? Antw. Wann es um das bloſse Interesse derer Paciscenten zu thun ist, und weder die Agnaten, noch das Land, noch der Kayser, oder ein anderer, so ein Jus contradicendi hat, sich dagegen bewegen, noch sonst erhebliche Umstände vorwalten, warum es dem Hause selbst ꝛc. nachtheilig wäre; so kan durch solche particular-Pacta denen Familien-Verträgen derogiret werden; widrigen Falles aber nicht; z. E. wann in einem Hause die Tutela legitima Agnatorum festgesezet wäre, und ein Vater wollte in seinen Ehe-Pacten etwas deme widriges eingehen, würde solches dem nächsten Agnaten auf keinerley Weise schädlich seyn. So verstehet sich auch von selbst, daß einer derer Compaciscenten gegen der andern Willen von einem solchen einmal geschlossenen und gültigen particular-Vertrag nicht abgehen könne. Particular-Verträge.

§. 61.

4. Wann zwischen Landes-Herrn und Landständen, oder anderen Landes-Verträge.

Digitized by Google

deren Unterthanen, wegen Bestellung der Vormundschafft über jenes Kinder, entweder für beständig, oder auf gewisse oder einzele Fälle, Verträge errichtet werden, hat es damit eben die Bewandtniß, wie mit denen anderen bißhero erzählten Arten der Verträge.

§. 62.

Elterliche Disposition.

5. Wann und so fern nun weder Reichsgesez, noch Familien- oder particular- oder Landes-Verträge, vorhanden seynd, oder selbige doch einem Vater freye Hände lassen, hat diser Macht, wegen der Vormundschafft seiner Kinder und der Administration ihrer Lande nach Gefallen zu disponiren.

Ein Vater kan nun die Vormundschafft forderist per modum ultimæ voluntatis, oder in einem formlichen Testament, oder Codicill, bestellen: Aber er ist nach Teutschen Rechten keineswegs præcise an dise Form gebunden; sondern er kan bey Lebzeiten mit einem anderen deßwegen paciscirn, und wann die Compacisenten entweder noch vor dem Fall solches gehöriger Orten insinuiren, oder doch bey sich ergebendem Fall der Tutor pactitius solches Pactum verificirt, muß demselben allerdings eben so wohl, als anderen Pactis, nachgegangen werden. Unter dergleichen Exempeln dünket mich sonderlich die von Kayser Carl IV. einem von Rechberg, vermöge eines dergleichen Pacti, bestättigte Limburgische Vormundschafft merckwürdig zu seyn. Oder es kan auch ein Vater seinen Willen in disem Stück quocunque modo, durch eine legale offentliche Urkund, wie z. E. Kayser Friderich III. gethan hat, oder auch coram Notario & Testibus, declariren, und zweifle ich keineswegs, daß auf das leztere in Rechten eben so wohl könnte und müßte erkannt werden, als auf ein Testament, weil die zuvorangeführte Exempel belehren, daß wir Teutsche (billig) unsere grosse Herrn nicht an disen einigen modum verbunden achten, sondern daß es bey uns nur darauf ankomme, daß man des väterlichen Willens gewiß seye, welches aber auf verschidene Weise geschehen kan.

Ist nun die Vormundschafftliche Disposition ein Stück eines Testamentes, so gehöret die ganze Frage de Solennibus in die Materie von Testamenten, und nicht hieher; bedienet sich aber der Vater einer anderen Art, seinen Willen in Ansehung der Vormundschafft kund zu machen, so bleibe ich bey meiner vorigen Meinung.

§. 63.

Testamentliche- und Geblüts-Vormundschafften.

Daß man sich der Dispositionis testamentariæ puncto Tutelæ, entweder so vil die Landesadministration, oder die personal-Vormundschafft, oder auch beede Puncten betrifft, so wohl durch Familien-Ver-

Verträge, als durch einzelne Pacta, begeben könne, daran lässet sich nach denen Teutschen Rechten und Herkommen mit Grund nicht zweiflen; es manglet auch nicht an dergleichen Exempeln. Dann hat z. E. das Haus Sachsen-Weissenfels sich gegen Chur-Sachsen per Pactum der Tutelæ testamentariæ so vil die Landesadministration betrifft, begeben: Und noch häuffigere Exempel finden sich, daß per Pacta die Tutela testamentaria zwar in regula erlaubt, aber dabey doch in gewissen Umständen restringiret worden ist, z. E. daß keine höhere Standesperson, oder kein Fremder, zum Vormunder ernannt werden, oder doch der letztere von gewissen Geschäfften ausgeschlossen seyn solle, item, daß nicht mehrere Personen, als man sich verglichen hat, zur Vormundschafft gebraucht werden sollen; ferner, ob oder daß Mütter oder Groß-Mütter entweder gar nicht, oder nur auf gewisse Weise, per testamentum zur Vormundschafft sollen können vociret werden, u. s. w. Wo nun dergleichen Pacta vorhanden seynd, da bleibt es, cæteris paribus, billig dabey. Und da bey uns Teutschen das Herkommmen ohnstreitig vim Legis & Pacti hat; so ist abermals richtig, daß, wo ein sicheres Herkommen vorhanden ist, wodurch die Tutela testamentaria ganz oder auf gewisse Weisse ausgeschlossen wird, es bey solchem Herkommen verbleiben müsse. Ich will einiges anführen, so hieher zu gehören scheinet, die genaue Untersuchung aber, wie weit es reiche, andern überlassen.

Kayser Ferdinand I. erkannte zwar in seiner Disposition de An. 1554. die Tutelam legitimam in seinem Hause; doch so, daß dem Tutori legitimo jemand per testamentum adjungiret werden könne: Es bedörffte aber eine eigene Untersuchung und Nachricht von mehreren Umständen, als dem Publico bißher bekannt worden seynd: Ob und wie ferne die folgende Vormundschafften in disem Hause, zumalen der Erzherzogin Claudiä, sich damit reimen lassen? in specie: Ob etwa die vorhandene Agnaten sich ihres Rechts zu faveur der Wittwe begeben haben.

In dem Herzoglich Mecklenburgischen Testament de Anno 1573. erkennet man nicht undeutlich, daß die Tutela legitima der testamentariæ vorgehe, und disc nur in subsidium statt habe und das final-Decisum in der Güstrauischen Vormundschafts-Strittigkeit kommt diser thesi ebenfalls zu statten: Quæritur aber: Seynd nicht etwa auch andere eben so starcke Gründe in contrarium vorhanden?

Daß die Herzoglich Würtembergische Agnaten die Landesadministration privative prätendiren und behaupten, daß ihnen solche

nicht benommen werden könne, auch zweymahl, des ſtarcken Widerſpruchs und vorhandener reſp. Ehe-Pacten und Teſtamenten ohnerachtet, durchgedrungen haben, iſt oben ausführlich zu erſehen: Aber es iſt noch nie in Petitorio zum Spruch gekommen, und denen Diſputen bißhero allemal durch Vergleich und ſonſt abgeholffen worden.

Hinwiederum, wo Pacta oder das Herkommen pro Tutela teſtamentaria contra agnaticam vorhanden ſeynd, muß es, nach eben diſen Gründen, auch dabey verbleiben. Z. E. In dem Hauſe Sachſen Erneſtiniſcher Linie iſt die Tutela teſtamentaria per Pactum de Anno 1649. feſtgeſetzt.

Wie aber, wann weder Pacta, noch Herkommen, vorhanden, oder doch nicht klar und hinreichend genug ſeynd, gehet alsdann in dubio die teſtamentariſche der Geblüts-Vormundſchafft, oder diſe jener, bey denen weltlichen Reichsſtänden in Teutſchland vor? Die Juriſten-Facultät zu Halle. (1) hielte davor, daß in lehenbaren Stücken und Fürſtenthümern keine teſtamentariſche Vormundſchafft ſtatt habe, vilmehr ſolche dem nächſten Anverwandten, Schild und Helms wegen, ſchlechterdings gebühre: Die Juriſten-Facultät zu Franckfurt an der Oder hingegen, welche über eben diſen Fall auch befragt wurde, hielte in ihrem von mir aufgeſetzten Gutachten davor: In regula gehe die Tutela teſtamentaria der legitimæ vor, und zwar diſes, in Ermanglung eines Juris patrii, vi Juris ſubſidiarii communis: Wo aber in einem Hauſe ein anderes Herkommens ſeye; da ſeye eine Exception von diſer Regul zu machen.

Solle ich meine dermalige Meinung ſagen, ſo iſt 1. richtig, daß wir dißfalls kein Teutſches Reichsgeſetz haben, und 2. das Herkommen derer groſſen Häuſer hierinnen ſo theils different, theils noch nicht klar genug; wie aus dem bereits vorhin geſagten zu erſehen iſt, und ich zur Probe nur noch das Haus Sachſen anführen will. Herzog Albrecht zu Sachſen, der Stiffter der jetzigen Chur-Linie, gabe in ſeinem Teſtament der Tutelæ teſtamentariæ ſimpliciter den Vorzug; daß hingegen deſſen Deſcendenten keine Tutelam teſtamentariam in denen Nebenlinien der Albertiniſchen Hauptlinie haben erkennen, ſondern ſolche ſich, als Capitibus Familiæ, vindiciren wollen, haben wir ebenfalls gehöret; ja daß Chur-Sachſen gar, wann es proximus Agnatus geweſen, auch in der Erneſtiniſchen Linie keine Tutelam teſtamentariam habe erkennen wollen, ſihe oben unter Herzog Johann Wilhelm

(1) vid. von LUDEWIGS gelehrte Anzeigen Tom. 2. p. 670. ſeqq.

helm zu Weymar; daß hingegen diſe Herzoge in ihren Teſtamenten theils in theſi, theils ipſo facto, behauptet haben, die teſtamentariſche Vormundſchafften haben auch im Chur- und Fürſtlichen Hauſe Sachſen ſtatt, iſt gleichfalls oben zu erlernen; mithin ſouteniren der Stammvater und ſeine Nachkommen, und die Herrn Vettere unter ſich, einander ganz gerade widerſprechende Säze. Eben daher nun, weil nemlich hierinn weder Teutſche Rechte, noch auch ein ſicheres allgemeines, ja bey denen meiſten Häuſern auch kein ſicheres ſpeciales, Herkommen vorhanden iſt, rühret es auch, daß in ſo vilen groſſen Teutſchen Häuſern ſich ſo vile Colliſiones zwiſchen der Teſtamentariſchen und Geblüts-Vormundſchafft ereignet haben. In dubio kommt es alſo meines Erachtens auf das an denen höchſten Reichsgerichten und auch bey denen Teutſchen Häuſern ins beſondere in Vormundſchafftsſachen recipirte Röm. Recht an, deſſen Saz: Daß die teſtamentariſche der Geblüts-Vormundſchafft vorgehe, klar iſt: Und ob gleich das Herkommen nicht entſcheidet: Ob die teſtamentariſche Vormundſchafft der Geblüts-Vormundſchafft, oder diſe jener, vorgehe? ſo belehret doch beſagtes Herkommen ohnwiderſprechlich ſo vil, daß, wenigſtens ſeit 2. biß 300. Jahren, die teſtamentariſche Vormundſchafften eben ſo häuffig, ja noch häuffiger, in Teutſchland üblich ſeyen, als die Geblüts-Vormundſchafften. Und wie es von dem Herrn von LUDEWIG nur in den Tag hineingeſchriben, aber nimmermehr erweislich iſt, daß ſich die Anverwandte meiſtens gegen die teſtamentariſche Vormündere bey ihrem Recht erhalten hätten, und diſe, die Unmöglichkeit ſehend, gewichen ſeyen; vilmehr das Gegentheil aus obigen Exempeln Sonnenklar zu Tage liget, und faſt jährlich teſtamentariſche Vormundſchafften derer Reichsſtände an denen Reichsgerichten beſtättiget werden, ohne daß ſich ein Agnat dagegen regte; endlich ſich auch ſo vile in contradictorio pro teſtamentaria, als pro legitima, ergangene Sprüche finden dörfften; mithin überall ſo vil erhellet, daß die teſtamentariſche Vormundſchafften, cæteris paribus, und an ſich, unſerer Staats-Verfaſſung nicht entgegen ſeyen, und weder der Kayſer, noch das Reich, noch die Reichs-Collegia, noch die Crayſe, noch die Agnaten, noch das Land, noch die Lehenherrn, die von dem Herrn von LUDEWIG ihnen beygemeſſene Bedencklichkeiten dabey hegen; ſo ſtehet meines Erachtens auch ex hoc capite feſt, daß in dubio pro Tutela teſtamentaria contra agnaticam zu ſprechen ſeye.

§. 64.

Gleichwie aber alles, was bißhero von Beſtellung der Vor- Großeltern.

mundschafft durch ein Testament, oder eine andere Disposition, gesagt worden ist, eigentlich auf derer Kinder leiblichen Vater gehet; also ist die Frage: Ob und wie ferne Groß-Eltern über ihre nicht in ihrer Gewalt constituirte Enckel und Nachkommen, zumalen wann solche erst nach ihrem Tode gebohren werden, hierinn zu disponiren, befugt seyen? Dise Frage kame Anno 1677. im Hause Würtemberg vor. Mich deucht, es komme darauf an: Ob der Testator nur auf den Fall in subsidium prospiciret habe, wann seine Söhne, oder andere Nachkommen, nicht selbsten etwas über disen Punct disponiren würden, oder ob er ihnen damit habe eine Regel vorschreiben wollen, von der sie nicht abweichen sollten? Ersteren Falls wird ordentlicher Weise, und wann das Testament überhaupt erkannt wird, nicht leicht etwas dagegen gesagt werden, oder einzuwenden seyn; lezteren Falles aber kommt es abermals darauf an: Ob die Descendenten ein solches Testament in vim perpetuæ Legis fundamentalis Domus angenommen haben, oder nicht? Ist jenes, so obligirt sie freilich auch diser Punct, weil sie sich dem Testament freywillig submittiret haben; ausser deme aber halte ich einen Testatorem ordentlicher Weise nicht für befugt, seinen Nachkommen hierinn die Hände zu binden.

§. 65.

Vater. Wann ein Vater freye Hände hat, Vormünder nach Gefallen zu ernennen, er vociret aber alsdenn den nechsten Agnaten: so ist dem Vater allerdings unverwehret, dem Agnaten gewisse Beding- oder Einschränckungen vorzuschreiben, nach welchen er sich in Führung der Vormundschafft zu achten habe. Wie aber im Hause Pfalz ein Pfalzgraf seinen Vettern zwar zum Vormund seines Sohns verordnet habe, doch daß er die Vormundschafft erst antretten solte, wann er 28. Jahr alt seye, diser Vetter hingegen sich nicht daran gekehret, sondern die Vormundschafft mit 18. Jahren übernommen habe? sihe oben.

Kayser Friderich III. meldet in seiner Vormundschafftlichen Disposition de Anno 1462. Er habe solche mit Rath seiner Landleute, die sich zu ihme halten, auch anderer Landleute und Unterthanen seiner Erblande, errichtet. Von Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen haben wir ebenfalls vernommen, daß er den punctum Administrationis & Tutelæ auf einem Landtag habe überlegen lassen. Verschidene löbliche Herzoge zu Würtemberg, und andere Regenten, aber haben wenigstens das, was sie dißfalls verordnet haben, denen Landständen zeitlich communiciren lassen: Und es ist eine Ehre vor den Re-

Digitized by Google

Regenten, und ein Glück vor das Land, wann beede in so guter Harmonie stehen, daß sie in so wichtigen, das Wohl und Wehe des Landes so starck afficirenden, Materien, nichts einseitig, oder für sich allein, sondern alles communicato consilio einrichten. Wie weit aber ein Landesherr de Jure schuldig seye, dißfalls mit denen Landständen zu Rathe zu gehen? kommt auf eines jeden Landes besondere Verfassung, Freyheiten und Herkommen an.

§. 66.

Mutter. Wann eine Mutter eine Erbtochter ist und ihren Kindern Lande und Leute verläßet, kan sie allerdings denenselben auch dißfalls einen oder mehrere Administratores setzen: Hingegen bin ich nicht der Meinung, daß sich erweisen lasse, es seye Juris Germanici, oder Herkommens, daß die Mütter über die Kinder weder überhaupt, noch auch was die Erziehung insbesondere anbelangt, sich einer weiteren Gewalt anzumassen befugt seyen, als ihnen vom Vater inter vivos oder auf den Todesfall vergönnet wird; mithin beibet es bey dem Jure subsidiario, welches keine dispositionem tutelarem maternam erkennet, sondern der paternæ die Tutelam legitimam substituiret.

§. 67.

Gemeine Rechte. 6. Wo die Reichsgesetze, die Familien- und besondere, wie auch Landes-Verträge, aufhören, und wann der Pupillen Vater wegen der Vormundschafft entweder nichts disponiret hat, oder seine Disposition wegen des Todes oder Deprecation derer angesetzten Vormündere, oder anderer Umstände, ihre Würckung nicht erreichet, hat das in Teutschland in subsidium recipirte Römische Recht statt, und ist auf solchen Fall in demselben die Vormundschafft ipso Jure bestellt; daher sie auch Tutela legitima genennet wird: Wiewohl diser Nahme in seiner Maasse auch obigen vier ersten Gattungen, zumalen der ersten, zustehet.

Nach dem neuesten Römischen Recht werden so wohl die Cognati als Agnati, oder die mütterliche, nebst denen väterlichen, Anverwandten zur Tutela legitima vocirt und zugelassen, weil nach der *Nov. 118.* die Cognati auch Miterben seynd: Gleichwie aber in Teutschland die mütterliche Anverwandte in Land- und Leuten, darinn eines Reichsstandes Haupterbschafft bestehet,) eben so wenig succediren, als bey denen alten Römern nach denen Legibus 12. Tabularum und dem Jure Pandectarum; das Römische Recht selbsten aber in materia Tutelæ die Grund-Regel setzet: Ubi Successionis est emolumentum, ibi & Tutelæ onus esse debet; *ff. un. Inst. de*

legit. Patr. Tut. L. 73. pr. ff. de Reg. Jur. so folget daraus, daß nach der ratione Legum Romanarum selbsten nur die Agnaten der Vormundschafft in Teutschland fähig seyen; und so ist es auch ordentlicher Weise Herkommens: Doch ist in verschidenen Gräflichen Geschlechts-Recessen, oder auch väterlichen Dispositionen, versehen, daß hierinn die väter- und mütterlicher Seits Verwandte mit einander concurriren; welchen Falles es so dann ex Pacto vel Dispositione geht, und billig dabey verbleibt.

Erbverbrüderte belangend, wie die ganze Materie von Erbverbrüderungen auf dem Herkommen beruhet, dises aber nichts von der denen Erbverbrüderten zustehenden Vormundschafft weißt, auch, wann man überall von würcklichen Agnaten auf Erbverbrüderte schliessen wollte, disen mit manchen Folgen daraus selber nichts gedienet wäre; so halte ich nicht davor, daß eine Erbverbrüderung ein Recht zur Vormundschafft gebe.

§. 68.

Verwandte. 7. Ob ein nächster Agnat seinem Vaterlosen Vettern, den er nicht an Kindesstatt angenommen hat, Vormündere sezen könne? kame Anno 1741. beym Hause Pfalz auf das Tapis, und ist nach denen gemeinen Rechten allerdings zu verneinen; auch wüßte ich keine genugsame, zu einem Herkommen in contrarium erforderliche, Exempel aufzutreiben: Nur haben wir oben ein dergleichen Exempel gehabt, da nemlich Graf (nachmals Herzog) Eberhard I. zu Würtemberg seinem instituirten Erben und Vettern Vormündere verordnet hat: Es ware aber der Umstand dabey, daß sein Vater blödsinnig, und dahero selbst, nebst seinem Sohn, in Graf Eberhards resp. Verwahrung und Tutel stunde.

Herr Kemmerich (1) schreibt zwar: Non autem tantum Descendentibus, sed & Collateralibus, Tutorem constituere poterit Testator illustris; quod constitutio non à patria potestate, sed Superioritate territoriali, pendeat, und folget dißfalls Titio: (2) Es läßet sich aber ihr angegebener Grund nicht erweislich machen, noch ist er mit der von Rechtswegen behauptenden Unmittelbarkeit derer Nachgebohrenen compatibel.

Hingegen haben wir verschidene Familienverträge, ꝛc. durch welche die Anverwandte eigentlich nicht selbst zur Tutel vociret werden, wohl

(1) in Introd. ad Jus publ. L. 8. C. 6. §. 11.
(2) in Spec. Jur. publ. L. 4. C. 6. §. 10.

Digitized by Google

wohl aber ihnen aufgegeben wird, die Vormundschafft cummuni consilio zu bestellen. Z. E. so schreiben die Hanauische, Reußische, Solmsische, und andere Familien-Verträge den modum vor, wie es die Agnaten, oder auch beederley Verwandten, zumalen deficiente Tutela testamentaria, angreiffen sollen, damit die Vormundschafft und Administration gebührend bestellt werde.

8. Haben wir bißhero verschidentlich vernommen, wie starcken Antheil die Landstände in vilen Ländern an Bestellung der Vormundschafft ihres jungen Landesherrns und der Landesadministration nehmen, wie billig solches an sich selbsten seye, und wie vile Regenten dises selber erkannt, practicirt, oder denen ihrigen zu thun aufgetragen haben. Wie weit aber eigentlich derer Landstände Gerechtsamen in disem Stück gehen? beruhet auf eines jeden Landes besonderer Verfassung.

Nur einige Specialia anzuführen, so hatten die Landstände in Böhmen ehedessen bey Bestellung der Vormundschafften ihrer Könige nicht wenig zu sagen.

Im Hause Oesterreich haben die regierende Familie und die Landstände im vorigen Seculo offentliche Schrifften mit einander darüber gewechselt: Ob? wann? und wie ferne? die Landstände bey Bestellung derer Landesherrlichen Vormundschafften zu concurriren haben, zumalen wann unter denen Agnaten selbst Streitigkeiten deßwegen entstehen?

Herzog Albrecht zu Sachsen ordnete: Der überlebende Bruder sollte die Vormundschafft des verstorbenen Bruders Kinder mit Rath ihrer Lande und Leute bestellen. Und Anno 1622. wurde auf einem Chur-Sächsischen Landtag wegen eventualer Bestellung der Churfürstlichen Vormundschafft ein Schluß abgefaßt.

In dem Vertrag zwischen denen Herzogen zu Braunschweig de Anno 1535. wird denen Landständen ein Recht zugestanden, dem minderjährigen Landesherrn Vormündere sezen zu können; wie sie dann auch dises Recht bey Herzog Erichs und Ernsts Prinzen würcklich exercitet haben.

Von Concurrenz der Landstände in Hessen bey Bestellung derer Fürstlichen Vormundschafften ist ebenfalls anderwärts allerley merckwürdiges nachzusehen.

Indessen kan freilich auch dises mißbrauchet werden, und wir haben in Bayern und Ost-Friesland Exempel, daß die Landstände ihre hierinn habende Rechte und Autorität mehr dann zu vil mißbraucht haben.

§. 70.

§. 70.

Kayser und die Reichsgerichte.

9. Da der Kayser aller Pupillen oberster Vormund zu seyn behauptet; so tritt Er, mittelst seines Reichs-Hofraths, ebenfalls öffters ins Mittel, und verordnet, wann an denen, welche, der bißherigen Ordnung nach, es hätten thun sollen, ein Mangel erscheinet, denen Pupillen ex officio Vormündere.

Wie ins besondere auch der Kayser, mit Einwilligung des ganzen Reiches, sich die Tutelam dativam über eines geächteten Reichsstandes Kinder reserviret habe, siehe oben unter Sachsen bey Herzog Johann Friderichen dem Mittlern.

Gleichwie aber die Bestellung derer Vormündere ein Stück des Kayserlichen obrist-richterlichen Amtes, auch dem Kayser nirgends ins besondere vorbehalten ist; also concurriret darinn auch das Cammergericht mit dem Reichs-Hofrath allerdings.

Einige glauben, daß der Reichs-Hofrath denen, die hohe Lehen besitzen, andern aber auch das Cammergerichte, Vormündere seze; Ich weiß aber nicht, wie sich diser Unterschid verificiren lasse: Dann im *Conc.* Cam. Ger. Ord. *Part. 1. Tit. 34. §. 13.* wird dem Cammergericht Confirmatio & Ordinatio Tutorum ohne Einschränckung beygeleget, und wir haben oben bey Wirgenstein ein Exempel gehabt, da das Cammergericht einem regierenden Grafen ex officio einen Vormunder gesezet hat; der Confirmationen nicht zu gedencken, als von denen wir bey Pfalz, Baden, ꝛc. Exempel gehabt haben, daß auch das Cammergericht Fürstliche Vormundschafften bestättige. Uebrigens nimmt mich Wunder, daß die Cameralisten insgemein, auch der Herr von LUDOLF selbst, nur de Confirmatione Tutorum handlen, die Materie de Ordinatione Tutorum aber ganz übergehen; da es doch zwey ganz differente Sachen seynd, und das *Conc.* Cam. Ger. Ordn. beede ebenfalls wohl von einander unterscheidet, auch die Ordinatio zwar freilich rar seyn mag; doch, wie ich erst gezeigt habe, kein casus non dabilis ist.

§. 71.

Lehen- oder Landesherrn.

Endlich und 10. geschiehet es auch, daß, wann ein Reichsstand entweder seine Lande von einem andern Reichsstand zu Lehen trägt, oder in desselbigen Landen mittelbare Güter besitzet, solcher resp. Lehen- oder Landesherr sich für befugt achtet, die Vormundschafft eines solchen Reichsstandes zu bestellen, oder doch einen Administratorem derer in seinem Lande gelegenen Güter zu verordnen; zumalen wann der Pupill noch darzu in seinem Lehen wohnet.

Und

Digitized by Google

Und überhaupt behaupten alle Sächsische JCti, gleich ihren Höfen, das Principium, der Lehenherr könne seinen Vasallen Vormündere geben, oder bestättigen.

Mehrmalen ist es ohne Schwürigkeit abgegangen, wie z. E. beym Hause Waldeck; hingegen hat es auch schon gewaltige Strittigkeiten, (wie bey Holstein und Mansfeld zu sehen ist,) gesetzt, weil nemlich die Linie oder auch ganze Familie eines solchen Pupillens in dergleichen Fall keine andere, als des Kayserś, Jurisdiction erkennen wollen, auch dißfalls des Kayserlichen Hofes Beyfall gefunden, der Lehen- und Landesherr hingegen dafür gehalten hat, es seye solche Bestellung ein Stück der Lehens- oder resp. Landeshoheit, darein der Kayser nicht greiffen dörffe.

Was das Herkommen belangt; so finden sich dißfalls Exempel, so wohl für den Kayser, als auch für den Lehen- oder Landesherrn, daß dißfalls nicht wohl etwas gewisses angegeben werden kan; und so halten auch die obenangeführte beederseitige Gründe einander ziemlich die Stange: Weil aber unsere Vor-Eltern aus sehr erheblichen Gründen dafür gehalten haben, es seye für das Publicum am räthlichsten, wann in solchen Fällen, wo mehrere Jurisdictionen und Qualitäten concurriren, und leicht collidiren, die Kayserliche universal-Jurisdiction und die dignior Qualitas den Ausschlag gebe; so halte auch ich dafür, in dubio seye am besten, der Kayser bestelle die Vormundschafft, dise also constituirte Vormündere aber thun dem Lehenherrn (welcher eine Concurrenz bey Bestellung seines Vasallens Vormundschafft hergebracht hat,) und noch mehrers einem, der, wo nicht unstrittiger Landesherr, doch wenigstens im Besitz der Landeshoheit über des Vasallen Güter ist, die Ehre, und bitte sich seine ebenmäßige Confirmation respectu besagter Güter aus, und der resp. Lehens- und Landesherr ertheile solche, wann er gegen die Person des Vormunders nichts erhebliches einzuwenden hat, ohne Schwürigkeit: So vergibt sich niemand nichts, und der Pupill, nebst seinem Land, bleiben in Ruhe. Nun allerwenigsten aber ist räthlich, daß ein solcher vom Kayser constituirter Vormund bey dergleichen Gelegenheit dem resp. Lehen- oder Landesherrn, durch Suchung solcher Kayserlichen Patenten, wie z. E. bey Mansfeld geschehen ist, einen Rang abzulauffen und einen actum possessorium Immedietatis zu erhaschen trachte, weil man wohl dencken darff, der Gegentheil seye so klug und mercke es auch; wenn nun die Mine (wie in solchen Fällen meistens geschichet,) zurückschlä-

get, so hat man aus übel ärger gemacht, & satius fuisset, malum bene positum non moviſſe.

§. 72.

Einmischung fremder Potenzien.

Uebrigens ist nicht zur Consequenz zu ziehen, sondern vilmehr als eine widerrechtliche Anmassung anzusehen, daß sich im vorigen Seculo Deputirte derer General-Staaten der vereinigten Niderlande unterstanden haben, sich nicht nur in die Ost-Friesische Vormundschaffts-Sachen zu mengen, sondern auch so gar die Reichs-Hofräthliche darinn ergangene Judicata über einen Hauffen zu werffen.

§. 73.

Der Landescollegien ꝛc. Verhalten bey entstehenden Streitigkeiten.

Verschidene Exempel, wie sich die Landes-Collegia, auch Landstände, dabey comportiret haben, wann entweder zwischen Agnaten über der Tutela legitima, oder zwischen Tutoribus teſtamentariis & legitimis, gleich bey Antrettung der Vormundschafft Streit entstanden ist? können oben unter Oesterreich, Sachsen-Jena und Würtemberg nachgesehen werden.

Ob und wie ferne Land-Stände in solchen Vormundschaffts-Differentien Zeugen abgeben können? hat man im Hause Würtemberg gestritten; und: Ob und wie ferne Rechts-Collegia in dergleichen Fällen von der Observanz eines Hauses attestiren können? dißfalls haben Chur-Sachsen und Sachsen-Weimar gar unterschidene Meinungen geführt.

§. 74.

Forum competens.

Ob Streitigkeiten zwischen Agnaten über einer Vormundschafft vor die Austräge oder vor die Reichsgerichte gehören? wurde zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach gestritten; das erste kan aber auf keine Weise mit Bestand Rechtens behauptet werden, sondern die Vormundschaffts-Sachen seynd causæ vel maxime privilegiatæ, welche schleunig abgethan werden sollen, und es ist mehr dann zu offt ein sicheres Kennzeichen, daß man das Licht scheue, oder doch die Sache zu trainiren suche, wann man sich so hinter die Austräge zu verstecken sucht.

Vormundschafftliche Strittigkeiten müssen nicht nothwendig beym Reichs-Hofrath angebracht werden, sondern, wie die Reichsgesetze dem Cammergericht Ordinationem & Confirmationem Tutorum auch zulegen, so ist ohne Zweifel der Fall mit darunter begriffen, wann super Perſonis ordinandis Streit entstehet. So seynd die in denen Häusern Pfalz, Baden, Nassau und Hanau entstandene Vormund-

Digitized by Google

mundschaffts-Streitigkeiten vor dem Cammergericht resp. anhängig gemacht und von demselben erörtert worden.

§. 75.

Wann ihrer mehrere zu der Vormundschafft aspiriren, oder auch andere Bedencklichkeiten obwalten, wird entweder Bericht erfordert, oder ein Crays-Ausschreib-amtlicher Vorschlag verlangt, oder ein summarischer Proceß veranlaßt, oder eine Commißion zur Güte, und allenfalls zur Untersuchung, angeordnet, oder gleichbalden durchgegriffen. Zuweilen wird auch in dergleichen Fall forderist nur in Possessorio gesprochen und dem succumbirenden Theil das Petitorium vorbehalten. Modus procedendi.

Nach Beschaffenheit der Umstände kan es (wie bey Fugger zu sehen ist,) auch geschehen, daß die Unkosten ex Cassa pupillari bezahlt werden müssen: Ordentlicher Weise aber müssen sie die Interessenten selbsten tragen.

Eine Kayserliche provisional-Verordnung, wie die Landes-Administration, biß zu ergehendem Kayserlichem Spruch, mit Ausschliessung aller um die Vormundschafft competirenden Parthien, interims-Weise durch des lezt-verstorbenen Regentens hinterlassene Räthe geführet werden solle, kan oben unter Würtemberg nachgesehen werden. Ein anderes merckwürdiges Kayserliches provisional-Decret, wie es währenden Streits über einer Vormundschafft bey der Belehnung des Gesamt-Hauses Nahmens des Pupillens gehalten werden solle, sihe unter Sachsen-Jena.

Und von einer auf dem Reichs-Tag wegen Führung des Voti währenden Streits über die Vormundschafft entstandenen Dispute und deren Ausgang ist unter Sachsen-Weimar und Mecklenburg nachzuschlagen.

Als Anno 1738. der wegen der Herzoglich-Würtembergischen Vormundschafft getroffene Vergleich dem Kayser zwar zur Confirmation vorgelegt, indessen aber vollzogen wurde, nahme es der Kayser übel. (1)

§. 76.

Da aber alles bißhero gesagte eigentlich und hauptsächlich auf eines regierenden Reichsstandes hinterlassene Kinder gehet, so ist noch die Frage übrig: Wer dann derer nachgebohrenen Herrn Kindern Vormündere gebe? und die Antwort darauf dependiret davon: Ob man Nachgebohrener Herrn Kinder.

(1) v. alt. u. neu. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 161.

Digitized by Google

die nachgebohrene Herrn für unmittelbar hält oder nicht? Da ich nun, nebst denen höchsten Reichs-Gerichten, glaube, sie seyen unmittelbar; so muß ich auch schlieſſen, es habe mit der Bestellung ihrer hinterlaſſener Kinder Vormundschafft eben die Bewandtniß, wie mit der regierenden Herrn Kinder.

Gribner glaubt: „Apanagirten Fürsten gibt der Princeps regnans, als Caput Familiæ, Tutores: „ Es ist aber weder ex Jure, noch aus einem zu Recht beständigen Herkommen, erweislich, daß das neu-erfundene Recht eines Capitis Familiæ sich so weit erstrecke; sondern das unlaugbare Herkommen bestättiget das Gegentheil.

Doch disponirte Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1664. 23. Mart. Daß der jederzeit regierende Churfürst allenfalls des zweyten Prinzens, (der Halberstatt bekommen sollte,) ältesten Sohnes Vormund seyn sollte.

§. 77.

Wer Vormund seyn könne?

Wer eines weltlichen Reichsstandes hinterlaſſener Kinder Vormund seyn könne? diſſfalls bleiben NB. in subsidium (bey ermangelnden Stamm-Verträgen, Familien-Herkommen, u. s. w.) des Römischen Rechts Säze allerdings auch hieher applicabel, in so weit sie der Staats-Verfaſſung unseres Reichs nicht zu nahe tretten.

§. 78.

Natürliche Vormundschafft.

Wann Eltern oder Groß-Eltern die Vormundschafft führen, wird es die natürliche Vormundschafft genannt.

§. 79.

Väterliche.

Gehet man nun ad Speciem, und fragt: Wer weltlicher unmittelbarer Pupillen Vormundschafft führen könne und dörffe? so kommt 1. vor der Kinder leiblicher Vater: Diſer Fall kan sich aber nur alsdann ereignen, wann dergleichen Kinder von der Mutter her Reichsunmittelbare Lande zu hoffen haben, oder selbige ihnen schon würcklich angefallen seynd. Z. E.

Anno 1756. bekame der Graf von Bentinck, als von väterlicher Gewalt seyender Vormund seiner Söhne, von dem Kayser die Administration der von seiner noch lebenden Gemahlin ihme zugebrachten Güter vom Kayser. (1)

Stiefväter hingegen haben kein Recht zur Vormundschafft ihrer Stiefkinder, noch zur Administration ihrer Güter und Lande.

§. 80.

(1) v. mein Staatsarch. 1756. 2. Band, 33. S.

Digitized by Google

§. 80.

2. Kommt vor der Kinder Mutter, welche nach des Vaters Tode auch so gar die Großeltern ausschliesset; es wäre dann, daß der väterliche Großvater seine Enckel in avia potestate hätte. Mütterliche.

Meines Erachtens ist bey diser Materie zu unterscheiden: 1. Ob eine Mutter in Teutschland überhaupt zur Vormundschafft fähig seye? 2. ob zur Administration so wohl als zur personal-Tutel? 3. ob sie ein solches Recht habe, welches ihro durch kein Familien-Pactum, Testament, oder andere Disposition, ganz oder zum Theil, benommen werden könne? 4. wann sie ab intestato mit denen Agnaten concurrirt, ob sie diſen, oder dise ihr, vorgehen, oder beede gleich zu der Vormundschafft berechtiget seyen und sie conjunctim zu führen haben?

Auf die 1ste und 2te Frage kan man ohne allen Anstand mit Ja antworten; weil derer oben erzählten Exempel allzuvile seynd, als daß etwas mit Bestand dagegen gesagt werden könnte.

Der Kayser reſcribirte, (wie wir auch schon oben vernommen haben,) Anno 1717. 14. Oct. in der Fürstlich-Mansfeldischen Vormundschaffts-sache: „Welcher (Frau Mutter,) sothane Tutel, und einfolglich auch die Administration der Grafschafft Mansfeld, währender Unvogtbarkeit des Pupillens, durch die gemeine Rechte selbst beygeleget wird.„

Nur in Ansehung der Churfürstenthümer, oder vilmehr der Chur-Lande, leidet es einen Abfall. Herr Struve schreibt zwar: Ante A. Bullæ tempora etiam inter Electores maternam obtinuisse Tutelam, bina nos docent exempla, nemlich aus dem Hause Sachsen: Die Sache hat aber ihre völlige Richtigkeit noch nicht, und es ist bekannt, wie starck bey Gelegenheit derer Oesterreichischen Succeßions-Irrungen darüber gestritten worden ist: Ob so gar eine regierende Königin in Böhmen die Chur in Person verwalten oder jemand darzu bevollmächtigen könne? da doch kein Zweifel ist, daß die Cron Böhmen auf Dames fallen könne. Macht man nun einer würcklich regierenden Königin hierinnen Quæstionem Status, wie vil weniger wird man eine Dame alieno nomine admittiren. So haben wir auch im vorigen Seculo das schon oben angeführte Exempel im Hause Bayern gehabt, daß die Mutter das Exercitium der Chur-Würde und die Regierung derer Chur-Lande dem nächsten Agnaten habe überlassen müssen. Hingegen belehret eben diſes Exempel auch, daß der Kayser und das ganze Reich erkannt habe, auch in einem Chur-Hause könne eine Mutter Mitvormünderin des Pupillens und Administrato-

rin derer übrigen Erb-Lande, auſſer denen Chur-Landen, ſeyn, und ſo haben wir auch von Churfürſt Chriſtian I. zu Sachſen das Exempel gehabt, daß er zwar die Landes-Regierung männlichen Standes-Perſonen privative, die Erziehung derer Kinder aber der Mutter mitübertragen habe.

Ferner kan man wohl der Mutter die Con-Tutel derer Töchtern vindiciren, nicht aber den Agnaten gar ausſchlieſſen: Dann es iſt Juris communis und Herkommens, daß poſita Tutela legitima ein Kind wie das andere darunter begriffen ſeye.

Auf die Frage: Ob eine Mutter per Pacta von der Vormundſchafft ausgeſchloſſen werden könne? iſt die Antwort: Ja! und das Herkommen ſpricht diſer Meinung allerdings das Wort; maſſen vile Familien-Verträge, Ehe-Pacten, u. ſ. w. vorhanden ſeynd, in welchen die mütterliche Vormundſchafften gar aufgehoben, oder doch nur auf die Töchtern, oder endlich auf die perſonal-Tutel, eingeſchräncket worden ſeynd.

Es hat zwar der Herr von Ickstatt in Anſehung derer Teſtamenten Zweifel erregen wollen: Ob eine Mutter, ohne darzu habende wichtige Gründe, dadurch von der Vormundſchafft ausgeſchloſſen werden könne? ich glaube aber, er hat es nicht ſo wohl in Ernſt ſtatuirt, als vilmehr, ut cauſæ tum agitatæ inſerviret; wie dann dem Haupt-Grund diſes Sazes, weil nemlich die Mütter nach dem Jure Germanico faſt gleiche Gewalt mit den Vätern über ihre Kinder haben, von allen groſſen Teutſchen Häuſern uno ore wird widerſprochen werden, und das Gegentheil Reichskundig iſt.

Ob aber ab inteſtato, & extra caſum pacti, die Mütter denen Agnaten vorgehen, vel vice verſa, oder beede die Vormundſchafft conjunctim zu führen haben? iſt eine ſchwerere Frage. In der Sachſen-Altenburg- und Weymariſchen Præcedenz-Streitigkeit meinte der Referens: Si Matres pro Tutricibus ſe gerere vellent, in hoc caſu, ubi de Tutela magnorum Principum agitur, vel civili vel Saxonico Jure non admitti: Die übrige Reichs-Hofräthe aber bezogen ſich auf Diſpoſitionem Juris communis, *Auth. mater. & Auth. ſacramentum. C. quando mul. tut. off. fung. poſſ.* cui quoad hoc, maxime in Matribus Illuſtribus, Jus Saxonicum refragari non ſciant. Und in denen Häuſern Sachſen, Mecklenburg, Würtemberg, Solms, u. ſ. w. ſeynd mehrmalen ſchwere Streitigkeiten über diſer Concurrenz derer Müttern und Agnaten circa Tutelam entſtanden. Wo ein ſicheres Herkommen iſt, da bleibt

es

es billig dabey; nur beziehet man sich auch dißfalls zuweilen auf ein Herkommen, da es doch in Ansehung desselbigen noch manche Schwürigkeiten hat; z. E. von dem Hause Sachsen geben einige als eine ausgemachte Sache an, die mütterliche Vormundschafft habe darinn nicht statt; hingegen haben wir doch nicht nur in der Chur-Linie selbst Exempel von mütterlichen personal-Tutelen, sondern es haben auch verschidene Herzoge in ihren Testamenten in Ansehung der Administration Tutelam maternam verbis & factis behauptet: Wir haben vor wenigen Jahren in der Sachsen-Hildburghausischen Linie ein würckliches Exempel einer die vormundschafftliche Regierung führenden Frau Mutter gehabt: Und noch jezo seynd dergleichen bey Weimar und Meiningen vorhanden. Wo es nun an einem sicheren Herkommen mangelt, ist die Sache so gar klar nicht. Wir haben oben bey Mecklenburg ein Exempel gehabt, da erstlich für die Mutter, hernach gegen sie, gesprochen worden ist; es waren aber allerley besondere Umstände vorhanden: Die verschidene Exempel im Hause Würtemberg seynd auch nicht wohl auf andere Familien applicabel, weil sie sich theils auf ein special-Herkommen, theils auf Vergleiche, gründen: In dubio spräche ich pro Tutela materna, und zwar so wohl in puncto Tutelæ personalis, als Administrationis, und so wohl in Lehen- als allodial-Gütern; weil 1. die Mütter deren in Teutschland so wohl fähig seynd, als die Agnaten, 2. wann es also auf die nächste Verwandtschafft ankommt, ist ja die Mutter ihren Kindern näher verwandt, als der Vetter, 3. weil es dem in Ermangelung der teutschen Rechte und Herkommen gültigen Römischen Recht gemäß ist.

Da aber doch freylich leichtlich auch allerley Gründe in contrarium aufgebracht werden können, und salus Reipublicæ Germanicæ universalis & Terrarum Pupilli particularis auch in dergleichen Fällen allerdings suprema Lex bleibt; so halte ich dafür, es seye das arbitrium Judicis nicht auszuschlieſſen: Ob die Mutter von solcher Fähigkeit seye, daß ihro eines oder das andere privative oder cumulative anvertrauet werden könne? weil es mit der Exception: Es komme doch das meiste auf die Räthe und Collegia an, nicht ausgemacht ist; massen eben doch die wichtigste Sachen ordentlicher Weise des Regenten Ausschlag überlassen bleiben, und böse Räthe hinter eine schwache Dame sich um so eher verstecken und vil Unheil anrichten können. Aus eben disen und anderen Gründen geschiehet es gar offt, oder gar meistens, daß denen Müttern entweder von dem Vater selbst, oder von einem Reichsgericht, entweder des Pupillen Staats-Ministri, oder Räthe,

als

als Mitvormündere zugegeben werden, oder daß man ihnen einen anderen Reichs-Stand adjungiret, ohne dessen Wissen und Mit-Einwilligung sie wenigstens nichts wichtiges vornehmen dörffen. Ja die Müttern pflegen, damit es um so weniger Schwürigkeit mit der Bestättigung ihrer Vormundschafft und Administration haben möge, bey Suchung besagter Bestättigung, in dem Fall, wann mit der Vormundschafft eine Administration verbunden ist, gemeiniglich noch eine andere Standes-Person vorzuschlagen, und zu bitten, selbiger die Con-Tutelam honorariam aufzutragen; womit auch insgemein willfahret wird.

Einige gehen zwar so weit, daß sie simpliciter behaupten: Matri soli Tutelam competere non posse, sed ipsi adjungendum Con-Tutorem ex proximis Agnatis; welches aber dem Reichs-Herkommen entgegen ist, wie unter anderem das Pfalz-Simmerische Exempel belehret.

Auch ist etwas gar gewöhnliches, daß die Vormundschafft zwischen denen Müttern und Agnaten vi Testamenti, Pacti, Herkommens, oder auch ex Transactione, also getheilt zu werden pfleget, daß die Mutter zwar die Auferziehung der Kinder (zumalen wann es bloß Nachgebohrene, nicht zur Regierung bestimmte, oder nur Töchtern, sind,) allein, oder nebst denen Agnaten, überlassen, ihro in solcher Absicht etwa auch einige Concurrenz in Hoffachen gestattet, sie hingegen von allen Landes-Regierungs-Sachen entweder gänzlich, oder doch ordentlicher Weise, ausgeschlossen wird; und geben die oben beygebrachte Exempel von Vergleichen im Herzoglichen Hause Würtemberg dißfalls gute Beyspile an die Hand. Nur muß ich noch erinnern, daß die Agnaten zwar offt facil zu seyn pflegen, der Mutter an der Auferziehung des künfftigen Regentens den meisten Theil zu überlassen, daß es aber für das Land eben nicht allemal der beste Rath ist, indeme auch von Müttern derer Standes-Personen bedenckliche Exempel vorhanden seynd, wie sehr sie die Pupillen verzärtelt, und nicht haben leiden wollen, sie zu deme anzuhalten, was ihnen zu rechtschaffener Führung ihres künfftigen Regentenstandes erforderlich gewesen wäre. Wann sie aber fragen: Ob denn die junge Herrn bey ihren Herrn Vettern dißfalls allemal besser versorgt seyen? so kan ich freylich auch nicht darauf simpliciter mit ja antworten. Wie aber zuweilen doch hernach die die Landes-Administration allein führende Tutores legitimi, bey ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, denen Müttern einen Theil der Administration, oder auch das meiste davon, auf eine Zeitlang, und nur interims-

Digitized by Google

interims-Weiſe, oder aber auf beſtändig, doch nur precario, überlaſſen haben? findet man Beyſpile bey Sachſen und Würtemberg.

Wo die Mutter, ſive ex diſpoſitione, ſive ex Pacto, vel obſervantia, von der Adminiſtration ausgeſchloſſen wird; hat die Mutter gar kein Recht zur Adminiſtration, darff auch derentwegen niemalen Red- und Antwort geben; mithin fället die Con-Tutela honoraria reſpectu Adminiſtrationis weg.

Wann die Mutter minderjährig, doch ihrer Volljährigkeit nahe iſt, kan ſie bey dem Kayſer um Veniam ætatis anhalten, und nach deren Erlangung die Vormundſchafft und Landes-Regierung übernehmen. Ein ſolch Exempel haben wir an der verwittweten Herzogin Anna Amalia zu Sachſen-Weimar vom Jahr 1759.

Auſſer deme, werden die nächſte Stammens-Vettern der minderjährigen Mutter billig vorgezogen: Wir leben jezo und achten uns alſo billig nach deme, was jezo und ſchon lange Zeit Herkommens und Rechtens iſt, und nicht nach dem, was in medio ævo vilieicht üblich geweſen ſeyn mag: Und eben deßwegen, weil es nicht um lanam caprinam, ſondern um Land und Leut, zu thun iſt, iſt es ſo wenig räthlich als rechtlich, einer jungen, ordentlicher Weiſe in Regierungs-Sachen unerfahrenen, Dame Lande und Leute anzuvertrauen. Auf den Einwurff, daß ſie Räthe an der Seite habe, iſt oben ſchon geantwortet. Wo es nicht ausdrücklich diſponirt iſt, iſt ein Adminiſtrator nicht an das Gutachten der Räthe ſo gebunden, daß er nicht davon abgehen könnte; darff er aber diſes, ſo darff es auch eine Adminiſtratorin; läſſet ſie nun die Räthe rathen, was ſie wollen, und thut, was ſie will, wo bleibet Salus publica, und was ſind die Räthe für eine ſchlechte Barriere gegen ſolche Exceſſe!

Es wird auch von Einigen erinnert, wann die Mutter die Vormundſchafft führen wolle, müſſe ſie ſich nicht auſſer Landes begeben: Es wird aber forderiſt diſes niemand auf eine kurze nothwendige oder freywillige Abweſenheit, z. E. zu Gebrauchung einer Cur, auf einen Beſuch, u. ſ. w. zu extendiren verlangen; aber auch anderen Falles laſſen ſich Gründe pro & contra hören. Wo es in Familien-Verträgen u. d. einbedungen iſt, daß ein Vormund im Land reſidiren müſſe, oder nicht, da hat es ſeine geweißte Wege; ferner, wo einer Wittwe, über ihr Vidualitium, in Anſehung der Vormundſchafft, ein erkleckliches gereichet wird, iſt es billig, daß ſie hinwiederum dafür ihres Amtes warte, und zwar in ipſo loco, weil ſich manche Zufälle ereignen können, da es nicht gut iſt, wann der Regent ſich nicht bey der Hand

befindet; welches alles um so mehr stringiret, wann sie auſſer Landes nichts zu thun hat, sondern sich eben nur lieber anderwärts aufhält, und wann der Weg dahin weit ist: Daß es aber auſſer disen Umständen absolutæ necessitatis seye, daß sich eine Wittwe præcise im Lande aufhalte, kan ich auch nicht sagen; denn es haben ja gar offt nicht nur grosse, sondern auch mittlere und kleine, Regenten sehr weit von einander entlegene Herrschafften, die also zum Theil allezeit von der Ferne aus regieret werden, ohne daß, wann alles behörig bestellet ist, das Publicum leichtlich darunter Schaden litte, und so werden auch vile Vormundschafften und Administrationen von denen Vormündern ordentlicher Weise nur von Haus aus versehen, so gar, daß der Testator offt ausdrücklich verbietet, sie sollen sich nicht ohne Noth in des Pupillen Landen aufhalten; was nun bey testamentariis seyn kan, kan auch bey legitimis und bey der Mutter seyn: Freylich aber muß sie solchen Falles behörige Vorsehung thun, ne, absente ipsa, aliquid detrimenti capiat Respublica. Ein Exempel gibet disen Reichs-Hofraths-Conclusum an die Hand:

Veneris 10. Martii 1719.

Zu Hohenzollern-Sigmaringen, verwittibte Fürstin Frau Johanna Catharina Victoria, per Wirsching, sub præsent. 6. Febr. nup. supplicat humillime pro clementissime ex causis adductis concedenda venia discedendi & transmigrandi ad Comitatum Hollandicum Bergh; in duplo.

1. Detur der Frauen Supplicantin petita venia abeundi ad Comitatum Hollandicum Bergh.
2. Cum notificatione hujus rescribatur an den Herrn Tutorem honorarium Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Contutorem Grafen Oßwald von Hohenzollern: Ihro Kayserliche Majestät versehete sich gnädigst zu denenselben, sie werden auch in Abwesenheit der Frauen Fürstin vor das Beste deren Pupillen noch ferner Sorge tragen. „

Wann die Wittwe anderer Religion als ihr Gemahl ist und ihro (aller Bedencklichkeit ohnerachtet,) dennoch die personal-Tutel überlassen werden will, muß ja freylich, wenigstens so vil möglich, prospiciret werden, daß man den Zweck nicht verfehle. Exempel von hieher gehörigen Dispositionen finden sich oben.

Wie ferne eine Vormünderin im Gräflich-Reußischen Hause einen Curatorem ad litem vonnöthen habe? siehe auch oben. Wo keine special-Pacta vorhanden seynd, gehet es an denen Orten, wo

das

das Sächsische Recht üblich ist, nach demselben, und an anderen nach dem Römischen.

Im Hause Löwenstein hat es wegen eines von der Mutter ihro selber auf den Todesfall substituirten Con-Tutoris Streit gesetzet; derselbe ist aber vom Kayser dannoch bestättiget worden; Ich meines Orts lasse es bey dem bewenden, was ich auf die Frage: Wie ferne eine Mutter die Vormundschafft bestellen könne? geantwortet habe.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wann von der Tutela materna die Rede ist, derer Pupillen leibliche Mutter verstanden werde, und eine Stieffmutter ab intestato sich weder der personal-Tutel ihrer Stieffkinder, noch der Administration ihrer Lande, unterziehen könne.

§. 81.

In Ansehung der Groß-Eltern weiß ich nichts besonderes zu sa- Groß-El-
gen; und bleibt es in subsidium auch dißfalls bey denen gemeinen tern.
Rechten. Das wichtigste kommt darauf an: 1. Der väterliche Groß-Vater schließt die leibliche Mutter aus, wann er die Enckel in avia potestate hat; widrigen Falles schliesset die Mutter ihn aus. 2. Der väterliche Groß-Vater schließt die väterliche Groß-Mutter und der mütterliche Groß-Vater die mütterliche Groß-Mutter aus. 3. Wann der väterliche Groß-Vater und die mütterliche Groß-Mutter, oder die väterliche Groß-Mutter und der mütterliche Groß-Vater, concurriren, führen sie die Vormundschafft zusammen. 4. Die Groß-Mutter wird von der Tochter ausgeschlossen; es wäre dann, daß diese wieder heurathete. Alles dises hat jedoch (ausser dem ersten Fall,) nur statt, 1. wann der Vater in seinem Testament kein anderes verordnet hat, 2. wann in einem Hause derer Müttern und mütterlichen Anverwandten Tutel Plaz greiffet.

Ein Exempel einer väterlichen Groß-Mutter, welche nicht nur Mit-Vormünderin, sondern auch Mit-Administratorin ware, haben wir im Marckgräflichen Hause Baden-Durlach gehabt: Wie hingegen in dem Gräflich-Reußischen Hause eine Groß-Mutter (deren Tochter, des Pupillens Mutter, noch lebte, sich aber wieder anderwärts verheurathet hatte,) vergeblich die Vormundschafft über ihren Enckel gesucht habe, und vom Reichs-Hofrath abgewiesen, dagegen aber die testamentarische Vormundschafft bestättiget worden seye? sihe oben.

§. 82.

Ist ein Blödsinniger verehlichet und die Tutela materna findet Gemahlin.

im Haus statt; so hindert nichts, daß man nicht die Vormundschafft und Administration der Gemahlin auftragen könnte; doch abermals das arbitrium Judicis nicht ausgeschlossen; wie wir dann auch oben bey Bentheim ein Exempel gehabt haben, da der Gemahlin durchaus keine Administration hat verstattet werden wollen, sondern selbiger so gar ein fremder Administrator vorgezogen worden ist.

§. 83.

Noch etwas vom weiblichen Geschlecht.

Einige wollen zwar schließlichen auf die weibliche vormundschafftliche Landes-Regierungen überhaupt nichts halten; aber 1. ist dises quæstio consilii und nicht Juris, 2. kan man eben doch nicht laugnen, daß unter mancher Dames vormundschafftlichen Regierungen das Haus und Land sich eben so wohl, oder auch noch besser, befunden haben, als bey denen Regierungen derer männlichen Personen: Es läßet sich also hierinn keine Regel geben.

§. 84.

Brüder.

Nach denen Müttern seynd denen Kindern ihre Geschwistrigte die nächste. Dabey fragt sich dann 1. wann unter denen Söhnen einer oder der andere voll- die übrige Kinder aber minderjährig seynd, stehet die Vormundschafft über die leztere der Mutter oder denen Brüdern zu? Nach dem undisputirlichem, aus denen oben häuffig beygebrachten Dispositionen und Exempeln ersichtlichen, Teutschen Herkommen gehet der Bruder vor; es wäre dann, daß derselbige sich seines Rechts freywillig begäbe, wie jezuweilen geschiehet. Z. E. So überlieffe der jezige Herzog zu Br. Wolfenbüttel seiner nachgebohrener Brüder Vormundschafft seiner Frau Mutter.

Wie aber, wann alle minderjährig seynd, und die Mutter tritt würcklich in die Vormundschafft ein, es wird aber hernach ein oder anderer Sohn volljährig, und es seynd doch noch mehrere minderjährige Kinder vorhanden? Auch alsdann wird es auf die zuvor angezeigte Weise gehalten.

Wann ein älterer Bruder Veniam ætatis erhält, wird er dadurch auch zur Vormundschafft über seine resp. Geschwistrigte habilitirt? Allerdings; es wäre dann, daß ihme die Venia ætatis unter solchen Restrictionen ertheilet wäre, welche ihn daran hinderten: Dann wie dises dem Kayser freystehet; also muß auch der, so sie also eingeschränckt bekommt, sich in alle Wege darnach achten. Wer Gelegenheit hat, sich zu erkundigen, wie es dißfalls in denen Fällen, da der Kayser dem ältesten Bruder Veniam ætatis ertheilet hat, gehalten worden seye? wird genug Exempel antreffen.

Pfeff-

PFEFFINGER (1) ſagt: Quæritur: num is, qui veniam ætatis nactus, ad tutelam & adminiſtrationem bonorum minorum Fratrum admittendus ſit? Reſp. regulariter non; ob rationes ab - - aliis allatas. Aliud tamen dicendum, ſi ſpeciali gratia in Diplomate habilis quis ſreddatur ad gerendam tutelam, bonorumque adminiſtrationem, aut, ſi poſtea intuitu ſingularis prudentiæ, morumque probitatis, facultatem hanc conſequatur, exemplo Comitis *Hohenloici*, Mauritii Friderici, cui Imperialis Camera, hoc titulo, jus ſuſcipiendæ Fratrum minorum tutelæ vel curæ, anno ætatis vigeſimo, indulſit, licet Cæſareo in Diplomate, quo dato ei ætatis venia, nulla hujus rei facta fuerit mentio. Jedoch eben diſes Exempl iſt wider PFEFFINGER: Dann wann die facultas, Tutelam ſuſcipiendi, nicht ſchon virtualiter in der Venia ætatis ſteckte, ſo hätte das Cammergericht diſes nicht thun können, als welches bloß die Juſtiz adminiſtriren kan, und bey denen mit Collegiis verſehenen teutſchen Landesherrn fallen vile bey einem Privato vorkommende rationes in contrarium weg; wie dann auch kein Menſch zweifſen wird, daß die Reichsſtände, ſo Veniam ætatis erhalten haben, cæteris paribus, ihre Güter hypothecciren können. Und warum ſollte, wo das Recht der Erſtgeburt eingeführet iſt, der älteſte Bruder wohl fähig ſeyn, Land und Leute zu regieren, aber nicht, ſeiner nachgebohrenen Brüder Apanage zu adminiſtriren, und ihre Auferziehung zu beſorgen?

Wie aber, wann es währender ſolcher brüderlichen Vormundſchafft zur Güter-Theilung käme? Bey Sachſen, Zeiz kan man ſehen, warum der Herzog geglaubt habe, der älteſte Bruder könne dannoch auch ſolchen Falles die Vormundſchafft behalten: Hingegen kan man auch bey Metternich ſehen, daß der Reichs-Hofrath eventualiter geſchloſſen, der älteſte Bruder ſolle zwar übrigens die Vormundſchafft behalten; nur ſolle denen jüngeren Brüdern ad hunc actum diviſionis ein beſonderer Curator gegeben werden. Und diſer leżte Weg iſt allerdings jenem und deſſen Gründen weit vorzuziehen.

§. 85.

Schweſtern haben gar kein Recht zur Vormundſchafft. Schweſtern.

§. 86.

Auf die Geſchwiſtrigte folgen nun die vorhandene nächſte und Vettern.

(1) in Vitriar. illuſtr. T. 3. p. 126.

zu Führung der Vormundschafft und Administration tüchtige Anverwandten. In welcher Ordnung, respectu derer Tutorum testamentariorum, wie auch derer Wittwen, sie zur Vormundschafft beruffen werden, haben wir schon vernommen, und ich füge nur noch bey, daß, wann auch per exceptionem à regula, (wie wir oben bey einem geächteten Fürsten gesehen haben,) die Tutela dativa der legitimæ vorgehet, dennoch auch alsdann förderist auf die Agnaten reflectiret zu werden pflege, und dises billig.

Daß aber bey der Tutela legitima nur die Agnaten oder Anverwandten von väterlicher Seiten her in Betracht kommen, ist, Krafft Herkommens, richtig: Doch finden sich hier und da Familien-Verträge, welche denen mütterlichen Anverwandten dißfalls gleiches Recht einräumen: Und wo dises ist, da muß es freylich dabey bleiben.

Herr Kemmerich (1) schreibt: Die Tutela legitima werde regulariter Cognatis nicht deferirt, weil sie keine spem succedendi hätten; Camera tamen cum Agnatis etiam Cognatos conjungere solet. Wann er das letztere von der Tutela dativa versteht, ist es nichts besonders; dann da kan ja ein ganz Fremder darzu genommen werden: Will er es aber von der legitima behaupten, so glaube ich nicht, daß man es erweisen könne, ausser, wo es, vorbesagter massen, specialen Herkommens ist: Und so beruhet auch bey uns das Recht zur Vormundschafft nicht lediglich auf der Hoffnung zur Erbschafft; sonst könnten die Müttern nicht Land und Leute in Vormundschafft regieren; endlich kan man einen im Fall der Noth ohne Zweifel mit genugsamen Exempeln überzeugen, daß auch in der Tutel das dignius, nemlich die Administration von Land und Leuten, das minus dignum, sc. die ordentlicher Weise in keinen Vergleich dagegen kommende privat-Erbschafft, nach sich ziehe: Ja wann der Grund der Vormundschafft lediglich das Jus succedendi wäre; so hätten die præsumtive Lehens- und allodial-Erben allemal beede ein Recht zur personal-Tutel, es möchte einer näher oder weiter verwandt seyn, als der andere; weil dise beederley Sorten Erben unter sich nicht nach denen Graden concurriren, sondern jeder nimmt das seinige weg: Es bleibt also nochmals dabey, es seye am besten, wann man es bey unserer Vor-Eltern ungekünstelten Art der Vormundschafften bewenden lässet, und von disen sich in denen Folgen selbst in einander verwickelnden Schul-Distinctionen abstrahiret.

In

(1) in Introd. ad Jus publ. L. 8. C. 6. § 13.

In der güldenen Bull, auch einigen Kayserlichen special-Bullen wegen der Churfürstlichen Vormundschafften, wird bey der Tutela legitima nur des Pupillens Patrui gedacht; in anderen neueren aber wird dem Patruo der nächste Agnat substituirt, und es zweifelt heut zu Tag wohl schwerlich jemand daran, daß diſe leztere Auslegung, denen Rechten nach, auch bey der ersten Gattung Bullen Plaz finde; wie schon oben erinneret worden ist.

Wann aber auch bey denen Vormundschafften die Reihe die Agnaten trifft, oder zu treffen scheinet; so gehet es doch nicht allemal dabey ruhig ab, sondern bald bekommen sie selbsten unter einander Strittigkeiten darüber, bald mit anderen. Von der ersten Gattung haben wir in denen Häusern Oesterreich, Bayern, Würtemberg, u. s. w. vilerley Exempel gehabt. Wann sich nun solcherley Differentien ereignen; so griffe man ehedessen wohl gar zum Schwerdt, nunmehro aber seynd die Reichsgerichte darzu da, dergleichen Streit zu entscheiden; zuweilen schlagen sich auch die Landstände, oder andere Benachbarte, Verwandte, oder andere Stände, ins Mittel.

Ins besondere kan man unter Sachsen sehen, wie in diſem Hause scharff darüber gestritten worden ist: Ob inter plures Agnatos gradu pares nur der an Jahren ältere zur Vormundschafft und Administration berechtiget seye, oder ob alle ein gleiches Recht zur Con-Tutel haben? Der Ausgang ware pro Seniore; wie dann auch in anderen Häusern, welche sich des Sachsen-Rechts nicht bedienen, meistens nur Einer, nemlich der Aelteste, aus mehreren in gleichem Grad gestandenen, Vettern, die Vormundschafft und Administration geführet hat; wiewol es jezuweilen doch Streit deßwegen gegeben hat, oder auch würcklich mehrere darzu gelanget seynd; siehe z. E. im Hause Oesterreich Exempel pro & contra. Wer im Gräflich Reußischen Hause inter plures Gradu pares die Tutelam legitimam führen solle? siehe oben.

Eine besondere Berechnung der Proximitatis, mithin des Rechts zur Tutela legitima, ereignete sich in dem Hause Sachsen in Ansehung des geächteten Herzogs Johann Friderichs des Mittlern Descendenz, welche durch Kayserlichen Ausspruch quoad effectus Juris von ihrer natürlichen Geburts-Ordnung verstossen, und der Chur-Linie das Vorrecht vor ihro bey der Weimarischen Succeßion zugesprochen worden ist; dahero sie auch der Churfürst bey der Weimarischen Linie nicht zur Tutela legitima hat kommen lassen.

Ob Agnaten, die zu eines Pupillens Succeßion zwar an sich gleich,

gleich, aber pro partibus inæqualibus, berechtiget seynd, auch nach solcher Proportion ratione Tutelæ & Administrationis berechtiget seyen? darüber ist zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach bey der S. Jenischen Vormundschafft scharff gestritten worden; der Erfolg ware aber pro negativa.

Ueber der Sachsen-Wessenfelsischen unmündigen jungen Herrn Landes-Portion solle, ex Pacto, der Churfürst zu Sachsen allezeit (mithin wann er auch gleich nicht der proximus Agnatus wäre,) die Vormundschafft geführet haben, aus dem zwar in Pacto nicht ausgedruckten, jedoch anderwärts her genugsam bekannten, aber in denen übrigen grossen Häusern sonst unherkommlichen und so selbst fabricirten, Grund eines Capitis Familiæ.

Ob, wo in einem Hause das Seniorat eingeführet ist, der Senior ein mehreres Recht zu denen sich darinn ereignenden Vormundschafften habe? wurde abermals zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach ventiliret; Eisenach wollte es durchaus nicht nachgeben, hatte es auch denen Rechten und dem Herkommen nach nicht nöthig.

Ich habe aber oben gesagt: Die Agnaten hätten jezuweilen wegen der Tutelæ legitimæ auch mit andern Strittigkeiten bekommen, nemlich mit denen Landenständen. So haben die Böhmische Landstände etlichemal behaupten wollen, daß die Vormundschafft eines jungen Königes nicht dem proximo Agnato, sondern ihnen, zustehe. Andere Beyspile übergehe ich.

§. 87.

Eines Vormünders Alter.

Daß ferner, wann dem ad Tutelam, sive testamentariam, sive legitimam, vocirten Agnaten an dem zu Führung der Vormundschafft, ex Lege, vel observantia, vel Testamento, benöthigten Alter vil abgehet, er, als selbst eines Vormundes bedürfftig, nicht anderer Vormund seyn könne, verstehet sich von selbsten: Wann ihme aber zur Zeit des sich ereignenden Falles nur etliche Wochen, oder einer oder ein paar Monathe, abgehen, ist es nicht so ausgemacht, und im Hause Würtemberg hat es Streit darüber gesetzt; der Kayser trainirte aber den Ausspruch in etwas, darüber wurde der nächste Agnat volljährig, und erhielte die Vormundschafft. Bey diser Gelegenheit wurde gestritten: Ob ein Herr ad hunc effectum veniam ætatis suchen könne, um dadurch zu einer Vormundschafft habilitirt zu werden und einem anderen remotiori Agnato vorzugehen? Ich glaube: ja; weil alle Venia ætatis per indirectum ein præjudicium Tertii mit sich führet, deßwegen aber dannoch unlaugbaren Reichs-Herkommens ist.

Wie

Wie alt muß dann ein Churfürstlicher Vormund seyn? ANDLER (1) meint, 25. Jahre; ohne Zweifel, weil er die 18. Jahre für ein Privilegium personalissimum eines würcklich regierenden Churfürstens hält: Alleine stürbe der Pupill; so wäre ja der proximus Agnatus mit 18. Jahren zur Chur fähig: Warum sollte dann einer nicht tutorio nomine verwalten können, was er in eigenem versehen dörffte, da ja zu jenem weder mehr Fähigkeit noch Legalität erforderet wird, als zu diesem?

Was anderer Stände Vormündere belangt, so ist die allgemeine Meinung, er müsse das resp. nach dem Sächsischen oder Römischen Recht erforderliche Alter haben. Wann auch schon in einem Hause Juris vel observantiæ wäre, daß die nachgebohrene Herrn später majorenn würden, als die regierende, wie dergleichen z. E. von Hessen, Würtemberg, ꝛc. angegeben wird, und solche Disposition oder Observanz erstrecket sich nicht ausdrücklich auf den casum Tutelæ; so hielte ich den Nachgebohrenen dannoch alsobald zur Vormundschafft fähig, wann er das zur Regierung erforderliche Alter erreichet hat, weil er dißfalls den Regenten, und keinen Nachgebohrenen, repräsentirt. Wollte man sagen: Es seye seltsam, daß einer solle fremden Sachen vorstehen können, da ihme verboten seye, seinen eigenen vorzustehen; so antworte ich: Es ist nicht seltsamer, als die Disposition oder Observanz, daß einer eher zur Regierung Land und Leute gelassen werden solle, als zur Verwaltung einer ungleich weniger zu bedeuten habenden Apanage, oder daß ein Graf Fugger zu Babenhausen wegen seiner Fideicommiß-Güter vom 25. biß zum 30sten Jahr unter einem Vormund stehen muß, und in seinen übrigen Gütern regierender Herr ist: Dergleichen Seltsamkeiten seynd aber mehr zu restringiren, als zu extendiren.

Ist nun der proximus Agnatus Alters oder anderer Umstände wegen zu Führung der Tutelæ legitimæ unfähig; so hat deßwegen nicht gleichbalden, wie einige meinen, Tutela dativa statt, sondern die Reihe trifft alsdann, nach dem Herkommen in Teutschland, den nächsten qualificirten Agnaten. Wann nun also wegen minderjährigen Alters des nächsten Agnatens ein remotior die Vormundschafft bekommt, der nähere erlanget aber hernach die Majorennität; so scheinet aus deme, was oben von Brüdern gesagt ist, zu folgen, daß alsdann der entferntere

(1) in Jurispr. publ. & priv. p. m. 316.

tere Agnat dem näheren Plaz machen müsse: Ich halte es aber dannoch, nebst Anderen, mit dem Gegentheil, weil bey Vormundschafften eigentlich nur auf den Pupillen gesehen wird: Wird diser majorenn, so hört die Vormundschafft in Ansehung seiner iplo jure auf, und gehet also ohnehin eine Veränderung in der Vormundschafft vor, da es dann in einem hingehet, wann der majorenn gewordene zugleich auch die übrige Vormundschafft mit übernimmt; wann aber die Vormundschafft einmal per Agnatum remotiorem bestellet ist, so ist der Pupill und das seinige versorgt, und in Ansehung seiner kein Grund vorhanden, warum eine Aenderung vorgehen sollte, wann der näher-gesippte majorenn wird; wohl aber kan eine Veränderung eher schädlich als nüzlich seyn: Da nun also der Agnaten Interesse nur secundario hiebey mit-einschlägt, halte ich selbiges nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß um deßwillen etwas in der Hauptsache geändert werden sollte.

Kommt es zwischen einem Agnaten, der Vormünder ist, und seinem Pfleg-Befohlenen zur Landes-Theilung; so hat wiederum das statt, was zuvor von disem Casu unter Brüdern, deren einer des andern Vormund ist, gesagt worden ist; und wie im Hause Pfalz, bey vorgehabter Theilung, statt deß bißherigen, ein anderer Vormund angeordnet worden? sihe oben.

§. 88.

Geistliche. Die güldene Bull de Anno 1356. gedencket zwar bey der Succession derer Churfürsten, daß ein Geistlicher deren unfähig seye, bey der Materie von Vormundschafften hingegen findet sich nichts dergleichen. In Kayser Carls IV. Sächsischer güldenen Bull de Anno 1376. dagegen stehet expresse dabey: Laicus duntaxat; so auch in Kayser Sigmunds de Anno 1414. „ der Leye sey. „ Nun ist wohl wahr, daß das argument à Successione ad Tutelam nicht völlig schließt, da ja unstreitig Müttern die Vormundschaftliche Administration von Landen führen können, in welchen sie nimmermehr Successions-fähig seynd; so kan man auch nunmehro, da fünf weltliche und drey geistliche Churfürsten seynd, nicht sagen, daß man einem Geistlichen um deßwillen nicht gestatten könne, eine weltliche Chur in Vormundschafft zu verwalten, damit nicht die Geistliche im Churfürstlichen Collegio, zumalen bey einer Kayser-Wahl, die Majora machen mögen; endlich so ware auch Kayser Leopolds Patruus und Vormund, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, ein Geistlicher, und Churfürst Ernst August zu Braunschweig ware zugleich Bischoff: Jedoch, was den Erz-Herzogen anbelangt; so ware er zwar mit auf dem Wahltag, aber

Digitized by Google

aber die Böhmische Gesandtschafft ware nicht von ihme, sondern von König Leopolden selbsten, legitimirt, so stellete er sich auch sonsten nicht im Churfürstlichen Collegio als Vormund dar, mithin kan man auch nicht sagen, daß er vom Churfürstlichen Collegio dafür erkannt worden seye: Churfürst Ernst August aber ware ein Evangelischer Geistlicher, bey welchen, nebst dem gröſten Theil des geistlichen Standes selbst, beeden Religions-Verwandten alle diejenige Bedencklichkeiten hinwegfallen, die man auf beyden Seiten gegen Catholische Geistliche hat. Kurz, ich zweifle, daß die weltliche Chur-Häuser Evangelisch- und Catholischen Theils geschehen lassen lassen würden, daß ein Catholischer Geistlicher ein Churfürstlicher Vormund wäre.

In dem Hause Brandenburg seynd die geistliche Agnaten von alten Zeiten her durch die väterliche Dispositiones und die Stamm-Verträge von der Tutela legitima ausgeschlossen.

Gribner meint: Wann ein Clericus noch spem succedendi habe; so seye kein Zweifel, daß er auch die Vormundschafft bekomme: Dann das Jus Tutelæ gehe nur auf das succedendi: Ich habe aber erst gesagt, daß dises lezztere nicht simpliciter schliesse.

So vil ferner die Fürstenthümer und Grafschafften anbelangt, so findet sich, daß allerdings verschidene Exempel vorhanden seynd, daß Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte weltlicher Pupillen Vormündere gewesen seynd, oder auch gar weltliche Fürstenthümer und Grafschafften Vormunds-weise administriret haben, zum Theil auch von höchsten Reichs-Gerichten darzu bestättiget worden seynd; siehe unter: Böhmen, Hessen, Bentheim, Marck, Reckheim.

Ein Churfürst zu Cölln ware obrister Vormund des Prinzens Wilhelm von Oranien, und hatte Jean Baron de Merode und Claude Bouton Seigneur de Corbaron zu Unter-Vormundern unter sich: Und zwar ware dise Vormundschafft von dem Kayser also angeordnet. (1)

Anno 1757. ware der Churfürst zu Maynz, gebohrener Graf von Ostein, des jungen Grafens von Ostein Ober-Vormund.

Eben diser Churfürst zu Maynz ware auch höchster Vormünder zweyer Grafen Walpott von Bassenheim. (2)

Kayser Maximilian II. liesse eines Reichsfreyherrns von Baumgarten Kinder den Domdechanten zu Costanz zum Mitvormund geben.

(1) Eur. Staatscanzl. Tom. 77. p. 489. sqq.
(2) v. mein T. Staatsarch. 1751. 9. Th. 46. S.

Digitized by Google

Dem Bischoffen zu Würzburg wurde Anno 1737. 15. Apr. die Mit-Vormundschafft der Gräflich-Bentheimischen Kinder neben der Wittib, die Administration der Grafschafft aber dem Bischoffen allein, übertragen.

Daß ein Graf zu der Marck einen zeitlichen Abten zu Steinfeld und den Archidiacon zu Schleyden, samt und sonders, zu Mit-Vormündern ernannt habe, ist schon oben gemeldet worden.

Es wird auch Niemand daran zweiffen, daß ein Evangelischer geistlicher Reichsstand seines Evangelischen weltlichen Vettern Vormund ꝛc. seyn könne. So ware im jetzigen Jahrhundert der Bischoff Christian August zu Lübeck lange Zeit Vormünder des minderjährigen Herzogens zu Holstein-Gottorff und Administrator seiner Lande.

Ein anderes aber ist: Ob ein Catholischer Geistlicher Administrator eines Evangelischen Landes seyn könne? Man hat zwar das Exempel der obenangeführten Münster- und Würzburgischen Administration der meistens Evangelischen Grafschafft Bentheim; alleine es contradicirte Niemand, da es dann billig heißt: Volenti non fit injuria: Wo hingegen die Familie oder das Land sich nicht dabey beruhigen wollen; ist das Corpus Evangelicorum allerdings befugt, sich seiner Religions-Verwandten dißfalls anzunehmen, da die bey der Würtembergischen Administrationssache angeführte Gründe gewißlich nicht von geringer Erheblichkeit seynd; wie dann auch der Kayserliche Hof in erstbemerckter Sache Sich nicht getrauet hat, die dem Bischoffen zu Bamberg und Würzburg per Testamentum aufgetragene Mit-Vormundschafft und Mit-Administration nur einmal per Sententiam durchzudrucken, geschweige die Sentenz zur Execution zu bringen. (1)

Wann es bloß aufs raisoniren ankäme, stünde es noch dahin, ob man denen geistlichen Ständen bey ihren eigenen Religions-Verwandten dergleichen Vormundschaffts-Berechtigung einzustehen schuldig wäre? weil sie gewiß das reciprocum und daß Sede vacante vel impedita ein weltlicher Stand der weltlichen Stiffts-Regierung fähig seye, nicht eingestehen werden, da man doch die für die Geistliche in Ansehung weltlicher Vormundschafften angeführte Gründe auch darzu gebrauchen könnte: Da es aber einmal Herkommens ist, mag es meinetwegen so seyn. Da hingegen der geistlichen Stände harte Verpflichtungen gegen den Pabst in Ansehung der in Religione dissentiren-

den

(1) Conf. alt. u. neue R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 167.

den bekannt seynd, mithin dißfalls eine exceptionem à mutua exactaque æqualitate formiren, auch eben deßwegen, weil des Reichs Oberhaupt Catholisch ist, es in administratione Justitiæ, was Religions-Sachen betrifft, offt so langsam hergeht; so ist denen Evangelischen nicht zu verargen, daß sie dencken, es seye besser, causam sartam tectamque conservare, als, post eam vulneratam, remedium quærere.

§. 89.

Religion. Admitti quoque posse diversæ Religionis Tutores, quantum ad Regimen potissimum Provinciæ, exempla in Domo *Palatina* aliisque nos docent; schreibt Herr STRUVE: Jene Exempel gehen aber nur die Evangelisch- und Reformirte unter sich an: An der letzten Würtembergischen Administration hingegen hat man ein Exempel einer aus Evangelisch- und Catholischen Personen gemischten personal-Vormundschafft eines Catholischen Erb-Prinzens, und einer pur Evangelischen Administration dessen Lande.

Ferner haben wir unter Bentheim ein Exempel, da von einem Testatore Con-Tutores theils von Evangelisch- theils von Catholischer Religion ernannt worden seynd, und ein Evangelischer Graf von Wied substituirte seinen Kindern allenfalls den Churfürsten zu Cölln zum Vormund.

§. 90.

Fremde. Die Ost-Friesische Landstände haben durchaus keine Con-Tutelam eines auswärtigen Fürstens, ꝛc. admittiren wollen: Ich kan aber nicht finden, daß sie einigen hinlänglichen Grund darzu aufzubringen vermöchten.

§. 91.

Churfürst eines Churen Prinzens. Wie Anno 1741. in motum gekommen seye: Ob ein Churfürst eines anderen Chur-Prinzens alleiniger Vormund und Administrator seyn könne? siehe oben unter Pfalz: Der Grund des Anstandes ist, weil ein solcher Vormund alsdann eine gedoppelte Stimm im Churfürstlichen Collegio hätte: Da aber kein Lex prohibitiva vorhanden ist, auch Vater und Sohn, ingleichem zween Brüder, zwey Vota führen können, nicht weniger ausser Streit ist, daß Eine Person mehrere Stimmen im Fürstlichen Collegio abzulegen berechtiget seye; so halte ich dafür, es könne einer wohl auch im Churfürstlichen auf solche Weise zwey haben.

§. 92.

Fürst eines Grafens. In denen vorigen Zeiten, als die Grafen, klüglicher massen, mit ihrem

ihrem Stande zufriden waren, wurde in manchen Häusern paciſcirt, es ſollte kein höherer, als ſie, ſondern gleichen oder nidrigeren Standes Perſonen, zu Vormündern ihrer Kinder genommen werden: Ins beſondere finden ſich in denen Gräflich Reußiſchen Geſchlechts-Reuſſen verſchidene Urſachen ausgedruckt, warum nicht räthlich ſeye, höhere Standes-Perſonen zu Vormündern zu nehmen: Ich ſehe auch nicht, warum ein ſolches Pactum unkräfftig ſeyn ſollte, und was noch vor wenig Jahren in contradictorio vorgekommen zu ſeyn ſcheinet, ſihe oben unter Hohenlohe.

§. 93.

Reichsritter eines Grafen.

Ferner iſt, wie unter Erbach zu ſehen, die Frage entſtanden: Ob ein Reichs-unmittelbarer von Adel ein Gräflicher Tutor ſeyn könne? und das Cammergericht hat auf gewiſſe Weiſe in negativam inclinirt; ich hingegen habe den geringſten Anſtand nicht, es ſimpliciter zu bejahen. Dann, nicht zu gedencken, daß ſchon Kayſer Carl IV. einen von Rechberg einem Herrn von Limburg zum Vormund beſtätiget hat, ſo will man entweder wegen des Unterſchids des Standes, oder der zwiſchen denen Grafen und Ritterſchafft obſchwebenden Differentien, Zweifel erregen: Jenes belangend, ſo haben wir oben vile Exempel gehabt, und ſchon genugſam gehöret, werdens auch noch weiter vernehmen, daß der Pupill und ſein Vormund gar wohl differenten Standes ſeyn können, ja daß gar ein Landſäßiger Edelmann ſeines Landesfürſtens Vormund ſeyn konne. Daß ein Edelmann kein Gräfliches Votum führen könne, iſt eine petitio principii; haben die aus dem Herrn- und Ritter-Stand auch Stätten beſtehende Böhmiſche Landſtände auf dem Kayſerlichen Wahl-Tag ein Königlich- und Churfürſtliches Votum führen können, warum kein Edelmann ein Gräfliches? Haben doch ja alte Gräfliche Häuſer, wie wir erſt gehöret, nidrigeren Standes Perſonen ſo gar nicht von ihren Vormundſchafften ausgeſchloſſen, daß ſie ſolche vilmehr noch lieber haben wollen, als Fürſten; und haben würcklich ſo vile Grafen ihre Landſaſſen, oder Räthe, ja gar ihre Secretarien, zu Vormündern ihrer Kinder ernennt, wer hat dann damahls die Gräfliche Vota geführt? Seynd dann die Landſaſſen auch ſpecialiter auf die Grafen-Sachen verpflichtet? Was aber die Streitigkeiten zwiſchen dem Reichs-Grafenſtand und der Reichs-Ritterſchafft anbelangt; ſo betrifft ſolches nur einige Häuſer, und die Grafen haben mit denen Fürſten, die Fürſten mit denen Churfürſten, u. ſ. w. wohl eben ſo vile und wichtige Streitigkeiten, und doch geſchichet es täglich, daß jemand aus einer Claß die Vormundſchafft eines

Digitized by Google

eines Pupillens aus der andern Claß übernimmt: Es folget also nur so vil daraus, daß, wann je eine solche Streitigkeit vorkäme, der Vormund deren Besorgung Anderen überlassen muß, und daß die in solche Sachen einschlagende Archiv-Acten ihme nicht in die Hände gegeben werden müssen.

§. 94.

Weiter ist die Frage: Ob und wie ferne Ausländer einem Reichs-Stand zu Vormündern gesezt werden können? Ausländer eines Reichs-standes.

Kayser Ferdinand II. ernannte den König in Spanien zum Mit-Vormund seiner Kinder; alleine: 1. Ware Spanien und Oesterreich ein einiges, ursprünglich teutsches, Haus, und die Spanische Linie hatte in den teutschen Erb-Landen ein eventuales Succeßions-Recht, 2. hatte Spanien, qua Herzog von Burgund, ohnehin Siz und Stimm auf Reichs-Tägen.

Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar ernannte den damahls noch nicht unter die Reichsstände aufgenommenen König in Schweden zum Mit-Vormünder seiner Kinder: Es kame aber nicht zur Execution, weil der König bald darauf starb, der Herzog hingegen noch lang lebte.

Graf Edzard Ferdinand zu Ost-Frießland ersuchte die General-Staaten zu Mit-Vormündern seiner Kinder: Er ware aber nur ein appanagirter Herr; mithin konnten die Vormündere auch, unter disem Vorwand, die Hände nicht in Landes- oder Reichs-Sachen schlagen, und die Sache kame zu keiner Contradiction, sonst hätte eine solche Disposition nimmermehr subsistiren können. Dann obschon weder ein ausdrückliches Reichsgesez, noch (weil sich keine solche Fälle zugetragen haben,) ein Reichs-Herkommen pro vel contra vorhanden ist; so bringen es doch die Regulen des allgemeinen Staats-Rechts mit sich, daß keinem Glid eines Staats erlaubt seye, einer fremden Potenz auf dergleichen Weise Gelegenheit zu machen, sich in die Interna des Staats zu mengen.

§. 95.

Kan aber insbesondere ein Agnat um deßwillen, weil er mit denen Pupillen zu theilen, oder mit ihm oder seinen Geschwistrigten Streitigkeiten hat, von der Tutela legitima ausgeschlossen werden? Wie nach Herzog Friderich Wilhelms I. zu Sachsen-Altenburg Tod darüber gestritten worden seye? sihe oben. Ich glaube: Ordentlicher Weise seye er nicht ausgeschlossen; sondern es kan denen Minderjährigen entweder ad actum divisionis, oder zu solchen Streitigkeiten, ein besonderer Einer, der mit dem Pupillen Streitigkeiten hat.

Digitized by Google

sonderer Curator, resp. ad litem, gegeben werden, oder man kan dem Agnaten noch einen oder etliche Mit-Vormündere adjungiren, denen er alsdann dergleichen incompatibilia überlassen muß; wie dann auch manche Testatores expresse disponirt haben, daß ihre Strittigkeiten die ernannte Vormündere nicht von der Vormundschafft zurückehalten sollten, und verschidene Dispositiones, wie es in denen Differentien gehalten werden solle, welche der Testator oder der Pupill mit einem derer von ihme erbetenen Vormundere hatte, siehe unter S. Meiningen, Würtemberg, ꝛc. Ein anderes aber wäre freylich zu sagen, wann beede in solchen Strittigkeiten mit einander verfangen wären, daß einer dem andern quæstionem Status movirte, oder sie über einen grossen Theil der Lande Händel hätten, auch wohl noch nicht einmal in Summarissimo ein Spruch ergangen wäre, u. s. w. da insbesondere auch das Archiv einem solchen Vormund nicht in die Hände gelassen werden könnte.

§. 96.

Oder dessen Creditor oder Debitor ist?

Ferner ist es wohl an dem, daß, weil eines Reichs-Standes Vormund, wegen der ihme an die Seite gesetzten Collegiorum, seinen Pfleg-Befohlenen in dergleichen Sachen nicht so leicht gefährden kan, als ein Privatus seinen Pupillen, die Dispositio Juris communis de Tutore Creditore vel Debitore nicht wohl, (es wären dann besonders bedenckliche Umstände vorhanden,) Plaz finden kan; indessen hat doch ein Vormund, der allen Verdacht von sich ablehnen will, wo sich ein dergleichen nexus zwischen ihm und seinem Pupillen befindet, dem Reichsgericht, von dem er sich confirmiren lässet, oder doch seinen Mit-Vormündern und denen Vormundschafftlichen Collegiis, in deren Departement es laufft, gleich beym Antritt seiner Vormundschafft eine Anzeige davon zu thun, und das Reichsgericht, nach Beschaffenheit derer Umstände, des Pupillens Sicherheit auf eine oder die andere Weise zu prospiciren.

§. 97.

Wil geringere Personen.

Weiter ist die Frage: Ob ein Mediatus oder Privatus eines Reichsstandes Vormund seyn könne? Der Freyherr von Cramer (1) macht die Anmerckung: Tutrici illustri Consiliarius interdum adjungitur, & quidem ad petitum ejusdem, isque ad Juramentum Tutelæ præstandum adstringitur, und schreibt: Id sæpius factum meminimus, belegt es auch mit dem oben angeführten Vertrag

(1.) Obs. 1325. Tom. 5. p. 130.

Oettingen-Wallersteiniſchen Beyſpil, deme das auch oben gemeldete noch neuere Exempel aus eben diſem Hauſe vom Jahr 1766. beyzufügen iſt.

Es iſt alſo hiebey forderiſt der Status Controverſiæ feſt zu ſezen. Diſer nun iſt nicht: Ob nicht vil geringere Standes-Perſonen, als der Pupill iſt, deſſen Unter- ja Mit-Vormündere abgeben können? dann diſes kan bey vorhandenen ſo vilen Exempeln niemand mit einigem Schein laugnen, z. E. beym Herzoglichen Hauſe Würtemberg ſeynd die Geheime Räthe ſolche Mit-Vormündere, nennen ſich alſo, und werden vom Kayſer ſelbſt, qua Collegium, alſo betitult; ſondern die Frage iſt: Ob Perſonen, die vil geringeren Standes ſeynd, als der Pupill, allein und ohne Adjunction anderer Standes-Perſonen, eines unmündigen Reichsſtandes Vormündere und Adminiſtratores ſeyn können?

Bey denen Churfürſten fällt die Frage hinweg, weil die Tutela legitima unter ihnen ſtatt hat: Sollte ſich auch der Fall ereignen, daß ein Churfürſt ſich befugt erachtete, ſeinen nächſten Vettern zu übergehen, wird er doch, aus leicht begreifflichen Staats-Raiſons, ſich wohl niemals reſolviren, die Vormundſchafft durch einen Privatum zu beſtellen, und alſo mag ich mich dabey nicht aufhalten; in tranſitu aber will ich nur erinnern, daß wir oben unter Pfalz ein Exempel gehabt haben, daß ein Graf Churfürſtlicher Adminiſtrator geweſen iſt.

Was aber andere Stände anbelangt, ſo pflichte ich denen bey, welche davor halten, daß es wohl angehe, die Vormundſchafft durch vil geringere Perſonen, als der Pupill iſt, zu beſtellen; nur daß circa modum Expeditionum es entweder alſo gehalten werde, daß dieſelbige dannoch in des jungen Herrns Nahmen ausgehen, aber Nahmens ſeiner (wie z. E. in Schweden von denen Reichs-Räthen,) von denen Vormünderen unterzeichnet werden, oder daß die Rubric alſo gefaſſet werde: Z. E. N. N. von GOttes Gnaden Herzogs zu N. verordnete Vormundſchafft, ꝛc. Was darwider eingewendet wird, ſeynd meiſtens bloſſe petitiones principii, oder beweiſen nur ſo vil: Solche Vormündere können in perſonaliſſimis ihren Pupillen nicht repräſentiren, z. E. Nahmens ſeiner unter denen in Perſon anweſenden Fürſten Plaz nehmen, u. ſ. w. Da aber alle Reichs-Crays-Collegial- und andere Staats-Sachen heutiges Tages durch Geſandten und Bevollmächtigte verſehen werden können; ſo brauchts ſich ja nicht, daß die Vormündere in Perſon erſcheinen, und wann die Legitimationes derer Bevollmächtigten auf obige Weiſe gefertiget werden,

bedecket der Titul des Pupillen alles indecorum eben so gut, als wann z. E. einiger Westphälisch- und Nider-Sächsischer Crays-Ausschreibender Fürsten Ministri Crays-Ausschreibamtliche unter ihres Herrns Nahmen mit-abgefaßte Expeditiones, Nahmens derselben, und an ihrem Plaz, neben denen übrigen sich eigenhändig unterzeichnenden Mit-Crays-Ausschreibenden Fürsten unterschreiben. Können endlich Landstände, die des jungen Herrns Unterthanen und offt ebenfalls nur adelich- oder bürgerlichen Standes seynd, die Vormundschafft versehen, warum andere ihres gleichen nicht eben so wohl? Es ist auch nicht das einige Badische Exempel, worauf man sich zu beziehen nöthig hat; dann z. E. Herzog Eberhard III. zu Würtemberg truge auf gewissen Fall die Vormundschafft seinem Land-Hofmeister und Geheimen Räthen alleine auf, und der Kayser bestättigte es.

Und von Grafen haben wir bey Waldeck, Witgenstein ꝛc. auch Beyspile gehabt, daß die Vormundschafft und Administration bloß adelich-, und bürgerlichen Personen anvertrauet worden ist; denen ich noch folgende beyfüge:

Kayser Maximilian II. liesse David Freyherrns von Baumgarten Kindern Philippen von Freyberg, Dom-Dechanten zu Costanz, und Lic. Beyern zu Vormundern geben.

Und in der Unterschrifft des Reichs-Abschids von 1566. findet sich: „ Hans Sigmunden Freyherrn zu Degenberg geordneter Vormünder, Matthias Leymann, Doctor. „

Der wichtigste Einwurff ist der: Daß der Pupill in casum malæ administrationis keine genugsame Sicherheit bey einem Privato hätte; aber dise hat er auch gar offt bey dem nächsten Agnaten ebenfalls nicht, und diser Sorge kan dadurch begegnet werden, wann eines Theils einem solchen Administratorn in der Disposition oder bey der Confirmation die Hände hinlänglich gebunden werden, daß er ohne die Collegia oder Landstände nichts, so zum Schaden ausschlagen könnte, vornehmen könne, und daß man ihm das Gewehr fleißig visitire, i. e. ihne jährlich ordentlich Rechnung thun lasse.

§. 98.

Landstände. Sodann ist kein Zweifel, daß auch einige oder alle Landstände ihres jungen oder blöden Landesherrns Vormündere seyn können. Sihe z. E. die resp. unter Röm. Königlicher Autorität errichtete Verträge im Hause Würtemberg, ingleichen was von Hessen beygebracht worden ist. Noch weniger wird jemand zu läugnen verlangen, daß sie Mitvormündere seyn können, wie auch, daß die Verträge und Verordnungen

nungen gültig seyen, daß die Vormündere in wichtigen Sachen mit ihnen communiciren sollen. Z. E. Anno 1439. bedungen sich die Oesterreichische Stände ein, daß die Administration mit ihrem Einrathen geführet werden solle. Kayser Friderich III. adjungirte dem König in Böhmen Landleute aus seinen Fürstenthümern, Oesterreich, Steyermarck, Kärnten und Crain zu Mit-Vormündern. Herzog Georg zu Sachsen hat seinem blöden Sohn eine Anzahl Personen aus denen Landständen zur Regierung beygeordnet, siehe oben. Churfürst Christian I. auch zu Sachsen setzte seiner Kinder Vormündern in wichtigen Sachen einige aus der Landschafft, bey, u. s. w. Der Kayser selbst hat den Gräflich Bentheimischen Administratorem zur Communication mit denen Landständen angewisen.

§. 99.

Das Prædicat und Amt eines obristen Vormunders vindiciret sich der Kayser, zum Theil aus denen Römischen Rechten, zum Theil aber auch Krafft Seines obrist-richterlichen Amts im Reich, in so weit die vormundschafftliche Sachen in Judicialia einschlägen, und Krafft seines Regenten-Amts, wann sie einen influxum ins Publicum und die Staats-Verfassung des Reichs bekommen. Die Würckungen dieser Kayserlichen obristen Vormundschafft äussern sich theils von Kayserlichen Amts wegen, theils auf Anlangen einer Parthie. Des Kayserl obriste Vormundschafft.

Von Amts-wegen setzet der Kayser denen Pupillen Vormündere, wann Andere, denen dises forderist obliget, dißfalls ihren Pflichten nicht nachkommen wollen, oder können. Ferner träget er Sorge, daß der Minderjährige, oder dessen Güter, keinen Schaden nehmen: Aber, wann der Kayser weiter gehet, als das Herkommen reichet, kan es leicht Widerspruch setzen.

So würde es z. E. nicht angehen, wann der Kayser, unter dem Vorwand, nachzusehen: Ob dem Pupillen auch wohl vorgestanden werde? die Einsendung derer Rechnungen verlangen wollte; welches ohne bedenckliche Offenbarung der Stärcke und Schwäche des Pupillens Vermögens nicht geschehen kan.

Wie empfindlich der Kayser darüber gewesen seye, daß, da Anno 1737. die streitige Würtembergische Vormundschafft an dem Kayserlichen Hof angebracht worden, hernach aber der nächste Agnat und die eine testamentarische Vormünderin sich ohne Zuthun des Kayserlichen Hofes unter sich verglichen haben; und wie der Kayser für

die Religion des Pupillens geſorget habe, ſihe an unten (1) angezeigtem Ort, und iſt zum Theil ſchon oben berühret worden.

Der Kayſer hat währender Streitigkeit über der Sachſen-Jenaiſchen Vormundſchafft, in Qualität eines obriſten Vormundes, eine Vollmacht zur Lehens-Empfängniß Nahmens des Pupillens ertheilet.

Ad inſtantiam einer Parthie aber interponiret der Kayſer ſein Amt, wann zwiſchen Con-Tutoribus, zwiſchen dem Vormund und Pupillen, oder zwiſchen jenem und denen Landſtänden ꝛc. Streitigkeiten entſtehen, und darüber bey dem Kayſer Klage geführet wird; welches aber nichts beſonderes, ſondern eben ein Stück der Kayſerlichen obriſt-richterlichen Gerechtſamen im Reich iſt; wie er dann dißfalls, ja auch zuweilen in Sachen, welche ex officio ergehen, von dem Cammergericht, gleich in anderen judicial-Angelegenheiten, ebenfalls vertretten wird, und daſſelbe mit ſeinem Reichs-Hofrath hierinn concurrirt.

Einige Väter haben auch noch wohl über diſes in ihren Diſpoſitionen den Kayſer in ſpecie zum Ober-Vormünder ihrer Kinder erbeten: Es wird aber allem Anſehen nach am Kayſerlichen Hof ſelber für nichts anderes, als für ein höfliches Compliment, angeſehen; wie man denn nicht findet, daß der Kayſer ſich mit ſolchen Vormundſchafften mehr zu thun gemacht habe, als mit anderen, welches auch wohl der wenigſten, zumalen Evangeliſchen, Teſtatorum eigenen Intention gemäß wäre.

§. 100.

Ober- Ober-Vormündere ſupponiren natürlicher Weiſe andere geringere Perſonen, ſo mit an der Vormundſchafft Antheil haben, und wird ſothanes Prædicat: „Ober-Vormündere„ ordentlicher Weiſe denen Churfürſt- und Fürſtlichen, zuweilen auch Gräflichen, Perſonen zugelegt, und zwar auch denen, welche nur an der perſonal-Tutel Antheil haben, von der Landes-Adminiſtration aber ausgeſchloſſen ſeynd. Zuweilen wird auch diſes Wort: „Ober-Vormund„ von einem Vormund gebraucht, der ſeinem Mit-Vormund, obgleich diſer auch eine Standes-Perſon iſt, weit vorgehet, z. E. in einer Urkund de Anno 1699. wird die Gräfin Anna Eliſabeth Wilhelmine zu Bentheim ihres Sohns Arnolds Morizens Vormünderin, Churfürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg aber deſſen Ober-Vormund genannt.

(1) in den alt. u. neu. R. Hofr. Concl. Tom. 1. p. 157. 160. ſqq.

nannt. Bey GRIBNERN (1) heißt es: „ Princeps regnans iſt Ober-Vormund im ganzen Hauſe, e. g. ſo iſt der Churfürſt in Sachſen in der ganzen Albertiniſchen Linie Ober-Vormund: „ Ich habe aber meine Meinung von diſer Art der Ober-Vormundſchafft ſchon oben eröffnet.

§. 101.

Mit- und Unter-Vormunder.

Mit-Vormünder ſeynd mehr als Unter-Vormündere: Jene ſeynd Collegen, diſe Subalternen, derer Ober-Vormünder: Wann alſo z. E. ein geheimes Raths-Collegium zum Mit-Vormundſchafftlichen Collegio beſtellet wird, ſo kan der Ober-Vormund ohne daſſelbige eigentlich nichts vornehmen; iſt es aber nur zur Unter-Vormundſchafft geſetzt, ſo kan es zwar von denen Landes- und andern publiquen Angelegenheiten nicht ausgeſchloſſen werden, es kommet aber auf den Ober-Vormünder an, wann und wie er mit demſelben communiciren und wie weit er auf deſſen Gutachten reflectiren will.

Unter-Vormündere ſeynd, wie gedacht, derer Ober-Vormündere Subalternen, welche ſie in currenten Sachen ſubleviren, und die wichtigere entweder präpariren, oder doch an die Ober-Vormündere bringen, und derſelbigen Befehle darinn exequiren.

Doch muß ich auch geſtehen, daß die Worte: Mit- und Unter-Vormünder in Teſtamenten, u. ſ. w. nicht eben allemal ſo von einander unterſchiden, ſondern auch promiſcue gebraucht oder verwechſelt werden; dahero in ſolchen Fällen mehr auf den Sinn des Teſtatoris zu ſehen, und die Diſpoſition nach ſelbigem zu beurtheilen iſt, wie weit ſich einer oder der anderen Autorität erſtrecken ſolle.

Es iſt aber nicht ein jeder vormundſchafftlicher Rath, oder anderer Staats-Juſtiz-Cameral-Hof- oder anderer Bedienter, deßwegen auch gleichbalden ein Unter- viilweniger ein Mit-Vormünder; ſondern ein Mit- und Unter-Vormünder muß zu diſem Amt ausdrücklich beſtellet und verpflichtet ſeyn, er muß zu denen vormundſchafftlichen Angelegenheiten mit-gezogen werden, er hat in Anſehung diſes Amtes eine Mit-Aufſicht über die übrige Räthe und Bediente, welche deßwegen auch in denen Diſpoſitionen offt erinneret werden, ihnen Gehorſam und Ehrerbietung zu beweiſen, er muß Red und Antwort von der vormundſchafftlichen Adminiſtration geben helffen, und hat hinwiederum ſeine beſondere Douceur deßwegen zu genieſſen; welches alles bey anderen Räthen und Bedienten wegfället.

(1) Im Diſc. über die Princ. Jur. prud. ill. p. 141.

Digitized by Google

Gemeiniglich werden die Unter-Vormündere entweder namentlich von dem Teſtatore ſelbſt erkieſet, oder doch von ihme gewiſſe Corpora oder Collegia vorgeſchriben, aus welchen ſie genommen werden ſollen; zuweilen aber werden ſie auch von denen Ober-Vormündern, oder von andern, z. E. denen Landſtänden, erwählt. Kayſer Ferdinand I. überlieſſe die Wahl Statthalters und Räthe derer Lande, (welche nichts anderes, als eben Unter-Vormündere waren,) dem Ober-Vormund; doch daß er ſie aus denen Landſtänden derer Provinzien, und zwar aus jeder in der beſtimmten Zahl, erwähle. Wann aber auch der Teſtator die Unter-Vormündere namentlich vocirt, ſo überläßt er doch gemeiniglich denen Ober-Vormündern, auf den Fall des Abgangs eines oder des anderen Unter-Vormunders, die Erſezung deſſen Stelle; wiewol ſich auch Exempel finden, daß denen übrigen Unter-Vormündern erlaubt worden iſt, zu der vacanten Stelle denen Ober-Vormündern einige tüchtige Subjecta vorzuſchlagen, aus welchen dieſelbe ſo dann eines erwählen könnten, auch gar die Stelle ſelber völlig zu erſezen.

§. 102.

Ihre Concurrenz.

Wie es ratione modi adminiſtrandi zwiſchen denen Ober- und Unter-Vormündern gehalten werden ſolle? wird ebenfalls meiſtentheils entweder durch Familien-Verträge, oder durch die väterliche Diſpoſition ausgemacht, oder es kommt auf eine Einverſtändniß zwiſchen denen Ober- und Mit-Vormündern, oder auf ein von denen Ober-Vormündern denen Unter-Vormündern vorgeſchribenes Reglement an. Wann Standes-Perſonen Ober-Vormündere und gewiſſe Miniſtri, Räthe oder Collegia, Mit-Vormündere ſeynd, haben jene das Directorium in allen Sachen, auch ergehen alle Expeditionen unter ihren Nahmen. Die Herzoge Chriſtoph und Ludwig zu Würtemberg machten wohlgefaßte Diſpoſitionen: Was? wann? und wie? die Räthe oder Unter-Vormündere mit denen abweſenden Ober-Vormündern communiciren, und, in Sachen, welche Verzug leiden oder nicht, einen Schluß faſſen ſollen? ſihe oben. Im Hauſe Pfalz hat es groſſe Motus gegeben, als der Ober-Vormünder, ohne Zuziehung derer Unter-Vormündere, einen mit diſer Vorwiſſen gemachten Receß wieder caßieren lieſſe, und einen anderen demſelben widrigen eingienge.

§. 103.

Tutores honorarii.

Ein Ehren-Vormund oder Tutor honorarius endlich iſt eine Perſon, die zwar an der würcklichen Perſonal-Tutel oder Landes-Adminiſtration ordentlicher Weiſe keinen Antheil hat, doch aber denen übri-

Digitized by Google

übrigen Vormündern zu dem Ende gegeben iſt, um entweder ihren Nahmen zu deren publiquen Handlungen zu ſpendiren, oder aber ihnen in wichtigen Angelegenheiten, auf Anſuchen, mit Rath und That zu aſſiſtiren.

§. 104.

Endlich iſt auch noch eine Sorte Leute übrig, welche jezuweilen in denen Diſpoſitionen vorkommen, die aber zu keiner von allen bißhero erzählten Gattungen derer Vormündere gerechnet, ſondern eher Vormundſchafftliche Aßiſtenten genannt werden können; wann nemlich denen Vormündern aufgeben wird, ſich diſer oder jener Perſon Raths überhaupt, oder doch in gewiſſen Fällen, zu bedienen. Z. E. ſo wollte Churfürſt Ludwig III. zu Pfalz, ſeiner Kinder Vormund ſollte den Biſchoff Raban zu Speyer fleißig conſuliren; Graf Ludwigs des ältern zu Wittgenſtein Diſpoſition wegen Zuziehung ſeiner Gemahlin ſihe oben, u. ſ. w. Die Vormündere behalten alſo dabey vil freyere Hände, als wann eine ſolche Perſon ihnen in der Vormundſchafft würcklich zugeordnet wäre. Vormundſchafftliche Aßiſtenten.

§. 105.

Einige geben es als eine Prærogativ derer Reichsſtände an, daß ſie ſich entſchuldigen könnten, eine Vormundſchafft zu übernehmen: Der Herr von Lyncker (1) hat aber wohl erinnert, es ſeye Juris communis, nemlich wann emer Urſachen darzu hat; daß aber dergleichen auch von Ständen des Reichs erfordert werden, wird bald zu vernehmen ſeyn. Nicht-Uebernahm der Vormundſchafft.

Zuweilen proſpiciren ſich die Väter noch bey ihren Lebzeiten, daß die von ihnen erwählte Vormündere nicht etwa ſich nach ihrem Tode dem Antrag entziehen mögen. Churfürſt Chriſtian II. zu Sachſen lieſſe ſich von dem Churfürſten zu Brandenburg Handtreu darauf geben, daß er ſeiner Kinder Mit-Vormund ſeyn wolle. Es thun auch andere, welche einem Reichsgericht ein Subjectum zur Vormundſchafft vorſchlagen, nicht übel, wann ſie forderiſt an ſolchen Ort ſondiren: Ob der Antrag auch möchte angenommen werden? damit nicht mit Verluſt viler Zeit und Koſten, wann es einer nach dem andern von ſich ablehnet, immer wieder jemand anders vorgeſchlagen werden müſſe.

Bey Vormundſchafften ſolcher Herrn, welche bey gutem Vermögen ſtehen, iſt es etwas ſeltenes, daß jemand bittet, ihne mit der Vormundſchafft, zumalen mit der Landes-Adminiſtration, zu verſchonen,

(1) de Libert. Princ. Imp. p. m. 58.

nen, sondern da streitet man vilmehr darum, dränget sich darzu, und führt lange und kostbare Processe deßwegen: Aber bey Nachgebohrnen, oder Töchtern, so auch, wo vile Kinder vorhanden, aber keine sonderliche Mittel darzu da seynd, und endlich, wann der Pupill mit grossen ihme weit überlegenen Herrn in vilen Verdrießlichkeiten stehet, da ist man hinwiederum nur allzusinnreich mit Entschuldigungs-Gründen, und man hat offt Noth, jemand zu finden, der sich der Waysen annehme.

Die gemeineste Ursachen, warum man die Vormundschafften abzubitten pfleget, seynd, daß er, der erbetene oder ernannte Vormund, alt oder kränckelich seye, oder wenig Räthe habe, solcher selbst bedürffe, oder daß er schon andere Vormundschafften über sich habe, oder daß er mit dem Pupillen in Differentien stehe, oder daß er wegen derer mißlichen Zeitläuften sich nicht einlassen, oder der Sache nicht abwarten könne, oder daß er sich mit andern Competenten zur Vormundschafft nicht brouilliren möge, u. s. w.

Gribner meint zwar unter anderem ins besondere: „Excusationes Juris Romani de numero Liberorum & de pluribus Tutelis, inter Illustres plane cessant; dann da kan einer wohl die anderen Tutelen fahren lassen; „ Wie aber jenes bey kleinen Ständen, die wenig Leute haben, welche sie bey einer starcken Familie um so mehr brauchen, allerdings in Consideration kommen kan; also ist eine seltsame und unbillige Prätension, daß man bereits obhabende Vormundschafften fahren lassen solle, um eine angetragene neue übernehmen zu können.

Quæritur: Wo dise Entschuldigungen vorgebracht werden müssen? Wann jemanden eine Vormundschafft durch ein Reichsgericht aufgetragen, oder auch nur vom Kayser notificiret worden ist, (wie mehrmahlen geschiehet,) so muß er freylich seine Entschuldigungen allda vorbringen: Wann einer aber sonst per Legem vel Testamentum zu dergleichen Vormundschafft vociret ist; so düncket mich, es gehe wohl an, daß er seinen Sinn bloß vor denen Executoribus Testamenti, oder, nach Beschaffenheit derer Umstände, vor denen Agnaten, oder Landständen, anzeige; haben nun dise nichts erhebliches dagegen einzuwenden, so verbleibet es dabey: Widrigen Falles aber ist von der einen oder andern Parthie eine Anzeige deswegen an einem höchsten Reichsgerichte zu thun, und die Sache dessen Erwäg- und Entscheidung zu überlassen. Unter Sachsen-Altenburg haben wir ein Exempel gehabt, da der Kayser selbst einen von Herzog Friderich Wilhelm

zu

zu Altenburg erbetenen Vormund, der aber zu Uebernehmung dises Amts keine Lust gehabt hat, darzu hat disponiren helffen, ohnerachtet ich nicht finde, daß übrigens dise Vormundschaffts-Sache bey dem Kayser anhängig gemacht worden wäre.

Wenn man sich nun getrauet, leicht einen anderen eben so tüchtigen Vormund oder Administratorem zu bekommen, so ist man selbst an denen Reichsgerichten eben nicht difficil, die Entschuldigung anzunehmen; ausser deme aber werden auch wohl die zur Entschuldigung angeführte Gründe verworffen, und die Uebernahm der Vormundschafft beharret: Wiewohl dannoch, auf gemachte fernere Instanz, die Ablehnung zuweilen zulezt noch angenommen wird; wie von allem disem oben Exempel vorgekommen seynd.

Findet nun die Entschuldigung statt, und die Vormundschafft ist also nicht Testaments-Statuten-Observanz- oder Recht-mäßig bestellt, sondern es muß ein anderer des sich Excusirenden Stelle ersezen; so kommt es wiederum auf die oben beschribene Ordnung an. Hat also z. E. die Tutela testamentaria statt, und es ist in omnem casum eine Person der anderen substituiret; so bleibet es dabey. Zuweilen geben auch die Testatores denen übrigen Vormündern die Freyheit, an eines Ernannten, aber die Vormundschafft Depreciirenden, statt jemand anderes zu erwählen, und auch dawider ist, cæteris paribus, nichts einzuwenden. Cessirt aber die Substitutio, oder man versirt in casu Tutelæ legitimæ; so trifft eben die Reihe einen Agnaten nach dem andern, in ihrer Ordnung. Oder kommt es auf dativam an; so lässet sich das Reichsgericht, wo die Sache verhandelt wird, entweder jemand vorschlagen, oder erwählet auch selbst ein anderes Subjectum.

§. 106.

Exceptiones wider einen Vormund.

Gleichwie aber ein ernannter Vormund den Antrag von sich ablehnen kan; also haben hiewiederum auch gegen die Person eines ernannten Vormünders erhebliche Exceptiones statt; und zwar der Vormund mag testamentarius, oder legitimus, oder pactitius, oder dativus, u. s. w. seyn.

Bey Gribnern (1) heißt es: „Bey Principibus apanagiatis absque dubio est, daß derselben Tutor vom Capite Familiæ könne removiret werden, wann er nicht recht Haus hält.„ Dises

(1) l. c. p. 188.

Diſes ſupponiret aber, daß der Chef des Hauſes ſeinen Vettern Vormünderе ſezen könne, welches ich nicht dafür halte.

Und zwar kan nicht nur der Pupill oder Minderjährige ſelbſt, oder deſſen Mutter, oder Agnaten, ſondern auch die Landſtände, und endlich ein jedweder, ſo ein Intereſſe, ſive publicum, ſive privatum, bey der Sache hat, dergleichen Exceptiones opponiren. Z. E. Wie das Corpus Evangelicorum den Kayſer erſucht habe, daß denen Gräflich **Ortenburgiſchen** Evangeliſchen Pupillen kein verdächtiger Vormund (nemlich ihr Catholiſcher Patruus,) aufgedrungen werden möge? ſihe oben. So hat auch die Landſchafft in **Würtemberg** gegen die teſtamentariſche Beruffung des Biſchoffens zu Bamberg und Würzburg excipiret.

Die wichtigſte und bey dergleichen Gelegenheiten am öfftеſten vorgekommene Exceptiones gegen die Perſon eines Vormünders waren die differente Religion, oder doch der geiſtliche Stand des in Religione diſſentirenden Vormünders; ferner, daß nach denen Familien- oder Landes-Verträgen oder Herkommen keiner ſeines gleichen die Vormundſchafft zu verwalten fähig ſeye, oder daß die Vormundſchafft von Rechtswegen jemand anderes gebühre, oder daß der Vormund und Pupill in wichtigen Differentien mit einander ſtehen, u. ſ. w.

Zuweilen hat ſich zugetragen, daß, wann dergleichen zur Vormundſchafft beruffene Perſonen geſehen haben, man habe kein rechtes Zutrauen zu ihnen, ſie ſelbſten ſich die Vormundſchafft, mit Anführung diſes Grundes, abgebeten haben; welches freylich der nächſte und glimpflichſte Weg iſt, davon wir unter **Erbach** ein Exempel haben: Kommt es aber zu einer gerichtlichen Unterſuchung; ſo muß der richterliche Ausſpruch den Ausſchlag geben: Ob und wie ferne die gegen den Vormünder gemachte Einwendungen erheblich ſeyen oder nicht? da dann zuweilen nicht darauf attendiret wird, oder man läſſet es ſo ſtillſchweigend geſchehen, daß der recuſirte Vormünder de facto ausgeſchloſſen werde, wie es bey der lezten **Würtembergiſchen** Vormundſchafft ergangen iſt; oder man gibt in tantum nach, z. E. daß zwar der Vormund die Adminiſtration führen, das Archiv aber jemand anderes zur Obſicht anvertrauet werden ſolle; wie bey **Bentheim** zu ſehen iſt; oder man gibt auch dem Geſuch ſimpliciter ſtatt.

§. 107.

Wer einer Beſtättigung nöthig habe?

Daß einer, der von einem höchſten Reichsgericht zum Vormünder gegeben wird, auch allda die Vormundſchafftliche Pflichten ablegen und ſich darauf ein Tutorium oder Curatorium zu ſeiner Legitimation geben

geben lassen müsse, wird wohl niemand zweifen: In Ansehung derer Krafft Verträge, oder Geblüts, oder Testaments, u. s. w. zur Vormundschafft gelangenden Personen aber ist man, zumalen bey gewissen Häusern, nicht einerley Meinung: Ob sie der Bestättigung eines höchsten Reichsgerichtes bedörffen oder nicht?

Die Reichs-Policey-Ordnung *de Anno 1577. Tit. 32.* und das *Conc. Ord. Cam. Part. 1. Tit. 34. §. 10.* seynd zwar dißfalls klar; alleine vile wollen sie deßwegen nicht auf die Reichsstände appliciren lassen, weil sie offenbar nur von Privatis handlen: Doch hegen die JCti dißfalls nicht einerley Gedancken. Ich in meinem Theil halte davor, daß die Reichsgerichte allerdings auch die Vormundschafften derer Reichsstände, Krafft der Reichs-Policey- und Cammergerichts-Ordnung, zu bestättigen haben, aus denen bereits oben angeführten Gründen.

Ins besondere aber behauptet das Churfürstliche und Herzogliche Haus Sachsen dißfalls ein mehreres hergebracht zu haben; wiewol man entweder im Hause selbsten hierinn nicht ganz einig ist, und nicht sicher genug dabey zu stehen glaubt, oder doch nicht zu allen Zeiten ferm über disem Principio gehalten hat. Herr STRUVE berichtet: In der Gothaischen Linie habe man die Kayserliche Confirmation gesucht, in der Weymarischen aber nicht. Man kan übrigens oben nachsehen, was zu verschidenen malen hierinnen vorgekommen ist, und was man so wohl von der Frage in thesi, als auch in applicatione auf das Haus Sachsen, pro & contra gehalten habe. Die jezige Frau Vormünderin zu Weimar und Eisenach wurde bestättiget; so auch die zu Meiningen. Die von Herzog Christoph zu Würtemberg seinem Prinzen per Testamentum geordnete Vormündere suchten beym Kayser keine Bestättigung: Und was man im Gräflich Reußischen Hause Anno 1668. in Ansehung der Kayserlichen Confirmation derer aus den Landständen erwählten Vormündere für Principia geführet habe, belehret der damals errichtete Receß: Es will auch fast scheinen, daß je weiter man von Anfang des 17den Seculi zurückgehe, je weniger werde man einige Spuhren bey Chur- und Fürstlichen Häusern finden, daß die Vormündere bey einem Reichsgericht die Bestättigung gesucht, oder Pflichten allda abgelegt hätten; doch braucht es noch einer mehreren, und zwar solchen Untersuchung, wobey man sich derer Archiv-Acten bedienen kan, mithin sicher ist, daß kein Umstand zurückgebliben seye, zumalen da wir doch oben unter Würtemberg aus der Mitte des 15den Seculi und unter Limburg, aus der Mitte

des 14den, Curatoria für resp. Tutores legitimos & pactitios gehabt haben.

Daß indessen der Kayserliche Hof eventualiter selbst zu erkennen geschienen habe, wann es bey einem Haus undencklichen Herkommens seye, daß weder die Kayserliche Confirmation gesucht, noch andere Præstanda prästiret werden, könne ein solches Haus davon nicht gedrungen werden; daß er aber dannoch forderist Beweis dises angeblichen Herkommens gefordert habe, siehe oben.

Wo nun kein solches besonderes Herkommen vorhanden ist, da dringt der Kayser bey allen Häusern ohne Unterschid auf die Bestättigung derer Vormundschafften: Und da sich wenigsten seit 200. Jahren fast alle Reichsstände dißfalls der Reichs-Policey-Ordnung submittiret haben; so wird auch fürs künfftige in puncto Juris schwerlich mit hinlänglichen Gründen dagegen aufzukommen seyn.

Nicht weniger kan man unter **Würtemberg** sehen, daß, ob gleich die Vormundschafft, in Conformität des Herzoglich Eberhardinischen Testamentes, sich coram Notario & Testibus zur Führung der Vormundschafft nach denen Reichs- und Landes-Rechten endlich selbsten verpflichtet hat, der Reichs-Hofrath solches dannoch nicht genugsam geachtet, sondern darauf gedrungen, auch erhalten habe, daß die Solennia von der Ober-Vormundschafft (nicht aber von denen Mit-Vormündern,) dannoch bey dem Reichs-Hofrath haben wiederhohlet werden müssen.

Doch kan ich nicht bergen, daß sich in denen oben-angeführten Kayserlichen Resolutionen, so den Auftrag der Gräflich-Bentheimischen Vormundschafft und Administration an Chur-Trier und den Bischoffen zu Bamberg und Würzburg betreffen, keine Spuhren finden, daß von ihnen die Leistung des Vormundschafftlichen Eydes begehret worden oder geschehen seye: Ob nun etwa für die Geistliche hierinn am Kayserlichen Hof mehrerer Egard gemacht werde? weiß ich nicht.

In denen Häusern, wo man die Kayserliche Confirmation für unnothwendig hält, erlässet man eine blosse Notification der übernommenen Vormundschafft an den Kayser, mit angehängter Versicherung, selbige zu des Kaysers und Reichs, auch des Pupillen und dessen Landes, Ehren und Nuzen zu führen, und kommt es sodann darauf an: Ob der Reichs-Hofrath sich dabey beruhigen, oder dannoch præstationem præstandorum ordinäriorum erfordern will? In denen andern Häusern aber muß man sich bequemen, um die Confirmation

tion zu bitten, und sich zu Erfüllung derer hernach folgenden Solennien zu bequemen.

Wann ein Stand seinen Kindern Ober- und Mit- oder Unter-Vormündere ernennet hat, so halten meistens nur die Ober-Vormündere, (wann nemlich die Mit-Vormündere nur aus Räthen, u. d. bestehen,) um die Kayserliche Bestättigung, an und legen bey einem Reichsgericht die Pflichten ab, die Mit- und Unter-Vormündere dagegen erstatten dieselbe meistens an die Ober-Vormündere.

Weiter ist die Frage: Ob ein Tutor honorarius nöthig habe, bey einem derer Reichsgerichte sich bestättigen zu lassen? Der Herr von Ludolf schreibt davon: (1) In qualitate honorarii Tutoris tenebitur præstare solennia, officio isti congrua, Juramenti & Cautionis. - - Ita conclusum (beym Cammergericht) in causa Tutelæ *Leiningen-Westerburgensi* 27. Jun. 1726. & præstita fuere Solennia: Und vom Reichs-Hofrath wurde der Fürstin zu Schwarzenberg zugegebene Con-Tutor honorarius zu Ablegung derer vormundschafftlichen Pflichten angewiesen; so auch die Bentheim-Tecklenburgische Con-Tutores honorarii.

Indessen haben wir doch auch oben vom Reichs-Hofrath das Exempel gehabt, daß, als derselbe der verwittibten Fürstin zu Mansfeld den Churfürsten zu Maynz zum vormundschafftlichen Beystand, oder, wie es in einer andern Resolution heißt, zum Mit-Vormünder gegeben, der Reichs-Hofrath nicht verlanget hat, daß er den Eyd deßwegen ablegen oder sich ein Tutorium geben lassen solle. So hat auch der König in Pohlen, der qua Churfürst zu Sachsen, resp. testamentarisch- und erbetener Tutor honorarius des damahls minderjährigen Herzogs zu Würtemberg gewesen, ebenfalls weder den Eyd ablegen lassen, noch ein Curatorium erhalten. Allein jener war ein Geistlicher, (da dann auch dises Exempel die vorhin beygebrachte Anmerckung zu bestättigen scheinet,) und von dem letzteren ist mir nicht wissend, daß er vom Kayserlichen Hof in diser Qualität erkannt worden wäre.

Uffenbach (2) erfordert zwar, wann eine Vormundschafft von einem Reichsgericht bestättiget werden solle, daß so wohl der Pupill als der Vormund immediat seyen; es hat aber bereits Deckherr (3) angemercket, daß sich Uffenbach geirret habe, und

(1) Obs. forens. P. 1. p. 143.
(2) Vom R. H. Rath p. 111.
(3) ad h. l.

es lediglich nicht darauf ankomme: Ob der Vormund mediat oder immediat seye? sondern daß auch unmittelbaren Pupillen zum öfftern mittelbare Vormünder an denen Reichs-Gerichten bestättiget würden. GRIBNER restringirt (1) das Kayserl. Jus confirmandi gar auf würckliche Reichsfürsten, die Votum, Territorium immediatum & Sessionem haben, und glaubt, denen apanagirten würden von dem Capite Familiæ Tutores constituiret; es ist aber dise Hof-Flatterie schon oben abgefertiget worden.

§. 108.

Wo sie zu suchen?

Ein Vormünder, so einer Bestättigung nöthig hat, kan solche bey dem Reichs-Hofrath oder Cammergericht suchen; ausser daß, wann jemanden von einem diser Gerichte selbst die Vormundschafft aufgetragen wäre, er auch bey demselbigen die Pflichten ablegen und sein Tutorium expediren lassen muß.

Beym Hause Löwenstein hat sich ein Anstand ereignet: Ob die von dem Reichs-Hofrath anverlangte vormundschafftliche Verpflichtung allda oder beym Cammergericht geschehen könne oder müsse?

Von dem Recht des Cammergerichts, gleich dem Reichs-Hofrathe, unmündigen Ständen des Teutschen Reichs Vormünder zu ordnen und zu bestättigen, hat auch Herr Geh. Hofrath HUMMEL (2) gehandelt.

§. 109.

Wie?

Ein Vormünder, welcher weißt, daß ihme die Vormundschafft zugedacht seye, der auch gesonnen ist, sie zu übernehmen, muß sich selbsten und ohnerinnert um die Bestättigung und Ablegung der Pflichten gehöriger Orten melden: Wann aber von der hinterlassenen Wittwe, ꝛc. eine testamentarische Disposition wegen der Vormundschafft producirt, und solche, verlangter massen, genehm gehalten wird, ingleichem wann jemand ex officio zum Vormund ernannt wird, wird es beym Reichs-Hofrath so dann dergleichen Vormündern per Rescriptum notificirt, und sie erinnert, præstanda zu præstiren.

Bey der Supplic pro Confirmatione ist das wichtigste, daß der Supplicant seine Person ad causam legitimire, oder zeige, daß und was für ein Recht er zu diser Vormundschafft habe; welches dann, nach der verschidenen Beschaffenheit derer Vormundschafften, auf verschidene Art geschehen kan, z. E. ein Tutor testamentarius legitimiret

(1) l. c. p. 163.
(2) in der Carlsruh. nützl. Samml. 1760. n. 6. S. 25.

ret sich durch einen in forma probante beygelegten Extract des Testaments; Mütter und die nächste Agnaten beziehen sich auf ihre Verwandtschafft, u. s. w.

Eine Dame, so sich zur Vormünderin bestättigen lassen will, muß forderist versprechen, währender Vormundschafft sich nicht wieder zu verheurathen; wiewol diser Verzicht sie nicht simpliciter, sondern nur darzu verbindet, daß sie, wann sie nachhero wieder heurathen wollte, die Vormundschafft niderlegen muß. Wann auch gleich der Gemahl seiner Wittwe per Testamentum oder sonst die renunciationem secundarum nuptiarum erlassen wollte, lässet man es doch nicht gelten. In dem Ost-Friesischen Tutorio de Anno 1666. heißt es: „ Dessen Vormundschafft Dero Liebden, als die Mutter und Fürstin zu Ost-Frießland, auf vorhergegangene Renunciationem secundarum nuptiarum & SCti Vellejani, zu unternehmen sich entschlossen. „

Doch haben wir im Hause Solms ein würckliches Exempel gehabt, daß eine Mutter, ihrer anderweiten Vermählung ohnerachtet, zur Vormünderin und Administratorin ihres Sohns bestellet und dabey in contradictorio geschützet worden ist.

Add. was oben von Lobkowiz vorkommt.

Weiter muß ein Frauenzimmer auch SCto Vellejano renunciren, und sich zuvor erklären lassen, was dises zu sagen habe. Zum Beweis dessen dienet, aus vilen anderen, folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

Jovis 3. Febr. 1746.

Sachsen-Hildburghausische Vormundschafft betreffend ꝛc.

Würde implorirende Frau Herzogin ein Documentum Certiorationis ihrer weiblichen Rechten intra terminum duorum mensium ad Acta bringen, ergehet so fort ratione petitæ Confirmationis ferner Kayserliche Verordnung.

Gribner und von Ludewig halten es zwar für unnöthig: Sie mögen aber so vil recht oder unrecht haben, als sie wollen, so wird doch ihre Meinung an der nun einmal bey beeden höchsten Reichsgerichten festgesezten Praxi nichts änderen; es sperret sich auch niemand dagegen, noch weniger ist es jemals einer Dame zum Vorwurff geworden. Uebrigens pfleget gemeiniglich die Vollmacht zu Ablegung des Vormundschafft-Eydes mit auf dise Renunciationem secundarum nuptiarum & SCti Vellejani eingerichtet und die Renuntiatio so dann mit dem Eyd uno actu geleistet zu werden.

Ob

Ob ein Vormünder oder Vormünderin eines Reichsſtandes Caution ſtellen müſſe? ſtreitet man. Einige ſagen: nein, weil ein Vormünder nichts wichtiges für ſich thue, ſondern alles durch die Collegia lauffe; alleine nicht alle Vormünder haben ſo gebundene Hände, oder kehren ſich doch nicht daran, ſondern befehlen denen Collegiis, oder erfordern wohl deren Gutachten, geben aber nachmals den Ausſchlag ſelbſt. Wie das Cammergericht die Confirmation einer Naſſauiſchen Vormundſchafft abgeſchlagen habe, biß Cautio, rem Pupilli ſalvam fore, präſtiret worden ſeyn würde, ſihe oben: Und unten angezeigter Autor (1) ſchreibet ausdrücklich: Die Vollmacht zu Ablegung des Vormundſchaffts-Eydes müſſe die Clauſulam obligationis omnium Tutoris Bonorum enthalten; in der von Cramern angeführten Formula Mandati aber findet ſich nichts davon.

So vil die Praxin betrifft, wird zwar Caution erfordert; hingegen iſt auch ex Jure bekannt, daß der Satisdationum mancherley ſeyen, und nicht allemal Fidejuſſores erfordert werden: Was aber die Zulänglichkeit der Caution anbelangt, ſo iſt darauf ſchon oben das nöthige geantwortet.

Wann ein Geiſtlicher zum Vormund ernannt wird, muß er, ehe ihn ein Reichsgericht darzu beſtättiget, ſeinem Foro renunciren; wie es dann auch in einer Cammergerichtlichen Urkund de Anno 1654. über die Gräflich Marckiſche Vormundſchafft heißt: „Darauf und nach erlangtem zuläßigem Decret ermeldter Henning den 12. Maji jüngſt in offentlicher Audienz zuforderſt im Nahmen oberwehnten Abtens des Gotteshauſes Steinfeld Foro gebührlich renunciiret ꝛc. „ Doch zweifle ich, daß es bey einem unmittelbaren geiſtlichen Stand, der zugleich einen weltlichen Landes-Herrn vorſtellet, vonnöthen oder üblich ſeye.

Unten (2) bemerckter Autor ſchreibt zwar: Si Minorenni Curator petitur, cum talis invito haud detur, ſimul de conſenſu Minorennis docendum; alias decernitur: „ Wofern Supplicant, daß die minderjährige Kinder zu den erbetenen Curatorn ihren Conſens ertheilet, glaublich beſcheinigen wird, ſoll ferner ergehen, was Recht iſt: „ Ich getraue es mir aber weder zu erweiſen, noch glaube ich, daß jemals ein ſolcher Beſcheid erfolgen würde; da oben dargethan

(1) Princip. Proc. Jud. Imp. Aul. p. 118.
(2) l. c. p. 119.

Digitized by Google

than worden ist, daß in Teutschland kein Minor wegen der Curatel befragt wird.

Endlich so ist noch die Frage: Ob ein Vormund, der zugleich ein Reichsstand ist, sich auch zu Ablegung des vormundschafftlichen Eydes anbieten und solchen würcklich abschwören müsse? Was Einige von der Praxi in Ansehung derer Dames schreiben, hat auch in Ansehung derer Standes-Personen männlichen Geschlechts seine vollkommene Richtigkeit. Siehe z. E. oben unter **Würtemberg**, und es bleibt dabey: Sie müssen alle schwören.

§. 110.

In Ansehung der Tüchtigkeit dörffen die Reichsgerichte auch bey Standes-Personen, zumalen bey Tutoribus testamentariis & legitimis, nicht allzuscrupulos seyn, sondern müssen offt die præsumtionem Juris, ex voluntate Testatoris, Agnationis, Status illustris, nolentes volentes mehr gelten lassen, als sie thun würden, wann sie bloß nach ihrer eigenen Einsicht handlen dörfften. Cognitio causæ.

Wann pro Confirmatione der Vormundschafft angeruffen worden ist, es finden sich aber Competenten, oder anderer Widerspruch, wird dergleichen Streit so, wie alle andere Processe, abgethan, zuforderst aber, so bald möglich, in summariissimo ein Bescheid gegeben.

Ist kein Competent noch Widerspruch vorhanden, man findet auch sonst nichts ex officio in der Hauptsache zu erinnern, es äussert sich aber an einem derer zuvor erzählten erforderlichen Stücken ein Abgang, wird der Supplicant forderist durch einen Vor-Bescheid erinnert, denselbigen zu ergänzen: Wann sich aber bey Vormundschafften bedenckliche in den Statum publicum einschlagende Umstände ereignen, erstattet der Reichs-Hofrath ein Gutachten an den Kayser.

Haben nun alle Requisita ihre Richtigkeit, es waltet auch sonsten kein Bedencken ob, wird der Vormund, oder dessen Bevollmächtigter, durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum zu Ablegung des Juraments zugelassen.

Wann unter mehrern Vormündern nur einer pro Confirmatione suppliciret, und præstanda präsitiren will, wird er (wie oben bey Bentheim zu ersehen ist,) einsweilen allein darzu admittiret, die Andere aber erinnert, ein gleiches zu thun.

Es ist aber weder den Rechten gemäß, noch räthlich, daß man zwar um Confirmation bitte, aber, wann dieselbige per Conclusum resolviret worden ist, die Sache ligen lasse; sondern, wann die Admissio ad Juramentum bewilliget ist, muß mit der Reichs-Hofcanz-

ley Richtigkeit getroffen werden: Es ergibt sich aber aus denen Tax-Rollen, daß die Confirmationes Tutorum & Curatorum keinen gewissen Tax haben, sondern daß das Tax-Amt dabey theils die Umstände der Personen, theils das Herkommen, beobachten solle.

§. 111.

Eyd. Sodann kommt es auf die Ablegung derer vormundschafftlichen Pflichten an. Ist der Supplicant am Kayserlichen Hof anwesend, soll er, den Eyd in Person abzulegen, sich anerbieten, krafft eines Anno 1714. 26. Febr. ergangenen Kayserlichen Decrets.

Als der Fürst Joseph Wenzel zu Lichtenstein durch den Reichs-Hofrath Anno 1759. 24. Dec. angewisen wurde, den Eyd als Hohenembsischer Contutor persönlich abzulegen, bate er um Dispensation, es durch einen Anwald thun zu dörffen, es wurde aber Anno 1760. 11. Jan. abgeschlagen: Darauf brachte er ein Attestatum medicum bey, daß er unpaß seye; alsdann wurde den 18. Mart. ein Anwald zugelassen. Auch lassen zuweilen solche Personen sich vom Kayser durch ein Decret dispensiren, und selbiges dem Reichs-Hofrath insinuiren.

Wann nun der Supplicant entweder dergleichen Dispensation erhalten hat, oder aber abwesend ist, kan er einen Reichs-Hofraths-Agenten, mittelst eines Mandatis specialis, (1) bevollmächtigen, den Eyd in seine Seele abzuschwören.

Der Agent muß sich darauf bey dem Reichs-Hofraths-Präsidenten des Tages erkundigen, wann die Ablegung des Eydes geschehen solle: An disem nun begibt er sich gegen End der Seßion in das Vor-Zimmer des Reichs-Hofraths, von dannen er zu End der Seßion in das Collegium selbst beruffen wird, und den Eyd ablegt, welches der Reichs-Hofraths-Secretarius, in dessen Departement es laufft, im Protocoll anmerckt, und einen Extract daraus mittheilet.

§. 112.

Tutorium, &c. Und so erfolget dann endlich die Expeditio Tutorii vel Curatorii, von denen ich, in Ansehung der Form, zweyerley Sorten angetroffen habe: Einige nemlich, und zwar die meiste, fangen an: Wir (Carl VI.) bekennen ꝛc. wie nemlich Patentes, Lehenbrieffe, Privilegia, u. s. w. ausgefertiget zu werden pflegen; andere aber seynd als ein Mandat an die Vormundschafft selbst addreßirt: Beede sind übrigens in Substantia einander gleich.

§. 113.

(1) v. CRAMER in Manual. Proceſſ. Imp. Sect. 2. Cap. 3. §. 3.

Digitized by Google

§. 113.

Von der Cammergerichts-Praxi erhellet ein mehreres aus diser Cammer-Cameral-Urthel von Anno 1655. 6. Jun. „ Auf testamentarische Disposition und erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Herrn L. P. Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern und Grafen zu Sponheim, wie auch dessen nachgelassener Frauen Wittiben, M. E. gebohrener Marggräfin zu Brandenburg und Herzogin in Preussen, aus mütterlicher Lieb und Zuneigung beschehen Erbieten und Erklären, ist dieselbe, jedoch, daß Sie zuvorderst gewöhnlich Gelübd, Eyd, Obligation und Renunciation thue, deren von Ihro, der Frauen Wittiben, mit obgedachtem ihrem gewesenen Ehe-Herrn, erzeugten hinterblibenen minderjährigen Fürstlichen Kindern, benanntlich L. H. M. F. und E. M. zur Vormünderin hiemit verordnet: Demnach werdet ihr Dr. P. G. Krafft vorbrachten orginal-special-Gewalts, im Nahmen euer darinn benannten Frau Principalin, zuforderst secundis nuptiis und SCto Vellejano gebührlich renunciren, folgends wegen deroselben gerichtlich angeloben und in ihre Seele einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium schwören, daß Sie alles und jedes, was obbemeldten ihren Pfleg-Kindern gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnüz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, deroselben Güter und Personen in gutem Glauben und Trauen vertretten und zum Besten versehen, ein ordentlich Inventarium förderlich aufrichten lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührend- und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles deßjenigen, so solcher Vormundschafft halber zu ihren Handen kommen, und mehrgedachten ihren Pfleg- und Kindern zuständig seye, wie auch dessen, was Sie ihnen schuldig bleiben wird, und sonsten alles anders thun wolle, was einer getreuen Vormünderin zustehet und gebühret, bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohne alle Gefährde. Cammergerichts-Praxis.

Renuntiavit, cavit & juravit.

Auf solche jezt beschehene Renuntiation, wie auch zugleich erstatteten Eyd, ist obbemeldter Frauen M. E. Pfalzgräfin bey Rhein ꝛc. Wittibin, die Administration und Verwaltung ihrer mit weyland ihrem gewesenen Eheherrn L. P. Pfalzgrafen ꝛc. erzeugten nachgelassenen minderjährigen Kinder Eingangs ernannte Vormundschafft allein zuerkannt, und anbefohlen, darüber richterlich Decret und Authorität interponirt. „

In dem Conc. Cam. Ger. Ordn. *Part. 1. Tit. 94.* seynd die Eydes-Formuln auch befindlich.

§. 114.

Erneuerung der Vormundschafften.

Quæritur: Wann eine Vormundschafft immediate vom Kayser bestellet ist und der Kayser stirbt, ob die Vormundschafft alsdann erneuert werden müsse? Ratio dubitandi könnte seyn, weil alle Kayserliche Commißionen morte Imperatoris committentis erlöschen: Jedoch dises verstehet sich nur von revocablen Commißionen; eine Tutela dativa aber involviret Commissionem perpetuam, mithin bedarff sie keiner solchen Erneuerung: Wohl aber haben wir bey Bentheim ein Exempel einer aus einem andern Grunde geschehenen Erneuerung der Vormundschafft gehabt. Es hatte nemlich der Kayser Chur-Cölln, qua Bischoffen zu Münster, die Vormundschafft über den blödsinnigen Grafen und die Administration dessen Güter aufgetragen; als nun der Graf starb, ersprirte freylich dadurch die Vormundschafft und Administration in Ansehung seiner: Weil er aber einen minderjährigen Sohn hinterlassen, mußte die Vormundschafft und Administration ex alio capite wieder erneuert werden.

§. 115.

Lehenherrliche Confirmation.

Auf die Frage: Ob ein Gräfl. (das Reußische) Haus, so von der Cron Böhmen Lehen träget, verbunden seye, seine bereits von dem Kayser confirmirte Vormundschafften auch bey der Böhmischen Lehen-Cammer bestättigen zu lassen? antwortete der Herr von Ludewig (1): Daß das Gräfliche Haus, nach den von Kayserl. Majestät confirmirten Vormundschafften, bey dem Königlich-Böhmischen Lehen-Hof eine abermahlige neue Confirmation zu suchen, denen Rechten nach, nicht gehalten seye.

Bekanntlich haben fast alle alte und grosse Reichsstände von Böhmen, (zum Theil considerable,) Lehen, man wird aber nicht finden, daß der Lehen-Hof dergleichen Prätension an sie machte, und noch vil weniger, daß sich die Vasallen darzu verstünden, oder es Herkommens wäre.

Was nun von Böhmen gesagt ist, gehet, mutatis mutandis, auch auf alle andere Lehenherrn, welche nicht entweder hierinn etwas besonders hergebracht haben, oder zugleich Landesherrn sind.

Publication der vormundschafftlichen Dispositionen.

§. 116.

Weil die Testamente nicht allemal gleich nach dem Tode eröffnet werden,

(1) in seinen gelehrten Anzeig. T. 2. p. 417.

Digitized by Google

werden, die Vormundschafft und Landes-Administration hingegen keinen Verzug leidet, so hat Herzog Ernst zu S. Gotha diſe Puncten weislich in eine Neben-Dispoſition gebracht, und ſolche alſogleich nach ſeinem Abſterben zu publiciren und zu exequiren befohlen. Es iſt auch ſchon geſchehen, daß ein Vater, auf allen Fall, zu Verhütung alles Streits, ſeinen nächſten Agnaten, noch bey ſeinen Lebzeiten, durch offentliche Patenten als zur Vormundſchafft und Adminiſtration berechtiget erkannt, erkläret und das Land eventualiter an ihne gewiſen hat, wie unter Chur-Sachſen bey dem Jahr 1698. zu ſehen iſt.

§. 117.

Amtsantritt.

Denen gemeinen Rechten nach muß ein Vormund forderiſt cauiren und Decretum Judicis erwarten, ehe er ſich der Vormundſchafft und Adminiſtration unterziehen darff: Indeſſen iſt ganz gewiß, daß ſolches bey denen Reichsſtänden nicht gefordert noch obſerviret wird; ſondern daß ſie, ſo bald ſie Notiz davon erhalten, daß ihnen die Vormundſchafft reſp. angefallen, oder von dem Teſtatore, oder einem Reichsgericht ꝛc. zugedacht ſeye, und ſie ſich derſelben zu unterziehen gedencken, ſelbige auch antretten können, wie häuffige Exempel belehren. Sihe unter anderem die neueſte Würtembergiſche Vormundſchaffts-Acta, das Cammergerichts-Decret wegen des einem Grafen von Witgenſtein ex officio gegebenenen Vormunds, die Reichs-Hofraths-Concluſa wegen der Hohenlohe-Bartenſteiniſchen Vormundſchafft, u. ſ. w.

Herzog Ernſt zu Gotha hat ſeiner Kinder teſtamentariſche Vormündere von Präſtirung derer Solennien abſolvirt, hingegen die Ausſtellung eines gewiſſen Reverſes an ſie begehret, und ein Graf von Oſt-Frießland hat in Anſehung derer zu Vormündern erbetenen General-Staaten ein gleiches gethan: Nun gehet diſes wohl bey Häuſern an, welche überhaupt eine Exemtion von Präſtirung dergleichen Solennien hergebracht haben; aber bey dem Grafen von Oſt-Frießland ware es eine Verwegenheit: Dann es kan ja kein einzeler Stand ſich oder Andere von deme diſpenſiren, was die Reichsgeſeze oder das Herkommen mit ſich bringen.

Wie es auf den Fall zu halten ſeye, da einer oder mehrere derer von einem Vater verordneten Vormündere vor Antrettung der Vormundſchafft mit Tode abgegangen wären? diſſalls kan man keine allgemeine Regel geben. Wann ein Vater mehrere Vormündere beſtellet, thut er ſolches mehrmalen gleichbalden ſelbſten unter der Clauſul: ſamt und ſonders; oder er diſponiret wenigſtens, wie es gehalten

werden solle, wann eine oder andere derer ernannten Personen vor ihme selber versterben, oder sich entschuldigen würde: Hat er nun selbst denen Abgehenden eventualiter andere substituiret; so bleibt es dabey billig in so ferne, als solche Substitution denen besondern oder resp. allgemeinen Rechten nicht zuwider ist; und so auch bey dem etwa vorgeschribenen modo, einen andern an des Abgegangenen Stelle zu surrogiren. In Ermangelung dessen aber kommt es darauf an, ob der Vater, dem Zusammenhang nach, mehr auf gewisse Personen, ohne sonderliche Absicht auf deren Zahl, oder ob er præcise auf eine gewisse bestimmte Anzahl Personen, gesehen habe, wie z. E. Kayser Ferdinand I.; ist jenes, so bleiben derer Abgehenden Stellen unersezt, sondern die Ueberlebende führen die Vormundschafft fort, es wäre dann, daß ein Agnat abgienge, und es Juris oder Herkommens wäre, daß allezeit einer der Agnaten, oder præcise der nächste Agnat, wenigstens die Mitvormundschafft führen müßte. In dem anderen Fall hingegen muß allerdings die Zahl ergänzet werden, und wann der Testator nicht selbsten den modum vorgeschriben hat, wie es geschehen solle, kommt es, nach Beschaffenheit derer Umstände, und dessen, was im Hause oder Lande Rechtens ist, auf einen Vergleich zwischen denen übrigen Vormündern, oder zwischen ihnen und denen Agnaten, oder auch denen Landständen, ꝛc. oder, wann man nicht eins werden kan, auf den Ausschlag eines Reichsgerichtes an. Und eben auf disen Fuß wird es auch gehalten, wann währender Vormundschafft einer oder der andere mit Tod abgehet.

Die Hohenlohische Vormündere sollen vor Antrettung der Vormundschafft die Geschlechts-Verein beschwören; so auch die Limburgische und Oettingische, und einer Nassau-Diezischen Vormundschafft ist eine illimitirte Beschwörung derer Pactorum Familiæ und Extradition gewisser Reversalien, sub commination, daß die Vormundschafft sonst jemand anders aufgetragen werden sollte, anbefohlen worden.

§. 118.

Worüber sich die Vormundschafft erstrecke?

Wann es nun zur würcklichen Uebernahm und Führung der Vormundschafft kommt, ist es allerdings an deme, wie Coccejus (1) schreibt: Tutor rite factus, cum ratione Territorii & Jurium publicorum, tum ratione Allodii, Tutor est, nisi Testamento separatio facta ist.

§. 119.

(1) in Jur. publ. prud. Cap. 29. §. 9.

§. 119.

Seynd aber der Vormündere mehrere, so ist die erste Frage: Wie sie sich unter einander zu comportiren haben? Es kommt dabey zuforderist auf des Testatoris Disposition an. Z. E. Kayser Albrecht II. setzte, einigen Berichten nach, seinem verhoffenden Prinzen dreyerley Vormünder, einen wegen Oesterreich, einen wegen Böhmen, und einen wegen Ungarn; solchen Falles nun administriret jeder das, was ihme also in specie angewisen ist. Kayser Ferdinand II. ordnete mehrere Vormündere, mit dem Anhang: Er stelle ihnen frey, Einen aus ihrem Mittel zum Gouverneur, so wohl der Kinder, als der Lande, zu erwählen. Concurrenz mehrerer Vormünder.

Hat aber der Testator nichts besonderes geordnet, sondern eben einen wie den andern ernannt, so hat auch einer bey Führung der Vormundschafft und Administration derer Lande so vil Recht wie der andere.

Die Vormündere pflegen alsdann vor Antrettung der Vormundschafft sich in Person oder durch ihre Räthe zu vergleichen, wie sie es mit der Administration halten wollen. Eine Probe eines solchen Vergleiches unter mehreren Mitvormündern, davon aber eigentlich nur Einer die Administration geführet hat, sihe unter Sachsen bey Churfürst Christian I. Wo der Vormündere mehrere seynd, und sie die Administration in gleichem Recht und pro indiviso behalten, darff keiner ohne der andern Wissen und Willen etwas vornehmen, er wäre dann, (wie öffters geschiehet,) von seinem Mitvormund in genere oder in specie darzu bevollmächtiget; wann aber die Vormündere verschidener Meinung seynd, gehet es secundum Majora. Was bey der Sachsen-Jenaischen Vormundschafft für ein Temperament getroffen worden ist, damit nicht Weimar mit seinem eigenen, nebst dem vormundschafftlichen, Voto, in Hausachen allezeit Majora gegen Eisenach machen möge? sihe oben. Auch kan man beym Hause Würtemberg eine Probe finden, wie zum Voraus abgeredet worden seye, welchergestalten man sich aufführen wolle, wann unter denen Vormünderen differente Meinungen, oder auch Streitigkeiten, entstehen; und bey Fugger ist zu sehen, auf was Weise der Kayserliche Reichs-Hofrath dergleichen würcklich entstandene Streitigkeiten tractiret habe.

Daß endlich einer zum Mit-Vormund bestättigten Wittwe in contradictorio erlaubt worden seye, in causis majoris momenti sich

bey

bey jemanden, wie es ihro gefalle, Raths zu erhohlen? sihe ebenfalls unter Fugger.

Zuweilen führen mehrere Vormündere die Administration auch wechselsweise; und die von Erz-Herzog Carl in Steyermarck geordnete Vormündere lieſſen die Administration in ihrem Nahmen durch einen Agnaten versehen.

§. 120.

Theilung der Vormundschafft und Administration.

Sonderlich ist auch öffters, entweder in denen Ehe-Pacten, oder Väterlichen Dispositionen, versehen, oder in einem Hause Herkommens, oder die Vergleiche werden darauf eingerichtet, daß die personal-Vormundschafft und die Administration derer Lande entweder ganz getheilet seynd, oder doch einer mehr oder weniger Antheil an dem einen oder anderen hat, als sein Mitvormünder: Und wo die Disposition oder das Herkommen klar ist, da bleibt es freylich dabey: Weil aber das Herkommen oder die Disposition nicht allemal klar ist, ob und wie weit die Vormundschafft und Administration getheilt seyn solle; so entstehet mehrmalen Streit darüber.

Ich halte zwar auch davor, in regula seye in dubio zwischen der personal-Tutel und Landes-Administration kein Unterschid zu machen, auch selbst bey denen Müttern; hingegen seye 1. denen Pactis Familiarum, welche beede jezuweilen trennen, auch das special-Herkommen eines Hauses beyzufügen; 2. seye ein Reichsstand befugt, seine Wittwe entweder ganz von aller Vormundschafft, oder doch von der Landes-Administration, entweder expresse, ohne Anführung derer Beweg-Gründe, auszuschlieſſen, oder sie doch tacite zu übergehen; 3. wann die Wittwe von der Administration ausgeschlossen ist, so habe sie auch nicht qua Honoraria im geringsten zu concurriren; auſſer es würde ihro per Pactum zugestanden.

Churfürst Christian I. zu Sachsen lieſſe seiner Frau Wittwe keinen Antheil an der Regierung, wohl aber sollte sie die Auferziehung der Kinder mit besorgen helffen.

Im Hause Weimar wurden die Jurisdictionalia und Landes-Sachen dem nächsten Agnaten, die Cameralia demselben und einem Fremden conjunctim, und die Erziehung des Pupillens der Frau Mutter, überlassen; und Herzog Bernhard zu Jena truge seiner Gemahlin die Auferziehung der Kinder, samt der darzu gehörigen Hof- und Haushaltung, das übrige aber einem Agnaten, auf. Sonderlich aber sezen die im Herzoglichen Hause Würtemberg sich ereignete und oben weitläufftig beschribene Strittigkeiten zwischen denen Fürstlichen

lichen Agnaten und denen Wittwen, samt denen darauf erfolgten Vergleichen, dise Materie in ein feines Licht.

§. 121.

Rang. Wie es wegen des Rangs zwischen einer Wittwe, die Vormünderin ist, und ihren Mitvormündern, im Gräflich Reußischen Hause gehalten werden solle, nachdeme die Mitvormündere entweder Agnaten oder Fremde seynd, siehe oben.

§. 122.

Verwaltung der Vormundschafft. Ob der Vormund und Administrator solches Amt in Person verwalten, folglich in seines Pupillen Land residiren müsse oder dörffe? wird mehrmalen in denen Dispositionen wegen derer Vormundschafften selbsten affirmative oder negative entschiden; ausser deme kommt es auf die Umstände an: Z. E. ob der Vormund selber Land und Leute habe, denen er vorstehen muß? ob des Pupillens Güter wichtig seynd, und dergleichen Gegenwart erfordern oder nicht? ob dem Vormund vil, oder wenig, oder nichts, für seine Bemühung mit der Administration ausgesezet worden ist? u. s. w. Kayser Ferdinand I. disponirte: Sein Herr Bruder möchte die Vormundschafft selbst, oder durch seine ansehnliche Commissarien, verwalten. Regierende Chur- und Fürsten, so von Anderen zu Vormündern erbeten werden, versehen die Vormundschafften ordentlicher Weise allezeit nur von Haus aus. Es ist dabey keine überflüßige Cautel, welche sich in Churfürst Christians I. zu Sachsen Testament findet, daß seiner Kinder Vormündere in denen Landes-Sachen niemand, als seine hinterlassende Räthe, gebrauchen sollen. Und was in verschidenen Häusern wegen der fremden Vormündere in Ansehung derer Secretorum Domus beliebet worden, oder Herkommens seye? sihe bey Würtemberg, wie auch unter Reuß, ꝛc.

§. 123.

Jura personalia. Denen Vormündern, als Interims-Regenten, gebühren alle einem würcklichen Regenten zustehende personelle Ehren-Bezeugungen, in so ferne ein oder anderer Vormünder derselbigen seines angebohrnen Standes halber fähig ist; sie dörffen folglich des Regentens Zimmer bewohnen, sich der Jagden u. d. (jedoch nicht übermäßig und ohnnüzlich,) bedienen u. s. w. Ob sie eine Leib-Garde halten dörffen? wurde im Hause Sachsen-Meiningen gestritten; aber ohne Noth und Grund. Eine andere Strittigkeit wegen der Wache bey einer Fürstl. Mitvormünderin sihe unter Würtemberg.

Digitized by Google

§. 124.

Instruction. Oeffters disponiren die Testatores allerley, wie sich die von ihnen gesetzte Vormündere bey Verwaltung dises ihres Amtes, so wohl in Ansehung der Auferziehung der Kinder, als der Regierung ihrer Lande, verhalten sollen; manchmal aber lassen sie es bey generalen Ermahnungen bewenden: Nachdeme der Vormund ist, nachdeme ist dises genug, oder jenes räthlich.

§. 125.

Erziehung der Pupillen. Wann sich die Vormündere nicht vergleichen können: Wo der Pupill erzogen werden solle? bedienet sich der Kayser, wann es an den Reichs-Hofrath gelanget, zuweilen einer Commißion zur Güte und allenfalls zur Untersuchung, oder er verfähret und spricht sonst, nach Beschaffenheit derer Umstände.

Zwischen Kayser Friderichen III. und denen Böhmischen Ständen hat es wegen der von disen verlangten Ausliferung des Pupillens; ingleichem zwischen Sachsen-Weimar und Eisenach wegen des Orts, wo der Erb-Prinz von Sachsen-Jena erzogen werden solle, Strittigkeiten gesetzet.

Ferner hat sich der Kayser ex officio die Auferziehung derer Herzoglich Würtembergischen Pupillen in der Catholischen Religion angelegen seyn lassen: Und so kan man auch unter Bentheim lesen, wie der Kayser ex officio für die Erziehung der Gräflichen Pupillen gesorget und ein gewisses Geld-Quantum darzu ausgesetzet, auch wegen desselben richtiger Bezahlung Anstalt gemacht habe.

Als im Hause Ortenburg zwischen der Evangelischen Wittwe und dem vom Reichs-Hofrath eingedrungenen Catholischen Patruo und Vormund wegen Erziehung derer Pupillen an Evangelischen Hösen Streit entstunde und der Reichs-Hofrath mehr auf die Religion, als die Justiz, sahe, nahme sich das gesammte Corpus Evangelicorum der Sache bey dem Kayser an.

Im Wirgensteinischen Hause endlich hat man einen Familien-Vertrag, wie auf den Fall, da wegen Education eines Pupillens Streit entstünde, derselbe geschlichtet werden solle.

§. 126.

Inventarium. Die Güter-Administration, in specie die Errichtung eines Inventarii, betreffend, so halte ich in meinem Theil die Errichtung eines Inventarii allerdings für nöthig; und braucht es sich, gegen alle rationes in contrarium, nichts weiters als dises anzuführen, daß alle Vormündere aller Reichsstände bey ihrer Verpflichtung an einem derer höchsten

Digitized by Google

höchsten Reichsgerichte eydlich versprechen müssen, und würcklich versprechen, über des Pupillen Haab und Güter ein Inventarium zu errichten; das wird ja nicht sollen gespillt seyn, und die Reichsgesetze erkennen die Verbindlichkeit des Styli derer höchsten Reichsgerichte. Man läßt die Präsumtion vor Standes-Personen gerne gelten, was sie gelten mag; weil es aber doch nicht nur casus dabiles, sondern würcklich von Zeit zu Zeit sich zugetragene Fälle, sind, daß es üble Regenten und üble Vormündere gibt; so ist billig, daß dem Pupillen dagegen, so vil möglich, prospiciret werde. Daß ein Vormund tali potestate gaudiren müsse, als ein Landes-Herr selbst, ist ein grundfalsches und unerweisliches Principium; wann ein Regent übel hauset, thut er sich selber Schaden damit, und es heißt so dann: Habeas tibi! aber ein übel hausender Vormund thut einem unschuldigen Dritten Schaden. Daß sich der Status activus & passivus aus denen Cassa- und Aemter-Rechnungen von selbsten darlege, ist so ferne wahr und also ein à partes Inventarium deßwegen zu errichten unvonnöthen, wann und wo bey denen Cassen und Aemtern ordentliche Rechnungen geführt und selbige zu gehöriger Zeit justificiret werden; aber wie offt fehlt es daran! Und wo bleiben die Pretiosa und übrige Mobilien, ꝛc.? Seynd gleich über dise schon Inventaria vorhanden; so müssen sie doch nach dem Sterbe-Fall mit deme, was in natura vorhanden ist, conferirt und darnach adjoustirt werden. Kurz: Je richtiger der Verstorbene Haus gehalten hat, je geschwinder ist es mit dem Inventario geschehen, und darff alles nur, mit Beziehung auf die Rechnungen oder rectificirte vorige Inventaria, in eine summarische Verzeichniß gebracht werden; und je unrichtiger es um die Rechnungen oder Inventaria stehet, um so nöthiger ist die Errichtung eines zuverläßigen Inventarii.

Was der weise Herzog Ernst zu S. Gotha wegen Erricht- oder Adjoustirung derer Inventarien verordnet hat, kan dißfalls zum Beweis und Muster dienen. So ist auch in manchen anderen Dispositionen, oder Familien-Verträgen, z. E. in denen Gräflich Reußischen, die Errichtung eines Inventarii ausdrücklich anbefohlen.

Was im Hause Waldeck wegen Errichtung eines Inventarii bey Antrettung der Vormundschafft verglichen worden ist? siehe oben.

§. 127.

Einige Testatores haben auch Vorsehung gethan, wie es bey Sigel. Antrettung der Vormundschafft mit Caßirung der alten und Verfertigung neuer Sigel solle gehalten werden. Uebrigens pflegt ein Agnat,

so Vormund ist, mit seinem Sigel zu siglen; fremde Vormündere aber bedienen sich des Pupillens Wappens, mit der Umschrifft: Z. E. Gräflich Ortenburgisch-Vormundschafftliches Insigel.

§. 128.

Huldigung, ꝛc.

Die gesammte Landstände, Landsassen, Räthe und Unterthanen, müssen der Vormundschafft Namens des Pupillens huldigen, und werden von der Vormundschafft ihre vormundschafftliche Räthe, Unterthanen u. s. w. genannt. Es ist dabey Styli, daß die Huldigung auf die Personen derer Vormündere gerichtet wird; doch in Qualitate als Vormündere, im Nahmen und an statt ihrer Pfleg-Befohlenen; nur Herzog Ludwig zu Würtemberg disponirte eventualiter: Die Huldigung sollte auf den Erb-Prinzen einig und allein dirigiret werden; wann anderst dises nicht auf die Primogenitur zilet. Nun wo üblich ist, daß bey jeder Huldigung allen Herrn vom Hause, ja wohl gar eventualiter denen Erb-Verbrüderten, mit gehuldiget wird, da gehet es wohl an, ist aber auch alsdann nichts besonderes; wo aber dergleichen nicht hergebracht ist, seynd auch Landstände und Unterthanen nicht schuldig, sich dergleichen aufdringen zu lassen:

Gleichwie aber in denen meisten Teutschen Landen die Huldigung und die Bestättigung derer Landesfreyheiten Correlata seynd; also muß auch ein Vormund, wann er Tutorio nomine die Huldigung einnimmt, in eben diser Qualität gleichfalls die Confirmationem Privilegiorum von sich stellen. Verschidene Exempel davon sihe unter Böhmen und Würtemberg.

§. 129.

Modus, die Publica zu tractiren.

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichsstandes in eigenem, und nicht in des Pfleglings, Namen geführet, die Geseze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündet, die Münzen, (wann er ein Agnat ist,) meistens unter seinem Bild und Titul geschlagen, u. d. doch alles mit dem Beysaz, daß er es als Admistrator thue, und wann die Vormündere keine Agnaten, oder doch keine gleiche Standes-Personen seynd, wird nicht der Geschlechts-Name derer Vormündere, sondern nur das Abstractum: Vormundschafft, oder: Vormündere des N. gebraucht.

§. 130.

Rechte in Regierungs-Sachen.

In Ansehung derer Jurium in Regierungs-Sachen findet man in denen väterlichen Dispositionen, ꝛc. jezuweilen zum Ueberfluß eines und das andere specifice ausgedruckt, z. E. daß die Vormündere Macht haben sollen, geist- und weltliche Lehen zu leihen; es verstehet sich

sich aber diſes ohne Zweifel nur von der Renovatione Inveſtiturae alter, nicht aber von Anſezung neuer, Lehen: Hinwiederum wird auch denen Vormündern öffters allerley namentlich und nachdrücklich inhibirt, z. E. verkauffen, verſezen, Schulden machen, Strittigkeiten zwiſchen denen regierend- und nachgebohrenen Herrn entſcheiden, der Räthe und Diener Beſoldungen erhöhen, u. ſ. w.

In Anſehung der Ausübung des Münzregals wird es verſchidentlich gehalten. Z. E. unter des jezigen Churfürſtens zu Sachſen Vormundſchafft wurden die Münzen unter Deſſelben Bild, Titul und Wappen, geprägt; unter des jezigen Herzogs zu Würtemberg aber, unter des Vormünders Bild, Titul und Wappen.

Wann bey Schenckungen die Summ ein nach Proportion des Pupillens Vermögens merckliches betrifft, iſt wenigſtens vil ſicherer, eine Anzeige davon, nebſt denen Beweggründen, an einem Reichsgericht zu thun und Beſcheids darauf zu erwarten; es wäre dann, daß Staats-Raiſons vorhanden wären, welche es nicht geſtatteten, als welchen Falles es eben biß zur Schluß-Vernehmung zwiſchen dem majorenn gewordenen Regenten und ſeinen bißherigen Vormündern anſtehet.

Daß ein Vormund ſeines Pupillens Lehen requiriren und empfangen könne, ja, ſo vil die Reichs-Lehen betrifft, nach der Kayſerlichen Capitulation müſſe, davon und was dabey weiter zu beobachten oder anzumercken iſt, wird in der Materie von Reichs-Lehen ausführlich gehandelt.

Endlich ſo führet auch ein Vormund ſeines Pfleg-Befohlenen Siz und Stimm auf Reichs- und Crays- wie auch Collegial- und Geſchlechts-Tägen, und allen anderen öffentlichen Conventen, an ihrem gewohnlichen Ort, auſſer daß die Grafen und einige Häuſer diß-falls in Anſehung der Perſonen anderen Standes etwas delicater ſeynd; davon aber ſchon oben geredet worden iſt.

Quæritur: Ob eine Dame fähig ſeye, auch das Crays-Ausſchreib-Amt zu verwalten? Bey Würtemberg wollte daran gezweifelt werden; man hielte aber entgegen, die Bayriſche Wittib habe es auch verſehen, und ich zweifle nicht, des Marckgrafens zu Brandenburg-Onolzbach Frau Mutter habe währender ihrer Adminiſtration es ebenfalls verwaltet.

Der Herr von Ludolf (1) erinnert: De Curatore addendum,

(1) de Jur. Form. illu. Part. 1. §. 27.

dum, Fœminas ad adhibendum Curatorem adſtringi non communi Jure, ſed Saxonico: Saxonicæ ergo Tutrices Curatore habebunt opus. An & Illuſtres? His Conſiliariorum fide prudentiaque erit conſultum. Illuſtribus Matribus etſi quandoque Curatores adjuncti, regulariter tamen Conſiliarii eorum locum ſupplent, - - ſed hæc locum habebunt, ubi præſto ſunt Conſiliarii Fœminæ Regimen Terram capeſſenti.

Was denen Unter-Vormündern und vormundſchafftlichen Räthen in verſchidenen Familien-Verträgen und Diſpoſitionen für Schuz gegen alle beſorgliche Widerwärtigkeit ausgemacht worden iſt? ſihe z. E. unter **Mannsfeld, Reuß** ꝛc.

Wann ein von einem höchſten Reichsgericht beſtättigter Vormund in ſeiner Vormundſchafft turbiret wird, kan er ein Mandatum S. C. dagegen erlangen, (1) es geſchehe nun ſolche Turbation von dem Pupillen oder Curando ſelbſt, oder von einem anderen: Doch iſt der Richter nicht præciſe an viam Mandati gebunden, ſondern kan ſich auch anderer Mittel und Verordnungen bedienen, wie bey **Wiedeburckel** zu erſehen iſt.

§. 131.

Des Curandi Rechte.

Daß und wie ein zur Regierung gewidmeter Pupill nach und nach zu Regierungs-Geſchäfften beygezogen werden ſolle? diß-falls findet man hin und wieder weisliche Diſpoſitionen, z. E. vom **Kayſer** Ferdinand I. ad Ann. 1554. ingleichem in derer Herzoge Chriſtophs und Ludwigs zu **Würtemberg** Teſtamenten: Und was der Reichs-Hofrath ebenfalls, aber unter gewiſſen Limitationen, wegen Zuziehung eines noch nicht Statuten-mäßig majorennen Grafen **Fuggers** zu ſeinen Güter-Sachen reſolviret habe? ſihe oben.

Deßwegen aber darff der Pflegling ſich dannoch währender Vormundſchafft ganz und gar keines Stückes der Regierung anmaſſen, noch contrahiren, alieniren, u. ſ. w. ſub pœna nullitatis; und ich bleibe dabey, daß darinn, Krafft derer Reichsgeſeze, auch die Röm. Rechte in ſubſidium ſo fern, als ſie unſerer Staats-Verfaſſung nicht zuwider ſeynd, attendiret werden müſſen.

Unter denen von Herzog Johann Ernſt zu **S. Saalfeld** Anno 1680. bekannt gemachten Urſachen, warum der im Hauſe Gotha Anno 1679. 8. Mart. aufgerichtete Receß unverbindlich ſeye, heißt es: „1. Iſt notoriſch und offenbar, daß St. Fürſtl. Durchl. den 21. Aug. 1658. auf

(1) v. de LUDOLF Jus Cam. Sect. 1. §. 10. p. m. 112.

auf dem Hause Fridenstein gebohren und also erst den 21. Aug. voriges 79sten Jahres 21. Jahr, und also nach Sachsen-Rechten die Mündigkeit, erreicht: Weil dann besagter Receß, aus Unwissenheit der darinn enthaltenen wichtigen Puncten, von Ihro am vorgedachten 8. Mart. 1679. unterschriben worden; so folget hieraus unwidersprechlich, daß Sie Zeit solches aufgerichteten Recesses nicht 21. Jahr alt gewesen, und dahero weder Jure Saxonico noch civili zur Mündigkeit gelanget; aus welchem weiter folget, daß der von Ihro Fürstl. Durchl. unterschribene Receß vor beständig nicht zu achten: Denn es ist klar und Rechtens, daß Contractus à Minoribus sine Curatoribus celebrati ipso Jure nulli sint. - - 3. Ist bey Aufrichtung dises hochwichtigen Pacti kein einiger Rath vom Herrn Minore adhibiret worden; gestalt dann weder der Herr Canzler, noch Herr Præsident Avianus, noch Herr geheimer Rath Backofen, noch Herr Cammer-Rath Breithaupt, noch jemand anders, darzu gebraucht und befragt worden, welches doch billig seyn sollen und von Dero hochseligen Herrn Vaters Fürstl. Durchl. also disponirt zu finden ist. „

Als Anno 1706. zwischen denen dreyen Herrn Herzogen zu Sachsen-Meiningen ein Vergleich geschlossen, derselbige aber hernach von dem jüngsten Bruder angefochten wurde, weil er zu der Zeit noch minorenn gewesen seye, antwortete der älteste Bruder: „ Daß Dero jüngsten Herrn Bruders Durchlaucht damahls, als der quästionirte Receß errichtet worden, ihre vogtbare Jahre völlig noch nicht erreicht gehabt, ist zwar wohl an deme; sie hatten aber das 19de Jahr bey nahe zurückgelegt, und gieng Ihro folglich weder an eigenen genugsamen Begriff, noch an getreuem Rath und hinlänglicher Aßistenz, ichtwas ab; sintemahl alles, was abgehandelt worden, Dero noch lebende Fürstliche Frau Mutter so wohl, als Dero in GOtt ruhender Groß-Herr Vater, weyland Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlaucht, beederseits in natürlicher Vormundschafft, wohl und reiflich erwogen, authorisiret und bekräfftiget; wie dann auch sie selbst, nach zurückgelegtem 21sten Jahr, und mithin nach ihrer Majorennität, mehrermeldten Receß mit Dero wiederholten eigenhändigen Subscription und Fürstlichen Secret, sub dato Meiningen zur Elisabethenburg den 22. Mart. 1709. freywillig und wohlbedächtig nochmahlen agnoscirt, ratihabirt, authorisirt und bestättiget. „ Es wurde auch Anno 1727. 28. Mart. vom Reichs-Hofrath bey disem, mit Vorbewußt und Genehmhaltung Herzog Anton Ulrichs mütterlichen

Groß-

Groß-Vaters, geſchloſſenen, auch allerſeits agnoſcirten, gemeinſamen Receß (wie die Formalien lauten,) gelaſſen.

In dem Marpurgiſchen Vergleich de An. 1543. zwiſchen denen Pfalzgrafen Ruprecht und Wolfgang heißt es: Jener habe ſeinen vormals gethanen Verzicht auf die väterliche Succeßion deßwegen angefochten, weil er ſolchen bey ohnmündigen Jahren ausgeſtellet habe; er erhielte auch dadurch per Transactionem das Veldenziſche.

Unter denen Herrn Landgrafen zu Heſſen-Rheinfels iſt darüber geſtritten worden: Ob ein von dem Prinzen Chriſtian im 23ſten Jahr absque Curatore mit ſeinem Bruder getroffener Vergleich zu recht beſtändig ſeye oder nicht?

Wie der Kayſer Anno 1728. es geahndet habe, daß ein Fürſtlicher Erbprinz ſeiner Frau Mutter Eingriffe in ihre vormundſchafftliche Regierung gethan, und alles von dem Erbprinzen unternommene caßiret habe, iſt anderwärts (1) zu erſehen.

§. 132.

Endigung der Vormundſchafft.

Daß, wann der Pupill majorenn wird, die Vormundſchafft ihr Ende nehme, iſt zwar ohnehin Rechtens, und verſteht ſich von ſelbſt; indeſſen hat man doch unter Oeſterreich Anno 1439. ein Exempel gehabt, daß die Stände mit dem künfftigen Vormund ordentlich darüber zum voraus paciſciret haben, er ſolle und wolle die Vormundſchafft nicht länger führen, als biß der Pupill majorenn würde.

Wann aber der Vormund dannoch verziehet, die Vormundſchafft niderzulegen, ſo ergehet ein höfliches Monitorium an ihn. Z. E. Anno 1601. etwa 14. Tage zuvor, ehe der Chur-Prinz Chriſtian II. zu Sachſen 18. Jahre erreichte, lude er ſeinen Vetter und Vormunden, Herzog Friderich Wilhelmen, nach Dreßden zu ſich ein, ordnete ſo dann ſeinen Geheimen Rath und Ober-Hof-Richter, Eſaias von Brandſtein, nebſt noch einem von Adel, an ihn ab, und lieſſe erinneren, was die güldene Bull vermöchte; weil dann der Churfürſt das 18de Jahr erlangt, und das Churfürſtliche Regiment anzutretten gemeint, würde ſolches der Herr Adminiſtrator ihme nicht zuwider ſeyn laſſen: Darauf derſelbe ſich unweigerlich erkläret, und darzu Glück und Heil gewünſcht, auch dem Chur-Prinzen die Regierung an ſeinem 19den Geburts-Tag würcklich übergeben. Hilfft aber ein ſolch höfliches Monitorium nichts; ſo ſtehet, denen Rechten nach, dem Majorenni nichts in dem Weg, die Regierung ſelber zu ergreiffen; nur wann

(1) in dem Teutſch. Staatsr. 23. Theil, S. 556. u. f.

Digitized by Google

wann mann es mit einem Vormund zu thun hat, den man um anderer Respecten willen schonen muß, ist es prudentiæ, piano zu gehen, wie das gleichfolgende Sachsen-Weimarische Exempel belehret.

Wie nemlich ein Churfürst zu Sachsen die Vormundschafft über seinen majorennen Vetter zu Weimar nicht eher habe niderlegen wollen, biß er ihme eine sehr bedenckliche Quittung und Revers ausgestellet habe und wie er ihne durch seine Præpotenz würcklich darzu genöthiget? ist oben zu ersehen.

Ein Exempel eines geduldigeren Erb-Prinzens hingegen, der, nach erlangter Majorennität, noch 3. Jahr unter der Vormundschafft gebliben ist, weil sein Bruder, der noch minorenn ware, das Land, mit ihme pro indiviso besasse, siehe oben an Herzog Friderich Wilhelm zu Sachsen, dem Stiffter der Altenburgischen Linie.

Hinwiederum haben wir auch ein Exempel gehabt, da bey noch währender Vormundschafft nach erreichtem einem gewissen Periodo eine Aenderung circa modum Expeditionum vorgenommen werden sollte: Herzog Christoph zu Würtemberg nemlich ordnete, daß zwar die Vormundschafft so lange währen sollte, biß sein Erb-Prinz 24. Jahr alt wäre; doch sollten nach zurückgelegtem 18dem Jahr die Expeditiones unter seinem Nahmen ergehen.

Die zweyte Art, wodurch die Vormundschafft ihre Endschafft erreichet, ist, wann der Minderjährige vom Kayser Veniam ætatis erhält.

§. 134.

Vormundschafft der übrigen Minderjährigen

Wie es, wann der älteste Bruder majorenn wird, oder Veniam ætatis erhält, mit der Vormundschafft derer übrigen noch unmündigen Kinder zu halten seye? dißfalls kommt vil auf das Herkommen eines Hauses an. Meistens muß so dann der Vormund die ganze Vormundschafft niderlegen, und der älteste Bruder übernimmt die Tutelam legitimam seiner Geschwistrigte; wie bey Sachsen vile dergleichen Exempel anzutreffen seynd, oder der majorenn gewordene wird auch wohl von dem Kayser seinen Geschwistrigten ausdrücklich zum Vormund angesezt, wie wir bey Metternich ein Exempel gehabt haben. Zuweilen aber, zumalen wo die Söhne nur Apanagiati seynd, überläßt der ältere Sohn der Frau Mutter die Vormundschafft, und zwar nicht nur, wann es Halb-Geschwistrigte betrifft, sondern auch über vollbürtige; siehe unter Braunschweig-Wolfenbüttel.

Wann ein nachgebohrener Bruder ebenfalls seine vogtbare Jahre erreicht, es seynd aber noch mehrere unmündige Brüder vorhanden,

handen, so ist nicht Styli, daß er so dann von dem ältesten zum Mit-Vormünder derer übrigen angenommen werde, sondern der älteste behält die Vormundschafft dannoch vollends allein. Sihe unter Sachsen, ꝛc.

§. 134.

Niderlegung vor der Zeit.

Wann ein Vormund, Alters, Unvermögens, oder anderer Umstände halber, dises Amt niderlegt, ehe der Pflegling die Majorennität erreichet hat, und er hat noch mehrere Mit-Vormündere, denen die Administration in gleichem Grad und Recht zustehet, ist ordentlicher Weise genug, daß er es so wohl disen seinen übrigen Mit-Vormündern, und wem sonst daran gelegen ist, bekannt mache, als auch es notitiæ causa bey dem Kayser, als obristen Vormund und an dem Reichsgericht melden lasse, allwo er die Bestättigung erhalten hat, um sich in vorfallenden Expeditionen, u. s. w. darnach richten zu können, welches, wann die Bestättigung am Reichs-Hofrath geschehen ist, eben durch die daselbst übergebende Notification an den Kayser verrichtet werden kan. Bey grossen Häusern wird über dises, pro re nata, auch wohl dem Reichs-Convent von der in der Vormundschafft sich zugetragenen Veränderung Nachricht gegeben.

Ist er aber allein Administrator gewesen, und es ist ein Tutor testamentarius substitutus vorhanden, es hat auch wegen der Tutelæ testamentariæ keine Schwürigkeit; so übergibt er eben disem die Vormundschafft und Administration, so auch, wo es auf Tutelam legitimam ankommt, dem proximo Agnato; davon wir ein Exempel unter **Würtemberg** gehabt haben. In beeden Fällen geschichet wiederum eine Notification an den Kayser und resp. das Cammergericht.

Hat jemand seine Vormundschafft unmittelbar von einem Reichsgericht erhalten, und er will derselben vor der Zeit los seyn, muß er sich bey disem Reichsgericht melden, die Gründe seines Vorhabens anzeigen, um Liberirung von der Vormundschafft bitten, und Bescheides darauf erwarten: Und so ist auch mutatis mutandis zu verfahren, wann die Bestellung von dem Lehen- oder Landes-Herrn erfolget ist. Endlich wo die Landstände bey Bestellung der Vormundschafft mit concurriren, oder wohl gar zwischen dem Vormund und ihnen Pacta deßwegen errichtet worden seynd, da können sie freylich auch nicht übergangen werden.

Es werde nun die Vormundschafft noch währender Minorennität also auf die eine oder andere Weise vacant, so wird es mit der Ver-

Verpflichtung des Successoris in der Vormundschafft auf die schon oben angezeigte Weise gehalten.

Ein Vormund kan aber auch die Vormundschafft und Administration vor der Zeit zum Vortheil seines Pflegbefohlenen niderlegen: Ob mit Recht? das will der Kayserliche Hof nicht eingestehen; wie wir Cap. 3. von Chur-Sachsen hören werden.

§. 135.

Es gehet wohl an, daß ein Agnat seinem nächstfolgenden Vettern die Vormundschafft und Administration cedire und überlasse. So trate Anno 1738. Herzog Carl Rudolf zu Würtemberg-Neuenstatt dem Herzog Carl Friderich zu Oels die Vormundschafft über den jungen Herzog zu Würtemberg-Stuttgart ab. Cession.

Ob aber Tutores testamentarii ihr Vormundschaffts-Recht einem Agnaten zu cediren befugt seyen, wann diser dadurch in den Stand gesezet würde, gegen seinen Cor-Regenten allezeit Majora zu machen? u. s. w. davon kan das im Hause S. Weimar pro & contra vorgekommene oben nachgesehen werden.

§. 136.

Weiter hebt der Tod des Vormünders, oder des Pupillens, die Vormundschafft auf. Tod.

Dabey ist die Frage: Ob ein Testamentarischer Vormund, auf den Fall seines Absterbens, sich jemand anderes in der Vormundschafft substituiren könne? Nun haben wir oben gehört, daß kein Agnat seinem nicht an Kindesstatt angenommenen minderjährigen Vetter einen Vormund sezen könne; noch vil weniger kan es also ein Fremder thun, und die Qualitas Tutoris gibt kein Recht zu dergleichen Substitution. Doch haben wir oben ein hieher gehöriges Exempel gehabt. Graf Georg zu Würtemberg hatte nemlich seinem Sohn drey Vormündere verordnet, und darunter seinen proximum Agnatum, Herzog Christophen; diser nun disponirte in seinem Testament, wer auf den Fall sein, des Herzogs, Absterbens ihme in diser Vormundschafft succediren solle; er reflectirte aber ohne Zweifel darauf, daß er des Pupillens noch übriger einiger Agnat ware, mithin keine Tutela legitima Plaz finden konnte, und auf die dativam es ankommen zu lassen, mochte ihme bedencklich seyn.

§. 137.

Wie Herzog Ludwig Friderich zu Würtemberg Anno 1633. der vormundschafftlichen Administration durch die Wittwe, Räthe und Landstände entsezet worden, es auch bey damaligen turbulenten Zeiten Entsezung.

dabey verbliben seye? kan man oben nachsehen; woselbst man aber auch im Gegentheil an dem Grafen von Wied-Runckel ein Exempel finden kan, daß dergleichen sich nicht allemal practiciren lasse.

In verschidenen Dispositionen und Familien-Verträgen geschiehet auch wegen nicht-Erlassung derer Mit- oder Unter-Vormündere, ꝛc. Vorsehung. Sihe z. E. unter Würtemberg, Mannsfeld.

Doch ist kein Zweifel, daß ein übel administrirender Vormund von einem Reichsgericht ex officio, oder auch ad instantiam des Pupillens, der Agnaten, des Landes, u. s. w. ein Mit-Vormund aber von der Ober- und Mit-Vormundschafft, und ein Unter-Vormünder von der Ober-Vormundschafft allein, prævia sufficienti causæ cognitione, ab officio suspendiret, oder auch endlich ganz davon erlassen werden könne, resp. salvo tamen recursu ad suprema Imperii Tribunalia.

Ein Exempel einer vom Kayser einem Reichsstand aufgetragener, demselbigen aber (ich weiß nicht warum, villeicht aus Unzufridenheit gegen dessen Subdelegatum,) wieder abgenommener, Vormundschafft haben wir oben unter Bentheim.

§. 138.

Bekanntmachung der Endigung.

Wie die Vormündere, oder auch resp. der von ihnen bestellte Administrator, bey Endigung ihrer Vormundschafft oder Administration solches zuweilen per Patentes kund machen, und die Landstände der Vormundschafft oder Administration geleisteten Pflichten erlassen, davon kan man im T. Staatsrecht unter Oesterreich eine Probe sehen. Die verwittwete Fürstin Gisela Agnes zu Cöthen legte die Vormundschafft ihres Herrn Sohnes Anno 1715. mittelst einer Urkund nieder.

Neben deme pfleget auch von denen Canzeln eine Abkündigung wegen der mit der Landes-Regierung sich zugetragenen Aenderung zu geschehen.

Ob und was bey solcher Niderlegung der Vormundschafft sonst vor Solennitäten beobachtet werden sollen? kommt auf derer Interessenten Belieben an, und hat man bald vile, bald wenige, gebraucht. Sihe z. E. unter Sachsen-Weimar.

Eine merckwürdige vetterliche und treue Ermahnung, Rath und Warnung Herzog Ludwigs zu Würtemberg an seinen Vetter, Grafen Friderich zu Würt. Mömpelgart, als er ihme, nach geendigter Vormund-

Digitized by Google

mundschafft, die Regierung übergeben, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Nach der völlig per Majorennitatem geendigten Vormundschafft notificirt es der gewesene Vormund, oder der neue Regent, öffters ebenfalls an den Reichs-Hofrath, welche Anzeige dann, wann es wegen der Majorennität keinen Anstand hat, bloß ad Acta decretiret wird. Z. E.

Lunæ 16. Jun. 1766.

Der Fürstlich-Oranien-Nassauischen Teutschen Landen vormundschafftliche Administration betr. sive Herr Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg sub dato 2. Maji & præs. 9. Jun. nov. überreichet in Literis ad Imperatorem allerunterthänigste Anzeige, daß die vormundschafftliche Administration der Fürstlich-Oranien-Nassauischen Lande mit der im Monath Martio dises Jahrs erfolgten Volljährigkeit des Herrn Prinzens von Oranien zu Ende gegangen.

Ponatur die von dem Herrn Herzogen Carl zu Braunschweig-Lüneburg in Literis hum. ad S. Cæs. Majestatem beschehene Anzeige vollendeter vormundschafftlicher Administration ad Acta.

An den Reichs-Convent aber pflegen bey Chur- und Fürsten nicht so wohl die Vormündere die Niderlegung der Vormundschafft, als der angehende Regent den Regierungs-Antritt, zu berichten.

§. 139.

Verbindlichkeit des Vormunds.

Ein Vormünder eines weltlichen Reichsstandes hinterlassener Kinder stehet mit disen, und dise mit jenem, in einem solchen nexu, und beede haben solche reciproque Pflichten gegen einander, deren Würckungen sich nicht nur währender Vormundschafft, sondern auch nach Endigung derselbigen, äusseren. Wir wollen erstlich sehen: Was der Vormund seinen Pfleg-Befohlenen schuldig seye?

Hievon lautet die general-Regel in denen Kayserlichen Tutoriis: Der Administrator und Vormund solle das, was denen Pupillen und derenselben Land- und Leuten gut und nützlich seye, thun und handlen, was unnütz- und schädlich, unterlassen und verhüten, ihr Vermögen und Person in gutem Glauben und Treuen vertretten, und in Bestem versehen, sonsten auch all dasjenige thun, was getreuen Administratoren und Vormündern denen Reichs-Satzungen und dem Herkommen nach zustehe und gebühre, wie er solches gegen GOtt dem Allmächti-

(1) in H. SATTLERS Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. n. 13. S. 31.

gen am jüngsten Gericht, vermöge seines geleisteten Eydes, zu verantworten sich getraue.

Der Vormund darff sich also von des Pupillens Vermögen und Einkünfften nicht das allergeringste anmassen, noch in eigenen Nuzen verwenden, und es ist ein unleidentlicher Irrthum, grund-falsches und verwegenes Vorgeben, wann Einige meinen, die Landes- und übrige Einkünffte gehörten währender Vormundschafft dem Vormünder, welcher zwar die seiner Pflege Anbefohlene davon Standesmäßig unterhalten, auch andere dem Regenten obligende Onera prästiren müsse, was aber nach Abzug deren übrig bleibe und erspahret werden könne, seye sein.

Das von KUCHENBECKERN angeführte Exempel bestärcket nur, daß es auch üble Administratores gebe, keinesweges hingegen, daß der Vormund berechtiget seye, die Landes-Einkünfften für sich einzucaßiren.

Was Herzog Eberhard III. zu **Würtemberg** wegen des von denen Landes-Einkünfften verbleibenden Ueberschusses zum Besten des Erb-Prinzens ausdrücklich disponiret habe? sihe oben.

Eben so wenig ist ferner einem Vormünder eines weltlichen Reichsstandes hinterlassener Kinder erlaubt, mit seinen Pupillen währender Vormundschafft zu contrahiren; wenigstens nicht absque cautæ cognitione & Decreto Judicis: Graf Ludwig von **Oettingen** verkauffte seinem Vettern, Grafen Ulrichen, den halben Theil der Statt und Grafschafft Oettingen; weil aber diser Verkauff zu der Zeit geschehen ware, als Ulrich Ludwigs Vormund ware, so wurde er, als Ludwig nach erlangter Majorennität darüber klagte, wieder gerichtlich caßirt.

Ein gleiches ist ex paritate rationis davon zu sagen, wann die vorhin zwischen dem Vormund und seines Pfleg-Befohlenen Haus, oder Linie, oder Person, obgeschwebte Strittigkeiten währender Vormundschafft durch einen Vergleich beygelegt werden wollten. So hat der kluge Herzog Eberhard III. zu **Würtemberg** wohlbedächtlich disponirt, daß derer zwischen dem regierenden und denen nachgebohrenen Herrn etwa obschwebender Strittigkeiten Erledigung währender Vormundschafft und so lange ausgesezt verbleiben sollte, biß der Erb-Prinz die Regierung selber angetretten habe. Und Herzog Johann Ernst zu **Sachsen-Saalfeld** fochte Anno 1680. den Anno 1679. 8. Mart. errichteten Receß aus disem Grunde an: „ 2tens ist es also beschaffen, daß solchen Receß der Fürstliche Herr Curator, Herrn Herzog Friderichs Fürstl. Durchl.

Digitized by Google

Durchl. mit dem Fürstlichen Minore, Herrn Herzog Johann Ernstens Fürstl. Durchl. geschlossen. Wie dann bekannt, daß, nach Innhalt Fürst-väterlichen Testaments und Regiments-Verfassung, dieselbe des jüngsten Herrn Curator worden, auch solche Curatel würcklich verwaltet: Nun aber ist ausfündigen Rechtens, daß ein Curator mit einem Curando oder Minore beständig nichts contrahiren könne.„

§. 140.

Ob? wem? und wie ferne? ein Vormünder eines weltlichen Reichsstandes schuldig seye, wegen seiner geführten Administration Rechnung zu thun? Rechnung.

dißfalls seynd weder die Rechtsgelehrte einerley Meinung, noch stimmen mancher ihre Meinungen mit deme, was Herkommens in Teutschland ist, überein.

Forderist ist hiebey der Status controversiæ fest zu sezen: Es ist also nicht die Frage von Abnehmung derer Cassen- und Aemter-Rechnungen, welche jährlich, oder sonsten zu gewissen Zeiten, von denen Beamten gethan werden müssen; als worüber die Vormündere allerdings sorgfältig zu halten, widrigen Falles aber für den Schaden, welchen der Pfleg-Befohlene durch ihre Nachläßigkeit leidet, zu stehen haben: Dann damit ist die Sache nicht ausgemacht; massen alle Cassen- und Aemter-Rechnungen richtig seyn können, und der Vormund kan doch bodenschlimm gehauset haben. Es ist auch nicht die Frage davon: Ob? wann? und wie? der von mehreren Vormündern aus ihrem Mittel oder sonst erwählte Administrator denen Vormündern, oder die Unter-Vormündere denen Ober-Vormündern, Rechnung zu thun haben? sondern: Ob? wann? und wie? die resp. Ober-Vormündere dem Pupillen selbst, nach erlangter Volljährigkeit, responsabel seyn müssen? da es dann, was die Rechnungs-Sachen anbetrifft, vornemlich darauf ankommt: Wie die eingenommene Einkünfften, oder auch aufgenommene Gelter, angewendet worden seyen? ins besondere wie es um die Rubriquen derer Rechnungen stehe, wo keine currente, gewohnliche, fixe und unentbehrliche Ausgaben, z. E. Diener-Besoldungen, u. d. sondern entweder ausserordentliche, oder zwar ordentliche Posten, die aber auf verschidentliche Art können behandelt werden, vorkommen, auch wohin das, was nach Abzug derer nüzlichen Ausgaben übrig seyn sollte, verwendet worden ist? Wo nun Familien- oder andere Verträge, oder Väterliche Dispositionen, u. s. w. wegen Ablegung derer vormundschafftlichen Rechnungen vorhanden seynd, da bleibt es billig dabey, zumalen wo die Sache auf einen solchen Fuß gesezet ist, daß der Pupill dabey nicht zu kurz kommt.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberhaupt aber ist aus denen im Druck vorhandenen Tutoriis und Curatoriis, wie auch dem Eyd, welcher von allen Vormündern an denen höchsten Reichsgerichten abgestattet werden muß, ersichtlich, daß zwar die Formalien differiren, doch aber im Haupt-Werck alle darinn übereinkommen, daß, wenigstens wann es gefordert werde, Rechnung gethan werden müsse; es heißt z. E. „ wegen der Administration und Handlung zu gebührender und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlassung dessen, so der Administration und Ober-Vormundschafft halber zu Sr. Lbden Handen kommen und denen Pupillen zustehet, oder Sie Ihnen schuldig bleiben; „ oder: „ Auch endlich, wann es die Noth erfordert, und von Ihren Lbd. Lbd. begehret werden wird, von der getragenen Administration und Vormundschafft gebührliche Rechenschafft, Red und Antwort geben; „ welches abermalen ja nicht gespilet seyn solle, und es habe nun das Röm. Recht zu disem Stück des Eydes Gelegenheit gegeben oder nicht, so ist es doch nun einmal Juris Germanici, und wann man den statum controversiæ so formirt, wie ich, so fallen die von STRYCKEN gemachte Einwürffe, daß durch die Rechnungs-Stellung die Arcana Domus propaliret würden, hinweg.

Was aber das Herkommen anbelangt, so ist es zwar an deme, daß wohl die wenigste majorenn gewordene Reichsstände von ihren geweßten Vormündern verlangen, Rechnung zu thun, oder sonsten wegen ihrer Administration Red und Antwort zu geben; aber das ist eine res liberi arbitrii, welche Andere nicht zur nothwendigen Folge verbinden kan, und es fehlet hinwiederum nicht an Exempeln, da Andere sich zu Stellung derer Rechnungen schuldig erkannt haben, oder auch von denen Reichsgerichten darzu angehalten worden seynd.

Ferner ist üblich, daß sich die geweßte Vormündere von ihren ehmaligen Pfleg-Befohlenen Quittungen über ihre geführte Administration ausstellen lassen, welches ja eine ganz vergebliche Sache wäre, wann sich der, so die Vormundschafft getragen hat, ipso Jure sicher wüßte, daß man keine Rechenschafft von ihme fordern könne, und eine Quittung ist ein unlaugbares Correlatum der Rechnung. So ist auch ganz etwas anderes: Ob einem Vormund Alimenta, oder ein gewisser Standesmäßiger Beytrag, gebühre? ein anderes: Ob er keine Rechnung thun dörffe?

Zur Erläuterung des bißhero gesagten dienet folgendes: Churfürst Johann zu Sachsen machte eine bedächtliche Verordnung wegen Justificirung der getragenen Administration eines Bruders gegen dem andern.

Digitized by Google

andern. Churfürſt Chriſtian I. zu Sachſen lieſſe ſich von ſeinem Vettern Johann Caſimirn und Johann Ernſten zu Coburg und Eiſenach eine ſchrifftliche Quittung wegen ſeines Vaters, Churfürſt Auguſts, geführter Vormundſchafft und Adminiſtration ausſtellen. Ein gleiches lieſſe er auch von denen Herzogen Friderich Wilhelm und Johann zu Altenburg und Weimar thun. Was ſich zwiſchen Chur-Sachſen und Sachſen-Weimar wegen Quittierung des Vormünders und Ratification der Adminiſtrations-Handlungen zugetragen habe? kan oben nachgeſehen werden. Was Herzog Ernſt zu Sachſen-Gotha der Erſtattung einer Vormundſchaffts-Rechnung ſurrogiret habe? ſihe oben.

Was im Hauſe Pfalz wegen der Adminiſtrations-Rechnung Anno 1543. verglichen worden? ſihe *ibid.*

Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg hat bey denen Tractaten wegen der Chur-Adminiſtration zum Voraus erkläret, die Vormundſchafft alſo zu führen, ut geſtorum legitima ratio reddi poſſit.

Im Hauſe Heſſen ſeynd wegen geforderter Adminiſtrations-Rechnung Strittigkeiten entſtanden.

Eine Herzoglich Mecklenburgiſche Diſpoſition wegen Ablegung der Rechnung ſihe oben.

Die verwittwete Gräfin von Waldpott zu Baſſenheim bate Anno 1751. den Kayſer, 1. ihren Söhnen Veniam ætatis zu ertheilen, ſo dann 2. um eine Commißion ad liquidandum & juſtificandum rationes ſuper geſta Tutela; worauf den 21. Maji befohlen wurde: Dem Kayſer die vormundſchafftliche Rechnung zu fernerer Verordnung einzuſenden.

Wie der Reichs-Hofrath die Gräflich-Juggeriſche Adminiſtratores nach geendigter Vormundſchafft zu Ablegung derer Rechnungen angehalten habe? ſihe oben.

Und von der Adminiſtratorin zu Leiningen-Weſterburg ſihe ein gleiches allda.

Eine feine Diſpoſition wegen der vormundſchafftlichen Rechnungen iſt unter Mannsfeld zu befinden.

Von Abnehmung der Vormundſchaffts-Rechnungen handlen auch die Gräflich-Reußiſche Geſchlechts-Receſſe weislich.

Beckler (1) meldet: Herr Heinrich II. Reuß und ſeine Mit-Adminiſtratorin habe Anno 1662. die Schwarzburgiſche Vormundſchafft,

(1) in der Gräfl. Reuß. Stamm-Tafel. p. 434.

schafft, nach abgenommenen Rechnungen, mit allerseits Vergnügen wieder übergeben.

Was endlich einer Kayserlichen Commission wegen einer im Hause Solms über einer Vormundschaffts-Rechnung entstandenen Strittigkeit für ein Auftrag geschehen ist? kan unter: Solms nachgesehen werden.

Wann dise Rechnungen abgelegt werden müssen? dißfalls kan man keine gewisse Regel geben. Bey einigen geschiehet es, Krafft derer Verträge, ꝛc. jährlich; ausser deme aber wird am Ende der Vormundschafft ein vor allemal Rechnung gethan, es wäre dann, daß sich mittler Zeit solche Umstände ereigneten, daß entweder der Kayser ex officio, oder die Agnaten, oder der Pupill selbst, darauf zu dringen Ursach fänden, daß noch zuvor Richtigkeit gepflogen werde.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Frage: Wo oder vor wem die vormundschafftliche Rechnungen abgelegt werden müssen? Geschiehet die Ablegung, wann der gewesste Pfleg-Sohn majorenn ist, so wird ihme Rechnung gethan; geschiehet es aber währender Minderjährigkeit, so pfleget einer oder etliche derer Agnaten darzu gezogen zu werden: es bleiben aber solchen Falles dem Curando seine Exceptiones, so er noch weiter zu machen hätte, billig bevor. Endlich ob wohl der Kayser nicht verlangen kan, die vormundschafftliche Rechnungen Ihme einzuschicken; so sehe ich doch nicht, was es hindern sollte, daß er nicht, aus erheblichen Ursachen, einem oder etlichen dem Pupillen verwandten oder anderen Ständen, bey welchen keine Bedencklichkeit obwaltet, Commission ertheilen könnte, die Administrations-Haushaltung zu untersuchen, und nur über den Befund, ob gut, oder worinn eigentlich übel, Haus gehalten worden? Bericht cum Voto zu erstatten.

Ob und wie ferne ein Stand seinen gewesten Vormunder wegen eines ihme zugefügten Schadens belangen könne? dißfalls weiß ich nichts besonderes anzugeben, sondern es wird wohl überall bey denen gemeinen Reichs- und Völcker-Rechten sein Verbleibens haben.

Was eines nachgebohrenen Würtembergischen Prinzens Erbin an das regierende Haus für eine Ansprach deßwegen gemacht habe, weil das, was an der nachgebohrenen Herrn Deputat währender Minderjährigkeit erspahret worden ist, nicht gleich wieder als ein Capital angelegt worden seye und was das regierende Haus darauf geantwortet habe? siehe im T. Staator. *Tom. 14. p. 471.*

Alle Vormünder müssen bey ihrer Bestättigung ihr ganzes Vermögen

mögen respectu sothaner Vormundschafft ausdrücklich judicialiter verpfänden.

Was aber derer Vormündere Erben anbelangt, so seynd sie ohne Zweifel schuldig, vor ihren Erblasser in so fern zu stehen, als sie nicht nur durch seine Administration reicher worden seynd, sondern auch, so weit das Vermögen reichet, welches er ihnen hätte entziehen oder gravi-ren können, oder als sie sonsten dessen Facta prästiren müssen. Conf. die zuvor angeführte Exempel von Hessen und Solms.

§. 141.

Was nun hinwiederum die Pflichten des Curandi gegen seinen Vormünder anbelangt; so verstehet sich von selbsten, daß einem Vormünder zu demjenigen, was er zum Besten seines Pfleg-Befohlenens und Krafft seines Amtes vornimmt, die benöthigte Geld-Mittel aus des Pupillen Vermögen avanciret, oder doch wieder ersezet werden müssen. Vormunds Rechts-Wohlthaten.

Entstehet währender oder nach geendigter Vormundschafft Streit darüber: Ob dise und jene Ausgaben nöthig oder doch nüzlich seyen oder nicht? und die Güte will nicht statt finden, so geht es eben dem Weg Rechtens nach.

Was der Reichs-Hofrath der Gräflich Bentheimischen Wittib an Unkosten, so sie von Vormundschaffts wegen gehabt zu haben prätendiret, paßiren lassen oder nicht? dißfalls findet sich ein merckwürdiges Reichs-Hofraths-Conclusum.

Wie es in Ansehung derer Unkosten zu halten seye, wann ein Vormund sich beständig, oder von Zeit zu Zeit, in des Pupillens Land aufhalten muß? darüber disponiren die Väter selbsten jezuweilen nicht unweislich; in Ermanglung dessen aber kommt es auf die Umstände und die Discretion der Vormundschafft, oder endlich auch auf den richterlichen Ausspruch, an. Verschidenes hieher gehöriges trifft man oben an.

So disponiren auch die Väter gar offt selbsten, was ihrer Kinder Vormündern für ihre Mühewaltung zur Erkenntlichkeit gereichet werden solle, und differiret solche Summ, nach der Beschaffenheit des Pupillens und des Vormünders Standes und resp. Vermögens, wie auch des guten oder schlechten Willens des liberalen oder geizigen Testatoris, gar sehr von einander: Hat aber der Testator nichts verordnet, so haben wir wohl Exempel, daß die Ober- und Mit-Vormündere sich unter einander selbst eines gewissen verglichen haben; welches auch bey Würtemberg in dem Fall geschahe, da zwar der Te-

ſtator etwas gewiſſes geordnet hatte, hernach aber in der Vormundſchafft einige Aenderung vorgegangen iſt. Alleine wann zu dergleichen nur unter denen Intereſſenten ſelbſt getroffenen Verträgen keine obriſtrichterliche Cognitio und Confirmatio kommt, ſo bleiben dem Pflegbefohlenen, nach erlangter Majorennität, ſeine allenfalls dagegen habende Einwendungen billig bevor; wiewol er ſich nicht leicht dagegen moviren wird, noch etwas damit auszurichten Hoffnung hätte, wann das Honorarium dem Stand, Vermögen und der Mühewaltung proportionirt iſt.

Will ein Vormund diſen Weg nicht erwählen, ſo ſtehet ihme frey, den Kayſer zu bitten, daß ihme etwas, nach Beſchaffenheit derer Umſtände proportionirtes, jährlich ausgeworffen werden möge; zumalen wann die Vormundſchafft lang währen möchte und die Adminiſtration weitläufftig iſt. Oder der Vormund kan es auch biß nach geendigter Vormundſchafft anſtehen und alsdann auf die Diſcretion ſeines geweßten Curandi ankommen laſſen: Glaubt er aber, mit Recht ein mehreres fordern zu können, als diſer ihme gibt, oder anbietet, ſo kan er ihm ſelbſt, oder durch andere, Remonſtration deßwegen thun, und, wann alles nichts hilfft, es endlich auf das arbitrium Judicis ankommen laſſen. Diſer nun hat dabey zu bedencken: Ob die Adminiſtratio weitläufftig und beſchwerlich geweſen oder nicht? ob der Vormund darüber das ſeinige hindanſezen müſſen? ob die Adminiſtration beſtändig, oder vil oder wenig, in loco, oder von Haus aus, über des Pupillens oder über des Vormünders eigenen Koſten, geführet worden? ob der Vormund eines Honorarii bedürfftig iſt oder nicht? wie der activ- und paßiv-Zuſtand der pupillar-Caſſe, der Zeiten, u. ſ. w. beſchaffen iſt? ꝛc.

In praxi habe ich unter anderem folgende Exempel angetroffen:

Der Herzog zu Sachſen-Zeiz verſchaffte dem Adminiſtratori, über ſeine ohnehin genieſſende Appanage, jährlich 3000. fl. nebſt Logis und Holz.

Der Sachſen-Jenaiſche Vormund bekame jährlich 4000. fl. zur Douçeur.

Herzog Ernſt zu Sachſen-Gotha vermachte einem Vormünder jährlich 2000. fl. der Wittwe, qua Vormünderin, aber 3500. fl. oder ein gewiſſes an Naturalien.

Herzog Friderich Carl zu Würtemberg bekame jährlich 24000. fl. der Adminiſtrator Carl Rudolf aber, vermöge Herzog Carl Alexanders Teſtaments, jährlich 36000. fl. ſo auch ſein Succeſſor, Herzog

Carl

Carl Friderich; in dem hernach errichteten Vergleich wurde der Fürstlichen Frau Wittwe eben so vil, und noch über diſes von der Landschafft 4000. fl. verſprochen, davon ſie aber ihren völligen Staat führen mußte. Wie hingegen der Kayſer einem Fuggeriſchen Vormund kein ſelbſt-angeſetztes jährliches Recompens habe wollen paßiren laſſen? ſihe oben.

Zuweilen erſuchen die Teſtatores auch ihrer Kinder Vormündere, die Vormundſchafft umſonſt zu übernehmen, oder machen ihnen ſemel pro ſemper ein Präſent von einem oder etlichen Pferden, u. d. Es muß aber ein Teſtator ſolchen Falles wohl wiſſen, wie er mit dem erbetenen Vormund daran iſt, auch, wann es einen Groſſen betrifft, deſſen Miniſtres, ſo er in denen vormundſchafftlichen Sachen gebraucht, nicht vergeſſen, ſonſt möchte es auch heiſſen: Küpfern Geld, küpferne Seel-Meſſe, und die Kinder können leichtlich von einer ſolchen Vormundſchafft mehr Nachtheil haben, als wann der Vater den Vormund oder deſſen Räthe beſſer bedacht hätte.

Wann endlich ein Teſtator ſeine ohnehin ſalarirte Räthe alleine oder neben anderen zur Vormundſchafft verordnet; ſo hat man allerley Exempel, daß ihnen bald ein Präſent ſemel pro ſemper zugedacht, bald eine oder etliche Jahrs-Beſoldungen loco Honorarii zugelegt, oder ihre ordentliche Beſoldung währender Vormundſchafft erhöhet, oder dem Succeſſori eingebunden worden iſt, nach geendigter Vormundſchafft ſie mit einem billigen Honorario zu bedencken; und ſtehet ihnen ſo dann frey, ob ſie auf diſe Weiſe ſich gebrauchen laſſen wollen: Iſt ihnen aber nichts ausgeworffen; ſo kommt es abermals auf die Umſtände an, ob ſie währender Vormundſchafft oder nach Endigung derſelben vile weitere reſp. Mühe oder Verantwortung haben, als ſie auſſer deme gehabt hätten, oder nicht: Nach Beſchaffenheit nun des einen oder anderen können ſie auch nichts, etwas, oder vil, auf eine oder die andere derer zuvor erzählten Weiſen, forderen.

§. 142.

Weiter iſt eine wichtige Frage: Wie ferne ein zur Majorennität gelangter Herr an das verbunden, oder auch ihme ſonſt ſchädlich ſeye oder nicht, was von ſeiner Vormundſchafft währender Zeit ihrer Adminiſtration gethan oder unterlaſſen worden iſt? In des Gräflich-Reußiſchen Hauſes Geſchlechts-Receß de An. 1668. findet ſich eine eigene Diſpoſition wegen Feſthaltung derer Vormündere Handlungen durch die ihrer Pflege befohlen geweßte und nun zur Regierung gelangte junge Herrn. Tutoris Facta.

Als Herzog Carl Friderich zu Holstein-Gottorff Anno 1712. im 15den Jahr seines Alters eine Ordre ausstellte, daß Tönningen allenfalls denen Schweden eingeraumt werden sollte, und dessen Vormund und Administrator solches heimlich genehm hielte, der König in Dänemarck aber hinter die Sache kame, und das Gottorffische darüber wegnahme, wurde vil über die Frage gestritten: Ob und wie ferne besagte Handlungen dem jungen Herzog von Rechts-wegen nachtheilig seyn könnten?

Herr GRIBNER (1) sagt überhaupt: Ex Pacto (Facto) Tutoris Pupillus illustris obstringitur, quousque Successor ex iis, quæ ab Anteceſſore gesta sunt, obligatur, und ich conformire mich damit. Wann es aber bey ihme (2) weiter heißt: „ Quæritur: An Pupillo beneficium restitutionis in integrum competat? Resp. Die meiste Doctores sind zwar pro affirmativa, contraria vero sententia verior est, quod ei non competat: Dann das Figmentum erfordert ein Factum, das zwar gültig ist; hoc figmento autem inter Illustres non est opus: Dann ist es ein negotium validum, daß der Tutor so vil Gewalt hat und auf der Republic Bestes gerichtet ist, so kan er es nicht anfechten oder umstossen; ist es aber zu seinem Schaden, so ist er auch nicht daran gehalten & non opus habet restitutione; „ so kan ich auf keinerley Weise beypflichten: Ein jeder Vormund hat die Präsumtion für sich, daß er ehrlich handle, und es wird es keiner so plump machen, daß er seine Handlungen nicht mit einem Schein Rechtens legitimiren könnte, daß culpa lata wegfalle; da nun noch das Interesse publicum hinzukommt, welches keineswegs gestattet, daß derer Personarum publicarum Actiones der beständigen Exceptioni oder Chicane der Nullität ausgesezt bleiben; so bleibe ich bey der gemeinen Meinung, daß ein geweßter Pupill Restitutionem in integrum gegen seines ehemaligen Vormunds gesta vel omissa zu suchen schuldig seye, wann er sie, einem Tertio zum Nachtheil, anfechten will.

Als Anno 1691. 12. Jul. in dem Hause Sachsen-Weimar wegen der S. Jenischen Succeßion ein Vergleich getroffen wurde, ward §. 20. unter anderem beliebt: „ Was . . Wir, Herzog Wilhelm Ernst, Zeit währender Jenischen Vormundschafft vor Donative, Privilegien u. d. gethan, dabey soll es allerdings sein Bewenden haben. „

Anno

(1) in Jurispr. priv. ill. Lib. 1. Cap. 6. §. 7.
(2) im Disc. ad h. l. p. 172.

Digitized by Google

Anno 1543. hat im Hause Pfalz ein geweßter Vormund sich von seinem bißherigen Pfleg-Sohn stipuliret, daß diser die von jenem tutorio nomine angefangene Processe übernehmen, auch ihne sonst vertretten und indemnisiren wolle.

§. 143.

Wann der geweßte Vormund bey einem Reichsgericht ein Absolutorium wegen geführter Administration verlangt, muß causæ cognitio vorhergehen, und der vormalige Curandus darüber vernommen werden. Als der Churfürst zu Cölln auf ein Absolutorium wegen geführter Administration der Grafschafft Bentheim drunge, und unter disem Clypeo die Abtrettung der Administration trainirte, bewilligte zwar der Kayser das Absolutorium, aber nur für des Churfürstens Person; welches tacite eine Reservation und Regress an den oder die bey diser Administration gebrauchte Räthe zu involviren scheinet, zumalen nach denen übrigen hiebey vorgekommenen Umständen. Absolutorium.

Ordentlicher Weise aber hat der abgetrettene Vormund seine Quittierung bey seinem geweßten Pfleg-Befohlenen zu suchen und zu empfangen; wobey ich aber das oben angeführte von Churfürst Johann Georgen I. zu Sachsen seinem Vetter Johann Ernsten zu Weimar angesonnene, auch mittelst seiner Præpotenz durchgetribene, Zumuthen mit denen Rechten und der Billigkeit auf keinerley Weise zu vereinigen weiß.

Grafens Friderichs zu Würtemberg-Mömpelgart Ratification seiner geweßten Vormundschafft Verrichtungen und Absolutorium für dieselbe ist bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) zu lesen.

Das gar offt ganz irrige Suppositum, als ob der Vormund wenig für sich thun könne, ist schon oben gerüget worden, und ein aus der Vormundschafft trettender Herr hat allerdings grosse Ursach, in Quittierung seines Vormunds eben so wenig allzuscrupulos als allzufacil zu seyn.

Wann sich dann zwischen dem majorenn gewordenen, oder dessen Erben, und dem ehemaligen Vormünder, oder dessen Erben, wegen der obgehabten Vormundschafft Streit erreget, so haben wir oben unter Hessen Exempel gehabt, daß solchen Falles sich wohl auch andere Stände ins Mittel geschlagen und einen Vergleich veranlasset haben; wo aber diser Weg nicht statt finden will, ist alsdann via Juris zu gebrauchen, weil es heut zu Tag nicht mehr erlaubt ist, noch so leicht

(1) in seiner Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. n. 13. S. 30.

leicht angehen würde, wann der junge Herr seinen gewesten Vormund beym Kopf nehmen und wohl gar biß in seinen Tod also sitzen lassen wollte, wie vormals ein Graf Eberhard zu Würtemberg gethan hat: In via Juris aber wird, nach Befinden, eine Untersuchungs-Commißion erkannt, oder die Sache sonst per viam Processus summarii vel ordinarii abgethan.

Ob eine Fürstliche Person, als Erbe eines Vormunds, in loco gestæ Administrationis sich belangen zu lassen, gehalten seye, und in wie fern? hat der Freyherr von CRAMER (1) untersucht.

§. 144.

Der Landstände Gerechtsame.

Von der Landstände Gerechtsamen und Pflichten in Vormundschaffts-Sachen ihrer Landes-Herren findet sich allerley in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 183. 205. 209. 214.* und *283.*

Es kommt darinn lediglich resp. auf jeden Landes besondere Verfassung, Landesverträge, oder testamentarische Disposition eines Regentens, an; davon ich, bloß zur Probe, einige Beyspile anführen will.

§. 145.

Von Oesterreich.

Allerley von Oesterreichischen Vormundschaffts-Sachen, in so ferne es die Landstände mit-berühret, siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 195. sqq.*

Die Ober-Oesterreichische Evangelische Landstände behaupteten Anno 1619. (2): So offt, nach tödtlichem Abgang des regierenden Landesfürsten, entweder Desselbigen hinterlassene Kinder und nächste Successores noch unvogtbar, oder, da sie gleich bey ihren völligen Jahren gewesen, doch Mangel (des Verstandes) gehabt, habe die Administration des Landes Niemanden anderes als die Landschafft gehabt. Zum Beweis dessen wird unter anderem gemeldet: Als nach Ableiben Herzog Friderichs des Schönen Herzog Ott, als ältester Bruder, folgen sollen, derselbe aber der Landschafft etwas alber gedaucht, habe sie ihme, Herzog Albrechten, den jüngsten Bruder, einen klugen Herrn, an die Seiten gestellt, ohne Dessen Vorwissen und Rath Herzog Ott nichts thun dörffen; so Er auch ohne Widersprechen angenommen habe.

In der Gegen-Deduction aber heißt es: „1. Meldet zwar die

(1) in seiner Nebenst. 62. Theil, 65. S.
(2) v. LÜNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechtsf. Tom. 1. p. 55.

Digitized by Google

die Oesterreichische Historie, daß beyde Brüder, nemlich Herzog Otto und Herzog Albrecht, mit einander regieret haben: Daß aber Herzog Albrecht die Autorität diser Mit-Herrschung von den Ständen empfangen, oder empfangen müssen, davon kommet gar nichts für: Und da gleich die Stände sich einer solchen Disposition angemaßt hätten; so würde doch dise Anmassung, noch des Alberti Kleinmüthigkeit, (daß er nemlich ihme von seinen Unterthanen und Ständen dasjenige, so ihm die Natur und alle Rechte gegeben, id est, seines blödsinnigen Bruders Pflegschafft, auftragen hat lassen,) dem ganzen Haus nicht präjudiciren, oder ein löbliches Exempel einführen können: Wohl aber und recht haben gethan dieselben getreuen Stände, daß sie, in Anmerckung der Debilität ihres ordentlichen Herrns und Lands-Fürsten, Herzog Ottonis, seinen Bruder Albertum zur Aßistenz gehorsamlich ermahnet und beweget haben. Eins Wegs aber als den andern concludirt diß Exempel und Argument mit nichten, daß wegen eines mangelhafften Herrn und Landsfürsten die Administration den Ständen gebühre, weilen, ihrer eigenen Anzeige nach, die Regierung bey denen Erb-Herrn verblieben. „ Ein vil mehreres, was in disen Wechsel-Schrifften von der Concurrenz derer Landstände bey denen ordentlichen Vormundschafften vorkommt, sihe *cit. Tom. 17.*

Der Freyherr von Beck sagt (1): Tutela Archiducum agnatica & legitima obtinet, magis tamen ex consuetudine, quam jure scripto, & non nisi deficiente Testamento. Qua de re multoties, cum inter Principes agnatos, tum inter hos & Ordines provinciales, controversiam ortam esse legimus. (*a*)

(*a*) Argumenta in utramque partem recenset Londorp *in Act. publ. Tom. 1. p. 582. & 585. sub lit. b. & c.* Conf. Struvii *Jurisprud. heroic. Tom. 5. C. 5. §. 3.*

§. 146.

Von der Concurrenz der Sächsischen Landstände Anno 1539. bey des blödsinnigen Herzog Friderichs Vormundschafft, siehe in meinem Teutschen Staats-Recht. *Tom. 17. p. 214. sq.* Ingleichem bey Churfürst Christians I. Kindern, *ibid.* Sachsen.

Daß auch Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Anno 1622. mit seinen Landständen auf dem Land-Tag von Vormundschafts-Sachen gehandelt habe, siehe *l. c. pag. 219.*

§. 147.

(1) in Jur. publ. Austr. Spec. 1. p. m. 71.

Digitized by Google

§. 147.

Hessen. Von dem Antheil, welchen die Heßische Landstände an der Vormundschafft Ihrer Landes-Herrn gehabt haben, heißt es in meines Sohnes Geschichts- und Acten-mäßigem Bericht von denen Vormundschafften in dem Fürstl. Gesamt-Haus Hessen: (1) „ §. 3. Von Landgraf Ludwigs II. Vormundschafft, Dessen Herr Vater, Hermann I. zu Hessen, Anno 1413. mit Tod abgegangen, schreibt DILICH (in der Heßisch. Chronic T. 2. p. 230.) „ Er verließ von Margreten, Friderichs Burckgrafen zu Nürnberg Tochter, seiner andern Gemahlin, einen Sohn, (dann die andere sämtlich in ihrer Jugend verstorben,) Ludwigen, den man den Friedsamen nennet. Demnach er aber unmündig, und noch nit 10. Jahr alt, unternam sich die Ritterschafft, als Vormund, der Regierung, biß er das achtzehende Jahr erreichet. Doch ward darneben der junge Fürst also versäumet, daß er kaum lesen und schreiben gelernet; darum dann nicht unbillig zu verwundern, wie er nachmalen so zu einem weisen und verständigen Fürsten werden können. „ Von eben disem Landgrafen wird in unten bemerckten Chronico MSpto (Genealogia „ der Landgrauen aus Hessen, „ durch M. Jos. Imhoff) gemeldet: „ Ludwig, genannt der Friedsame, oder Fromme, ist geboren Anno 1402. (alii 1407. oder 8.) und fast jung zum Regiment kommen; doch hat er die Ritterschafft zu Vormunden gehabt, bis er zu seinen mündigen 18. Jahren kommen „ „ „ „

§. 6. Anno 1509. den 11. Jul. starb Landgraf Wilhelm II. zu Cassel. Von denen wegen der Vormundschafft seines einigen Prinzen Philipps entstandenen Unruhen berichtet DILICH (*l. c. p. 271. sqq.*) ausführlich folgendes: „ Als Landgraf Wilhelm verstorben, war der junge Fürst und einige Erb des Landes noch kaum vier Jahr alt, darob ihm in seiner Kindheit vil und mancherley Unfall begegnet; nichts desto weniger hat Ihn GOtt in Gefahr wunderbar beschützt und erhalten. Zwar haben in solcher seiner Jugend etliche des Adels, neben denen Räthen, sich des Regiments unterfangen, aber doch dem Lande und jungen Herrn nicht zum besten vorgestanden, sintemahl sie unter einander uneinig worden, Krieg und Lermen angefangen, und damit dem Lande grosse Unruhe und Schaden verursacht. Dann es hatte L. Wilhelm in seinem letzten Willen und Testament zu Vormündern verordnet Philipsen den ältern, Grafen zu Waldeck, Curten von Manns-

(1) in seiner Samml. von Deduct. Part. 2. pag. 135. sqq.

Mannsbach, Rittern, D. Rulanden, und andere. Diß Testament zu eröffnen, ward ein Landtag auf dem Spieß gehalten, und haben etliche der Ritterschafft und vornehmsten Prälaten nicht darein bewilliget, sondern andere erwählet, als Dietrichen von Cloa, Commenthur im Spithal oder Teutschen Hause zu Marburg, Ludwigen von Boyneburg, H. Hermann Schencken von Schweinsburg, Rittern, H. Caspar von Berlips, auch Rittern, und Georgen von Hezfeld. Diſe hat man die Regenten genennet, und ſind durch die Herzoge zu Sachſen, Friderich, Johannſen, Georgen und Heinrich, dazu befördert, auch vom K. Maximiliano I. confirmirt und beſtättigt worden. Nun war noch im Leben L. Wilhelm der Aelter, deſſen Gemahlin auf diſem Landtag, um Ihn, L. Wilhelm den Aeltern, ans Regiment zu laſſen, mit Fleiß anhielt, konnte aber nichts erhalten, ſondern es mußte bey vorigem Vertrag beruhen und gelaſſen werden. So haben auch die Herzoge zu Sachſen kurz hernach um Huldigung wegen der Erb-Verbrüderung angehalten. Hierob ward abermahls ein Landtag gen Marburg verſchriben, und darauf die Huldigung, der Erb-Verbrüderung gemäß, vorgenommen; dagegen ſich doch die Stätte Homburg und Treiſa aus Unwiſſenheit der Sache geſperret, und ſich etliche aus ihren Mit-Bürgern gen Spangenberg zu L. Wilhelm dem Aeltern gefunden, und den gen Homburg gehohlet. Solches haben die Beamten, Burgermeiſter und Rath gedachter Stätte, welchen ihrer Burger Hartnäckigkeit niemahls gefallen, noch darein gehelen wollen, denen Regenten zu Caſſel zu wiſſen gethan, welche dann aus der Statt und Ann Caſſel 1500. Mann aufbracht, auf Valentini vor Homburg geruckt, und, als ſich die Statt und L. Wilhelms Reuter zur Gegenwehr geſezet, ſelbige theils aufs Schloß, theils gen Martorff geleget, darauf auch bey den Herzogen zu Sachſen um Hülff angehalten, doch darneben die Sach gröſſer, als ſie war, anbracht: Dieſelben ſchickten in aller Geheim 1200. Reuter und 3000. zu Fuß gen Ziegenhain. Mit diſem Volck kamen die Regenten Montags nach Jubilate vor Treiſa, nahmen die auf Ergebung, wie auch Dienſtags hernach die Statt Homburg in ihren Gewalt, und lieſſen ſie zuforderſt ihrem jungen Fürſten Philippo und auf Deſſen Fall den Eyd auch auf die Erb-Verbrüderung ſchweren: Doch hatte ſich L. Wilhelm zeitlich gen Spangenberg, wie auch ſonſten die Rädlinsführer aus den Bränden, gemacht. * * * Dagegen aber haben die Stätte die Kriegs-Koſten innerhalb 14. Tagen erlegen müſſen; Landgraf Wilhelm auch, als er vernommen, wie ſich beyde Stätte ergeben, wich, ſamt Weib und

Kind, aus dem Land gen Oppenheim, von dannen gen Worms, folgends Anno 1512. gen Cölln. Daselbsten geschah durch K. Maximilian und die Churfürsten zwischen Ihm und L. Philipsen ein Spruch, dergestalt: Daß L. Philipp das Regiment über beyde Fürstenthümer und die vier Grafschafften, wann Er vollkommenes Alter erreichet, haben, Er aber, L. Wilhelm, von Stund an gen Hof genommen und Fürstlich unterhalten werden sollte. Er hat aber nicht über 3. Jahr gelebt, sondern ist in Anno 1515. verstorben. ⁂ Unterdessen hielt die Fürstliche Wittib immer an, daß man Sie auch zur Vormundschafft Ihres Sohnes lassen wollte, brachte auch etliche vom Adel, und besonders den von Meisenburg, (welchen die Regenten seines Amts entsetzt, und an seine statt Graf Adam von Bichlingen, der ihm L. Wilhelm des Aeltern Tochter geehliget, verordnet, und er, Meisenburg, sich derowegen an Regenten zu rächen begierig,) Petern von Treißbach, und Balthasern Schrautenbach, Amtmann zu Giessen, auf ihre Seite. Dieselbe verschafften, daß erstlich ein gemeiner Land-Tag gen Felsberg, und darnach gen Treisa, beschriben, darauf Sich die Fürstliche Wittib der unbilligen Entziehung der Vormundschafft, auch wie, aus Fahrläßigkeit der Regenten, der junge Fürst bey nahe um Seine Gesundheit gebracht, und sonsten über die Gewaltsamkeit, so sie an vorgedachten Stätten und denen Bürgern geübt, deren sie doch ander gestalt rathen können, beklaget, und hiemit zuwege gebracht, daß von Ritter- und Landschafft die Regenten entsezet, der Fürstin die Administration übergeben, und Philipp Meisenburg, Marschalck, Hermann Riedesel, Statthalter zu Cassel, Peter von Treißbach, Statthalter zu Marburg, L. Lewenstein von Lebenstein, Wilhelm von Dörnberg, Thiel Wolf, Balthasar Schrautenbach, und andere zu Hof-Räthen verordnet, und die ausgewichene Treisische und Homburgische Burger wiederum zu den ihren ohn Entgelten gelassen. Derowegen die abgesezte Regenten die Sach den Herzogen zu Sachsen zu erkennen gegeben; welche denn Sich demnächst, solchen Lermi zu stillen, gen Cassel begeben, und allerhand Tractation und Handlung der Regierung halber vorgenommen. Indem aber beyde Partheyen sich nicht vergleichen können, und der Heßische Adel sich besorgte, es möchten die Herzoge den jungen Fürsten mit Ihnen wegführen, befahl er dem Rath zu Cassel, auf den jungen Fürsten Acht zu haben, und verordnete darauf den Erb-Marschall, Hermann Riedesel, mit 400. Pferden im Nider-Fürstenthum die Huldigung einzunehmen. Als nun die in Eyl bey nächtlicher Weil aufgezogen, und mit solchem Wesen die Herzoge nicht wenig erschrecket,

Digitized by Google

ſchrecket, auch der Rath ſich ins Schloß verfügt, und ihren Fürſten mit beſonderem Fleiß in Aufmerckung gehabt, iſt hiedurch die Urſach den Herzogen gar bald bekannt worden. Darum befohlen Sie auch Selbſten dem Rath, Ihn, den jungen Fürſten, wohl zu verwahren, mit neben angeheffter Entſchuldigung und Ableinung des Verdachts, ſo Ihnen wegen Abführung Deſſen zugemeſſen worden. Hierauf zog die Fürſtliche Wittib nacher Insbruck, und ward daſelbſten von Maximiliano das neu Regiment approbirt, zugelaſſen und beſtättiget. „ ſ ſ ſ

Landgraf Wilhelm IV. zu Heſſen-Caſſel meldete in Seinem Anno 1586. errichteten Teſtament: „ So wollen Wir bemeldtem Unſerm Sohn zu Räthen und Verwaltern etliche gewiſſe Perſonen in einem beſondern Codicill, neben diſem Unſerm Teſtament, nahmhafft machen und verordnen, welche Seiner, Unſers Sohns, Räthe und Diener ſeyn, und mit deren Rath, Bedencken und Gutachten, Er beydes in Religion- und profan-Sachen, in Hof, Canzley und Rent-Cammer, zu verrichten haben ſolle. Fielen hierunter Sachen vor, die wichtig und ſchwer wären; ſollen die Land-Räthe und Mit-Verwalter, die Wir in ſelbigem Codicill auch nahmhafft machen wollen, darzu erfordert, und mit dero Rath und Vorwiſſen gehandelt werden. „

In dem Codicill aber ernannte er forderiſt gewiſſe Perſonen zu denen täglich vorfallenden Händeln; alsdann fuhre Er fort: „ Und da wichtige und ſchwere Sachen vorfielen, ſollen zu Berathſchlagung und Richtigmachung derſelben gefordert und gezogen werden, die Wir mit ebenmäßiger Gewalt Unſerm Sohne zu Räthen und Mit-Verwaltern geſezt und geordnet haben wollen; als nemlich Johann Meiſenbach, Landrost an der Werra, Antonium von Werſabe, Amtmann zu Schmalkalden, Eitel von Berlepſch, Hauptmann zu Ziegenhain, Georg Riedeſel, Erb-Marſchall, Eckebrecht von der Malßburg, Statthaltern, Unſern Rath, Hanſen von Berlepſch, Adam von Baumbach, Hof-Marſchalch, Unſern natürlichen Sohn, Philipps Wilhelm von Cörenberg: Welche 15. Perſonen, als die Wir bißdahero treu und auffrichtig, und, daß ſie Unſere Sachen treu und gut meinen, befunden, Wir Unſerm Sohn, Landgraf Moritzen, zu Räthen und Verwaltern hiemit geordnet haben wollen. „ ſ ſ ſ

§. 12. Landgraf Ludwig V. - - - zu Heſſen-Darmſtatt verordnete in ſeinem den 6ten Oct. 1625. errichteten Teſtament: „ ſ ſ ſ Und auf denſelben ohnverhofften traurigen Fall, da nemlich der von Uns alsdann hinterlaſſene Lands-Erbe noch minorennis wäre, und

anderst nicht, wollen Wir die Administration Unserer Land und Leute, auch Unserer sämtlichen geliebten unmündigen Kinder Education, Unserm freundlichen geliebten Bruder, Landgraf Philipsen zu Hessen ꝛc. zum ersten, oder, da Se. Lbden vor oder nach eröffneter Tutel oder Curatel nach dem Willen GOttes verfallen würden, alsdann Unserm auch freundlich lieben Bruder, Landgraf Friderichen zu Hessen ꝛc. committirt und anvertrauet haben, dergestalt, daß Dessen Lbden, welche der Fall erreichet, der ganzen Vormundschafft einziger Verweser, Regent und Administrator seyn, und alles mit Rath, Gutachten und Belieben Unserer Statthalter, Canzler und Räthe, wie Wir dieselbe nach Uns verlassen, wie auch der Beeden aus Unserer Ritterschafft, die von Unsern geheimen, vor der Zeit Unsers Absterbens von Uns Selbst immatriculirten, auch in Unsern Landen häuslich wohnenden, Räthen durch die mehrere Stimmen erwählet werden sollen, fürnehmen, anstellen, verordnen und effectuiren soll. „

„ Wollte sich dann, wider Zuversicht, Unser Vetter, Landgraf Moriz zu Hessen, ꝛc. als jeziger Zeit der älteste Fürst in Unserm Fürstlichen Hause, und ein regierender Agnatus, oder auch Dessen eheliche Mann-Leibes-Erben, unter was Prätension dasselbige unterstanden werden möchte, auf den Fall Wir einen Sohn zum Landes-Fürsten und universal-Erben hinterliessen, der sein achtzehendes Jahr Alters noch nicht erfüllet hätte, und also noch Minorennis wäre, oder, da von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, Er mit keiner Venia ætatis bedacht würde, der Vormundschafft und Regierung, wie auch sonst Unserer Söhne und Kinder, anmassen und begehren, sollen Ihm Dieselbige nicht gefolget, auch weder die Vormundschafft noch Regierung eingeraumt, noch Er oder Sie zu derselbigen gelassen, sondern vil mehr diser Unserer Väterlichen Disposition und lezten Willen schnurstracks nachgegangen, und Unsere getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft, ihrer auf solchen Fall allbereits geleisteten Eyd und Schuldigkeit ernstlich erinnert werden, und neben Herrn Administratorn und Unseren Geheimen Regierungs-Räthen vor Einen Mann zu stehen schuldig, auch hiemit dazu ernstlich befehlcht seyn; in sonderlicher Erwegung, daß Wir, so wohl vermög der Rechten, als auch Unsers Fürstl. Hauses Erb-Pacten, dißfalls zu disponiren, nicht allein wohl befugt und bemächtiget, sondern auch Unser Vetter, Landgraf Moriz, mit Uns in vilerhand Wege streitig. Sonsten sollen hochgedachte Unsere geliebte Gebrüdere, auch des Churfürsten zu Sachsen und Marckgrafen zu Brandenburg Lbden Lbden, ipso momento

Unsers

Unsers Abschieds, so in GOttes Willen stehet, so fern der Aelteste Unserer alsdann lebenden Söhne, dem die Landesfürstliche Regierung gebühren thäte, noch Minorennis wäre, und das achtzehende Jahr Seines Alters nicht erfüllet, oder auch von der Röm. Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, keine Veniam ætatis hätte, und sonst auf keinen andern Fall, Administrator, Tutores und Curatores seyn; auf solchen Fall Unsere geliebte Gebrüdere hinwieder Sich dahin erklären, versprechen, und mit Ihren Brieffen versichern sollen, über diesem Unserm letzten Willen und allen desselben Innhaltungen ernstlich und eyfrig zu halten, Unsere Prälaten, Ritter- und Landschafft, auch Räthe und Diener, samt und sonders, und einen jeden, bey seinen Begnadigungen, Rechten, Diensten und Bestallungen, wie ein jeder dasselbige hergebracht, und Wir denselben damit versehen, ohne alle Aender- oder Neuerung, verbleiben und seyn zu lassen, auch sie dabey gnädiglich zu schützen und zu handhaben.„

§. 16. ꝛ ꝛ ꝛ Die grosse Amelia erhielte sich (nach Landgraf Wilhelms V. Tode,) in dem Besitz der Vormundschafft, biß die Sach endlich in dem Anno 1638. den 23. Jan. zwischen den Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Darmstatt in Publicis zu Marburg geschlossenen Vertrag verglichen wurde, da es §. 27. heißt: „Doch hat Ihrer Kayserl. Majestät jetztangeregte Begnadigung diſe kärlich ausbedingte Condition gehabt, wie noch: Demnach allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. hochermeldtes Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. als Mit-Fürsten zu Hessen, nahem Angewandten und Erb-Verbrüderten, aus sonderbaren wichtigen Ursachen, die droben angeregte Administration des Nider-Fürstenthums Hessen auf gewisse Maaß allergnädigst demandirt und aufgetragen: Und aber Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. ganz gutwillig, und zu Benehmung aller ungleichen Gedancken, Sich entschlossen, bey Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst, (inmassen auch hiemit beschicht, und in einem sonderbaren Schreiben noch ferner gehorsamst beschehen solle,) Selbst zu bitten, daß Ihre Kayserl. Maj. gestalten Sachen nach, zu anderwertiger Verordnung gehehlen, und dahin allergnädigst verstehen wollten, damit, nach also beschehener Aussöhnung und erfolgter Reception in den Pragischen Fridens-Schluß und die Amnisti, die Vormundschafft über Landgraf Wilhelms Herrn Söhne und die Regierung des Nider-Fürstenthums Hessen, durch die Fürstliche Frau Wittib und fünf Personen aus dem Mittel der hinterlassenen Räthe, als Mit-Regenten des Landes, mit Zuziehung 16. Personen aus den Landstän-

den des Nider-Fürstenthums Hessen, als Land-Räthe, unverweislich geführet werde; so sollten Landgraf Wilhelms Frau Wittib, als Vormünderin, so dann ersstgedachte Mit-Regenten und Land-Räthe, ohnfehlbar und in alle Wege in allem ihrem Thun und Lassen, höchsten und dusserstem Fleisses dahin sehen, damit im Nider-Fürstenthum Hessen und dazu gehörigen Grafschafften, des Heil. Reichs Satzungen und vilgemeldtem Pragerischen Fridens-Schluß, auch gegenwärtigem darauf gegründetem ganzem Abschid, durchaus und in allem nachgegangen und deme zu entgegen und zuwider ganz nichts vorgenommen werde; gestalt dann Sie samt und sonders alsbald bey Empfahung der hierüber allerunterthänigst zu bitten vorhabender Kayserlichen Majestät zu disen Sachen verordnetem Commissario, durch ihre genugsam bevollmächtigte Gewalthabere, das darüber insonderheit verglichene Juramentum tutorium & administratorium zu schwören, auch die Räthe und Beamte, daß disem also gelebet werden möge, anzuhalten, versprochen und zugesagt. „

Ferner liset man §. 28. „ Nachdem Landgraf Wilhelms Herrn Söhne noch zur Zeit in minderjährigem Alter seynd, und beydes dem gemeinen Wesen und dem gesammten Fürstlichen Haus Hessen hoch daran gelegen ist, daß die Rathschläge und Handlungen, so des Orts nach und nach vorgehen möchten, mit guter Vorsichtigkeit geführet werden; so sollen und wollen, zu verhoffender Pflegung desto mehrerer Vorsichtigkeit, und dann zu getreuer Fortpflanzung guten Vernehmens, die Fürstliche Frau Wittib, so dann die zur Mit-Regierung verordnete Räthe, desgleichen die obermeldte 16. Land-Räthe, ohnfehlbar verfügen, auch, vermittelst ohnabläßigen und fleißigen Erinnerns, daran seyn, und Aufsicht pflegen, und ihres Theils überall nichts unterlassen, damit in hohen wichtigen Sachen, die entweder etwa des Heil. Röm. Reichs oder des Fürstlichen Hauses Hessen Wohlfarth betreffen, oder sonst von mercklicher weitreichender Importanz seynd, ohne Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. Vorwissen nichts vorgenommen, Derofelben Rath fleißig darüber eingehohlet, und derselbe in alle Wege in gebührende Obacht dergestalt genommen werde, damit, zu Beförderung der gemeinen Wohlfarth, hochgedachte Ihro Fürstl. Gn. allen billigen Respect, zu Ihrem Contento, darob verspühren mögen. „

§. 20. H. Landgraf Ludwig VI. zu Darmstatt verordnete in seinem Anno 1664. den 28. Jun. errichteten Testament: „ Da sichs nach GOttes Willen zutrüge, daß Unser ältester Sohn, Landgraf Ludwig zu Hessen, oder, da Derselbe, welches GOtt gnädiglich ver-

verhüte, vor Unserm tödtlichen Hintritt, mit oder ohne Hinterlassung männlicher Leibs-Lehens-Erben, diß zeitliche Leben beschlossen hätte, Dessen ältester Sohn, oder resp. Unser zweyter Sohn, Landgraf Friderich, oder wer sonst, nach Ausweisung des Erb-Statuti und obangezogenen Succeßions-Ordnung, der nächste zur Fürstlichen Regierung seyn würde, von Jahren noch also jung wäre, daß Ihme weder das Privilegium Majorennitatis zu statten kommen, noch auch Venia ætatis impetriret werden könnte, oder doch nicht impetriret worden wäre; auf solchen ohnverhofften schweren Fall, und damit auch alsdann so wohl dem jungen verwaysten Fürsten und Landes-Erben, als auch Unserm Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, wohl vorgestanden, und derselben Nuz und Frommen aufs beste geprüffet, hingegen aber Widerwärtigkeit und Schade abgewendet werden, und es, so vil möglich, an Schuz, Hülff, Trost, Rath und That, nicht ermanglen möge; so constituiren, ordnen und sezen Wir zu einer Vormünderin, Administratricin und Regentin, die Durchleuchtige Fürstin, Frau Maria Elisabetha, ꝛc. ꝛc. Unsere herzgeliebteste Gemahlin, also und dergestalt, daß ꝛc. ꝛc. hochermeldte Unsere herzliebste Gemahlin die Vormundschafft und Education des jungen Landesfürsten und Unserer gesammten geliebten Fürstl. Kinder, wie auch die Administration und Regierung Unserer Land und Leute, samt und mit Unsern nachfolgender massen darzu verordneten Geheimden- und Räthen, samt und mit einem Ausschuß Unserer getreu-gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, als Contutoren und Mit-Vormündern, haben, tragen und führen sollen, dergestalt, daß Ihre Lbden nicht allein des unmündigen Regentens, sondern auch Unserer übrigen geliebten Kinder, Vormünderin, Administratricin und Regentin Unsers Fürstenthums und darzu gehöriger Graf- und Herrschafften, mit und beneben besagten Unsern verordneten Geheimden- und Räthen, und dem Ausschuß Unserer treuen, gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, als Contutorn und Mit-Vormündern, und also insgesammt und pro indiviso, seyn und die Verwaltung folgender massen übernehmen und exerciren sollen, nemlich: Es sollen hochermeldter Unserer freundlichen herzliebsten Gemahlin Lbden und die benahmte und von Uns verordnete Mit-Vormundere ꝛc. ꝛc. stracks in momento Unsers Abschids aus diser Welt, ꝛc. ꝛc. die Curatel, Tutel, Administration und würckliche Regierung, auf Maaß und Weise, wie in disem Testament verordnet ist, haben und verwalten; gestalt Wir Unsere Räthe, Landstände, Beamte, Diener und Unterthanen, bey denen Uns und Unserem Succeſſori

cessori am Regiment geleisteten theuren Eyden und Pflichten, hiermit dahin ernstlich und gnädigst wollen angewiesen haben, daß sie samt und sonders stracks nach Unserm in GOttes Händen stehenden tödtlichen Hintritt ⁂ vilhochermeldter Unserer freundlich herzliebster Gemahlin Lbden als Vormünderin und Regentin und Administratricin, wie auch die Ihro zugeordnete Mit-Vormündere, gebührlich respectiren, ehren, und an Leistung schuldigen Gehorsams nichts ermanglen lassen. ⁂ Wir wollen aber und verordnen hiemit, daß deren offthochermeldter Unserer herzliebsten Gemahlin, als Vormünderin, Administratricis und Regentin Lbden, bey- und mit-verordnete Vormündere an der Zahl nicht mehr als Siben seyn sollen, nemlich zween aus Unsern adelichen und zween aus Unsern gelehrten Geheimden und andern Räthen, und drey aus Unsern gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, welche Wir insgesamt mit Unsern eigenen Händen in einem sonderbaren dem an hochermeldter Unserer freundlichen herzliebsten Gemahlin Lbden und Unsere hinterlassene Geheime Räthe eingerichteten Schreiben eingelegten Zettul, ⁂ benahmen und einander resp. substituiren werden. ⁂ Würde auch einer oder der andere aus dem Mittel der verordneten Mit-Vormündere vor Uns, oder auch nach angetrettener Tutel, Todes verfahren, oder sich durch erhebliche Ursachen wegen Uebernehmung diser Tutel und Mit-Vormundschafft entschuldigen, oder, wider Unser Verhoffen, sich sonst ein Fall zutrüge, daß derselben einer oder der andere, als zur Vormundschafft untüchtig, von Ihrer Lbden und den übrigen Mit-Vormündern nicht zugelassen, oder auch hernach aus erheblichen Ursachen removiret werden sollte; so soll mit Fleiß dahin gesehen werden: Ob Wir Selbst in vorberührtem Schreiben oder Schedula an des abgehenden Mit-Vormunds statt eine andere Person benahmt und substituirt hätten oder nicht? Dafern Wir nun eine anderwärtige Person substituiret und benahmt hätten; auf solchen Fall soll dieselbe ohnfehlbar an des Deficirenden statt zu der Mit-Vormundschafft auf- und angenommen werden: Im Gegen-Fall aber, und da von Uns keine Person substituirt wäre, soll, an statt des abgehenden Mit-Vormunds, von Ihrer Lbden, beneben denen benahmten sechs übrigen Mit-Vormündern, eine taugliche tapfere, und gleicher Qualitäten, redliche Person ⁂ in die Vormundschafft und Administration mit auf- und angenommen werden. ⁂ Doch verordnen Wir hierbey mit sonders wohlbedachtem Muth, und aus bewegenden Ursachen, daß der Frau Vormünderin und Regentin Lbden und obbemeldte Geheimde- und Räthen aus den Mitteln der Prälaten, Ritter- und Landschafft

zuge-

zugeordnete Mit-Vormündere nicht eben allen und jeden Sachen stets obliegen, sondern allein denjenigen beywohnen sollen, welche der Frau Administratricis Lbden und vorgedachte Geheimde- und Räthe von sonderbarer Importanz erachten, und worinn sie sich diser Adjunction zu gebrauchen, vor gut, nöthig und nützlich die mehrere Stimmen befinden werden. * * * Wann diejenige Vormündere, so sich nicht bey Unsers Lands-Erben und der Frau Administricin oder Regentin Lbden Hofstaat ordinarie befinden, von Ihrer Lbden und den übrigen Mit-Vormündern, oder den Geheimden Räthen erfordert werden; sollen Ihnen die Reise-Kosten bezahlt, auch jährlich 100. Rthl. zum Deputat gereichet werden. Die Tutel, Administration und Regierung sollen und werden Ihro Unserer herzliebsten Gemahlin Lbden, samt Unsern zu Mit-Vormündern verordneten Geheimden und andern Räthen, und besagter Ausschuß der Landstände, also führen, auch des jungen Landsfürstens und Unserer sämtlich-unmündigen Kinder Education dergestalt verfügen, und solche nöthige Anstalten vollbringen, wie Sie es am jüngsten Tag und Gericht vorm Richterstuhl Christi zu verantworten getrauen. „

In dem Codicill de Anno 1668. wurde die Vormundschafft der Frau Wittwe und denen Geheimen Räthen allein übertragen: „ Doch dergestalt, daß, was gar wichtige und schwere Sachen sind, so zu berathschlagen vorkommen, solche von meinen nach dem Tode hinterlassenden Geheimden und Räthen ins gesammt deliberiret, auch, nach Befindung, so dann Eu. Lbden und der obgemeldten Räthe Ermäßigung, mit einigen von den Landständen communiciret, und also unter Euer Lbden Direction ein meinen geliebten Kindern, auch Landen und Leuten, vorträglicher Schluß gefaßt werde. „

In dem Codicill vom 28. Jun. 1678. lieset man: „ Wir wollen aber und verordnen hiemit, daß deren offt-hochermeldter Unserer herzliebsten Gemahlin, als Vormünderin, Administratricis und Regentin Lbden bey- und mit-verordnete Vormündere an der Zahl mehr nicht als sieben seyn sollen, nemlich zween aus Unsern adlichen und zween aus Unsern gelehrten Geheimen oder andern Räthen, und dann drey aus Unsern gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschafft, welche insgesammt Wir mit Unsern eigenen Händen in einem sonderbaren, dem an hochermeldter Unserer freundlichen herzliebsten Gemahlin Lbden und Unsere Geheime Räthe gerichtetem Schreiben eingelegten Zettel * * * benahmen und einander resp. substituiren werden. ꝛc. „

Die Frau Wittwe erklärte Sich auch den 23. Nov. 1678. „ Worbey Wir Uns dann nochmahls dahin beständig erklären: Wiewohl von Unsers hochseel. herzvilgeliebten Herrn und Ehgemahls Lbden keine andere Personen in specie und namentlich solchen Falls substituirt worden, daß Wir iedannoch in vorfallenden, zumahlen wichtigen, Unserer Fürstlichen Pupillen und des Landes Nuzen und Wohlfarth betreffenden Geschäfften, und nach Ertheischung Deroselben Natur, und nach Anleitung Sr. Lbden hinterlassenen Fürstl. Disposition, die jezig- und künfftige samtliche resp. Geheime- und Räthe, auch, nach gesammter Ermäßigung, einige aus den disseitigen getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft, zu denen Berathschlagungen zu ziehen nicht unterlassen werden. „

§. 28. Schließlichen wird in denen Grund-Säzen von diser ganzen Materie unter anderem gemeldet: „ XII. Endlich so hat auch die Ritterschafft bey Bevormundung der Fürsten zu Hessen concurrirt. Die Exempel haben wir bey Landgraf Ludwigen II. Anno 1413. (§. 3.) bey Landgraf Philipp dem Großmüthigen; (§. 6.) - - bey Landgraf Ludwigs V. zu Darmstatt Fürstl. Descendenz; (§. 12.) bey Landgraf Ernst Ludwigen zu Darmstatt. (§. 20.) Zur Zeit der wegen Landgraf Wilhelms VI. zu Cassel Vormundschafft obgeschwebten schweren Unruhen kame wegen dises Rechts der Ritterschafft ein besonderer, noch zur Zeit nicht gedruckter, Aufsaz zum Vorschein, unter dem Titul:

Gründliche Remonstratio in continenti, darinnen aus glaubwürdigen Historicis, Chur- und Fürstl. Erb-Verbrüderungen, Königl. Erb-Verträgen, Fundamental-Sazungen, Testamenten und Reversalen, wie auch allgemeinen Land-Tägen hinc inde verpflogenen kundbaren Actitaten und Tractaten des Fürstlichen Hauses Hessen sattsam behauptet wird, daß die Ritterschafft in Nider-Hessen zu Fürstlicher Vormundschafft und Landes-Regierung bey der Fürsten von Hessen Minderjährigkeit jederzeit, wie noch, uraltem undencklich jährigem Herkommen nach, berechtiget, auch ohne ihrer ohnzertheilter Mitglider Sambt-Betagung, ohnverrückter Seßion, freyer Stimm, Berathschlagung und Schluß auf den Land-Tägen, nichts verbindliches geschlossen werden könne; mit angehefften Documenten.

Dise Schrifft beträgt 10. geschriebene Bogen, und das mehreste betrifft die damahls angesonnene mehrere Landes-Onera: Was aber in die Materie von Vormundschafften einschlägt, ist was weniges,

Digitized by Google

ges, und der Substanz nach ohnehin in gegenwärtigem Aufsaz schon enthalten. „

§. 148.

Was es in Ost-Frießland wegen der Landesherrlichen Vormundschafft mit denen Landständen für Streitigkeiten gegeben; davon siehe das Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 535. sqq.* Ostfrießland.

§. 149.

Anno 1686. protestirte der Herzog zu Sachsen-Eisenach bey denen Jenaischen Landständen wegen der von Weimar übernommenen Jenaischen Vormundschafft. (1) Sachsen.

Von dem Betragen der Sachsen-Jenaischen Landstände in denen damahligen Vormundschaffts-Streitigkeiten, siehe mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 268. sqq.*

Als Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen die Sachsen-Weimarische Vormundschafft im Jahr 1615. resignirte, heißt es in der Beschreibung sothaner Handlung: Der Chur-Sächsische Gesandte habe schließlichen angehänget: „ Weilen der Churfürst Zeit währender Vormundschafft die Räthe, Officierer, und alle Diener an disem Weimarischen Hofe, nicht weniger auch die ganze Landschafft, in Gelübde und Huldigungs-Pflicht gehabt; so sollten die deßhalber aufgesezte Losköndungs-Formuln abgelesen und so dann gleichfalls ausgestellet werden; und geschahe die Ablesung durch des Grafen Secretarium, Jacob Morgenstern. „ Und hernach: „ Dergleichen Relations-Brieff (der der Vormundschafft abgelegten Pflichten) ist auch an die Grafen und Herren, die von der Ritterschafft, Burgermeister, Räthe der Stätte, Richter, Schultheissen und Gemeinden ergangen. „

In einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 22. Dec. 1758. aber heißt es:

„ Zu Sachsen-Weimar und Eisenach weyl. Herrn Herzogs Ernst August Constantins nachgelassener Fürstl. Frau Wittib, Frau Annen Amalien, gebohrner Prinzeßin zu Braunschweig-Wolfenbüttel, Veniam ætatis, Mit-Vormundschafft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihre Kayserliche Maj. haben das von gehorsamstem Reichs-Hofrath erstattete Gutachten allergnädigst approbiret; deme zu Folge

(1) Müllers Sächsis. Annal. pag. 157.
(2) v. Lünigs Theatr. Cerem. Tom. 2. p. m. 812.

Digitized by Google

1. Ponantur Literæ humilimæ der Fürstl. Frau Wittib d. d. den 10. Nov. & præs. 1. Dec. a. c. ingleichen des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel, dann sämtlicher Fürstlicher Herrn Agnaten, d. d. 4. 6. 10. 15. Nov. & præs. den 20. Nov. 1. & 9. Dec. nebst denen Vorstellungen sämtlicher Ausschüsse derer Weimar-Eisenach- und Jenaischen Landesstände *de præs.* 1. Dec. *inp.* ferner des Königs in Pohlen und Churfürstens von Sachsen Schreiben an Kayserliche Majestät d. d. 18. Oct. & præs. 20. Nov. ingleichem des Königlich-Dänischen Anwalds von Gullmann Anzeige de præs. 6. Oct. ad Acta.
2. Hat der Fürstlichen Frauen Wittib und Dero Herrn Vaters, des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, so ein- als anderes Begehren nicht statt.
3. Mit Verwerffung derer von sämtlichen Fürstlichen Herrn Agnatis so wohl, als auch von denen Landesständen, gemachten ohnstatthafften Einwendungen, hat es lediglich bey voriger Kayserlicher Verordnung d. d. 1. Aug. a. c. sein nochmahliges Bewenden. „

§. 150.

Würtemberg. Viles von Würtembergischen Vormundschaffts- and Majorennitäts-Sachen, so die Landstände zugleich mit berühret, siehe in meinem Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 17. pag. 388. sqq.* und *pag. 411.*

In dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 7. Jan. 1744. wodurch Herr Herzog Carl zu Würtemberg Veniam ætatis erhielte liset man:

„ 6. Fiant Patentes Cæsareæ an die Fürstlich-Würtembergische Regierung zu Stuttgart, wie auch an die Landschafft des Herzogthums Würtemberg und dasiger Lande, sequentis tenoris: Es hätten Ihro Kayserl. Majestät, zumahl auf innständig- und angelegentlichstes unterthäniges Ansuchen der verwittibten Frau Herzogin zu Würtemberg, als leiblicher Mutter und Vormünderin Ihres Land-Prinzens, Herrn Caroli Eugenii zu Würtemberg, auch in Ansehung der Königlich-Preußischen Intercessionalien und Testimonialien, dann aus besondern bewegenden Ursachen, die unterthänigst gebetene Veniam ætatis, auch Aufhebung Dero bißherigen Fürstl. Vormundschafft und resp. Landes-Administration, dem obgedachten Herrn Land-Prinzen, Carolo Eugenio, allergnädigst angedeyhen lassen, folglich Ihn, wegen der

der Seiner Volljährigkeit noch abgehenden Zeit hiemit würcklich dahin gnädigst dispensiret, daß Derselbe nunmehro die Fürstl. Landes-Regierung Seines Ihm angestammten Herzogthums, Land und Leute, Selbst in eigener Person ungehindert antretten und führen möge; dahero denn Ihro Kayserliche Majestät von höchster Kayserlicher Macht wegen ihnen allerseits gnädigst anbefehlen, daß sie obgedachten Herrn Land-Prinzen Carolum Eugenium zu Würtemberg hinkünfftig für ihren regierenden Landes-Herrn unverweigerlich erkennen, und Dessen Gebott und Verbott, (als welche, der Kayserlichen allergnädigsten Zuversicht nach, niemahls gegen Ihro Kayserliche Majestät, noch des Heil. Röm. Reichs, als des allgemeinen Teutschen Vaterlandes, Dienste gehen würden,) gebührende und gehorsamste Folge leisten, wie nicht weniger Ihm, auf Dessen Begehren, die gewöhnliche und hergebrachte Landes-Huldigung ohne Widerrede abstatten, so fort alles dasjenige prästiren sollen, was getreuen Räthen, Ständen, Landsassen und Unterthanen, ihrem Landes-Herrn zu thun oblieget.

7. Et hæ Patentes accludantur dem an die verwittibte Frau Herzogin und den Herrn Herzog Carl Friderich zu Würtemberg erlassenden Kayserlichen gesammten Rescripto in Originali, um selbige im ganzen Lande publiciren zu lassen. „

§. 151.

Von Gräflich-Bentheimischen Vormundschaffts-Sachen, so die dasige Landstände mit-betreffen, siehe mein Teutsch. Staats-Recht. *Tom. 18. pag. 40. sqq.* Bentheim.

Von der Vormundschafftlichen Einnahm der Huldigung und Bestättigung der Landes-Freyheiten, siehe auch allda *pag. 345. sqq.*

Drittes Capitel.

Von der Volljährigkeit und Venia ætatis.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Von Böhmen, §. 3. Oesterreich, §. 4. Bayern, §. 5. Sachsen, §. 6. Brandenburg, §. 7. Pfalz, §. 8. Braunschweig, §. 9. Anhalt, §. 10. Baden, §. 11. Hessen, §. 12. Holstein, §. 13. Mecklenburg, §. 14. Würtemberg, §. 15. Hohenzollern, §. 16.

Digitized by Google

§. 16. Naſſau, §. 17. Caſtell, §. 18. Fugger, §. 19. Hohenlohe, §. 20. a. Leyen, §. 20. b. Mansfeld, §. 21. Ortenburg, §. 22. Reuß, §. 23. Waldeck. §. 24. Von den Churfürſten. §. 25. Churfürſtliche Agnaten. §. 26. Uebrige Reichsſtände. §. 27. Abkürzung ꝛc. diſes Termins. §. 28. *Venia ætatis*, was? §. 29. Ob Reichsſtände ſolche nöthig haben? §. 30. Wer ſie geben könne? §. 31. Exempel. §. 32. Eines Churfürſtens *Venia ætatis*. §. 33. Diſpoſitionen wegen ſuchender *Veniæ ætatis*. §. 34. Wo ſie zu ſuchen? §. 35. Wie? §. 36. Ob ſie der Kayſer *motu proprio* ertheilen könne? §. 37. *Requiſita*. §. 38. Kayſerliche Reſolution. §. 39. Tax. §. 40. Ausfertigung. §. 41. *Venia ætatis ad certum actum*. §. 42. Würckung. §. 43. Lehenherrliche Rechte. §. 44. *Venia ætatis* für nicht regierende Herrn, §. 45. und für Damen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Gerstlacher (Carl. Frid.) de majore Statuum Imperii ætate, antiquiſſima, antiqua & hodierna. Franckfurt und Leipzig, 1755. 4.

Hoffmann (God. Dan.) de Venia ætatis Feminarum illuſtrium. Tübingen, 1773. 4. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 751.

von Moser (Frid. Carl) von dem, dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen beeder regierenden Linien, verliehenen Kayſerlichen Privilegio, die Volljährigkeit der erſtgebohrenen Fürſten im achtzehenden Jahr zum Regierungsantritt betreffend. Mit ungedruckten Urkunden; in ſeiner Beyträg. zum Staats- und Völcker-Recht 4ten Band, *n.* 3. ſ. H. Schott l. c. S. 780.

Kemmerich (Diet. Herm.) de majori Principum ætate, ſeu, quando Tutela Principum finiatur? Leipzig, 1714. 4. und 1736. 4.

Ludewig (Joh. Petr. de) Differentiæ Jurium 1. Romani, 2. Græci, 3. Germanici, 4. Feudalis, 5. Publici, 6. Naturæ, 7. Gentium, 8. Veniæ ætatis, 9. Problematum foren-

forensium in Ætate Puberum & Majorum, Regum, Principum, Clientum, Subditorum. Halle, 1725. 4.

Verschidene Streitschrifften, so hieher einschlagen, habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom. 18. p. 383. sqq.* angezeiget.

§. 2

Von Böhmen.

Die Könige in Böhmen und ihre Landstände behaupten, besagte Könige würden mit 14. Jahren majorenn: Doch finde ich keine Specialia angeführet, wann und von wem dises Privilegium gegeben worden, oder wie es sonst erweislich seye?

§. 3.

Oesterreich.

Im Hause Oesterreich setzte der Röm. König Ferdinand I. Anno 1554. in seiner damaligen Disposition: „Wann aber Unser geliebter Sohn, Erz-Herzog Carl, die bemelte Vogtbarkeit, nehmlich die achtzehen Jahr seines Alters, vollkommentlich erlangt hat, und das neunzehende Jahr eintretten würde, so hat Er Macht und Gewalt, Seiner Liebden obbestimmter Fürstenthum, Grafschafften und Herrschafften, Regierung, als regierender Fürst, anzunehmen, und die, wie sich gebühret, ohne andere Unserer geliebten Söhne und männiglichs Irrung und Eintrag innzuhaben, zu nutzen und zu niessen, wie oben unterschiedlich davon genugsamlich verordnet und gesezet ist.„

In Erz-Herzog Maximilians Resignations-Patent seiner Vormundschafft heißt es, daß Erz-Herzog Carl in Steyermarck seines ältesten Sohnes vogtbare Jahre in seinem Testament bestimmet habe und zwar, (wie es die Folge ausweiset,) auf achtzehen Jahre.

Kayser Ferdinand II. bestimmte Anno 1621. in seinem Testament die Majorennität seines Erb-Prinzens abermalen auf 18. complirte Jahre.

Hingegen berichtet Pufendorff (1) von dem Wahl-Tag Kayser Leopolds: Cum ad perlustranda Procuratoria accederetur, Bohemicum à Moguntino seponebatur, quod Rex ob annum decimum octavum nondum completum per Auream Bullam exercendo Electoris muneri habilis non censeretur; Leopoldo contra querente, eandem A. B., quæ Electoribus annum decimum octavum præscribit, Regni Bohemiæ privilegia confirmare, per quæ Bohemiæ Rex anno ætatis decimo quarto majorennis habeatur, ac habenas Regni capessat. Sic Ferdinandum

(1) de reb. gest. Frid. Wilh. Lib. 7. §. 34.

dum IV. nondum expleto anno decimo quinto in Bohemia coronatum, cives in verba ſua adegiſſe. Idem & à Se factum. Et quare Moguntinus ipſum invitarit, ni functioni electoriæ obeundæ capax habeatur? Ludovicum quoque Hungariæ & Bohemiæ Regem, cum annos quindecim natus eſſet, Cancellarium Sternbergium ad electionem Caroli V. ablegaſſe, qui citra controverſiam admiſſus ſit. Nec Saxonem, Bavarum, aut Trevirenſem ſcrupuli quid movere; ac ipſum Moguntinum facta invitatione diverſum probaſſe. Unde & Elector (Brandenburgicus,) cenſebat, non omnia ad unguem reſecanda, inprimis cum Leopoldus jam annum decimum octavum ingreſſus ſit. Ac quantillum eſſe, annum inchoatum haberi pro completo? Ac id ipſum Electoribus ſecularibus fraudi eſſe poſſe, ſi ita preſſe puncto iſti temporis inhæreatur.

In der Königin Mariä Thereſiä Urkund, darinn Sie Ihren Gemahl, den damaligen Großherzog von Toſcana, zum Mitregenten angenommen haben, heißt es: „Gleichwie in dem Fall, da, nach Unſerm Abſterben, der Nachfolger, oder die Nachfolgerin, von ſothanen Unſern ehlichen Leibeserben das achtzehende Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung geſammter Erbkönigreiche und Länder ohnedas tutorio & paterno nomine Unſers geliebten Gemahls Liebden zukäme, ꝛc.„

§. 4.

Bayern. Herzog Albrecht in Bayern ſolle Anno 1506. verordnet haben, daß die Herzoge in Bayern im achtzehenden Jahr mündig werden.

So viel iſt richtig: Als nach Herzog Albrechts Tode deſſen Prinz Wilhelm minderjährig ware, verglichen ſich ſeine Vormündere mit der Landſchafft, daß er, wann er das 18de Jahr ſeines Alters erreichet, die Regierung antretten ſollte, wie ſolches auch Anno 1511. alſo geſchahe. (1)

Nunmehro iſt kein Zweifel, daß diſes Haus durch die erlangte Chur, wie anderer derſelbigen anklebenden Würden, ſo auch des Rechts der Majorennität, mit 18. Jahren, als eines Privilegii Electoribus communis, theilhafftig worden ſeye.

§. 5.

Sachſen. Von der Chur-Linie des Hauſes Sachſen weiß ich nichts beſonderes zu ſagen, als was unten §. 25. vorkommt.

Als

(1) vid. STRUVII hiſtor. und polit. Archiv. Part. 4. p. 44.

Digitized by Google

Als in dem oben beschribenen S. Jenaischen Vormundschaffts-Streit Weymar zum Beweis, daß die Sächsische Häuser sich nach dem Sachsen-Rechte richteten, unter anderen anführete, daß die Herzoge zu Sachsen mit 21. Jahren majorenn würden, ꝛc. antwortete Eisenach: „Daß der Fürstlichen Personen Minorennität in dem Fürstlichen Hause Sachsen nach dem 21. Jahr sich endiget, und sie zum 2ten alsdenn ad legitimam tutelam habiles geachtet werden, gibt keinen Beweis, daß dieselbe an das Sachsen-Recht gebunden. Es endiget sich um selbige Zeit die Minorennität auch in andern Fürstlichen Häusern, woraus aber nicht folget, daß Sie auf das Sachsen-Recht, welches dergleichen Dispositionem ratione Privatorum in sich hält, obligirt seyn; wie solches LIMNÆUS *de J. P. l. 3. c. 7. n. 66.* so wohl bey dem Hause Pfalz, und zwar in persona Johannis I. qui, annos natus 21. mortuo patre Friderico Simmerio, majorennis cum gubernatione pleno jure successit, & aliorum, als auch insonderheit bey dem Fürstlichen Hause Sachsen, angemerckt, und die Endigung der Minorennität gar nicht disem oder jenem Rechte, sondern dem usui, qui rerum moderator est, zuschreibt. Gestalt er dann auch des Ernesti II. Ernesti und Friderici III. gedencket, welche im 17ten Jahr die Minorennität zurückgeleget, und ihre Regierung selbst angetreten, und bezeugen andere Autores, als PISTOR *in Tab. Landgrav. Thuring. fol. 91.* daß Landgraf Ludwig in Thüringen, genannt der Springer, im 16. Jahr seines Alters aus der Minorennität getreten, und seinem Herrn Vater in der Regierung gefolget, welches auch Landgraf Ludwig VI. oder Heilige gethan, und noch dazu seines unmündigen Geschwisters Vormundschafft auf sich genommen, und Marggraf Heinrich zu Meissen, dessen Vormund Ludwig Landgraf der VI. geweßt, hat sich im 16. Jahr seines Alters verheyrathet. Landgraf Friderich I. ist im 15. Jahr seines Alters zur Regierung kommen, dessen Sohn, Landgraf Friderich der Gestrenge, als er nun in das 18. Jahr getreten, ist von Carolo IV. seinen anderen noch unmündigen Brüdern, Landgraf Balthasarn, Landgraf Ludwigen und Landgraf Wilhelm dem Ersten, zum Vormund auf 10. Jahr verordnet worden, biß dahin nehmlich und auf die Zeit, wann der jüngste unmündige Bruder, Landgraf Wilhelm, seine 17. Jahr auch überlebet haben würde. Herzog Wilhelm zu Sachsen der Dritte, so Anno 1425. gebohren, hat im 20. Jahr seines Alters Anno 1445. mit seinem ältesten Bruder Churfürst Friderich dem IIten getheilt und regieret, laut der Theilung und Einigungs-Brief. Herzog Albrecht zu

Sachsen ist Anno 1443. den 27. Julii gebohren und Anno 1464. da er ein wenig über 20. Jahr geweßt, hat er mit seinem Bruder, Churfürst Ernsten, sämtlich zu regieren angefangen, und keinen Vormund gehabt. So war auch Herzog Johannes der Beständige, nachmahls Churfürst, zur Zeit seines Vaters Churfürst Ernstens tödtlichen Hintritts, älter nicht denn 18. Jahr, dennoch ist er nicht bevormundet worden, sondern hat mit seinem Bruder, Churfürst Friderichen dem Weisen oder Dritten, von selbiger Zeit an, in gesammter Regierung gesessen. Aus welchen Exempeln klärlich zu sehen, daß, biß auf Churfürst Johannes den Beständigen, weder die Landgrafen in Thüringen, noch Herzoge zu Sachsen, sich dißfalls an die Sachsen-Rechte gebunden: Und ob schon nach der Zeit gemeiniglich das 21. Jahr, bey Endigung der Minorennität, beobachtet worden; so rühret doch solches nicht aus dem Sachsen-Rechte, so denen Unterthanen gegeben worden, sondern aus denen Fürst-Väterlichen Testamenten her; wie dann obhochgedachter Churfürst Johannes in seinem Testament sub dato Torgau Mittwochs nach Bartholomäi 1536. diſe Zeit ausdrücklich, ohne Meldung des Sachsen-Rechts, his verbis benennet: „Wenn aber Unser Sohn, Herzog Johann Ernst, das 21. Jahr vollbracht, alsdann soll Unser Sohn, Herzog Johann Friderich, auf gemeldtes Unsers Sohns, Johann Ernsts, Begehren und Ansuchen, der gepflogenen Vormundschafft, bey Brüderlichen und guten Glauben und wie Seine Lbden in gleichem Fall wollte gethan haben, Bescheid und Unterricht geben ꝛc.„ welchen hierinnen gefolget Herzog Johann Wilhelm, als Churfürst Johann Friderichs Sohn, und hat in seinem Testament, sub dato Weimar den 19. Febr. 1573. die Zeit der Mündigkeit für seine Söhne ebenfalls, ohne Meldung des Sachsen-Rechts, auf 21. Jahr gesetzt, welche Zeit jedoch in denen Fällen, so sich hernachmahls begeben, abermahl nicht stricte observiret worden. „

Mit diſem kommen auch die bey dem Herrn von LUDOLF (1) befindliche confuſe Hortlederiſche Collectanea vom Alter und Mündigkeit, ꝛc. der alten Landgrafen zu Thüringen und der Herzogen zu Sachsen überein.

In denen Electis Juris publici (2) heißt es: „Ob man schon „ einstreuen wollte, daß in Kayſer Carls IV. Anno 1357. Herzog Ru-

(1) de Jur. Fœmin. illuſtr. Append. 1. p. 125. ſeqq.
(2) Tom. 8. p. 1027.

Rudolphen zu Sachsen ertheilten Succeßions-Bülle ausdrücklich versehen, daß ein Churprinz nach Absterben seines Antecessoris zwar, so vil die facultatem eligendi Regis Romani betrifft, in dem 18den Jahr seines Alters pro majorenni geachtet, wegen der Landes-Regierung aber es nach den gemeinen Kayserlichen Rechten und der darinn gesetzten Majorennität gehalten werden solle, so auch von höchstbesagter Kayserl. Majest. Anno 1376. ingleichen in dem Brief König Wenzels 1372. König Sigmunds Anno 1414. und 1420. wiederhohlet wird, welchemnach, und da ein Churprinz ausser der Concurrenz bey der Kayser-Wahl erst im 25. Jahr majorennis würde, nicht wohl zu befinden, wie sich die andern Fürsten dißfalls einer Prærogativ vor einem Churfürsten anmassen könnten; so ist doch hingegen nicht zu laugnen, daß man nicht nur per non usum negativum, sondern auch positivum, adeoque observantiam atque consuetudinem, (quæ & ipsa juris instar habetur,) contrariam, davon, und zwar scientibus atque patientibus Imperatoribus, (immassen auch, sub complexu der von Kayßern zu Kayßern confirmirten hohen Jurium, dise Observanz mit begriffen ist) abgewichen und sich auch in disem Stück, an statt der gemeinen, nach denen Sächsischen Rechten, reguliret.„

Herzog Johann Wilhelm zu Weymar sezte in seinem Testament: „So bald der Aelteste seine mündige Jahr erreicht und 21. Jahr alt worden.„

Herzog Johann Georg I. zu Sachsen-Eisenach disponirte Anno 1683. „Sollte aber Unser in GOttes Händen stehender Abschid ehender erfolgen, als Unser älterer Sohn, Herzog Johann Georg, die Mündigkeit, oder das Ein und zwanzigste Jahr seines Alters, erlebet hätte; so ist Unser Wille, daß nichts desoweniger Se. Lbden, als Majorennitati proximus, die Regierung antrette, und ersuchen die Römisch-Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch allergehorsamst, daß Sie Seiner Lbden die Veniam ætatis, so solchenfalls vonnöthen ist, nicht allein zu Antretung der Regierung, sondern auch, gestalten Sachen nach, aus allerhöchster Kayserlicher Macht und Dispensation, zur Vormundschafft über Dero jüngern Bruder und Schwester, zu ertheilen, in Kayserlichen Gnaden geruhen wollen.„

Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha verordnete, daß, wann auch sein ältester Prinz, nach erfüllten 18. Jahren, Veniam ætatis erhalten würde, die Vormundschafft doch die Regierung neben ihme so lang führen solle, biß er 21. Jahre zurückgeleget habe. Und was ein Her-

zog zu S. Meiningen auf gleichen Fall wegen Beybehaltung der Unter-Vormünder Aßistenz verordnet habe? sihe im T. Staatsrecht. Nunmehro sollen die Herzoge von Sachsen-Gotha, Krafft eines durch Herzog Friderich II. erhaltenen Kayserlichen Diplomatis, mit 18. Jahren Regierungs-fähig werden: Ob es aber Grund habe? weiß ich nicht.

Anno 1741. wollte an gewissen Orten behauptet werden: Die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie bedienten sich nicht nur, als Churfürstliche Agnaten, sondern auch, weilen Ihr Haus die alte Chur-Linie seye, in der Materie der Volljährigkeit und sonst aller Churfürstlichen Privilegien und Prärogativen; man ersiehet aber aus dem bißherigen den Ungrund sothanen Vorgebens.

§. 6.

Brandenburg. In Churfürst Friderichs I. zu Brandenburg Dispoſition de Anno 1437. heisset es von allen seinen Nachkommen: „Biß sie zu ihren oder seinen, achtzehen Jahr alt, kommen.„

Marckgraf Johann der Kluge fienge mit 22. Jahren zu regieren an.

Marckgraf Albrecht der jüngere in Francken trate Anno 1539. die Regierung nach zuruckgelegtem 16den Jahr seines Alters an.

Marckgraf Georg Friderich zu Anſpach trate die Regierung an, als er 21. Jahr alt ware.

In dem Brandenburgischen Haupt-Stamm-Vertrag de Anno 1599. heißt es von des Churfürsten Brüdern: „Da aber einer oder mehr sein vollkommlich Alter, als 18. Jahr, erfüllet.„ Von denen künfftigen Marckgräflichen Söhnen in Francken aber lautet es nicht so deutlich, sondern nur: „Verordne, was einem, wann er 18. Jahr seines Alters compliret, jährlich zum Deputat zu reichen.„

Marckgraf Christian zu Bayreuth machte in seinem Testament die Verordnung, daß die Vormundschafft über seinen ihme in der Regierung succedirenden Enckel Christian Ernst biß zu Erreichung des 18den Jahrs währen sollte: Als aber der Marckgraf Christian Ernst nach geendigtem 17den Jahr die Regierung antretten wollte, wurde es Anfangs von der Chur-Brandenburgischen Ober-Vormundschafft difficultirt, weil Marckgraf Albrecht zu Anſpach erst mit 18. Jahren majorenn worden seye; doch schlosse man endlich, daß dises Culmbach nicht präjudiciren könne, und der Churfürst legte die Vormundschafft nider.

Marck-

Marckgraf Friderich trate nach des Vaters Tod Anno 1535. die Regierung an, als er 24. Jahr alt ware.

§. 7.

Anno 1356. sezte Kayser Carl IV. in eine dem Hause Pfalz ertheilte Bull: Eos enim annos (18.) Electoratui & legitimæ adultæ ætati præscripsimus cum plenitudine Nostræ Cæsareæ Majestatis. In einem anderen dem Hause Pfalz von Kayser Sigmund Anno 1414. gegebene Diplomate heißt es: Ætatem autem debitam in hoc casu, eligendi videlicet Romanorum Regem, in Imperatorem promovendum, decem & octo Annorum censeri volumus & haberi; in Principatibus autem, Ducatibus & Dominiis aliis temporalibus gubernandis ætatem observandam decernimus, prout à Divis Romanis Imperatoribus & Regibus, Prædecessoribus Nostris, est sancitum. Und so lautet es auch in eben dises Kayſers Diplomate de Anno 1434. Pfalz.

In der Constitutione Rupertina de Anno 1395. heißt es: „Sezen wir, der Unser Herrschafft, die Pfalz, auch Bayren, nit regieren solle von eigener Gewalt, als lang er unter sinen 20. Jahren ist: Ußgenommen doch, so man einen Römischen König wählen sollte, so mag er alsdann wählen, wiewohl er unter 20. Jahre; als ihme das, von Unsers Churfürstenthums wegen, zugehöret.„

Herr Kemmerich meldet: In Comitatu Palatinatus Rheni Johannes I. mortuo patre Friderico Simmerio, Anno 1459. natus annos 21. cum gubernatione pleno jure successit. Johannes II. Richardi parens, Anno Chr. 1492. mortuo patre Anno 1509. juvenis 17. annorum, absque curatore Palatinatui præfuit. Ludovicus natus Anno Chr. 1502. anno ætatis 20. in gubernatione successit. Wolfgangus natus Anno Chr. 1526. Anno 1545. Comitatum gubernavit, videlicet Anno 18. &c.

Churfürst Ludwig IV. ordnete, daß sein Bruder Friderich die Vormundschafft so lang führen sollte, biß der Churprinz das 17de Jahr erreicht haben würde.

Anno 1592. starb der Churpfälzische Vormund, als der Churprinz noch 2. Monathe zu 18. Jahren hatte; er trate darauf die Regierung an, Pfalzgraf Richard aber wollte durchaus Vormünder seyn, und wurden deßwegen Schrifften gewechselt. Der Pfalzgraf behauptete: Wann auch nur Ein Tag fehlete, müßte der Vetter noch Tutor seyn; da hingegen sich der Churprinz der Regel bediente: Quæ parum differunt, nihil differunt. Ferner sagte Richard: Wann er

er dem Churprinzen auch gleich die Wahlſtimme ließ, würde er ihme doch die Churlande nicht laſſen dürffen; ja wenn auch gleich die 18. Jahre den Churprinzen zu den Churlanden mündig machten, würde er doch zu denen Landen auſſer der Chur erſt in dem 25. Jahre mündig ſeyn; welches alles Dinge waren, womit er freilich ohnmöglich zu rechte kommen konnte: Es kehrete ſich auch niemand daran; der Churfürſt blieb in der Regierung, wurde, als er 20. Jahr alt ware, vom Kayſer belehnt, und ins Churfürſtliche Collegium zugelaſſen, u. ſ. w.

Es ſolle auch diſer Churfürſt Friderich IV. nachhero in ſeinem Teſtament geordnet haben: Ætas legitima in ſucceſſore XVIII. annorum eſto; ſic tamen, ut, exemplo ipſiusmet Electoris, XVIII. annum attigiſſe ſufficiat, quamvis A. B. eundem completum exigat, ne forte, ob paucorum menſium defectum, nunc novo Tutori & Adminiſtratori, & mox ipſi rurſus Succeſſori legitimo, homagium præſtare ſubditos, & tot fieri in gubernatione mutationes, neceſſe ſit.

Herzog Wolfgang zu Zweybrücken ware Anno 1526. gebohren und trate die Regierung Anno 1544. an, wohnete auch dem in diſem Jahr zu Speyer gehaltenen Reichstag bey, und unterſchriebe den Reichsabſchid mit. Anno 1545. kamen die ſamtliche Pfalzgrafen zu Heidelberg zuſammen, um ſich zu vereinigen, wie es auf Abgang der Churlinie mit deren Landen ſolle gehalten werden, wobey ſich dann Herzog Wolfgang wiederum einfunde, und die Verein ſo wohl vor ſich, als auch qua Vormund ſeines minderjährigen Vetters, Herzog Georg Hanſen, unterſchriben, auch auf den Reichstag zu Regenſpurg einen Geſandten geſchickt, Anno 1548. aber dem zu Augſpurg in Perſon beygewohnet hat.

Diſem Exempel folgten die Herzoge Johann I. Johann II. Friderich und Friderich Ludwig, alle zu Zweybrücken.

Anno 1741. trate der jezige Herzog zu Zweybrücken nach erfülltem 18den Jahr die Regierung an: Als nun die bißherige Adminiſtratorin zu Zweybrücken hievon auch dem Churfürſten zu Pfalz Nachricht ertheilete, antwortete derſelbe unter anderem ſub dato 15. Apr. 1741. „Obwolen nun mit gar gutem Fug dagegen eingewendet werden könnte, daß, da wohlbeſagte Se. Lbden mit der in dergleichen Fällen bey allen Fürſtlichen Häuſern erforderlichen Nachſehung des abgehenden Alters nicht verſehen ſeynd, Dieſelbe, denen Reichs-Satzungen und gemeinen Rechten gemäß, die Zurücklegung Ihres 25ſten Jahres abzuwarten ſchuldig, und biß dahin die Landesfürſt-

fürſtliche Regierung Selbſten zu führen nicht vermöge; ſo gedencke Ich jedannoch Sr. Lbden, in Betracht der von Deroſelben beſitzender vortreflicher Eigenſchafft, und aus Antrieb meiner für Sie hegender ausnehmlicher Zuneigung, hierunter, ſo vil Dero eigene Lande und deren Beherrſchung betrifft, nichts widriges in den Weg zu legen, ſondern im Gegentheil mit Deroſelben gar gute Freund- und Nachbarſchafft zu pflegen; mit dem ausdrücklichen Beding jedannoch, daß diſer Vorgang bey allen künfftigen Begebenheiten ohnverfänglich ſeyn, und zu keiner anderweiter Nachfolge, beſonders aber wegen der allenfallſiger anderweitiger Ober-Vormundſchafft meines Pflegbefohlenen minderjährigen Herrn Herzogen zu Pfalz-Sulzbach Lbden und Adminiſtration derer Ihro anerfallenden Landen gezogen werden ſolle; zumalen Euer Lbden, Dero hohen Begabniß nach, von Selbſten ohnſchwer ermeſſen werden, daß eines Theils ſolches ſich, in Betracht des zwiſchen Dero Herrn Sohnes Lbden Alter obhandenen geringen Unterſchids nicht wohl fügen wollen, andern Theils in ſothanem Fall der Jülich- und Bergiſchen Erb-Folge halber höchſtgefährliche Weiterungen ohnvermeidlich zu beſorgen und leztwohlgedachte Se. Lbden zu deren beſtthunlichſter Hintertreibung eines mächtigen Ober-Vormunders, Adminiſtratorn und kräfftigen Beyſtands ohnumgänglich benöthiget ſeynd, über diſes, aus denen von mir Euer Lbden weiland Herrn Ehgemahls Lbden ehedem eröffneten trifftigen Beweg-Urſachen, des Herrn Herzogs zu Pfalz-Sulzbach Lbden und Unſerm geſammten Chur-Haus keineswegs gerathen iſt, in der Verweſung deren von Deroſelben überkommenden Landen eine Abſonderung vorzunehmen. Ich ſtelle dahero auſſer allem Zweifel, daß Euer Lbden mir hierinnfalls vollkommenen Beyfall zu geben, oder die Vormundſchafft über Dero ältern Sohnes Lbden und die Adminiſtration Dero Landen biß zu ihrem 25jährigen Alter ferner fortzuführen Sich belieben laſſen werden. ꝛc.„ Nachdero lieſſe der Churfürſt ſo gar bey dem Ober-Rheiniſchen Craysconvent eine ſolenne Proteſtation gegen des Pfalzgrafens Regierungs-Antritt ad Protocollum geben. Der Herr Pfalzgraf dagegen lieſſe ſub dato 23. Sept. in einem pro memoria ſamtlichen Churfürſtlichen Geſandtſchafften zu Franckfurt vorſtellen: Es zeige ſich, daß alles darauf angeſehen ſeye, auf den ſich ereignenden Todesfall des Churfürſtens den Pfalzgrafen von der Chur-Adminiſtration auszuſchlieſſen; es würden aber, Krafft Herkommens, von Pfalzgraf Wolfgang an, biß auf König Carl XII. in Schweden, die Pfalzgrafen zu Zweybrücken mit 18. Jahren majorenn; es möchten ſich alſo die übrige Churfürſten

bey Chur-Pfalz interponiren, daß es Pfalz-Zweybrücken auf allen Fall gönne, was ihme von GOtt- und Rechts-wegen zustehe. Und in einem weiteren pro memoria vom 26sten ejusd. wurde erinnert: Man halte zwar das Justinianeische Recht entgegen, welches 25. Jahre zur Volljährigkeit erfordere; es werde aber disem das Herkommen des Hauses Zweybrücken entgegen gesezet, in welchem so gar schon Adolph der Einfältige, so Anno 1306. gebohren, Anno 1326. bereits in der Regierung gewesen und Rudolf II. der Blinde, so Anno 1309. zur Welt gekommen, ebenfalls Anno 1327. die Regierung angetretten. König Carl XII. in Schweden seye, qua Herzog zu Zweybrücken, als er erst 18. Jahr alt gewesen, von Chur-Pfalz selbst zum Crayßtag beschriben worden. Churfürst Friderich habe Anno 1544. den 18dhrigen Pfalzgrafen Wolfgang belehnt, Churfürst Johann Wilhelm bey besagtem König Carl XII. Anno 1698. ein Lehen gemuthet, die Pfalzgrafen Christian August und Philipp zu Sulzbach haben ihme Anno 1699. selbst Vollmacht ertheilet, die Belehnung über Zweybrücken in ihrem Nahmen mit zu empfangen, und Chur-Maynz habe ihne im 18den Jahr würcklich belehnet. Indessen wurde der Pfalzgraf doch noch Anno 1742. m. Jun. vom Reichs-Hofrath als unter der Vormundschafft stehend tractiert.

Den 16. Jul. darauf notificirte der Herr Pfalzgraf zu Zweybrücken dem Kayser, daß er, nach zurückgelegten 18. Jahren, in Krafft des in dem Pfalzgräflichen Hause Zweybrücken sich befindenden uralten und beständigen Herkommens, die Landes-Regierung selbst angetreten habe, mit Bitte, es ad Acta zu legen: Der Reichs-Hofrath erstattete darauf den 26. Jul. ein Votum ad Imperatorem: Es ist aber wenigstens das ganze 1742ste Jahr hindurch keine Kayserliche Resolution auf selbiges publiciret worden.

§. 8.

Braunschweig. Von dem Hause Braunschweig schriebe WISMANN in der unter Herrn LEYSERN gehaltenen *Diss. de Feudis Brunsvic. & Luneb.*: Quæ (Majorennitas) ratione Ducatus post annum 25. ratione Electoratus vero post annum 18. completum perfecta est. Der Herr Præses aber sezte im Append. n. 15 Quod - - ais, Principes nostros anno XXV. majores fieri, in eo contradicunt tibi omnes, quotquot evolvi, Scriptores, atque ex singulari beneficio Principes Brunswicenses & Luneburgicos anno ætatis XIIX liberam rerum suarum administrationem suscipere, affirmant; quibus etiam adsentit ENGELBRECHTIUS noster, vir de jure

jure patrio optime meritus, *in Compendio Jurisprudentiæ tit. de suspectis tutoribus. §. 23.* Quin imo LUDWIGIUS in der vollständigen Erläuterung der güldenen Bull *tit. 7. §. 4 lit. l.* omnes Imperii Principes anno ætatis XIIX. in tutelam suam venire atque minores esse desinere, dicit. Sed argumenta, quibus vir illustris hic utitur, me in sententiam ejus haud pertrahunt. - - Aliis ergo rationibus opus est, ut de veritate sententiæ, Principes Brunswicenses & Luneburgicos anno XIIX. majores fieri, convincamur. Nam si ex antiquis Germaniæ consuetudinibus res decidenda esset, Saxonicas, quæ in his terris olim obtinuerunt, potius sequi & annum XXI. statui oporteret. Nec autoritas LIMNÆI, MYLERI, SPRENGERI, ad quos communiter provocatur, rem conficit. Investigandum est, quid retro in Domo Brunswicensi & Luneburgica fuerit servatum? Et, si antiquissima tempora respicimus, dubium non est, quin annus XIIX. initium majoris ætatis in Principibus nostris fuerit. Extat adhuc Friderici Pii, quem superstitio sua monasterio inclusit, mors filiorum vero, ut exiret iterum & administrationem provinciarum reciperet, coëgit, testamentum anno 1477. confectum, in quo sic disponitur: Wann Unses Sones Sone, Hertoge Hinrick, achteyn Jar olt geworden iß, denne, und nicht eher, wyllen wy ome dat Regiment Unser Landt und Lüde befalen: Dünde sick ock, na Willen des Almächtigen GOdes, dat Wy vor denselben Unses Sones Son, ehr he to sodanem vogeschreven namlicken achtein Jar gekommen wäre, von Dodes wegen affgiengen; so geven und setten Wie ome, denn alsse nu, und nu alsse denn, to rechten waren Vormündern Unse getreuwen Rede Unses Landes Lüneborg, alle Geistlich und Wertlick, und den Rath to Luneborch, und andern nemende ꝛc. Und wann he denn achteyn Jar olt geworden, were, scullen se on to dem vullen Regimente syner Lande und Lüde staden und kommen laten. Idem habetur in pacto inter Henricum & Wilhelmum fratres anno 1535. inito: Befugte sichs, daß in Zeit, wann Uns Herzog Wilhelm, oder Unsern Erben, die Verneurung dises Vertrags gebühret, Unser Erben unmündig wären, alsdann sollen derselbigen Unser unmündig Erben Vormünde und Räthe, auf Unsers Bruders und Seiner Lieben Erben Erfordern, bey geschwohrner Leistung und Bürgschafft, sich verschreiben und verbürgen, daß sie diesem erblichen Vertrag in Zeit Unser Erben minder Jahrung, stracks erfolgen, auch daß sie davor seyn wollen und sollen, wann Unsere

unmündige Erben ihre vollkommene Jahr und Alter, als achtzehn Jahr, erlangen, daß alsdann dieselbe Unsere Erben disen Vertrag, inmassen, wie vorgemeldt ist, vollziehen, verneuen, befestigen, bestättigen und halten sollen und wollen; und wann dasselbige von ihnen also geschehen, dann und nicht ehe, sollen der Vormünder und Räthe Gelübde, Zusage, Brief, Sigel und Bürgschafft, derhalben gegeben, todt, ab und gefallen seyn. Quæ verba tam clara sunt, ut non videam, quamobrem HORTLEDERUS von den Ursachen des Teutschen Kriegs *lib. 4. cap. 31. n. 19. lit. b.* credat, ea non de Majorennitate ad capessendum reipublicæ clavum, sed tantum de plena pubertate ad actum confirmatorium transactionis necessaria, intelligi debere. Recentiora vero exempla Tuæ sententiæ de anno XXV. patrocinantur. Equidem in Gente, quæ Guelpherbyti hodie floret, nullum post Henricum Auctorem ejus extat exemplum Principis in minore ætate ad provinciarum gubernacula admoti, nec, si vota nostra aliquod apud Deum immortalem pondus habent, exstabit unquam. Ast in ea Guelpherbytana Familia, quam mors Seculo superiori extinxit, exstitit exemplum in Henrico Julio, qui annum tertium & vigesimum agens Patri Julio successit: Julius tamen in testamento suo expresse constituit: Daß nach Unserm tödlichen Hinscheiden, und so lange, biß Unser verordneter regierender Sohn, Herzog Heinrich Julius, sein vollkömmlich Alter, als 25. Jahr, erreichet, die Regierung unter Unser Gemahlin und Obristen Vormünder Nahmen geführet, auch alle Briefe und Befehlige gefertiget werden und ausgehen sollen. In Lüneburgica etiam Gente, quum Georgius, potentissimi Britannorum Regis Georgii Avus, Anno 1641. moreretur, Filius ejus senior, Christianus Ludovicus, annum ætatis vigesimum agebat: Atque tam Georgius in Testamento paucis ante mortem diebus condito §. 28. sqq. minorem illum vocat, er habe sein völliges vogtbares Alter nicht erreichet, & Curatores illi ceterisque Liberis Matrem, Patruum & Avunculum constituit, atque tandem in §. 34. addit: Würden vorhochgedachte Unsers Bruders und Schwagern Lbden, GOtes des Allmächtigen unwandelbaren Willen nach, alle miteinander, ehe und bevor Unser Söhne einer das 25ste Jahr erreichet, Todes verfahren; so soll Unsere Gemahlin, mit Zuziehung der Räthe und Fürstenthum aus der Landschafft der Gelegenheit nach darunter andere Unsers Standes Personen ersuchen. In hac ergo varietate exemplorum quid statuen-

ſtatuendum ſit, anceps hæreo. Sic tamen exiſtimo: Recepto antiquitus more Principes Brunswicenſes & Lüneburgici anno ætatis XIIX. majoris fiunt: Ii vero, quos Julius & Georgius ſcribendo Teſtamento adhibuerunt, moris ejus ignari annum XXV. ſtatuerunt. Hic tamen error jus vetus mutare Principibusque noſtris, ſi qui forte in poſterum regimen ante annum ætatis XXV. ſuſcipere ipſi velint, obſtare nequit.

Und nachhero ſchriebe der Herr von LEYSER weiter (1): Sunt - - (Principes,) - qui - - jus antiquum (privatorum,) quo olim Familia ipſorum uſa eſt, diuturna conſuetudine retinuerunt. Factum hoc a Ducibus Brunswicenſium. Priſco nempe Brunswicenſi jure homines, etiam privati, anno ætatis decimo octavo liberam bona ſua adminiſtrandi quin & alienandi poteſtatem acceperunt. Et, quamvis Brunswiga in terris juris Saxonici ſita eſſet, annum tamen XXI. hoc jure ſtabilitum non recepit, ſed veterem illum retinuit atque legibus ſuis municipalibus apud LEIBNITIUM *Tom. 3. Scriptorum Brunsuicenſium pag. 439. n. 49.* inſeruit. Poſtquam deinde Jus Romanum introductum atque Saxonicum vetus obliteratum fuit, privati annum XXV. minoris ætatis finem agnoſcere neceſſum habuerunt, Principes priſcum terminum retinuerunt, quemadmodum ex Teſtamento Friderici Pii anno 1477. confecto, atque ex pacto inter Henricum & Wilhelmum Fratres anno 1535. inito apparet. Obſtare quidem videntur Teſtamenta Julii & Georgii Ducum, quibus Annus 25. ad majorem ætatem deſideratur: Verum reſpondi jam ad ea *in Addit. 15. ad Diſſert. de Feudis Brunsvic.*

Herr H. R. SCHEID berichtet (2): Daß, obgleich Herzog Julius in ſeinem Teſtament das 25ſte Jahr beſtimmet, darinnen die Herzoge majorenn werden ſollen; ſo ſeye diſes doch bey denen hernach zur Regierung gekommenen Fürſten nicht beobachtet worden; wie ſo gleich aus Gegeneinanderhaltung der Geburts- und Regierungs-Jahre in denen Stammtafeln zu erſehen ſeye; inmaſſen Herzog Friderich Ulrich im 22ſten, Herzog Chriſtian Ludwig aber im 21ſten Jahr als würcklich regierender Herren anzutreffen ſeyen, und das Beyſpil des jetztregierenden Herzogs Carls zu Br. Wolfenbüttel beſtättige es, u. ſ. w.

(1) in Medit. ad Pandect. Spec. 327. n. 7.
(2) in ſeinen Anmerck. über mein Braunſchw. Staatsrecht, p. 53.

Die Chur-Linie richtet ſich nun nach der güldenen Bulle; in Anſehung der Herzoglichen aber dünckt mich die Einwendung, daß das Alter etliche mal per errorem auf 25. Jahr geſezet worden ſeye, nicht wohl gegründet zu ſeyn: Dann wann man, wo auf das Herkommen geſehen wird, mit diſer Exception hinauslangen kan; ſo unterminirt man damit das ganze Herkommen, und wie man aus einigen actibus ein Herkommen pro majori ætate herleitet, ſo müſſen auch etliche dergleichen hinreichen, ein dem vorigen widriges Herkommen pro minori ætate einzuführen. Indeſſen hat der jezige Herzog Carl, der erſt 22. Jahr alt war, als ſein Herr Vater ſtarb, nicht nur die Regierung ſo gleich angetretten, ſondern es iſt ihme auch meines Wiſſens vom Kayſerlichen Hof keine Quæſtio Status deßwegen erregt worden.

§. 9.

Anhalt. Von der im Fürſtlichen Hauſe Anhalt herkommlichen Majorennität mit 21. Jahren ſihe mein Staatsrecht diſes Fürſtl. Hauſes *p. 24. ſeq.*

Herr KEMMERICH meldet zwar: Die Fürſten von Anhalt würden mit 18. Jahren majorenn; ein gleiches thut der Herr von LUDEWIG (1), welcher auch noch mehrere anführet, die eben diſes ſtatuiren; doch erkennet der lezte ſelbſt, daß ſie ſeit zweyen Seculis das 21ſte Jahr beobachteten: Nur ſezt er: Cum vero commixtio Jurium, publici & civilis, hunc partum excluſerit; dubium omnino, utrum à poſteris haberi & agnoſci Princeps doceat pro legitimo? mit welchen überflüßigen Gedancken er aber wohl hätte mögen zu Hauſe bleiben.

An einem gewiſſen Ort habe ich annotirt gefunden: „Es dienet pro cautela, daß man nicht ſeze, daß die Majorennität im 21ſten Jahr ſecundum Jus Saxonicum erhalten werde, (alias onus probandi propterea ſuſtinendum,) wie es Prinz Leopold von Deſſau gethan; ſondern man muß es machen wie Böthen, ſo ſich zwar wegen Antrettung der Regierung bey dem Kayſer angemeldet, aber gleich darauf de facto ſich der Regierung unterzogen. Carl Wilhelm von Zerbſt trat im 22ſten Jahr die Regierung an, und notificirte es dem Kayſerlichen Hof, wie gebräuchlich; es wurde auch nichts darwider geſagt.„

§. 10.

Baden. Daß die Marckgrafen von Baden mit 18. Jahren majorenn werden,

(1) de ætat. Puber. & Major. Cap. 5. §. 5.

werden, berichten Bucelin (1) und Sonntag. (2) In vorigen Zeiten nahme man es, wie bey allen hohen Teutſchen Häuſern, ſo auch bey Baden, nicht ſo genau, ſcheinet auch keine gewiſſe allgemeine Regel gehabt zu haben.

Marckgraf Chriſtof I. ware 22. Jahr alt, als ſein Vater ſtarb: Man findet aber nicht, daß er unter eine Vormundſchafft gekommen ſeye.

Marckgraf Bernhards III. zu B. Baden Prinzen Vormünder legten Anno 1556. die Vormundſchafft nider, und übergaben die Regierung beyden Prinzen, ob gleich der ältere erſt 20. Jahr alt ware; (3) und zwar mit Vorwiſſen des Kayſerl. Cammergerichts: Graf Wilhelm zu Eberſtein aber begabe ſich der Sponheimiſchen Adminiſtration erſt Anno 1557. und zwar, (wie die Urkund lautet,) aus dem Grund, weil der Marckgraf Philibert nunmehro zu diſem Alter kommen ſey, daß er ſich der Regierung und Verwaltung ſeiner Lande und Leute ſelber unterziehen und vorſeyn möge und wolle. (4)

Marckgraf Eduard Fortunatus trate nach ſeines Vaters Tod die Regierung an, als er 24. Jahr alt war.

Marckgraf Ernſt Friderich zu Durlach mußte unter der Vormundſchafft bleiben, biß er 25. Jahr alt war.

Marckgraf Georg Friderich zu Durlach ordnete auch in ſeinem Teſtament Anno 1615. Ein minderjähriger Landesfolger ſolle biß zu erfülltem 25ſtem Jahr unter der Curatel bleiben; aber dennoch die Collegia, ſonderlich den geheimen Rath, täglich beſuchen.

Marckgraf Friderich Magnus hingegen erklärte Anno 1693. in ſeinem Teſtament ſeine Regierungs-Nachfolgere nach zurückgelegtem 18dem Jahr für volljährig.

§. 11.

Von Heſſen ſehe man meines I. Sohnes vorhin angezeigte Schrifft. *Heſſen.*

Ich will nicht anführen, was von denen älteren Zeiten gemeldet wird, daß die Landgrafen damals mit 12. und 14. Jahren zur Regierung fähig geweſen ſeyen, ſondern nur die neuere Zeiten berühren.

Anno

(1) in German. ſtemm. topogr. Tom. 4. p. 3.
(2) de Jur. & Prærogat. March. Badenſ. §. 11.
(3) Cod. dipl. Bad. n. 476. Tom. 7. p. 89. n. 477. p. 93.
(4) cit. Cod. dipl. n. 479. Tom. 7. p. 99.

Digitized by Google

Anno 1650. kame diſes beym Reichs-Hofrath vor:

22. Aug. 1650.

Heſſen-Caſſel ſive die Heſſen-Caſſeliſche Abgeſandte ſambt dem Heſſen-Darmſtättiſchen ſub præl. 6. hujus exponunt, daß weiland Kayſer Ferdinand der andere im Jahr 1625. Herrn Landgraf Ludwigen zu Heſſen für ſeine Deſcendenten nach Art der Primogenitur ein Privilegium veniæ ætatis ertheilt haben. Nachdeme dann in der Caſſeliſchen Lini die Succeſſion vnd Folg eben ſo wohl als in der Darmſtadtiſchen nach den Rechten der erſten Geburt geſchehe vnd ſonderlich die Primogeniti zu allen Fürſtlichen Tugenden vnd perfection zu Ihrer Kayſerl. Mayj. vnd des Reichs Ehr vnd Nuz aufgezogen zu werden pflegen: Vnd damit auch vnter beeden Linien beſſere Harmonia, Einträchtig- vnd Gleichförmigkeit erhalten werde. So bitten ſie, Ihr Kayſerl. Mayj. wollten allergnädigſt geruhen, nit allein Herrn Landgraf Wilhelmen, ſo albereit in dem 22. Jahr ſeines Alters begriffen, veniam ætatis zu ertheilen, ſondern auch oberwehntes Privilegium auf Sr. Fürſtl. Gnaden künfftige primogenitos deſcendentes, an welche die Landsfürſtliche Regierung inskünfftig kommen vnd gelangen wird, aus Kayſerl. Mild vnd Gnad zu extendiren, daß dieſelbe jedesmahls nach abgelegten 18. Jahr ihres Alters vollmündig vnd bürdig auch der Adminiſtration vnd Regierung des Fürſtenthums, wie bey Chur- vnd Fürſtlichen Häuſſern breuchig, fähig vnd theilhafftig ſein ſollen.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, diſes ſeye ein caſus gratiæ vnd ſolchemnach allein bey Ihrer Kayſerl. Mayj. allergnädigſten Wohlgefallen beſtehe. Damit aber das Hauß Caſſel Ihrer Kayſerl. Mayj. deſto mehrers verobligiret werde, ſo hette dero gehorſamſte Reichs Hofrath kein Bedencken, daß zu dem cumulo voriger diſem Hauß Caſſel ertheilter Gnaden noch diſe hinzugethan würde vnd das gebettene Privilegium veniæ ætatis in Form, wie es Heſſen-Darmſtadt vorhin hat, ertheilt werden möchte.

In der von dem Kayſer hierauf verwilligten Urkund heißt es:

Wir Ferdinand III. von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, ꝛc. bekennen öffentlich mit diſem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns der Hochgeborne, Wilhelm Landgraf zu Heſſen, ꝛc. underthänigſt vorbringen laſſen, was maſſen Unſer in GOtt ruhender hochgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich, weyland Kayſer Ferdinand der Ander, Chriſtſeeligſter Gedächtniß, weyland Landgraf Lud-

Ludwigs zu Hessen-Darmstatt Lbd. sub dato Oedenburg den 18. Nov. Anno 1625. ein sonderbares Privilegium Veniæ ætatis dergestalt allergnädigst ertheilt, daß der von Sr. Lbd. in absteigender Linie posterirende Primogenitus, Fürst zu Hessen, an welchen nach Ordnung des Primogenitur-Rechtens und des Fürstlich Hessen-Darmstättischen Erb-Statuti die Lands-Regierung gelangen würde, so bald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreicht und erfüllet, ohnerwartet eines ferneren Kayserlichen Indults, seine Volljährigkeit (gleichwie in denen Churfürstlichen Häusern solches Herkommen) haben, und zu allem deme berechtigt, befugt und zugelassen seyn soll, worzu er sonsten, wann er ausser solchem Kayserlichen Privilegio ganz und allerdings volljährig worden wäre, Recht und Befugniß getragen hätte, alles mehrern Innhalts solches Kayserlichen Privilegii. ⁂ Hierum so haben Wir, mit wohlbedachtem Muth, zeittigem Rath und rechten Wissen, die obgethane Bitt bewilliget, daß nehmlich nach sein, Landgraf Wilhelms zu Hessen, tödtlichem Abgang Sr. Lbd. erstgebohrner Sohn, auch Landgraf Wilhelm zu Hessen, oder, in Mangel dessen, sein, des Primogeniti, ältester Sohn, oder, wann auch von demselben kein Manns-Leibs-Lehens-Erbe, Fürst zu Hessen, vorhanden, alsdann des Primogeniti ältester Sohn, und also fort an, so lange als seine, des Primogeniti, Linea währet, nach deren tödtlichen Erlöschung aber sein, Landgraf Wilhelms, des Impetranten, zweyter Sohn, und desselben Manns-Leibs-Lehens-Erben, fort und fort und allezeit, von Landgrafen Wilhelm, dem Impetranten, in absteigender Linien derjenige posterirende Fürst zu Hessen, an welchem nach Ordnung der Primogenitur die Landes-Regierung seyn würde, so bald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreichet und erfüllet, unerwartet von Uns, oder Unsern Nachfahren am Reich, einiges fernern Kayserlichen Indults, seine Volljährigkeit (gleichwie in Churfürstlichen Häusern herkommen,) haben, und zu allem deme berechtiget, befugt und zugelassen seyn solle, worzu er sonsten, wann er ausser dises Unsers Kayserlichen Privilegii ganz und allerdings volljährig worden wäre, Recht und Befugnuß getragen hätte; allermassen und so weit Ihme dieselbe Befugnuß in denen in der Fürstlich-Casselischen Linie aufgerichteten Erb-Statuten und Compactaten und in besagter Linien eingeführten und von weyland Unserm hochgeehrten Herrn Vattern und Vorfahren, Kayser Ferdinand dem Andern, lobseeligster Gedächtnuß, wie auch durch den allgemeinen Friedenschluß und obbemelten zu Regensburg getroffenen Vertrag und darauf erfolgten jüngsten Reichs-Abschid,

beſtättigten, auch in ſeine Würcklichkeit gebrachten, Jure Primogenituræ beſtärcket, gegönnet und zugelaſſen iſt. Doch ſoll hierinn der Fall, da nemlich ein regierender Fürſt zu Heſſen, Caſſeliſcher Linien, ſeinen eheleiblichen Sohn, Fürſten zu Heſſen, eine mehrere Zeit zur Volljährigkeit durch Teſtament, oder ander vätterliche Diſpoſition, wiſſentlich und wohlbeweislich beſtimmen und anſezen würde, nicht begriffen noch gemeinet ſeyn.„

Anhangsweiſe gedencke ich auch noch diſes Falles:

Bey dem Landgrafen Friderich Carl zu H. Homburg entſtunde wegen ſeiner Majorennität Streit. Als er ſich noch auf ſeinen im Magdeburg- und Halberſtattiſchen gelegenen Gütern aufhielte, wurde er mit 21. Jahren majorenn, und übernahme die Verwaltung ſolcher Güter ſelbſt: Ehe er aber noch 25. Jahre erreichte, fiele ihme das Homburgiſche an, in Anſehung deſſen der Landgraf zu H. Darmſtatt ihn nicht für volljährig erkennen wollte, ſondern an ihn ſchrieb:

P. P. „Ich kan nicht umhin, Ew. Liebd. hierdurch freund-vetterlich zu vernehmen zu geben, was geſtalt man von Seiten beyder regierenden Fürſtlich-Heßiſchen Häuſer im Begriff iſt, bey der jezo glorwürdigſt-regierenden Kayſerl. Maj. um die Erneuerung derjenigen Lehen, welche von Allerhöchſt-Deroſelben und dem Reich das Fürſtliche Samt-Haus Heſſen empfänglich hergebracht, allerunterthänigſt anzuſuchen. Nachdem hierzu auch die Vollmachten ſämtlicher Fürſtlichen Agnaten nöthig ſind, und bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath erhibiret werden müſſen, Ew. Lbd. aber die, nach denen in Teutſchland üblichen gemeinen Rechten erforderte, Majorennitäts-Jahre weder erreichet, noch auch die denen beyden Fürſtl. Heßiſchen Häuſern ertheilte Kayſerl. Privilegia ratione ætatis Deroſelben zu ſtatten kommen können, weilen die, nach ihrem klaren und deutlichen Buchſtaben, einzig und allein auf das Jus Primogenituræ und den, vermöge deſſelben in der Landes-Regierung eines jeden Fürſtl. Hauſes allein ſuccedirenden Erſtgebohrnen Prinzen ſchlechterdings reſtringiret ſind, und die Apanagiatos nicht angehen; ſo werden Ew. Lbd. von ſelbſten ermeſſen, daß, bey ſo bewandten Umſtänden, dero Vollmacht ſo wenig bey vorangeregter Lehens-Empfängniß vor hinlänglich angeſehen werden mag, als wenig Dieſelbe auch ſonſten, ſo lange dero Minderjährigkeit noch währet, oder diſes impedimentum per diſpenſationem Cæſaream nicht gehoben worden, dero Apanagium mit völligem rechtlichem effect zu adminiſtriren im Stand ſich befinden. Es flieſſet hieraus die nothwendige Folge, daß Mir, qua proximo Agnato & Suc-

Succeſſori, und, Krafft der über Stadt und Amt Homburg meinem regierenden Fürſtl. Haus zukommenden Landes-Hoheit, die Curatel über Ew. Lbd. Perſon ſowohl, als auch die Adminiſtration Dero Apanagii, während dero Minorennität ohnſtrittig zukommt: Ich will mich doch Ew. Lbd. hierunter keinesweges aufdringen, ſondern vielmehr, aus beſonderen Conſiderationen (jedoch unter dem expreſſen Vorbehalt, daß diſer Caſus Mir und Meinem regierenden Fürſtlichen Hauſe an Unſern Gerechtſamen in dergleichen Fällen hinkünfftig unſchädlich ſeyn, und zu keiner Conſequenz gezogen, auch kein fremder Vormund beſtellet werden ſoll, als welches leztere Ich ohnmöglich zugeben kan, noch werde) davon abſtehen, und die Vormundſchafft Ew. Liebden Frau Mutter, qua Tutrici legitimæ, wann Sie dieſelbe übernehmen und führen will, überlaſſen; worüber Ich dann Ew. Liebden freund-vetterliche Erklärung mit nächſtem erwarte und übrigens allſtets verbleibe ꝛc.„

Der Herr Landgraf von Homburg hingegen wollte unter keiner Vormundſchafft mehr ſtehen: Der Erfolg ware, daß man ſo lang darüber ſtritte, biß er 25. Jahre hatte.

§. 12.

Von dem Hauſe Holſtein, Königlicher Linie, belehret diſes ungedruckte Reichs-Hofraths-Concluſum das mehrere: Holſtein.

7. Dec. 1650.

Dennemarckh König; ſive der Königlich Dennemarckiſche Geſandte, Chriſtian Ranzau, de præſ. 14. Nov. nup. exponit: Was geſtalt Ihr Königl. Maj. ein Erbſtatutum ꝛ ꝛ ratione Majorennitatis, daß, nach dem Exempel der Chur-Erben im heil. Röm. Reich, diejenige Herrn, welche, nach Abſterben Ihrer Fürſtlichen Eltern, in dem Herzogthum Holſtein die Regierung erreichen, nach abgelegtem 18dem Jahr ihres Alters für mundbar und volljährig, auch zu Antrettung der Regierung tüchtig, gehalten werden ſollen, wie ſolches in dem Fürſtenthum Schleßwig, vermög Lohrechtens, gleichmäßig hergebracht, mit vorgehabtem Rath Ihrer gehabten Geheimden-Land- und Hofräthen, beſchloſſen und abfaſſen laſſen; mit allerunterthänigſter Bitt, Ihre Kayſerliche Maj. geruhen, ꝛ ꝛ diſes Erbſtatuum ꝛ ꝛ ratione Majorennitatis, ꝛ ꝛ in beſter Form und Weis, aus tragendem Kayſerlichem Amt und beſter Macht und Vollkommenheit, allergnädigſt zu confirmiren. Apponit das Erbſtatutum in originali.

Differatur.

9. Dec. 1650.

Dennemarckh-Holsteinischer Gesandter, Christian Ranzau, in puncto Confirmationis juris - - Majorennitatis.

Continuatur & absolvitur Relatio & conclusum;

Dicatur Sacræ Cæsareæ Majestati, loco Voti: Reichs-Hofrath befinde diser gebetenen Confirmation halber kein Bedencken, aus folgenden rationibus: ſ ſ ſ

In dem andern, das jus Majorennitatis betreffend, seye dergleichen allbereit nit allein in Churfürstlichen Häusern durch die güldene Bull eingeführt, sondern auch von Ihrer Kayſ. Mayj. andern Fürstl. Häusern, als Hessen, vnd in specie der Gottorfischen Lini, ertheilt worden; selbiges auch durch das allegirte Lohrecht in dem Herzogthum Schleßwig introducirt, dahero ratione convenientiæ Ihre Kayſ. Mayj. diſe Gnad dem König nit wohl versagen können, zumahlen es nit allein vnbillig seye, sondern auch zu künftiger Weiterung gereichen würde, wann die Gottorfiſche Lini im 18. Jahr solle ihre Majorennität erraicht haben, vnd also der Königl. Lini Descendenten, welche gleichfalls schon 18. Jahr alt weren, nicht destoweniger ihre Vormünder sollten seyn können. Derowegen Reichs-Hofrath Ihrer Kayſ. Mayj. vnterthänig anheim stellt, weilen diſes ein casus gratiæ, ob Sie dem König hiermit ingleichen allergnädigſt gratificiren wollten?

*

Lectum coram S. M. C. in Consilio secreto 17. Decembr. anno 1650. & ab Eadem approbatum.

Dem Hauſe Holstein-Gottorff aber gabe Kayser Ferdinand III. Anno 1646. Maj. diſes Privilegium: „Setzen und wollen, daß, wann inskünftig ein Herzog zu Holstein, Gottorpiſcher Linie, so in der Regierung succediren soll, das achtzehende Jahr seines Alters complirt, für majorenn und zu derselben Regierung für tüchtig und tauglich gehalten werden, ſie, wie obgemelt, antretten und die Stände, Beamte und Unterthanen deſſelben Fürſtenthums, darauf die Huldigung und Pflichten nehmen und halten, ſie auch schuldig und verbunden seyn sollen, demſelben ein solches alles nicht weniger, als andere Schuldigkeiten, zu leiſten und abzuſtatten.„

§. 13.

Mecklenburg. Herzog Johann Albrecht I. zu Mecklenburg ſetzte Anno 1573. in seinem Teſtament: „Wann nun Unſer älteſter, oder, auf seinen un-

unbeerbten tödtlichen Abgang, Unser jüngster Sohn, 25. Jahr alt ist; alsdann lassen Wir geschehen, daß er sich der Regierung unterziehe und annehme.„

§. 14.

Von denen Herzogen zu **Würtemberg** berichten Einige, daß sie die Majorennität mit 18. Jahren erlangen: Aus denen offentlichen Urkunden aber ist so vil zu ersehen. Würtemberg.

In dem unter des Röm. Königs Maximilians Vermittelung errichteten Vertrag de Anno 1489. wurden 18. Jahre zur Majorennität bestimmt, in dem Anno 1492. gefolgten Vergleich aber sezte man 20.

Graf (nachmals Herzog) Eberhard I. zu Würtemberg hat seines instituirten Erbens und Vettern Majorennität auf 16. Jahre gesezet.

Nach Herzog Christophs Testament hätte die Vormundschafft über seinen Erbprinzen Ludwig ceßieren sollen, als derselbe das 24ste Jahr zurückgelegt hatte; alleine Marckgraf Georg Friderich behielte die Vormundschafft dannoch, biß Herzog Ludwig 25. Jahr alt ware.

Graf Friderich zu Würtemberg ware Anno 1557. 19. Aug. gebohren und trate die Regierung in Mömpelgart Anno 1581. an, da er mithin 24. Jahre alt ware.

In dem Würtembergischen Fürst-brüderlichen Vertrag de An. 1617. heißt es im Schluß: „Es hat auch hochermeldter Herzog Magnus, weil Se. Fürstl. Gnaden das 25ste Jahr Ihres Alters noch nicht vollständig erreicht, zugleich mit angelobet und versprochen, so bald sie das 25ste Jahr abgelegt haben würden, diſe Abrede und Vergleichung zu allem Ueberfluß und Bezeugung, daß Sie es Ihres Theils ungefärbt und brüderlich meinen, unter deren Hand und Innsigel, nochmahls auf beyligende Form und Maaß zu ratificiren und zu bestättigen.„

Herzog Eberhard III. trate Anno 1633. die Regierung nach zurückgelegtem 18dem Jahr an; doch geschahe es nicht ohne Widerspruch. Es scheinet auch, besondere des damaligen Administratoris Person betreffende Umstände zum Grund gehabt zu haben.

In seinem vom Kayser confirmirten Testament gedencket er, in casum, wann der älteste Prinz das 18de Jahr noch nicht compliret hätte, der Vormundschafft; daraus wollen vile schliessen, daß er dafür gehalten, und der Kayser darein bewilliget habe, der Prinz könne alsdann, auch ohne vorhergehender Venia ætatis, die Regierung selbst

antretten: Gleich darauf aber erfordert er zur vollkommenen Majorennität derer nachgebohrenen Prinzen 25. erfüllte und zurückgelegte Jahre.

In dem Anno 1693. dem im 17den Jahre gestandenen Herzog Eberhard Ludwigen ertheilten Kayserlichen Diplomate Veniæ ætatis heißt es: Daß er seine Volljährigkeit und zu Antrettung der ihme angestammten Landesfürstlichen Regierung erforderliche Jahre innerhalb weniger Zeit erreichen werde.

§. 15.

Hohenzollern. In denen Hohenzoller- und Badischen Ehepacten von Anno 1662. wird die Majorennität der anhoffenden Kinder auf 25. Jahre gesetzt.

§. 16.

Nassau. Fürst Wilhelm zu Oranien-Nassau liesse in sein Anno 1766. 10. Mart. an den Reichsconvent erlassenes Schreiben einfliessen: Daß er, mit dem Beschluß seines 18den Jahres, vermög von weyl. Sr. Kayserl. Maj. Seinem Fürstlichen Hause verliehenen Privilegii, die Majorennität erlanget habe. (1)

§. 17.

Castell. Graf Gottfrid zu Castell, so den 16. Jan. 1577. gebohren ware, wurde im 20sten Jahr für vogtbar erkannt, und zur Beschwörung der Erb-Einigung und Landes-Regierung den 28. Dec. 1597. zugelassen.

Graf Wolfgang Georg trate, als sein Herr Vater den 30. Apr. 1631. starb, da jener noch nicht 21. Jahr alt ware, die Regierung ebenfalls an.

Als nun der Graf Johann Friderich zu C. Rüdenhausen Anno 1695. 6. Febr. ebenfalls 20. Jahre erreichte, fragte er bey verschiedenen Rechtsgelehrten an, folgte auch in so fern dem Rath, daß er noch weiter um ein Diploma Veniæ ætatis anhielte, solches auch Anno 1697. bekame.

§. 18.

Fugger. Von denen Grafen Fugger zu Babenhausen haben wir oben vernommen, daß sie zwar in Ansehung ihrer übrigen Güter mit 25. Jahren majorenn werden, die Fideicommiß-Herrschafften hingegen, biß sie 30. alt werden, durch Vormündere administriren lassen müssen, daß auch der Reichs-Hofrath dise Satzung beharret habe.

In

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1766. S. 68.

§. 19.

In dem Kayserlichen, Grafen Ludwig Eberharden zu Hohenlohe Anno 1607. ertheilten, Diplomate Veniæ ætatis heißt es in denen Narratis Supplicæ: Die Grafen von Hohenlohe würden, in Krafft der vom Kayser confirmirten und bestättigten Erb-Einigung, im 18den Jahr volljährig; indessen wurde doch Anno 1641. Grafen Moriz Friderichen nach bereits complirtem 20stem Jahr, auf sein eigenes Ansuchen, vom Kayser noch Venia ætatis ertheilet. Hohenlohe.

§. 20. a.

Als die Grafen von der Leyen in einem Stammvertrag die Majorennität mit 14. Jahren einführen wollten, wurde dise Stelle in der den 31. Jul. 1769. ertheilten Kayserlichen Confirmation dises Vertrags davon ausgeschlossen. Leyen.

§. 20. b.

In dem Mannsfeldischen Familienvertrag de Anno 1520. liset man: „Es soll kein Herr zur Regierung seiner Herrschafft gelassen werden, er sey denn sechzehen Jahr alt: Würde aber ein Herr, aus Bewegniß, oder Bedencken, in seinem Testament oder lezten Willen verschaffen und verordnen, daß seine Kinder längere Jahre solten bevormundet werden, solches soll von Unsern Erben und Nachkommen unverbrüchlich gehalten und Folge geleistet werden.„ Mannsfeld.

§. 21.

Nach derer Grafen von Ortenburg Familien-Pacten werden dieselbe nach erfülltem 24stem Jahr majorenn. Ortenburg

§. 22.

In dem Reußischen Geschlechts-Receß de Anno 1666. ist versehen: „Zum 16den sollen junge bevormundete Herrn, vor erlangter voller Mündigkeit, als nemlichen nach Sächsischen und Landüblichen Rechten vor dem 21sten Jahr, zur Antrettung der Regierung nicht zugelassen werden, wie sich dann vor solchem Alter gar selten darzu genugsamer Verstand finden thut, auch sich kein Herr der Regierung ehe, als er gedachtes 21ste Jahr seines Alters völlig zurückgeleget, anmassen, sondern vilmehr, wenn er treue Vormündere und Pflegere hat, wie er dieselbe noch Ein oder mehr Jahr (massen denn die gemeine Kayserliche Rechte nicht ohne sonderbare Erwegung zur völligen Mündigkeit die Hinterlegung des 25sten Jahres des Alters gesezet,) solcher Administration zu seinem Besten bittlichen erhalte, ihme angelegen seyn lassen: Vornemlich aber, da ein solcher Herr gerne in fremden Landen Reuß.

noch

Digitized by Google

noch was sehen wollte, hätte seine Vormundere er um so vil desto mehr zu besagter Vormundschafft Continuation zu vermögen.„

§. 23.

Waldeck. Von Waldeck gehöret forderist folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum hieher.

Sabbathi 4. Aug. 1764.

Zu Waldeck, weyl. Herrn Fürsten Carl August Friderich nachgelassener Fürstlicher Kinder Vormundschafft und Landesadministration betr.

3. Nachdeme in dem allerunterthänigsten Bericht de præs. 5. Jul. a. c. von einem Kayserlichen Privilegio ætatis Meldung geschehen, solches aber, wie es sich gebühret, nicht beygeleget worden; als habe die Frau Fürstin von Waldeck dasselbe noch nachzuhohlen, und in termino duorum mensium in forma probante beyzubringen.

Kayser Joseph II. ertheilte des Fürstens Carl Augusts zu Waldeck hinterlassenen Söhnen, und ihren ehlichen Nachkommen männlichen Geschlechts, als ein immerwährendes Hausprivilegium, daß sie nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahr alsogleich mündig und Regierungs-fähig gehalten werden sollten; welches dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret vom 3. Jun. 1766. bekannt gemacht wurde.

§. 24.

Von den Churfürsten. Was die sämtliche weltliche Churfürsten anbelangt; so haben wir in der güldenen Bull *Tit. 7. §. 4.* das ausdrückliche Reichs-Grundgesetz: Legitimam ætatem, - - quam in Principe Electore decem & octo Annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo haberi.

Dabey ist 1. der ganzen Connexion des Tituls nach, richtig, daß diser Text nur auf die weltliche Churfürsten gehe; indessen hat doch das Churfürstliche Collegium gut gefunden, auch der geistlichen Churfürsten Volljährigkeit nach diser Stelle zu beurtheilen, und werden wir anderswo vernehmen, was dißfalls wegen des noch nicht 18jährigen Churfürstens Joseph Clements zu Cölln vorgekommen ist.

Insgemein hält man davor: Es seye dises ein besonderer Vorzug und Privilegium derer Churfürsten vor anderen Reichsständen, und der Terminus Majorennitatis seye dadurch um viles abgekürzet worden; nur einige neuere seynd anderer Meinung: Z. E. der Herr von

Digitized by Google

von LUDEWIG (1): Da aber Facta nicht präſumiret werden, ſondern bewieſen werden müſſen; ſo hätte ich gewünſcht, der Herr von LUDEWIG hätte die Exempel angeführt, welche 15. 16. und 17jährige Churprinzen die Regierung vor Anno 1356. angetretten haben?

Wann ein minderjähriger Churfürſt einen Vormund hat, muß er unter der Vormungſchafft bleiben, biß die 18. Jahre voll ſeynd: Stirbt aber der Vater oder Vormund, und es fehlen nur noch einige Tage oder Wochen, iſt keine Vormundſchafft nöthig.

Anno 1745. ſtarb Kayſer Carl VII. der zugleich Churfürſt in Bayern ware, als ſeinem Churprinzen noch 2. Monathe an 18. Jahren ermangleten: Er erklärete ihn aber noch auf ſeinem Todtbett für majorenn, und es bewegte ſich Niemand dagegen.

Entſtünde aber ein Streit darüber: Ob nicht noch zu vil fehle? ſo halte ich den Kayſer, nebſt dem Churfürſtlichen Collegio, zur Zeit eines Zwiſchenreichs aber das leztere allein, für befugt, darinn zu ſprechen.

Wir haben ſchon oben gehört, daß Pfalzgraf Richard die güldene Bull ſo ausgelegt habe: Ein Churprinz werde mit 18. Jahren zwar fähig, die Chur-Würde und Stimm zu verwalten, aber nicht, die Regierung derer Lande zu führen, oder er könne ſich endlich allenfalls wohl der Regierung derer Churlande unterziehen, nicht aber auch derer übrigen; allein das ſind Advocaten-Chicanen, die ſich ſelbſt widerlegen.

Einige Neuere hingegen haben angefangen, gerade umgekehrt darüber zu ſtreiten: Ob nicht ein Churprinz zwar erſt mit 18. Jahren die Chur-Würde exerciren, wohl aber die Landesregierung eher antretten könne. Ich glaube Nein: Dann 1. die Exempel, darauf man ſich beziehet, ſeynd noch nicht nach allen Umſtänden bekannt oder geprüft; 2. der Text der güldenen Bull hingegen, wo die Majorennität auf 18. Jahre geſezet iſt, handelt, wie der Zuſammenhang, die Ueberſchrifft des Capitels und der Anfang des Hi zeigen, nicht von der Kayſerwahl, oder von der Chur-Würde, ſondern von der Succeſſion in Lande und Leute. 3. Da man die Stelle etliche 100. Jahre her alſo verſtanden hat; ſo iſt ja für das gemeine Beſte vil zuträglicher, man laſſe es bey diſer einmal feſtgeſtellten und niemand ſchädlichen Meinung bewenden, als daß man durch neuerſonnene philoſophiſche Abſtractiones

(1) de Ætat. pubert. & major. C. 5. §. 9.

ciones und Diſtinctiones ohnnöthiger Dingen neue Zweifel und Streittigkeiten errege.

Anno 1768. 24. Nov. gabe der Kayſer dem Reichs-Hofrath durch ein Decrect zu erkennen: Was maſſen der Chur Sachſen Vormund und Adminiſtrator dem noch nicht großjährigen Churfürſten zu Sachſen die Regierung derer Chur-Sächſiſchen Lande übertragen, ihme aber die zur Churwürde gehörige Gerechtſame vorbehalten habe, darauf auch ſothane Landesregierung von dem Churfürſten übernommen und angetretten worden ſeye, ohne von dem Kayſer vorhero darzu die in derley Fällen hergebrachte Veniam ætatis anzuſuchen; wobey der Kayſer verlangte, annoch in Zeiten dasjenige rechtlich vorzukehren, was desfalls das Kayſerliche Obervormundſchafft- und obriſtrichterliche Amt erforderen.

Nachdeme nun der Reichs-Hofrath Gutachten darüber erſtattet, wurde den 12. Dec. die Kayſerliche Reſolution dahin publiciret.

Lunæ 12. Dec. 1768.

Chur-Sachſen in puncto der von dem Herrn Adminiſtratorn dem noch nicht großjährigen Herrn Churfürſten übertragenen Regierung der Chur-Sächſiſchen Landen.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſ. Mayj. haben dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänig[illegible]s Gutachten allergnädigſt begnehmiget; deme zu Folge

1. Fiat ex officio Reſcriptum an den Herrn Adminiſtratorem deren Chur-Sächſiſchen Landen Prinz Xaveri von Sachſen: Es hätten Ihro Kayſ. Mayj. mit beſondern Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie derſelbe dem Herrn Churfürſten zu Sachſen annoch vor deſſen erlangter Großjährigkeit eigenmächtig, ja ſo gar gegen des Herrn Churfürſtens eigener Geſinnung, die Regierung und Adminiſtration deren Chur-Sächſiſchen Landen mit alleiniger Vorbehaltung derer zur Churwürde gehörigen Gerechtſamen übertragen habe. Da aber Ihro Kayſerl. Mayj. vorderſtes Augenmerck jederzeit dahin gerichtet ſey, die dem Kayſerthum anklebende Gerechtſamen nach der übernommenen Verbindlichkeit zu handhaben, und derley ungebührliche Eingriffe in dero in der Verfaſſung des H. R. Reichs gegründete Obriſtrichterliche und Obervormundſchaffliche Rechte auf keine Art zu geſtatten, als wollten Ihro Kayſ. Mayj. dem Herrn Adminiſtratori diſes der Reichsgeſetzlichen Verfaſſung ganz widrige, dero Reichs-Oberhauptlichen

Ge-

Gewalt, Kayserlicher Würde und Vorrechten nachtheilige, Betragen hiemit auf das ernstlichste verweisen, auch die von ihme an den Herrn Churfürsten vor erlangter Großjährigkeit beschehene Regierungs-Uebertragung deren Chur-Sächsischen Landen, samt allen daraus entstandenen und noch ferners daraus entstehenden Folgen, als unstatthaft und unkräftig erklären, anbey aber demselben allergerechtest anbefehlen, wie Er unverzüglich bey Erhaltung diser Allerhöchsten Kayserlichen Verordnung sich der übernommenen Landesadministration bis zu erfolgender Großjährigkeit seines Pfleg-Sohns des Herrn Churfürstens ferners unterziehen, und, wie Er, der Herr Administrator, disen Kayserlichen allergerechtesten Verordnungen nachgekommen, längstens in termino zweyer Monathen geziemend anzeigen solle.

2. Injungatur dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Thürhüter, vorstehendes Kayserliches Rescript dem Reichs-Hofraths-Agenten Stieve zu insinuiren und de peracta Insinuatione zu dociren.

Sächsischer Seits bezoge man sich darauf: Es seyen bey disem Hause Beyspile vorhanden, daß der Regierungsantritt vor zurückgelegtem 18dem Jahr geschehen seye; wie dann Churfürst Friderich II. Anno 1428. schon im 17den Jahr die Regierung angetretten habe. Der Reichs-Hofrath aber schlosse den 9. Febr. 1769. „Mit Verwerffung der gegen das Kayserl. Rescript de 12. Dec. a. pr. gemachten unerheblichen Einwendungen und beygefügten so ungebührlichen als Gesetzwidrigen Verwahrung, hat es bey ersagter Kayserl. Erkenntniß sein Bewenden. ꝛc.„

Indessen aber ware der Herr Churfürst bereits den 23. Dec. 1768. majorenn worden; und also beruhete die Sache auf sich.

§. 25.

Churfürstliche Agnaten.

Anno 1741. wollte, aus Gelegenheit der vermutheten Chur-Pfälzischen Vormundschafft, hin und her behauptet werden, die samtliche von Churfürstlichen Häusern descendirende regierende Fürsten würden mit 18. Jahren ebenfalls majorenn: Es hat aber dises Vorgeben so wenig einigen Grund in der güldenen Bull, oder einem anderen Reichsgesetz, als in dem Herkommen, wie aus obigem klar erhellet: Hat aber je ein Haus dißfalls etwas dergleichen hergebracht; so gienge es alsdann ex capite specialis Observantiæ, wie bey anderen Fürstlichen Familien, die von keinen Churhäusern abstammen, und sich dannoch gleiches Vorrecht vindiciren, auch.

§. 26.

Übrige Reichsstände.

Mit wie vil Jahren nun die übrige Reichsstände ihre Majorennität erlangen, darüber ist unter denen neueren Staats-Rechts-Lehrern abermalen vil Streitens.

Meine Meinung belangend, so halte ich dafür: Es seye aus der Historie aller weltlicher teutscher Fürst- und Gräflicher Häuser offenbar, daß man in denen alten Zeiten keineswegs den Römischen Termin der 25. Jahre beobachtet habe; hingegen kan ich auch nicht finden, daß bißhero genugsam erwisen seye: Ob und was für ein anderer Termin statt gehabt habe? Am allerwenigsten aber ist von Gribnern dargethan, daß die Stände ehedessen mit 14. Jahren die Regierung haben antretten können; massen aus denen unten beygebrachten verschidenen Exempeln erhellet, daß 14. und 16jährige Herrn sich von denen Kayßern Carl IV. und Maximilian I. haben Veniam ætatis geben lassen; und es scheinet, man habe sich an keine gewisse Jahre gebunden, sondern bald habe der Kayser einen jungen Herrn für fähig erklärt, der Regierung vorzustehen, bald seye es auf einen Vergleich zwischen dem jungen Herrn und seinen Vormündern oder Landständen angekommen, wann er das Regiment antretten solle, bald habe auch ein Vater seinen Kindern, oder ein anderer Erblasser seinen instituirten Erben, einen gewissen Termin gesezt, und dise solchen beobachtet. Nachdeme aber in denen Reichs-Policey-Ordnungen *de Annis 1548.* und *1577.* die Materie von denen Vormundschafften auf den Römischen Fuß gesezet worden ist, und die Reichsgerichte und JCti, wie billig, in subsidium darauf gesprochen haben, ja die Stände in ihren Testamenten, u. s. w. ihnen selber immer mehrers nachgegangen seynd; so ist endlich ein Stylus derer Reichsgerichte und ein allgemeines Principium und Herkommen derer weltlichen Häuser (ausserhalb derer Churfürsten,) daraus worden, daß die Vormundschafft sich erst mit erfüllten 25. Jahren endige, folglich dises der Termin der Majorennität seye: Da nun die Assessores derer Reichsgerichte in deme, wo in denen Reichs-Grundgesezen nichts widriges versehen ist, ausdrücklich auf den von ihren Vorfahren beobachteten Stylum und das Jus commune gewisen werden; so glaube ich nicht, daß auch hierinn ein Haus sich demselben entziehen könne, es habe dann ein anderes ruhig oder beständig hergebracht, oder ein Privilegium darüber erhalten.

Es ist also nun einmal so, und es heißt eben: Tempora mutantur & nos mutamur in illis: Das Reich und die Lande verspilen auch

auch nichts dabey, zu je reifferem Verſtand ein junger Herr kommt, ehe er die Regierung antritt.

§. 27.

Einige glauben: Diſer Termin könne durch Familien-Verträge abgekürzet werden: Ich habe aber diſen wichtigen Anſtand bey der Sache: Krafft Herkommens darff nunmehro kein Stand vor erreichter Majorennität, oder vor reſp. 18. 21. und 25. Jahren, die Regierung antretten, er habe dann vom Kayſer Diſpenſation erhalten; es verſiret alſo ein anſehnliches Kayſerliches Reſervat mit unter der Sache: Diſem aber kan nicht per Pacta Familiæ derogiret werden; ſondern die Compaciſcenten können nur über das diſponiren, was ihr privat-Intereſſe betrifft. Kan man es aber dahin bringen, daß der Kayſer das Pactum confirmirt, und ſich alſo ſeines Rechts begibt; ſo iſt der Sache damit geholffen. Gleiche Bewandniß hat es damit, wann diſer Termin durch eine eiterliche Diſpoſition abgekürzet werden will: Abkürzung ꝛc. diſes Termins.

Was aber die längere Erſtreckung anbelangt, ſo halte ich dafür, es komme darauf an: Ob der Erblaſſer ſeinem Erben etwas, ſo er ihme entziehen könnte, verläſſet, oder nicht? Lezteren Falles kan er ſeinem Erben wider deſſen Willen keine beſchwehrliche Bedingungen aufdringen; erſteren Falles aber muß ſich der Erbe entweder ſeines Erblaſſers Willen gefallen, oder das Erbe fahren laſſen. So haben wir von denen Grafen Fugger zu Babenhauſen vernommen, daß ſie ratione Fideicommiſſi erſt mit 30. Jahren majorenn werden, und daß der Reichs-Hofrath darauf geſprochen hat.

§. 28.

Venia ætatis iſt, wann der Kayſer einem Reichsſtand, der denen Rechten nach noch nicht majorenn iſt, erlaubet, deſſen ohnerachtet, die Regierung ſeiner Lande ſelbſt zu übernehmen und zu führen. Venia ætatis was?

§. 29.

Daß Reichsſtände, welche noch nicht reſp. 18. 21. oder 25. Jahr alt ſind, Veniam ætatis nöthig haben, wann ſie die Regierung ſelber führen wollen, daran hat in langen Zeiten niemand gezweifet, biß Cocceji, Gribner und Ludewig, unter anderen Singularitäten, womit ſie beſſer zu Hauſe gebliben wären, auch hierinn neue Unordnung anzufangen geſucht haben. Ich erinnere dabey nur: In ſo ferne ihre Säze auch auf unſere Reichsſtände gemeint ſeynd, tauaen ſie lediglich nichts: Dann 1. ſtehet das Jus Gentium unter denen Principiis unſeres Staatsrecht weit hinten an, und wir haben vil nähere, welche Ob Reichsſtände ſolche nöthig habe?

diſe Materie entſcheiden, daß wir das Jus Gentium dabey gar nicht brauchen. 2. Daß die Stände jemahlen mit 14. Jahren die Regierung haben antretten können, iſt mit nichts erwiſen, noch jemals erweislich. 3. Da die Reichsſtände die Reichsgerichte ſelbſt darauf verpflichtet haben, in ihren Angelegenheiten in ſubſidium nach dem den Privatis vorgeſchriebenen gemeinen Recht zu ſprechen, ſelber die Veniam ætatis geſucht, und ſich niemalen darüber beſchweret, daß man ſie dißfalls nach dem Jure privato judicire; wer hat dann GRIBNERN zu ihrem Vormund und vermeintlichen Vindice Libertatis beſtellt? und ſo iſt es ja kein falſches, ſondern ein von denen Reichsſtänden (wie ihnen zu thun undiſputirlich frey ſtunde,) angenommen- und approbirtes principium, daß ſie Veniam ætatis nöthig haben: Und genug iſt, daß es jezo ſo iſt; wollte man allen Herkommen in Teutſchland auf den Grund ſehen, und ſie darnach beurtheilen und reformiren, was für tolle Händel würden daraus entſtehen, und wie ſehr würden die Stände dabey zu kurz kommen: Unſer ohnehin mehr als gar zu francker teutſcher Staatscörper braucht in ſolchen Dingen, die à libera Conſtituentium voluntate dependiren, und da eines moraliter & poſitive ſo gut iſt, als das andere, keine ſolche Hülffe noch Medicaſtros. 4. Wie kan man behaupten, die Stände hätten erſt alsdann angefangen, Veniam ætatis zu ſuchen, nachdeme man die Reichs-Policey-Ordnungen *de Annis 1548.* und *1577.* irriger Weiſe auch auf die Stände appliciret habe; da wir doch bald hören werden, daß bereits die Kayſere Carl IV. Wenzel, Friderich III. und Maximilian I. denen Reichsſtänden, und zwar ſolchen, die zum Theil ſchon 14. 15. und 16. Jahre alt waren, Veniam ætatis gegeben haben? Wirfft nicht diſes einige das ganze Coccejaniſche, Gribneriſche und Ludewigiſche Gebäude zu Boden?

§. 30.

Wer ſie geben könne?

Die Frage iſt alſo: Wer einem weltlichen Stand des Reichs, oder deſſen hinterlaſſenen Kindern, Veniam ætatis geben könne? Der Verfaſſer des Europäiſchen Herolds ſchreibt: (1) Es ſeyen ihm Exempel bekannt, daß Fürſten ihren Söhnen oder Brüdern Veniam ætatis ertheilet haben: Und man hat die Anno 1698. von dem König in Pohlen als Churfürſten zu Sachſen geſchehene Erklärung, daß Herzog Johann Georg zu Weiſſenfels die Regierung zu übernehmen tüchtig ſeyn ſolle; davon aber der Sächſiſche Hiſtoricus MÜLLER an-

(1) Tom. 1. p. 6.

angemercket hat, daß dergleichen Actus im Hause Sachsen zuvor nie geschehen seye. Herzog Johann Ernst zu S. Weymar erklärete in seinem Anno 1682. 26. Nov. errichteten Testament seine beede Söhne ebenfalls für majorenn, als dem älteren zu 21. Jahren noch 11. Monathe, dem jüngeren aber fast 3. Jahre abgiengen.

Bey Gribnern (1) heißt es wiederum: „Diversa ratio est Principum Apanagiatorum. &c.„

Es seynd aber vile falsche und schädliche Supposita und Säze in seinem raisonnement: Es ist falsch, daß, wann ein nachgebohrener Herr mit einem Stück Landes abgefertiget wird, und der regierende Herr die Landeshoheit darüber behält, jener deßwegen von disem ratione Fundi einen Curatorem annehmen müsse, weil ein nachgebohrener Herr so wohl ratione Bonorum, als Jurium ipsi in Apanagio competentium, Krafft seiner Geburt und des ihme daraus originarie zustehenden gleichen Regierungsrechts, unmittelbar ist und bleibt, und der regierende Herr an ihn, neque ratione Personæ, neque ratione Bonorum, mehr suchen kan, als ihme per Dispositionem vel Transactionem überlassen worden ist. Es ist falsch, daß wann in einem Land possessio bonorum immobilium Subjectionem personalem inferiren sollte, solches auch auf die jure Sanguinis zur Mit-Landesregierung berechtigte, und sich sich bloß deren, aber keines weiteren, begebene Personen applicabel seye. Es ist falsch, daß jemand sich selbst Veniam ætatis nehmen könne. Es ist falsch, daß der Chef der Familie seinen Vettern Vormünder sezen, oder Veniam ætatis geben könne, und nicht alles, was neuerlich einmal geschiehet, macht deßwegen auch so gleich ein Rechtskräfftiges Herkommen nur in selbigem Hause aus, geschweige, daß sich davon alsobalden auch auf andere Häuser ein Schluß machen und eine thesis daraus formiren liesse; sondern nachdeme nun einmal der Terminus Majorennitatis von resp. 18. 21. und 25. Jahren, Krafft Reichs-Herkommens, festgesezet ist, und, wie hernach zu sehen, alle grosse Häuser durch die Banck erkennen, wann einem jungen Herrn an solchen Jahren noch ein mercklicher abgehet, und er wolle doch die Regierung selber antretten, müsse er vom Kayser Dispensation darzu erhalten; so kan ich auch dergleichen Väter- und Vetterliche Erklärungen nicht anderst, als für Attentata und Eingriffe in die Kayserliche Gerechtsame, ansehen, zu welchen der Kayserliche Hof, wann ein grosser Stand, den er brauchet, in die Sache ver-

(1) l. c. p. 180.

verwickelt ist, wo er es auch erfähret, zwar etwa zuweilen durch die Finger sihet, um denselben sich nicht in anderen wichtigeren Dingen widrig zu machen, doch aber ohne Zweifel keine legale Notiz davon nimmt, und einige solche Actus mögen ihm gar verborgen gebliben seyn, da es mithin an scientia & patientia ermanglet, die Sache also sich auch zu keinem rechtskräfftigen Herkommen qualificiren würde: Und da bey Ertheilung einer Veniæ ætatis, die ein regierender Herr seinem Bruder oder Vetter ertheilet, insgemein die Absicht ist, dadurch einen actum possessorium der Landeshoheit über seinen von Rechtswegen unmittelbaren Brudern oder Vettern zu erhaschen; so ist es um so vil mehr unleidentlich und sollten dise minorenne Herren selber so klug seyn, es nicht einmal anzunehmen, wann es ihnen auch freywillig angetragen würde.

Die Landstände in Böhmen und Oesterreich liessen, Fuggers Bericht nach, Anno 1452. den 12jährigen König Ladislaum, wegen seiner vortrefflichen Qualitäten, zur Regierung. Wie ferner Anno 1633. die Frau Mutter, die Räthe und die Landstände in Würtemberg den jungen Herzog für majorenn erkläret haben? sihe oben: Das Böhmische Exempel aber gehöret noch mit in die alte Zeiten, da der jetzige Terminus Majorennitatis noch nicht festgesezet ware, ist auch nicht ohne Violenz abgegangen; und das leztere truge sich mitten im 30jährigen Krieg zu, da ein jeder thate, was ihn Recht dauchte, oder womit er hinauszulangen glaubte.

Ein Graf von Leiningen soll sich Anno 1681. von dem König in Franckreich für majorenn habe erklären lassen: Es hatte aber dises, wo nicht seine Absicht, doch wenigstens seinen Effect, nur in Ansehung derer damals de facto unter Königlich Französischer Bottmäßigkeit gestandenen Lande; wie dann auch jezo niemand es einem Stand, der z. E. im Elsaß Güter hat, verüblen könnte, wann er sich in Ansehung derselbigen vom König in Franckreich Veniam ætatis geben liesse; nur würde ihn dise Venia ætatis in Ansehung seiner auf dem Reichs-Boden habenden Güter nichts helffen.

Der ordentliche Weg also, dessen man sich schon von mehreren 100. Jahren her bedienet, ist, daß man den Kayser denen weltlichen Reichsständen, oder deren Kindern, Veniam ætatis ertheilet lässet.

Gribner schreibt zwar auch hievon (1): „Die Concessionem Veniæ ætatis hat nun zwar öffters der Kayser exercirt; wir haben

(1) l. c.

haben aber keinen Legem fundamentalem, daß der Kayser denen Fürsten Veniam ætatis geben könne. ꝛc.„ Man kan aber daraus ersehen, wie sich auch verständige Leute durch ihre hypotheses verblenden lassen können; man hört ja in denen Collegiis Juris publici in denen ersten acht Tagen, daß unser Teutsches Staatsrecht gar nicht allein auf Legibus fundamentalibus, sondern auch auf dem gleiche Krafft habenden Herkommen, beruhe, und in diesem, nicht in dem Jure Justinianeo, ligt der Grund des Kayserlichen Reservati, concedendi Veniam ætatis. Eben so stosset auch gegen die erste Gründe der Analogie unseres Staatsrechts an, wann man simpliciter à minori ad majus schliessen will. Was aber von Churfürst Christian II. angeführet wird, daß er ein ihme angetragenes Kayserliches Indult nicht angenommen habe, wäre, wann es wahr ist, mehr wider als für Herrn Gribnern, weil der Churfürst die Regierung ja keinen Tag eher angetretten, als biß er die völlige Majorennität der 18. Jahre erlangt hat.

§. 31.

Was nun die Praxin der Sache anbelangt; so seynd mir folgende Exempel davon vorgekommen. König Wenzel in Böhmen wurde, als er 15jährig ware, von Kayser Rudolfen I. für majorenn erklärt; wann anderst dem neuen Scribenten de Roo, (der es über dises selber zweifelhafft erzählt,) hierinn zu trauen ist. Exempel.

König Ludwig in Hungarn und Böhmen bekame, als er 13. Jahr alt ware, Anno 1519. von Kayser Maximilian I. Veniam ætatis.

Der Fürst zu Anhalt-Zerbst bekame Anno 1751. 12. Jul. Veniam ætatis.

Im Fürstlichen Hause Baden erklärte Kayser Maximilian II. Marckgraf Philipp II. zu B. Baden Anno 1571. für majorenn, als er erst 13. Jahr alt ware. (1)

Um das Jahr 1678. bekame Marckgraf Ludwig Wilhelm zu B. Baden in seinem 23sten Jahr vom Kayser Veniam ætatis.

Marckgraf Carl Friderich zu B. Durlach erhielte Anno 1746. Veniam ætatit, (2) kurz zuvor, ehe er 18. Jahr alt wurde.

Marckgraf Georg Friderich zu Brandenburg-Onolzbach erhielte Anno 1694. Veniam ætatis.

Und

(1) Cod. dipl. Bad. n. 485. Tom. 7. p. 126.
(2) Staatsschrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 188.

Und Marckgraf Friderich Wilhelm allda Anno 1703.

Herzog Otto zu Braunſchweig bekame Anno 1398. von Kayſer Wenzel eine Urkund: Der Kayſer gebe ihme die Jahre, alſo, daß er mündig ſeye, ſeine Herzogthum und Lande ſelbſt verweſen, ihme ſelber Räthe kieſen und Helffer nehmen ſolle und möge.

Herzog Philipp von Burgund bekame Anno 1355. von Kayſer Carl IV. Veniam ætatis.

Landgraf Philipp zu Heſſen erhielte Anno 1518. vom Kayſer Maximilian I. mit 14. Jahren Veniam ætatis.

Landgraf Wilhelm IV. zu Heſſen-Caſſel erklärte in ſeinem Teſtament Anno 1586. ſeinen ältern Sohn vor majorenn.

Auch gehöret diſes Reichs-Hofraths-Concluſum hieher:

4. May 1648.

Zu Heſſen Landgraf Wilhelm in puncto veniæ ætatis, ſive Herr Graf Hans Ludwig zu Naſſaw in Poſtſcripto ahn Ihr Excell. den Herrn Obriſten Hofmaiſter de præſ. hodierno recenſet, daß der Heßiſche Abgeſandte Herr von Gieſſegg bey ihme geweſen, vnd wiederum inſtantias pro venia ætatis für beſagten Landgrafen zu Heſſen gethan, wollen deßwegen an Ihr Kayſ. Mayj. ſuppliciren, wann ſie nur verſichert weren, daß ſolches von Ihr Kayſ. Mayj. angenommen würde.

Ihr Kayſ. Mayj. loco voti gehorſambiſt zu erinnern: Reichs-Hofrath vermeine, daß Ihr Excellenz der Herr Obriſt-Hofmeiſter den Grafen von Naſſaw dahin beantworten mechte, daß er den Heßiſchen Geſandten mündlich andeite, daß, wann ſie bey Ihrer Kayſ. Mayj. gebührend mit dem ſuppliciren werden einkommen, daß Ihre Kayſ. Mayj. ſich alsdann gnedigſt darauf erkleren werden, in Erwegung, beſagter Landtgraf durch ſeine Geſandte zu den Fridens-Tractaten zugelaſſen, vnd mit ihrer Kayſ. Mayj. Geſandten Handlung pflegen, auch Ihr Kayſ. Mayj. von andern dero widerwertigen ſuppliciren annemen thuen.

Als Anno 1606. die drey Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt, Ludwig, Philipp und Friderich, einen Erbvergleich ſchloſſen, confirmirte der Kayſer denſelben unter der Clauſul: „Dann Wir = = da ichtwas, vil oder wenig, an Erfüllung ihrer, der dreyen Gebrüdern, vogtbaren Jahren und Alters noch gefehlet haben ſollte, es wiſſentlich erfüllen, ſuppliren, erſezen, und auf jezterwehnten Fall Veniam ætatis ertheilen.„

Im Hauſe Holſtein erhielte König Chriſtian IV. in Dänemarck,

qua

qua Herzog zu Holstein, von Kayser Rudolf II. Anno 1589. zur Lehens-Empfängniß und Anno 1593. zur Regierungs-Antrettung im Holsteinischen Veniam ætatis.

Anno 1766. ertheilte der Kayser dem König Christian VII. in Dänemarck, als Herzogen zu Holstein, brevi manu Veniam ætatis, und machte es den 3. Febr. dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret bekannt.

Herzog Carl Friderich zu Holstein-Gottorff erhielte Anno 1718. als er 18. Jahre alt ware, vom Kayser Veniam ætatis.

Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin liesse sich Anno 1692. als er 17. Jahr alt ware, vom Kayser Leopold Veniam ætatis geben.

Herzog Gustav Adolf zu Mecklenburg-Güstrau erhielte dergleichen.

Herzog Adolf Friderich zu Mecklenburg-Streliz bekame Anno 1753. unmittelbar von dem Kayser Veniam ætatis, und es wurde dem Reichs-Hofrath bloß durch ein Kayserliches Decret vom 13. Jan. bekannt gemacht.

Fürst Christian Eberhard zu Ostfrießland erhielte Anno 1690. wegen annoch ermanglender weniger Monathe an seiner Majorennität, von dem Kayser Veniam ætatis.

Pfalzgraf Christian August zu Sulzbach solle sich auch vom Kayser Veniam ætatis haben geben lassen.

Herzog Philipp Julius in Pommern zu Wolgast wurde Anno 1598. von Kayser Rudolf II. majorenn erklärt, als er 14. Jahre alt ware.

Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha erhielte Anno 1693. als ein Herr von 17. Jahren Veniam ætatis.

Anno 1755. erhielte Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weymar und Eisenach Veniam ætatis; welches den 22. Dec. dem Reichs-Hofrath durch ein Kayserliches Decret bekannt gemacht wurde.

Eben diser Herzog Ernst August Constantin sezte Anno 1758. in sein Testament: „Daferne sich 2. Unser künfftiger Nachfolger bey Unserm in GOttes Händen stehenden Ableben noch minderjährig befindet, soll, wenn er das achtzehende Jahr seines Alters erfüllt, bey Kayserlicher Majestät um Ertheilung der Veniæ ætatis angesuchet, und so dann, eher aber nicht, solche auszuwürcken, aller Fleiß angewendet werden.„

Kayser Friderich III. hat Graf Eberharden zu **Würtemberg** nachmaligen ersten Herzog, als er 15. Jahr alt gewesen, Veniam ætatis ertheilet.

Herzog Ulrich erhielte von Kayser Maximilian I. Anno 1503. Veniam ætatis, als er 16. Jahr alt ware.

Anno 1693. erhielte Herzog Eberhard Ludwig im 17den Jahr Veniam ætatis.

Der jezige Herr Herzog Carl, bekame, als er fast 16. Jahre alt ware, Anno 1744. Veniam ætatis.

Fürst Anton Egon zu **Fürstenberg** solle auch vom Kayser Veniam ætatis erhalten haben.

Graf Friderich zu **Nassau**-Saarbrücken desgleichen.

Christian Eberhard, Fürst zu **Ost-Friesland**, liesse sich An. 1689. als er 24. Jahr alt, Veniam ætatis geben.

Der letzte Fürst Carl Edzard bekame Anno 1734. im 18den Jahr von Kayser Carl VI. Veniam ætatis.

Von **Pfalz-Sulzbach** zeuget dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

4. Nov. 1653.

Pfalzgraf Philipp zu Sulzbach de præs. 4. hujus, berichtet, was gestalt er Vorhabens, mit seinem Herrn Brudern sich wegen seines Väterlichen Erbtheils zu vergleichen, ihme aber hierzu noch etliche wenige Monath zu seiner Majorennität abgehen, als bittet er, Ihr Kayſ. Mayj. wollten ihme Veniam ætatis cum potestate ad transigendum in vim Decreti Cæs. ertheilen.

Loco voti Ihrer Kayſ. Mayj. zu referiren, Reichs-Hofrath habe dises Begehren halben kein Bedencken, und stellt Derowegen Ihrer Kayſ. Mayj. unterthänigst anheimt, ob Sie dem Supplicanten hierinn willfahren wollten.

Die Grafen Franz Casimir und Rudolf Maria von **Waldpott zu Bassenheim** erhielten Anno 1751. 21. Maj. Veniam ætatis.

Graf Hermann Friderich zu **Bentheim** erhielte Anno 1716. Veniam ætatis, als er er 22. Jahre alt ware.

Im Hause Castell bekame Graf Johann Friderich zu Rüdenhausen Anno 1697. Veniam ætatis, nach zurückgelegtem 21stem Jahr. (1)

Graf

(1) Lunigs R. Arch. Spicil. secul. S. 165.

Graf Christian Friderich Carl zu Castell bekame Anno 1751. 16. Dec. Veniam ætatis.

Ein anderes Beyspil geben dise Reichs-Hofraths-Concluſa an die Hand:

30. Mart. 1767.

Zu Castell Graf und Herr Friderich Ludwig Carl Christian puncto Veniæ ætatis; sive ersagter Graf sub præſ. 16. hujus überreichet per à Fabrice allerunterthänigſte Anzeig samt Bitte: pro clem. nunc impertienda Venia Aetatis. appon. Num. 1.

In eadem der Herr Ludwig Friderich Carl Fürst zu Hohenlohe sub dato 27. Febr. noviſs. & pr. 27. hujus exhibet per à Fabrice allerunterthänigſte interceßional-Vorstellung & ſupplicat pro clem. impertiendo Comiti Supplicanti veniam Aetatis nec non à Tutela gratioſiſſime abſolvendo.

1. Ponantur des Herrn Fürsten zu Hohenlohe Neuenstein-Neuenstein als Vormunds literæ hum. ad acta, &
2. Fiat votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

3. Apr. 1767.

Zu Castell Graf und Herr, Friderich Ludwig Carl Christian, puncto Veniæ ætatis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea; und haben Kayſ. Mayi. gehorſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt approbirt, deme zu Folge detur petita venia ætatis in Forma conſueta.

Graf Christian Friderich Carl von Giech erlangte Anno 1752. 22. Aug. Veniam ætatis.

Graf Ludwig Eberhard zu Hohenlohe erhielte Anno 1607. Veniam ætatis, als er bey 16. Jahre alt ware.

Anno 1641. bekame Graf Moriz Friderich zu Schillingsfürſt, ætatis 20. dergleichen.

Von Leiningen-Westerburg seynd dise Reichs-Hofraths-Concluſa merckwürdig:

Jovis 1. Aug. 1737.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl Ludwig, in puncto Veniæ ætatis, sive beſagter Graf zu Leiningen-Westerburg sub præſ. 11. Jul. nup übergibt per à Middelburg allerunterthänigſte Supplicam pro clem. concedenda Venia ætatis. appon. num. 1. usque 12. incl. in duplo.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 11. Jul. nup. reſcribatur dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt und verwittibten Gräfin

zu Leiningen-Westerburg, als Leiningen-Westerburgischer Vormundschafft: Kayserlicher Maj. binnen zwey Monathen, ob hierinn ein sonderlich Bedencken obwalte? gehorsamst zu berichten.

Jovis 17. Apr. 1738.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Ludwig Carl, in pto Veniæ ætatis, sive die verwittwete Gräfin zu Leiningen, als Vormunderin, sub dato 3. & præs. 31. Mart. nup. übergibt per à Middelburg allerdemüthigste Anzeige und Bitte, um ihren supplicirenden Sohn in seinem Anligen allergnädigst fordersam zu erhören.

1. Ponatur der verwittibten Gräfin von Leiningen, als Vormunderin, allerunterthänigste Anzeige ad Acta.
2. Würde Impetrant auch von dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt einen gleichmäßigen unterthänigsten Bericht beybringen, ergehet in puncto Veniæ ætatis fernerer Bescheid.

Jovis 16. Oct. 1738.

Zu Leiningen-Westerburg, Graf Georg Carl, in puncto Veniæ ætatis, sive der verwittibten Gräfin zu Leiningen-Westerburg und Vormünderin Anwald Schlöffern sub præs. 16. Sept. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. reflexione & nil præjudiciale statuendo. appon. Concl.

In eadem Herr Ernst Ludwig Landgraf zu Hessen-Darmstatt in Lit. ad Imperat. sub dato 15. Sept. nup. & præs. 3. huj. erstattet seinen allerunterthänigsten Bericht ad Rescripta Cæsarea de 1. Aug. a. p. & 16. Jul. nup. zu Kayserlicher allergerechtester Erkenntniß; mit 3. Beyl.

1. Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt de 3. curr. nebst dem Exhibito de 19. Sept. nup. ad Acta.
2. Rescribatur dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt: Kayserliche Maj. hätten aus Desselben allerunterthänigsten Bericht de 3. curr. die vile in dem Gräflich-Leiningen-Westerburgischen Hause obwaltende Unordnungen ersehen: Da nun wegen derselben die gebetene Venia ætatis dem Grafen Georg Carl Ludwig noch zur Zeit nicht ertheilet werden könne; so approbirten Allerhöchstdieselbe nicht allein alles vom Herrn Landgrafen bißhero in diser Sache vorgenommene, sondern lebeten auch zu des Herrn Landgrafen rühmlichen Eyfer des gnädigsten Vertrauens, es werde Derselbe die Verfügung dahin machen, daß der Leiningen-Westerburgische Schulden-Zustand untersuchet, ratione Alimentatio-

tationis derer Töchter, & ratione Dotis, Illatorum & Vidualitii der Mutter ein Regulativ gemacht, auch zugleich die Mutter, als bißherige Vormünderin, zur Ablegung ihrer Vormundschafftlichen Administrationsrechnung gebracht, und die Vormundschafftliche Bedienten zur Red und Antwort gezogen werden mögen. Wie nun Kayserliche Maj. Sich gegen den Herrn Landgrafen in Gnaden versehen, daß diſes alles ohne Zeitverlust von Demſelben auf das ſchleunigſte werde vorgenommen werden; ſo erwarteten Allerhöchſtdieſelbe alsdann Deſſen gehorſamſten Bericht mit Gutachten dahin: Ob die vorgewährte Unordnungen alſo aus dem Wege geraumet, daß die gebetene Venia ætatis dem Grafen Georg Carl Ludwig ertheilet werden könne? um hierauf fernere Kayſerliche allergnädigſte Entſchlieſſungen faſſen zu können.

Mercurii 9. Dec. 1739.

Zu Leiningen-Weſterburg, Graf Georg Carl Ludwig, in pto Veniæ ætatis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt: In cujus conformitate

Concedatur Supplicanti petita Venia ætatis; hocque notificetur der verwittibten Gräfin von Leiningen-Weſterburg und dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt per Reſcriptum.

Graf Maximilian Carl zu Löwenſtein bate ſich zwar Veniam ætatis aus und erhielte ſie, löſete ſie aber nicht aus; deſſen ohnerachtet er von ſeinen Vettern doch ad Corregimen admittiret wurde.

Anno 1690. 16. Jan. erlangte der Evangeliſche Graf Eucharius Caſimir zu Löwenſtein Veniam ætatis, bekame aber darüber mit erſtgedachtem ſeinem Catholiſchen Vettern Diſputen: Der Catholiſche Graf thate auch am Kayſerlichen Hof Vorſtellung gegen ſolche Veniam ætatis, und bate, ſie abzuſchlagen: Es wurde aber nicht darauf reflectirt. Der Evangeliſche Graf beſchwerte ſich darüber unter anderem an dem Cammergericht, und es wurde dem Catholiſchen Grafen den 6. Aug. befohlen: Den klagenden Grafen ferner à Corregimine nicht auszuſchlieſſen.

Von **Oettingen** theile ich forderiſt diſes Reichs-Hofraths-Concluſum mit:

18. Jan. 1635.

Zu Oettingen Herr Graf Martin Franz, ſupplicat pro Venia ætatis, weil Er alberait daß 23. Jahr compliert, vnd ſeine Vormünder

Herr

Herr Graf Paul Andreas von Wolckenstain und Herr Wilhelm Graf zu Königsegg, wegen Ihrer geschäfft und respective entlegenheit Ihrer Vormundtschafft auch sein Frau Mutter wegen jeziger schwüeriger Zeitten und abnemender Leibs-Cräfften nicht abwarten köndte, und auf Ine auf ableiben Graf Ludwig Eberhardts zu Oettingen die Reichs-Regalia devolvirt und verfallen, Ihrer Mayj. auch verhoffentlich desto weniger bedenckhen haben werden, weilen Er bey Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern ein Cammerer und Obrist-Leütenant stell bediene.

Communicetur den Vormündern, und daß Sie ehist Ihren Bericht und Guetachten einschickhen.

Graf Crafft Ludwig zu Oettingen bekame vom Kayser Veniam ætatis.

Sein Bruder, Graf Albrecht Ernst zu Oettingen wurde Anno 1660. als er im 19den Jahr stund, vom Kayser Leopold ebenfalls für majorenn erklärt.

Anno 1738. 23. Oct. erhielte ein Graf von Solms Veniam ætatis.

Graf Johann Adolf Ludwig zu Wied-Runckel erhielte zwar Anno 1729. Veniam ætatis; aber unter verschidenen in Ansehung seiner verwittweten Mutter angehängten Bedingungen, welche an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden können.

Der regierende Graf Christian Heinrich zu Wittgenstein-Berlenburg erhielte Anno 1773. 26. Mart. im 20sten Jahr Veniam ætatis.

Freyherr Albrecht Friderich von Wo[illegible]stein erhielte Anno 1666. als er 22. Jahre alt ware, Veniam ætatis. (2)

Veneris 23. Mart. 1759.

Zu Ysenburg-Büdingen Herrn Fürstens Wolfgang Ernst Veniam ætatis betr. sive Ihro Kayserliche Maj. lassen Dero Reichs-Hofrath, zu dessen Nachachtung, per Decretum bekannt machen, was massen Allerhöchstdieselbe dem Herrn Fürst Wolfgang Ernst zu Ysenburg-Büdingen die allerunterthänigst nachgesuchte Veniam ætatis allermildest zu ertheilen geruhet haben. appon. Diploma Veniæ ætatis.

Legitur Decretum Cæsareum, und wird gehorsamster Reichs-Hofrath sich gebührend darnach achten.

§. 22.

(1) in meinem Teutsch. Staatsr. Tom. 21. S. 532.
(2) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 532.

Digitized by Google

§. 32.

Ob der Kayser einem weltlichen Churfürsten Veniam ætatis ertheilen könne? darüber ist man nicht eins. Einige verneinen es, weil in der güldenen Bull ein gewisser Termin gesezet seye, wann sie zur Churwürde fähig seyn sollen und es zum Nachtheil der Tutelæ legitimæ gereiche. Andere geben es zu, doch nur, so vil die Landesregierung, nicht aber auch was die Stimme bey der Kayserwahl betrifft. Noch andere hingegen halten überhaupt den Kayser für befugt, einem Churfürsten eben so wohl, als einem andern Stand, Veniam ætatis zu ertheilen. Mich dünket aber, der Grund der ersten Meinung beweise nur die Regel, nicht aber, daß keine Exceptio hujus regulæ statt finde; so ist auch, Krafft Herkommens, bey anderen Ständen resp. das 21. und 25ste Jahr festgesezt, deßwegen aber hat doch eine Dispensatio statt, und eben darum ist es eine Dispensatio & Venia ætatis, weil es præter regulam ist; ist doch das Churfürstliche Collegium bey Churfürst Joseph Clemens zu Cölln selbst von diser Regel abgewichen: Und die weitere raison wegen des der Tutelæ legitimæ zufügenden Präjudizes sezet etwas zum Grund, welches mit eben so vil Wahrscheinlichkeit verneinet als bejahet wird, nemlich, daß ein Churfürstlicher Vormund mehr Recht habe, als eines anderen Standes Vormund, der sein Agnat ist, ohnerachtet bey beeden par ratio zu seyn scheinet, und einem wie dem andern nicht so wohl präjudicirt, als vil mehr ein Vortheil entzogen wird, der ohnehin ganz casual ist: Und eben dise ad priorem rationem gegebene Anwort dienet auch gegen die, so das zweyte zu behaupten vermeinen. Eines Churfürstens Venia ætatis.

Kayser Carl VII. ertheilte, (schon oben gemeldeter massen,) Anno 1745. vor Seinem Absterben Seinem Chur-Prinzen, welcher 17. Jahr 9. Monath alt ware, extrajudicialiter Veniam ætatis. Siehe umständlich das **Wahl-Diar. B. Franz.** *p. 23. sqq.*

§. 33.

Zuweilen disponiren die Väter selbsten, wenn und wie für ihre hinterlassende Söhne Venia ætatis gesucht werden solle. Dispositionen wegen fürchender Veniæ ætatis.

Von Sachsen-Weimar sihe zuvor.

Graf Philipp von **Schaumburg-Lippe** sezte Anno 1672. in seinem Codicill: „Wir haben jedoch hiebey Unsern Söhnen reserviren wollen, wann sie von Ihro Kayserlichen Majestät nach erreichten 18. Jahren ihres Alters, beneficium oder Veniam ætatis erhalten könnten, daß sie solches thun mögen, und auf solchen Fall Unsere verordnete

Vormundschafft, welche sonsten biß dahin und biß auf erfolgte Majorennität bleiben muß, cessiren solle.„

§. 34.

Wo sie zu suchen?

Venia ætatis kan zwar entweder bey dem Kayser unmittelbar, oder aber bey dem Reichs-Hofrath, gesucht werden; alleine wann man auch bey dem Kayser unmittelbar darum suppliciret, so gibt er es dannoch meistens in den Reichs-Hofrath um Gutachten: Ob kein punctum Juris in dem Weg stehe?

Dann Venia ætatis erfordert ordentlicher Weise causæ cognitionem: Dise muß von dem Reichs-Hofrath geschehen, und weder das Kayserliche Ministerium, noch die Reichscanzley, dörffen sich darein mengen.

Doch leidet dises einen Abfall, wann der Kayser einem gecrönten Haupt, so nach seinen Reichsgesezen bereits volljährig ist, und sein Reich Selbst regiert, in Ansehung seiner Teutschen Lande Veniam ætatis ertheilet; als in welchem Fall es wohl angehet, daß es brevi manu durch ein Kayserliches Decret geschiehet, und dem Reichs-Hofrath bloß zu dem Ende notificiret wird, um sich darnach zu achten:

Indessen haben wir doch oben auch andere Beyspile gehabt, da die Venia ætatis von dem Kayser unmittelbar bewilliget und dem Reichs-Hofrath bloß durch ein Kayserliches Decret notificirt worden ist.

§. 35.

Wie?

Derjenige, so Veniam ætatis verlangt, solle ordentlicher Weise selbsten darum ansuchen; dahero, als Anno 1698. der König in Dänemarck für seinen Bruder, Prinz Carl, dergleichen bey dem Reichs-Hofrath bate, fiele der Vorbescheid dahin aus: Daß, wann der Prinz, dem in dergleichen Dispensations-Fällen üblichen Canzley-Stylo gemäß, sich bey dem Kayser selbst schrifftlich darum melden würde, alsdann Resolution erfolgen werde. (1)

Indessen wird doch in dem Anno 1607. Graf Ludwig Eberhard zu Hohenlohe ertheilten Diplomate Veniæ ætatis nur gedacht, daß seine Vormundschafft um Veniam ætatis suppliciret habe, und so auch in einem anderen solchen Diplomate für Grafen Moriz Friderich zu Hohenlohe.

§. 36.

(1) Monathl. Staats-Spiegel. 1699. m. Nov. p. 54.

§. 36.

Ob der Kayser motu proprio, und also ohne den Vormunder vorhero darüber vernommen zu haben, Veniam ætatis, ertheilen könne? daran hat Herzog Friderich Carl zu Würtemberg gezweifelt, und, da der Kayser dergleichen ohne sein Vorwissen gethan, von Ihme eine Versicherung, daß es zu keinem Præjudiz gereichen solle, verlangt; er richtete aber in der Hauptsache nichts damit aus. Uebrigens heißt es zwar zuweilen in denen Kayserlichen Diplomatibus: *Motu proprio*, und der junge Herr, auch andere zu Faveur seiner, haben sich doch zuvor deßwegen genug Mühe gegeben, wie mir Exempel bekannt seynd.

Ob sie der Kayser motu proprio ertheilen könne?

§. 37.

Herzog Eberhard III. zu Würtemberg hatte in seinem Testament geordnet, sein Erbprinz sollte erst nach zurückgelegtem 18dem Jahr die Regierung antretten; weilen nun dises Testament von dem Kayser bestättiget wurde, so schlosse Herzog Friderich Carl daraus, es könnte der Erbprinz auch nicht vor solcher Zeit per Veniam ætatis zur Regierung zugelassen werden; er fande aber keinen Beyfall damit, sondern mußte eben doch zurückstehen.

Requisita.

Wie sich dann der Kayser überhaupt hierinn an keine Jahre bindet, und haben wir bey Hessen ein Exempel, daß derselbe einem 14jährigen Herrn Veniam ætatis gegeben hat, und von solchen, die erst im 16den Jahr gestanden seynd, oder selbiges zurückgelegt haben, haben wir noch mehrere.

Ferner solle der Supplicant seine Fähigkeit zur Regierung beweisen: Der gewohnlichste Weg hiebey ist, daß der, so Veniam ætatis sucht, von seiner Vormundschafft ein Attestat seines Wohlverhaltens und seiner Regierungs-Fähigkeit beylegt, und wann es nicht geschiehet und doch um Veniam ætatis gebeten wird, wird gemeiniglich der Vormundschafft um Bericht geschriben.

Es werden aber auch mehrmalen von Anderen Intercessions-Schreiben und Attestate beygebracht, die nicht Mormündere sind, aber sonst von des Supplicantens Conduite zeugen können, z. E. weil derselbe sich an ihrem Hof aufhält, oder weil sie Nachbarn sind, u. s. w. So brachte der jetzige Herzog von Würtemberg, so sich damals in Berlin aufhielte, von dem König in Preussen eine Vorschrifft bey: Und wie der Reichs-Hofrath selbst ein Attestat von Benachbarten verlangt habe? sihe unter Bentheim.

In der Oettingischen Venia ætatis de Anno 1660. wird der

ganz beweglichen Interceſſion und Vorbitte gedacht, welche Marckgraf Albrecht zu Brandenburg und Herzog Eberhard zu Würtemberg für den jungen Grafen eingelegt hätten.

Oefters werden auch noch ſonſt allerley ſpecial-Gründe und Beweg-Urſachen erzählt, warum die Venia ætatis geſucht oder gegeben worden ſeye. Z. E. In dem Diplomate für den Herzog zu Würtemberg de Anno 1693. wird als ein Haupt-Beweggrund angeführt, daß der Adminiſtrator in feindliche Gewalt gerathen und ungewiß ſeye, ob und wie bald er wieder zu ſeiner Freyheit gelangen werde; dahero nöthig ſeye, diſes auf den Gränzen ligende und dem Feind am meiſten exponirte Land, bey gegenwärtig-zweifelhafften Conjuncturen und täglich beſorgendem feindlichen Einfall, mit einer beſtändigen Regierung zu verſehen.

Zu Anfang des vorigen Seculi hat der Diſſenſus Curatoris einen Herzog von Sachſen-Weimar abgehalten, Veniam ætatis zu ſuchen, aus Beyſorge, ſie bey diſen Umſtänden nicht zu erhalten.

Und als Kayſer Leopold Herzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg Veniam ætatis ertheilte, beſchwerete ſich deſſen Tutor legitimus, daß ſolches ohne ihn, der doch ein Jus quæſitum zu der Landesadminiſtration habe, zu hören, geſchehen ſeye; es verbliebe aber doch dabey.

So erhellet auch aus obigem Reichs-Hofraths-Concluſo de Anno 1744. daß der damalige Adminiſtrator in Würtemberg vor würcklicher Ertheilung der Veniæ ætatis ebenfalls nicht darum befragt worden ſeye.

Zuweilen widerſezen ſich dem Geſuch der Veniæ ætatis auch wohl andere, z. E. Agnaten, (ſihe unter Löwenſtein,) oder nachgebohrene Brüder, die etwa lieber unter der bißherigen Vormundſchafft verbleiben, als unter des regierenden Bruders ſeine gerathen wollen; (ſihe unter Leiningen-Weſterburg.) Es kommt dabey lediglich auf den Kayſer oder deſſen Reichs-Hofrath an, wie ſie die Beweggründe diſes Widerſpruches, denen Rechten nach, anſehen und beurtheilen wollen.

§. 38.

Kayſerliche Reſolution.

Zuweilen geſchiehet es, daß zwar um Veniam ætatis ſuppliciret wird; wann aber etwa die von dem Reichs-Hofrath eingezogene Berichte nicht gut lauten, oder ſonſten Bedenclichkeiten obwalten, wird das Petitum entweder gar abgeſchlagen, oder doch die Willfahrung weiter hinausgeſezt, oder wenigſtens die Reſolution trainirt; ſihe oben unter Leiningen-Weſterburg.

Wann

Wann aber alle Requisita ihre Richtigkeit haben, der Reichs-Hofrath auch sonsten keinen Anstand findet, so erstattet er ein Votum ad Imperatorem, dessen Resolution alsdann bey dem Reichs-Vice-Canzlar sollicitiret werden muß, und die, wann sie erfolget, der Sache den Ausschlag gibt.

Allerley Formuln eines Diplomatis Veniæ ætatis findet man in meinem T. Staator. *T. 18. p. 460. sqq.*

Aus eben disen Formuln nun ersihet man, daß der Kayser jezuweilen wohl die Veniam ætatis ertheilet, selbigen aber einige Bedingungen beyfüge, und sie dadurch einschränke; welches Ihme dann niemand wehren kan, weil die ganze Sache eine res gratiæ ist, die nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden kan, sondern da es auf den Kayser ankommt, ob? wann? und wie? Er willfahren will oder nicht.

In der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Venia ætatis de Anno 1693. heißt es am Ende: „Jedoch soll dise, aus besonderer gnädigster Anmeiaung, ertheilte Dispensation dem im Fürstl. Haus Sachsen-Gotha üblichen Herkommen zu keinem Präjudiz gereichen und (oder: noch) künftig zur Consequenz angezogen werden.„ Was aber damit eigentlich habe gesagt werden wollen? ist mir unwissend.

§. 39.

In der Reichs-Hofcanzley-Taxordnung heißt es: Tax.

	Gulden:
Ætatis Venia, für einen Fürsten.	2000.
Vice-Canzlarn.	60.
Secretario.	30.
Jura Cancellariæ.	100.
Für einen regierenden Grafen.	500.
Vice-Canzlarn.	36.
Secretario.	18.
Jura Cancellariæ.	70.

Offentlichen Berichten zu Folge kame der Tax für die Herzoglich Würtembergische Veniam ætatis Anno 1744. auf 2204. fl. zu stehen, vermuthlich wegen derer mehrern Expeditionen.

§. 40.

Ehedessen meinten jezuweilen einige, (wie bey Löwenstein zu sehen ist,) damit durchzuschlupfen, daß sie einen Extractum Reichs-Hofraths-Protocolli auslöseten, um sich damit wegen der erhaltenen Veniæ ætatis zu legitimiren; alleine jezo wollte ich es keinem rathen, Ausfertigung.

und es wäre der Kayſerlichen Wahl-Capitulation nicht ungemäß, wann der Reichs-Fiſcal gegen einen ſolchen excitiret würde.

Anno 1689. 20. Dec. lieſſe der Kayſer denen Oſt-Frieſiſchen Landſtänden per Decretum inſinuiren: „Weilen die ex parte der Landſtände von ihrem Landesfürſten verlangende ſelbſteigene Antrettung der Regierung vornehmlich an Auslöſung der hierzu nothwendig erforderlichen Veniæ ætatis hafften thut; ſo befehlen offt-allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerl. Majeſtät erwehnten Landſtänden, ordinari-Deputirten und Aßignatoren, hiemit gnädigſt, daß ſie die hiezu erforderliche wenige Speſen, ihrem, wie vorkommet, hievor gethanem Erbieten gemäß, ungeſäumt herzuſchieſſen auf alle Weiſe befliſſen ſeyn ſollen, damit hierauf die Regierung angetreten - - werden, und man im widrigen nicht urtheilen möge, daß ſie mit Zurückhaltung einer ſo ſchlechten Summe ſelbſten dergleichen Ungelegenheiten mehr fomentiren, als des Landes und ihr eigen Frommen und Nuzen ſuchen wollen, auch die ſo offt und theuer beſchehene Conteſtationes, ihrem Landesfürſten zu Erlangung Frid und Ruhe nach allen Kräfften unter die Arme zu greiffen, nicht einmahl ernſtlich gemeint geweſen, welches Ihre Kayſerl. Majeſtät billig in Ungnaden zu vermercken hätten.„ Doch kan dergleichen Auslöſungs-Zumuthung denen Landſtänden nur alsdann mit einem Schein Rechtens geſchehen, wann ſie ſelbſt vornemlich darauf dringen, daß der junge Herr die Regierung antretten und zu dem Ende ſich um Veniam ætatis bewerben möge: Sucht aber ein Herr, oder deſſen Vormundſchafft, es für ſich, ſo mag er es auch bezahlen.

Bey kleinen Ständen ſcheinet es der Reichs-Hofrath bey dem bloſſen Diplomate Veniæ ætatis bewenden zu laſſen; bey denen gröſſeren hingegen erläſſet man noch über diſes allerley Reſcripta notificatoria und Patentes, wie in dem Würtemberg betreffenden Reichs-Hofraths-Concluſo von 1744. zu erſehen iſt.

Anno 1693. ſandte der Kayſer einen Grafen nach Stuttgart, das Diploma, wie auch die Reſcripta und Patenten, dem Herzog, dem geheimen Raths-Collegio und denen Landſtänden zu inſinuiren: Und Anno 1744. kame der Kayſerliche Reichs-Hofrath, Graf von Zeil, mit dem Kayſerlichen Diplomate nacher Berlin: Weil nun der neu-regierende Herzog abweſend ware, übertruge er ſeiner Frau Mutter Vollmacht, die Regierung ad interim zu führen, und das Miniſterium lieſſe den Antrit der Regierung durch ein general-Reſcript bekannt machen.

Als König Chriſtian IV. in Dänemarck, als Herzog zu Holſtein, vom

vom Kayser Veniam ætatis erhielte, lieſſe er seinen Holſteinischen Landſtänden in einer formlichen Urkund, (welcher besagtes Kayserliches Diploma ganz einverleibet ware,) Nachricht davon ertheilen. (1)

§. 41.

Eine ungewohnliche Art einer bloß ad certum Actum, nicht durch ein solennes Kayserliches Diploma, sondern nur incidenter, per modum salutaris clauſulæ, in einer Kayserlichen Bestättigung eines Familien-Pacti, ertheilten Veniæ ætatis kan man oben unter Hessen nachsehen. Venia ætatis ad certum actum.

§. 42.

Bey Reichsſtänden ist die vornehmste Würckung einer solchen Veniæ ætatis dise, daß der damit Begnadigte die Regierung seiner Lande selbst antretten und allein führen darf; dann nur ad effectum, die Reichs-Lehen empfangen zu können, wird sich wohl jezo schwerlich jemand Veniam ætatis ausbitten, wie vormals der König in Dänemarck gethan hat. Würckung.

Uebrigens hält man zwar insgemein davor, wann einer gleich Veniam ætatis erhalten habe, könne er seine Güter dannoch nicht alieniren, es wäre dann die erhaltene Venia ætatis ausdrücklich auch darauf erſtrecket worden; indessen glaube ich, daß diser Saz wenigſtens alsdann fallire, wann die Sache ordentlich durch des Standes Collegia geloffen und nach deren Rath verfahren worden ist, da einmal ratio Legis finalis, und also auch die Dispoſition deſſelben, wegfället.

Ob aber einer, der Veniam ætatis erhält, dadurch auch fähig werde, Anderer Vormund zu seyn? sihe oben.

§. 43.

Als Anno 1693. Herzog Eberhard Ludwig zu **Würtemberg** vom Kayser Veniam ætatis erhielte und des Herzogs Mandatarius sich bey der Böhmiſchen Lehens-Curia darauf bezoge, wurde Anno 1695. 22. Martius interloquirt: Er ſollte das allegirte Documentum Veniæ ætatis, als bey der Böhmiſchen Hofcanzley unbekannt, zuforderſt produciren, und demnächſt weitere Reſolution erwarten. Als nun die Productio geſchehen, erfolgte den 24. Maj. die fernere Reſolution dahin: Daß die erhaltene Venia ætatis, als anderwärtiger Reichs-Lehen halber durch den Reichs-Hofrath ertheilt, auf die von der Cron Böhmen zu Lehen tragende Stücke und Appertinentien nicht gezogen, noch appliciret werden könne: Der Herzog aber Lehenherrliche Rechte.

thate

(1) v. Lünig vor der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 910.

thate dem Kayſer eine Vorſtellung deßwegen: Und es wäre freilich denen Reichsſtänden übel gefehlt, wann ſie bey einem jeden particular-Lehenherrn dergleichen ſuchen ſollten; möchten nur einige andere groſſe Lehenhöfe gegen ihre Vaſallen, ſo Mitſtände ſind, nicht eben dergleichen in fine einem mit dem anderen nachtheilige Principia aufbringen und wohl gar bey Gelegenheit der Wahl-Capitulation zu legaliſiren trachten! Uebrigens hat die Böhmiſche Canzley bey Würtemberg nachgeben müſſen, und es iſt mir nicht bekannt, daß ſie ſeithero dergleichen Prætenſion an jemand weiter formiret hätte.

Anno 1741. kamen allerley Gedancken auf das Tapis: Wie allenfalls ein noch nicht völlig majorenner Chur-Succeſſor während Interregni für majorenn erkläret werden könnte?

§. 44.

Venia ætatis für nicht regierende Herrn.

Auch nicht regierende Herrn, ſo mit Land- und Leuten abgefunden ſeynd, laſſen ſich zuweilen von dem Kayſer Veniam ætatis ertheilen. Z. E.

Martis 18. Febr. 1766.

Zu Heſſen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis, ſive ermeldter Herr Landgraf in Literis ad Imperatorem ſub dato 3. Dec. a. pr. & præſ. 8. Jan. nup. übergibt allerunterthänigſte Supplicam pro clem. impertienda Venia ætatis; ſamt einer Beylage.

In eadem die verwittwete Frau Landgräfin zu Heſſen-Homburg, geb. Fürſtin zu Solms, tutorio nomine, in Literis ad Imperatorem ſub dato & præſ. eodem, übergibt allerdemüthigſte Intercеſſional-Vorſtellung und Bitte, pro clem. deferendo à Dn. Principe Filio petitæ Veniæ ætatis.

1. Ponantur hum. Literæ des Herrn Landgrafen Friderich, wie auch der verwittibten Frauen Landgräfen Ulricä Louiſä zu Heſſen-Homburg d. d. 3. Dec. a. præt. & præſ. 8. Jan. nup. ad Acta.
2. Fiat Votum ad S. Cæſ. Majeſtatem.

Lunæ 3. Mart. 1766.

Zu Heſſen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis, ſive Fürſtlich-Heſſen-Darmſtättiſcher Anwald Luncker ſub præſ. 27. Febr. nup. übergibt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 18. ej. und Bitte, pro clem. ſuſpendendo adhuc decreto Voto & prius audiendo Dn. Principe Haſſo-Darmſtadino, tan-

tanquam Curatore autoritate Cæsarea confirmato. cum Adj. sub Lit. A. B. & C.

Inseratur & hoc Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Lunæ 10. Mart. 1766.

Zu Hessen-Homburg, Herr Landgraf Friderich, puncto Veniæ ætatis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiret, und kan nunmehro, in dessen Gefolg, die gebetene Venia ætatis in forma consueta ausgefertiget werden.

§. 45.

Noch ist zu bemercken, daß auch Standespersonen weiblichen Geschlechts zuweilen bey dem Kayser um Veniam ætatis ansuchen; gemeiniglich in Absicht auf eine Vormundschafft, oder auch in Absicht auf eine Wahl. Und für Damen.

Die verwittwete Frau Herzogin zu S. Weymar und Eisenach bekame Anno 1759. also Veniam ætatis. (1)

Anno 1751. 17. Aug. erhielte die verwittwete Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg vom Kayser Veniam ætatis, um die Vormundschafft ihres Prinzens übernehmen zu können.

Der von dem Kayser einer Coadjutricin zu Herforden ertheilten Veniæ ætatis endlich ist schon oben im 1. Buch, 3. Cap. Erwehnung geschehen.

Viertes Capitel.

Von Regierungs-Gehülffen, Suspension von der Regierung und Niderlegung derselben.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Annehmung eines Regierungs-Gehülffens. §. 3. Exempel. §. 4. Mehreres davon. §. 5. Regie-

(1) Eur. Staatscanzl. 114. Th. S. 676. Theil 115. S. 677. 683. u. f.

gierungs-Gehülffen halb-untüchtiger Regenten. §. 6. Exempel. §. 7. Mehreres davon. §. 8. Regierungs-Gehülffen übler Regenten. §. 9. Exempel. §. 10. Suspension eines Regentens von der Regierung. §. 11. Exempel von Baden, §. 12. Cölln, §. 13. Nassau-Siegen, §. 14. Mecklenburg. §. 15. Neueste Zeiten. §. 16. Wahlcapitulation. §. 17. Anmerckungen darüber. §. 18. Sequester. §. 19. Uebergebung der Regierung in eine Administration. §. 20. Niederlegung der Regierung. §. 21. Von Oesterreich, §. 22. Bayern, §. 23. Sachsen, §. 24. Brandenburg, §. 25. Pfalz, §. 26. Braunschweig, §. 27. Baden, §. 28. Hessen, §. 29. Pommern, §. 30. Würtemberg, §. 31. Hohenems, §. 32. Hohenlohe, §. 33. Königseck, §. 34. Löwenstein, §. 35. Reuß, §. 36. Sayn, §. 37. Schwarzburg, §. 38. Tecklenburg, §. 39. Wied, §. 40. Ysenburg. §. 41. Mehreres davon.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Mecklenburg.

Kurze Anzeige des Ungrundes der vorgeschützten Beschwerden aller Reichsstände in des Reichs-Hofraths Vorfahren gegen den Herzog von Mecklenburg. Hamburg, 1729. 4. und in der Reichs-*Fama Tom. 5. p. 511.*

Pro memoria, oder Gegen-Information, die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend. 1730. 4. und *l. c. Tom. 7. p. 284.*

§. 2.

Annehmung eines Regierungs-Gehülffens. Jezuweilen, wiewol selten, geschiehet es, daß weltliche Reichsstände, welche die Regierung alleine führen dörfften, freywillig einen Gehülffen oder Mit-Regenten annehmen. Ich rede aber hier nur von dem Fall, wenn es etwas personelles ist; dann wann die ganze Verfassung eines Hauses oder Linie darauf eingerichtet wird, gehöret es nicht hieher.

§. 3.

Exempel. In dem Hause Oesterreich haben wir das illustre Exempel gehabt, daß Kayser Carls VI. Erbtochter, die Königin Maria Theresia in

in Ungarn und Böhmen, bald nach ihres Herrn Vaters Tod ihren Herrn Gemahl, den Großherzog von Toscana, zum Mit-Regenten angenommen hat, um dadurch diejenige Schwürigkeiten zu heben, welche sich äusserten, daß die Königin, als eine Dame, nicht fähig seye, die Böhmische Churstimme zu führen. Es wollte aber diser Modus die verhoffte Würckung nicht haben: Die ganze Sache schiene auch eine blosse Formalität zu seyn; wie dann alle Expeditionen, Friedensschlüsse, u. d. unter der Königin alleinigem Titul und Unterschrifft ergiengen: Indessen hat doch Chur-Sachsen noch bey Erwählung des Großherzogs zum Kayser an das Churfürstliche Collegium verlangt, ihme Versicherung zu ertheilen, daß diſe Mitregentenschafft auf alle Fälle ihme an seinen aus der Sanctione pragmatica zustehenden Rechten unnachtheilig seyn solle.

Mit Kayser Josephs II. Mitregentenschafft bey Lebzeiten Seiner Frau Mutter hat es eine gleiche Beschaffenheit.

Anno 1674. 18. Oct. hat Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen hohen Alters und mercklich entgangener Kräfften, die Landes-Regierung seinem ältesten Prinzen, Herzog Friderichen, aufgetragen, welcher auch dieselbe biß an des Herrn Vaters Anno 1675. 26. Mart. erfolgtes seeliges Ende, jedoch in dessen Nahmen, verwaltet hat.

Herzog Rudolf August zu Braunschweig-Wolffenbüttel trate Anno 1666. die Regierung allein an: Anno 1667. erklärte er seinen nachgebohrenen Bruder, Anton Ulrich, zum Statthalter: Anno 1685. aber nahme er ihn, mit Einwilligung der gesamnten Landschafft, zum völligen Mitregenten an.

Wie Graf Heinrich zu Sayn, der lezte seines Stamms, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Graf Wilhelmen zu Witgenstein Anfangs zum Mitregenten angenommen habe? siehe ausführlich in meinem Staatsrecht der Grafschafft Sayn. *Cap* 2.

§. 4.

Die Beweg-Ursachen einer solchen Entschlieſſung, daran die meiſte Menſchen, wegen der ihnen angebohrenen Herrſchſüchtigkeit, ungern kommen, können mancherley seyn, bald nemlich eine Gutherzigkeit und Liebe gegen den Mitregenten, bald eine (doch nicht allzugroſſe) Schwachheit des Leibes oder Gemüthes, bald eine Staats-Nothwendigkeit, um dadurch gewiſſe Schwürigkeiten zu heben, bald suchet man also dem künfftigen Landes-Successori den Beſiz sothaner Succeſſion um so mehr zu verſichern, u. ſ. w. Mehreres davon.

Wenn ein Regent diejenige Perſon zum Mitregenten annimmt,

welche nach seinem Tod oder Niderlegung der Regierung ihme ohnehin in der Regierung nachfolgte, hat die Sache ordentlicher Weise keine Bedencklichkeit; was es hingegen für Schwürigkeiten seye, wann eine dritte Person darzu erwählet wird, belehret obiges Exempel Kayser Franzens, und es kan freilich solche Mitregentenschafft nicht anderst Plaz greiffen, als salvo Jure Tertii, fürnemlich derer, welche das nächste Succeßionsrecht haben, und derer Lehenherrn, so dann zuweilen auch, nachdeme es mit der Verfassung und Freyheiten des Landes eine Bewandtniß hat, derer Landstände.

Uebrigens kan dise Annehmung zur Mitregentenschafft auf verschidene Weise geschehen, und es dependiret eigentlich und ordentlicher Weise von dem principal-Regenten, wie grossen oder geringen Antheil an der würcklichen Regierung er seinem angenommenen Gehülffen überlassen will; wie auch, wie es wegen der Titulatur und des Styli in denen Expeditionen gehalten werden solle? so dann, ob und was der eigentliche Regent sich von seinem Mitregenten gegen solche Aufnahm in das Corregimen stipuliren will.

§. 5.

Regierungs-Gehülffen halb-untüchtiger Regenten.

Eine zweyte Art von Regierungs-Gehülffen gibt es, wann ein Regent seiner Leibes- oder Gemüths-Kräfften nicht so weit mächtig ist, daß ihme das Regiment allein anvertrauet werden könnte, und man ihn doch nicht ganz von der Regierung verstossen, oder ihme resp. gar eine formliche Vormundschafft sezen will.

§. 6.

Exempel.

Herzog Georg zu Sachsen hat seinem Sohn, deme er die Regierung abgetretten, wegen dessen Blödigkeit ein gewisses Regierungs-Collegium an die Seite gesezet.

Herzog Wilhelm der jüngere zu Braunschweig-Zell konnte, wegen zugestossener Leibes-Schwachheit, der Regierung zulezt nicht mehr allein vorstehen, dahero Anno 1590. seine beede Prinzen Ernst und Christian sie, auf Ersuchen derer Land-Stände, mit verwalten hulffen.

Um das Jahr 1744. wurde gegen den Fürsten Carl von Löwenstein von seinen nachgebohrenen Brüdern beym Reichs-Hofrath geklagt, daß er theils zur Regierung untüchtig, theils ein Prodigus seye; der Reichs-Hofrath erkannte auch eine Untersuchungs-Commißion auf Chur-Maynz und Würzburg; der Fürst hingegen liesse sich auf dem Reichstag durch einen Abgeordneten beschweren, daß so wohl von dem Reichs-Hofrath als der Commißion in modo procedendi sehr gefehlt

gefehlt worden seye, recurſirte auch die Commiſſarios, tanquam ſuſpectos, und truge auf einen gütlichen Vergleich mit ſeinen Brüdern an, wollte ſich aber übrigens keine Unfähigkeit zur Regierung zu Schulden kommen laſſen: Seine Brüder hingegen ſuchten, mittelſt einer anderweiten Vorſtellung, die Rechtmäßigkeit des Reichs-Hofräthlichen und Commiſſariſchen Verfahrens zu behaupten, und beharreten darauf, daß der Fürſt aus Gemüthsſchwachheit durch zwey benahmßte böſe Räthe ſich ſehr mißhandeln lieſſe: Die Sache machte Anfangs auf dem Reichsconvent einiges Aufſehen; es wurde aber bald wieder ſtill davon und der Fürſt bliebe bey der Regierung.

§. 7.

Es kommt dabey faſt alles auf die vorligende Umſtände an, nach deren Beſchaffenheit auf des Regentens Conſens oder Diſſens vil oder wenig reflectieret wird, und entweder der Vater, oder die Agnaten, oder die Landſtände, oder der Richter, u. ſ. w. ſich in das Mittel legen und vor die Beſtellung der Mitregentſchafft ſorgen, oder die dißfalls entſtehende Streitigkeiten reſp. güt- oder rechtlich beylegen muß oder darff. Mehreres davon.

§. 8.

Drittens iſt auch ſchon einige mal geſchehen, daß, wann ein Regent währender ſeiner Regierung gar zu übel Haus gehalten hat, man ihne theils in Güte, theils in Ernſt, dahin diſponiret hat, daß er ſich ein Collegium von Räthen zu quaſi-Hofmeiſtern hat ſezen laſſen, ohne welche er in Regierungsſachen nichts hat vornehmen dörffen. Regierungs-Gehülffen über Regenten.

§. 9.

In einem Anno 1492. zwiſchen Graf Eberhard dem älteren und Graf Eberhard dem jüngeren zu **Würtemberg** errichteten Vertrag findet ſich ein ſolches Exempel: Exempel.

Weil aber Graf Eberhard der Jüngere, als ihme die Regierung anfiele, diſem nicht nachkame, koſtete es ihne endlich gar die Regierung.

Eberhards II. Succeſſor, Herzog Ulrich, machte es in ſeinen jungen Jahren auch ziemlich arg, und brachte ſonderlich durch die Entleibung eines von Hutten den Schwäbiſchen Adel gegen ſich auf: Kayſer Maximilian I. aber vermittelte endlich Anno 1516. einen Vertrag, darinn mit auch ein Regiment auf ſechs Jahre angeordnet wurde: Es hatte aber auch diſesmal keinen Beſtand damit.

Uebrigens iſt es in beyden Fällen durch den Weg eines (ob gleich freylich nicht gern eingegangenen,) Vertrags geloffen.

§. 10.

Suspension eines Regentens.

Viertens, hat der Kayserliche Hof verschidene mahle einige Reichsstände von ihrer Regierung suspendirt, und ihnen Administratores gesezt, biß resp. ihre Schulden bezahlt seyen, oder sie sich eines besseren begreiffen, und besonders denen erlassenen Kayserlichen obrist-richterlichen Verordnungen sich submittiren würden.

§. 11.

Exempel, von Baden.

Marckgraf Eduard Fortunat zu Baden machte vile Schulden: Kayser Rudolf II. sezte ihme darüber um das Jahr 1593. die Herzoge zu Bayern und Lothringen zu Landes-Administratoren, welche statt ihrer den Cammergerichts-Präsidenten, Grafen Marx Fuggern, darzu bestellten, der die Regierung der Lande übernehmen, aus den Einkünfften dem Marckgrafen, für sich und die Seinige, etwas gewisses abgeben, und das übrige zu Bezahlung der Schulden anwenden sollte: Weil aber Marckgraf Ernst Friderich zu B. Durlach diſes nicht leiden wollte, sondern seines Vettern Lande Anno 1594. an sich zoge, entstunde daraus ein beschwehrlicher Handel, welcher erst Anno 1648. durch den Westphälischen Friden beygelegt wurde. (1)

§. 12.

Cölln.

Nachdeme vom Reich der Krieg gegen Franckreich und Consorten Anno 1703. erkläret ware, erlieſſe der Kayser den 18. Nov. ein Patent in das Erzstifft Cölln, (2) darinn es heißt: „So thun Wir, ꝛc. aus Röm. Kayserliche Macht, ꝛ ꝛ euch Alle, samt und sonders, von euren ihm (dem Churfürsten Joseph Clemens,) geleisteten Eyd und Pflichten ꝛ ꝛ los und ledig sprechen; ꝛ ꝛ ꝛ und die Administration des Erzstiffts Cölln, samt denen darzu gehörigen Orten, dem Domprobsten, Afterdechanten und gesammten Capitul daselbsten auftragen, mithin gnädigst und gemessen gebieten und befehlen, daß ihr gemeldtem Churfürsten keinen Gehorsam, Hülff, noch Vorschub, es seye mit Geld, oder in andere Weg, wie es immer seyn oder erdacht werden könnte, erweisen, sondern Euch an des Domcapituls, als von Uns erklärten rechtmäßigen Administratoris, Gebot und Verbot halten, und demselben nicht anders, als wann Sedes vacans wäre, gebührende Folge leisten sollet ꝛc.„

Die Sache wurde vom Reich als eine Folge derer beschlossenen Avocatorien und der Churfürst als ein Reichsfeind angesehen und behandelt; mithin nahme sich Niemand seiner an, sondern er wurde vil mehr

(1) s. mein Badisch. Staatsr. S. 73. u. f.
(2) Diſes betrifft zwar einen Geistlichen; mag aber doch hier einen Plaz finden.

Digitized by Google

mehr zulezt, mit Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, ſeiner Regalien ſo lang privirt, biß Anno 1714. durch den Badiſchen Friden wiederum eine Aenderung in der Sache vorgienge.

§. 13.

Fürſt Wilhelm Hyacinth zu Naſſau-Siegen, ein ſeltſamer Herr, hatte groſſe Projecten im Kopf und ſchlechte Einkünfften zu deren Ausführung; als er nun das Land übermäßig angriffe, und die Unterthanen nicht alles thaten, was er wollte, klagte er bey dem Reichs-Hofrath gegen ſie ex capite Renitentiæ, erhielte auch eine Commiſſion auf das Domcapitul zu Cölln: Diſes aber und der Kayſerliche Hof ſahen die Sache anderſt an, und, es kurz zu machen, als der Fürſt denen Kayſerlichen Befehlen nicht pariren wollte, ſequeſtrirte der Kayſer Anno 1707. das Land, und truge die Adminiſtration beſagtem Domcapitul auf, welches des Fürſten Räthe caßirte und eine neue Adminiſtrations-Regierung anordnete. Der Fürſt gienge ſelbſt nach Regensburg, und brachte durch ſeine münd- und ſeiner Räthe ſchrifftliche Vorſtellungen ſo vil zuwegen, daß den 25. Maj. 1708. in beeden höheren Collegiis reſolviret wurde: „Daß diſe ganze Sach Kayſerlicher Maj. von Reichs-wegen durch ein gewohnliches Reichs-Gutachten in generalibus pro juſtitia dergeſtalt zu recommendiren, daß denen allerſeitigen Beſchwehrungen und Irrungen ehemöglichſt Reichs-Conſtitutions-mäßig abgeholffen, indeſſen aber dem Fürſten von Naſſau Standes-mäßiger Unterhalt angewiſen werden möchte; derſelbe würde aber darum bey Kayſerlicher Maj. auch von Selbſt gebührend anzuſuchen, und mit ſchuldigſtem unterthänigſtem Reſpect Ihro Sich zu bezeugen keinen, Anſtand zu nehmen, gemeint und geſtiſſen ſeyn.„ Alleine diſes ware dem Fürſten nicht ganz recht; dahero er ſelbſt veranlaßte, daß die Sache damals auf dem Reichs-Convent nicht weiter kame. Naſſau-Siegen.

Anno 1709. aber klagten, Nahmens ſeiner, ſeine Räthe von neuem, daß alle am Kayſerlichen Hof gethane Vorſtellungen nichts hülffen, das Cölniſche Domcapitul ihme alle Suſtentation benehme, auch ſeine Reputation und Ehre aller Orten ſo angreiffe, daß es ohnmöglich länger auszuſtehen ſeye; mit Bitte, den Kayſer zu erſuchen, daß er diſe Commißion aufhebe, und allenfalls eine andere unpartheyiſche ernenne.

Es wurde darauf den 19. Jun. e. a. in allen 3. Reichs-Collegiis geſchloſſen: „Daß die ganze Sach Ihro Kayſerlichen Majeſtät von Reichs-wegen durch ein Reichs-Gutachten . . dergeſtalt zu recommen-

mandiren, daß denen allerseitigen Beschwerungen und Irrungen durch Anordnung einer anderweiten Commißion ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen, indessen aber ihme, Fürsten, nicht allein der sichere Zugang in seine Siegenische Lande, sondern die Landes-Regierung zugleich, verstattet, dabey aber auch von Ihrer Kayserlichen Maj. solche allergnädigste Vorsehung mit-beschehen möchte, damit die Reichs-Satzungen genau beobachtet, dessen Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret, auch alle diejenige, so bereits fällig, oder noch Schuld an ein- oder anderer verursachten Unruhe, erweckten unzuläßig-straffmäßigen Mißverstand oder Verstöhrung zwischen denen Fürstlichen Personen, auch Land und Leut, und anderem, zu tragen erweislich gefunden, denen Rechten gemäß gebührend abgestraft werden: ,, Es würde aber zu obigem End bey Kayserlicher Majestät der Fürst von Nassau selbsten ferner gebührend ansuchen, und Ihro mit schuldigsten Respect sich zu bezeugen, befliſſen seyn.,,

Von dem weiteren Verlauff ist mir nur so vil bewußt, daß gleich darauf dem Fürsten jährlich 4000. Rthl. vom Reichs-Hofrath zu seiner Competenz ausgeworffen worden, der Fürst hingegen sehr anzügliche Französische Schrifften, ins besondere gegen den damaligen Reichs-Vicecanzler und Chur-Maynzischen Comitial-Gesandten, drucken lassen, damit aber seine Sache vollends verdorben hat.

Anno 1711. 24. Oct. liesse Churpfalz, qua Reichs-Vicarius, etwas zu Faveur des Fürstens ergehen: Die Sache bliebe aber dannoch wie sie ware, worüber der Fürst böse wurde, und sich nach Spanien begab, allwo er lange Jahre bliebe, doch aber durch seinen Agenten beym Reichs-Hofrath von Zeit zu Zeit um Restitution anhalten liesse.

Anno 1718. berichtete das Westphälische Crays-Ausschreibamt den Zustand des Fürstenthums an den Kayser, und daß es, autoritate Directoriali, biß auf erfolgende Kayserliche Ratification, provisionaliter ein Directorial-Reglement hätte publiciren lassen: Der Kayser aber befahl dem Reichs-Hofrath, in dem an diſe Crays-ausschreibende Fürsten abzulassenden Rescript die von denen zu diſen Geschäfften gebrauchten Räthen, sub titulo propriæ autoritatis Directorialis, und sonsten ohne Ihrer Kayserlichen Maj. Befehl, Vorwissen und Willen, vorgenommene neuerliche Dinge, sonderlich wegen des gemachten und publicirten Regierungs-Reglements und denen Nassau-Siegischen Räthen angesonnener Appellation an das Crays-Directorial-Gericht, umständ-ernst- und nachdrücklich vorzustellen und solche Ungebühr zu ahnden.

Uebri-

Uebrigens wurde die Administrations-Commißion (ich weiß nicht in welchem Jahr,) auf den Churfürsten zu Cölln transcribirt, und man kan in meinen merckwürd. Reichs-Hofraths-*Conclusis Tom. I. p. 161.* lesen, was demselben ins besondere den 9. Jul. 1725. in Cameralibus und sonst für eine Instruction ertheilt worden ist.

Anno 1727. wurde die Commißion anderweit auf des Fürsten Halb-Bruder, Prinzen Emanuel, als proximum Agnatum, transcribirt, deme zwar Chur-Cölln selbige überließe, ihme aber mit denen benöthigten ante-Actis nicht an die Hand gienge; dahero noch Anno 1730. alles in grosser Verwirrung ware, wie aus dem den 8ten Maj. ergangenen Reichs-Hofraths-Concluso ersichtlich ist, in welchem es unter anderem heißt: „Hiernächst wollten Ihro Kayserliche Maj. dem Herrn Administratori wegen unentbehrlicher Reise- und Subsistenz-Kosten jährlich eine Summ von 1000. Rthl. zwar bewilliget haben, welche er aus der nächst-eingehenden halben doppelten Schazung dermalen erheben könnte, aber immittelst einen solchen Fundum, welcher nicht zur Schmälerung derer Domanial-Gefälle, oder dem Land zur Beschwerde, fallen möge, vorzuschlagen bedacht seyn werde, ꝛc. „ Weiter liset man: „Gleichwie, laut Rescripti Cæsarei de 1. Sept. 1727. dem Herrn Administratori die völlige Macht, eigenem Belieben gemäß zu verfahren und mit An- und Abschaffung derer Räthe oder sonst willkührlich etwas zu verfügen, keinesweges eingeräumet worden; also wollten auch hierüber Ihro Kayserliche Maj. solchergestalt verordnet haben ꝛc.„

Anno 1734. starb der lezte reformirte Fürst von Nassau-Siegen, dessen Lande dann an den Fürsten Wilhelm Hyacinth fielen, in welches Nahmen auch die Kayserliche Administrations-Regierung Besiz ergriffe, welches der Reichs-Hofrath den 27sten Aug. approbirte, mit dem Anhang: „Nachdem ⁘ Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, ⁘ wegen seines bezeugten widersezlichen Betragens und nicht geschehenen Submission, zur Selbst-Regierung seines Nassau-Siegenischen Landes-Antheils bißanhero nicht gelassen werde, sie, Administrations-Regierung, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, & salvo Jure quocunque, den nunmehro erledigten Landes-Antheil auctoritate Cæsarea administriren ⁘ solle.„

Es thate aber nicht nur Nassau-Dillenburg eine Vorstellung dagegen, sondern Fürst Wilhelm Hyacinth bate auch selbst, ihme die völlige Landes-Regierung über seine beyderseitige Lande zu gestatten, oder wenigstens gedachtes Conclusum vorläufig wieder aufheben und cassieren

zu lassen: Endlich suchte dessen Bruder Franz Hugo an, die Administration derer samtlichen Siegenischen, wie auch Hadamarischen, Lande auf ihn und seinen Bruder Emanuel cum clausula: „Samt und sonders„ transcribiren zu lassen: Der Reichs-Hofrath aber resolvirte Anno 1735. 8. Aug. „Hat es bey der unterm 27sten Aug. A. elapsi erkannten Kayſ. Verordnung annoch in allem sein Verbleiben; ꝛc. ꝛ ꝛ Nebstbey und nach Vorgang alles dessen hätten Sie, Administrations-Räthe, gleichwie bey dem Siegenschen Land, Catholischen Theils, Anno 1727. geschehen, da Sie bey Antretung derselben Administrirung alsogleich einen ausführlichen Statum übgr desselben Landes Beschaffenheit verfaſſet und hieher eingeschicket haben, also auch hier Orts so wohl über den erledigten Sieg- und Hadamarischen Landes-Antheil besonders, und verläßlich, so bald möglich, zu verfertigen, und Ihro Kayserlichen Majestät gezieмend einzusenden, dessen und fernerweiten gehorsamsten Vollzug, wie auch den in der Administrations-Sache unterm 12. Oct. anni elapsi abgeforderten Bericht, und die pro anno 1733. & 34. annoch zurückgeblibene abgehörte Administrations-Rechnungen, wie solche schon längst ohne fernere Anerinnerung hätten eingeschickt werden sollen, Ihro Kayserliche Maj. anizo zugleich, und ohne längern Verschub, gewärtigen wollen. ꝛc.„

Indessen waren Anno 1735. des Fürstens Wilhelm Hyacinths beede nachgebohrene Brüder gestorben, und ermeldter Fürst bekame endlich auch Lust, vor seinem Ende noch einmal wieder in sein Land zu kommen; als er sich nun deßwegen am Kayserlichen Hof meldete, erhielte er zum Bescheid:

Lunæ 13. Jan. 1736.

Nassau-Siegen reformirten Theils Landes-Administration, in specie Principis Wilhelmi Hyacinthi reditum in terras Nassovicas betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: Zu Folge desselben wird dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen der Vorbescheid dahin gegeben: Würde Herr Supplicant, allem demjenigen, was ihm schon Anno 1713. auferleget worden, und nach Gelegenheit gegenwärtiger Umständen Ihro Kayserliche Majestät ihme noch weiters vorschreiben werden, gehorsamst nachzukommen, sich zulänglich erklären, so folget hierüber fernere Resolution.

Der

Der Fürst wollte aber nicht daran; davon profitirten die Fürsten von N. Dillenburg und Oranien-Diez, welche baten, die Administration derer Siegischen Lande ihnen zu überlassen: Der Kayser forderte deßwegen erstlich gewisse Reversalien von ihnen. Nachdeme sie nun dieselbe ausgestellet, erfolgte Anno 1738. 2. Apr. die fernerweite Resolution: Nassau-Siegische Landes-Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majestät haben auf gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst resolviret:

1. Ponantur die von denen Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez sub dato 25. Nov. 1737. ausgestellte Reversales ad Acta.

2. Fiat Commissorium an diese beyde besagte Herren Fürsten, des Innhalts: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät vor gut und nöthig gefunden, die Administration der Nassau-Siegischen Landen, so lange sich der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth nicht eines bessern besinne, und, nach denen Ihme schon vormahls vorgeschribenen Bedingnussen, sich denen Kayserl. gerechtesten Erkanntnussen in allen Stücken gebührend submittire, dessen nächsten Agnatis, dem Herrn Fürsten von Nassau-Dillenburg, und dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, wie hierdurch geschehe, allergnädigst aufzutragen; als hätten dieselbe die Landes-Administration ungesaumt anzutretten, von denen zur Administration bißhero verordneten Räthen solche zu übernehmen und die Acta extradiren zu lassen. Gleichwie aber der fortwährende Ungehorsam des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinths die einige Bewegursach diser angeordneten Landes-Administration sey; also verstehe sich von selbsten, daß dise beyde Herrn Administratores, wie sie sich darzu zum Ueberfluß bereits schrifftlich reversirt hätten, im Fall obbesagter Herr Fürst Wilhelm Hyacinth sich denen Kayserl. Erkanntnussen unterwerffen, und Ihnen Gehorsam leisten würde, ihme so gleich ohne einige Ausflucht, Einwendung, oder Widerrede, die Landes-Regierung wieder übergeben, und ohne alle Hindernuß geschehen lassen sollten, daß er solche nach seiner Zuruckkunfft in Person selbst führe, oder, wann er sich zwar Ihro Kayserlichen Majestät gehorsam bezeuge, selbst aber noch ausser Teutschland zu bleiben gedencke, nach seinem Gutfinden Regierungs-Räthe verordnen könne, welchen sie gleichfalls, so bald Ihro Kayserl. Maj. von seinem vollkommenen

Gehorsam versichert seyen, auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl, solche unweigerlich und sogleich übergeben, und sich mit solcher Regierung fridlich und nachbarlich betragen sollten. Da nun dise Ihnen, denen beyden Herren Fürsten, anvertraute Landes-Administration sie nicht berechtige, vor sich selbst die geringste Aenderung in dem Lande vorzunehmen; als hätten sie vorerst alles in demjenigen Stand zu lassen, worinnen sich jezo das Land befinde, an Ihro Kayserliche Majestät aber dero gehorsamstes Gutachten, wo sich einige Mängel finden sollten, zu erstatten, und vor sich nichts abzuändern, sondern dero allerhöchste Resolution über alle Puncta abzuwarten: So vil aber den Zustand der Religion in disem Lande betreffe; so hätten sie unsondetheit die Catholische Religion in demselben ohne den mindesten Abbruch dergestalt zu lassen und zu erhalten, daß auch von denen Fundis, wann sie gleich Cammergefälle sind, welche zu Salarirung der Catholischen Geistlichen angewandt worden, unter keinem Vorwand, er seye wie er wolle, etwas entzogen, oder anderwärtshin verwendet werden solle; sondern es sollen solche zu dem einmahl destinirten Endzweck, nemlich zu Erhaltung der Catholischen Geistlichkeit, bleiben, und auf das parateste, zu gesezter Zeit, an dieselbe ausgezahlet werden. Das publicum Exercitium Religionis Catholicæ in disem Lande sey ohne alle Kränckung oder Schmälerung in demjenigen Stand auftrecht zu erhalten, wie es sich bißhero und bey dem Antritt ihrer Landes-Administration zu befinden sey, als ihrer, derer Herren Fürsten, Verbindlichkeit, denen ausgestellten Reversalien gemäß, auf eben dises gehe, wann sie dereinst in ihrer Ordnung zu der Erbfolge im Lande selbst kommen sollten, und nichts ausgenommen bleibe, als wann, unverhofften Falls, etwas zum Præjudiz der Protestantischen Religion, gegen und wider den Westphälischen Fridens-Schluß, in dem Lande erweislich eingeführet, und, ohne besondere Pacta oder Landesvertrag darüber zu haben, via facti aufgedrungen worden wäre. Demnach seyen auch die Unterthanen im Lande, ohne Unterschid ihrer habenden Religion, gleich, und Niemand, der einer differenten Religion wäre, härter zu halten, oder ihren Religions-Verwandten mehr Gunst zu bezeugen. So vil die politische Verfassung dises Landes betreffe, sey solche gleichfalls in dem Stand, wie sie sich jezo befindet, zu erhalten, alle Recesse, Privilegia, Freyheiten und Kayserl. Erkanntnisse

heilig

heilig zu beobachten, nichts neuerliches dargegen einzuführen, und weder das Land, noch ein- oder andere insonderheit, dargegen zu kräncken, vilweniger mit neuen Auflagen zu beschwehren, sondern es in allem bey demjenigen zu lassen, was das bißherige Herkommen, die Landesfreyheit und Privilegien, und die Kayserl. Erkanntnisse, mit sich bringen und vermögen. Damit auch das Land nicht noch mehr beschwehret werde; also seyen keine weitere Administrations-Kosten demselben aufzubürden, noch mehr zu nehmen, als was bißhero zum Unterhalt der Regierung von dem Lande aufgewandt worden sey. Zu Verbesserung des Cammerwesens sey unter denen beyden Herren Administratoren eine ordentliche Controllerie dergestalt einzurichten, daß der Herr Fürst zu Nassau-Dillenburg genaue Obsicht haben lassen solle, daß so wohl die Einnahm zu rechter Zeit in die Cammer, als auch die nöthige Ausgab, genau und richtig erfolge, und insonderheit die privilegirte Schulden, Deputatgelder und Besoldungen ohne allen Ruckstand entrichtet, und keine neue Schulden auf die Cammer gemacht, alle Jahr aber die Cammerrechnung an Ihro Kayserl. Majestät ordentlich und ohnausbleiblich eingeschicket werde. Hingegen werde dem Herrn Fürsten von Nassau-Oranien-Diez die Besorgung von Einnahm und Ausgab der Gelder hiermit aufgetragen; dahero Er nicht allein gleichfalls darauf zu sehen habe, daß die erstere ohne Bedruck des Landes ordentlich und richtig einkomme, und keine neue Auflage im Lande gemacht werde, alle nöthige Ausgaben aber, sie haben Nahmen wie sie wollen, insonderheit die privilegirte Schulden, Deputatgelder und Besoldungen, habe Er richtig und zu rechter Zeit bezahlen zu lassen; welches auch von denen Creditoribus, so etwa durch ergangene Kayserl. Erkanntnuß ein Liquidum haben und richtig gestellet sind, genau gehalten werden solle. Sollten sich auch über das Creditores immissi im Lande finden, so seyen solche unangefochten in dem Genuß ihrer Hypothec zu lassen; sonsten aber keine neue Ausgaben zu machen, vilweniger sollen ohnnöthige kostbare Gebäude geführet, noch, was zu Kosten neuerlichen Anlaß gebe, ohne Ihro Kayserl. Majestät allerhöchstes Vorwissen und Approbation, etwas veranstaltet werden: Vielmehr habe er, wann unnöthige Ausgaben bißher geschehen seyn sollten, es Ihro Kayserlichen Majestät, nebst dem Herrn Fürsten zu Dillenburg, gehorsamst anzuzeigen und dero allerhöchste Verfügung zu erwarten.

Gleichwie aber der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez vor Einnahm und Ausgab der Cammergefälle zu stehen habe; also werde ihme hiermit aufgegeben, den Herrn Fürsten zu Nassau-Dillenburg den ganzen Statum Cameralem zugleich einsehen und kund thun zu lassen, die einkommende Gelder dem Nassau-Dillenburgischen Subdelegato vorzählen, und in sein Manual ganz genau notiren, auch mit denen Ausgaben es auf gleiche Weise halten zu lassen; damit aus beyderseitigen Manualien jährlich richtige Rechnungen verfertiget und an Ihro Kayserliche Majestät von Jahr zu Jahr, so lange die Administration währet, ordentlich eingeschicket werden können. Ihro Kayserliche Majestät hätten zu beyden Herrn Fürsten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich nach allem disem auf das genaueste achten, so offt es nöthig, allerunterthänigsten Bericht erstatten und von der übernommenen Landes-Administration binnen zweyer Monathen gehorsamste Anzeige thun würden. ꝛc.

3. Hoc omnia notificentur denen zu der Nassauischen Regierung und bißherigen Administration bestellt gewesenen Räthen, mit dem Beysaz: Daß, nachdem Ihro Kayserl. Majestät höchstnöthig und nüzlich gefunden, die Nassau-Siegische Landes-Administration, unter der heilsamen Maaß und vorgeschribenen Ordnung, denen Herren Fürsten zu Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez, biß zu erfolgter Parition und Submission des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, aufzutragen; als hätten sie an Dieselbe die Administration und Regierung des Landes, nebst denen darzu gehörigen Actis, ohnweigerlich zu übergeben, und, wie alles von ihnen befolget worden sey, binnen zweyer Monath allerunterthänigst anzuzeigen.

Anno 1739. starb der Fürst zu Nassau-Dillenburg; worauf, Krafft einer den 5. Nov. d. a. im Reichs-Hofrath publicirten Kayserlichen Resolution, dem Fürsten zu N. Oranien-Diez rescribiret wurde: ꝛ ꝛ „So vil ꝛ ꝛ die Nassau-Siegische Commißiion betreffe; so habe zwar der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth zu Nassau-Siegen zu verschidenen malen, und noch leztens den 26. Sept. a. c. seine allerunterthänigste Parition in allen Puncten nach sämmtlich ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen realiter leisten zu wollen, gehorsamst versichert, und gebeten, ihme die nöthige Reisekosten, damit er in sein Land wieder kommen, und nach Vorschrifft der Kayserlichen Verordnungen die Regierung selbst führen könne, übermachen zu lassen: Nachdeme aber

biß

biß dahin diſes Land doch nicht ohne alle Adminiſtration könne gelaſſen werden; ſo wollten Ihro Kayſerl. Maj. ihm, dem Herrn Fürſten zu Naſſau-Oranien-Diez, indeſſen hiermit dieſelbe ſolitarie aufgetragen haben, in der ungezweifelten Zuverſicht, daß er, der Herr Fürſt, ſeinen diſer Adminiſtration halben ausgeſtellten Reverſalen in allen Puncten genau nachkommen, und die Adminiſtration dergeſtalt löblich und denenſelben conform führen werde, daß das Naſſau-Siegiſche Land daraus merckſichen Nuzen und Aufnahm verſpühre, und der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth ſelbſt, wann er Gehorſam leiſtet und ſeine Regierung wieder antritt, nichts bey der aufgehabten Commiſſion auszuſtellen finde. Nachdeme aber der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth zu der vorhabenden Reiſe, ſeinen bekannten jezigen Umſtänden nach, die unentbehrliche Reiſegelder benöthigt ſey; als habe er, der Herr Fürſt zu Naſſau-Oranien-Diez, wann beſagter Fürſt das eigentliche Quantum, wie vil er hierzu benöthiget ſey, ihme anzeigen werde, ſolches aus der Naſſau-Siegiſchen Caſſe unverzüglich an ihn übermachen zu laſſen. Damit auch ſowol die Fürſtliche Agnati, als das Land, deſto ſicherer geſtellet würden; ſo hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät, wann auch der Herr Fürſt Wilhelm Hyacinth gleich ehe in Teutſchland zurückkommen ſollte, doch die Uebergab der Landes-Adminiſtration und die Reſtitution diſes Fürſtens in ſeine Lande und Regierung dahin ausgeſtellt, daß er zuvor die ihme unter heutigem dato vorgeſchribene Reverſales unterſchreiben und einſchicken müſſe, durch welche, in Verfolg vorhergängig-Kayſerlicher Verordnungen, unter andern auch die denen nächſten Agnatis präjudicirliche Alienationes verhütet würden. Ueber das hätten Ihro Kayſerl. Majeſtät, wie ſchon vormals geſchehen, dem Herrn Churfürſten zu Trier committirt, darüber zu halten, daß, wann diſer Herr Fürſt wieder in ſein Land komme, er ſeine Reverſales in allem erfüllen und ſämtliche Kayſerliche Verordnungen befolgen müſſe; als Ihro Kayſerl. Maj. ſonſten der Landes-Adminiſtration halben unfehlbar andere Verordnungen wieder vorkehren würden. Nachdeme auch von diſem Herrn Fürſten mit vilen Klagen angeführet worden, als wann ihme gar keine Gelder zu ſeiner Subſiſtenz zugekommen ſeyen; als habe er, der Herr Fürſt zu Naſſau-Oranien-Diez, gehorſamſt zu berichten, was es vor eine eigentliche Bewandniß mit denen beſagtem Herrn Fürſten Wilhelm Hyacinth jährlich ausgeworffenen Competenz-Geldern habe; inſonderheit: Ob ihme ſolche zu geſezter Zeit richtig und alljährlich übermacht worden ſeyen? Sollten aber diſe Competenz-Gelder durch ein- oder mehrere Jahre im Rückſtand geblieben ſeyn;

ſo

so habe er, der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez, solchen Ruckstand gleichfalls ohne weiteren Anstand und Verzug an diesen Herrn Fürsten übermachen zu lassen, und, wie dises, nebst allem, was ihm hiermit aufgegeben worden, befolget sey, binnen zweyer Monathen gehorsamst anzuzeigen.

2. Rescribatur dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth: Ihro Kayserliche Majestät hätten sein, des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, gehorsamste Partitions-Anzeige de præsentato 26. Sept. a. c. vor hinlänglich, jedoch dergestalt, angenommen, daß er sich zuvor, ehe er in seine Lande restituiret werde, schrifftlich und aufs bündigste reversire, nicht nur denen gegen ihn ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen in allen Stücken und Clausuln ein völliges Genügen und Partion zu leisten, sondern auch insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landesverträgen und dem Herkommen gemäß ist, mit Gaben und Collecten zu belegen, in der Religion des Landes keine Aenderung vorzunehmen, noch die Unterweisung der Kinder in dem Gymnasio der Patrum Societatis Jesu, und hergebrachte Processiones nach dem Gebrauch der Catholischen Religion, zu verbieten, oder zu hindern, und keine Veräusserung des Landes, zum Præjudiz der Agnaten, wie ihme bereits den 23. Maj. 1713. vorgeschriben worden, es sey auch an wen es wolle, vorzunehmen, die Schulden hingegen, insonderheit privilegirte und von Kayserl. Maj. vor liquid erkannte, bestmöglichst abzuzahlen, die Gerechtigkeit unpartheyisch und wohl administriren zu lassen, und allen bißhero ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen gehorsamste Folge zu leisten, auch deßfalls mit dem Herrn Churfürsten zu Trier, welchem, wie vormals, das nöthige hierüber rescribirt und committirt worden, sich gutwillig zu verstehen, als welcher, nach ausgestellten und an Ihro Kayserl. Maj. eingeschickten Reversalen, von Ihro Kayserlichen Majestät autorisirt worden sey, es in die Wege zu richten, daß sodann der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez ihme, dem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, die Landes-Administration übergebe, damit er seine Lande und Leute nach Kayserlichen Verordnungen ins künfftige selbsten regieren könne: Wie dann besagtem Herrn Churfürsten zu Trier aufgegeben worden sey, auf der Erfüllung seiner auszustellenden Reversalen nachdrücklichst zu halten, damit Ihro Kayserl. Majestät nicht abermals gemüßiget werden, anderweite Verordnungen wegen Administration seiner Lande aufs neue ergehen zu lassen. Damit aber seine Zuruckkunfft, wann ihme, gehorsame Folge zu leisten, ein rechter Ernst ist, nicht aufgehalten werde; so

hätten

hätten Ihro Kayserliche Majestät dem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, als Kayserlichem Commissario, unter heutigem dato reſcribirt, ihme die nöthige Reisegelder, wie auch, im Fall sich ein Ruckstand an Competenz-Geldern finden sollte, auch denselben, ihme ohne Aufschub zu übermachen: Er, der Herr Fürst Wilhem Hyacinth, habe also, wie vil Gelder er zu seiner Reise eigentlich benöthiget sey? besagtem Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez, damit sie ihme sogleich überschickt werden können, anzuzeigen. Im übrigen aber werde er, nachdeme er sehe, daß Ihro Kayserl. Maj. ihn, wo er nur denen gerechten Kayserlichen Erkänntnissen nachkommen wolle, die Zuruckkehr in sein Land und zu seiner Regierung auf alle Weise zu befördern suchen, nunmehro zur Sache thun und die vorgeschribene Reversales in gehöriger Form binnen zweyen Monathen an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst einschicken, damit sodann die Restitution in sein Land von dem Herrn Churfürsten zu Trier geschehen, und der jezige Commissarius, der Herr Fürst zu Nassau-Oranien-Diez, die ihme aufgetragene Landes-Administration ablegen und ihme solche übergeben könne. ꝛc.

Der Fürst Wilhelm Hyacinth kame darauf mit verschidenen Paritions-Anzeigen und Beschwerungen gegen den Fürsten zu Nassau-Diez ein, daß diser, seiner erfolgten Wiederkunfft ohnerachtet, die Administration dannoch fortführen wolle, mit Bitte, ihme das Land und die Regierung ohnverzüglich wieder einzuraumen, auch zu dem Ende auf Chur-Trier und Chur-Cölln eine Aßistenz- und Manutenenz-Commißion zu erkennen. Ferner übergabe sein Anwald die dem Fürsten auferlegte Reversales und Chur-Trier schickte eben dergleichen ein. Der Fürst von Nassau-Oranien dagegen bate, mit der Sache einige Zeit inne zu halten, und excipirte gegen die auf Chur-Trier erkannte Restitutions-Commißion. Ferner suchte er an, denen Siegischen Unterthanen die Beybehalt- und Sicherstellung ihrer in Juribus ecclesiasticis & secularibus zuständiger Befügnüssen, vermittelst genugsamer Reversalien, vor Wieder-Antrettung der Landes-Regierung des Fürsten Wilhelm Hyacinths angedeyhen zu lassen. Endlich exhibirte er auch noch eine Anzeige verschidener von disem Fürsten vor geraumer Zeit an den Chevalier de Linse ausgestellter, nach dessen Absterben aber in fremde Hände gediehener, Blanquets, und derer daher besorglichen Mißbrauchung; mit Bitte, zu verordnen, daß, Falls gedachter Fürst zu Unterzeichnung derer Submißions-Reversalien sich bequemen sollte, demselben aufgetragen werde, solche Unterzeichnung

in Gegenwart eines seiner Seits hierzu specialiter zu committirenden Bedientens zu vollziehen: Die Siegische Unterthanen aber baten, den Fürsten dahin anzuhalten, daß er vor Einnahm der Huldigung Reversales de non contraveniendo antiquis observantiis quoad sacra & profana ausstelle, und dem Westphälischen Crays-Ausschreib-Amt Commißion aufzutragen, sie ad normam Constitutionum Imperii & Pacificationis Westphalicæ eventualiter contra quæcunque attentata autoritate Cæsarea zu schützen.

Der Kayser aber resolvirte hierauf, vermöge seiner den 26sten Jul. 1740. publicirten Resolution:

1. Ponantur des Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinths Submißions- und Paritions-Anzeige und Reversales ad Acta; wie dann dieselbe hierdurch vor hinlänglich und sufficient angenommen werden.
2. Rescribatur besagtem Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät seine Submißions-Anzeige und die von ihme ausgestellte Reversales für genugsam erkannt und angenommen hätten; so fänden allerhöchst-Dieselbe für billig, ihm seine Lande und die Regierung derselben wieder übergeben zu lassen, hätten auch deshalben unter heutigem dato an den Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez das nöthige rescribiret. Ihro Kayserliche Majestät zweiffelten nun nicht, wollten ihn auch darzu Reichs-Väterlich und ernstlich ermahnet haben, daß er in allen Stücken und Puncten denen ergangenen Kayserlichen Erkänntnissen nachkommen, und, seinem Fürstlichen Wort zu Folge, denen von ihme ausgestellten Reversalen genau nachleben werde. Nachdeme auch der Herr Fürst von Nassau-Oranien-Diez sich zwar bereitwillig zur Uebergebung der Landes-Administration erweise, zugleich aber angezeiget habe, daß Er eine nahmhaffte Summe Geldes bey Antritt der Landes-Administration zum Besten des Landes aufgewandt; so könnten Ihro Kayserliche Majestät zwar, ehe dieselbe specificiret und liquidiret werde, noch nichts specifice erkennen, mithin auch die Uebergab des Landes und der Regierung an ihn, den Herrn Fürsten, nicht aufhalten lassen, wollten aber zugleich des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez habende Forderung hiermit dergestalt sicher stellen, daß er, der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, sogleich nach beschehener Liquidation das für richtig erkannte Quantum an den Herrn Fürsten von Nassau-Oranien-Diez baar auszahlen solle, als widrigen

Falls

Falls demselben Reichs-Sazungs-mäßig ohnedem sodann eine Hypothec in denen Nassau-Siegischen Landen zukomme. Nicht weniger stellten Ihro Kayserl. Maj. besagten Herrn Fürstens zu Nassau-Oranien-Diez Succeßionsrecht, wann der Herr Fürst ohne männliche eheliche Leibeserben dereinst absterben und also der Fall seines Erbfolgrechts sich ergeben sollte, auf das bündigste fest. Es sey auch von besagtem Herrn Fürsten und denen Reformirten Unterthanen der Nassau-Siegischen Lande, so nach Ausgang der Nassau-Siegischen Reformirten Linie ihme, Herrn Fürsten Wilhelm Hyacinth, angefallen, gehorsamst gebeten worden, ihre Religions-Uebung nach dem Anno normali des Westphälischen Fridensschlusses, wie auch alle ihre Privilegia und Immunitäten, vor Antritt seiner Regierung sicher zu stellen: Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät bereits den 8. Aug. 1735. ihnen die genugsame Sicherheit in Ecclesiasticis & Politicis angedeyen lassen; als wollten Sie solches nochmahls allergnädigst wiederholen, und die Vorsteher und Eingesessene des Nassau-Siegischen Antheils Reformirter Religion in Dero Kayserlichen Schuz nochmals dergestalt aufgenommen haben, daß sie bey ihrer Religion und deren Exercitio, und überhaupt in Ecclesiasticis, so wie sie Anno 1624. in Possession gewesen, nicht weniger bey ihren hergebrachten Privilegien, Chur-Briefen, und andern guten Ordnungen, wie solche ohne Rechtsstreit bißhero beobachtet worden, allerdings gehandhabet und geschüzet werden sollten. Ihro Kayserliche Majestät versehete sich zu Ihme, dem Herrn Fürsten, Er werde disem allen auf das genaueste dergestalt nachleben, daß seine künfftige Landes-Regierung so wohl bey seinen Catholischen als Reformirten Unterthanen belobet, friedlich und gesegnet sey, und Ihro Kayserliche Majestät darob ein allergnädigstes Wohlgefallen haben könnten, mithin nicht bemüßiget seyn müßten, die Würckung des versicherten Kayserlichen Schuzes durch Reichs-Sazungs-mäßige Mittel zu verschaffen. Unter disen Bedingnissen habe er, der Herr Fürst Wilhelm Hyacinth, die Regierung seiner Lande wieder zu übernehmen, und, wie es von ihme geschehen, auch wie alles, was ihme hierdurch aufgegeben worden, gehorsamst befolget werden werde, binnen zwey Monathen anzuzeigen. ꝛc.„

Alleine bald darauf starb der Kayser.

Der Fürst wandte sich zwar an das Reichs-Vicariats-Hofgericht

zu Augſpurg, welches auch denen Reichs-Hofräthlichen Verordnungen inhärirte: (1) Es ware aber ohne Würckung.

Der ohnehin 76jährige Fürſt ſchloſſe darauf endlich Anno 1742. mit Oranien-Diez einen Vergleich, wodurch er demſelben die ſamtliche Lande völlig überlieſſe, ſich aber dagegen eine jährliche Summ Geldes ſtipulierte, die er jedoch nicht lange genoß, indeme er den 18. Febr. 1743. ſtarb.

§. 14.

Mecklenburg. Der andere Fall, der ſich zu unſeren Zeiten zugetragen hat, betrifft den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin. Diſer hauſete von Zeit der Anno 1714. angetrettenen Regierung an übel: Worüber es endlich zu einem Conſervatorio, Executions- und Unterſuchungs-Commißion, (welche Chur-Braunſchweig und Braunſchweig-Wolffenbüttel aufgetragen wurde,) kame, die Anno 1719. mit gewaffneter Hand in das Land einruckte, und biß Anno 1728. daurete, ohne daß der Herzog auf irgend eine Weiſe zu bewegen geweſen wäre, ſich denen Reichs-Hofräthlichen Judicatis zu ſubmittiren.

Es mag ſeyn, daß die damalige Kaltſinnigkeit zwiſchen dem Kayſerlichen Hof und Chur-Braunſchweig, auch andere Urſachen, mit darzu concurriret haben, daß Sich der Kayſer Anno 1728. entſchloſſe, mit folgender ſtarcken Entſchlieſſung heraus zu rucken:

Martis 11. Maii 1728.

Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto diverſorum Gravaminum, nunc Regiminis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt, und zwar dergeſtalten, approbiret:

I. Wird nunmehro von Ihro Kayſerl. Maj. Krafft obhabenden allerhöchſten Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Amts, aus trifftigen Urſachen, die ſonſt Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung ſiſtiret, und ſelbige Dero Brudern, Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayſerl. Verordnung, und auf folgende Maaſſe, allergnädigſt aufgetragen, daß 1. ermeldter Herr Herzog

(1) v. R. Vicar. Hofger. Concl. Part. 1. p. 9. 21. 194. 461. 729. 895. 1349. ſq.

Herzog Christian Ludwig angeregte Landes-Regierung in allerhöchstem Namen Ihro Kayserl. Majestät antretten und biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung fortführen solle. Zu dem Ende 2. von Ihro Kayserl. Majestät durch die Kayserl. Commißion die Mecklenburgische Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlichen Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhero dem ältern Herrn Bruder, als regierenden Landesherrn, verhafftet gewesen, entlassen, und hingegen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Eid und Pflicht Ihro Kayserl. Majestät und Kayserl. Herrn Administratoris genommen und disem zum schuldigen Gehorsam angewisen werden sollen; gestalten auch in specie die Mecklenburgische Clerisey oder Geistlichkeit an den Kayserl. Administratorem, dem Herkommen gemäß, gebührend anzuweisen. 3. Seyen an Ihro Kayserl. Majestät von dem Kayserlichen Administratore, Herrn Herzog Christian Ludwig, sechs in denen Landes-Sachen wohl-erfahrene Mitstände geziemend zu denominiren und in Vorschlag zu bringen, woraus allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät zwey davon, zu desto mehrerer Information und Beförderung der Kayserlichen Administration, ihme, Herrn Herzog Christian Ludwig, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, allergnädigst beyzusezen geruhen werden. 4. Ist er, der Kayserliche Herr Administrator, durch die Kayserliche Commißion, an statt deß sonst dißfalls erforderlichen Administrations-Eides, der Pflicht, wormit Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich er, als ein Reichsfürst, vorhin verhafftet, zu erinnern, und dahin in genere anzuweisen, daß er die Administration auf Art und Weise, wie die Fürstliche Vorfahren, die Herzoge zu Mecklenburg, nach Maaßgebung der Landesverträgen, Reversalien und Herkommen, ingleichem deren darauf gegründeten gesammten Kayserlichen Verordnungen, administriret, oder administriren sollen, führen möge; gestalten auch hierüber er, der Kayserliche Herr Administrator, die ausser dem Administrations-Eid, aus triftigen Ursachen, dißfalls übliche Reversales auszustellen habe. 5. Wird ihme, dem Kayserlichen Herrn Administratori, in specie aufgetragen, daß er die behörige Inventaria, als Capita & Fundamenta omnis Administrationis & reddendarum rationum, gebührend verfertigen lassen, oder auch die solchergestalt allbereits gefertigte; nach deren genauer Durchsicht und Befindung, suppliren oder vollziehen,

dabeneben geziemende Achtung auf die Justiz-Cammer- und Renth-auch Jagd-Grenz- und alle übrige Beamte haben, ingleichem von denenselben jährliche Rechnungen abfordern, auch, wie solches jedesmal geschehen, zu Unterbrechung der aus der Unterlassung besorglichen Gefährde und Beschwerlichkeit, Ihro Kayserlichen Majestät allergehorsamst anzeigen, hierüber fürnehmlich die vorhandene Fürstlichen Archiven höchsten Fleisses besorgen solle. 6. Habe er, der Kayserliche Herr Administrator, daran zu seyn, daß fordersamst, mit Zuziehung der Crays-Miliz, die Stadt Schwerin von des ältern Herrn Bruders innligender Mannschafft evacuiret, und dargegen mit einem Theil der vorhero in Ihro Kayserlichen Majestät und seine, des Kayserlichen Herrn Administratoris, Eid und Pflicht genommenen Landmiliz lediglich nach Nothdurfft beseget, dabeneben vermittelst selbiger Miliz alle beschwerliche Executiones und Hindernüsse aus Dómiz unterbrochen werden mögen; zu welchem Ende eine Zeit, etwa von vierzehen Tagen, vorhero 1. ein Kayserlich Decret an den Commendanten in Schwerin dahin zu stellen, und demselben zu insinuiren, daß er, nebst der unterhabenden Mannschafft, Ihro Kayserlichen Befehl zu Evacuirung und anderweiter Besezung, nach Maaßgebung der Kayserlichen Instruction Art. 2. auch sonst allenthalben, sich allerunterthänigst unterwerffen, wie nicht weniger den Kayserlichen Herrn Administratorem dafür geziemend erkennen, und dessen gebührliche Weisungen befolgen, auch sodann des vollkommenen Kayserlichen Schuzes und anderer Kayserlichen Gnade, besonders die Beybehaltung des obhabenden Commendanten-Diensts, sich zu getrösten haben, widrigen Falls aber, und da er und obgedachte Mannschafft obiger Kayserlicher Execution sich widersezen möchte, dieselben samt und sonders in schwere Kayserliche Ungnade und harte Reichs-Constitutions-mäßige Straffe verfallen seyn sollen. Hiernächst 2. Kayserliche Patentes vor der Stadt Schwerin anzuschlagen, und darinnen Auctoritate Cæsarea alle und jede übrige in ermeldter Stadt befindliche, insonderheit die in des Herrn Herzogs Dienst, bey der Justiz-Canzley, auch dem Land- und Hof-Gericht, ferner bey dem Stadt-Magistrat, ingleichen dem Cammer- und Steuer-Wesen, stehende Einnehmer, alles Ernsts, bey Leib- und Lebensstraffe, daß selbige gegen des Kayserlichen Herrn Administratoris Abgeordnete, auch die anruckende Crays-Miliz, alles

Digitized by Google

alles Widerstandes sich enthalten, und dieselben samt und sonders auf keinerley Art und Weise an Vollbringung deren ihnen anbefohlenen Geschäffte behindern, sondern vilmehr zu vollkommenem Gehorsam gegen Ihro Kayserliche Majestät und geziemender Erkennung des Kayserlichen Herrn Administratoris, sich anschicken sollen, zu verwarnen; inmassen auch Ihro Kayserliche Majestät hierunter an das Directorium des Nider-Sächsischen Crayses, vermittelst des Membro VI. erkannten Kayserlichen Rescripts, zugleich die weitere Vorsehung gestellet hätten. 7. Sollte der Kayserliche Administrator, was die revocationem Dicasteriorum nach Rostock und Güstrau betrifft, denen vorigen Kayserlichen Erkänntnissen, besonders vom 14. May 1723. allerunterthänigst insistiren, disem nach es dahin richten, damit die erlassene Kayserliche Decreta revocatoria zum Effect gebracht, und in eventum selbige Gerichte anderweit, geziemendem Herkommen gemäß, besezet werden mögen; zu welchem Ende an Ihro Kayserl. Majestät zu endlicher Kayserl. Resolution er, der Kayserliche Herr Administrator, seinen allerunterthänigsten Bericht mit räthlichem Gutachten förderſamſt zu erstatten habe. 8. Solle der Kayserliche Herr Administrator bey Ersezung derer verledigten Dienste, besonders derjenigen, welche von Wichtigkeit sind, und des Landes Zustand betreffen, des räthlichen Verstandes derer ihme Membro 3. zugeordneten zweyer Mitstände sich gebrauchen, und hierunter auf das Herkommen, ingleichem Wohlverhalten und die nach Beschaffenheit des Dienstes erforderliche Geschicklichkeit, jedesmal das Absehen richten, darbeneben die beym Lande vorkommende Sachen denen Officianten, vorhin üblicher Massen, zu behöriger Verwaltung überlassen, und bedürffenden Falls von einem oder andern, mit Zuziehung derer zu jedem bestellten Räthen, ebenmäßigen Bericht mit räthlichem Gutachten, erstatten. 9. Werden von Ihro Kayserl. Majestät, Krafft obhabenden Kayserlichen allerhöchſten Obrist-Richterlichen Amts, Zeit währender Kayserlichen Administration, jährlich dem ältern Herrn Herzog zur Competenz 40000. Thaler, nach Mecklenburgischem Valor, aus denen Einkünfften überlassen, hingegen dem Herrn Bruder, als Kayserlichem Administratori, über die ihme sonst zukommende Appanagien-Gelder, 25000. Thaler nach gleichmäßigem Valore, bestimmet, und, solche Summa denenselben quartaliter verabfolgen zu lassen, verordnet; hierüber mehrgedach-

dachtem Kayserlichen Administratori gewisse zur Hofstatt nöthige und gewöhnliche Naturalien aus Meyerhöfen, Gärten, groß und kleiner Wildbahn, jedoch ohne Ableitung, nebst dem erforderlichen Brennholz, verwilliget; worüber er, der Kayserliche Herr Administrator, ein richtiges Verzeichniß zu fassen, und selbiges an Ihro Kayserl. Majestät zu weiterm allergnädigsten Erkänntniß einzuschicken hat. Im übrigen und 10. erklären Sich Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß Höchst-Dieselbe, vermög Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, bey diser Administrations-Instruction, nach Beschaffenheit derer weiter etwa vorkommenden Umständen, eines und das andere zu erläutern, zu verändern, oder auch beyzusetzen, nicht anstehen werden noch wollen.

II. Cum notificatione hujus, & omnium reliquorum, rescribatur dem Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg: Nachdeme auf die von Ihro Kayserlichen Majestät vile Jahr hero ergangene verschidene ernste Kayserliche de- und ahhortationes die Kayserliche Langmuth bey ihme, dem Herrn Herzogen, nichts gefruchtet, vielmehr desselben Reichs-kündig-übler Betrag gegen Ihro Kayserliche Majestät, und von höchst-Deroselben aus triftigen dringenden Ursachen verordnete Kayserliche Commißion, auch sonst, mehr und mehr dahin angewachsen, daß er, der Herr Herzog, geraume Zeit hero an Ihro Kayserlichen Majestät mit höchst-verletzlichen Expressionibus sich vergriffen, in Literis vom 7. Juni 1724. Dero Obrist-Richterliches Amt, insonderheit die Kayserliche Conscienz und Gerechtigkeit, hefftig beleidiget, dabeneben eine von ihme zum öfftern erforderte wahre Submission moraliter eine unmöglichste Unmöglichkeit benennet, ingleichen in denen an den Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Kayserlichen Commissarium, erlassenen Literis vom 19. Dec. 1727. Ihro Kayserlichen Majestät Dero beschworene Wahlcapitulation, gegen den Westphälischen Fridensschluß, Landfriden und uralte Reichsfreyheit nicht zu handlen, auf die vorhin zu mehrmalen vermessentlich unternommene Weise, vorgerücket, hiernächst die Kayserliche Commißion einer Feindseligkeit, eines hochverpönten Land- und Fridensbruchs, in forma eines öffentlichen Abfag-Fehd- und Feindesbriefs, gröblich beüchtiget, auch, wie er auf keine Art und Weise kein Haar-breit von denen Reichssazungen und uralten Freyheiten, mit Uebergehung derer vorhin mit denen Unterthanen errichteten und ebenmäßig zu der

Ihro

Ihro Kayserlichen Majestät obliegenden Manutenenz und Schuz gehörigen Landes-Recessen und Privilegien, abweichen würde, declariret; ferner das Justiz-Wesen in denen Mecklenburgischen Landen zerrüttet, in specie das Land- und Hofgericht in Güstrau, wider die Landes-Verfassung und die hierauf erlassene Kayserliche Verordnungen, zerstimmelt und ausser aller Activität gesezet, dabeneben in Dömiz einen Reichs-kündigen grossen unverantwortlichen Excessum Jurisdictionis Criminalis ausgeübet, wie nicht weniger die Execution derer zur Justiz-Canzley eingeschickten Criminal-Urtheile verhindert, folglich vile Jahr hero ein vollkommenes höchst-ärgerlich- und verderbliches Justitium, zu dusserster Kümmernüß und Ruin viler nothleidenden Unterthanen, veranlasset, hierüber, daß er, aus einem gegen seine von ihme entsezlicher Weise bedrückte Ritterschafft, als vermeinte Rebellen, erhizten Gemüthe, in selbige Lande, ohne vorhero habender genugsamer Gewalt, sich zu rächen, zu revertiren nicht gesinnet seye, sattsam zu erkennen gegeben; gestalt auch seine, des Herrn Herzogs, beständige Renitenz und Opposition noch lezthin, an einem Theil durch die auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg, disemnach in facie totius Imperii, unternommene Distribution einiger gedruckten sehr anzüg- und empfindlichen Schrifften, andern Theils vermittelst des an Ihro Kayserliche Majestät erlassenen, mit vilen die Kayserliche Auctorität verlezenden harten Expressionibus und unerfindlichen Dingen angefüllten Schreibens, vom 4. Febr. 1728. auf den höchsten Grad der Renitenz und Widersezlichkeit zu einer scharffen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung angestiegen; als habe Ihro Kayserliche Majestät, Ihres Kayserlichen allerhöchsten Obrist-Richterlichen Amtes hierunter sich zu gebrauchen, länger nicht anstehen können noch wollen, jedoch vor dißmal eine Provisional-Veränderung bey der Landes-Regierung vorzunehmen, und selbige Regierung dero Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als proximo Agnato, biß zu weiterer Kayserlichen Verordnung und mit gemessener Kayserlichen Instruction, zu übertragen allergnädigst resolviret: Wollten demnach Ihro Kayserl. Majestät den Herrn Herzog Reichs-väterlich, gnädigst, auch ernstlich, dahin erinnert haben, solcher, aus höchst-bewegenden gerechtesten Ursachen, provisorie verordneten Kayserlichen Regierungs-Veränderung sich schlechterdings gehorsamst zu submittiren, hierwider weder directe noch indirecte

eines und das andere zu unternehmen, sondern vilmehr, zu seinem eigenen Besten, auf eine ernste, wahrhaffte und sattsam gesicherte, vollständige, Parition sich anzuschicken; inmassen Ihro Kayserliche Majestät des Herrn Herzogs Bruder und dero gesammte Fürstliche Familie, wie nicht weniger die Mecklenburgische Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, ohne Ausnahm, anderweit, gegen alle befahrende eigenmächtige Gewalt, in den allerhöchsten Kayserlichen Schuz genommen, zu dem Ende das Kayserliche Conservatorium vom 25. Oct. 1717. erneuert, ingleichem auf den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg und Mit-Ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses, extendiret hätten, hierüber wider ihn, den Herrn Herzogen, bey verspürter weitern Opposition, schärffere Reichs-Constitutions-mäßige Mittel vorzukehren, nicht anstehen könnten noch würden.

III. Cum notificatione horum & omnium aliorum rescribatur Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät der Nothdurfft befunden, krafft tragenden höchsten Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amts, bey der Mecklenburgischen Landes-Regierung eine Veränderung vorzunehmen, und selbige völlige Regierung provisorie ihme, dem Herrn Herzogen, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, mit gemessener Kayserlichen Instruction, allergnädigst aufzutragen; als habe er, der Herr Herzog, 1. solcher Kayserlichen Provisional-Administration sich allerunterthänigst zu unterziehen, und dabey der membro I. zum Grund gesetzten Kayserlichen Instruction in allen und jeden Puncten und Claululn allergehorsamst nachzugehen; wie dann er, der Herr Herzog, zu dem Ende an den Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, als Kayserl. Commissarium, nach Anleitung obiger Kayserlichen Instruction und des Membro IV. an ermeldten Kayserlichen Commissarium, erkannten Rescripts, hiermit zugleich angewisen würde, 2. Autoritate Cæsarea der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft hiervon behörige Nachricht zu ertheilen, und dabey die Versicherung zu geben, daß von Ihro Kayserl. Majestät unter solcher seiner, des Herrn Herzogs, Kayserlichen Administration denen in dem Exhibito vom 5. Martii nuperi bemerckten ruckständigen Gravaminibus ohne Anstand nach Befindung gerechteste abhelffliche Masse verschaffet, dabe-

dabeneben ihnen, Imploranten, gegen alle etwa besorgende motus und Gefährde, sattsame Kayserl. Securität geleistet werden sollte; inmassen Ihro Kayserl. Majestät ihne, den Herrn Herzogen, als Kayserl. Administratorem, und dero gesammte Fürstl. Familie, ingleichem die Mecklenburgische Ritter- und Landschafft, nebst denen Räthen, Bedienten, Miliz und Unterthanen, anderweit, krafft dises, in allerhöchste Kayserliche Protection und Schuz aufgenommen haben wollten; zu dem Ende das Kayserliche Conservatorium vom 25. Oct. 1717. erneuert und bekräfftiget, dabeneben vor jezo selbiges auf den König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg und mit-ausschreibenden Fürsten des Nider-Sächsischen Crayses, extendiret hätten: 3. Nebst der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft dahin höchsten Fleisses besorget zu seyn, damit zu Abtrag derer ruckständigen Executions-Kosten von ihme, als in specie von Ihro Kayserlichen Majestät hierzu authorisirten Administratore, ein zulängliches Anlehen, gegen Verhypothecirung gewisser zureichiger dem ältern Herrn Herzog zu Mecklenburg gehörigen Zöllen und Aemter, unter Kayserlichem Consens und Securität, auch besondern mit einer von Kayserlicher Majestät auf das Nider-Sächsische Crays-Directorium verordneten Manutenenz, verschaffet und verschrieben, so dann von selbigem Anlehen die Kayserliche Commißion, nach Constituirung eines Liquidi, abgefunden und befridiget, hingegen mehr-berührtes Anlehen an Interesse, ingleichem nach und nach wegen des Capitals, aus denen verhypothecirten Zöllen und Fürstlichen Aemtern, hinwieder abgeführet werden könne; und wären Ihro Kayserliche Majestät von allergehorsamster Befolgung des Kayserlichen Auftrags des behörigen unterthänigsten Berichts, und besonders wegen des Anlehens, mit einem ausführlichen sichern Gutachten, fürdersamst gewärtig. ꝛc.

Der Herzog Christian Ludwig erklärte sich auch sub dato 16. Jun. 1728. daß er, besagter Kayserlicher Resolution zu Folge, der ihne, als proximo Agnato, biß zu weiterer Kayserlicher Verordnung, mit gemessener Kayserlichen Instruction aufgetragenen Administration derer Fürstlich Mecklenburgischen Lande, aus Devotion gegen Ihro Kayserliche Mnjestät, sich unterzogen habe.

Die Sache machte grosse Bewegung, und besonders thaten die bißherige Commissarii, Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wol-

ſenbüttel, dem Kayſer Vorſtellungen dagegen; der Kayſer hingegen beharrete ſeine Verfügungen.

An unten (1) angezeigten Orten findet ſich ein Extract Reichs-Hofraths-Gutachtens, die Beſtellung der Kayſerlichen Adminiſtration in dem Mecklenburgiſchen betreffend, von 1729. 27. Maji und 11. Jul. Ferner was Anno 1729. 30. Aug. an die Kayſerliche Commiſſion zu Regensburg, an den Kayſerlichen Geſandten an dem Großbritanniſchen Hof, an den König in Preuſſen, und an den Kayſerlichen Geſandten bey diſem Könige ꝛc. deßwegen ergangen iſt.

Den 13. Jun. 1729. wurde in diſer Sache ein Kayſerliches Commiſions-Decret denen Ständen des Reichs per Dictaturam publicam communicirt, darinn es am Ende heißt: „Als hat hierauf ſich weiter begeben, daß des Herrn Carl Leopold zu Mecklenburg Durchlaucht ein gedrucktes Patent ſub dato Danzig den 17. Dec. 1728. darauf den 27. ejusdem, als am dritten Weyhnachts-Feyertag, an der Gerichtsſtube in Parchim, auch an daſiger Kirche und Rathhaus, wie nicht weniger im ganzen Lande bey denen Stätten, ingleichen an denen Schulzenhäuſern in denen Dorffſchafften, offentlich affigiren laſſen, und darinn, unter andern gegen die vorherig-Kayſerliche Commiſſion und nunmehrige Adminiſtration unternommenen harten Verunglimpffungen, nebſt Zernichtung des an Dero Herrn Bruders Durchlaucht beſchehenen Kayſerlichen Auftrags, ungeſcheuet dahin: Daß ermeldt ſeines Herrn Bruders Durchlaucht und jedermann wiſſen müſſe und ſolle, wie alle dergleichen Ausgehung und Erkänntnüſſe, ſie heiſſen Edicta, Decreta, Commiſſiones, Protectoria, Conſervatoria, oder ſonſt ꝛc. wider aller Thur- und Fürſtlicher Häuſer territorial-Superiorität, jezt als dann, und dann als jezt, ein- für allemahl gänzlich caßirt, auf ewig für todt und eben, als ob ſie reſpective heiligſt abgeſchworen worden, ꝛc. ſich declariret; diſemnach, an ſtatt der denenſelben bey der Kayſerlichen Proviſional Landes-Adminiſtration am 11. Maj. 1728. anderweit injungirten wahren Reſipiſcenz, und ernſten unumſchränckten, vollkommenen, auch ſattſam geſicherten Submiſſion, ein in Contumaciam ſeditioſam abzilendes Werck beym ganzen Reich offentlich dargeſtellet, in ſpecie durch die von denenſelben unternommene Zernichtung des an ihres Herrn Bruders Durchlaucht beſchehenen Kayſerlichen Auftrags, auch aller andern ergangenen Kayſerlichen allergerech-

(1) in der Samml. von R. Hofr. Gutacht. 6. Theil, S. 123. und 131. 139. u. f.

gerechteſten Erkänntniß- und Verordnungen, die Reichs-kündige Subordination, folglich die der Kayſerlichen Majeſtät und dem Reich gebührende unmittelbare Treue und Gehorſam, præſacte gänzlich abgelaugnet, dergeſtalt das Syſtema Imperii zerrüttet, und totalem exemtionem à nexu Imperiali prätendiret; hingegen durch ihre jedesmal angehängte Sincerationes Ihro Kayſerlichen Majeſtät ein mehrers nicht, als nudam prærogativam honoris und inane nomen, eingeſtanden; daß dahero, und nachdem der habitus renitendi bey diſem Herrn Herzog feſt eingewurzelt, von demſelben obig-erforderte wahrhaffte Submißion auf keine Art und Weiſe zu verhoffen, vilmehr, und da zumal dieſelbe in denen beyden Orten Schwerin und Dömiz ihre Miliz hätten, vor ihres Herrn Bruders Durchlaucht, ingleichen vor die Ritterſchafft und alle diejenigen, ſo ihren Recurs an Ihro Kayſerliche Majeſtät genommen, keine rechte Sicherheit zu erhalten ſeyn würde: Inmaſſen ſolches alles verſchidene an Ihro Kayſerl. Maj. von des Herrn Herzogen Renitenz und Thathandlungen unterthänigſt erſtattete Reichs-Hofräthliche Berichte und Gutachten mit mehrern bewähreten. Wie nun Ihro Kayſerl. Maj. bey ſelbiger offenbaren Bewandtniß ſich wider des Herrn Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchlaucht die weitere Kayſerlich Obriſt-Richterliche Reichs-Conſtitutions-mäßige Abndung hiermit ausdrücklich allergerechteſt vorbehalten haben wollten; alſo hätten Sie hiernechſt, aus erleuchteſt-beſonders auf das gemeine Weſen im Reich und deſſen unveränderlichen Wohlſtand gerichteten Kayſerlichen Gemüth, vor gut befunden, die im obigen Patent öffentlich, mit gröblichem Mißbrauch der Kayſerlichen Reichs-Väterlichen Langmuth und groſſen Aegerniß des ganzen Reichs, von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg unternommene vermeſſene Declaration, mit allen dabey vorkommenden weit-ausſehenden Umſtänden, an die geſammte hieſige Reichs-Verſammlung zu bringen, und verſeheten Sich Ihro Kayſerl. Maj. gnädigſt, es werde dieſelbe die bey diſer Sache in das Publicum einſchlagende Momenta förderſamſt in behörige Propoſition und Berathſchlagung zu ziehen, und an Allerhöchſt-Dieſelbe, auf was Art und Weiſe denen etwa bevorſtehenden Beſchwerden ſattſam begegnet, abgeholffen, und damit ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnungs-mäßiger Ruheſtand beybehalten und verwahret werden könne? ein ſtandhaffites räthliches Gutachten zu erſtatten nicht ermangeln.„

Es ſollen aber auf diſes Kayſerliche Commißions-Decret verſchidene Catholiſche Geſandte Inſtruction erhalten haben, dem Herzogen

darzu behülflich zu seyn, daß er wieder zu der Regierung gelangen möge.

Hingegen kame 1. eine „kurze Anzeige des Ungrunds derer vorgeschützten Beschwerden aller Reichsstände in des Reichs-Hofraths Verfahren gegen den Herrn Herzog zu Mecklenburg„ zum Vorschein.

Hierwider aber sahe man 2. „Einige Puncten, worüber vom Herrn Verfasser des so rubricirten Ungrundes derer vorgeschützten Beschwerden in causa Mecklenburgica mehrere Erläuterung erfordert werden möchte.„

3. Kame für den Kayserlichen Hof zum Vorschein: „Pro memoria, oder Information, die Mecklenburgische Administrationssache betreffend.„ Darinn wird unter anderem gemeldet: Die in besagter Mecklenburgischen Sache angeordnete Kayserliche Commißion habe, auf Kayserlichen Befehl 1. sechs Landtäge ausgeschriben und gehalten, also in disem ansehnlichen Stück der Landes-Hoheit die Regierung geführet; 2. sie habe die sammtliche Herzogliche Cameral-Gefälle administriret und verpachtet, auch über die Land-Cassen nach Kayserlicher Verordnung disponiret, folglich hierinnen die Landesherrliche Jura ebenfalls exerciret: 3. die Commißion habe ferner, auf Kayserlichen Befehl, in causis criminalibus Urthel einhohlen und erequiren; 4. nicht weniger mehr als hundert general- und special-Verordnungen ins Land ergehen, Patente affigiren lassen, und 5. andere Stücke der Landes-Hoheit ausgeübet, auch 6. dem Kayser zugestanden, daß Er den Herzog aus Rostock, Schwerin und Dömiz deposseidiren könne.

4. Herr Johann Gottfrid von MEIERN schriebe aber dagegen ein anderes: „Pro memoria, oder Gegen-Information, die Mecklenburgische Administrationssache betreffend.„ Darinn wurde auf jenes geantwortet: Bey denen von der Commißion gehaltenen Landtägen seye der Herzog nicht ausgeschlossen worden; wie dann der Kayser in verschidenen Rescripten de Anno 1719. bezeuget habe, was massen seine Meinung nicht seye, daß die Justiz und Regierung nicht mehr nach wie vor in des Herzogs Namen geführet, noch die Commißion auf Objecta, so nicht in lite gewesen, extendiret werden solle; massen noch Anno 1720. dem Herzog befohlen worden seye, vermöge der ihme gebührenden Landes-Superiorität, die Landtage zu halten; Da er es aber nicht gethan, und selbige doch nothwendig gewesen, habe man sie in contumaciam gehalten, aber bloß die in lite befangen gewesene Gravamina und die Einwilligung derer Landes-Contributionen dabey vorgenommen: Als auch der Herzog sich darwider beschweret, und es

als

als einen Eingriff in seine Landeshoheit angesehen, habe es der Kayser widersprochen, und ihme freygegeben, daß er ein- und andere der Sachen genugsam kundige Räthe zum Landtag abschicken möchte, um dabey sein Landesfürstliches Interesse zu beobachten; so seyen auch demselben die Landtags-Instruction und alles übrige dabey vorgekommene aufrichtigst communicirt, und nicht eher, als wann er, nach einigen darzu verstatteten Fristen, sich nicht vernehmen lassen, alsdann erst von der Commißion gutachtlich davon berichtet worden: Die darauf erfolgte Kayserliche Resolutionen habe man so dann dem Herzog, NB. um sich in seiner Regierungs-Verwaltung darnach zu achten, communicirt, und, wann denenselben Herzoglicher Seiten entgegen gehandelt worden, habe man die Abstellung solcher Contraventionen forderist denen Herzoglichen Collegien injungirt, und der Commißion die Execution nur eventualiter aufgetragen. Hingegen seye von dem Herzog die Landeshoheit in allen Justiz-Policey-Comitial- und anderen publiquen, auch Regierungs-Sachen, mit Bestellung derer civil- und militar-Bedienten, ingleichem Erhaltung derer Garnisonen in Dömiz und Schwerin, auch sonst in allen zur Regierung gehörigen Stücken, so weit er nur selbst gewollt habe, und solche salvo Conservatorio, und was deme anhängig seye, habe geschehen können, durante Commissione würcklich exerciret worden. Es seyen also ad 1. die Land-Täge von der Commißion nur in subsidium gehalten worden; ad 2. Die Commißion habe die Cameral-Güter nur wegen der Executions-Kosten und diserwegen habenden Hypothec, wie ein jeder Creditor immissus seines Debitoris Bona, administrirt; ad 3. Die Einhohlung derer Criminal-Urtheile seye nicht von der Commißion selbst, sondern von denen Fürstlichen Aemtern, und zwar von denen geschehen, welche währender Commißion, vermöge geführter Administration derer Domainen, von der Executions-Casse mit neuen Subjectis besetzet worden seyen; wiewol auch dises nur aus Noth, auf ausdrückliche Verordnung des Reichs-Hofraths, geschehen seye, weil man von disen Beamten bey der Justiz-Canzley zu Schwerin keine Berichte habe annehmen wollen, sondern die Acten jedesmal ohnerbrochen an die Aemter remittiret habe; so seyen auch die eingelangte Urtheile, nebst denen Acten, allezeit nochmals an die Justiz-Canzley zur Confirmation eingesandt, und erst, wann selbige nochmals ohnerbrochen zurückgekommen, zur Commißion, um zu sehen: Ob die Beamte legal verfahren? eingesandt, das Urtheil aber allein in des Herzogs Namen publicirt und exequiret worden. ad 4. Wird nichts geantwortet. ad 5. Die Commißion

mißion habe auf Besazung einer Vestung dringen müssen, damit die Executions-Trouppen sicher seyen, und weil es in solchen Executions-Fällen nothwendig seye ꝛc.

Jedoch, nicht zu gedencken, daß die Sachen, Z. E. wegen des Cameral-Wesens, in diser Gegen-Information nicht allezeit in ihrer wahren und ganzen Gestalt dargestellet werden; so gestehet man doch im Hauptwerck so vil ein, als hier zu gegenwärtigem Puncten hinlänglich ist, nemlich, daß der Kayser, theils in subsidium, theils Krafft obrist-richterlicher Gewalt, auch in Landeshoheits- und Regalienſachen derer Reichsstände vil zu sagen habe.

5. Aber auch diser Schrifft wurden Anmerckungen und Considerationes entgegen gesezt.

Den 25. Aug. 1730. erliesse der Kayser an seine Commissarios auf dem Reichstag dises Rescript: P. P. „Wir haben aus verschidenen eingelauffenen Nachrichten ganz ohnvermuthet vernehmen müssen, wie daß die von Uns in dem Herzogthum Mecklenburg bloß provisorio modo, und biß zu des ungehorsamen Herzogs Carl Leopolds erfolgender Submission, oder anderwärtigen zulänglichen Vorkehrung, aufgestellte und dem bey ohnzertrennter Erhaltung solcher ansehnlichen Reichslanden zum meisten interessierten nächsten Fürstlichen Agnato und Anwarter aufgetragene Administration von Einigen vor eine würckliche Privation oder Entsezung der Landes-Regierung darum ausgedeutet werden wolle, weilen sothane provisional-Administration des Herzogs Christian Ludwigs Lbden nicht in seinem eigenen, noch in seines ungehorsamen Bruders, sondern in Unserm höchsten Nahmen, zu führen aufgetragen, ja so gar die Unterthanen der Pflichten, womit sie ihrem vorigen Landesherrn zugethan gewesen, entlassen worden wären. Nun ist zwar zu Hebung des hierüber erregt werden wollenden Zweifels der alleinige Umstand mehr dann erklecklich, daß vil-erwähnte Administration nur in so lang zu dauren hat, biß der Herzog Carl Leopold, nach seiner Reichs-Constitutions-mäßigen Schuldigkeit, sich wird fügen und dessen sattsame Versicherungen geben wollen, welchemnach von seiner selbst-eigenen Willkühr lediglich abhanget, in den völligen Genuß der Landes-Regierung so gleich, als er seiner Obligenheit ein Genügen thun wird, anwiederum einzutretten; wo herentgegen leicht zu ermessen stehet, daß, wann ein Landesherr, wie es sich in gegenwärtiger Vorfallenheit zugetragen hat, nicht nur der ihme anvertrauten Regierung sich kundbarer Dingen mißbrauchet, sondern auch so gar, mittelst Vergiessung unschuldigen Menschenbluts und in mehr andere

Wege,

Wege, derselben weit ärger für das künfftige mißbrauchen zu wollen, betrohlich ist, bey solch-fürwaltenden ausserordentlichen Umständen, wegen vorhandener augenscheinlicher Gefahr ob dem Verzug, die Wohlfarth des Landes und das Gut und Blut der Unterthanen, dem Eigensinn eines solchen unbesonnenen Regierers nicht überlassen, sondern Wir vilmehr von obrist-richterlichen Amtswegen Uns nicht entschütten mögen, durch zulängliche provisional-Mittel dem dahero besorglichen Uebel, biß zu weiterer und vollständiger der Sachen Ueberlegung, in Zeiten zu steuren. Allein, obwohl eben hiebey kein Anstand sich äuseren mag; so haben Wir jedoch, um nur desto kräfftiger allem demjenigen zu begegnen, woher, das so nöthige Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern im Heil. Röm. Reich zu unterbrechen, ein (ob schon an sich allerdings ungegründeter) Anlaß genommen werden dörffte, nicht für undiensam erachtet, Dr. Lbden und Dich von Unserer hierunter geführten eigentlichen Willens-Meinung dergestalten ausführlich und deutlich zu belehren, damit Dr. Lbden und Du selbe des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem noch fürwährenden Reichstag zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, kund thun, mithin von Unsertwegen erklären und bezeugen möget, wie Wir, mittelst Aufstellung obgedachter provisional-Administration, denen Juribus Statuum zu nahe zu tretten, keineswegs gedacht hätten, sondern nur, an statt der ohne das erloschenen Commißion, ein anderes ansonsten gleichgültiges, doch aber untereinsten zu mehrerer Erleichterung derer schon so lang bedrängten Mecklenburgischen Reichslanden gereichendes, Mittel inzwischen vorzukehren, besorgt gewesen wären, biß nach dem von Reichswegen erfolgenden Gutachten und zu Unserer Kayserlichen gnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Einrathen, ihrem, der Mecklenburgischen Lande, kundbarem Nothstand für beständig abgeholffen werden würde.

Es ist nemlich Reichs-kündig, was massen Uns bereits vor vilen Jahren der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin durch seine ungerechte Aufführung, nach einer gehabten langwührigen Gedult, dahin endlich vermöget hat, die bekannte Executions-Commißion gegen ihn zu verhängen, und selbe weyland des verstorbenen Königs von Groß-Britannien, als Churfürsten zu Hanover, und des Herzogs von Wolfenbüttel Lbden Lbden aufzutragen. Wie nun er, Herzog Carl Leopold, Unsern Kayserlichen Verordnungen sich gleichwolen nicht unterworffen, vilmehr denenselben höchst-straffmäßig sich widersezet hat; so ist endlich die würckliche Execution erfolgt, und von

der sub auspiciis Cæsareis aufgestellt gewesenen Commißion die fürnehmste Jura regalia in denen Mecklenburgischen Landen ausgeübet, Landtage ausgeschriben und gehalten, die Collecten repartirt, vile andere provincial-Anligenheiten besorget, verschidene Beamte in ihr, der Commißion, Eyd und Pflichten aufgenommen, auch Uns zu mehrmalen die Nothwendigkeit, gegen den verstockten Herzogen weiters fürzukehren, vorstellig gemacht worden, welches alles vile Jahre hindurch gedauert hat, ohne daß hierdurch, derer Ständen des Reichs wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten ein Abbruch zu beschehen, sich jemand hätte einfallen lassen. Nachdeme aber mit der Zeit die Erfahrung gezeiget hat, daß eines Theils die Mecklenburgische Lande zu Ertragung des darauf hafftenden überaus grossen Lasts von darum unerklecklich wären, weilen die Executions- und Commißions-Kosten allzuhoch angestigen und vile Beschwerden verursacht haben, mithin allährlich neue Schulden gemacht werden müßten, anderen Theils aber täglich weniger Hoffnung anscheinen wollte, daß der Herzog Carl Leopold von seinem verstockten Sinn ablassen würde; so haben Wir endlich, um der besorglichen Zergliderung dises so ansehnlichen Herzogthums, bevor noch das täglich anwachsende Uebel unheilbar würde, vorzukommen, eine solche Vorsehung zu thun vor gut befunden, wordurch das Land erleichtert, dem ungehorsamen Herzog aber nicht weher, als vorhin, beschehete, mithin demselben noch immerzu Thür und Thor, um sich besser zu begreiffen, offen gelassen und dannoch untereinsten gegen dessen Unternehmen denen Unterthanen genugsame Sicherheit verschaffet würde. Zu solchem Ende nun haben Wir ihn, den Herzogen Carl Leopold, in Ansehung der auf dem Reichstag habenden Siz- und Stimm-Gerechtsame bey dem allerdings ohngekränckt gelassen, was von ihm durch so lange Zeit, als er sich selbsten des Besizes seiner Lande beraubet hat, ruhig ausgeübet worden, mithin ein mehrers gegen ihn nicht verhänget, als, an statt der durch des lezt-verstorbenen Königs von Groß-Britannien und Churfürsten von Hanover Liebden erfolgtes Ableben ohne das erloschenen Commißion, eine Interims-Administration, sub iisdem auspiciis, worunter die Commißion so vile Jahre hindurch ohne iemands Widerrede fürgedauert hatte, aufzustellen, und sothane Administration dem an Erhaltung derer Mecklenburgischen Landen zum meisten Theil nehmenden nächsten Anwarter, nemlich des verstockten Herzogs Carl Leopolds Fürstlichem Bruder, aufzutragen. Damit aber untereinsten ihme, Administratori, und dem Land selbsten die behörige Sicherheit verschafft, auch die fürgewßte Commißion we-

wegen der noch rückſtändigen Executions- und Commißions-Koſten zulänglich bedeckt würde; ſo haben Wir, in Anſehung der erſten Abſicht, ein auf die Crays-ausſchreibende Fürſten des Nider-Sächſiſchen Crayſes lautendes Conſervatorium für das dienſamſte Mittel angeſehen; ſo vil aber den zweyten Endzweck anbelangte, für gut befunden, denen Commißionshöfen, daß ſie, auf eigene Unkoſten, einige 100. Mann in denen Mecklenburgiſchen Landen zurücklaſſen könnten, zu verſtatten; wohl verſtanden, daß Wir auch ſonſten, wie Wir auch jederzeit erkläret haben, ganz geneigt ſeyn würden, andere zur billigen Befridigung ſothaner Rückſtände gereichende Vorſchlags-Mittel, da einige der Ordnung nach bey Uns angebracht würden, gnädigſt anzuhören, und, geſtalten Dingen nach, gut zu heiſſen. Und wie zumalen, vorermelter maſſen, die vornehmſte Jura regalia von der verordnet geweſenen Commißion in denen Mecklenburgiſchen Landen proviſorio modo ohnedas ausgeübet, auch Uns zu mehrmalen vorſtellig gemacht worden ware, wie nöthig es ſeye, in gedachten Landen der Juſtizverwaltung halber eine zulänglichere Vorſehung zu thun; als haben Wir um ſo weniger anſtehen mögen, ein und anders demjenigen anzuvertrauen, welchem in dem Fall, da der Herzog Carl Leopold ohne Lehensfähige Deſcendenz mit Tode abgienge, die Erbfolge in dem Herzogthum Mecklenburg ohnedas ohnſtreitig gebührete, mit dem beygefügten ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß ſo bald, als ſein noch lebender älterer Bruder der Landesregierung Reichsſazungs-mäßiger Weiſe würde vorſtehen wollen, die Interims-Adminiſtration eo ipſo aufhören ſollte. So konnte auch, die Pflichten derer Unterthanen pro interim für das, was ſie in derley Umſtänden an ſich ſeynd, nemlich für unkräfftig, zu erklären, um ſo weniger angeſtanden werden, als ja keinem Zweifel unterworffen iſt, daß beſagte Pflichten derer Unterthanen gegen ihren Landesherrn denen höhern Pflichten, womit ſie Uns, als Oberhaupt des Reichs, und dem ganzen Reich beygethan ſind, keinesweges vordringen mögen. Da nun hiernächſt, ſo vil die gegenwärtige Vorfallenheit anbelanget, nicht in Abrede geſtellet werden mag, daß der Herzog Carl Leopold der ihme anſonſten zukommenden Landesfürſtlichen Regierung ſich in vilerley Weiſe höchſt-ſtraffmäßig mißbrauchet, ja ſo gar die Pflichten ſeiner Unterthanen gegen Uns und dem Reich anzuziehen ſich nicht geſcheuet habe; ſo läſſet ſich keine Rechtserhebliche Urſach beybringen, warum nicht ſie, die Unterthanen, von Unſers oberrichterlichen Amts wegen dahin angewiſen werden könnten, in ſo lang, als vilgedachter Herzog Carl Leopold in ſeinem Ungehorſam und

Halsſtarrigkeit verharren würde, ſich der Uns und dem Reich gebührenden Subordination nicht zu entziehen: Denn haben die Pflichten derer Unterthanen ſich dahin nicht erſtrecket, um der von Uns verordneten Commißion ſich widerſezen zu dörffen, warum ſollten dann ſelbe die Krafft und Würckung haben, daß ſie, die Unterthanen, vilmehr ihrem Landesfürſten, durante ipſius contumacia ſeditioſa erga Nos & Imperium, als der von Uns aufgeſtellten proviſional-Adminiſtration, zu gehorſamen ſchuldig wären? oder warum ſollte eben diſe Suſpenſion der Pflichten bey der verordneten Adminiſtration ſo bedencklich ſeyn, wo doch niemand bedencklich geſchienen hatte, daß von der ehemaligen Commißion verſchidene Beamte in ihr, der Commißion, Eyd und Pflichten aufgenommen worden? zumalen Wir ja deutlich genug je und allezeit erkläret haben, daß nur in ſo lang, als offtermeldter Herzog Carl Leopold zuwider der Reichsſazungen die Landesregierung würde ausüben wollen, die Pflichten derer Unterthanen, wie ſie es bey derley Umſtänden auch ohne Unſere Erkenntnis ipſo Jure wären, pro interim für ſuſpendirt zu halten ſtünden. Diſes nun, und ein mehreres nicht, haben Wir, durch die aufgeſtellte proviſional-Adminiſtration zu bewürcken, mithin weder Unſere Jura zu erweiteren, noch die Gerechtſame derer Stände im allermindeſten zu kräncken, ſondern einzig und allein, denen Mecklenburgiſchen Reichslanden die ſo nöthige Erleichterung dermahleinſten angedeyhen zu laſſen, und hiedurch ſelbe zu Unſerm, des Reichs und der unſchuldigen Erbfolger Behuf, in aufrecht-unzertrenntem Stande zu erhalten, geſucht.

Und da Wir ſolchemnach, zu allem Ueberfluß, und um nur denen widrig-Geſinneten allen, auch noch ſo ungegründeten, Vorwand zu benehmen, Uns, wie vorgemeldet, zu erklären kein Bedencken tragen; ſo verſehen Wir Uns hinwiederum gnädigſt, daß die gegen die aufgeſtellte proviſional-Adminiſtration ſo unnöthiger Dingen angeregte Beſchwerungen allerdings aufhören, vilmehr des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände Unſere auf die Erleichterung, mithin unzertrennte Erhaltung, derer ſo anſehnlichen Mecklenburgiſchen Reichslanden abzilende Reichs-väterliche Sorgfalt mit geziemendem Danck erkennen, und, nach Anleitung Unſers den 13den Jun. vorigen Jahrs ad Dictaturam publicam gediehenen Commißions-Decrets, Uns das weitere in Sachen ungeſäumt und wohlmeinend einrathen werden; wohin dann Dr. Liebden und Du die Sachen einzuleiten ſich beeiferen werden ꝛc.„

Weil aber durch alles diſes nichts neues geſagt, noch die anderer Seits

Seits dagegen gemachte Einwendungen gehoben waren, so machte es auch auf dem Reichsconvent keine Impression; dahero es der Kayserliche Hof niemals wagen durffte, die Sache in würckliche Proposition und Deliberation kommen zu lassen.

Indeme man nun so libellirte, kame Herzog Carl Leopold Anno 1730. aus Danzig in sein Land zurück, wodurch die innerliche Unruhen in Mecklenburg noch mehr angehäufft wurden: Er suchte auch durch ein neues Circular Schreiben die übrige grosse teutsche Höfe zu bewegen, sich seiner in Comitiis anzunehmen; allwo aber alles ruhig ware. In Mecklenburg dagegen wußte niemand, ob er dem Herzog Carl Leopold, oder dem Kayserlichen Administratori, oder der vormaligen Commißion, parieren solle?

Anno 1731. 26. Aug. obligirte sich der Churfürst zu Cölln in dem mit dem Kayserlichen Hof geschlossenen Tractat: Ueber das an die allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg gebrachte Kayserliche Commißionsdecret, die Mecklenburgische Sache betreffend, seine Vota im Churfürsten- und Fürstenrath nach der Kayserlichen Intention abzulegen.

Auch Anno 1731. reconciliirte sich endlich der Kayserliche Hof mit Groß-Britannien, davon sich die Folgen auch in diser Mecklenburgischen Sache äusserten: Dann der Kayser sahe endlich ein, daß er mit der intendirten Administration nicht hinauslangen würde, liesse dahero diſen modum fahren, und sezte die Sache wieder auf den Fuß einer Commißion, welche mehrgedachtem Herzog Christian Ludwig aufgetragen wurde. Ein mehreres davon besagen folgende Reichs-Hofraths-Conclusa:

Jovis 30. Oct. 1732.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg in puncto diverſ. Gravaminum, nunc novæ Cæſareæ Commiſſionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, folgenden Innhalts: Reſcribatur Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg: Deiner Liebden ist ohne dem zur Genüge bekandt, wie durch dero Bruders Carl Leopolds zu Mecklenburg beharrliche Widerſetzlichkeit seine Fürstlich-Mecklenburgische Lande in äusserſten Verfall gerathen, dergestalten, daß zu Herstellung der GOtt-geliebten Justiz und übrigen Landes-Angelegenheiten, einfolglich unter erlangter Abwendung des bevorſtehenden unausbleiblichen Ruins derſelben, die Nothdurfft erfordern will, mehrers zulängliche An-

ſtalten vorzukehren. Gleichwie nun Unſers höchſten Kayſerlichen Amts Obliegenheit allerdings erheiſchet, diſe von Uns und dem Reich zu Lehen rührende anſehnliche Fürſtenthümer nach aller Möglichkeit aufrecht zu erhalten; als ſeynd Wir, biß zu beſagten Herzogs Carl Leopold beſſerer Begreiffung, oder anderweiter Reichs-Conſtitutions-mäßiger Verfügung, entſchloſſen, Deiner Liebden, als proximo Agnato, eine anderweite Kayſerliche Commiſſion diſer Landen halber dahin gnädigſt zu übertragen: Daß 1. Deine Liebden angeregte Kayſerliche Commiſſion auf Art und Weiſe, wie ſolche von Uns vormals dem Chur- und Fürſtlichen Haus Braunſchweig-Lüneburg durch die aufgetragene und von deroſelben ruhmwürdigſt geführte Commiſſion anvertrauet worden, mit allem Fleiß, Eyfer und Sorgfalt verführen ſolle, ꝛc. (worauf vile beſondere Aufträge folgen.)

Wer diſe Reſolution mit der vom 11ten Maji 1728. und mit denen von dem Kayſerlichen und denen Braunſchweigiſchen Höfen gegen einander gebrauchten Gründen zuſammenhält, der wird reiche Materie zu vilen politiſchen und rechtlichen Anmerckungen finden; ich melde aber nur ſo vil, daß man daraus erſehe, es haben beede Theile in manchem nachgegeben: Was iſt nun wahr und Rechtens?

Man kan übrigens leicht erachten, daß diſes dem Herzog Carl Leopold eben ſo wenig angeſtanden habe, als das vorige; er erlieſſe auch den 15. Dec. 1732. ein neues Patent nach ſeiner gewohnten Art, das iſt hefftig, und mit ſeltſamer Anführung derer Reichsgeſetze.

Den 28. Apr. 1733. folgte darauf die fernere Kayſerliche Reſolution:

1. Fiant Patentes an die ſamtliche Fürſtlich-Mecklenburgiſche Landſtände, Räthe, Bediente, geiſt- und weltlichen Standes, Miliz, und ſämtliche Unterthanen derer Mecklenburg-Schwerin- und Güſtrauiſchen Lande, wie auch des ſecularisirten Stiffts Schwerin, ſonſt Bützau genannt, und die Stadt Roſtock, des Innhalts: Nachdeme Kayſerliche Majeſtät, bey fortwährendem Ungehorſam, und immer mehr zunehmenden unverantwortlichen und ſträflichen Bezeugen des Herrn Herzogs Carl Leopolds, zu Rettung des Landes, Wiederherſtellung der heilſamen Juſtiz und allgemeiner Ruhe, vor nützlich und nöthig gefunden, die bißhero von dem Chur- und Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ruhmwürdigſt geführte Commiſſion dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, biß zu beſſerer Begreiffung des regierenden Herrn Herzogs

Carl

Carl Leopolds, oder anderweiter Kayserlichen Verordnung und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfügung, allergnädigst aufzutragen; als wird hierdurch Ritter- und Landschafft, Stätten und Unterthanen, adelichen und unadelichen, geist- und weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, von Kayserlicher Majestät alles Ernstes und gemessen anbefohlen, besagtem Herrn Herzog Christian Ludwig, als nunmehrigen Kayserlichen Commissario, den schuldigen Gehorsam in allen denenjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Kayserlicher Commißion wegen und nach denen Kayserlichen bereits ergangenen oder noch künfftighin ergehenden Erkänntnissen veranstalten wird; wie dann diejenige, so sich dessen weigern, oder dawider handlen würden, mit der allerschärffesten und unausbleiblichen Strafe, und zwar, dem Befund und der Sachen Beschaffenheit nach, an Leib und Leben, Ehr und Gütern, unfehlbar angesehen werden sollten. Es wird auch allen und jeden, wes Standes und Würden sie seynd, hiemit ernstlich und bey obbemeldter Straff verbotten, so lange der regierende Herr Herzog bey seinem Ungehorsam und Renitenz verharret, dessen denen Kayserlichen Verordnungen und Erkenntnissen zuwiderlauffenden Befehlen in dem geringsten zu gehorsamen, oder sich zur Widersezlichkeit gegen den jezigen Herrn Commissarium verleiten zu lassen: Und werden die ungeziemende, denen Reichssazungen, Kayserlicher Majestät allerhöchsten Autorität und deroselben Erkänntnissen zuwider lauffende Fürstliche Edicta und Manifesta gedachten Herzogs Carl Leopold, in specie das den 15. Dec. 1732. erlassene Manifest, auch alles, was derselbe sonst gegen die Kayserliche Verordnungen ergehen lassen, hiermit Autoritate Cæsarea cassiret und annulliret, und, in dergleichen ihme keine Folge zu leisten, ernstlich anbefohlen: Widrigen Falls, da sich jemand, wes Standes oder Würden er auch wäre, unterstehen sollte, derjenigen Schuldigkeit, mit welcher er, der Herr Herzog Carl Leopold, selbst, samt allen seinen Unterthanen, Kayserl. Majestät, als allerhöchsten Oberhaupt, und dem Reich, denen Reichsgesezen gemäß, verbunden ist, zu vergessen und sie ausser Augen zu sezen; so soll der Verbrecher so bald zur Rechenschafft, und, der Sachen Umständen nach, zur Verhafft gezogen, sein Verbrechen untersucht, und, denen strengesten Rechten nach, zu verdienter Strafe unausbleiblich gezogen werden: Da hingegen Kayserliche Majestät alle und jede gehorsame Unterthа-

thanen, wes Standes und Würden sie seynd, Geist- und Weltliche, Civil- und Militar-Bediente, aufs neue in Dero höchsten Kayserlichen Schuz nehmen, und die vorherige Kayserliche Conservatoria hiermit abermals erneuern und kräfftigst darüber halten wollen.

2. Fiat Decretum an die Commendanten und samtliche Officiers der Stadt Schwerin und Dömiz, ꝛc.
3. Fiat Decretum an die samtliche Superintendenten und Geistliche, ꝛc.
4. Fiat Reſcriptum an den regierenden Herzog Carl Leopold, des Innhalts: Es hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät bey sein, des Herzogs, fortwährender ganz unerhörter Widerſezlichkeit und Ungehorſam wider die Kayſerliche Erkänntniſſe, zum Beſten des Landes, für nöthig befunden, biß zu seiner, des Herrn Herzogs, beſſerer Begreiffung und Gehorſam, (worzu Kayſerliche Majeſtät ihn nochmals ernſtlich und Reichs-Väterlich angemahnet haben wollen,) seinem Bruder, Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, die Commiſſion aufzutragen, vor die Vollziehung der Kayſerlichen gerechteſten Erkanntniſſen, die Sicherheit und Verwaltung der Juſtiz im Lande, als Kayſerlicher Commiſſarius, Sorge zu tragen: Kayſerliche Majeſtät verſeheten ſich alſo zu ihme, dem Herrn Herzog, und wollten ihme auch ernſtlich anbefohlen haben, gedachten Commiſſarium in Befolgung Kayſerlicher Verordnung- und Erkänntniſſen nicht zu hindern, und ſich aller Thätlichkeiten gegen ihne zu enthalten, ſondern doch einmahl sein Beſtes ſelbſten zu bedencken, und von der ſo langen Widerſezlichkeit abzuſtehen, damit bey fortwährendem widrigen Bezeugen und Ungehorſam Kayſerliche Majeſtät nicht gemüßiget würden, noch ſchärffere Reichs-Conſtitutions-mäßige Verordnung gegen ihn, den Herrn Herzog, ergehen zu laſſen. ꝛc.
5. Fiat Reſcriptum an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz: Nachdeme Kayſerliche Majeſtät nöthig gefunden, dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, als jezigen Kayſerlichen Commiſſario, aufzugeben, forderſamſt einen Landtag auszuſchreiben, und darauf, Innhalts ſeiner erhaltenen Inſtruction, alles, was zur Sicherheit und Ruhe des Landes, auch Widerherſtellung der heilſamen Juſtiz, nuzlich und nöthig iſt, in Propoſition zu bringen; als haben Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Herzog hierdurch zu Dero Nachachtung die nöthige Notification thun wollen, ſich zu demſelben gnä-

Digitized by Google

gnädigſt verſehende, der Herr Herzog werde auch ſeines Orts zu Beförderung diſes heilſamen Endzwecks, und in Conformität derer Kayſerlichen Erkanntniſſen, auf dem anzuſezenden Landtag willigſt concurriren.„

Der Herzog Carl Leopold ſchriebe und ſchrie nun dagegen, was er konnte, lieſſe auch eine Pieçe bekannt machen: „Fundamenta, aus welchen des zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau regierenden Herrn Herzogs Hochfürſtliche Durchlaucht in Regalienſachen, und ſonderlich quoad Collectas zur Landes-Defenſion, die Jurisdiction des Reichs-Hofraths für incompetent halten.„ Ferner lieſſe er m. Aug. ein neues ſcharffes Patent gegen die Commiſſion anſchlagen, welches vom Herzog Chriſtian Ludwig in einem anderen Patent wiederlegt wurde: Als ſich aber niemand ſeiner annehmen, noch ſeine abentheuerliche principia Juris publici goûtiren wollte, bote er zweymal das Landvolck auf; es zogen ſich auch Einige zuſammen, und wollten ſonderlich Neuſtatt, wo ſich der Herzog Chriſtian Ludwig aufhielte, einnehmen; ſie wurden aber abgetriben, geſchlagen und des Herzogs commandirender General gefangen genommen.

Es verbliebe auch bey diſer Commiſſion, ſo lang Kayſer Carl VI. lebte; ja ſo gar, als es nach Deſſen Tode zu einem Reichsvicariat kame, inſiſtirte das Chur-Sächſiſche Reichsvicariat ſchlechterdings denen bißherigen Kayſerlichen und Reichs-Hofräthlichen Verordnungen.

Der König in Polen, als Churfürſt zu Sachſen und Reichs-Vicarius, reſcribirte Anno 1740. 16. Dec. an den Herzog Chriſtian Ludwig: Se. Königl. Maj. hätten vor gut und nöthig befunden, ihn, in Krafft Vicariats-Gewalts, bey der vorhin ihme aufgetragenen, und mit des Kayſers Tode erloſchenen, Commiſſion in denen Mecklenburgiſchen Landen fernerweit zu authoriſiren und zu confirmiren; authoriſirten und beſtättigten ihn alſo und Krafft diſes dahin: Daß er, der Herr Commiſſarius, nach Maaßgebung des von weyl. Ihro Maj. dem Kayſer, Herrn Carl dem VI. erhaltenen Commiſſorii und nachmaligen weiter ihme zugekommenen Inſtructionen, Reſolutionen, Judicatorum und Aufträgen, ſolch Commißionsgeſchäfft derer Mecklenburgiſchen Lande, als nunmehro Vicariats-wegen verordneter Commiſſarius, continuiren, und weiter verwalten möge und ſolle.

Der Herzog Chriſtian Ludwig ſtellte darauf m. Jan. 1741. bey dem Reichs-Vicariat vor: Daß er bey Uebernehmung der von dem

verſtorbenen Kayſer ihme aufgetragenen Commißion in Mecklenburg unterm 7. Mart. 1733. gewiſſe Reverſalien ausſtellen müſſen; er habe ſelbige auch, in ſo ferne ſie auf denen Pactis Domus und denen Landesverfaſſungen gegründet, bißher befolget, und ſeye ein gleiches auf den in GOttes Händen ſtehenden Succeßions- und Aperturfall erbötig: Nachdeme aber ſelbige bey verſchidenen Gelegenheiten mißgedeutet werden wollten, ſehe er ſich gemüßiget, in wie ferne und auf was Art er ſelbe agnoſcire, zu declariren; cum petito, diſe ſeine Interventions-Reſervations- und Declarations-Schrifft ad Acta Vicariatus zu nehmen, ꝛc. auch ihn und ſein Haus bey ſolchem Recht- und billigmäßigen Geſuch und Verwahrung zu manuteniren.

m. Febr. aber überreichte er die auszuſtellen verlangte anderweite Reverſalien, (welche in denen *Deciſ. Imper. in cauſ. Mecklenb. Part. 2. n. 707. p. 365.* Edit. 1746. geleſen werden können;) mit dem Anhang: Daß er allen Kayſerlichen und Reichs-Vicariats-Reſolutionen und Verordnungen, in ſo weit ſie auf Pacta Domus und Landesverfaſſungen ſich gründeten, jederzeit, auch in caſum Succeſſionis, ſchuldigſt nachleben, übrigens aber ſich auf obiges bezogen haben wolle.

Diſe Reverſalien wurden erſt Anno 1742. 27. Jan. ad Acta decretirt und der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft communicirt; worüber das Interregnum zu Ende gienge.

Nach der Wahl Kayſer Carls VII. fiele die Kayſerliche Reſolution Anno 1742. 28. Maj. dahin aus:

„1. Fiat petita confirmatio prioris Commiſſorii Cæſarei d. d. 30. Oct. 1732. Zu dem Ende

2. Reſcribatur dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg: ꝛ ꝛ ꝛ Mehrhöchſtbeſagte Ihro Kayſerliche Maj. confirmirten und authoriſirten demnach ihn, Herrn Herzog, als Dero nunmehrigen Kayſerlichen Commiſſarium in den Mecklenburgiſchen Landen, Krafft diſes dahin: Daß derſelbe, nach Maaßgebung des d. d. 30. Oct. 1732. von weyl. lezterer Kayſerlicher Maj. erhaltenen Commiſſorii, und derer ihme darauf von Zeit zu Zeit weiters zugekommenen Kayſerlichen Inſtructionen, Reſolutionen, Judicatorum, rechtskräfftigen Erkenntniſſen und Verordnungen, ſothanes Kayſerl. Commißionsgeſchäfft in denen Mecklenburgiſchen Landen, als nunmehro von Allerhöchſt- Deroſelben beſtättigter und bevollmächtigter Commiſſarius, fortführen und verwalten möge und ſolle. ꝛ ꝛ ꝛ Alſo wollten mehrhöchſtbeſagte Ihro Kayſerl. Maj.

Maj. ihm zugleich hiermit aufgegeben haben, die deßhalber an weyl. vorige Kayſerliche Maj. unterm 7. Mart. 1733. ausgeſtellte verbindliche Reverſales, mit ausdrücklicher Beziehung auf jezige Kayſerliche Verordnung, in gleichformigem Innhalt, Ihro Kayſerl. Maj. allerunterthänigſt zeitig, und bevor noch der Herr Herzog, (mittelſt derer Kayſerl. Patenten, worinnen die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft an ihn, als Kayſerlichen Commiſſarium, verwiſen, auch dero Bruder, Herr Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg, per Reſcriptum Cæſareum zur Gebühr ermahnet - - werden ſolle,) in die Poſſeß ſothaner anderweiten Kayſerl. Commißion autoritate Cæſarea ſich geſezt haben würde, allergehorſamſt einzureichen ꝛc.

Der Herzog Chriſtian Ludwig übergabe darauf die bey dem Reichsvicariat eingerichte Reſervations- und Declarations-Schrifft, mit Bitte um deren Genehmigung: Und als er endlich neue Reverſalien einreichte, bate er nochmals, auf obiges Anſuchen zu reflectiren: Der Reichs-Hofrath aber beſchloſſe 1742. 12. Jul.

1. Ponantur die von dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg - - eingereichte Reverſales ad Acta; und
2. Hat bey deren buchſtäblichen Innhalt es lediglich ſein Bewenden; mithin das dißfalls vermeintliche Reſervations- und Declarationsgeſuch nicht ſtatt ꝛc.

Diſe Reverſalien ſeynd *l. c. num. 725. p. 384.* zu leſen.

Nach dem Tode Kayſer Carls VII. erneuerte Chur-Sachſen Anno 1745. 12. Mart. diſe Commißion abermalen, mit den Anhang: Zuforderiſt die den 2. Mart. 1733. ausgeſtellte Reverſalien zu erneuern, und ſelbige, wie davon die Abſchrifft beylige, binnen zwey Monathen gehörig einzuſenden:

Der Herzog Chriſtian Ludwig übergabe ſie darauf (wie ſie *l. c. num. 823. p. 476.* zu leſen ſeynd,) mit dem Anhang, daß er allen Reſolutionen und Verordnungen, in ſo weit ſie auf Pacta Domus und Landesverfaſſungen ſich gründeten, ſo wohl durante Commiſſione, als in caſum Succeſſionis zu ſeiner Zeit, geziemend nachleben, übrigens aber ſeine ex Pactis Domus, Unionis und Erbverträgen zuſtehende Rechte und Befugniſſe ſich feyerlichſt reſervirt haben wolle:

Diſe Reverſalien wurden den 28. Maj. ad Acta decretirt und der Mecklenburgiſchen Ritter- und Landſchafft communicirt.

Der Herzog Carl Leopold hingegen brachte seine Beschwerde Anno 1745. bey dem Churfürstlichen Wahl-Collegio an: (1)

Das Churfürstliche Collegium aber ertheilte den 20. Sept. zur Resolution: Wie daß man an Seiten des Churfürstlichen Collegii Sich ausser Stand sehe, derohalben Sich einzulassen, sondern daß es bey dem sein Bewenden hätte, was vorhin die Kayserliche Capitulation besage.

Darüber kame Kayser Franz zur Regierung.

Anno 1746. 14. Jan. kame im Reichs-Hofrath zum Protocoll: Mecklenburg contra Mecklenburg ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als bißherigen Kayserlichen Commissario: Ihro Kayserl. Maj. hätten Sich allerunterthänigst vortragen lassen, was er, der Herr Herzog, ꝛ ꝛ ꝛ wegen der nöthigen Wiedererneuerung der bißher aufgehabten Commißion in dem Herzogthum Mecklenburg allergehorsamst gebeten habe: Nun findeten Ihro Kayserl. Maj. allerdings nöthig, biß sich der Herr Herzog Carl Leopold eines besseren besinne, und denen allergerechtest ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen sich gehorsamst erzeige, die Commißion in besagtem Herzogthum fernerhin durch ihn, als Dero Commissarium, fortsezen zu lassen: Die bedaurenswürdige Umstände dises Landes aber erforderten zuforderst, daß dieselbe nach der den 30. Oct. 1732. so gemessen abgefaßten Instruction, und weiterhin durch so vile Jahre von Kayserlicher Maj. ihme, Herrn Commissario, zugekommenen Anweisungen geführet werde: Es hätten auch Ihro Kayserl. Maj. zu ihm, dem Herrn Herzog Christian Ludwig, deßfalls das gänzliche allergnädigste Vertrauen, daß er, zu seinem und des Landes Bestem, sich ganz genau und in allen Puncten darnach richten, und sich dadurch selbst zu einer glücklichen Regierung und Liebe im Land den Grund legen werde. Nachdeme ihme nun nicht unbekannt seyn könne, daß, so wohl bey Auftragung diser Commißion den 30. Oct. 1732. als auch bey der Erneurung derselben den 28. Maj. 1742. ihme zu erkennen gegeben worden seye, daß die Posseß diser Kayserl. Commißion durch Kayserl. Patentes an die

(1) v. meine Beyl. ꝛc. zur Wahlcapit. K. Franz. 1. Theil, S. 318. u. f.

die Ritter- und Landschafft ihme nicht ehe eingeraumt, und besagte Ritter- und Landschafft an ihne gewisen werden könne, ehe er durch bündige Reversales zu Beobachtung der Kayserl. Instruction, Landesverträgen, Reversalien und Herkommen, ingleichen der darauf gegründeten Kayſ. Verordnungen, bey derjenigen Pflicht, womit er Ihro Kayserl. Maj. und dem Reich, als ein Fürst Deſſelben, zugethan ist, sich anheischig mache: Gleichwie nun er, Herr Commissarius, den 7. Mart. 1733. dieselbe damals eingeschicket, und solche unter voriger Kayserl. Regierung, wie auch an das Reichsvicariat vacante Imperio, erneuerter wieder ausgestellet habe; also zweifelten Ihro Kayserl. Maj. nicht, daß er dieselbe auch diesesmal ganz ungesaumt, und, wo möglich, in Einer Monathsfrist, nach dem vollen und ganzen Innhalt der den 7. Mart. 1733. von ihm vollzogenen Reversalien, ohne einige Declaration und Restriction, anderweitig an Ihro Kayserl. Maj. einsenden werde, damit so wohl die nöthige Patentes an Ritter- und Landschafft, als auch, was sonsten zu seiner eigenen und des Landes mehrerer Sicherheit zu erlassen seye, erfolgen ꝛc. könne; als welche Kayserliche Verordnungen gleich nach ausgestellten Reversalien ungesaumt erfolgen werden.

Der Herzog Christian Ludwig schickte darauf corrigirte Reversalien ein, welche den 17. Maj. ad Acta decretirt, auch der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Copie davon bewilliget wurde.

Darüber starb endlich Herzog Carl Leopold Anno 1747. und sein Herr Bruder, der bißherige Commissarius, folgte ihme in der Regierung.

Die samtliche in diser wichtigen Angelegenheit ausgefallene Reichs-Hofraths- und Reichs-Vicariats-Conclusa trifft man biß auf den 23. Sept. 1745. an in denen Anno 1746. zum drittenmal in fol. gedruckten *Decisionibus Imperialibus in causis Mecklenburgicis*: Von denen folgenden aber, biß auf den Tod Herzog Carl Leopolds, findet man vile in der Sammlung der Staatsschrifften unter Kayser Franzen.

§. 15.

Neueste Zeiten.

Unten *Lib. 3. Cap.* 7. werden wir ferner aus denen neuesten Zeiten Exempel von Reichsgrafen bekommen, denen, bey Gelegenheit ihres Debitwesens, endlich auch die Regierung selbst sistiret worden ist.

Und als der Kayser Anno 1771. eine Special-Inquisitions-Com-

mißion gegen den regierenden Grafen Friderich zu Leiningen-Günterstblum erkannte, ward zugleich sein Vetter, der Graf Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen, zum Administratore seiner Lande bestellt.

§. 16.

Wahlcapitulation.

Anno 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach, der Kayserlichen Wahlcapitulation einzurücken: Daß der regierende Kayser Churfürsten und Stände ihrer Landes-Regierung und Administration, weder provisorie, noch sonsten, vil weniger in contumaciam, entsezе, oder darinn Aenderung mache; sondern, wann dergleichen Casus vorfallen, solche auf den allgemeinen Reichstag bringe, und durch einen allgemeinen Reichsschluß abthun lasse.

Bey dem Wahlconvent zileten drey Churfürstliche Monita ebenfalls dahin ab, und die übrige Churfürstliche stimmeten denenselben ohne Widerrede bey. (1)

Solchemnach kame erstmals in die Capitulation Kayser Carls VII. Art. 1. §. 3. 4. „Noch (sollen und wollen Wir die Reichsstände) ihrer Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf auf irgend eine andere Weise, entsezen.„

Und so lauten nun auch die Capitulationen Kayser Franzens und Kayser Josephs II.

Der Herr von Justi (2) hält es nicht nur für schädlich, daß dise Stelle Art. 1. §. 3. und 4. in die Wahlcapitulation gekommen seye; sondern rathet gar dem Kayser, Sich nicht daran zu binden: Das ist aber verwegen.

§. 17.

Anmerkungen darüber.

Ich habe vormals einige Anmerkungen über dise Stelle der Kayserlichen Wahlcapitulation entworffen, welche ich hier mittheilen will.

* * *

Des ersten Articuls §. 4.

§. 1.

Entsezung der Landes-Regierung.

In dem 4ten §. des ersten Articuls wird verordnet: Es solle kein Stand des Reichs seiner Landes-Regierung entsezet werden; es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise.

§. 2.

(1) Geschicht. des Interr. 4. Theil, 402. S.
(2) in seiner polit. u. Finanz-Schrifft. 2. Band, S. 260.

Digitized by Google

§. 2.

Es ist also hier die Rede 1. von Reichsständen, 2. welche eine Landes-Regierung haben. Von Reichsständen.

Der Reichs-Ritterschafft wird hier nicht gedacht: Und ob deren Mitglidere gleich in ihren Gebieten vile schöne Gerechtsamen haben, welche eine Art einer Regierung vorstellen, in so weit ein solches Gebiet derselbigen fähig ist; ingleichem die Reichs-Ritterschafft sonsten in so vilen Stellen, absonderlich in dem vorhergehenden §. 2. denen Reichsständen gleichgestellet wird, allwo dasjenige überhaupt enthalten ist, wovon hier etwas ins besondere gemeldet wird; so bleibet man doch in denen Stellen, allwo eine Einschränckung der Kayserlichen Gerechtsamen geschiehet, billig bey denen Worten derselben, ohne sie auszudehnen; und dises um so mehr, als nicht ausgemacht ist, daß das, was hier §. 4. versehen worden, schon virtualiter in dem §. 2. enthalten seye, besonders auch in Ansehung der Reichs-Ritterschafft.

§. 3.

Ferner ist die Rede von einer Landes-Regierung: Diser Aus- Reichsstätte.
druck ist aber von Reichsstätten nicht üblich, als welchen nur eine Obrigkeit zugeschrieben zu werden pfleget: Gehet dann dise Stelle dennoch auch auf die Reichsstätte? Allerdings.

Dann 1. ist das Wort: ihrer in dem §. 4. ein Correlatum von denen §. 3. befindlichen Worten: „Allen und jeden Ständen des Reichs;„ darunter nun seynd die Reichsstätte auch mit gemeinet und begriffen. 2. Das Wort: Obrigkeit beziehet sich nur auf die Art der Verwaltung. Denen Reichsstätten gebühret allerdings die Landeshoheit, so wohl in ihrem eigentlichen zu der Statt selber gehörigen Bezirck und Marckung und über deren Bürger, als auch über das einer Statt gehörige Gebiet, und die darinn befindliche Unterthanen der Statt: Weil aber dise Landeshoheit nicht dem Magistrat, sondern dem Corpori, zustehet, und nicht durch eine einige Person, sondern durch das Collegium des Magistrats, verwaltet wird; so pfleget man das Wort: Obrigkeit von diser Regierungsart zu gebrauchen, welches aber der Sache selbst keinen Eintrag thut.

Es ist zwar ferner an deme, daß der Kayser über die Reichsstätte in manchen Stücken mehrere Gerechtsamen hergebracht hat, als über andere Reichsstände; indessen lassen sich doch dieselbe nicht weiter erstrecken, als sie hergebracht seynd.

Wann also der Kayser einen ganzen Magistrat einer Reichsstatt seines obrigkeitlichen Amtes entsezen, und das Stattregiment durch eine Kay-

Kayserliche Commißion, es bestehe nun dieselbe aus eigenen Kayserlichen Bedienten, oder aus Subdelegirten anderer Reichsstände, verwalten lassen wollte; würde es allerdings gegen dise Stelle anstossen, und die Reichsstände würden Ursach haben, auf dessen Abstellung zu bestehen.

§. 4.

Regierung. Weiter wird der **Landes-Regierung** als eines ganzen gedacht. Nun könnte man zwar sagen: Was im ganzen Rechtens ist, muß auch in dessen einzelen Theilen Rechtens seyn:

Jedoch diser Schluß ist nicht allgemein, weder in Staatssachen, noch sonst, z. E. ein Landsaß, oder anderer Unterthan, kan wohl eines oder mehreren Regals oder einzelen Stücks der Landeshoheit fähig seyn, auch wohl eines der höchsten, z. E. in militarsachen; durchaus aber ist er nicht der ganzen Landeshoheit in demjenigen Gebiet fähig, in Ansehung dessen er ein Landsaß und Unterthan ist. Und da der Kayser ruhig hergebracht hat, daß er einen Reichsstand von der Verwaltung einzeler, auch mehrerer, Regalien für seine, des Standes, Person suspendiren oder ausschliessen kan; so verbleibet es billig dabey.

Z. E. ein Reichsstand ist sehr verschuldet und seine Glaubigere belangen ihn vor dem Kayser, oder er ist ein Verschwender, verthut, versezt, verkaufft, saugt das Land aus, ꝛc. Seine Verwandte, oder die Landstände und Unterthanen, klagen darüber: Allerdings kan der Kayser ihme die Verwaltung seiner Einkünffte benehmen, und selbige durch eine Kayserliche Commißion verwalten lassen. Und so auch in anderen Stücken.

§. 5.

Entsezung. Der Text redet von einer **Entsezung**. Im vorigen §. wurden die Ausdrücke gebraucht: **Suspendiren** und: **Ausschliessen**. Was will nun das Wort: **Entsezen** sagen: Heißt es so vil, als: **Suspendiren**, oder: ganz **ausschliessen**, oder beydes? Ich muß bekennen: Ich habe bißhero geglaubt, es seye beydes darunter begriffen: Da ich aber nun der Sache reifflich und unpartheyisch nachdencke; so muß ich, salvis melioribus und biß ich eines anderen überzeuget werde, dafür halten: Dise Stelle gehe auf eine gänzliche Ausschliessung, oder höchstens auf eine bey privat-Personen so genannte Suspension cum effectu.

Es ist nemlich bekannt, daß, wann eine Suspension verhänget wird, solches auf zweyerley Art geschehen kan: Allemal werden zwar die Amtsverrichtungen sistirt, aber zuweilen behält der Suspendirte

dennoch

dennoch biß zu Austrag der Sache seine Besoldung, Amts-Wohnung, u. s. w. zuweilen aber nicht.

So kan ein Reichsstand von seiner Regierung suspendiret werden, daß ihme zwar nicht erlaubt wird, die Regierung selber zu führen, aber sie wird doch von Andern in seinem Namen geführt: Man kan ihn aber auch so suspendiren, daß nicht einmal die Regierung mehr in seinem, sondern in des Kayſers, oder eines Agnatens, Namen geführet wird.

Daß nun die Wahl-Capitulation nur auf disen lezteren Fall, oder auch nur darauf, wann die Regierung in des Kayſers Namen geführet wird, gehe, schlieſſe ich daraus: 1. Müſſen die Worte allemal so lang in ihrem gewohnlichen Gebrauch genommen werden, als nicht erweislich oder wahrscheinlich ist, daß man selbige in einem anderen und sonst nicht üblichen Verstand gebraucht habe. Nun wann jemand von einem Amt u. d. suspendirt wird, sagt man nicht: Er seye dessen entsezet worden; sondern man bedient sich dises Ausdruckes nur, wann es ihme ganz genommen und nidergeleget wird. 2. Und hauptsächlich aber geben unsere Teutsche Staatshandlungen den Schlüssel hierzu an die Hand. Es ist unlaugbar, daß das, was sich mit Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin zugetragen hat, die eigentliche und nächste Veranlaſſung zu diser Verordnung in der Wahl-Capitulation gewesen ist. Es ware nemlich Anno 1728. 11. Maj. bey dem Reichs-Hofrath in denen Mecklenburgischen innerlichen Angelegenheiten eine Kayſerliche Resolution publiciret worden, welche unter anderem des Innhalts ware: „1. Wird nunmehro von Ihro Kayſerlichen Maj. Krafft obhabenden allerhöchſten Kayſerlichen obrist-richterlichen Amts, aus trifftigen Reichs-kundigen Ursachen, die sonst Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung ſiſtiret, und selbige Dero Herrn Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Agnato proximo, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, und auf folgende Maaſſe, allergnädigſt aufgetragen; daß 1. Ermeldter Herr Herzog Christian Ludwig angeregte Landes-Regierung in allerhöchſtem Namen Ihro Kayſerlichen Maj. antretten, und biß zu weiterer Kayſerlicher Verordnung fortführen solle. Zu dem Ende 2. von Ihro Kayſerl. Maj. durch die Kayſerliche Commiſſion die Mecklenburgiſche Landstände, Räthe, Bediente, Miliz und Unterthanen, nach vorhergehender gewöhnlicher Convocation, der Pflicht, womit selbige vorhero dem ältern Herrn Bruder, als regierenden Landesherrn, verhafftet gewesen, entlaſſen, und hinge-

gen, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, in Eyd und Pflicht Ihro Kayserlichen Maj. und Kayserlichen Herrn Administratoris genommen, und disem zum schuldigen Gehorsam angewisen werden sollen. ⁂ 3. Seyen an Ihro Kayserliche Maj. von dem Kayserlichen Administratore, Herrn Herzog Christian Ludwig, sechs in denen Landessachen wohl erfahrene Mitstände geziemend zu denominiren und in Vorschlag zu bringen; worauf Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. zwey davon, zu desto mehrerer Information und Beförderung der Kayserlichen Administration, Ihme, Herrn Herzog Christian Ludwig, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, allergnädigst beyzusezen geruhen werden, u. s. w.„

Solches Provisorium sollte, nach der Kayserlichen Erklärung vom 8. Apr. 1729. dauren, biß zu des Herzogs Carl Leopolds a) erfolgten, b) ernsten, c) unumschränckten, d) vollkommenen, auch e) sattsam gesicherten und f) dafür erkannten Parition. Indessen machte dise Sache grosses Auffsehen im Reich. Die völlige (hieher vil zu weitläufftige,) Geschichte davon habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht *Tom. 24. p. 264. — 361.* erzählet. Ich will daraus nur anführen, was der König in Groß-Britannien an den König in Preussen geschriben hat, weil man aus selbigem ersiehet, worinn die eigentliche Beschwerden derer Reichsstände bestanden seynd. Es heißt: „Von was für gefährlich- und derer Reichsstände juribus fataler Consequenz die wegen der Administration derer Mecklenburgischen Landen aus dem Reichs-Hofrath zu Wien unterm 11. Maj. 1728. und 17. Jan. 1729. emanirte Resolutiones und Verordnungen in fast allen ihren Umständen seyn, wird Euer Majestät hohen Erleuchtung und Penetration, wann Ihro beliebet, es nur ein wenig zu überlegen, nicht verborgen bleiben können. Durch gedachte Resolutiones und Verordnungen wird declariret, daß nomine Cæsareo der Herr Herzog Carl Leopold seiner Landes-Regierung entsezet, und dieselbe seinem Bruder, Herrn Herzog Christian Ludwig, aufgetragen, die Fürstlich-Mecklenburgische Bediente und Unterthanen der Eyd und Pflichten, mit welchem sie dem Herzog Carl Leopold verbunden, entlassen werden, und, an statt deren, sich dem Kayser und Dessen Administratori mit dem Eyd der Treue verwandt machen sollen. Der Kayserliche Administrator solle die Landes-Regierung führen, nicht in seines selbiger Regierung entsezten Bruders, auch nicht in seinem eigenen, als legitimi Successoris, sondern in des Kaysers Namen, und nach denen Instructionen, die er aus dem Reichs-Hofrath empfangen wird. So wird zugleich in seine Willkühr ge-

gestellet, einen jeden Reichsstand der Regierung seiner Lande zu entsezen, so offt und lang es ihm gedünckret, und die Lande des Entsezten propria autoritate nach Willen und Gefallen beherrschen und administriren zu lassen. Daß, dises zu statuiren und in Uebung zu bringen, denen Reichs-Grund-Gesezen entgegen lauffe, wird wohl keiner, der das Werck mit unpartheyischen Augen ansiehet, laugnen. Es ist bekannt, was für wichtige Ursachen man gefunden, und was für Mühe es gekostet, dasjenige zu stipuliren, und zu Stande zu bringen, was in des jeztregierenden Kayfers Capitulation von dem modo procedendi, wann ein Stand des Reichs seiner Landen und was der Regierung anklebet, priviret werden solle, enthalten ist: Das alles aber wird unnüzlich gemacht, und in effectu abrogiret, und der Kayserliche Hof kan von denen grossen Formalitäten, die in dem 20sten Articul jezgedachter Wahl-Capitulation specificiret seynd, und billig als eines derer vornehmsten Grundgesezen der Teutschen Freyheit gehalten werden, sich allemal dispensiren. Wenn die Maximen, worauf oberwehnte Resolutiones und Verordnungen gebauet seynd, Plaz greiffen, alsdann wird unter anderem auch dises daraus erfolgen, daß dem Reichs-Hofrath freystehe, Reichsfürsten, welche mit ihren Unterthanen grosse Proceß haben, ohne Bewilligung des Reichs von der Regierung zu suspendiren, und über ihre Länder eine Kayserliche Administration oder Sequestrum zu verfügen, welches auffkommen zu lassen und zuzugeben schwerlich Euer Majestät Will und Meinung seyn wird. Vorgemelte Verordnungen wollen zwar damit justificiret werden, daß sie keine Achts-Erklärung des Herrn Herzogs Carl Leopolds, sondern nur eine provisional-Suspension von seiner Landes-Regierung, inferiren: In mehrangezogener Wahl-Capitulation aber findet sich von diser Distinction nichts; eine provisionelle oder perpetuirliche Privation seynd auch in der That eines: Ja die provisionelle ist auf gewisse Art noch bedencklicher und schädlicher, als die provisionelle. Dann, wann eine förmliche und immer-währende Achts-Erklärung ergehet; so tritt eo ipso der Successor in das Land-Regierungs-Recht, welches der Leztere gehabt, und exercirt es jure proprio: Wann aber eine provisionelle Privation oder Suspension geschiehet; so ist der vom Kayserlichen Hof zum Landesregenten oder Administratoren gesezte, wann er gleich Hæres und Successor proximus des ad tempus privirten ist, mehr nicht, als ein Bedienter selbigen Hofes, welcher lediglich nach dessen Vorschreiben und Befehlen die Landes-Administration führen muß, und den der Reichs-Hofrath gar absezen kan, wann er es ihme nicht recht ma-

chet. „ Man mag es demnach drehen und kehren, wie man will; so leuchtet dennoch ganz hell in die Augen, daß durch die obvilerwehnte Reichs-Hofraths-Resolutiones und Verordnungen ein Eingang gemachet werde, welcher zu unwiderbringlichem Präjudiz derer Reichsstände Frey- und Sicherheit die Thür öffnet.„

Und in ein Königlich-Groß-Britannisches Schreiben an den Kayser flosse ein: Der König seye keineswegs gemeinet, dem Herzog Carl Leopold das Wort zu reden, und werde, wann die Sache demnächst ad Comitia kommen sollte, es an seinen Reichs-patriotischen Votis nicht ermanglen lassen ꝛc.

Was hierauf zur Vertheidigung des Kayserlichen Hofes gemeldet, darauf replicirt und duplicirt worden ist, will ich nicht, sondern nur dises melden, daß Kayser Carl VI. zwar die Sache hierauf an den Reichsconvent gebracht habe, aber nur so, daß Er bloß erzählet, was Er verfüget, und wie der Herzog sich darauf bezeuget habe, mit Begehren: Die in diser Sache in das Publicum einschlagende Momenta forderſamſt in behörige Proposition und Berathschlaagung zu ziehen, und ein standhafftes räthliches Gutachten zu erstatten: Auf was Art und Weise denen etwa bevorstehenden Beschwerden sattsam begegnet, abgeholffen, und damit ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnungs-mäßiger Ruhestand beybehalten und verwahret werden könne?

In einem Reſcript an die Kayserliche Commißion aber wurden die gegen dise provisional-Verfügung gemachte Einwürffe weitläufftig beantwortet.

Der Kayser durffte es aber dennoch nicht wagen, die Sache bey dem Reichsconvent in Vortrag bringen zu lassen: Nachdeme hingegen der Kayserlich- und Groß-Britannische Hof, (welche seit 1725. nicht gut mit einander gestanden waren,) Sich Anno 1731. wieder vereinigten, bekame die Sache auf einmal eine neue merckwürdige Gestalt.

Es wurden nemlich den 30. Oct. 1732. biß zu des Herzogs Carl Leopolds besserer Begreiffung, oder anderweiter Reichs-Constitutionsmäßiger Verfügung, des Herzogs Bruder, Christian Ludwig, als proximo Agnato, eine anderweite Kayserl. Commißion aufgetragen, solche auf Art und Weise, wie von Braunschweig-Lüneburg geschehen, zu führen, Landtäge zu halten, wegen der Landes-Beschwerden an den Kayser zu berichten, für die Sicherheit des Landes zu sorgen, das Justiz-Wesen zu dirigiren und zu besorgen, die Herzogliche Einkünffte zu verwalten, Beamte anzunehmen, Reversalien wegen diser aufgetragenen

Kay-

Kayserlichen Commißion, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Kayserliche Instruction, auszustellen, u. s. w.

Es verbliebe auch hiebey, dem Kayserl. Commissario wurde auch hernach eine ausführliche Instruction wegen Besorgung des Herzoglichen Cameralwesens vorgeschriben, und, aller seiner Einwendungen ohnerachtet, zween Landräthe aus denen Landständen zur Mit-Besorgung der Cameralsachen zugegeben, u. s. w. Kurz: Der Kayserl. Commissarius regierte das ganze Land und in allem, nur unter des so genannten regierenden Herzogs Namen und Sigel. Der Herzog Carl Leopold lermete gewaltig darüber, aber niemand nahme sich seiner an; und niemand beschwerte sich weiter, daß dise Kayserl. Commißion zu weit gehe. Kayser Carl VI. starb: Es kame zu einem Reichs-Vicariat: Hier wäre die schönste Gelegenheit gewesen, die Reichsständische Gerechtsame, wann denenselben zu nahe getretten worden seyn sollte, zu retten: Aber der König in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen und Reichs-Vicarius, authorisirte und bestättigte den bißherigen Kayserlichen Commissarium dahin: Daß Er, nach Maaßgebung des von weyl. Ihro Maj. dem Kayser, Herrn Carl dem VI. erhaltenen Commissorii, und nachmaliger weiter Ihme zugekommenen Instructionen, Resolutionen, Judicatorum und Aufträge, solches Commißions-Geschäffte derer Mecklenburgischen Lande, als nunmehro Vicariatswegen verordneter Commissarius, continuiren und weiter verwalten möge und solle. Dem Herzog Carl Leopold selbsten auch wurde dises zu seiner Nachricht und Nachachtung unverhalten. Den 23. Jan. wurden die zu denen Cameralsachen adjungirte zween Landräthe ebenfalls confirmirt. Als es zu dem Kayser-Wahltag kame, wurde zwar der §. 4. davon hier die Rede ist, der Capitulation eingeruckt: Wegen der Mecklenburgischen Commißion aber wurde nicht das geringste erinnert. Der neue Kayser Carl VII. (so nicht aus dem Hause Oesterreich ware,) bestättigte den Kayserl. Commissarium den 28. Maji 1742. auf eben dise Weise, wie vom Reichs-Vicariat geschehen ware. In dem Anno 1745. sich abermal ereigneten Interregno erfolgte den 12. Mart. wiederum von Reichs-Vicariats-wegen eine Bestättigung der Haupt-Commißion und der adjunzirten Landräthe. Kayser Franz thate ein gleiches: Und dabey verbliebe es biß auf den Anno 1747. erfolgten Tod Herzog Carl Leopolds.

Der Zweyte hieher gehörige Fall bestättiget dises abermalen.

Der Reichs-Hofrath sequestrirte Anno 1707. des Fürstens Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen Land, und truge dem Dom-

Capitul zu Cölln die Administration auf. Der Fürst gienge an den Reichsconvent. Anno 1708. 23. Jun. beschlossen beyde höhere Collegia: Die Sache dem Kayser in generalibus pro justitia zu recommendiren, daß denen allerseitigen Beschwerungen und Irrungen ehemöglichst Reichs-Constitutions-mäßig abgeholffen, indessen aber dem Fürsten ein Standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden möchte. Anno 1709. 19. Jun. gienge die Sache weiter, und alle 3. Reichs-Collegia trugen darauf an: Daß dem Fürsten die Landes-Regierung verstattet, dabey aber von dem Kayser die Versehung beschehen möchte, daß die Unterthanen sicher gestellet und mildiglich regieret werden möchten ꝛc. Es verbliebe aber bey der Administration. Anno 1711. sprache Chur-Pfalz, als Reichs-Vicarius, dem Fürsten die Landes-Regierung wiederum zu: Es ware aber ohne Würckung. Vilmehr wurde dise Administration hernach Chur-Cölln, darauf dem proximo Agnato, aufgetragen, und selbigem auch die Administration einiger dem Fürsten neu-angefallener Lande überlassen. Anno 1738. 2. Apr. wurde die Administration der Nassau-Siegaischen Lande, so lange sich der Fürst Wilhelm Hyacinth nicht eines besseren besinne, und, nach denen Ihme schon vormals vorgeschribenen Bedingnissen, sich denen Kayserlichen Erkenntnissen in allen Stücken gebührend submittire, Dessen nächsten Agnaten, denen Fürsten von Nassau-Dillenburg und Nassau-Oranien-Diez, aufgetragen, mit der Clausul: Gleichwie der fortwährende Ungehorsam des Fürstens Wilhelm Hyacinths die einige Beweg-Ursach diser angeordneten Landes-Administration seye; also verstehe sich von selbsten, daß dise beyde Administratoren, (wie sie sich bereits darzu zum Ueberfluß schrifftlich reversiret hätten,) im Fall der Fürst sich denen Kayserlichen Erkenntnissen unterwerffen und ihnen Gehorsam leisten würde, ihme so gleich, ohne einige Ausflucht, Einwendung, oder Widerrede, die Landes-Regierung wieder übergeben, und ohne alle Hinderniß geschehen lassen sollten, daß er solche nach seiner Zuruckkunfft in Person selbst führe, oder, wann er sich zwar dem Kayser gehorsam bezeuge, selbst aber noch ausser Teutschland zu bleiben gedencke, nach seinem Gutfinden Regierungs-Räthe verordnen könne ꝛc. Anno 1739. bekame Nassau-Oranien-Diez die Administration allein: Doch wurde zu gleich des Fürsten Wilhelm Hyacinths Partitions-Anzeige zwar vor hinlänglich, iedoch dergestalt, angenommen, daß er sich zuvor, ehe er in seine Lande restituiret werde, schrifftlich und auf das bündigste revershre, nicht nur denen gegen ihn ergangenen Kayserlichen Erkenntnissen in allen Stücken und Clausuln ein völliges Genügen

und

und Parition zu leisten, sondern auch insonderheit seine Unterthanen nicht höher, als es denen Landes-Verträgen und dem Herkommen gemäß seye, mit Gaben und Collecten zu belegen ꝛc. Der Kayser erklärte auch den 26. Jul. 1740. die von dem Fürsten hierauf ausgestellte Reversalien für genugsam, und trugen dem Fürsten zu Nassau-Oranien-Diez auf, ihme seine Lande und Regierung wieder übergeben zu lassen. Gegen alles dises nun wurde wiederum von keinem anderen Reichsstand einige Beschwerde geführt.

§. 6.

Was das Wort: *Provisorie* sagen wolle, ist schon bey dem §. 3. dises ersten Articuls der Wahl-Capitulation gemeldet worden. Provisorie.

§. 7.

Der Kayser solle ferner einen Reichsstand nicht in contumaciam seiner Regierung entsezen. Dises will so vil sagen: Wann gegen einen regierenden Reichsstand schwere Klagen und Beschwerden von seinen Landständen oder anderen Unterthanen angebracht werden, er macht es aber, wie vorhin gedachter Herzog Carl Leopold, er will darinn die Gerichtbarkeit des Kaysers und der höchsten Reichsgerichte über sich nicht erkennen, oder wenigstens sich auf die gegen ihne eingebrachte Klagen nicht einlassen; so solle ihme um deßwillen nicht zulezt die Regierung gar genommen werden. Was kan und soll dann der Kayser in dergleichen Fällen sonst thun? Er darff und soll allerdings gegen ihn in contumaciam verfahren, die Klägere zum Beweis ihrer Beschwerden anhalten, und ihnen in so weit, als ihre Klagen gegründet erfunden werden, rechtliche Hülffe angedeyhen lassen: Der Kayser kan den Landesherrn auch durch Executions- oder Manutenentz-Commissionen, Conservatoria, u. d. auser Stand sezen, die Unterthanen zu beschweren; nur solle Er ihn nicht in contumaciam der ganzen Regierung entsezen. In contumaciam.

§. 8.

Es solle aber auch sonst nicht auf irgend einige andere Weise geschehen: Dadurch ist alles abgeschnitten, was für ein Grund oder Vorwand auch immer gebrauchet werden wollte, durch einen Kayserlichen gerichtlichen Spruch, oder ausergerichtlichen Befehl, einen regierenden Herrn seiner Landes-Regierung zu entsezen. Oder sonst.

§. 9.

Zwischen dem vorig- und jezigen §. scheinet Anfangs ein wesentlich- und wichtiger Unterschid darinn obzuwalten, daß in dem §. 3. stehet: „Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bey- Von dem Consens des Reichs.

Bewilligung;„ in disem §. 4. hingegen findet sich nichts davon, und könnte man daraus schliessen, daß auch nicht einmal mit der Churfürsten, Fürsten und Stände, Bewilligung ein Reichsstand seiner Regierung entsezet werden könne: Das Gegentheil hievon aber erhellet klar daraus: 1. Durch das Wort: noch wird der §. 4. mit dem §. 3. genau und unzertrennlich verbunden: Was also in dem §. 3. von der Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände erwehnet wird, gehet auf alles, was in dem §. 3. und 4. folget: a) von der Suspension oder b) Ausschliessung von Siz und Stimm, so dann c) von der Entsezung der Landes-Regierung.

§. 10.

Von Blödsinnigen.

Was übrigens hier von der verbottenen Regierungs-Entsezung gemeldet wird, gehet ohne allen Zweifel auf Regenten, welche im Stande seynd, einer Regierung vorzustehen: Ermanglen aber einem solchen Herrn die darzu erforderliche Gemüths-Kräfften und der Kayser wird um sein Richterliches Amt darinn angeruffen, hat es ganz keinen Anstand, daß Er, nach Beschaffenheit der Umständе, ihme einen Regierungs-Gehülffen zugeben, oder auch einen Vormund sezen könne. Nur ist es eine sehr beschwehrliche Sache, wann ein solcher Herr zu einer Regierung nicht ganz tauglich, und doch auch nicht ganz untauglich ist, dannoch aber die Regierungs-Geschäfte nicht ganz anderen fähigeren Leuten überlassen, sondern selber die Hand mit darinn haben will, darüber aber allerley schädliche oder thörichte Dinge vornimmt.

So habe ich in meinem Teutsch. Staatsrecht. *Tom. 24. p. 237.* ein Exempel von einem Teutschen Fürsten angeführet, welcher von seinen Brüdern beym Reichs-Hofrath als blödsinnig und ein Verthuner angeklagt worden ist: Es wurde darauf eine Untersuchungs-Commißion erkannt, am Ende aber bliebe er doch bey der Regierung; wie hingegen dieselbe beschaffen seye, ist in ganz Teutschland bekannt.

Und dergleichen lebendige Exempel gibt es noch mehrere.

§. 11.

Angebliche Beschwerden.

Der **Anmercker des H. a Lap.** meldet *p. 88.* bey disem §. „Im Clev- und Märkischen sind seine Königl. Maj. in Preussen der Landes-Regierung durch eigenmächtiges Verfahren des Kayserlichen Hofes und seiner Alliirten, ohne vorhergehende Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, entsezt, und dise Lande als ein erobertes Eigenthum der Kayserin Königin behandelt worden. Franckreich, welches mit Einstimmung des Kayſers zu Werck gegangen, Kayserlich-Königliche Trouppen mit zum Instrument gebraucht, hat

hat Hanau und andere Heßiſche, inſonderheit auch die Hanoveriſche Lande, für conquetirte Provinzen erklärt, und Seine Kayſerl. Maj. haben es gelitten, daß der Reichs-Adler, das Franzöſiſche und das Oeſterreichiſche Wappen zugleich an diej Stellen hingeſezt worden, wo vorher die Wappen-Schilde der alten rechtmäßigen Landes-Beherrſcher geſtanden. Diß kan unmöglich anders, als eine Entſezung heiſſen. Chur-Braunſchweig iſt als Pfands-Innhaber der Grafſchafft Bentheim ſeines Beſizes und ſeiner Hoheit, weder blos proviſorie, noch in contumaciam, ſondern ſchlechterdings, und zwar ohne allen Grund, auch ohne Proceß, gewaltthätig entſezet worden.„

Nun, was ſoll ich zu diſem allem ſagen? Es ware Krieg; inter arma ſilent Leges bey allen Theilen: Es ware ein offenbarer Krieg zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen; da machte es dann Oeſterreich in denen Preußiſchen Landen, wie Preuſſen Anno 1740. und 41. in denen Schleſiſchen. Von allen diſen Zeiten und Umſtänden aber (welche der l. GOtt niemalen in Teutſchland wieder zum Vorſchein kommen laſſen wolle,) läſſet ſich auf die wieder hergeſtellte Fridens-Zeiten kein Schluß noch Beſorgniß machen.

§. 12.

In denen unparth Gedanck. p. 63. aber wird bey diſem §. nur erinnert: Die Reichsſtände müſſen ihre Landes-Regierung nicht aus dem Zuſammenhang mit dem Reich ſezen: Das will ſo vil ſagen: Sich in ihren Reichs-Landen nicht als ſouveraine Herrn aufführen wollen, nichts nach dem Kayſer und denen Reichsgerichten fragen, denen Landſtänden und Unterthanen, was ihnen nur einfällt, befehlen und zumuthen, u. d. Und ja freilich iſt kein Reichsſtand hierzu befugt. Andere Gedancken.

* * *

§. 18.

In dem Naſſau-Cazenelnbogiſchen Stammvertrag von 1607. iſt die Strafe geſezt, daß, woferne ein Herr aus diſem Hauſe etwas von ſeinen Stammgütern veräuſſern würde, deſſen übrige Lande in Sequeſter genommen werden ſollen. Sequeſter.

In einem Stammvertrag derer Grafen zu Solms vom Jahr 1587. (welcher vom Kayſer confirmiret worden,) iſt auch etwas dergleichen enthalten.

In Gemäßheit deſſen verlangten die geſammte Solmſiſche Stammsagnaten Anno 1739. 22. Maj. an den Fürſten zu Solms-Braunfels: Daß er ſeine ſamtliche Güter einer anzuordnenden Adminiſtration unterwerffen ſollte:

Als er sich aber nicht darzu verstehen wollte, giengen sie an den Kayser, welcher seine Anno 1746. 28. Apr. gegen den Fürsten erlassene Verordnung auf disen Stammvertrag gründete. (1)

§. 19.

Uebergebung der Regierung in eine Administration.

Eine um etwas weniges glimpflichere Art, die Regierung aufzugeben, als die formliche Niderlegung, ist, wann ein Regent selbige seinem eventualen Successori selbsten Administrationsweise übergibt.

So truge Herzog Erich der jüngere zu Braunschweig Anno 1520. (vermuthlich, weil er das, was bald erfolget ist, voraussahe,) seinen Söhnen Otten und Ernsten die Administration seiner Lande auf, wurde kurz darauf in die Acht erklärt, und retirirte sich Anno 1521. nach Franckreich, da dann seine beede Söhne die Landes-Regierung würcklich angetretten: Er kame zwar Anno 1527. wieder in das Land und wollte sich in Religionssachen mengen; man gestattete es ihm aber nicht; dahero er sich auch nicht weiter um die Publica bekümmerte, und also Anno 1532. starb.

§. 20.

Niderlegung der Regierung.

Endlich kommt auch jezuweilen eine völlige Niderlegung der Regierung vor; wobey jedoch nicht nur die Bewegursachen gar sehr verschiden seynd, sondern es äussert sich auch sonsten allerley Unterschid, indeme bey einigen die Abdanckung ganz freywillig geschiehet, bey anderen ist sie halb gezwungen, und bey noch anderen völlig abgenöthigt. Ferner legen einige die Regierung aller ihre Lande nider, andere hingegen überlassen zwar die Regierung eines, oder des gröstern Theils ihrer Länder einem anderen, doch behalten sie sich noch etwas bevor; wiederum bedingen sich Einige etwa noch einen oder anderen Regierungs-Actum aus, andere aber wollen gar nichts mehr mit Regierungssachen zu thun haben: Endlich behalten sich einige den Regreß bevor, im Fall sie die Reue ankäme, andere aber renunciren unwiderrufflich auf die Regierung.

§. 21.

Von Oesterreich.

Kayser Friderich III. wurde Anno 1462. genöthiget, Unter-Oesterreich seinem Bruder Albrechten, gegen empfangende jährliche 4000. Ducaten, auf 8. Jahr lang abzutretten.

Zu Anfang des vorigen Seculi entstunden wieder im Hause Oesterreich und der Kayserlichen Familie selbst, heffrige Streitigkeiten.

(1) s. Staatsschrifft. unter K. Franz, 2. Band, S. 738.

Digitized by Google

ten. (1) Der Kayser hatte eine Zeither über der Goldmacherey, Mahlerkunst und mathematischen Studien die Regierung seiner Erblande so wohl, als des Röm. Reichs, dergestalt hintangesezt, und, da er selbst unvermählt war, einen so schlechten Eyfer, die Kayserliche Würde seinen Brüdern oder Vettern zu versichern, blicken lassen, daß dise, bey denen im Reich täglich zunehmenden Religions-Irrungen, deren sich der Kayser nicht mit einem sonderlichen Eyfer annahm, besorgten, es möchte endlich das Haus Oesterreich durch sothane Nachläßigkeit um den grösten Theil seines Ansehens kommen. Disemnach verbanden sich Anfangs des Kaysers Brüder, Matthias und Maximilian, und seine Vettern, Ferdinand und Maximilian Ernst, daß sie fest zusammenhalten, Matthiä, als dem Haupt ihres Hauses, beystehen, die Correspondenz mit dem König in Spanien wieder herstellen, und sich mit dem Erzherzog Albrecht in den Niderlanden vereinigen, auch daran seyn wollten, daß Matthias die Kayserwürde erhalten möge. Nachdeme es hierauf Matthias, den der Kayser zum Gouverneur in Ungarn gesezet hatte, auf einem zu Preßburg gehaltenen Landtag, unter dem Vorwand einer besseren Verfassung wider die Türcken, zu einem Bündniß zwischen den Ungarischen und Oesterreichischen Ständen gebracht, und, unter dem Vorwand, die in Ungarn herumschweiffende Heyducken zum Gehorsam zu bringen, eine Armée von 20000. Mann zusammenrücken lassen, gieng er gerades Wegs damit durch Mähren, woselbst er einen grossen Anhang hatte, auf den Kayser nach Prag los. Diser suchte, in der grösten Bestürzung, so wohl bey den Teutschen Reichsständen, als bey den Böhmen, Hülffe; jene aber waren langsam, und liessen es bey gütlichen Vorstellungen an Matthiam bewenden; dise waren der Religion wegen uneins, und die Protestanten, so die stärckste im Lande waren, wollten vorher ihre Religion besser versichert haben. Dannenhero ward der Kayser genöthiget, auf Vermittlung des Päbstlichen und der Erzherzoglichen Oesterreichischen Ministers, einen Vergleich mit seinem Bruder einzugehen, Krafft dessen er demselben Ungarn, Oesterreich und Mähren abtretten, und versprechen mußte, ihm auch die Succeßion in Böhmen bey den Landständen zuwegen zu bringen, und deßwegen den Titul eines designirten Königs in Böhmen zu verstatten.

§. 22.

Wilhelm V. Herzog in Bayern, danckte Anno 1596. freywillig Bayern.

(1) H. Schmaussens N. Histor. p. m. 593.

ab, übergab die Regierung seinem Sohn Maximilian, und lebte hernach noch 30. Jahr in unausgesezter eifriger Uebung seiner Religion, biß er Anno 1626. im Carthäuser-Closter zu Regensburg starb.

§. 23.

Sachsen. Anno 1539. übergabe Herzog Georg zu Sachsen seinem Prinzen Friderich die Regierung; als aber der Sohn gleich darauf starb, mußte sie der Vater wieder annehmen. Darauf (1) hat Herzog Georg zu seinem Bruder, Herzog Heinrichen, einige seiner Räthe auf Mitweyde, eine Statt auf halbem Weg zwischen Rochliz und Freyberg, abgefertiget, und demselben anzeigen lassen, wie daß er Willens wäre, ihm das Regiment bey seinem Leben einzuraumen und zu übergeben, wann er von der Lutherischen Kezerey abstehen wollte: Worauf Herzog Heinrich geantwortet: Er habe seinen Bruder herzlich lieb, wollte auch seine brüderliche Lieb und Treue gegen ihm in der That erzeigen; so vil aber die Lehre und den Glauben belangte, wollte er in Bedencken nehmen; und hat darauf denen Räthen, (wie die Worte lauten,) einen guten Belz gewaschen, daß sie sich unterwunden, ihme solche närrische ungeräumte Sachen vorzuhalten und sie also damit zurückziehen lassen.

Anno 1541. 2. Aug. beruffte Herzog Heinrich zu Sachsen seine Landstände nach Dreßden, und gab ihnen des Landes Nothdurfft zu berathschlagen, in specie aber zu vernehmen, daß er, wegen seines hohen Alters und anhaltender Leibesschwachheit, seinem ältesten Sohn, Herzog Morizen, die Landes-Regierung aufzutragen gemeint seye, gestalt dann auch den 7. Aug. darauf solcher Auftrag würcklich erfolget; es ist aber Herzog Heinrich noch den 18den ejusd. gestorben.

§. 24.

Brandenburg. Wie Churfürst Friderich II. zu Brandenburg Anno 1469. die Regierung nidergelegt habe? beschreibet der Herr von Gundling. (2)

§. 25.

Pfalz. Churfürst Adolf der Einfältige zu Pfalz träte Anno 1327. die Chur seinem Bruder Rudolfen freywillig ab.

Churfürst Ludwig II. wurde blind, taub und lahm; dahero seine Söhne und Räthe ihne Anno 1435. der Regierung enthebten, und solche dem Churprinzen Ludwig auftrugen.

§. 26.

(1) Müller in Annal. Saxon. ad Anno 1539.
(2) in seinem Leben p. 614. sqq.

Digitized by Google

§. 26.

In dem Hause Braunschweig sollen im 14den, 15den und 16den, Jahrhundert verschidene Herzoge die Regierung nidergelegt haben: Es hat aber nicht mit allen angegebenen Exempeln seine Richtigkeit; und weil es alte Dinge betrifft, will ich mich nicht dabey aufhalten. (1) Braunschweig.

§. 27.

Derer älteren Beyspile aus dem Hause Baden und Hochberg nicht zu gedencken (2); so übergabe Marckgraf Christoph I. Leibesblödigkeit halber, Anno 1515. seine Lande seinen Prinzen, daß sie solche in seinem Namen, als seine Statthaltere, 4. Jahr lang führen; doch die inner diser Zeit erledigte Lehen ohne sein Vorwissen keinem andern leihen sollen: Wie Ihme aber bald darauf Gemüthsblödigkeit halber eine Vormundschafft gesezet worden, haben wir schon oben vernommen. Baden.

Marckgraf Ernst zu Pforzheim überliesse Anno 1552. seinen beeden noch lebenden Prinzen die Regierung unter gewissen Bedingungen. (3)

Marckgraf Georg Friderich zu B. Durlach legte Anno 1621. die Regierung nider. Die Ursach ware, weil er sich in die Böhmische Händel gemischet hatte, und, nach deren unglückseeligen Ausgang, nicht unbillig besorgte, daß es nicht nur ihne, sondern wohl gar, ex odio Religionis, seine ganze Linie, ihr Land und Leute kosten möchte. Er zoge darauf noch ferner dem Krieg nach, wurde in die Acht erklärt, und, als er mehrmalen geschlagen worden, hielte er sich die lezte 10. Jahre meistens zu Genf, zuweilen auch in seinen Landen, auf, und starb endlich Anno 1638. zu Straßburg.

§. 28.

Anno 1627. legte Landgraf Moriz zu Hessen-Cassel die Regierung nider; worüber den 17. Mart. d. a. ein Receß errichtet wurde. Der ganze Receß stehet hinter MEIERS *Diss. de Apanag. & Parag. Antiquit. & Utilit. p. 44.* in seinem *Corp. Jur. Apanag.* Uebrigens liset man von denen Ursachen diser Abdanckung, daß der Kayserliche General, Graf von Gronsfeld, der Anno 1626. vor Cassel Hessen.

(1) v. Mein Braunschweig. Staatsrecht, p. 77. sq. und Herrn Hofr. SCHEIDS Anmerck. darzu, p. 62. sqq.
(2) s. mein Badisch. Staatsr. S. 85.
(3) H. SCHOEPFLINS Hist. Zar. Bad. Tom. 4. p. 24. H. SACHS Bad. Gesch. 4. Theil, 51. S.

Cassel gerucket, und mit dessen Hof Landgraf Moriz sehr übel stunde, ihne darzu genöthiget habe: Sonst habe er, nach Niderlegung der Regierung, in dem obristen-Hof zu Cassel ein privat-Leben geführet, seye aber nicht zu bewegen gewesen, daß er zu seinem Successore gekommen wäre. Er starb Anno 1326.

§. 29.

Pommern. Herzog Barnim der ältere zu Pommern legte seine Regierung Anno 1569. auf einem offentlichen Landtag nider.

§. 30.

Würtemberg. Wir haben weiter vorhin gehört, wie der damals so genannte Graf Eberhard der Jüngere zu Würtemberg sich habe verbinden müssen, wann er zur Herzoglichen Regierung käme, dieselbe mit Zuziehung gewisser Gehülffen zu führen; er hielte es aber nicht, und hauste so, daß sich endlich Kayser Maximilian ins Mittel legen mußte, welcher auch Anno 1498. 10. Jun. einen Vertrag zu Stand brachte, wodurch er sich der Regierung begab.

Alleine es reuete Herzog Eberharden bald wieder, und er begab sich ausser Landes, worauf Landhofmeister, Canzlar und Räthe, auch andere Prälaten, Räthe, Grafen, Ritter, Knecht, und die Landschafft, die Regierung bestelleten und eine Regiments-Ordnung ausgehen liessen, welche ich, aus einem damals gedruckten Exemplar, meiner Samml. Würtemb. Urkund. *p.* 229. einverleibt habe. Kayser Maximilian liesse auch ein Edict ausgehen, darinn er meldet: Daß sich Herzog Eberhard in dem Regiment so ungeschickt gehalten, daß, wie aus vil scheinbarlichen Ursachen zu besorgen gestanden, wo der Kayser deme zugesehen hätte, dadurch vil arges entstanden, und dadurch das Herzogthum und zugehörige Landschafften in fremde Hände kommen und zu Zerrüttung und Zertrennung gefallen wären: Darauf erzählt Er, wie er den Vertrag vermittelt habe, Herzog Eberhard II. aber solchen jezo nicht halten welle, und befihlt, von H. Eberhard II. abzusezen. Herzog Eberhard II. wurde darauf still und hielte sich in dem Schloß Lindenfels im Odenwald auf, biß er Anno 1504. starb.

Vollständige archival-Nachrichten davon trifft man nunmehro bey Herrn Geh. Archivario Sattler (1) an.

§. 21.

Hohen-Ems. Wie Graf Jacob Hannibal zu Hohen-Ems Anno 1718. seine

(1) in der Geschicht. der Herzog zu Würtemb. 1. Theil, S. 8. — 44.

Digitized by Google

ne Grafſchafft ſeinem Sohn Franz Rudolphen actu inter Vivos irrevocabiliter cedirt habe? ſiehe im T. Staatsrecht, *Tom. 22. p. 421.* und oben. Der völlige Ceßionsvertrag ſtehet in LÜNIGS *Spicil. ſecul. p. 278.*

§. 32.

Fürſt Philipp Ernſt zu Hohenlohe-Schillingsfürſt legte An. 1753. die Regierung völlig nider, und überlieſſe ſie ſeinem älteſten Prinzen. Hohenlohe.

Vermuthlich hat auch diſes Reichs-Hofraths-Concluſum einen Zuſammenhang damit:

Lunæ 7. Apr. 1767.

Zu Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürſt Herren Fürſten Vater und Sohn in puncto conventionis; ſive der Herr Fürſt zu Schwarzenberg ſub præſentato heſterno exhibet per à Middelburg allerunterthänigſte Anzeige mit Bitte: pro clementiſſime confirmanda Conventione. Appon. Lit. A.

Ponatur die zwiſchen dem regierenden Herrn Fürſten Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürſt und deſſelben Herrn Erb-Prinzen getroffene Convention unà cum litteris humilimis ad Imperatorem des Herrn Fürſten von Schwarzenberg ad acta; und ſolle darauf tanquam ſuper re judicata gehalten werden, wie dann auch beſagter Herr Fürſt von Schwarzenberg hiermit bevollmächtiget wird, authoritate Cæſarea darauf zu halten, damit von beyden Theilen in allen die Conventions-mäßige Gebühr beobachtet werde.

§. 33.

Von Königseck kan ich forderiſt diſe Reichs-Hofraths-Concluſa mittheilen: Königseck.

11. Oct. 1648.

Von Königsegg Graf Johann Wilhelm contra ſeinen Vettern Graf Johann Georgen de præſ. 3. Junii nechſthin, exponit, welcher geſtalt er Anno 1638. gedachtem ſeinem Vettern, in Anſehung er mit keinem mannlichen Deſcendenten geſegnet, ſeine beede aigenthumbliche Graf- vnd Herrſchafften Königseck vnd Aulendorff gegen einem jährlichen gewiſſen deputat erblichen cedirt und überlaſſen, jedoch mit diſem ausdrücklichen reſervat, auf den Fahl nit Zuhaltenß Er vnd ſein Gemahl den völligen künfftigen vngehinderten Regreß zu denſelben ganz

ungefreventlicher Dingen haben vnd nehmen sollen: Nuhn hette sein Vetter von Anno 1646. Ihme nit zugehalten, wollte auch noch nit ihn dessellben versichern, derowegen er auf vorgehende denuntiation gemelter Graf vnd Herrschafft, auch auf der Vnderthanen selbst aigenes Ersuchen, in præsentia Notarii & testium sich widerumb bemächtiget, dieselbe in possess auch die Vnterthanen in newe Pflicht genommen, petit, weilen seine Vetter ihm vnd seinen Vnderthanen zu betrohen keinen schew trüge, auch deßwegen bey Ihr Kayserl. Mayst. mit einer ungleichen Information einkommen möchte; Ihr Kayserl. Mayst. wolten Ihn bey der ergriffenen Possession handhaben, seinem Vettern aber alle Thätlichkeiten inhibiren, vnd auf dessen Information seiner vngehört nichts widriges erkennen. Apponit ab A. usque E. inclusive.

In eadem die Unterthanen gedachter beeder Graf- und Herrschafften de eodem præs. idem petunt.

Idem Comes per Jeremiam Pistorium de pr. hesterno Petit ob minas continuas mandatum de non turbando nec offendendo.

Ad acta vnd zu seiner Zeit eingedenck zu sein, vndt daß gebettene mandatum noch zur Zeit abgeschlagen.

Er muß aber das Mandat hernach doch noch erhalten haben, und auf dasselbige folgte dise Paritoria:

3. Mart. 1650.

Königsegg contra Königsegg, mandati pœnalis die Restitution der Herrschafft Königsegg samt andern Zuhörungen betr. sive nomine Graf Johann Wilhelms von Königsegg Jeremias Pistorius docet de insinuatione emanati mandati & conqueritur, quod illi adhuc non sit paritum, indeme das Schloß allein mit gewissen reservationibus & protestationibus abgetretten, die hinweggenommene Sachen aber noch nit restituiret worden. Et petit arctiores processus una cum declaratione pœnæ. Apponit instrumentum insinuationis sub A. & copiam requisitionis an den Notarium sub B.

Fiat paritoria ad sufficienter parendum mandato sub termino unius mensis.

Graf Sigmund Wilhelm zu Königseck, der keine Kinder hatte, cedirte Anno 1708. seinem mit vilen Kindern begabten Brudern Albrecht Eusebio seine Grafschafft.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Wie Graf Friderich Wilhelm von Löwenſtein ſeinem Bruder Ludwig Morizen die Regierung abgetretten habe, beede aber, wegen nicht-Erfüllung des Contracts, in Proceß gerathen und wie ſolcher abgeloffen ſeye? ſihe im T. Staatsr. *Tom. 14. p. 339.* und *Tom. 23. p. 111.* Löwenſtein.

§. 35.

Von gänzlicher Ausſchlieſſung eines Grafens Reuſſens von der Regierung, oder Privation ſeines Deputats, handelt der Geſchlechts-Receß de Anno 1690. §. 9. Reuß.

§. 36.

Wie der lezte Graf zu Sayn, Heinrich, Anno 1605. endlich die Regierung ſeiner Lande gar an Grafen Wilhelm zu Wittgenſtein abgetretten habe? iſt in meinem Staatsrecht der Grafſchafft Sayn nachzuſehen. Sayn.

§. 37.

Anno 1493. wurde zwiſchen einigen Grafen von Schwarzburg ein Vertrag vermittelt, Krafft deſſen Graf Günther der Aeltere Grafen Güthern dem Jüngern und Grafen Heinrichen, ſeinem Brudern und Vettern, die Grafſchafft und Herrſchafft mit ſamt der Regierung und Vormundſchafft, ganz übergegeben und abgetretten hat. Schwarzburg.

Ein mehreres davon ſihe beym Lünig. (1)

§. 38.

Graf Otto zu Tecklenburg trate Anno 1534. ſeine Grafſchafft ſeinem Sohn Conrad ab: (2) Ob es aber wohl heißt: Graf Otto habe es freywillig gethan; ſo weißt man doch aus der Hiſtorie, daß ſein Sohn Conrad ihne durch Gefängniß darzu genöthiget hat. Tecklenburg.

§. 39.

Anno 1691. cedirte Graf Ludwig Friderich zu Wied ſeinem Vetter, Graf Friderichen, die obere Grafſchafft Wied. Die Urſachen, ſo ihne darzu bewogen, werden in einem derer Receſſe alſo ausgedruckt: „Wie daß Sie eine Zeit hero ſehr unglücklich im Eheſtand geweſen, und vile Widerwärtigkeit ausſtehen müſſen, ia endlich ſo verächtlich und gering geſchäzet worden, daß ſich nicht allein Dero Gemahlin, . . ſondern auch die in Ihro Excellenz Eyd und Pflichten ſtehende Canzley-Director Wied.

(1) in des R. Archivs Spicil. ſecul. p. 1228. ſqq.
(2) ſ. Lünig *l. c. pag. 29.*

Digitized by Google

rector und Beamten, widersezet, und, wegen allerley hervorgesuchten Imputationen einer bißdahero geführten bösen Regierung, eine sehr verkleinerlich- und kostbare Kayserliche Commißion ausgewürcket, mithin alle regierende Macht gleichsam benommen und also eingeschräncket, daß die Diener eine Zeitlang in effectu mehr regierende Herrn gewesen, als Sie Selbsten, ja, mit einem Wort gesagt, müssen ihrer Gnaden leben.„

Von denen wegen diser Ceßion, (davon Graf Ludwig Friderich etlichemal wieder abgehen wollen,) errichteten mehrmaligen und weitläufftigen Recessen, will ich nichts weiteres melden, als daß gleich in dem ersten den 31. Dec. 1691. geschlossenen Vertrag einige Reichsstände zu Executoribus erwählt worden seynd. Uebrigens sihe diſe Recesse beym LÜNIG (1)

Eben diser Graf Friderich cedirte gleich Anno 1692. solche obere Grafschafft wiederum seines verstorbenen ältesten Sohnes Kindern, um die untere Grafschafft seinem jüngsten Sohn zuwenden zu können, von welcher neuen Ceßion und denen darüber entstandenen Streitigkeiten im T. Staator. *Tom. 13. p. 388. seqq.* ein mehreres zu lesen ist. Anno 1693. endlich übergabe Graf Friderich, wegen einer von dem Kayser verhängten Sequestration seiner Lande, auch die untere Grafschafft seinem zu solchem Ende emancipirten jüngsten Sohn; vid. *cit. Tom. 13. p. 389.* wiewol er dem deßwegen errichteten Receß schlecht nachkame. (2)

§. 40.

Ysenburg. Daß Graf Wolf Ernst zu Ysenburg sich Anno 1628. der Regierung seines Landes begeben habe, ist aus dem T. Staator. *Tom. 13. p. 410.* und *Tom. 22. p. 551.* zu ersehen.

§. 41.

Mehreres davon. Uebrigens gehören in diſes Capitel in seiner Maasse auch alle diejenige weltliche Reichsstände, welche in die Acht erkläret worden seynd und bey denen dieselbe von solchem Nachdruck gewesen ist, daß sie darüber ihrer Regierung verlustigt worden seynd; davon aber in der Materie von der Acht das weitere nachzusehen ist.

(1) l. c. pag. 1517. sqq.
(2) s. H. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. col. 80.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

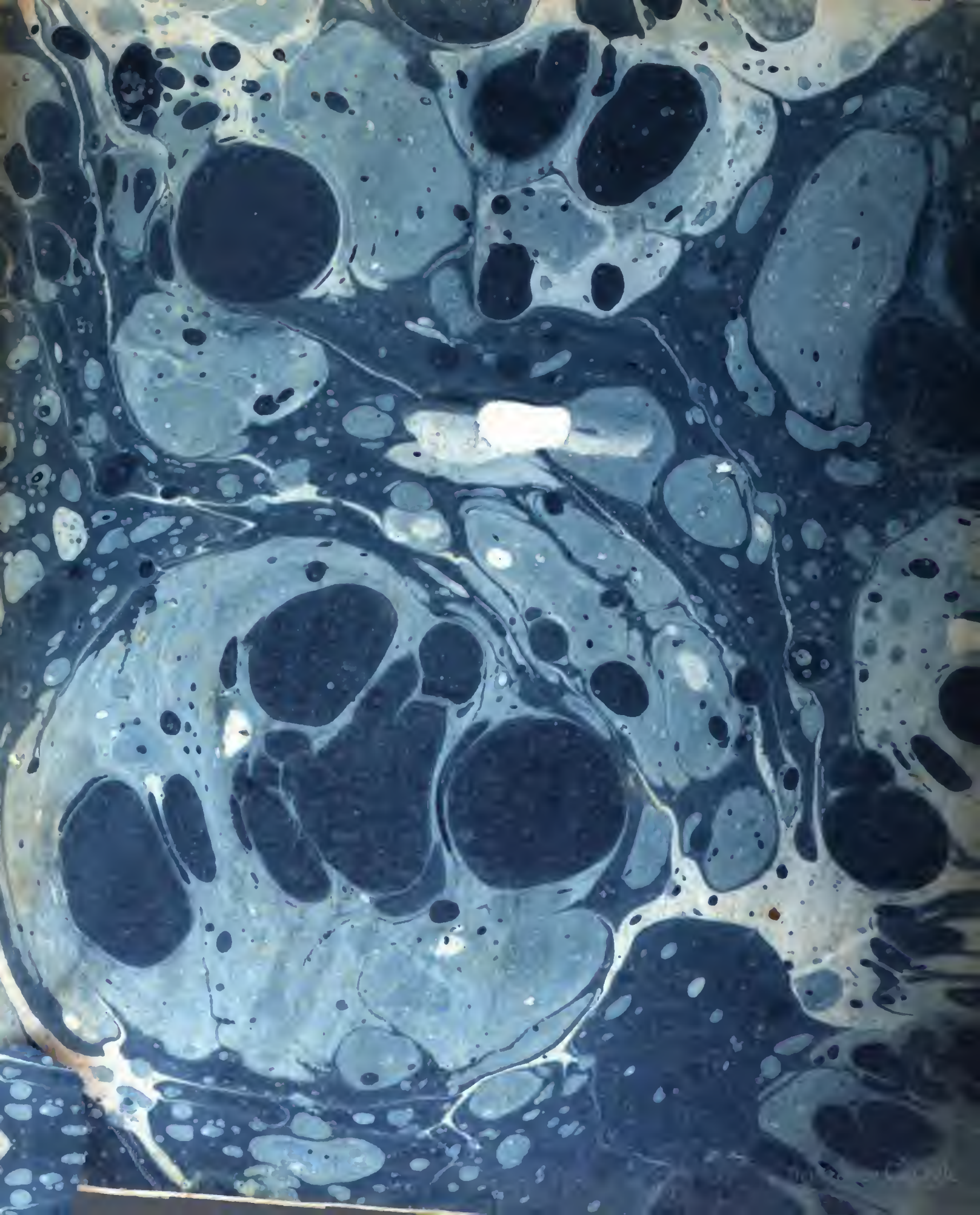

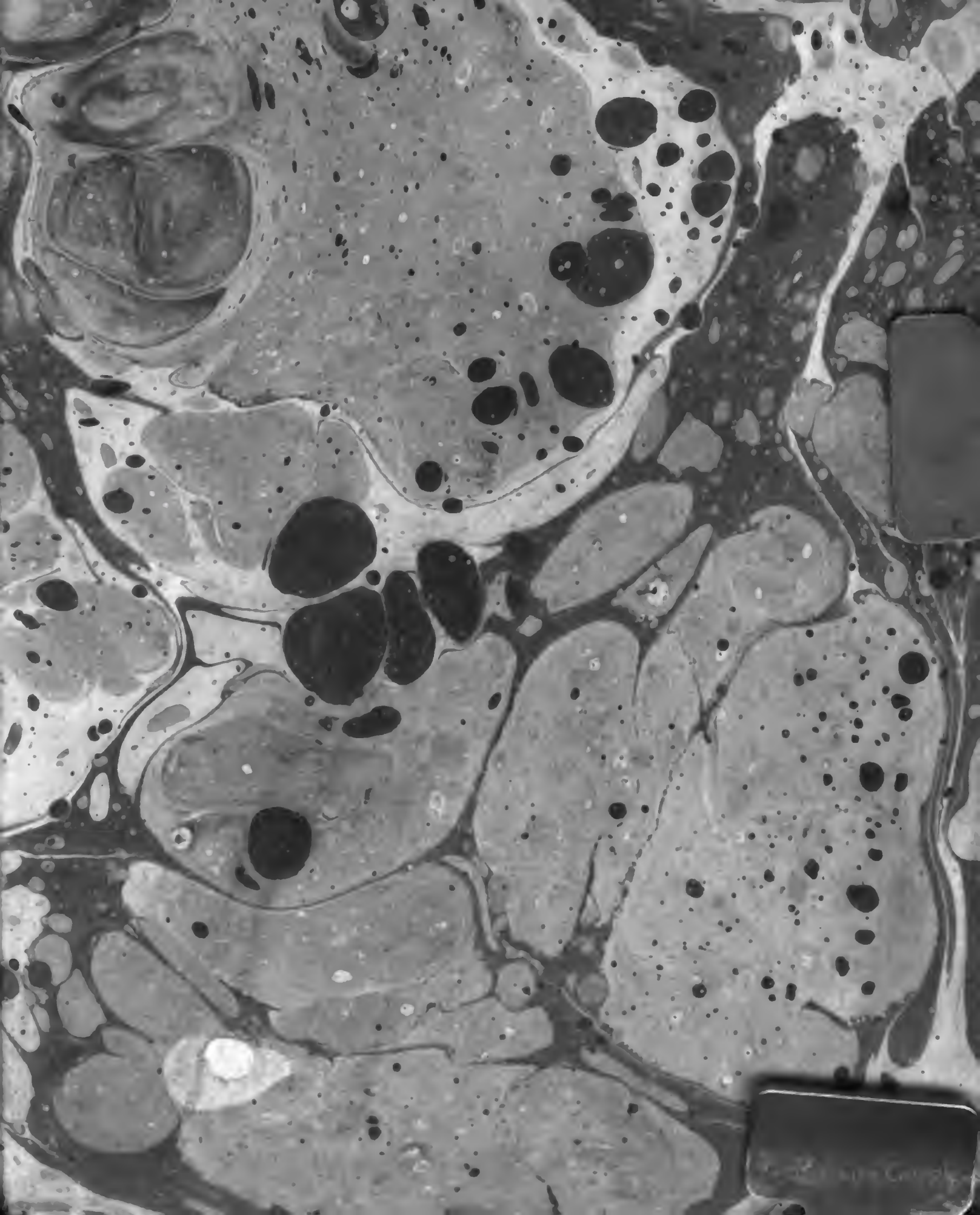

Digitized by Google